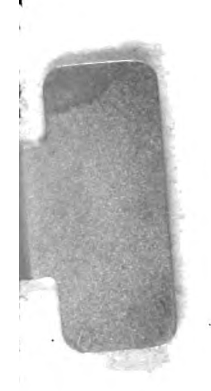
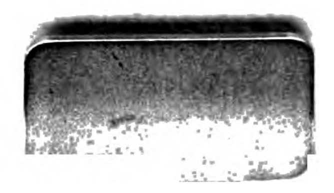
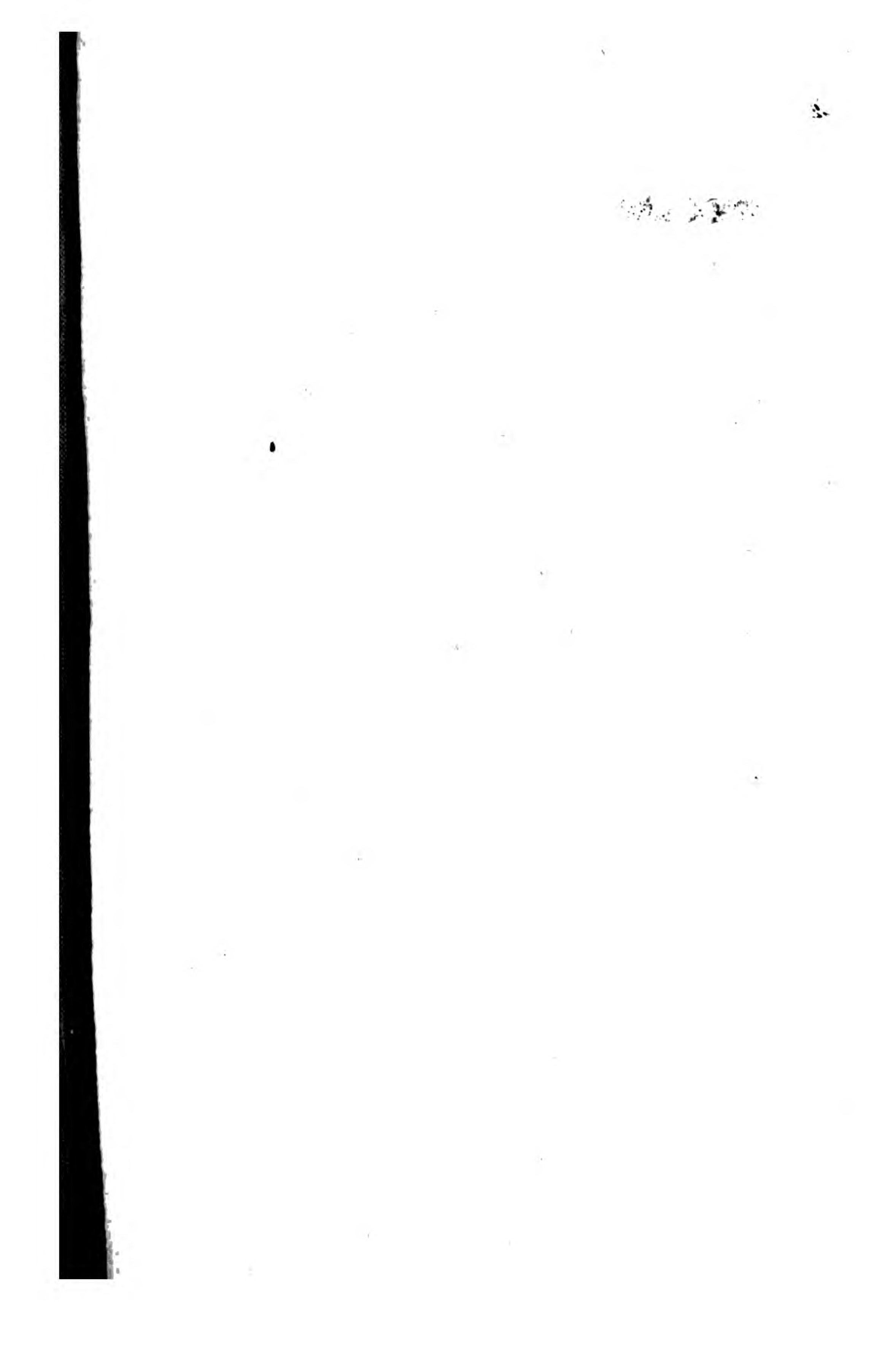

Princeton University Library
32101 067873321




VET TES EN
NOV TAM TVM
Dei
Sub Numine
Viget









JAHRBÜCHER FÜR NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD †

PROF. IN HALLE A. S.

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING
PROF. IN HALLE A. S.

DR. H. WAENTIG
PROF. IN HALLE A. S.

104. BAND

III. FOLGE 49. BAND

1915. I.



JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1915

Inhalt des 49. Bandes, dritte Folge. (104. Bd.)



b) Rezensierte Schriften.

Johannes Conrad.

Wie er sich selbst es immer gewünscht, beinahe die Feder in der Hand, ist Johannes Conrad am 25. April dahingeschieden. Ein Leben rastloser Arbeit hat damit ein schönes Ende gefunden. Der Wissenschaft und dem Lehrberuf war es nach der schönen Sitte deutscher Universitäten in gleicher Weise gewidmet, und wie es im Wesen der Volkswirtschaftslehre liegt, hat es auch an Gelegenheiten nicht gefehlt, an der Regelung praktischer Wirtschaftsfragen entscheidend mitzuarbeiten.

Nicht von Anfang an hat sich Conrad für die wissenschaftliche Laufbahn entschieden. Als Sohn eines westpreußischen Gutsbesitzers wollte ursprünglich auch er praktisch die Landwirtschaft ausüben. Aber schon damals zog es ihn, die Unterlagen seiner Tätigkeit, über die rein praktische Erfahrung hinaus, sich dort zu suchen, wo ihm systematische, wissenschaftliche Erkenntnis entgegenblühte: in einer Zeit, in der es noch längst nicht so üblich war wie heute, ging er zum Studium der Landwirtschaft auf die Universität. Und da hielt es ihn dann fest, zumal ein körperliches Leiden, das erst viel später seiner eisernen Energie weichen sollte, ihm die Ausführung des praktischen Berufes immerhin erschwert hätte. An der Universität Jena wurde er zu einem Wissenschaftler. Und gleich zu einem Wissenschaftler eigener Note.

Seine Liebe blieb allerdings der Landwirtschaft erhalten; den Agrarverhältnissen des In- und Auslandes galt vornehmlich sein Studium. Immer von neuem nahm er die eine oder die andere Seite vor, sich und die Welt über die Tatsachen der Entwicklung und ihren ursächlichen Zusammenhang, über den jeweiligen Bestand deutscher und fremder Landwirtschaft objektiv zu unterrichten, von der Phrase des wirtschaftspolitischen Kampfes sich und die anderen zu befreien. Da waren es die Preisbewegungen etwa, denen er das eine Mal nachging, und dann wieder die Besitzverhältnisse, die weit über das rein Wirtschaftliche hinaus den sozialen Charakter jeder Landschaft bestimmen. Wir besitzen auch von ihm wertvolle Untersuchungen

über die Produktivität verschiedenster Gebiete, und vollends ließ ihn niemals der große Problemkomplex der Agrarzölle aus seinen Fängen.

Aber Conrad begnügte sich nicht mit diesem einen Sachgebiet; er grub breiter und tiefer. Die landwirtschaftlichen Fragen wurden ihm zu einem Teil der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, und damit kam er über das Gebiet der Tatsachenforschung hinaus zu deduktiver Arbeit hinüber, die ihm stets die notwendige Ergänzung und Unterlage seiner Tatsachenforschungen abgab, aus der er die Fragestellungen zu gewinnen pflegte. Und selbst das dritte Teilgebiet der Volkswirtschaftslehre, das mit ihrem Kern nur in losem Zusammenhang steht, blieb seiner Forscherarbeit nicht fremd: auch auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft hat er Wertvolles und Selbständiges geliefert. Eine Vielseitigkeit des wirklich intensiven Interesses, wie sie dem heutigen Nationalökonomen die gewaltige Fülle des Stoffes und die geographische Ausweitung des wirtschaftlichen Gesichtskreises kaum noch vergönnt, konnte von Conrad geleistet werden, ohne daß die Wissenschaftlichkeit und objektive Gründlichkeit seiner Arbeit darunter litt.

Dadurch kam er dazu, auch als Organisator wissenschaftlicher Arbeit so reiche Früchte hervorzubringen. Weitesten Kreisen im In- und Ausland ist Conrad ja vor allem bekannt geworden als Herausgeber der „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", die er vor mehr als 40 Jahren von seinem Schwiegervater Hildebrand übernommen hatte, und deren formeller Titel schon längt hinter der allgemein üblichen Bezeichnung „Conrads Jahrbücher" verschwunden ist. Ebenso ist sein Name international bekannt als der des führenden Herausgebers des „Handwörterbuches der Staatswissenschaften", das schon in dritter, fast vergriffener Auflage vorliegt. Keine andere Sprache kennt etwas, was dem Conradschen Handwörterbuch zur Seite gestellt werden könnte; allenthalben in der Welt wird es benutzt, eben weil es den sachlichen Inhalt der Volkswirtschaftslehre fast völlig ausschöpft und auch grundsätzlich die Erde in allen wichtigeren Teilen erfaßt.

Dem Wissenschaftler Conrad stand der akademische Lehrer vollwertig und von ihm selbst noch stärker betont zur Seite. Stets war es ihm innerstes Bedürfnis, seine Anschauung von wissenschaftlicher Arbeitsweise einem Kreise von Schülern einzuimpfen. Und doch verstanden wenige es so wie er, der individuellen Auffassung und den Neigungen des Einzelnen freien Spielraum zu ge-

währen. Mit aller Schärfe hat er es in der Einleitung zu seiner bekannten Sammlung von Seminarabhandlungen ausgesprochen: er halte es nicht für richtig, wenn der akademische Lehrer seine Schüler vor allem auf den Gebieten beschäftige, auf denen er selbst arbeite; er dürfe vielmehr sich die Mühe nicht verdrießen lassen, jedem Einzelnen eine Arbeit auf solchem Gebiete anzuvertrauen, dem der Schüler aus irgendeinem Grunde ein besonderes Interesse entgegenbringe. Dabei verstand er die schwierige Kunst des Lehrers, auch den jüngsten Schüler ernst zu nehmen, aufs beste. Und zahlreich sind daher die Volkswirtschaftler, die in den wissenschaftlichen und praktischen Laufbahnen von ihm entscheidende Anregungen empfangen haben.

Sein Hauptaugenmerk war stets darauf gerichtet, die leidenschaftslose Abwägung aller Verhältnisse, die ihm das selbstverständliche Ergebnis seiner Arbeitsweise war, auch seinen Schülern zur Selbstverständlichkeit werden zu lassen. Die strenge Zucht, die er sich bei allem Temperament stets auferlegte, verbot ihm auch im Lehrbetrieb, in irgend agitatorischer Form sich für dieses oder jenes Ziel etwa einzusetzen.

Am deutlichsten tritt seine Art zu lehren auch dem, der ihn nicht gehört hat, in seinem „Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie“ entgegen. Das Buch beansprucht nicht — nach Conrads eigenen Ansichten, die er schon im Titel deutlich gemacht hat —, als ein Handbuch gewertet zu werden, in dem alle Fragen der Volkswirtschaftslehre bis zum Grunde erörtert werden. Es will vielmehr ausschließlich dem Studenten, d. h. also dem Anfänger, einen Begriff von dem geben, was Volkswirtschaft und Volkswirtschaftslehre eigentlich bedeuten. Es soll seine Vorlesungen von einzelnen Ausführungen entlasten und für andere Teile ein festes Gerippe geben; aber es soll nicht die Vorlesungen etwa ersetzen, und erst recht soll es nicht dem fertigen Wissenschaftler wesentlich Neues bieten. Ruhig und besonnen fließt die Sprache auch da, wo die wichtigsten Fragen behandelt werden. Das Für und das Wider wird gegeneinandergestellt. Und so wenig Conrad mit seiner Meinung über das Seinsollende zurückhält, so wenig drückt er doch seine Auffassung dem Leser auf. In verba magistri zu schwören, hat er nie einem Schüler erlaubt.

Diese seine ruhige Besonnenheit war es offensichtlich auch, die ihm in weiten Kreisen der Praktiker, des Beamtentums ebenso wie des Wirtschaftslebens, allezeit eine besonders starke Anhängerschaft erworben hat; und er hat sie in seiner eigenen

praktischen Tätigkeit stets bewiesen, mochte er an der Gestaltung des Bürgerlichen Gesetzbuches in der zweiten Vorbereitungs-Kommission mitarbeiten oder auf den Inhalt der Handelsverträge einigen Einfluß ausüben oder endlich in der Stadt Halle sich an der Lösung sozialpolitischer Aufgaben beteiligen. Er stand gewiß warm auf der Seite des Arbeiterstandes, dessen wirtschaftliche und geistige Förderung von ihm oft genug als eine der dringendsten Kulturaufgaben unseres Volkes bezeichnet worden ist; aber er verkannte auch niemals, welche Bedeutung ein tatkräftiger und gestaltensfroher Unternehmerstand für unsere Entwicklung besitzt. Er war allezeit ein warmer Freund des Schutzes unserer heimischen Produktionsinteressen; aber zugleich ließ er sich den Blick nicht trüben für den Wert, den für unsere Ausfuhr das Bestehen gesicherter Handelsbeziehungen, langfristiger Tarifverträge besitzt. Immer suchte er nach der Linie, auf der die entgegenstehenden Interessen sich doch wenigstens träfen, und wo daher — wennschon nicht ohne Reibung — so doch mit dem geringst möglichen Kräfteverlust ein positives Ergebnis erzielt werden könnte. War ihm das Autoritative nach Herkunft und Erziehung ein unentbehrlicher Bestandteil unseres öffentlichen Wesens, so war er doch viel zu liberal, als daß er nicht dem Einzelnen möglichst freie Entfaltung der Eigenart gefordert hätte. Nur verließ ihn dabei nie der alte praktische Sinn für das Mögliche. Immer stand ihm das Gedeihen und die Macht seines Staates an allererster Stelle. Für radikale Schwärmereien fehlte diesem Ostdeutschen der Geschmack.

So stand Conrad als eine fest umrissene Persönlichkeit im wissenschaftlichen Leben der letzten Jahrzehnte. Immer liebenswürdig in der Form, ruhte er selbstsicher auf eigen gewonnenen Grundanschauungen. Wie er der Praxis gab, was der Praxis ist, und doch zu keinerlei Konzessionen an Tagesstimmungen bereit war, so ließ er sich auch durch keinen Widerspruch von seiner wissenschaftlichen Arbeitsweise abbringen.

Ein vornehm Unabhängiger ist Johannes Conrad nach allen Seiten hin und zu allen Zeiten gewesen.

Gedächtnisworte, vom Nachfolger Conrads auf seinem Lehrstuhl in Halle, Prof. Dr. Wiedenfeld, gesprochen am 28. April 1915 bei der Trauerfeier in der St. Magdalenen-Kapelle.

Eine eingehende Würdigung der Lebensarbeit des Verewigten werden wir aus der Feder des Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. Diehl-Freiburg im nächsten Heft bringen. Die Redaktion.

I.

Zur Logik des Qualitätsbegriffes.

Von

Wilhelm Wirz (Zürich).

Eine Schiene aus Thomasstahl vermag bei 1 m Auflageabstand 910 kg zu tragen, eine solche aus Elektrostahl 1430 kg: die Schiene aus Elektrostahl hat höhere Qualität. Auch spricht man von diesem Stahl als von Qualitätsstahl schlechthin. In einfachster Form zeigt sich an diesem Beispiel, daß Qualität, wie wir sie verstehen, ein Leistungsvermögen ist, daß man als Qualitätsgut ein Gut bezeichnet, das ein vergleichsweise großes Leistungsvermögen hat.

Brauchbarkeiten oder Nutzleistungen sind es, um die wir uns kümmern, wenn wir die Qualität eines Gutes zu beurteilen uns anschicken. Nach ihrer in ihm aufgespeicherten Menge sprechen wir ein Gut als mehr oder minder qualifiziert an. Ein Gut, nicht ein jedes Ding, deshalb, weil nur ein Gut Nutzleistungen abgibt. Ein jedes Gut, nicht nur ein wirtschaftliches, weil — wie sich zeigen wird — anläßlich der Qualitätseinschätzung unser Interesse ausschließlich an der Tatsache einer bestimmten Eignung haftet, durch kein wirtschaftliches Wertgefühl belastet ist. Und ein Gut (oder, bei teilbaren Gütern, eine als Einheit gesetzte Gütermenge), weil zwei Güter (oder Gutseinheiten) wohl zusammen mehr Brauchbarkeit haben, aber nicht als höher qualifiziert gelten wie eines oder eine für sich allein: die Verdichtung der Brauchbarkeiten in einem einzelnen Gut ist es, wodurch sich die Qualität ganz besonders kennzeichnet. Das Qualitätsgut erscheint als ein Sammler von Brauchbarkeiten, als ein relativ reichhaltiges Bündel von Nutzleistungen, sei es gleich-, sei es verschiedenartiger. Theoretisch interessiert einzig die formale Tatsache ihrer Akkumulierung. In diesem Rahmen finden die mannigfachsten Erscheinungsformen der Qualität Raum; ihre Verkörperungen als Dauerhaftigkeit, nominelle Leistungsfähigkeit, kombinatorische Brauchbarkeit usw.

I. In doppelter Schichtung bieten sich die Dinge dar: horizontal breitet sich das Reich ihrer Arten und Eigenheiten, der „Qualitäten" im philosophischen Sinn; vertikal entwickelt sich jede dieser Eigenschaften zu verschiedenen Brauchbarkeitsgraden, stuft sie sich ab zu Qualitäten im Sinne unserer Untersuchung. Ein Bild, dem ähn-

lich, das Bedürfnisarten und Bedürfnisintensitäten nebeneinander bieten. Gleichwie nun die letzteren, wenn auch nicht meßbar, so doch vergleichbar sind, während die Bedürfnisarten jeder derartigen Beziehung entbehren, können Brauchbarkeiten verglichen werden, sobald sie sich auf ein Gemeinsames beziehen lassen, sobald ihnen ein Generalnenner untergeschoben werden kann. Ein solcher muß sich finden, soll anders ein Qualitätsurteil zustande kommen; fraglich ist nur, wodurch den Brauchbarkeiten zweier Güter Artgleichheit und damit Vergleichbarkeit verliehen wird. Mit welcher Frage sich die andere verbindet: da die Bezeichnungen „höhere" und „niedrigere" Qualität einen Maßstab voraussetzen: durch ihre Beziehung zu was für einem Maßstab sieht sich die Qualität ihrem Grade nach bestimmt?

Die Antwort ist vorläufig reichlich platt. Zu einer Vergleichsgemeinschaft werden die Güter zusammengeschweißt durch den übereinstimmenden Zweck, den zu erfüllen sie tauglich sind. Nur Güter gleichen Verwendungszwecks können rücksichtlich ihrer Qualität verglichen werden: Bohrer nicht mit Messerklingen, wohl aber technologisch unverwandte Dinge wie Ziegel und Segeltuch, sobald sie im Hinblick auf ihre Fähigkeit, ein Haus einzudecken, betrachtet werden. Anders ausgedrückt: nur Güter gleicher Verwendungseignung weisen kommensurable Qualitäten auf. Denn Qualität ist Zweckangepaßtheit, ist Lösungsfähigkeit für eine bestimmte Aufgabe, wie denn auch Sombart sie als „Angepaßtheit an einen Gebrauchszweck" interpretiert, und ein Lieblingswort der Qualitätspolitiker die „Zweckmäßigkeit" ist.

Diese Bedingtheit durch einen Zweck zeichnet die Kategorie der Qualität deutlich aus, durch sie hebt sie sich vom Werte ab, in dem alle durch Sonderheiten der Zwecke geschaffenen Unterschiede ausgelöscht, untergetaucht sind. Als Werkzeug, und nur als solches erscheint das Gut, sobald es einer qualitativen Betrachtung unterstellt wird. Dieser eine Gesichtspunkt wird streng innegehalten: es werden die Güter als Mittel zur Verwirklichung eines Nutzeffekts betrachtet, unbekümmert darum, ob man es mit genußreifen oder mit Produktivgütern zu tun hat. Denn gleichwie die letzteren sich als potentielle Güter niederer Ordnung auffassen lassen, so die genußreifen Güter als potentielle Brauchbarkeiten, gewissermaßen als Verfahren zur Erreichung eines Erfolges. Spricht doch schon John Rae von ihnen als von „instruments". Was vom Gut, vom Mittel aus gesehen als Wirkungsfähigkeit erscheint, heißt vom Zweck aus Brauchbarkeit.

Diese Auffassung findet ihre Bestätigung in der philosophischen Terminologie, die Nützlichkeit als „Tauglichkeit zur Realisierung eines Zwecks[1])", Nutzen als „bewirkte Annäherung an das gesteckte Ziel[2])" definiert und sagt: „Ein Mittel ist zweckmäßig,

1) Rudolf Eisler, Wörterbuch der philosophischen Begriffe und Ausdrücke.
2) Ihering, Zweck im Recht, II, S. 209.

wenn es dem Zweck angepaßt ist[3])." Demselben Gedanken gibt Oppenheimer Ausdruck, wenn er die Güter als „zweckmäßige Zwischenziele der Bedürfnisbefriedigung" auffaßt. Othmar Spann weist gleichfalls auf die Zweckorientiertheit der Qualität hin, indem er als technische Produktivität „die verschiedene Leistungsfähigkeit, die sich innerhalb einer Reihe von Einzelkomplexen zeigt", bezeichnet.

Für sich betrachtet haben die Dinge nur Eigenschaften. Erst durch menschliche Zwecksetzung erhalten diese Eigenschaften Bedeutung, werden sie zu Qualitäten erhoben, wächst ihnen ein „Beruf" zu. Darum auch lassen sich aus den Dingen selbst die Qualitäten nicht ablesen, ob ihrem Grade nach nicht, das wird uns später beschäftigen, sicherlich aber nicht ihrer Existenz nach. Ihren bloßen Charakter als Brauchbarkeit, d. h. als Eintrittsbedingung eines gewerteten Erfolges, verdankt jede Eigenschaft einer Zwecksetzung, zweckmäßig kann sie erst in dem Augenblick werden, wo irgendein Zweck besteht, von dem sie Angepaßtheit borgen kann: die Qualität ist durch den Zweck bedingt. Allerdings, Qualität ist die Fähigkeit, einem Zweck dienstbar zu sein, und nicht erforderlich ist, daß in jedem Fall der einschlägige Zweck tatsächlich vorhanden sei. Die Brauchbarkeit wird den Dingen als Möglichkeit eingesenkt; ob sie ausgelöst werde, ob sie als effektive Leistung zur Entfaltung gelange, das ist für ihren Charakter als Qualität unwesentlich. Aber vorgestellt muß ein Zweck werden, damit Beschaffenheiten auf ihn bezogen werden und Aussicht erhalten können, zu Qualitäten zu werden.

Im Qualitätsurteil fällt also unserer Zwecksetzung eine elektive Rolle zu: sie bestimmt, welche Eigenschaften eines Dings Brauchbarkeiten darstellen. Durch unser Interesse werden gewisse Eigenschaften ausgezeichnet, wird ihnen der Stempel der Relevanz aufgedrückt, wird der Sehkreis anderen Eigenschaften gegenüber abgeblendet. Beschaffenheiten, auf die kein Zweck „paßt", haben keine Brauchbarkeit; diese läßt sich also definieren als unter dem Gesichtspunkt eines Zwecks erhebliche Eigenschaft. Indem wir den Kreis unserer Zwecke weiter schlagen oder indem wir ihn verengern, verändern wir die Form, in der wir die Dinge ansprechen, picken wir aus ihnen andere Sonderheiten als qualitativ bedeutsam heraus. So ließ die Aluminiumtechnik der Tonerde eine neue Qualität zuwachsen, so sinkt mit dem Verschwinden irgendeiner Krankheit die Heilkraft gewisser Quellen zu einer bloßen Eigentümlichkeit herunter. Unser Interesse polarisiert sozusagen die objektiven Gegebenheiten: ähnlich wie der mikroskopische Dünnschnitt, bei all seiner gegebenen Beschaffenheit, doch je nach dem angewandten Färbemittel ein verschiedenes Bild bietet, so die Dinge mit ihrem gegebenen stofflichen Aufbau je nach der Gestalt unseres Zwecksystems. Darum werden, parallel zur Differenzierung

3) Heinrich Matzat, Philosophie der Anpassung, Jena 1903, S. 51.

der Zwecke, mit fortschreitendem Produktionsweg immer mehr Eigenschaften der Güter bedeutsam, Eigenschaften, die in der Phase der Rohstoffe noch gleichgültig sind[4]).

Bezeichnend für das Verhältnis zwischen Zwecksetzung und Erkenntnis der Güterbeschaffenheit ist die Tatsache, daß am Qualitätsurteil, gegensätzlich zum wirtschaftlichen Werturteil, ein deutliches Gefühl der Abhängigkeit vom beurteilten Objekt haftet. Ein wichtiger Umstand wird dadurch ins Licht gerückt: das Qualitätsurteil ist nicht beeinflußt durch die Dringlichkeit, mit der das mittels des beurteilten Gutes befriedigte Bedürfnis empfunden wird, d. h. die Bedeutung des beurteilten Gutes für unsere Wohlfahrt übt keine Wirkung auf unser Qualitätsurteil aus.

Hier ist der Ort, die Qualität etwas schärfer dem Wert gegenüber abzugrenzen. Ihre wirtschaftsfremde Eigenart springt vielleicht besser hervor, wenn man (ohne identifizieren zu wollen) an ihre Stelle den zwar etwas schiefen, aber immerhin nächstverwandten und vor allem vertrauteren Begriff der „objektiven Nützlichkeit" setzt, oder den noch mißdeutigeren des „objektiven Wertes[5])". Diese Begriffe führen, da sie eben wirtschaftstheoretisch irrelevant sind, in der Nationalökonomie zu Recht ein etwas schemenhaftes Dasein und werden erschöpfend charakterisiert durch Böhm-Bawerk, der feststellt, fremd sei ihnen „die Würdigung des Ranges, ... welcher jedem Einzelzweck selbst im Kreise der Lebensinteressen eines bestimmten Subjekts zukomme; wir unterlassen es, gewissermaßen den Effekt, den das Gut in technischer Beziehung ausübt, auf das Wohl oder Wehe eines bestimmten Subjektes zu projizieren[6])."

Nun reden die meisten Autoren von technischer Wertung, wo sie die Fällung von Qualitätsurteilen meinen. Technisches Werturteil und Qualitätsurteil aber weichen voneinander ebensosehr ab, wie sie alle beide sich vom wirtschaftlichen Werturteil unterscheiden. Das hier auseinanderzusetzen, ist, da für unseren Gedankengang unwichtig, nicht nötig; übrigens hat neuerdings v. Gottl-Ottlilienfeld unter anderem Gesichtspunkt die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale genannt[7]). Einen Blick auf die Distanz zwischen Qualität und Wert eröffnet Schumpeters Aeußerung, das Kennzeichnende der technischen Beurteilung liege im Losdenken

4) Vgl. Joseph Schumpeter, Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, Leipzig 1912, S. 24: „... indem die Güter, wenn wir die Ordnungen von unten nach oben überblicken, immer amorpher werden, im allgemeinen immer mehr an charakteristischen Formen, an jenen präzisen Eigenschaften verlieren, welche sie für bestimmte Verwendungen prädestinieren und von anderen ausschließen."

5) Auch „objektiver Gebrauchswert" findet sich synonym verwendet, dies nun ganz falsch. „Der natürliche Gebrauchswert ist keineswegs identisch mit Brauchbarkeit" (Brentano). „Gebrauchswert ist nicht dasselbe wie objektive Nützlichkeit. Objektive Nützlichkeit ist die Bedingung des Gebrauchswertes" (Oppenheimer).

6) Eugen v. Böhm-Bawerk, Art. Wert im Handwörterb. der Staatsw.; vgl. auch Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, II, Innsbruck 1902, S. 137 f.

7) Fr. v. Gottl-Ottlilienfeld, Wirtschaft und Technik, Grundriß der Sozialökonomik, II, Tübingen 1914, S. 210 ff.

von der ökonomischen Schranke. Und Liefmann: „Auch dieser Wert (d. h. der technische, richtiger eben die Qualität) ... ist ein Urteil, aber es fehlt das zweite subjektive Merkmal, das Bewußtsein der Abhängigkeit und somit das Urteil über die Stärke des Begehrens, was den Begriff des Wertes im eigentlichen Sinne ... charakterisiert, und daher scheint dieser Wert objektiviert, dem Gegenstande an sich anhaftend, weil man ihm sozusagen platonisch gegenübertritt[8]."

Daß die Nützlichkeitsreihe und die Wertreihe auch nicht — was bei all ihrer begrifflichen Verschiedenheit immer noch denkbar wäre — Seite an Seite laufen, daß von der Qualität überhaupt keine feste Brücke zum Wert hinüberführt, ist gleichfalls hinreichend bekannt, bedeutet doch Brauchbarkeit noch nicht Begehrtheit. Und durch einen irrationalen Umstand erhält endlich das Qualitätsurteil noch einen besonderen „objektiven" Akzent, nämlich dadurch, daß wir uns selten die Selbstherrlichkeit unserer Zwecksetzungen klarmachen. Die Tatsache, daß die Zwecke zu seelischer Macht emporgewachsen sind, täuscht uns leicht über ihren subjektiven Charakter, über ihre Willenswüchsigkeit.

Es kann darum nur ratsam sein, den Terminus „Wert" ganz zu vermeiden, wenn es sich um die Bezeichnung der Brauchbarkeit oder Nützlichkeit eines Gutes handelt, obschon Neumann meint: „Wert als Sache und Wert als Beziehung von Sachen zu Personen, das sind leicht auseinander zu haltende Dinge[9])", und trotzdem Voigt vom technischen Wert als dem „allgemeinen Ausdruck für die Qualität" spricht[10]). Soll die Theorie nicht an der Mehrdeutigkeit ihrer Grundbegriffe verkümmern, so muß Brentanos Satz gelten: „Der Begriff des Wertes ist weit verschieden von dem der technischen Tauglichkeit. Er ist keine den Gütern innewohnende Eigenschaft ... Unter Brauchbarkeit versteht man die Fähigkeit, die man etwas beilegt, einer Gattung von Bedürfnissen zu dienen; es handelt sich dabei um Eigenschaften der Güter ohne Beziehung auf ein bestimmtes Subjekt[11])."

II. Wohnt aber wirklich die Qualität „den Gütern inne", ist die „ohne Beziehung" zum Subjektiven? Schon unsere obigen Betrachtungen über die Rolle, die der Zweck im Qualitätsurteil spielt, machen uns die Frage verneinen. Die Tatsache, daß das Qualitätsurteil seine Gestalt nicht dem subjektiven Wert entlehnt, bedeutet keineswegs, daß es darum objektiv im strengen Verstande ist. Die Sache ist so zu begreifen: Die Zwecksetzung ist natürlich eine Willenstat, und insofern liegt die Schöpfung von Qualitäten bei uns, dem Subjekt. Ist aber einmal ein Zweck gesetzt, hat erst eine Eigenschaft qualitative Bedeutung erlangt, so steht es nicht

8) Robert Liefmann, Ertrag und Einkommen auf der Grundlage einer rein subjektiven Wertlehre, Jena 1907, S. 47.

9) Fr. J. Neumann, in Schönbergs Handbuch, I, Tübingen 1890, S. 143.

10) A. Voigt, Technische Oekonomik, in Wieses „Wirtschaft und Recht der Gegenwart", II, S. 238.

11) Lujo Brentano, Die Entwicklung der Wertlehre. München 1908, S. 69.

mehr in unserem Belieben, einem gegebenen Ding Qualität zuzuerkennen oder nicht. Die Qualität ist vielmehr von diesem Punkte an ausschließlich durch die Beschaffenheit des Dinges bestimmt, ist Gegenstand objektiver Erkenntnis. Wir können uns täuschen über sie, wir können sie durch den naturwissenschaftlichen Versuch nachweisen, kurzum mit ihr verfahren als mit einer objektiven Größe. Dem Qualitätsurteil dient der Zweck bloß als Entstehungsantrieb, darum werden uns, sobald wir einmal unser Zwecksystem errichtet haben, die Qualitätsurteile durch die Dinge sozusagen aufgezwungen. Was Simmel so ausdrückt: „Die Kreierung eines Endzwecks ist unter allen Umständen nur durch eine spontane Willenstat möglich, während einem Mittel sein relativer Wert ebenso unbedingt nur vermittels theoretischer Erkenntnis zuerkannt werden kann. Die Setzung des Zieles erfolgt aus dem Charakter, der Stimmung, dem Interesse; den Weg aber schreibt uns die Natur der Dinge vor[12]).“

Durch diese Zweckbedingtheit wird die Kategorie der Qualität entobjektiviert: da Zwecke wertbetonte Zustände sind, untersteht der Qualitätscharakter einer Gütereigenschaft einem Werturteil. Es ließe sich zwar einwenden, beim Qualitätsurteil habe man es gar nicht mit einem Zweck, sondern mit einem Effekt zu tun, und dieser sei, als Bestandteil eines „konditionalen“, nicht teleologischen Verhältnisses, wertindifferent[13]). Aber wir kümmern uns überhaupt nicht um einen Effekt, den wir nicht mit einem Wert — der natürlich kein wirtschaftlicher zu sein braucht — bekleidet haben. Nur von Nutzeffekten aus lassen wir Relevanz auf die Dinge überstrahlen, als auf die zu ihrer Realisierung tauglichen Mittel. Es kann uns also nicht die Technik aus sich heraus über die Güterqualitäten belehren; jedes Materialprüfungsamt fragt zurück, auf was der eingereichte Stoff zu untersuchen sei. Die Setzung des Zwecks, an dem sich die Eigenschaften der Dinge messen, ist Aufgabe eines Willens, der die Kategorien der technischen Zweckmäßigkeit, der technischen Vollkommenheit usw. mit einem Schlage ins Belanglose versinken lassen kann[14]).

Dank der elektiven Behandlung, die unsere Zwecksetzung den gegebenen Dingen zuteil werden läßt, vermischt sich eine Wertung unausscheidbar mit diesen Gegebenheiten. An dem als gewollt gesetzten Resultat („Zweck ist ein zu bewirkendes Objekt“, Stammler) orientiert sich das Qualitätsurteil: je nachdem die

12) Georg Simmel, Philosophie des Geldes, Leipzig 1907, S. 231.

13) Vgl. Heinrich Rickert, Lebenswerte und Kulturwerte, Logos II, S. 144: „Der Zweck kommt in die konditionalen Verhältnisse der Technik immer erst durch den Willen des Menschen hinein. Nur er setzt Zwecke und verwandelt dadurch die Bedingungen in Mittel.“

14) „„Zweckmäßigkeit“ behandelt nur die interne Frage nach der Tauglichkeit der Mittel zu einem Zwecke; über die Eigenart und das Wesen der letzteren sagt sie rein gar nichts aus; der Zweck steht für sich, er muß besonders gefunden werden, erst wenn er vorher feststeht, kann die rechte Verwendung der Mittel in Frage kommen.“ Rudolf Stolzmann, Der Zweck in der Volkswirtschaft, Berlin 1909, S. 190.

mittels des betreffenden Gutes erzielbare Wirkung dem durch den Willen geschaffenen Ideal sich annähert und sich angleicht oder ihm fernbleibt, sprechen wir dem Gut Qualität zu oder nicht. Der Zweck weist uns die Richtung, die uns darüber Aufschluß gibt, was höhere und was niedrigere Qualität zu nennen ist, welche Gütereigenschaften mit positivem, welche mit negativem Vorzeichen zu versehen, welche indifferent sind. Schon der Sprachgebrauch drückt dieses Verhältnis aus, indem er „richtig" jene Lösung heißt, die möglichst restlos auf das Projekt, den Vorsatz ausgerichtet ist. „Es liegt . . . eine Objektivität von ganz eigentümlicher Art vor . . . Eine wertbeziehende Darstellung gilt immer nur für einen bestimmten Kreis von Menschen, welche die leitenden Werte, wenn auch nicht direkt werten, so doch als Werte verstehen[15]."

Es handelt sich hierbei um ein ganz ähnliches Verhältnis, wie es für das Gebiet wissenschaftlicher Erkenntnis die modernen Logiker klargelegt haben und wie es in der Wirtschaftswissenschaft Max Weber erstmals betonte: „Die empirische Wirklichkeit ist für uns ‚Kultur', weil und sofern wir sie mit Wertideen in Beziehung setzen; sie umfaßt diejenigen Bestandteile der Wirklichkeit, welche durch jene Beziehung für uns bedeutsam werden, und nur diese[16]." Oder, ähnlich: „Insofern enthält jede Erkenntnis Werturteile, als sie das enthält, was erkennenswert ist. Die Erkenntnis selbst bewegt sich ausschließlich in den Bahnen kausaler Gedankengänge; durch die Wertideen wird allein bestimmt, was ‚ökonomische' Kausalzusammenhänge sind, welche Endzustände als ‚wirtschaftliche' interessieren und welche Ursachen aus der vollen Breite und Tiefe der kausalen Verbindungen als ‚wesentliche' herauszugreifen sind[17]." Und bei Simmel findet sich die klare Formel, im naturhaft Objektiven habe kein Teil „einen in seinem Sachbestande gegründeten Akzent, ja nicht einmal eine objektiv gegen andere abgegrenzte Existenz . . . Nur unsere menschlichen Kategorien schneiden aus ihm die einzelnen Stücke heraus, an die wir . . . bedeutsame Reaktionen knüpfen[18]."

In diesem Sinne, und nur in ihm, ist das Qualitätsurteil subjektiv determiniert; so z. B. gilt es nicht nur für den, der es gefällt hat, sondern — seine Irrtumsfreiheit vorausgesetzt — für jeden, der mit dem gleichen Zweck an das fragliche Gut herantritt. Nur eine Schlußfolgerung aus dem Gesagten ist es, wenn wir feststellen: das Qualitätsurteil ist genau so wenig willkürlich und auf genau dieselbe Weise zwingend wie ein Satz der Wirtschaftspolitik, ist eine Aussage von der spezifisch technischen Form: wenn — dann, eine Zweckmäßigkeitsformel. Wäre es nicht ein Urteil, d. h. nicht

15) Heinrich Rickert, Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft. Tübingen 1910, S. 140.

16) Max Weber, Die „Objektivität" sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis. Arch. f. Sozialwissensch. u. Sozialpolitik, Bd. 19, S. 50.

17) Albert Hesse, Die Werturteile in der Nationalökonomie. Conrads Jahrbücher, III. Folge, Bd. 43, S. 189.

18) Georg Simmel, Der Begriff und die Tragödie der Kultur. Logos II, S. 1f.

in der beschriebenen Art durch den Willen mitbedingt, trüge es nicht konditionalen Charakter, so ließe es sich u. a. nicht erziehen. Ist doch Erziehung nicht Aufklärung über Tatsachen, sondern Gleichrichtung der Wertsetzung beim Erzogenen durch den Erzieher. Die Erziehung des Verbrauchers zur Qualität erstrebt nicht allein seine Befähigung zur Erkenntnis der Gütereigenschaften, die Güterkunde (bloßes Wegräumen der Uninformiertheit), sondern eine bestimmt beschaffene Wertschätzung dieser Eigenschaften. Ließe sich die Qualität restlos durch die Erkenntnis erschließen, so würde es genügen, ein Individuum über die Beschaffenheit der Güter zu unterrichten, um sie durch es als Qualitäten ansprechen zu lassen.

III. Löst sich aber unter dieser Begriffsbestimmung nicht die Qualität eines Gutes auf in eine Unzahl verschieden schillernder subjektiver Urteile? Denn die Konsequenz ist unausweichlich: ist Qualität Zweckangepaßtheit, dann ist sie eben auch Angepaßtheit an jeden Zweck. Ein theoretisches Unglück wäre zwar eine derart weite Definition nicht notwendigerweise, denn der Umstand, daß sich ein Begriff für bestimmte Untersuchungen nicht brauchen läßt, schließt seine Tauglichkeit für andere Forschungszwecke nicht aus. Will man aber die Theorie möglichst innig der Sprache des Lebens anschmiegen, so frommt in der Tat ein derart flüssiger, im Subjektiven verschwimmender Qualitätsbegriff nicht. Er muß eingeengt werden.

Einen ganz verfehlten Weg aber würde diese Einengung betreten, wollte sie nur gewisse Zwecke, etwa sittliche oder „vernünftige", als fähig erklären, qualitätsbildend zu wirken. Abgesehen davon, daß damit für die Vereinheitlichung des Qualitätsbegriffs nicht gerade viel gewonnen wäre, hieße das, daß nicht mehr „technische Erwägungen aus feststehenden Zwecken" angestellt, sondern daß Zwecke selbst gewertet würden. An die Stelle der tatsächlich einzig feststellbaren individuell-momentanen Zweckmäßigkeit würde eine „höhere" Zweckmäßigkeit gesetzt, das Ganze in ein ihm fremdes, unmotivierterweise als übergeordnet betrachtetes Zwecksystem eingestellt und an ihm gemessen. Ein als absolut hypostasierter Endzweck würde die Vorglieder seiner teleologischen Reihe, die ihm dienstbaren Zwecke, mit objektiver und ausschließlicher Berechtigung investieren. Daß solches nicht angeht, ist ohne weiteres verständlich. Zwecke haben ihre letzte Begründung immer in einer spontanen Wertsetzung. Wollten wir wie geschildert verfahren, so würden wir den Qualitätsbegriff unvermeidlich mit unserem subjektiven Wertgefühl färben, mit dem übereinzustimmen oder das abzulehnen natürlich jedem Einzelnen freisteht. Es ist unzulässig, die erstrebte Einengung des Qualitätsbegriffs dadurch vorzunehmen, daß man gewisse Zweckkategorien als exklusiv qualitätsbildend abstempelt[19]).

---

19) Ohne es zu achten, gerät man sonst unter die Qualitätspolitiker, bei denen sich oft trübe Bemerkungen finden wie diese: „Der vorgefundene Bedarfsstand ist nicht ohne weiteres der richtige. Erziehung des Publikums vom

Die einzige Möglichkeit, dem Qualitätsbegriff etwas mehr Halt zu geben, dürfte sich in folgendem bieten. In der Wirklichkeit pflegen die Werturteile der Individuen, namentlich jene des materiellen Lebens, eine gewisse Uebereinstimmung zu zeigen. Sie erfolgen unter gleichen Umständen, unter dem Druck bestehender, als verpflichtend gefühlter Normen und einer Menge anderer nivellierender Kräft. Sie werden gleichgerichtet, häufen und majorisierten sich, scharen sich zu deutlich abgezeichneten Klumpen zusammen und erlangen eine gewisse durchgängige Anerkanntheit. Mit nichten streifen sie dadurch ihre subjektive Natur ab, sie bleiben Ueberzeugungen. Aber weniger Gewicht kommt unseren erkenntnistheoretischen Bedenken zu, wenn — wie es eben hier der Fall — die Zwecke eine vergleichsweise Uebereinstimmung, eine Art Mimikry der Objektivität aufweisen.

Solche Gebrauchszwecke der Güter, über die man sich ziemlich einig ist, die gewissermaßen geronnen sind, ließen sich als Gebrauchsideen bezeichnen. In der Gestalt des technischen Ideals tritt die Gebrauchsidee als scheinbar völlig objektivierter, die individuellen Wertungen in seinen Bann zwingender Orientierungspol der Gütereigenschaften auf. Sie wird sogar — ein geläufiger seelischer Vorgang — den Dingen selbst „angedichtet", so daß sie ihnen innezuwohnen scheint. In ihr läßt sich der einzige relativ feste Punkt finden, der unserem Begriff Einheitlichkeit zu verleihen vermag: Qualität kann in einem engeren Sinn als Angepaßtheit an eine Gebrauchsidee definiert werden. Dabei muß man sich dessen wohlbewußt bleiben, daß diese Flucht in einen nicht logisch, sondern durch ein Majoritätsurteil gebildeten Begriff durch nichts als die größere Brauchbarkeit gerechtfertigt wird, die diesem Begriff eignet. Die grundsätzliche Subjektivität auch der Gebrauchsidee müssen wir festhalten, nachdem wir den subjektiven Einschlag eines jeden Qualitätsurteils derart länglich auseinanderklaubten.

IV. Schließt diese Erkenntnis die Möglichkeit aus, zu einem objektiven Qualitätsurteil zu gelangen? Qualität ist immer eine Vergleichsgröße. Das Qualitätsgut „kann" etwas, das die übrigen Güter nicht können; ein Gut verfeinern heißt, es dem Gemeinen, d. i. Gemeinsamen entrücken, indem man es einem differenten Zweck anformt. Also bezieht das verfeinerte Gut seine Qualität zunächst auf die der unveredelten Güter. Zahlenmäßig ausdrücken läßt sich diese Beziehung, da sie mit Intensitäten rechnet, nicht, was aber ebensowenig stört wie derselbe Umstand bei der Dringlichkeit von Bedürfnissen. Den Vergleichspunkt nun kann ein gegebenes Gut

---

subjektiven Willkürbedarf zum geläuterten und objektiv gerechtfertigten Konsum" (Benno Jaroslaw). Kein dem Bedarf durch Erkenntnis zu entnehmendes Merkmal gibt Aufschluß über seinen Charakter als ‚gut' oder ‚schlecht', sondern — was schon die Ethik längst gelehrt haben sollte — erst sein Vergleich mit einem Zweck: jede Bewertung eines Bedarfs ist eine Bewertung der Zwecke, denen er dient. Wirtschaftlich betrachtet ist natürlich der Bedarf eigengesetzlich, berührt er uns bloß durch die Tatsache seiner Existenz.

finden: 1) in der Tauglichkeit, die es selbst auf verflossenen Stufen seiner Verfeinerung inne hatte, 2) in der Tauglichkeit eines anderen Gutes identischer Zweckbestimmung, 3) in der bloß als erstrebter Zustand existenten Tauglichkeit, die durch den Zweck selbst dargestellt wird. Bei allen diesen Relationen wird letzlich mit dem Zweck verglichen, allein das drittgenannte direkte Verfahren ist in jenen zahlreichen Fällen unhandlich, wo ein Zweck nicht fest umschrieben ist, sondern als richtungweisendes, extensiv aber unbestimmtes Ideal in der Ferne winkt.

Folgerung daraus: ein Vergleichspunkt scheint festlegbar und also ermittelbar auch die Stellung, die ein gegebenes Gut ihm gegenüber einnimmt, sein Qualitätsgrad. Es hat den Anschein, als ob durch Fixierung des Zwecks die diesem anhaftenden Wertakzente ausgeschaltet werden könnten, als ob ein willenreines Qualitätsurteil trotz allem möglich sei. Nach der Methode, die Othmar Spann darlegt: ,,Es gibt (allerdings) keine Handlung, die nicht unter der Bedingung eines Zieles stünde. Aber trotzdem gibt es eine Theorie. Warum? Weil das Ziel eine bloß formale Geltung hat und das Handeln, das ihm dient, einen selbständigen Mechanismus, ein gesetzmäßiges Gefüge, prinzipielle, immer wiederkehrende Kategorien entwickelt, z. B. ‚Leistungsfähigkeit' . . . Indem ich diesen inneren prinzipiellen Mechanismus für sich zu erkennen suche, treibe ich Theorie[20])." Kann eine Qualitätstheorie so vorgehen? Nein, und zwar aus keinem allgemein-methodologischen, sondern aus einem speziellen Grunde nicht.

Wir erinnern an das psychische Phänomen, daß von den Zwecken aus solange Wertgefühle auf die Mittel überfließen und diese beklecksen, als die Verfügungsmacht über die letzteren eine irgendwie begrenzte ist. Nur im Zustand der Allmacht fehlt diese Wertüberweisung, da in ihm auch die Ziele keinen Wert mehr tragen. An und für sich würden aus der Werttransmission für die Theorie keine grundsätzlichen Hemmnisse erwachsen, wäre es doch möglich, durch Unifizierung des Zwecks jegliche Wertbetonung auszuschließen. Begrenztheit der Mittel vorausgesetzt, ist aber diese Unifizierung, sollen nicht inhaltsleere Gedankenhülsen das Ergebnis sein, stets dann undurchführbar, wenn das der Betrachtung unterworfene Gut nicht einem einzigen, sondern mehreren Zwecken dient. Dann konkurrieren augenblicks die Zwecke um die Mittel. Gelöst kann ihr Wettbewerb nur dadurch werden, daß auf die Werte zurückgegriffen wird, die den Zwecken anhaften, da diese deren einzig Gemeinsames sind. Die nur alternativ realisierbaren Qualitäten treten zwecks Schlichtung ihres Streites um den nach der gegebenen Lage verfügbaren Aufwand vor das Forum des Wertes, genau so, wie sich etwa die Kombination der Produktionsmittel zur produktiven Einheit am Wert des Erzeugnisses orientiert (vgl. die Zurechnungs- und die Substitutionslehre). Jedes Individuum stattet aber die frag-

20) Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, Bd. 132, S. 590.

lichen Zwecke mit anderen Wertindices aus. Es sind demnach die Anstöße, die von jenen ausgehen, verschieden stark und verschieden zusammengesetzt: den einzelnen Qualitäten wird, oft nach höchst kompliziertem Schema, durchaus unterschiedliche relative Bedeutung, differentes Gewicht innert der Kombination zugeschoben. Es ist unvermeidbar, daß individuell verschiedene Qualitätsurteile zustandekommen. Und zu besonderer Höhe steigert sich diese Subjektivität, wenn die Zwecke nicht allein sich die Mittel streitig machen, sondern geradezu gegenseitige Widersprüche bergen, wofür das „Universalwerkzeug" aller Gattung Beispiele liefert.

Ein Entscheid wie der geschilderte heißt ein „wirtschaftlicher", denn er erfolgt unter dem Druck der Mittelkargheit aus der Gesamtlage einer Wirtschaftseinheit heraus, ist, mit Gottl zu reden, „endzweckmäßig". Wir sehen das eine: sobald eine Zweckkombination vorliegt, läßt sich das Wirtschaftliche und damit das Willenswüchsige nicht aus dem Qualitätsurteil und Qualitätsbegriff hinauspressen, muß logisch notgedrungenerweise auf Werte rekurriert werden, soll ein Qualitätsurteil überhaupt möglich sein. Daß unter diesen Voraussetzungen der Qualitätsbegriff ein subjektiver wird, hat Voigt klar erkannt: „Dient ein Stoff zugleich mehreren Zwecken, indem er mehrere wirksame Bestandteile enthält, so kann man seinen Wert (V. meint stets „technischen Wert", also Qualität) in bezug auf jeden derselben feststellen ... In allen diesen Fällen ist es nicht möglich, die Zwecke auf ein gemeinsames (objektives) Maß zu bringen und so die verschiedenen Werte (= Qualitäten) in bezug auf die einzelnen Zwecke zu einem Gesamtwert (= umfassenden Qualitätsurteil) zu vereinigen ... Man kann nur aus den verschiedenen Werten eine komplexe Summe bilden, d. h. eine aus inkommensurablen Einheiten zusammengesetzte Größe. Von zwei solchen Größen läßt sich nur dann aussagen, daß die eine größer als die andere ist, wenn sie in bezug auf jeden Summanden größer ist; sonst läßt sich die Beziehung des Größerseins und Kleinerseins auf die Gesamtgrößen gar nicht anwenden[21])."

Der verschiedene Aufbau, den die Werte bei den Individuen haben, ist, weil er unvermeidlich in das Qualitätsurteil einspielt, für die Qualitätserkenntnis eine Schranke prinzipieller Natur, nicht bloß praktischer, wie etwa die ungeheure Kompliziertheit der Qualitätsarten. Sie schließt objektive Qualitätsbegriffe in der Mehrzahl der Fälle aus und läßt an ihre Stelle das Surrogat der Normierung oder „Skalierung" (Čuhel) treten. Ein aufschlußreiches Beispiel dafür sind etwa die Bewertungsformeln, die bei Automobilrennen in Verwendung stehen, und ganz besonders plastisch zeigen, wie sich das Qualitätsurteil mit der Zweckgestalt ändert und gleich ihr in stetem Fluß begriffen ist.

---

21) Voigt, a. a. O. S. 240.

II.

Die wirtschaftliche Mobilmachung Deutschlands 1914.

Von

Arthur Dix.

1. Vorbemerkungen und Literaturangabe.

Der Jahrhunderte alten Weisheit, daß zum Kriegführen Geld, Geld und wiederum Geld gehört, hat sich die Erkenntnis angeschlossen, daß zur Erfüllung der wirtschaftlichen Kriegsbedürfnisse die sogenannte finanzielle Mobilmachung nicht genüge, sondern daß eine volkswirtschaftliche Mobilmachung durch alle Zweige des Wirtschaftslebens der militärischen Mobilmachung gleichlaufen müsse.

In früheren Jahren waren es namentlich die Fragen der Nahrungsmittelversorgung, die nach dem Muster des auf umfangreichste Nahrungsmittelzufuhr angewiesenen britischen Inselreiches auch in Deutschland Berücksichtigung in diesem Zusammenhange fanden, nachdem das gewaltige Volkswachstum und die Industrialisierung Deutschlands dieses Land zum Teil auf ausländische Nahrungsmittelzufuhr gestellt hatte. Erst das letzte halbe Jahrzehnt hat dann auch eine reichhaltige volkswirtschaftliche Literatur zutage treten lassen, die ganz allgemein auf volkswirtschaftliche Kriegsvorsorge hinarbeitete.

Fast gleichzeitig erschienen im Jahre 1909 die grundlegenden Arbeiten: von Geheimrat Prof. Dr. Riesser „Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegführung“ (Jena, Gustav Fischer), die eingehende und bahnbrechende Vorschläge für die finanzielle Mobilmachung aufstellte, und von Regierungsrat a. D. Dr. Voelcker „Die deutsche Volkswirtschaft im Kriegsfalle“ (Leipzig, Verlag Dr. Werner Klinkhardt) — der umfassendste Ueberblick über die voraussichtlichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen der verschiedenen Zweige des gewerblichen Lebens durch den Krieg. Diesen beiden Arbeiten schloß sich an meine Abhandlung „Deutschlands wirtschaftliche Zukunft in Krieg und Frieden“ in diesen „Jahrbüchern“ (3. Folge Bd. 40), in der erstmals — in wesentlicher Erweiterung des von Riesser vorgeschlagenen finanziellen General-

stabs — ein ständiger volkswirtschaftlicher Beirat des Kriegsministeriums gefordert wurde.

Dieser letztere Vorschlag, in der Folgezeit ergänzt und ausgebaut durch meine Abhandlungen in der „Deutschen Wirtschaftszeitung“: „Volkswirtschaftliche Blockadeabwehr“ (9. Jahrg. Nr. 10), sowie durch eine Reihe von Aufsätzen im „Tag“ (1912/13) fand beifällige Aufnahme auch in den Kreisen des Großen Generalstabes, so daß die von diesem herausgegebenen „Vierteljahreshefte für Truppenführung und Heereskunde“ (Verlag E. S. Mittler und Sohn in Berlin) im dritten Heft ihres zehnten Jahrganges (Juli 1913) meine systematische Uebersicht über „Volkswirtschaftliche Kriegsvorsorge“ zur Veröffentlichung brachten. Der darin unter anderem besonders berücksichtigten Frage der Mobilisierung des Arbeitsmarktes brachte auch der Verband deutscher Arbeitsnachweise sein Interesse entgegen; mein durch ihn angeregtes Gutachten über Bedürfnisse und Organisation des Arbeitsmarktes im Kriegsfalle wurde im ersten Jahrgang Nr. 9 seiner Zeitschrift „Der Arbeitsnachweis in Deutschland“ (Berlin, 15. Juni 1914, Carl Heymanns Verlag) veröffentlicht.

Eine systematisch wissenschaftliche Zusammenfassung aller im Hinblick auf die wirtschaftliche Mobilmachung zu studierenden Fragen lieferte sodann Dr. Arthur Blaustein in Nr. 278 der „Volkswirtschaftlichen Zeitfragen“ (Berlin 1914, Verlag Leonhard Simion) mit der Arbeit „Deutschlands wirtschaftliche Kriegsbereitschaft“.

Zu einer entsprechend systematisch zusammengefaßten Vorbereitung der wirtschaftlichen Kriegsbereitschaft Deutschlands war es indessen in der Praxis im Sommer 1914 noch nicht gekommen. Wohl hatten Generalstab und Verwaltung des Verkehrswesens, Reichsbank und Reichsschatzamt für wesentliche Einzelgebiete umfassende Vorbereitungen getroffen; ein wirtschaftlicher Kriegsrat für die Gesamtmobilisierung der Volkswirtschaft und des Arbeitsmarktes aber war nicht nur nicht ins Leben gerufen, sondern noch im Mai 1914 vom Reichsamt des Innern aus ausdrücklich abgelehnt worden. Darüber hatte eine von W. T. B. verbreitete offiziöse Notiz folgendes besagt:

„Wirtschaftlicher Ausschuß. Berlin, 26. Mai. Der Wirtschaftliche Ausschuß zur Begutachtung und Vorbereitung handelspolitischer Maßnahmen ist heute unter dem Vorsitz des Staatssekretärs des Innern, Staatsminister Dr. Delbrück, zu einer Sitzung unter Zuziehung einer größeren Anzahl von Sachverständigen aus Handel, Industrie und Landwirtschaft zusammengetreten. Zweck der Tagung ist, eine Aussprache herbeizuführen über die verschiedenen in der Presse und der Literatur im Laufe der letzten Jahre hervorgetretenen mehr oder weniger sachkundigen Erörterungen über die Einrichtung eines sogenannten wirtschaftlichen Generalstabs und die damit im Zusammenhange stehenden Fragen. Wie wir hören, soll von der Bildung eines besonderen Ausschusses für Fragen der wirtschaftlichen Mobilmachung Abstand genommen, die einschlägigen Fragen sollen vielmehr für den Bedürfnisfall in dem für die Begutachtung wirtschaftlicher und handelspolitischer Fragen bereits seit 1897 bestehenden Wirtschaftlichen Ausschuß erörtert werden. Wie alle Verhandlungen dieses Ausschusses, so werden auch die gegenwärtigen vertraulich geführt.“

Nun lag aber auf der Hand, daß der Wirtschaftliche Ausschuß für absehbare Zukunft mit den Fragen der Fortführung der deutschen Handelspolitik nach Ablauf der den Handelsverträgen einstweilen gesetzten Frist viel zu stark in Anspruch genommen sein würde, als daß er im „Bedürfnisfalle" nebenher auch die Fragen der wirtschaftlichen Mobilmachung zu erledigen vermöchte. Diese Fragen aber wurden mit großer Beschleunigung brennend, mußte doch schon einen Monat nach Verkündigung des eben erwähnten Beschlusses durch die Bluttat von Serajewo mit ihren Folgen der Welt klar vor Augen gerückt werden, wie schnell der Bedürfnisfall für die wirtschaftliche Mobilmachung eintreten könnte!

Die ersten Augusttage dieses schicksalsschweren Jahres fegten dann alle Zweifel über die etwa noch gegebene Frist hinweg. Die militärische Mobilmachung setzte ein; und die Notwendigkeit umfassender Organisation der wirtschaftlichen Mobilmachung Deutschlands wurde vollends klar, als England seine Kriegserklärung ergehen ließ und dieser Kriegserklärung die schärfsten Maßnahmen wirtschaftlicher Mobilmachung gegen Deutschland auf dem Fuße folgten.

Die britische Regierung ließ keinen Augenblick einen Zweifel darüber bestehen, daß sie den Krieg als Weltwirtschaftskrieg gegen Deutschland zu führen gedachte. Nicht mit dem früher drohend angekündigten Versuch einer Vernichtung der deutschen Kriegsflotte begann England seine Kriegführung, sondern mit ausgedehnten Versuchen einer Vernichtung des deutschen Handels und möglichst schwerer Schädigungen des gesamten deutschen Wirtschaftslebens. Spätestens in dem Augenblick, da es die Kriegserklärung abgab, anscheinend aber wohl bereits etwas früher, begann England mit der Abschneidung Deutschlands vom überseeischen Nachrichtendienst durch Vernichtung der deutschen Kabel. Am 5. August 1914, also unmittelbar nach der Kriegserklärung, wurde eine königliche Verordnung erlassen, die jedermann in England irgendwelche Geschäftsbeziehungen nach Deutschland untersagte; und darüber hinaus wurde dem englischen Unterhaus unverzüglich eine Gesetzesvorlage unterbreitet, nach der jeglicher Handel mit den gegen England Krieg führenden Staaten mit Gefängnis bis zu sieben Jahren bestraft wird. Es folgten die Gefangensetzung der Deutschen in England, die Entbindung der englischen Arbeitgeber von allen Vertragspflichten gegenüber deutschen Angestellten, die teilweise Rechtloserklärung deutscher Patente in England, die Beschlagnahme deutscher Post auf Dampfern unter der Flagge neutraler Staaten, die Vernichtung deutscher Schiffe in neutralen Häfen und die Versuche, zwar nicht die englische Flotte den Gefahren einer effektiven Blockierung der ganzen deutschen Ost- und Nordseehäfen auszusetzen, gleichwohl aber durch Drangsalierung der neutralen Schiffahrt Deutschland vom Welthandel — auch durch die Vermittelung seiner neutralen Nachbarn — nach Möglichkeit abzuschneiden. Kurzum: der Krieg begann von britischer Seite

mit allen erdenklichen Maßnahmen zur weltwirtschaftlichen Einkreisung und Erdrosselung Deutschlands — worüber ich das Nähere ausgeführt habe in meiner Schrift „Der Weltwirtschaftskrieg. Seine Waffen und seine Ziele“ (Leipzig 1914, Verlag von S. Hirzel).

Dieser Tatbestand aber machte es für Deutschland zur doppelten Notwendigkeit, unverzüglich die wirtschaftliche Mobilmachung zu organisieren, die wirtschaftlichen Kriegsschläge durch Gegenschläge zu erwidern und auch seinerseits nach Kräften die mannigfachen Mittel wirtschaftlicher Kriegführung zu nutzen. Allerdings sah sich Deutschland auf diesen Gebieten — teils infolge seiner geographischen Lage, teils infolge der Vorbereitungsversäumnisse — in der Hauptsache in die Defensivstellung verwiesen. Eine Art wirtschaftlicher Offensive konnte deutscherseits zunächst nur darin erblickt werden, daß die Besetzung feindlicher Gebietsteile sowohl im Westen wie im Osten gerade dort erfolgte, wo fremde Erz- und Kohlengruben unmittelbar an entsprechende deutsche Gebiete anstoßen.

In das Gebiet der mit kriegerischen Maßnahmen verbundenen wirtschaftlichen Offensive fiel weiterhin die völlige Lahmlegung des russischen Ostseehandels, der nach einiger Zeit unter deutschem Beistand die Lahmlegung des südrussischen Handels durch die kriegerischen Maßnahmen der dem Deutschen Reiche eng befreundeten Türkei folgte. Im wesentlichen aber galt es, wie gesagt, die wirtschaftliche Defensive, die Mobilmachung aller Zweige der Volkswirtschaft und des Arbeitsmarktes, zu dem Zweck, den Krieg wirtschaftlich durchhalten zu können und die Wirkung der von England beabsichtigten tödlichen Streiche gegen den deutschen Handel und die deutsche Volkswirtschaft erfolgreich abzuwehren[1]).

2. Die finanzielle Mobilmachung.

Nächst der militärischen war die finanzielle Mobilmachung bis in die letzten Einzelheiten am sorgsamsten vorbereitet. Die Vorschläge einer auf diesem Gebiete besonders reichhaltigen Literatur waren nicht ungehört verhallt: die Reichsbank und das Reichsschatzamt hatten die Arbeiten eines finanziellen Generalstabes übernommen und aufs sorgfältigste durchgeführt.

Im Hinblick einmal auf die Tatsache, daß die Frage der finanziellen Kriegsbereitschaft in der volkswirtschaftlichen Literatur bereits eingehendste Behandlung gefunden hat und das Kapitel vom Bank- und Geldwesen im Kriege auch in diesen Jahrbüchern noch eine erschöpfende Darstellung von anderer Seite finden soll, mag es in diesem Rahmen genügen, nur in aller Kürze an die

1) Das Manuskript der vorliegenden Arbeit war abgeschlossen vor Erscheinen der amtlichen Denkschrift über „Wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges“ (Nr. 26 der Reichstagsdrucksachen), die übrigens auf Vollständigkeit nur bezüglich der finanziellen Mobilmachung Anspruch erheben kann.

wichtigsten Maßregeln der finanziellen Mobilmachung zu erinnern, soweit es notwendig ist zur Abrundung des Gesamtbildes der wirtschaftlichen Mobilmachung:

In der dem Kriege vorangegangenen Periode war planmäßig der Goldbestand der Reichsbank erweitert worden. Die mobilen Umlaufsmittel waren vermehrt, auch die privaten Großbanken zu einer den gleichen Zwecken dienenden Geldpolitik durch die Reichsbank angehalten worden. Alle für die finanzielle Mobilmachung notwendigen Gesetzentwürfe nebst den Maßnahmen zu ihrer Ausführung waren so weit vorbereitet, daß der Reichstag in seiner kurzen, denkwürdigen Kriegssitzung vom 4. August 1914 dieser ganzen Kette von Gesetzesvorlagen seine einstimmige Billigung erteilen konnte.

Das Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechtes im Falle kriegerischer Ereignisse bot alle nötige Handhabe, die durch Bekanntmachungen des Reichskanzlers und Erlasse der Handelsminister in solcher Weise genutzt werden konnte, daß unter allen in den Krieg verwickelten Staaten einzig und allein Deutschland von der Verkündigung eines allgemeinen Moratoriums Abstand zu nehmen in der Lage war.

Weitere Gesetze regelten die Abwickelung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren[1]), den Schutz der infolge des Krieges zur Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, Aenderungen des Münzgesetzes und des Bankgesetzes, sowie die Zahlungsfähigkeit der Reichskassenscheine und Banknoten.

Von besonderer Wichtigkeit war ferner das Darlehnskassengesetz, dessen Durchführung gleichfalls schon vor dem Kriegsausbruch so wohlvorbereitet war, daß unmittelbar nach Annahme des Gesetzes durch den Reichstag in 99 deutschen Städten Darlehnskassen in Wirksamkeit treten konnten.

Endlich die Kriegskredite in Höhe von 5 Milliarden, deren einstimmige Annahme durch den Reichstag den eigentlichen Akt der Billigung dieses Krieges durch die gesamte deutsche Volksvertretung bedeutete.

Für die Begebung der Kriegsanleihe wurde eine neue, die Spekulation und das sogenannte Konzertzeichnen völlig ausschaltende Form mit dem Erfolge gewählt, daß trotz aller Erschwerungen des Wirtschaftslebens durch den Krieg und die dadurch verursachte Verminderung an flüssigen Barmitteln insgesamt — ohne jede Zuziehung des Auslandes — ein binnen kurzer Frist zahlbarer Betrag gezeichnet wurde, dessen Gesamthöhe den Betrag der französischen Kriegsentschädigung von 1871 überstieg.

Die Vorbereitungen der finanziellen Mobilmachung durch das Reich vermochten nun freilich in der ersten Kriegszeit nicht jede

---

1) Die Effekten-Börsen wurden nicht nur in den kriegführenden, sondern selbst in neutralen Ländern (New York!) geschlossen, um ihrer Ueberschwemmung mit den Papieren der kriegführenden Länder vorzubeugen.

Störung des Finanz- und Kreditwesens zu beseitigen. Das Publikum selbst war es, das solche Störungen verursachte und eine umfassende Aufklärungsarbeit notwendig machte. So entstand ein fühlbarer Mangel an Kleingeld, der einige Städte vorübergehend zur Ausgabe kommunaler Kassenscheine veranlaßte, durch die ängstliche Sucht, das Hartgeld zurückzuhalten. Selbst unter Berücksichtigung reichlichen Goldabflusses ins Ausland wurde auch nach Entrichtung der ersten Rate für die Kriegsanleihe der durch Private aus dem Verkehr gezogene Goldbestand auf mehr als 1 Milliarde Mark geschätzt. Dem Verfasser ist aus dem praktischen Leben bekannt, daß beispielsweise märkische Bauern beim Verkauf ihrer Vieh- und Kartoffelbestände durchaus auf Bezahlung in Hartgeld bestanden, daß es anderseits geschickter Aufklärungsarbeit durch Personen, die das Vertrauen der Bevölkerung genießen, vielfach gelungen ist, in kleinen Bezirken überraschend hohe Summen Goldgeldes zutage zu fördern, um es an die Reichsbank abzuliefern.

Andere, das Wirtschaftsleben schwer schädigende Mißstände machten sich auf dem Gebiete des Kreditwesens geltend:

Nach Ausbruch des Krieges herrschte bei großen wirtschaftlichen Verbänden und Einzelfirmen die Neigung, jeden bis dahin gewährten Kredit in schroffer Weise zu entziehen und für neue Aufträge nicht nur Barzahlung bei Empfang der Lieferung, sondern vielfach Barzahlung bereits bei Erteilung des Auftrages zu fordern.

Solchem Verhalten gegenüber hat der preußische Minister für Handel und Gewerbe in einer öffentlichen Kundmachung darauf hingewiesen, daß die Forderung der Barzahlung „nicht ohne dringende Not zum allgemeinen geschäftlichen Grundsatz erhoben werden“ darf, da hierdurch das gesamte Wirtschaftsleben schwer geschädigt wird.

Der Deutsche Handelstag hat es als Pflicht der Gläubiger bezeichnet, sich jeder Härte gegenüber der durch den Krieg geschaffenen Notlage der Schuldner zu enthalten.

Der Verband Sächsischer Industrieller hat sich nachdrücklich gegen die Maßnahmen derjenigen Verkaufsverbände gerichtet, Waren von jetzt ab nur gegen vorherige Barzahlung zu liefern und die Forderung ausgesprochen: „an den geschäftlichen Gewohnheiten der letzten Zeit nichts zu ändern, und wenn doch, dann nur im Sinne einer Milderung der bisherigen Bestimmungen, nicht aber einer Erschwerung“.

Die Berliner Handelskammer, die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin, sowie die Potsdamer Handelskammer vertraten in einer Kundgebung gleichfalls den Standpunkt, „daß jeder, der bar zahlen kann, heute weniger denn je unnötig Kredit in Anspruch nehmen soll. Anderseits aber ist es dringend notwendig, daß seitens der Lieferanten gegenüber ihren Abnehmern die durch die gegenwärtigen Verhältnisse gebotene Rücksicht geübt und keinesfalls weniger kulant als in ruhigen Zeiten verfahren wird.“

Mit der Wiederbelebung des Verkehrs und des wirtschaftlichen Vertrauens gelang es nach und nach auch, die schwersten Mißstände im privaten Kreditwesen zu beseitigen und die Segnungen der finanziellen Mobilmachung dem Privatwirtschaftsleben in vollem Umfange zugänglich zu machen.

3. Die Mobilmachung des Arbeitsmarktes.

Auch die tatsächlichen Vorgänge auf den Gebieten des Arbeitsmarktes während des Krieges sollen in diesen Jahrbüchern von anderer Seite zusammenhängende Darstellung finden; bei der einschneidenden Bedeutung der Mobilmachung des Arbeitsmarktes für die gesamte wirtschaftliche Mobilmachung ist es jedoch unerläßlich, auch hier bereits wenigstens mit einigen Worten auf diese Frage einzugehen:

Die militärische Mobilmachung setzt den gesamten Arbeitsmarkt den einschneidendsten Veränderungen aus. Viele Tausende von Arbeitskräften werden ihm durch die Einberufung zur Fahne entzogen, viele Tausende von Arbeitskräften werden plötzlich notwendig teils zum Ersatz der Einberufenen, teils für die gesteigerten Bedürfnisse der Kriegsindustrie; eine noch beträchtlich größere Zahl aber wird gleichzeitig durch die Stockungen im volkswirtschaftlichen Leben arbeitslos gemacht. Das Gedeihen von Landwirtschaft und Industrie hängt gleichermaßen davon ab, daß hier ein Ausgleich geschaffen werden kann. Ueber die wirtschaftlichen Interessen hinaus ist es von größter sozialer Wichtigkeit, daß den Arbeitslosen, wo nur immer tunlich, Beschäftigung gegeben werde, damit sie nicht lediglich auf Unterstützung angewiesen sind und den durch den Kriegsbedarf aufs äußerste angespannten öffentlichen Kassen zur Last fallen, sondern nützliche Arbeit verrichten und sich selbst ihr Brot verdienen können. Alle Räder müssen ineinander greifen, um Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen, die Mobilmachung des Arbeitsmarktes in die richtigen Wege zu leiten. Dazu bedurfte es aber auch der Mobilmachung des Verkehrs, der die Rohstoffzufuhr und den Warenabsatz wieder ermöglichen mußte.

Genugsam war in den vorangegangenen Friedenszeiten auf die ungeheure Bedeutung einer wohlvorbereiteten Mobilmachung des Arbeitsmarktes hingewiesen worden; und es hatte in den Arbeitsnachweisorganisationen an Interesse für diese Fragen nicht gefehlt[1]).

---

1) Vgl. meine oben erwähnte Abhandlung in „Der Arbeitsnachweis in Deutschland“, 15. Juni 1914, über deren Wirkung Dr. Erdmann Graack in „Der Arbeiterfreund“, 52. Jahrgang, 3. Vierteljahrsheft, berichtet: „Die Ausführungen des Verfassers, der den planmäßigen Ausbau der Arbeitsvermittlung bereits in Friedenszeiten als Grundbedingung für die Bewältigung des Arbeitsnachweisverkehrs während des Krieges ansieht, fanden nicht nur in den Kreisen des öffentlichen Arbeitsnachweises selbst berechtigtes Interesse, sondern sie dienten gleichzeitig den in den ersten Augusttagen dieses Jahres erlassenen Verordnungen der Ministerien und Verwaltungsbehörden vielfach als Richtschnur und haben jedenfalls zum Verständnis der Aufgaben des öffentlichen Arbeitsnachweises im Kriege wesentlich beigetragen.“

Gleichwohl waren die positiven Vorbereitungsarbeiten ausgeblieben, und nur der das ganze Volk durchdringenden Erkenntnis der hervorstechendsten Notwendigkeiten hatten wir es zu verdanken, daß auch auf diesem wirtschaftlich und sozial wichtigsten Gebiete die Mobilmachungsarbeit einigermaßen nachgeholt werden konnte, ohne daß es irgendwelcher Zwangsmaßregeln bedurfte.

Die vorhandenen Organisationen des Arbeitsmarktes, wie der „Verband deutscher Arbeitsnachweise“ und die „Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände“, traten untereinander sowie mit dem Reichsamt des Innern und dem Preußischen Handelsministerium in Fühlung, worauf unter dem 15. und 16. August durch das Preußische Handelsministerium Erlasse ergingen, welche sich mit der Unterbringung der in Industrie, Gewerbe und Handel infolge des Krieges arbeitslos gewordenen Personen bei anderen Arbeitsstellen beschäftigten, und durch das Reichsamt des Innern eine Reichsarbeitszentrale errichtet wurde.

Die unmittelbar mit der Mobilmachung einsetzende Stockung des wirtschaftlichen, namentlich des industriellen Lebens verursachte in den Städten umfangreiche Arbeitslosigkeit, die noch gesteigert wurde durch das Bestreben derjenigen behördlichen Stellen, die öffentliche Arbeiten zu vergeben haben, zunächst die größte Sparsamkeit bezüglich aller nicht unmittelbar den Kriegszwecken dienenden Ausgaben walten zu lassen. Am weitesten ging hierin die bayerische Regierung in einem allgemeinen Sparerlaß, in dem sie alle öffentlichen Organe zu äußerster Einschränkung der Ausgaben, insbesondere zur Einstellung der öffentlichen Bauten anhielt. Sehr bald aber brach die bessere Erkenntnis durch, daß zwecks Belebung der Volkswirtschaft und Besserung der Lage auf dem Arbeitsmarkt gerade die öffentlichen Bauten fortgeführt werden müßten; und nach kurzer Zeit bemühten sich die Behörden, Lieferungen für Bauzwecke, Eisenbahnen und dergleichen in womöglich gesteigertem Umfange auszuschreiben.

Nicht unerwähnt bleibe die für die Gestaltung des Arbeitsmarktes während des Krieges bedeutsame Frage der Gefangenenbeschäftigung: In der öffentlichen Erörterung dieser Frage herrschte Uebereinstimmung darin, daß die Gefangenen zwar nach Möglichkeit zu beschäftigen wären, jedoch nicht als Konkurrenten auf dem offenen Arbeitsmarkt, d. h. nicht an solchen Stellen, für die Angebote heimischer Arbeitsloser als vorliegend erachtet werden konnten.

Uebrigens herrschte auch im gewerblichen Leben nicht nur das Bedürfnis, Arbeitslose unterzubringen, sondern auch ein gewisser Notstand in umgekehrter Richtung, der durch die Einziehung militärpflichtiger Personen in leitenden Stellungen aller Art verursacht wurde.

Die Einziehung solcher Persönlichkeiten, die in verschiedensten Berufszweigen eine verantwortliche und führende Stellung bekleiden, drohte in vielen Fällen eine Stillegung ganzer Wirtschaftsbetriebe

nach sich zu ziehen. Aus diesem Grunde wurden den Militärbehörden Tausende von Gesuchen um Befreiung vom Waffendienst unterbreitet und von ihnen in wohlwollender Weise geprüft. Auf Veranlassung des Reichsamt des Innern ergingen durch das preußische Kriegsministerium unter dem 9. und 13. August 1914 zwei einschlägige Verfügungen, in denen den Generalkommandos die für die Entscheidung über derartige Befreiungsgesuche maßgebenden Gesichtspunkte mitgeteilt wurden.

Ohne der systematischen Behandlung der Lage des Arbeitsmarktes während des Krieges vorgreifen zu wollen, wird auf Grund der gemachten Beobachtungen festzustellen sein, daß die Mobilmachung des Arbeitsmarktes sich nicht nach wohlvorbereitetem Plane in glatter Weise wie die militärische oder die finanzielle Mobilmachung abwickelte, sondern das Bild einer sprunghaften Bewegung zeigte, bis nach und nach ein planvolleres Zusammenarbeiten der berufenen Organisationen sich durchsetzte.

Die Bewegung im einzelnen spiegelt sich in der Mobilmachung von Landwirtschaft und Industrie, von Handel und Verkehr.

4. Die Mobilmachung der Landwirtschaft.

Wie der Erfolg der Kriegsanleihe Deutschlands Gegner belehren mußte, daß sie sich einem großen Irrtum hingegeben mit ihrer Rechnung, Deutschland sei aus finanziellen Gründen nicht imstande, den Krieg durchzuhalten, so haben sie sich auch verrechnet mit dem Gedanken, Deutschland im wörtlichen Sinne aushungern zu können.

Der Kriegsausbruch erfolgte mitten in der Erntezeit, also zu einem Zeitpunkt, der die Mächte wohl besonders in der Hoffnung bestärken mochte, daß die Entziehung zahlloser Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft infolge der Mobilmachung die Einbringung der Ernte unmöglich machen und Deutschland demgemäß in verhältnismäßig kurzer Zeit einer Hungersnot aussetzen würde. Kaum aber war die deutsche Mobilmachung erklärt, da zeigte sich, daß die Einsicht in die Kriegsnotwendigkeiten das deutsche Volk in allen seinen Schichten so restlos durchdrang, daß binnen kürzester Frist ein vollauf ausreichendes, ja, ein überreichliches Angebot an freiwilligen Hilfskräften für die Einbringung der Ernte sich zur Verfügung stellte. Verfasser selbst war Zeuge, wie bereits am ersten Mobilmachungstage, Sonntag, den 2. August, in den Bureaus einer landwirtschaftlichen Zeitung in der Reichshauptstadt zahlreiche Studenten, junge Kaufleute und dergleichen Erkundigungen einzogen, wie sie ihre Kräfte in den Dienst der Einbringung der Ernte stellen könnten.

Am selben Tage wurde in Berlin ein Versuch unternommen, eine Hilfsorganisation zu schaffen, um freiwillige landwirtschaftliche Arbeitskräfte anzuwerben. Der Andrang zu landwirtschaftlicher Arbeit erwies sich aber über alles Erwarten als so groß, daß

alsbald im Interesse der Arbeitslosen der Grundsatz aufgestellt werden konnte, keine freiwilligen Hilfskräfte unentgeltlich zu beschäftigen, solange des Entgeltes bedürftige Arbeitslose sich zur Verfügung stellten.

War auf diese Weise die Einbringung der über Durchschnitt guten Ernte gesichert, so blieb aber doch auch Sorge zu tragen für die Neubestellung der Felder und für eine den Kriegsbedürfnissen entsprechend umgemodelte Verwertung der Ernte. Was diesen letzteren Punkt anbetrifft, so haben in Kriegszeiten — um das Hauptsächliche kurz herauszuheben — folgende Gesetze zu gelten:

1) Nichts als Viehfutter verwenden, was unmittelbar für die menschliche Nahrung gebraucht werden kann!

2) Nichts für entbehrliche Produkte der landwirtschaftlichen Industrie verwenden, was als Viehfutter gebraucht werden kann!

In der Reihenfolge: 1) notwendige menschliche Nahrung, 2) notwendige tierische Nahrung, 3) Rohstoffe der landwirtschaftlichen Industrie, hat sozusagen jeder agrarische Rohstoff eins aufzurücken: beispielsweise Roggen und Kartoffel, wo sie als Viehfutter verwandt wurden, in die Gruppe der menschlichen Nahrungsmittel, Kartoffel, Rübe und Gerste aus der landwirtschaftlichen Industrie (Spiritus-, Zucker-, Bierproduktion) in die Reihe der Viehfutter.

Wohlverstanden gilt diese Regel nicht restlos und schematisch. Wir brauchen nach wie vor Zucker, aber eben sehr viel weniger als in normalen Zeiten, da die große Zuckerausfuhr stockt. Wir brauchen auch nach wie vor Spiritus, aber nicht in dem Umfange, in dem er früher zur Branntweinproduktion genutzt wurde, sondern für gewerbliche Zwecke, namentlich — hier sogar in bedeutend gesteigertem Umfange — für den Motorbetrieb als Ersatz von Benzin und Benzol.

In welcher Weise zur Kriegszeit die Verwendug der einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnisse zweckmäßigerweise umzugestalten ist, darüber belehrte in mustergültiger Art vor einigen Jahren eine Untersuchung von Dr. W. Behrend „Die Kartoffel im Kriege[1]).“

In meiner oben erwähnten Arbeit über die „Volkswirtschaftliche Kriegsvorsorge“ in den „Vierteljahrsheften für Truppenführung und Heereskunde“[2]) bezeichnete ich die rechtzeitige Vorarbeit für sachgemäße Wandlungen wirtschaftlicher Verwendung der Agrarprodukte als eine der Aufgaben des wirtschaftlichen Kriegsbeirates und schrieb:

„Er hätte den hier angedeuteten Wandlungsmöglichkeiten auf den Grund zu gehen und schon in Friedenszeiten Aufklärung über diese Fragen vorzubereiten, dergestalt, daß im Mobilmachungsfalle unverzüglich, etwa durch die massenhafte Verteilung rechtzeitig vorbereiteter und der landwirtschaftlichen Lage zu jeder Jahreszeit angepaßter Merkblätter an die landwirtschaftlichen

---

1) Preußische Jahrbücher, November 1908.
2) a. a. O. S. 449.

Produzenten, sofort mit allem Nachdruck hingewiesen werden kann auf die im privatwirtschaftlichen ebenso gut wie im volkswirtschaftlichen und nationalen Interesse notwendigerweise vorzunehmenden Aenderungen in der Produktion und in der Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Derartige rechtzeitige Belehrungen über zweckmäßige Aenderungen zunächst in der Verwertung der vorhandenen Bestände an Bodenerzeugnissen aller Art, für längere Kriegsdauer und zu geeigneter Jahreszeit auch über zweckmäßige Veränderungen in der weiteren Getreideaussaat bzw. dem weiteren Früchteanbau können sehr wohl dahin führen, daß wir wesentlich leichter, als landläufige Auffassung es annimmt, über einen Teil der Schwierigkeiten in der Nahrungsmittelversorgung während des Krieges hinwegkommen."

Bei zweckentsprechender Verwertung der Ernte ist an eine eigentliche Aushungerung Deutschlands nicht zu denken, auch wenn wir von überseeischer Zufuhr völlig abgeschnitten werden. Ein Nachlassen des Angebotes an Fleisch ist in der Zeit des bitteren Ernstes durchaus erträglich, da der durchschnittliche Fleischkonsum in Deutschland in der Zeit des Wohlstandes hoch genug gesteigert war, um eine gewisse Zurückschraubung des Konsums nicht entfernt gleichbedeutend erscheinen zu lassen mit Hungersnot oder auch nur ernstlichen Mangel. Zudem werden wir mit Vieh reichlich versorgt durch die neutralen Nachbarn, obenan Dänemark, das mit großer Freude die erleichterten Ausfuhrmöglichkeiten nutzt.

Schwierig ist die Lage bezüglich der Futtermittelversorgung: doch ist zu berücksichtigen, daß einmal die Zuckerrübe in bedeutendem Umfange als Viehfutter aus dem einfachen Grunde Verwendung finden muß, weil der deutsche Zuckerabsatz nach England in Höhe von 200 Millionen Mark völlig unterbunden ist. Weitere Aushilfe werden die Trocknereien für Kartoffel und Rüben schaffen. Daneben ist zu berücksichtigen, daß wir einen Teil unserer Futtermittel aus den Vereinigten Staaten beziehen, die auch ihrerseits lebhaft daran interessiert sind, diese Ausfuhr nach Deutschland durch die Vermittlung neutraler Staaten aufrechterhalten zu können.

Für die Zukunft muß im Interesse besserer deutscher Futtermittelversorgung in erster Linie die Moorkultur einsetzen: und sie heute mit allen Kräften, soweit und so schnell wie nur irgend möglich, zu fördern, ist ohnehin ein dringliches Gemeinschaftsinteresse, schon im Hinblick auf die Entlastung des Arbeitsmarktes. Die Moorkultur kann vielen Tausenden von Händen Beschäftigung geben. Diese Beschäftigung wird in willkommener Weise zugleich befruchtend zurückwirken auf die landwirtschaftliche Maschinenindustrie, ebenso wie die ausgedehnte Anlage von Trocknereien die Industrie wohltätig beeinflussen wird. Die für diese produktiven Anlagen notwendigen Gelder müssen auf dem Anleihewege besorgt werden.

Endlich die Frage der Düngemittel. Wir führten für etwa 180 Millionen Mark Chilesalpeter ein. Doch wird sich die Einfuhr künstlicher Düngemittel teilweise wohl aufrechterhalten lassen; zu beachten ist jedoch, daß wir des künstlichen Düngers jetzt gerade für die Zwecke der Moorkultur bedürfen werden. Der normale Landwirtschaftsbetrieb muß also jedenfalls mit einem erheblichen Fehl-

betrag an künstlichem Dünger rechnen. Dieser Ausfall ist aber schließlich zu verschmerzen. Der deutsche Acker ist im allgemeinen auf einen so hohen Stand der Bewirtschaftung gebracht, daß es sehr wohl zulässig erscheint, bei diesem Stande der Bodenkultur auch einmal gezwungenerweise die Düngung einzuschränken.

Ein Teil der fehlenden landwirtschaftlichen Produkte war zu ersetzen durch das Aufhören der Ausfuhr anderer Ernteerzeugnisse. Da die Weizenzufuhr ausblieb, mußte Weizenmehl gemischt werden mit dem Mehl des während der letzten Jahre teilweise für die Ausfuhr produzierten Roggens. Eine weitere Ergänzung des Mehlbedarfes erfolgte durch die Heranziehung der Kartoffel zur Brotbereitung.

Um einer Verteuerung der notwendigsten Lebensmittel vorzubeugen, wurden durch den Bundesrat generell Höchstpreise für die wichtigsten Getreidesorten festgesetzt, nachdem schon in den ersten Mobilmachungstagen durch die Angstkäufe des Publikums an einzelnen Orten die Generalkommandos Höchstpreise für verschiedene Nahrungsmittel im Kleinhandel vorgeschrieben hatten.

Einfuhrmangel herrschte an Eiern, die wir bis dahin vorwiegend aus Rußland bezogen hatten. Auch die in unserer Handelsstatistik als galizischer Herkunft bezeichneten Eier werden nach dem Urteil Landeskundiger vielfach erst aus Rußland nach Galizien eingeführt. Obendrein war in der ersten Kriegszeit ein großer Teil von Galizien in russische Hände gefallen. Die deutsche Eiereinfuhr geriet demgemäß sehr stark ins Stocken; doch wurde die dadurch bewirkte Verteuerung der Eier in Deutschland weniger schwer empfunden als die Unterbindung der Eierausfuhr in Rußland. Zur Kenntnis des Verfassers ist gelangt, daß man russischerseits ernste Bemühungen unternommen, eine Eierausfuhr nach Deutschland durch schwedische Vermittlung aufrechtzuerhalten, um das Geld nach Rußland hereinzubekommen, bzw. auf dem gleichen Umwege aus Deutschland Verbandstoffe zu beziehen, deren man für die Hunderttausende verwundeter Russen dringend bedurfte.

Fühlte sich Rußland geschädigt durch das Ausbleiben der Eierausfuhr nach Deutschland, so erlitt England Schaden durch das Ausbleiben der Zuckerzufuhr aus Deutschland. Nur zu erheblich gesteigerten Preisen konnte Ersatz durch die Zufuhr von Rohrzucker geschaffen werden. Insbesondere litt die große englische Jam- und Marmeladefabrikation, die darauf begründet war, daß der deutsche Zucker in England billiger gehandelt werden konnte als infolge der deutschen Steuergesetzgebung in Deutschland.

Deutschland hatte unverzüglich nach der Mobilmachung ein Zuckerausfuhrverbot erlassen — offensichtlich, um die englische Volkswirtschaft dadurch zu schädigen; und dieses Ausfuhrverbot war schließlich auch im Interesse der deutschen Landwirtschaft insofern gerechtfertigt, als es angesichts des Futtermittelmangels während des Krieges geboten erscheinen mußte, die Rüben in möglichst weitem Umfange zu verfüttern.

Die unmittelbaren Interessen der deutschen Zuckerindustrie und die Interessen ihrer neutralen Abnehmer, insbesondere Norwegens, veranlaßten vorübergehend allerdings eine weitgehende Einschränkung des deutschen Zuckerausfuhrverbotes; da jedoch Norwegen das seinerseits in Aussicht gestellte Zuckerausfuhrverbot nicht erließ und das ganze deutscherseits festgestellte Kontingent womöglich gleichzeitig aufzukaufen gedachte, so daß die Gefahr einer mittelbaren Versorgung des englischen Marktes mit deutschem Zucker doch wieder in Aussicht rückte, wurden die Bestimmungen über die Ausfuhr deutschen Zuckers unverzüglich wieder verschärft.

Das Beispiel des Zuckers lehrt deutlich, wie vielseitige Rücksichten bei den Fragen der wirtschaftlichen Mobilmachung im Auge zu halten sind — Rücksichten einerseits auf die Sicherung der eigenen Volkswirtschaft, Rücksichten anderseits auf die Möglichkeit, einen Gegner durch wirtschaftliche Maßnahmen zu schädigen. Das Abwägen dieser so verschiedenartigen Rücksichten erfordert umfassende, weitschauende Vorbereitungen und würde einen wirtschaftlichen Kriegsrat auch in Friedenszeiten reichlich beschäftigen und in Kriegszeiten eine stetigere Politik der wirtschaftlichen Kriegführung verbürgen, als sie dokumentiert worden ist durch das Zuckerausfuhrverbot, die darauf folgende Einschränkung des Verbotes und die alsdann folgende Einschränkung der Einschränkung.

Ueber die Stellung der deutschen Landwirtschaft insgesamt zur wirtschaftlichen Mobilmachung, sowie zu dem Problem wirtschaftlichen Durchhaltens für den Fall eines längeren Krieges gab der Präsident des Deutschen Landwirtschaftsrates, Wirklicher Geheimrat Dr. Graf von Schwerin-Löwitz in einer großen Versammlung, die am 28. September 1914 in der Berliner Philharmonie durch den Deutschen Handelstag, den Deutschen Landwirtschaftsrat, den Kriegsausschuß der deutschen Industrie und den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag veranstaltet wurde — ausdrücklich nicht nur im Namen des Deutschen Landwirtschaftsrates, sondern aller größeren landwirtschaftlichen Vertretungskörper überhaupt — die nachstehende Erklärung ab:

„1) Von den wirtschaftlichen Schädigungen durch den uns von neidischen Feinden aufgezwungenen Krieg wird die deutsche Landwirtschaft nicht minder hart als die übrigen Erwerbsstände betroffen. Abgesehen von den an unserer Ostgrenze durch den zeitweiligen Einbruch feindlicher Truppen verursachten barbarischen Verheerungen, haben unsere Betriebe allgemein unter der Entziehung ihrer besten Arbeits- und Gespannkräfte und der Verteuerung aller Betriebsmittel zu leiden.

2) Dennoch ist die deutsche Landwirtschaft sich heute mehr als je ihrer großen vaterländischen Pflicht bewußt, unser Heer und Volk auch während der ganzen Dauer des jetzigen Krieges ausreichend mit Nahrungsmitteln zu versorgen. Und dank der Erstarkung und der kraftvollen Entwicklung, welche sie durch den ihr zuteil gewordenen Schutz erfahren hat, kann sie die gewisse Zuversicht aussprechen, dieser ihrer großen Aufgabe in vollem Maße gerecht werden zu können. — Ja, darüber hinaus dürfen wir sogar hoffen, unser Volk vor jeder ungebührlichen Verteuerung unserer Lebensmittel bewahren zu können, sofern die von den landwirtschaftlichen Vertretungen hierfür vorgeschlagenen und von der Reichsregierung bereits vorbereiteten Maßnahmen ge-

troffen werden. — Alle auf eine Aushungerung unseres Volkes berechneten Hoffnungen unserer Feinde werden an der heutigen Leistungsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft zuschanden werden.

3) Auch wir Landwirte wollen, wie alle anderen deutschen Erwerbsstände, den Krieg fortgeführt sehen und alle Lasten desselben willig auf uns nehmen, bis wir uns nicht etwa nur wertlose papierene Versprechungen, sondern tatsächliche Verhältnisse erkämpft haben werden, die eine Sicherung dafür bieten, daß wir in absehbarer Zeit nicht wieder trotz aller Friedensliebe meuchlings von neidischen Nachbarn überfallen und in unserer friedlichen kulturellen und gewerblichen Arbeit gestört werden können. — Diese unbedingte Sicherheit gegen Wiederholungen so heimtückischer Ueberfälle durch neidische Nachbarn, wie wir sie jetzt erlebt haben, bildet die Grundlage und erste Voraussetzung jedes wirtschaftlichen und kulturellen Fortschrittes, ganz besonders aber einer fortschreitenden Landeskultur. Und kein Stand bedarf einer solchen Sicherheit dringender als unsere hochentwickelte Landwirtschaft."

5. Die Mobilmachung der Industrie.

a) Der Kriegsausschuß der deutschen Industrie.

Hatte sich bis zum Kriege der Gedanke einer ständigen, weitausschauenden Kriegsvorsorge in der Praxis nicht durchzusetzen vermocht, so wurde in unmittelbarer Folge der Mobilmachung allen Kreisen des praktischen Lebens ohne weiteres klar, daß die Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens in möglichst weitem Umfange nicht stattfinden könne allein im freien Spiel der Kräfte, sondern daß es großzügiger Organisationen auf der ganzen Linie unbedingt bedürfe. Diese Erkenntnis führte innerhalb weniger Tage dazu, daß die beiden Hauptverbände der deutschen Schwer- und Fertigindustrie alle frühere Rivalität beiseite stellten und sich die Hand reichten zur Gründung eines gemeinsamen Kriegsausschusses, über dessen Entstehung, Aufgaben und Tätigkeit auf Grund unmittelbaren Quellenstudiums das Wesentlichste im Nachstehenden berichtet werden kann:

Die Gründung des Kriegsausschusses erfolgte am Sonnabend, den 8. August, in einer vom Zentralverband Deutscher Industrieller und dem Bunde der Industriellen einberufenen Sitzung, an der der Herr Staatssekretär des Innern mit einigen Herren seines Ressorts und Bevollmächtigte des Bundesrats teilnahmen. In seinem ersten Aufruf war über die Aufgaben des Ausschusses gesagt:

„Es handelt sich um ein planmäßiges Zusammenwirken der bereits vorhandenen industriellen Organisationen für eine kraftvolle Arbeitsteilung und die zweckmäßigste Verwendung der vorhandenen nationalen wirtschaftlichen Kräfte, nicht allein für unsere Landesverteidigung an den Grenzen, sondern auch für Versorgung des inneren Bedarfes während der Dauer des Krieges ...

„Wir müssen uns eine systematische Verteilung und Unterbringung der Angestellten und Arbeiter sowohl in der Landwirtschaft wie in der Industrie sichern.

„Wir können die Unterstützung und Beschäftigung der infolge des Krieges notleidenden Zweige der Industrie durch die außergewöhnlich in Anspruch genommenen Industrien, die Ueberweisung von Teilen des Erzeugungsprozesses u. dgl. vermitteln.

„Wir wollen die schnellste Verbreitung der Lieferungsausschreibungen des Staates und seiner einzelnen Verwaltungszweige (Militär-, Post-, Eisenbahnverwaltung usw.) organisieren.

„Durch die Herausgabe fortlaufender Mitteilungen über die für die Kriegszeit erlassenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden wollen wir die Industrie aufklären und belehren, durch Auskunftserteilung in Verwaltungs- und Rechtsfragen, wie sie sich aus dem Kriegszustande ergeben, ihr zur Seite stehen.

„Wir wollen die industriellen Kräfte auch sammeln für die Förderung allgemeiner nationaler Zwecke und uns bereit halten für alle weiteren Aufgaben, die in dieser ernsten Zeit an die Industrie herantreten werden. . . .“

Der Kriegsausschuß der deutschen Industrie trat unverzüglich in Tätigkeit. Der Zentralverband Deutscher Industrieller und der Bund der Industriellen stellten sich ihm mit ihren sämtlichen Organisationen und Einrichtungen zur Verfügung, um für eine wirtschaftliche Mobilmachung Sorge zu tragen und als „wirtschaftlicher Kriegsrat“ eine Zentralstelle zu schaffen, die sich mit aller Kraft für die Erhaltung des wirtschaftlichen Lebens in Deutschland einzusetzen und darauf hinzuwirken hatte, daß die bisherigen Formen des Wirtschaftslebens sich den veränderten neuen Bedürfnissen ohne allzu schwere Erschütterung anpaßten.

Der Kriegsausschuß fand volle Unterstützung von seiten der Behörden. Der Herr Staatssekretär des Innern und der Preußische Herr Handelsminister nahmen, um eine ständige Fühlung des Kriegsausschusses mit den Reichs- und Staatsbehörden zu unterhalten, Anlaß, den Direktor im Reichsamt des Innern, Herrn Müller, und den vortragenden Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe, Herrn Geheimen Regierungsrat Römhild, zu ihren Kommissaren zu bestellen, und auch die bundesstaatlichen Regierungen erklärten sich bereit, die nachgeordneten Behörden zur Mitwirkung bei der Tätigkeit des Kriegsausschusses aufzufordern.

Zu den ersten und dringendsten Aufgaben der wirtschaftlichen Mobilmachung gehörte auch im Arbeitsbereich des Kriegsausschusses die Regulierung des Arbeitsmarktes. Die Gesuche um Anstellung oder um Nachweis von Arbeitsplätzen, die beim Kriegsausschuß einliefen, waren überaus zahlreich. Außerstande, diese ganze Arbeits- und Arbeitervermittlung auf seine eigene Organisation zu übernehmen, war der Ausschuß darauf angewiesen, sich mit den zuständigen Organisationen in Verbindung zu setzen. Durch dauernde Fühlungnahme mit der im Reichsamt des Innern errichteten Reichsarbeitszentrale (s. o.) war Gewähr dafür gegeben, daß die Arbeitsuchenden Aufklärung erhielten über diejenigen Stellen, von denen sie Hilfe und Vermittlung erwarten konnten.

Schon bei der Gründung des Ausschusses aus industriellen Kreisen gegebenen Anregungen entsprechend wurde bereits am 8. August durch Rundschreiben mitgeteilt, daß der Ausschuß die Bearbeitung von Gesuchen um Befreiung vom Waffendienst übernehmen und die gegebenenfalls mit den zuständigen Behörden erforderlich werdenden Verhandlungen in die Wege leiten wolle. Diese Erklärung hatte zur Folge, daß alsbald Tausende solcher Ge-

suche beim Kriegsausschuß eingingen, die an der Hand der einschlägigen Bestimmungen geprüft und mit der erforderlichen Begründung an die entscheidende Instanz weitergeleitet wurden. Dank des bereitwilligen Entgegenkommens, das gerade in dieser Frage den Kriegsausschuß von den zuständigen Amtsstellen, vor allem vom Reichsamt des Innern, bewiesen worden ist, ist in der Mehrzahl der Fälle, in denen ein ausreichender Grund für die Befreiung vorlag, dem Antrage entsprochen worden und es sind auf diese Weise manchem Betriebe die für seine Fortführung notwendigen Kräfte erhalten geblieben.

Ferner wurde der Kriegsausschuß bei den zuständigen Stellen dahin vorstellig, daß bei weiterem Bedarf an Mannschaften vor Einberufung des Landsturmes in erster Linie die große Zahl der Freiwilligen berücksichtigt werden möge, daß dagegen diejenigen Personen, die in den verschiedensten Berufszweigen eine verantwortliche und führende Stellung bekleiden und deren Aushebung unter Umständen von tiefgreifendster Wirkung durch Stilllegen ganzer Wirtschaftsbetriebe sein würde, im gesamten volkswirtschaftlichen Interesse nach Möglichkeit zurückzustellen wären.

Zu den Hauptaufgaben des Ausschusses gehörte sodann die Fürsorge für wohlverteilte Deckung des Bedarfs an Lieferungen und an Aufträgen. Hauptauftragsgeber für Kriegsbedarf sind das Kriegsministerium und das Reichsmarineamt. Mit ihnen setzte sich der Kriegsausschuß im Interesse der liefernden Industrie in Verbindung, um eine planmäßige Regelung des Lieferungswesens zu erzielen. Zahlreiche Firmen und Handelskammern wünschten, die Ausschreibung von Lieferungen für das Heer möglichst umgehend kennen zu lernen, und die Heeresverwaltung ihrerseits wünschte, beschleunigte Kenntnis von lieferungsfähigen Firmen für alle möglichen Bedarfsartikel zu erhalten.

Der Kriegsausschuß entfaltete eine sehr ausgedehnte Vermittlertätigkeit und richtete dabei nicht zuletzt seine Aufmerksamkeit darauf, daß bei der Vergebung der Lieferungen planmäßig verfahren und möglichst viele leistungsfähige Firmen mit Aufträgen bedacht wurden, um die Einstellung von Betrieben infolge Nichtbeschäftigung nach Möglichkeit hintanzuhalten. Besonders lebhafte Nachfrage herrscht nach Lieferungen für Kriegsverpflegung, -bekleidung und Sanitätsdienst. Weiter setzte sich der Kriegsausschuß mit der Feldzeugmeisterei in Verbindung, von der die technischen Institute der Militärverwaltung angewiesen wurden, alle zu vergebenden größeren Aufträge sofort dem Kriegsausschuß bekannt zu geben, damit er die in Betracht kommenden Interessenten davon benachrichtigen könne.

Für die Verteilung der Lieferungen unter die Produzenten wurden unter Mitwirkung des Kriegsausschusses zum Teil besondere Organisationen gegründet, wie z. B. die Zentrale der Tabakfabrikanten.

Durch Rundschreiben vom 25. August wandte sich der Kriegsausschuß an die bestehenden Fachverbände mit der Anregung, in entsprechender Weise dafür Sorge zu tragen, daß in den einzelnen Industriezweigen ein Ausgleich im Beschäftigungsgrade geschaffen werde, indem von den durch Staatslieferungen über das normale Maß hinaus in Anspruch genommenen Betrieben, soweit dies irgendwie technisch möglich ist, den weniger beschäftigten Werken Aufträge von Teillieferungen oder Zubehör- oder vorgearbeiteten Teilen überwiesen werden. Dadurch sollte einerseits die zuverlässige Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen gesichert, andererseits der Stillegung zahlreicher Betriebe vorgebeugt werden. Es galt, durch Schaffung geeigneter Organisationen, welche die gemeinsamen Interessen der Werke eines jeden Industriezweiges vertreten, bei der Uebernahme von Lieferungen für die Behörden für die Weiterverteilung der Aufträge an die einzelnen Werke nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit zu wirken.

In gleichem Sinne wurde eine planmäßige Verteilung der Rohstoffe unter die Produzenten in die Wege geleitet, wo durch den Kriegszustand eine Stockung in der Zufuhr notwendiger Rohmaterialien aus dem Auslande verursacht war und sich die Notwendigkeit einer Beschlagnahme wichtiger Rohstoffe durch die Heeres- und Marineverwaltung ergeben hatte. Die Beschaffung unentbehrlicher Rohstoffe aus dem Auslande erforderte besondere Organisationen, ebenso die planmäßige Verteilung im besetzten Auslande vorgefundener Rohstofflager an die deutsche Industrie. (Wolle!)

Besonders störend wirkte auf einzelne Industriezweige der Umstand, daß die Verwaltung von Heer und Flotte genötigt war, ihre Hand auf die Vorräte von Metall, Benzin, Oel usw. zu legen. Infolge zahlreicher Anfragen aus den durch diese Beschlagnahme betroffenen Kreisen des Wirtschaftslebens unterzog sich der Kriegsausschuß der Aufgabe, auch in diesem Punkte Fühlung mit den zuständigen Behörden zu nehmen und zwischen Nachfrage und Angebot zu vermitteln.

In dem Streben, die Beschäftigungsgelegenheiten für die Industrie während des Krieges zu vermehren, setzte sich der Ausschuß auch mit dem Deutschen Landwirtschaftsrat in Verbindung, der auf seine Anregung hin eine landwirtschaftliche Zentralstelle für Industriebeschäftigung während des Krieges, Berlin W. 57, Winterfeldtstraße 37, errichtete mit der Aufgabe, die Vermittlung landwirtschaftlichen Bedarfs an den industriellen Kriegsausschuß oder an die Fachverbände der einzelnen Industriezweige zu übernehmen und den Interessenten Auskunft zu erteilen.

Große Unsicherheit entstand in industriellen Kreisen bezüglich der Rechtsfragen des wirtschaftlichen und des sozialen Lebens, auch bezüglich der Rechtsverbindlichkeiten des Auslandes gegenüber deutschen Gläubigern, Lieferanten u. dgl. m.

Der Kriegsausschuß der deutschen Industrie suchte dem dringenden Bedürfnis nach Aufklärung auf diesen Gebieten dadurch abzuhelfen, daß er eine besondere Rechtsberatungsstelle schuf. Sie hatte, viel in Anspruch genommen, Rechtsbelehrungen zu erteilen über das Verhältnis zwischen Prinzipalen und Angestellten, zwischen Unternehmern und Arbeitern; ferner über den Fortgang der Versicherungspflicht im Rahmen unserer sozialen Gesetzgebung; über schwerwiegende Rechtsfragen, die auftauchten infolge der plötzlichen Kreditstockung im Geschäftsleben, der Schwierigkeiten im Wechselverkehr, der Annullierung von Aufträgen infolge des Kriegsausbruchs u. dgl.

Noch schwieriger gestalteten sich die Bescheide bezüglich der Rechtsverhältnisse im Verkehr mit dem Auslande.

Was die neutralen Staaten anbetrifft, so war der Kriegsausschuß vielfach in der Lage, über die Möglichkeiten der Aufrechterhaltung bestehender Verbindungen, sowie der Einfoderung von Außenständen durch seine Rechtsberatungsstelle in Fühlung mit den Behörden Aufklärung zu schaffen. Auch sorgte er für Verbreitung solcher Aufklärung durch die Presse, sofern es sich um allgemeine Interessen handelte. Bezüglich der völlig gestörten Geschäftsverbindungen nach dem feindlichen Auslande und der von dort einzutreibenden Forderungen dagegen mußte im Interesse der anfragenden Firmen im allgemeinen auf die Vermittlung des Auswärtigen Amtes oder der amerikanischen Botschaft in den betreffenden Ländern zurückgegriffen werden.

Das feindselige Verhalten Englands gegen den deutschen Handel lenkte besondere Aufmerksamkeit auf sich. England hat die Begleichung der Forderungen von Angehörigen der mit England im Kriege befindlichen Staaten verboten. Es hat Maßregeln ergriffen, nicht nur die deutschen Unternehmungen in England lahmzulegen, sondern auch alle englischen Betriebe, in denen Deutsche beschäftigt werden, zur wirtschaftlichen Niederlage zu bringen und zur Entlassung der deutschen Angestellten zu zwingen. Die englischen Arbeitgeber sind von ihren Vertragspflichten gegenüber deutschen Angestellten entbunden.

Der Kriegsausschuß der deutschen Industrie wurde an der zuständigen Stelle wegen der Anordnung von Ausgleichsmaßregeln vorstellig.

Mit diesen Angaben ist der weite Wirkungskreis des Kriegsausschusses der deutschen Industrie nicht entfernt erschöpft; da die Arbeit aber vielfach in Gebiete hinübergreift, die in anderen Abschnitten der vorliegenden Abhandlung erörtert worden sind, möge ein kurz zusammenfassender Hinweis auf die weiteren Arbeitsgebiete des Kriegsausschusses genügen:

Da sind insbesondere noch zu erwähnen die Mitwirkung an der Regelung des Kreditbedürfnisses, an der Regelung des Verkehrswesens im Inlande und nach dem Auslande, sowie an den Maß-

nahmen zur Förderung deutscher Nachrichtenübermittelung ins Ausland.

Der Kriegsausschuß schuf eine Reihe von Unterorganisationen, insbesondere für Rechtsfragen, für Verkehrsfragen und für die Fragen des Außenhandels.

Einen lehrreichen Ueberblick über seine Haupttätigkeitsgebiete veröffentlichte er in einem vorläufigen Geschäftsbericht unter dem Titel: „Der Kriegsausschuß der deutschen Industrie. Seine Entstehung und seine Aufgaben[1].“

In den Akten des Kriegsausschusses sammelte sich in den ersten Kriegsmonaten ein außerordentlich weitschichtiges Material, das für die Zukunft nach allen Richtungen hin die wertvollsten Fingerzeige gibt für wünschenswerte Maßnahmen wirtschaftlicher Kriegsvorsorge. Eine öffentliche Erörterung von Einzelheiten dieses Materials wäre aus begreiflichen Gründen durchaus zweckwidrig; um so wünschenswerter aber erscheint es, daß aus dem Kriegsausschuß der deutschen Industrie — unter Angliederung von berufenen Vertretungen anderer Erwerbszweige, im engsten Zusammenarbeiten mit den Behörden — ein ständiger wirtschaftlicher Kriegsrat emporwachsen möge, der für die fernere Zukunft die sorgsame Nutzung der in diesem Kriege gesammelten, schwerwiegenden wirtschaftlichen Erfahrungen gewährleistet.

b) Weitere Organisationen.

Die Gründung des Kriegsausschusses der deutschen Industrie war nicht der einzige Versuch einer Organisation der wirtschaftlichen Mobilmachung im industriellen Leben, wobei leider nur zum Teil eine wirkliche Förderung des Grundgedankens, zum Teil eine Zersplitterung der Kräfte zu verzeichnen war. Kriegsausschüsse von mehr örtlicher oder provinzieller Bedeutung — wie sie beispielsweise in Schlesien und in Süddeutschland ins Leben gerufen wurden — suchten und fanden Fühlung mit dem Kriegsausschuß in der Reichshauptstadt. Ebenso Kriegsausschüsse der Organisationen einzelner Industriezweige, unter denen zuerst der Kriegsausschuß für das deutsche Papierfach auf dem Plane erschien. Ferner gründete auch der Hansabund eine Kriegszentrale zur Förderung der Interessen von Handel, Gewerbe und Handwerk während des Krieges. Eine Anzahl der größten Handelskammern betätigte sich für die Kriegszeit vornehmlich auf dem Felde des weiterhin zu erwähnenden internationalen Nachrichtendienstes.

Eine Sondergruppe für sich bilden endlich diejenigen Organisationen, die für die Regelung des inneren Industriemarktes im Hinblick auf den Kriegsbedarf geschaffen wurden. Wir besprechen sie füglich im Anschluß an die bisher erwähnten organisatorischen Neuschöpfungen und nicht in dem Abschnitt über die Mobilmachung

1) Verlag von Leonhard Simion, Berlin 1914. (Abgedruckt auch in Nr. 6 der im gleichen Verlage erschienenen „Mitteilungen des Kriegsausschusses“.)

von Handel und Verkehr, da sie zwar Handelsorganisationen darstellen, aber doch in einer Beschränkung auf ganz bestimmt industrielle Zwecke, und ihre Wirksamkeit demgemäß nicht auf dem Gebiet des allgemeinen Handels lag, sondern auf dem Gebiet industrieller Fürsorge.

c) Die Regelung des inneren Marktes.

Von hervorragender Wichtigkeit waren die eben erwähnten Organisationen für die Rohstoffversorgung solcher Industriezweige, die in besonders erweitertem Umfange für Kriegslieferungen in Anspruch genommen werden mußten, die aber infolge Ausbleibens der normalen Zufuhr mit Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung zu rechnen hatten. Gerade auf diesem Gebiete mußte es sich am stärksten fühlbar machen, wenn weitschauende Kriegsvorsorge bezüglich der Rohstoffsicherung unterlassen war.

Es ist aus naheliegenden Gründen nicht am Platze, irgendwelche statistische Angaben über die deutschen Rohstoffvorräte bei Beginn des Krieges der Oeffentlichkeit zu übergeben. Aus dem praktischen Leben ist bekannt, daß in jener Periode, in der aus dem Felde der erste Ruf nach Liebesgaben in Gestalt von Wollsachen für die Truppen erschollen war, eine ungeheuer gesteigerte Nachfrage nach Strickwolle im Kleinhandel zeitweilig zu beträchtlichen Preissteigerungen und zu Materialmangel führte. Die Mittel, die angewandt wurden, um diesen Materialmangel mit möglichst großer Beschleunigung wieder zu beheben, haben sich wohl nicht nur für die Dauer des Krieges einer öffentliche Erörterung zu entziehen, wie wir uns überhaupt im folgenden nicht der wissenschaftlichen Vollständigkeit befleißigen können, sondern nur einer kurzen Zusammenfassung solcher Tatsachen, die zur allgemeinen Kenntnis gekommen sind.

Da verdienen zunächst Erwähnung die Vorratserhebungen, die auf Grund einer durch den Stellvertreter des Reichskanzlers unterm 24. August 1914 erlassenen Bekanntmachung ins Werk gesetzt wurden. Diese Bekanntmachung fand eine Ergänzung am 15. Oktober 1914 dahin, daß die Auskunftspflicht sich auf sämtliche Artikel des Kriegsbedarfes und auf Gegenstände, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, erstrecke.

Mitte August wurde dann mit der Gründung sogenannter Kriegslieferungszentralen begonnen. Den Anfang machte eine „Deutsche Zentrale für Kriegslieferung von Tabakfabrikanten“, die in Minden nach Verhandlungen zwischen dem Reichsamt des Innern und den Interessenten ins Leben gerufen wurde und sich zur Aufgabe setzte, eine möglichst gleichmäßige Beschäftigung der Zigarrenfabriken in allen Teilen Deutschlands im Interesse der beschäftigten Arbeiter wie der Betriebsinhaber während des Krieges herbeizuführen und zugleich dafür zu sorgen, daß Mannschaften und Offiziere im Felde gute und preiswerte Zigarren erhielten.

Um den Verkehr und die Verteilung der Wollsorten zu regeln, die für Militärtuchfabrikation dienen, hat sich auf Anregung des

Kriegsministeriums die „Kriegswollbedarf-Akt.-Ges.“ gebildet. Die Gesellschaft ist keine Erwerbsgesellschaft und darf weder Dividenden noch Liquidationsgewinne verteilen. Ihr Aktienkapital beträgt 4 250 000 M. und ist mit 25% eingezahlt. Ihre Geschäftsabschlüsse werden von einer Abschätzungs- und Verteilungskommission kontrolliert. Aufsichtsrat und Vorstand arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich.

Zur Verteilung der durch die Militärbehörden beschlagnahmten Jute ist in Verbindung mit der Disconto-Gesellschaft ein „Jutekontor“ geschaffen, welches die Jute an die deutschen Spinnereien nach der Spindelzahl verteilt, Preise dafür feststellt usw.

In Berlin fand am 28. September die Begründung einer „Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft“ statt, deren Aufgabe es ist, die Wirtschaft in Chemikalien, die für die Landesverteidigung erfordert werden, zu regeln. Die Gesellschaft hat ein Aktienkapital von 6 000 000 M., das mit 25% eingezahlt ist; sie ist eine gemeinnützige Gesellschaft, die weder Dividenden noch Liquidationsgewinne verteilen darf.

Bis jetzt[1]) besteht eine Zentralisierung für den Kriegsbedarf neben den genannten Gesellschaften noch in der Metallindustrie durch die „Kriegsmetallgesellschaft“, sowie für den Getreidehandel durch die „Zentralstelle für die Beschaffung des Heeresbedarfes“.

Diese Gesellschaften, insbesondere die „Kriegsmetallgesellschaft“ und die „Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft“, regelten auch die Abgabe von im Auslande beschlagnahmten Waren, soweit sie nicht unmittelbar durch den Kriegsbedarf erfordert wurden, an die Industrie.

Vielfach wurde in industriellen Kreisen darüber Klage geführt, daß die Militärverwaltung industrielle Aufträge nicht unmittelbar an auf dem fraglichen Gebiete leistungsfähige Firmen erteilte, sondern an Zwischenpersonen und Nichtfabrikanten. Im Interesse sowohl der Heeresleitung wie der liefernden Fabrikanten wurde seitens der großen industriellen Organisationen, insbesondere auch des Kriegsausschusses der deutschen Industrie, beständig auf den unmittelbaren Verkehr zwischen Auftraggebern und Lieferanten hingewirkt.

Ernstliche Erschwerungen erfuhr die verarbeitende Industrie, insbesondere während der ersten Kriegszeit, durch das Verhalten der **Rohstoff-Konventionen**, die nach der Mobilmachung von den geschlossenen Verträgen zurücktraten und ihren Abnehmern zum Teil wesentlich ungünstigere Lieferungsbedingungen stellten. Der preußische Minister für Handel und Gewerbe wandte sich Ende August in einem scharfen Erlaß an sämtliche Handelsvertretungen gegen dieses Vorgehen und veranstaltete auf Beschwerde der Konventionen eine Aussprache zwischen der Regierung, den

---

1) Während der Drucklegung dieses Aufsatzes waren noch weitere Kriegs-Rohstoff-Gesellschaften in der Bildung begriffen.

Vertretern der Konventionen und den Vertretern der industriellen Abnehmerkreise. Der Kriegszustand, der Anfang September zwischen den Konventionen auf der einen Seite, der Regierung und den industriellen Abnehmerkreisen auf der anderen Seite ausgebrochen schien und ursprünglich zu einem gesetzlichen Eingreifen gegen die Konventionen zu führen drohte, wurde nach längeren Verhandlungen durch einen stillschweigenden Friedensschluß mit wechselseitigem Entgegenkommen beigelegt.

Endlich ist im Rahmen der Betrachtungen über die Mobilmachung des industriellen inneren Marktes noch zu erwähnen, daß der Industrie für die Kriegszeit gewisse Steuerfreiheiten gewährt wurden, und zwar für die Herstellung von Liebesgaben, insbesondere durch vorübergehenden Erlaß der Zigarettensteuer.

d) Regelung wirtschaftlicher Rechtsfragen.

Der mannigfachen Rechtsunsicherheit, die der Ausbruch des Krieges im wirtschaftlichen und sozialen Leben, im Handel des Inlandes wie im Verkehr mit dem Auslande, zwischen Lieferanten und Abnehmern, zwischen Arbeitgebern und Angestellten herbeiführte, ist bereits in den vorangegangenen Abschnitten mehrfach gedacht worden. Zu den einer zeitweiligen Neuregelung bedürftigen Rechtsverhältnissen gehörten insbesondere die Rechte der Gläubiger und Schuldner, zumal im Konkursfalle. Durch Verordnung des Bundesrates vom 8. August 1914 wurde das Verfahren der Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses eingeführt. War hierdurch den Schuldnern eine Erleichterung geschaffen, so wurde für die Gläubiger, die Vermögenswerte in Konkursmassen stecken hatten und ihrer für anderweite Verwendung bedurften, dadurch gesorgt, daß den Konkursverwaltern, soweit irgend möglich, die Vornahme von Abschlagsverteilungen anempfohlen wurde. Der preußische Justizminister gab in einer durch den „Reichsanzeiger“ vom 14. August 1914 veröffentlichten Bekanntmachung den Amtsgerichten anheim, auf die Konkursverwalter in dieser Hinsicht einzuwirken.

Ein weiteres bedeutsames Gebiet wirtschaftlicher Rechtspflege, an das der Krieg besondere Anforderungen stellte, war das Gebiet des Patentwesens. Bereits am 5. August 1914 erließ das Kaiserliche Patentamt im „Reichsanzeiger“ eine Bekanntmachung, nach der in Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichensachen die vom Patentamt verfügte Frist um drei Monate verlängert wurde. Das Patentamt hoffte mit dieser Maßnahme zu verhüten, daß Rechtsuchende, die infolge des Kriegszustandes nicht in der Lage waren, die Bescheide des Amtes innerhalb der ihnen gesetzten Fristen zu beantworten, aus einer Nichtbeantwortung Nachteil erlitten. Eine etwaige Verlängerung der Frist wurde von vornherein vorbehalten. — Am 10. September 1914 erging denn auch bereits eine abermalige Verordnung, diesmal durch den Bundesrat, die weitere Erleichterungen auf dem Gebiete des Patentwesens, insbesondere durch

Stundung der Patentgebühr, brachte. Auf ausländische Inhaber deutscher Patente sollten diese Bestimmungen jedoch nur dann Anwendung finden, wenn in den Staaten, denen sie angehören, den deutschen Reichsangehörigen gleichartige Erleichterungen gewährt werden. Diese Bestimmung war verursacht durch die Maßnahmen, die in England und Frankreich gegen deutsche Patentinhaber getroffen wurden und später in anderen Staaten Nachahmung fanden. Eine nach Möglichkeit vollständige Uebersicht über diejenigen Aenderungen des Patentrechtes, die für die Dauer des Krieges in den wichtigeren europäischen Staaten vorgenommen wurden, ist veröffentlicht worden in den „Mitteilungen des Kriegsausschusses der deutschen Industrie" vom 26. September 1914[1]).

6. Die Mobilmachung von Handel und Verkehr.

a) Der Binnenverkehr.

Jede Möglichkeit, das wirtschaftliche Leben während des Krieges aufrecht zu erhalten, ist abhängig von der Aufrechterhaltung des Wirtschaftsverkehrs. Die außerordentliche Bedeutung der wirtschaftlichen Verkehrsfragen für den Mobilmachungsfall ist seinerzeit eingehend dargelegt in diesen „Jahrbüchern" in meiner Abhandlung „Deutschlands wirtschaftliche Zukunft in Krieg und Frieden"[2]).

Die Mobilisierung des Eisenbahnwesens zumal stellte eine Art Verbindung her zwischen militärischer und wirtschaftlicher Mobilmachung. Keine andere unter den notwendigen Mobilmachungsmaßregeln wirkt zunächst so störend auf das Wirtschaftsleben wie die restlose Inanspruchnahme der Eisenbahnen für die Zwecke der militärischen Mobilmachung. Von um so größerer Bedeutung ist es, wenn sorgsame Aufstellung des Mobilmachungsfahrplanes, wenigstens in gewissem Umfange, Rücksicht zu nehmen vermag auf die dringendsten Bedürfnisse des Wirtschaftslebens.

In welchem Grade tatsächlich der deutsche Mobilmachungsfahrplan, dessen Bereitschaft bis ins kleinste wohl einen gewissen Weltruf beanspruchen darf, diesen dringendsten Bedürfnissen der Volkswirtschaft Rechnung trägt, wird vielleicht am schlagendsten bewiesen durch das Beispiel der Milchzüge: Auch in den Tagen heftigster Beanspruchung des rollenden Materials durch die Militärtransporte war die Milchversorgung der Großstädte durch den Militärfahrplan vollständig gewährleistet. In der Reichshauptstadt brachte nur ein einziger Mobilmachungstag eine Stockung der Milchzufuhr; diese Stockung war der Bevölkerung aber bereits 2 Tage zuvor angezeigt worden, und sie war nicht zurückzuführen auf den Mangel an Milchzügen, sondern auf den Umstand, daß an dem fraglichen Tage die umfangreichsten Pferdeausmusterungen stattfanden

1) a. a. O. Nr. 11, S. 111/12.
2) a. a. O. S. 477—480.

und daß aus diesem Grunde die ländliche Milchzufuhr zu den Eisenbahnstationen eine wesentliche Einschränkung erfahren mußte.

Der Eisenbahngüterverkehr im allgemeinen freilich konnte in der ersten Mobilmachungszeit schlechterdings nicht aufrechterhalten werden. Nur in den allerdringendsten Fällen war es möglich, Güterwagen für die Beförderung solcher Waren und Rohstoffe bereitzustellen, die zur direkten und indirekten Herstellung von Kriegsmaterial erforderlich sind. Am 20. Mobilmachungstage aber konnten dann auf den großen Etappenlinien wieder je ein Personenschnellzug in jeder Richtung verkehren; und entsprechend wurde auch der Güterverkehr in erweitertem Umfange wieder zugelassen. Namentlich fanden dabei solche Stückgüter Berücksichtigung, deren Transport entweder im Interesse der Volksernährung oder der Heeresversorgung notwendig war. Nur nach den westlich des Rheins und den an der östlichen Grenze gelegenen Stationen konnte der Güterverkehr einstweilen nicht aufgenommen werden.

Bedurfte es in den ersten Tagen nach Wiederaufnahme des Verkehrs aber noch besonderer Zulassungsscheine, um die Eisenbahn eben nur mit den bezeichneten, notwendigsten Transporten zu belasten, so wurde gegen Ende August — unter Aufrechterhaltung der Sperre des linksrheinischen Gebietes und des Gebietes östlich der Weichsel — der Eisenbahngüterverkehr allgemein in vollem Umfange aufgenommen, so daß es der Zulassungsscheine nicht mehr bedurfte. Die Anträge auf Wagengestellung waren nunmehr auch wieder an die im Frieden zuständigen Stellen, nicht, wie bis dahin, an die militärische Eisenbahnkommandantur zu richten. Auch der Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und dem neutralen Auslande war wiederum in Gang gebracht. Vom 6. September ab wurde der Eilgutverkehr, vom 7. September ab der allgemeine Eisenbahnprivatgutverkehr wieder aufgenommen. Zur gleichen Zeit konnte ein Teil der linksrheinischen Gebiete und der Gebiete östlich der Weichsel für den Eisenbahngüterverkehr gleichfalls freigegeben werden.

Spätere Truppenverschiebungen ließen allerdings zeitweilig erneute Verkehrsschwierigkeiten für Privatgüter eintreten, insbesondere zu der Zeit, da die Ueberflutung erheblicher Teile der Provinz Ostpreußen mit russischen Heeresmassen umfassende militärische Maßnahmen erforderlich machte; am 14. September wurde indessen auch der Eisenbahnverkehr im Direktionsbezirk Königsberg i. Pr. im wesentlichen wieder frei gegeben.

Für solche Rohstoffe, deren Bedeutung sich während des Krieges erhöhte, wurden auch Frachtvergünstigungen genehmigt, desgleichen für gewisse Auslandgüter.

Die Sperrung der Eisenbahn in der Mobilmachungszeit erhöht naturgemäß außerordentlich den Wert der Binnenschiffahrtsstraßen und rückt aufs neue die große Bedeutung ins Licht, die ein restlos zusammenhängendes, modern ausgebautes Binnenschiffahrtnetz in Deutschland haben würde.

Schwierigkeiten entstanden der Binnenschiffahrt übrigens durch die Einziehung eines beträchtlichen Teiles ihrer Mannschaften, die durch geübte Kräfte nicht ersetzt werden konnten. Aus diesem Grunde wurden Einschränkungen derjenigen Bestimmungen für die Binnenschiffahrt zugelassen, die in Friedenszeiten aus sozialen Gründen auf dem Wege der Gesetzgebung und Verordnung getroffen worden waren.

Fast im gleichen Umfange wie die Eisenbahn mußte während der ersten Mobilmachungszeit die Post, vor allen Dingen der Telegraph, in den Dienst der Heeresverwaltung treten. Die Uebermittelung der militärischen Nachrichten nahm den Telegraphenverkehr nahezu vollständig in Anspruch, so daß selbst dringende Privattelegramme innerhalb Deutschlands zu gewissen Zeiten eine mehrtägige Beförderungsfrist erforderten. Es kam hinzu, daß aus Sicherheitsrücksichten der Telegramm- und Fernsprechverkehr einer strengen Ueberwachung unterzogen werden mußte. Der Postverkehr mit dem feindlichen Auslande wurde vollständig aufgehoben, der Postverkehr nach dem neutralen Ausland wesentlich eingeschränkt und einer Zensur unterworfen. Auch der briefliche Verkehr nach gewissen Grenzbezirken unterlag der Zensur; und der private Postpaketverkehr konnte erst Schritt für Schritt mit der Wiederaufnahme des Güterverkehrs durchgeführt werden.

Die vielerörterten Fragen des Feldpostverkehrs gehören nicht in den Rahmen unserer Untersuchung[1]). Indem wir sie demgemäß vollständig ausschalten, glauben wir feststellen zu können, daß im großen und ganzen das Gesamtgebiet des inneren Verkehrswesens zu denjenigen Gebieten gehört, auf denen der wirtschaftlichen Mobilmachung so weit Rechnung getragen wurde, wie es eben mit den im Kriegsfalle durchaus übergeordneten militärischen Rücksichten vereinbar ist[2]).

Eine andere Frage bleibt, ob an Vorsorge für die wirtschaftliche Mobilmachung nicht mehr hätte geleistet werden können durch verstärkten Ausbau des Netzes deutscher Binnenschiffahrtsstraßen. Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich unseres Erachtens aus der Tatsache, daß seinerzeit die große Kanalvorlage im preußischen Abgeordnetenhause keinen regeren Fürsprecher gehabt hat als gerade den Vertreter des Großen Generalstabs: den späteren Eisenbahnminister von Budde.

---

1) Immerhin ist auch die wirtschaftliche Bedeutung der Feldpost nicht zu verkennen, zumal die Entwicklung der großen Liebesgabenindustrie (Tabak, Wolle etc.) abhängig ist von der Versendungsmöglichkeit an die Millionen Soldaten im Felde.

2) Einen hervorragenden Beweis für die Stärke der deutschen Volkswirtschaft und die umsichtige Organisation des Verkehrswesens im Kriege lieferte die am 9. XII. im Landeseisenbahnrat amtlich gemachte Mitteilung, daß die Einnahmen der preußischen Staatsbahnen trotz vielfachen Tarifermäßigungen im Oktober 1914 nur um 20 Proz. gegenüber dem Oktober 1913 zurückgeblieben sind.

b) Der Außenhandel.

Wurde der Inlandverkehr durch die Mobilmachung selbst so gut wie vollständig zum Stocken gebracht, so sah sich der Außenhandel schon durch die Vorbereitung der Mobilmachung einer gründlichen Umgestaltung ausgesetzt. Bereits am 31. Juli — dem Tage, an dem der „Zustand der verschärften Kriegsgefahr" erklärt wurde — erging eine Reihe kaiserlicher Verordnungen und ergänzender Bekanntmachungen des Reichskanzlers über das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr zahlreicher Waren des Welthandels. Die kaiserlichen Verordnungen erstreckten sich auf Tiere und tierische Erzeugnisse, auf Verpflegungs-, Streu- und Futtermittel, auf Kraftfahrzeuge, Mineralöle, Steinkohlenteer und alle daraus hergestellten Oele, auf Eisenbahnmaterial aller Art, Telegraphen- und Fernsprechgerät, Luftschiffgerät, Fahrzeuge und Teile davon, auf Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffe, sowie andere Artikel des Kriegsbedarfes und Gegenstände, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen; auf Verband- und Arzneimittel sowie ärztliche Instrumente und Geräte; endlich auf Rohstoffe, die bei der Herstellung und dem Betrieb von Gegenständen des Kriegsbedarfes zur Verwendung gelangen.

Den unmittelbar am 31. Juli ergangenen Bekanntmachungen des Reichskanzlers zur näheren Erläuterung dieser allgemeinen Durchfuhrverbote ist im Laufe der Mobilmachungszeit eine große Reihe ergänzender Bekanntmachungen über die Ausfuhrverbote gefolgt, neben die dann im weiteren Kriegsverlauf auch verschiedenerlei Einschränkungen der Ausfuhrverbote im Interesse deutscher Erwerbszweige traten, soweit solche Einschränkungen mit den Interessen der Kriegführung und des Heeresbedarfes vereinbar waren.

Weiteren rechtlichen Beschränkungen wurde der Außenhandel unterzogen durch Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 10. August 1914 über die Handelsbeziehungen zum britischen Reiche und über die Wirkung des Außerkrafttretens der Handelsverträge mit dem feindlichen Ausland, das mit der Kriegserklärung verbunden war.

Die Ausfuhrverbote, die der deutschen Industrie in großem Umfange die Absatzmöglichkeit ihrer Erzeugnisse auch im neutralen Ausland nahmen, veranlaßten zahlreiche Eingaben industrieller Unternehmungen und Verbände, die teils Aufklärung über die Einbeziehung bestimmter Einzelartikel in die Ausfuhrverbote wünschten, teils auf die Gewährung von Ausnahmen für gewisse Lieferungen an das neutrale Ausland im Interesse der deutschen Industrie abzielten.

Das Reichamt des Innern verwies angesichts der Hochflut solcher Eingaben die Interessenten bezüglich der Aufklärung über die Wirkung der Ausfuhrverbote an die zuständigen Fachorganisationen, Handelskammern, den Kriegsausschuß der deutschen In-

dustrie und die amtlichen Zollstellen; Anträge auf Ausfuhrbewilligungen dagegen waren unmittelbar beim Reichsamt des Innern zu stellen, und zwar mit schriftlicher Auskunft über den Absender, den Empfänger, sowie Menge und Gattung der zur Ausfuhr bebestimmten Waren.

Die Einschränkung des deutschen Außenhandels war aber nicht nur bedingt durch die deutschen Ausfuhrverbote, sondern in nicht geringerem Grade durch die Ausfuhrverbote, die nicht nur die kriegführenden Mächte, sondern auch die meisten neutralen Staaten im Interesse der Aufrechterhaltung ihrer eigenen Versorgung mit Rohstoffen verschiedener Art erließen. Eine Zusammenstellung der Ausfuhrverbote europäischer und nichteuropäischer Staaten nach dem jeweiligen Stande wurde fortlaufend durch die „Mitteilungen des Kriegsausschusses der deutschen Industrie" veröffentlicht[1]).

Ende Oktober 1914 regelte infolge fortgesetzt gesteigerten Bedarfs an Ausfuhrbewilligungen das Reichsamt des Innern die Genehmigung von Ausnahmen von Ausfuhrverboten durch Einsetzung von Vertrauensmännern einzelner Berufszweige, und zwar zunächst für die chemische Industrie, die Papierindustrie, für Kautschuk, für die Maschinenindustrie und für Gießereien. Diesen Vertrauensmännern wurde die Aufgabe überwiesen, die Anträge auf Ausfuhrbewilligungen entgegenzunehmen, ihre Entscheidung vorzubereiten und gegebenenfalls Vorschläge zu machen. Ihre Mitwirkung sollte in gleicher Weise die Interessen des überlasteten Reichsamtes des Innern wie der beteiligten Kreise sichern, indem sie eine sachkundige Bearbeitung der Anträge und eine Gewähr dafür zu bieten hatten, daß bei Erteilung der Ausfuhrbewilligungen den Wünschen und Interessen der beteiligten Gewerbezweige, soweit angängig, Rechnung getragen wurde.

Endlich wurde die Ausfuhr der neutralen Staaten in erheblichem Grade beeinflußt durch die Bestimmungen über Kriegskonterbande, und zwar namentlich von seiten Großbritanniens. Indessen die anderen kriegführenden Mächte sich an die Londoner Deklaration gehalten hatten, gab Großbritannien dem Konterbandebegriff eine wesentlich weitere Ausdehnung. Als absolute Konterbande behandelte es fast alle Metalle und Erze sowie Erdöle und Mineralöle, als bedingte Konterbande — jedoch mit nahezu gleicher Wirkung wie die absolute Konterbande — neben Nahrungs- und Futtermitteln Kleidung und Kleidungsstoffe, Brennmaterialien und Häute aller Art.

Neben den Ausfuhrverboten wurden auch einige Einfuhrerleichterungen geschaffen, und zwar auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914, das den Bundesrat ermächtigte, während der Dauer des Krieges Getreide, Reis, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rüben, Grün- und Rauhfutter, Küchengewächse, Vieh, Fleisch und Zubereitungen von Fleisch, Fische, Fette, Gemüse, Käse, Eier, Müllerei-

1) Mitteilungen, Nr. 12 vom 1. Oktober 1914 und folgende.

erzeugnisse, gewöhnliches Backwerk, eingedickte Milch, Nahrungs- und Genußmittel und Mineralöle zollfrei zuzulassen.

Insbesondere wurde durch dieses Gesetz die Vieheinfuhr aus den neutralen Nachbarstaaten — obenan aus Dänemark sowie den Niederlanden — wesentlich erleichtert, was diesen Ländern selbst hochwillkommen war.

Die größte Umwälzung im Außenhandel aber war nicht etwa bedingt durch die Ausfuhrverbote oder durch die Einfuhrerleichterungen, sondern durch die Wirkungen des Krieges auf die Seeschiffahrt. Die deutsche Handelsflagge verschwand beim Kriegsausbruch von den offenen Weltmeeren; ja, das erste sichere Signal des unmittelbar drohenden Krieges wurde bereits vor Erklärung des Zustandes verschärfter Kriegsgefahr in Deutschland gegeben durch die Meldung, daß die Hamburg-Amerika-Linie die Ausfahrt ihrer Dampfer „Imperator" aus Kuxhaven und „Vaterland" aus New York inhibiert habe.

Landläufige Auffassung war wohl, daß England seiner Kriegserklärung unmittelbar den Versuch einer wirksamen Blockade der deutschen Häfen folgen lassen werde. Das hiermit verbundene Risiko für die britischen Dreadnoughts zu übernehmen, war aber keineswegs Absicht der englischen Flottenleitung. Die Großkampfschiffe wurden in den englischen Kriegshäfen zurückgehalten — sei es, weil man sie intakt halten wollte bis zur etwaigen Notwendigkeit der Abwehr einer deutschen Invasion; sei es, daß man ihr unvermindertes Gewicht hoffte in die Wagschale werfen zu können beim Abschluß des Friedens; sei es endlich, daß man trotz starker numerischer Ueberlegenheit der britischen Flotte eine artilleristische Ueberlegenheit der deutschen Großkampfschiffe besorgte. Die britische Flottenleitung begnügte sich im wesentlichen damit, durch ihre Kreuzer auf allen Meeren die noch nicht in den nächsten neutralen Hafen geflüchteten deutschen Handelsschiffe zu kapern und die Handelsschiffe unter neutraler Flagge auf Kriegskonterbande zu untersuchen — eine Tätigkeit, die während der ersten Kriegsmonate durch die weit geringere Zahl der deutschen Ueberseekreuzer in erfolgreichster Weise beantwortet wurde.

Obwohl nun aber die deutschen Häfen keineswegs blockiert waren, verwaisten die deutschen Nordseehäfen doch völlig, da die deutsche Flagge sich der englischen Kaperei entziehen mußte, die Schiffe neutraler Flagge aber zur Aufrechterhaltung des Verkehrs nicht ausreichten und auch die britische Schikane auf See fürchteten.

Vielfach hatte man wohl erwartet, daß alsbald nach Kriegsbeginn ein großer deutscher Schiffspark unter die amerikanische Flagge übergehen würde. Dies geschah indessen nicht, da die deutschen Großreedereien es als zweckmäßig erachteten, ihren Bestand nach Möglichkeit bereitzuhalten, um nach Ende des Krieges den Verkehr unter deutscher Flagge in weitestem Maße wieder auf-

nehmen zu können, teils auch, weil die amerikanischen Angebote den berechtigten deutschen Forderungen nicht entfernt entsprachen.

Jedenfalls verdient darauf hingewiesen zu werden, daß — im Gegensatz zu den britischen Berichten, die eine tatsächliche Blockade der deutschen Nordseehäfen vorzutäuschen suchten — das Wolffsche Telegraphenbureau am 16. August dieses Jahres die amtliche Meldung verbreiten konnte: „Kein Hafen ist blockiert. Dem Schiffsverkehr neutraler Staaten mit Deutschland steht nichts im Wege.“

Wenn auch der deutsche Nordseehandel gänzlich stockte, so blieb der deutsche Ostseehandel überhaupt unberührt, nachdem die russische Flotte durch deutsche Minenleger und die sonstige Tätigkeit der deutschen Flotte wenigstens für die ersten Kriegsmonate im Finnländischen Meerbusen lahmgelegt worden. Abgesehen von der Schiffahrt mit finnischen und russischen Häfen konnte die deutsche Schiffahrt in der Ostsee alsbald wieder freigegeben werden, zumal dänische Minensperre dafür sorgte, daß die Ostsee ein abgeschnittenes Verkehrsgebiet blieb und die dänischen Gewässer nicht etwa zum Tummelplatz der feindlichen Flotte gemacht werden konnten. Neue deutsche Schiffahrtslinien in der Ostsee wurden aufgenommen, insbesondere durch die Hamburg-Amerika-Linie zwischen Lübeck, Kopenhagen und Malmö. Der Ostseeverkehr gestaltete sich um so lebhafter, als er die Vermittelung zwischen Deutschland und dem überseeischen Auslande durch Dänemark und Skandinavien zu besorgen hatte. In der Nordsee verstärkte die Holland-Amerika-Linie ihren Verkehr zur Bewältigung der deutschen Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten; und auch Genua nahm regen Anteil an der Vermittelung des deutschen Ueberseehandels nach dem Osten, Australien, Zentralamerika und dem Stillen Ozean.

Wer, wie der Verfasser, Gelegenheit gehabt hat, tiefere Einblicke zu tun in die Arbeit, die geleistet wurde, um alle sich bietenden Gelegenheiten zur Aufrechterhaltung eines Auslandsverkehrs trotz des Krieges zu nutzen, wird voll des Lobes sein über die Betätigung des deutschen Organisationsgeistes, der vor keinem Hindernis zurückschreckt. Er wird aber zugleich bestätigt gefunden haben, daß es auch dem größten Organisationsgeist unmöglich ist, erst nach Ausbruch des Krieges alles nachzuholen, was an wirtschaftlicher Kriegsvorsorge versäumt worden. In dieser Beziehung wird man insbesondere aus dem Kriege ernste Lehren für die durchaus notwendige Stapelung gewisser Rohstoffe in größerem Umfange ziehen müssen — Lehren, die nur in der Stille durch die Tat gezogen werden können, deren Auseinandersetzung durch das Wort sich erübrigen muß.

7. Die Mobilmachung des Auslands-Nachrichtendienstes.

Jede Betrachtung der wirtschaftlichen Mobilmachung wäre in hohem Grade unvollständig, wenn sie nicht auch die Mobilmachung des Nachrichtendienstes im Verkehr mit dem Ausland zu umfassen

versuchte. Freilich wird auch hier die öffentliche Darlegung sich eine gewisse Beschränkung aufzuerlegen haben.

In dem großen System der weltwirtschaftlichen Verbindungen erwächst selbstverständlich dem Weltnachrichtendienst eine Aufgabe von umfassender Bedeutung. Dieses Kapitel ist so groß und so vielseitig, daß es zum Gegenstand eifrigen Sonderstudiums gemacht werden sollte.

Die Beteiligung am Weltnachrichtendienst im Dienste der Weltmarktinteressen eines Landes war vor dem Kriege insbesondere durch England mit allen erdenklichen Mitteln zu einer großen Kunst entwickelt worden. Wie Großbritannien es verstanden hatte, den Lohn fremder Arbeit auf technischem Gebiet in seine Hände zu spielen, als es den gegen britischen Widerstand von französischer Seite gebauten Suezkanal unter seine Kontrolle brachte, so auch, als es die deutsche Erfindung des Kabels sich nutzbar machte, um ein Weltkabelnetz zu schaffen, das alle fremden Erdteile mit Nachrichten in englischer Aufmachung versorgte. Die Nachrichtenauswahl und Nachrichtenfärbung wurde auf dem ganzen Erdball klüglich genutzt, um das Ansehen der englischen Weltmachtstellung und um die englischen Weltmarktinteressen zu fördern. Reklame denkbar größten Stils war es, die das Londoner Bureau Reuter — eine ursprünglich deutsche Gründung — durch seine Kabelpolitik für die britischen Wirtschaftsinteressen getrieben hat.

In meiner Schrift „Der Weltwirtschaftskrieg"[1]) habe ich des weiteren darauf hingewiesen, daß neuerdings auch das Kino in den Dienst des antideutsch gefärbten Weltnachrichtendienstes gestellt worden ist. Diese Nutzung des Kinos, das Kulturbilder aus Europa in oft tendenziöser Auswahl durch die fremden Erdteile verbreitet, liegt namentlich in französischen Händen. Auch an dem Weltnachrichtendienst durch das Kabel ist Frankreich nicht unerheblich beteiligt vermöge des ausgedehnten Arbeitskreises, den sich die Pariser Agentur Havas geschaffen hat.

Solange Reuter für England, Havas und das französische Kino für Frankreich Weltreklame machten, kam man in Deutschland kaum zur vollen Erkenntnis der vielfachen Widerstände, die den deutschen Weltwirtschaftsinteressen durch diese Mittel in den Weg gelegt wurden. Seitdem aber England und Frankreich ein politisches Bündnis miteinander eingegangen, seitdem entsprechend das Bureau Reuter und die Agence Havas Seite an Seite englisch-französische, deutsch-feindliche Politik betreiben, mußten diese Erschwerungen der deutschen Weltwirtschaftsinteressen durch die englisch-französische Prägung des Weltnachrichtendienstes sich so stark bemerkbar machen, daß in Deutschland zusehends das Verständnis für die Notwendigkeit stärkeren eigenen Eingreifens in den Weltnachrichtendienst wuchs.

---

1) a. a. O. S. 11—15 und S. 20/21.

Die Ende des vorigen Jahrhunderts einsetzenden Bestrebungen, ein eigenes deutsches Weltkabelnetz zu schaffen, gingen angesichts der überlegenen Konkurrenz des Auslandes nur langsam vorwärts; und soweit deutsche Weltkabel gelegt wurden, fanden sie kaum die volle Wirkung, da es an engerer Fühlung mit der Auslandspresse gebrach, die in den verschiedenen Ländern einen sehr verschiedenen, individuellen Charakter annehmen muß. Erst während der letzten Jahre vor Ausbruch des Krieges konnte der aufmerksame Beobachter in Deutschland das Umsichgreifen von Strömungen feststellen, die dahin gingen, nach allen Richtungen hin sachgemäß den deutschen Einfluß auf das internationale Preßwesen auszubauen. Die Bestrebungen dieser Art litten indessen unter großer Zersplitterung. Wiederholt ist der Verfasser Zeuge gewesen, wie ernste Versuche, eine Zentralisation der verschiedenen Bestrebungen auf diesem Gebiete zu schaffen, regelmäßig nur dahin führten, daß den bereits vorhandenen Organisationen eine neue an die Seite trat, die zu einer konkurrierenden wurde, anstatt — der ursprünglichen Absicht gemäß — eine zentralistische werden zu können. Endlich — etwa ein halbes Jahr vor Kriegsbeginn — schienen (worüber hier nicht näher gesprochen werden kann) die Verhältnisse sich zu bessern, und es wurde zu positiver, anscheinend aussichtsreicher Arbeit geschritten; praktische Erfolge aber hätten erst innerhalb eines längeren Zeitraumes erwartet werden können, so daß der Ausbruch des Krieges Deutschland bezüglich der Sicherung seines Anteiles am internationalen Nachrichtendienst effektiv so gut wie unvorbereitet fand.

England benutzte unverzüglich die Schwäche seines Gegners, die darin begründet war, daß Deutschland über keine militärisch gesicherten Kabelstützpunkte verfügte, und schnitt sämtliche deutschen Kabellinien ab. Da auch der deutsche Einfluß auf die Auslandspresse anderweit noch nicht genügend organisiert war, gelang es während der Mobilmachungszeit, die ganze Welt zu überschwemmen mit englisch-französischen Nachrichten, die nicht nur das militärisch-politische Ansehen Deutschlands ernstlichst gefährdeten, sondern insbesondere auch abzielten auf Vernichtung des deutschen Weltwirtschaftsanteiles.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß Deutschland während der letzten Jahre versucht hatte, durch Nutzung der Funkentelegraphie seine Stellung im internationalen Nachrichtendienst zu verbessern. Insbesondere hatte es in Afrika und in Nordamerika Funkspruchtürme errichtet, die mit der großen Zentrale in Nauen ständige Verbindung aufrechterhalten konnten. Der Nachrichtenaustausch zwischen Nauen und der deutschen Funkspruchstation in Nordamerika hatte jedoch bei Ausbruch des Krieges unter amerikanischen Zensurschwierigkeiten zu leiden, denen die britischen Kabel nicht ausgesetzt waren; und die deutschen Funkstationen in Afrika waren alsbald Angriffsobjekt der Engländer, soweit sie sich unfern der Küste in militärisch nicht gesicherter Lage befanden.

Es ist anzunehmen, daß nach Zerstörung der Funkenstationen in Daressalam und in Togo Deutschsüdwestafrika und Deutschostafrika auch weiterhin mit Nachrichten aus Nauen versehen worden sind, da die Zentrale Nauen Funksprüche nach Windhuk geben kann, die Windhuk wiederum weitergibt nach ostafrikanischen Binnenlandstationen. Die Anlage in Windhuk, die Funksprüche aus Nauen empfangen kann, ist ihrerseits aber nicht stark genug, um nach Nauen Funksprüche zu geben. Aus diesem Grunde ist Näheres über den tatsächlichen Stand der Dinge während der ersten Kriegsmonate im Hinblick auf den überseeischen Telegraphenverkehr Deutschlands nicht bekannt.

Wie das politische Ansehen Deutschlands, so litt das deutsche Wirtschaftsleben schwer unter dieser Abschneidung vom internationalen Nachrichtendienst. Die Lage machte sich um so empfindlicher bemerkbar, als während der Mobilmachungszeit Post und Eisenbahn infolge Ueberlastung durch die militärischen Ansprüche auch im Verkehr nach den neutralen Nachbarstaaten versagten, so daß auch diese zunächst die Welt nur durch die englisch-französische Brille sehen konnten.

So wurde denn drückend empfunden, wie unzulänglich die Mobilisierung des deutschen Weltnachrichtendienstes in Friedenszeiten vorbereitet worden war; und an den verschiedensten Stellen machte sich das dringende Bedürfnis geltend, nun während des Krieges nachzuholen, was in Mobilisierung des Nachrichtenwesens überhaupt nachgeholt werden konnte.

Die Schwierigkeiten waren ungeheuer; der Mangel an planmäßiger Vorbereitung zeitigte vielfach nur ein wirres Durcheinander, ein planloses Konkurrieren der verschiedenartigsten Bemühungen, eine Zersplitterung der Kräfte und eine Reihe von Mißgriffen, die in den nunmehr mit deutschen Nachrichten zeitweilig überschwemmten Bestimmungsländern unter Umständen mehr Aergernis als Aufklärung verursachten.

Die Bestrebungen, deutsche Nachrichten ins Ausland zu bringen, litten anfänglich auch unter der postalischen Bestimmung, derzufolge die Korrespondenz mit dem Auslande in deutscher Sprache geführt werden mußte. Nur wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Funktionierens der Zensur für die Auslandspost konnte hier Abhilfe schaffen.

Gerade jene ursprünglichen Bestimmungen trafen auch den deutschen Außenhandel besonders schwer, da sie den geschäftlichen Verkehr mit all solchen Firmen im Auslande, die nicht über deutsche Korrespondenten verfügen, rundweg zur Unmöglichkeit machten, bis eine Aenderung der postalischen Vorschriften Platz griff.

Es ist nicht möglich und auch nicht zweckmäßig, alle Organisationen aufzuführen, die sich an dem so wichtigen Versuch einer Kriegsmobilisierung des deutschen Weltnachrichtendienstes beteiligten. An Hand einer Zusammenstellung in den „Volkswirtschaft-

lichen Blättern"[1]) seien die folgenden Organisationen herausgehoben:

Periodische Berichte des Deutschen Handelstages (etwa zweimal wöchentlich) in deutscher, englischer, französischer, italienischer, portugiesischer und spanischer Sprache, die auf ganz dünnem Papier gedruckt werden, so daß ihre Mitsendung keine oder unerhebliche Mehrkosten verursacht.

Wirtschaftlicher Nachrichtendienst der Potsdamer Handelskammer (Sitz Berlin) an alle großen Handelskammern der neutralen Staaten.

Kriegsberichte der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Diese Berichte erscheinen in deutscher, französischer und englischer Sprache fortlaufend und werden deutschen Firmen auf Anfrage kostenlos auch in größerer Anzahl zugestellt. Sie sollen der Geschäftskorrespondenz nach dem neutralen Ausland beigefügt werden, um dort die Wahrheit über die Kriegslage zu verbreiten.

Nachrichtendienst des Deutschen Werkbundes, Berlin.

Nachrichtenstelle des Hamburgischen Kolonialinstituts, zunächst für die skandinavische Presse, später auch für ganz Amerika und die Mittelmeerländer.

Zentralstelle für ausländischen Nachrichtendienst in Mannheim.

Nachrichtendienst für die Türkei und die Balkanländer durch den Deutschen Balkanverein, Versendung der Berichte an alle größeren Balkanzeitungen, wirtschaftlichen Körperschaften und Mitglieder des Vereins auf dem Balkan.

Nachrichtendienst für die Länder spanischer und portugiesischer Zunge in Frankfurt a. M.

Süddeutsche Nachrichtenstelle in Stuttgart für die Schweiz und Italien.

Nordischer Nachrichtendienst, von Björn Björnson, Berlin.

Nordamerikanischer Nachrichtendienst durch die deutsch-amerikanische Handelskammer in New York und in Berlin; auch durch das in Berlin in englischer Sprache dreimal wöchentlich erscheinende amerikanische Blatt „The Continental Times", das als amerikanische Zeitung der Gefahr einer Beschlagnahme auf See oder im feindlichen Auslande weniger ausgesetzt und dem englisch sprechenden Teile der Welt leichter zugänglich ist als unsere deutsche Presse.

Südamerikanischer Nachrichtendienst durch den Deutsch-Argentinischen Zentralverband. Veröffentlichung: Boletin de la Guerra, besonders für ausländische Konsulate und Gesandtschaften.

Auch der Kriegsausschuß der deutschen Industrie beteiligte sich an denjenigen Maßregeln zum Zwecke der Nachrichtenversorgung des Auslandes durch Deutschland, die mit behördlicher Unterstützung getroffen wurden.

Die Kriegserfahrungen lehren mit beredter Sprache, von wie hervorragender Bedeutung es — ganz abgesehen von den politischen Interessen — auch für die wirtschaftliche Mobilmachung Deutschlands ist, in Friedenszeiten Fürsorge für eine so umfassende Organisierung des deutschen Anteiles am Weltnachrichtendienst zu sorgen, daß der Krieg diesen deutschen Anteil nicht einfach aufzuheben vermag. Dazu bedarf es einerseits militärisch-maritim gesicherter Kabel- und Funkspruchstationen, anderseits einer ungleich engeren und systematischer ausgebauten Fühlung mit ausländischen Presseorganen, als sie bis zum Beginn des Krieges 1914 geschaffen worden war.

---

1) Verlag für Fachliteratur, 13. Jahrg., 1. Kriegsheft, 1914, S. 355/56.

8. Wirtschaftlicher Vergeltungskrieg und wirtschaftliche Kriegslage.

Mehrfach wurde bereits erwähnt, daß britischerseits in unmittelbarem Anschluß an die Kriegserklärung Maßregeln eines wirtschaftlichen Offensivkrieges gegen Deutschland ergriffen wurden. Deutschland seinerseits war auf angriffsweise Führung des Wirtschaftskrieges im Falle des Waffenkrieges keineswegs vorbereitet. Der Gedanke, daß angesichts der britischen Vorbereitungen für einen wirtschaftlichen Offensivkrieg auch auf deutscher Seite werde in Erwägung gezogen werden müssen, nicht nur die wirtschaftliche Defensive zu sichern, sondern der militärischen Offensive womöglich auch eine wirtschaftliche Offensive an die Seite zu stellen, mindestens aber die sogenannte Offensiv-Defensive vorzubereiten, ist — soweit ich es übersehen kann — wohl zum ersten Male ausgesprochen worden wenige Monate vor Beginn des Krieges in meinem Aufsatz „Wirtschaftlicher Angriffskrieg" in der Monatsschrift „Die Wehr" im März 1914[1]).

Mit den Leistungen von Heer und Flotte waren nun ja, wie gleichfalls bereits angedeutet, einige Maßnahmen auch wirtschaftlicher Offensive unmittelbar verbunden: So, wenn die deutschen Ueberseekreuzer den englischen Handel ernstlich beunruhigten; oder wenn unsere Heere besonders wichtige Erz- und Kohlengebiete in Feindesland besetzten; endlich auch, wenn Rußland — zumal nach Mitwirkung der Türkei am Kriege — von seinen normalen weltwirtschaftlichen Verbindungen so gut wie völlig abgeschnitten wurde. Soweit aber die wirtschaftliche Kriegführung in den Händen der Zivilverwaltung liegt, wurde sie durchaus auf die Defensive, sogar auf eine zögernde Defensive, beschränkt, wie denn ja auch vor dem Kriege die hierfür maßgebendste Stelle der Zivilverwaltung sich einer umfassenden Inangriffnahme wirtschaftlicher Kriegsvorsorge ablehnend gegenübergestellt hatte.

Nachdem England gleich bei Kriegsbeginn in großem Umfange die in England gewerblich oder geschäftlich tätigen Deutschen wirtschaftlich entrechtet hatte, antwortete Deutschland erst genau einen Monat nach der englischen Kriegserklärung — am 4. September 1914 — durch eine Bekanntmachung des Bundesrates betreffend die Ueberwachung ausländischer Unternehmungen. Erst am 30. September 1914 erging eine Bekanntmachung des Bundesrates, betreffend das Zahlungsverbot gegen England, dem am 20. Oktober ein Zahlungsverbot gegen Frankreich und am 6. November nach englischem Muster die Internierung der in Deutschland anwesenden wehrfähigen Engländer in Konzentrationslagern folgte. Am 9. November veröffentlichte die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung"

1) „Die Wehr", Jahrg. 1914, Heft 3.

halbamtlich die folgende Uebersicht über die von der Reichsleitung veranlaßten Vergeltungsmaßnahmen auf den Gebieten des Wirtschaftskrieges [1]:

1) Zu Beginn des Krieges erließen England, Frankreich und Rußland Moratorien, die namentlich Deutschen gegenüber mit großer Härte durchgeführt wurden. Der Bundesrat hat darauf zunächst ein sogenanntes Gegenmoratorium erlassen und sodann die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel hinausgeschoben.

2) Die britische Regierung hat die Filialen deutscher Großbanken in London zum Zwecke ihrer Liquidation unter eine besondere Geschäftskontrolle gestellt und andere deutsche Unternehmungen zur Schließung gezwungen. In Frankreich ist die Zwangsverwaltung sämtlicher deutscher Unternehmungen angeordnet worden. Demgegenüber hat der Bundesrat die hiesigen feindlichen Unternehmungen unter amtliche Ueberwachung genommen. Weitere Maßnahmen sind in Vorbereitung.

3) Nachdem England und Frankreich jeden Handelsverkehr von diesen Ländern nach Deutschland und umgekehrt unter strenge Strafe gestellt hatten, sind durch den Bundesrat Zahlungsverbote gegenüber England und Frankreich sowie ihren Kolonien und ihren auswärtigen Besitzungen erlassen, auch die übrigen Vertragsverpflichtungen gegenüber diesen Gebieten bis auf weiteres gestundet worden.

4) Die französische Regierung hat deutsche Waren, die auf französischem Boden als Ein- und Durchfuhrgüter noch nicht in den freien Verkehr übergegangen waren, eingezogen, um sie für den Staatsschatz zu verkaufen. Die gleiche Maßregel haben nach Mitteilungen deutscher Firmen englische Zollbehörden getroffen. Als Gegenmaßregel hat der Bundesrat eine Verordnung erlassen, wonach die innerhalb Deutschlands unter Zollaufsicht befindlichen französischen und britischen Waren vorläufig festgehalten und gegebenenfalls im Wege der Vergeltung zugunsten des Reichs eingezogen werden sollen.

5) Aehnliche Maßnahmen, wie die unter Nr. 2 bis 4 erwähnten, sollen nach privaten Nachrichten auch von Rußland getroffen worden sein, haben aber bisher noch nicht amtlich festgestellt werden können. Sollten sich diese diese Nachrichten bewahrheiten, so werden entsprechende Gegenmaßregeln auch Rußland gegenüber ergriffen werden.

In der Einleitung dieser halbamtlichen Veröffentlichung war der grundsätzliche Standpunkt der Reichsleitung dahin festgelegt, daß sie nach dem völkerrechtlichen Grundsatz: „Auge um Auge — Zahn um Zahn!“ verfahre; und es wurde ferner hinzugefügt: „Dabei steht sie allerdings auf dem Standpunkt, daß Vergeltungsmaßnahmen erst nach einwandfreier Feststellung der Maßnahmen unserer Gegner angeordnet werden können, auch nicht über den Rahmen dieser Maßnahmen hinausgehen dürfen. Ein Abweichen von diesem Standpunkt ließe sich schon an sich nicht rechtfertigen, würde aber außerdem zur Folge haben, daß die Kriegführenden sich andauernd in Maßnahmen gegen die Person und das Gut feindlicher Staatsangehöriger überbieten und dadurch unerträgliche und mit den Geboten der Menschlichkeit unvereinbare Zustände auch für unsere zahlreichen Angehörigen im feindlichen Ausland schaffen.“

Diese Bemerkung enthält das grundsätzliche Bekenntnis zur reinen Defensive im Wirtschaftskrieg, in dem auf gegnerischer,

---

1) „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“. Jahrg. 1914, Nr. 278.

namentlich britischer Seite von der ersten Stunde an eine außerordentlich umfangreiche, planmäßig vorbereitete, um die Grundsätze des Völkerrechtes wenig bekümmerte Offensive gehandhabt wurde.

Freilich hat diese Offensive kaum die von ihr erhoffte Wirkung gezeitigt: die wirtschaftliche Lage entwickelte sich während der ersten Kriegsmonate weder in England so günstig noch in Deutschland so ungünstig, wie der britischen Rechnung entsprochen haben dürfte.

Wie es erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein wird, das Studium der wirtschaftlichen Offensive Englands bis in alle Einzelheiten auszudehnen, so ist es während des Krieges auch nicht möglich, exakte Vergleiche anzustellen bezüglich der wirtschaftlichen Kriegslage hüben und drüben, zumal deutscherseits aus wohlbedachten Gründen — in erster Linie wohl, um England keinen Einblick in unsere Versorgung über neutrale Länder zu gewähren — die Veröffentlichung der amtlichen Außenhandelsstatistik eingestellt wurde. Einige wenige Bemerkungen über die allgemeine Wirtschaftslage müssen genügen:

Zunächst schied Belgien — als Hauptkriegsschauplatz — aus dem Weltwirtschaftsleben zeitweise fast völlig aus.

Auch hervorragende Industriegebiete Frankreichs wurden unmittelbar zum Kriegsschauplatz gemacht.

Rußland, das bei Ausbruch des Krieges eine Mißernte zu verzeichnen hatte, wurde abgeschnitten von seinen Hauptverkehrswegen und litt schwer unter der Unmöglichkeit, große Teile seiner Produktion auf dem Weltmarkt zu Gelde zu machen.

England selbst bekam in seiner Textilindustrie empfindlich das Ausbleiben der deutschen Farbstoffe zu fühlen. Es hatte sich durch den Krieg seines tatsächlich besten Kunden — das war das Deutsche Reich — beraubt. Am 19. September 1914 machten die „Mitteilungen" des Kriegsausschusses der deutschen Industrie[1]) folgende Rechnung über die Verminderung der britischen Ausfuhrmöglichkeiten durch den Krieg auf:

„Nach der britischen Handelsstatistik von 1911 belief sich die Gesamtausfuhr Großbritanniens auf annähernd 560 Mill. £. Hiervon entfielen 172 Millionen auf die britischen Besitzungen. Obwohl der Verkehr Englands mit seinen Kolonien im großen und ganzen ungehindert aufrecht erhalten werden kann, ist doch selbst dieser Teil des britischen Außenhandels nicht unbeeinflußt geblieben. Die für den freien Güterverkehr verfügbare britische Handelsflotte ist nicht unbeträchtlich vermindert durch die Einstellung von Hilfskreuzern und Truppentransportschiffen. Sie hat auch mancherlei Einbuße bereits erlitten durch die in den englischen Gewässern ausgelegten Minen; und die englischen Reederkreise beklagen sich endlich über die häufige Beunruhigung, die ihren Handelsschiffen in fernen Weltmeeren durch schnelle deutsche

---

1) a. a. O. Nr. 10, S. 89/90.

Kreuzer zuteil wird. Es kommt hinzu, daß auch die Aufnahmefähigkeit des englischen Marktes durch die schwierige finanzielle und wirtschaftliche Lage, in der sich England befindet, sehr erheblich eingeschränkt ist, so daß unter allen diesen Tatsachen auch der scheinbar gesicherte Handel zwischen England und seinen Kolonien nicht unbeträchtlich leiden muß.

Was die sonstige britische Ausfuhr anbetrifft, so gingen für 215 Millionen Pfund nach europäischen Ländern.

Englands größter Abnehmer war Deutschland mit über 57 Millionen. Diese Hauptposten seiner Gesamtausfuhr hat England vollständig unterbunden.

An zweiter Stelle unter seinen europäischen Abnehmern stand Frankreich mit 35 Millionen. Der bisherige Verlauf des Krieges dürfte Frankreich als einen Markt von nennenswerter Aufnahmefähigkeit kaum mehr erscheinen lassen.

Das an dritter Stelle stehende Rußland, dem England für 22 Millionen Pfund Waren lieferte, sieht die Einfuhr über seine Ostseehäfen vollkommen unterbunden; und auch eine Einfuhr über die Häfen des Schwarzen Meeres erscheint äußerst problematisch.

Mit 19 Millionen folgte in der Reihe der europäischen Abnehmer Englands das Königreich Belgien, das jetzt zum größten Teil von deutschen Truppen besetzt ist und nur noch mit einem kleinen Rest Abnehmer britischer Lieferungen sein kann.

Die Niederlande, die aus England für 18 Millionen Pfund Ware bezogen, sehen sich einer derartigen Behandlung ihrer Schiffahrt durch England ausgesetzt, daß sie nicht nur für sich selbst, sondern auch für Niederländisch-Indien auf den britischen Handel nach Möglichkeit verzichten.

Endlich wird mit der politischen Gestaltung der Dinge auf dem Balkan die britische Ausfuhr dorthin mehr und mehr in Frage gestellt; und was die Ausfuhr nach den drei skandinavischen Staaten anbetrifft, so ist sie einigermaßen gehemmt durch die Minengefahr vor den Häfen der englichen Ostküste. Demnach verblieben in unvermindertem Umfange der britischen Ausfuhr in Europa nur Italien, Spanien und Portugal; aber diese drei Länder zusammen bezogen aus England nur für 24 Millionen Pfund Waren, und auch die Rentabilität des Handelsverkehrs mit ihnen ist eingeschränkt durch jene Wirtschaftslage, die sie zu Moratorien gezwungen.

Dasselbe gilt endlich von einigen südamerikanischen Staaten.

Hiernach ist es nicht verwunderlich, wenn über einen gewaltigen Rückgang der englischen Gesamtausfuhr geklagt wird.

Den großen Umfang seiner Handelsausfälle kann England nicht entfernt wett machen durch die vielerlei Maßregeln, mit denen es den deutschen Handel unmittelbar zu unterbinden oder durch lebhafte Werbetätigkeit für britische Waren im neutralen Ausland auszustechen sucht.

Die Schläge, die Englands Politik dem eigenen britischen Handel und der britischen Volkswirtschaft beibringt, sind nur geeignet, Deutschland wirtschaftlich zu ermutigen; einerseits mit aller Kraft die verbliebenen Reservewege zum Weltmarkt zu nutzen, andererseits das volkswirtschaftliche Leben im Innern derartig neu zu beleben, daß der Beweis einer stärkeren wirtschaftlichen Befähigung zum Durchhalten des Krieges auf deutscher als auf englischer Seite erbracht wird."

Tatsächlich verminderte sich die britische Ausfuhr nach der nachstehenden Uebersicht:

	1913	1914	weniger
		auf Mill. £	
August	44,21	24,11	20,10
September	42,42	26,67	15,75
Oktober	46,62	28,00	18,02
zusammen	133,25	79,38	53,87

im ersten Kriegsvierteljahr um mehr als 1 Milliarde Mark. Dasselbe gilt von der britischen Einfuhr.

Werden die Ziffern des deutschen Außenhandels während des Krieges auch nicht veröffentlicht, so wird man sich doch auf die Mitteilungen stützen können, die der Präsident der Reichsbank in der Sitzung des Zentralausschusses dieser Bank vom 29. September dieses Jahres auf Grund seiner jedenfalls zuverlässigen Kenntnis der unveröffentlichten Statistik machte und die wörtlich besagte:

„Auch der Außenhandel ist zu einem sehr starken Teil erhalten geblieben; und es ist von besonderem Interesse, daß unsere Ausfuhr im August trotz aller ihr bereiteten Hemmungen absolut wie relativ weniger zurückgegangen ist als die Englands" — wozu zu bemerken ist, daß die Abnahme der englischen Ausfuhr im August sich auf rund 45 Proz. bezifferte.

Somit stehen wir vor der Erscheinung, daß trotz planmäßiger Vorbereitung des wirtschaftlichen Offensivkrieges von britischer Seite und trotz der Tatsache, daß entsprechende wirtschaftliche Kriegsvorsorge in Deutschland nicht getroffen war, die deutsche Wirtschaftslage während der ersten Kriegsmonate — ganz vorsichtig ausgedrückt — kaum ungünstiger zu bewerten war als die englische Wirtschaftslage. Die Zuversicht der großen deutschen Wirtschaftsleiter gestattet vielmehr den Rückschluß auf eine verhältnismäßig günstigere Stellung.

Gleichwohl kann nicht verkannt werden, daß in vielerlei Beziehungen das Ausbleiben planmäßiger Vorbereitung der wirtschaftlichen Mobilmachung große Schwierigkeiten zur Folge hatte, die selbst bei voller Entfaltung des deutschen Organisationsgeistes in Nachholung dieser Mobilmachung unmöglich ganz ausgeglichen werden konnten. In den führenden Kreisen der praktischen Volkswirte Deutschlands scheint Einmütigkeit darüber zu herrschen, daß die Lehren dieses Krieges die Anschauung von der Notwendigkeit dauernder Bereitschaft für die wirtschaftliche Mobil-

machung bestätigen, und darüber hinaus, daß die Vorbereitungsarbeiten für eine solche Bereitschaft sich nicht beschränken dürfen auf die Sicherung der reinen Defensive, sondern auch das sorgsame Studium der sich darbietenden Möglichkeiten einer wirtschaftlichen „Offensiv-Defensive“ umfassen müssen[1]. Der Ruf nach dem Wirtschaftlichen Kriegsrat, der in diesen „Jahrbüchern“ (s. oben) 4 Jahre vor Ausbruch des Krieges erhoben, wird nach dem Kriege nicht verstummen, sondern nur lauter, dringlicher und durch die harten Lehren praktischer Erfahrung sicherer begründet erschallen!

Zum Schluß sei eine kurze Bemerkung nicht unterlassen:

Als ein Widerspruch könnte es erscheinen, wenn auf der einen Seite der Mangel an wirtschaftlicher Kriegsvorsorge — soweit sie nicht in militärisch-maritimen Maßnahmen einbegriffen war — beklagt wird, auf der anderen Seite aber die Betonung der Zuversicht steht, daß Deutschland wirtschaftlich durchhalten könne und sich in einer verhältnismäßig besseren wirtschaftlichen Kriegslage befinde als seine Gegner.

Zur Klärung dieses scheinbaren Widerspruches wird der Hinweis darauf dienen, daß zwar ein Teil der Zivilverwaltung die spezielle wirtschaftliche Kriegsvorsorge nicht mit der ihr gebührenden Aufmerksamkeit bedacht hat, daß aber die generelle wirtschaftliche Kriegsvorsorge in Deutschland auf einer überragenden Höhe gestanden[2].

Generelle wirtschaftliche Kriegsvorsorge ist zu erblicken in einer Wirtschafts-, Sozial- und Bevölkerungspolitik, die — soweit es in menschlichem Vermögen und im Wirkungsbereich

---

1) Während der Drucklegung dieser Abhandlung habe ich, angeregt durch weitere Beobachtungen über die Bedeutung wirtschaftlicher Kriegsvorsorge in der **Praxis des** Wirtschaftskrieges, in der Oeffentlichkeit einige Vorschläge gemacht, deren auch hier Erwähnung getan sei: Sie gehen dahin, daß für die Folgezeit den Lehrplänen unserer Universitäten und Handelshochschulen die Behandlung derjenigen Probleme dauernd einverleibt werde, die sich ergeben aus wissenschaftlicher Betrachtung von Wirtschaftskrieg und Kriegswirtschaft. Des weiteren aber dahin, daß an der Universität der Reichshauptstadt sowie an den Landesuniversitäten der Einzelstaaten mit gesonderter Militärverwaltung in Anbetracht der außerordentlichen Bedeutung und Weitschichtigkeit der zu bewältigenden wissenschaftlichen Arbeit besondere, nur Reichsdeutschen zugängliche Seminare für die wissenschaftliche Behandlung der Fragen von Wirtschaftskrieg und Kriegswirtschaft ins Leben gerufen würden. In praktischer Beziehung hätten diese Seminare namentlich zu dienen einerseits der Vorbildung der künftigen Konsularbeamten und der entsprechenden Beamten der inneren Verwaltung für Beobachtung der üblich gewordenen internationalen Wirtschaftskriege und ihre zweckmäßige Abwehr, auf der anderen Seite der Vorbereitung der nach dem Kriege vermutlich in großem Umfange unter beträchtlicher Erweiterung des Aufgabenkreises zu reorganisierenden **Militärintendantur** für die gewaltig gesteigerten Aufgaben der Kriegswirtschaft.

2) Vgl. hierzu meine Schriften: „Die Wurzeln unserer Kraft“, Berlin. Allgemeiner Verein für deutsche Literatur, 1909, und „Deutscher Imperialismus“. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung, 1912, S. 90—100.

staatlich-organisatorischer und gesetzgeberischer Arbeiten steht — alle materiellen, moralischen und menschlichen Mittel und Kräfte zu voller und möglichst gleichmäßiger Entfaltung gedeihen läßt: Einer Bevölkerungspolitik, die abzielt auf das stetige Wachstum der Menschenkräfte und seine gute Unterbringung im eigenen Hause; einer Wirtschaftspolitik, die — fern von dem britischen Extrem des reinen Industriestaates, fern von dem russischen Extrem des auf umfangreichsten Absatz seiner Landprodukte angewiesenen Agrarstaates — eine möglichst gleichmäßige Förderung von Industrie und Landwirtschaft sich zum Ziele setzt; einer Sozialpolitik, der es gelingt — bei allen in Friedenszeiten obwaltenden Kämpfen — das große Heim des Volkstums doch so zu bestellen, daß in der Stunde des Ernstes ein jeder seiner Bewohner sich aus innerster Ueberzeugung sagt, daß es in diesem Heim am besten wohnen ist, und daß es der Mühe wert, auch in den schwersten Kämpfen Gut und Blut, Leib und Leben willig und freudig einzusetzen für die Verteidigung eben dieses Heimes und für die dauernde, nachhaltige Sicherung deutscher Weltgeltung!

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw., soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind.

(Die Zeit vom 31. Juli bis 30. November umfassend.)

Von Dr. Johannes Müller, Halle-Berlin.

Die folgende Zusammenstellung will vor allem einen Ueberblick über die infolge des Krieges notwendig gewordenen Maßregeln der Reichsbehörden geben. Es ist deshalb von der Wiedergabe aller weniger wichtigen Einzelbestimmungen der Gesetze usw. abgesehen und jeweils nur der Hauptinhalt angegeben worden; dafür sind die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Bekanntmachungen usw. durch Verweisungsvermerke besonders hervorgehoben worden. Ohne für den Einzelfall das Durchlesen des Gesetzestextes selbst ersparen zu können, hofft die Zusammenstellung doch, vielleicht gerade dadurch ein brauchbarer Führer durch die große Zahl der Kriegsgesetze und Kriegsverordnungen sein zu können.

Verordnung betr. das Verbot der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen. Vom 31. Juli 1914 (RGBl. S. 259).

Die Verordnung verbietet bis auf weiteres die Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen und bestimmt, daß der Reichskanzler ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen wird, die unter das Ausfuhrverbot fallen sollen; der Reichskanzler ist auch ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

Verordnung betr. das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln. Vom 31. Juli 1914 (RGBl. S. 260).

Die einzelnen Bestimmungen entsprechen genau denen der vorigen Verordnung.

Verordnung betr. das Verbot der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motorwagen, Motorfahrrädern und Teilen davon) und von Mineralölen, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Oelen. Vom 31. Juli 1914 (RGBl. S. 260f.).

Die einzelnen Bestimmungen entsprechen gleichfalls denen der ersten Verordnung, nur daß die Herausgabe eines besonderen Verzeichnisses derjenigen Gegenstände, die unter das Ausfuhrverbot fallen sollen, nicht vorgesehen ist.

Verordnung betr. die Erklärung des Kriegszustandes. Vom 31. Juli 1914 (RGBl. S. 263).

Durch die Verordnung wird das gesamte Reichsgebiet ausschließlich der königl. bayrischen Gebietsteile in Kriegszustand erklärt.

Verordnung betr. die vorübergehende Einführung der Paßpflicht Vom 31. Juli 1914 (RGBl. S. 264 f.).

Die Verordnung schreibt für zwei Gruppen von Personen bis auf weiteres die Paßpflicht, d. h. die Verpflichtung, sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person auszuweisen, vor, nämlich erstens für alle Personen, die aus dem Auslande eintreffen, und zweitens für alle Ausländer, die sich in einem in Kriegszustand erklärten Bezirk aufhalten. Die Verordnung enthält des weiteren eine Reihe von Ausnahmen und setzt fest, daß die Ausführungsvorschriften von den Landeszentralbehörden erlassen werden sollen.

Verordnung betr. das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen. Vom 31. Juli 1914 (RGBl. S. 265 f.).

Die Verordnung verbietet die Ausfuhr und Durchfuhr der in der Ueberschrift angegebenen Gegenstände bis auf weiteres. Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände, die unter dieses Verbot fallen, veröffentlichen und ist ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten. (Zu beachten ist, daß diese und die folgenden Verordnungen sowohl die Ausfuhr wie die Durchfuhr verbieten, während die oben eingangs angeführten Verordnungen bloß die Ausfuhr verbieten.)

Verordnung betr. das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmaterial aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgerät sowie Teilen davon, von Luftschiffergerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon. Vom 31. Juli 1914 (RGBl. S. 266 f.).

Die einzelnen Bestimmungen entsprechen genau denen der vorvorigen Verordnung.

Verordnung betr. das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen. Vom 31. Juli 1914 (RGBl. S. 267 f.).

Die einzelnen Bestimmungen entsprechen genau denen der vorvorigen Verordnung.

Verordnung betr. das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten. Vom 31. Juli 1914 (RGBl. S. 268).

Die einzelnen Bestimmungen entsprechen genau denen der drittletzten Verordnung.

Verordnung betr. das Verbot der Einfuhr und Ausfuhr von Tauben. Vom 31. Juli 1914 (RGBl. S. 269).

Der Inhalt der Verordnung erhellt aus ihrer Ueberschrift.

Verordnung betr. die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten. Vom 31. Juli 1914 (RGBl. S. 269 f.).

Die Verordnung, die mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft getreten ist, bedroht die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten

ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten. Die zur Erteilung der Genehmigung zuständigen Militärbehörden sind in der Verordnung aufgezählt.

Verordnung betr. die Einberufung des Reichstages. Vom 2. August 1914 (RGBl. S. 271).

Durch die Verordnung wird der Reichstag auf den 4. August einberufen.

Verordnung betr. den Aufruf des Landsturms. Vom 1. August 1914 (RGBl. S. 273).

Die Verordnung, die mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft getreten ist, ruft den Landsturm in den Bezirken des I., II., V., VI., VIII., IX., X., XIV., XV., XVI., XVII., XVIII., XX. und XXI. Armeekorps auf. (Vgl. die weiteren Bekanntmachungen betr. Aufruf des Landsturms vom 15. August — S. 53, — und 27. November — S. 76.)

Prisenordnung vom 30. September 1909 (RGBl. S. 275 ff.).

(Auch diese Prisenordnung muß hier, wenngleich sie älteren Datums ist, Platz finden, da ihre Veröffentlichung gerade zum in Frage stehenden Zeitpunkte [3. August 1914] zweifellos auf den Kriegsausbruch zurückzuführen ist. Es sei daher auch ganz kurz ihr Inhalt angegeben.)

Die grundlegenden Sätze der Prisenordnung lauten (Satz 1 und 2): „Die Kommandanten S. M. Kriegsschiffe haben während der Dauer eines Krieges nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen das Recht, feindliche oder neutrale Kauffahrteischiffe anzuhalten, zu durchsuchen und sie ebenso wie die auf ihnen befindlichen feindlichen und neutralen Güter zu beschlagnahmen und ausnahmsweise zu vernichten.“ Die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme von Kauffahrteischiffen und von Gütern, sowie der Vernichtung von neutralen Kauffahrteischiffen oder von Gütern aus ihrer Ladung wird später durch prisengerichtliches Urteil festgestellt. (Vergleiche die gleichzeitig veröffentlichte — hier nicht wiedergegebene — Prisengerichtsordnung.) Auf neutrale Staatsschiffe ist das Prisenrecht nicht anzuwenden, feindliche Staatsschiffe verfallen ohne weitere Förmlichkeiten nach Kriegsrecht.

Die weiteren wichtigsten Bestimmungen sind folgende: Neutrale Schiffe unter dem Geleit ihrer Kriegsflagge sind von der Anhaltung und Durchsuchung befreit. Das Prisenrecht ist innerhalb neutraler Hoheitsgewässer und einer Reihe namentlich aufgeführter Gewässer nicht geltend zu machen; der Aufbringung unterliegen ferner Lazarettschiffe und eine Reihe weiterer ausdrücklich aufgeführter Schiffsgruppen nicht. Bei unberechtigter Beschlagnahme haben die Beteiligten im allgemeinen Anspruch auf Schadensersatz. So weit die grundlegenden Sätze des die „Allgemeinen Bestimmungen“ enthaltenden Abschnittes I.

Abschnitt II handelt von den „feindlichen Schiffen und ihrer Ladung“, wobei im allgemeinen als Grundsatz gilt, daß feindliche Schiffe der Aufbringung unterliegen. Der Abschnitt enthält des weiteren eingehende Vorschriften, nach welchen die Eigenschaft eines Schiffes als feindlichen oder neutralen Schiffes zu bestimmen ist, weiterhin Vorschriften darüber, welche Teile der Ladung feindlicher Schiffe der Einziehung unterliegen.

Abschnitt III ist überschrieben „Kriegskonterbande“ und gibt einleitend ein Verzeichnis der Gegenstände, die als absolute oder relative (ergänzt durch die Zusätze vom 18. Oktober — vgl. S. 69 — und 23. November — vgl. S. 74 — und zum Punkt „Feuerungsmaterial“ erläutert durch Bekanntmachung vom 17. November, vgl. unten S. 74) Konterbande anzusehen sind, und derjenigen, die als Kriegskonterbande nicht erklärt werden können. Weiterhin wird die Behandlung der Gegenstände, die als Konterbande anzusehen sind, eingehend geregelt, insbesondere festgelegt, unter welchen Umständen sie als Konterbande anzusehen sind und welche Rechte dem Kommandanten des Kriegsschiffes der Konterbande gegenüber zustehen.

Ein kurzer Abschnitt IV behandelt die „Neutralitätswidrige Unterstützung“ des Feindes durch neutrale Schiffe. Eine sogenannte leichtere N. U. liegt

vor, wenn neutrale Schiffe Personen der feindlichen Streitmacht oder Nachrichten im Interesse des Feindes befördern oder wenn sie geschlossene feindliche Truppenabteilungen (u. a. m.) an Bord haben. In diesen Fällen unterliegt das Schiff der Aufbringung und Einziehung; von seiner Ladung sind lediglich die dem Eigentümer des Schiffes gehörenden Waren einziehbar, ferner kann jede in die feindliche Streitmacht eingereihte Person zum Kriegsgefangenen gemacht werden. Bei den sogenannten „schwereren Fällen" der N. U., die einzeln aufgeführt sind, wird das Schiff als feindliches behandelt.

Sehr eingehend ist im nächsten Abschnitt V die „Blockade" geregelt. Diese muß, um rechtlich wirksam zu sein, tatsächlich wirksam sein, unparteiisch gehandhabt und vorschriftsmäßig erklärt und bekannt gegeben werden, so daß z. B. ein Schiff wegen Blockadebruches nur aufgebracht werden kann, wenn es von der Blockade Kenntnis hatte oder solche Kenntnis bei ihm vorausgesetzt werden konnte. Der Hauptgrundsatz ist, daß ein Schiff, das sich des Blockadebruches (wann ein solcher vorliegt, wird im einzelnen festgelegt) schuldig gemacht hat, der Aufbringung und Einziehung unterliegt.

Abschnitt VI gibt genaue Anweisung über das „Verfahren bei der Anhaltung, Durchsuchung und Aufbringung" der Schiffe, das zwar gründlich, aber doch möglichst schonend sein soll; Abschnitt VII enthält Bestimmungen über die „Behandlung der Besatzung und der Passagiere aufgebrachter Schiffe", insbesondere darüber, wann diese zu Kriegsgefangenen gemacht werden und wann sie freigelassen werden sollen. Abschnitt VIII beschäftigt sich mit der „Behandlung aufgebrachter Schiffe und beschlagnahmter Güter", ausdrücklich sind die Umstände angeführt, unter welchen aufgebrachte Schiffe zerstört werden dürfen, die Wiedergabe weiterer Einzelheiten würde hier zu weit führen. Ein Schlußabschnitt IX handelt von den „Rechten und Pflichten des Prisenoffiziers".

Eine Anlage zur Prisenordnung enthält die Bestimmung, daß die Ausübung des Anhaltungs-, Durchsuchungs- und Wegnahmerechtes sowie jeder Angriff seitens eines bewaffneten Handelsschiffes gegenüber einem deutschen oder neutralen Handelsschiff als Seeraub gilt; auch weist sie die Seebefehlshaber und Schiffskommandanten an, bewaffneten Widerstand eines bewaffneten feindlichen Kauffahrteischiffes mit allen Mitteln zu brechen, und gibt Anordnungen für die Behandlung von Besatzung und Passagieren in solchen Fällen.

Verordnung betr. die Entlassung aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit und die Rückkehr der Deutschen im Ausland. Vom 3. August 1914 (RGBl. S. 323f.).

Die Verordnung bestimmt erstens, daß Wehrpflichtige bis auf weiteres aus der Staatsangehörigkeit oder unmittelbaren Reichsangehörigkeit nicht zu entlassen sind, und zweitens, daß alle im Ausland befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres oder der Marine (von einzelnen besonders aufgeführten Ausnahmen abgesehen) sich unverzüglich in die Heimat zurückzubegeben und bei dem Bezirkskommando zu melden haben, dessen Bezirk sie im Reichsgebiete zuerst erreichen. Für die Personen des Beurlaubtenstandes der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika trifft die Verordnung besonders eingehende Bestimmungen. Sie ist mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft getreten.

Gesetz betr. die Ergänzung der Reichsschuldenordnung. Vom 4. August 1914 (RGBl. S. 325f.).

Das Gesetz hat folgenden Wortlaut: § 1. Die Bereitstellung der nach dem Reichshaushaltsplane zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben im Wege des Kredits zu beschaffenden und der zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse vorgesehenen Geldmittel kann in den Grenzen der gesetzlichen Ermächtigungen (§ 1 der Reichsschuldenordnung) auch durch Ausgabe von Wechseln erfolgen.

§ 2. Die Wechsel (§ 1) werden auf Anordnung des Reichskanzlers von der Reichsschuldenverwaltung mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt. Soweit die Vorschriften der Wechselordnung nicht entgegenstehen, finden

auf diese Wechsel die nach der Reichsschuldenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 22. Februar 1904 (RGBl. S. 66) für Schatzanweisungen geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 3. Die vom Reiche ausgestellten Wechsel sind von der Wechselstempelsteuer befreit.

§ 4. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gesetz betr. Aenderung des Münzgesetzes. Vom 4. August 1914 (RGBl. S. 326).

Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Bis auf weiteres werden die Vorschriften im § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 507) dahin geändert, daß an Stelle der Goldmünzen Reichskassenscheine und Reichsbanknoten verabfolgt werden können.

[§ 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Ges. vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 507 ff.) lauten: Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Kassen, welche Goldmünzen gegen Einzahlung von Silbermünzen in Beträgen von mindestens 200 M. oder von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 M. auf Verlangen verabfolgen. Er setzt zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches fest.]

§ 2. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die in § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Vorschriften wieder in Kraft treten.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gesetz betr. die Aenderung des Bankgesetzes. Vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Das Gesetz ist mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft getreten und trifft folgende drei Bestimmungen: 1) Es läßt die §§ 9, 10 des Bankgesetzes für die Reichsbank außer Kraft treten, d. h. es hebt die Steuerpflicht der Reichsbank für die Noten, die über den ihr an und für sich zustehenden Betrag hinaus umlaufen, auf. 2) Es bestimmt, daß die Reichsbank Wechsel, die das Reich verpflichten und eine Verfallzeit von höchstens 3 Monate haben, auch dann in den Kreis ihrer Geschäfte ziehen darf, wenn aus ihnen sonstige Verpflichtete nicht haften (zu § 13, 2 Bankgesetz); ebenso gelten solche Wechsel als vollgültiges Deckungsmittel für die umlaufenden Noten (zu § 17 Bankgesetz). 3) Auch Schuldverschreibungen des Reiches, welche nach spätestens 3 Monaten mit ihrem Nennwert fällig sind, gelten ebenso wie die eben erwähnten Wechsel als vollgültiges Deckungsmittel für die umlaufenden Reichsbanknoten (zu § 17 Bankgesetz).

Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse. Vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327 f.).

Das Gesetz ist mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft getreten. Wann es wieder außer Kraft treten soll, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt werden. Sein Inhalt zerfällt in zwei Hauptteile:

1) Der Bundesrat wird ermächtigt, während der Zeit des Krieges diejenigen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen. Diese Maßnahmen sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen aufzuheben (§ 3). (Vgl. hierzu die zahlreichen, unten aufgeführten Bekanntmachungen.)

2) Wird in Veranlassung kriegerischer Ereignisse die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechsel-

rechts oder des Regreßrechtes aus dem Scheck bedarf, durch höhere Gewalt verhindert (vgl. hierzu unten auf S. 61 die Bekanntmachung vom 7. August [RGBl. S. 361]) — § 1 Abs. 2 gibt an, was insbesondere als höhere Gewalt gelten soll, Besetzung durch den Feind, Störung des Postverkehrs — so verlängern sich die für die Vornahme der Handlung vorgeschriebenen Fristen um so viel, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablauf von 6 Werktagen (durch Bekanntmachung vom 29. August [vgl. unten S. 64] auf 2 Wochen verlängert) nach dem Wegfall des Hindernisses (§ 1). Außerdem können diese Fristen im Falle kriegerischer Ereignisse durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats für das gesamte Reichsgebiet oder für Teile des Reichsgebiets um einen bestimmten Zeitraum verlängert werden. Diese Vorschrift findet auch auf die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß es der Zustimmung des Bundesrats nicht bedarf (§ 2). (Vgl. hierzu unten die Bekanntmachungen vom 6. August, vgl. unten S. 60.)

Gesetz betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen. Vom 4. August 1914 (RGBl. S. 328 ff.).

(Dies Gesetz ist durch Bekanntmachung vom 22. Oktober 1914 — vgl. unten S. 70 — auf Kriegsbeteiligte Oesterreich-Ungarns ausgedehnt worden.)

Das mit der Verkündung in Kraft getretene Gesetz, das für den gegenwärtigen Kriegszustand gilt, bestimmt etwa folgendes (von Einzelheiten abgesehen): Ist in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit eine Partei durch ihr militärisches oder sonstiges dienstliches Verhältnis oder weil sie sich als Kriegsgefangener usw. in der Gewalt des Feindes befindet, an der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert, so wird das Verfahren für die Dauer des Kriegszustandes oder bis zur Wiederaufnahme durch die bisher behinderte Partei unterbrochen. Wann ersterer als beendet anzusehen ist, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt. Die Zwangsvollstreckung gegen die oben bezeichneten Personen ist insoweit beschränkt, als im allgemeinen eine Versteigerung unzulässig ist. Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen dieser Personen ist nur auf deren Antrag zulässig. Auch wenn sie bei einem Konkurs-, Aufgebots- oder Verteilungsverfahren oder einer Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ins unbewegliche Vermögen als Gläubiger oder anderweit Berechtigte beteiligt sind, gelten einige beschränkende Bestimmungen, wenngleich im übrigen das Verfahren nicht berührt wird. Die Verjährung und eine Reihe von Fristen sind gehemmt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme derer über die Zwangsvollstreckung und den Konkurs finden auch auf diejenigen natürlichen Personen Anwendung, welche durch eine der oben bezeichneten Personen gesetzlich vertreten werden.

Gesetz zur Aenderung des Gesetzes betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (RGBl. S. 59). Vom 4. August 1914 (RGBl. S. 332 f.).

Das mit der Verkündung in Kraft getretene Gesetz enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen: 1) Die Unterstützungsberechtigung wird ausgedehnt auf die Familien a) der zur Disposition beurlaubten Mannschaften, b) der nicht mehr wehrpflichtigen, aber freiwillig eingetretenen Mannschaften, c) des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege. 2) Die Unterstützung wird auf die unehelichen Kinder ausgedehnt, insofern die Verpflichtung des Kriegsteilnehmers als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist. 3) Die Unterstützungssätze sollen betragen: für die Ehefrau in den Sommermonaten 9, den Wintermonaten 12 M., für die Kinder unter 15 Jahren und die übrigen unterstützungsberechtigten Personen monatlich 6 M.

Gesetz betr. Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter. Vom 4. August 1914 (RGBl. S. 333 f.).

Das mit der Verkündung in Kraft getretene Gesetz, dessen Wiederaußerkrafttreten vom Bundesrat bestimmt wird, setzt fest, daß für die Dauer des gegenwärtigen Krieges der Reichskanzler und für einzelne Betriebe auf Antrag auch die höhere Verwaltungsbehörde berechtigt sein soll, Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen der Gewerbeordnung zu gewähren.

Gesetz betr. Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung. Vom 4. August 1914 (RGBl. S. 334f.).

Das mit der Verkündung in Kraft getretene Gesetz, dessen Wiederaußerkrafttreten vom Bundesrat bestimmt wird, hat den Zweck, zu verhüten, daß Reichsangehörigen infolge ihrer Teilnahme am Kriege Nachteile in Bezug auf ihre Anwartschaften der Krankenversicherung entstehen. (Vgl. auch S. 75.)

Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten. Vom 4. August 1914 (RGBl. S. 335f.).

Das Gesetz, dem rückwirkende Kraft vom 31. Juli beigelegt worden ist, bestimmt im wesentlichen, daß diejenigen Beamten der Zivilverwaltung, die während der Dauer des Kriegszustandes auf Befehl ihrer Vorgesetzten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendet worden sind, bezüglich ihrer Pensionierung und Hinterbliebenenversorgung wie Militärpersonen behandelt werden sollen.

Gesetz betr. die Abwickelung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren. Vom 4. August 1914 (RGBl. S. 336f.).

Das Gesetz ermächtigt im wesentlichen den Bundesrat, anzuordnen, daß Börsentermingeschäfte (die Geschäfte, die unter dies Gesetz fallen, werden genau bezeichnet), die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen und erst nach dem mit der Verkündung erfolgten Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfüllen sind, mit dem Inkrafttreten der Anordnung so anzusehen sind, als ob ein Vertragsteil gemäß eines ihm zustehenden Rechtes zurückgetreten ist. Die weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes beschäftigen sich mit den Einzelheiten der Ausführung der oben erwähnten Bestimmung. (Vgl. hierzu unten S. 63 die Bekanntmachung vom 24. August 1914.)

Gesetz betr. Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen. Vom 4. August 1914 (RGBl. S. 337f.).

Das Gesetz, das mit seiner Verkündung in Kraft getreten ist, bestimmt in der Hauptsache folgendes: Für die Dauer des Krieges werden bei sämtlichen Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen die Leistungen auf die Regelleistungen und die Beiträge auf $4^1/_2$ vom Hundert des Grundlohnes festgesetzt. Reichen auch diese Beiträge nicht aus, so hat bei den ersten beiden Arten von Krankenkassen die Gemeinde, bei den anderen der Arbeitgeber bzw. die Innung die erforderlichen Beihilfen aus eigenen Mitteln zu leisten. Vorteilhaftere Bedingungen als die im Gesetz angegebenen sind jedoch, wenn die Leistungsfähigkeit der betreffenden Kasse gesichert ist, nicht ausgeschlossen. Nähere Bestimmungen hierüber sowie über die hausgewerbliche Krankenversicherung sind im Gesetze enthalten. Der Bundesrat ist ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem das Gesetz wieder außer Kraft tritt.

Gesetz betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen. Vom 4. August 1914 (RGBl. S. 338f.). (Vgl. hierzu unten die Bekanntmachungen vom gleichen Tage auf S. 60, auch die vom 3. September [S. 64].)

Das mit der Verkündung in Kraft getretene Gesetz ermächtigt den Bundesrat, während der Dauer des Krieges die Einfuhr von Nahrungs- und Genußmitteln, Futtermitteln u. ä. und Mineralölen zollfrei zu lassen und Einfuhrverbote und -beschränkungen dieser Waren ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

Gesetz betr. Höchstpreise. Vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339f.).

Die wichtigen §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes, das mit der Verkündung in Kraft getreten ist, lauten:

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden. (Dies ist geschehen durch die Bekanntmachungen vom 28. Oktober — vgl. unten S. 72, — vom 31. Oktober, S. 73, vom 5. November, S. 73, vom 23. November, S. 75.)

§ 2. (Am 28. Oktober durch andere Vorschriften ersetzt, vgl. die Bekanntmachung unten auf S. 71.) Weigert sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde ein Besitzer der im § 1 genannten Gegenstände, sie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die zuständige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eignen Bedarf nötig sind.

§ 3. (Am 28. Oktober durch andere Vorschriften ersetzt, vgl. die Bekanntmachung unten auf S. 71.) Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 4 enthält Strafbestimmungen (bis 3000 M. Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten); § 5 ermächtigt den Bundesrat, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem das Gesetz wieder außer Kraft treten soll.

Darlehnskassengesetz. Vom 4. August 1914 (RGBl. S. 340ff.).

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes, das mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft getreten ist, sind folgende:

In Berlin und an denjenigen Orten, an welchen sich Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen befinden, sollen, wo es erforderlich ist, Darlehnskassen errichtet werden. Diese Kassen gewähren Darlehen von wenigstens 100 M. in der Regel auf höchstens 3, ausnahmsweise 6 Monate. Die Sicherheit kann in Verpfändung von Waren oder Wertpapieren, die in §§ 4, 5 näher aufgezählt sind, oder von Reichs- und Staatsschuldbuchforderungen bestehen. Das Darlehen wird in einem besonderen Geldzeichen, den „Darlehnskassenscheinen" ausgezahlt, die bei allen Reichskassen und öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwert in Zahlung genommen werden; für den Privatverkehr ist dagegen ein Annahmezwang nicht festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine soll 1500 Mill. M. (inzwischen durch Bekanntmachung vom 11. November 1914 [vgl. unten S. 74] auf 3000 Mill. M. erhöht) nicht übersteigen. Der Zinsfuß bei der Bewilligung der Darlehen soll in der Regel höher als der Reichsbankdiskont sein. Die Darlehnskassen haben die Eigenschaften und Rechte juristischer Personen und genießen Stempel- und Gebührenfreiheit. Die Verwaltung der Darlehnskassen wird, aber abgetrennt von deren übrigen Geschäften, von der Reichsbank geführt. Die Darlehnskassenscheine werden auf Beträge von 5, 10, 20, 50 M. ausgestellt (inzwischen nach Bekanntmachung vom 31. August [vgl. unten S. 64] auch von 1 und 2 M.). Nach Wiederherstellung des Friedens werden die Darlehnskassenscheine nach näherer Anordnung des Bundesrats wieder eingezogen.

Gesetz betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914. Vom 4. August 1914 (RGBl. S. 345f.).

Das Gesetz ermächtigt den Reichskanzler, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben 5 Milliarden im Wege des Kredits flüssig zu machen, und gibt eine Reihe näherer Ausführungsbestimmungen hierzu.

Gesetz betr. die Reichskassenscheine und die Banknoten. Vom 4. August 1914 (RGBl. S. 347).

Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Reichskassenscheine sind bis auf weiteres gesetzliches Zahlungsmittel.

§ 2. Bis auf weiteres ist die Reichshauptkasse zur Einlösung der Reichskassenscheine und die Reichsbank zur Einlösung ihrer Noten nicht verpflichtet.

§ 3. Bis auf weiteres sind die Privatnotenbanken berechtigt, zur Einlösung ihrer Noten Reichsbanknoten zu verwenden.

§ 4. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Vorschriften in den §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes außer Kraft treten.

§ 5. Dieses Gesetz tritt bezüglich der §§ 2, 3 mit Wirkung vom 31. Juli 1914, im übrigen mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Gesetz betr. die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 4. August 1914 (RGBl. S. 348).

Das Gesetz, das mit seiner Verkündung in Kraft getreten ist, ermächtigt den Bundesrat, die Amtsdauer von nach der RVO. gewählten Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten und von den nichtständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes bis spätestens zum 31. Dezember 1915 zu verlängern. Die gleiche Befugnis steht für die nichtständigen Mitglieder der Landesversicherungsämter den obersten Verwaltungsbehörden zu. (Der Bundesrat hat von dieser Ermächtigung durch Bekanntmachung vom 4. September Gebrauch gemacht.)

Bekanntmachung betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch. Vom 4. August 1914 (RGBl. S. 350 f.). Auf Grund des Ges. vom gleichen Tage.

Die Bekanntmachung schafft eine Reihe von Erleichterungen bei der tierärztlichen Untersuchung.

Bekanntmachung betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen. Vom 4. August 1914 (RGBl. S. 352 ff.). Auf Grund des Ges. vom gleichen Tage.

Die Bekanntmachung setzt die Zollfreiheit einer Reihe von ausdrücklich aufgeführten Nahrungs- und Genußmitteln, Futtermitteln u. ä. und Mineralölen fest.

Bekanntmachung betr. Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts. Vom 6. August 1914 (RGBl. S. 357). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914.

Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) hat der Bundesrat die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, bis auf weiteres um 30 Tage verlängert. (Durch Bekanntmachungen vom 29. August und später für eine Anzahl von Grenzgebieten um weitere 30 Tage verlängert, vgl. unten S. 64 und S. 65.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 6. August 1914 (RGBl. S. 357 f.).

Die Bekanntmachung enthält die Aenderungen der Postordnung, die mit Rücksicht auf die in vorstehender Bekanntmachung festgesetzte Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts notwendig waren (vgl. unten S. 65).

Bekanntmachung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen. Vom 7. August 1914 (RGBl. S. 359 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August (RGBl. S. 327).

Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) hat der Bundesrat für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten unter bestimmten Umständen eine mit der

Verkündung des Urteils beginnende Zahlungsfrist von längstens 3 Monaten zugelassen, die von dem Prozeßgerichte auf Antrag des Beklagten in dem Urteile bestimmt werden kann. Neben einer Reihe von Einzelheiten enthält die Bekanntmachung noch die wichtige Bestimmung, daß, wenn ein Rechtsstreit durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gericht mitgeteilten Vergleich erledigt wird, die Gerichtsgebühren nur zur Hälfte, und wenn der Streitgegenstand 100 M. nicht übersteigt, überhaupt nicht erhoben werden.

Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 7. August 1914 (RGBl. S. 360f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August (RGBl. S. 327).

Die Verordnung hat im wesentlichen folgenden Wortlaut:

§ 1. Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, sowie juristische Personen, die im Ausland ihren Sitz haben, können vermögensrechtliche Ansprüche, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, bis zum 31. Oktober 1914 (nach Bekanntmachung vom 22. Oktober — vgl. unten S. 70 — bis zum 31. Januar 1915) vor inländischen Gerichten nicht geltend machen. Ist ein Anspruch vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift bereits rechtshängig geworden, so wird das Verfahren bis zum 31. Oktober 1914 (nach Bekanntmachung vom 22. Oktober bis zum 31. Januar 1915) unterbrochen.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen. Er kann aus Gründen der Vergeltung die Vorschriften auf Angehörige und juristische Personen eines ausländischen Staates ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz für anwendbar erklären.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 finden keine Anwendung auf Ansprüche. die im Betriebe der von den dort bezeichneten Personen im Inland unterhaltenen gewerblichen Niederlassungen entstanden sind, doch kann auch hier vom Reichskanzler das Vergeltungsprinzip angewandt werden.

§ 3 dehnt die vorstehenden Vorschriften auch auf die Rechtsnachfolger der oben bezeichneten Personen aus. § 4 läßt die Verordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft treten.

Bekanntmachung betr. die Verlängerung der Fristen für wechsel- und scheckrechtliche Handlungen. Vom 7. August 1914 (RGBl. S. 361f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Das in der Ueberschrift erwähnte Gesetz vom 4. August soll in seinem § 1 Abs. 1 (vgl. oben S. 56f., Satz 1 der Inhaltsangabe) auch dann anwendbar sein, wenn die rechtzeitige Vornahme einer wechsel- oder scheckrechtlichen Handlung durch eine im Ausland erlassene gesetzliche Vorschrift verhindert wird.

Bekanntmachung betr. die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens. Vom 8. August 1914 (RGBl. S. 363ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist kurz der, daß jeder, der infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden ist, bei Gericht die Anordnung einer Geschäftsaufsicht beantragen kann, und zwar mit dem Erfolge, daß während der Dauer der Geschäftsaufsicht ein Konkursverfahren im allgemeinen nicht eröffnet werden darf. Dem Antrage ist allerdings nur dann stattzugeben, wenn die Behebung der Zahlungsunfähigkeit nach dem Kriege in Aussicht genommen werden kann. Die Aufsicht wird durch eine oder mehrere Personen ausgeübt. Die Bestimmungen sind mit dem Tage der Verkündigung in Kraft getreten.

Bekanntmachung betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung einzelner Vorschriften des Handelsgesetzbuches usw. Vom 8. August 1914 (RGBl. S. 365f.).

Die Bekanntmachung setzt eine Anzahl von Vorschriften, soweit sie die Verpflichtung, bei Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen, sowie das Verbot von Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit betreffen, bis auf weiteres außer Kraft. Es sind dies HGB. §§ 240^2, $241^{3, 4}$, 249^3, 298^2, 315, 325 Nr. 8; Ges. betr. die G. m. b. H.: §§ 64, 71, 84; Ges. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften §§ 99, 118, 142, 148. Die Verordnung ist mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft getreten.

Bekanntmachung betr. die *Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche*. Vom 10. August 1914 (RGBl. S. 367).

Die Bekanntmachung hebt das dem britischen Reiche zugestandene Meistbegünstigungsrecht auf.

Bekanntmachung betr. die *Wirkung des Außerkrafttretens von Handelsverträgen*. Vom 10. August 1914 (RGBl. S. 367). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. 327).

Nach der Bekanntmachung soll die durch den Krieg eingetretene Aufhebung der Handelsverträge mit den feindlichen Staaten bis auf weiteres auf die Zollbehandlung von Waren, die aus meistbegünstigten Ländern stammen oder die auf deutsche Rechnung sich in deutschen Zollausschlußgebieten, Freibezirken oder Zollagern befinden, ohne Einfluß sein.

Bekanntmachung über die *Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel*. Vom 10. August 1914 (RGBl. S. 368). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. 327).

Die mit dem Tage der Verkündung in Kraft getretene Bekanntmachung bestimmt in der Hauptsache, daß die Fälligkeit aller Wechsel, die im Ausland vor dem 31. Juli 1914 ausgestellt worden und im Inland zahlbar sind, um 3 Monate (durch Bekanntmachung vom 22. Oktober — vgl. unten S. 70 — um weitere 3 Monate verlängert) herausgeschoben werden soll, falls sie nicht schon am 31. Juli verfallen waren. (Vgl. hierzu die übernächste Bekanntmachung.)

Bekanntmachung betr. *vorübergehende Aenderung der Eisenbahnverkehrsordnung*. Vom 10. August 1914 (RGBl. S. 368).

Durch die Bekanntmachung werden mit sofortiger Wirkung alle Lieferfristen und bestimmte Vorschriften betr. Gestellung von Wagen bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachung betr. *Auslandswechsel*. Vom 12. August 1914 (RGBl. S. 369). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). Vgl. hierzu die vorletzte Bekanntmachung.

Bei Auslandswechseln der in der vorletzten (vgl. oben) Bekanntmachung erwähnten Art erhöht sich die Wechselsumme um 6 Proz. jährlicher Zinsen für 3 Monate; weiterhin bestimmt die Bekanntmachung, daß derartige Auslandswechsel trotz der Hinausschiebung der Fälligkeit im Verkehr der Reichsbank als Dreimonatswechsel angesehen werden sollen. (Durch Bekanntmachung vom 22. Oktober — vgl. unten S. 70 — sind diese Vorschriften noch für 3 weitere Monate in Kraft gesetzt worden.)

Bekanntmachung betr. die *Abtretung und Pfändung der Forderungen an die Kriegskasse aus der Ueberlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren*. Vom 12. August 1914 (RGBl. S. 370). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Zu Handlungen der in der Ueberschrift angegebenen Art wird die Uebergabe der Anerkenntnis als erforderlich festgesetzt.

Verordnung betr. den Aufruf des Landsturms. Vom 15. August 1914 (RGBl. S. 371).

Durch die Verordnung werden alle Angehörigen des Landsturms I. Aufgebots, die ihm überwiesen oder zu ihm aus der Ersatzreserve übergetreten sind, sowie sämtliche Jahresklassen des Landsturms II. Aufgebots, die aus der Landwehr oder Seewehr II. Aufgebots zum Landsturm übergetreten sind, aufgerufen. (Vgl. die weitere Bekanntmachung betr. Aufruf des Landsturms vom 27. November — unten S. 76.)

Bekanntmachung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung. Vom 18. August 1914 (RGBl. S. 377 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327),

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten können auf Antrag des Schuldners die besonderen Rechtsfolgen, die wegen Nichtzahlung oder nicht rechtzeitiger Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung eintreten würden, durch eine diesbezügliche Bestimmung im Urteil als nicht eingetreten gelten (z. B. Verpflichtung der Räumung der Wohnung wegen Nichtzahlung der Miete u. a.). Allerdings dürfen die Rechtsfolgen nicht am 31. Juli 1914 bereits eingetreten sein.

Bekanntmachung betr. die Befreiung von der Reichsstempelabgabe zugunsten von Gesellschaften, welche die Befriedigung des geschäftlichen Kreditbedürfnisses bezwecken. Vom 19. August 1914 (RGBl. S. 380). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). (Vgl. auch unten S. 66 f.)

Inländische Gesellschaften, die die Befriedigung des aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges hervortretenden geschäftlichen Kreditbedürfnisses bezwecken, die auch bezüglich der Gewinnverteilungsvorschriften gemeinnütziger Art sind, sollen Befreiung von Reichsstempelabgaben genießen. (Inhalt der Bekanntmachung, abgesehen von Einzelheiten!)

Bekanntmachung betr. die Abwickelung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren. Vom 24. August 1914 (RGBl. S. 381 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 336).

Mit dieser Bekanntmachung macht der Bundesrat von den Befugnissen, die ihm durch das Ges. vom 4. Aug. 1914 (vgl. oben S. 58) erteilt sind, für Kupfer, Zinn, Zucker, Baumwolle, Kaffee und auch für Getreide und Mehl, soweit es sich um Geschäfte der im § 67 Börsengesetz bezeichneten Art handelt, ebenso zum Teil für Kautschuk, Gebrauch. In der Bekanntmachung sind die Zeitpunkte für die Fälligkeit der einzelnen Arten von Forderungen näher angegeben.

Bekanntmachung über Vorratserhebungen. Vom 24. August 1914 (RGBl. S. 382 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). (Vgl. auch S. 73.)

Die Bekanntmachung bestimmt, daß den zuständigen Behörden jederzeit über die Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs Auskunft erteilt werden muß, und setzt im einzelnen fest, wer zur Auskunfterteilung verpflichtet ist und worüber Auskunft erteilt werden muß. (Die Auskunftspflicht ist durch Bekanntmachung vom 15. Oktober auf sämtliche Artikel des Kriegsbedarfs usw. ausgedehnt [vgl. unten S. 69].)

Bekanntmachung betr. Bestimmung der Hauptmarktorte. Vom 24. August 1914 (RGBl. S. 384). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die für die Vergütungen nach § 19² des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 16. Juni 1873 wichtigen Hauptmarktorte sollen von der Landeszentralbehörde bestimmt werden.

Bekanntmachung über die Zahlung der Vergütung für die Ueberlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren an die Militärbehörde. Vom 24. August 1914 (RGBl. S. 384). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung soll die Rechtsvermutung aufgestellt werden, daß Inhaber von Urkunden über Leistungen der genannten Art („Anerkenntnissen") zur Empfangnahme der betreffenden Zahlungen bevollmächtigt sind. Diese Verordnung ist mit dem Tage der Verkündung in Kraft getreten.

Verordnung betr. die Rückkehr der Deutschen im Ausland. Vom 15. August 1914 (RGBl. S. 385).

Durch die Verordnung werden alle im Heere, in der Marine oder in sonstigen Kriegsdiensten feindlicher Mächte stehenden Deutschen unverzüglich in das Inland zurückgerufen.

Bekanntmachung betr. weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts. Vom 29. August 1914 (RGBl. S. 387 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

An Stelle der im Ges. vom 4. August festgesetzten Frist von 6 Werktagen soll eine Frist von 2 Wochen treten (vgl. hierzu oben S. 57). Für eine Anzahl von namentlich aufgeführten Grenzgebieten werden die in der Bekanntmachung vom 6. August (vgl. oben S. 60) um 30 Tage verlängerten Fristen für wechsel- und scheckrechtliche Handlungen im allgemeinen um weitere 30 Tage verlängert. (Vgl. die ergänzende Bekanntmachung vom 8. September, unten S. 65, und die fristverlängernden Bekanntmachungen vom 24. September, unten S. 66, vom 22. Oktober, unten S. 70, und vom 23. November, unten S. 74 f.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 30. August 1914 (RGBl. S. 391 f.).

Die Bekanntmachung enthält die im Hinblick auf die Bekanntmachung vom 29. August (RGBl. S. 387) (vgl. die vorige Bekanntmachung) nötigen Aenderungen der postalischen Vorschriften.

Bekanntmachung betr. die Ausstellung von Darlehnskassenscheinen auf Beträge von 2 und 1 Mark. Vom 31. August 1914 (RGBl. S. 393). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Nach der Bekanntmachung dürfen fortan auch Darlehnskassenscheine in Beträgen von 2 und 1 M. ausgegeben werden (vgl. oben S. 59).

Bekanntmachung betr. vorübergehende Einfuhrerleichterung für Jutesäcke. Vom 3. September 1914 (RGBl. S. 395). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Nach der Bekanntmachung sollen bis auf weiteres Jutesäcke bestimmter Art zollfrei bleiben.

Bekanntmachung betr. Festsetzung der Ortslöhne. Vom 4. September 1914 (RGBl. S. 396). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch diese mit dem Tage der Verkündung in Kraft getretene Verordnung wird die Frist, für welche die erstmalige Festsetzung der Ortslöhne im ganzen Reiche gilt (RVO. § 151, 1) bis zum 31. Dezember 1915 verlängert.

Bekanntmachung betr. die Ueberwachung ausländischer Unternehmungen. Vom 4. September 1914 (RGBl. S. 397f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). (Ergänzt durch Bekanntmachung vom 22. Oktober, vgl. unten S. 69.)

Durch die mit dem Tage der Verkündung in Kraft getretene Bekanntmachung sind die Landeszentralbehörden ermächtigt worden, unter Zustimmung des Reichskanzlers ausländische Unternehmungen unter die Ueberwachung von Aufsichtspersonen zu stellen. Die Befugnisse der Aufsichtspersonen werden im Einzelnen festgelegt. Unter anderem soll dafür gesorgt werden, daß im allgemeinen kein Geld oder sonstige Vermögenswerte ins feindliche Ausland fließen. Die Verordnung trifft ausdrücklich nur solche Unternehmungen, „welche vom feindlichen Ausland aus geleitet oder beaufsichtigt werden, oder deren Erträgnisse ganz oder zum Teil in das feindliche Ausland abzuführen sind“.

Bekanntmachung betr. weitere Verlängerung der wechselrechtlichen Fristen für Domizilwechsel, die im Stadtkreis Danzig zahlbar sind. Vom 8. September 1914 (RGBl. S. 399). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Diese mit dem Tage der Verkündung in Kraft getretene Bekanntmachung bildet eine Ergänzung zu der oben (S. 64f.) aufgeführten Bekanntmachung vom 29. August 1914 (RGBl. S. 387), indem die in der Bekanntmachung vom 29. August festgesetzte Fristverlängerung von 30 Tagen auch auf in Danzig zahlbare Domizilwechsel ausgedehnt werden soll, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in den in der obigen Bekanntmachung vom 29. August aufgezählten östlichen Grenzgebieten liegt. (Vgl. die die Fristen weiter verlängernden Bekanntmachungen vom 24. September — unten S. 66 — vom 22. Oktober — unten S. 70 — und vom 23. November — unten S. 74f.)

Bekanntmachung betr. die Revision der eingetragenen Genossenschaften. Vom 8. September 1914 (RGBl. S. 400). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die mit dem Tage der Verkündung in Kraft getretene Bekanntmachung werden die nach § 53 des Ges. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (RGBl. 1898 S. 810) vorgeschriebenen Revisionsfristen bis auf weiteres um 4 Monate verlängert.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 8. September 1914 (RGBl. S. 401).

Die sofort in Kraft getretene Bekanntmachung enthält die im Hinblick auf die (vorletzte) Bekanntmachung vom 8. September (RGBl. S. 399) (vgl. oben) nötigen Aenderungen der postalischen Vorschriften.

Bekanntmachung betr. vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts. Vom 10. September 1914 (RGBl. S. 403f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Nach der mit dem Tage der Verkündung in Kraft getretenen Bekanntmachung kann das Patentamt bis auf weiteres einem durch den Krieg an der Zahlung behinderten Patentinhaber die Jahresgebühr auf Antrag bis zu 9 Monaten stunden. Ferner soll bei Fristversäumnissen in Patentsachen, die durch den Krieg verursacht worden sind, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den Vorschriften der ZPO. auf Antrag stattfinden. Diese Vorschriften finden auf Ausländer nur dann Anwendung, wenn den Deutschen in dem betreffenden Auslande die gleichen Erleichterungen gewährt werden. (Die Staaten, in denen dies der Fall ist, sind in der Bekanntmachung vom 21. Oktober — vgl. unten S. 70 — aufgezählt.)

Bekanntmachung betr. das vorzeitige Inkrafttreten einer Vorschrift aus dem Gesetze vom 10. Juni 1914 zur Aenderung der §§ 74, 75 usw. des Handelsgesetzbuchs (RGBl. S. 209). Vom 10. September 1914 (RGBl. S. 404). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung ändert einige Vorschriften des HGB. über die Konkurrenzklausel ab. Die Aenderungen bringen eine etwas weitergehende Fassung des § 75 Abs. 1 Satz 2 HGB., deren wörtliche Wiedergabe indessen den Rahmen dieser Zusammenstellung überschreiten würde.

Bekanntmachung betr. Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh. Vom 11. September 1914 (RGBl. S. 405f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die nach Ablauf einer Woche vom Tage der Verkündung an in Kraft getretene Bekanntmachung verbietet, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, das Schlachten von Kälbern, die weniger als 75 kg Lebendgewicht haben, und von weiblichen, noch nicht 7 Jahre alten Rindern. Die Landeszentralbehörden sollen die näheren Ausführungsbestimmungen erlassen, sie sollen auch das Recht haben, auch für die Schlachtung von Schweinen Beschränkungen anzuordnen.

Verordnung betr. Hemmung des Laufes der Fristen zur Zahlung der Schürffeldgebühren. Vom 24. August 1914 (RGBl. S. 408).

Durch die Verordnung wird eine Reihe von Fristen, die näher bezeichnet werden, insbesondere Verjährungsfristen, gehemmt. Die Verordnung ist mit Wirkung vom 5. August in Kraft getreten.

Bekanntmachung betr. die Befreiung von Hypothekenpfandbriefen von der Reichsstempelabgabe. Vom 18. September 1914 (RGBl. S. 411f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Nach der Verordnung werden Hypothekenpfandbriefe unter einer Reihe von Bedingungen von der Reichsstempelabgabe befreit. Die wichtigsten dieser Bedingungen sind, daß derartige Pfandbriefe lediglich zur Sicherheitsbestellung bei einer Reichsdarlehnskasse benutzt werden, und nur gegen Abtretung oder Verpfändung erster Hypotheken ausgereicht werden dürfen. Die gewährten Darlehen dürfen nicht höher als mit 5 Proz. verzinslich sein. Der Fall eines späteren Eintritts der Stempelpflicht ist nicht ausgeschlossen.

Bekanntmachung betr. weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 24. September 1914 (RGBl. S. 413). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung verlängert die durch Bekanntmachungen vom 29. August (vgl. oben S. 64) und 8. September (vgl. oben S. 65) bereits verlängerten Fristen wieder um weitere 30 Tage (weitere Verlängerung durch Bekanntmachung vom 22. Oktober vgl. unten S. 70, und 23. November, vgl. unten S. 74f.).

Bekanntmachung betr. die Befreiung von der Reichsstempelabgabe zugunsten von Gesellschaften, welche die Befriedigung eines wirtschaftlichen Kreditbedürfnisses oder die Beschaffung, Verteilung und Verwertung von Rohstoffen für die Landesverteidigung bezwecken. Vom

25. September 1914 (RGBl. S. 415 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung schließt an die Bekanntmachung vom 19. August 1914 (RGBl. S. 380, vgl. oben S. 63) an, und gewährt Stempelabgabenfreiheit auch inländischen Gesellschaften der oben bezeichneten Art. Die Vorschriften der Bekanntmachung vom 19. August gelten zum Teil auch für die vorliegende Bekanntmachung. (Inhalt der Bekanntmachung abgesehen von Einzelheiten!)

Bekanntmachung betr. Zollbefreiung verdorbener Waren zur Verwendung als Viehfutter. Vom 25. September 1914 (RGBl. S. 416). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung erhellt aus der Ueberschrift. Die Zollbefreiung soll auch für Waren gelten, die vor dem 4. August in einen Zollausschluß (Freihafen) oder über die Zollgrenze eingebracht waren.

Bekanntmachung über die Unverbindlichkeit gewisser Zahlungsvereinbarungen. Vom 28. September 1914 (RGBl. S. 417). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Nach der mit dem Tage der Verkündung in Kraft getretenen Verordnung sind vor dem 31. Juli 1914 getroffene Vereinbarungen, nach denen eine Zahlung in Gold zu erfolgen hat, bis auf weiteres nicht verbindlich.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung. Vom 20. März 1900. Vom 27. September 1914 (RGBl. S. 419 f.).

Die sofort in Kraft getretene Bekanntmachung enthält die in Hinblick auf die letzten Verlängerungen der wechsel- und scheckrechtlichen Fristen nötigen Aenderungen der postalischen Vorschriften.

Bekanntmachung betr. Zahlungsverbot gegen England. Vom 30. September 1914 (RGBl. S. 421 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). (Vgl. auch unten S. 69 und 74.)

Die im wesentlichen mit dem Tage der Verkündung in Kraft getretene Bekanntmachung verbietet Zahlungen jeder Art nach Großbritannien, Irland und den britischen Kolonien, ebenso die Abführung und Ueberweisung von Geld und Wertpapieren dorthin. Vermögensrechtliche Ansprüche gelten als gestundet. Die Wechselfristen werden hinausgeschoben. Der Schuldner kann sich indessen durch Hinterlegung bei der Reichsbank befreien. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf im Inland entstandene und im Inland zu erfüllende Ansprüche. Die Bekanntmachung ist mit einer Strafandrohung ausgestattet.

Bekanntmachung betr. das Töten und Einfangen fremder Tauben. Vom 23. September 1914 (RGBl. S. 425).

Durch die mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft getretene Bekanntmachung werden alle gesetzlichen Vorschriften, die das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachung über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen. Vom 8. Oktober 1914 (RGBl. S. 427 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die mit Ablauf einer Woche nach der Verkündung in Kraft getretene Bekanntmachung bestimmt, daß bei Versteigerung gepfändeter Sachen ein Zuschlag nur erteilt werden darf, wenn das betreffende Gebot mindestens die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes, für dessen Schätzung besondere Vorschriften erlassen sind, erreicht. Wird der Zuschlag infolgedessen nicht erteilt, so bleibt das Pfandrecht des Gläubigers weiter bestehen. Gold- und

Silbersachen dürfen indessen nach wie vor nicht unter ihrem Metallwerte, Wertpapiere nicht unter dem Darlehnskassenbeleihungswert zugeschlagen werden.

Bekanntmachung über die Ladung zur Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Vom 8. Oktober 1914 (RGBl. S. 428f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die mit dem Tage der Verkündung in Kraft getretene Verordnung bestimmt, daß, wenn Ladungen der oben bezeichneten Art infolge des Krieges nicht ausgeführt werden können, auf Antrag eines Beteiligten das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, einen Vertreter zur Entgegennahme der Ladung sowie zur Ausübung der Rechte des Gesellschafters bei der Beschlußfassung bestellen kann. Auch zur Ausübung weiterer Rechte kann der Vertreter ermächtigt werden.

Bekanntmachung über die Zahlung von Brandentschädigungen in der Preußischen Provinz Ostpreußen und dem Kreise Rosenberg in Westpreußen. Vom 13. Oktober 1914 (RGBl. S. 431). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft getretene Verordnung ermächtigt die Landeszentralbehörde, für den Umfang der genannten Gebiete über die Auszahlung und die Verzinslichkeit von Entschädigungen, die seitens einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Feuerversicherungsanstalt für einen während des gegenwärtigen Krieges entstandenen Brandschaden zu zahlen sind, sowie über die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel Bestimmungen zu treffen, die von den bestehenden Versicherungsabreden abweichen.

Bekanntmachung betr. Zollerlaß für Gerstenmalz. Vom 13. Oktober 1914 (RGBl. S. 433). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen (RGBl. S. 327) und des Gesetzes vom gleichen Tage betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen (RGBl. S. 338).

Durch die Bekanntmachung wird unter bestimmten Bedingungen der Zoll für Gerstenmalz von 5,75 M. auf 1,75 M. für den Doppelzentner ermäßigt.

Bekanntmachung betr. die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1914/15. Vom 15. Oktober 1914 (RGBl. S. 434ff.). Zum Teil auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung setzt erstens den Durchschnittsbrand der Brennereien je nach deren Größe auf 60 oder 90 Proz. des allgemeinen Durchschnittsbrandes fest; sodann erniedrigt sie das (für Bayern, Württemberg und Baden noch aufrechterhaltene) Kontingent auf $^{7}/_{10}$ des den einzelnen Brennereien 1911/12 zugewiesenen Kontingentes und sieht die entsprechenden Bestimmungen für die Verbrauchsabgabenermäßigungen (vgl. § 5 des Ges. vom 14. 6. 1912) vor. Sie regelt ferner die Vergällungspflicht der Brennereien dahin, daß 65 Proz. vergällt werden müssen, 35 Proz. von der Vergällung befreit bleiben. Endlich setzt sie die aus den Einnahmen an Betriebsauflage zu gewährenden Vergütungen neu fest. Eine Anlage enthält Bestimmungen über die Uebertragung des Durchschnittsbrandes von einer Brennerei auf die andere im Betriebsjahr 1914/15.

Bekanntmachung betr. die Behandlung feindlicher Zollgüter. Vom 15. Oktober 1914 (RGBl. S. 438ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Nach der mit dem Tage der Verkündung in Kraft getretenen Verordnung sollen Waren, die sich innerhalb der Reichsgrenze für Rechnung einer Person befinden, die im feindlichen Auslande ihren Wohnsitz oder Sitz hat, durch die Zollbehörde vorläufig festgehalten werden. Weiter ist eine Auskunftspflicht für diejenigen festgesetzt, die in bestimmten Beziehungen zu den betreffenden Waren stehen. Endlich ermächtigt die Bekanntmachung den Reichskanzler, im Wege der Vergeltung anzuordnen, daß die festgehaltenen Waren zugunsten des Reiches eingezogen werden.

Bekanntmachung über Vorratserhebungen. Vom 15. Oktober 1914 (RGBl. S. 440). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch diese Bekanntmachung werden die Vorschriften über die Auskunftspflicht bei Vorratserhebungen von Gegenständen des täglichen Bedarfs (vgl. die Bekanntmachung vom 24. August, oben S. 63) auch auf sämtliche Artikel des Kriegsbedarfs und auf Gegenstände ausgedehnt, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen.

Zusatz zur Prisenordnung. Vom 18. Oktober 1914 (RGBl. S. 441).

Durch den Zusatz werden auch unbearbeitetes Kupfer und Blei in verschiedenen Formen als relative Konterbande erklärt.

Bekanntmachung betr. Zahlungsverbot gegen Frankreich. Vom 20. Oktober 1914 (RGBl. S. 443). (Vgl. auch S. 67, 74.)

Die Vorschriften des Zahlungsverbots gegen England vom 30. September 1914 (vgl. oben S. 67) werden unter bestimmten Einschränkungen auf Frankreich mit seinen Kolonien und Besitzungen ausgedehnt. Diese Bekanntmachung ist im wesentlichen mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft getreten.

Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird (RGBl. S. 445).

Auch diese Bekanntmachung, die Vorschriften über die Mindeststärke von Thomasschlackenmehlsäcken aufhebt, muß als durch den Krieg hervorgerufen angesehen werden, da sie infolge des durch den Krieg herbeigeführten Mangels an Säcken erlassen sein dürfte.

Bekanntmachung betr. den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie. Vom 21. Oktober 1914 (RGBl. S. 446).

Die Bekanntmachung schiebt das Inkrafttreten der Vorschriften einer Bekanntmachung vom 9. Mai 1914 (RGBl. S. 118), betreffend Arbeitszeiten und Ruhepausen der Arbeiter in Anlagen der Großeisenindustrie, vom 1. Dezember 1914 auf den 1. Dezember 1915 hinaus.

Bekanntmachung betr. die Ueberwachung ausländischer Unternehmungen. Vom 22. Oktober 1914 (RGBl. S. 447f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch diese Bekanntmachung wird die Bekanntmachung vom 4. September (vgl. oben S. 65) dahin ergänzt, daß in Fällen, wo eine unter Aufsicht gestellte Unternehmung keinen zu Rechtshandlungen befugten Leiter oder Angestellten im Inland hat oder der Betreffende die Geschäfte nicht wahrnimmt, auf Antrag der Aufsichtsperson (vgl. oben S. 65) ein Vertreter zu bestellen ist. Die Bekanntmachung regelt dann die Auswahl, die Befugnisse und Ansprüche dieses Vertreters im einzelnen. Sie ist mit dem Tage der Verkündung in Kraft getreten.

Bekanntmachung über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel. Vom 22. Oktober 1914 (RGBl. S. 448f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch diese Bekanntmachung werden die Vorschriften der Bekanntmachungen vom 10. August (RGBl. S. 368, vgl. oben S. 62) und 12. August (RGBl. S. 369, vgl. oben S. 62) für 3 weitere Monate in Kraft gesetzt und ergänzt. Sie bezieht sich im wesentlichen auf Hinausschiebung der Fälligkeit, Zinsenzahlung und die Eigenschaft solcher Wechsel als Dreimonatswechsel im Reichsbankverkehr (vgl. im einzelnen oben S. 62). Die Vorschriften, die mit dem Tage der Verkündung in Kraft getreten sind, beziehen sich indessen nicht auf Wechsel, die von den Zahlungsverboten gegen England und Frankreich betroffen worden sind.

Bekanntmachung betr. weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 22. Oktober 1914 (RGBl. S. 449). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung verlängert die durch Bekanntmachungen vom 29. August (vgl. oben S. 64), 8. September (vgl. oben S. 65) und 24. September (vgl. oben S. 66) bereits verlängerten Fristen wieder um weitere 30 Tage. (Weitere Verlängerung durch Bekanntmachung vom 23. November vgl. unten S. 74f.)

Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 22. Oktober 1914 (RGBl. S. 449f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch diese Bekanntmachung wird die Bekanntmachung vom 7. August 1914 (vgl. oben S. 61f.) dahin ergänzt, daß die oben genannten Personen vermögensrechtliche Ansprüche bis zum 31. Januar 1915 (nach Bekanntmachung vom 7. August: 31. Oktober 1914) nicht geltend machen können, und daß bei bereits rechtshängigen Ansprüchen das Verfahren bis zum 31. Januar 1915 (nach Bekanntmachung vom 7. August: 31. Oktober 1914) unterbrochen wird.

Bekanntmachung über die Ausdehnung des Gesetzes betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (RGBl. S. 328) auf Kriegsbeteiligte Oesterreich-Ungarns. Vom 22. Oktober 1914 (RGBl. S. 450). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung sind die Vorschriften des oben bezeichneten Gesetzes (vgl. oben S. 57) auf Kriegsbeteiligte Oesterreich-Ungarns ausgedehnt worden. Sie tritt mit dem Tage in Kraft, an dem der Reichskanzler im Reichsgesetzblatt bekannt macht, daß die Gegenseitigkeit von Oesterreich-Ungarn verbürgt ist.

Bekanntmachung betr. Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechtes in ausländischen Staaten. Vom 21. Oktober 1914 (RGBl. S. 450).

Die Bekanntmachung zählt die Staaten auf, in denen den Deutschen die in der Bekanntmachung vom 10. September 1914 (RGBl. S. 403, vgl. oben S. 65) aufgezählten Erleichterungen gewährt werden, auf deren Angehörige diese Erleichterungen also auch von deutscher Seite Platz greifen.

Bekanntmachung betr. die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen der Militärverwaltung. Vom 23. Oktober 1914 (RGBl. S. 452).

Die durch die Bekanntmachung veröffentlichte Verordnung, die am 1. Dezember 1914 in Kraft getreten ist, setzt für die Kriegsdauer hinsichtlich der Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung die bestehenden Vorschriften über Zulassung zum Verkehr und Kennzeichnung außer Kraft. Die hierüber erforderlichen Vorschriften sollen von den Militärzentralbehörden erlassen werden.

Bekanntmachung betr. vorübergehende Aenderung der Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 24. Oktober 1914 (RGBl. S. 455).

Nach der sofort in Kraft getretenen Bekanntmachung können die Landesaufsichtsbehörden mit Zustimmung des Reichseisenbahnamtes in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 6 der Eisenbahnverkehrsordnung zulassen.

(§ 6 Eisenbahnverkehrsordnung lautet:

(1) Die Eisenbahn hat Tarife aufzustellen, die über alle für den Beförderungsvertrag maßgebenden Bestimmungen, über die Beförderungspreise und die Nebengebühren Auskunft geben. Die Tarife bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Veröffentlichung. Sie sind bei Erfüllung der darin angegebenen Bedingungen für jedermann in derselben Weise anzuwenden. (2) Die Beförderungspreise müssen dem Betrage nach feststehen. (3) Jede Preisermäßigung oder sonstige Begünstigung gegenüber den Tarifen ist verboten und nichtig. (4) . . . (kommt nicht in Betracht). (5) Die Tarife treten nicht vor ihrer Veröffentlichung in Kraft, Tariferhöhungen oder andere Erschwerungen der Beförderungsbedingungen frühestens 2 Monate nach der Veröffentlichung, wenn nicht der Tarif nur für eine bestimmte Zeit eingeführt war.)

Bekanntmachung betr. Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 23. Oktober 1914 (RGBl. S. 456).

Die Bekanntmachung enthält einige, hier nicht näher aufzuzählende Ergänzungen des geltenden Militärtarifs für Eisenbahnen, die sofort in Kraft getreten sind.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 26. Oktober 1914 (RGBl. S. 457 f.).

Die sofort in Kraft getretene Bekanntmachung enthält die in Hinblick auf die durch Bekanntmachung vom 22. Oktober erfolgten Verlängerungen der wechsel- und scheckrechtlichen Fristen nötigen Aenderungen der postalischen Vorschriften, daneben aber auch den weiteren Zusatz, daß die Post mit der Einziehung fälliger Wechselzinsen und mit der etwaigen Protesterhebung wegen nicht gezahlter Zinsen betraut werden kann.

Bekanntmachung über Höchstpreise. Vom 28. Oktober 1914 (RGBl. S. 458 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Das Gesetz betr. Höchstpreise (vgl. oben S. 59, wo die §§ 1—3 wörtlich wiedergegeben sind) wird mit sofortiger Wirkung insofern geändert, als an Stelle der bisherigen §§ 2 und 3 folgende §§ 2 und 3 treten:

§ 2. Soweit für den Großhandel Höchstpreise festgesetzt sind (vgl. hierüber die Bekanntmachung vom 28. Oktober unten S. 72, vom 31. Oktober S. 73, vom 5. November S. 73, vom 23. November S. 75, Anm. d. Verf.), ist der Besitzer solcher Gegenstände verpflichtet, sie der zuständigen Behörde auf ihre Aufforderung zu überlassen; Landwirten sind die zur Fortführung ihrer Wirtschaft erforderlichen Mengen an Getreide und Futtermitteln zu belassen. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Soweit für den Kleinhandel Höchstpreise festgesetzt sind, und ein Besitzer sich weigert, trotz Aufforderung der zuständigen Behörde, solche Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, kann die zuständige Behörde die Gegenstände, die für den eigenen Bedarf des Besitzers nicht nötig

sind, übernehmen und auf seine Rechnung und Kosten zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen.

§ 3. Der Bundesrat setzt die Höchstpreise fest. Soweit er sie nicht festgesetzt hat, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot. Vom 28. Oktober 1914 (RGBl. S. 459f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die im wesentlichen mit dem 4. November in Kraft getretene Bekanntmachung bestimmt für im Inlande hergestelltes Brot in der Hauptsache folgendes: Weizenbrot muß mindestens 10 Proz. Roggenmehl enthalten, Roggenbrot muß einen Kartoffelgehalt von mindestens 5 Proz. haben, Roggenbrot mit höherem Kartoffelgehalt muß besondere Bezeichnungen tragen.

Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl. Vom 28. Oktober 1914 (RGBl. S. 460). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die am 4. November in Kraft getretene Bekanntmachung verbietet im allgemeinen (Ausnahmen sind zugelassen) das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen sowie von zur Brotbereitung geeignetem Roggen- und Weizenmehl. Die Landesbehörden, die die Ausführungsbestimmungen hierzu zu erlassen haben, können auch das Schroten von Roggen und Weizen beschränken oder verbieten.

Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 28. Oktober 1914 (RGBl. S. 461). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung, die am 4. November in Kraft getreten ist, bestimmt, daß Roggen mindestens bis zu 72 Proz., Weizen mindestens bis zu 75 Proz. durchzumahlen ist. Sie trifft ferner Regelungen für die Fälle, in denen durch die obigen Bestimmungen die Einschaltung vertraglicher Abmachungen unmöglich gemacht wird.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie. Vom 28. Oktober 1914 (RGBl. S. 462ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) in der Fassung der Bek. vom 28. Oktober 1914 (RGBl. S. 458).

Die Bekanntmachung setzt zunächst Großhandelshöchstpreise für die Hauptgetreidearten fest: die grundlegenden Höchstpreise sind diejenigen für Roggen, die für eine ganze Reihe deutscher Haupthandelsplätze (sogenannte „Hauptorte“) in verschiedener Höhe festgesetzt sind (am niedrigsten für Bromberg und Königsberg: 209 M. für 1 Tonne, am höchsten für Aachen, München, Saarbrücken, Straßburg und Stuttgart mit 237 M.); für hochwertigen Roggen sind Zuschläge vorgesehen. Nach diesen Roggenhöchstpreisen haben sich die Höchstpreise für Weizen und Gerste zu richten, indem Weizen 40 M. die Tonne teurer, Gerste dagegen je nach einzelnen Gegenden 10—15 M. die Tonne billiger sein soll. Auch für hochwertigen Weizen sind Zuschläge vorgesehen. Die Höchstpreise für Roggen- und Weizenkleie sind dagegen absolut (13 M. für 1 Doppelzentner) festgesetzt. Die Höchstpreise an jedem einzelnen, nicht zu den Hauptorten gehörenden Orte (sogenannter „Nebenort“) sind gleich dem Höchstpreise des nächstgelegenen „Hauptortes“ (vgl. oben). Die Landeszentralbehörden u. a. können aber auch niedrigere Höchstpreise festsetzen. Vom 31. Dezember 1914 ab erhöhen sich die festgesetzten Höchstpreise am 1. und 15. jeden Monats um 1,50 M. für die Tonne Getreide, bei Kleie um 5 Pfg. für den Doppelzentner. Die Bekanntmachung, die am 4. November in Kraft

getreten ist, enthält außerdem noch eine Reihe erläuternder Bestimmungen. Alle Bestimmungen gelten nur für inländische Getreide.

Bekanntmachung über die privatrechtlichen Verhältnisse von Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung. Vom 28. Oktober 1914 (RGBl. S. 466). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung, die mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft getreten ist, hat in ihrem wesentlichen § 1 folgenden Wortlaut: Werden auf Grund Landesrechts Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien während des Krieges gebildet, so können die privatrechtlichen Verhältnisse durch Landesgesetz geregelt werden.

Bekanntmachung betr. statistische Aufnahmen der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei. Vom 29. Oktober 1914 (RGBl. S. 466). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung wird angeordnet, daß eine zweite statistische Aufnahme der genannten Gegenstände entgegen den ursprünglichen Bestimmungen im gleichen Jahre wie die erste erfolgen darf. Auf die Aufnahme im besonderen sollen einzelne Bestimmungen der Bekanntmachung vom 24. August (RGBl. S. 382, vgl. oben S. 63) Anwendung finden.

Bekanntmachung betr. Regelung des Verkehrs mit Zucker und der Verwertung der Zuckergewinnung im Betriebsjahr 1914/15. Vom 31. Oktober 1914 (RGBl. S. 467 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung erläßt zunächst eine Reihe von Absatzbeschränkungen für Zucker, und setzt weiterhin einen bestimmten Preis für Rohzucker sowie einen Höchstpreis für gemahlenen Melis ab Magdeburg fest. Die Höchstpreise für die übrigen Zuckerarten sollen vom Bundesrat festgesetzt werden. Die Kaufverträge über Rohzucker des Betriebsjahres 1914/15, die nach dem 31. Oktober zu erfüllen sind, sollen mit dem Inkrafttreten der Bekanntmachung, das auf den Tag der Verkündung festgesetzt ist, so angesehen werden, als ob ein Vertragsteil gemäß eines ihm zustehenden Rechts zurückgetreten sei.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Vom 5. November 1914 (RGBl. S. 469 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339).

Die Bekanntmachung setzt für die gleichen Haupthandelsorte, wie sie in der Bekanntmachung vom 28. Oktober (vgl. oben S. 72) aufgeführt worden sind, auch für Hafer Großhandelshöchstpreise fest. Ueber Haupt- und Nebenorte gelten die gleichen Bestimmungen wie in der ersten Höchstpreisfestsetzung (vgl. oben S. 72). Die Höchstpreise erhöhen sich vom 31. Dezember 1914 ab am 1. und 15. eines jeden Monats um 1,50 M. die Tonne. Diese Vorschriften sind am 9. November in Kraft getreten.

Bekanntmachung betr. Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei. Vom 5. November 1914 (RGBl. S. 471 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Nach der mit dem Tage der Verkündung in Kraft getretenen Bekanntmachung dürfen Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei bis zum 30. September 1915 nur durch die (neu gebildete) Trockenkartoffel-Verwertungs-G. m. b. H. zu Berlin abgesetzt werden, zu der jeder Trockner ein Beitrittsrecht hat; doch unterliegen die nicht Beigetretenen im allgemeinen hinsichtlich der Verwertung ihrer Erzeugnisse denselben Bedingungen wie die Beigetretenen. Die genannte G. m. b. H. untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers. Fabrikanten von Kar-

toffelstärke sind auf Verlangen des Reichskanzlers verpflichtet, einen Teil ihrer Erzeugnisse zum Zwecke der Brotbereitung durch die G. m. b. H. abzusetzen.

Bekanntmachung über den Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine. Vom 11. November 1914 (RGBl. S. 475).

Der Höchstbetrag der auszugebenden Darlehnskassenscheine wird auf 3 Milliarden Mark festgesetzt.

Bekanntmachung über die Behandlung von Feuerungsmaterial als relative Konterbande. Vom 17. November 1914 (RGBl. S. 475).

Durch die Prisenordnung ist Feuerungsmaterial als relative Konterbande erklärt. Die vorliegende Bekanntmachung gibt nun Anweisungen, unter welchen Umständen Holz zum Feuerungsmaterial zu rechnen ist.

Bekanntmachung über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren. Vom 19. November 1914 (RGBl. S. 477f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung, die im wesentlichen mit dem Tage der Verkündung in Kraft getreten ist, werden Kaufverträge über Schuldverschreibungen des Reiches oder eines Bundesstaats, die mit dem englischen Stempel versehen sind, ebenso deren Vermittlung, verboten. Diese Vorschriften gelten indessen nicht für Schuldverschreibungen, die seit dem 31. Juli 1914 sich ununterbrochen im Inland befunden haben, können dagegen vom Reichskanzler auch auf andere Wertpapiere ausgedehnt werden.

Bekanntmachung betr. Zahlungsverbot gegen Rußland. Vom 19. November 1914 (RGBl. S. 479). (Vgl. auch S. 67, 69.)

Die Vorschriften der Verordnung des Zahlungsverbotes gegen England (vgl. oben S. 67) werden mit einigen Einschränkungen auch auf Rußland und Finland für anwendbar erklärt. Die Bekanntmachung ist im wesentlichen mit dem Tage der Verkündung in Kraft getreten.

Zusatz zur Prisenordnung. Vom 23. November 1914 (RGBl. S. 481).

Durch den Zusatz werden Hölzer jeder Art, Holzkohlenteer, Schwefel und Schwefelsäure als relative Konterbande erklärt.

Bekanntmachung betr. Verbot des Agiohandels mit Reichsgoldmünzen. Vom 23. November 1914 (RGBl. S. 481f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung stellt den Agiohandel mit Reichsgoldmünzen in jeder Form unter Strafe. Ein etwaiges Urteil soll auch auf Einziehung der betreffenden Goldmünzen gehen. Die Zulässigkeit des sog. „objektiven Verfahrens" wird ausgesprochen. Die Verordnung ist mit dem 26. November in Kraft getreten.

Bekanntmachung betr. weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 23. November 1914 (RGBl. S. 482). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung verlängert die durch Bekanntmachungen vom 29. August (vgl. oben S. 64), 8. September (vgl. oben S. 65), 24. September (vgl. oben S. 66) und 22. Oktober (vgl. oben S. 70) bereits verlängerten Fristen wieder um weitere 30 Tage.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln. Vom 23. November 1914 (RGBl. S. 483f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339).

Die Bekanntmachung setzt je nach einzelnen Gegenden des Deutschen Reiches und je nach der Sorte der Kartoffeln verschiedene Großhandelshöchstpreise fest. Diese Preise gelten nicht für Abschlüsse unter 1 t mit Konsumenten oder diesen Gleichgestellten. Die Landeszentralbehörden können den in der Bekanntmachung aufgezählten höherwertigen Sorten andere Sorten gleichstellen. Die Bezirkseinteilung bezieht sich auf den Ort der Produktion; endlich enthält die Bekanntmachung noch weitere, weniger wichtige Ausführungsbestimmungen; sie ist am 28. November in Kraft getreten.

Bekanntmachung betr. Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung. Vom 26. November 1914 (RGBl. S. 485). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Vorschriften des Gesetzes über die Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung vom 4. August 1914 (RGBl. S. 334, vgl. oben S. 58) werden rückwirkend vom 4. August auf die Angehörigen Oesterreich-Ungarns ausgedehnt.

Bekanntmachung über die Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Arbeiterversicherung. Vom 26. November 1914 (RGBl. S. 485). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung werden mit rückwirkender Kraft die in österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegten den „deutschen" Militärdienstzeiten gleichgestellt.

Bekanntmachung betr. vorübergehende Aenderung des Weingesetzes. Vom 26. November 1914 (RGBl. S. 486). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung wird in der Hauptsache der erlaubte Zusatz von Zuckerwasser zu Weinen von ein Fünftel auf ein Viertel der gesamten Flüssigkeit erhöht.

Bekanntmachung betr. Verarbeitung von Topinamburs sowie von Rüben und Rübensäften in Brennereien. Vom 26. November 1914 (RGBl. S. 486). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Landwirtschaftlichen und mehlige Stoffe verarbeitenden gewerblichen Brennereien wird gestattet, die oben erwähnten Stoffe (mit Ausnahme von Melasse) im Betriebsjahr 1914/15 zu verarbeiten, ohne daß dadurch ihre Brennereiklasse geändert oder sie irgendwelchen Nachteilen ausgesetzt würden.

Bekanntmachung betr. die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen. Vom 26. November 1914 (RGBl. S. 487f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die mit dem Tage der Verkündung in Kraft getretene Bekanntmachung ermächtigt die Landeszentralbehörden, unter Zustimmung des Reichskanzlers im Wege der Vergeltung französische Unternehmungen zwangsweise unter Verwaltung zu stellen. Der Verwalter hat sich in den Besitz des Unternehmens zu setzen und ist zu allen Rechtshandlungen befugt, er kann sogar unter Umständen Gesellschaften auf Antrag eines deutschen Gesellschafters auflösen. Alle Befugnisse anderer Personen zu Rechsthandlungen für das Unternehmen ruhen

während der Zeit der Verwaltung. Der Reichskanzler kann im Wege der Vergeltung die Auflösung jedes französischen Unternehmens für zulässig erklären. Ausführungsbestimmungen zu allen diesen Maßnahmen können von den Landeszentralbehörden erlassen werden.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 27. November 1914 (RGBl. S. 491 f.).

Die sofort in Kraft getretene Bekanntmachung enthält neben anderen, hier nicht anzuführenden Bestimmungen die in Hinblick auf die durch Bekanntmachung vom 23. November (vgl. oben S. 74) erfolgten Verlängerungen der wechsel- und scheckrechtlichen Fristen notwendigen Aenderungen der postalischen Vorschriften.

Verordnung betr. den Aufruf des Landsturms. Vom 27. November 1914 (RGBl. S. 495).

Durch die mit dem Tage der Verkündung in Kraft getretene Verordnung sind alle diejenigen Angehörigen des Landsturms II. Aufgebots, die aus dem I. Aufgebot übergetreten sind, aufgerufen, soweit sie nicht schon am 1. und 15. August aufgerufen worden sind. (Vgl. oben die Bekanntmachungen auf S. 54 und S. 63.)

Miszellen.

I.

Die Entwicklung und Gliederung der deutschen Spiritusindustrie, verglichen mit den wichtigsten ausländischen Branntweinproduktionsländern.

Von Dr. Ludwig Wassermann (München).

Die nachfolgende Abhandlung ist statistischer Art. Auf Branntweinbesteuerungsfragen ist nicht näher eingegangen worden, nachdem sich der Autor hierzu an anderer Stelle geäußert hat [1]).

Die hier angegebenen Zahlen sollen über die Spirituserzeugung und den Branntweinverbrauch unterrichten, ferner über die Branntweinsteuerbelastung orientieren. Die Ziffern des Auslands haben den Zweck, einen Vergleichsmaßstab für Deutschland abzugeben. Die verwendeten Ziffern entstammen der Reichsstatistik und den Jahrbüchern des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland. Da sich die Reichsstatistik auf die Erhebungen der Steuerbehörden stützt und diese lediglich aus fiskalischen Beweggründen erfolgen, so wird hierdurch die statistische Gliederung manchmal beeinflußt.

I. Produktionsrohstoffe und Branntweinproduktion.

In Deutschland dominiert heute die Kartoffelbrennerei, die ein meist landwirtschaftliches Nebengewerbe ist. Dieser Zustand ist nicht immer der gleiche gewesen.

Von einem in früheren Jahrhunderten vielfach städtischen Gewerbe, das verhältnismäßig mehr Getreide als heute verarbeitete, entwickelte sich die Spiritusindustrie besonders in Norddeutschland, zu einer auf dem Lande, meist als Herbst- und Wintergewerbe betriebenen, die Kartoffel als Rohstoff bevorzugenden Industrieart [2]).

---

1) Conrads Jahrb. f. Nationalök. u. Stat., Bd. 38, S. 629, ferner Dr. Ludwig Wassermann und Dr. Rudolf Wassermann, „Branntweinsteuergesetz". München, Schweitzer, 1913: Einleitung. Die Einleitung behandelt die leitenden finanzpolitischen und volkswirtschaftlichen Ideen der deutschen Branntweinsteuergesetzgebung von 1909 und 1912, sowie die Branntweinsteuergesetzgebung des Auslands.

2) Vgl Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, Bd. 4, Berlin, Parey, 1869 und 1906; ferner Wassermann, Die deutsche Spiritusindustrie, Leipzig, Duncker u. Humblot, 1909; Briefs, Das Spirituskartell, Karlsruhe, Braun, 1912.

Neben der Kartoffel kommen für die Branntweinerzeugung in Betracht:

a) Getreide und alle übrigen mehligen Stoffe,
b) Melasse, Rüben und Rübensaft,
c) Brauereiabfälle und Hefenbrühe,
d) Kernobst und Kernobsttreber,
e) Steinobst,
f) Obst- und Traubenwein,
g) Weinhefe und Weintreber,
h) sonstige Stoffe verschiedenster Gattung,

so daß 9 Kategorien von Rohstoffen und Betrieben, welche sie verbrauchen, sich ergeben, abgesehen von der Gliederung, welche die Größe und sonstige Art des Betriebes hervorruft.

a) Kartoffel und Kartoffelbrennerei.

Im Jahrbuch des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland (Bd. 14, 1914) gibt Hennig ein anschauliches Bild über den deutschen Kartoffelbau, aus welchem wir folgendes entnehmen:

Ungefähr 13 Proz. der Gesamtackerfläche Deutschlands ist mit Kartoffeln bebaut. Die Anbaufläche betrug in absoluten Zahlen im Durchschnitt der letzten 10 Jahre ca. 3,3 Mill. ha, die Erträge schwanken zwischen 400—500 Mill. dz pro Jahr. Nach Schätzungen stellt sich der Kartoffelverbrauch in Deutschland, wie folgt:

für Speisezwecke	144	Mill. dz
Brennerei	23—27	„ „
Stärkeindustrie	15	„ „
Kartoffeltrocknerei	6	„ „
für Saatzwecke	66	„ „
sonstiger Verbrauch	246	„ „

Die hier wiedergegebenen Schätzungsziffern könnten leicht die Meinung erwecken, als sei die Spiritusproduktion aus Kartoffeln für die gesamte Kartoffelproduktion fast gleichgültig, zu mindesten nur von geringer Bedeutung. Dies ist aber ganz und gar nicht der Fall. Gerade der Spiritusindustrie fällt jeweils die Aufgabe zu, die überschüssigen Kartoffeln einer rationellen Verwertung zuzuführen und so der Entwertung der gesamten Kartoffelproduktion vorzubeugen[1]). Dies ergibt sich schon aus der Tatsache, daß z. B. in Preußen fast $^3/_4$ aller Kartoffeln in mittleren und größeren Betrieben geerntet werden, die, wenn sie ihre Produktion nicht industriell verwenden könnten, zu einer Aenderung ihrer Betriebsmethode schreiten müßten.

Nach der preußischen Betriebsstatistik von 1907 waren am Kartoffelbau beteiligt

Großbetriebe (das sind mit 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche oder mehr)		mit 26,49	Proz.
Großbäuerliche Betriebe	(20—100 ha)	„ 20,74	„
Mittelbäuerliche „	(5— 20 „)	„ 26,28	„
Kleinbäuerliche „	(2— 5 „)	„ 11,69	„
Parzellenbetriebe	($^1/_2$— 2 „)	„ 9,68	„
Zwergbetriebe	(unter $^1/_2$ „)	„ 5,12	„

1) Vgl. Behrend, Spiritus contra Petroleum, Berlin, Parey, 1906.

b) Die übrigen Brennereiarten.

Aus Kartoffeln wird in Deutschland fast $^4/_5$ der Spirituserzeugung hergestellt und deshalb drängt die Kartoffelrohstoffverbrauchsziffer alle anderen Ziffern in den Hintergrund. So betrug im Jahre 1912/13 der Rohstoffverbrauch zur Spiritusfabrikation

I.	an Kartoffeln	27,30	Mill. dz
II. a)	„ Getreide und ähnlichen mehligen Stoffen	3,65	„ „
b)	„ Melasse, Rüben, Rübensaft	0,52	„ „
c)	„ Brauereiabfällen u. ä.	0,08	„ hl
d)	„ Kernobst und Kernobsttreber	0,40	„ „
e)	„ Steinobst	0,22	„ „
f)	„ Obst- und Traubenwein	0,03	„ „
g)	„ Weinhefe und Weintreber	0,30	„ „
h)	„ sonstigen Stoffen	0,02	„ „

Dementsprechend gestalten sich die Spirituserzeugungsziffern, wie folgt: Es wurden erzeugt 1912/13 (die Spiritusstatistik rechnet nach Brennereijahren, welche am 1. Oktober beginnen und am 30. September enden):

in Kartoffelbrennereien	300,7	Mill. Liter reinen Alkohols
„ Hefebrennereien	34,6	„ „ „ „
„ Getreidebrennereien ohne Hefenerzeugung	26,6	„ „ „ „
„ Melassebrennereien	14,1	„ „ „ „
„ Obst- und diesen gleichgestellten Brennereien (Kategorie IIc—h)	2,8	„ „ „ „

Da es sich bei den Obstbrennereien, wie überhaupt bei den sogenannten Materialbrennereien (Kategorie IIc—h) um kleine, meist Zwergbetriebe handelt (ca. 45000 erzeugten 1911/12 weniger als je 50 Liter reinen Alkohols), so sind Erzeugungsziffer und Brennereianzahl nicht direkt proportional, vielmehr ergeben sich für die einzelnen Kategorien folgende Ziffern: 1912/13 wurden betrieben:

Kartoffelbrennereien	5990
Getreidebrennereien	8382
Melassebrennereien	41
Materialbrennereien	48472
somit überhaupt	62885

Unter den vorgenannten Brennereien gab es 501 Hefebrennereien, wovon 283 landwirtschaftlicher und 218 gewerblicher Natur waren.

Was die einzelnen Brennereikategorien betrifft, so zeigt die Entwicklung der Kartoffelbrennerei seit 1887 (dem Jahr, das als Beginn der steuerlichen Belastung des Branntweins in Deutschland anzusehen ist) keine besonders auffällige Verschiebung. So gab es:

1887/88	6268	Kartoffelbrennereien
1892/93	6270	„
1897/98	5985	„
1902/03	6373	„
1907/08	6608	„
1912/13	5990	„

d. h. die fünfjährigen Stichproben besagen, daß in Deutschland durchschnittlich ca. 6000 Kartoffelbrennereien im Betriebe sind, welche bei

300 Mill. Jahresproduktion ca. 50000 Liter pro Jahr und Betrieb im Durchschnitt erzeugen.

Bei den Getreidebrennereien liegt es ähnlich, wenn auch hier größere Verschiebungen zu konstatieren sind und die Durchschnittsproduktion geringer ist. Das hängt damit zusammen, daß die Getreideernte für die Betriebsaufnahme ausschlaggebend ist und es sich überhaupt vielfach um Qualitätsbrenner (Kornbranntweinbrenner) handelt. Es gab

1887/88	5384	Getreidebrennereien
1892/93	6343	„
1897/98	8052	„
1902/03	9225	„
1907/08	8165	„
1912/13	8382	„

d. h. seit den 90er Jahren pendelt die Ziffer der Getreidebetriebe, je nach der Ernte, zwischen 8—9000.

Eine auffallendere Entwicklung, die in steuerlichen Verhältnissen begründet ist, nehmen die Melassebetriebe. So gab es

1887/88	19	Melassebrennereien
1892/93	27	„
1897/98	30	„
1902/03	29	„
1907/08	28	„
1912/13	41	„

Ihre Erzeugung ist natürlich von der Zuckerrübenernte sehr abhängig. Es handelt sich durchweg um große Brennereien, die im Jahre 1912/13 durchschnittlich pro Betrieb ca. 350000 Liter Spiritus erzeugten.

Während die Melassebrennereien eine augenfällige Ausbreitung erfahren haben, macht sich bei den Hefebrennereien (d. s. Betriebe, welche aus der Branntweinmaische Hefe züchten) eine Konzentrationserscheinung geltend, was mit steuerlichen Maßnahmen, aber auch mit Bestrebungen der Hefeindustrie, die kleineren Unternehmungen aufzusaugen, begründet sein dürfte. So gab es:

1887/88	1270	Hefebrennereien
1892/93	1283	„
1897/98	976	„
1902/03	810	„
1907/08	635	„
1912/13	501	„

Was die Anzahl der Obst und Materialbrenner (Kategorie II c—h) betrifft, so ist diese außerordentlich schwankend und von der Obsternte abhängig. Das ist einleuchtend, wenn man bedenkt, daß die große Mehrzahl kaum 30—40 Liter Spiritus pro Jahr herstellt und in schlechten Obsterntejahren überhaupt nicht brennt. So gab es:

1887/88	36 744	Materialbrennereien
1892/93	47 385	„
1897/98	46 712	„
1902/03	45 244	„
1907/08	51 944	„
1912/13	48 472	„

Demgemäß schwankt die Zahl sämtlicher Brennereien in Deutschland zwischen 60—70000, doch spielen in der Produktionsstatistik lediglich die Kartoffel-, Getreide-, Hefe- und Melassebrennereien eine größere Rolle.

Die deutsche Gesamterzeugung betrug

im Durchschnitt	1887/89—1896/97	305,2	Mill. Liter reinen Alkohols
„ „	1897/98—1906/07	382,8	„ „ „ „
„ „	1907/08—1912/13	376,5	„ „ „ „

Wir beobachten also seit dem Ende der 90er Jahre eine nicht unbedeutende Produktionszunahme, die hauptsächlich in der Kartellierung des Brennereigewerbes ihre Begründung haben dürfte.

c) Die Branntweinerzeugung des Auslands.

Wenn wir uns nochmals vergegenwärtigen, daß die deutsche Spiritusproduktionsziffer mit ca. 350—380 Mill. Liter pro Jahr anzunehmen ist, so haben wir einen Vergleichsmaßstab, wenn wir daneben folgende Staaten betrachten:

Oesterreich-Ungarn	Produktion	1912/13	290,9	Mill. Liter
Rußland	„	„	558,3	„ „
Frankreich	„	„	295,4	„ „
Italien	„	„	34,9	„ „
Großbritannien und Irland	„	1913	121,9	„ „
Niederlande	„	1911	33,7	„ „
Belgien	„	1912	41,8	„ „
Dänemark	„	1913	13,1	„ „
Schweden	„	1912/13	22,6	„ „
Norwegen	„	1912	1,9	„ „
Spanien	„	1913	36,9	„ „
Vereinigte Staaten von Amerika	„	1912/13	365,9	„ „

Es ergibt sich, daß Deutschland hinter Rußland und Amerika an dritter Stelle rangiert und daß Oesterreich und Frankreich neben den drei vorerwähnten Staaten mit zu den 5 Hauptproduktionsländern zählen.

Was den Charakter der Brennereien betrifft, so ist in Oesterreich teilweise (z. B. in Böhmen) die landwirtschaftliche Brennerei vertreten, während Melassebrennereien, wie bei uns als Großbetriebe neben Getreide- und Maisbrennereien (Ungarn) im Gange sind. Die Hauptproduktion liefert die Kartoffelbrennerei, schließlich gibt es zahlreiche Materialbetriebe. In Rußland dominiert die landwirtschaftliche Kartoffelbrennerei, doch findet sich in den Schwarzerdedistrikten vielfach gemischter Betrieb, in dem gleichzeitig Kartoffeln und Roggen verarbeitet werden. In Frankreich spielt die Erzeugung des Branntweins aus Wein und Früchten (Materialbrennerei) eine bedeutsame Rolle, doch gibt es neben den Tausenden von Zwergbetrieben der erwähnten Kategorie auch große Melasse- und Rübenbrennereien. In Italien, Spanien und Portugal spielt naturgemäß die Weinbrennerei (die Her-

stellung aus Weintrauben und deren Rückständen) eine große Rolle. Rein gewerblichen Großbetriebscharakter haben die englischen, schottischen und irischen Brennereien, welche hauptsächlich Roggen und Mais brennen. Aehnlich liegen die Verhältnisse in Amerika, in Rumänien und Argentinien.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß eine große Branntweinerzeugung das Bestehen zahlreicher landwirtschaftlicher Kartoffelbrennereien oder großer gewerblicher Betriebe zur Voraussetzung hat. Für die Produktion von geringer Bedeutung sind die in einzelnen Ländern nach Zehntausenden zählenden Materialbrenner.

II. Der Branntweinverbrauch.

Beim Branntweinverbrauch unterscheidet man, indem man meist die Grundsätze der Besteuerung zugrunde legt: a) Trinkverbrauch, b) steuerfreien Verbrauch.

a) Trinkverbrauch.

Der Trinkverbrauch ist in Deutschland stark zurückgegangen, was seine verschiedenen Ursachen in der Besteuerung, der Antialkoholbewegung und wirtschaftspolitischen Maßnahmen hat.

Vor 1887 (Einführung der Verbrauchsabgabe)	betrug er ca.	300	Mill. Liter
im Durchschnitt 1888/97	„ „ „	220,5	„ „
„ „ 1897/1902	„ „ „	236,5	„ „
„ „ 1902/07	„ „ „	230,9	„ „
„ „ 1907/12	„ „ „	215,2	„ „
„ Jahre 1912/13	„ „ „	187,1	„ „

Verglichen mit der Produktion wurden

vor 1887	ca.	91—92	Proz.
1888/97	„	70—72	„
1897/1902	„	62	„
1902/07	„	60	„
1907/12	„	58	„
1912/13	„	50	„

der erzeugten Mengen getrunken. Dieser Rückgang des Trinkabsatzes zeigt sich auch und am schlagendsten beim Trinkgenuß pro Kopf der Bevölkerung:

vor 1887 kommen auf den Kopf der deutschen Bevölkerung	6,2	Liter reinen Alkohols
im Durchschnitt 1888/1897	4,4	„ „ „
„ „ 1897/1902	4,2	„ „ „
„ „ 1902/1907	3,9	„ „ „
„ „ 1907/1912	3,3	„ „ „
„ „ 1912/1913	2,8	„ „ „

Vergleicht man mit diesen Ziffern die Zahlen des Auslandes, so ergibt sich, wenn man den Durchschnittsverbrauch der letzten 5 Jahre zugrunde legt, nach dem Jahrbuch des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland folgender

b) Branntweinverbrauch der Hauptkulturländer zu Trinkzwecken.

Dänemark	4,4	Liter reinen Alkohols pro Kopf der Bevölkerung
Deutschland	3,1	„ „ „ „ „ „ „
Frankreich	4,8	„ „ „ „ „ „ „
Großbritannien und Irland	1,9	„ „ „ „ „ „ „
Italien	0,9	„ „ „ „ „ „ „
Niederlande	3,0	„ „ „ „ „ „ „
Norwegen	1,7	„ „ „ „ „ „ „
Oesterreich-Ungarn	3,8	„ „ „ „ „ „ „
Rußland	4,0	„ „ „ „ „ „ „
Schweden	3,5	„ „ „ „ „ „ „
Spanien	1,4	„ „ „ „ „ „ „
Vereinigte Staaten v. Amerika	2,8	„ „ „ „ „ „ „

Deutschland steht also an sechster Stelle der betrachteten Staaten.

In absoluten Verbrauchszahlen war der Branntweinverbrauch zu Trinkzwecken

in Oesterreich-Ungarn	1912/13	201,7	Mill. Liter
„ Rußland	1912/13	441,6	„ „
„ Frankreich	1913	213,3	„ „
„ Italien	1912/13	23,6	„ „
„ Großbritannien und Irland	1913	79,9	„ „
„ den Niederlanden	1911	15,7	„ „
„ Dänemark	1913	11,3	„ „
„ Schweden	1912/13	21,1	„ „
„ Norwegen	1912	4,4	„ „
„ Spanien	1913	26,1	„ „
„ den Ver. Staaten von Amerika	1912/13	270,8	„ „
„ Deutschland	1912/13	187,1	„ „

Während Deutschland in der Produktion an dritter Stelle rangiert, finden wir es beim Trinkkonsum an fünfter Stelle. Hieraus ergibt sich für Deutschland die Notwendigkeit, in intensivster Weise nach anderen Absatzquellen für Spiritus zu suchen, um so mehr als wir später sehen werden, daß der deutsche Export von recht untergeordneter Bedeutung ist.

Die auffällige Erscheinung, daß in Deutschland der Branntweinkonsum in enormem Maße zurückgegangen ist, während sich bei anderen Staaten mit ebenfalls starker steuerlicher Belastung derartige rückläufige Bewegungen nicht gezeigt haben, hat vor einigen Jahren zu einer Untersuchung geführt, welche sich mit der Entwicklung der Alkoholstärken und der Preise im Kleinhandel im Ausschank für Trinkbranntwein befaßte. Gegenstand der Untersuchung, an der namhafte Autoritäten teilgenommen haben (Dr. Behrend, C. Hennig, Prof. Dr. Bücheler, Prof. Dr. Windisch), war der 21-jährige Zeitraum 1888/89 bis 1909/10.

Dabei ergab sich unter anderem:

1) Die Alkoholstärken, wie sie dem Trinkerpublikum präsentiert werden, sind im Laufe der Periode 1888—1907 dauernd zurückgegangen; insbesondere namentlich bei den gewöhnlichen Haupttrinksorten und in den Hauptabsatzbezirken.

Der Konsument ist von dieser Tatsache nicht unterrichtet worden.

2) Die Preise des Branntweins sind im Kleinhandel in übertriebener Weise und mehr als notwendig gesteigert worden.

Es ist anzunehmen, daß in diesen Tatsachen die Wurzel der heute mißlichen Lage der deutschen Destillateurindustrie zu suchen ist.

c) Der Branntweinverbrauch zu gewerblichen Zwecken.

Der Branntweinverbrauch zu gewerblichen Zwecken, auch steuerfreier Verbrauch genannt, verteilt sich auf eine große Anzahl von Industrien. Wer sich hiervon ein Bild machen will, braucht nur § 4 der Branntweinsteuerbefreiungsordnung nachzulesen. Der quantitative Verbrauch ist jedoch außerordentlich verschieden, und man teilt daher am besten den gewerblichen Absatz in drei Hauptkategarien ein:

1) Verbrauch von Brennspiritus (vollständig vergällter Branntwein) zu Heiz-, Leucht- und Brennzwecken.

2) Verbrauch von Spiritus zur Essigfabrikation.

3) Verbrauch von Spiritus durch die chemische Industrie und zu anderen Zwecken.

Die Kategorien 2 und 3 werden steuertechnisch als Verbrauch an unvollständig vergälltem und unvergällt steuerfreiem Branntwein bezeichnet.

Was nun die Entwicklung des gewerblichen Branntweinverbrauchs überhaupt betrifft, so ergeben darüber folgende Ziffern ein interessantes Bild:

Im Jahresdurchschnitt
1887/88—1896/97 betrug der gewerbl. Verbrauch 60,76 Mill. Liter reinen Alkohols
1897/98—1906/07 „ „ „ „ 120,71 „ „ „ „
1907/08—1912/13 „ „ „ „ 158,74 „ „ „ „

d. h. der steuerfreie Verbrauch hat um ca. 160 Proz. zugenommen. Worauf ist diese Zunahme zurückzuführen? Dies ergibt eine Zergliederung des steuerfreien Verbrauchs nach den angegebenen Gesichtspunkten. Es setzte sich zusammen der

Steuerfreie Verbrauch des Jahresdurchschnites	Brennspiritus-verbrauch	Verbrauch zur Essigfabrikation	Verbrauch der chemischen Industrie und zu anderen Zwecken
1887/88—1896/97	31,78	14,73	14,25
1897/98—1906/07	80,24	16,24	24,22
1907/08—1912/13	117,24	16,06	25,66

Hieraus ergibt sich: der Brennspiritusabsatz hat sich um ca. 280 Proz. vermehrt, der Absatz zur Essigfabrikation um ca. 10 Proz., der Verbrauch der chemischen Industrie um ca. 80 Proz. Noch klarer beleuchten die Verhältnisse die sogenannten „Prokopfziffern".

Es wurden pro Kopf der Bevölkerung verbraucht:

im Jahresdurchschnitt	Brennspiritus	zu Essigzwecken	für chemische und ähnliche Zwecke
1887/88—1896/97	0,6 Liter	0,3 Liter	0,3 Liter
1897/98—1907/07	1,4 „	0,3 „	0,4 „
1907/08—1912/13	1,8 „	0,2 „	0,3 „

Demgemäß ist für die Entwicklung des steuerfreien Absatzes heute lediglich der Brennspiritusverbrauch von ausschlaggebender Bedeutung. Der Konsum zu Essigfabrikationszwecken wird durch die Essigessenz gehemmt. Bei der chemischen Industrie spielt deren allgemeines Aufblühen in den letzten Jahrzehnten und die Auffindung und Entdeckung neuer Methoden und Fabrikate eine entscheidende Rolle, die, je nachdem ihre Zusammensetzung und Entstehung die Verwendung von Spiritus zur Voraussetzung hat, den Absatz beeinflussen kann oder nicht [1]).

Die Steigerung des Brennspiritusabsatzes ist zweifelsohne auf die Syndizierung im Spiritusgewerbe und die damit verknüpfte planmäßige Absatzentwicklung zurückzuführen. Dies zeigen deutlich die von der Spirituszentrale zusammengestellten Ziffern des tatsächlichen Reichsverbrauchs an vollständig vergälltem Spiritus. Die amtliche Statistik besagt nämlich stets nur, was vollständig vergällt worden ist und nicht, was tatsächlich abgesetzt wurde. Nun kann aber der vollständig vergällte Spiritus aus irgendwelchen Gründen eingelagert und erst in späteren Jahren abgesetzt werden, so daß nur eine reine Absatzstatistik, wie sie die Spirituszentrale führt, ein exaktes Bild gibt. Nach ihren Erhebungen betrug der Brennspiritusabsatz:

	Millionen Liter reinen Alkohols	pro Kopf der Bevölkerung
1899/1900	64,48	1,1 Liter
1904/1905	83,64	1,4 „
1909/1910	121,70	1,9 „
1912/1913	131,90	2,0 „

d) Der gewerbliche Spiritusverbrauch des Auslandes.

Der Verbrauch an Spiritus zu technischen Zwecken, der in Deutschland 40 Proz. der Produktion überschreitet, stellt sich für nachstehende Auslandsstaaten, wie folgt:

Es betrug der Absatz zu technischen Zwecken

in Oesterreich-Ungarn	1912/13	50,7 Mill. Liter
„ Rußland	1913	72,3 „ „
„ Frankreich	1913	69,1 „ „
„ Italien	1912/13	11,1 „ „
„ Großbritannien und Irland	1913	19,0 „ „
„ den Niederlanden	1911	4,4 „ „
„ Dänemark	1913	2,1 „ „
„ Schweden	1912/13	2,9 „ „
„ Norwegen	1912	0,4 „ „
„ Spanien	1913	3,2 „ „
„ den Verein. Staaten v. Amerika	1912/13	31,04 „ „

---

1) In welch enormer Weise ein solcher Einfluß möglich wäre, beweisen die Ausführungen des Abgeordneten v. Gamp-Massaunen über die Verwendung des Branntweins bei der Herstellung von synthetischem Kautschuk. Sollten sich die im Gange befindlichen Versuche realisieren lassen, so würden 130 Mill. Liter Spiritus (also mehr als $1/3$ unserer deutschen Produktion) hierfür benötigt werden. (Reichstagsprotokolle vom 20. Mai 1912, 66. Sitzung, S. 2139.)

Somit steht Deutschland mit der absoluten Ziffer von 172,45 Mill. Liter des Jahres 1912/13 weitaus an der Spitze aller Länder, welche gewerblichen Branntweinabsatz haben, ja es brauchte 1912/13 fast so viel gewerblichen Spiritus wie Oesterreich, Rußland und Frankreich zusammen und liefert damit den Beweis, daß eine gute Wirtschaftsorganisation, verbunden mit entsprechenden Steuermaßnahmen, die heimische Industrie außerordentlich befruchten kann.

Die außerordentliche Ueberlegenheit Deutschlands auf dem Gebiet des gewerblichen Branntweinverbrauchs zeigt folgende Tabelle.

Es betrug der Branntweinverbrauch zu gewerblichen Zwecken im Durchschnitt der letzten 5 Jahre in den hauptsächlichsten Kulturländern:

Dänemark	0,4	Liter reinen Alkohols pro Kopf der Bevölkerung
Deutschland	2,5	" " " " " " "
Frankreich	1,7	" " " " " " "
Großbritannien und Irland	0,4	" " " " " " "
Italien	0,3	" " " " " " "
Niederlande	0,7	" " " " " " "
Norwegen	0,2	" " " " " " "
Oesterreich-Ungarn	0,9	" " " " " " "
Rußland	0,3	" " " " " " "
Schweden	0,5	" " " " " " "
Vereinigte Staaten v. Amerika	0,2	" " " " " " "
Spanien	0,2	" " " " " " "

Der hohe Verbrauch zu technischen Zwecken ist somit der typische Unterschied der deutschen Spiritusindustrie gegenüber derjenigen des Auslands.

e) Deutschlands Spirituseinfuhr und Export.

Die Ein- und Ausfuhr von Spiritus spielt gegenwärtig in Deutschland keine bedeutsame Rolle. Lediglich die Einfuhr von Fertigfabrikaten (Kognak, Arrak, Rum, ausländische Liköre) übt einen größeren Einfluß auf die Destillationsindustrie aus.

Bei der Einfuhr ist zu unterscheiden:

1. Einfuhr ohne Veredlungsverkehr:
   a) Spiritus in Fässer (schwankte zwischen 17—458 dz in den letzten Jahren und ist demnach gleich Null),
   b) Liköre, Arrak, Rum, Kognak, Kirschwasser, Zwetschgenwasser,
   c) Weingeistmischungen,
   d) weingeisthaltige Riech- und Schönheitsmittel.

Der Gesamtverbrauch an ausländischem Trinkbranntwein belief sich in den letzten Jahren auf 1—2 Mill. Liter, ist also von ganz geringer Bedeutung im Verhältnis zu einer Inlandserzeugung von 350—380 Mill. Liter.

2. Einfuhr im Veredlungsverkehr:
   a) Arrak, Rum, Kognak, Kirsch- und Zwetschgenwasser unbedeutend,

b) Weingeist, von Bedeutung, betrug:

1909	129 782 dz
1910	162 469 „
1911	183 381 „
1912	198 112 „
1913	128 081 „

c) Weingeistmischungen.

Der sub 2b erwähnte Veredlungsverkehr von Weingeist vollzieht sich in der Hauptsache in Hamburg und beeinflußt, wie der Veredlungsverkehr überhaupt, das Inland nur ganz indirekt.

Hinsichtlich des Exports ist zu erwähnen, daß derselbe zeitweise eine große Rolle gespielt hat[1]), aber sowohl durch Steuermaßnahmen des Auslands als auch durch solche der heimischen Gesetzgebung (Gesetz von 1887, 1909 und 1912) fast bedeutungslos geworden ist.

Es betrug

im Durchschnitt der Jahre 1877/78—1886/87	75,02	Mill.	Liter	reinen	Alkohols
„ „ „ „ 1887/88—1896/97	16,85	„	„	„	„
„ „ „ „ 1897/98—1906/07	17,08	„	„	„	„
„ „ „ „ 1907/08—1911/12	1,23	„	„	„	„
„ Jahre 1912/13	0,51	„	„	„	„

Man kann sagen: die rückläufige Bewegung des Exports läuft parallel mit der zunehmenden Entwicklung des Brennspiritusabsatzes im Inland. In derselben Zeit, in der sich letztere, wie wir gesehen haben, bedeutsam hob, hat der Export abgenommen und ist heute ohne jegliche Bedeutung.

Im Gegensatz zu Deutschland steht das Ausland.

f) Die Branntweineinfuhr und der Spiritusexport der wichtigsten Auslandstaaten.

1. Branntweinimportstaaten.

Es betrug die Einfuhr in:

Frankreich	1913	20,2	Mill.	Liter	reinen	Alkohols
Italien	1913	0,06	„	„	„	„
Großbritannien und Irland	1913	19,0	„	„	„	„
Niederlande	1913	5,7	„	„	„	„
Belgien	1912	0,9	„	„	„	„
Dänemark	1913	1,2	„	„	„	„
Schweden	1912	1,3	„	„	„	„
Norwegen	1913	3,2	„	„	„	„
Spanien	1913	0,64	„	„	„	„
den Vereinigte Staaten von Amerika	1193	6,88	„	„	„	„

1) Vgl. Morgenroth, Exportpolitik der Kartelle, Leipzig 1907; Wassermann, Spiritusindustrie, a. a. O.; Brief, Spirituskartell, a. a. O.; ferner besonders Paasche, Die neueste Reform der Branntweinsteuer in Deutschland. Jahrb. f. Nationalök. u. Stat., 1896, Bd. 11.

Dagegen waren

2. am Spiritusexport beteiligt folgende Staaten:

Oesterreich-Ungarn	1913	mit	186 498	dz
Rußland	1913	„	242 000	hl reinen Alkohols
Frankreich	1913	„	332 000	„ „ „
Italien	1913	„	4 500	„ „ „
Großbritannien und Irland	1913	„	263 000	„ „ „
Niederlande	1913	„	220 000	„ „ „
Belgien	1913	„	18 000	„ „ „
Dänemark	1913	„	9 000	„ „ „
Schweden	1913	„	900	„ „ „
Norwegen	1912	„	1 000	„ „ „
Vereinigte Staaten von Amerika	1913	„	38 300	„ „ „

Demnach sind die Hauptexportländer: Oesterreich-Ungarn, Rußland, Frankreich, Großbritannien und Niederlande. Ihre Exportziffern, die ja zwischen 20—30 Mill. Litern schwanken, zeigen die untergeordnete Rolle Deutschlands am Auslandsmarkt, auf dem es im letzten Jahre nur ca. $^1/_2$ Mill. Liter Spiritus zum Absatz brachte. Relativ den größten Export hatten die Niederlande, wo bei 30—33 Mill. Liter Produktion 20—22 Mill. Liter Ausfuhr zu verzeichnen sind. Absolut den größten Export hatte 1913 Frankreich, das aber in den vorhergehenden Jahren von Rußland (1910: 44,3, 1911: 47,1, 1912: 44,2 Mill. Liter) übertroffen worden ist. Die Ausfuhr geht vielfach nach der Schweiz, dem Orient, nach den Balkanstaaten, Asien und Südamerika.

III. Die Erträgnisse der Branntweinbesteuerung.

Im Jahresdurchschnitt 1899/1900—1908/1909 betrug der deutsche Branntweinsteuerertrag 145,4 Mill. M., welche Ziffer durch die Steuergesetzgebung von 1909 und 1912 wesentlich gesteigert worden ist. So betrug der Branntweinsteuerertrag:

1909/10	178 957 000 M.
1910/11	206 098 000 „
1911/12	202 968 000 „
1912/13	226 278 000 „

Wie eine Betrachtung des Finanzhaushalts der europäischen und außereuropäischen Staaten zeigt[1]), wird Deutschland mit dieser Ziffer von Rußland und Frankreich noch übertroffen. Es betrug der Branntweinsteueretat

Rußlands	1913	ca.	1728,4 Mill. M.	(800 180 000 Rubel)
Frankreichs	1911	„	320 „ „	(398 509 000 frcs.)

Amerika zieht aus der Branntweinsteuer ca. 660 Mill. M., Japan ca. 185 Mill. M. und Oesterreich-Ungarn etwa 186 Mill. M.

Nach einer von mir einmal angestellten Schätzung[2]) entspricht der Betrag der jährlichen Branntweinsteuererträge der ganzen Welt un-

1) Vgl. Schwarz, Die Finanzen der europäischen und der wichtigeren außereuropäischen Staaten in Schanz' Finanzarchiv, Bd. 30, Heft 2, S. 257 ff.

2) In der Zeitschrift für Spiritusindustrie, 1913 (März).

gefähr 4—$4^1/_4$ Milliarden M. Man würde also ein Kapital von 100 Milliarden M. zu 4 Proz. verzinslich hergeben müssen, wenn man die Branntweinsteuer ablösen wollte.

Welche bedeutsame Rolle gerade diese Steuer im Finanzhaushalt der einzelnen Staaten spielt, habe ich in Heft 4 der Annalen des Deutschen Reiches 1908[1]) gezeigt. Seit jener, auf den Untersuchungen Zahns (Die Finanzen der Großmächte) basierenden Berechnung haben sich in den einzelnen Ländern (Deutschland, Oesterreich, Rußland u. a.) die Branntweinsteuern verändert, und schon aus diesem Grunde kommt den erwähnten Angaben nur mehr historische Bedeutung zu.

Einer exakten Betrachtung internationaler finanzstatistischer Verhältnisse sind, das hat schon Riecke 1876 anläßlich des internationalen Statistischen Kongresses betont, enge Grenzen gezogen. v. Heckel hat in Conrads Jahrbüchern 1898 diese Behauptung wiederholt und auch ich muß mich dieser Entschuldigung anschließen.

Als Ergebnis dieser statistischen Untersuchung sei festgestellt:

1) In Deutschland zeigt sich im Gegensatz zu allen anderen Staaten ein enormer Aufschwung des Spiritusverbrauchs zu technischen Zwecken.

2) Dieser Verbrauch allein ermöglicht, die Branntweinproduktion auf der alten Höhe zu erhalten und sie zu vergrößern.

3) Der technische Verbrauch setzt eine zielbewußte Organisation voraus, die im Spirituskartell gegeben ist.

4) Die Steuergesetzgebung hat diese Momente entsprechend berücksichtigt und ist damit von enormem Einfluß auf die Spiritusindustrie geworden.

5) Aenderungen in der Steuergesetzgebung setzen stets allgemeine wirtschaftliche Betrachtungen voraus, da eine rein fiskalische Behandlung der Besteuerung des Branntweins zum Ruin des mittleren Brennereigewerbes führen müßte. Dieses landwirtschaftliche Gewerbe aber ist von großer Wichtigkeit für den deutschen Kartoffelbau.

6) Die Statistik des Auslands zeigt (Rußland), daß der Branntwein ein Steuerträger ersten Ranges ist, doch kann das Ausland für Deutschland nur in geringem Maße vorbildlich sein. Hingegen wird die Entwicklung der deutschen Spiritusindustrie überall da Nachahmung finden müssen, wo der Staat einen wichtigen Steuerträger erhalten will und wo die Antialkoholbewegung zur Erschließung neuer Absatzquellen drängt.

---

1) S. 316 a. a. O.

II.

Die Unmöglichkeit eines allgemeinen normalen Leerwohnungssatzes.

Von Dr. Johannes Müller, Halle-Berlin.

Nachdem lange Zeit hindurch die sogenannte „Hassesche Regel“, daß etwa 3 Proz. der normale Leerwohnungssatz seien, gegolten hatte, mehren sich in der letzten Zeit die Versuche, sie durch eine genauere Berechnungsart zu ersetzen; und zwar mit Recht, da man einer so verwickelten Frage mit einer so summarischen Rechnungsmethode sicher nicht gerecht zu werden vermag. Es fragt sich nur, ob auch all die neuen Versuche, wie sie von den Statistischen Aemtern von Halle, Dresden, Charlottenburg und Zürich (um nur die wichtigsten zu nennen) unternommen worden sind, zum Ziele führen.

Alle diese Versuche gehen von dem Grundgedanken aus, daß es einen ganz bestimmten allgemeinen „normalen“ Prozentsatz von leerstehenden Wohnungen gibt, bei dem sich das Umzugsgeschäft glatt abwickeln kann, ohne auf der anderen Seite den Hausbesitzern zu große Opfer aufzuerlegen, und daß es nur darauf ankommt, diesen Normalsatz richtig zu bestimmen. Auch durch die Abhandlung über „die Lage des Dresdener Wohnungsmarktes im Jahre 1907“ zieht sich dieser Grundgedanke hindurch, wenngleich hier schon ausdrücklich hervorgehoben wird, daß es einen (durch längere Zeiten) feststehenden normalen Prozentsatz nicht gibt und daß auf die einzelnen Wohnungsgrößenklassen ebenso Rücksicht genommen werden muß wie auf die Wohnungen insgesamt. Die folgenden Ausführungen wollen nun die vom Dresdener Statistischen Amte (ebenso natürlich auch von anderen Aemtern) gegebenen Anregungen aufgreifen und zu einem abgerundeten Bilde ausbauen, wollen damit aber auch zugleich zeigen, welche notwendigen Folgerungen aus ihnen gezogen werden müssen. Ihr oberster Grundsatz ist: es gibt keinen „allgemeinen normalen Leerwohnungssatz“, nicht einmal für eine einzige Stadt in einem einzigen, bestimmten Zeitpunkte, geschweige denn für längere Zeiträume und eine größere Zahl von Städten.

Vor allem ist schon der Anteil von Wichtigkeit, den die einzelnen Wohnungsgrößenklassen an der gesamten Zahl der Leerwohnungen haben. Es ist sehr wohl möglich, daß einmal ein bestimmter Prozentsatz von leerstehenden Wohnungen, beispielsweise 2 Proz., sich als aus-

reichend erwiesen hat, und das andere Mal sich bei demselben Anteil die größten Schwierigkeiten erhoben haben, und zwar einfach deshalb, weil einem Zuviel an leeren Wohnungen der einen Größenklasse ein Zuwenig bei einer anderen gegenübergestanden hat. Sehr interessant sind hier folgende kleinen Zahlenzusammenstellungen.

Tabelle I.

Leerwohnungen in Halle a. S.[1]).

Zählung am	Wohnungen mit . . . Zimmern									Zus.	Allg. Leerstehensquote
	1	2	3	4	5	6	7	8—10	üb. 10		
1. Novbr. 1909	26	136	66	100	54	33	10	6	4	435	1,01
1. „ 1910	27	140	149	127	53	32	17	13	1	559	1,27
1. „ 1911	21	159	185	199	138	53	38	24	1	818	1,80
1. „ 1912	32	117	148	159	129	78	28	22	4	717	1,54
das ist in Proz. 1909	6,0	31,3	15,2	23,0	12,4	7,5	2,3	1,4	0,9	100,0	1,01
das ist in Proz. 1910	4,8	25,0	26,7	22,7	9,5	5,7	3,0	2,3	0,2	100,0	1,27
das ist in Proz. 1911	2,6	19,4	22,6	24,3	16,9	6,5	4,6	2 9	0,1	100,0	1,80
das ist in Proz. 1912	4,5	16,3	20,6	22,2	18,0	10,9	3,9	3,1	0,5	100,0	1,54

Obgleich also am 1. November 1912 absolut wie prozentual mehr als das Eineinhalbfache an Wohnungen leer stand, als am 1. November 1909, waren an Zweizimmerwohnungen, die die wichtigste Wohnungsart der großen Masse der Bevölkerung in Halle sind, der absoluten Zahl nach 19 Wohnungen weniger, dem prozentualen Anteile nach nur noch 16,3 Proz. (gegen 31,3 Proz. im Jahre 1909) der gesamten leeren Wohnungen unbesetzt. Für die Hauptmasse der Bevölkerung und damit auch für den größten Teil des Umzugsgeschäfts war also das Jahr 1909 mit seinen nur 1,01 Proz. günstiger als 1912 mit 1,54 Proz.! Aehnlich lagen z. B. die Verhältnisse in Nürnberg. (Nach dem Stat. Jahrbuch 1912, Tab. 27.)

Tabelle II.

im Jahre	Leerwohnungen mit . . . heizbaren Räumen						Zus.	Allg. Leerstehensquote
	0 od. 1	2	3	4	5	6 u. mehr		
abs. 1901	127	738	1032	284	133	156	2470	4,1
abs. 1910	81	398	754	552	283	247	2315	3,0
abs. 1912	72	309	754	586	359	285	2365	2,9
in Proz. 1901	5,1	29,9	41,8	11,5	5,4	6,3	100,0	4,1
in Proz. 1910	3,5	17,2	32,6	23,8	12,2	10,7	100,0	3,0
in Proz. 1912	3,0	13,1	31,9	24,8	15,2	12,0	100,0	2,9

Hier unterscheidet sich die absolute Zahl der Leerwohnungen im Jahre 1912 nicht wesentlich von der im Jahre 1901, und doch: welch

1) Entnommen dem Monatsbericht Oktober 1912, S. 30.

gewaltiger Unterschied innerhalb der einzelnen Größenklassen: 1901 standen 738 Zweizimmerwohnungen leer, 1912: 309, dafür 1901: 284 Vierzimmerwohnungen, 1912: 586.

Eine letzte Uebersicht für Mannheim (Beiträge zur Statistik, Nr. 31, S. 25) möge auf der anderen Seite zeigen, wie auch ebensogut manchenorts die mittleren und größeren Wohnungen innerhalb der letzten Jahre einen Rückgang haben verzeichnen müssen:

Tabelle III.
Leerwohnungen in Mannheim.

im Jahre	mit . . . Zimmern										Zus.	Allg. Leerwohnungsquote
	1 ohne Küche	1 mit Küche	2 ohne Küche	2 mit Küche	3	4	5	6	7	8 u. mehr		
abs. 1908	16	140	5	264	257	157	57	23	12	10	941	2,4
abs. 1912	17	140	8	201	97	47	34	22	15	12	593	1,3
in Proz. 1908	1,7	14,9	0,5	28,0	27,3	16,7	6,1	2,4	1,3	1,1	100,0	2,4
in Proz. 1912	2,9	23,6	1,4	33,9	16,4	7,9	5,7	3,7	2,5	2,0	100,0	1,3

Hier in Mannheim haben also die mittleren Wohnungen den ganzen Ausfall tragen müssen. Aus diesen wenigen Zahlenbeispielen erhellt wohl zur Genüge, daß die Zahl der leeren Wohnungen schlechthin für den Wohnungsmarkt noch nicht maßgebend ist, sondern daß auch die Größe der Leerwohnungen (und ebenso natürlich der Mietspreis) eine wichtige Rolle spielt.

Dies um so mehr, als auch bei den besetzten Wohnungen der Anteil der einzelnen Größenklassen sich durchaus nicht gleich zu bleiben braucht, sondern im Laufe der Jahre einem Wechsel unterworfen sein kann, wie z. B. die folgenden beiden Tabellen zeigen.

Tabelle IV.
Bewohnte Wohnungen in Halle a. S.[1]).

Zeitpunkt	mit . . . heizbaren Zimmern												Zus.
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 u. mehr	unbek.	
1. Dez. 1900	41	16 745	7805	4622	2579	1578	793	440	606				35 210
11. Mai 1908	63	16 590	9586	6675	3956	2107	1093	574	289	175	352	99	41 559
Zunahme 1900/08 in Proz.	52,7	— 0,9	22,8	44,4	53,4	33,5	37,8	30,5	.	.	.	.	18,0

In Halle sowohl wie namentlich in Wiesbaden ist eine Abnahme der kleinen Wohnungen festzustellen, und auch aus manchen anderen Städten lauten die Zahlen ähnlich. Worauf diese Tatsache zurückzuführen ist, ist nicht so ohne weiteres zu entscheiden. Vielleicht spricht

1) Statistische Jahresübersicht 1909, S. 34.

Tabelle V.

Bewohnte Wohnungen in Wiesbaden[1]).

Jahr	mit . . . Zimmern												Insgesamt
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11 u. mehr	
1907	308	3313	7339	6449	2685	2014	995	561	335	175	139	333	24 646
1912	209	2733	8027	7375	3284	2184	1025	561	372	174	185	314	26 443
Zunahme 1907/12 in Proz.	—32,1	—17,5	9,4	14,4	22,3	8,4	3,0	—	11,0	—0,6	33,1	—5,7	7,3

der allmählich wachsende Wohlstand ein Wort mit, der die Wohnungsbedürfnisse auch der ärmeren Kreise gesteigert hat; vielleicht rührt die Abnahme zum Teil auch daher, daß jetzt kleinere Zimmer hergestellt werden als früher und sich dadurch viele Familien genötigt gesehen haben, ein Zimmer mehr als früher zu mieten; vielleicht, sogar wahrscheinlich, ist noch manche andere Ursache von Bedeutung, die nur durch eine eingehendere Statistik aufgedeckt werden könnte. Das Beispiel von Dresden, dessen Zahlen hier noch wiedergegeben sein mögen, zeigt indessen, daß durchaus nicht überall die kleinen Wohnungen in der Abnahme begriffen sind.

Tabelle VI.

Besetzte Wohnungen in Dresden[2]).

Zeitpunkt	mit . . . Wohnräumen										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11 u. mehr
12. Okt. 1903	4613	6712	39 919	35 376	14 639	7356	3914	2207	1214	637	1388
12. „ 1907	4633	7110	44 020	39 702	16 554	8611	4535	2474	1337	709	1483
12. „ 1912	4909	7557	48 240	43 180	18 116	9624	4986	2693	1417	747	1553
Zunahme 1903/07 in Proz.	0,4	5,9	10,3	12,2	13,1	17,1	15,9	12,1	10,1	11,5	6,8
Zunahme 1907/12 in Proz.	6,0	6,3	9,6	8,8	9,4	11,8	9,9	8,9	6,0	5,4	4,7

Insbesondere im Jahrfünft 1907/12 ist die Zunahme der einzelnen Wohnungsgrößenklassen außerordentlich gleichmäßig, trotzdem gerade in diese Jahre eine stark aufsteigende Konjunktur mit wirtschaftlichen Bedingungen fiel, die für die Arbeiterklasse durchaus günstig zu nennen waren. Die Dresdner Zahlen zeigen, daß die Verhältnisse in allen Großstädten durchaus nicht gleich liegen, ja sogar, daß innerhalb derselben Stadt im Laufe der einzelnen Jahre starke Schwankungen zu verzeichnen sind.

---

1) Wiesbadener Statistik, Heft 6, S. 4.

2) Stat Jahrb. der Stadt Dresden, 1907, 1912. (Durch Subtraktion der Leerwohnungen vom Gesamtwohnungsbestand errechnet.)

Dies muß aber für die Berechnung einer „normalen" Leerwohnungsquote von größter Wichtigkeit sein. Nach Tabelle V ist in Wiesbaden die Zahl der bewohnten Einzimmerwohnungen von 1907—1912 um 580, jährlich um über 110 gesunken. Es sind also bei jedem Umzuge eine ganze Reihe von Einzimmerwohnungen mehr frei geworden als wieder besetzt, und zwar in diesem Beispiele jährlich etwa 4 Proz. Hätte also von dieser Größenklasse am Anfange eines Jahres keine einzige Wohnung leer gestanden, so hätte der Leerwohnungssatz am Ende dieses Jahres doch schon rund 4 Proz. betragen (natürlich abgesehen von Wohnungsabbrüchen), ohne daß eine einzige Wohnung hätte neu gebaut werden müssen. Der Bauunternehmer, der im Vertrauen auf einen geringen Leerwohnungssatz dieser Größenklasse Einzimmerwohnungen errichtet hätte, hätte die größten Verluste gehabt. Es kommt eben nicht allein darauf an, festzustellen, wieviel Wohnungen jeder Größenklasse gerade im Augenblicke der Zählung leer stehen und gebraucht werden, sondern auch darauf, wie stark der Verbrauch an Wohnungen dieser Größenklasse durch längere Zeiten ist. Ist der Zuwachs gleich Null oder nehmen die bewohnten Wohnungen einer Größenklasse absolut ab, so ist selbst ein ganz geringer Leerwohnungssatz vollständig ausreichend, und es wäre nicht zutreffend, wollte man einen solchen „unternormalen" Satz für volkswirtschaftlich bedenklich halten. Umgekehrt wird ein Leerwohnungssatz, der sich ausreichend für den gewöhnlichen Zuwachs an Haushaltungen erwiesen hat, die für seine Größenklasse in Betracht kommen, sofort zu klein, wenn in Zeiten außergewöhnlicher wirtschaftlicher Verhältnisse, oder sei es aus sonstigen Gründen, eine starke Zuwanderung von Bewohnern anderer — kleinerer oder größerer — Wohnungen gerade in diese Größenklasse einsetzt. Solche Ab- und Zuwanderungen in allgemeine Formen zu fassen, ist aber ein Ding der Unmöglichkeit, zeigen doch die Beispiele von Halle und Wiesbaden auf der einen, von Dresden auf der anderen Seite, wie zur gleichen Zeit und unter gleichartigen allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen die Wohnungsbedürfnisse der Bevölkerung doch nicht die gleichen zu sein brauchen. Hier müßten erst ganz umfangreiche Untersuchungen über die Wechselbeziehungen zwischen Einkommen und Wohnungspreisen auf der einen, und dem Prozentsatz des Einkommens, der für die Wohnung ausgegeben wird, auf der anderen Seite angestellt werden. Die bisher aus einer Reihe von Städten veröffentlichten Verhältniszahlen zwischen Einkommen und Ausgaben für Miete würden, entsprechend vervollständigt, eine gute Unterlage für solche Untersuchungen abgeben können, wobei allerdings auch die verschiedene Kaufkraft des Geldes in den einzelnen Städten nicht unberücksichtigt bleiben dürfte, auch nicht die leidige Tatsache, daß Wohnungsmieten und Lebensmittelpreise in derselben Stadt durchaus nicht Hand in Hand gehen und alle vier Möglichkeiten: 1) billige Mieten und billige Lebensmittel, 2) billige Mieten und teure Lebensmittel, 3) teure Mieten und billige Lebensmittel, 4) teure Mieten und teure Lebensmittel ausgiebig vertreten sind. Wie man sieht, Schwierigkeiten über Schwierigkeiten, je tiefer man in das Problem eindringt,

die aber die Unhaltbarkeit der Aufstellung „normaler" Leerwohnungssätze wohl begründet erscheinen lassen.

Bisher ist nun noch gar nicht berücksichtigt, welche Rolle der Zuzug in dieser Frage spielt, und diese Rolle ist vielleicht wichtiger als alles Uebrige. Ist doch die Hauptursache für so manche Krise auf dem Wohnungsmarkte die Ueberschätzung und für so manche Wohnungsnot die Unterschätzung des Zuzugs gewesen. Auch hier liegen die Verhältnisse durchaus nicht gleichartig, während sich für die andere Quelle der Bevölkerungsvermehrung, den Geburtenüberschuß, schon eher für die einzelnen Städte bestimmte Sätze aufstellen lassen. Fast jede Stadt hat andere Zuzugsbedingungen; eine Rentnerstadt andere als eine Handelsstadt, diese wieder andere als eine Industriestadt, und in dieser letzten Gruppe kommt es auch noch sehr darauf an, um was für eine Industrie es sich in der Hauptsache handelt. Wie groß hier die Verschiedenheiten sind, mögen die beiden folgenden Zahlenreihen dartun.

Tabelle VII.

Wanderungsgewinn in Essen und Halle a. S. 1909—1913.

Jahr	Essen[1])	Halle[2])
1909	3633	660
1910	2089	1664
1911	4810	4564
1912	735	4104
1913	586	978

Während also in beiden Städten im Jahre 1911 der höchste Wanderungsgewinn — der Konjunktur entsprechend — erreicht ist, hat sich in Halle im Jahre 1912 der Wanderungsgewinn noch auf fast gleicher Höhe gehalten und hat erst im Jahre 1913 einen starken Absturz erlitten, während in Essen dieser Absturz bereits im Jahre 1912 eintrat, zufälligerweise in fast der gleichen Höhe wie in Halle ein Jahr später. Allgemeine Wirtschaftslagen geben also noch lange keine feste Grundlage für Zuzug und Fortzug ab, sondern es gilt, die Beschäftigungsverhältnisse der Hauptindustrien einer jeden Großstadt zu untersuchen. Da nun aber die einzelnen Industrien in jeder Stadt in einem anderen Verhältnisse zueinander vertreten sind, auch wieder Unterschiede zwischen altangesehenen und neu entstandenen Industrieunternehmungen gemacht werden müssen, sind für jede Stadt die Zuzugsbedingungen andere, müssen also auch die „normalen" Leerwohnungssätze andere sein.

Aber auch einmal hiervon abgesehen: könnte man wirklich den voraussichtlichen Zuzug schätzen, so ist noch lange nicht bekannt, welche Wohnungsgrößenklassen von den Zuziehenden gewählt werden. Tabelle IV zeigt, daß die am meisten vertretene Größenklasse durchaus nicht die begehrteste zu sein braucht, und Tabelle IV—VI in Verbindung miteinander zeigen, daß eine allgemeine Uebereinstimmung bei Zu- oder Abnahme einzelner Wohnungsgrößen vorliegt.

1) 1909—1912 dem Stat. Jahrbuch 1912, Tab. 53 entnommen, für 1913 aus den Vierteljahresberichten zusammengezählt.

2) 1909—1913 Stat. Jahresübersicht, 1913, Tab. 52.

Es ist hier nicht der Ort, die Streitfrage zu behandeln, ob die Umzugshäufigkeit überhaupt von Bedeutung für die Leerwohnungsfrage ist oder nicht. Nur für denjenigen, der die Frage bejaht, mögen hier einige willkürlich ausgesuchte Zahlen gegeben werden, die beweisen sollen, daß auch die Zahl der Umzüge großen Schwankungen unterliegt und auch örtlich die größten Verschiedenheiten aufweist.

Tabelle VIII.

Zeitraum	Halle [1]). Umgezogene Personen	Dresden [2]). Wohnungswechsel (auch von Aftermietern und Schlafleuten)
Oktober 1909	13 334	14 089
„ 1910	13 246	13 619
„ 1911	13 112	14 875
„ 1912	13 078	15 287
„ 1913	11 050	14 682

Während sich also in Dresden die Zahl der gewechselten Wohnungen im Oktober 1913 ungefähr auf der Höhe der Vorjahre hielt, erlitt die Zahl der umgezogenen Personen in Halle zu gleicher Zeit einen starken Rückgang. Und wenn auch Wohnungswechsel und umgezogene Personen nicht unmittelbar miteinander vergleichbar sind, so geben sie doch beide ein getreues Abbild der Umzugshäufigkeit und dürfen daher mittelbar wohl in Beziehung zueinander gesetzt werden.

Zu diesen statistisch belegbaren Bedenken treten aber noch andere hinzu, die sich zwar nicht so unmittelbar mit Zahlen ausdrücken lassen, aber darum nicht weniger schwerwiegend sind. Sie beruhen alle auf dem großen Unterschied, der in vielen Richtungen zwischen kleinen und großen Wohnungen besteht. Die kleinen Wohnungen z. B. — wobei es ganz nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen ist, bis zu welcher Wohnraumzahl eine Wohnung als „klein" anzusehen ist — weisen, soweit sie nur einigermaßen modern sind, eine viel größere Gleichmäßigkeit in ihrer Ausstattung auf als die mittleren und größeren. Auch hier richtet es sich natürlich durchaus nach Ortsgebrauch, was als durchschnittliche Wohnungsqualität gilt, und es können von Stadt zu Stadt die Unterschiede selbstverständlich sehr groß sein (vgl. z. B. die Balkone in Groß-Berlin). Aber wenn nur die Mindestforderungen der Wohnungskultur, wie sie sich in einer Stadt gebildet hat, erfüllt sind, so ist im übrigen für die Mieter die Größe der zu mietenden Wohnung vorwiegend ausschlaggebend, wenn sie sich über den auszugebenden Mietspreis schlüssig geworden sind. Ganz anders bei den mittleren und insbesondere bei den größeren Wohnungen. Der eine legt auf gute Innenausstattung Wert, wie elektrisches Licht, Warmwasserheizung usw.; der andere wünscht wieder mehr günstige äußere Verhältnisse wie: Lage an baumreichen Plätzen oder Parken; der eine braucht große Re-

1) Statistische Monatsberichte der Stadt Halle.
2) Monatsberichte des Statistischen Amtes der Stadt Dresden.

präsentationsräume, der andere sieht mehr auf kleine gemütliche Zimmer; der eine legt den Wert auf gute und schnelle Verbindungen mit seiner Arbeitsstätte, dem anderen kommt es in erster Linie darauf an, ruhig zu wohnen; für den einen ist ein Garten notwendige Bedingung, für den andern nicht, und so ließe sich noch Vieles anführen, was zu den wichtigen Eigenschaften größerer Wohnungen gehört, bei den kleinen aber mehr oder weniger fortfällt. Für die Frage der Berechnung eines allgemeinen normalen Leerwohnungssatzes ist dieser Unterschied aber wiederum von größter Bedeutung. Denn es ist nach dem eben Ausgeführten klar, daß bei den kleineren Wohnungen wegen der geringeren Verschiedenheiten nur eine kleinere Auswahl zur Verfügung zu stehen braucht, als bei den größeren. Von sechs großen Wohnungen in der gewünschten Größe und Preislage paßt dem Wohnungsuchenden vielleicht nicht eine einzige, während der „kleine" Mieter schon ganz zufrieden ist, wenn er für das in seinem Haushaltsplane (falls er einen solchen hat) angesetzte Geld eine Durchschnittswohnung von der Größe findet, wie er sie in Anbetracht der Kopfzahl seines Haushaltes braucht. Vom Standpunkte des Vermieters aus liegt die Sache allerdings umgekehrt. Da die großen Wohnungen eben wegen ihrer ganz bestimmten Eigenschaften jeweils nur für einen beschränkteren Mieterkreis in Betracht kommen als die kleinen, so findet er für eine leerstehende große Wohnung naturgemäß auch viel schwerer einen Mieter als wie für eine kleine. Indessen ist das Problem des „normalen" Leerwohnungssatzes in erster Linie ein Umzugsproblem, also vor allem vom Standpunkte des Mieters aus anzusehen, wenngleich die Interessen des Vermieters dabei keinesfalls außer acht gelassen werden dürfen. Es ergibt sich also, wenn einmal kurze „Schlagworte" gebraucht werden dürfen, daß die kleinen Wohnungen mehr Quantitäts-, die größeren mehr Qualitätsware sind. Daraus folgt aber unmittelbar, welche Stellung die Statistik beiden Gruppen gegenüber einzunehmen hat. Bei Fleischpreisnotierungen z. B. werden neben den Preisen für Rindfleisch und Schweinefleisch auch die für Rebhühner und Enten festgestellt, man wird aber im allgemeinen die Preise dieser besonders feinen Fleischsorten nicht mit denen derjenigen Fleischarten, die das Hauptnahrungsmittel für die großen Bevölkerungsmassen sind, zu einem Gesamtbilde vereinigen. Der Vergleich hinkt natürlich wie jeder andere ein wenig, ist aber doch geeignet, das zu zeigen, worauf es hier vor allem ankommt: Daß Ungleichartiges nicht miteinander verbunden werden darf, daß vielmehr die Leerwohnungszahlen der einzelnen Wohnungsgrößenklassen getrennt und die der großen Wohnungen bei allgemeineren Uebersichten außer Ansatz gelassen werden müssen.

Ist nach dem bisher Gesagten für die kleineren Wohnungen ein geringerer Leerwohnungssatz notwendig wie für die größeren, so darf doch, wenigstens bei der Aufstellung von Leerwohnungssätzen, die in Prozenten der Gesamtwohnungszahl ausgedrückt werden, ein anderer Umstand nicht unbeachtet bleiben, der dem gerade entgegenwirkt. Das ist die Tatsache, daß in kleineren Wohnungen öfter umgezogen wird,

als in größeren. Es seien hier folgende beiden Tabellen für Halle und Stettin wiedergegeben:

Tabelle IX.
Schnelligkeit des Wohnungswechsels in Halle[1]) (1908).

Bezugsdauer	Von je 100 kleinen Wohnungen waren bewohnt	Von je 100 mittleren Wohnungen waren bewohnt	Von je 100 großen Wohnungen waren bewohnt
bis 6 Monate	13,9	11,4	8,6
7—12 „	14,5	12,5	9,7
1— 2 Jahre	17,7	17,9	13,1
2— 3 „	11,2	12,8	10,1
3— 5 „	13,9	15,4	15,5
5—10 „	15,5	16,1	18,2
üb. 10 „	13,3	13,9	24,8

Tabelle X.
Die bewohnten Wohnungen nach Bezugsdauer und Zimmerzahl in Stettin[2]) (1909).

Bezugsdauer	Wohnungen mit . . . Zimmern					
	1	2	3	4	5	6 u. mehr
bis 1 Monat	728	2159	903	370	120	89
1— 6 Monate	2039	6249	1541	486	158	156
6—12 „	1041	3199	977	358	128	144
1— 2 Jahre	1352	5186	1598	678	257	234
2— 3 „	761	3499	1310	528	192	208
3— 4 „	495	2363	1009	412	171	154
4— 5 „	363	1654	802	355	146	130
5—10 „	762	3591	1768	843	418	396
üb. 10 „	455	1873	1298	637	347	442
unbekannt	63	154	52	22	10	14

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß die Seßhaftigkeit der Inhaber der größeren Wohnungen größer ist als die der kleineren, was ja auch seine guten Gründe hat, die näher aufzuzählen hier wiederum nicht der Ort ist. Recht bemerkenswert ist im Gegensatz hierzu aber das Ergebnis der letzten Wohnungszählung vom 1. Dezember 1910 in Posen, das auf diesem Gebiete von dem Bearbeiter in den folgenden Satz zusammengefaßt worden ist: „Für Posen kann man demnach nicht sagen, daß die Seßhaftigkeit der Kleinwohnungsmieter erheblich geringer ist als die der Inhaber größerer Wohnungen"[3]). Wie die Zahlen zeigen, liegt die Ursache hierfür darin, daß auch die großen Wohnungen nur sehr selten lange Zeit von demselben Inhaber bewohnt werden. Immerhin sind auch hier Unterschiede vorhanden, aber sie sind längst nicht

1) Beiträge zur Statistik der Stadt Halle a. S., Heft 4, S. 27.
2) Stettiner Statistik, Heft 2, Tab. 28, 3.
3) Beiträge zur Statistik der Residenzstadt Posen, Nr. 2, S. 12.

so groß, wie beispielsweise in Halle und Stettin. Wenn auch der Grund für diese besonderen Verhältnisse in Posen zweifellos in der besonderen politischen Lage zu suchen ist, die zur Folge hat, daß Posen nur für einen sehr geringen Teil seiner finanziell gut dastehenden Einwohner dauernde Heimat ist, so zeigt dies Beispiel doch wieder mahnend, wie vorsichtig man in Verallgemeinerungen sein muß; es ist durchaus möglich, wenn nicht sogar wahrscheinlich, daß auch für einzelne andere Städte — man denke z. B. an das westfälische oder oberschlesische Kohlenrevier, an Garnisonstädte u. a. m. — ähnliche Verhältnisse vorliegen, die die Umzugsziffer für die größeren Wohnungen stark in die Höhe treiben. Diese verschiedene Umzugshäufigkeit ist aber wiederum von erheblicher Bedeutung für den Wohnungsmarkt. Dies soll an folgendem Beispiel erörtert werden: Es soll für einen Termin mit einem Wechsel von etwa 8 Proz. der Wohnungen gerechnet werden. Von 100 besetzten Wohnungen werden also 8 frei. Außerdem mögen etwa 3 Wohnungen aufs Hundert leerstehen, und es sei mit einem Zuwachs von 1 Proz. zu rechnen. Dann kommen also durchschnittlich auf 9 Wohnungsuchende 11 freie Wohnungen. Angenommen, das Verhältnis sei nun so, daß 9 Proz. aller kleineren, aber bloß 6 Proz. der größeren Wohnungen frei werden, es sei der Leerwohnungssatz bei beiden Gruppen 3 Proz., und der Zuzug 1 Proz., dann kommen auf 10 Wohnungsucher bei kleineren Wohnungen 12 Wohnungen, auf 7 bei größeren 9, mit anderen Worten, um dasselbe Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage wie bei kleinen Wohnungen zu haben, brauchten bloß $2^1/_2$ Proz. der größeren Wohnungen leer zu stehen, gegen 3 Proz. bei den kleineren. Ein so lebhafter Wohnungswechsel herrscht aber nur an den beiden Hauptumzugsterminen Anfang April und Oktober, und an den übrigen Umzugsterminen verschiebt sich bei kleineren Ziffern das Verhältnis noch mehr zugunsten der größeren Wohnungen. Umgekehrt wie vorhin brauchen also aus diesem Grunde verhältnismäßig weniger größere Wohnungen leer zu stehen als kleinere.

Das aber, was bei großen Wohnungen noch sehr erheblich ins Gewicht fällt, ist der rasche Fortschritt der Wohnungstechnik und Hand in Hand mit ihm die ebenso rasch ansteigenden Ansprüche der Mieter. Es kommt diesen Bevölkerungsschichten sehr oft *weniger* darauf an, einige Hundert Mark mehr oder weniger für Miete auszugeben, als vielmehr darauf, jede Bequemlichkeit und sonstige Neuerrungenschaft der Wohnungskultur zu genießen. So können bereits erschreckend hohe Leerwohnungsziffern für große Wohnungen vorhanden sein, und doch kann jeder Bauunternehmer immer noch mit Sicherheit darauf rechnen, ein neues, nach dem neuesten Stande der Technik und Kultur erbautes Haus mit großen Wohnungen vollständig zu vermieten, womit er also einem vorhandenen, volkswirtschaftlich berechtigtem Bedürfnis nachkommt. Bei den kleinen Wohnungen fällt dieses Moment wegen der beschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit der in Betracht kommenden Mieter fast vollständig fort. Es kommt

also für die Leerwohnungsziffer der großen Wohnungen noch ein weiterer Gesichtspunkt in Betracht: ihr Alter.

Ziehen wir nunmehr die Schlußfolgerungen:

Erstens: Es ist nicht angängig, für eine Stadt eine einzige, allgemeine Leerwohnungsziffer aufzustellen oder bei der Berechnung von Einzelsätzen für die einzelnen Größenklassen dieselben Berechnungssätze anzuwenden, da für jede Wohnungsgröße vollständig verschiedene Verhältnisse vorliegen.

Zweitens: Es ist nicht angängig, die für die einzelnen Städte gewonnenen Leerwohnungsziffern ohne weiteres miteinander zu vergleichen. Der Zuwachs der Haushaltungen innerhalb der Stadt, der Zuzug, der Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse, die verschiedene Qualität der Wohnungen, die verschiedene Umzugshäufigkeit, die Ansprüche der Mieter u. a. m., alles dies sind Faktoren, die in den einzelnen Städten verschieden sind und verschieden wirken.

Hieraus ergeben sich folgende Forderungen:

Die Leerwohnungsnotierungen müssen streng nach den einzelnen Wohnungsgrößen geschieden werden, wie es ja jetzt auch immer allgemeiner geschieht. Für jede Größenklasse muß nach den tatsächlichen Verhältnissen für jede Stadt an der Hand der Umzugshäufigkeit und der anderen Momente bei den einzelnen Wohnungsgrößen festgestellt werden, wie viele Wohnungen in einem bestimmten Zeitpunkte leer stehen müssen, um eine glatte Abwickelung der Umzugsgeschäfte zu ermöglichen. Die so gewonnenen Zahlen stellen ideelle Leerwohnungssätze dar, die, wie nochmals betont werden muß, in jeder Stadt andere sein können und auch sein werden. Sie sind aber erst die Grundlage für die Berechnung der in dem einzelnen Falle tatsächlich normalen Sätze. Hierzu ist nötig, daß festgestellt wird, wie groß der Zuzug ist und wie er sich auf die einzelnen Größenklassen verteilt; wie groß der tatsächliche Wohnungsverbrauch in den einzelnen Wohnungsgrößenklassen ist, in welcher Weise wirtschaftliche Verhältnisse auf die Bevölkerung einwirken u. a. m. Dann erst wird sich ungefähr feststellen lassen (Genaues läßt sich ja natürlich bei dem schnellen Wechsel aller Verhältnisse nicht sagen), ob die Zahl der in einem bestimmten Zeitpunkt leer stehenden Wohnungen den tatsächlichen Bedürfnissen entspricht. Ein etwaiges Zuviel oder Zuwenig an leeren Wohnungen ist dann in Plus- oder Minussätzen gegenüber den tatsächlich normalen Ziffern (vgl. oben) der einzelnen Stadt ausdrückbar, und dann erst, durch diese Verhältniszahlen den allgemeinen Normalziffern gegenüber, ist eine interlokale Vergleichung möglich.

Literatur.

I.

Artur Salz, Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit.

München und Leipzig (Duncker u. Humblot) 1913. 16 M.

Besprochen von Gustav Aubin, Halle (Saale).

Das Buch, das hier besprochen werden soll, hat durch eine sehr scharfe Polemik, die sich an sein Erscheinen knüpfte, in weiteren Kreisen Beachtung gefunden, als ihm wohl bei seinem etwa abseits liegenden Thema gelungen wäre. Der Federkrieg hat auch das Erscheinen dieser Besprechung beeinflußt. Sie war in ihren Grundzügen fertiggestellt, als jener ausbrach und mir nahelegte, ihre Publikation zunächst zu verschieben, bis eine Reihe von Vorfragen geklärt erschien, deren Kenntnis für jeden Rezensenten von Wert sein mußte. Nun ist diese Polemik auf einem Nebengeleise angelangt, das mit ihrem Ausgangspunkte nur in einer weiteren Verbindung steht, andererseits hat sie meines Erachtens nichts ergeben, was mich verhindern könnte, dem Buche mit jener Objektivität entgegenzutreten, die man dem Werke eines Autors gegenüber empfindet, der sich durch eine Reihe bemerkenswerter Veröffentlichungen als ein ehrlicher Mann und ein sehr scharfer Kopf erwiesen hat. Ich möchte diesen Ausgangspunkt meiner Kritik um so schärfer betont wissen, als auch ich mich dem Buche gegenüber sehr skeptisch verhalten muß.

Das späte Erscheinen der Besprechung stellt mich nun allerdings vor die Wahl, entweder alle bisher bekannt gewordenen Rezensionen in ihr zu berücksichtigen, oder aber, auf meine ursprünglichen Aufzeichnungen zurückgreifend, sie ohne Rücksicht auf jene zu veröffentlichen und damit manches zu wiederholen, was schon von anderer Seite gesagt worden ist. Ich nehme den damit verbunden Nachteil, dem einen oder anderen als Plagiator fremder Gedanken zu erscheinen, in den Kauf und entscheide mich für den zweiten Weg. Denn auf dem ersten ist die Gefahr, daß sich der Schwerpunkt der Besprechung verschiebt und daß aus der Kritik des Buches eine Kritik der Kritik und Antikritik wird, nicht minder groß und bedenklich.

Als ich zum ersten Male den Titel des Salzschen Werkes angezeigt fand, waren meine Empfindungen sehr zwiespältiger Natur. Zunächst

herzliche Freude, daß sich wieder ein Forscher der arg vernachlässigten Wirtschaftsgeschichte meines Heimatlandes angenommen, dann aber ernste, auf die Kenntnis der vorhandenen Vorarbeiten gestützte Bedenken über das Wagnis, schon jetzt ein Buch zu veröffentlichen, das sich kurz, aber um so umfassender „Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit" nennt. Die Vorrede des Buches zeigte zwar deutlich, daß sich der Verfasser dieses Wagnisses bewußt war, daß er für sein Werk nur den Anspruch eines „ersten Versuches und Anlaufes" erhob, von ihm im wesentlichen nur „Kraft der Anregung" erhoffte. Aber selbst unter diesen Voraussetzungen und Einschränkungen hat sich der erste Eindruck auch nach wiederholtem Lesen nicht verändert, nur verschoben. Die Freude ist geringer geworden, die alten Bedenken größer, und neue sind hinzugetreten. Denn die Flagge, unter der der Autor sein Werk in die Welt ziehen läßt, ist doch nicht zugleich auch ein Freipaß. Sie enthebt den Kritiker nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob jener Versuch in dem gegenwärtigen Zeitpunkte überhaupt schon berechtigt war, und ob alle Mittel angewendet worden sind, um seinen Erfolg auch als Versuch sicherzustellen. Die erste Frage möchte ich zunächst zurückstellen, die zweite muß ich sofort unbedingt verneinen.

Den Weg zu einem glücklichen Erfolge hat sich Salz, wie mir scheint, durch die eigenartige Anwendung eines richtigen methodischen Prinzipes selbst verlegt. Er läßt uns ja über seine methodologische Stellung keinen Zweifel und bekennt sich zu jenen programmatischen Aeußerungen Brentanos, in denen dieser seinerzeit einer Richtung der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung entgegentrat, die ihr Ziel schon mit der Aneinanderreihung von Auszügen aus amtlichen Akten erreicht wähnte. Hierin stimme ich ihm vollkommen bei. Auch nach meiner Ueberzeugung beginnt die eigentliche wirtschaftshistorische Arbeit erst mit der Ausdeutung des Materiales; alles andere ist nur Vorbereitung, allerdings als solche zeitweise ebenfalls notwendig und in sich berechtigt. Aber innerhalb des durch diese Bemerkungen zur Methode gesteckten Rahmens ist doch ein sehr verschiedenartiges Verhältnis des Bearbeiters zum Material möglich. Salz scheint mir nun in einer Reaktion gegen die ja auch jetzt noch vielfach anzutreffende „Stoffhuberei" in das andere Extrem, eine starke Unterschätzung des Materiales, gefallen zu sein. Die bisher zur deutschböhmischen Wirtschaftsgeschichte vorliegende Literatur ist, was Salz auch dagegen einwenden mag, ausgesprochen dürftig. Von einem knappen Dutzend tüchtiger Arbeiten abgesehen, handelt es sich hier der Mehrzahl nach um Beiträge, die überhaupt nicht wirtschaftsgeschichtlich gesehen sind und meistens schon der Aufbereitung des Stoffes nach eine erneute Ueberprüfung nach den Quellen verlangen. So lassen sich denn die meisten Fragen ohne ausgiebiges Aktenstudium auch nicht im entferntesten der Lösung nahe bringen. Ich will nun durchaus nicht behaupten, daß Salz keine Aktenstudien gemacht hat. Er hat hier und da Akten herangezogen, hat auch eine vorhandene Materialsammlung benützen dürfen. Aber dieses Aktenstudium genügt meines Erachtens in den meisten Kapiteln durchaus nicht, ist mit geringen Ausnahmen nicht systematisch angelegt. So

ist denn Salz, was ich noch im einzelnen zeigen werde, vielfach von der zufällig vorhandenen brauchbareren Literatur, die aber auch nichts anderes bringt als kleine Ausschnitte, abhängig, und der Satz, den man sonst zur Charakterisierung einer von ihm verpönten Methode anwendet, läßt sich mit einer kleinen Variante auch zur Kennzeichnung seiner Methode heranziehen. Quod non est in libris, non est in mundo. Das heißt die Probleme, für deren Behandlung er in der Literatur keine tatsächlichen Unterlagen findet, werden vernachlässigt. Gegen diesen Vorwurf läßt sich auch aus dem an sich richtigen Worte seiner Vorrede kein Bollwerk errichten. „Geschichtsschreiben heißt gewiß nicht Fakten auf- und aneinanderreihen, sondern auswählen können, mit Leben erfüllen . . .“ Es ist ein großer Unterschied, ob man eine Tatsache deswegen zur Darstellung bringt, weil man sie als die bedeutsamste aus einer längeren Reihe gesicherter anderer erkannt hat, oder ob man sich auf ihre Darstellung beschränkt, weil andere dem Autor nicht bekannt geworden sind, und er auch ihrem Vorhandensein gar nicht weiter nachgeforscht hat. Im ersteren Falle ist die Beschränkung ein Vorzug, im letzteren eine Schwäche jeder Arbeit.

Durch dieses Verhältnis zum Tatsachenmaterial büßen auch die Abschnitte des Werkes erheblich an Bedeutung ein, in denen zweifellos die Stärke des Autors beruht. Jene Abschnitte, in denen er darangeht, das Typische herauszuarbeiten und seine innersten Zusammenhänge aufzudecken. Hier finden sich Partien, die von der schon an anderer Stelle bewährten Fähigkeit des Verfassers zu kritischer Analyse verwickelter Tatsachenkomplex und Begriffe, zur Einfühlung namentlich in gedankliche Zusammenhänge das rühmlichste Zeugnis ablegen. Partien, die man nicht ohne starke Anregung, auch nach der Seite der Stoffbehandlung hin, lesen kann. Aber ist man sich einmal der schmalen und schwankenden Basis, auf der diese exegetischen Abschnitte fast ausnahmslos aufgebaut sind, bewußt geworden, so verliert die Darstellung das Zwingende, wird zu dem, was sie in ihrem innersten Wesen ist, eine zum Teil sehr interessante und kühne Dachkonstruktion über einem Gebäude, dessen Mauern erst zum geringsten Teile bis zur Dachhöhe aufgeführt sind, ja dessen Grundriß vielfach noch gar nicht ausgesteckt ist. Ein Capriccio über fünf Themen aus der böhmischen Industriegeschichte hätte der Verfasser sein Buch nennen sollen, nicht aber eine Geschichte der böhmischen Industrie.

Der Titel des Buches bedarf aber noch nach anderen Richtungen einer Einschränkung. Sein Wortlaut erweckt ja den Anschein, als wenn wir es hier mit einer bis in die neueste Zeit hinaufgeführten Darstellung zu tun hätten. Das ist nicht der Fall. Die Darstellung bricht, wie man zusammenfassend etwa sagen kann, da ab, wo jene Produktions- und Organisationsformen, die heute die industrielle Produktion Böhmens beherrschen, sich siegreich gegen ältere Gebilde durchgesetzt haben. Dieser Zeitpunkt ist ja für die einzelnen Gewerbezweige verschieden, fällt aber im ganzen in die Jahre 1820—50. Manchmal aber ist eine Scheidung zwischen einer älteren oder jüngeren Periode in diesem Sinne überhaupt nicht möglich, so daß der Umfang der

Darstellung, will man sie nicht bis auf unsere Tage heraufführen, ganz willkürlich fixiert werden muß. Ich werde in dem Abschnitte über die Glasindustrie noch darauf zurückkommen.

Eine deutliche Umschreibung dessen, was der Verfasser unter Industrie verstanden haben will, hat er uns nirgends gegeben. Eine Wendung seiner Einleitung deutet darauf hin, daß ihm dabei wohl der französische Terminus „grande industrie" vorgeschwebt hat, dessen eigentümlicher Bedeutung unser deutscher Ausdruck Großindustrie nicht voll gerecht wird. Der Kreis dieser großen Industrie scheint ihm für die älteren böhmischen Verhältnisse durch fünf Zweige der wirtschaftlichen Tätigkeit beschlossen —: Die Bergbau- und Glasindustrie, sowie drei Formen der Textilgewerbe, die Wollen-, Baumwollen- und Leinenweberei mit ihren unmittelbaren Hilfs- und Nebengewerben. Man wird dieser Umgrenzung, abgesehen davon, daß die bedeutende keramische Industrie des Landes ganz unberücksichtigt geblieben ist, zustimmen können. Etwas anderes ist es mit der Disposition des Stoffes. Die von Salz gewählte Aufteilung des Ganzen in fünf voneinander geschiedene Abschnitte über die Geschichte der einzelnen Industrien bietet gewiß eine Reihe von Vorteilen. Aber der große Zusammenhang geht darüber verloren. Ich glaube, die Darstellung hätte an Uebersicht und scharfer Herausarbeitung der gemeinsamen beeinflussenden Momente erheblich gewonnen, wenn Salz einmal ein einleitendes Kapitel über die wirtschaftlichen relevanten Daten der politischen und speziell der wirtschaftspolitischen Geschichte Böhmens vorausgeschickt hätte. Dann wäre, um nur ein Beispiel zu nennen, die einschneidende Bedeutung, die die Abtretung Schlesiens auf die böhmischen Textilgewerbe ausgeübt hat, ganz anders zum Ausdruck gekommen, als das jetzt bei ihrer mehr gelegentlichen Erwähnung der Fall ist.

Nicht minder hätte ein zweiter Faktor des wirtschaftlichen Lebens eine gemeinsame Behandlung erfordert: Die Grundherrschaft. Die Salzsche Darstellung weist ja fast auf jeder Seite auf die große Bedeutung des grundherrlichen Adels für die Industrialisierung des Landes hin, hat ihm auch in dem Abschnitte über die Glasindustrie ein eigenes Kapitel gewidmet. Aber abgesehen davon, daß dieses Kapitel an seiner jetzigen Stelle ganz unmotiviert ist — ich komme darauf noch zurück — geht bei der doch zerstreuten Behandlung des Themas für den, der nicht schon vorher mit den böhmischen Verhältnissen vertraut war, der Ueberblick über den Einfluß des Adels und damit das Verständnis für den wohl charakteristischsten Zug der böhmischen Industrieentwicklung sehr verloren. Und vielleicht wäre dem Autor bei einer zusammenfassenden Behandlung der Beziehungen der Grundherrschaft zur Industrie am ehesten zum Bewußtsein gekommen, daß sich die Industriegeschichte eines Landes wie Böhmen in ihren tiefsten Zusammenhängen nicht erfassen läßt ohne ein Eingehen auf die agrarrechtlichen Verhältnisse. Diese vielfache Verknüpfung des gewerblichen Lebens mit den ländlichen Verhältnissen fast vollständig vernachlässigt zu haben, ist meines Erachtens eines der schwersten prinzipiellen Bedenken, das sich gegen das Buch einwenden läßt.

Unter den 5 Monographien hat offenbar die Geschichte des Bergbaues, die auch dem Umfange nach über die Hälfte der eigentlichen Darstellung einnimmt, die sorgfältigste Durcharbeitung erfahren. Nach einer einleitenden Uebersicht über die mittelalterliche Entwicklung und die sie vornehmlich beeinflussenden Mächte gibt uns Salz, gestützt auf urkundliche Sammlungen und die geschickte und gründliche Ausnützung zeitgenössischer und neuerer Literatur, ein scharf umrissenes Bild der Geschicke des Silberbergbaues von Joachimstal und seiner Besitzer, des materiellen und geistigen Lebens jener Bergstadt, deren Blüte wie die ihres Bergsegens sich in die kurze Spanne eines halben Jahrhunderts zusammendrängt. Hier überläßt man sich willig der kundigen Führung, die den spröden Stoff zu beleben und ihm überraschende Ausblicke in universale wirtschaftliche und geistige Zusammenhänge abzugewinnen weiß. Hat man sich aber einmal dem Banne der Darstellung entzogen, so stürmt ein Heer von Fragen und Zweifeln herauf. Ist die Geschichte der böhmischen Edelmetallproduktion denn mit der Schilderung der Joachimstaler Verhältnisse erschöpft? Gewiß, Kuttenberg und die rosenbergischen Bergwerke in Südböhmen werden uns, letztere allerdings nur in ein paar zusammengerafften Notizen, kurz in Erinnerung gebracht. Wo bleibt aber Eule, Mies, Pribram, um nur einige Fundstätten zu nennen. Und wenn schon ihre Ausbeute gegenüber der von Joachimstal zurückstand, so wäre ihre Berücksichtigung nach einer anderen Richtung hin von Bedeutung und notwendig gewesen. Denn kann man wirklich das Leben in dem mit amerikanischer Schnelligkeit aufgeblühten Joachimstal als typisch für die böhmischen Bergstädte ansehen? Haben wir es hier nicht vielmehr mit einem sozialen Gebilde eigener Art zu tun, das frühzeitig einen Einschlag moderner Elemente aufwies, wie sie den anderen Bergstädten, deren Leben in eine alte bürgerliche Tradition gebannt war, noch lange Zeit hindurch vollkommen fremd geblieben ist? Wie denn andererseits wieder Salz manches als der Bergstadt eigentümlich breit ausspinnt, was, wie etwa die Versorgungs- und Steuerpolitik des Magistrates, selbst bis in die Einzelheiten hinein, zum guten Teil doch nur ein Allgemeingut jeder städtischen Politik der Zeit gewesen ist.

Kann man sich schon in diesem Abschnitt über die Edelmetallgewinnung nicht des Eindruckes erwehren, daß die Auswahl des Dargestellten von dem zufällig erreichbaren urkundlichen Materiale bestimmt worden ist, so verstärkt sich dieser Eindruck des Zufälligen, Unorganischen in den Abschnitten über den Bergbau auf niedere Metalle, der, trotzdem Salz die Bedeutung, die er nach dem Schwinden der Edelmetallausbeute für das Land gewonnen hat, mehrfach nachdrücklich erwähnt, ganz ungebührlich vernachlässigt worden ist. Die Schilderung der Eisen- und namentlich der Kohlegewinnung (3 Seiten!) kommt über Ansätze nicht hinaus, während die Einfügung des relativ umfangreichen Kapitels über den Salzhandel — in Böhmen wird ja bekanntlich kein Salz gefunden — mir doch nicht genügend begründet erscheint. Der Mangel ausreichender Vorarbeiten rächt sich auch in den Kapiteln, die den böhmischen Bergbau vom 30-jährigen Kriege an-

gefangen durch das 17. und 18. Jahrhundert begleiten. Hier begnügt sich Salz, sehen wir von seinem schon gestreiften Eingehen auf die städtische Politik ab, im wesentlichen mit einer Darstellung der staatlichen Bergbaupolitik. Von dem Objekte dieser Gesetzgebung, der bergbaulichen Unternehmung und ihren Schicksalen erfahren wir nur wenig. So zerflattert der Eindruck des Abschnittes, der so verheißungsvoll begonnen hat, je weiter wir uns seinem Ende nähern. Und es ist nicht nur die Schuld der schwindenden inneren Größe des Stoffes, der da zur Darstellung gebracht worden ist.

Der Abschnitt über die Glasindustrie ist nicht weit über eine flüchtige Skizze hinausgekommen. Wie soll sich auch auf 52 Seiten, von denen 13 mit dem Thema so gut wie nichts zu tun haben, die reiche Entwicklung mehrerer Jahrhunderte einfangen lassen. Allerdings erscheint in der Salzschen Darstellung diese Entwicklung weniger reich als sie ist. Er konnte sich ja in diesem Kapitel auf einige gute Vorarbeiten stützen. Vor allem bot das Buch Schebecks eine ganze Anzahl von Dokumenten, die einer besseren Verwertung harrten. Aber diese ältere Literatur war sehr einseitig, hatte sich fast ausnahmslos mit dem Glasgebiet von Haida-Steinschönau beschäftigt. Ueber diese Einseitigkeit ist Salz, gefesselt von seinen Unterlagen, nicht hinausgekommen. Seine Darstellung deutet nirgends an, daß Böhmen drei räumlich getrennte Glasgebiete besitzt, die sehr verschiedene Waren herstellen und sich in Aufbau und Organisation deutlich voneinander scheiden. Sie ist ebenfalls lediglich auf das Haidaer Gebiet zugespitzt, läßt die Industrie des Böhmerwaldes und des Isergebirges ganz unberücksichtigt.

Die mangelnde Vertrautheit mit den in den letzten Jahren erschienenen Schriften, die sich speziell mit der Geschichte des Gablonzer Zweiges der Glasindustrie beschäftigen, hat sich auch insofern gerächt, als Salz hier (K. R. Fischer im Programm der Gablonzer Handelsakademie 1911/12) Nachweise über die Gründung der einzelnen Glashütten gefunden hätte, die seine eigenen Ansichten zu berichtigen geeignet sind. Vor allem hat Salz der Hütte in Friedrichwald eine viel zu große Bedeutung beigemessen. Aus der gleichen Quelle wäre ihm auch die Glasmeisterfamilie Riedel entgegengetreten, deren heute 150-jährige ununterbrochene Tätigkeit sich würdig der von ihm genannten Familien Schürer von Waldheim, Wander von Grünwald und Preißler, neben denen noch die Ewald zu nennen wären, anreiht.

Schebeck hatte seinerzeit, und für die Verhältnisse der Haidaer Gegend wohl auch mit Recht, die Vermutung ausgesprochen, daß der Händlerstand, der den Ruf des böhmischen Glases über alle Länder getragen, aus dem Veredelungsgewerbe hervorgegangen sei. Salz hingegen möchte seine Wurzel in der Familie der Hüttenmeister suchen, aus der einer der zahlreichen Söhne den Weg in die Fremde gefunden. Eine Auffassung, die für die Mehrzahl der Fälle mit der Organisation des Produktionsprozesses nicht in Einklang zu bringen ist. Der Hüttenmeister hatte das verkaufsfähige Produkt nur dann in der Hand, wenn

es schon in der Hütte selbst fertiggestellt worden war, oder nur geringer Verbesserungen etwa durch Abschleifen oder Absprengen durch die Hand von Arbeitern bedurfte, die dem Hüttenbetriebe angegliedert waren. Wurde eine weitergehende Veredelung des Glases notwendig, und das müssen wir für einen Großteil der Produktion annehmen, so wanderte das Produkt aus der Hütte in die Wirtschaft des Veredlers und ging in dessen Eigentum über. Daß der Sohn des Hüttenmeisters ein solches Glas nun wieder von dem Schleifer, Kugler oder Maler zurückgekauft haben sollte, ist wenig wahrscheinlich. Die Salzsche Hypothese wäre nur damit zu retten, daß er zugleich auch eine Angliederung des Veredelungsgewerbes an die Hütte nachweist, was ihm aber für die ältere Zeit nicht gelingen kann. Ich glaube, daß beide Hypothesen über die Entstehung des Glashandels nebeneinander bestehen können, daß in der Mehrzahl der Fälle sich der Händler aus dem Veredelungsgewerbe entwickelt hat, daß aber dort, wo das die Hütte verlassende Produkt so gut wie verkauffähig war, der Hüttenmeister oder einer seiner Angehörigen den Vertrieb übernahm.

Während nun Salz die Entwicklung dieses Handels und die eigenartige Organisation, die er sich in Glashandelskompanien geschaffen hat, gestützt auf die Schebeckschen Urkunden und im engen, oft nur zu engen Anschluß an dessen Ausführungen in einer sehr interessanten Darstellung an uns vorüberziehen läßt, beginnt sich der Mangel an weiteren eigenen Forschungen sofort wieder fühlbar zu machen, wo es sich um eine Schilderung der Verhältnisse in der Produktion selbst handelt. Zwar werden in aller Ausführlichkeit die Statuten der Glasmacherzünfte des Haidaer Gebietes abgehandelt. Aber die zünftische Organisation darf durchaus nicht als der Normalfall angesehen werden. Und was nützt denn alle Bekanntschaft mit den Statuten, wenn wir nicht erfahren, wie sich unter ihrer nominellen Herrschaft die materielle Stellung des Glasmachers entwickelt hat. War er wirklich der selbständige Handwerksmeister, als den wir ihn nach dieser Ordnung ansprechen könnten, oder war er, wie alle die, die überhaupt nicht in einer Zunft zusammengefaßt worden sind, nur der von einem Verleger abhängige Lohnarbeiter, der zu gleicher Zeit immer noch mit einer Abhängigkeit vom Hüttenmeister rechnen mußte, von dem er das Halbfabrikat bezog? Oder ging dessen Lieferung vielleicht durch die Hände des Verlegers, der damit auch eine raschere Anpassung der Produktion an den Bedarf des Auslandes erzielen konnte? Wie weit diese Probleme einer Lösung zugeführt werden können, ist eine andere Frage. Aber die Darstellung darf an ihnen wie an vielen anderen nicht vorübergehen und den Anschein erwecken, daß wir es hier mit einer klar vor Augen liegenden Entwicklung zu tun haben, während doch knapp die äußersten Umrisse bekannt geworden sind.

Geradezu verblüffend aber wirkt der Ausgang dieses Abschnitts, der durch ein Kapitel über den Grundherrn als Unternehmer gebildet wird. Das Kapitel ist zum großen Teil sehr gut, gehört aber nicht in diesen Zusammenhang. Denn der letzte vorhergehende Abschnitt hatte mit der Konstatierung geschlossen, daß um das Jahr 1820 auch

der einst so unternehmungslustige Glashändlerstand in zünftische Erstarrung verfallen sei. Und nun beginnt das neue Kapitel mit dem Hinweise darauf, daß doch noch nicht alle Ressourcen der Wirtschaft erschöpft gewesen seien, daß jetzt erst Staat und grundherrlicher Adel als Faktoren auf den Plan treten. Jeder Kenner der Geschichte der böhmischen Glasindustrie fragt sich vergeblich, was denn im 19. Jahrhundert der Adel so entscheidendes zu ihrer Entwicklung getan habe. Wir erfahren dazu aus den folgenden Seiten auch nur, daß 60 Jahre vor 1820 Graf Kinsky mehrere Spiegelfabriken ins Leben gerufen habe. Die Einreihung des Kapitels an dieser Stelle rächt sich aber noch weiter. Der Abschnitt über die Glasindustrie hat jetzt zwar ein Ende, aber keinen Schluß. Daß die Darstellung gerade mit jener Eingabe aus dem Jahre 1820 schließt, läßt sich sachlich nach keiner Richtung hin rechtfertigen. Denn einen Einschnitt bedeutet dieses Jahr nicht. Die Glasindustrie ist aus jener Periode der Stagnation nicht durch das Eingreifen eines bisher ihrer Entwicklung fremden Faktors, sondern durch denselben bürgerlichen Erwerbsgeist befreit worden, dem sie schon ihre erste Blüteperiode zu verdanken hatte.

Dem Abschnitt über das Wollengewerbe läßt sich der gleiche Vorwurf einer starken Einseitigkeit nicht ersparen. Die Darstellung beschränkt sich hier vollständig auf die Geschichte der Reichenberger Tuchmacherzunft, für die brauchbare Vorarbeiten vorlagen. Salz bewegt sich also auf gesichertem Boden. Man wird, auch wenn man mit den Tatsachen dieser historischen Entwicklung vertraut ist, seine Paraphrase vielfach mit großem Interesse lesen, wenn ihr auch nicht in allen Punkten beistimmen. Einen Punkt möchte ich kurz herausheben: die Form, in der Salz die These, daß die durch den Krieg und die Gegenreformation in der Bevölkerung gerissenen Lücken sehr rasch wieder geschlossen worden seien, zu stützen sucht. Er beruft sich auf die Zahlen des Kontributionsregisters, die für das Jahr 1649 „schon wieder“ 134 Meister aufgewiesen. Bei Hübner aber, den er diese Angaben entnommen, steht deutlich, daß „damals noch“ 134 Meister vorhanden gewesen seien. Wäre er seinem Gewährsmann nur wenige Seiten weiter gefolgt, so hätte er auch finden müssen, daß 1649 als Stichjahr ganz falsch gewählt ist, denn die schlimmsten Jahre der Gegenreformation waren für Reichenberg die Jahre 1650 und 51, die der Zunft nicht weniger als 45 Meister gekostet haben.

Vor allem tritt in diesem Kapitel eine Neigung des Autors hervor, die auch in anderen Abschnitten anklingt. Sein Interesse gilt vielmehr den wechselnden Formen, in denen die wirtschaftliche Tätigkeit jeweils organisiert worden ist, als dieser wirtschaftlichen Tätigkeit selbst. Hier ist es nun die Zunft als Organisationsprinzip und ihre Schicksale, die ihn fast allein beschäftigen. Unter diesem Gesichtswinkel gesehen, ist allerdings das Zeitalter der Rädern die Blüteperiode des Reichenberger Tuchmachergewerbes gewesen, weil in ihm die Zunft ihre größte Freiheit und Bedeutung gehabt hat. Die Folgezeit mußte gegenüber diesem glänzenden Bilde verblassen. Damit aber geht Salz gerade an der

spezifischen Eigenart der Reichenberger Entwicklung vorüber. Ein Parallelismus des Niederganges der zünftischen Form und der handwerklichen Produktion ist ja der Normalfall. Was aber dem Reichenberger Tuchgewerbe das Interesse jedes Wirtschaftshistorikers sichert, ist die Tatsache, daß trotz der inneren Verknöcherung der Zunft, trotz der Einengung ihrer Wirksamkeit durch grundherrliche und später staatliche Gewalten sich die handwerkliche Produktionsform der Zunftgenossen kräftig weiterentwickelt hat, daß sogar neben der nun einsetzenden Konkurrenz des fabriksmäßigen Großbetriebes die Zahl der selbständigen Meister bis 1811 ständig gewachsen ist. Hier ist eben die Entwicklung der Zunft und der in ihr organisierten Produktionsform getrennte Wege gegangen. Den energischen Hinweis auf diese Tatsache habe ich aber bei Salz vergeblich gesucht.

Alle diese kritischen Bemerkungen müssen aber schließlich doch vor dem Haupteinwande zurücktreten: Genügt die Schilderung der Reichenberger Entwicklung, um ein Bild des böhmischen Wollgewerbes oder wenigstens der böhmischen Wollweberei zu geben? Die Reichenberger Meister haben doch selbst 1790 nur ein starkes Fünftel der Meisterschaft des ganzen Landes ausgemacht, deren Geschick vielfach ganz andere Wege gegangen ist. Vor allem hat in vielen Orten die Abhängigkeit der Meister von den Verlegern oder von den reicheren Mitmeistern viel früher eingesetzt als dort. Gerade aber aus diesem Verlagsverhältnis und der Organisation des Absatzes ergeben sich eine ganze Reihe von Fragen, deren Lösung wenigstens versucht werden mußte. Allerdings sind die Fragen des Absatzes von Salz fast in allen Abschnitten seines Buches sehr stiefmütterlich behandelt worden.

Die 34 Seiten über die Geschichte der Baumwollindustrie möchte ich hier nur streifen. Sie bringen außer einer sehr guten Analyse über die Unterschiede dieses Zweiges der Textilbranche von der Woll- und Leinenweberei im wesentlichen nur eine Schilderung des Entwicklungsganges der Leitenbergerschen Unternehmungen, die sich eng an die Schrift von Hallwich anschließt. Ein Bild der böhmischen Baumwollweberei erhält man damit noch nicht.

Größere Aufmerksamkeit erfordert wieder der Abschnitt über die Leinenindustrie. Er basiert der Hauptsache nach auf den beiden älteren Werken Schreyers, dem Buche von Zimmermann über die schlesische Leinenindustrie und der Schrift von Langer über die Firma Schroll. Hier vor allem tritt etwas in Erscheinung, was ich schon in der Besprechung des Abschnittes über die Glasindustrie erwähnen mußte: der auch formell allzu enge Anschluß an die ältere Literatur Hier finden wir eine Reihe von Seiten, die eine Zusammenstellung von Stellen namentlich aus Schreyer bilden, ohne daß der Gewährsmann immer mit der nötigen Deutlichkeit kenntlich gemacht, ohne daß selbst wörtliche Zitate als solche bezeichnet worden wären. Ich will an diese Feststellung durchaus nicht den Vorwurf knüpfen, daß hier Salz bewußt plagiiert hat. Dazu ist auch der Inhalt dieser wörtlich gebrachten

Stellen zu unbedeutend. Ich erkläre mir dieses Vorgehen aus seiner Auffassung von der souveränen Stellung, die der Autor, der den Stoff gestalten will, denjenigen gegenüber einnimmt, die ihm diesen Stoff verschafft haben. Oder aus Flüchtigkeit, die auch sonst dem Buche nicht fremd ist. Aber es muß doch energisch darauf hingewiesen werden, daß ein solches Vorgehen bisher in der wissenschaftlichen Forschung nicht üblich gewesen ist, und auch hoffentlich nicht üblich werden wird. Mit leichter Mühe hätte sich das Odium, das sich nur allzu rasch an eine solche Arbeitsart knüpft, vermeiden lassen, hätte ein Hinweis in einer Anmerkung darauf aufmerksam machen können, daß die folgenden Seiten sich eng an diesen oder jenen Autor anschließen.

Auch sachlich lassen sich gegen Salz' Darstellung viele Einwendungen erheben. Zur Erklärung der Entstehung des Leinengewerbes braucht man durchaus nicht auf eine deutsche Einwanderung zu verweisen. Wenn überhaupt ein Gewerbe, so ist dieses in Böhmen autochthon gewesen, wird übrigens hier schon 965 durch den jüdischen Reisenden Ibrahim-ibn-Jakub sicher bezeugt. Auch die Annahme eines durch die Grundherrschaft hervorgerufenen „sozialfreundlicheren" Geistes in den feudalisierten Zünften stellt sich bei näherem Zusehen als Konstruktion heraus. Die Innungen des Schleinitzer Ländchens sind nach dem Vorbilde der Ordnungen in den Sechstädten entstanden. Auch diese zeigen, und zwar noch später (Görlitz 1536 und 63, Bautzen 1526) denselben „sozialfreundlichen" Geist, der seine Erklärung zwangloser in dem Bestreben findet, dem damals noch schwach besetzten Handwerk möglichst viel neue Meister zuzuführen. Im schärfsten Widerspruche mit dem Geiste des Mittelalters steht meiner Meinung nach auch die aufgeworfene Frage, ob dann, wenn in einer Stadt Tuchmacher- und Leineweberinnung nebeneinander bestanden, das freiere Recht der Tuchmacher oder das schlechtere der Leineweber gesiegt habe. Ebensowenig, wie man im allgemeinen von „Wanderungen von einer Gruppe zur anderen" sprechen kann, haben die beiden Gewerbe außer einem ähnlichen Werkzeuge etwas gemeinsam gehabt. Sie waren ihrer sozialen Bedeutung nach so grundverschieden, daß von einem gegenseitigen Einfluß kaum eine Rede sein kann.

Lothgarn ist durchaus kein Garn zweiter Sorte, sondern ein hochwertiges Garn, das wegen seiner Feinheit in Deutschland überhaupt nicht verwebt werden konnte, sondern in großen Mengen von Sachsen, Schlesien und Böhmen nach Holland und den österreichischen Niederlanden ausgeführt wurde. So bedeutete denn das Garnausfuhrverbot Friedrich des Großen für Schlesien nicht, wie man nach Salz annehmen könnte, eine gegen die böhmischen Spinner gerichtete Kampfmaßregel, sondern in erster Linie den Versuch, die schlesische Spinnerei den Bedürfnissen der heimischen Weberei anzupassen. Natürlich ist dabei auch die böhmische Lothgarnausfuhr via Schlesien gestört worden, und mußte sich nun einen neuen Weg suchen.

Aber ganz abgesehen von diesen Detaileinwänden, die sich noch weiter vermehren ließen, krankt dieser Abschnitt meines Erachtens an drei Hauptgebrechen.

Die Geschichte der Leineweberei ist erstens einmal in der älteren Zeit eingespannt in einen Kampf der Städte mit dem flachen Lande um die ausschließliche Produktionsberechtigung für den Marktbedarf. In der neueren Zeit verschiebt sich der Streitgegenstand, jetzt ist der Handel bzw. der Zwischenhandel das nicht minder heiß umstrittene Kampfobjekt. Aber an der Entwicklung der städtischen Leineweberei — die Schluckenauer zählt hierbei nicht mit — ist Salz ebenso vorübergegangen, wie an diesem grundlegenden Gegensatze.

Dann aber hätte ein Studium der Akten ihm gezeigt, daß die böhmische Leineweberei keineswegs so einheitlich konstruiert war, wie man aus seiner Darstellung entnehmen könnte. Das böhmische Niederland, die Gegend um Rumburg, Warnsdorf und Schluckenau hat sich sowohl in der Richtung ihrer Produktion wie in der Organisation des Absatzes vom Auslande viel früher frei gemacht, als es dem Ostrande des Landes gelungen ist. In dieser Richtung bedürfen also alle Ausführungen des Autors einer starken Einschränkung.

Endlich rächt sich in diesem Abschnitte die Vernachlässigung der agrarrechtlichen Fragen besonders deutlich. Leineweberei und Grundherrschaft sind auf das engste verknüpft. Salz streift ja wohl einen Teil dieser Fragen, soweit er seinerzeit von Brentano angeschnitten worden ist, entzieht sich aber der Beantwortung selbst dieser Teilfrage durch den Hinweis auf das ungenügende Material. Diesen Rechtfertigungsgrund kann man nicht gelten lassen. Hic Rhodus, hic salta! Wer sich heute mit der Geschichte der Leineweberei in irgendeinem Lande, das zur ostdeutschen Agrarverfassung gehört, beschäftigt, muß sich mit diesem grundlegenden Problem auseinandersetzen.

Im Anhange gibt uns Salz einmal eine Skizze zur deutschen und böhmischen Münzgeschichte vom 16.—18. Jahrhundert, die den Namen Skizze viel weniger verdient wie andere Partien seines Buches, und einem späteren Bearbeiter dieses Gebietes wegen der Weite ihres Gesichtskreises wertvolle Anregung bieten wird. Sodann eine Reihe urkundlicher Nachrichten, von denen namentlich die „Materialien zur Geschichte der Preise von Textilprodukten und ihrer Rohstoffe auf einigen böhmischen Herrschaften“ bemerkenswert sind. Daß diese Materialien weder von Salz gesammelt, noch von ihm selbst ihre Umrechnung in die heutige Währung erfahren haben, ist ja durch die schon erwähnte Polemik jetzt auch weiteren Kreisen bekannt geworden. Ueber meine prinzipielle Stellung zu diesem Probleme habe ich bereits das Nötige gesagt. Dankenswert bleibt die Veröffentlichung des Materiales jedenfalls.

Leider wird das Studium des Buches stark beeinträchtigt durch seine Sprache, die sich an vielen Stellen nicht anders als geschraubt bezeichnen läßt. Und noch eines. Ich bin von vornherein geneigt, einem Oesterreicher wegen des landesüblichen Fremdwörterunfuges manches zu verzeihen. Aber Wendungen und Worte, wie „optimale Leistungsfähigkeit“, „Ubertät“, „inveterierte Gebilde“, „Dimission aus aller veralteten Gebundenheit“ usw. gehen doch über alles k. k. Amtsdeutsch weit hinaus und hätten sich mit leichter Mühe vermeiden lassen. Auch

von groben Flüchtigkeiten ist die Arbeit nicht frei. Die Einschränkung der Produktion (S. 309) stammt nicht von 1700, sondern schon von 1664, die Rädernsche Tuchmacherordnung (S. 371) datiert aus dem Jahre 1599, nicht von 1591, das anonyme Buch über Johann Liebig ist nicht von Hallwich verfaßt (S. 447), sondern, wie Hiecke ganz richtig angibt, von Anschiringer. Die Anmerkungen 25 und 26 auf S. 461 stimmen nicht. Ortsnamen finden sich mehrfach falsch wiedergegeben. Es soll heißen Jungbuch statt Jungbach (S. 394), Greiffenberg statt Graffenberg (S. 366), Habendorf statt Haberndorf (S. 329), Reinowitz statt Reinswitz (S. 458).

Die Besprechung ist mir unter der Feder über das übliche Maß hinausgewachsen, trotzdem noch manches ungesagt blieb. Ich glaubte diese Ausführlichkeit einem Werke schuldig zu sein, daß ich trotz glänzender Einzelheiten, die ich willig und dankbar anerkenne, doch als Ganzes ablehnen muß, von dem ich, namentlich nach der Richtung seiner Methode hin, nicht wünschen kann, daß es Nachfolger finde. Damit ist ja auch meine Antwort auf die Frage, ob der Versuch, eine böhmische Industriegeschichte zu schreiben, jetzt schon berechtigt sei, gegeben. Ich kann diese Berechtigung nicht anerkennen. Selbst der Versuch einer böhmischen Industriegeschichte fordert, soll er billigen Ansprüchen genügen, heute noch ein Aktenstudium, das die Kräfte eines Mannes für Jahrzehnte festlegt. Was uns auf dem Gebiete der böhmischen Wirtschaftsgeschichte noch auf lange Zeit hinaus nottut, das ist die monographische Einzelforschung. Eine Synthese, die zu früh einsetzt, führt vielfach nicht zur Klärung, sondern zur Verwirrung, indem sie gesicherte Teilergebnisse mit dem Schein der allgemeinen Gültigkeit umgibt, das Zufällige zum Typischen erhebt. Zumal wenn die Resultate mit solcher Sicherheit vorgetragen werden, wie hier. Salz würde nicht nur der lokalen Forschung einen großen Dienst erwiesen haben, wenn er sich darauf beschränkt hätte, uns die gründliche Monographie der Geschichte einer Industrie zu geben. Auch das ist kein kleines Ziel. Wäre es ihm dabei gelungen, jene Harmonie zwischen Stoffsammlung und Stoffverarbeitung zu finden, die er wie viele andere mit ihm herbeisehnen, so wäre ihm ein dauernder Platz in der Entwicklung der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur sicher gewesen. So aber hat er, wie ich fürchte, der böhmischen wirtschaftsgeschichtlichen Forschung einen großen Felsblock in den Weg gewälzt, der sich nicht so leicht beseitigen lassen wird.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

I. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Totomianz, W., Theorie, Geschichte und Praxis der Konsumentenorganisation. Vom Verfasser bewirkte Umarbeitung des russischen Originals. Berlin (R. L. Prager) 1914. V u. 280 SS. 7 M.

Das Buch zerfällt, obwohl äußerlich nicht so gegliedert, in zwei Hauptabschnitte: einen kleineren von 5 Kapiteln, der die Theorie enthält, und einen größeren von 10, in dem die Entwicklung und Tätigkeit der Konsumvereine in den wichtigsten Ländern Europas geschildert werden; sodann folgt eine Darstellung des interantionalen Genossenschaftsbundes und eine Betrachtung über Macht und Grenzen der Konsumentenorganisation.

Im ersten Abschnitt bringt Verf. nichts eigentlich Neues; er begnügt sich damit, die in der volkswirtschaftlichen Literatur Deutschlands, Frankreichs, Englands und anderer Länder enthaltenen wichtigsten theoretischen Gedanken über die Bedeutung des Konsums und die Grundlage der Konsumgenossenschaften, sowie über das Erfordernis ihrer politischen Neutralität kritisch vorzutragen, wobei er sich besonders an die Veröffentlichungen von Gide und Staudinger anlehnt. Nicht zum Thema gehört ein Kapitel über die „Käuferligen": obwohl eine Organisation von Konsumenten, verfolgen sie ausgesprochen sozialpolitische Zwecke und haben mit dem eigentlichen Ziel der Konsumvereine, der Verbilligung des Einkaufs, nichts zu tun. Eine Bereicherung unserer theoretischen Erkenntnis wird also durch das Buch nicht vermittelt; die wirkliche Theorie der Konsumgenossenschaften muß noch geschrieben werden.

Wertvoller ist der zweite Abschnitt. Hier hat es Verf. verstanden, in kurzen Zügen und gedrängter Darstellung eine Schilderung der Entwicklung und Ausbreitung der Konsumvereine in einzelnen Ländern zu entwerfen, wobei, wie billig, England an der Spitze steht. Eine etwas schärfere Herausarbeitung der Unterschiede der verschiedenen Systeme und ihrer Bedingtheit durch die nationalen, politischen, wirtschaftlichen und sonstigen Eigentümlichkeiten wäre allerdings zu wünschen gewesen. Verf. arbeitet mit ausgedehnter Kenntnis des Quellenmaterials; für eine Anzahl von Einzelheiten, namentlich hinsichtlich der ländlichen Konsumvereine, hätte er aber noch eine Reihe von Angaben finden können in dem von ihm anscheinend nicht benutzten Bulletin mensuel des institutions économiques et sociales des Internationalen Landwirtschaftsinstituts,

einer monatlichen Veröffentlichung, der man zwar im wissenschaftlichen Sinne, d. h. in der Erforschung und Verknüpfung der Tatsachen, allen Wert absprechen muß, die aber eine im allgemeinen zuverlässige Sammlung von Rohmaterial darstellt, darunter auch von solchem, das sonst schwer zugänglich ist.

Die Ausdrucksweise des Buches gibt zu manchen Ausstellungen Anlaß: „Schweißtreibesystem“ für das englische „Sweating System“; „Leader“ des Vereins anstatt „Führer“ oder Vorstand; „Intellektueller“ für Vertreter liberaler Berufe und ähnliches hätten vermieden werden können, ebenso wie eine Menge störender Druckfehler. Auch sind einige sachliche Unrichtigkeiten zu bemerken: das italienische Handelsgesetzbuch ist vom 1. Januar 1883, nicht 1889 (S. 204); die Statistik der italienischen Konsumgenossenschaften vom 31. XII. 1895 wird als „letzte“ offizielle Statistik bezeichnet (S. 207), während im Jahre 1911 eine neue amtliche Aufnahme aller Genossenschaften einschließlich Konsumvereine nach dem Stande vom 31. XII. 1910 erschienen ist; die Zahlen der Konsumvereine für Belgien mit 391 für 1908 und 466 für 1911 (S. 180) können nicht zutreffend sein: Crüger gibt für 1906 bereits 630 an (im Handwörterbuch III, S. 1130). Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß eine Geschichte und Darstellung der Konsumvereine von Schweden, den Balkanländern, den Vereinigten Staaten und den großen selbstregierenden englischen Kolonien völlig fehlt.

Straßburg i. E. W. D. Preyer.

Philippovich, Prof. Dr. Eug. v., Grundriß der politischen Oekonomie, 2. Bd. Volkswirtschaftspolitik. 7. rev. Aufl. (Aus: „Handbuch des öffentlichen Rechts, Einleitungsband.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1914. Lex.-8. X—400 SS. M. 9.—.

Schiele, Georg Wilh., Spekulation und Preisbildung. Volkswirtschaftslehre als reine Naturwissenschaft betrachtet, ein Versuch, alle historischen, juristischen, moralischen Ursachen in der Darstellung der wirtschaftlichen Begriffe auszuschalten. Spandau, Verlagsbuchhandlung des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands, 1914. 8. 31 SS. m. Fig. M. 0,60.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 142. Bd. III. Teil. Untersuchungen über Preisbildung. Abteilung B. Preisbildung für gewerbliche Erzeugnisse. Hrsg. von Frz. Eulenburg. III. Teil. Mit Beiträgen von Bergrat H. Schrader, Drs. W. Czempin, G. Schwalenberg, hrsg. von Frz. Eulenburg. V—286 SS. M. 7,20. — 142. Bd. IV. Teil. Dasselbe. IV. Teil. Die Preisentwicklung der Baumwolle und Baumwollfabrikate. Von Drs. K. Apelt und Ernst Ilgen. V—161 SS. M. 4,20. — 143. Bd. I. Teil. Dasselbe. Abteilung B. Preisbildung für gewerbliche Erzeugnisse. Hrsg. von Frz. Eulenburg. I. Teil. Preisbildung für gewerbliche Erzeugnisse. VI. Teil. Mit Beiträgen von Betriebsleiter G. Paschke und Dr. W. Bockhoff, hrsg. von Frz. Eulenburg. — XI—220 SS. M. 5,80. — 143. Bd. III. Teil. Dasselbe. III. Teil. Die Preisbewegung elektrischer Arbeit seit 1898. Von Dr.-Ing. Gust. Siegel. 202 SS. mit eingedr. Kurven. M. 5.—. — 145. Bd. I. Teil. Untersuchungen über Preisbildung. Abteilung C. Kosten der Lebenshaltung. I. Teil. Kosten der Lebenshaltung in Großstädten. I. Ost- und Norddeutschland. Mit Beiträgen von F. Thieme, J. Hartwig, R. Fischer, J. Katz, F. Tägtmeyer, R. Herbst, R. Gohr, E. Neißer. Im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik hrsg. von Frz. Eulenburg. IX—480 SS. mit 2 eingedr. Kurven. M. 12.—. — 145. Bd. II. Teil. Dasselbe. II. Teil. Kosten der Lebenshaltung in deutschen Großstädten II. West- und Süddeutschland. Mit Beiträgen von M. Meyer, H. Haacke, A. Busch, K. Eichelbaum, E. Hofmann, J. Schoelkens, W. Morgenroth, O. Most, F. Tägtmeyer. Im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik

hrsg. von Frz. Eulenburg. V—422 SS. mit eingedr. Kurven. M. 11.—. München, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8.

Zoepfl (Geh. Reg.-Rat, vortr. Rat), Prof. Dr. Gottfr., Weltwirtschaftliche Forschung. Vortrag, gehalten bei der 1. Versammlung der deutschen Gesellschaft für Weltwirtschaft am 12. 5. 1914. (Deutsche weltwirtschaftliche Gesellschaft. Vereinsschriften Heft 1.) Berlin, Carl Heymann, 1915. gr. 8. XII—40 SS. M. 1,20.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Rußlands Kultur und Volkswirtschaft. Herausgegeben von M. Sering. Berlin 1913. 283 SS.

Gerade im gegenwärtigen Momente wird diese Zusammenstellung vortrefflicher Vorträge von besonderem Interesse sein, weil man dadurch in der vielseitigsten Weise und von Autoritäten auf dem erörterten Gebiete in verhältnismäßiger Kürze unterrichtet wird.

Die Vorträge sind aus Anlaß einer Studienreise der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung zu Berlin gehalten und hier gesammelt einem größeren Kreise in dankenswerter Weise zugänglich gemacht.

Prof. Dr. Holl von der Berliner Universität erörtert „Die religiösen Grundlagen der russischen Kultur". Er charakterisiert die Eigentümlichkeit der griechisch-katholischen Religion und Kirche gegenüber den andern christlichen Konfessionen und den großen Einfluß derselben auf das sehr eindrucksfähige Gemütsleben der russischen Bevölkerung, wodurch eine außerordentlich feste Zusammengehörigkeit der Glaubensgenossen bewirkt ist. Noch bedeutsamer ist die Vereinigung von staatlicher und kirchlicher Gewalt in der Hand des Zaren, dessen absoluter Herrschaft sich die große Masse der Bevölkerung willig aus religiöser Ueberzeugung unterordnet. Das unbedingte Vertrauen auf Gottes und seines Stellvertreters auf Erden stete Fürsorge läßt aber auch die Bevölkerung die vorliegenden Verhältnisse mit allen Mißständen geduldig ertragen und allen menschlichen Weltverbesserungsplänen mißtrauisch gegenüberstehen.

Prof. Dr. Brückner bespricht die Bedeutung der russischen Literatur, unter besonderer Berücksichtigung der hervorragendsten Typen, Dostojewsky und Tolstoi.

Prof. Dr. Neubecker behandelt die Grundzüge des russischen Staats- und Privatrechts. Während das erstere das Reich als einheitliches Ganzes behandelt, zerfällt das letztere in eine große Zahl von Partikularrechten. Das Urteil darüber ist wenig günstig, es heißt: „Das russische Privatrecht ist mangelhaft in formeller und materieller Hinsicht". Die juristische Literatur wird als ganz unzureichend bezeichnet.

Die bedeutsame „innere Entwicklung Rußlands seit 1895, besonders die Ausbildung der Konstitution" führt in sehr übersichtlicher Weise Prof. Dr. Hoetzsch aus, über dessen sehr beachtenswertes größeres Werk über Rußland von 1904—1912 im Oktoberheft berichtet ist.

Die wirtschaftsgeographischen Grundlagen der russischen Volkswirtschaft skizziert Prof. Dr. Ballod, und damit wird die Grundlage zur Beurteilung der russischen Agrarreform geboten, die uns am meisten inter-

essiert, und von Prof. Dr. Auhagen (Berlin) und A. Koefoed, Revisor der Agrarorganisation in St. Petersburg behandelt ist. Beide sehen diese Gesetzgebung, die besonders mit dem Namen Stolypin auf das engste verbunden ist, sicher mit Recht als geradezu epochemachend und in der Hauptsache durchaus richtig und zweckmäßig für die weitere Entwicklung Rußlands an. Dankenswert ist es, daß Auhagen auch die Bedenken namentlich der Gegner der Beseitigung des Mir zusammenfaßt.

Die Herren Dr. O. Goebel (Berlin) und Wossidle (Petersburg) zeigen, welche Industriezweige in neuerer Zeit auf russischem Boden besonders aufgeblüht sind; während Prof. Dr. Wiedenfeld den inneren Handel und den internationalen Verkehr, namentlich infolge der Aufschließung Sibiriens durch die Eisenbahnen, in vortrefflicher Weise darstellt. Dr. Wilkow (Warschau) beurteilt die russischen Finanzverhältnisse, sicher mit Recht, sehr viel günstiger als Regierungsrat Martin in seinem bekannten Buch. Wünschenswert wäre in allen Abschnitten nur ein Hinweis auf die Literatur gewesen, um dadurch ein tieferes Eindringen in die Materie zu ermöglichen. Bei einem Vortrage ist das allerdings nicht angängig; bei der Drucklegung wäre die Ergänzung aber sehr angebracht gewesen.

Die Schrift ist jedem angelegentlichst zu empfehlen, der sich in kurzem einen Ueberblick über Rußlands neuere Entwicklung verschaffen will.

J. Conrad.

Jordan, Erich, Die Entstehung der konservativen Partei und die preußischen Agrarverhältnisse von 1848. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. V—370 SS. M. 10.—.

Nansen, Fridtjof, Sibirien, ein Zukunftsland. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1914. gr. 8. X—383 SS. m. Tafeln u. 3 Karten. M. 10.—.

Rottstädt, Udo, Besiedlung und Wirtschaftsverfassung des Thüringer Waldes i. e. S. Eine historisch-volkswirtschaftliche Studie. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von Gust. Schmoller u. Max Sering. Heft 179.) München u Leipzig, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. XIII—100 SS. M. 3.—

Warszawski, D. M. J., Die Entwicklung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Polen und die Bauernfrage im 18. Jahrhundert. (Zürcher volkswirtschaftliche Studien, hrsg. von Prof. Dr. Sieveking, Heft 8.) Zürich, Rascher u. Cie., 1914. gr. 8. 129 SS. M. 3,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Mayet (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr., Die Sicherung der Volksvermehrung. (Bibliothek für soziale Medizin, Hygiene und Medizinalstatistik und die Grenzgebiete von Volkswirtschaft, Medizin und Technik. Hrsg. von Prof. Dr. Rud. Lennhoff, No. 10.) Berlin, Allgemeine medizinische Verlagsanstalt, 1914. gr. 8. 32 SS. M. 0,80.

Devoto, Car, Cenni sul fenomeno emigratorio: dissertazione di laurea (r. Università di Torino). Torino, lit. A. Viretto, 1914. 8. 110 pp.

Milano Franco D'Aragona Dom, Per una più efficace tutela dell'emigrazione transoceanica. Torino, let. A. Viretto, 1914. 8. 193 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bodenverbesserungswesen, Das, der Schweiz. Les améliorations foncières de la Suisse. Unter Benützung der kantonalen Berichte zusammengestellt

vom schweizerischen Landwirtschafts-Departement. Bern, K. J. Wyß, 1914. Lex.-8. 231 SS. M. 4.—.

Bruck, Prof. Dr. Werner Friedrich, Juteersatz und Hanfbau. Ein Beitrag zur Organisation unseres inneren Wirtschaftsmarktes während des Krieges, zugleich ein Vorschlag für Deutschlands Landwirtschaft und Textilfaserindustrie. (Aus: „Mitteilungen der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft".) Berlin, Paul Parey, 1914. Lex.-8. 33 SS. M. 1.—.

Erzeugnisse, Milchwirtschaftliche. Hrsg. von Arnold und Sering. II. Teil. Die Milchversorgung norddeutscher Städte und Industriegebiete. Mit Beiträgen von C. Meinert, Vollrath Thiele, Dr. Walt. Schöne, A. Oeser und Dr. Wilh. Arnoldi. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 140, II. Teil.) München, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. VIII—560 SS. mit 1 Karte und 1 farbigen Tafel. M. 14.—.

Haempel (Privatdoz.), Dr. Oskar, Fischzucht und deren Bedeutung für das wirtschaftliche Leben. Vortrag. (Vorträge des Vereins zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse in Wien. 54 Jahrg. Heft 6.) Wien, Wilhelm Braumüller, 1914. 8. 28 SS. m. 1 Taf. M. 0,70.

Lydtin (Ehrenpräs., Geh. Oberreg.-Rat a. D.), Dr., Rückblicke auf die Entwicklung des deutschen Veterinärwesens, mit besonderer Berücksichtigung des Großherzogtums Baden. Hrsg. auf Veranlassung des deutschen Veterinärrates. Berlin, M. u. H. Schaper, 1914. Lex.-8. VIII—616 SS. M. 12.—.

Neumann, Dr. J., Die Verwendung von deutschem Zuchtvieh in Deutsch-Südwestafrika in Reinzucht und zur Veredelung der dortigen Rindviehbestände. (Abhandlungen des hamburgischen Kolonialinstituts, Bd. 26, Reihe E. Angewandte Naturwissenschaften, Landwirtschaft und Technologie, 4. Bd.) Hamburg, L. Friederichsen u. Co., 1914. Lex.-8. 35 SS. m. 31 Abbildungen auf 16 Taf. M. 2,50.

Oberst, Dr. Oskar, Zur Verschuldung und Entschuldung des bäuerlichen Besitzes in den östlichen Provinzen Preußens. Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. VII—205 SS. m. 2 eingedr. Kurven. M. 4,50.

Puteani, Ernst, Frhr. v., Krieg und Viehproduktion. Beiträge zur Erhaltung und Förderung unserer Viehproduktion im Kriegsjahr 1914. Wien u. Leipzig, Wilh. Frick, 1914. gr. 8. 44 SS. M. 1,20.

Quiring (Bergassessor), Dr. H., Das Goldvorkommen bei Goldberg in Schlesien und seine bergmännische Gewinnung im 13. und 14. Jahrhundert. Breslau, G. P. Aderholz, 1914. gr. 8. 38 SS. m. 1 eingedr. Kartenskizze. M. 1.—.

Schulen, die landwirtschaftlichen, der Schweiz. Les écoles d'agriculture de la Suisse. Entwicklung, Einrichtung und Bestand. Aarau, Emil Wirz, 1914. VIII—122 SS. M. 2,50.

Simmersbach (Hütteningenieur), Bruno, Die Mineralreichtümer und die bergbaulichen Verhältnisse Argentiniens. (Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen, Heft 147.) Kattowitz, O.-Schl., Gebrüder Böhm, 1914. gr. 8. 27 SS. M. 1,20.

Thomas (Assistent, Privatdoz.), Dr. K., Nahrung und Ernährung. Grundzüge der Nahrungsmittelchemie und Ernährungsphysiologie. Zugleich Erläuterungsschrift zu Rubners Nahrungsmitteltafel für Schulen und Haushaltungsschulen und für den praktischen Gebrauch. Mit 1 Tab. und 1 mehrfarb. Taf. Leipzig, B. G. Teubner, 1914. gr. 8. 56 SS. M. 1,50.

Wiessner, Dr. F., Die bergwirtschaftliche Bedeutung des preußischen Wassergesetzes vom 7. 4. 1913. (Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen, Heft 149.) Kattowitz, O.-S., Gebrüder Böhm, 1914. gr. 8. 48 SS. M. 1,80.

Bianchi, dott. Ant., La legislazione forestale italiana nella sua applicazione: conferenza, Roma, 8 maggio 1914. Brescia, tip. istituto Pavoni, 1914. 4. 41 pp.

Études monographiques sur la coopération agricole dans quelques pays. Tome II: Argentine, Autriche, Hongrie, Italie, Suisse. (Institut international d'agriculture: service des institutions economiques et sociales.) Rome, impr. de la Chambre des Députés, 1914. 8. VII—238 pp. l. 3,50.

5. Gewerbe und Industrie.

Christiansen, C., Chemische und Farbenindustrie. (Ueber den Standort der Industrien von Alfred Weber. II. Teil: Die deutsche Industrie seit 1860.) Tübingen 1914. 99 SS. 3 M.

Verf. versucht nunmehr für die Weberschen Standortstheorien eingehendere Beispiele aus der chemischen Industrie zu bringen und deren Gruppierung zu erklären. Er geht von einer kurzen klaren Erörterung über ihre wichtigsten Produkte und deren Technik aus, soweit sie für die Standortsermittelung wesentlich in Frage kommen, — dabei auf der Produktionsleiter von unten nach oben, von den Säuren und den Alkalien zu den fertigen Fabrikaten der Farbenindustrie emporsteigend. Die Teerfarben rechnet er zur eigentlichen chemischen, dagegen die übrigen (Pigmentfarben) zu einer besonderen Farben-Industrie. Wie der Obertitel andeutet, will die Arbeit zugleich historisch sein, und sie verpflichtet sich somit, auch die in dieser Hinsicht bestehenden Momente für die Standortserklärung mit zu berücksichtigen.

Die wesentlichsten Schlüsse, die der Verf. zieht, bestehen darin, daß die Schwefelsäureindustrie besonders „konsumorientiert" sei und die der Alkalien — besonders der Soda — „rohstofforientiert"; Teerfarben- und Düngemittelfabriken sitzen mit Vorliebe an den Strömen, deren Nachbarschaft überhaupt vorwiegend entscheidend für die Wahl des Standortes der chemischen Industrie sei, was er im einzelnen näher begründet. (Für die Düngemittelindustrie trifft das neuerdings übrigens nicht mehr zu; sie siedelt sich immer mehr auch an der Küste an!)

Gegen die Ausführungen des Verf. ist im allgemeinen einzuwenden, daß sie teils in historischer, teils in speziell geographischer Hinsicht zu wenig umfassend fundiert sind. Hierzu hätte es viel eingehenderer Studien und der Heranziehung von viel mehr Quellenstoff bedurft, als Verf. benützt hat. Es gibt z. B. für Westdeutschland, das wichtigste Gebiet der deutschen chemischen Industrie, eine allerdings sehr zersplitterte und vielseitige, aber immerhin nicht schwer zugängliche Literatur, die dem Verf. viele bessere Aufschlüsse hätte geben können, abgesehen schon einmal von den viel verlästerten Handelskammerberichten, die, wenn man sie systematisch im ganzen benützt, namentlich für die ältere Zeit sehr viel Wertvolles bieten. Man kann eben zu neuen und besseren Forschungsergebnissen über die Wirtschaftsgeschichte selbst des 19. Jahrhunderts nur kommen, wenn man hier methodisch genau so vorgeht, wie das der zünftige Historiker tut, der es sich nicht verdrießen läßt, erst nach eingehenden umständlichen Quellenstudien seine Entscheidungen zu treffen. Wenn die Nationalökonomen immerzu nur abgeleitetes Material benützen, wie es sich ohne Nachprüfung von Buch zu Buch fortpflanzt, so werden sie auf die Dauer darauf verzichten müssen, ihr Teil zur Enthüllung auch nur der Wirtschaftsentwicklung der letzten 50—100 Jahre beizutragen.

Die historische Entwicklung der rheinischen Schwefelsäureindustrie und die Wahl ihrer Standorte ist doch zusammengesetzter gewesen, als es sich Verf. vorstellt und wurde nicht nur von Konsumrücksichten be-

stimmt. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts saß dieses Gewerbe (noch als Vitriolölindustrie) nämlich im Gebirge bei den kupferhaltigen Erzen. Es nahm dann seinen Standort unten am Strome, und zwar mit zuerst z. B. in Bonn (also nicht in den eigentlichen Textilgebieten!), weil auf dem Rheine der sizilianische Schwefel heraufkam. Ein großer Teil der Fabriken, wie z. B. die der Rhenania, ging vor allem an die Zinkerzgruben heran, die sich freilich zugleich rund um die Textilindustriegebiete, wo sich ein großer Teil des Verbrauchs abwickelt, gruppierten.

Bei der Untersuchung der historischen Entwicklung des Standortes der deutschen Sodaindustrie muß auch das preußische Salzmonopol in Betracht gezogen werden, das notorisch hemmend auf die Belebung der Kochsalz verarbeitenden Industrien in Preußen einwirkte und diese nach anderen Gebieten drängte. Die Einflüsse der Steuerformen sind ja auch für die Verteilung anderer Industrien, wie z. B. der Seifenindustrie (Schlachtsteuer!), besonders in früheren Jahrzehnten wichtig gewesen.

Es ist schwer verständlich, warum Verf. die Entstehung der ersten deutschen Ammoniaksodafabrik bei Aachen nicht glaubt erklären zu können und warum er vergißt, daß sich in der Nähe das Wurmrevier befindet, wie er es auch übersieht, sich etwa durch einen Einblick in die Gewerbestatistik zu unterrichten, daß die Aachener Gegend eine große Anzahl von Kalkbrüchen aufweist. Es ist schief, wenn er meint, daß der Aufschwung der Superphosphatindustrie in den 80er Jahren, der übrigens in Westdeutschland damals stark durch den Wettbewerb des neuen Thomasmehls unterbrochen wurde, auf die iberischen Kiese zurückzuführen sei. Der Zusammenhang war vielmehr der, daß die Leblancsodafabriken durch das rasche Eindringen der Ammoniaksoda zur Schwefelsäurefabrikation gedrängt wurden und nun ein starkes Angebot an Schwefelsäure brachten, das der Düngemittelindustrie zugute kam. Die Rhenania z. B., der Urtyp einer derartigen Sodafabrik, verdoppelte in der ersten Hälfte der 80er Jahre ihre Produktion an Schwefelsäure ausgerechnet nicht mit Hilfe der spanischen Schwefelkiese, sondern mit der Zinkblende! Sie zog außerdem auch einige Jahre später entgegen der Meinung des Verf. die Superphosphatindustrie gerade in ihr binnenländisches, vom Strome abgelegenes Gebiet in der Aachen-Dürener Gegend.

Die Bleiweißindustrie des Rheinlands, und besonders von Köln, die $^3/_4$ des deutschen Bleiweißes herstellt, entstand nicht erst in den 30er Jahren, sondern existierte schon um 1820. Sie wählte ihren Standort hier nicht wegen des fremden, auf dem Strome aufwärtsgehenden Bleies, sondern weil die Eifel früher das bedeutendste Bleigebiet des Festlandes war und ihr Metall über Köln in den Handel ging. Die Zinkweißherstellung, die in Deutschland von Mülheim a. d. Ruhr und anderen Hütten der Vieille-Montagne aus gegründet wurde, wählte später mit Vorliebe auch ihren Sitz in Bleiweißfabriken, weil beide Farben meist zugleich zu demselben Anstrich verwendet und somit an der nämlichen Stelle abgesetzt werden. Die rheinische Bleiweißindustrie

ist auch nicht vom Bleiweiß zu Bleimetallwaren, sondern umgekehrt vorgegangen.

Ueberhaupt trifft auf die Ausführungen des Verf. über die Pigmentfarben, zu denen er behauptet, kein Material bekommen zu können, das oben über die Benützung von Quellen Gesagte in besonderem Umfange zu.

Von den Exkursen des Verf. am Schlusse des Buches sind besonders die über die „Tonerde“ (Alaun) und die Farbholzindustrie so dürftig und ungenau, daß sie besser weggeblieben wären! (Die Farbhölzer, besonders das Brasilienholz, waren, entgegen der Meinung des Verf., schon lange vor der Entdeckung Amerikas bekannt und wurden auch in Deutschland vielfach angewendet; z. B. gab es in Westdeutschland auch eine nicht unbeträchtliche selbständige Farbholzextraktindustrie, deren Reste heute noch vorhanden sind.)

Es scheint mir somit, daß der Versuch des Verf., derartige bedeutende und zugleich verwickelte Industrien wie die hier vorliegenden in ihrem Standort zu erklären, mindestens, was die historischen Argumente betrifft, mit recht unzureichenden Mitteln unternommen wurde. Es genügt aber zugleich auch nicht, wenn die praktische Standortslehre Alfred Webers nach der historischen Seite hin nur vom Jahre 1860 an betrieben wird. Sie wird, um zu zuverlässigen Ergebnissen zu kommen, doch häufig früher einsetzen und dabei methodisch viel gründlicher verfahren müssen.

Köln. Kuske.

Fröhlich (Dipl.-Ing.), Fr., Die Stellung der deutschen Maschinenindustrie im deutschen Wirtschaftsleben und auf dem Weltmarkt. (Aus: „Technik und Wirtschaft“.) Berlin, Julius Springer, 1914. Lex.-8. II, 51 SS. m. 14 Abbild. und 4 (2 farb.) Taf. M. 3.—.

Gerbel (beh. aut. Ziviling., Dampfkesselinsp.), M., Die Entwicklung der Industrie Bosniens und der Herzegowina in den letzten 10 Jahren. Nach einem Vortrag. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1914. gr. 8. 55 SS. m. 29 Fig. auf 7 Taf. M. 2.—.

Jordi, Dr. Ernst, Die Elektrizität in Landwirtschaft und Gewerbe. 3. veränd. Aufl. Bern, G. A. Bäschlin, 1914. gr. 8. 32 SS. m. Abbildungen. M. 1.—.

Redlich, Dr. Fritz, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der deutschen Teerfarbenindustrie. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von Gust. Schmoller u. Max Sering, Heft 180.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. VIII—100 SS. M. 3.—.

Stöckle (Diploming.), Dr. Gustav, Die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises im Handwerk? Berlin, J. Guttentag, 1914. 8. 40 SS. M. 0,75.

Zivier, Dr. E., Entwicklung und Bedeutung der oberschlesischen Eisenindustrie. Vortrag. (Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen, Heft 144.) Kattowitz, O.-S., Gebrüder Böhm, 1914. gr. 8. 25 SS. M. 1,20.

6. Handel und Verkehr.

Günther, Artur, Die kommunalen Straßenbahnen Deutschlands. Jena (Gustav Fischer) 1913. 122 SS. und Tabellenanhang. 5 M.

Die Arbeit will nicht das städtische Straßenbahnwesen Deutschlands als solches, sondern speziell die Gruppe derjenigen Straßenbahnen einer Untersuchung, und zwar nach wirtschaftlichen und verkehrs-

technischen Gesichtspunkten, unterziehen, die sich im Besitze von Kommunen oder Kommunalverbänden befinden. Diese Absicht läßt erraten, daß die Schrift ihre Entstehung wohl in erster Linie einer Bewegung verdankt, die sich in wenigen Jahren lebhaftes Interesse weit über die Fachkreise hinaus zu verschaffen gewußt hat. Wir denken an die zuerst von Ministerialdirektor Freund formulierte Forderung nach dem gemischt-wirtschaftlichen Betriebe von Unternehmungen gemeinnützigen Charakters. Gerade die Straßenbahnen sind es ja mit in erster Linie, deren Uebergang in einen gemischt öffentlichen und privaten Betrieb von dieser Bewegung erstrebt wird, und eine Untersuchung über die Erfahrungen der rein kommunal verwalteten Unternehmungen muß neben den bereits vorliegenden Abhandlungen über rein private Unternehmungen in diesem Zusammenhange zweifellos von Interesse sein. Verf. schließt sich denn auch am Schlusse seines Buches auf Grund seiner Untersuchungsergebnisse der Ansicht an, die heute bereits als die Lehrmeinung bezeichnet werden kann, daß nämlich die gemischt-wirtschaftliche Unternehmungsform als der für Straßenbahnen erstrebenswerte Zustand zu betrachten sei.

Verf. sucht zunächst die geschichtliche Entwicklung und den heutigen Stand der Kommunalisierung der Straßenbahnen im Deutschen Reiche zu überblicken, um sodann den größten Teil seiner Arbeit der vergleichenden Untersuchung bestimmter teils wirtschaftlicher, teils verkehrstechnischer Momente bei den zur Untersuchung herangezogenen Straßenbahnen zu widmen. Die Schrift entgeht nicht ganz der Gefahr, die den Wert derartiger Bearbeitungen häufig beeinträchtigt, daß mitunter nicht genügend gleichartige Verhältnisse verglichen werden. Daraus erklären sich auch die teilweise extrem hohen oder niedrigen Zahlen beispielsweise der Aachener Kleinbahnen. Die Bahnen des Landkreises Aachen, die als verhältnismäßig kleiner Bestandteil dem Bahnnetz der privaten Aachener Kleinbahngesellschaft durch Verpachtung angegliedert sind, sind nämlich ihrem Charakter nach mehr nebenbahnähnliche Kleinbahnen als städtische Straßenbahnen und daher auch ganz anderen Betriebsbedingungen unterworfen als diese. Trotz einer Anzahl derartiger Irrtümer ist die im wesentlichen statistische Arbeit sowohl der Form wie dem Werte ihres Inhaltes nach als Bereicherung der Straßenbahnliteratur zu begrüßen, denn sie bringt ein reichhaltiges, brauchbares Zahlenmaterial, in einen flüssig geschriebenen begleitenden Text eingefügt, der die Lektüre nicht ermüdend werden läßt.

Wenn Verf. zu einer Bestätigung der bekannten Feststellung gelangt, daß beim Vergleiche der Erfolge privater und kommunaler Straßenbahnverwaltung die Erträgnisse der privaten Bahnen sich im Durchschnitt als günstiger erweisen, ohne daß sich besondere Mehrleistungen anderer Art bei den kommunalen Bahnen als Gegenwert nachweisen lassen, so muß durch die Lektüre des Buches der Wunsch gefördert werden, den Begriff des gemischt-wirtschaftlichen Betriebes speziell im Straßenbahnwesen zur praktischen Anwendung gelangen zu sehen, in einem Umfange, der ein Hineinziehen dieser theoretisch besten Unternehmungsform in die vergleichende Statistik gestatten würde.

Mannheim. **Alfred Haselmann.**

Korthaus, Willy, Die volkswirtschaftliche Bedeutung eines deutschen Petroleummonopoles. Karlsruhe (G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag) 1913. VI u. 112 SS.

Schmidt, Erhard, Die Voraussetzungen eines deutschen Leuchtölmonopols. Berlin (J. Springer) 1914. VI u. 63 SS.

Wenige Jahrzehnte zurück, und über die Frage der staatlichen Monopolisierung eines nicht ganz unbedeutenden Konsumartikels, wie es das Leuchtöl ist, würde ein lebhafter Prinzipienstreit entbrannt sein. Heute bewegt sich die Diskussion wesentlich im Rahmen spezieller Opportunitätsgründe; die grundsätzliche Frage, ob Verstaatlichung oder Privatbetrieb, klingt kaum noch an. Vom allgemein kulturgeschichtlichen Standpunkt ist eine solche Verschiebung der Argumentation interessant genug; für den kühlen, sachlichen Beschauer des Problems in der Gegenwart wird ein solcher Streit mit Zweckmäßigkeitsargumenten leicht zum Streit um des Kaisers Bart.

Die Ausführungen von Korthaus lassen sich kurz so wiedergeben: Der amerikanische Trust hat eine Monopolstellung in Deutschland inne, gegen die nichts anderes mehr helfen kann als Verstaatlichung des Leuchtölvertriebes, weil private Konkurrenzversuche, selbst bei staatlicher Unterstützung, angesichts der übermächtigen Position des Trusts sich als vergeblich ausgewiesen haben. Die Verstaatlichung sei nun auch möglich, da die „Standard" selbst sich zu Lieferungen an die staatliche Monopolgesellschaft bequemen werde; sollte sie aber auch eine solche Zumutung ablehnen, so sei „die Durchführbarkeit des Monopols doch auf alle Fälle gesichert, weil die trustfreien Leuchtölmengen in der Welt bequem den deutschen Markt decken können." Aber, soll die Ersetzung des privaten amerikanischen Monopols durch das staatliche deutsche nicht zu teuer erkauft werden, so müsse die vorgesehene Preisgestaltung abgeändert werden, da nach den bislang in Aussicht genommenen Maßnahmen die Preise der Vertriebsgesellschaft sich zweifelsohne höher stellen werden, als die bisherigen Preise der „Standard". —

Gegen diese und ähnliche Argumentation wendet sich Schmidt, indem er nachweist, daß ohne die „Standard" eine preiswerte Versorgung des deutschen Konsumenten mit Leuchtöl durch eine eventuell zu errichtende Vertriebsgesellschaft sich nicht durchführen lasse, weil sich die Gestehungskosten des trustfreien, also angeblich disponiblen Leuchtöls zu hoch belaufen würden. Wenn man die klaren und sachlichen Darlegungen von Schmidt mit den Ausführungen von Korthaus (und anderen!) bezüglich der „disponiblen" trustfreien Leuchtölmengen vergleicht, so kann man in der Tat nicht umhin, die Ausführungen des letzteren als sehr naiv-optimistisch anzusprechen; und mit Recht ironisiert Schmidt meines Erachtens das Zitat von Korthaus aus Englers Gutachten, „wer will behaupten, daß nicht auch noch in Afrika größere Lagerstätten sich finden sollten, zumal im weiteren Bereich des großen Seengebietes".

Es ist allerdings noch die Frage, ob, was Schmidt ziemlich sicher verneinen möchte, die „Standard" sich nicht doch zu Lieferungen an eine staatliche Monopolgesellschaft verstehen werde — und ob nicht auf dieser Grundlage denn doch die Errichtung der staatlichen Vertriebs-

gesellschaft sich ermöglichen lasse. Unter diesem Gesichtswinkel scheinen mir nun die anderen Argumente Schmidts sehr gewichtig zu sein: 1) Die Einbeziehung resp. Ausschließung des Benzins usw. in das Monopol. Es würde sich kaum vermeiden lassen, daß die Vertriebsgesellschaft selbst einen Teil des Rohöls raffinieren müßte. Dadurch würde notwendig eine Schädigung der privaten Betriebe der hier in Betracht kommenden Industrie herbeigeführt; oder aber, es müßte dieser ganze Industriezweig verstaatlicht werden, was beides nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegt. 2) Die Furcht vor einer allzu argen Ausnützung ihrer Monopolstellung seitens der „Standard“ ist ungerechtfertigt, da diese sich, und mit ihr die gesamte Petroleumindustrie überhaupt, in einer Zwangslage befindet: Jede willkürliche Preiserhöhung läßt die „Standard“ Gefahr laufen, daß sich immer weitere Kreise von Konsumenten von ihr ab- und der Elektrizität sich zuwenden, und das um so eher, je dichter das Leitungsnetz der Ueberlandzentralen wird. Freilich hat nun ein anderer Autor (O. Schneider in Schmollers Jahrbuch, 37. Jahrg., Heft 1) ausgerechnet, welche beträchtlichen Mehrgewinne die „Standard“ immer noch bei Preiserhöhungen von 2, 3, 4 Pf. einstecken würde, wenn gleichzeitig auch ein Konsumrückgang von 25, 50, 100 Mill. Liter einträte; aber seine Berechnungen sind leider ganz willkürlich, denn wer sagt ihm, daß bei einer Preiserhöhung von 2 Pf. der Konsum gerade um 25 Mill. Liter zurückgeht; warum nicht bloß um 15, warum nicht aber auch um 50 oder 70 Mill. Liter? 3) Endlich: sollte man sich trotz allem doch entschließen wollen, den Monopolplan zu verwirklichen, so wird man jedenfalls den Punkt, den ja auch Korthaus so sehr betont, gründlich berücksichtigen müssen, daß man nämlich nicht unberechtigterweise, einfach aus Gründen des komplizierten Preisgestaltungs- und Gewinnbeteiligungssystemes der Vertriebsgesellschaft, die Preise höher stellt, als sie zu Zeiten der „Standard“ sind . . . .

Berlin. Marcard †.

Dotta, F., Milchprodukten-Zölle. Zusammenstellung der Zölle auf Milchprodukten. Bearbeitet auf Grund der neuesten Angaben der Zolltarife aller in Betracht fallenden Staaten. Durchgesehen vom Schweizerischen Handelsdepartement, Handelsabteilung. Informationsdienst. Aarau, Emil Wirz, 1914. 8. 61 SS. M. 1.—.

Erdmann und Königs Grundriß der allgemeinen Warenkunde unter Berücksichtigung der Technologie und Mikroskopie. Für Handelsschulen, Handelsakademien und Handelshochschulen, gewerbliche Lehranstalten, zur Vorbildung für Lehramtsakandidaten und zur Weiterbildung für Kaufleute und Techniker in praktischen Betrieben. In 12.—14. Aufl. bearbeitet von (weil. Schuwr.) Prof. Eduard Hanausek. 15. Aufl., vollständig neubearbeitet von (Assistent-Ing.) Ernst Remenovsky. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1915. Lex.-8. XXXII, 954 SS. m. 565 Abbildungen u. 14 Taf. M. 20.—.

Encyklopädie des Eisenbahnwesens, hrsg. von v. Röll. 2. vollständig neubearb. Aufl. 57.—60. Lfg. Wien, Urban u. Schwarzenberg. 1914. Lex.-8. VIII u. S. 289—484 m. Abbildungen u. 3 Taf. Je M. 1,60.

Flügel, Dr. Heinrich, Die deutschen Welthäfen Hamburg und Bremen. Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. X—395 SS. m. 6 (5 farb.) Plänen. M. 9,50.

Heider, Dr. Otto, Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. 10. 1890 und die für die deutsche Marmorindustrie wesentlichsten rechtlichen Bestimmungen. Vortrag. Köln, J. G. Schmitz, 1914. 8. 44 SS. M. 1.—.

Lotharingus, Dr., Minister v. Breitenbach und der Moselkanal. Trier, Jacob Lintz, 1914. gr. 8. 24 SS. M. 0,50.

Schmidt-Rimpler (Ger.-Assess., Privatdoz.), Dr. Walter, Geschichte des Kommissionsgeschäfts in Deutschland. 1. Bd. Die Zeit bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses, 1915. gr. 8. XVI —318 SS. M. 8,60.

Siegfried, Dr. Bernhard, Repetitorium der auswärtigen Handelspolitik. Bern, Stämpfli u. Cie., 1914. 8. 92 SS. M. 3.—.

Stojanoff (Abteilungschef), Dr. A., Die handelspolitische Situation der Balkanstaaten gegenüber Oesterreich-Ungarn. Dargestellt auf der Grundlage des bulgarisch-serbischen Zollunionvertrages vom 9. 7. 1905. Wien, Moritz Perles, 1914. gr. 8. VIII—108 SS. M. 3.—.

Stolz (Handelsakadem.-Prof.), Dr. Ernst, Lehrbuch des österreichischen Handels- und Gewerberechts für höhere Handelsschulen (Handelsakademien). 3. verb. Aufl. Wien, Carl Fromme, 1915. 8. IV—274 SS. M. 3,20.

Morelli, prof. Enr., La politica ferroviaria italiana passata, presente, futura. Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1914. 4. 46 pp.

Navarrini, prof. Umb., Trattato teorico-pratico di diritto commerciale. Vol. II. (parte II: diritto delle obbligazioni). Torino, fratelli Bocca (V. Bona), 1914. 8. XIX—510 pp. l. 15.—.

Heringa, A., Freetrade and protection in Holland. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink en Zoon. 8. 12 en 160 blz. fl. 2,25.

Keller, G., Het Panamakanaal. Een schets der wordingsgeschiedenis en een blik op de toekomst. Met illustr. Amsterdam, L. J. Veen. kl. 8. 180 blz. fl. 0,90.

7. Finanzwesen.

Bedall (Finanzrat), Alfred, Steuerveranlagung während des Krieges, Schutz der Kriegsteilnehmer und deren Angehörige. Dienst- und Besoldungsverhältnisse während des Krieges. Familienfürsorge. Geldverkehr. Miesbach, W. F. Mayr, 1914. kl. 8. 113 SS. M. 1,20.

Handwörterbuch der preußischen Einkommensteuer und Ergänzungssteuer. Bearbeitet von Maatz, Dr. Jacobi, (Ob.-Reg.-Räten, Geh. Reg.-R.) Friedberg, (Reg.-R.) Dr. Glatzer, (Reg.-R.) Buck, (Reg.-R.) Retzlaff, (Reg.-Assessor) Dr. Nowag, (Steuersekretär) Mengel. Leipzig, Hans Licht, 1915. Lex.-8. VIII SS. 1190 Sp. u. S. 1191—1222. M. 18,50.

Laue (Steuer-, Treuhandgesellsch.-Direktor), B., Steuerpflicht und -Freiheit in Deutschland während und nach dem Kriege. Berlin-Wilmersdorf, Veritas-Verlag, 1914. 8. 32 SS. M. 0,60.

Pensch, Rud., Das Gesetz vom 25. 10. 1896 betr. die direkten Personalsteuern samt den Nachtragsgesetzen (insbesondere der Personalsteuernovelle vom 23. 1. 1914), den Vollzugsvorschriften und sonstigen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen. Mit Benutzung der Gesetzesmaterialien und vornehmlich der Verwaltungsgerichtshof-Judikatur erläutert und mit einem Inhaltsverzeichnisse sowie einem alphabetischen Generalsachregister versehen. Unter Mitwirkung von Franz Janoš hrsg. 4. vollst. umgearb. Aufl. 5. Lfg. Wien, Moritz Perles, 1914. kl. 8. S. 481—640. M. 2.—.

Rühl (Beigeordneter), Dr. Paul, Grundlagen des Rechnungswesens der Gemeinden. Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. III—38 SS. M. 1.—.

Wolf (Geh. Reg.-Rat), Prof. Dr. Julius, Die Kriegsrechnung. Berlin, Georg Reimer, 1914. gr. 8. 43 SS. M. 0,80.

Guerra (Del), Enr., Dell'ordinamento amministrativo e contabile nell'amministrazione delle finanze. Milano, F. Vallardi, 1914. 16. XI—317 pp. l. 3.—.

Mestre, prof. Achille, Il bilancio francese nel 1913. Milano, Società editrice libraria, 1914. 8. 29 pp.

Meurs, W. C. van, De nieuwe rijksinkomstenbelasting met de wijzigingen van de vermogensbelasting voor de belastingspflichtigen verduidelijkt en met toevoeging van uitgewerkte tarieftabellen. 's-Gravenhage, G. W. Belinfante. gr. 8. 27 blz. fl. 0,30.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Göppert, Heinrich, Staatskommissar bei der Berliner Börse, „Ueber das Börsentermingeschäft in Wertpapieren". Berlin (Julius Springer) 1914.

Der Gesamteindruck der vorliegenden Schrift ist hervorragend günstig. Neben einer in ihrer Kürze vorzüglichen Darstellung der wesentlichen Tatsachen des Börsenwesens bringt Verf. die wichtigen wissenschaftlichen und politischen Probleme der Börse zur Erörterung. Dabei wird das Buch ausgezeichnet durch die hervorragende Sicherheit der Stoffauswahl, die angesichts der übergroßen in Kleinlichkeiten versinkenden Börsenliteratur besonders angenehm wirkt. Die Stellungnahme des Verf. zu den Problemen selbst zeugt von großer Ueberlegenheit des Urteils. Sicherlich darf sich die Kaufmannschaft von der offensichtlichen Unparteilichkeit dieser Schrift eine starke Wirkung auf die recht verwirrte öffentliche Meinung versprechen.

Das Termingeschäft in Wertpapieren stellt Verf. seiner wirtschaftlichen Bedeutung nach mit Recht hinter das Termingeschäft der Warenbörsen. Denn letzteres ist als Sicherungsgeschäft des Großhandels nicht nur „nützlich, passend, angenehm", sondern in der Tat unentbehrlich, um den Großhandel und die Industrie vor unübersehbaren Spekulationen zu schützen. Das Termingeschäft in Wertpapieren ist dagegen fast ausschließlich aus dem Bedürfnis der Spekulation entstanden, mittels direkten gegenseitigen Kredits der Kontrahenten den spekulativen Umsatz zu erleichtern. Die Spekulation selbst ist nicht nur unausrottbar, sondern auch unentbehrlich, und es ist nur Aufgabe der Börsenpolitik, sie möglichst vor Auswüchsen und vor Gefahren der Spekulationstechnik zu bewahren. Die Effektenspekulation ist nun keineswegs auf das Termingeschäft angewiesen, während an den Warenbörsen eine ausgebildete Spekulation überhaupt nur im Zeitgeschäft denkbar ist. Aber auch für die Effektenbörse legt Göppert nachdrücklichst die handelstechnische Ueberlegenheit der Terminspekulation über die Kassaspekulation dar.

Die Spekulation vor Entartung zu schützen, ist einerseits Sache des Börsenrechts, das die termingeschäftsfähigen Kreise mehr oder weniger einschränkt, anderseits ein Problem der Kreditgewährung an die Spekulation, und man darf mit dem Verf. das Urteil über den Erfolg der jetzt angestrebten Vorsicht in der Kreditgewährung seitens der Großbanken wohl der Zukunft überlassen.

Wertvoll ist die Kritik, die Göppert an der Ueberschätzung der Spekulation für die Preisentwicklung und ganz besonders an der Auffassung übt, daß die Form des Terminhandels die Preisbewegung an der Effektenbörse günstig beeinflusse. Letzteres ist eine so völlig in der Luft schwebende Behauptung, daß ihr Verschwinden nur zu begrüßen ist, während man diesen Einfluß für das spekulative Zeitgeschäft der Warenbörse allerdings zugeben muß.

Was die gesetzliche Regelung des Börsentermingeschäfts anbetrifft, so steht Göppert auf dem Standpunkte, dem ich unbedingt bei-

stimme, daß die Börsengesetznovelle von 1908 alle berechtigten Forderungen im großen und ganzen erfüllt hat. Die freiere Stellung des übrigen Warenterminhandels gegenüber dem Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten rechtfertigt G. mit der handelspolitischen Notwendigkeit, kräftige deutsche Warenterminbörsen gegenüber der ausländischen Konkurrenz entstehen zu lassen. Daß überhaupt eine Beschränkung des termingeschäftsfähigen Personenkreises eingetreten ist, ist nicht zu mißbilligen, zumal der Kaufmannschaft dafür innerhalb dieses Personenkreises die volle Rechtssicherheit gewährleistet ist. Mit Recht zieht Verf. diesen Zustand dem sonst unter deutschen Verhältnissen allein denkbaren vor, daß nämlich unter Aufhebung des Begriffs einer besonderen Termingeschäftsfähigkeit der Spieleinwand unbeschränkt zugelassen würde.

An der gesetzlichen Fassung und richterlichen Auslegung des Spieleinwandparagraphen übt G. sehr berechtigte und aus seiner Feder doppelt wertvolle Kritik. Nach seiner Darstellung ist die Fehlerhaftigkeit des § 764 BGB. nicht nur auf eine mißverständliche Formgebung, sondern auf einen groben sachlichen Fehler des Gesetzgebers zurückzuführen. Er ging nämlich davon aus, daß ein Kauf nie Spiel im Rechtssinne sein könne, daß sich daher das Börsenspiel durch die Form der Kurswette auf den Stichtag kennzeichne. Diese Begriffsbestimmung des Börsenspieles mußte sich in der Praxis sofort als haltlos herausstellen, so daß sich die Gerichte alsbald über die Fehlerhaftigkeit des Differenzspielparagraphen hinwegsetzten. Die Praxis der Gerichte beging aber nun ihrerseits vielfach den Fehler, jedes Geschäft, dessen Handelsabsicht auf die Differenzzahlung zwischen Eingangs- und Auflösungsgeschäft ausgeht, als Spiel zu behandeln. Solchen Urteilen gegenüber, aus denen man die völlige Unkenntnis leider so vieler Juristen über das Wesen des Termingeschäfts ersieht, erhebt Göppert den Vorwurf einer „verblüffenden Sorglosigkeit gegenüber den wirklichen Verhältnissen und den Bedürfnissen des Verkehrs“. Um zu einer gesunden Rechtssprechung zu gelangen, fordert Göppert, daß § 764 BGB. getreu seinem Wortlaut nur noch auf Kurswetten Anwendung finde, im übrigen aber § 762 BGB. zur Erfassung des Börsenspiels benutzt werde. Dieser Vorschlag ist indessen schon deshalb undurchführbar, weil damit der Spieleinwand für die Getreidebörse ganz ausgeschaltet würde. Denn § 68 Absatz 1 des Börsengesetzes könnte nicht anders behandelt werden als § 764 BGB., und § 68, 2 BGB. schließt die Anwendung des § 762 BGB. ausdrücklich aus. Außerdem aber setzt die angeregte Beschränkung der Anwendung des § 764 den Grad von Verständnis für den Terminhandel bei den Gerichten voraus, der ohnehin genügen würde, Schädigungen des Wirtschaftslebens zu vermeiden, auch wenn das Urteil formell auf § 764 gestützt wird. Sollte allerdings die Praxis das nötige Verständnis für die Situation auch weiterhin vermissen lassen, so würde meines Erachtens eine radikale Unformulierung des Spieleinwandrechtes unvermeidlich sein.

Das Börsenspiel unterscheidet sich von der Spekulation durch das Verhältnis zur Wahrscheinlichkeit des Gewinnes. Spiel ist Unterwerfung unter den Zufall, Spekulation die Ausnutzung von Ueberzeugungen.

Leider führt Verf. diese Unterscheidung zwischen Spiel und Spekulation, die er sachlich wohl kennt, nicht auch formal durch. Die Bezeichnung des Börsenspiels als „reine Preisspekulation" ist durchaus ungenügend.

Berlin. Walter Pinner.

Wagemann, Ernst, Die Wirtschaftsverfassung der Republik Chile. Zur Entwicklungsgeschichte der Geldwirtschaft und der Papierwährung. München und Leipzig (Duncker u. Humblot) 1913. 253 SS. brosch. 6 M.

Die Papiergeldwirtschaft in den zentral- und südamerikanischen Staaten ist eine gar triviale Sache; die Notenpresse hat dort, wie nirgends mehr sonstwo, ein Instrument in der Hand der gerade am Ruder befindlichen Interessenten gebildet, um auf Kosten der arbeitenden Bevölkerung und des Vermögens der Sparer (insbesondere womöglich des ausländischen Kapitals) die Taschen der Machthaber zu füllen. Eine umfassende Geschichte dieser Währungsschwindeleien des lateinischen Amerika aus richtigem Gesichtspunkt wäre ein Verdienst; denn nirgends sind die treibenden Aneignungsgelüste so handgreiflich zu attrapieren, nirgends die Anonymität der gesetzgebenden Staatsgewalt so leicht zu demaskieren, wie in jenen sogenannten Republiken, in denen verwegene Handstreiche kleiner Räuberbanden, ungeheuerlicher Stimmenkauf durch die Reichen u. dgl. die politischen Mittel sind, um den „Staatswillen" zu formieren, und damit zu bestimmen, in wessen Interesse die öffentlichen Aktionen, insbesondere auch die Enteignungen durch Verfälschung des Geldwertes, zu geschehen haben. Eine solche Geschichte brauchte nicht viel ökonomische Theorie, müßte aber allerdings das Wichtigste an den Tatsachen, nämlich die faktischen Vermögensverschiebungen, die Gewinne und Verluste für die einzelnen Klassen, sorgfältig berücksichtigen, um so den wahren und sehr materiellen Sinn der staatlichen Geldmache gehörig hervortreten zu lassen. Einen Beitrag dazu liefert die vorliegende Schrift, die sich übrigens von der massenhaften Literatur über südamerikanische Verhältnisse, wie sie zu Propagandazwecken mit mehr oder weniger verhehlter Beihilfe öffentlicher Mittel alljährlich auf den Markt gebracht wird, vorteilhaft unterscheidet, und sich einigermaßen nach den Quellen umgesehen hat.

Chile ist, mit den andern Staaten des Kontinents verglichen, ein etwas solideres Gebilde; immerhin hat es verstanden, den Wert seiner Geldeinheit in den letzten 40 Jahren von 45 auf 10 Pence Gold, also um nicht weniger als 78 Proz. herabzusetzen[1]). Besonders charakteristisch ist die im Buch auch gehörig ins Relief gesetzte mutwillige Papierinflation, die mit dem Jahre 1898 einsetzte, nachdem kurz vorher Zetteleinlösung und Festlegung der Werteinheit auf 18 Pence Gold stattgefunden hatten. Ohne daß finanzielle Verlegenheiten des Staates vorlagen, schuf man im Lauf von 9 Jahren 150 Mill. Pesos uneinlösliche Staatsnoten mit Zwangskurs hauptsächlich zu dem Zwecke, um den Bodenspekulanten Kredit zu gewähren und die Besitzer der Salpeter-

1) Anfang 1914 war der Kurs sogar unter 9 Pence, also bis unter 20 Proz., gesunken, und der Ausbruch des Weltkriegs hat weiteren Kursfall, bis zu 7 Pence, mit sich gebracht.

felder, Minen, Latifundien und Unternehmungen auf Kosten der Arbeiter, der Einwanderer, der Sparer und der fremden Kapitalisten zu bereichern. Fast der ganze Betrag der Zettel wurde zur Aufkaufung von Pfandbriefen verwendet, die man auf Pari trieb, während das Geld, worin Zinsen und Löhne zu zahlen waren, sich um 45 Proz. entwertete[1]).

Die Schrift behandelt übrigens alle Seiten des chilenischen Wirtschaftslebens, wobei die Darstellung leider in etwas schülerhafter Weise von sogenannter Theorie durchsetzt wird. So müssen Einwanderung, Bevölkerungsstatistik, Rassenanalyse, Politik in unpassender Schematisierung als „Grundlagen und Folgen der Geldwirtschaft" zusammengepackt werden. Uebler sind die verfehlten geldtheoretischen Exkurse, wie z. B. ein Abschnitt über „Geldschöpfung" (schon Begriff und Namen sind verfehlt, denn der Staat kann wohl Kredit, nicht aber Geld schaffen). Hier wird — übrigens ohne beantwortet zu werden — die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig sein könne, „durch Zettelemissionen die Kapitalisten zugunsten der Unternehmer, die Konsumenten zugunsten der Produzenten zu benachteiligen, um ein Volk zu höherer Anspannung seiner schlummernden oder erschlaffenden Kräfte anzutreiben" — eine Frage, die, denken wir, keine ist oder doch wenigstens nicht sein sollte. Der wirtschaftliche Aufschwung, den man den Inflationen zuschreibt, sollte denn doch darauf angesehen werden, welchen konkreten Personen er zugute kommt, und worin er besteht. In Chile schaffen sich die Unternehmer, besonders in der Salpeterindustrie, sogar ein eigenes Papiergeld, indem sie die Arbeiter mit Zahlmarken entlohnen. 2—3 Mill. Pesos Metallgeld sollen auf diese Weise im Umlauf „erspart" werden. Wer macht nun da Ersparnisse? Wäre solche „Geldschöpfung", wie sich gehört und in Europa meist der Fall, untersagt, so müßten eben die Unternehmer für jenen Betrag Gold- oder Silbergeld beschaffen, um die Löhne zu bezahlen. Sie sparen also die Zinsen für den gleichen Betrag, den sie entleihen müßten, auf Kosten der Arbeiter, bei denen sie solchergestalt zinsfreie Anleihen machen. Heutzutage sollte es aber doch als Kühnheit empfunden werden, wenn der handgreifliche einseitige Profit gewisser enger Personenkreise so ohneweiters als wirtschaftlicher Gesamtnutzen ausgegeben und theoretisch verteidigt wird. Auch die vorliegende Schrift macht jene neuere Mode mit, die auf Grund einer „staatlichen" Geldtheorie einigermaßen vorlaut die durch Zettelemissionen bewerkstelligten Expropriationen zu unterstützen und gar als modernen Fortschritt auszugeben unternimmt.

Wien. H. Schwarzwald.

Flersheim, Dr. Fritz, Die Bedeutung der Börse für die Emission von Wertpapieren. (Die private Unternehmung und ihre Betätigungsformen. Sozialökonomische und juristische Abhandlungen auf privatwirtschaftlicher Grundlage, hrsg. von Proff. Drs. Heinr. Hoeniger, Rob. Liefmann, Paul Mombert, Hans Schönitz, Geh. Hofrat Gerh. v. Schulze-Gaevernitz. Bd. 2.) Mannheim, J. Bensheimer, 1914. 8. XI—127 SS. M. 3,50.

Lustig (Synd., Bilanz-Sachverständ.), Hans, Häufige Bilanzfehler bei der A.-G. und G. m. b. H., ein Beitrag zur Bilanzwahrheit und Bilanzverschleierung. Leipzig, Eduard Schmidt, 1914. gr. 8. 78 SS. M. 2.—.

---

1) Die exorbitante Teuerung und der Wunsch, europäisches Kapital wieder heranzuziehen, sind die Gründe, weshalb sich die chilenische Regierung im Frühling 1914 mit neuen Kursfixierungsplänen beschäftigte.

Moratorien und andere Sonderregelungen des Zahlungsverkehrs im Auslande. Zusammengestellt von der Handelskammer zu Berlin nach dem bis zum 19. 11. ermittelten Stande. 3. vervollständ. Aufl. Berlin, Handelskammer, 1914. 8. M. 2,80.

Müller (Red.), Moritz, Die innere Verwaltung einer modernen Versicherungsgesellschaft. Nach einem Vortrag. Hannover, Rechts-, staats- und sozialwissenschaftlicher Verlag, 1914. gr. 8. 71 SS. M. 3.—.

Neumann, Kritisches Jahrbuch der Berliner Börse 1914. 4. Jahrg. Berlin, Finanzverlag Alfred Neumann, 1914. gr. 8. VIII—212 SS. M. 5.—.

Parthier (Chefmathemat.), Hans, Das technische Leistungssystem in der Pensions- und in der Todesfallversicherung. Ein Beitrag zum Kapitel des Zusammenhangs von Prämie und Leistung, mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Angestelltenversicherung. Wien, Franz Deuticke, 1914. Lex.-8. 49 SS. M. 3,60.

Salings Börsen-Papiere. Ein Handbuch für Bankiers, Juristen und Kapitalisten. 3. (finanzieller) Teil. Salings Börsenjahrbuch für 1914/15, bearbeitet von Otto Hartberg. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1915. 8. LXII—1319 SS. M. 15.—. — Bilanz- und Rentabilitätstabellen. Ergänzung zu Salings Börsen-Jahrbuch. II. Zusammenstellung sämtlicher an der Berliner Börse gehandelten Werte und deren Rentabilität innerhalb der letzten 4 Jahre. Nebst einem Anhang: „Was muß der Kapitalist wissen?" Wertvolle Winke über Anlage in Wertpapieren und Effektenverkehr. 5. Jahrg. 1914/15. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur. 1914. Lex.-8. III, X, 263 u. IV—32 SS. M. 5.—.

Schlesinger, Dr. Karl, Theorie der Geld- und Kreditwirtschaft. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. V—176 SS. M. 4,50.

Bourses (Les), des produits agricoles de Hambourg et Budapest. Rome, impr. Nationale d'éditions, 1913. 8. 63 pp. l. 1.

Schouten, P., Verzameling van vraagstukken behoorende bij Grondbeginselen der levensverzekerings-wiskunde. Rotterdam, W. L. en J. Brusse's Uitgeversmaatschappij. gr. 8. 8 en 29 blz. fl. 0,90.

9. Soziale Frage.

Leubuscher, Charlotte, Der Arbeitskampf der englischen Eisenbahner im Jahre 1911 (Heft 174 der staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, hrsg. von Schmoller u. Sering). München und Leipzig (Duncker und Humblot) 1913. 8⁰. 113 SS.

Der hier geschilderte große Arbeitskampf ist in den Zusammenhang der englischen Arbeiterbewegung und insbesondere ihrer jüngsten, an Ueberraschungen und Problemen reichen Entwicklungsphase vortrefflich eingefügt. Dadurch gibt die mit Klarheit, sachlicher Kürze und gediegener Schlichtheit geschriebene Schrift einen tiefen und fesselnden Einblick in den Entstehungsprozeß und in die treibenden Kräfte dieser durch ihren gewalttätigen, fieberhaften, fast revolutionären Charakter gekennzeichneten jüngsten Periode. Dieser völlige Umschwung in der bisherigen, seit länger als einem halben Jahrhundert ganz überwiegend friedlichen Entwicklung der Beziehungen zwischen der Lohnarbeiterschaft und den Unternehmern Großbritanniens, durch den das lange und vorzüglich bewährte System der kollektiven Arbeitsreglung und des organischen Einigungsverfahrens über den Haufen geworfen und aufgegeben scheint, bedarf der gründlichen Aufklärung nach allen Richtungen hin. Es ist daher ein verdienstvolles Unternehmen, an dem Beispiele gerade des größten und in seinen Erscheinungsformen wie in seiner Tragweite für die britische Volkswirtschaft bedeutungsvollsten dieser an die Frühzeit des Kapitalismus und an die Zeit des Chartismus

erinnernden Arbeitskämpfe zu zeigen, woher diese Wendung kommt, welche Kräfte sie erzeugen. An der Hand eines reichen Tatsachen- und Quellenmaterials sowie auf Grund eigener Studien in England und Beziehungen zu dortigen maßgebenden Persönlichkeiten der sozialen Bewegung werden diese Zusammenhänge aufgezeigt.

Wie in den 80er Jahren die schlecht organisierten untersten Schichten der Arbeiterschaft gewaltsam nach oben drängten — ein Neu-Unionismus, der im Dockarbeiterstreik von 1889 seinen Höhepunkt erreichte — so sind auch jetzt wiederum die am tiefsten stehenden Schichten die Träger der Kampfbewegung. Aber die Kampflust geht nicht nur heute bis weit in die Kreise der bestorganisierten und hochgelernten Arbeiter hinein, sondern hat auch ganz neue Züge, durch die sich ihr Charakter wesentlich von demjenigen früherer Kampfperioden unterscheidet. In erster Linie bestehen sie in der zunehmenden Durchdringung der englischen Arbeiterschaft mit sozialistischen Ideen, und zwar teils ausgesprochen syndikalistischen, aus Frankreich importierten, wie sie namentlich Thomas Mann vertritt, teils revolutionär-sozialistischen, die in der Ueberzeugung zusammentreffen, daß das politische Mittel, die parlamentarische Aktion, überhaupt der ganze „Staatssozialismus“, es nicht zuwege bringen, die Arbeiterschaft dem ersehnten Ziele völliger Umgestaltung der Gesellschaftsordnung zuzuführen. Die Folge davon ist die Anempfehlung der „action directe“, der gewaltsamen Selbsthilfe mit ihrem ganzen Arsenal verschiedenartigster, nach gleicher Richtung zielender Kampfmittel (Sympathiestreik, Generalstreik, Sabotage usw.). Sodann kommt in Betracht die veränderte Auffassung im Volke und bei den leitenden Staatsmännern von der Haltung der öffentlichen Gewalt gegenüber den Arbeitskonflikten und -Kämpfen.

Im ersten Teile wird gezeigt, wie mit dem Neu-Unionismus die sozialistischen Ideen, bis dahin wenig beachtet, und zwar solche staatssozialistischen Inhalts, siegreich in die Reihen der Gewerkvereine einzogen und in dem Maße an Stärke gewannen, in welchem die steigenden Lebensmittelpreise das Mittel der friedlichen Lohnbewegung und die Methode der kollektiven Vertragschließung immer weniger erfolgreich werden ließen. In der Forderung nach allgemeinen Mindestlöhnen kam dieser Umschwung vorzüglich zum Ausdruck. Dieser Staatssozialismus machte aber dem radikalen, klassenkämpferischen Sozialismus Platz, seitdem die Entscheidung des Oberhauses als oberster Gerichtshof im Taff Vale-Fall (1901) die Gewerkvereine mit ihrem Gesamtvermögen haftbar machte für zahlreiche bisher erlaubte Streikhandlungen, wie Streikpostenstehen und Ueberredung Arbeitswilliger. Sie gab den Anstoß zur Gründung der alsbald unter sozialistische Führung gelangenden labour party. Der radikale, syndikalistisch gestimmte Sozialismus fand unter den jüngeren Gewerkvereinsbeamten und durch sie in der Arbeitermasse immer mehr Eingang, dank namentlich den näher geschilderten colleges, von denen das central labour college in London geradezu eine Pflanzstätte des revolutionären Sozialismus bildet. Die Frucht dieser erfolgreichen Bestrebungen, der englische Syndikalismus, wird in seinem Wesen anschaulich erläutert. Wir sehen, wie er sich von seinem französischen Vorbilde namentlich unterscheidet durch den Mangel

der feinen wissenschaftlichen Durchbildung, welche die Sabotage in Frankreich erhalten hat, wo sogar Lehrbücher über ihre systematische Anwendung erschienen sind. Ferner durch die Stellung zum politischen Mittel, das die englischen Syndikalisten keineswegs gänzlich verwerfen, vielmehr ergänzungsweise unbedenklich anwenden. Sie sind nicht aparlamentarisch, sondern bedienen sich, als echt englische Realpolitiker, unter Umständen auch des Parlaments, aber, wie einer ihrer Vertreter sehr bezeichnend sagte, „for destruction". Die trade unions mit syndikalistischem Geiste zu erfüllen, ist nun die Hauptaufgabe, die sich die neue Richtung stellt. Sie weicht darin ab von den amerikanischen industrial workers of the world, von denen sie sonst stark und nach gleicher Richtung beeinflußt wird, die aber in ihrem Lande besondere neue Organisationen gründen wollen. Die führenden Männer der seit 1906 regierenden liberalen Partei, besonders Lloyd-George, lassen sich in ihrer Auffassung und Haltung gegenüber der Arbeiterbewegung einerseits von staatssozialistischen Reformgedanken großen Stiles leiten, wie sie in der neuen sozialen Gesetzgebung dort zum Ausdruck kommen, anderseits aber auch von dem Gesichtspunkt der Schutzbedürftigkeit des Gesamtwohls bei Arbeitskonflikten.

Auf dem Untergrunde dieser Zeichnung der Gesamtlage der heutigen Verhältnisse wird nun im zweiten Teile der besondere Gegenstand der Schrift, der große Eisenbahnerstreik von 1911, nach seinen Ursachen, seinem Verlaufe und seinen Wirkungen anziehend dargestellt. Wir lernen die Stellung der Eisenbahnen in der englischen Volkswirtschaft und die bis dahin dürftige sozialpolitische Gesetzgebung im britischen Eisenbahnwesen, die Lohn-, die Arbeitszeit- und die sonstigen Arbeitsverhältnisse, die Stetigkeit der Arbeitsgelegenheit und die Beförderungsaussichten der Eisenbahner, die Pensionseinrichtungen, die Haftpflicht- und die übrigen Leistungen der Bahngesellschaften und ihre Politik gegenüber den Eisenbahnergewerkschaften, endlich diese letzteren selbst in ihrer Geschichte, ihrer Verfassung und Politik genau kennen. Daran schließt sich dann die Schilderung des großen Arbeitskampfes selbst in allen seinen Phasen, von seinen Vorläufern im Jahre 1906, die zur Einführung eines jedoch zu umständlichen und überhaupt unpraktisch organisierten, daher nicht dauernd erfolgreichen Einigungsverfahrens im November 1907 führten, bis zur Beilegung des die gesamte Volkswirtschaft wie auch das politische Leben schwer erschütternden Konfliktes von 1911 durch Annahme eines neuen Einigungsverfahrens, dessen bisherige Ergebnisse und dessen Aussichten uns gleichfalls vorgeführt werden.

Die Verfasserin erkennt an, daß diese Neureglung Ergebnisse gezeitigt hat, die eine wesentliche Verbesserung der materiellen Lage des Eisenbahnpersonals enthalten, hält es aber für weniger sicher, ob sie eine dauernde Wahrung des sozialen Friedens herbeiführen wird. Es werde dies wesentlich davon abhängen, ob die Gewerkvereinsführer willens und fähig sein werden, die unruhigen Elemente in ihren Reihen hintanzuhalten. Dem in der kurzen Schlußbetrachtung eingenommenen vorsichtigen Standpunkte, daß ein abschließendes Urteil über die Be-

deutung dieser jüngsten Streikperiode heute noch nicht möglich sei, besonders nicht darüber, ob die friedliche Zeit der alten trade unions, der kollektiven Arbeitsvertragsregelung und der Einigungskammern nun etwa vorüber ist, kann nur beigestimmt werden.

Marburg a. d. L. H. Köppe.

Wolff, Emil (Syndikus in Hannover), Lohnsystem und Löhne in der Brauindustrie. Tarifverträge. Eine Abhandlung über moderne Lohnprobleme und Lohnpolitik. Berlin (Carl Heymann) 1912. 5 M.

Bei dem Mangel einer allgemeinen amtlichen Lohnstatistik sind Untersuchungen wie die vorliegende besonders wertvoll. Nach dem Vorwort hat sich Verf. bei dieser Abhandlung folgende Ziele gesetzt: 1) die Schaffung einer vergleichenden Methode der Lohnstatistik; 2) zusammenhängende Darstellung der wichtigsten Lohnprobleme als Elemente der Lohnregulierung und Lohnpolitik; 3) Hinweise auf vielfach nicht genügend beachtete Umstände bei dem Zustandekommen der Tarifverträge, sowie die rechtliche Natur der Tarifverträge an der Hand längerer Erfahrungen darzulegen. Man darf Verf. das Zeugnis geben, daß er diese Ziele erreicht hat. Mit außerordentlichem Fleiß und kritischer Sorgfalt hat er ein großes Material (über dessen Herkunft er freilich keine näheren Angaben macht) bearbeitet. Die Unterlagen beziehen sich auf das Jahr 1909 und auf 111 236 in Brauereien beschäftigte Arbeiter, deren Löhne 139 212 600 M. oder auf einen Vollarbeiter 1172,70 M. im Durchschnitt betragen. Industrielöhne sind höher als das allgemeine Niveau der Löhne im freien Verkehr, beträchtlich sind aber auch die Unterschiede innerhalb der einzelnen Industrie, denn wir finden in der Brauerei Löhne bis über 1800 M. im Jahr. Dabei macht es einen Unterschied, ob noch der früher allgemein übliche Freitrunk besteht oder ob er abgelöst ist. Ferner mußten, wie Verf. das auch sehr sorgsam tut, die verschiedenen Gruppen der Brauereibediensteten gesondert behandelt werden. Methodisch interessant ist an der Abhandlung, daß Wolff einen theoretischen „Grundpreis der Arbeit" feststellt, das ist nach ihm „das Lohnminimum, unter dem derjenige Arbeiter tatsächlich lebt, der den mindesten Einsatz als Entgelt gegen den Lohn bieten kann bezüglich Vorbildung, Erfahrung und technischen Fähigkeiten usw." (der Lohn der gewöhnlichen ungelernten Tagelöhner). Dieser Grundpreis der Arbeit geht nach dem Verf. Hand in Hand mit dem Grundpreis der Lebensmittel. Der Standard der Industriearbeiter ergibt sich also, wenn man ihn vergleichen will, durch den Ueberstieg über jenen Grundpreis. Der Standard der Brauereiarbeiter ist hiernach ein guter, er soll nach Wolff 50,03 Proz. über dem der Arbeiter mit gleicher „Vor"bildung im freien Verkehr oder außerhalb der Industrie stehen. Das ist natürlich nur ein theoretisches Ergebnis. Wenn es sachlich-kritisch etwas bedeuten soll, muß man es werten an der Schwierigkeit der Arbeit, ihrer Gesundheitsgefahr, Unfallgefahr und Mortalität und sie zu gleichartigen anderen Industriearbeiten in Beziehung setzen. Interessant ist in dieser Hinsicht die einzige Vergleichung, die Verf. macht, von der er allerdings auch nicht sagt, von wannen ihm die Unterlagen für diese Zahlen gekommen sind. Danach beträgt der Anteil der

Löhne an dem Verkaufspreis des Produktes bei Kohlen 50,36 Proz., bei Herrenanzügen 20—30 Proz., bei Schuhwaren 20—25 Proz., bei Ziegelsteinen 30—35 Proz., beim Hausbau etwa 60 Proz., beim Bier etwa 15 Proz. Das würde ein ungünstiges Licht auf die Entlohnung im Brauereigewerbe werfen. Ich führe diese Tabelle um deswillen an, weil sie ein neues interessantes Problem aufwirft und immerhin eine Nachprüfung dieser Zahlen gestattet. Im ganzen haben wir es in dem Buche von Dr. Wolff mit einer wertvollen, in gewissem Sinne bahnbrechenden Untersuchung zu tun, die Beachtung verdient.

Berlin-Friedenau. Alexander Elster.

Bennigsen, Adelh. v., Der soziale Frauenberuf. (Hefte zur Frauenfrage. Heft 14.) Berlin-Lichterfelde, Edwin Runge, 1914. 8. 14 SS. M. 0,50.

Benoit, Dr. Pierre de, Alkoholiker-Fürsorge. Mit besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Bern, G. A. Bäschlin, 1914. gr. 8. IV—243 SS. M. 3.—.

Joël, Ernst, Die Jugend vor der sozialen Frage. (Schriften aus der sozialen Jugendbewegung, Heft 1.) Berlin-Charlottenburg, Ch. Singer, 1914. gr. 8. 20 SS. M. 0,50.

Rambousek (Ob.-Bez.-Arzt), Prof. Dr. Jos., Gewerbehygiene für österreichische Amtsärzte, Physikatskandidaten, Verwaltungsbeamte und Gewerbeinspektoren mit Einschluß der gesetzlichen Bestimmungen, Erlässe und Entscheidungen. Suppl.-Bd. Fortschritte der Gewerbehygiene in Oesterreich in den Jahren 1908—1913. Wien, Franz Deuticke, 1914. Lex.-8. VIII—163 SS. M. 5.—.

Turgot, Anne Rob. Jaques, Betrachtungen über die Bildung und die Verteilung des Reichtums. Aus dem französischen Original ins Deutsche übersetzt von Valentine Dorn und eingeleitet von Prof. Dr. Hein. Waentig. 2. Aufl. (Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister. Hrsg. von H. Waentig. Neue Aufl. 1. Bd. 1. Hälfte Physiokratische Schriften. I.) Jena, Gustav Fischer, 1914. 8. XV—115 SS. M. 1,80.

Slotemaker de Bruine, J. R., De christelijk sociale beweging in Frankrijk. Utrecht, G. J. A. Ruys. gr. 8. 4 en 83 blz. fl. 0,75.

Veraart, J. A., Inleiding tot de studie van vakvereeniging en collectieve arbeidsovereenkomst. Voordracht gehouden bij den aanvang zijner lessen als privaatdozent in de leer van de economische organisatie van werkgevers en werknemers en van de collectieve arbeidsovereenkomsten, aan de technische hoogeschool te Delft, den 6den November 1914. Delft, Technische boekhandel en drukkerij, J. Waltmann Jr. 27 blz. fl. 0,50.

10. Genossenschaftswesen.

Wuttig, Versicherungs- und Genossenschaftswesen als wechselseitige Hilfsorganisationen. Eine geschichtliche Studie. Berlin 1914.

Es war wohl in genossenschaftlichen Kreisen nicht unbekannt, daß Raiffeisen für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen eine Verschmelzung des Genossenschafts- und Versicherungswesens erstrebte. Es ist ein Verdienst der Arbeit Wuttigs, diese Bestrebungen Raiffeisens in allen ihren Einzelheiten aufgedeckt zu haben. Ob Wuttig nur historisches Material beibringen will, oder ob er an eine Wiederbelebung jener Gedanken Raiffeisens glaubt, geht aus dem Buch nicht ganz deutlich hervor. Nur so viel steht fest, daß Wuttig lebhaft bedauert, daß die Verbindung von Genossenschafts- und Versicherungswesen Raiffeisen nicht gelungen ist. Wuttig übt recht abfällige Kritik an allen denen, die die Verwirklichung dieser Raiffeisenschen Idee verhindert haben. Für Raiffeisen kamen bei der Verbindung drei Momente in Betracht:

Einmal sollte das Land der Lebensversicherung erschlossen werden; dann sollten durch die Prämienreserven den ländlichen Darlehnskassen unkündbare Gelder zugeführt werden, und endlich sollte durch das Versicherungsunternehmen in Verbindung mit einer Kreditbank der Verkehr zwischen der Einzelgenossenschaft und dem Geldmarkt geregelt werden. Ueberall zeigt sich, welch unbedingter Anhänger der Zentralisation Raiffeisen war. So wollte er nichts davon wissen, daß etwa zunächst provinzweise Zentralbanken gegründet wurden, die nun wieder die Generalbank gründeten — sondern von oben her sollte mit dem Bau des Gebäudes begonnen werden: erst die Generalbank, dann die Provinzorganisation. Raiffeisen wählte zuerst für seine Zentralbanken die Form der Genossenschaft, so daß eine gefährliche genossenschaftliche Verschachtelung entstand. Die Bedenken dagegen sind wohl nicht nur theoretischer Natur, wie Wuttig annimmt. Es gab zu jener Zeit nur Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht. So gehörte denn die auf der unbeschränkten Haftpflicht beruhende ländliche Darlehnskasse der ebenfalls auf der unbeschränkten Haftpflicht beruhenden Provinzbank an, und da diese wiederum Mitglied war der auf der unbeschränkten Haftpflicht errichteten Generalbank, waren schließlich die Mitglieder der Darlehnskasse mit unbeschränkter Haftpflicht verhaftet für die Geschäfte der Generalbank. Schulze-Delitzsch lenkte die allgemeine Aufmerksamkeit durch eine Interpellation im Jahre 1876 hierauf. Wenn man unvoreingenommen die Dinge betrachtet, so hat sich Schulze-Delitzsch ein Verdienst damit erworben, mag auch die Generalbank damals schon wieder ihre Auflösung beschlossen gehabt und Raiffeisen neue Pläne erwogen haben. — Für die Verbindung von Kreditbank und Versicherungsgesellschaft hat anscheinend Raiffeisen auch im Kreise seiner Freunde nur wenig Beifall gefunden. Die Versicherungsunternehmungen, an die er sich wandte, lehnten die Verbindung ab, wenn auch stets in schonendster Weise. Die Behörden kamen bei Konzessionsanträgen in die Lage, Stellung zu nehmen. Auch sie lehnten die Erteilung der Konzession ab und ließen deutlich erkennen, daß eine Verquickung des Versicherungswesens mit dem Kreditwesen ihnen recht gefährlich erschien. Die Behörden haben damit zweifellos recht gehabt. Das Aufsichtsamt für Privatversicherung hat noch kürzlich sich veranlaßt gesehen, vor dieser Verbindung zu warnen, indem es ausführt: „Es ist mit einem gesunden Versicherungsbetrieb nicht vereinbar, wenn solche Persönlichkeiten, die sich berufsmäßig mit der Vermittlung von Lebensversicherungsanträgen befassen, in Verbindung mit ihrer Tätigkeit Darlehen zu vermitteln oder zu gewähren suchen und dabei den Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages zur Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehns, und umgekehrt das Darlehnsangebot zum Lockmittel für ihr Agenturgeschäft auf dem Gebiete der Lebensversicherung machen.“ Das sind nicht nur Theorien, sondern die Praxis zeigt, wie berechtigt die Warnung ist. Der Zusammenbruch der Hamburg-Altonaer Kreditbank, e. G. m. u. H., die hervorgegangen ist aus einer Verbindung mit der Deutschen Lebensversicherungs-A.-G. zu Potsdam, ist ein lehrreicher Beitrag hierfür. Der Ersatz der Bürgschaft durch die Lebensversicherung, an die Raiffeisen gedacht hat und der offenbar auch

Wuttig vorschwebt, enthält ein außerordentlich gefährliches Experiment. —

Auch der Gegner jener Bestrebungen Raiffeisens wird das Wuttigsche Buch mit lebhaftem Interesse lesen und in demselben manche Anregung finden. Bewundernswert ist die Energie, mit der Raiffeisen sein Ziel verfolgte. Es sind nicht weniger als 7 Projekte, über die Wuttig berichtet.

Das Buch bietet auch dadurch interessantes Material, daß es Raiffeisen ganz anders darstellt, als er uns nach dem Fassbenderschen Buch „F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken" vorschwebt. Bei Fassbender erblicken wir in Raiffeisen wohl auch eine ausgeprägte Persönlichkeit, aber doch eine Persönlichkeit, die von mystischen Gedanken geleitet ist und mehr durch die Verhältnisse geschoben wird, als daß sie die Verhältnisse beeinflußt. Nach Wuttig muß man annehmen, daß, wie bereits bemerkt, Raiffeisen eine kraftvolle Persönlichkeit war, die mit großer Energie versucht hat, ihre Pläne durchzusetzen. Allerdings scheinen gerade die Raiffeisenschen Versicherungspläne nicht geeignet, um in Raiffeisen den scharfen Denker zu sehen. Auch hier zeigen sich vielmehr die Gedanken einigermaßen verschwommen. Die ruhige sachliche Erwägung kommt zu kurz bei einer ungewöhnlichen Begeisterungsfähigkeit für einmal zur Ausführung bestimmte Gedanken.

Wuttig behandelt auch die praktischen Ergebnisse der Verbindung des Genossenschafts- und Versicherungswesens in der Raiffeisenschen und in den anderen deutschen Genossenschaftsorganisationen. Hiermit fällt er eigentlich aus dem Rahmen seines Buches heraus, denn diese Verbindungen sind doch außerordentlich loser Natur; sie bedeuten nichts anderes als die Erreichung besonderer Versicherungsvorteile für die Versicherten dadurch, daß die Organisation mit einzelnen Versicherungsgesellschaften Verträge abschließt und dadurch dem betreffenden Versicherungsunternehmen die Versicherten zuführt.

In dem Schlußkapitel kommt Wuttig auf den Ausgang zurück: die „Volksfürsorge", die in ihm auch den Gedanken ausreifen hat lassen, das interessante Material dem Aktenstaub zu entziehen.

Gewiß bestehen viele Beziehungen zwischen Genossenschaftswesen und Versicherungswesen, aber sie sind doch mehr ethischer Natur. Dabei soll die Frage noch ganz unberührt bleiben, ob die Genossenschaft für das Versicherungswesen die richtige Gesellschaftsform abgibt. Das Privatversicherungsgesetz verbietet die Gründung von Versicherungsunternehmen in der Form der eingetragenen Genossenschaft. Ob der Gesetzgeber damit recht getan, ist nicht nur vom Standpunkt des Versicherungsfreundes zu beurteilen. Die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes über das freie Austrittsrecht der Mitglieder und die sich daran anschließende vermögensrechtliche Auseinandersetzung machen die Genossenschaften ungeeignet für alle Unternehmungen, die eine dauernde kapitalistische Grundlage brauchen. Hans Crüger.

Buckrucker (Generalsekretär), Alb., Unbeschränkte oder beschränkte Haftpflicht? Welche Art der Rechtsform ist für ländliche Kreditgenossenschaften die geeignetste? Erläutert und beantwortet im Auftrage des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften für Deutschland. 4. Aufl. (Raiffeisen-Bibliothek. 11. Bd.)

Neuwied, Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, 1914. kl. 8. 29 SS.

Deumer, Dr. R., Genossenschaftliche Kriegshilfe. 3 Vorträge. Berlin, J. Guttentag, 1914. gr. 8. 36 SS. M. 0,75.

Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften e. V. für 1913. 17. Jahrg. Hrsg. von (Verbandsanwalt) Dr. Hans Crüger. Berlin, J. Guttentag, 1914. 32,5 × 23 cm. CXLV—279 SS. M. 10.—.

Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1913. 20. Jahrg. Berlin, Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, 1914. 31 × 24 cm. 550 SS. M. 6.—.

Wygodzinski, Prof. Dr., Das ländliche Genossenschaftswesen im heutigen Wirtschaftsleben. Vortrag, gehalten auf dem Generalverbandstag ländlicher Genossenschaften für Deutschland am 5. 6. 1914 in Berlin. Hrsg. vom Verband ländlicher Genossenschaften für Deutschland. (Raiffeisen-Bibliothek, Bd. 21.) Neuwied, Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, 1914. kl. 8. 15 SS. M. 0,15.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Beer, Prof. Dr. Ludwig, Völkerrecht und Krieg. Leipzig, K. F. Koehler, 1914. 8. 38 SS. M. 0,50.

Bendix (Rechtsanwalt), Dr. Ludwig, Bürgerliches Kriegssonderrecht. Systematische und kritische Darstellung des zivil- und prozeßrechtlichen Inhaltes der deutschen Kriegsnotgesetze. Berlin, Georg Bath, 1914. gr. 8. XII—172 SS. M. 4.—.

Burgmeier (Landrichter), Die Kriegsnotgesetze. Mit Erläuterungen. (Bücher des Wissens, 163. Bd.) Leipzig, Hermann Hilger, 1914. kl. 8. 118 SS. M. 0,50.

Eperjesy (Statthalter-Sekr.), Dr. Karl v., Grundriß der österreichischen Bürgerkunde für Bürgerschulen und für den Selbstunterricht. Wien, Franz Deuticke, 1914. 8. VII—118 SS. M. 1,40.

Fribolin, Dr. Herm., Die Frage der deutschen Beamten. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, hrsg. von Karl Diehl, Eberh. Gothein, Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Alfr. Weber, Otto v. Zwiedineck-Südenhorst, Heft 27.) Karlsruhe, G. Braun, 1914. gr. 8. IV—111 SS. M. 2,40.

Geller, Dr. Leo, Gesetze und Verordnungen betreffend die Pensionsversicherung für Angestellte. Mit Einleitung und Erläuterungen aus den Materialien und der Rechtssprechung. (Oesterreichische Verwaltungsgesetze, Heft 2.) Wien, Alfred Hölder, 1914. 8. VI—138 SS. M. 1,40.

Goldscheid, Rud., Das Verhältnis der äußeren Politik zur inneren. Ein Beitrag zur Soziologie des Weltkrieges und Weltfriedens. Wien, Anzengruber-Verlag Brüder Suschitzky, 1914. gr. 8. 71 SS. M. 1.—.

Goltz, Dr. Joachim, Frhr. v. d., Die Entwicklung der Selbstverwaltung innerhalb der staatlichen Verwaltung der öffentlichen Volksschule in Preußen. Berlin, Emil Ebering, 1914. gr. 8. 104 SS. M. 2.—.

Handbuch der inneren Verwaltung für Bayern rechts des Rheins. Auf Grund der Werke von Dr. v. Krais sowie von Frhrn. v. Pechmann und Dr. Brettreich neubearbeitet. Hrsg. von (Minist.-Direktor) Jul. v. Henle. 3. Lfg. München, C. H. Beck, 1914. Lex.-8. S. 225—320 u. 2 SS. M. 2,50.

Haushofer, Max, Das Volk und sein Staat. Politik aus dem Nachlaß v. H. Hrsg. von Arthur Cohen. Mit einer Einführung von Rich. Graf duMoulin Eckart und dem Bildnis des Verfassers. München, Ernst Reinhardt, 1914. 8. XV—312 SS. M. 3,50.

Heinemann, O., Handbuch über die Organisation und Verwaltung der öffentlichen preußischen Unterrichtsanstalten. Zum Gebrauche für Kuratoren und Leiter etc. von Unterrichtsanstalten, Staats- und Kommunalbehörden, Stiftungsverwaltungen, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, Bibliotheken sowie für Schul-, Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsbeamte. In lexikalischer Form bearbeitet und herausgegeben. Mit einem Anhang enthaltend die wichtigsten Bestimmungen der preußischen allgemeinen Staatsbeamtengesetzgebung und mit einem chronologischen Register der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Ministe-

rialerlässe usw. 1. Ergänzungsbd. Potsdam, A. Stein, 1914, gr. 8. IX, 975 u. XI, 141 SS. M. 33.—.

Jaffa (Rechtsanwalt), Dr., Der Zahlungsaufschub und die Konkursverhütung während des Krieges. Eine Zusammenstellung und Erläuterung der neuen gesetzlichen Bestimmungen über das Teilmoratorium, die Konkursverhütung, den Wechselprotest sowie die Stundung von Miet- und Hypothekenforderungen. Berlin, Conrad Haber, 1914. gr. 8. 18 SS. M. 1,30.

König († Wirkl. Geh. Rat, Präs.), B. W. v., Handbuch des deutschen Konsularwesens. 8. verb. Ausg. Berlin, Dietrich Reimer, 1914. gr. 8. XXII, 928, 279 u. XXXII SS. M. 16.—.

Kohlrausch (Gerichtsassessor), Robert, Versicherungsgesetz für Angestellte, vom 20. 12. 1911. Textausgabe mit Verweisungen und ausführlichem Sachregister. (Das Recht der Versicherung. Hrsg.: Dr. Wilhelm Schaefer.) Hannover, Rechts-, staats- und sozialwissenschaftlicher Verlag, 1914. kl. 8. 253 SS. M. 1.—; mit Anhang (338 SS.) M. 2.—.

Kolmer, Dr. Gustav, Parlament und Verfassung in Oesterreich. 8. Bd. 1900—1904. Wien, Carl Fromme, 1914. gr. 8. XXVII—632 SS. M. 13,50.

Niederer, Dr. Eduard, Das Krankenkassenwesen der Schweiz und das Bundesgesetz vom 13. Juli 1911. (Zürcher Volkswirtschaftliche Studien, hrsg. von Prof. Dr. Sieveking, Heft 9.) Zürich, Rascher u. Cie., 1914. gr. 8. 303 SS. m. Tabellen M. 10.—.

Schmidt, Dr. Franz, Die Türkei. Verfassung, Verwaltung, Volkswirtschaft, 2. verm. u. verb. Aufl. (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 36.) Berlin, Volksvereins-Verlag, 1914. 8. 56 SS. m. 3 eingedr. Kartenskizzen. M. 0,40.

Schneider (Syndikus), Martin, Gesetze und Verordnungen betreffend Höchstpreise für Getreide und Kleie, das Ausmahlen des Getreides und den Verkehr mit Brot. Erläutert im Auftrage des sächsischen Mühlenverbandes. Leipzig, Moritz Schäfer, 1914. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Stengel, Prof. Dr. Karl Frhr. v., Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Begründet von Stengel. 2. völlig neugearbeitete u. erweiterte Aufl., hrsg. v. Prof. Dr. Max Fleischmann. 3. (Schluß-) Bd. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1914. Lex.-8. XII—1034 SS. M. 26.—.

Strauß (Hof- u. Ger.-Adv.), Dr. Hugo, Das neue Moratoriumsgesetz (Kaiserli. Verordnungen vom 27. 9. und 13. 10. 1914) und die übrigen wirtschaftlichen Kriegsgesetze. Nebst einem Anhang: Ungarisches Moratoriumsgesetz und Uebersicht über sämtliche auswärtige Moratorien. In 2., auf das Doppelte erweit. Aufl. gemeinverständlich erläutert und mit praktischen Beispielen versehen. Wien, Compaß-Verlag, 1914. fl. 8. 160 SS. M. 1,20.

Ulbricht, R., und O. Richter, Staatsbürgerkunde für das Königreich Sachsen. In Anlehnung an „Die wichtigsten Gemeinde-, Staats- und Reichsgesetze" bearbeitet. Leipzig, Julius Klinkhardt, 1914. gr. 8. 112 SS. M. 1,25.

Zalman (Hof- u. Ger.-Adv.), Dr. Moritz, Kommentar zur neuen Moratoriumsverordnung (kaiserl. Verordnung vom 27. 9. 1914, Verordnung des Gesamtministeriums vom 3. 10. 1914 und 13. 10. 1914, Verordnung des Justizministeriums vom 13. 10. 1914, Justizministerialerlaß vom 13. 10. 1914). Unter Berücksichtigung des deutschen und des neuen ungarischen Moratoriums. Wien, Manz, 1914. kl. 8. VI u. S. 141—284. M. 2,10.

Zeyß, Dr. E., Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft. 4. Aufl. Nach dem Stande der Gesetzgebung von 1. 1. 1914. (Universal-Bibliothek. Nr. 3519.) Leipzig, Philipp Reclam jun., 1914. 16°. 90 SS. M. 0,60.

Attalla (avv.), Teodoro, Responsabilità civile delle pubbliche amministrazioni. Milano, tip. A. Koschitz e C, 1914. 8. 40 pp. l. 1,50.

Codice, Il, di commercio commentato dai proff. P. Ascoli, L. Bolaffio, E. Caluci, E. Cuzzeri, A. Marghieri, D. Supino, L. Tartufari, C. Vivante, coordinato dai proff. Leone Bolaffio e Cesare Vivante. Vol. VI. (Del contratto di assicurazione del pegno e dei magazzini generali: commento del prof. Cesare Vivante.) Quarta edizione riveduta. Torino, Unione tipografico-editrice, 1914. 8. 486 pp. l. 12.—.

Kohler, prof. Gius., Manuale delle privative industriali. (Lehrbuch des Patentrechts.) Prima traduzione italiana, con prefazione e note dell'avv. Fer-

ruccio Foà. Milano, Società editrice libraria (tip. Indipendenza), 1914. 8. XVI—284 pp. l. 7,50.

Leeuw, B. J. de, De grootboekwetgeving. Systematisch toegelicht. Arnhem, S. Gouda Quint. gr. 8. 8 en 231 blz. fl. 3,50.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Bleicher, Prof. Dr. Heinr., Statistik. I. Allgemeines. Physikalische und Bevölkerungs-Statistik. (Sammlung Göschen. No. 746.) Berlin, G. J. Göschen, 1915. kl. 8. 148 SS. M. 0,90.

Handbuch, Statistisches, für das Königreich Württemberg. Jahrg. 1912 u. 1913. Mit einer graphischen Darstellung. Hrsg. von dem K. Stastist. Landesamt. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1914. Lex.-8. X, 321 u. VI SS. M. 2,50.

Justizstatistik, Bayerische, für das Jahr 1913. München, Chr. Kaiser. 1914. 33,5 × 25,5 cm. XLV, 133 SS u. 18 SS. bildl. Darstellungen. M. 3.—.

Menzel, G., Die Lehrerbesoldung in den deutschen Staaten. Auf Grund gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen und nach Angaben der statistischen Landesstellen des deutschen Lehrervereins bearbeitet. 2. Aufl. (Schriften der statistischen Zentralstelle des deutschen Lehrervereins. Neue Aufl. No. 3.) Leipzig, Julius Klinkhardt, 1914. gr. 8. VI—135 SS. M. 2.—.

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen, nach Verkehrsbezirken geordnet. Hrsg. vom Kaiserl. Statistischen Amte. 80. Bd. 31. Jahrg. Jahr 1913. Berlin, Carl Heymann, 1914. 37 × 29 cm. 457 SS. M. 17.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserl. Statistischen Amte. Bd. 270. Auswärtiger Handel im Jahre 1913. Spezialhandel und Gesamteigenhandel nach Warengattungen und Ländern, Durchfuhr, Niederlage und Veredelungsverkehr, Zollerträge, Einfuhrscheine, Schiffsbaumaterialien, Schiffsbedarf, Rückwaren etc., Seefischerei, Bodenseefischerei. 3. Heft. Gesamteigenhandel nach wichtigeren Herkunfts- und Bestimmungsländern. 68 SS. 4. Heft. Durchfuhr nach wichtigeren Herkunfts- und Bestimmungsländern. Niederlageverkehr. 29 SS. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1914. 33,5 × 26 cm. Vollständig M. 6.—. Einzelne Hefte M. 1.—.

Statistik des Unterrichts- und Erziehungswesens im Königreich Württemberg für das Jahr 1913. Veröffentlicht von dem k. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Stuttgart, Carl Grüninger, 1914. 8. 62 SS. M. 1.—.

Statistik der Heilbehandlung bei den Versicherungsanstalten und Sonderanstalten der Invalidenversicherung für das Jahr 1913. Bearbeitet im Reichsversicherungsamt. (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts, 1914. Beiheft. No. 2.) Berlin, Behrend u. Co., 1914. Lex.-8. M. 5,50.

Oesterreich-Ungarn.

Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, Die, in Oesterreich während des Jahres 1913. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatist. Amte im Handelsministerium. Wien, Alfred Hölder, 1914. Lex.-8. 107 u. 138 SS. m. Kurventafeln. M. 2,40.

Mitteilungen, Statistische, über Steiermark. Hrsg. vom Statist. Landesamt des Herzogtums Steiermark. 26. Heft. Beiträge zur Statistik des Gemeindehaushaltes. V. Der Haushalt der Gemeinden Steiermarks im Jahre 1910. Bearbeitet von (Dir.) Dr. Otto Wittschieben. Graz, Leuschner u. Lubensky, 1914. Lex.-8. IX —133 SS. M. 2.—.

Publikationen des statistischen Amtes der Haupt- und Residenzstadt Budapest. No. 50. Bestand und Geschäftsergebnisse der Budapester Aktiengesellschaften im Jahre 1909 und Statistik der Aktiengesellschaften in den Jahren 1873—1909. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1914. Lex.-8. VI—31 u. 51 SS. M. 2.—.

Schweiz.

Statistik, Schweizerische. Hrsg. vom statist. Bureau des eidg. Departements des Innern. 189. Lfg. Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1912. Bern, A. Francke, 1914. Lex.-8. 53 SS. M. 2.—.

Italien.

Censimento degli opifici e delle imprese industriali al 10 giugno 1911. Vol. II: dati analitici concernenti il numero, il personale e la forca metrice delle imprese censite, che occupavano non più di dieci persone oltre il padrone o direttore. (Ministero di agricoltura, industria e commercio: direzione generale della statistica e del lavoro, ufficio del censimento.) Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1914. 4. XI—499 pp. l. 5.—.

Notes sur les statistiques du commerce extérieur dans les différents pays: publications statistiques, territoire, sortes de commerce, provenance et destination des marchandises. Rome, impr. de la Chambre des Députés, 1914. 8. 96 pp. l. 2.—.

13. Verschiedenes.

Balkanfrage, Die. (Veröffentlichungen der Handelshochschule München. Hrsg. von Dir. Prof. Dr. J. Bonn. Heft 3.) München, Duncker u. Humblot, 1914. g. 8. VII—233 SS. M. 6.—.

Chamberlain, Houston Stewart, Kriegsaufsätze. (Deutsche Friedensliebe. Deutsche Freiheit. Deutsche Sprache. Deutschland als führender Weltstaat. England, Deutschland.) München, F. Bruckmann, 1914. 8. 95 SS. M. 1.—.

Deißmann, Prof. Dr. Adolf, Der Krieg und die Religion. Rede, am 12. 11. 1914 gehalten. Mit Beilagen ausgewählter Kriegsdokumente. (Deutsche Reden in schwerer Zeit. Hrsg. von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt und dem Verein für volkstümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern. No. 9.) Berlin, Carl Heymann, 1914. 8. 43 SS. M. 0,50.

Epstein, Dr. Max, Theater und Volkswirtschaft. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, hrsg. von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. No. 283.) Berlin, Leonhard Simion Nachf., 1914. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Haag, Dr. Benedikt, Die Weltmission Deutschlands im gegenwärtigen europäischen Krieg. München, Max Steinebach, 1914. gr. 8. 66 SS. M. 1,50.

Heigel (Präsident), K. Th. v., Krieg und Wissenschaft. München, G. Franz, 1914. Lex.-8. 12 SS. M. 0,60.

Heyking (Wirkl. Geh. Rat), Dr. Edm. Frhr. v., Das wirkliche England. 1914. gr. 8. 23 SS. M. 0,50.

Kahl, Prof. D. Dr. Wilh., Vom Recht zum Kriege und vom Siegespreis. Rede. (Deutsche Reden in schwerer Zeit. Hrsg. von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt und dem Verein für volkstümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern. No. 6.) Berlin, Carl Heymann, 1914. 8. 22 SS. M. 0,50.

Köster, Alb., Der Krieg und die Universität. Rektoratsrede. Leipzig, Insel-Verlag, 1914. 8. 28 SS. M. 0,50.

Küstner, Otto, Nation und Wissenschaft. Rektoratsrede. Breslau, Trewendt u. Granier, 1914. 8. 20 SS. M. 0,50.

Lamprecht, Prof. Dr. Karl, Krieg und Kultur. Drei vaterländische Vorträge. (Zwischen Krieg und Frieden. Hrsg. von Georg Irmer, Karl Lamprecht, Franz v. Liszt. No. 7.) Leipzig, S. Hirzel, 1914. 8. 88 SS. M. 1.—.

Mackay, Dr. B. L. Frhr. v., China, die Republik der Mitte. Ihre Probleme und Aussichten. Mit 19 Nachbildungen chinesischer Originale. Stuttgart, J. G. Cotta, 1914. 8. VIII, 264 u. 23 SS. M. 5.—.

Oberwinder, Heinr., England, der Urheber der Weltkrise. (Aus dem Werke „Die Weltkrise und die Aufgaben des Deutschen Reiches".) Dresden, Richard A. Giesecke, 1914. 8. 88 SS. M. 1.—.

Rachfahl, Prof. Dr. Fel., Kaiser und Reich 1888—1913. 25 Jahre preußisch-deutscher Geschichte. 2. Abdruck. Berlin, Vossische Buchhandlung, 1915. gr. 8. VIII—351 SS. m. 1 Bildnis. M. 6.—.

Reventlow, Graf Ernst zu, England, der Feind. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. von Ernst Jäckh. Heft 16.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt vorm. Eduard Hallberger, 1914. gr. 8. 35 SS. M. 0,50.

Saager, Dr. Adolf, Die Frucht des Weltkrieges. Stuttgart, Robert Lutz, 1914. 8. 48 SS. M. 0,80.

Schütze, Woldemar, Englands Blutschuld gegen die weiße Rasse. Berlin, Carl Curtius, 1914. 8. 154 SS. M. 1,80.

Schultzky, O., England und Germany. Potsdam, A. Stein, 1914. gr. 8. III—295 SS. M. 5.—.

Schwartz, Prof. E., Der Krieg als nationales Erlebnis. Rede, gehalten im Saal der Aubette zu Straßburg am 24. 10. 1914. Straßburg i. E., Karl J. Trübner, 1914. gr. 8. 16 SS. M. 0,50.

Spies, Prof. Dr. Heinrich, Deutschlands Feind! England und die Vorgeschichte des Weltkriegs. Berlin, Carl Heymann, 1915. gr. 8. III—103 SS. M. 2.—.

Wygodzinski, Prof. Dr. W., Der englische Handelskrieg. (Bonner vaterländische Reden und Vorträge während des Krieges. III.) Bonn, Friedrich Cohen, 1914. 8. 28 SS. M. 0,50.

Bordoni, Giov., La grande guerra: la conflagrazione europea. Milano, casa ed. Bietti, 1914. 16. 96 pp.

Engelands rol bij het uitbreken van den wereldstrijd. Een kritische studie van de officiëele stukken, in het bijzonder door Engeland gepubliceerd. Naar het Duitsch. Amsterdam, Joh. Müller. gr. 8. 58 blz. fl. 0,25.

Kernhamp, G. W., De Europeesche oorlog. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink en Zoon. gr. 8. 64 blz. fl. 0,75.

Klay, D., De oorzaken van de grooten oorlog. Zutphen, W. J. Thieme e Cie. gr. 8. 4 en 44. fl. 0,30.

Savornin Lohman, A. F. de, Gedachten over oorlog en vrede. s' Gravenhage, D. A. Daamen. gr. 8. 74 blz. fl. 0,45.

Die periodische Presse des Auslandes.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 29, 1914, No. 46: Die revidierte englische Kriegskonterbandeliste. — Schweizerischer Außenhandel. — etc. — No. 47: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Schweiz, Dänemark, Bulgarien, Rußland, Spanien, Aegypten.) — etc. — No. 48: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Deutschland, Italien, Schweiz, Belgien, Niederlande, Dänemark, Rußland, Britisch-Indien, Kanada). — Die wirtschaftliche Lage in Hamburg. — Die russische Maschinenindustrie. — etc. — No. 49: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Irland, Schweden, Schweiz, Italien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Rußland). — Der Einfluß des Krieges auf die russische Industrie. — Schwedische Zementindustrie. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Hrsg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Jahrg. 19, Oktober, No. 10, 1914. Der Bildungsgrad der Bevölkerung Oesterreichs und seine Entwicklung seit 1880, mit besonderer Berücksichtigung der Sudeten- und Karpathenländer, von Adalbert Rom. — Die leerstehenden Wohnungen in den österreichischen Städten, von Dr. Hans Kuttelwascher. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. jaarg. 63, Oktober 1914, No. 10: Bruto of netto? door D. van Blom. — Uit de geschiedenis van de banken van Leening in Nederland (II), door H. J. Westerling. — Handelskroniek: De economische oorlog, door A. Voogd. — etc. — November 1914, No. 11: De bankwetsherziening in de Vereenigde Staaten van Noord-America, door J. A. de la Hayze. — Handelskroniek: De economische crisis, haar gevolgen en leniging, door A. Voogd. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 36, September, Oktober 1914, Heft 9/10: Die traumatische Neurose— ein schwarzes Blatt in der Geschichte der Sozialreform, von (Arzt) Dr. K. Beck. — Vogelsangs Anschauungen über Kapital und Arbeit, von Prof. Dr. A. Pavlica. — Die Einfuhrscheine — eine agrarische Brandschatzung, von Dr. M. Epstein. — etc.

M. Amerika.

Review, The American Economic. Vol. IV, September 1914, No. 3: Public regulation of railroad issues, by William Z. Ripley. — Some neglected phases of rate regulation, by J. Maurice Clark. — Certified securities, by Thomas Mulvey. — etc.

Journal, The, of Political Economy (Published by the university of Chicago.) Vol. X, XII, Jahrg. 1914, No. 7: The working of the trade boards act in Great Britain and Ireland, by Constance Smith. — A history of river improvement, by Isaac Lippincott. — The commercial paper debate, by Eugene E. Agger. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 47, 1914, No. 9/10: Kriegsrechtliches Allerlei, von (Privatdoz.) Dr. Ludwig Waldecker. — Der Weltkampf Englands mit den Niederlanden, von Dr. Ernst Schultze. — Die Stadt Nürnberg und ihre Arbeiter (II. Teil, Forts.), von (Rechtsrat) Dr. Christian Weiß. — Die Vereins- und Versammlungsfreiheit der Beamten nach deutschem Vereins- und Beamtenrecht (Schluß), von (Reg.-Assessor) Hans Pasquay. — Der Vollzug des bayerischen Zwangserziehungsgesetzes im Lichte der Statistik, von Dr. Philipp Arnold. — etc.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. 52, 1914, 3. Vierteljahrsheft: Weltkrieg und Weltkultur, von Prof. Victor Böhmert. — Der volkswirtschaftliche Kapitalwert der norwegischen Bevölkerung, von (Direktor) A. N. Kiaer. — Die Verteilung des Einkommens in Sachsen, von (Geh. Reg.-Rat) Dr. Eugen Würzburger. — Das Taylorsche Arbeits- und Lohnsystem, von Alfred Kapp. — Die Wirkungen des Kriegs auf den Dresdner Arbeitsmarkt und die Tätigkeit des Zentralarbeitsnachweises für den Bezirk der Kreishauptmannschaft Dresden, von Dr. Erdmann Graack. — Die Volksernährungsfrage im Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen, von Prof. Victor Böhmert. — Die Gefängnisarbeit mit besonderer Berücksichtigung der Frauengefängnisse, von Else Bachmann. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 7, November 1914, Heft 2: Zur Frage der inneren Kolonisation in Ostpreußen, von Dr. Keup. — Zwischenkreditfragen, von (Direktor Reg.-Rat) Articus. — Noch einmal zum Besitzwechsel in der inneren Kolonisation: I. von A. Pohlmann, II. von (Reg.- und Landesökonomierat) Dr. Stumpfe, und III. von (Präs.) Dr. Metz. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 14, 1914, No. 18: Deutsch-ungarische Freundschaftskundgebung. — Zum deutsch-französischen Handelskrieg. — Die Geschäftslage in Rumänien. — Wirtschaftliche Lage in Spanien. — etc.

Bank, Die. November 1914, Heft 11: Die Kriegskosten-Deckung und ihre Quellen (I), von Alfred Lansburgh. — Die Hilfsbedürftigkeit des Hausbesitzes, von Ludwig Eschwege. — Der „Abbau“ der Berliner Börsenkurse, von A. L. — Die Umorganisierung der deutschen Industrie im Kriege, von Dr. O. Stillich. — Kapitalauswanderung und Goldklausel. — Die Aufspeicherungspolitik der Aktiengesellschaften. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. 10, Oktober—November 1914, No. 4/5: Norwegens Neutralität und Integrität, von Prof. Dr. Bredo Morgenstierne. — Die englische Lehre von den Verträgen mit Feinden, von Thomas Baty. Uebersetzt von (Landgerichtsrat) Vormbaum, (den Referendaren) Dr. Spier und Dr. Imberg. — Theorie und Praxis in der Bankpolitik, von Prof. Dr. Otto Warschauer. — Das Problem der Rechtskraft internationaler Schiedssprüche. Vortrag, von (Geh. Hofrat) Prof. Dr. Meurer. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 5, November 1914, No. 11: Die Gemeinden und der Krieg: Arbeitslosenunterstützung der Städte aus Anlaß des Krieges. — Kriegerfamilienunterstützung. — Die Gemeinden und die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Gefallenen, von (Amtmann) v. Borries. — Kommunale Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung. — Zum Verdingungswesen der Gemeinden. — Mietsdarlehnskassen, von H. Schmitz. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. 13, 1914, No. 21: Die Mobilmachung der Vereine und Kammern (Merktafel für vaterländische Mitarbeit). — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 21, 1914, No 19—21: Deutschlands Fettversorgung, von Dr. med. G. Stille. — Nutzet die Kriegszeit für unsere Jugend, von Dr. Hertha Siemering. — Der preußische Wohnungsgesetzentwurf nach den Kommissionsbeschlüssen zweiter Lesung, von Dr. Altenrath. — etc.

Export. Jahrg. 36, 1914, No. 47—52: Weshalb die Deutschen im Auslande unbeliebt sind? (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Das brennende Größerbritannien, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Zur Lage der Schweizer Industrie. — Der Krieg und die Wirtschaftslage in Japan. — Die Einwirkung des Krieges auf den Suezkanal und auf die Weltstellung der Türkei. — Das verleumdete Deutschland in Nordamerika. — Argentinien und der Krieg. — Volkswirtschaftliche Betrachtungen über die Lage in Brasilien — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 43, 1914, No. 47: Ihr großer Irrtum, von Spectator. — etc. — No. 48: Das junge Deutschland, von Spectator. —Onkel Sam contra John Bull, von H. S. Crohn. — etc. — No. 49: Arme grande nation! von Spectator. — Das Deutschtum in Rußland, von Willy Zimmermann. — Die Größe der Zahl, von Arved Jürgensohn. — etc. — No. 50: Organisches Wachstum, von Spectator. — Der Anfang vom Ende in Rußland, von Willy Zimmermann. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XLVII, 1914, Heft 1: Beobachtungen über den Wirkungswert der wichtigsten Stickstoffdünger. (Aus dem Institut für Boden- und Pflanzenbaulehre zu Bonn-Poppelsdorf.) Nach Versuchen und unter Mitwirkung von Prof. Dr. Th. Remy bearbeitet von L. Oswald und W. Weber. — Die Fruchtbarkeitsverhältnisse in verschiedenen Schichten eines Bodenprofils, von A. Frhr. v. Nostitz. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 158, Dezember 1914, Heft 3: Der Geist von 1914, von (Pastor Lic.) Ernst Rolffs. — Der Weltkrieg und die deutsche Weltanschauung, von (Gymnasialdirektor) Dr. Paul Lorentz. — Amerikanische Gedanken zur Weltlage, von Prof. W. M. Sloane. — Haben wir noch ein Völkerrecht?, von (Geh. Justizrat) Prof. Dr. E. Zitelmann. — Die Rumänenfrage, von Lutz Korodi. — Britische Illusionen, von Dr. E. Daniels. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 12, Oktober—November 1914, Heft 10/11: Die Kartelle und der Krieg (II), von Dr. L. Tschierschky. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 34, Dezember 1914, Heft 12: Das System der englischen Politik, von Prof. Adolf Mayer. — Die deutsche Eisen- und Stahlindustrie, von (Reg.-Assessor) Dr. Clemens Heiß. — Die moderne Brotbäckerei in ihrer Abhängigkeit von der Müllerei, von Dr. Hugo Kühl. — Das Alter der männlichen Arbeiter in den wichtigsten Gewerbezweigen, von (Gewerbeinspektor) Dr. Schürmann. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1914, Heft 20: Ist es noch derselbe Krieg?, von Karl Leuthner. — Der Krieg und die sozialistische Internationale, von Hugo Poetzsch. — Das Kriegskomplott von 1914, von Dr. Ludwig Quessel. — Der deutsche Militarismus in englischer Beleuchtung, von Max Schippel. — Jugendwehr und Arbeiterbewegung, von Hermann Mattutat. — Die Grundlagen des Panslavismus, von Dr. Raphael Seligmann. — Das Mietsverhältnis während des Krieges, von Paul Hirsch. — etc.

Monatsschrift, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 13, Dezember 1914, No. 9: Die Lüge als Waffe, vom Herausgeber. — Die Ukraine und der Krieg, von Alfred Arnold. — Der Weltkrieg als Kulturkrieg, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Die Gefahren der oberen Volksschichten in rassenhygienischer Beziehung und Vorschläge zur Abhilfe (Schluß), von Erich Weissenborn. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 32, 1914, No. 1664: Vergeltung. — Alte Sünden. — etc. — No. 1665: Vergeltung und Humanität. — Die deutschen Banken im Jahre 1913 (XVIII), von Robert Franz. — Grundbesitzerfragen. — etc. — No. 1666: Die deutschen Banken im Jahre 1913 (XIX), von Robert Franz. — etc. — No. 1667: Bilanzaufstellung am 31. Dezember. — Die deutschen Banken im Jahre 1913 (XX), von Robert Franz. — etc.

Plutus. Jahrg. 11, 1914, Heft 47/48: Staatsdiener. — Deutsches Akzept, von Fritz Zutrauen. — Deutschlands Wirtschaftsleben im Kriege. I. Die Nahrungsmittelversorgung, von Josef Mendel. — etc. — Heft 49/50: Heereslieferungen. — Die Neutralen und der Krieg, von Myson. — Kriegsbilanzen, von G. B. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 3, Dezember 1914, No. 12: Neue Grundlagen des Völkerrechts, von Prof. Leonhard. — Mietämter, von (Präs. a. D.) Dr. R. van der Borght. — Die Kriegsgefahr in den Lebensversicherungsbedingungen, von (Reg.-Rat) Dr. jur. Bruck. — Die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen chemischen Industrie und der europäische Krieg, von Prof. Dr. H. Großmann. — Die Kriegsrüstung in der Arbeiterversicherung, von (Bezirksamtsassess.) Dr. Kaisenberg. — Kriegskreditbanken, von (Direktor) Dr. Erich Alexander. — Arbeitslosenfürsorge und Krieg, von Dr. W. Stein. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 39, Dezember 1914: Die Neutralität Italiens — eine Enttäuschung!, von einem österreichischen Politiker. — Wissenschaft und Patriotismus, von Prof. Dr. Rudolf v. Scala. — Einige Gedanken über den Ursprung der englisch-französisch-russischen Koalition gegen Deutschland, von Prof. Dr. Schiemann. — Englands Volks- und Verkehrswirtschaft und der Krieg, von (Ministerialrat) v. Völker. — Die Bedeutung der serbischen Frage im Ursachenkomplex des Kriegsausbruchs, von (k. k. Wirkl. Geh. Rat, ungar. Justizminister a. D.) Bartholomäus v. Lányi. — Die Krise des Internationalismus, von (Minister a. D., Geh.-Rat) Dr. F. Klein. — Die deutsche Gefahr, von M. v. Köller. — Friedrich List. Von Vaterland und Freiheit, von Dr. K. Goeser. — etc.

Revue, Soziale. Jahrg. 14, 1914, Heft 6: Die monopolistische Tendenz im modernen Wirtschaftsleben und die Trustgefahr, von F. X. Rödlach. — Krieg und Dienstvertrag, von Dr. W. Stein. — Die württembergische Landwirtschaft im Lichte der Statistik, von A. Neher. — etc.

Rundschau, Deutsche. Dezember 1914: Die wirtschaftlichen Voraussetzungen des modernen Krieges (Forts.), von Friedrich Lenz. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1914, August—Oktober, Heft 8—10: Weltkrieg und Weltwirtschaft. — Zwei Kundgebungen gegen die Entfesselung des Krieges in den Kolonien, von (Missionsdirektor) A. W. Schreiber. — Die Amerikanisierung Kanadas. — Die Kolonien der europäischen Staaten. — Der gegenwärtige Stand der Rassenfrage in der südafrikanischen Union, von (Pfarrer) Th. Nitschmann — Angola (Schluß), von M. Abeking. — etc.

Rundschau, Masius', Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 26, Heft 9/10: Policenbeleihungen im Krieg, von Dr. R. Mueller. — Kriegssterbekassen. — Die Revision der Geschäftsführung und Vermögenslage der Versicherungsunternehmungen durch die Aufsichtsbehörde, unter besonderer Berücksichtigung der Feuerversicherung, von Dr. Friedrich Lübstorff. — Zum Kapitel „Handlungsunkosten" (Vertriebsspesen) und „Wert der Ware". — Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften im Versicherungsgewerbe. — Aus dem Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes für das Jahr 1912. — etc.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Jahrg. 38, 1914, Heft 4: Die Lohntheorie, von Gustav Schmoller. — Die Erkenntnis des Sittlich-Richtigen und die Nationalökonomie (II. Schluß), von Oskar Engländer. — Geldmenge, Wohlstand und Preise. Beitrag zu einer Theorie der Teuerung, von W. Eggenschwyler. — Grundzüge der ungarischen Handelspolitik, von Paul Fleischl. — Das Taylorsystem, von Clemens Heiß. — Die gewerbliche Nachtarbeit in der Praxis, von Paul Schultze. — Invalidenversicherung und Armenpflege in Schleswig-Holstein, von Friedrich Barfels. — Die Mitbestimmung des Staats in privaten Unternehmungen. Ein Vorschlag, von H. v. Schulz-Hausmann. — Die zukünftige Baumwollkultur im englisch-ägyptischen Sudan, von H. Heizmann. — Tabakhandel und Tabakbesteuerung, von Ernst Bülck. — Ferdinand Tönnies' Werk, von Eduard Rosenbaum. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 13, 1914, Heft 22: Die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften neben der Betriebsüberwachung und die besonderen dienstlichen Aufträge (Schluß). — Bericht der k. k. österreichischen Gewerbeinspektoren über das Jahr 1913, von Prof. Edm. Wein-

wurm. — etc. — Heft 23: Englische Waffen, von (Dipl.-Ing.) Welter. — Die ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt zu Charlottenburg im Jahre 1913. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 4, Dezember 1914, Heft 12: Städtische Fleischverkäufe in Straßburg i. Els., Nürnberg und Karlsruhe (Schluß), von Dr. Ehrler. — Arbeitslosigkeit während des Krieges. — Liste der statistischen Jahr- und Handbücher des Reichs, der Bundesstaaten und Städte, von Dr. H. Losch. — etc.

Weltverkehr und Weltwirtschaft. 4. Jahrg. 1914/15, Oktober-November, No. 7/8: Die finanzielle Kriegsbereitschaft der kriegführenden Westmächte, von (Geh. Reg.-Rat) Dr. Seidel. — Butter- und Eierversorgung Englands im Kriege, von Dr. Ernst Schultze. — Die Gefahren und Folgen des japanischen Ausdehnungsdranges, von Karl Nuese. — Siedlungs- und Plantagenkolonien, von Dr. Paul Leutwein. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 10, 1914, No. 22: Die Zukunft des belgischen Wirtschaftslebens, von Mil. Richter. — Warum uns England bekriegt, von (Wirkl. Geh. Rat) Prof. D. Dr. Adolph Wagner. — Tsingtaus Handel und Industrie, von Georg Schweitzer. — etc. — No. 23: Die Notwendigkeit des Ausbaus der deutschen Metallbörsen, von (Kommerzienrat) C. L. Netter. — Krieg und Wirtschaft. — etc. — Beilage: Die Ausländer an den deutschen Handelshochschulen, von (Diplom-Kaufmann) Walter le Coutre. — etc.

Zeit, Die Neue. Bd. 1, 1914, No. 7: Vom Wesen des Krieges, von Fr. Mehring. — Zur Lage in Aegypten, von Heinrich Cunow. — Arbeitslosigkeit, Notstandsarbeiten und Arbeitslosenunterstützung (II. Schluß), von Paul Umbreit. — etc — No. 8: Die Internationalität und der Krieg, von K. Kautsky. — Kriegsrückschläge in Italien, von Oda Olberg. — Sozialpolitische Kriegsforderungen an den Reichstag, von Paul Hirsch. — Der Krieg und die Krankenversicherung, von Rudolf Wissell. — etc. — No. 9: Die Entwicklung der russischen Landwirtschaft, von Jurij Larin. — Die Kriegswirkungen im Baugewerbe, von August Winnig. — Vom Wirtschaftsmarkt. Zur Lage der Montanindustrie, von Heinrich Cuno. — etc. — No. 10: Die deutsche Tetxilindustrie unter den Einwirkungen des Weltkrieges, von H. Krätzig. — Rohrbach über den Krieg, von K. Kautzky. — etc.

Zeitschrift des K. Bayerischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 46, 1914, No 4: Hopfenanbau und Hopfenernte in Bayern im Jahre 1914. — Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäfts in Bayern für das Jahr 1913. — Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung in Bayern im Jahre 1913. — Die öffentlichen Sparkassen Bayerns Ende 1912, von Dr. J. Wolfram. — Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in Bayern im Jahre 1913. — Produktion der bayerischen Bergwerke, Hütten- und Salinenbetriebe im Jahre 1913. — Bewegung der Bevölkerung in Bayern im Jahre 1913 — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 1914, Ergänzungsheft 52: Die Organisation und Zentralisation des badischen Arbeitsmarktes, von Dr. Helm. Barck. —

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 36, 1914, Heft 2: Zur Lehre vom Unterlassungsdelikt, von Prof. Dr. W. Höpfner. — Zur Reform des Strafvollzugs, vom (1. Staatsanwalt) Schreiber. — Die Merkmale des Verbrechens (Schluß), von Prof. Dr. A. Hegler. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 7, Dezember 1914, Heft 9: Konventionen und Krieg, von Joh. Kempkens. — Das Prolongationsgeschäft (Report und Deport), unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse an der Berliner und der Zürcher Börse, von Jean Hotz. — etc. — Beiblatt. Die Korporation der Kaufmannschaft von Berlin, von Dr. phil. Erhard Hübener. — Die deutsche Feldpost im Kriege gegen Frankreich vom Jahre 1914, von (Postassessor) Dr. phil. G. Hellmuth. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 5, 1914, Heft 12: Das System der ökonomischen Wissenschaften (II. Schluß), von Andreas Voigt. — Primitive und moderne Verkehrsmittel, von Dr. Ernst Schultze. — Die Eisenerzeugung in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Die Dienstbotenhaltung in England. — Die englischen Eisenbahnen im Jahre 1913. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Die Kritik des Objektivismus und seine Verschmelzung mit dem Subjektivismus zur sozialorganischen Einheit.

Von

Rudolf Stolzmann,

Ehrendoktor der Staatswissenschaft.

Inhalt: Einleitung. 1) Das Wesen des Objektivismus und die klassische Arbeitskostenhypothese. 2) Wahres und Falsches an der objektivistischen Kostenwertlehre, ihre Fortbildung bei den nachklassischen Schriftstellern und der Uebergang zum Vergütungs- und Abfindungsgedanken. 3) Die Kosten als soziale Abfindungen. Die „Nutzung" in ihrer sozialen Bedeutung. 4) Die sozialorganische Natur der Grenzabfindungen. Kritik der naturalistischen Quantitätentheorien, der Theorien von der „abstrakten Gesellschaft" und der Theorie vom natürlichen Nahrungsspielraum. 5) Arbeitslohn, Kapitalgewinn und Grundrente als sozialnotwendige Grenzabfindungen. 6) Die Wertlehre und die große volkswirtschaftliche Gleichung von Nutzen und Kosten, von Konsumtion und Produktion. 7) „Macht oder ökonomisches Gesetz?" — Schluß: Die Bedeutung der sozialorganischen Betrachtungsweise für die Volkswirtschaftspolitik.

Diese Abhandlung ist die Fortsetzung der im vorigen Bande dieser Zeitschrift S. 145ff. erschienenen: „Die Kritik des Subjektivismus an der Hand der sozialorganischen Methode". Ich konnte sie in ihren Grundzügen noch vor dem jähen Ausbruch des Krieges, in der Muße meines Sommerurlaubs auf Helgoland, fertigstellen. Und wie sie noch im Frieden entstanden, so wird sie auch wohl erst im Frieden wieder ihre Leser finden. Denn unsere Besten sind im Felde, und wir Heimgebliebenen sind mit all unsern Gedanken und Hoffnungen bei ihnen. Aber weil unser aller Streben und Wirken auf den Krieg gerichtet ist, sind die folgenden Untersuchungen doch auch vielleicht gerade jetzt von Interesse. Die innigen Beziehungen zwischen Krieg und Volkswirtschaft treten mehr und mehr zutage. „Kriegsbereitschaft" und wirtschaftliche Bereitschaft, die Organisationen des Krieges und die des Friedens bedingen einander. Der große Lehrmeister Krieg, wir empfinden es alle, ist nicht nur der beste Ueberwinder des einseitigen Subjektivismus, er lehrt uns auch, mehr wie alle Schulweisheit, die Zusammengehörigkeit und die höhere Einheit zu erkennen, die Individuum und Gesellschaft zu-

sammenhält. Und dies ist eben auch unser Thema: die Versöhnung des Individual- und des Sozialprinzips im Krieg und Frieden. Von den Beziehungen zwischen Volkswirtschaft und Krieg wird an vielen Stellen, besonders am Schluß gehandelt.

Meine Abhandlung ist unter dem Eindrucke noch eines andern Ereignisses niedergeschrieben. Einer der Großen aus dem Reiche unserer Wissenschaft ist inzwischen von uns geschieden, allzu früh. v. Böhm-Bawerk, dem unser voriger Aufsatz besonders galt, hat ihn nicht mehr gelesen. Ich kann sein Andenken nicht besser ehren, als wenn ich seine eigenen Worte aus einem im Jahre 1900 an mich gerichteten Briefe hierher setze, die in ihrer schlichten Größe eine Grabschrift im Sinne Göthes sein könnten: Dieser ist ein Mensch gewesen und das heißt ein Kämpfer sein! v. Böhm-Bawerk schrieb:

„Wir, die wir gewissermaßen Priester der Wahrheit sein wollen, haben eine Art tragischen Berufes. Wir müssen grausam sein und Grausamkeiten erdulden ... Sie haben, bei aller gütigen Wertschätzung, die Sie mir persönlich zollen, und für die ich Ihnen von ganzem Herzen dankbar bin, meinen Meinungen tapfer und streitbar zugesetzt, Sie haben mit Vorbedacht den Fleck gesucht, wo Sie etwa den kritischen Dolch in den Körper meiner Theorien hineinstoßen könnten, und Sie mußten als echter Priester der von Ihnen gesuchten Wahrheit so tun. Ich muß es auch ... Aber hier zeigt sich das Grausam-Tragische unseres Berufes: den Personen könnten und würden wir gerne etwas und sogar vieles nachsehen, der Lehre können wir nichts nachsehen ... Wir müssen beide unsere Sache der Mitwelt vortragen, und sie — oder vielleicht erst die Nachwelt — wird zwischen uns entscheiden. Ich greife Ihre Lehre — durchaus nicht Ihre von mir überaus hochgeschätzte Person — so wirksam an, als ich kann, und ich kenne Sie ... gut genug, um zu wissen, daß Sie mir dies nicht verübeln werden ...“

Schon am Ende seiner Vorrede zur 3. Auflage seines Hauptwerks und vorher hatte v. B. die Hoffnung ausgesprochen, Zeit und Kraft für eine selbständige Arbeit zu finden, in der er sich mit mir und der von mir vertretenen Richtung auseinandersetzen wollte, und ich war tief bewegt, als mir gleichsam als letztes Wort des Verewigten seine treue Lebensgefährtin den Abdruck einer Abhandlung aus der Wiener Zeitschr. f. Volksw., Sozialpol. und Verw. zuschickte (S. 205 ff. daselbst, Jahrg. 1914), wo v. B. sein Vorhaben vor seinem Tode noch verwirklicht hat: „Macht oder ökonomisches Gesetz?“.

Ein weiteres Ereignis, das meine Arbeit angeht, ist das Erscheinen eines neuen Werkes von Wiesers: „Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft“ im „Grundriß der Sozialökonomik“ Tübingen 1914. Ich darf es wohl als ein „Ereignis“ bezeichnen, denn hier wird erstmals — wenn ich von Philippovich absehe — von subjektivistischer Seite aus ein großzügiger Versuch unternommen, im Wege einer „abnehmenden Abstraktion“, wie es v. Wieser ausdrückt, eine Brücke vom isolierenden und „idealisierenden“ Subjektivismus zur vollen sozialen Wirklichkeit zu schlagen — ein neuer Beweis für die zunehmende Erkenntnis der Wichtigkeit unseres Themas.

1. Das Wesen des Objektivismus und die klassische Arbeitskostenhypothese.

Was ist der „Objektivismus"? Nach den Ergebnissen unserer vorigen Abhandlung: ein nom de guerre, ein Schlagwort, das die Subjektivisten aus dem Begriffsschatze des definitionsfreudigen Neumann entnommen haben, um ihre „moderne" Lehre von der alten besser abzuheben. In der Sache verstehen sie unter Objektivismus nichts anderes als die sogenannte klassische Wertlehre, die von A. Smith und Ricardo begründet und von J. St. Mill ausgebaut ist, kurz die Lehre vom Kostenwerte: der Wert wird durch die Kosten der Hervorbringung bestimmt, nach Smith und Ricardo durch die Arbeitskosten, nach Mill durch die im Lohn ausgedrückte Arbeit und außerdem durch den Kapitalgewinn.

Umgekehrt also wie die Subjektivisten nehmen sie den Ausgang nicht von der Nachfrage-, sondern von der Produktions- und Angebotsseite; nicht die Wertschätzungen der Konsumenten an den fertigen Genußmitteln, sondern die Kosten der Hervorbringung „stehen am Anfange der Kausalkette". Der Nutzen der Güter ist, wie Ricardo sagt, eine unumgängliche Bedingung, aber er bildet nicht den Maßstab des Tauschwerts. Was aber beide Schulen gemeinsam haben, das ist die Kausalbetrachtung: Wir produzieren, sagen die Objektivisten, zwar zunächst nur Güter, aber mit ihnen ihren Wert, die Kosten sind die Ursache des Werts. Das klingt auch dem Laien plausibel, und es trifft für diese Anschauung allgemein zu, was v. Böhm, Bd. I S. 167, über die Produktivitätstheorie in der Kapitalzinslehre sagt: es wäre fast ein Wunder gewesen, wenn man diese Theorie nicht aufgestellt hätte, sie ist wirklich die prädestinierte Theorie eines primitiven und halbreifen Zustandes der Wissenschaft, elle n'a fait ici que copier la nature (Leroy-Beaulieu). Besonders lag sie einem Zeitalter nahe, wo zum Teil noch die Naturalwirtschaft vorherrschte, in der die Produktion als solche entscheidet. Aber auch heute noch lebt diese naive Anschauung mit ihrer beharrlichen Verwechslung von Stoff- und Wertproduktion im Volke fort, wie ich im „Zweck" S. 505 und 531 in Anwendung auf die Freihandelslehre ausführte.

Auch heute, schildert uns Liefmann „Ertrag und Einkommen", 1907, S. 43 ff., recht anschaulich, verkennt der Einzelwirtschafter die hinter der „Produktion" stehenden Ursachen der Wertbestimmung, die sich aus dem geregelten Gange der großen volkswirtschaftlichen Organisation ergeben, in den er sich bloß einzufügen braucht. Es ist ihm leicht gemacht. Mit seinem Einkommen kann er ganz bestimmte Bedürfnisse zu ganz bestimmten Preisen befriedigen. So wird es erklärlich, daß man nur beobachtete, wie die Mehrzahl aller Menschen sich im Rahmen einer eng begrenzten technischen Tätigkeit abplagt. Es schien das Ziel der Wirtschaft nur die Produktion zu sein. Der Wirtschaftserfolg schien auf die drei Produktionsfaktoren ursächlich zurückgeführt zu sein, die „Objektivisten" behielten recht, und die objektivistische Zurechnungslehre war fertig.

Aber mehr noch wie aus diesen äußerlichen Momenten erklärt sich die Entstehung und lange Vorherrschaft der Kostentheorie aus ihrem sachlichen Kern: die Arbeitskosten (Arbeitslohn) und der Kapitalgewinn bilden tatsächlich die Bestandteile des Güterwerts, es „löst" sich dieser, wie Smith sagt, „in sie auf". Die Gleichung oder die Tendenz zur Gleichung zwischen Wert und Kosten ist eine unbestreitbare Tatsache des Lebens. Nur war es die Aufgabe der Wissenschaft, sie zu erklären. Ihre Erklärung war auf drei verschiedenen Wegen denkbar: man erklärt den Wert aus den Kosten, oder umgekehrt die Kosten aus dem Werte, oder aber drittens, man bringt beide Seiten auf eine höhere Einheit, durch die sie gemeinsam in einem Zuge bestimmt werden. Das erste haben die Kostenwertlehren versucht, das zweite war das Problem der Gebrauchswertschulen, zuletzt der Grenznutzenlehre, das dritte ist der Weg der sozialorganischen Zweckbetrachtung. Die Fruchtlosigkeit des zweiten Versuches haben wir in der vorigen Abhandlung dargestellt.

Der Fortschritt zur dritten Methode, die ich für die richtige halte, führt nun eine ganze Wegesstrecke über die Klassiker zurück und ihren verkannten „Objektivismus". Waren sie es doch, die nicht erst vom isolierten Wirtschafter ausgingen, der nur der Natur gegenübersteht, sondern gleich von einem Wirtschaftstypus, dessen Wesen in dem sozialen Verhältnis des Menschen zum Menschen begründet ist. Auch die Klassiker isolieren, aber sie halten sich nicht mit Robinsonaden auf, sie bedienen sich von Hause aus sozialer Hypothesen, sie handeln a priori von den Beziehungen der Einzelwirtschafter in einer Gesellschaft, vom Tausch der Güter und ihrem Tauschwert. Sie sprechen von den Tauschbeziehungen der Mitglieder eines Jägervolkes, von einem „Zustande der Gesellschaft", wenn auch von einem „ursprünglichsten, frühesten und rohen", einem Zustande ohne Grund- und Kapitaleigentum. In einem solchen, sagen sie, „scheint (!) das gegenseitige Verhältnis der Arbeitsmengen" für den Austausch der durch sie hergestellten Güter entscheidend gewesen zu sein. Wenn, sagen sie, bei einem Jägervolke das Erlangen eines Bibers zweimal soviel Arbeit kostet als das Erlangen eines Hirsches, so wird ein Biber natürlich (!) gegen zwei Hirsche vertauscht werden, oder zwei Hirsche wert sein." Sie haben das in ihrem praktischen Sinne ohne viel Angabe von Gründen einfach für „natürlich" und „sachgemäß" gehalten. Die systematische Wissenschaft aber darf sich dabei nicht begnügen.

Ich habe deshalb in meiner „Sozialen Kategorie" versucht, den Kern aus der klassischen Deduktion herauszuschälen, indem ich jenen „Urtypus" sozialorganisch ergänzte. Denn in seiner ursprünglichen, zwar schon sozial angelegten, aber rohen Form blieb er ein aus dem volkswirtschaftlichen Organismus herausgerissener Torso, ähnlich wie der Mustertypus der Grenznutzenlehre, den sie uns an ihrem Lieblingsbeispiele, dem Kolonisten im Urwalde, vorführte. —

Der Typus der Klassiker behandelte, wie schon Rodbertus hervorhob, bloß isolierte Tauschfälle, zufällig und partiell entstehende und plötzlich wieder verschwindende Arbeitsteilungen, während sich die Gesetze des Tauschwerts und — füge ich hinzu — die volkswirtschaftlichen Gesetze überhaupt nur bei Voraussetzung einer regelmäßigen Arbeitsteilung mit geschlossenem und einheitlichem Wirtschaftsplane ableiten lassen. So kann auch das Wesen der Arbeit nur aus ihren organischen Funktionen innerhalb eines geregelten, wenn auch noch so einfachen und durchsichtigen Sozialsystems ergründet werden, in das alle Einzelwirtschafter als ganze Menschen berufsmäßig mit all ihrer Arbeit und all ihrem Bedarf eingegliedert sind; genau wie heute. Anknüpfend an den oft wiederkehrenden Typus Ricardos, wonach die Arbeit von zehn Menschen immer gleichen Wert (720 £) erzeugt, ließ ich diese zehn Menschen zu einem übersichtlich kleinen, in sich geschlossenen Sozialverband zusammentreten, in dem einer für alle und alle für einen in solidarischer Arbeit verbunden sind. Unter der Annahme, daß der Bedarf jedes Einzelnen — ich nannte ihn kurz Nahrungseinheit — aus verschiedenen Güterarten bestände und jeder eine davon von Anfang bis zu Ende für Alle produzierte, könnte sich dann der Austausch wirklich nur nach dem Maßstabe der verwendeten Arbeitsmenge vollziehen, und Smith mit Ricardo behielten Recht. Daß es, unter den angenommenen Voraussetzungen der Hypothese, gar nicht anders sein kann, gibt selbst ein Subjektivist wie v. Böhm (I S 466) unumwunden zu. Er meint aber, daß dies Ergebnis nur daher rühre, daß die Hypothese alle Momente „ausgeschaltet" habe, die den Wert von den Arbeitskosten hätten abdrängen können. Meine Hypothese habe deshalb für die Erklärung der Wirklichkeit keinen Erkenntniswert, ebenso also auch der von mir aus ihr hergeleitete „soziale Verteilungsschlüssel" (S. 654 ff.).

Meine ausführliche Replik hiergegen findet sich „Zweck", S. 236 ff., mein Gegner hatte sie mir sehr leicht gemacht. Er verkennt vor allem den theoretischen Zweck der Hypothese. Nicht ich habe sie aufgestellt, sondern ich fand sie auf dem Wege, den die Klassiker gewandelt waren. Meine Aufgabe bestand nur in ihrer sinngemäßen Ausgestaltung und Zergliederung. Ich habe sie nicht blindlings adoptiert, ich habe sie kritisiert und bin ihrem letzten Grunde nachgegangen, den die Väter des Typus allerdings verkannt haben. Ihre Analyse blieb unfertig, sie haben sie nicht ausgedacht und sind deshalb über eine mechanische Zwischenwahrheit nicht hinausgekommen, ihr Austauschmaßstab ist nicht absolut, sondern nur für die Hypothese des Urtypus zutreffend. Aber auch in diesem ist der Arbeitskostenwert nur das Ergebnis, der Ausdruck viel tiefer gelegener, letzthin sozialorganischer Gründe: Nicht weil gleichviel Arbeit in zwei auszutauschenden Gütern „steckt", sind sie gleichen Werts, sondern weil die ganze Anlage der vorausgesetzten sozialen Arbeitsgemeinschaft und der damit gegebene Wirtschaftsplan es ermöglicht und bewirkt, daß

jeder Genosse durch Austausch seines Erzeugnisses im Ergebnis dieselbe Nahrungseinheit erwirbt, wie die andern. Der entscheidende Grund liegt also im „Zwecke" dieser kleinen Volkswirtschaft.

Den Subjektivisten wie den Objektivisten fehlte das geistige Band, das die Glieder der Wertverkettung zusammenhält. Weder die Kosten noch der Nutzen allein ergeben den „Ursprung", die „Quelle" des Werts. Die beherrschende Wertidee kommt erst aus dem sozialen Gefüge. Weder die Kosten (hier die Arbeit) noch der Nutzen sind die „ursprünglichen" Wertbildner, die Kausalbetrachtung versagt, Kosten und Nutzen stehen unter der Herrschaft des Zweckgedankens, im logisch untrennbaren Verhältnis von Mittel und Zweck. Naturwissenschaftlich-technisch ist die Arbeit eine causa, eine schaffende Kraft, aber sie schafft (richtiger: bewegt, verwandelt) nur den Stoff der Güter als bloßen Trägern des Werts. Als causa in den wirtschaftlichen Zweckplan eingefügt, ist und bleibt die Arbeit nur ein Mittel, das seine Bedeutung vom Zwecke erhält; sie schafft nicht den Wert aus eigener Kraft, nicht „ursprünglich", sondern sie empfängt erst ihren Wert als dienendes Mittel vom Zwecke selbst. Dieser stellt das logische prius dar, das Frühere nach der Idee. Zeitlich und kausal geht die Arbeit voran, teleologisch aber bestimmt der Nutzwert der Güter die Art und Menge der auf ihre Herstellung zu verwendenden Arbeit. Aber wohlgemerkt, nicht der Nutzwert, das ist die Befriedigung vereinzelter Bedürfnisregungen vereinzelter, sondern die volle Bedürfnisbefriedigung der sozialverbundenen Personen, in unserer Hypothese: der Arbeiter. Die Arbeit ist hier nur mittelbare Maßeinheit und Wertausdruck, weil in der Hypothese nur „Arbeiter" in ihrer Doppelgestalt als Konsumenten und Produzenten, sowie deshalb als alleinige Teilhaber bei der Verteilung in Betracht kommen. Freilich auch bei der Produktion; denn nur durch ihre Arbeit als einziges Mittel schaffen sie die zum Austausch bestimmten Güter, die man insofern mit v. Wieser bloße „allotropische Modifikationen der Arbeit" nennen kann, wirtschaftlich ist nur mit dieser hauszuhalten, kausaltechnisch sind die Produkte nur dem Produktivfaktor Arbeit „zuzurechnen", dessen natürlicher Wirksamkeit der einzelne Genosse die wirtschaftliche „Macht" mit verdankt, die es über die Mitgenossen ausübt. Und diesem rein-ökonomischen Produktionsfaktor steht auf der Konsumtionsseite ebenfalls ein rein-ökonomischer Begriff gegenüber: leibhafte Güter des Verzehrs.

Die rein-ökonomische Betrachtung kommt also hierbei nicht zu kurz, wie mir v. Böhm I S. 655 vorgeworfen hat, ich habe die rein-ökonomische Wirksamkeit der ewig natürlichen Bestandteile der menschlichen Wirtschaft nicht vernachlässigt oder „ausgeschaltet", ich schalte sie nicht aus, sondern ich schalte sie als den unabweisbaren „Stoff" der Regelung in deren Rahmen ein, ich beobachte ihre volle Wirksamkeit innerhalb der Schranken der gesellschaftlichen Organisation. Ich berücksichtige sie sogar in viel größerem

Umfange, viel „subjektivistischer" als die orthodoxesten Subjektivisten, und zwar auf der Konsumtions- wie auf der Produktionsseite.

Denn auf der Konsumtionsseite wird in meinem erweiterten Typus das ganze Subjekt mit all seinem Bedarf in die Bilanz des sozialen Wirtschaftsplanes eingestellt. Ich habe mit dieser Zusammenfassung der einzelnen Bestandteile der Gesamtbedürfnisbefriedigung auch nichts sonderlich Neues vorgenommen. Ich folgte nur den Spuren von Knies, Hermann und Schäffle, zu vgl. Zweck S. 220. Ich habe mit dem Begriff der „Nahrungseinheit" nur diejenigen Konsequenzen gezogen, welche die subjektivistischen Gebrauchswertschulen hätten ziehen müssen, wenn sie ihrem Ausgangspunkte getreu bleiben wollten: „Etwas ist ein Gut oder hat einen Wert nur für ganz bestimmte Subjekte", also doch aber auch für bestimmte ganze Subjekte. v. Wieser betont sehr treffend, man dürfe niemals vergessen, daß es sich bei der Wertschätzung eines Gutes immer nur um eine Gütereinheit „als Teil des großen Ganzen" handelt und „als Teil des ganzen Vermögens" geschätzt wird, innerhalb dessen die Gütereinheit „mit vielen gleichen, verwandten und sonst nahe verbundenen Gütern zusammen nach einem Alles umfassenden Plane (!) verwendet wird". Hiermit will es dann allerdings nicht harmonieren, wenn v. Wieser trotzdem meint: „die Frage um die Wirkung im Ganzen wird nie gestellt, immer handelt es sich nur um die Wirkung einzelner, gegen das Ganze verschwindend kleiner Teile .... Gewöhnlich gilt jeder Vorrat als eine Summe von Teilen, die ihre besonderen Schicksale haben und über die man einzeln verfügen kann." (v. Wieser „Ursprung", S. 123 u. 124, „Natürl. Wert" S. 22 u. 23. Zu vgl. auch die von Böhm hervorgehobene Schätzung nach „Einzelakten" — vorige Abhandlung S. 156, 161, 162 u. 191.) Gerade schon an der Hand meines Sozialtypus ergibt sich, wie wenig der Gedanke einer Resultantenbildung aus den atomistischen Grenznutzenerwägungen der Einzelpersonen uns über den Maßstab desjenigen Wertes Aufschluß geben kann, den ein Gut im Verkehre mit andern Personen erlangt, es ergibt sich, daß die Einheit dieses Wertes nicht aus den vereinzelten Regungen des Interesses stammt, die in der Seele des wirtschaftenden Einzelsubjektes bei bestimmten Geschäftsakten mit einzelnen Teilen des Güterbestandes erweckt werden, sondern daß hier wie überall in der Wissenschaft der Mensch selbst, der ganze Mensch den Ausgangspunkt der Betrachtung bildet. Er ist die nächste faßbare Werteinheit. Der einheitliche Bezug auf die ganze Person im Begriff der Nahrungseinheit ist nichts anderes als die Erfüllung alles dessen, was die Gebrauchswertschulen von jeher angestrebt haben.

Unser Typus veranschaulicht uns aber auch die Werteinheit auf der Kostenseite. Auch der Arbeiter als Produzent ist in unserer Hypothese als ganzer Mensch gewürdigt. Nicht herumschweifende Jäger mit einzelnen Produktionsakten, sondern die Arbeiter als Vollarbeiter, als volle Berufsarbeiter im Dienste der sozialen Produktionsgemeinschaft sind hier, genau wie in der

bestehenden großen Volkswirtschaft, als handelnde Personen eingesetzt. Erst diese sozialorganisch zusammenfassende Betrachtungsweise wird der Persönlichkeit der Arbeiter gerecht, weil sie die Arbeitskosten in ihrem „subjektivistischen" Wesen erfaßt, besser wie die subjektivistischen Schulen, die ihrem Namen nicht gerecht wurden, wenn sie, wie dies uns die vorige Abhandlung S. 182ff. zeigte, die höchstpersönlichste Leistung, die sich denken läßt, die menschliche Arbeit, ganz und gar objektivierten, sie nur wie die übrigen, sachlichen Produktionsfaktoren, als mechanische Mengengröße behandelten, und damit trotz Kant den Menschen selbst zum objektiven Mittel degradierten: Wert und Zweck der menschlichen Arbeit richtete sich nach dem Grenznutzen, d. h. nach der Masse der vorhandenen Gesamtarbeit, und die „Lohnhöhe", der Wert der Arbeit wird „bestimmt durch die Grenzproduktivität der Arbeit; das will sagen, durch den Wert des Produktes, welches der letzte, entbehrlichste Arbeiter der Branche seinem Unternehmer noch einbringt". Das bleibt die „Schulformel, die die nach der modernen (!) Theorie des Grenznutzens orientierte Lohntheorie entwickelt", wonach „das Grenzprodukt des letzten Arbeiters und ein auf die „„natürliche"" Höhe des Grenzproduktes gestimmter Lohnsatz herrscht". So zu lesen noch heute in v. Böhms „Macht oder ökonomisches Gesetz?", S. 225, 244, 245.

Gerade der von mir entwickelte Urtypus ist es nun auch, der die von allen Schulen vergeblich gesuchte Einheit zwischen Kosten und Nutzen veranschaulicht, und zwar in Gestalt einer direkten subjektiven Brücke, statt der in der vorigen Abh. S. 170 kritisierten, im Wesen objektivistischen „Mondscheintheorie" der Grenznutzenlehre. Diese Brücke bildet der Mensch, hier der Arbeiter in seiner Doppelgestalt als Produzent und Verzehrer. Dem entspricht die Werteinheit, nach der die in der sozialen Gemeinschaft verbundenen Genossen zu rechnen haben. In ihren Arbeitsprodukten vertauschen sie ein Stück ihres eigenen Lebens, sie tauschen für ein Stück Lebensarbeit, das sie hingeben, ein Stück ihrer Lebensfristung ein, das sie empfangen. Die Arbeitseinheit mit ihren einzelnen Teilen entspricht der Nahrungseinheit mit ihren Bestandteilen. Beide Einheiten werden äußerlich gemessen nach aliquoten Zeitspannen, die Arbeitszeit nach Arbeitsstunden, Arbeitstagen, Arbeitsjahren, in denen sich die Arbeit verausgabt, die Nahrungseinheit nach gleichen Zeiträumen, in denen die Nahrung für die Fristung des Lebens und für die Erneuerung der Arbeitskraft verwendet werden muß. Wie diese Gesamtwerteinheiten heute im Arbeitslohnvertrage mit dem Unternehmer in der Gestalt von Lohn und Arbeit ausgetauscht werden (vorige Abh. S. 162), so in unserem Typus unmittelbar zwischen den Arbeitern. Arbeitseinheit und Nahrungseinheit, als bloße Ausstrahlungen einer und derselben höheren Einheit, der Einheit des genießenden und arbeitenden Menschen, sind die letzthin entscheidenden Begriffe, auf denen sich in unserem Typus die Wertbestim-

mungen notwendig aufbauen. Möge innerhalb des festen Rahmens dieser Einheit Arbeit und Genuß im einzelnen ihren Platz angewiesen erhalten, und zwar nach Maßgabe des Gesetzes vom kleinsten Mittel und der Rangfolge der Einzelbedürfnisse innerhalb der mehr oder minder uniformen Individualwirtschaften, und mag sich daraus erst deren effektives „Haushaltungs- und Produktionsniveau“ ergeben, so wird dadurch der Rahmen der Einheit nicht durchbrochen, sondern nur ausgefüllt. Alle für das „Handeln“ der Einzelwirtschaft wichtigen Teilerwägungen über die Einzelgüter der Kosten- und Nutzeinheiten, meinetwegen auch die Erwägungen über Grenznutzen, Grenzprodukt und Grenzproduktivität, sind nur Erwägungen a posteriori, sind höchstens abgeleitete Wahrheiten und Ergebnisse; aber ihr Anspruch auf ein kausales- oder teleologisches „Primat“ muß als Usurpation zurückgewiesen werden.

2. Wahres und Falsches an der objektivistischen Kostenwertlehre, ihre Fortbildung bei den nachklassischen Schriftstellern und der Uebergang zum Vergütungs- und Abfindungsgedanken.

Die sozialorganische Zergliederung des Arbeitskostentypus ermöglicht uns nun, Recht und Unrecht der Klassiker abzuwägen, wenn sie behaupten, daß im „ursprünglichen“ Zustande der Gesellschaft „sachgemäß“ und „natürlich“ nach Arbeitskosten getauscht wurde, und daß Arbeit „der uranfängliche Preis“, das „ursprüngliche Kaufgeld“ gewesen sei, welches man für alle Dinge bezahlte. Vor allem ist jener „Zustand“ nicht als historische, sondern, wenn wir einen von Sombart geprägten prekären Ausdruck benutzen dürfen, als „gedankliche“ Tatsache im Sinne einer isolierenden Abstraktion, einer Hypothese, also eines bloßen Denkmittels aufzufassen, wie ich dies eingehender im „Zweck“ S. 212, 553 ff. auseinander gesetzt habe. „Ursprünglich“ kann hier nichts anderes bedeuten, als etwa in dem Titel des Wieserschen Werks: „Ursprung des wirtschaftlichen Werts“. Der „Urtypus“ ist nur eine rückwärts aus dem heutigen Zustande herausgeschälte Abstraktion, ein bloßes Hilfsmittel des systematischen Denkens bei der Analyse der bestehenden Volkswirtschaft („Zweck“ S. 231).

Immerhin, sahen wir, hat er vor den subjektivistischen Abstraktionen der Robinsonaden den nicht zu unterschätzenden Vorzug, ein sozial „geregeltes“ Gebilde vorzustellen. Denn nur ein solches kann ein „Sprungbrett“ (das bedeutet der von Aristoteles eingeführte griechische Ausdruck Hypothese) für die Erklärung des „geregelten Stoffs“ der Volkswirtschaft von heute abgeben. Der Irrtum der Klassiker war nur der hervorgehobene, nämlich daß sie den Maßstab, an dem der Wert in ihrer Hypothese tatsächlich seinen Ausdruck fand, den Arbeitskostenmaßstab, mit dem Grunde des Wertes verwechselten. Der Grund des Arbeitskostenwertes war nicht in den Arbeitskosten als solchen, sondern in der Regelung

des vorausgesetzten Wirtschaftsplanes gelegen, der als Teilhaber nur Arbeiter kennt. Das Ergebnis unserer Analyse liefert keineswegs die Bestätigung des Arbeitskostenwertes als einer allgemeinen Wahrheit, die für alle Gesellschaftszustände den Anspruch auf Gültigkeit erheben kann, vielmehr ist der Arbeitskostenwert nur als Ausfluß einer ganz besonderen, und zwar recht künstlichen Regelung denkbar. Ich sage: einer künstlichen, weil sie nur durch eine intensive Zwangsorganisation durchzuführen sein dürfte, wie sie etwa das unserm Typus vergleichbare komplizierte Kunstwerk der mittelalterlichen Zunftverfassung aufrecht erhalten mußte, um das Aufkommen des Kapitalismus zu verhindern und den Zunftgenossen die annähernd gleiche „Nahrung" zu gewährleisten. Sobald der Zunftzwang fortfiel, hatte es auch mit dem Arbeitskostenwerte sein Ende, und genau wie mit jenem, dem historisch verwirklichten Typus, steht und fällt er auch mit der von uns theoretisch vorausgesetzten eigentümlichen Wirtschaftsverfassung.

Aber was uns aus deren Zergliederung als nicht zu verachtender positiver „Erkenntniswert" trotz v. Böhm verbleibt, ist die hinter der Tatsache des zufälligen Arbeitskostenwerts stehende und schlechterdings für jeden gesellschaftlich geregelten Zustand gültige Wahrheit, daß der soziale Wert seinem Wesen, Ursprung und Zwecke nach durch die Abfindungen bestimmt wird, welche infolge einer der Wirtschaftsordnung immanenten sozialen Notwendigkeit an die Anteilsberechtigten abzuführen sind. Der Wert ist nichts anderes als das Richtmaß der Vergeltung für die Personen, denen vermöge der Schwerkraft der sozialen Verhältnisse ein Anteil des Produktionserfolges „zuzurechnen" ist. Der Schlüssel, der passe-partout für die Erkenntnis der Wertgesetze ergibt sich aus den Gesetzen der „Verteilung", er ist trotz v. Böhm ein sozialer.

Unter „Verteilung" ist hier nicht ein enger, sondern ein möglichst weiter Begriff zu verstehen. Es handelt sich nicht um eine Verteilung a posteriori in dem Sinne, als ob erst von den Mitgliedern und Klassen der Gesellschaft nach den technischen Regeln der Kunst ein buntes Produktenheer als „Nationalprodukt" erzeugt und dann hinterher als Gesamtdividendus nach besonderen Regeln „verteilt" werde; es handelt sich vielmehr um die sogenannte „ursprüngliche" Güterverteilung, um die von Marx so bezeichneten „Produktionsverhältnisse", d. h. um die Besitzverhältnisse, nach denen die nationalen Produktivkräfte verteilt sind, oder mit anderen Worten um den Besitzstand, von dem die Produktion ausgeht und der erneuert aus ihr in ewigem Kreislaufe hervorgeht. Die Verteilungsverhältnisse umschließen also auch die Verhältnisse der Produktion, und in diesem weiteren Sinne ist auch Rodbertus zu verstehen, wenn er den Wert als das „Medium der Verteilung" bezeichnet.

Es war und ist mir nach dem Gesagten unbegreiflich, wie v. Böhm trotz meines Ergebnisses, daß der Arbeitskostenwert nur eine Folge der zufälligen Regelung des vorausgesetzten Arbeitssystems war (zu vgl. die eingehenderen Ausführungen im „Zweck" S. 232ff.), mir meinen Platz unter den Arbeitskostentheoretikern anweist. Er bezeichnet meine Lehre als eine — wenn „auch manche originellen Züge aufweisende" — Theorie, die „zugleich jedenfalls die sorg-

samste und geschlossenste Durchführung darstellt, welche der Gedanke der Arbeitstheorie bisher gefunden hat" (I, 648). Er hat nicht beachtet, daß ich a. a. O. aus der Tatsache der nur bedingten Geltung des Arbeitskostenwerts in der hypothetischen Arbeitergemeinschaft ausdrücklich den sich ja auch ohne weiteres ergebenden umgekehrten Schluß zog, daß in jeder anders gearteten Wirtschaftsverfassung, in der neben den Arbeitern noch andere anteilsberechtigte Klassen vorhanden sind, der Arbeitskostenwert nicht mehr herrschen kann. Ich machte vielmehr den Klassikern den Vorwurf, daß sie die an sich wertvolle Hypothese nicht richtig zu Ende gedacht und die aus der unvollständigen Analyse gezogenen halbwahren Schlüsse unbesehen in den durchaus heterogenen Zustand der wirklichen Volkswirtschaft übertragen haben. Für die letztere, so behauptete und behaupte ich, ist das Arbeitskostengesetz sans phrase in der Formulierung der Klassiker gerade nicht gültig, vielmehr bleibt es hier zwar keine „fable convenue", aber es äußert doch nur eine partielle, d. h. auf seine „effektive Wirksamkeitssphäre" (Knies) eingeschränkte Kraft. Uebrigens hat v. Böhm nachträglich — ich glaube infolge eines Schriftwechsls unter uns — a. a. O. S. 653 und Anmerkung — zugegeben, daß ich insofern nicht Vertreter der eigentlichen Arbeitstheorie bin, als ich den Wert in der heutigen Volkswirtschaft auf alle drei Produktionsfaktoren, und zwar in ihrer Gestalt als soziale Faktoren, und auf ihre sozialnotwendige Honorierung zurückführe. v. Böhm verkennt aber, daß dies von mir auf Grund einer eigenartigen Theorie geschieht, der Theorie der sozialorganischen Regelung, für welche v. Böhms Standardwerk überhaupt noch kein Schubfach aufwies.

An der Hand dieser Theorie läßt sich denn der Objektivismus der Klassiker in folgenden kurzen Sätzen würdigen. Weder die Arbeit noch irgendwelche anderen Produktionsmittel sind als solche geeignet, von sich aus den Wert zu erzeugen oder zu bestimmen. Sie sind samt und sonders, genau wie die aus ihnen hervorgehenden Produkte, erst ihrerseits zu bewerten, sie sind nicht Werterzeuger, sondern ein erst zu Bewertendes. Mit ihrer Wertproduktion ist es ein für allemal nichts. Sie geben nicht, sondern empfangen den Wert aus ihrer Bestimmung, sie — selbst nur „Stoff und Kraft" — schaffen auch nur wieder Stoff und Kraft, sie erzeugen nur „Produkte", sie sind wie ihre Erzeugnisse nur Träger gegenwärtigen und künftigen Werts, sie sind seine bloße „Bedingung".

v. Böhm, der sich sonst so abweisend gegen meine Unterscheidung der bloßen natürlichen „Bedingungen" („Voraussetzungen"), als gegebenen „Stoffes" der volkswirtschaftlichen Erscheinungen, von ihren sozialorganischen Ausgestaltungen wendet, so zuletzt wieder in „Macht", S. 213, bedient sich übrigens öfters selbst dieser Unterscheidung, so bei der Kritik der Produktivitätstheorien. Die Produktivität des Kapitals, sagt er dort, wie die des „Arbeitsmannes" sind ja nur eine der Bedingungen (!), nur eine Ursache des Werts, nur „Produktivitätsvermittler". „Nachweisen", sagt er treffend, „daß ohne Produktivität des Kapitals der Mehrwert (Kapitalgewinn) nicht existieren könnte, hieße so wenig ihn aus der Produktivität des Kapitals erklären, als es heißt die Grundrente erklären, wenn man nachweist, daß sie nicht ohne die Fruchtbarkeit des Bodens

existieren kann ..." Und ferner gar der Ansatz zur sozialorganischen Betrachtung in folgender Stelle, an der er sehr richtig die beiden überall in den Kapitalzinstheorien wiederkehrenden Grundmeinungen über die Erklärung der Zinserscheinung dadurch kennzeichnet, daß die eine Meinung ein Produktionsproblem, die andere ein Verteilungsproblem vor sich sieht. „Die zweite", sagt er, „stützt sich nur nebenbei (!) auf die Mitwirkung des Kapitales" an der Produktion, die sie allerdings voraussetzt (!); ihren Schwerpunkt (!) findet sie jedoch in Gründen, die auf die Verhältnisse der gesellschaftlichen (!) Wert- und Preisbildung Bezug nehmen." (v. Böhm I S. 135, 145, 146, 161, 175, 273, 665.) Hätte er diese Sätze auf alle Produktivfaktoren einschließlich der Arbeit, hätte er sie überhaupt und grundsätzlich auf alle naturalen „Bedingungen" der volkswirtschaftlichen Erscheinungen erweitert, so würde er vielleicht ein Vertreter der sozialorganischen Methode geworden sein.

Diese Methode lehrt nun eben, daß noch diese „andere" Ursache, eine andere zweite und für die Wertentstehung sogar entscheidende „ursächliche" Bestimmung zu den naturgegebenen „Voraussetzungen" hinzutreten muß, aber diese Bestimmung ist, wie in unserer vorigen Abhandlung nachgewiesen wurde, nicht wieder aus dem Arsenal des Naturalismus, nämlich aus der Psychologie des isoliert gedachten Subjekts und dem rohen objektiven Mengenverhältnis des ihm gegebenen Vorrats zu entnehmen, sondern aus den überpersönlichen, der Wirtschaftsordnung entstammenden, sozialen Bedingungen und Machtverhältnissen. Denn, wie ich an vielen Orten, z. B. „Zweck", S. 774 ff. ausführte, auch die psychologische Wertwürdigung erhebt sich nicht aus der naturwissenschaftlich-mechanischen Betrachtung empor, sie bleibt hilflos im niedrigen Erdreich des Naturalismus stecken, es fehlen ihr die Schwingen zum Emporflug bis an das eigentliche Reich der sozialorganischen Zusammenhänge, bis zu den Verhältnissen des Menschen zum Menschen, dem eigentlichen Gegenstande aller sozialökonomischen Betrachtung.

Gerade die von Böhm hervorgehobene Unmöglichkeit, die Grundrente aus der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens abzuleiten, veranschaulicht uns sehr treffend die ganze Unzulänglichkeit der naturalistischen Erklärung überhaupt. „Wird auf einem ganzen Morgen Landes", sagt Knies, Kredit II S. 325, „auch nur ein Korb voll Kartoffeln geerntet, so war die Bodenmitwirkung ebenso unerläßlich ..., wie wenn hunderte von Säcken Kartoffeln geerntet worden wären ..." „Fragt man hier aber weiterhin: welche Quote in dem durch das Zusammenwirken der unterschiedlichen Produktionsfaktoren erzielten Erfolg ... auf die Bodenkraft zurückzuführen sei, so versagt sich uns eine exakt bezifferte Antwort." Wenn Knies hieraus trotzdem den Begriff einer „naturalen Grundrente" ableitet, wie er auch von einem „naturalen" Arbeits- und einem „naturalen" Kapitalertrage spricht, so kann man ihm allerdings nicht folgen, ebensowenig aber dem Versuche v. Wiesers, wenn dieser, wie später zu behandeln, den Kapitalgewinn aus einer physischen Produktivität des Kapitals und einem ebenso physischen Ueberschuß des Ertrages über den Kapitalbestand herleitet. Im einmassigen Produkt sind die naturalen Wirkungen der

einzelnen Produktivgüter ununterscheidbar zusammengemischt, genau wie man einen Menschen nicht zu aliquoten Teilen auf den Vater oder die Mutter zurückführen kann, es sei denn in rein poetischen Wendungen wie derjenigen Göthes über seine elterlichen Anlagen. Ich kenne keine natürlich technische „Zurechnung“, und halte auch den Begriff der „wirtschaftlichen“ oder „ökonomischen“ Zurechnung für nichtssagend. Es gibt nur die ausschließende Alternative: naturökonomisch oder sozialökonomisch. Tertium non datur (Stammler). Da die naturökonomische Zurechnung nicht zum Ziele führt, bleibt nur die sozialökonomische.

So ist denn der Boden, der keine Rente, sondern nur Kapitalgewinn und Arbeit abwirft, für die Herstellung von Früchten ebenso notwendig, wie der fruchtbarste und teuerste Boden, der hohe Rente trägt. Ob ihm aber vom Wertprodukt ein Anteil als Rente „zugerechnet“ wird, hängt in der bestehenden Volkswirtschaft von der entscheidenden Tatsache ab, ob der Bodenbesitzer eine Vergütung in Gestalt der Rente erlangt. Entsprechend steht es mit den beiden anderen Faktoren, der Arbeit und dem Kapitale. Nicht ihre natürliche Ergiebigkeit, sondern die „Macht“ entscheidet, die ihren Inhabern, den Arbeitern und Kapitalisten, durch die Wirtschaftsordnung zuteil wird. Say hat ganz recht: „Das Wasser der Ströme und Seen hat hervorbringende Kraft, der Wind, welcher unsere Mühlen treibt, und ebenfalls der Strahl der Sonne arbeitet für uns. Aber zum Glücke durfte sich bis jetzt noch niemand unterfangen zu sagen: der Wind und die Sonne sind mein, und für den Dienst, den sie leisten, muß mir etwas bezahlt werden.“ Ist es denn nicht im Grunde mit unseren „wirtschaftlichen“ Gütern überhaupt und mit der „wirtschaftlichen“ Zurechnung für unsere Produktivfaktoren im besonderen ganz ebenso? Brauchte man den Kapitalisten und Arbeitern nichts oder weniger zu „zahlen“, so würde auch kein oder ein nur geringerer Gewinn oder Arbeitslohn zu gewähren sein. Es bleibt der alte englische Spruch wahr: The value of a thing is just as much as it will bring.

Hätte der Objektivismus die Abfindungen von Hause aus als sozialnotwendige Vergütungen erkannt, so hätten seine Dogmatiker all die theoretischen Irrgänge vermieden, die sie in mühsamem Zuge durchwandert haben. Von den „naiven“ Produktivitätstheoretikern und ihrer bloßen „Kopierung der Natur“ kann ich hier schweigen. Es gibt keine Werterzeugung aus dem Stoffe, aus dem, wie aus dem Boden der Halm, auch der Wert sich erzeugte. Wir würdigten schon oben diese aus der Kindheit unserer Wissenschaft stammende Theorie. Aber auch der „wissenschaftliche“ Sozialismus hat sich trotz aller seiner Wissenschaftlichkeit nicht über dies Stadium emporgehoben. Zwar waren es die Sozialisten, besonders Marx, die den „Fetischismus“ der Vulgärökonomen erkannten und geißelten, der ihnen die Ware in ihrem stofflichen Leibe als ein „sinnlich-unsinnliches“ Ding, als ein Ding mit übersinnlichen Eigenschaften

erscheinen ließ, während sie doch samt ihren Produktivfaktoren Wesen und Wert nur aus ihren gesellschaftlichen Funktionen erhält. Trifft dies aber zu, so ist es um so unerklärlicher, wie einer von diesen Produktivfaktoren, die Arbeit, also doch auch zunächst nur etwas Natürlich-Sinnliches, eine „ewige“ Naturbedingung der menschlichen Produktion, wie sie Marx selbst nennt, hier eine Ausnahme machen soll, und, wie ihr Marx als größtem und einzigem Fetisch einen Altar errichten konnte, indem er ihr Ehre und Preis der Wertbildung ausschließlich zuerkannte („Zweck“ S. 73ff., 144 u. 532ff.).

Wie so die Sozialisten das Kapital aus dem Wertbildungsprozesse auszuscheiden versuchten, war es das Bestreben der bürgerlichen Objektivisten, es als besonderen Wertbildungsfaktor begreiflich zu machen. Sie suchten mit heißem Bemühen nach einem „Etwas“, das neben der Arbeit als Faktor der Wertbildung beteiligt sei.

Es hat uns v. Böhm in seiner Geschichte der Kapitalzinstheorie dieses vergebliche Suchen in klassisch unübertrefflicher Weise vorgeführt. Hatten Smith und Ricardo in einer wenig ausgedachten Nebenbemerkung als Grundmotiv des Arbeitswertes das Opfer bezeichnet, das in der mit der Erwerbung eines Gutes verbundenen „Mühe und Beschwerlichkeit“ (toil and trouble, Arbeitsplage. Arbeitsleid) bestehe, so suchte man auch für den Kapitalgewinn nach einem entsprechenden Opfer, das ihn erklären und rechtfertigen könne. Senior fand ein solches in der Enthaltung (abstinence) des Kapitalisten: Das Opfer, das im Genußaufschub liegt, erheischt eine Entschädigung genau wie das Arbeitsopfer. „Spararbeit“ und „Muskelarbeit“ heißt diese unglaubliche, ausgeklügelte Antithese, und das Ergebnis lautet: die Produktionskosten bestehen aus der Summe der Arbeit und der Enthaltung.

Einen anderen Versuch, der den Gewinn bestimmenden Ursache auf die Spur zu kommen, unternahmen die sogenannten Nutzungstheorien, vertreten durch Say, Hermann, Knies, Menger. Nach ihrer Lehre ist die Kapitalnutzung neben dem Kapitalstamm selbst ein besonderes wirtschaftswertiges Gut, ein Sondergut und deshalb auch ein besonderes Kostenelement, der Kapitalist bringt nicht nur ein Opfer an der Kapitalsubstanz, sondern auch an der Nutzung, über die er als ein besonderes Gut „verfügt“. Der Kapitalgewinn ist der Wertanteil des Teilopfers Kapitalnutzung. Wie jedes andere Opfer an Kostenbestandteilen erfordert auch dieses Opfer seine besondere „Vergütung“.

Endlich unternahm eine dritte Gruppe, die der Arbeitstheorien, den unhaltbaren Versuch, den Kapitalgewinn als den Lohn für die vom Kapitalisten beigesteuerte „Arbeit“ zu erklären, so James Mill, Courcelle-Seneuil und in gewissem Sinne Schäffle und A. Wagner, letzterer aber nach einer späteren eigenen Aeußerung nicht im Sinne einer theoretischen Erklärung, sondern bloß einer sozialpolitischen Rechtfertigung des Kapitalgewinns.

Alle diese Schulen wollten das Unmögliche möglich machen und aus der Entstehung eines Gutes seinen Wert herleiten. Ein Unmögliches war es, weil es ein unlogisches Beginnen vorstellte; denn der Wert ist, als Reflexionsbegriff, nicht auf die Genesis, auf die Vergangenheit (Menger), sondern auf ein zu Erreichendes, nicht bloß auf die Mittel für etwas zu Erreichendes, sondern kurz: auf einen „Zweck“ eingestellt, auf den er „reflektiert“. Die Frage ist nur, worauf er reflektiert. Nicht in einem Woher?, sondern in einem Wohin?, einem Wozu? lag das zu lösende Problem. Es war

deshalb ein Fortschritt, wenn die Gebrauchswertschulen nach einem Zwecke suchten, von dem das wirtschaftliche Handeln geleitet wird. Sie verfehlten nur, wie wir in der vorigen Abhandlung S. 180ff. feststellten, den Gegenstand der Untersuchung, weil sie den Zweck, den „Sinn" der Wirtschaft, gar zu sehr in der Befriedigung der individuellen Bedürfnisse gelegen wähnten, während es die Aufgabe der Sozialökonomie ist, die hinter dem Rücken der Individualwirtschaften stehenden sozialen Zwecke aus dem Organismus der Volkswirtschaft heraus zu ergründen, dessen Gesetze erst ihrerseits bestimmen, was das Individuum wollen darf, wie es handeln soll und wie hoch ihm die anderen Individuen seine Leistungen vergüten müssen.

Es ist deshalb nur der Ausdruck einer inneren Notwendigkeit, daß, wie wir aus der vorgeführten dogmenhistorischen Entwicklung ersahen, selbst in den Lehrmeinungen, die vom Produktionsproblem ausgingen und das Opfermotiv zugrunde legten, ein mehr oder weniger ausgesprochener Nebengedanke mitspielte, der die „Vergütung" in Betracht zog, die für das Opfer zu geben sei. Ich habe diesen unwillkürlichen Zug der Dogmen vom objektiven Kostenstandpunkt zum subjektiven Vergeltungsgedanken in meiner „Soz. Kategorie" im einzelnen dargestellt. Schon der Altmeister Smith spricht in richtigem Gefühle von dem Wertfaktor Arbeit nicht nur im Sinne der Hervorbringungsarbeit, sondern versteht daneben gelegentlich unter der wertbestimmenden Arbeit auch die Arbeit, die man durch den Besitz des zu bewertenden Gutes erspart, oder die fremde Arbeit, die man durch das auszutauschende Gut sich dienstwillig machen kann. Ja, er nimmt als Wertmaßstab öfters geradezu die Güter, die man damit erlangt, vor allem aber das Hauptnahrungsmittel, das Getreide. Einen weiteren Schritt vorwärts tat Mill. Auch ihm wohl drängte sich die Ueberlegung auf, daß Arbeitskosten und Kapitalgewinn als koordinierte Wertfaktoren logisch schlecht nebeneinander bestehen können: Arbeit ein Opfer, ein Kostenbestandteil und Gewinn ein Erzieltes, ein Einkommen! So kam er zu dem Schluß, daß der Wert des Produkts, soweit es Arbeitsprodukt ist, zusammen mit ihrer Vergütung durch die Arbeitsmenge bestimmt wird, daß „also der Wert zum Teil (?) sich auf den Arbeitslohn gründet" (Mill III, K. IV § 2).

Ein weiterer Fortschritt zum Vergütungsgedanken fand sich schon in der viel angeführten gelegentlichen Erwägung Ricardos, daß der Kapitalist (er sagt: der Pächter und der Gewerksmann) ebensowenig ohne Gewinn, als der Arbeiter ohne Lohn leben kann. v. Böhm I S. 108ff. knüpft daran die zutreffende Bemerkung, daß dieser Gedanke, „konsequent ausgebildet, den Stoff zu einer urwüchsigen Theorie hätte abgeben können". Es ist nur zu bedauern, daß v. Böhm dem Gedanken seinerseits nicht nachgegangen ist. Die Vordersätze zu einer solchen „urwüchsigen Theorie" hat er so trefflich ausgearbeitet, wie es selbst ein Anhänger der sozialorganischen Schule nicht besser zustande bringen kann. Ricardo, sagt er, habe ganz

recht damit, daß Lohn, Gewinn und Produktionsertrag — nach Abzug der Grundrente — in einer eisernen Verbindung stehen. Es sei ganz richtig, daß der Kapitalgewinn nie mehr und nie weniger ausmachen könne, als die Differenz: Ertrag minus Lohn. Aber es sei falsch, diese Verbindung so auszulegen, als ob Ertragshöhe und Lohnhöhe das Bestimmende und die Gewinnhöhe lediglich das Bestimmte wäre. Ricardo habe übersehen, daß der Kapitalgewinn ebenso wie der Lohn (als nötiger Unterhalt) seine „eigentümlichen Bestimmgründe" habe. Er nimmt, sagt er, „nicht einfach, was übrig bleibt, sondern er weiß sich seinen Anteil zu erzwingen (!)", „auf Grund seiner spezifischen Bestimmgründe".

Wenn v. Böhm dieser Spur nachgegangen, so wäre es ihm gelungen, eine wirklich „ursprüngliche" Theorie des Kapitalgewinns anzubahnen, er hätte erkannt, daß die Macht der Regelung es ist, die den Anteil der Kapitalisten in gleicher Weise wie den der Arbeiter „erzwingt". Da er aber diesen Gedanken nicht verfolgt, fällt er gar, der Gebrauchswerttheoretiker, in die objektivistische Arbeitskostentheorie zurück und nähert sich ganz bedenklich der von ihm angegriffenen sozialistischen Wertlehre. Genau wie die Sozialisten läßt er die „Lohnarbeiter, die wegen der Unmöglichkeit, ihre Arbeit auf eigene Rechnung lohnend zu verwerten, sämtlich geneigt und bereit" sein, „ihr" (sage: i h r?) künftiges Arbeitsprodukt(!) gegen eine erheblich geringere Menge gegenwärtiger Güter zu verkaufen" (II S. 538). Der Lohnarbeiter gibt für letztere Güter „das unbestimmte künftige Produkt, das seine Arbeit (!) erzeugen (!) wird, in Bausch und Bogen hin" (S. 524). Ja, er sagt, daß „die Arbeiter durch die Natur im B e s i t z e (!) ihres Produktes sind", und meint deshalb, daß die Bezeichnung „Mehrwert" sogar „in vollerem Maße zutrifft, als die Sozialisten bei ihrer Namengebung ahnten". Auch er mißt, genau wie jene, das Produkt nur mit einer „längeren Elle" als den Wert des Produktivgutes Arbeit (S. 449, 504, 506, 507). v. Böhm behandelt also die Arbeiter als die theoretischen Hauptfiguren. Statt den schlichten Weg zu gehen b e i d e s, den Arbeitslohn u n d den Kapitalgewinn, als Erzeugnis oder, um mit Aristoteles zu reden, als τόκος uno actu aus der volkswirtschaftlichen Produktion hervorgehen zu lassen, erhalten v. Böhms Arbeiter den Wert „i h r e s Arbeitsprodukts", das nur so n e b e n h e r durch das Mysterium des „Zeitablaufs" („Wertschwellung, Detaxation, Agio, Wartelohn" und wie all seine bildlichen Ausdrücke lauten) den Kapitalgewinn „gebiert". v. Böhm glaubt allen Scharfsinn auf die Frage verschwenden zu müssen, welche nach seiner Ansicht den Kern des Problems bildet: „warum der Marktzins des Produktionsguts A r b e i t immer niedriger stehen muß als der seinerzeitige Wert und Preis des fertigen Arbeits(!)produktes" (S. 517). Wie ich „Zweck", S. 287 ff. ausführte, handelt es sich also nur, etwa wie bei der Magnetnadel, um eine bloße Deklination, um eine b e i l ä u f i g e Abweichung von den reinen Arbeitskosten. Solch eine Lehre hat die Arbeitskostentheorie nicht, wie sie meint, ü b e r w u n d e n, sondern sie ist s e l b s t nur eine m o d i f i z i e r t e A r b e i t s k o s t e n t h e o r i e.

Sie bleibt gewissermaßen auch Kostentheorie, die Produkte „kosten", wie sich v. Böhm I S. 602 geradezu ausdrückt, „zu ihrer Erzeugung nicht bloß Arbeit, sondern auch Zeit". Wir haben da wieder ein neues „Etwas" für die Gewinnerklärung, um das die vorgeführten Theorien vermehrt werden, einen merkwürdigen Zwillingsbruder der Arbeit: die „Zeit"! Als ob die Zeit etwas Besonderes für die Entstehung des Kapitalgewinns ergäbe, während sie doch, wie wir oben S. 152 sahen, auch für die Arbeit nur das äußerliche Maß ergibt! Nicht durch sie, sondern in ihr spielt sich alles Werk, alles Tun und Leiden des Menschen ab, der in der Zeit lebt als eine „kontinuierliche" Person. Die Zeit ist nur eine Kategorie des denkenden Verstandes, nach Kant. Für die Arbeit wie für den Kapitalgewinn ist die Zeit nur ein quantitatives Maß, keineswegs ein qualitativer Bestimmungsgrund. Erst wenn, führte ich „Zweck" S. 242 aus, und soweit der Kapitalbesitz, als soziale Kategorie, und damit der Kapitalzins vorher durch die Eigentums- und Arbeitsordnung gegeben und gewährleistet ist, wird Kapitalzins entsprechend der Länge der Produktions- und Umsatzperiode entrichtet, und zwar aus dem einfachen, aber erst sekundären Grunde, weil, wenn einmal Kapitalgewinn als solcher gegeben, er „eine gerechte Entschädigung auf die Zeit ist, während welcher die Gewinnste vorgehalten werden" (Ricardo I, 4 am Schlusse), richtiger: während welcher und für welche der Kapitalist ebenso wie der Arbeiter leben will und Vergeltung verlangt. Das Zeitmaß ist immer nur ein äußerer Multiplikator für eine Werteinheit, die vorher gefunden werden muß.

Ich habe mich im „Zweck" bemüht, die Kapitalzinstheorien, welche, wie die v. Böhms, den Zins auf die zeitliche Wertwandlung (Wertschwellung), auf die Unterscheidung gegenwärtiger und zukünftiger Güter, auf das Warten usw. zurückführen, durch eine Theorie zu ersetzen, welche die Wertbewahrung, die Wertkonstanz aller Güter zur Voraussetzung nimmt. „Betrachten wir", sagt Marx, Kapital II S. 451, „die jährliche Reproduktion . . . ., so beginnen wir nicht ab ovo; es ist ein Jahr im Fluß vieler, es ist nicht das erste Geburtsjahr in der kapitalistischen Produktion." Jene Theorien der Wertwandlung scheinen mir nun alle ihren Grund in einer solchen falschen ab-ovo-Anschauung zu haben. Es ist mit dem volkswirtschaftlichen wie mit jedem anderen Organismus. Sein Leben und Wesen kann nicht aus seiner embryonalen Entstehung, sondern nur aus seinem anatomischen Bestande und der funktionellen Wirksamkeit seiner bestehenden Teile ergründet werden. Die Materie wechselt in stetiger Erneuerung, die Glieder wirken solidarisch nebeneinander. Das gilt aber genau so gut vom Nacheinander. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Wirtschaft sind ein einheitliches und untrennbares Ganzes, das durch eine zeitliche „Solidarität" zusammengehalten wird. Es braucht nirgends „gewartet" zu werden, täglich und stündlich fließt ein gleichmäßiger Strom der Konsumgüter für Kapitalisten und

Arbeiter aus einer gemeinsamen Quelle hervor, und daß dieser Strom nicht abbricht, daß jederzeit genügende Produkte zum Verzehr oder zur Weiterverarbeitung „parat" liegen, ist in der geregelten Volkswirtschaft eine Tatsache. Den Spott v. Böhms, daß dies Paratliegen genügender Gegenwartsgüter in meinem „Gedankengange doch wohl die Stelle eines deus ex machina spiele", konnte ich „Zweck", S. 268 mit der einfachsten aller Erklärungen abweisen, daß dieser deus nicht ex machina sei, sondern in dem vorhandenen, langher angesammelten Kapitalbestande bestehe, dessen recht handgreiflich sinnliche Existenz die Kontinuität von laufender Arbeit und laufendem Genuß ohne „Warten" gewährleistet, zu vgl. die eingehenden Ausführungen „Zweck", S. 248ff., 257—268. Für diesen so wichtigen und unentbehrlichen Dienst erhält der Besitzer des Kapitals seine sozialnotwendige Vergütung, den Kapitalgewinn. Es ist ein recht scholastischer Streit, ob das Kapital als ein dritter selbständiger „Produktionsfaktor" zu betrachten sei, was v. Böhm in sehr langen Ausführungen II S. 175—181 verneint, unter anderem mit dem Grunde: „Das Kapital ist ein Zwischenprodukt von Natur und Arbeit, weiter nichts", es ist aus Natur und Arbeit hervorgegangen, „es ist kein drittes selbständiges Element". Das mag vom genetisch-naturalistischen Standpunkte aus richtig sein, vom sozialorganisch-systematischen aus ist es falsch. Nach letzterem ist das ein „selbständiges" Element (Produktionsfaktor), das nach den Gesetzen der organischen Volkswirtschaft eine besonders geartete Abfindung erhalten muß. Das trifft auf das Kapital zu, es ist der „selbständige Träger" des Kapitalzinses.

Im übrigen glaube ich die Theorie v. Böhms über den Kapitalzins, den er aus dem Zeitablauf und der verschiedenen Schätzung „gegenwärtiger" und „künftiger" Güter erklärt, so ausführlich und eingehend im „Zweck" gewürdigt zu haben wie niemand vor und nach mir. Da jetzt auch v. Wieser in seinem neuesten Werk a. a. O. S. 153ff. und 229 die Zinserklärung v. Böhms — teilweise aus ähnlichen Gründen wie ich — ziemlich energisch und ausführlich abgelehnt hat, gehe ich auf Näheres nicht mehr ein. Ich denke, daß die Akten hierüber nun abgeschlossen sind. v. Böhm hat v. Wiesers Ansicht Bd. I S. 681 dahin gekennzeichnet, daß dieser den im Mittelpunkte der v. Böhmschen Zinstheorie stehenden Satz, wonach gegenwärtige Güter in der Regel mehr wert sind als zukünftige, zwar anerkenne, aber ihn nicht als Ausgangspunkt, sondern als Folgeerscheinung, nicht als Ursache der Zinserscheinung, sondern als ihre Wirkung gelten lasse. Diese Ansicht v. Wiesers war und ist auch die von mir vertretene.

Was mir an dieser Stelle übrig bleibt, ist nur, meine Stellung zu Wiesers eigener Theorie zu nehmen. Ich hielt die letztere durch die Ausführungen v. Böhm I S. 665 so sehr für widerlegt, daß ich in der vorigen Abhandlung bei der Kritik der „Zurechnungslehre" S. 188ff. auf die Sache nicht weiter zurückkommen zu müssen vermeinte. Da v. Wieser aber auch jetzt noch in allem wesentlichen an seiner Lehre festhält, so muß ich kurz auf sie eingehen, um die Grenznutzenlehre aus ihrer letzten Zuflucht zu drängen. Ich vermag v. Wieser

nicht zu folgen, wenn er a. a. O. S 219 ff. dabei verbleibt, erst eine physische (!!) Produktivität des Kapitals, dann einen physischen Ueberschuß des Kapitalertrages über den Kapitalstamm und damit das „Gerüste" zu einer Wertproduktivität und eines Wertüberschusses als Grundlage des Kapitalgewinns erwiesen zu haben. Seine Theorie ist meines Erachtens ein noch auffälligerer Rückfall in die objektivistische Lehre wie die v. Böhms. Letzterer hat überdies recht, wenn er meint, daß das „Zurechnungsgesetz" höchstens nur den Rohkapitalzins, d. h. den Anteil erklären könne, welcher dem Kapital neben den Vergütungen der beiden anderen Faktoren, Arbeit und Boden, zufalle, aber nicht das Verhältnis des Kapitalstammes zum Zinse und damit den eigentlichen Gewinn, den reinen Kapitalzins.

Was ich aber an dieser Stelle besonders nachzutragen habe, das ist die Würdigung des Zurechnungsgesetzes selbst, als der vermeintlichen Vorbedingung und Grundlage der Erklärung des Reinzinses, der sich aus dem zuzurechnenden Rohertrage erst herausschält. Diese Grundlage hat sich v. Wieser durch die Konstruierung des „produktiven Beitrags" aufzubauen versucht, deren Anfechtbarkeit ich schon „S. K." S. 277 und dann „Zweck" S. 744 ff. ausführlich darlegte. v. Wieser verwirft, wie wir aus der vorigen Abhandlung S. 155 ff. wissen, die v. Böhmsche Wertzurechnung der Produktivgüter auf Grund des Fortfallgedankens und bemißt dafür ihren „produktiven Beitrag" nach ihrer positiven Wirksamkeit in der ungestörten Wirtschaft: da die miteinander verbundenen Produktivelemente bei den einzelnen Arten der Güterproduktion wechseln, so könne man ihre spezifische Wirksamkeit durch die Auflösung von Gleichungen erkennen, z. B. $x + y = 100$, $2x + 3z = 290$, $4y + 5z = 590$, wo sich dann x mit 40, y mit 60, z mit 70 berechne. Ja, wenn man den Wert der Produkte auf der rechten Seite der Gleichung mit v. Wieser als gegeben annimmt, so ist es kein Kunststück, in den x, y, z, welche die Quantitäten der angewendeten drei Produktivfaktoren bezeichnen sollen, ihren „produktiven Beitrag" auszurechnen. Die Gleichung und ihre Lösung ist ebenso nichtssagend, wie alle dergleichen geduldigen Zahlenoperationen (vor. Abh. S. 176). Die abstrakte Gedankenkonstruktion v. Wiesers läßt sich sinngemäß für jede Methode der Werterklärung anwenden, mag sie subjektivistisch oder objektivistisch sein. Sie kommt nicht über die naive Tatsache der großen volkswirtschaftlichen Kosten- und Nutzengleichheit heraus in deren Erklärung erst die Aufgabe der Wissenschaft liegt (oben S. 148).

Ein eigenartiges Ergebnis der Grenznutzenlehre, das ihr zum Verhängnis wird und die Tragfähigkeit ihres rein-ökonomischen Unterbaues schlecht illustriert: von ihren Hauptvertretern hält der eine am Fortfallgedanken, als dem indispensablen „logischen Zwischengliede" fest (vorige Abh. S. 157), der andere entzieht ihr diese Grundlage, und mit gutem Grunde, es bleibt die Leere, das Vacuum zurück!

3. Die Kosten als soziale Abfindungen. Die „Nutzung" in ihrer sozialen Bedeutung.

Wie ist jenes große Vacuum, das die Objektivisten und die Subjektivisten zurückgelassen haben, nun positiv auszufüllen? Ich glaube, nur durch die Auffindung der sozialorganischen Einheit, die beide Seiten der volkswirtschaftlichen Nutzen- und Kostengleichung auf einen gemeinsamen Generalnenner bringt. Nutzen und Kosten sind a priori als komplementäre organische Größen zu erfassen. Der Objektivismus scheiterte mit seiner Kostentheorie an der Frage nach dem Wesen der Kosten. Er stand hier am

Rande seines Könnens, weil er nicht über die mechanisch naturwissenschaftliche Betrachtung hinaus kann, nach der Produktivmittel nur Naturdinge, sinnliche Dinge bleiben, nur Naturkräfte, die in der Arbeit oder in den „Güterhaufen" der Kapitalgüter oder in den Bodennutzungen „wirksam" sind. Wohl erreichte die klassische Schule den öfters betonten Vorteil, das „Subjekt" im ganzen mehr wie die späteren „atomistischen" Subjektivisten zur Geltung gebracht zu haben. Ihr gewaltiges theoretisches Voraus bestand — auf der Produktionsseite zunächst — in der Gewinnung der Werteinheit, die der berufliche Arbeiter in der Gestalt der Tagesarbeit, Monatsarbeit usw. in den sozialen Produktionsprozeß einwirft. So wurde mit den Arbeitskosten die sozialorganische Werteinheit wenigstens einer Abfindungsquote direkt erfaßt. Aber damit verband sich noch ein anderer, mittelbarer Erfolg auf der Konsumtionsseite. Es wurden auch die — an sich inkommensurablen — Bestandteile der Nahrungseinheit und dadurch der Wert der einzelnen Genußgüter — durch Projektion der Kosten auf sie — untereinander meßbar gemacht, zu vgl. „Zweck", S. 222ff. Und vermöge dieser selben Vorzüge steht auch die sozialistische Wertlehre noch turmhoch über der Atomistik der Subjektivisten. Worin aber beide Schulen, die der Subjektivisten wie der Objektivisten, versagten, das war nicht nur die theoretische Bemeisterung der anderen Abfindungsquote, des Kapitalgewinns, sondern die Erkenntnis des innersten Wesens aller Abfindungen überhaupt. Insonderheit scheiterten die Objektivisten daran, daß sie den Wert aus den Kosten ableiteten, ohne doch wieder das Wesen der Kosten erklären zu können, oder aber sie blieben in einem Zirkelschluß stecken, der eins aus dem anderen erklären sollte. Es fehlte die Erklärung dessen, was hinter den Kosten steht.

Um das Wesen der Kosten zu ergründen, ist vor allem eine strenge Auseinanderhaltung ihres privatwirtschaftlichen und ihres volkswirtschaftlichen Begriffs erforderlich. Vom Standpunkte der sozialverbundenen Privatwirtschaften sind Kosten nur immer das Opfer, was man anderen leisten muß; was man darüber hinaus erlangt, ist der privatwirtschaftliche Ertrag, Ueberschuß, Gewinn oder wie man es sonst nennen mag. Nur für den Arbeiter fällt beides zusammen. Von diesem privatwirtschaftlichen Standpunkte aus, aber auch nur von diesem, ist es ganz erklärlich, wenn v. Böhm und vor ihm Rossi, Torrens, Pierstorff die Lehre des Malthus angreifen, der den Kapitalgewinn für einen Bestandteil der Produktionskosten erklärt. Der Kapitalgewinn, sagen sie, ist ein Ueberschuß über die Kosten und also kein Bestandteil derselben (v. Böhm I S. 177, 178, 562). „Immerhin", gibt selbst v. Böhm S. 179 zu, „wird der Dogmenhistoriker in der etwas seltsamen Bezeichnung des Kapitalgewinns als Kostenbestandteil ein interessantes Mittelglied erkennen zwischen den ersten Andeutungen bei A. Smith, daß der Kapitalist einen Gewinn haben müsse, weil er sonst kein Interesse zur Kapitalbildung hätte, und den präziseren Theorien

eines Say, der die services productifs, eines Hermann, der die Kapitalnutzung, und namentlich eines Senior, der die Enthaltsamkeit des Kapitalisten als Vergütung (sic) heischendes Opfer und Kostenbestandteil erklärt."

Aber der Malthussche Gedanke ist mehr als ein dogmengeschichtlich interessantes Mittelglied, er ist, richtig verstanden, ein theoretisch indispensables Erklärungsmoment, wenn man sich über den privatwirtschaftlichen hinaus zum volkswirtschaftlichen Standpunkt erhebt. Volkswirtschaftlich sind Kosten die sämtlichen Werteinsätze, denen die Bezüge der abfindungsberechtigten Klassen entsprechen. Mit dem Begriff der Kosten ist im Grunde nichts mehr und nichts minder gesagt als die Zurückführung des Wertes auf die einzelnen Abfindungsquoten der verschiedenen Wirtschaftssubjekte, die auf der langen Kette der Produktionsstufen, von der Rohproduktion bis zur Fertigstellung der Genußgüter, beteiligt sind. Sie alle haben auf den Einzelstationen dieses Weges ihren Anteil im voraus liquidiert und mit dem Lohne oder dem Verkaufpreise ihrer Produkte eine Anweisung auf einen entsprechenden Teil des gemeinsamen Nationalprodukts erhalten. Jeder Nachmann hat ihn vorgeschossen, der letzte Verkäufer ist der Inkassomandatar („Soziale Kategorie", S. 51, 338, und „Zweck", S. 276).

Wenn sich somit sachlich alle Abfindungen als Kosten in dem dargelegten weitesten, d. h. volkswirtschaftlichen Sinne erweisen, so dürfte es sich aus terminologischen Gründen empfehlen, die Abfindung für die Grundeigentümer, die Grundrente, nicht an dem Namen „Kosten" teilnehmen zu lassen. Denn unter den „wirklichen" Kosten, wie sie A. Wagner nennt, pflegt man nach allgemeinem Herkommen nur die wertbildenden Kosten, den Arbeitslohn und den Kapitalgewinn, zu begreifen. Die Grundrente ist nur der Ueberschuß über diese Kosten, und ihre Verwechslung gerade mit ihnen hat nur zu allerlei Mißverständnissen geführt, so bei gewissen Freihändlern, die den Schutzzoll mit der Behauptung bekämpften, daß er, wenn er seinen Zweck erreicht, die Getreidepreise steigert, dadurch die Grundrente und die kapitalisierte Grundrente, die Bodenpreise und damit wieder die landwirtschaftlichen Produktionskosten erhöht, wegen deren Höhe gerade das Inland mit dem Auslande nicht konkurrieren könne, „Zweck" S. 478 ff. In diesem Punkte hat Ricardo das Richtige getroffen, wenn er S. 48 sagt: „Das Getreide steht nicht hoch, weil eine Rente entrichtet wird, sondern es wird eine Rente entrichtet, weil das Getreide hoch steht." Aber es geht nicht an, daß v. Böhm, Exk. S. 239, diesen Satz zugunsten der Grenznutzenlehre verwertet, und in ihm eine Annäherung an deren Ansicht erblicken möchte, daß der „Wert" der Produkte den Wert der Produktivgüter ursächlich bestimme. Ich glaube, daß R. unter keinen Umständen dazu gelangt sein würde, den Wert der Produktivgüter primär aus dem Nutzen oder gar aus solch einem Ding wie dem Grenznutzen abzuleiten. Denn nach seiner Lehre ist dies ganz ausgeschlossen, nach ihr ist die Rente nur ein Ueberschuß über den Arbeitslohn und den Kapitalgewinn, diese letzteren allein und ausschließlich bilden den Wert aller Güter und damit auch den Wert des „Ueberschusses".

So ergibt sich uns denn das Wesen der Abfindungen aus dem Zweckbegriff der sozialnotwendigen Vergütung (Honorierung). Arbeit, Kapital und Boden sind technisch betrachtet nur naturale, naturnotwendige Mittel der Herstellung von Produkten, sie tragen jedes an seiner Stelle, aber zu einem unabmeßbaren Teile hierzu bei.

Sozial aber sind sie nur Mittel der Erwerbung, ein Liquidationsmittel am Produkt anderer. Die Aussicht auf diesen Erfolg setzt erst das ganze volkswirtschaftliche Getriebe in Gang, ohne sie stehen alle Räder still und rührt sich keine Hand. Die drei partizipierenden Klassen und die ihnen angehörenden Personen wachen eifersüchtig darüber, daß ihre eingeworfenen Leistungen mit dem Werte weitergegeben werden, den sie bei der Liquidation des Nationalprodukts wieder aus ihm herausziehen und realisieren. Der Wert ist ein Medium der Verteilung in dem dargelegten weiteren Sinne des Wortes, ein Kontrollmittel der gesellschaftlichen Auseinandersetzung. Arbeit und Kapital sind ein Mittel zum „Erwerbe", nicht in der irreführenden Doppelbedeutung dieses Wortes, in welcher v. Böhm es z. B. in seiner Kapitaldefinition anwendet: „Kapital nennen wir einen Inbegriff von Produkten, die als Mittel des Gütererwerbes (!) dienen." Denn in dem Begriff des „Erwerbes" werden der technische Erfolg und die sozialorganische „Aneignung", und schon in dem Begriffe „Kapital" werden die beiden heterogenen Kategorien: produziertes Produktionsmittel und „Aneignungsmittel" zu einem erkenntnistheoretisch unmöglichen mixtum compositum zusammengezogen, „Zweck", S. 335 ff. Diese Zweideutigkeit spiegelt sich dann besonders prägnant in dem vielumstrittenen Begriffe der „Nutzung" wieder und in dem endlosen Streite, der um ihn von den Theoretikern allzulange fruchtlos geführt worden ist. Und doch scheint mir seine Lösung so einfach und selbstverständlich, wenn man auch hier an der strengen Auseinanderhaltung der natürlichen und sozialen Kategorie festhält.

Der Begriff der „Nutzung" wird regelmäßig nur für die Kapitalnutzung verwendet. Wir sahen bereits S. 158, wie sie die Nutzungstheoretiker als ein selbständiges Gut neben den Kapitalgütern behandelten und den Kapitalgewinn durch dieselbe erzeugen ließen. Wir sahen auch, wie v. Böhm die Existenz einer solchen Kapitalnutzung leugnete. Eine „derartige" selbständige „Kapitalnutzung" gibt es, so führt er weiter aus, überhaupt nicht. Schon die Kanonisten hätten ihre Existenz mit Recht bestritten, wenn auch die daraus gefolgerte Nichtberechtigung des Kapitalzinses zu Unrecht behauptet. Da die Funktion der Güter, wie v. Böhm meint, lediglich in ihren naturalen „Nutzleistungen" bestehe und diese sich selbst bei den dauerbaren Kapitalgütern allmählich erschöpften, so sei ein Sonderding wie die bleibende Kapitalnutzung ganz unmöglich, es „bleibt für einen Nutzen der Güter, der etwas anderes sein soll, als ihre natürlichen „„Nutzleistungen"", kein Raum übrig, weder in der Welt der Wirklichkeit, noch in der Welt logischer Gedanken." Er schildert uns das besonders an der Hand des „abgeleiteten" Kapitalgewinns, an dem Darlehnszinse, und bekämpft Knies, der im Darlehn eine Uebertragung der wirtschaftswertigen Nutzung des Kapitals erblickt. Es sei unmöglich, sagt v. Böhm, „an einer Sache noch etwas mehr als Alles zu übertragen,

nämlich im Eigentum der dargeliehenen Sache das Recht auf allen und jeden aus der Sache zu ziehenden Gebrauch, bis zum vernichtenden Verbrauch, und daneben noch ein separates Endchen Gebrauch, für das man separat den Zins fordern kann!" Er nennt es eine „Erfindung", daß es selbst „an verbrauchlichen Gütern, die im Moment ihres Gebrauchs untergehen, nichtsdestoweniger einen kontinuierlichen Gebrauch gibt, der ohne Unterlaß neu hervorwächst, wenn das Gut, das man „„fortgebraucht"", längst nicht mehr existiert!" Die Nutzungstheorien hätten allerdings den Vorzug gehabt, auf eine bestimmte Lücke der Theorie hinzuweisen. Das „fabelhafte Wesen" der Nutzung habe wenigstens geholfen, „ähnlich wie das in unseren Gleichungen mitgeführte x, eine Menge wertvoller Beziehungen und Gesetze zu entdecken, die sich um jenes unbekannte Etwas drehen." Die Aufgabe aber sei, zu zeigen, „daß und worin jener Gebrauch (der Gebrauch des vom Verbrauch verschiedenen „„andauernden Gebrauchs"" der verbrauchlichen Güter) wirklich besteht: kann man das, dann werden wir auch gerne glauben, daß es im Darlehn übertragen wird" (v. Böhm I S. 264ff., 292ff., 305ff., II S. 498ff.).

Nun ich denke, man kann es. Freilich eine „derartige" selbständige naturale Kapitalnutzung, deren unbegründete Annahme v. Böhm seinen Vorgängern mit Recht vorwirft, gibt es nicht. Hier hatte er ein leichtes Spiel mit seinen Gegnern. Naturale Güter und ihre naturalen Nutzleistungen ergeben überhaupt keine Werte oder Wertanteile, sondern nur Produkte, die erst der Bewertung bedürfen. Mit der Produktivitätstheorie fällt ohne weiteres die Nutzungstheorie, gegen die v. Böhms scharfe Kritik ihre Lanze bricht. Aber er sieht nicht ein, daß er mit dem angegriffenen Naturalismus seiner Gegner auch die naturalistische Betrachtung an sich und damit seine eigene trifft. Er verkennt ganz und gar diejenige Nutzung und Nutzleistung, die das Kapital doch tatsächlich seinem Eigentümer abwirft und abwerfen muß, wenn er Kapitalist bleiben will. Der Gewinn als Kapitalnutzung gehört begrifflich zum Kapital in der anderen, nicht naturalen, sondern sozialen Bedeutung, die es vom naturalen Kapitalbegriffe, dem Begriffe eines naturalen, produzierten Produktionsmittels kategorisch scheidet. Wie wir S. 181 der vorigen Abhandlung erkannten, begreift bei sozialer Betrachtung der Nutzen und die Nutzung der Produktivgüter wie aller Güter überhaupt nicht bloß den Stoff und die Auslösung ihrer „naturalen Kräfteleistungen", sondern vor allem den sozialorganisch bedingten Nutzen für den Hersteller, den Nutzen und die Kraft, als „Magnet" einen Teil des Nationalprodukts an sich zu ziehen. Die Kraft dieser Nutzung ist nicht identisch und „erschöpft" sich nicht mit dem Verbrauch der naturalen Kapitalgüter, die allerdings ihrem Wesen nach verurteilt sind, sofort oder periodisch unterzugehen. Das soziale Kapital, das Kapital der Wirklichkeit dagegen besteht überhaupt nicht aus naturalen Gütern, es „steckt" nur in ihnen, es ist das Machtverhältnis, das seinem Inhaber die Verfügungsgewalt

über Güter verleiht, wie dies v. Komorzynski (zu vgl. vorige Abh. S. 146) in offensichtlichem Anschluß an meine Ausführungen in der „Sozialen Kategorie", besonders daselbst S. 163, 168, 191—196 (jetzt „Zweck", S. 277 u. 337—351) dargelegt hat.

Es ist auffällig, wie v. Komorzynski — genau wie ich programmäßig, Soz. K. a. a. O. S. 166, vorschlug — die „anderweitige positive Grundlegung für die Kreditlehre" an der Hand des „sozialen" Kapitals in der von mir entwickelten Weise ausgeführt hat. Genau wie ich verwirft er S. 26 u. 102 seiner Kreditlehre die Verwechslung von Vermögensnutzung und technischer Güternutzung, von Vermögen und Güterbeständen (123, 201 ff.). Objekt der Kreditierung sei nicht ein konkreter Güterbestand, sondern das Vermögen (S. 30). Sie bestehe in der Ueberlassung temporärer Vermögensnutzung und der Vergeltung derselben im Zinse (31). Nach ihm ist Vermögensnutzung (Vermögensertrag) erst die Grundlage des Kredits (32). Dieser ist die Ueberlassung (Uebertragung) der Vermögens- oder Kapitalnutzung (41), das Vermögen und das Kapital ist Macht über privates Einkommen (98), es erfolgt eine Liquidation aus dem wiederkehrenden Ertrage der Nationalwirtschaft; dasselbe gilt nicht nur vom Kapital-, sondern auch vom Lohn- und Grundeigentum (243), die Einkommensausteilung wird durch die privaten Machtverhältnisse erzwungen (!) usw. — alles dies Konstruktionen aus der „sozialen Kategorie", die doch bis dahin Komorzynski und der ihm nahestehenden Grenznutzentheorie gänzlich ferngelegen hatten. — Und trotz alledem S. 247 Zitierung meiner „Sozialen Kategorie" nicht, wo sie diese Auffassungen eingehend vorführt, sondern nur der Seiten 90, 248—268, 273, 284, wo ich sonstige Verdienste Komorzynskis hervorhebe.

Jenes so begrifflich festgelegte Kapital der sozialen Kategorie ist also als ein stetig wiederkehrendes Element der organischen Volkswirtschaft zu betrachten, als eine bleibende und kontinuierliche Größe, ganz ähnlich wie Arbeitskraft und Bodenkräfte, als „ewig", „stetig" im Sinne beständiger Metamorphose und Erneuerung. Die Gütergestalten wechseln, die Werteinheiten bleiben bestehen. Damit fällt alle unorganische ab-ovo-Betrachtung in sich zusammen. Auch v. Wieser hat neuerdings auf diese Eigenschaft des Kapitals treffend verwiesen (a. a. O. S. 174 u. 220): „Während die einzelnen Kapitalgüter durch ihre Verwendung aufgebraucht werden, ist das Kapital im ganzen unverbrauchlich. In fortwährendem Wechsel seiner Bestandteile läßt es sich immer wieder erneuern. In diesem Satze ist der wesentliche Inhalt der Kapitaltheorie ausgesagt..." Es sei deshalb nötig, daß das Kapital „in seinem Gesamtbestande unverändert bleibe und dauernd zur Ertragsgewinnung (sic) verwendbar sei". Leider hat v. Wieser, wie wir sahen, dies Kapital (als dauernde Quelle des Ertrages) auf eine natürliche Kategorie, auf die physische Zinsproduktion basiert, während v. Komorzynski es mit mir als bleibende soziale Vermögensmacht erfaßt. Seine Macht besteht gerade darin, daß es einen Zins trägt. Kapital und Zins sind nur die begrifflichen Seiten eines und desselben sozialorganischen „Verhältnisses". Dieses Kapital und diese seine Nutzungen sind keine Chimären, sie gehören nicht, wie v. Böhm meint, in das Reich der „Fiktionen", der „Metaphern", sie sind keine „falsche Idealisierung", sondern recht realistische Dinge, sie sind wie das Geld, das Geldkapital und der Geldzins, mit denen

sie Menger gleichsetzt, der nervus rerum gerendarum. Und Knies behält im Ergebnis mit der Konstruktion des Darlehns als Uebertragung einer Nutzung Recht, wenn auch seine theoretische Begründung in der Analogie dieser Nutzung mit den naturalen Sachnutzungen an verpachteten oder vermieteten Sachen befangen blieb. Wie gekünstelt und lebensfremd nimmt sich dagegen v. Böhms Definition aus: „Das Darlehn ist ein wahrer Tausch gegenwärtiger gegen künftiger Güter"! Dieser Tauschgedanke ist weder volkswirtschaftlich noch juristisch begründet.

Sehr treffend hat kürzlich Otto Gruner in seiner Leipziger Doktordissertation: „Kennt das geltende Recht Realverträge?", Borna-Leipzig 1914, S. 57, den Böhmschen Tauschgedanken widerlegt und ihn durch den Zweckgedanken ersetzt. „Freilich", sagt er dort, „hat das Darlehn nur als Zeitgeschäft Sinn, aber deswegen handelt es sich nicht bloß um einen Tausch gegenwärtiger gegen künftige Güter. Gerade die zwischenzeitliche Verwertungs- oder Nutzungsmöglichkeit macht das Wesentliche aus. Für sie wird der Zins gezahlt", es handle sich gar nicht um „ein separates Endchen Gebrauch, für das man separat den Zins fordern könne"; es handle sich nicht um eine Kapitalsüberlassung neben der Eigentumsübertragung, sondern durch Eigentumsübertragung. Erst der Zweck gebe dem Darlehnsgeschäft seinen Charakter. Der Zweckgedanke aber beim Darlehn sei die Ueberlassung einer Nutzung, die Eigentumsübertragung an dem Geliehenen sei lediglich das juristische Mittel zur Erreichung des wirtschaftlichen Zwecks der Kapitalüberlassung.

Wie unnatürlich und gemacht ist dagegen die Auffassung v. Böhms (II S. 499), wonach der Darlehnszins „ein ergänzender Teil des in zukünftigen Gütern bemessenen Preises für eine Summe gegenwärtiger Güter" darstellt, „ein Aequivalent für den geliehenen Hauptstamm (?)", und daß an sich „nichts im Wege stehen würde", daß dieses Teiläquivalent „gemeinsam mit der Hauptmasse", der „Zins zusammen mit dem Hauptstamm am Ende des ganzen Darlehnsverhältnisses in einer ununterschiedenen Zahlung beglichen würde". Nur aus „Gründen der praktischen Zweckmäßigkeit", also wegen eines „äußeren Umstandes" (I S. 276) erfolge die fortlaufende Rentenzahlung, die aber mit dem Wesen des Zinses nichts (?) zu tun habe. Wohl aber, sagt er, mag gerade sie „der vulgären Meinung Vorschub geleistet oder sie geradezu hervorgerufen haben, daß die rückgezahlte Hauptsumme für sich allein das Aequivalent der hingegebenen Hauptsumme, und der Zins eine Sache für sich, ein Aequivalent für irgendein besonderes Etwas sei". Ich denke, die vulgäre Meinung ist im Rechte. Es ist gerade die stetige „Nutzung", die man vom stetigen Vermögen bezieht und von der man fortdauernd leben will. Nur diese Nutzung, nur diese zeitweise Vermögensmacht, hat man „hingegeben" und wie sie der Darlehnsnehmer erhalten, so stellt er sie „unerschöpft" wieder zurück. Wie der Eigentümer selbst sie im „ursprünglichen" Kapitalgewinn hätte genießen können, so konnte sie nun der Schuldner genießen, nur daß er einen Teil davon in Gestalt des „ausbedungenen" Zinses dem Gläubiger als Tribut herauszahlt. Die Konstanz des Kapitals, die Konstanz des ursprünglichen und des abgeleiteten Gewinnbezuges ergibt sich aus der Kontinuität des bewirtschafteten Ver-

mögens und der wirtschaftenden Persönlichkeiten. Die Subjektivisten haben hier wieder einmal das „Subjekt" übersehen.

Und wie mit dem Kapitalisten als Subjekt verhält es sich mit dem Arbeiter als Persönlichkeit. Auch er erhält im Lohn, genau wie der Kapitalist in seinem Kapitalgewinn, eine laufende Vergütung für eine sozialnotwendige Leistung, seine Arbeit, die sich wie das Kapital immer erneuert darbietet und ihm — auch wie der Boden — eine fortdauernde „Nutzung" gewährt, nur daß, wie gesagt, dieses Wort durch den Sprachgebrauch mehr auf die Kapitalnutzung beschränkt ist. Post- oder praenumerando-Zahlung des Lohnes, Akkord- oder Zeitlohn, das sind hier nur „äußere Umstände", die das Wesen des Arbeitslohnes nicht berühren. Den entscheidenden Wert der Arbeit bestimmt deren Vergütung, er kommt, wie aller Wert, aus der „Verteilung".

Damit lösen sich dann auch alle die Rätsel, die sich den Kostentheoretikern in den Weg stellten, wenn sie „die" Arbeit als Grund des Wertes erklärten und dann aber auf die Verschiedenheit der Arbeit und ihres Lohnes stießen. Ich habe an anderer Stelle dargestellt, wie schon Smith und Ricardo an der Schwierigkeit scheiterten, die Arbeiten trotz jener Verschiedenheit auf eine Einheit, etwa auf die des einfachen Tagearbeiters zu reduzieren, zu vgl. „Soziale Kategorie", S. 52—61, und wie Marx' ähnlicher Versuch, „komplizierte Arbeit nur als potenzierte oder vielmehr multiplizierte einfache Arbeit" zu erklären, so kläglich scheitern mußte („Zweck", S. 579 ff. und über Rodbertus, S. 613 ff.). Sieht man dagegen Grund und Wesen des Arbeitswertes in der Vergütung, d. h. in dem sozialorganisch bedingten Zwecke der sozialnotwendigen Abfindung, so erhält man die einfache Lösung in den grundverschiedenen Machtverhältnissen der einzelnen Arbeitergruppen, die — ich betone das besonders — unbeschadet der technisch verschieden wertvollen, aber als solche unterschiedlich nicht ausmeßbaren Leistungen — den Ausschlag geben. Die konkreten Einzelgründe für die verschiedene Entlohnung der Arbeiter, von der vielzitierten Berliner Weißnäherin bis zum hoch gelohnten Maurer und bis zum Fabrikdirektor hinauf, können selbstredend nur durch eine historisch eingehende Kasuistik erfaßt werden. Die theoretische Nationalökonomie räumt hier das Feld der konkreten Wirtschaftsforschung. Was die erstere bieten kann, ist nur die Darlegung der elementaren Grundgesetze.

Diese Darlegung ist indessen mit dem Vorgeführten noch keineswegs vollendet. Wert und Abfindungen ergeben sich aus den sozialnotwendigen Vergütungen, aber worin besteht deren Inhalt und Umfang, und wie werden sie aus dem Organismus des Konkurrenzsystems bestimmt, in dem wir nun einmal leben? Wir werden der Lösung dieser Frage näher gerückt, wenn wir den Begriff der Abfindungen durch den Begriff der sozialnotwendigen Grenzgrößen ergänzen.

4. Die sozialorganische Natur der Grenzabfindungen. Kritik der naturalistischen Quantitätentheorien, der Theorie von der „abstrakten Gesellschaft“ und der Theorie vom natürlichen Nahrungsspielraum.

Unter den neueren Schriftstellern hat Liefmann den Grenz- und Ausgleichsgedanken mit der ihm eigenen Energie wieder in den Vordergrund gehoben: Sein „volkswirtschaftlicher Grenzertrag“, den er in Grenzkapitalertrag und Grenzarbeitsertrag zerlegt, fällt seinem äußerlichen Umfange nach mit meinen „sozialnotwendigen Abfindungen“ zusammen, wie er das in diesen Jahrbüchern, Bd. 46, 1913, S. 613 selbst hervorgehoben hat. Aber ich hatte schon längst zuvor in der „Sozialen Kategorie“, S. 383 (später „Zweck“, S. 390, 391) sehr eingehend ausgeführt, wie der Begriff der Grenzgrößen an sich nicht neu ist, sondern schon bei den Klassikern eine entscheidende Rolle gespielt hat, und zwar leiten schon diese, wie Liefmann und ich, jene Grenzsätze aus dem Wesen des „Konkurrenzsystems“ ab. Es ist keine Redensart, führte ich a. a. O. aus, wenn wir die heutige Wirtschaftsordnung als das „Konkurrenzsystem“ bezeichnen. So sage Mill sehr richtig, daß „nur mittels des Prinzips der Konkurrenz die Volkswirtschaftslehre auf den Charakter einer Wissenschaft Anspruch hat“, und daß nur „soweit Bodenrente, Kapitalgewinn, Arbeitslohn, Preise durch Konkurrenz bestimmt werden, dafür Gesetze angegeben werden können“. Es ist deshalb nur natürlich, daß sich den Klassikern die Aufstellung von Grenzgrößen ganz von selbst aufgedrungen hat, und es ist ihnen als hohes Verdienst anzurechnen, daß sie eifrig nach dem Wesen dieser Grenzgrößen geforscht haben, die nach ihrem Ausdruck den „natürlichen“ Wert sowie die „natürlichen“ Abfindungen bestimmen. Ich nannte diese Begriffsaufstellungen eine der größten Errungenschaften der Wissenschaft; denn nur mit ihrer Hilfe ließen sich, an Stelle der vorübergehenden „Marktgesetze“, die für „the long run“ maßgebenden Dauergesetze ableiten. Wohin wir bei der Lehre der Klassiker blicken, bei der Lehre vom Werte, bei der Lehre vom „natürlichen“ Arbeitslohn, vom „natürlichen“ Kapitalgewinn und der Grundrente, überall stoßen wir auf Grenzgrößen: auf den notwendigen Minimalunterhalt, auf Betriebe, die „unter den ungünstigsten Umständen noch fortgesetzt werden“, ja auf die „Eselsbrücke“ für die ganze Volkswirtschaft, den Ertrag des letztbebauten Bodens.

Die große Frage bleibt nur, wie es um Wesen und Ursprung der Grenzgrößen bestellt ist, denn daß sich Grenzsätze überhaupt bilden, ist zunächst nur eine Tatsache. Erst mit der Erklärung ihrer Gründe beginnt die eigentliche Aufgabe der Wissenschaft. Diese steht hier an einem Scheidewege. Sie muß sich heute endlich zu einem der beiden allein möglichen Richtungen entschließen. Von der einen her winkt ihr die vielbeschrittene breite

Heerstraße der naturalistischen, von der anderen Seite der Weg der sozialorganischen Erklärung, der Erklärung von innen heraus aus den immanenten Gründen des sozialen Organismus. Die Klassiker wie die „Modernen“, und diese ganz besonders, haben sich dem ersteren Erklärungsprinzip in die Arme geworfen, sie gründen ihre ganze Lehre auf das natürlich gegebene Quantitätenverhältnis der Genußgüter und der sie erzeugenden originären Faktoren. Die Outrierung des Quantitätsverhältnisses war es ja, die nach unseren Darlegungen in der vorigen Abhandlung (zu vgl. besonders S. 151, 152) den „alles beherrschenden“ Grenznutzen ergab, den Eckstein, den „Angelpunkt“ ihrer ganzen Theorie.

Ihre Nutztheorie baut sich, wie v. Wieser uns in seinem neuen Werke S. 292 bestätigt hat, auf eine objektive Tatsache auf. Als „objektive Tatsachen, die den Preis bilden“, führt v. Wieser dort zwei an: die „Mengen“ und die „Kosten“. Er gründet die Nutztheorie auf die erstere, die Mengen. Die „Nutztheorie“, sagt er S. 159, könnte man sehr wohl die „Quantitätentheorie“ nennen, der Name „Nutztheorie“ sei „nur deshalb bezeichnender, weil sie den Ursprung der Wirtschaft und des Wertes aus dem Nutzen ableitet, der von den Quantitäten abhängig ist“. Im „wirtschaftlichen Mengenverhältnis“ sieht er den „Sinn“ der ganzen Volkswirtschaft begründet; nicht nur für die isolierte Wirtschaft, sondern auch für die bestehende Volkswirtschaft erblickt er in der auf dem Mengenverhältnis begründeten Nutztheorie „den unentbehrlichen Behelf, um das allgemeinste typische Wesen des Wirtschaftens aus der bunten Fülle der Erscheinungen abzuleiten“ (S. 412). Danach handelt es sich aber doch eigentlich um zwei recht verschiedene und begrifflich streng auseinandergehende „Mengenverhältnisse“, um das in der isolierten oder Einzelwirtschaft und um dasjenige in der Volkswirtschaft. Die Grenznutzenlehre beginnt mit dem ersteren Mengenverhältnis und gelangt aus diesem heraus zum Grenznutzen. Aber sie dringt auch zum Mengenverhältnis in der Volkswirtschaft vor. Ich erinnere nur an den a. a. O. S. 185 ff. von mir kritisierten Versuch v. Böhms, durch „Uebersetzung ins Soziale“ die Ergebnisse aus dem Mengenverhältnis der Einzelwirtschaft auf die Volkswirtschaft zu übertragen, in der die Mengen der Vorräte an originären Produktivkräften das große „Reservoir“ bilden, aus der alle Bedürfnisse mit der durch ihre Schätzungsziffer angezeigten Kraft „saugen“, und von dessen Größe der Grenzpreis und die Grenzabfindungen abhängen (ebenda S. 181 ff.).

Hier hat nun v. Wieser einen Mittelbegriff geschaffen, als Brücke von der isolierten zur ausgebildeten Volkswirtschaft. Wie schon im „Nat. Wert“, S. 59 ff., konstruiert er ein „idealisiertes“ Wirtschaftsgebilde, das niemals da war und niemals sein kann, die „einfache Wirtschaft“. Ihr greifbares Subjekt sei „zwar eine einzige Person“, aber doch „keineswegs die dürftige Wirtschaft eines isolierten Robinson“, sondern eine solche, in der „die millionenköpfige Volksmenge als eine Einheit zusammengefaßt“

werde, „so wie man die Menschheit (!) als eine Einheit der Natur (!) gegenüberzustellen pflegt“, mit anderen Worten, ein „in seinem Willen völlig geeinigtes Volk“, unter Ausschluß jedes Wirtschaftsrechts, ähnlich dem sozialistischen Staate, eine „einfache Musterwirtschaft“ mit einheitlich gedachter Führung.

Ich habe nun schon „Zweck“, S. 122ff., 128 die Abwegigkeit einer solchen Konstruktion betont. Ein solches Zwittergebilde als zusammendestilliertes Abstraktionsprodukt, solch eine „abstrakte Gesellschaft“ einer „natürlichen“ Allerweltswirtschaft gibt es nicht. Ich nannte sie eine Flucht aus dem außergesellschaftlichen Nirgendsheim, der „natürlichen“ Wirtschaft Robinsons, in ein anderes Nirgendsheim „natürlich-gesellschaftlichen“ Ursprungs, in eine Kollektivwirtschaft, die ja — auch nach Dietzel — nichts anderes als eine „Einzelwirtschaft im großen Stile“, einen „großen Robinson“ darstelle. Eine solche Volkswirtschaft „ohne Wirtschaftsrecht“, ohne Regelung, ist ein Unding, das Wesen der Gesellschaft besteht gerade in den geregelten Beziehungen der Menschen untereinander, nicht in ihrem Verhältnis zur „Natur“, deren Elemente nur den erst zu gestaltenden rohen „Stoff“ der volkswirtschaftlichen Verhältnisse ergeben. „Der Begriff der natürlich-gesellschaftlichen Gesetze ist ein Widerspruch, deren Herrschaft eine Unvernunft.“ „Nur in der Natur tragen die Dinge und Verhältnisse ihr vernünftiges Gesetz in sich, in der Gesellschaft verlangen sie es von den Menschen“ (Rodbertus). Auch Marx selbst nennt den Wert gelegentlich ein „soziales Verhältnis“, eine „gesellschaftliche Funktion, die aus dem historischen Charakter der jeweiligen Gesellschaftsordnung entspringt“.

Das ist gerade der Grundirrtum beinahe aller Schulen, daß ihren Lehren ausdrücklich oder stillschweigend der Gedanke einer abstrakten Gesellschaft mit einer produktionstechnischen Zentralidee zugrunde liegt, mit einer Leitung und einem natürlichen Wirtschaftsplan, der mit Hilfe des sogenannten „wirtschaftlichen Prinzips“ die Nachfrage der Gesellschaft nach Maßgabe der vorhandenen Deckung befriedigt; und zwar bestimmt sich die Deckung ihrerseits durch die gegebene „jedesmalige Fruchtbarkeit des Bodens, Anhäufung von Kapital und Bevölkerung, und Fertigkeit, Talenten und Werkzeugen . .“ (Ricardo, Vorrede), kurz, wie man, diese Momente zusammenfassend, sagt, durch den „Nahrungsspielraum“, den „nationalen Subsistenzvorrat“ (v. Böhm) oder wie derselbe Gedanke sonst nur immer gefaßt wird. Danach gewinnt eine „Volkswirtschaft“ oder ein „Volk“ dem „Nationalboden“, mit Hilfe der „nationalen“ oder gesellschaftlichen Arbeit, nach Ausmaß des „nationalen Kapitalfonds“ als „Nationalertrag“ ein gesellschaftliches Gesamtprodukt ab, das als gegebene Menge des Reichtums den festen dividendus abwirft, der hinterher vom „Nationalbedarf“ „aufgesogen“ oder „verteilt“ wird. Auch dieser Bedarf an Erzeugnissen wird dann überdies meistens als gegebene Menge, als „notwendig“ angenommen, er „gebietet“ und „bestimmt“, unter

welchen „ungünstigsten Verhältnissen", auf welchen schlechtesten Bodenklassen die „Hervorbringungsarbeiten noch fortzusetzen" sind (Ricardo, S. 46). Ob dabei der Bedarf oder die Deckung das Entscheidende ist, bleibt manchmal recht unklar; aber ich denke, es ist wohl letzten Endes die Deckung als das logische prius vorausgesetzt; denn wir sahen, wie selbst die Subjektivisten den Nutzwert erst als Ergebnis dieser Deckung ableiteten: der dividendus muß vorher produziert sein, ehe er verteilt werden kann; Grundrente, Gewinn, Lohn, Wert sind die Ergebnisse der jeweilig gegebenen Produktionskräfte, sie sind gleichsam die physikalisch-mathematische Funktion eines „physikalischen Datums" (Mill). Die Ansammlung des Kapitals richtet sich nach diesem Subsistenzfonds, das Kapital ist dann nach Ricardo (S. 52) „wirklich der Sache nach der Fonds des Landes, der zur Unterhaltung der Arbeit bestimmt ist", und sogar „die Bevölkerung regelt (!) sich nach ihm".

Ich kann die Richtigkeit aller solcher aus dem Deckungsverhältnis und einer vorschwebenden technischen Zentralidee hervorgehenden Anschauung, die eine natürliche Kongruenz zwischen Gesamtdeckung und Gesamtbedarf voraussetzt, nur für die Robinson- und die Wirtschaft des großen Robinson, des Gedankendinges des reinen Sozialstaates, zugeben. Dagegen ist sie vom Standpunkte jeder realen Wirklichkeit eine utopische Voraussetzung, hier fehlt das „Zentrum", wie es im Kopfe des denkenden Robinson oder wie es in der Leitung der allmächtigen Sozialregierung vorausgesetzt wird. Jedenfalls fehlt ein solches Zentrum und ein solcher vorweg gegebener Deckungsfonds in der zu erklärenden Volkswirtschaft von heute. Ihr Aufbau hat, nach Beseitigung der öffentlich-rechtlichen Feudal- und Zunftverfassungen von dem rezipierten, durch und durch individualistischen römischen Privatrechte seinen Ausgang genommen, das trotz alles zunehmenden staatlichen Eingriffs ihr fester Unterbau geblieben ist („Zweck", S. 39). Das Privatrecht aber beschränkt sich auf die Festlegung weniger Grundrechte der Einzelnen, des Eigentumsrechts und des Rechtes der garantierten persönlichen Arbeits- und Vertragsfreiheit. Mag hier der Einzelne zusehen, wo er bleibe und was er treibe.

Wenn Liefmann auch jetzt noch in diesen Jahrbüchern, Bd. 46, 1913, S. 613, meine sozialorganische Auffassung mit der Bemerkung abtut, daß es „keine Sozialwirtschaft und keinen sozialen Gesamtkörper, sondern nur Einzelwirtschaften und zahlreiche Beziehungen zwischen ihnen gibt", so zeigt dies nur, daß Liefmann meine beiden Bücher immer noch nicht durchgelesen hat. Der gesellschaftliche Körper schwebt nicht als abstrakter Astralleib über den Individuen, sie sind sein Zweck und Inhalt, das Gesellschafts- und das Individualinteresse sind solidarisch und komplementär („Zweck", S. 601). Eine Kritik, welche die „organischen Erklärungen, die die Gesellschaft als solche, losgetrennt von den Individuen, zum Subjekte des gesellschaftlichen Handelns machen", für „offenbar durchaus verfehlt" erachtet (v. Wieser, a. a. O. S. 236), würde nicht meine sozialorganische Methode, sondern vielmehr solche Abstraktionen wie die der „einfachen Wirtschaft" treffen, in der der große Robinson das Individuum des kleinen Robinson aufsaugt und negiert. Was ich mit dem Begriffe des „Zwecks in der Volkswirtschaft" anstrebte, ist gerade die Erkenntnis der „Beziehungen"

zwischen den Einzelwirtschaften, nur daß ich lehre, sie a priori aus dem sozialen Gesetze und nicht aus ihrem äußerlichen „Kontakte" („Soziale Kategorie", S. 194) zu erkennen.

Die soziale Kategorie ist ein heterogener und von der natürlichen Kategorie sich streng abhebender Denkbegriff. Die „Regelung" der Volkswirtschaft hat direkt nie mit einer produktionstechnischen Regelung im Sinne der Robinson- oder der „einfachen (?) Musterwirtschaft", mit anderen Worten: des Sozialstaates zu tun, es ist die Regelung „am langen Seile" der Rechtsordnung (Stammler), die, wie ich „Zweck" S. 41, 411, 762 ff. ausführte, nur im Erfolge den sozialen Organismus mit allen seinen Einzelgesetzen automatisch ergibt, nicht anders und vielleicht besser, als wenn die ganze Produktion und Verteilung durch ein kompliziertes System sozialistischer Reglementierung in Gang gehalten würde. Auch v. Wieser sagt a. a. O. S. 399 sehr treffend: „Der wesentliche Inhalt der geltenden privaten Wirtschaftsordnung und damit der privaten Wirtschaftsverfassung ist ungeschrieben." Aber sie ist da und bestimmt den ehernen Rahmen, in dem sich das Handeln der Individuen abspinnt. So sind im Laufe der geschichtlichen Entwicklung die Einzelwirtschaften allmählich zu einem sozialen Organismus zusammengewachsen, dessen bleibendes Wesen aber seine privatwirtschaftliche Entstehung und seinen privatwirtschaftlichen Unterbau nicht verleugnen kann („Zweck", S. 39 u. 371).

Es ist nun in der Wissenschaft niemals zusammenhängend vorgeführt worden, wie das ganze System der Klassiker sich in einem Zuge aus dem einheitlichen Gedanken der Quantitätenanschauung ergibt. Man kann sie kurz die Anschauung von der Wirksamkeit des „natürlichen Nahrungsspielraums" nennen: von den durch den Nahrungsspielraum gegebenen Deckungsverhältnissen hängt die Produktion und die Verteilung der Güter ab. Wir lassen Mill reden, der von allen Schriftstellern diese Lehre am klarsten veranschaulicht hat:

„Die Grenze des Vermögens ist nie der Mangel an Konsumenten, sondern an Produzenten und Produktionskraft." „Ueberproduktion findet nicht statt, und die Krisen sind nicht Folge einer solchen." „Die Produktion ist da, wo angeblich Ueberproduktion sein soll, nur nicht gut assortiert." Denn es kann niemals genug produziert werden, alle menschlichen Leiden kommen aus der „Kargheit der Natur", nicht von der Ungerechtigkeit der Menschen. Natürlicher Nahrungsspielraum auf der einen und Stand der Bevölkerung auf der anderen Seite, das sind die beiden natürlichen Pole, durch welche die Not oder das Gedeihen der Volkswirtschaft bestimmt wird.

Wie die Götter der Nacht und des Lichts sich in die Herrschaft der Welt teilen, so regieren jene beiden Prinzipien die Wirtschaftswelt. Auf der einen Seite stehen all die Kulturerrungenschaften in der Landwirtschaft und im Gewerbe, Verbesserungen im Ackerbau, an den landwirtschaftlichen Werkzeugen, in den Kommunikationsmitteln, in der Fabrikation und Ausnutzung des Rohmaterials, auch in der Hebung der Arbeit, Verbesserungen im Regierungswesen, „kurz jede Art von moralischem und sozialem Fortschritt, der die Macht des Menschen über die Natur (!) ausdehnt". Auf der anderen Seite steht das Bodengesetz, das ist das Gesetz der verminderten Erträge, das seinen Grund in dem stetigen Anwachsen der Bevölkerung findet, die „gegen die Subsistenzmittel drängt". Dies harte Gesetz ist durch die erstgenannten günstigen Elemente

niemals ganz aufgehoben worden, sie haben nur die größere Not, die größere Verteuerung verhindert. Die durch die Produktivität des Bodens gesetzte Schranke gleicht nicht einer starren Wand, sondern nur einem „elastischen und ausdehnbaren Bande", dessen Druck immer mehr oder minder zu fühlen ist, so daß das Land immer gewöhnlich nur „eine Hand breit" vom stationären Zustande entfernt ist.

Der vergrößerte Bedarf der wachsenden Bevölkerung führt zu einem Niederstieg, zur Bebauung immer geringwertigerer Bodenklassen: der Ertrag des letztbebauten Bodens, des „Kulturrandes", ist die natürliche Quantität und gewissermaßen der Mikrokosmus, woraus man alle Gesetze des Werts und der Verteilung ablesen kann: den Wert, der sich nach der Arbeitsmenge richtet, die auf diesem Boden verwendet wird, den Arbeitslohn und den Kapitalgewinn, der nach Abzug des notwendigen Lohnes vom Ertrage übrig bleibt und der mit der Vorschiebung des Kulturrandes immer niedriger wird. Kosten, Wert (Preis), Lohnhöhe und Kapitalgewinn sind der „genaue Ausdruck für das jeweilige Stadium des Wettlaufes, worin das Anwachsen der Bevölkerung und die Kunst der Landwirtschaft sich fortwährend befinden." Die Hungerlöhne von Wiltshire z. B. sind nur ein Zeichen, daß die Bevölkerung unter den gegebenen Verhältnissen in einer zu großen Proportion für die vorhandenen Subsistenzmittel gewachsen ist.

Hier kann nur von den anderen Faktoren, den „Göttern des Lichts", dem Kulturfortschritte, der Einfuhr billigen Getreides vom Auslande und von der Enthaltsamkeit der Arbeiter in der Kindererzeugung Abhilfe kommen. Zu vermeiden dagegen sind alle Maßregeln, die das Ansammeln des Kapitals, von dessen Größe, besonders als sogenannter Lohnfonds, Wohl und Gedeihen des Volkes abhängt, verhindern, so alle direkte Steuern, die auf diesen segenspendenden Fonds fallen, sowie alle indirekten Steuern, d. h. die Auflagen auf Roherzeugnisse, auf notwendige Konsumtionsmittel, Steuern, die den Gewinst mittelbar durch Erhöhung des Arbeitslohnes herabsetzen, vor allem aber der Schutzzoll auf auswärtiges Getreide, diese „finstere und oberflächliche Staatsklugheit des Monopols", welche den Wohlstand untergräbt und „der Natur Gewalt antut" (Ricardo), zu vgl. „Zweck", S. 363 ff., wo ich dies theoretische, heute nur etwas modernisierte Rüstzeug der Klassiker und aller Manchesterleute und Freihandelsschulen in kurzen Zügen skizziert habe.

Die Lehre der englischen Klassiker ist in ihrem einheitlichen und durchsichtigen Aufbau ein Kunstwerk von bestechendem Zauber. In ihr folgt ungezwungen und harmonisch ein Satz aus dem anderen, die ganze Volkswirtschaft ist ihr ein großer Einklang, und dem Politiker gibt sie das einfachste aller Mittel an die Hand: nichts tun, laisser faire, laisser passer, dem natürlichen Laufe der Dinge ist freie Hand zu lassen, der Staat hat für Bildung und Schutz zu sorgen, das übrige besorgt die Konkurrenz und das freie Spiel des individuellen Egoismus, das ganz von selbst zur Harmonie und zur Wohlfahrt führt.

Aber es ist die höchste Zeit, diese überlebte und durch die geschichtlichen Tatsachen überholte Theorie durch eine neue zu ersetzen, die, ebenso einfach und durchsichtig wie die alte, geeignet ist, sich dem allgemeinen Bewußtsein einzuprägen. Das Ringen nach einer solchen ist überall zu spüren. v. Wieser a. a. O. S. 412 glaubt sie in einer „vollendeten Nutztheorie" zu finden, ich dagegen halte eine sozialorganische Grundlegung für zeitgemäß, eine Grundlegung, die nach Aufnahme des richtigen Kerns der objektivistischen Lehren gewissermaßen in Wettbewerb mit den Subjektivisten eine wahrhaft „vollendete" Nutztheorie aufstellen möchte, vollendet

in dem Sinne, daß sie dem Individuum der Wirklichkeit, dem sozialen Individuum, gerecht wird, dessen Wesen und Handeln in die Zwecke des sozialen Organismus „eingebettet" ist.

v. Wieser hat nicht nur das soziale Wesen des Individuums, sondern auch den sozialen Charakter der Volkswirtschaft überhaupt wohl erkannt. Ansätze zu dieser Erkenntnis haben wir bei ihm schon früher gefunden und anerkannt, zu vgl. z. B. „Zweck", S. 705, 706, und wegen des sozialen Einschlags in seiner Geldlehre die vorige Abhandlung S. 165. Jetzt ist er in seinem neuen Werk dem sozialen Gesichtspunkte auf viel breiterer Basis gerecht geworden. So hat er in dem anmutenden § 28, 239 ff.: „Das Individuum in der wirtschaftlichen Gesellschaft" mit gewissem Anklang an Ausführungen v. Zwiedinecks (vorige Abh. S. 177 ff.) die gesellschaftliche Erziehung des Individuums zur Wirtschaft gut betont, die gesellschaftliche Natur seiner Bedürfnisse und Triebe, seines Haushaltungsplanes, sodann den gesellschaftlichen Egoismus, der an die Stelle des individuellen Egoismus tritt, ja selbst die gesellschaftliche Natur des „Ich-Gefühls", die ich meinerseits in den ausführlichen, über das Verhältnis des Individualprinzips zum Sozialprinzip handelnden §§ 9 und 10 meines „Zwecks", S. 139—179, im Zusammenhange dargelegt habe, endlich in vielen und zutreffenden Einzelausführungen den durchgreifenden Einfluß der sozialen Klassen- und Machtverhältnisse. Aber im Ergebnis bleibt v. Wieser bei der „subjektivistischen Erklärung" stehen, an die er sich „gebunden" erachtet, obgleich er selbst vor ihren Uebertreibungen warnt. Er hält nach wie vor an dem folgenden Grundsatze fest: „Im Individuum müssen die Dispositionen nachgewiesen werden, durch die es sich dem gesellschaftlichen Gefüge verbindet. die Verzahnungen (!), wenn man so sagen darf, durch (?) welche der feste Zusammenschluß geschaffen (?) wird, der (?) als gesellschaftliche Einheit wirkt und der zugleich der Untergrund für den Aufbau der gesellschaftlichen Macht ist."

v. Wiesers Theorie unterscheidet sich demnach von der sozialorganischen Methode dadurch, daß er vom Individuum zur Erkenntnis des volkswirtschaftlichen Organismus vordringt, während nach meiner Anschauung von der Erkenntnis des letzteren als solchen, von seinen Zwecken, seinem Sinne und seinem Aufbau auszugehen ist, dem sich erst das individuelle Werten und Handeln einfügt und anpaßt. Ich nehme das Wiesersche Bild aus der Technik auf, das auch O. Spann mit Vorliebe gebraucht, und habe lediglich zu entgegnen, daß Wesen und Zweck schon der einfachsten Maschine nicht aus den „Verzahnungen" ihrer Räder zu erkennen ist, es steht damit vielmehr umgekehrt, der Zweck und Sinn der Verzahnungen ergibt sich aus dem Zweck der Maschine.

Dem Aufbau auch der klassischen Wirtschaftslehre, davon hat also unsere Kritik auszugehen, liegt unausgesprochen die erörterte Zentralidee einer abstrakten Gesellschaft zugrunde, die sich schon in ihrem Ausgangspunkte kundgibt: in der Annahme eines stufenmäßig von der fruchtbarsten bis zu der unfruchtbarsten Bodenklasse des „Kulturrandes" absteigenden Anbaus, der sich gewissermaßen planmäßig oder doch so gut, als ob ein solcher Plan vorgelegen hätte, in der behaupteten Stufenfolge vollzieht. Und ferner gehört es zum eisernen Bestande der Lehre, daß jener letzte Boden als herrenlos und in beliebiger Fülle vorausgesetzt wird. Schon dieser letzte Satz mutet dem geduldigen Leser eine große

Glaubensstärke zu, da heute der fruchtbarste wie der unfruchtbarste Boden mit Eigentumsmaschen überzogen ist. Mill hat deshalb jenen Satz dahin verfeinert, daß er auch seitens der Landeigentümer eine Konkurrenz annimmt, die dahin führt, daß Angebot und Nachfrage bei Grundstücken wie bei jeder anderen Ware an dem Punkte zum Stillstande kommen, wo sie einander absorbieren, d. h. hier auf dem Boden, für dessen Kultur noch Teile des begrenzten Nationalkapitals vorhanden sind und von den kapitalbesitzenden Pächtern angeboten werden („Zweck", S. 372ff.).

Aber auch in dieser verfeinerten Gestalt bleibt die Lehre utopisch. Zwar mag dahingestellt bleiben, ob historisch der Anbau in der behaupteten Folge stattgefunden hat, oder ob Carey im Rechte ist, daß tatsächlich oft genug gerade unfruchtbarere Ländereien zuerst in Anbau genommen worden sind. Es ist das für die Lehre, die den bestehenden Zustand erklären will, ganz gleichgültig, da für sie überall nicht die genetische Erklärung, sondern die systematische Bemeisterung in Frage kommt. Für heute ist entscheidend, daß jedes Bodenfleckchen seinen festen Eigentümer hat. Die Erde ist verteilt. Unsere Vorfahren sind nicht so freundlich gewesen, den künftigen Landwirten irgendeine Bodenklasse überhaupt, geschweige denn „in Hülle und Fülle" zur praktischen Verwendung und unseren Theoretikern zum Aufbau ihrer „Eselsbrücke" übrig gelassen zu haben.

Ebensowenig aber wie der Anbau nach dem wirklichen Plane einer Zentralidee in der behaupteten Reihenfolge stattgefunden hat, ebensowenig ist einzusehen, wie etwa die freie Konkurrenz der Einzelwirtschaften mittelbar zu einem gleichen Ergebnisse geführt haben oder noch heute führen sollte. Gerade die Konkurrenz, auf die sich Mill beruft, bewirkt das Gegenteil. Sie bewirkt bei der radikalen Verteilung der Erde, daß die kapitalistischen Unternehmer, um zu den Urquellen der Produktion und zu den Standorten für ihre Betriebe, dem Grund und Boden, zu gelangen, den Bodeneigentümern, die Arbeiter aber, um zu leben, den kapitalistischen Unternehmern „nachlaufen", und daß sich deshalb beide in eigener Konkurrenz ihre Anteile, den Gewinn und Lohn, notwendig auf Grenzabfindungen herabdrücken. Freilich wirkt die Konkurrenz auch nach der anderen Seite; denn das Wesen dieser gleichmachenden Kraft besteht nicht nur, wie es gewöhnlich aufgefaßt wird, in dem sich unterbietenden Wettlaufe innerhalb der einzelnen Klassen, sondern der Kampf bewegt sich in unserer besitzteilig aufgebauten Volkswirtschaft vor allem zwischen den Klassen selbst. Erst die Resultante dieser gegenseitigen Bindungen ergibt das Machtverhältnis der Klassen untereinander und die Größe der Abfindungen für die von ihnen eingeworfenen Produktivkräfte. Insoweit müssen allerdings auch wiederum die Grundeigentümer den Kapitalisten, diese aber samt den Grundeigentümern wieder den Arbeitern nachlaufen, was heute bei der fortschreitenden „Kapitalisierung" des Grundbesitzes und der Zunahme der organisierten Macht der Arbeiter keine platonische Redensart bleibt.

Aber die von Mill behauptete gegenseitige Konkurrenz von Grundeigentum und Kapital wirkt nur als vorübergehendes Marktgesetz. Mill und die klassische Lehre haben die Gesetze vernachlässigt, die hinter dem Angebot und der Nachfrage stehen und deren Größe auf die Dauer bestimmen. Sie haben, wie überall, den organischen Ursprung der volkswirtschaftlichen Erscheinungen übersehen und insbesondere die organische Natur des Kapitals verkannt. Sie sind, in Uebereinstimmung mit den Subjektivisten immer geneigt, sich das Kapital allzu sehr als eine „angesammelte“, „angesparte“ und deshalb zur Zeit gegebene feste Masse an naturalen Produktivmitteln, als „Subsistenzfonds“ und dgl., sowie die Kapitalisten als eine dementsprechend geschlossene Volksklasse von güterbesitzenden Personen vorzustellen. Das Kapital des Landes, sagt Ricardo, ist ein „natürlicher Reichtum“, es besteht in seinen Gütern, und Mill: „die Erwerbstätigkeit ist durch das Kapital begrenzt“ und also bedingt.

Aber in der Wirklichkeit ist das Kapital nicht bloß Bedingung, es ist vor allem selbst eine bedingte Größe. Im Anschluß an Hermann, der das Kapital als ein „bloßes Ueberlieferungsmittel“ oder als „durchlaufenden Posten“ bezeichnet, habe ich „Zweck“, S. 398 ausgeführt, daß nur so viel Kapital erzeugt und verwendet werden kann, als es der volkswirtschaftliche Organismus verlangt und erlaubt, sein Umfang bestimmt sich nicht nach dem Ausmaß der natürlichen Ergiebigkeit, es zieht sich nach Maßgabe der technischen und sozialorganischen Bedingungen wie ein Schwamm aus und ein. Das Kapital ist eine organische Größe. Sind die Bedingungen seines Gedeihens gegeben, erfüllt es seinen Existenzzweck, den der Rentabilität, das ist der Gewinnabwerfung, so wächst es selbst nach vorübergehender Zerstörung wieder in seine Bedingungen hinein, und ich setze hierher die Worte aus meiner „Sozialen Kategorie“, S. 369 ff., die heute mehr wie je aktuell sind, weil die dort hervorgehobenen Gründe uns Trost und Vertrauen auf die Wiederherstellung dessen gewähren, was uns der Krieg mit rauher Hand zerstört:

Mill sagt: „Ein Feind verwüstet ein Land mit Feuer und Schwert und zerstört und schleppt fort alles darin bewegliche Vermögen, alle Einwohner sind ruiniert und — wenige Jahre später ist jedes so wie es war.“ In dieser angestaunten „vis medica naturae“ sieht Mill nichts Wunderbares; was der Feind zerstört habe, würde binnen kurzer Zeit auch von den Einwohnern selbst vernichtet worden sein. Ganz recht; auch der gestörte Lohn- und Kapitalfonds würde bald wieder da sein; aber nicht bloß, weil er, wie Mill hervorhebt, das naturale Produkt der unzerstörten naturalen Urkräfte darstellt, sondern vorzüglich deshalb, weil er auch in sozialer Beziehung nichts Originäres ist, und durch die sozialen Verhältnisse immer von neuem geschaffen wird; geschaffen wird, könnte man heute hinzufügen, durch den uns oft beneideten Schatz an moralischen Werten, durch unsere Organisationen im Krieg und Frieden, und zwar nicht zum mindesten durch unsere vorbildliche Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung, welche das beste und wichtigste „Kapital“ unserer Volkswirtschaft erhält und erneuert, das persönliche und lebendige Kapital an Volkskraft und geistig-körperlicher Gesundheit. Ist uns dies Kapital geblieben, so wird auch die vis medica socialis ihre alten Wunder wirken.

Und wie es mit dem Kapitale, so steht es mit den Kapitalisten, sie bilden keine geschlossene Klasse. Hier gibt es, wie ich „Zweck“, S. 396 ff. ausführte, eine lauernde Reservearmee landhungriger Rekruten und industrieller Unternehmerkandidaten aus allen Ständen. Jedes Stück Land, das seinen Mann nährt, ist sicher, begehrt und bebaut, jede Art Unternehmung, die sich rentiert, auch betrieben zu werden. Und damit gelangen wir zur Umkehr des volkswirtschaftlichen Grundgesetzes, das uns die Klassiker und Thünen sowie später, bloß von einem anderen Ausgangspunkte, die Subjektivisten haben lehren wollen, wonach das natürliche Quantitätenverhältnis von Deckung und Bedarf, von Angebot und Nachfrage, kurz der natürliche Nahrungsspielraum Wert und Verteilung bestimmt. Vor allem aber gelangen wir zur Umkehr des Grundgedankens, aus dem alles andere abgeleitet wird, wonach die natürliche Fruchtbarkeit des zuletzt angebauten Bodens oder, wie es Mill genauer ausgedrückt haben will: die Notwendigkeit, ihn angesichts der zunehmenden Esser zu bebauen („Zweck“, S. 366), die Höhe des Kapitalgewinns, des Lohnes und der überschießenden Grundrente bedingt. Nach dem Gesagten (zu vgl. über die „Umkehr“ auch Adolf Mayer: „Ueber eine Umkehr des v. Thünenschen Gesetzes, Jahrbücher 1907, S. 823) wird ernstlich zu prüfen sein, ob wirklich, nach Ricardo-Thünen, der natürliche Ertrag des letztbebauten Bodens, des „letztangelegten Kapitalteilchens und der letztangewendeten Arbeit“ entscheiden, oder ob nicht vielmehr die organischen Gesetze der geregelten Volkswirtschaft jenen Erträgen erst Maß und Schranke verleihen, oder, so kann man die Frage tiefer erfassen, ob die Notwendigkeit, welche die Grenzgrößen bestimmt, eine ewige Naturnotwendigkeit ist oder eine soziale, die sich erst aus dem Menschenwerk der historisch variablen Regelung ergibt.

Die Notwendigkeit ist eine soziale. Es trifft nicht zu, daß Wert und Grenzabfindungen je nach der Erweiterung oder Einengung des natürlich gegebenen Nahrungsspielraums gleichsam auf- und abtanzen. Entscheidend ist nicht dieser potentielle, sondern der effektive, der ausgenutzte Spielraum, dessen Größe nicht von der Natur, wohl aber von der durchgeführten Gesellschaftsordnung sein Ausmaß erhält. Andernfalls müßten Arbeitslohn und Kapitalgewinn stets parallel mit dem Umfang des natürlich-potentiellen Nahrungsspielraums laufen. Das ist aber nicht der Fall, ja man kennt jenen Umfang gar nicht, er ist für die Praxis ein Gedankending, und doch liegt er den kritisierenden Anschauungen zugrunde. Wie soll man ihn eigentlich definieren? Man könnte es nicht anders als daß man ihn rein technisch zu bestimmen suchte, wie z. B. in den oft gehörten Wendungen, nach denen wir mit der Vermehrung der Rohproduktenerzeugung so ziemlich am Ende angelangt seien, oder umgekehrt: daß bei rationeller Kultur Deutschlands Getreideproduktion ohne Verteuerung noch „gewaltig gesteigert“ werden könne („Zweck“, S. 468). Auch

hängt damit zusammen, was man den „prophezeienden" Malthusianismus genannt hat („Zweck", S. 471). Aber man gelangt mit alledem nicht weiter, weil alle Technik innerhalb einer Gesellschaft nur unter der Voraussetzung einer regelnden Wirtschaftsverfassung zur Geltung kommt, es gibt keine „abstrakte" Produktionsgemeinschaft. Man müßte deshalb definieren: entweder: der Nahrungsspielraum ist die größtmöglichste Produktionsausdehnung bei einer bestmöglichen Regelung. Dann stehen wir wieder mitten in einer Utopie. Oder: der Nahrungsspielraum ist die Ausnutzung der Fruchtbarkeit unter der bestehenden Regelung. Dann ist diese wieder ein mitbestimmender Faktor, und dies ist gerade meine Behauptung, es ist aus mit dem ganzen Begriff des Nahrungsspielraums, er hängt in den Wolken, statt daß er angeblich die ganzen Gesetze der Nationalökonomie bestimmt.

Aber selbst abgesehen von diesen Erwägungen, wird der ganze theoretische Untergrund der klassischen Lehre in dem Momente erschüttert, in dem der Nachweis gelingt, daß Arbeitslohn und Gewinn, selbst unter der Voraussetzung unbegrenzter Fülle der Hilfsquellen eines überaus fruchtbaren Landes mit höchster Kulturausnützung und günstigster Bevölkerungsziffer, nicht lange auf dem dadurch ermöglichten höchsten Stande bleiben oder vielmehr gar nicht erst zu ihm gelangen, sondern durch die Schwerkraft der sozialorganischen Bedingungen immer auf anderweite, sozialnotwendige Grenzquoten herabgesetzt werden. Und dieser Nachweis ist leicht zu führen. Wie ich „Zweck", S. 395—403, näher ausführte, ergibt er sich aus der oben geschilderten Unerbittlichkeit der Konkurrenzgesetze, die auf die Dauer alle Abfindungen zu den Grenzsätzen herabnivellieren. Ricardo und Mill sind im Irrtum, wenn sie meinen, daß sich Kapitalisten und Arbeiter der Segnungen des angenommenen Zustandes so lange erfreuen würden, bis erst wieder bei der Zunahme der Volksvermehrung das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages seine Wirkungen äußere. Mill meint, daß die Kapitalisten in jenem glücklichen Falle der natürlichen Produktionsfülle durch die Erhöhung ihrer Kapitalgewinne zur Mehransammlung von Kapital angereizt werden und daß sie, selbst bei höchster Enthaltsamkeit im eigenen Verzehr, das Gesparte einfach auf die Arbeiter übertragen würden, denen sie vermehrte Beschäftigung geben könnten und, wegen Erhöhung der Nachfrage nach Arbeit, auch erhöhten Löhn zahlen müßten. Er glaubt, daß die Klasse der Kapitalisten und der Landeigentümer ihr überschießendes Einkommen in Kapital umwandeln und damit ihre Konsumtionsfähigkeit auf ihre Arbeiter übertragen, und daß diese alles, was früher von den Kapitalisten für Luxusgegenstände ausgegeben worden, jetzt in der Gestalt erhöhter Löhne als Konsumenten von Luxusgegenständen verbrauchen würden. Es liegt solchen Anschauungen wohl mehr oder weniger das mechanische Marktgesetz von Angebot und Nachfrage zugrunde, das lediglich die Aufteilung gegebener fester Mengen an Gütern zum Gegenstande hat, und es wird dabei

nicht beachtet, daß die Mengen, welche sich in Angebot und Nachfrage gegenüberstehen, keine ursprünglichen, sondern erst selbst ein Ergebnis sozialorganischen Ursprungs sind. Denn wir erkannten bereits, wie die Verteilung der ursprünglichen Güterquellen die Kapitalisten zwingt, in gegenseitiger Konkurrenz den Grundeigentümern die höchstmöglichen Angebote zu machen, und wie die gleiche Konkurenz sie nötigt, ihre Betriebskosten auf das äußerste zu ökonomisieren, deren gewaltigster Posten die Arbeitslöhne bilden. Der Kapitalist, der dem Gebote möglichster Niedrighaltung der Lohnzahlungen nicht gehorcht, wird dem Konkurrenten unterliegen, der dem Gebote gehorsam ist. Hier können nur Vereinigungen stillschweigender oder ausdrücklicher Art (Syndikate, Kartelle, Trusts) und staatlicher Schutz gegen inländischen und ausländischen Wettbewerb ein Gegengewicht bilden. Und auch die Arbeiter ihrerseits bleiben infolge ihrer eigenen Konkurrenz schutz- und wehrlos, soweit ihnen nicht ebenfalls Selbst- oder Staatshilfe zur Seite steht. Nicht also die Konkurrenz, sondern gerade die organisatorischen Gegenmittel bieten die einzige Möglichkeit, die unerbittlichen, wie eine ungebändigte Naturkraft wirkenden „Elemente" der „natürlichen" Konkurrenz zu „bezähmen und zu bewachen". Erst sie verhindern, daß der Segen des Kulturfortschritts sich nicht in Unsegen, daß die natürliche Fülle sich nicht zur Ursache der Krisen und stagnierenden Versumpfungen der Volkswirtschaft verwandelt, und diese nicht in ihrem eigenen Fette erstickt. Der bloß mögliche Segen muß erst „abgefangen" und in die richtigen Kanäle geleitet werden. Weit entfernt, daß der natürliche, d. h. das Gedankending des potentiellen Nahrungsspielraums als Tatsache der Volkswirtschaft ihre Gesetze schreibt, ist seine sozialorganische Ausnützung erst das zu lösende Problem, das größte zu verwirklichende Ideal der strebenden Menschheit. Es geht dahin, durch eine geeignete Regelung den effektiven zur Höhe des möglichen Nahrungsspielraums emporzuheben. In dieser kleiner „Falte", über welche so viele der herrschenden Quantitätstheorien, ich möchte beinahe mit Lassalle sagen, mit „bärenmäßiger Tatze" hinweggehen, liegt Zukunft und Trost („Soziale Kategorie", S. 44—46 und „Zweck", S. 204, 205).

Wir kommen zum Schlusse, daß der natürliche Nahrungsspielraum nicht das Wesen und den Umfang der Abfindungen ergibt, und daß deshalb aus ihrer zeitweiligen Höhe kein zwingender Rückschluß auf den Grad der natürlichen Ergiebigkeit gestattet ist. Es gibt keine Abfindungen nach Naturgesetzen. Vielmehr ergeben sich die drei großen Abfindungen der sozialen Abfindung, Bodenrente, Kapitalgewinn und Arbeitslohn, als Resultante der sozialen Machtstellung der drei partizipierenden Volksklassen. Die von Marx zu Recht verspottete „trinitarische Formel": „Kapital — Profit (Zins); Boden — Grundrente; Arbeit (Lohnarbeit) — Arbeitslohn" mit ihren Parallelbegriffen versagt. Ihre drei Kom-

positionen sind wirklich „unlogisch", weil durch sie „ein soziales Verhältnis, als Ding gefaßt, zur Natur in eine Proportion gesetzt ist, also zwei inkommensurable Größen, die ein Verhältnis zu einander haben sollen", zu vgl. „Zweck", S. 534, 535.

Wie sich die drei Arten der Abfindungen und ihre Höhe im einzelnen positiv als „soziales Verhältnis" aus den inneren Gründen ihres Wesens und ihrer sozialen Notwendigkeit heraus erklären, soll nun der Gegenstand der folgenden Untersuchung sein.

5. Arbeitslohn, Kapitalgewinn und Grundrente als sozialnotwendige Abfindungen.

Die naturalistische und die sozialorganische Methode treffen in ihren äußerlichen Ergebnissen vielfach zusammen, ähnlich wie man den Lauf der Gestirne ebensowohl nach dem geozentrischen wie nach dem heliozentrischen Weltensystem so leidlich bestimmen kann und nach dem ersteren lange genug für den praktischen Gebrauch hinreichend bestimmt hat. So lassen sich dieselben volkswirtschaftlichen Tatsachen scheinbar zweifach, nämlich entweder durch Naturnotwendigkeit oder aber ebensogut durch Sozialnotwendigkeit erklären. Es ist deshalb begreiflich und verzeihlich, wie bei der Gleichheit der äußeren Folgen die inneren Gründe ihrer erkenntnistheoretischen Ableitung miteinander vermengt wurden, so daß man die große Kluft nicht sah, die beide Methoden wie Weltanschauungen voneinander trennt. Wenn man der naturalistischen Schule entgegnet, daß der ungeahnte langandauernde Aufschwung der letzten 50 Jahre ihre Lehre der naturnotwendigen Minimalabfindungen Lügen strafe, so würden sie sich dadurch nicht für geschlagen halten. Der Grund des Aufschwungs, würden sie entgegnen, liege in der Förderung des einen der beiden antagonistischen Elemente, die Mill (oben S. 175) den Göttern des Lichtes verglich: der Technik der Erzeugung und des Beförderungswesens, des langen Friedens und der Zunahme der Rechtssicherheit. Die Bevölkerung sei einfach in den unglaublich erweiterten Nahrungsspielraum hineingewachsen, der aufzuteilende Mehrertrag der Volks- und Weltwirtschaft habe deren Hebung überall gestattet und befördert. Der Satz von der Naturnotwendigkeit der Abfindungen behalte in allen Stücken Recht.

Schon die Klassiker haben hier zwei verschiedene Erklärungsarten zur Hand, eine für die Fülle und eine andere für die Kargheit der Natur. Nach ihrer Kernlehre können die Abfindungen ebensogut hoch wie niedrig sein, je nach der jeweiligen Ergiebigkeit des Kulturrandes. Daneben aber haben sie für den Handgebrauch eine zweite Garnitur in der anderen Theorie bereit, die dem Satze Ricardos gerecht wird, „daß alle außerordentlichen Gewinnste (was entsprechend auch auf den Arbeitslohn anzuwenden ist) ihrer Natur (!) nach nur von beschränkter Dauer sind". Mit Recht nennt Rodbertus diese zweite Theorie, die sich auf die steigende Un-

ergiebigkeit gründet, eine bloße akzessorische Modalität der ersteren, obgleich sie, wie er zutreffend ausführt, von entscheidendem Einflusse für die Ausbildung der klassischen Lehre vom Arbeitslohn und Kapitalgewinn, und so aus einer Nebensache zur Hauptsache geworden sei. Ihr kam dann die inzwischen emporgediehene Malthussche Bevölkerungstheorie zur Hilfe, durch die nun, so in der oben S. 175 ff. wiedergegebenen Lehre Mills, die ganze Lehre auf eine große Formel gebracht wurde. Nur so gewann man einen festeren theoretischen Halt für die Aufstellung der Grenzabfindungen, und man konnte, wie es der Fall gerade erforderte, bald die eine, bald die andere Theorie ausspielen. Wie das im einzelnen nicht ohne Widerspruch abging, habe ich „Zweck", S. 386 ff. u. 403 ff. eingehender entwickelt.

Die sozialorganische Methode bedarf weder des einen noch des anderen Hilfsmittels, sie gründet, unabhängig von der Annahme der Enge oder Weite des Nahrungsspielraums, ihre Lehre von Hause aus auf das einheitliche Prinzip der sozialnotwendigen Grenzsätze, das sich aus dem immanenten Zwecke der geregelten Volkswirtschaft in ihrer dreiklassigen Schichtung ergibt. An die Stelle der Dreigliederung der technischen Produktionsfaktoren tritt die Dreigliederung der gesellschaftlichen Klassen. Umfang und Wesen aller drei Abfindungen, wie aller übrigen Werterscheinungen sind durch ihre soziale Zweckbestimmung gegeben, welche Marx in klassischer Kürze dahin beschreibt, „auf die Dauer Bedingung der Zufuhr, der Reproduktion der Ware jeder Produktionssphäre zu sein". Es ist das nur ein anderer Ausdruck für das, was ich mit sozialorganischer Notwendigkeit bezeichne.

Ueber das sozialorganische Wesen des Arbeitslohnes im besonderen ist an dieser Stelle nur noch weniges nachzutragen. Es gibt keinen „natürlichen" Arbeitslohn, weder im Sinne der ersten noch der zweiten der geschilderten Erklärungswege. Er ist weder natürlich im Sinne des sogenannten „ehernen" Arbeitslohnes, der nur hoch genug ist, „um die Arbeiter, einen mit dem anderen, instand zu setzen, zu bestehen und ihr Geschlecht fortzupflanzen, ohne Vermehrung oder Verminderung" (Ricardo, S. 66), noch im Sinne der „Kerntheorie", nach der er je nach dem Stande der natürlichen Ergiebigkeit im Verhältnis zum jeweiligen Stande der Volksvermehrung auf- und niedersteigt. Hier kann uns weder die Paralleltheorie helfen, die den Lohn mit der Enge des Nahrungsspielraums und der dadurch verursachten Erhöhung des Getreidepreises steigen, noch die Konträrtheorie, welche ihn mit der Erhöhung des Brotpreises sinken läßt. Vielmehr habe ich in Anschluß an Karl Diehls historisch-statistische Untersuchungen („Zweck", S. 452) die Tatsache hervorgehoben, daß der Arbeitslohn in den neueren Zeiten, immer unbekümmert um Parallel- und Konträrtheorie, „unentwegt" in die Höhe gegangen ist, ohne Beeinflussung durch die abwechselnde Höhe der Getreidepreise. Der Grund kann nur sozial-

organischen Ursprungs sein, er liegt in den sittlich-sozialen Errungenschaften unseres Zeitalters. Zu den urwüchsigen „Sitten und Gebräuchen des arbeitenden Volks“, die schon nach Ricardo das „moralische Minimum“ des Lohnes mitbestimmen, zu der Macht der Gewohnheit und des Herkommens ist heute hinzugetreten die bewußte und organisierte Selbsthilfe der Arbeiter, der gesellschaftliche Gemeinsinn, der in der öffentlichen Meinung das Amt eines Richters vollzieht, die Religion mit ihrer erhabenen Lehre vom praktischen Christentum, die Staats- und Sozialwissenschaften, ein erleuchteter Arbeitgeberstand, der die Zeichen der Zeit würdigt, und schließlich der starke Arm des Staates, der durch seine immer eindringlichere Sozialgesetzgebung das Werk dort fortsetzt, wo die Privat- und Selbsthilfe nicht hinlangt. Wer möchte angesichts dieser Tatsachen heute noch leugnen, daß erst diese sozialen Faktoren die bloße Naturmöglichkeit der Standarderhebung in die Sozialnotwendigkeit und in die Wirklichkeit umgesetzt haben, und daß ohne sie trotz aller Errungenschaften unseres „naturwissenschaftlichen“ Zeitalters das „eherne“ Lohngesetz seine traurige Arbeit verrichtet hätte? Ja, es bleibt die große Frage offen, ob all jene sittlichen und organisatorischen Fortschritte die Lebenshaltung des Arbeiters schon immer ganz bis zur Obergrenze des potentiellen Nahrungsspielraums emporgehoben d. i. ihn ganz „ausgenützt“ haben. Nur die Anhänger des Satzes vom „natürlichen“ Arbeitslohn, all die Leute, die nichts gelernt und nichts vergessen haben, können die Frage keck bejahen. Hier lassen uns alle Theorien der natürlichen Grenzabfindungen in Stich, die der objektivistischen wie der subjektivistischen Richtung.

Dasselbe gilt vom Kapitalgewinn und seinen Gesetzen, auf deren Parallelität mit denen des Arbeitslohnes wir wiederholt hinwiesen. Der Kapitalgewinn steht mit dem Arbeitslohn mit nichten in dem ehernen Verhältnis komplementärer Größen. Die Behauptung Ricardos und Mills trifft nicht zu, wonach die Erhöhung des Arbeitslohnes die Erniedrigung des Kapitalgewinnes deshalb notwendig mit sich bringe, weil er für ihn einen kleineren Rest übrig lasse. Der Kapitalgewinn folgt seinen eigenen, ursprünglichen Gesetzen, oben S. 160. Steht jeder Betrieb stille, wenn er nicht einmal den Lohn der beschäftigten Arbeiter einbringt, so ist dies in erhöhtem Maße der Fall, wenn er keinen Gewinn für den kapitalistischen Unternehmer abwirft, dessen Bezug für ihn der einzige Zweck und, wie wir sahen, die „Bedingung der Zufuhr und Reproduktion“ der kapitalistischen Warenerzeugung bildet. Die kapitalistisch geführte Volkswirtschaft bedarf der Kapitalisten, sie müssen also einerseits das Minimum erhalten, was zur Durchführung ihrer Funktionen erforderlich ist, andererseits wird die Obergrenze, das Maximum des Gewinnbezuges, auf den Satz beschränkt, auf welchen die eigene Konkurrenz der Kapitalisten ihn herabdrückt.

Ich wußte und weiß deshalb keine schlichtere und durchsichtigere Formulierung des Gewinngesetzes als die in der „Sozialen Kategorie“ und im „Zweck“ vorgeschlagene: Die Höhe des Kapitalgewinns richtet sich auf die Dauer nach dem Umfange, der nicht höher und nicht niedriger sein kann, als daß er die großen und kleinen kapitalistischen Unternehmer nachhaltig zur Erfüllung ihrer sozialorganischen Aufgaben bestimmt. Da aber, wie selbst v. Böhm jetzt Kapital I S. 344ff. anerkennt, überall der Satz gilt, daß bei den Betrieben, die mit verschieden großem Kostenaufwand arbeiten, diejenigen Grenzbetriebe entscheiden, welche zur vollen Versorgung des Marktes noch notwendig sind, so folgt daraus meines Erachtens mit zwingender Notwendigkeit der weitere Satz: Das Kapital muß so viel an Prozenten abwerfen, daß daraus im großen Durchschnitt die Klasse der letzten und kleinsten Kapitalisten (wirklichen Kapitalisten, nicht etwa Handwerker, die auch mit Kapital arbeiten) noch das zeit- und standesgemäße Einkommen bezieht. An die Stelle der auch von Böhm übernommenen Lehre Thünens, wonach die Höhe des Kapitalgewinns von der Ergiebigkeit des letztangewendeten Kapitalteilchens bestimmt wird, tritt die Lehre von der sozialnotwendigen Abfindung des letzten Kapitalisten („Zweck“, S. 291 u. 416). Sie ist nur eine Umsetzung der ersteren in das Persönlich-Menschliche und Soziale.

Aber ich halte nicht eigensinnig an meiner Formulierung fest, es kommt mir nur auf den Kerngedanken der sozialnotwendigen Grenzsätze an. Möge man versuchen, eine bessere Formel zu finden, ich lade freundlichst dazu ein; aber ich glaube nicht, daß es auf anderem als sozialorganischem Wege gelingen kann, nachdem alle naturalistischen Erklärungen gescheitert sind, so die aus der Produktivität, der natürlichen „Nutzung“ der Kapitalgüter und dem Zeitablauf. Es gibt zurzeit überhaupt keine unbestrittene Kapitalgewinntheorie, nachdem auch die letzte, die v. Böhms, wohl mit ihrem Urheber zu Grabe gegangen ist, zu vgl. auch v. Zwiedineck in Schmollers Jahrb. 1914 S. 498ff. Woran sie alle zugrunde gehen mußten, ist ihr naturalistisches (materialistisches) Quantitätenprinzip in Verbindung mit dem grautheoretischen Gedanken einer abstrakten Produktionsgemeinschaft.

Von diesem Gedanken hat sich selbst Rodbertus nicht ganz freigemacht, geschweige denn Marx. Schon Knies hat die Anschauung des Ersteren zurückgewiesen, sich die ganze Gesellschaft in einem Arbeiter, einem Grundbesitzer und einem Kapitalisten vorgestellt („repräsentiert“) zu denken („Zweck“, S. 369). Und was Marx betrifft, so ist auffällig, wie sich die Extreme berühren: Marx und v. Böhm! Marx geht von einer Gesamtgröße des Kapitalprofits aus, der „vom Gesamtkapitale der Gesellschaft . . . produziert“, sich hinterher als Durchschnittsprofitrate auf die einzelnen Kapitalisten, wie unter „bloßen Aktionären einer Aktiengesellschaft“, verteilt. Und so läßt auch v. Böhm einen abstrakten Gesamtdividendus wenigstens innerhalb der einzelnen Produktionszweige verteilen. Er sagt,

„Strittige Fragen“, S. 103, daß die „Erhebung der einzelnen technischen Produktionsstadien“ eines Gutes „zu selbständig arbeitsteiligen Unternehmungen heutzutage außerordentlich oft“ (nur? „oft“) vorkomme, schließlich aber doch nur eine „Zufälligkeit“ (!) sei, welche weder mit dem Wesen des Kapitalzinses noch mit den dauernden Gesetzen seiner Höhe etwas zu tun habe, noch zu tun haben könne. Es müßten vielmehr „alle Teilbetriebe, die miteinander an der Herstellung eines bestimmten genußreifen Endprodukts zusammenwirken, aus diesem Endprodukt als einer gemeinsamen Quelle ihre Vergütung finden. Der Wert des Endproduktes (welcher ist denn das und wie steht es um die Konnexität und die Produktionsverwandtschaft aller anderen Endprodukte?) „ist der einheitliche Dividendus“. Es sei also die Höhe des Zinsfußes „abhängig von der Ergiebigkeit der letzten noch gestatteten Produktionsverlängerung . . . im Durchschnitt des betreffenden (?) produktiven Gesamtprozesses . . . Der durch sie herbeigeführte absolute (!) Mehrertrag wird auf die gesamte in dem betreffenden Produktionsprozeß kombinierte Arbeit repartiert“ (!).

Wir begegnen hier wieder der Verkennung der Rolle, welche die Individualwirtschaften in der Volkswirtschaft spielen, mit anderen Worten, jenem Subejktivismus, der ins Ueberobjektivistische umschlägt, das „Subjekt“ vergißt, und der in dem mir entgegenhaltenen Satze v. Böhms gipfelt: „Wenn es irgendetwas gibt, was . . . . nicht Ursache, sondern Wirkung der Existenz und Höhe des Kapitalzinses ist, so ist es der Lebensfuß der Kapitalistenexistenzen. Es gibt kein Besitzeinkommen, bezüglich dessen eine produktionstechnische (?) oder sonstige (?) sozialwirtschaftliche (sic) Notwendigkeit bestünde, daß es seinen Mann mit Kapitaleinkommen auf einem bestimmten Fuße nähren müsse!“ Welch Widerspruch mit der Anerkennung (oben S. 159), daß der Kapitalist nicht ohne Gewinn leben könne, wie der Arbeiter nicht ohne Arbeitslohn, und mit dem oben S. 186 wiedergegebenen Geständnis, daß Grenzsätze und Grenzvergütungen entscheiden! Der „Gesamtprozeß“ steht weder zeitlich noch logisch vor den Einzelunternehmungen, sondern ist erst deren Ergebnis, sie sind nicht seine automatischen Werkzeuge; er steht nicht über ihnen in den Lüften, sondern erst das Wechselverhältnis des Gesamtprozesses und der Sonderzwecke ergibt das Wesen des Organismus und seiner Glieder („Zweck“, S. 368—371, 409—413 und vorige Abhandlung S. 184).

Es ist hier nicht der Ort, alle die gehäuften und ins Unendliche noch zu vermehrenden Bedenken wiederzugeben, welche ich in meinen beiden Büchern gegen v. Böhms Kapitalzinstheorie vorgeführt habe. Ich greife hier nur andeutungsweise diejenigen heraus, die mit der Quantitäts- und naturalistischen Gesamtprozeßvorstellung mehr oder minder zusammenhängen. Es sind diejenigen, welche die Unzulänglichkeit der Zinsableitung aus dem „Mehrerträgnis der letzten noch gestatteten Produktionsverlängerung“ betreffen und worin, wie v. Bortkiewicz in seinem Aufsatze: „Der Kardinalfehler der Böhmschen Zinstheorie“ sagt, ich „wirklich ihren schwächsten Punkt aufgezeigt“ habe („Zweck“, S. 320). Ich verweise ferner auf die von mir nachgewiesene Unmöglichkeit, aus der

technischen Produktionsverlängerung heraus eine sozialorganische Abfindung zu begründen („Zweck", S. 320), sodann auf das Schiefe, das Wesen des Kapitals in einer solchen Produktionsverlängerung zu suchen und je nach deren Ausdehnung gar von Graden des „Kapitalismus" zu sprechen („Zweck", S. 343), ferner auf die Duplizität der Theorie, die nacheinander mit zwei ganz verschiedenen Kapitalbegriffen operiert, erst mit dem Kapital als „produziertem Produktionsmittel" und dann in kühner Schwenkung (Kap. II S. 525) mit dem Kapital als „nationalem Subsistenzfonds", und demgemäß erst den Kapitalgewinn aus der technischen Ueberlegenheit „gegenwärtiger Produktionsmittel", und dann plötzlich und widerspruchsvoll ihn aus der Ueberlegenheit der „gegenwärtigen Genußmittel" herleitet („Zweck", S. 312 ff.). Schließlich liegt auch dieser zweiten Theorie wieder eine Gedanke zugrunde, der eine Art Ausbeutungs- oder Machttheorie darstellt. Denn a. a. O. S. 572 ff. führt v. Böhm als „Ergebnisse" seiner Lehre folgendes aus: „Was sind also die Kapitalisten für Leute? — Kurz gesagt, sie sind Händler, die Gegenwartsware feilhaben .... glückliche Besitzer, ... Die vorteilhaft eingehandelte Zukunftsware (besonders Arbeit) wird immer wieder zur Gegenwartsware, wächst dabei in den vollen Gegenwartswert hinein ... Gegenwärtige Güter braucht jeder absolut notwendig, um leben zu können. Wer sie nicht hat, muß sie um jeden Preis zu erwerben suchen ... Der Besitzlose ... tritt in diesen Handel ... in einer ungünstigen Stellung ein ... Auf dem Markte für Gegenwartsgüter steht also eine Mehrzahl in einer Zwangslage (!) befindlicher Käufer einer Minderheit von Verkäufern von Gegenwartsgütern gegenüber — ein Verhältnis, das offenbar von Haus aus (!) dem Verkäufer günstig, dem Käufer ungünstig ist." v. Böhm behandelt auch hier wie alle Quantitätstheoretiker die Marktverhältnisse von Angebot und Nachfrage als gegeben, während es doch auf den tieferen sozialorganischen Grund ankommt, woher sie sich bestimmen, woher dies Marktergebnis entsteht und immer von neuem erzeugt wird. Da ist es nun nach seinen eigenen Ausführungen am letzten Ende der Zwang der Regelung, es sind die durch die gegebene Gesellschaftsordnung bedingten Besitzverhältnisse, aus denen sich das angebliche „Agio" für die Kapitalisten erklärt, kurz die Binsenwahrheit, daß es Arbeiter und Kapitalisten gibt.

Was noch über die Kritik der objektivistischen, d. h. klassischen Kapitalzinslehre nachzutragen ist, läßt sich am besten mit der nun folgenden Behandlung der Grundrentenlehre verbinden.

Fällt die Lehre vom naturgegebenen Kulturrande, so muß sich auch die hergebrachte Lehre vom dritten großen Einkommenszweige, die Grundrentenlehre, eine Umwandlung an der Wurzel gefallen lassen, wenigstens in der immer noch herrschenden Gestalt, die ihr Ricardo gegeben hat. Mit den bisher beliebten beiläufigen „Korrekturen" ist es nicht getan. Zwar bleibt auch dann die Grundrente der Rest, besser der Ueberschuß, den die Bodeneigentümer nach Abfindung der Arbeiter und Kapitalisten für sich „reklamieren". Denn dieser Ueberschuß ist eine Tatsache, deren bloße Hervorhebung das ewige Verdienst ihres Urhebers bleibt, und von der alle Theorien auszugehen haben. Aber sein Wesen und Maß ergibt sich dann nicht mehr aus den gleichbleibenden Naturgesetzen, sondern aus der Resultante der sozialorganischen Gestaltungen. Die bloße Tatsache des Ueberschusses bedarf erst der wissenschaftlichen Erklärung. Es bleibt sonst die triviale Wahrheit übrig, daß sich die Differenz der Renten untereinander nach der verglichenen Fruchtbarkeit richtet, es bleibt nur die Tatsache der Differentialrente.

Die Lücke der Erklärung konnten eben die Klassiker mit ihrem naturalistischen Apparat nicht ausfüllen. Ricardo versuchte es auf zwei verschiedenen Wegen („Zweck“, S. 375 ff. u. 442). Zuerst suchte er nach einem „schlechtesten Boden“, der frei verfügbar im Ueberflusse daliegt; der Ertrag dieses Bodens ergibt, wie er meint, die Höhe des Gewinns und des Lohnes, die deshalb in einem ehernen Verhältnisse zueinander stehen, insofern der Kapitalgewinn sich mit dem begnügen muß, was die Vergütung der Arbeiter übrig läßt. Das ist die erste Methode. Dann sieht er ein, daß wegen der durchgängigen Verteilung der Erde heute in den alten Kulturstaaten kein Boden vorhanden ist, der keine Rente abwirft, und jetzt behilft er sich mit einer zweiten Methode. „Alsdann“, sagt er S. 297, „würde der Betrag der Rente des schlechtesten Bodens in geradem Verhältnisse stehen zu dem Ueberschusse des Tauschwerts des Erzeugnisses über die Kapitalauslagen und den gewöhnlichen (!) Kapitalgewinst“. Er schwenkt also: Der Ertrag des letztangewandten Kapitals rückt an die Stelle des letztbebauten Bodens, und die Rente ist letzthin „der Unterschied zwischen den Reinerträgnissen zweier gleichen Mengen von Kapital (!) und Arbeit in ihrer Anwendung auf den Boden“. Das ist aber ein unzulässiges Quidproquo. Ricardo hat außer acht gelassen, daß er, um jenes x, den „gewöhnlichen“, den „üblichen“ Kapitalgewinn, zu gewinnen, erst künstlich den festen Punkt der Betrachtung im Boden aufsuchen mußte, der keine Rente bringt und aus dem sich erst der Gewinn ergab. Jetzt muß er dies ganze Fundament seiner Lehre abtragen, er operiert mit dem „üblichen“ Gewinn als einer gegebenen Größe: die Rente ist der Ueberschuß über zwei Unbekannte, nämlich über den angeblich „natürlichen“ Arbeitslohn und über den üblichen (!) Kapitalgewinn. Er beginnt die Erklärung von hinten, und zwar mit der Tatsache, die erst zu erklären war. Die sozialorganische Methode vermeidet dies Dilemma. Sie bedarf nicht erst eines Lückenbüßers, sei es des Ertrages des letztbebauten Bodens, sei es des letztverwendeten Kapitals. Sie erklärt Kapitalgewinn und Arbeitslohn aus ihren ursprünglichen sozialen Funktionen.

Aber dieser Gewinn ist nicht der einzige: Es ist dann ferner nicht mehr das Gewaltmittel erforderlich, die Erzielung eines positiven Reichtums, den die Rente nun einmal darstellt, aus dem diametralen Gegenteile, aus der Kargheit und Armut der Natur zu begründen. Die Natur ist dann nicht mehr, wie Ricardo sagt, ein „bloßer Nennwert, eine bloße Uebertragung eines Vermögens von einer Bürgerklasse auf die andere, ein bloßes Erzeugnis derjenigen Preiserhöhung, welche der Verkäufer infolge eines besonderen Vorzuges erlangt“ (S. 168 u. 369), nämlich dadurch, daß mit der stufenweisen Vorrückung des Kulturrandes immer ein Teil desjenigen Ertrages, der früher den Kapitalgewinn ausmachte, in Grundrente verwandelt wird und überdies als Geldgrundrente einen immer höheren Tauschwert erhält. In Wahrheit ist keine Rente

auf die Dauer denkbar, wenn die Rohprodukte, aus deren Verkaufe sie sich ergibt, kein wirkliches Mehr an natürlichem Reichtum, an effektivem Gebrauchswert umschließen. Man wird während der ganzen Lektüre des Ricardoschen Hauptwerks nie recht die Frage los, woher denn eigentlich das sachliche Substrat zu entnehmen, aus dem die immer höhere Grundrente sich hervorzaubern soll, wenn, wie er doch meint, die Gegentendenz zeitweiliger Kulturverbesserung nur immer für vorübergehende Zeiträume den Nahrungsspielraum erweitert und dann eine bloße sukzessive Uebertragung aus Anteilen darstellt, welche auf den zurückliegenden Stufen Kapitalgewinn ausmachten, wie dies Ricardo, S. 88, zahlenmäßig versinnbildlicht. Es hängt das wohl mit der oben S. 179 gerügten unorganischen Auffassung des Kapitals als einer einmal gegebenen und bleibenden Ansparung von Güterstücken zusammen. Aber, der Sparsinn in allen Ehren, woher soll denn der Stoff, die Masse dieses natürlichen Reichtums an leibhaften unmittelbaren und mittelbaren Mitteln der Bedürfnisbefriedigung entnommen werden, den überdies Lohn und Steuern bei der zunehmenden Unfruchtbarkeit wachsend verschlingen? Und woher soll denn gar die z. B. von Mill zugegebene zeitweilige „Kapitalübersättigung" stammen, die er erst durch den „heilsamen Aderlaß" der Krisen und das Ueberfluten des Kapitals in die Kolonien sanieren läßt? („Zweck", S. 272.) Es bleibt ein Rätsel, wie die wachsende Kargheit der Natur gerade dem Kapital zu einer Ueberfülle verhelfen soll. Es müßte denn etwa vom Kapital gelten, was Moses von den Israeliten in Aegypten sagt: je mehr man sie drückte, desto gewaltiger vermehrten sie sich!

Unsere Theorie dagegen ist wohl imstande, diese Rätsel zu lösen und sie gewährt uns zugleich einen theoretischen Einblick in die Nützlichkeit oder Schädlichkeit gewisser sozialpolitischer Maßnahmen. So habe ich an ihrer Hand besonders die Klärung des umstrittenen Gebiets der Handels- und Schutzzollpolitik versucht. Ich muß auf meine eingehenden Untersuchungen „Zweck", S. 486—524 verweisen. Hier seien nur in summarischer Kürze einige Hauptpunkte berührt.

Sie betreffen vor allem das sogenannte Bodengesetz, das Gesetz der diminishing returns, wonach vermehrte Anwendung von Kapital und Arbeit auf den Boden einen im Verhältnis kleineren Ertrag ergibt. Dies rein-technisch-naturwissenschaftliche Gesetz ist meines Erachtes durch ein anderes, volkswirtschaftliches, sozialorganisches Gesetz zu ersetzen, das ich, unmaßgeblich, das soziale Bodengesetz genannt habe. Es lautet: Die Ueberziehung des nationalen und schließlich auch des internationalen Bodens mit Eigentumsmaschen drückt selbst im fruchtbarsten Lande Arbeit und Kapital in the long run auf ihre sozialnotwendigen Abfindungen herab und drängt auf einen sozial bedingten „Kulturrand". Dieser Kulturrand, diese Abfindungen müssen sich selbstredend innerhalb der natürlich (technisch) möglichen Schranken des potentiellen Nahrungsspielraums halten. Der „Stoff" darf niemals über dem Prinzip der Regelung vernachlässigt werden, und auch der Staat

hat die Pflicht, die Förderung der Technik und des Gewerbefleißes, der Volksbildung und aller wirtschaftlichen Tugenden, kurz aller produktiven Kräfte der Nation, immer im Auge zu behalten, zumal in einem Lande, wie dem unsrigen, das im verglichenen Naturreichtum keineswegs allen anderen Ländern voransteht. Ich habe immer wieder eindringlichst auf diese selbstverständlichen Vorbedingungen des volkswirtschaftlichen Gedeihens hingewiesen, zur Vermeidung von Mißverständnissen und zur Abwehr eines Optimismus, als ob sich die Produktion beliebig nach Maßgabe der stetig steigenden Nachfrage der Bevölkerung ins Ungemessene vermehren lasse („Soziale Kategorie", S. 8, „Zweck", S. 430 u. 503 ff). Aber andererseits muß sich das Moment der natürlichen Ergiebigkeit statt der anspruchsvollen Rolle einer Ursache mit der bescheideneren einer Bedingung zufrieden geben. Zum Kern der Volkswirtschaft wird der soziale Zweckgedanke, wie er in der jeweiligen Regelung der Volkswirtschaft seinen körperlichen Ausdruck findet. Die natürlichen Elementarfaktoren sind bloße Mittel zur Erfüllung eines höheren Zwecks. Dieser ist nicht zu fördern durch bloße Produktionsmehrung und Anhäufung von Güterballen, nicht, wie v. Böhm meint, durch die „Auffrischung der sinkenden Skala der Mehrerträgnisse", sondern vor allem durch die sozialen Veranstaltungen, welche die „Auffrischung" der sozialen Abfindungen bezwecken, durch all die großen und kleinen Mittel der Selbsthilfe und der Staatskunst.

Zu jenen Mitteln gehört unter Umständen auch der Schutz-, insbesondere der Getreidezoll. Es liegt eine nicht auszudenkende Oberflächlichkeit in dem allbeliebten Rückschlusse, daß, weil in Europa, in Deutschland zurzeit nicht mehr als ein gegebenes Quantum an Rohprodukten erzeugt und tatsächlich ein nicht unerheblicher Bruchteil des Bedarfes aus dem Auslande bezogen wird, dies auf einer natürlichen Notwendigkeit beruhe, daß nur böser Wille und Klasseninteresse sich dieser elementaren Einsicht verschließen könne und sich gegen die Oeffnung der Zollschranken hartnäckig sperre. Demgegenüber ist zu betonen: das technische Bodengesetz, das Gesetz der diminishing returns ist zwar eine unzweifelhafte Naturtatsache, ein „ewiges" technisches Produktionsgesetz („Zweck", S. 432). Aber man hat im gegebenen Falle immer erst zu untersuchen, wie weit seine soziale Wirkung reicht; es kann die natürliche Ergiebigkeit des reichsten Landes infolge des sozialen Bodengesetzes und der aus ihm folgenden Herabsetzung der Grenzabfindungen unausgenutzt bleiben, weil der Segen verkümmert wird und es nicht gelingt, den effektiven auf die Höhe des potentiellen Nahrungsspielraums zu erheben. Andererseits kann in einem ärmeren Lande, durch die Auffrischung der sozialen Vergütungen, innerhalb des natürlich möglichen Rahmens dem erbarmungslosen Konkurrenzgesetze entgegengewirkt werden.

Was aber das Verhältnis der Länder untereinander betrifft, so ist hier bisher allzusehr die Tendenz der internationalen Nivellierung unbeachtet geblieben. Wie kommt es, daß in so gesegneten Ländern

wie Nordamerika, Australien und auch Frankreich, die im Verhältnis zu Deutschland und dessen auf den Quadratkilometer berechneter viel stärkerer Bevölkerung einen ungleich größeren natürlichen Spielraum haben, dennoch keinen entsprechend höheren Arbeitslohn und Kapitalgewinn aufweisen? Wie kommt es, daß auch bei ihnen überall dieselbe soziale Frage auftaucht? Der Schluß liegt nahe: Alle diese Länder, selbst das Land der unbegrenzten natürlichen Möglichkeiten, Amerika, haben die sozialen Möglichkeiten und Notwendigkeiten gemein, aus dem einfachen Grunde, weil ihnen alle dieselben Grundlagen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung gemeinsam sind, welche erst die physikalischen Möglichkeiten in die soziale Wirklichkeit umsetzen, weil sie erst den Grad ihrer Ausnützung bestimmen. Die Eigentumsmaschen ziehen sich schließlich überall in gleicher Enge zusammen, wenn auch, wie in Nordamerika, die bloße Möglichkeit der Abwanderung in den weniger ausgenutzten Westen vorübergehend die Abfindungen, besonders den Lohn, zurzeit noch etwas höher hält. Schließlich wirken all die nivellierenden Schwerkräfte der Konkurrenz überall auf die Herabdrängung der Grenzabfindungen zu dem internationalen, annähernd gleichen sozialnotwendigen Minimum zusammen. Die Bodenpreise gehen in die Höhe, wenn sie auch jetzt noch recht verschieden sind und deshalb die Schwierigkeit für Deutschland sich erklärt, mit jenen Ländern bedingungslos zu konkurrieren. Schließlich, sagt Schmoller, Grundriß S. 901, wird der Boden Amerikas in weiteren zwei Generationen die europäischen Preise und Renten erreicht haben. Schon jetzt hat es mit der Einfuhr des Getreides aus Nordamerika nach Deutschland bekanntlich so ziemlich sein Ende erreicht.

Für die Schutzzollfrage ergibt sich aus alle dem, daß, bis zu jener vollständigen Nivellierung der internationalen Verhältnisse, durch entsprechend hohe und andauernde Schutzzölle verhindert werden muß, daß durch Ueberschwemmung mit Getreide usw., das in den Exportländern unter ganz anderen natürlichen und etwas anderen sozialen Bedingungen erzeugt wird, der Preis auf einen Satz herabgedrückt werde, unter dem unser Ackerbau teilweise zugrunde gehen muß. Besser wie jede Theorie hat der ausgebrochene Krieg uns über die Richtigkeit und Bedeutung der deutschen Schutzzollgesetzgebung belehrt. Wir können unserer Regierung und unserer Volksvertretung nicht dankbar genug sein, daß sie dem hartnäckigen Widerstande aller Freihändler und ihren aus England importierten Manchestertheorien zum Trotz, sich nicht haben von dem Wege abdrängen lassen, der unserem Vaterlande vorgezeichnet ist. Der Absatz und die Schaffung eines immer großen inneren Marktes im Frieden und die Unabhängigkeit von fremder Einfuhr im Kriege, das sind die unbezahlbaren Früchte der von Bismarck inaugurierten Handelspolitik.

England ist uns zum mindesten mit seiner Freihandelslehre ein schlechter Lehrmeister gewesen. Nachdem es sich nach Nieder-

ringung alles unbequemen Wettbewerbes, durch rücksichtslose Kolonial- und Machtpolitik, durch seine Navigationsakten, die mehr wert waren wie alle Schutzzollmaßnahmen zusammen, und durch alle möglichen anderen Gewaltmittel zur Zentrale des Weltmarktes erhoben, konnte der erstarkte britische Löwe wohl nach Freiheit brüllen. Eine Nation, die auf der Höhe ihres wirtschaftlichen Könnens oder doch ihrer ausschließenden Macht steht, braucht keinen Schutzzoll. Wenn aber, wie Jhering unübertrefflich sagt, die schwächeren Schäflein in das Freiheitsgebrüll einstimmen, so beweisen sie damit nichts anderes als daß sie — Schafe sind („Zweck", S. 512, 515 ff.).

Der Engländer Mill hat das Wort von der „internationalen Moral" geprägt. „Wenn ihre Grundsätze", sagt er, „sich auf die Förderung des Gesamtwohls der Menschheit gründen, so würden die Völker solche wechselseitige Engherzigkeit (wie Schutzzoll usw.) sicherlich verdammen". Demgegenüber ist zu bemerken, daß die beste internationale Moral doch immer diejenige sein wird, die es auch den anderen Einzelvölkern ermöglicht, ihrer Eigenart nachzugehen und ihre eigenen Lebensinteressen zu verfolgen. Denn die „Menschheit" besteht aus den individuellen Staaten und wird deshalb die größte Summe von Glück und Wohlstand erreichen, wenn der Kulturfortschritt der einzelnen Völkerindividuen gehoben wird — ein Gedankengang, den die liberalistisch-individualistischen Schulen und der englische Utilitarismus doch ihrerseits selbst für das Verhältnis des Individuums zum Staate mit solchem Nachdrucke vertreten haben.

6. Die Wertlehre und die große volkswirtschaftliche Gleichung von Nutzen und Kosten, von Konsumtion und Produktion.

Der Wert ist kein Ding für sich, keine primäre Erscheinung, sondern nur letzter Ausdruck der sozialorganischen Funktionen der Volkswirtschaft. Mit der Zergliederung dieser Funktionen haben wir also mittelbar schon die Wertgesetze selbst erklärt. Was uns an dieser Stelle übrig bleibt, ist nur die Zusammenfassung unserer Ergebnisse und der letzten Folgerungen, die wir aus ihnen zu ziehen haben, kritisch und positiv.

Naturalismus, Kausalitätsgedanke, Quantitätenanschauung, das sind die innig zusammenhängenden Grundirrtümer der meisten Theorien. Ich setze an die Stelle dieser Trias eine andere, deren Glieder ebenfalls einander bedingen: Soziale Regelung, Zweckbetrachtung, organische Qualitätsbetrachtung. Der Zusammenhang der ersteren Reihe liegt auf der Hand. Jede Naturbetrachtung operiert mit der Kausalität und mit Mengenmaßen. Dagegen wohnt der Kategorie der Regelung die Zweckidee und der Begriff der sozialen Funktion begrifflich inne. Die sozialorganische Betrachtung sieht in den Quantitäten nur variable Zweckgrößen, im Gegensatz

zum volkswirtschaftlichen Naturalismus, dessen Lehren zum Mittel- und Ausgangspunkte das ursächliche Verhältnis fester und gegebener Quantitäten haben, wie es sich in dem Gesetze von Angebot und Nachfrage darstellt, diesem Allerweltsgesetze, nach dem sich auch der Wert der Güter bestimmen soll.

Wir haben bereits festgestellt, wie die Subjektivisten sowohl wie die Objektivisten mit ihrem naturalistisch-mechanischen Begriffsapparate über dies Gesetz der Quantitäten und Zahlen nicht hinauskommen konnten. „Mechanisch" blieben sie beide, da die ihnen eigene Kausalitätsbetrachtung begrifflich verurteilt ist, im Mechanischen stecken zu bleiben, sei es daß sie — wie bei den Objektivisten — von der Kostenseite, sei es daß sie — wie bei den Subjektivisten — von dem entgegengesetzten Pole, von der Gebrauchswertseite ausgeht („Zweck", S. 760 ff.), sei es daß sie — wie bei Schumpeter — die Grundirrtümer beider Schulen „ins Extrem treibt" und die Aufgabe der Wissenschaft in der rein „beschreibenden" Rolle der sogenannten „reinen Theorie" sieht: „die Veränderungen in den Güterquantitäten festzustellen, welche im nächsten Augenblicke vor sich gehen", kurz in der Aufstellung eines „Systems interdependenter Güterquantitäten", zu vgl. Liefmann, Entst. des Preises, S. 13/14, der dagegen mit Recht anführt, daß die Aufgabe der Wissenschaft gerade in der zuvorigen Erklärung des Besitzes bestimmter Güterquantitäten gelegen sei, und vor Liefmann schon K. Diehl Jahrg. 1909 dieser Jahrbücher, S. 813 ff.

Wo die Quantitäten versagen, da versagen auch alle Quantitätstheorien. Die Subjektivisten müssen, um darüber hinauszukommen, die Quantitäten untereinander ausspielen, indem sie das logische Gewaltmittel des Güterfortfalls als passe-partout wählen und so, wie wir in der vorigen Abh. S. 154 sahen, zu einem Ausbruch aus den in der Einzelwirtschaft gegebenen und zu bewertenden Gütermengen gelangen, und dann durch „Uebersetzung ins Soziale" diesen Gedanken auf die abstrakte Pseudogesellschaft der „einfachen" Wirtschaft des großen Robinson Volkswirtschaft übertragen. Die Objektivisten, sahen wir, bauten sich in den Quantitäten, die der Nahrungsspielraum ergeben soll, besonders aber in dem Aushilfsmittel durchaus quantitativen Charakters, nämlich in den Ertragsquantitäten des letztbebauten Bodens oder des letztangewendeten Kapitals, ihre „Eselsbrücke" auf. Und auch Liefmann fällt trotz richtiger Gedankenansätze in die Fehler seiner subjektivistischen Lehrmeister zurück, indem er in seiner ureigensten Begriffsschöpfung, dem „Konsumertrage" die Einheitsbrücke zum „volkswirtschaftlichen Grenzertrage" gefunden zu haben glaubt — einer Abstraktion, deren Kritik so vernichtend für ihren Urheber ausgefallen ist, daß ich meinem Vorsatze getreu bleiben kann, im Gegensatz zu den übrigen Fachgenossen Liefmanns mich nicht mit den offensichtlichen Fehlgriffen Liefmanns aufzuhalten und dafür mehr seine positiven Verdienste zu betonen. Wenn es einen oder den anderen Leser sowie Liefmann selbst interessiert, so steht ihnen das Manuskript einer Abhandlung zur Verfügung, in der ich Liefmanns Gedankengänge schon vor Jahren an der Hand der sozialorganischen Betrachtung gewürdigt habe. Hier sei nur hervorgehoben, daß dieser Gegner der „materialistischen" Anschauung nicht sieht, wie er als ausgesprochener Subjektivist selbst im „Materialismus" befangen bleibt. Zwar hat er recht, und ich verstehe seinen gerechten Zorn über die materialistische Mengenanschauung, wenn er es als ein nichtssagendes Ergebnis erklärt, daß die Subjektivisten der Grenznutzenlehre den Marktpreis sich innerhalb des Spielraums feststellen lassen, der durch den noch letzten tauschfähigsten und den schon ausgeschlossenen Tauschbewerber

bestimmt wird. Die Mengersche Preistheorie, sagt er, ist nur eine Tauschlehre, nur eine Lehre von den Tauschgrenzen, aber keine Erklärung des Preises. So sei die ganze so viel bewunderte österreichische Preistheorie „nichts weiter, als eine ziemlich kindliche ziffernmäßige Berechnung einer oberen und unteren Preisgrenze bei gegebenem Angebot und gegebener Nachfrage", die beide als gegebene Größen angesetzt werden, während es Aufgabe der Preistheorie ist, sie zu erklären (Liefmann, a. a. O. S. 415 ff.). Aber wenn er fortfahrend diese Erklärung in der Beantwortung der Frage sieht, wie bei verschiedener und dem Umfange nach nicht bekannt gewordenen „Bedarfsempfindungen der Konsumenten" ein Angebot entsteht und ein Preis zustande kommt, so meine ich nicht, daß er mit dieser subjektivistischen Erklärung zum Ziele gelangt. Die persönlichen Empfindungen und Schätzungen des Bedarfs sind immer nur Privatsache, aber hinter ihnen steht immer der ganze Zwang der sozialen Verhältnisse. Angebot und Nachfrage sind nur durch ihre sozialorganischen Verursachungen zu erklären.

Angebot und Nachfrage mit ihren gegebenen Quantitäten sind nur Ergebnis dieser Verursachungen. Fertige Quantitäten gibt es für die volkswirtschaftliche Erklärung nicht, sie sind nicht Grund, nicht primär, sondern sie werden erst geschaffen. Angebot und Nachfrage „regulieren" den Preis nur im Sinne eines automatischen Formalapparates, sie sind nur Geschöpfe, und gehorsam dienen sie dem höheren Produktions- und Verteilungszwecke. Ihre Größe und ihr Umfang ist durch den Zweck des sozialorganischen Getriebes bedingt. Sie sind bloße Summenbegriffe. Es heißt doch, die Sache auf den Kopf stellen, statt der Erklärung der Einzelerträge und ihrer Zusammenaddierung, aus den fertigen Marktbeständen die volkswirtschaftlichen Gesetze abzuleiten, aus der Summe also die Summanden zu erklären. Man vergißt dabei, daß der Summenbegriff des Gesamtprodukts und der Gesamtnachfrage sich erst auf privatwirtschaftlicher Grundlage aufbaut.

Ich habe die naturalistischen Quantitätstheorien immer mit einer Lehre verglichen, die aus dem molluskenhaften Stoffe der Materie Rückgrat und Wesen eines Wirbeltieres erklären möchte. Stoff und Kraft sind indigesta moles, die erst von der Form und Wesen gebenden Idee der Zweckgestaltung in ihre Dienste gezwungen wird. Nicht anders steht es um den volkswirtschaftlichen Organismus, seinen Bau und sein Leben, sowie die Bestandteile seiner Gliederung, die sich in gewissen bleibenden Werteinheiten verkörpern. Diese festen Einheiten, aus denen sich in ewiger Erneuerung ihres stofflichen Inhalts alles volkswirtschaftliche Leben ergibt, hat Lexis sehr treffend mit dem Begriffe seiner „Wertgesamtheiten" erfaßt (Tüb. Zeitschrift, Bd. 44, S. 222 ff.). Ihr Stoff befindet sich in ständiger Metamorphose, aber ihre Einheit bleibt. Solche bleibenden funktionellen Bestandteile sind nach Lexis z. B. die jährliche Konsumtionssumme, d. h. die Gesamtmenge aller in einer gegebenen Volkswirtschaft im Ablaufe eines Jahres an die Konsumenten gelangenden Konsumtionsgüter bzw. die Preise, die für sie zu zahlen sind, ferner die dem entsprechende primäre Einkommenssumme, welche sich in Kapitalgewinn, Grundrente und Arbeitslohn sondert; dann die jährliche Produktionssumme,

d. h. die in Geld ausgedrückte Gesamtsumme des Wertes, der durch die sachliche Arbeit in Verbindung mit Kapital und Naturfaktoren in demselben Jahre erzeugt wird. Alle diese Werteinheiten gehen durch den Geldausdruck. So nehmen die Lohngüter (die Güter des Arbeiterverzehrs), ihren Durchgang durch den Geldlohn, durch Geldsummen, welche von den kapitalistischen Unternehmern als Anweisung auf die Konsumtionsgüter vorgeschossen werden. So wandelt sich ein Teil des Kapitals in ewigem Wechsel in Geldlohn, in Lohngüter für produktive lebendige Arbeit, dann wieder in stoffliches Kapital, dieses nach seinem Verkauf wieder in Geldlohn usw. Wie so dieselben Werteinheiten in der *Arbeits*lohnsumme, Arbeitereinkommen- und Konsumsumme, Arbeitssumme, Produktionssumme abwechselnd erscheinen, so hat uns das Lexis entsprechend am *Kapital*gewinn, an der Kapitaleinkommen- und Konsumtionssumme und der Summe der Kapitalistenleistungen veranschaulicht. Das Nähere „Zweck", S. 262 ff., 278 ff., 284 ff.

Da, wie gesagt, alle diese Werteinheiten im Leben als Geldsummen auftreten, so erscheinen uns eben alle Dinge überhaupt in ihrem vergoldeten Leibe. Nicht nur das Kapital ist, wie Menger sagt, „das in Geld bestehende oder kalkulierte Stammvermögen einer Erwerbswirtschaft", sondern es steht mit allen anderen Gütern ebenso, sie *alle* sind effektive in Geld bewertete bzw. bloß rechnungsmäßig in Geld dargestellte Vermögensbestandteile. Wie *in* den Kapitalgütern das Kapital, so „steckt" in *allen* Gütern der Geldwert und der Wert an sich. Alle Güter und Leistungen sind nur *Träger* des in Geld kalkulierten Wertes. Geld ist Anweisung auf irgendein stoffliches Ding, das gleichem Werte entspricht und sich in ihm gleichsam *wieder*findet. Nicht die naturalen Güter mit ihren naturalen Nutzleistungen, sondern ihre *sozialen Werte*, nicht also die Güter in ihrem stofflichen Leibe, sondern die Güter als Verteilungs- und *Aneignungsmittel*, also in ihrer Macht, fremde Güter einzutauschen, sind die Gegenstände der entscheidenden *volkswirtschaftlichen* Betrachtung. Diese Funktion als Aneignungsmittel wohnt daher nicht bloß den Kapital-, sondern allen *anderen* Gütern *neben* ihrer Funktion der unmittelbaren und mittelbaren Bedürfnisbefriedigung gleichsam *wie eine zweite Seele* inne. Dieser wahrhaft entscheidende *soziale*, gemeinhin in Geld ausgedrückte Wert macht das Gut vom „Naturding" zum „Wertding". Er ist nur ein *Repräsentant* der in den Gütern enthaltenen sozialorganischen Funktionen. Wie Marx das Kapital ein Produktions*verhältnis* nennt („Zweck", S. 73 u. 535), so sind auch alle anderen Güter und Leistungen bei sozialer Betrachtung nicht als „Dinge", sondern als „soziale Verhältnisse", besser als Ausdruck solcher vorzustellen. Erst mit dieser Anschauung wird allgemein das überwunden, was Marx den *Fetischismus* der Ware nennt. Es ist ein für allemal aus mit Gütern und „Güterhaufen" v. Böhmscher Faktur. Alle ökonomischen Begriffe und Größen lösen sich in sozialorganische *Funktionen* auf.

Die Eigenart dieser Funktion ist uns schon bekannt, es ist die Funktion der „Verteilung“ im oben dargelegten weiteren Sinne, im Sinne der sozialen Auseinandersetzung zwischen den Einzelwirtschaften als anteilsberechtigten Gliedern der Gemeinschaft. Es ist deshalb erklärlich, daß selbst Naturalisten durch die Logik der Tatsachen auf den notwendigen Zusammenhang von Wert und Verteilung gelegentlich geradezu gestoßen werden. So erkennt v. Böhm den Charakter des Zinsproblems im letzten Grunde als ein „Wertproblem“ an (I S. 600—604), dann aber S. 204 als eine „Frage der Verteilung“. Wie nahe hätte da der Schluß gelegen, nicht nur daß der Wert des Kapitals und der Kapitalzins auf Verteilung beruht, sondern auch, weil doch das Kapital ein Gut wie alle anderen ist, der Wert aller Güter aus ihrer Verteilungsfunktion stammt, mithin das ganze Wertproblem ein Verteilungsproblem ist. Da eben die Verteilung aus der Tatsache der volkswirtschaftlichen Regelung folgt, so ist der Schluß nicht zu vermeiden, daß Regelung, Verteilung und Wert zueinander im Verhältnis einer logisch geschlossenen Verkettung stehen, deren Glieder sich gegenseitig bedingen. Mit anderen Worten: Ist die Verteilung nur als eine Zweckfunktion der Regelung, der Wert wiederum nur als ein funktionell-organisches Medium der Verteilung zu begreifen, so gehorchen Wert so gut wie Verteilung einem Dritten, nämlich der Regelung und ihren Zwecken. Es kann der Wert der zu verteilenden Gütermengen nur den größenmäßigen Ausdruck der Anteile darstellen, die den Klassen der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesellschaftsordnung bestimmungsgemäß zufallen („Zweck“, S. 356). Nur weil man das Prinzip der Regelung übersah, konnte es nicht gelingen, die Gesetze der Verteilung und des Wertes „aus einem Gusse“ zu erklären.

Ich habe im „Zweck“ eingehend dargelegt, wie es die Verkennung des organischen Zusammenhanges zwischen Wert und Verteilung war, die eine unheilbare Duplizität in die nationalökonomischen Lehrsysteme hineingetragen hat. Sowohl Ricardo wie später Marx lassen den Wert aus der Arbeit allein entspringen, dagegen die Verteilung der Güter nach dem „trinitarischen“ Teilungsschlüssel erfolgen, und zwar so, daß die Abfindungen der Kapitalisten und Grundeigentümer durch einen nachträglichen Abzug vom Arbeitskostenwerte gebildet werden; zu vgl. meine ausführlichen Darlegungen über diese Diskrepanz bei Ricardo „Zweck“, S. 356—364, und bei Marx, ebenda S. 536—539 u. 555. Die Folge war bei Ricardo das ewige Schwanken und die unheilbaren Widersprüche zwischen der bei ihm „esoterischen“ reinen Arbeitskostentheorie einerseits und der Theorie der Wertbildung nach Arbeit und Kapitalgewinn, zu vgl. „Soziale Kategorie“, S. 52 ff., 62 ff. Und bei Marx ist es die vielbesprochene unüberbrückbare Kluft zwischen Wert und Preis und das unfruchtbare Gequäle, Bd. III des „Kapitals“ mit Bd. I in Einklang zu bringen („Zweck“(, S. 546 bis 562). Ueber die gleichen Irrtümer bei Rodbertus habe ich

„Soziale Kategorie", S. 73—79 gehandelt, zu vgl. auch L. v. Bortkiewicz: Die Rodbertussche Grundrententheorie, Heft 1 u. 3, Jahrg. 1911 des Grünbergschen Archivs, wo v. Bortkiewicz S. 424 auf meine Kritik Bezug nimmt.

Erst an der Hand der organischen Einheit von Wert und Verteilung läßt sich die größte und wichtigste Aufgabe der theoretischen Nationalökonomie bis zur Tiefe erfüllen, die Lösung der öfters berührten großen volkswirtschaftlichen Gleichung zwischen Nutzen und Kosten. Kosten und Nutzen stehen dann aus einer sozialorganischen Notwendigkeit heraus in engster Wechselwirkung, sie sind Komplementärbegriffe, gleichzeitig Bedingendes und Bedingtes. Sie sind nur die verschiedenen Seiten einer und derselben Sache, die verschiedenen Aeußerungen eines und desselben sozialen Geschehens, „das unter allen Umständen natürliche und notgedrungene Wechselverhältnis" (Rodbertus). Alle Kosten lösen sich in entsprechende Nutzgrößen auf, sie sind auf irgendeinen Nutzen abgestimmt, enstprechen immer gewissen Abfindungen; Lohn so gut wie Kapitalgewinn sind auf entsprechende Kostensätze zu verrechnen und umgekehrt („Zweck", S. 276). Die Kosten sind Werteinsätze, sie lösen sich in Nutzgrößen auf, die den beteiligten Wirtschaftssubjekten zufließen. So wird erfüllt, was ich am Ende der vorigen Abhandlung als das Recht des Subjekts und des Subjektivismus andeutete, das Subjekt wird als soziales erfaßt, der Subjektivismus wird organisch. Kosten—Nutzen, Verkaufskraft—Kaufkraft bilden die unzertrennlichen Korrelate aller volkswirtschaftlichen Betrachtung. Der Kostenwert ist antizipiertes Einkommen. Die Güter, hat man in etwas hartem Ausdruck gesagt, kosten Einkommen, der Produzent kommt im Einkommen auf seine Kosten, Zweck und Bedingung seiner Produktionstätigkeit besteht geradezu in der Einkommenserzielung. Die „Macht", mit der Arbeiter, Kapitalisten und Grundeigentümer als Konsumenten aus dem Schatze der fertigen Produktenmasse schöpfen, fällt sozialteleologisch und kausal mit der Macht zusammen, die ihnen vorher als Entgelt für die von ihnen hergegebenen Kostengüter in Gestalt einer Anweisung auf den gesellschaftlichen Markt auf den Weg gegeben wurde. Die Kostengüter sind zu Recht mit dem Getreide auf dem Halme verglichen worden, es ist ihr eigener Wert, der im Werte ihrer Produkte nur wiedererscheint. Der Wert ist antizipierter Einkommenswert. Wert der Kostengüter und ihrer Produkte sind gleich, weil sie einem und demselben Prinzipe gehorchen, also einem Dritten gleich, dem Zweckbegriffe der sozialnotwendigen Abfindung. Diese ist die ultima ratio, der Zweck in der Volkswirtschaft. Die Abfindungen sind die sozialen Einheitsgrößen, die Wertgefäße, die den wechselnden Inhalt an Reichtum in sich aufnehmen. In ihrem vorweg gegebenen, wenn auch historisch variablen Rahmen fügt sich als Füllung erst der intermediäre Stoff ein, und zwar nach den von den Gebrauchswertschulen näher be-

schriebenen Gesetzen des Konsumtions- und Produktionsniveaus. Für die Erklärung der bestehenden Volkswirtschaft ist nicht diese Füllung, sondern jener Rahmen die Hauptsache, erst mit ihm erhält man a posteriori die entscheidenden Quantitäten, von denen die Schulen fälschlich a priori ausgingen. Für die „einfache" Wirtschaft sind sie gegeben, für die Volkswirtschaft kommt es auf ihre Auffindung und Abgrenzung an, während sich alles andere erst sekundär daran anschließt. Erst innerhalb dieser festen Schranken setzt dann das von den liberalistischen Schulen gefeierte „freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte" im Wege des Angebots und der Nachfrage ein. Der ganze Kampf des praktischen Lebens läuft darauf hinaus, diese quantitativen Werteinheiten der Abfindungssätze im Wettkampf der Induviduen und Klassen zu bestimmen. Wozu der ganze Lärm der sozialen Frage, wenn jene Quantitäten nach Ansicht der naturalistischen Schulen schon an sich naturnotwendig gegeben wären? („Soziale Kategorie", S. 264, 265, „Zweck", S. X u. 765.)

Erst durch diese Abfindungsgrößen ergibt sich die sozialorganische Zweckeinheit zwischen Produktion und Konsumtion. Wenn man vom sogenannten abgeleiteten Einkommen absieht, fallen die Produzenten in ihrer Gesamtheit mit den Konsumenten in deren Gesamtheit zusammen. Zwar bringt der einzelne Produzent nicht die Güter seines Verzehrs hervor, aber doch mit den von ihm erzeugten Gütern die Wertäquivalente seines Konsumtionsbedarfs, die nur die antizipierten Werte der zu honorierenden Produktivfaktoren darstellen, antizipiert im teleologischen Sinne von Mittel und Zweck. In der Grenznutzenlehre speziell fehlt diese Einheit, sie konnte die Brücke zwischen den beiden Seiten der Gleichung nicht finden, sie bewegt sich im Zirkel: ihre Theorie vom Werte der komplementären Produktivgüter soll das Einkommen und die Kaufkraft der Produzenten erklären, die Kaufkraft ist also abgeleitete Folge. Dann aber kehrt sich die Sache um, die Kaufkraft ist primär; denn sie „saugt die Produktivkräfte der Nation" und deren Erzeugnisse mittels der Kaufkraft und nach Maßgabe derselben zu sich heran (vorige Abh. S. 184 und „Zweck", S. 761 ff.).

Der Zirkel schwindet erst durch den Monismus der sozialorganischen Zweckeinheit. In dem großen Zweckgebilde der Volkswirtschaft wird dann ein jeder Produktionsfaktor von Hause aus mit dem Werte eingewiesen und das Produkt von „Stufe zu Stufe mit den Preisen weitergegeben (auf ihm „notiert", sagt Rodbertus), welche die Produzenten und alle sonstigen Abfindungsberechtigten aus den Partikeln des zerstreuten Nationalprodukts nachher wieder einlösen. Der teleologisch vorweg genommene Wert der Konsumtionseinheiten ergibt erst die Kaufkraft, durch welche die Realisation der Kostenwerte erfolgt. Nur hierdurch wird a priori die Möglichkeit geschaffen, daß die durch die Kaufkraft der Konsumenten bestimmten „bestbezahlten Verwendungen" die Produktionsfaktoren

bzw. deren Erzeugnisse an sich „saugen" können. Die Bilanz muß aufgehen. Das große clearing-house des „Marktes" vollstreckt nur die Zweckgesetze der Volkswirtschaft. Der Wert aber ist nichts Geringeres, als der automatische Kontrollapparat jenes großen Gesetzes, er begleitet und überwacht den Gang der Technik von der Rohproduktion bis zur Aufteilung der fertigen Produkte an die letzten abfindungsberechtigten Konsumenten.

7. „Macht oder ökonomisches Gesetz?"

Unter diesem Titel hat jetzt v. Böhm die längst versprochene Auseinandersetzung mit der von mir unmaßgeblich als sozialorganische bezeichneten Richtung vorgenommen, und zwar hält er sich dabei gerade an mich, weil ich „der zur Diskussion der Prizipienfrage bestlegitimierte Vertreter meines Typus" sei und dabei den „Vorzug biete, mich emsig bemüht zu haben, die von Früheren — seit Rodbertus und Wagner — gegebenen Anregungen prinzipiell zu fassen und auszugestalten, und dann noch den weiteren Vorzug, daß ich mich mit den ökonomischen Theorien eingehender vertraut zeige, als manche von anderen Wissenschaften ihren Ausgang nehmende Autoren". Er erkennt nach wie vor die Wichtigkeit des „bisher so stiefmütterlich behandelten Problems für die ökonomischen Wissenschaften" an, es handle „sich tatsächlich um nicht mehr und nicht weniger als um „die wissenschaftliche Fundierung jeder rationellen Volkswirtschaft". „Denn", sagt er, „es liegt auf der Hand, daß ein künstliches Eingreifen in die volkswirtschaftlichen Prozesse von vornherein nur dann einen Sinn hat, wenn man die Vorfrage, ob die Macht gegenüber den „„natürlichen Gesetzen"" des ökonomischen Geschehens überhaupt etwas vermag, bejahend zu beantworten imstande ist", und wenn man sich ferner — was den eigentlichen Inhalt des Problems bilde — „über das Maß und die Art des Einflusses", der der „Macht" gegenüber dem „natürlich-ökonomischen" Geschehen beschieden sein kann, klare und zutreffende Anschauungen zu bilden vermöge. „Man müßte", sagt er, „heutzutage ein Idiot sein, wenn man einen Einfluß der sozial geschaffenen Einrichtungen und Maßnahmen auf die Güterverteilung leugnen wollte", so den Einfluß der Arbeiterorganisationen mit dem Kampfmittel der Streiks und Boykotts, der staatlichen Preistaxen in Hungerjahren, der Trusts, Kartelle, Pools, Monopole aller Art, „die überall in die Preisbildung und Verteilung eingreifen — der ebenfalls rapid anwachsenden künstlichen Beeinflussungen nicht zu gedenken, die von der staatlichen Volkswirtschaftspolitik ausgehen". Da so der Einschlag sozialer Machtmittel in immer stärkerer Zunahme begriffen sei, so müsse man allerdings dem großen, noch nicht befriedigend gelösten Probleme zu Leibe gehen, „die Art und das Maß des von jeder der beiden Seiten (der Seite der natürlichen und der der sozialen Kategorie) kommenden Einflusses darzulegen; darzulegen, wie viel der eine neben (!)

dem anderen und eventuell gegen (!) ihn vermag". Dieses Kapitel der Sozialökonomie sei noch nicht befriedigend geschrieben worden. Die Frage dabei sei, „ob der Einfluß der Macht sich innerhalb oder aber gegen die ökonomischen Preisgesetze geltend macht; ob er dort, wo er auftritt, die Formeln der (? v. Böhm meint seiner) theoretischen Preisgesetze durchkreuzt und stört, oder aber sie erfüllt".

Machen wir Halt. Nicht nur der Inhalt, sondern schon die Ueberschrift der Abhandlung hat meine Erwartungen enttäuscht. Wie konnte v. Böhm nur so ganz das Thema verfehlen? Wie wenig er es erfaßt hat, zeigen schon die beiden Glieder der Antithese „Macht oder ökonomisches Gesetz". Beginnen wir mit dem zweiten Gliede, dem „ökonomischen Gesetz" und setzen statt des Fremdwortes das deutsche Wort „wirtschaftlich" ein. Wie unklar und irreführend ist dieser Begriff des „Wirtschaftlichen", und welche Verwirrung und welchen unfruchtbaren Streit hat er gerade in der neueren Zeit angerichtet, wo sich Abhandlungen an Abhandlungen über diesen Begriff, besonders in seinem Verhältnisse zur Technik, reihen. So sprach und spricht man vom wirtschaftlichen Motiv, vom „wirtschaftlichen" Prinzip, vom „Wirtschaftsmenschen — homo oeconomicus, economical man, business man" und glaubt damit eine ureigene, die ganze Wissenschaft erleuchtende Sonderkategorie erfaßt zu haben. Leider gibt es, wie wir sahen, eine solche Kategorie neben den beiden Kategorien, der natürlich-technisch-psychologischen, auch „theoretisch" genannten einerseits und der sozialen (praktischen, sittlichen), überhaupt nicht, weder für die Geisteswissenschaften im allgemeinen, noch für die Nationalökonomie im besonderen. Ueberall ist immer nur die Wahl zwischen der notwendigen Kausalkette der naturgegebenen und der sozialorganischen (sozialethischen) Zweckelemente.

Auch der Nationalökonomie oder irgendeinem Zweige derselben ist kein besonderes Erkenntnisprinzip einzuräumen. Die Vertreter der gegenteiligen Annahme scheinen mir an einer recht alten Klippe des Denkens gescheitert zu sein, sie haben den Stoff (Gegenstand, Objekt) mit der Methode oder dem Erkenntnisprinzip der Wissenschaft verwechselt. Den Stoff der Nationalökonomie bildet die materielle Güterversorgung, ihre selbständige Stellung im Reiche der Geisteswissenschaften hat sie sich, wie alle anderen Disziplinen, nur im Wege praktischer Arbeitsteilung, aus Zweckmäßigkeitsgründen errungen („Zweck", S. 27, 106). Was das „wirtschaftliche Prinzip" betrifft, so habe ich ebenda S. 187ff. seine Abwegigkeit geschildert. Es ist nichts mit dem anmaßlichen Singular, ich kenne nur den Plural „wirtschaftliche Motive". Das sind schlicht gedacht alle diejenigen Beweggründe des menschlichen Handelns, welche die „Wirtschaften", das ist die Veranstaltungen zum Zwecke materieller Bedürfnisbefriedigung zum Ziele und zum „Gegenstande" haben, und woran sie sich beteiligen. A. Wagner hat zutreffend eine ganze Tafel wirtschaftlicher Motive aufgestellt und dem in

Ziffer 1) der Tafel angeführten Motive: „Streben nach dem eigenen wirtschaftlichen Vorteil" und weiteren drei egoistischen Motiven noch ein fünftes unegoistisches Motiv hinzugefügt: „Trieb des inneren Gebotes zum sittlichen Handeln, Pflichtgefühl und Furcht vor dem eigenen Tadel, vor Gewissensbissen." Aber daneben gibt es ja noch wohl die v. Wieser (vgl. oben S. 177) schon betonten, mehr objektiv sozialen Motive, die auf die Einfügung des Subjekts in die Zwecke der Volkswirtschaft gerichtet sind. Jedenfalls ist es abzuweisen, wenn seit den Klassikern bis zu Dietzel hinauf nur immer das natürlich-ökonomische Motiv des „Egoismus" berücksichtigt, oder, wie es v. Böhm tut, „das Grundgesetz der Preisbildung unter der Hypothese vom ausschließlichen Walten des Strebens nach unmittelbarem Tauschvorteil entwickelt" wird.

v. Böhm hält sich deshalb an dies „Grundphänomen", er will „vor allem zum Verständnis bringen, wie die Preisbildung unter dem Einflusse" jenes einzigen Motivs erfolgt. Er überläßt dann einem „zweiten, besonderen Teile der Preistheorie die „Aufgabe, die aus den hinzutretenden anderen Motiven und Tatumständen sich ergebenden Modifikationen (!) des Grundgesetzes in dieses einzuweben (!)". Er führt als solche die genannten sittlichen Motive auf, dann aber den Einfluß „gewisser konkreter Veranstellungen, wie Monopole, Kartelle, Koalitionen, staatliche Preistaxen, Schieds- und Sühneämter, Arbeitervereine und (so ganz eklektisch angefügt), „manche andere Organisationen, die heutzutage Selbsthilfe und Staatskunst als künstliche „„Wellenbrecher"" dem allzu stürmischen Anpralle der egoistischen Preiswelle entgegenzustellen lieben." Diese ganze Antithese ist erkenntnistheoretisch falsch gestellt. Die volkswirtschaftlichen Erscheinungen hängen letzthin viel weniger von subjektiven Motiven der handelnden Personen, als umgekehrt die bewegenden Motive von der Macht der objektiv gegebenen Verhältnisse ab. Selbst der Wirtschaftsmensch mit seinem Egoismus betätigt sich nur innerhalb der gegebenen Verhältnisse, indem er sie ausnützt und sich im gegebenen Bau der vorher gegebenen Sozialverhältnisse häuslich einrichtet. Seine persönliche „Macht" geht über einen Umweg, über die sozialorganisch bestimmten Bahnen. Wie schief ist es doch, den Einfluß jener „besonderen Staatsgesetze und besonderen Veranstaltungen" unorganisch und beiläufig anzuführen. Es handelt sich nicht um solche vereinzelte „künstliche Wellenbrecher", die gleichsam als Störenfriede den rein-ökonomischen Aufbau der Grenznutzenlehre etwas verrücken, sondern um die ganze allgemeine und fundamentale Wirksamkeit der sozialen Kategorie, der Regelung und der Wirtschaftsordnung. v. Böhm meint, die Pflege dieses zweiten, „ergänzenden" Teils, der neben dem Allgemeinen das Besondere und Konkrete bringe, sei schon von der anderen, nämlich der historischen Forschungsrichtung bearbeitet worden (II S. 352—357). Demgegenüber kann ich nur auf das früher Entgegnete verweisen. Es handelt sich nicht um eine „Ergänzung", um Ausfüllung einer „Lücke", nicht um einen zweiten Teil neben dem skizzierten ersten Teile, sondern der erstere, der allgemeine, theoretische Teil ist innerlich zu ergänzen durch Einfügung der sozialorganischen Bestandteile, besser: durch Zugrundelegung der sozialen Kategorie und den grundsätzlichen Ausgang von den objektiv sozialen Grundlagen der Volkswirtschaft („Zweck", S. 37, 38, 59 u. XVI). Die sozialorganische Methode ist nicht verurteilt, ein so „ärmliches Plätzchen", wie v. Böhm meint, einzunehmen, sondern es gebührt ihr Krone und Zepter („Zweck", S. 565).

Auch das Gebilde des „Wirtschaftsmenschen" ist ein ganz luftiges, dieser economical und businessman enthält ebenso wie das „wirtschaftliche Motiv" eine naturalistische petitio principii. Man

kann wohl den Begriff des Wirtschaftlichen abheben von anderen Betrachtungsweisen, vom Technischen, vom Juristischen, aber als bloßer Grenzbegriff erbringt er in sich, durch sich und aus sich keine besondere Kategorie. Das Wesen der Wirtschaft aus dem Begriff des Wirtschaftlichen abzuleiten, erinnert stark an Onkel Bräsigs Herleitung der Armut aus der „Powerte".

Wir kommen zum zweiten Gliede der v. Böhmschen Antithese: der „Macht" oder den „Machtverhältnissen". Aber wie verschieden ist doch dieser Begriff bei v. Böhm von der Bedeutung, die ich damit verbinde. v. Böhm versteht darunter die Uebermacht, die, wie er S. 208 sagt, „man ja bei dem Schlagworte des Einflusses der „„Macht"" doch wohl (?) vornehmlich im Auge hatte"; er führt als Beispiele die schon oben S. 202 bezeichneten an, und bezeichnet sie als „künstliche" Machteinflüsse, „Eingriffe" usw. Ich dagegen verstehe unter Machtverhältnissen gerade nicht diese irregulären oder abusiven Machteinflüsse, so den Wucher oder die Ausbeutung, sondern ich meine damit den legitimen Zwang der Regelung, des Besitzes, des Rechtszwanges, ohne allen moralisierenden Beigeschmack. Ich führte das seitenlang gegen v. Böhm und Marx schon im „Zweck", so S. 352 ff. u. 653 aus. Ich sagte unter anderem: Eigentum ist Macht und muß Macht bleiben, weil die Regelung selbst mit ihren Instituten einen Machtbegriff darstellt. Der Doppelsinn des Wortes Macht, wie er etwa in dem Satze hervortritt, daß Macht vor Recht gehe, läßt die Macht leicht mit Willkür verwechseln, Macht dagegen in dem von mir gemeinten Sinne ist ein Komplementärbegriff von Recht, es gibt kein Recht ohne Macht; denn das Essentiale des Rechts ist die Erzwingbarkeit. Die Macht ist ein ethisch neutrales Naturelement. So kann man selbst die „Ausbeutung" ganz objektiv verstehen. Jede Arbeitsteilung ist eine Ausbeutung in diesem Sinne, auf ihr beruht der Mehrerfolg alles sozialen Zusammenwirkens des einen für alle und aller für einen. Die Regelung ist eine konstitutive, nämlich die soziale Kategorie, die alle ökonomischen Begriffe und Verhältnisse durchdringt. Die natürliche und die soziale Kategorie sind immer miteinander verbunden und wirksam, sobald sich Menschen zu gemeinsamer Wirtschaft zusammenschließen, alle sozialwirtschaftlichen Erscheinungen sind ein untrennbares Ergebnis beider Kategorien („Zweck", S. 482, 114, 246). Ich nannte das mit Stammler den Monismus des sozialen Lebens (S. 131, 132): Die Sozialwirtschaft, sagt Stammler, „ist kein selbständiges Ding, so daß über ihr eine Rechtsordnung schwebt . . . Oekonomische Phänomene sind nicht soziale Naturgebilde, treten nicht zufolge elementaren Triebes ökonomischer Mächte für sich besonders auf . . ." (S. 89).

v. Böhm hat daher das streitige Problem schon insofern falsch erfaßt, als er es in der Untersuchung der Frage belegen sieht, was das eine Prinzip neben dem anderen und gegen das andere vermag. Das Kausalmoment der Regelung kann daher auch nicht

nachträglich behufs Ausfüllung einer „Lücke“ in die Betrachtung eingesetzt werden, es müßte sich sonst ergeben, daß eine „Ergänzung“, eine bloße Korrektur nicht ausreicht, daß vielmehr eine erkenntnistheoretisch neue und heterogene Betrachtung ab ovo einzusetzen hätte, alles noch einmal untersucht werden und eine völlige Umwertung der rein ökonomischen Ergebnisse vorgenommen werden müßte. Hypothesen, wie die von der Grenznutzenlehre benutzten, stellen nur eine vorsoziale oder außersoziale Oekonomie dar, sie beweisen nichts und trügen, sie bilden ein bloßes Zerrbild der wirklichen, der sozialen Wirtschaftszustände, das durch nachträgliche Retouchierung nur noch bedenklicher wird („Zweck“, S. 246, 706). Ich habe das Gefährliche einer solchen nachträglichen Zurechtschiebung der aus der „abstrakten Gesellschaft“ gewonnenen Destillationsprodukte (S. 124) an der naturalistisch schiefen Behandlung aktueller politischer Tagesfragen dargelegt, ebenso das daraus erklärliche Kokettieren mit dem „natürlichen Werte“ in der sozialistischen Gesellschaft (S. 708, 709). Es führt das alles zur Quantitätenlehre, zur Lehre vom natürlichen Nahrungsspielraum, zur Idee des Weltbürgerstaats und der „internationalen Moral“ (oben S. 193). Schon das bloße Totschweigen der gegnerischen Richtung machte gewisse Schulen zu unbewußten Bundesgenossen der überliberalistischen Bestrebungen. Hatten die Klassiker die Isolierung der natürlichen ökonomischen Momente nur naiv vorgenommen, so trieben neuere Richtungen, nicht bloß die Grenznutzenlehre, ihr Prinzip auf die Spitze, sie setzten die Bedeutung des sozialen Prinzips geflissentlich herab, sie setzten einen Trumpf darin, der ganzen sozialen Anschauungsweise grundsätzlich den Krieg zu erklären und verschärften und verewigten damit den Methodenstreit („Zweck“, S. 57, 58, 117).

Wie so die Glieder der Antithese Macht oder ökonomisches Gesetz, so versagen notwendig die von Böhm gezogenen Folgerungen. Er sagt S. 208, 209, man müsse, ehe man die „zweite“ Reihe der Untersuchungen beginne, nämlich die über die Veränderungen, welche durch das Hinzutreten von Voraussetzungen sozialer Provenienz sich ergeben, „vor allem wissen und verstehen, wo der Verteilungs- oder allgemeiner der Preisbildungsprozeß ohne besondere (?) soziale Beeinflussung verlaufen würde“, nämlich „unter der Voraussetzung des Waltens — nicht bloß rechtlich, sondern auch faktisch — freier und vollwirksamer Konkurrenz“. v. Böhm hat die so eingehend vorgeführte Grundlage meiner Ausführungen nicht beachtet, daß in der bestehenden Volkswirtschaft die „Konkurrenz“ und das ganze Konkurrenzsystem selbst schon ein durch und durch der Regelung entstammender Faktor „sozialer Provenienz“ ist. Er scheint das auch selbst zu fühlen; denn er macht — aber nur beiläufig — in einer Fußnote S. 209 das etwas naiv klingende Geständnis: „Irgendein Einschlag sozialer Einflüsse muß immer vorhanden sein, weil ja doch immer eine,

wie immer beschaffene Rechtsordnung existieren muß." Mir fielen beim Lesen dieser Worte unwillkürlich die lustigen Worte des stolzen Hamburger Senators ein, die er dem jungen Manne entgegnete, als dieser ihm auf die Frage nach seiner Herkunft erwiderte, er sei Berliner: Nun irgendwo muß der Mensch ja geboren sein! Aehnlich und eingehender spricht v. Böhm seinen Gedanken S. 223 aus, wo er hinzusetzt: „Es gibt buchstäblich keinen Preis und keine Verteilung — außer durch Straßenraub u. dgl. — ohne rechtlich-historischen Einschlag. Es muß ja doch in jeder zivilisierten Gesellschaft irgendeine Rechtsordnung geben . . ." Nun diese „Kleinigkeit" von gesellschaftlichem Einschlag ist es ja, um die es sich handelt, nur daß nicht bloß, wie v. Böhm meint, eine ergänzende Zutat, ein „künstlich" in den rein ökonomischen Bau der Dinge hineingetragenes Moment, sondern ein der Volkswirtschaft immanentes, indispensables, in ihr verkörpertes, verwirklichtes und wirksames Element in Frage ist, das auch nicht mit dem Zugeständnis v. Böhms abgespeist werden kann, daß es „auch" wirksam sei. Dies Auch ist ungenügend, weil es nicht organisch gedacht ist. Und wenn v. Böhm darauf hinweist, daß ich zwischen diesem „Auch" und der von mir an anderen Stellen vertretenen Anschauung, daß schließlich die Machtverhältnisse entscheiden, dialektisch hin- und herschwanke, und zwar vermöge der fortwährenden Unterscheidung zwischen den natürlichen Faktoren als „Bedingungen oder Voraussetzungen' und der sozialen Faktoren als „bestimmender" und „entscheidender" — er könnte auch sagen zwischen Stoff (Materie) und Form (Gestalt, Regelung) — so bin ich ja in guter Gesellschaft, da diese fundamentale Unterscheidung der Dinge von Aristoteles und Plato bis zu Stammler hinauf gang und gäbe ist.

Und nun setzt bei v. Böhm das Operieren mit dem kritisierten Begriff des Oekonomischen, des Wirtschaftlichen ein. Hier zeigt sich die ganze petitio, die in diesem unseligen Begriffe ihr Werk verübt und zur unorganischen Vermischung der Kategorien führt. v. Böhm spricht in süßem Ineinander der beiden Glieder seiner Antithese von der „ökonomischen Macht". Das aber soll nicht etwa bedeuten, die Macht aus der Regelung, sondern die rein-ökonomische Macht, während doch gerade die Frage war, ob die Wirtschaft ein rein ökonomisches oder soziales Gebilde sei oder beides, letzterenfalls wie sich in dem an sich leeren Begriffe des „Oekonomischen" die beiden Kategorien zueinander verhalten. Die ganze Verkennung der sozialorganischen Betrachtung und die Vermischung der Kategorien gipfelt dann in dem gegen mich gerichteten Satze S. 219: „Nicht Leugnung, sondern kasuistische Fortbildung der vermeintlichen (?) rein ökonomischen Verteilungsgesetze muß die Losung sein." Nicht „vermeintlich" sind die Verteilungsgesetze v. Böhms rein ökonomisch, besser „natürlich", sondern wir sahen in der vorigen Abhandlung bei der Kritik der Zurechnungslehre, wie sie das in der Grenznutzenlehre wirklich sind, und nicht bloß

„natürlich", sondern im Grunde rein technisch, produktions- und konsumtionstechnisch. Ich habe bereits in der „Soz. Kategorie", S. 317 — in bezug auf das „Tauschen" — und sonst auf die Verwirrungen hingewiesen, die der Zwitterbegriff des „Wirtschaftlichen" anrichten kann. Wie wenig aber v. Böhm die Kategorien als solche auseinanderhält, zeigt auch von neuem sein Satz S. 223: Diese Unterschiede zwischen den beiden Kategorien „spielen in der theoretischen Erklärung der Preis- und Verteilungsphänomene doch nicht diejenige Rolle, die ihre Urheber ihnen zuschreiben. Sie legen überhaupt keine glatte, scharfe Teilungslinie durch die sozialwirtschaftlichen Phänomene (!), weil sich in diesen immer und überall beides zusammenmischt (!)" Und S. 224: „Die genauere Analyse der „„sozialen Macht"" führt vielmehr notgedrungen quer über den Teilungsstrich zwischen „„sozialer"" und „„natürlicher"" Kategorie herüber; sie hat hüben und drüben desselben zu schaffen . . . die von Stolzmann als extrem naturalistisch gescholtenen Darlegungen der Grenzwerttheorie sind ebensowenig ein unvermischtes Destillat aus Einflüssen der natürlichen oder rein ökonomischen Kategorie allein; sie haben vielmehr überall den Einfluß der Daten einer gegebenen oder vorausgesetzten Rechtsordnung (!) in sich mit (!) aufgenommen." Um so schlimmer für sie! Sie bieten dann nur wieder einen Beleg für die in der vorigen Abhandlung S. 149 gerügte gemeinübliche Verwechslung und Vermischung der Kategorien als Denkmittel mit den Phänomenen, die durch sie erklärt werden sollen. Es ist ja das Scheiden und Analysieren erst der Grund ihrer begrifflichen Existenz und ihr „Zusammenmischen" eine logische Sünde.

Soweit v. Böhms Kritik. Man ist nun sehr gespannt, wie er die zugestandene „Lücke", die durch die bisher nicht genügende Beachtung der sozialen Einflüsse in unserer Wissenschaft entstanden ist, positiv ausfüllt. Leider ist darüber nicht viel zu sagen. v. Böhm hat sich darauf beschränkt, durch Darstellung an einem herausgegriffenen Einzelfalle, nämlich dem Streik der Arbeiter und den Gegenveranstaltungen der Unternehmer, darzutun, daß alle künstlichen Machteinwirkungen „wohl temporär energische und tiefgreifende, auch sehr tiefgreifende Wirkungen erzielen", daß diese aber von bleibender Dauer nur dann sein können, wenn sie sich innerhalb der Sätze halten, welche die „Grenzproduktivität" der Arbeit ermöglicht und bestimmt. Entsprechend ergebe sich das für den Kapitalgewinn, der ebenso auf die Dauer nicht höher oder niedriger sein könne, als die Grenzproduktivität des Kapitals und der „natürliche" Zins anzeige. Es würden sonst immer „schließlich siegreich wirkende" Gegenkräfte rein wirtschaftlicher Natur ausgelöst, „mit dem Schlußerfolge, den Arbeitslohn vom Punkte des Machtdiktates wieder an den Konkurrenzpunkt zu rücken, das ist (?) an das Niveau des Grenzproduktes". Und dies sei also das wichtigste und das sicherste Ergebnis seiner Untersuchung, daß „auch das gebieterische Machtdiktat . . . nicht gegen, sondern nur

innerhalb der ökonomischen (was heißt das?) Wert- und Verteilungsgesetze wirke, sie nicht aufhebend, sondern bestätigend und erfüllend".

Es ist eine eigene Art, eine ganze gegnerische Richtung damit widerlegen zu wollen, daß man sie an den fertigen Ergebnissen der eigenen Theorie kritisiert! Es ist ja ganz richtig, daß „künstliche Machteingriffe" auf die Dauer nichts gegen die Logik der Dinge ausrichten können, es fragt sich nur, welches diese Logik sei. In seiner ganzen Abhandlung geht v. Böhm mit keinem Worte auf all meine Einwendungen ein, die sich gegen die Grundlagen seiner Theorie und gegen die Ableitung der rein ökonomischen Zurechnung, des Grenzbeitrages und des Grenzproduktes richtet. Er spricht von ihnen wie von Axiomen.

Was v. Wieser betrifft, so hat er — im Gegensatz zu v. Böhm — eine ausdrückliche Auseinandersetzung mit der sozialorganischen Richtung vermieden, zu vgl. oben S. 174; aber der Sache nach bietet sein neues Werk von Anfang bis zu Ende den groß und weit angelegten Versuch, das System der Grenznutzenlehre durch Aufnahme und Einfügung der sozialen Bestandteile der Volkswirtschaft zu einem abgerundeten und vollendeten Ganzen auszubauen. Er hat so tatsächlich dasselbe Problem wie v. Böhm mitbehandelt, aber viel tiefer und eingehender. Hier liegt wirklich das ernste Bestreben vor, von den weltfremden Abstraktionen, Isolierungen und Idealisierungen der Grenznutzenlehre zur sozialen Wirklichkeit durchzudringen. v. Wieser unterscheidet viel reinlicher als v. Böhm die Macht von der „Uebermacht", und hat ganz treffliche Beiträge über das Wesen und den Einfluß der Macht und der „gesellschaftlichen Schichtungen" geliefert. Er fügt die Ergebnisse dieses Einflusses überall in die rein ökonomischen Phänomene „ergänzend" ein, und lehnt gegen Menger den Gedanken ab, „daß alle gesellschaftlichen Bildungen der Wirtschaft nichts weiter seien als unbeabsichtigte soziale Resultanten individuell-teleologischer Faktoren" (S. 243). Aber wir sahen schon oben S. 177, wie er schließlich den „Sinn" der ganzen Volkswirtschaft in den rein ökonomischen „Mengenverhältnissen" bzw. in den sich aus ihnen ergebenden wirtschaftlichen Handlungen erblickt. Was uns aber an dieser Stelle besonders interessiert, ist, daß er zu ganz ähnlichen Ergebnissen wie v. Böhm gelangt, zu vgl. S. 389 ff. Auch bei ihm spielen sich alle Macht- oder, wie er auch sagt, alle monopolartigen (monopoloiden) Einflüsse auf die Dauer nur innerhalb des Rahmens ab, der durch den „Grenzbeitrag", das „Grenzprodukt" der Arbeit und des Kapitals bestimmt wird, obgleich wir sahen, daß beide Schriftsteller das „Zurechnungsgesetz", aus dem sie den Grenzbeitrag ableiten, so verschieden begründen, daß sie gegenseitig mit eigener Hand den „Grundpfeiler" zerstören, der die Tragfähigkeit des „logischen Unterbaus" ihrer Lehren bedingt.

Schluß: Die Bedeutung der sozialorganischen Betrachtung für die Volkswirtschaftspolitik.

Kein Subjekt ohne Objekt, kein Objekt ohne Subjekt. Der scheinbar schlichte Satz birgt in sich das große Geheimnis des Menschentums. Nicht nur die Identitätsphilosophen, die ihren Namen davon erhielten, sondern die Denker aller Zeiten rangen in heißem Bemühen nach der Erkenntnis der rätselhaften Einheit von Objekt und Subjekt, von Sein und Denken, von Sein und Wollen, von causa und telos. Für die Naturphilosophie wird der Schleier des Geheimnisses wohl nie gelüftet werden. Denn, sagt der Italiener Vico schon im Jahre 1725, die Wissenschaft von der Natur kann nur Gott allein haben, weil er sie schuf. Aber, so fährt er fort, die Wissenschaft von der Welt der Nationen und der bürgerlichen Welt können auch die Menschen erlangen, weil sie von ihnen geschaffen ist.

Wie das für alle geistigen Schöpfungen der Menschen gilt, so dürfte es auch für das Menschenwerk der Volkswirtschaft gültig sein. Es ist der menschliche Wille und die menschliche Tat, der Geist, der auch den sozialen Körper baut, aber nicht der atomisierte Einzelwille der Subjekte im Ergebnis einer kausalen Resultante, sondern der davon der Art nach verschiedene Gesamtwille, der im „Zwecke" der geregelten Gemeinschaft seinen Ausdruck findet. Erst dieser Zweck der organisierten Gesamtheit drückt dann den Personen und Sachen seinen Stempel auf: die Sachen, die Objekte in Gestalt der Produktivfaktoren Boden, Kapital und ganz besonders der Arbeit, werden gewissermaßen subjektiviert, vermenschlicht, humanisiert, sozialisiert und ethisiert, es wird das Wort Hermanns zur Wahrheit, daß sich der Mensch mit seiner Arbeit und seinem Vermögen in das Produkt versenkt, so daß es als ein Inbegriff menschlichen Daseins, als ein Stück Leben erscheint („Soziale Kategorie", S. 111, 275). Andeirerseits werden die Subjekte mit ihren arbeitsteiligen Leistungen für die Gemeinschaft dadurch objektiviert, daß sie sich gegenseitig und im Verhältnis zur Gemeinschaft Mittel zum Zwecke sind. Auch Mittel, nicht nur Mittel; denn sie geben zwar dabei ein großes Stück ihrer Selbstherrlichkeit auf; aber größer als der Verlust ist ihr geistiger und materieller Gewinn, mit dem sie, stärker und vollkommener als gesellschaftliches „Differenzierungsprodukt" aus der Gemeinschaft hervorgehen. Würde und Wert, Kraft und Stärke der Individuen und der Gesellschaft bedingen sich und wachsen miteinander empor („Zweck", S. 149, 176). Ob man dann die nachträgliche Analyse der gegebenen Volkswirtschaft vom Individuum oder von der Gesellschaft aus beginnt, ist im Ergebnisse gleichgültig, wenn sie nur voll ausgedacht wird und nicht mitten im Wege stecken bleibt (vorige Abh. S. 148).

Mit den Einzelwissenschaften steht es hier nicht anders wie mit ihrer Mutterwissenschaft, der Wissenschaft vom Allgemeinen, der Philosophie. Wir sahen schon vorige Abh. S. 179, wie noch Kant seinem kategorischen Imperativ die „individualistische" Form gab: Handle so, daß das Motiv deiner Handlung die Maxime einer allgemeinen Gesetzgebung sein kann! Dagegen hat die Praxis unseres „sozialen" Zeitalters den subjektiven Imperativ längst dahin ergänzt: Regelt, organisiert den Staat und die Gesellschaft so, daß die freiwollenden Individuen die Gesetze und Gebote der Gemeinschaft in die Autonomie ihres Willens aufnehmen können! („Zweck", S. 201, 609, 653). Erst so werden die Menschen aus Sklaven des einst vergötterten „Spiels der natürlichen Kräfte" zu beseelten Herrschern über sie und nehmen im Vollgefühle ihrer Kraft die Lenkung ihrer Geschicke in sittlicher Freiheit und Selbstverantwortlichkeit selbst in die Hand. Diesen Zug der Zeit vorausgeahnt zu haben, ist das Verdienst Hegels. Hatte Kant jenes Reich der Freiheit zunächst mehr formalistisch, als „regulative" Idee, vom Reiche der Naturnotwendigkeit reinlich abgeschieden, so versuchte Hegel, beide Reiche durch die Einheit des Absoluten miteinander zu versöhnen, in der die Idee, die, wie er sagt, „mit der Vernunft identisch ist", sich zur „bunten Wirklichkeit der konkreten Erscheinungen verkörpert". So kommt man heute etwas spät zu der Erkenntnis, wie „modern" uns dieser Philosoph geworden ist, wenn man ihn im Kern erfaßt und über das verwirrende mystisch-logische Beiwerk seiner Dialektik hinwegsieht. Er ist durch und durch sozial. Kant und Hegel gehören zueinander, sie ergänzen sich. Man sollte endlich mit der Oberflächlichkeit und Geschmacklosigkeit aufhören, beide Heroen deutschen Geistes gegeneinander auszuspielen.

Und wie Hegel die Lehre Fichtes und Schellings, d. h. den „subjektiven" und den „objektiven" zum absoluten Idealismus verband, so sollten sich auch in der Nationalökonomie Subjektivismus und Objektivismus zu einer „Vernunftehe" verbinden, „vernünftig" auch in dem tieferen Sinne Hegels. Sie sollten dazu helfen, die Idee in die Existenz und die Wirklichkeit des Lebens umzusetzen und dadurch den Satz Hegels durch die Tat zu verwirklichen: „Was vernünftig ist, das ist wirklich, und was wirklich ist, das ist vernünftig".

Diese Mahnung geht aber nicht bloß die Teildisziplin der Nationalökonomie an, die das Seinsollen lehrt, die Volkswirtschaftspolitik, sondern auch die Teillehre, welche das volkswirtschaftliche Sein behandelt, die theoretische Sozialökonomie. Will sie ihren Beruf erfüllen und der Politik das systematische Rüstzeug vorhalten, so darf sie die bestehende Volkswirtschaft nicht als hinzunehmendes „Naturgebilde" behandeln, sondern muß sie von Haus aus als ein geregeltes ethisches Zweckgebilde zu verstehen suchen. Erst dadurch gewinnt sie den Generalnenner zwischen dem, was

ist und dem, was sein und werden soll, die Brücke von der Theorie zur Politik. Schon die alten Pandektisten haben eingesehen, daß die Natur durch gesetzlichen Eingriff nicht geändert werden kann. Das Geistige — und die Volkswirtschaft ist eine geistige Schöpfung — kann nur geistig gerichtet werden. Der oft genug gehörte Einwand der Zweckscheuen, der „Theophoben" (vorige Abh. S. 187), daß die Erklärung des Bestehenden nichts mit der Ethik zu schaffen habe, geht nicht bis zum Kern. Das Gegenwärtige ist allerdings kausal zu erklären, aber die causa selbst ist vorher ethisch zu begreifen. Nicht die Natur ist „verantwortlich", ist Gegenstand des Fortschritts und der Reform, sondern das Menschenwerk der Regelung. Die theoretische Betrachtung umfaßt auch das Praktische, das ein Teil des Seins ist (Wundt). Auch das volkswirtschaftliche Sein bleibt ohne die mitwirkenden ethischen Faktoren historisch wie systematisch überall unerklärbar („Zweck", S. 101 ff.). Es ist ein logischer Verstoß, den ethischen Zweckgedanken als Grundlage für die Politik anzuerkennen, ihn aber für die Theorie rundweg abzulehnen, zu vgl. auch „Zweck", S. 78 ff., und aus den seitdem erschienenen, dies Thema von den verschiedensten Standpunkten aus behandelnden Schriften: A. Hesse, „Die Werturteile in der Nationalökonomie" in diesen Jahrb. 1912, Bd. 43. S. 179; E. Spranger, „Die Stellung der Werturteile in der Nationalökonomie", Schmollers Jahrb. 1914, S. 557, ferner O. Engländer, „Die Erkenntnis des Sittlich-Richtigen und die Nationalökonomie", ebenda S. 1509 ff. und S. 1737 ff.

Wodurch sich meine Darlegungen von allen bisherigen Schriften unterscheiden, ist, daß die letzteren mehr allgemein das Verhältnis der Ethik zur Volkswirtschaft behandeln, während ich versucht habe, die Bedeutung der sozialen und ethischen Betrachtung durchgreifend für die Einzelmaterien der theoretischen Nationalökonomie (besonders für die Grundlehren von Preis und Einkommen) erstmals schlecht und recht durchzuführen und zu verwerten. Ueber den innigen Zusammenhang der sozialen Kategorie (Regelung) mit der Ethik verweise ich auf „Zweck", S. 64 ff. und S. 85: Alle „Regelung" will ein Ethisches bewirken, das von Natur eben noch nicht da ist. Meine Untersuchungen ergaben, daß die naturalistischen Quantitätstheorien in allen jenen Einzellehren unausgefüllte und mit ihrer Methode unausfüllbare Lücken zurückgelassen haben, die positiv nur sozialorganisch ausgefüllt werden können. Da die Volkswirtschaft ein von den Menschen geschaffenes Organisationsprodukt ist, mit anderen Worten: ein variables Zweckgebilde, so ist der Weg der Politik für weitere Organisation, für Fortschritt und Reform frei und geebnet. Die „soziale Frage" ist im weitesten Sinne eine Organisationsfrage. Es ist, wie ich zeigte, durch nichts erwiesen, daß der Umfang der heutigen Produktion und die Höhe der Einkommen aller Klassen durch den theoretisch möglichen sogenannten Nahrungsspielraum gegeben oder gar ihr bloßer „Ausdruck", ihre Funktion ist, wie mehr oder

minder alle bisherigen Theorien annehmen. Vielmehr zeigt jener Umfang nur immer, wie weit der natürliche Spielraum sozialorganisch zur Zeit ausgenutzt ist. Es genügt auch nicht das von naturalistischer Seite öfters gemachte Zugeständnis, daß allerdings die Organisation innerhalb des im übrigen entscheidenden naturgegebene Nahrungsspielraums ihr Feld habe, der letztere also letzten Endes den dividendus bestimme, und daß nur in seinen Grenzen die Aufteilung nach den „Machtverhältnissen" der einzelnen Berufsklassen erfolgen könne. Es genügt auch nicht, wenn man zugibt, daß alle organisatorischen Fortschritte auf den Umfang der Produktion indirekt einwirken, daß z. B. besser gelohnte und genährte Arbeiter selbst bei verkürzter Arbeitszeit mehr und besseres Produkt hervorbringen. Das hieße immer nur, daß, wie v. Böhm sagt, die soziale Betrachtung in die Naturbetrachtung „eingebettet" ist. Wir sahen, wie umgekehrt die natürliche Ergiebigkeit nur in dem Maße ausgebaut wird, als es die durch die sozialnotwendigen Abfindungen bestimmte Kaufkraft zuläßt. Erst die letztere ergibt die „effektive" Nachfrage, die Aufnahmefähigkeit des Marktes, den sogenannten Marktmagen. Erst diese „ursprünglich", sozialorganisch aus inneren und eigenen Gesetzen bestimmte Nachfrage regelt auf die Dauer den Umfang und die Art der zu produzierenden Güter. Das Angebot paßt sich der Nachfrage an. Angebot und Nachfrage sind sozialkomplementäre Größen.

Das hat die Wirtschaftspolitik bei allen ihren Maßregeln im Auge zu behalten. Die Politik jedes Einzelstaates muß einerseits dahin gerichtet sein, mit allen großen und kleinen Mitteln der Kulturförderung den Nahrungsspielraum weit zu halten. Das ist die Vorbedingung alles Gedeihens (oben S. 191). Aber andererseits hat sie im Bunde mit allen Organisationen der Selbstverwaltung und der Selbsthilfe die Hebung der Kaufkraft aller Volksklassen zum Ziele zu nehmen. Unser deutsches Volk kann stolz darauf sein, in vorbildlicher Weise, unbekümmert um veraltete Theorien aus England, diesen Weg beschritten zu haben, und zwar in der Politik nach außen, wie in der inneren.

Seiner Zollpolitik ist es gelungen, Produktion und Absatz in gleicher Weise zu fördern. Sie hat uns vor der kosmopolitischen Nivellierung mit den durch die Natur besser ausgestalteten Ländern bewahrt. Unsere Schutzzölle haben bewirkt, daß der Volkswirtschaft an Stelle des vielleicht billigeren Einkaufs ausländischer Produkte ein reicher Ersatz durch die Hebung der vaterländischen Produktion und des inneren Marktes geworden ist. Was nützt es, wenn die eingeführten Waren dem „Konsumenten" um ein Weniges billiger zu stehen kommen, wenn der Konsument, als gleichzeitiger Produzent, inzwischen selbst zugrunde gegangen ist? Der Krieg hat uns von neuem bestätigt, wie richtig es war, allen Malthusianern und Freihändlern Trotz zu bieten. Menschen brauchen wir, viel Menschen, gut genährt und gesund an Leib und Seele! Der Jung-

brunnen unserer Kraft, die Landwirtschaft, ist uns erhalten worden, zu vgl. die goldenen Worte aus der Begründung des deutschen Zolltarifs über den Beruf des Staates, dafür zu sorgen, „daß die drei großen Berufsgruppen sich als kaufkräftige Abnehmer gegenseitig fördern und ergänzen" („Zweck", S. 524).

Nun aber die innere Wirtschaftspolitik. Hier zeigt sich ganz besonders die Wichtigkeit eines harmonischen Verhältnisses zwischen Produktion und Absatz die uns das S. 198 entwickelte Gesetz der großen sozialorganischen Produktions- und Konsumtionsgleichung vorführte. Man kann die stetige Bilanzierung dieser volkswirtschaftlichen Gleichung geradezu als die Grundaufgabe alter Wirtschaftspolitik bezeichnen. Und es ist nun die schwierige, aber auch dankbare Aufgabe der Theorie, den Nachweis der Möglichkeit einer solchen und überhaupt aller regelnden Wirtschaftspolitik zu liefern. Ihr Feld wäre ein recht enges, wenn die Höhe des Preises und der Einkommen ein bloßer „Ausdruck" der naturgegebenen Urkräfte wäre, eine bloße Resultante der beiden Faktoren: Bevölkerung und Naturausbeute. Die Erhöhung des Einkommens der einen Volksklasse, so etwa der Arbeiterklasse, könnte, da der Gesamtdividendus derselbe bliebe, nur auf Kosten einer anderen oder der beiden anderen Klassen erfolgen. Verteuernde Schutzzölle z. B. würden, wenn die Arbeitslöhne die gleichen blieben, nur durch „Opfer" der Kapitalisten an ihren Gewinnen ermöglicht werden, wobei nur die oben S. 190 erörterte Frage unerledigt bliebe, woher der Stoff zu nehmen, aus dem uns all das Gute kommen soll. Gegen die „Kargheit" der Natur, gegen einen „natürlichen dividendus" ist nichts zu wollen, da hülfe kein Machteingriff und keine soziale Organisation, da würde auf die Dauer jeder ergiebigen Sozialreform der Boden unter den Füßen weggezogen. Und gar ein Schutzzoll paßte hier wie die Faust aufs Auge („Zweck", S. 474 ff.). Mit dem wohlgemeinten Gedanken der „Opfer" der einzelnen Volksklassen und der „Tribute" an das Gemeinwohl ist hier nicht viel geholfen. Es ist immer erst die Vorfrage nach der dauernden Wirkung jeder sozialpolitischen Maßregel zu erledigen. Und dazu will die sozialorganische Methode ihren erkenntnistheoretischen Beitrag liefern, sie will die Erkenntnis fördern, daß die wirtschaftlichen Erscheinungen nicht naturnotwendig „ehern", sondern sozialorganisch bedingt, also variabel sind, und daß deshalb der bestehenden Gesellschaftsordnung eine Geschmeidigkeit und Anpassungsfähigkeit innewohnt, die grundsätzlich den weitgehendsten Ansprüchen auf Weiterbildung und Reform gerecht werden kann.

Unsere Volkswirtschaft hat diese Anpassungsfähigkeit erwiesen. Es schien ein großes Wagnis, ein Sprung ins Dunkle, die Abfindungen der drei Volksklassen, insbesondere des Lohnes der Arbeiter, erst einmal durch die Mittel der Staats- und Selbsthülfe in die Höhe zu bringen, ohne bestimmt zu wissen, ob bei der neuen „Verteilung" auch die sie bedingende erhöhte „Produktion" gesichert sei. Die Welt schien auf den Kopf gestellt zu sein! Aber das große

Wagnis gelang, weil man nur die „volkswirtschaftliche Gleichung" erfüllte, in der die Produktion vom Konsum mindestens ebenso gefördert wird, wie umgekehrt; denn die Konsumtion ist der Zweck und die Produktion nur ein Mittel dazu. Ein typisches Beispiel jenes Gelingens bietet unsere soziale Schutz- und Versicherungsgesetzgebung.

Die vom Reichstage am 23. Januar 1913 durch die Resolution Spahn und Genossen (Reichstagsdrucksache 660) aufgeworfene Frage „über die wirtschaftliche, gesundheitliche, sittliche und soziale Wirkung der Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung und ihre Rückwirkung auf die gewerbliche Entwicklung" hat der Krieg, besser vielleicht wie jede Denkschrift, zum großen Teile von selbst, und zwar in einem für jene Gesetzgebung günstigsten Sinne beantwortet. Vergleiche hierüber den Aufsatz von berufener Hand: Dr. hon. c. Paul Kaufmann, Präsident des Reichsversicherungsamts „Die Arbeiterfürsorge — eine Quelle deutscher Kriegsbereitschaft" in Nr. 38 der „Woche" vom 19. September 1914 und in den Monatsblättern für Arbeiterversicherung vom 17. Oktober 1914. Das dort für ein besonderes Gebiet der Staatsfürsorge Ausgeführte braucht man nur für die ganze Volkswirtschaftspolitik zu verallgemeinern.

Das Gold bewährt sich im Feuer. Die Not bricht die schönsten Theorien und eingerostetsten Vorurteile. Der große Lehrmeister Krieg hat uns die ganze Unzulänglichkeit der alten naturalistischen Quantitätentheorien und der absoluten Herrschaft des Marktgesetzes von Angebot und Nachfrage besser wie alle wissenschaftliche Kritik mit einem Schlage gelehrt. Wir wollen nicht länger die Sklaven dieses Gesetzes sein; denn Angebot und Nachfrage sind, wie wir oben S. 195 erkannten, nicht das Regelnde, sondern vor allem selbst ein zu Regelndes. Hat die Gesellschaft die Konkurrenzgesetze sich selbst gegeben, so hat sie auch das Recht und die Pflicht, ihr eigenes Werk stetig zu überwachen und nach den Zeitumständen zu ergänzen. Wir waren und sind mit unserer Kriegswirtschaftslehre, wie sie mehr oder weniger ausgesprochen der Denkschrift „Ueber wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges" vom 23. November 1914 (Nachtrag vom 30. November 1914) — Reichstagsdrucksache Nr. 26 und 29 — zugrunde liegt, auf dem richtigen Wege. In überzeugender Weise hat Dr. Wald. Zimmermann „Soziale Praxis" Nr. 4 vom 20. Oktober 1914 in dem auch theoretisch beachtenswerten Artikel „Unser täglich Brot" dargelegt, wie uns die „Grenznutzenlehre" „eine ganz falsche Welt von Preisvorstellungen" suggeriert, wie neben dem Gesichtspunkte der Produktion das Moment der „Verteilung" mehr berücksichtigt werden muß, der verbrauchende Mensch, das soziale Ziel, und daß das Gesamtinteresse der Verbraucher entschieden über das Privatinteresse der Erzeuger und Händler zu stellen sei. Dem Gesetze von Angebot und Nachfrage aus „sparpolitischen" Motiven freien Lauf zu lassen, das ist auch meines Erachtens ein Aus-

treiben des Teufels durch Beelzebub: Den Preis zugunsten gewisser Produzenten und Händler zu erhöhen, und so der Not noch durch größere Not zu begegnen, das ist ein starkes Stück! Die Bilanz der volkswirtschaftlichen Gleichung, der lebendige „Kreislauf“ der Volkswirtschaft, wird dadurch nicht gefördert. Es ist vielmehr richtig, was Wygodzinski „Soziale Praxis“ Nr. 10 vom 3. Dezember 1914 in die treffenden Worte kleidet:

„Es kommt in diesen Zeiten vor allem darauf an, daß der Kreislauf der Wirtschaft erhalten bleibt, daß die bisherige Lebenshaltung weitergeführt wird, damit zunächst einmal Kleinkaufleute und Handwerker als unmittelbare Konsumversorger und als deren Lieferanten Großhandel und Industrie beschäftigt bleiben. Die Stärke des inneren Marktes ist bei der Einschränkung des äußeren eine sozialpolitische Forderung ersten Ranges, die Beschäftigung von Millionen von Arbeitern ist an diese Voraussetzung gebunden.“

Der Unzulänglichkeit der Vorräte ist nicht durch Verteuerung abzuhelfen. Wenn Pflichtgefühl, Belehrung und eigene Vernunft der Verzehrer nicht zur Sparsamkeit führen, so bleibt als letzte Vernunft, als ultima ratio, nur die öffentliche Regelung: Bestandsanzeige, Beschlagnahme und Zuteilung. Angebot und Nachfrage sind nur Mittel zum Zweck. Die Volkswirtschaft ist ein Werk der menschlichen Regelung, sie ist in Krieg und Frieden ein ethisches Zweckgebilde!

Miszellen.

III.

Die Gestaltung des Reinertrages und Kapitalwertes des land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens in Frankreich von 1851—1912.

Von L. Rudloff.

Einleitung.

Der Reinertrag von Grund und Boden hat zu allen Zeiten die Basis für die Grundsteuer gebildet. Um die Maßstäbe für ihre möglichst einwandfreie Festsetzung zu beschaffen, hat der Gesetzgeber in Frankreich zu verschiedenen Zeiten eine Abschätzung dieses Reinertrages angeordnet: die erste 1851, deren Ergebnis für die nicht bebauten (nackten) Grundstücke (propriétés non bâties) eine Gesamtsumme von 1905 Mill. frcs. anzeigte, der ein mittlerer Grundsteuersatz von 6,35 Proz. entsprach; die zweite 1879, nach welcher der gesamte Reinertrag aus den nackten Grundstücken auf 2645 Mill. frcs. angewachsen war, während der durchschnittliche Grundsteuersatz sich auf 4,49 Proz. ermäßigt hatte; die dritte endlich durch Art. 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 1907, der folgendes bestimmt: . . . „Die Erhebung bezweckt, den gegenwärtigen Reinertrag der nicht bebauten Grundstücke zu bestimmen. Sie werden in jeder Gemeinde vorgenommen unter Berücksichtigung der verschiedenen Betriebe nach einem für jede Kultur- oder Eigentumsart festgesetzten Tarif oder mit Hilfe von ordnungsmäßig eingetragenen Pachtverträgen. Die Ergebnisse sind den Interessenten mitzuteilen, denen für die Erhebung etwaiger Einsprüche eine Frist von zwei Monaten zusteht."

Kraft dieser gesetzlichen Bestimmungen ist die Erhebung in den Jahren 1909, 1910, 1911 ins Werk gesetzt und im Laufe des Jahres 1912 zu Ende geführt worden. Sie hat 18,4 Mill. frcs. gekostet[1]).

Bevor wir ihre Resultate summarisch darstellen und erklären und sie mit den Ergebnissen der Erhebungen von 1851 und 1879 vergleichen, ist es angezeigt, das Verfahren kurz zu beschreiben, das gemäß der ministeriellen Verfügung vom 31. Dezember 1908 für die Ausführung der Schätzungsarbeiten angewandt worden ist.

Die von den Direktionen der direkten Steuern ausgeführten vorbereitenden Arbeiten bezweckten, die Unterlagen für die Ausführung der Schätzungen in den verschiedenen Gemeinden zu beschaffen: mit Hilfe der Katastermatrikel stellte man in jeder Gemeinde pro Katasterblatt auf besonderen Schätzungszetteln alle Grundstücke zusammen, die jedem Steuerpflichtigen gehörten. Diese Zettel, pro Eigentümer vereinigt und für die gesamte Gemeinde rekapituliert, wurden zusammen mit den Auszügen der Pachtverträge des letzten Dezenniums den Steuer-

1) Rapport sur l'ensemble des opérations de l'évaluation des propriétés non bâties prescrite par l'article 3 de la loi du 3 déc. 1907. (Beilage zum Amtsblatt vom 1. Januar 1914, S. 1—213.)

einnehmern zugestellt, deren doppelte Aufgabe darin bestand, zunächst die seit der Katasteraufnahme eingetretenen Veränderungen in der Nutzungsart der Grundstücke festzustellen und auf den Schätzungszetteln die augenblickliche Kulturart anzugeben, sodann zum Zwecke der Identifizierung der verpachteten Grundstücke und der Unterscheidung der Betriebe auf den Pachtvertragsauszügen die Katasterbezeichnung der von diesen Verträgen erfaßten Parzellen zu vermerken.

Die eigentliche Abschätzung, in den Händen der Kontrolleure der direkten Steuern und der Bonitierungskommissionen liegend, begann in jeder Gemeinde mit der Aufstellung eines Schätzungstarifes. Die Kontrolleure fertigten zu diesem Zwecke ein Verzeichnis der in jeder Gemeinde vorkommenden Kulturarten an und setzten die Anzahl der Klassen fest, die für jede Kulturart mit Rücksicht auf die verschiedenen Bodenerträge vorzusehen waren, wählten für jede Klasse ein typisches Grundstück, das dem Durchschnittswerte der Klasse entsprach und möglichst unter den verpachteten Grundstücken genommen wurde, und trugen den Reinertrag und Kapitalwert dieses Grundstückes in den Tarif ein, damit er als Basis für die Schätzung aller anderen Grundstücke diente, die später in die nämliche Kulturgruppe und in dieselbe Klasse eingereiht wurden. Diese Klassifizierung, also die Verteilung der Grundstücke auf die verschiedenen im Tarif vorgesehenen Kategorien, gehörte ebenfalls zu den Aufgaben der Steuerkontrolleure und Bonitierungskommissionen.

Zur Kontrolle des Tarifes schätzten sie im weiteren mit Hilfe der Pachtverträge alle verpachteten Grundstücke ab und verglichen die erhaltenen Resultate mit den im Wege der Klassifizierung erzielten. Gingen die beiden Resultate auseinander, so waren die Ursachen der Differenz estzustellen und entweder der Schätzungstarif oder die Klassifizierung zu berichtigen.

Zur Herbeiführung der Gleichartigkeit der Tarife von Gemeinde zu Gemeinde und von einem Departement zum andern wurden sie von den Inspektoren der direkten Steuern nachgeprüft und von den Direktoren dieser Verwaltung endgültig festgestellt. Letztere ließen auf Grund der Klassifizierung den Reinertrag und Kaufwert aller Parzellen berechnen und übermittelten die Resultate den Kontrolleuren, welche diese Werte betriebsweise auflösten.

Nach Erledigung etwaiger Einsprüche der Eigentümer, denen die Schätzungsergebnisse mitzuteilen waren, wurde für jede Gemeinde eine Tabelle aufgestellt, die pro Eigentümer die allgemeinen Ergebnisse der Erhebung darstellte.

Erstes Kapitel.

Die allgemeinen Ergebnisse der Erhebung von 1908/12.

Der Gesetzgeber hat den zu bestimmenden Reinertrag nicht definiert; aber es ist den Verhandlungen, die der Annahme des erwähnten Artikels 3 vorausgingen, zu entnehmen, daß er den Pachtschilling gemeint hat, den der Eigentümer aus seinen Grundstücken zieht, wenn er sie verpachtet hat, oder den er daraus ziehen könnte, wenn er sie ver-

pachten würde. Reinertrag (revenu net) und Pachtwert (valeur locative) sind also einander gleichzusetzen.

Dieser Reinertrag oder Pachtwert erreicht nach der Erhebung von 1908/12 die Gesamtsumme von 2084 Mill. frcs. Ihm entspricht ein totaler Kapital- oder Kaufwert von 62,793 Milliarden frcs. Da die Fläche der nicht bebauten Grundstücke 50643794 ha bedeckt, stellt sich der mittlere Reinertrag pro Hektar auf 41 frcs. und der mittlere Kapitalwert pro Hektar auf 1240 frcs.

Die Mittel von einem Departement zum andern zeigen natürlich, wie aus nachstehender Zusammenstellung zu ersehen ist, starke Unterschiede:

Departements	Mittl. Reinertrag pro ha frcs.	Mittl. Kapitalwert pro ha frcs.	Departements	Mittl. Reinertrag pro ha frcs.	Mittl. Kapitalwert pro ha frcs.
Hautes-Alpes	7	198	Lot-et-Garonne	37	875
Basses-Alpes	7	204	Vosges	38	1282
Corse	8	262	Belfort	39	1331
Lozère	13	458	Alpes-Maritimes	39	927
Ariège	17	618	Charente-Inf.	39	1150
Corrèze	18	681	Meurthe-et-Moselle	40	1147
Dordogne	19	612	Nièvre	40	1305
Savoie	19	742	Gironde	41	1257
Aveyron	21	722	Haute-Garonne	41	932
Pyrénées-Orientales	21	650	Bouches-du-Rhône	41	1183
Hautes-Pyrénées	22	664	Ain	42	1214
Landes	22	648	Indre-et-Loire	42	1454
Haute-Marne	22	625	Loiret	42	1286
Ardèche	23	811	Vaucluse	43	1125
Gers	24	717	Hérault	44	1051
Aube	24	671	Tarn-et-Garonne	44	1110
Aude	25	763	Loire	45	1463
Basses-Pyrénées	25	757	Finistère	49	1526
Lot	25	810	Allier	51	1692
Var	25	726	Côtes-du-Nord	51	1525
Drôme	26	806	Sarthe	52	1711
Charente	26	774	Orne	52	1521
Creuse	27	967	Deux-Sèvres	53	1744
Meuse	27	815	Eure-et-Loire	54	1429
Haute-Vienne	28	964	Aisne	54	1634
Haute-Saône	28	912	Eure	56	1344
Cantal	28	1011	Saône-et-Loire	57	1571
Marne	29	784	Loire-Inférieure	58	1975
Tarn	30	924	Maine-et-Loir	59	1768
Yonne	31	963	Oise	60	1493
Indre	31	1065	Mayenne	60	1772
Vienne	32	1098	Seine-et-Marne	64	1809
Haute-Savoie	32	1145	Vendée	64	1924
Cher	32	1136	Somme	65	1809
Haute-Loire	33	1055	Ille-et-Vilaine	65	1988
Jura	33	1016	Rhône	74	2395
Loir-et-Cher	33	1097	Seine-Inférieure	84	2216
Morbihan	34	1138	Manche	88	2336
Doubs	34	984	Calvados	91	2227
Ardennen	34	993	Pas-de-Calais	92	2942
Côte d'Or	35	998	Seine-et-Oise	92	2568
Isère	35	1121	Nord	138	4423
Puy-de-Dôme	36	1313	Seine	1340	46229
Gard	37	895			

Die höchsten Reinerträge finden sich mit 1340 frcs. in der nächsten Umgebung von Paris, im Seinedepartement, das in dieser Beziehung eine ganz besondere Stellung einnimmt. Den nächsthöchsten Reinertrag zeigt das landwirtschaftlich hochentwickelte Norddepartement (138 frcs.), an welches sich das angrenzende Departement Pas-de-Calais und das Departement Seine-et-Oise in der weiteren Umgebung von Paris mit je 92 frcs. anschließen. Ansehnliche Reinerträge wurden auch in einigen Bezirken der wiesen- und obstreichen Normandie festgestellt, in den Departements Calvados (91 frcs.), Manche (88 frcs.) und Seine-Inférieure (84 frcs.).

Was die anderen Departements betrifft, so finden sich die niedrigsten Reinerträge im Alpengebiet, in den Departements der Nieder- und Hochalpen (7 frcs.) und im Departement Corse (8 frcs.). Sie variieren von 11—20 frcs. in 5 Departements, von 21—30 frcs. in 21 Departements, von 31—40 frcs. in 22 Departements, von 41—50 frcs. in 11 Departements, von 51—60 in 13 Departements und überschreiten 60 frcs in 12 Departements.

Die niedrigsten durchschnittlichen Kaufwerte pro Hektar wurden ebenfalls im Alpengebiet (Hautes-Alpes = 198 frcs., Basses-Alpes = 204 frcs.), in Corsika (262 frcs.) und auch im Departement Lozère mit 458 frcs. festgestellt. Sie schwanken zwischen 501 und 1000 frcs. in 32 Departements, zwischen 1001 und 1500 frcs. in 28 Departements, zwischen 1501 und 2000 frcs. in 16 Departements und überschreiten 2000 frcs. in 8 Departements. Sie erreichen, wie zu erwarten, ihr Maximum im Norddepartement (4423 frcs.) und im Seinedepartement mit 46 229 frcs.

Die Abstände, welche diese Mittel unter sich aufweisen, erklären sich mit der verschiedenen Bodenqualität von einer Region zur andern, mit der verschiedenen Lage der Produktionsorte zu den Absatzgebieten und vor allem auch damit, daß die einzelnen Bodennutzungsarten die Fläche jedes Departements in sehr verschiedenem Verhältnis bedecken. Gerade diesem letzteren Umstande ist die geringe Höhe der Mittel im Alpengebiet zuzuschreiben, wo das Oed- und Unland mehr als die Hälfte der nackten Grundstücke einnimmt. Unter solchen Verhältnissen können die aus den Abschätzungen sich ergebenden allgemeinen Mittel, sei es für das gesamte Staatsgebiet oder für jedes Departement, nur den Wert einfacher Fingerzeige beanspruchen und keineswegs sichere Elemente für die Vergleichung der Schätzungsergebnisse zweier Departements abgeben. Allein in der Darstellung der Ergebnisse nach den Kulturarten sind diese Vergleichungselemente zu finden.

Das Ackerland allein nimmt schon 23 725 083 ha ein, das ist fast die Hälfte (46,54 Proz.) der gesamten unbebauten Bodenfläche. Folgen die Waldungen, die 9 716 915 ha (19,06 Proz.) bedecken, die Heide, das Oed- und Unland mit 7 205 648 ha (14,13 Proz.), die Wiesen und besseren Weiden (herbages) mit 6 912 508 ha (13,56 Proz.), das Rebland mit 1 499 048 ha (2,94 Proz.). Die Baumgärten, die Baum- und Strauchobstanlagen bedecken 742 339 ha, die Gemüsegärten und Blumenkulturen 36 028 ha. (Der Rest verteilt sich auf Wasserstücke, Steinbrüche usw.)

Der gesamte Reinertrag von 2 084 631 537 frcs., wie er sich aus den Schätzungsarbeiten ergibt, verteilt sich auf die verschiedenen Kulturarten wie folgt:

Ackerland	1 089 628 966	frcs.	oder	52,25	Proz.
Wiesen	447 648 702	„	„	21,47	„
Holzung	172 523 221	„	„	8,28	„
Rebland	114 610 386	„	„	5,50	„
Gemüseland	77 296 868	„	„	3,71	„
Baumgärten	45 718 018	„	„	2,19	„

(Der Rest [6,58 Proz.] verteilt sich auf Heide, Oed- und Unland, Wasserstücke, Steinbrüche usw.)

Der gesamte Kapitalwert von 62 793 054 323 frcs. verteilt sich auf die verschiedenen Bodennutzungsarten wie folgt:

Ackerland	32 937 368 427	frcs.	oder	52,45	Proz.
Wiesen	12 983 659 261	„	„	20,68	„
Holzung	6 025 284 203	„	„	9,60	„
Rebland	3 047 398 802	„	„	4,85	„
Gemüseland	2 210 325 159	„	„	3,52	„
Baumgärten	1 224 118 044	„	„	1,95	„

(Der Rest [6,95 Proz.] verteilt sich auf Heide, Oed- und Unland, Wasserstücke, Steinbrüche usw.)

Die Zusammenstellung der so bestimmten totalen Reinerträge und Kaufwerte mit den entsprechenden Kulturflächen führt zu den folgenden mittleren Reinerträgen und Kapitalwerten pro Hektar (in Francs):

	Reinertrag	Kapitalwert
Ackerland	46	1388
Wiesen	65	1878
Rebland	76	2033
Baumgärten	62	1647
Gemüseland	195	5569
Holzung	18	620

Die Vergleichung dieser Hektar-Kapitalwerte mit den entsprechenden Hektar-Reinerträgen ergibt als durchschnittliche Verzinsung für

Ackerland	3,31	Proz.
Wiesen	3,45	„
Rebland	3,76	„
Baumgärten	3,73	„
Gemüseland	3,50	„
Holzung	2,86	„

Die höchste Verzinsung des Bodenkapitals zeigt danach das Rebland, die niedrigste die Waldungen.

Zweites Kapitel.

Die Einzelergebnisse in den Departements nach den Kulturarten.

Das Ackerland liefert einen totalen Reinertrag, der 20 Mill. frcs. in 19 Departements überschreitet, an deren Spitze das Norddepartement mit 44 320 452 frcs. und das Departement Pas-de-Calais mit 43 844 914 frcs. stehen. Der gesamte Kaufwert erreicht 1 417 591 682 frcs. im Norddepartement und 1 408 159 783 frcs. in Pas-de-Calais; weniger als 1 Milliarde in den andern Departements betragend, überschreitet er

500 Mill. in 21 von ihnen. Der Hektar-Reinertrag von 46 frcs. wird, wie aus folgender Aufstellung hervorgeht, in 36 Departements erreicht oder überschritten.

Departements	Mittl. Reinertrag pro ha frcs.	Mittl. Kapitalwert pro ha frcs.	Departements	Mittl. Reinertrag pro ha frcs.	Mittl. Kapitalwert pro ha frcs.
Corse	10	321	Puy-de-Dôme	41	1499
Lozère	17	571	Morbihan	43	1426
Haute-Marne	17	481	Ardèche	44	1480
Gers	19	610	Haute-Garonne	44	1340
Charente	22	667	Var	45	1340
Cantal	22	837	Saône-et-Loire	45	1284
Haute-Saône	22	695	Tarn-et-Garonne	46	1205
Meuse	22	671	Loiret	47	1424
Aube	23	656	Orne	47	1427
Vosges	23	663	Pyrénées-Orientales	48	1609
Basses-Alpes	24	718	Allier	48	1603
Marne	25	652	Ain	49	1397
Corrèze	25	936	Sarthe	51	1680
Dordogne	25	796	Deux-Sèvres	51	1669
Haute-Vienne	26	923	Loire-Inférieure	52	1765
Creuse	26	947	Basses-Pyrénées	52	1435
Aveyron	28	917	Gard	52	1336
Meurthe-et-Moselle	28	809	Isère	53	1720
Hautes-Alpes	29	787	Rhône	54	1717
Alpes-Maritimes	30	688	Aisne	54	1599
Indre	30	1037	Drôme	54	1601
Aude	30	943	Eure-et-Loir	56	1464
Côte d'Or	31	963	Eure	57	1354
Cher	31	1106	Maine-et-Loire	57	1709
Belfort	32	1052	Haute-Savoie	58	2054
Landes	33	853	Côtes-du-Nord	58	1693
Vienne	33	1156	Savoie	59	2118
Loir-et-Cher	34	1139	Vendée	59	1809
Tarn	34	1057	Mayenne	59	1745
Yonne	34	1030	Finistère	62	1927
Ardennes	35	994	Oise	63	1467
Haute-Loire	35	1163	Somme	65	1791
Charente-Inférieure	36	1075	Bouches-du-Rhône	67	1878
Ariège	36	1259	Calvados	68	1668
Nièvre	37	1212	Vaucluse	69	1818
Hérault	37	945	Ille-et-Vilaine	69	2096
Gironde	38	956	Seine-et-Marne	71	1960
Indre-et-Loire	39	1384	Seine-Inférieure	75	1983
Lot	39	1279	Manche	79	2157
Loire	40	1358	Seine-et-Oise	83	2260
Lot-et-Garonne	40	965	Pas-de-Calais	90	2887
Jura	41	1223	Nord	135	4332
Doubs	41	1156	Seine	225	8441
Hautes-Pyrénées	41	1242			

Obenan stehen die Departements Seine, Nord, Pas-de-Calais, Seine- et-Oise, Manche und Seine-Inférieure. Die niedrigsten Reinerträge liefern Corse, Lozère, Haute-Marne, Gers und Charente. Unter dem Durchschnitt stehen auch die Grenzdepartements Meuse, Meurthe-et-Moselle, Vosges und die große Mehrzahl der Departements des Südwestens. Was

die Hektar-Kaufwerte betrifft, so wird der Durchschnitt von 1388 frcs. in 37 Departements erreicht oder überschritten. An erster Stelle stehen die Departements Seine, Nord, Pas-de-Calais, Seine-et-Oise, Manche und Savoyen. Das sind auch die Departements, welche die höchsten Hektar-Reinerträge aufweisen. Eine Ausnahme machen nur die beiden Savoyen, wo hohe Kaufwerte, aber Reinerträge von mittlerer Höhe festgestellt wurden. Dieses Mißverhältnis erklärt sich zweifellos damit, daß die Ackergrundstücke daselbst für den Kauf sehr begehrt sind, viel mehr als für die Pachtung. Sehr augenfällig ist auch das Mißverhältnis zwischen Reinertrag und Kapitalwert in den meisten Departements des Südwestens (Lot-et-Garonne, Gironde, Hérault, Landes), wo neben Reinerträgen von mäßiger Höhe sehr niedrige Kapitalwerte ermittelt wurden, auf alle Fälle niedrigere Kaufwerte als in den andern Departements mit gleichhohen Reinerträgen.

Die Wiesen (und reicheren Weiden) liefern einen totalen Reinertrag, der 20 Mill. frcs. in den Departements Manche (27 557 555 frcs.) und Calvados (21 443 597 frcs.) überschreitet; er variiert von 10 bis 20 Mill. frcs. in 7 andern Departements. Der gesamte Kaufwert ist höher als 500 Mill. frcs. in 4 Departements, an deren Spitze das Marnedepartement mit 711 789 560 frcs. steht, er variiert von 100—500 Mill. in 47 andern Departements. Der durchschnittliche Reinertrag pro Hektar von 65 frcs. wird, wie aus nachstehender Aufstellung S. 222 ersichtlich ist, in 37 Departements erreicht oder überschritten.

Die Wiesen erreichen ihren höchsten Pachtwert in dem Seinedepartement (334 frcs.), er überschreitet noch 100 frcs. in den Departements Vaucluse, Nord, Pas-de-Calais, Seine-Inférieure, Manche und Calvados. Die schlechtesten Wiesen (und Weiden) finden sich in den Departements Basses-Alpes, Hérault, Haute-Savoie, Savoie, Doubs, Corse, Hautes-Alpes, Landes und Corrèze. Unter dem Durchschnitt stehen auch die Grenzdepartements Ardennes, Belfort (Territorium), Vosges, Meurthe-et-Moselle, während das Maasdepartement den Durchschnitt um 3 frcs. überschreitet. Was die Hektar-Kaufwerte betrifft, so wird das Mittel von 1878 frcs. in 31 Departements erreicht oder überschritten. An erster Stelle stehen die Departements Seine, Nord, Pas-de-Calais, Vaucluse, Seine-Inférieure und Manche, an letzter die Departements Basses-Alpes, Hérault, Doubs, Corse, Hautes-Alpes, Landes, Haute-Savoie und Savoie. Daß hauptsächlich die Alpendepartements die niedrigsten Kaufwerte und Reinerträge aufweisen, mag damit zusammenhängen, daß die „besseren Weiden" daselbst einen beträchtlichen Teil der Kulturgruppe ausmachen und infolgedessen die Durchschnittswerte stark drücken.

Das Rebland liefert einen gesamten Reinertrag, der im Departement Hérault 19 619 284 frcs., in der Gironde 12 750 484 frcs., im Garddepartement 7 805 879 frcs., im Departement Aude 6 797 851 frcs. erreicht und auf weniger als 5 Mill., aber nicht unter 1 Mill. frcs. in 25 andern Departements fällt. Der totale Kaufwert überschreitet 170 Mill. frcs. in 7 Departements, unter denen Hérault mit 452 375 992 frcs. und die Gironde mit 294 558 072 frcs. den ersten und zweiten Platz einnehmen. Was den Hektar-Reinertrag betrifft, so stehen, wie die

Departements	Mittl. Reinertrag pro ha frcs.	Mittl. Kapitalwert pro ha frcs.	Departements	Mittl. Reinertrag pro ha frcs.	Mittl. Kapitalwert pro ha frcs.
Basses-Alpes	14	441	Haute-Garonne	60	1823
Hérault	25	700	Lot-et-Garonne	62	1414
Haute-Savoie	26	943	Charente-Inférieure	63	1764
Savoie	27	1067	Haute-Marne	64	1504
Doubs	29	712	Yonne	64	2037
Corse	30	867	Côtes-du-Nord	64	1845
Hautes-Alpes	31	878	Ille-et-Vilaine	66	2004
Landes	32	874	Gironde	67	1425
Corrèze	34	1203	Ain	67	1841
Ariège	39	1486	Gard	68	1633
Puy-de-Dôme	40	1404	Meuse	68	1808
Jura	42	1173	Finistère	69	2095
Marne	44	1140	Allier	69	2131
Aube	44	1151	Tarn-et-Garonne	69	1794
Cantal	44	1522	Orne	70	1962
Charente	44	1324	Eure-et-Loir	72	1865
Gers	45	1239	Drôme	72	2007
Creuse	45	1567	Mayenne	74	2135
Dordogne	46	1347	Oise	74	1850
Haute-Vienne	46	1515	Côte d'Or	75	2115
Pyrénées-Orientales	47	1536	Sarthe	75	2405
Vienne	47	1505	Aisne	76	2152
Loir-et-Cher	47	1523	Indre-et-Loire	78	2400
Ardennes	48	1372	Loire-Inférieure	78	2554
Lozère	49	1562	Deux-Sèvres	79	2492
Basses-Pyrénées	49	1380	Nièvre	79	2405
Belfort	49	1507	Eure	79	1804
Loiret	50	1470	Seine-et-Oise	82	2214
Indre	51	1667	Vendée	82	2340
Morbihan	51	1656	Alpes-Maritimes	82	1870
Aude	52	1430	Maine-et-Loire	83	2329
Tarn	53	1625	Rhône	83	2575
Aveyron	55	1770	Saône-et-Loire	88	2369
Ardèche	55	1798	Somme	92	2599
Vosges	55	1564	Var	99	2706
Isère	57	1779	Calvados	104	2545
Bouches-du-Rhône	57	1392	Manche	107	2757
Haute-Saône	58	1473	Seine-Inférieure	109	2809
Cher	58	1893	Pas-de-Calais	114	3652
Loire	59	1917	Nord	142	4453
Meurthe-et-Moselle	59	1594	Vaucluse	146	3681
Hautes Pyrénées	59	1675	Seine	334	12267
Seine-et-Marne	59	1573			

Uebersicht auf S. 223 zeigt, 58 Departements unter und 21 Departements über dem Durchschnitt (76 frcs.); ein Departement (Indre-et-Loire) erreicht den Durchschnitt, und 7 Departements des Nordens und Nordostens entbehren des Reblandes.

Das Rebland liefert einen besonders hohen Reinertrag im Marnedepartement (263 frcs.), das bekanntlich die teueren Champagnerweine liefert. Folgen Seine, Côte d'Or, Belfort, Seine-et-Oise, Alpes-Maritimes, Gard, Puy-de-Dôme, Hérault, Rhône und Saône-et-Loire. Ganz unbedeutend sind die Reinerträge in den Grenzdepartements Vogesen, Maas und Meurthe-et-Moselle. Den höchsten Kaufwert erreichen ebenfalls das Seine- und das Marnedepartement. Es folgen Belfort, Côte d'Or,

Departements	Mittl. Reinertrag pro ha frcs.	Mittl. Kapitalwert pro ha frcs.	Departements	Mittl. Reinertrag pro ha frcs.	Mittl. Kapitalwert pro ha frcs.
Vosges	13	413	Indre	62	1922
Meuse	29	827	Pyrénées-Orientales	64	1910
Meurthe-et-Moselle	35	983	Oise	66	1402
Haute-Saône	35	1131	Ardêche	66	2218
Haute-Marne	36	833	Aveyron	66	2091
Dordogne	36	1118	Loire-et-Cher	66	1956
Landes	39	976	Eure	67	1641
Charente-Inférieure	40	1233	Nièvre	68	2103
Corrèze	40	1431	Seine-Inférieure	70	1704
Morbihan	40	1266	Isère	70	2241
Basses-Alpes	41	1151	Charente	70	1790
Creuse	41	1704	Ariège	71	2325
Aube	41	1083	Loiret	71	2218
Gers	42	1078	Lozère	72	2362
Hautes-Alpes	44	1207	Maine-et-Loire	72	2392
Vienne	45	1569	Cantal	73	2695
Ille-et-Vilaine	45	1537	Loire	73	2335
Ardennes	46	1318	Vaucluse	74	1953
Yonne	48	1473	Indre-et-Loire	76	2414
Lot-et-Garonne	48	1049	Tarn-et-Garonne	77	1487
Mayenne	48	1470	Var	77	2189
Haute-Loire	49	1827	Vendée	78	2277
Doubs	49	1214	Haute-Savoie	81	2821
Seine-et-Marne	51	1467	Gironde	84	1948
Haute-Garonne	52	1501	Loire-Inférieure	85	2919
Ain	52	1574	Bouches-du-Rhône	89	2348
Basses-Pyrénées	52	1456	Allier	89	3117
Jura	53	1490	Savoie	91	3062
Cher	54	1929	Saône-et-Loire	96	2435
Lot	55	1384	Rhône	98	3138
Sarthe	56	1778	Hérault	105	2416
Tarn	56	1545	Puy-de-Dôme	106	3390
Eure-et-Loir	56	1505	Gard	110	2394
Aude	58	1694	Alpes-Maritimes	128	3020
Haute-Vienne	58	1993	Seine-et-Oise	133	3683
Drôme	59	1725	Belfort	150	4000
Aisne	59	1649	Côte d'Or	166	3888
Deux-Sèvres	59	2061	Seine	218	25301
Corse	60	1283	Marne	263	6058
Hautes-Pyrénées	60	1650			

Seine-et-Oise, Puy-de-Dôme, Rhône, Allier, Savoyen und Seealpen. Allier und Savoyen zeigen hohe Kapitalwerte, obschon ihre Reinerträge nur eine mittlere Höhe erreichen. Das Gegenteil ist in den Weindepartements des Südens der Fall, in Hérault, Gard, Tarn-et-Garonne und Gironde, wo hohen Reinerträgen relativ auffallend niedrige Kaufwerte gegenüberstehen.

Die Baumgärten mit den höchsten Hektar-Reinerträgen finden sich, wie aus der folgenden Uebersicht hervorgeht, in den Departements Seine, Obere Loire, Seine-et-Oise, Nord, Puy-de-Dôme, Rhône, Pas-de-Calais, Gironde und Ille-et-Vilaine. Die höchsten Kaufwerte pro Hektar wurden ebenfalls im Seinedepartement festgestellt; folgen Oberes Loiredepartement, Nord, Seine-et-Oise, Rhône, Pas-de-Calais, Loiret, Ille-et-Vilaine, Deux-Sèvres und Aisne. Auffällig ist das Mißverhältnis zwischen Reinertrag und Kaufwert in den Weindepartements Gironde

und Lot-et-Garonne, wo neben hohen Reinerträgen relativ niedrige Kapitalwerte festgestellt wurden.

Departements	Mittl. Reinertrag pro ha frcs.	Mittl. Kapitalwert pro ha frcs.	Departements	Mittl. Reinertrag pro ha frcs.	Mittl. Kapitalwert pro ha frcs.
Ariège	13	463	Loire	86	2 612
Corrèze	13	537	Meuse	87	2 372
Dordogne	13	420	Vendée	89	2 654
Hérault	13	364	Doubs	89	2 521
Lozère	14	505	Côtes-du-Nord	89	2 684
Aveyron	14	520	Ardennes	89	2 419
Haute-Vienne	14	480	Morbihan	91	2 806
Cantal	15	577	Belfort	91	2 987
Charente	15	505	Loire-Inf.	93	3 241
Tarn	16	534	Tarn-et-Gar.	93	1 316
Lot	17	601	Loire-Inf.	93	3 241
Ardêche	20	733	Eure-et-Loir	97	2 486
Vienne	22	878	Alpes-Marit.	97	2 209
Gard	27	709	Jura	98	3 171
Hautes-Pyrénées	28	876	Mayenne	99	2 794
Corse	32	771	Lot-et-Gar.	99	2 136
Var	32	938	Orne	101	2 953
Indre	32	1082	Oise	103	2 393
Pyrenées-Orient.	33	1171	Eure	106	2 343
Gers	34	1024	Côte d'Or	107	2 910
Basses-Alpes	34	990	Charente-Inf.	108	3 221
Bouches-du-Rhône	35	1006	Hautes-Alpes	109	3 179
Yonne	40	1360	Finistère	109	3 257
Vaucluse	42	1176	Deux-Sèvres	114	3 895
Basses-Pyrénées	43	1244	Ain	115	3 313
Landes	49	1271	Saône-et-Loire	115	3 387
Drôme	52	1399	Seine-et-Marne	116	3 140
Savoie	52	2116	Aisne	119	3 453
Haute-Garonne	55	1825	Manche	119	3 008
Vosges	57	1488	Maine-et-Loire	120	3 468
Sarthe	60	1908	Somme	127	3 706
Isère	62	1854	Calvados	141	3 330
Cher	63	2028	Loiret	142	4 235
Loir-et-Cher	67	2192	Seine-Inf.	142	3 539
Marne	71	1888	Ille-et-Vilaine	143	4 206
Aube	76	2262	Gironde	148	3 005
Indre-et-Loire	77	2526	Pas-de-Calais	149	4 880
Haute-Marne	79	2139	Rhône	183	5 808
Allier	81	2651	Puy-de-Dôme	196	6 185
Haute-Saône	81	2367	Nord	211	6 665
Haute-Savoie	82	2857	Seine-et-Oise	239	6 090
Creuse	82	2911	Haute-Loire	283	7 976
Nièvre	85	2848	Seine	340	12 879
Meurthe-et-Moselle	85	2287			

Das Waldland liefert einen gesamten Reinertrag, der sein Maximum im Departement Landes erreicht (11 549 047 frcs.). Folgen das Vogesendepartement (9 765 657 frcs.), die Gironde (8 134 706 frcs.) und das Doubsdepartement (5 440 671 frcs.). Außer diesen zählt man noch 53 Departements, wo der totale Reinertrag der Holzungen 1 Mill. frcs. überschreitet. Was im besonderen die Staatsforsten betrifft, so wurde der höchste Ertrag (3 932 032 frcs.) im Vogesendepartement festgestellt, nur noch 6 andere Departements liefern einen Reinertrag, der 1 Mill. frcs.

überschreitet. Der totale Kaufwert des Waldlandes überschreitet 100 Mill. in 19 Departements, unter denen das Vogesendepartement mit 390 631 645 frcs. an erster und das Departement Landes mit 362 350 698 frcs. an zweiter Stelle stehen. Was im besonderen die Staatsforsten angeht, so nehmen die Vogesenwälder mit 157 301 786 frcs. ebenfalls den ersten Platz ein. Der mittlere Reinertrag pro Hektar von 18 frcs. wird, wie nachstehende Zusammenstellung zeigt, in 44 Departements, der mittlere Hektar-Kapitalwert von 620 frcs. in 41 Departements erreicht oder überschritten.

Departements	Mittl. Reinertrag pro ha frcs.	Mittl. Kapitalwert pro ha frcs.	Departements	Mittl. Reinertrag pro ha frcs.	Mittl. Kapitalwert pro ha frcs.
Basses-Alpes	2	87	Cher	18	761
Hautes-Alpes	5	134	Eure	18	623
Vaucluse	6	163	Lot-et-Garonne	18	429
Drôme	6	229	Marne	18	609
Corse	6	335	Nièvre	18	667
Alpes-Marit.	7	185	Ille-et-Vilaine	19	732
Ariège	7	275	Indre	19	693
Bouches-du-Rhône	7	288	Mayenne	19	732
Gard	7	212	Loir-et-Cher	20	770
Pyrénées-Orient.	7	262	Indre-et-Loire	20	805
Hérault	7	201	Ain	21	738
Savoie	8	345	Gironde	21	491
Var	9	249	Haute-Loire	21	703
Hautes-Pyrénées	9	338	Maine-et-Loire	21	778
Basses-Pyrénées	9	356	Manche	21	720
Dordogne	9	300	Morbihan	21	743
Aveyron	9	332	Loire	22	824
Lot	10	355	Meuse	22	715
Ardèche	10	409	Landes	23	716
Corrèze	11	454	Sarthe	23	859
Tarn	11	372	Deux-Sèvres	23	917
Lozère	12	419	Somme	23	905
Isère	12	418	Tarn-et-Garonne	23	600
Cantal	13	493	Allier	24	978
Creuse	13	672	Finistère	24	747
Haute-Garonne	13	527	Oise	24	1017
Gers	13	428	Haute-Saône	24	992
Charente	15	473	Seine-et-Marne	24	933
Côtes-du-Nord	15	568	Belfort	25	1001
Orne	15	573	Seine-Inférieure	25	963
Rhône	15	575	Eure-et-Loir	26	820
Haute-Savoie	15	573	Aisne	27	1044
Haute-Vienne	15	571	Jura	29	1002
Yonne	16	522	Meurthe-et-Moselle	29	1009
Puy-de-Dôme	16	634	Pas-de-Calais	29	1067
Loiret	16	575	Saône-et-Loire	29	836
Côte d'Or	16	493	Loire-Infér.	31	1159
Calvados	16	519	Seine-et-Oise	34	834
Aude	16	527	Seine	36	1573
Ardennes	17	640	Doubs	36	1190
Charente-Inf.	17	567	Vendée	40	1363
Vienne	17	586	Vosges	44	1752
Haute-Marne	17	563	Nord	56	2283
Aube	18	524			

Obenan stehen, was sowohl den Reinertrag als auch den Kaufwert betrifft, das Nord- und das Vogesendepartement. —

Im Norddepartement wurden überhaupt, von dem nicht gut vergleichbaren Seinedepartement abgesehen, die höchsten Reinerträge pro Hektar festgestellt, was das Ackerland und die Holzungen betrifft, und die höchsten Kaufwerte pro Hektar, was das Ackerland, die Wiesen und die Waldungen angeht. Es geht daraus hervor, daß die höchste Stufe der land- und forstwirtschaftlichen Entwicklung von diesem Departement erreicht wird. Ihm folgen in nicht allzu großem Abstand die Departements Pas-de-Calais, Manche, Seine-Inférieure und Seine-et-Oise. Es sind also der äußerste Nordosten, Teile der Normandie und die weitere Umgebung von Paris, wo die höchste Blüte der Landwirtschaft festgestellt wurde.

Das sind die Hauptergebnisse der Erhebung von 1908/12. Ihre volle Bedeutung wird erst ersichtlich, wenn man sie mit den entsprechenden Ergebnissen der Erhebungen von 1851 und 1879 vergleicht, also in ihrer Entwicklung vorführt.

Drittes Kapitel.

Die Entwicklung der Reinerträge und Kapitalwerte von 1851—1912.

Der gesamte Reinertrag und der gesamte Kapitalwert, wie er in den Erhebungen von 1851/55, 1879/83 und 1908/12 ermittelt worden ist, beziffert sich wie folgt:

Erhebung	Gesamt-Reinertrag frcs.	Gesamt-Kapitalwert frcs.
1851/55	1 824 186 249 [1])	61 189 030 452 [1])
1879/83	2 645 505 565	91 583 966 075
1908/12	2 056 949 814	61 757 233 533

Es ist aus dieser Zusammenstellung ersichtlich, daß in der Periode 1851—1879 die Gesamtsumme des Reinertrages und die des Kapitalwertes des Bodens ganz erheblich gestiegen sind: um 821 Mill. und um 30 Milliarden frcs. Ganz anders gestaltet sich die Entwicklung in der Periode 1879—1912: man stellt fest, daß die ländlichen Grundbesitzer innerhalb 33 Jahren eine Rente von 600 Mill. und ein Kapital von 29,7 Milliarden frcs. verloren haben. Ihre gegenwärtige Lage gleicht derjenigen, wie sie 1851 festgestellt wurde: in jener Zeit stellte sich der gesamte Reinertrag schon auf 1824 Mill. frcs. und der gesamte Bodenwert auf 61 Milliarden, während für 1908/12 2056 Mill. und auch nur 61 Milliarden ermittelt wurden. Also trotz der sichern Vermehrung der Steuerlasten, die auf dem Grundbesitz liegen, ungeachtet auch der

1) Die Grundstücke, auf welche sich die Erhebung von 1851 erstreckte, zeigten in Wirklichkeit einen gesamten Reinertrag von 1 905 622 436 frcs. und einen gesamten Kapitalwert von 63 696 640 456 frcs. Aber diese Zahlen sind bei der Erhebung von 1879 ermäßigt worden, um den seit 1871 eingetretenen Gebietsverlusten Rechnung zu tragen. — Ebenso sind auch in Berücksichtigung des Gebietszuwachses von Savoyen und Nizza die in 1879 und 1908 ermittelten Zahlen entsprechend abgeändert worden.

dauernden Meliorationsausgaben, die zweifellos in die Milliarden gehen, trotz endlich auch der Steigerung der Produktivität der besser kultivierten Böden bezieht der ländliche Grundbesitzer heute keine erheblich höhere Rente als vor 60 Jahren, und sein Grundvermögen hat sich überhaupt nicht vermehrt. Das ist ein Resultat von kapitaler Bedeutung, das seine Erklärung findet in der Preisgestaltung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in den 80er und 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts, deren nachteilige Wirkungen heute noch nicht völlig überwunden sind, in der ständig zunehmenden Entvölkerung des platten Landes und in dem wachsenden Bestreben eines Teiles der Landbevölkerung, seine Ersparnisse mehr in Industriepapieren als in Grund und Boden anzulegen.

Kommen hiernach die allgemeinen Ergebnisse von 1912 denen von 1851 ziemlich nahe, so trifft das doch nicht mehr zu, wenn man die Entwicklung der gesamten Reinerträge und Kaufwerte nach den Hauptkulturarten ins Auge faßt:

	1851	1879	1908/12
	Gesamtreinerträge (in frcs.)		
Ackerland	1 049 577 511	1 485 097 569	1 195 621 304
Wiesen	334 237 816	483 159 306	447 648 702
Rebland	145 401 087	301 545 815	114 610 386
Waldland	153 073 660	188 910 406	144 841 498
	Gesamtkapitalwerte (in frcs.)		
Ackerland	36 704 707 970	57 514 816 648	36 159 158 600
Wiesen	10 427 581 043	14 799 518 127	12 983 659 261
Rebland	4 357 171 278	6 887 902 398	3 047 398 802
Waldland	4 824 283 068	6 256 930 960	4 489 463 413

Die Erklärung dafür ist hauptsächlich in den Veränderungen zu finden, die in der Größe der Anbaufläche jeder Kulturart eingetreten sind. So zeigen die Wiesen, deren Fläche sich vergrößert hat, gegen 1851 eine Steigerung des Reinertrages und des Kapitalwertes. Ebenso entspricht eine Verminderung des Pacht- und Kaufwertes des Reblandes ansehnlichen Flächenverlusten, die dasselbe seit Auftreten der Phylloxera erfahren hat. Und was schließlich das Ackerland betrifft, dessen Fläche etwas zurückgegangen ist, so zeigt es gegen 1851 eine mäßige Verminderung des Kaufwertes und eine unbedeutende Steigerung des Reinertrages.

Steht hiernach fest, daß die Entwicklung der gesamten Reinerträge und Kapitalwerte der Hauptkulturarten seit 1851 mehr auf Flächenveränderungen als auf wirtschaftliche Ursachen zurückzuführen ist, so kann aus ihrer Prüfung auch nicht die tatsächliche Bewegung der Pacht- und Kaufwerte von Grund und Boden erkannt werden. Dazu bedarf es der Kenntnis der Gestaltung der mittleren Hektar-Reinerträge und -Kapitalwerte. Sie stellen sich für die Gesamtheit der nicht bebauten Grundstücke wie folgt:

	1851	1879	1908/12
Mittl. Reinertrag pro ha	38	53	41
Mittl. Kaufwert pro ha	1276	1830	1244
Verzinsung	2,98 Proz.	2,89 Proz.	3,29 Proz.

Und sie zeigen für die verschiedenen Kulturarten die folgende Entwicklung:

Mittlere Hektar-Reinerträge (in frcs.)

	1851	1879	1908/12
Ackerland	42	57	49
Wiesen	73	97	65
Rebland	69	130	76
Obst- und Gemüsegärten	81	104	108
Waldland (Staatsforsten ausgenommen)	20	23	17

Mittlere Hektar-Kapitalwerte (in frcs.)

	1851	1879	1908/12
Ackerland	1479	2197	1496
Wiesen	2256	2961	1878
Rebland	2067	2968	2033
Obst- und Gemüsegärten	2815	3382	3013
Waldland (Staatsforsten ausgenommen)	642	745	573

Was zunächst die Gestaltung der Hektar-Reinerträge und -Kapitalwerte für den gesamten nackten Grundbesitz betrifft, so bestätigt sie das, was schon aus der Prüfung der Bewegung der Gesamtreinerträge und -Kapitalwerte festgestellt worden ist: vor 1879 eine starke Steigerung aller Werte, nach 1879 ein ebenso charakteristischer Rückgang. Insbesondere ist wohl zu beachten, daß die Hektar-Reinerträge bei weitem nicht so stark gefallen sind wie die Kapitalwerte: jene gegen 1851 um 20,29 Proz., diese um 32,04 Proz., und während die Reinerträge von 1908 immer noch 3 frcs. höher stehen als die von 1851, fallen die Kaufwerte sogar unter das Niveau von 1851. Das will aber nichts anderes besagen, als daß die in dieser Entwicklung sich ausdrückende Krisis mehr eine Krisis des ländlichen Grundeigentums, des Bodenwertes ist, als eine solche der landwirtschaftlichen Unternehmung, der Landwirtschaft selbst, anders ausgedrückt, daß weniger der landwirtschaftliche Unternehmer als der Eigentümer der leidtragende Teil ist.

Was hier von der Bewegung der mittleren Reinerträge und Kaufwerte pro Hektar für den gesamten nicht bebauten Grundbesitz gesagt wird, gilt im besonderen auch für das Ackerland. In der Tat erfaßt die Wertsteigerung von 1851—1879 alle Departements mit Ausnahme von 3, was den Reinertrag, und von 9, was den Kaufwert betrifft. Ebenso ist die Wertverminderung von 1879—1912 so ziemlich eine allgemeine; denn man zählt 20 Departements, wo der Reinertrag, und nur 14 Departements, wo der Kaufwert nicht gefallen ist. Ebenso sind auch die Hektar-Reinerträge lange nicht so stark gefallen wie die Kaufwerte: erstere um 14,03 Proz., letztere um 31,90 Proz.

Der durchschnittliche Hektar-Reinertrag der Böden von höherer Qualität (Obst- und Gemüsegärten) findet sich seit 1851 in ständiger Aufwärtsbewegung, während der mittlere Hektar-Kaufwert bis 1879 zwar auch gestiegen, seit 1879 aber etwas zurückgegangen ist. Das erklärt sich wohl damit, daß das Gartenland in der Umgebung der Städte leichter Pächter als Käufer findet, und daß infolgedessen die Steigerung seines Pachtwertes nicht auch eine entsprechende Steigerung des Kaufwertes nach sich ziehen muß.

Die für die Wiesen von 1879—1908 ermittelte ungünstige Wertentwicklung muß bei oberflächlichem Zusehen überraschen, wenn man die große Entwicklung in Betracht zieht, die in den letzten Jahren die Viehzucht genommen hat. Und doch ist sie gerechtfertigt. In der Tat sind die Landwirte infolge der wachsenden Leutenot und des Steigens der Arbeitslöhne einerseits und des immer stärkeren Schlachtviehverbrauchs andererseits dazu übergegangen, ihre Wiesen- und Weideflächen zu vergrößern. Zu diesem Zwecke haben sie natürlich geringere Ackerböden, deren Anbau zu kostspielig war, genommen, was die Wirkung hatte, die Wertdurchschnitte für die Wiesen überhaupt herabzudrücken. Uebrigens ist sogar der Durchschnittswert der Naturwiesen gefallen, zweifellos infolge der Konkurrenz, die ihnen die immer mehr an Fläche gewinnenden Kunstwiesen machen. Man versteht so, daß die Hektarmittel von 1908 sogar im Vergleich zu denen von 1851 gefallen sind, einem Jahre, wo die Gruppe fast ausschließlich aus guten Naturwiesen bestand.

Die mittleren Hektarwerte des Reblandes sind von 1851—1879 bedeutend gestiegen. Das erklärt sich damit, daß der in den Jahren 1879/81 veranstalteten Erhebung eine Reihe guter Jahre vorausging, sowohl was die Menge und Güte des Weines, als auch die Entwicklung der Eisenbahnen betrifft, die damals schon diesem Erzeugnis einen leichten Absatz sicherten. Ein ganz anderes Resultat ergibt die Betrachtung der Periode 1879—1912: die Baisse ist fast allgemein. Das ist leicht zu erklären. Ist doch das Jahr 1879 gerade die Zeit, wo die Reblaus ihre Verheerungen begann; andere Krankheiten sind dazu gekommen, die, wenn sie auch den Weinstock selbst nicht vernichten, doch die Menge und Güte des Weines vermindern und auf alle Fälle eine kostspielige Behandlung erfordern. Endlich ist das Rebland gerade in den Jahren, die der Erhebung von 1908/12 unmittelbar vorausgingen, stark entwertet worden durch die ansehnliche Verteuerung der Arbeitskräfte (Ausstände!), den starken Fall der Weinpreise und einige Fehlernten. Alle diese Faktoren haben übrigens den Kapitalwert noch stärker beeinflußt als den Pachtwert. Aber trotz dieser Wertverminderung bleibt der 1908 ermittelte mittlere Pachtwert immer noch höher als der 1851 festgestellte, während der Kaufwert ungefähr auf das Niveau von 1851 sinkt.

Wie die anderen Kulturarten, so hat auch das Waldland von 1851—1879 eine Wertsteigerung erfahren, die sich mit der damaligen starken Nachfrage nach Grund und Boden überhaupt und auch mit den durch zahlreiche Eisenbahnen geschaffenen Holztransporterleichterungen erklärt. Seit 1879 aber hat die Krise, welche den gesamten Grundbesitz ergriff, auch die Waldungen nicht verschont. In Wahrheit hat sie die Hochwaldungen und besonders die Nadelwälder weniger betroffen, aber die Buschwaldungen sind stark mitgenommen worden. Diese Tatsachen erklären, daß trotz des immer noch hohen Wertes der Hochwaldungen gleichwohl die Hektarmittel für 1912 eine beachtenswerte Wertverminderung anzeigen.

Schluß.

Das sind die Hauptergebnisse der Erhebung von 1908/12, verglichen mit den Resultaten der Erhebungen von 1851 und 1879. Es ist heute noch nicht möglich, ziffernmäßig die Wirkungen festzustellen, welche ihre Verwertung in steuerlicher Beziehung haben wird. Denn diese Wirkungen hängen ganz von den Bestimmungen ab, die das Parlament über die Reform der Grundsteuer annehmen wird. Da indessen die Regierung in dieser Beziehung den Senat bereits mit einer Vorlage befaßt hat, so ist es immerhin interessant, festzustellen, wie die Anwendung der Bestimmungen dieser Vorlage auf die Höhe der Grundsteuer wirken würde.

Stellen wir zunächst fest, daß die Grundsteuer eine Quotensteuer werden und, was den Anteil des Staates betrifft, 4 Proz. von vier Fünfteln des Reinertrages, wie er sich aus der letzten Erhebung ergibt, betragen soll. Ihr künftiger Gesamtertrag würde sich danach auf 65 465 701 frcs. belaufen. Da der Anteil des Staates gegenwärtig 115 265 635 frcs. beträgt, würde der Boden um 49 799 934 frcs., also um 43,20 Proz. entlastet werden, wobei die besonderen Entlastungen, die den selbstwirtschaftenden Eigentümern zugestanden werden sollen, nicht berücksichtigt sind. Zieht man nun in Betracht, daß in diesen 49,8 Mill. auch die künftig wegfallenden Staatssteuern auf die bebauten Grundstücke und Werkstätten in Höhe von 1 978 655 frcs. stecken, so würde sich die Entlastung in Wirklichkeit auf 47 821 279 frcs., d. h. auf 42,21 Proz. stellen.

Das sind die Ergebnisse, die den Annahmen durchaus entsprechen, die man über die Wirkungen der Reform der Grundsteuer seit langem formuliert hatte. Es ist anzunehmen, daß sie die berechtigten Hoffnungen der Landbevölkerung erfüllen werden.

Abgeschlossen im Juli 1914.

IV.

Die Inventur der Eisenerze der Welt.

Von Dr. Heinrich Pudor.

Die Anwendung des Wortes Inventur auf das Erwerbsleben rührt von dem früheren Staatsminister Graf von Posadowsky her. Der Versuch einer Inventuraufnahme der deutschen Produktion ist erst in den letzten Jahren gemacht worden, und die Aufnahme selbst weist heute noch große Lücken auf. Die älteste eigentliche Produktionsstatistik im deutschen Wirtschaftsgebiet, heißt es in der vom Reichsamt des Innern kürzlich herausgegebenen Denkschrift über die Produktionserhebungen, ist die auf Grund eines Beschlusses der 14. Generalzollkonferenz im Jahre 1859 seit 1860 alljährlich wiederholte montanstatistische Aufnahme. Sie erstreckte sich bis 1870 auf die Zahl der Betriebe, die in Gruben, Salinen und Hütten zerlegt waren, die Menge der Förderung und Produktion und deren Wert am Ursprungsorte sowie die Zahl der Arbeiter. Bis zum Jahre 1877 erfolgten dann die montanstatistischen Erhebungen auf Grund des Beschlusses des Bundesrats vom 7. Dezember 1871 nach Formularen, die von der Statistischen Kommission des Bundesrats vom 18. August 1871 ausgearbeitet waren, und zwar, soweit tunlich, durch die Bergbehörden in der Art, daß die gesammelten Materialien alljährlich dem Reichskanzleramt eingesandt wurden. Seit 1877 ist die Montanstatistik im wesentlichen durch den Bundesratsbeschluß vom 22. November 1877 geregelt. Die Durchführung der Statistik lag hiernach in der Regel den Bergbehörden ob, welche die Fragebogen den Betrieben zustellten, sie einsammelten, prüften und an das Kaiserliche Statistische Amt zur Zusammenstellung der Ergebnisse weitergaben. Die Ergebnisse dieser Montanstatistik waren im Laufe der Zeit mangelhaft geworden und genügten nicht mehr den an eine Produktionsstatistik zu stellenden Anforderungen. Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Januar 1913 (Zentralblatt für das Deutsche Reich, S. 113) hat der Bundesrat indessen neue Bestimmungen, betreffend die Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe erlassen. Danach werden über die Produktion der bergbaulichen Betriebe und Salinen jährliche Erhebungen vorgenommen. Die Statistik erstreckt sich auf den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau, den Erzbergbau auch in Verbindung mit Erzaufbereitungsanstalten, die Erdölbetriebe (Erdölbohrungen), Asphaltsteinbrüche, Graphitgruben einschließlich der Graphitaufbereitungsanstalten, Salinen und den Salzbergbau einschließlich der Betriebe zur Verarbeitung der rohen Kalisalze.

Ferner sind nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Dezember 1913 vom Bundesrat neue Bestimmungen über die Produktionsstatistik der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie erlassen worden.

Die der genannten Denkschrift beigelegte Statistik selbst weist, wie gesagt, große Lücken auf und bietet, abgesehen von Kohle und Erz, eigent-

lich nur Beispiele, und zwar aus der Kraftfahrzeugindustrie und Textilindustrie. Eine Inventuraufnahme der verarbeitenden Industrie fehlt im übrigen noch vollständig, in bezug auf Möbel und Kleineisenwaren ist sie in Angriff genommen. Auch die erste regelrechte Forststatistik hat erst im Jahre 1913 stattgefunden. Man geht daher kaum zu weit, wenn man sagt, daß wir bezüglich einer wissenschaftlichen Behandlung und Erforschung des deutschen Erwerbslebens, die doch nur auf Grund zuverlässiger Erhebungen über die Gütererzeugung möglich ist, noch in den Kinderschuhen stecken. Es fehlt an einer Produktionsstatistik, denn auch die Handelsstatistik liefert keine produktionsstatistischen Ergebnisse.

Daß auf dem Gebiete der Montanindustrie der Anfang zu produktionsstatistischen Erhebungen, wie erwähnt, schon seit geraumer Zeit gemacht worden ist, ist nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, daß Kohle und Erz den größten Umfang der Gesamtindustrie einnimmt und zugleich die Grundlage aller Industrien bildet und gewissermaßen das Reservoir darstellt, aus dem sie gespeist werden. Das gilt am meisten von der Kohle, und gerade diejenigen Industrien, welche nächst der Kohlenindustrie den größten Umfang besitzen, also vor allem die Eisenindustrie, sind am meisten von der Kohle abhängig. Dabei steigert sich die Kohlenproduktion in derartig ungeheuerer Weise, daß sie sich innerhalb 10 Jahren verdoppelt. Die Jahresförderung an Braunkohle im Deutschen Reich betrug 1897 rund 27 Mill. t, im Jahre 1908 $64^3/_4$ Mill. und im Jahre 1912 81 Mill. t, hat sich also innerhalb 15 Jahren verdreifacht. Die Steinkohlenförderung aber betrug 1897 rund $90^1/_2$ Mill. t, im Jahre 1908 146 Mill. t und im Jahre 1912 nahezu 175 Mill. t; sie hat sich dem Werte nach von 1897—1908 mehr als verdoppelt. Wenn das so weiter geht[1]), dürften allerdings in einigen hundert Jahren die Kohlenlager erschöpft sein, und es ist kein Wunder, daß man schon im hohen Norden, auf Spitzbergen, fleißig Kohlen abbaut. Bleibt dann noch China.

Was nun die Eisenerzförderung im Gebiete des Deutschen Reiches betrifft, so hat zwar die Zahl der Betriebe von 1908—1912 nicht zugenommen (1908 323, 1910 340, 1911 315, 1912 322), auch die Zahl der Berufsarbeiter so gut wie gar nicht (1908 39594, 1912 40 877 [2]), aber die Jahresförderung roher Eisenerze ist von rund 19 Mill. t im Jahre 1908 auf 27 Mill. t im Jahre 1912 angewachsen und der Wert der in der Aufbereitungsanstalt gewonnenen Eisenerze von rund $10^1/_2$ Mill. M. im Jahre 1908 auf 27 Mill. M. im Jahre 1912.

1) Im Jahre 1913 ist die Steinkohlenförderung auf 192 Mill. t und die Braunkohlenförderung auf 87 Mill. t angewachsen, also im Vergleich zu 1912 um 9,5 bzw. 7,3 Proz. gestiegen. Nach Berichten der 100. Hauptversammlung des Vereins Deutscher Eisenhüttenleute 1910 beträgt die Förderungsdauer des Saarreviers noch 300—500 Jahre, der niederrheinisch-westfälischen und Aachener Werke 800 Jahre, der preußisch-oberschlesischen 1000 Jahre, während diejenige der englischen und französischen wesentlich kürzer ist. Nach Prof. Simmerbach sind in Europa noch ca. 487 Milliarden t (davon 306 = 62,8 Proz. in Deutschland und 100 = 20,5 Proz. in Großbritannien) Kohle vorhanden, in Amerika 3076.

2) Die Löhne sind dagegen von 49 609 000 M. im Jahre 1909 auf 59 436 000 M. im Jahre 1912 gestiegen.

Zu der Weltproduktion übergehend, geben wir zunächst folgenden Ueberblick nach Dr. Krügers Jahrbuch der Eisenindustrie für 1913, und zwar über Kohle und Erze.

Weltproduktion	Gesamtwert	Weltproduktion	Gesamtwert
Kohle	8400 Mill. M.	Silber	600 Mill. M.
Eisenerze	2900 „ „	Zinn	280 „ „
Gold	1700 „ „	Blei	260 „ „
Kupfer	1200 „ „	Zink	220 „ „

Von den gesamten Bergwerkserzeugnissen der Erde, deren Gesamtwert auf 20 Milliarden jährlich geschätzt werden kann, entfallen nach derselben Quelle dem Werte nach etwa

42 Proz. auf Amerika
13 „ „ England
9 „ „ Deutschland

In Deutschland betrug der Wert der Bergwerkserzeugnisse im Jahre 1911 in Millionen Mark insgesamt 2083, und zwar:

Steinkohlen	1573	Steinsalz	7
Braunkohlen	183	Kupfererze	22
Eisenerze	115	Zinkerze	49
Kainit und andere Kalisalze	107	Bleierze	14

Auf die Inventuraufnahme der Weltproduktion der Eisenerze zurückkommend, wollen wir zunächst einen kurzen Abriß der Geschichte dieser Erhebungen geben, nachdem wir im Eingang dieser Arbeit diesbezüglich nur Deutschland im Auge gehabt hatten. Schweden darf wohl als dasjenige Land bezeichnet werden, welches zuerst die Erzvorräte eines ganzen Landes abschätzte, und zwar infolge der geringen Mengen phosphorarmer Erze, wie sie Schweden früher in der Hauptsache gebraucht hatte, und andererseits infolge des in großem Maßstabe erfolgenden Exportes von Eisenerz aus Schweden. Die Abschätzung selbst erfolgte auf Initiative des Varmländischen Bergarbeitervereins (Varmlandska Bergmannaföreningen) im Jahre 1898. Im Jahre 1905 erfolgte eine ähnliche Abschätzung durch Prof. Thönebom, Direktor des geologischen Landesinstitutes. Eine weitere Abschätzung, die sich über ganz Skandinavien erstreckte, erfolgte im Jahre 1907 durch Prof. H. Sjögren, Stockholm.

Bemerkenswert war ferner die Konferenz, welche auf Veranlassung des Präsidenten Roosevelt im Mai 1908 von den Gouverneuren der verschiedenen Staaten und einigen Sachverständigen abgehalten wurde, um Maßregeln für die Erhaltung der natürlichen Hilfsquellen des Landes zu treffen. Eines der Ergebnisse dieser Konferenz war die Erforschung der Eisenerzreserven der Vereinigten Staaten durch Mr. C. W. Hayes. Gleichzeitig wurden auch in Deutschland derartige sorgfältige Untersuchungen angestellt. Es fehlte nun noch eine Generalübersicht über die Eisenerzreserven der ganzen Erde [1]). Diesen Versuch unternahm das Ausführungskomitee des II. Internationalen Geologenkongresses, und

1) Frühere Literatur: Th. Schmer, Die Eisenerzeugung Europas, Probleme der Weltwirtschaft, herausgegeben von B. Harms, 2. Heft, Jena 1911; P. Krusch, Die Versorgung Deutschlands mit metallischen Rohstoffen, Leipzig 1913. Ferner: Max Eckert, Die Eisenvorräte der Welt, Geographische Zeitschrift, 20. Mai 1913.

zwar unter dem Beifall und mit der Unterstützung weitester Kreise. Das Zirkular hatte folgende Einteilung:

Gruppe A zuverlässige Berechnung, Gruppe B annähernde Kalkulation, Gruppe C Berechnungen, die sich in Zahlen nicht ausdrücken lassen.

Das Ergebnis war folgendes:

	Gesamt-Areal km	Gruppe A km	Gruppe B km	Gruppe C km
Europa	9 724 321	9 063 725	260 333	166 520
Amerika	38 323 629	7 851 470	10 689 348	17 605 531
Australien	8 948 120	—	1 296 661	6 667 500
Asien	44 179 400	452 922	218 200	31 807 388
Afrika	29 758 100	—	1 057 400	11 373 000
Insgesamt:	130 933 570	17 368 117	13 521 942	67 619 939

Nicht eingeschlossen in die Untersuchung:

	km
Europa	233 743
Amerika	2 177 180
Australien	983 959
Asien	11 700 890
Afrika	17 327 700
Insgesamt:	32 423 472

Die Berichte der Gruppe A betrugen 13,3 Proz. des Gesamtareals, Gruppe B 10,3 Proz., Gruppe C 51,6 Proz., während 24,8 Proz. nicht in Betracht kommen können.

Die Gesamtübersicht über die Eisenerzreserven der ganzen Erde ergibt folgendes Resultat [1]):

	Gegenwärtige wirkl. Reserven Erz	Gegenwärtige wirkl. Reserven Eisen	Mögliche Reserven Erz	Mögliche Reserven Eisen
Europa	12 032 Mill. t	4 733 Mill. t	41 029 Mill. t	12 085 Mill. t
Amerika	9 855 „ „	5 154 „ „	81 822 „ „	40 731 „ „
Australien	136 „ „	74 „ „	69 „ „	37 „ „
Asien	260 „ „	156 „ „	457 „ „	283 „ „
Afrika	125 „ „	75 „ „	viele Tausend	viele Tausend
zusammen:	22 408 Mill. t	10 192 Mill. t	123 377 Mill. t	53 136 Mill. t

Diese Reserven würden noch nicht einmal für 200 Jahre ausreichend sein, die jetzige Ausbeute angerechnet. Aber der Konsum nimmt beträchtlich zu:

im Jahre 1800	0,8	Mill. t Eisen
„ „ 1850	4,8	„ „ „
„ „ 1871	12,9	„ „ „
„ „ 1891	26,2	„ „ „
„ „ 1901	41,2	„ „ „
„ „ 1909	ca. 60	„ „ „

Die Produktion hat sich also alle 20 Jahre verdoppelt. Nehmen wir einen derartigen Zuwachs auch für die Zukunft an, so können wir die Frist der Reserven nur auf 60 Jahre bemessen, oder, da seit der Ermittelung wieder 3 Jahre verflossen sind, nur mehr auf 57 Jahre. Freilich würden in dieser Zeit eine große Menge der Gruppe mögliche

1) Die deutsche Roheisenproduktion hat im Jahre 1912 gegenüber 1911 und 1913 gegenüber 1912 Monat für Monat zugenommen.

Reserven in die der wirklichen Reserven einrücken. Außerdem wird, wie schon angedeutet, vieles Erz, das heute des geringen Eisengehaltes wegen wertlos ist, später ausgebeutet werden können. Die nächste und letzte Tabelle zeigt die hauptsächlichsten Erzzentren der Erde mit mehr als 60 Proz. Eisen:

	Mill. t	Gehalt von Eisen durchschnittliche
Europa		
Rußland		
Krivog Bog	86	—
Kaukasus	13	60 Proz.
Schweden		
Nord	1035 (123)	60—70 Proz.
Zentrum u. Süd	ca. 60	60 Proz.

Also ca. $^4/_5$ des eisenreichen Erzes kommt aus Nordschweden, das mehr und mehr in den Brennpunkt der Industrieentwicklung tritt. Und zwar sind die nordschwedischen Erze verbunden mit Syeniten und syenithaltigen Porphyren. Die Hauptplätze sind: Kiiruna-Vaara und Luossavaara (758 Mill. t), Tuolluvaara (7 Mill. t), Gellivare (230 Mill. t) mit dem Koskullfs-Kulle (40 Mill. t), Svapavaara (30 Mill. t), Leveäniems (30 Mill. t), Eskströmsberg (50 Mill. t) und Mertainen (5 Mill. t). Dazu titanhaltige Erze in Ruontevare und Valluty (8 Mill. t mit 60 bis 65 Proz. Eisen).

Was den Phosphorgehalt betrifft, so gibt es mit weniger als

0,01 Proz.	64,9 Mill. t
zwischen 0,01 und 0,06 Proz.	17,6 „ „
mit 0,6 Proz.	61,3 „ „

Die Gesamtübersicht über Schweden ergibt folgendes Bild:

	Wirkliche Reserven	Mögliche Reserven
Nordschweden	1035 Mill. t	115 Mill. t
Ruote	—	19 „ „
Zentral- und Südschweden	143,8 Mill. t	90 „ „

Die Erzmassen von Kirunavaara sind auf 233—292 Mill. t Thomaserz mit 63—64 Proz. Eisengehalt berechnet worden. Die Erzmasse gewinnt nach unten um 1,4 Mill. t. Titaneisenerz wird in Taberg in Schweden 342 m hoch am Südrande des Wetternsees gewonnen. Im Jahre 1911 wurden von Kiruna über Narvik 2450135 t, über Luleå 168255 t, von Gellivare über Narvik 102232 t, über Luleå 1264784 t, zusammen also 3985406 t Erz verschifft.

Nach einem Bericht des Kaiserl. Vizekonsuls in Luleå (Nordschweden) sind im Jahre 1913 über Luleå 1532800 t Eisenerz ausgeführt worden, und zwar 883700 t nach Deutschland, 163000 t nach Großbritannien, 477500 t nach den Niederlanden und 8000 t nach den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Ausfuhr hat im Vergleich zum Jahre 1912 um 100000 t zugenommen, welche fast ganz auf Deutschland, Schwedens größten Abnehmer, entfallen. Im Jahre 1914 erwartete man eine weitere Steigerung des Exportes um 300000 t, und eine fernere Erhöhung ist in Aussicht gestellt, falls die Stadtverwaltung der norwegischen Hafenstadt Narvik weitere Lagerplätze nicht zur Verfügung stellt und dadurch die Grubengesellschaft gezwungen ist, die Verschiffung auch dieses Erzexportes über Luleå vorzunehmen.

In Anbetracht der Bedeutung der Transportverhältnisse für die Verwertung der Eisenerze sei angeführt, daß für das reinste Eisenerz, das lappländische, frei deutscher Häfen 15—25 M. pro Tonne gezahlt wird; die Fracht nach Deutschland beträgt

von Skandinavien aus	ca.	5,60	M. pro t
„ Bilbao		4,90—5,60	„ „ „
und den Mittelmeerländern		10—11	„ „ „
„ Kanada	ca.	25	„ „ „

Interessant ist der Vergleich des Minettegebietes von Lothringen und Luxemburg mit Kirunavara, der gegenwärtig bedeutendsten Eisenerzgrube der Welt. Ersteres fördert quantitativ fünfmal mehr als die letztere, aber infolge des größeren Eisengehaltes des letzteren (65 Proz.) gegenüber dem ersteren (24—40 Proz.) übertrifft der Minettedistrikt denjenigen von Kiruna nur um das Zweieinhalbfache.

Deutschland, das England in der Eisenproduktion längst überflügelt hat, hat an gegenwärtig nutzbaren Eisenvorräten 3 607 700 000 t, während es im Jahre 1909 25 505 400 t produziert hat. Die folgende Tabelle gibt die Eisenvorräte der Welt für das Jahr 1909:

	Gegenwärtig nutzbare Eisenerzvorräte	Eisengehalt dieser Erze
Europa:	t	t
Deutsches Reich	3 607 700 000 [1])	1 270 000 000
Luxemburg	270 000 000	90 000 000
Frankreich	3 300 000 000	1 140 000 000
Großbritannien	1 300 000 000	455 000 000
Schweden	1 158 000 000	740 000 000
Rußland	864 600 000	387 200 000
Spanien	711 000 000	349 000 000
Norwegen	367 000 000 [2])	124 000 000
Oesterreich	250 900 000	90 400 000
Ungarn	33 100 000	13 100 000
Griechenland	100 000 000	45 000 000
Belgien	62 000 000	25 000 000
Italien	6 000 000	3 300 000
Schweiz	1 600 000	800 000
Summa Europa	12 031 900 000	4 732 800 000
Amerika:		
Vereinigte Staaten	4 257 800 000	2 304 600 000
Neufundland	3 635 000 000	1 961 000 000
Westindien	1 903 000 000	856 800 000
Mexiko	55 000 000	30 000 000
Summa Amerika	9 850 800 000	5 152 400 000
Australien	135 900 000	73 800 000
Asien	260 400 000	155 500 000
Afrika	125 000 000	75 000 000
Zusammen	22 404 000 000	10 189 500 000

1) Diese Berechnung wurde auf der 100. Hauptversammlung des Vereins deutscher Eisenhüttenleute 1910 ausgesprochen.

2) Die Erzlager von Norwegen sind hier zu niedrig angegeben. Allein die Minen von Syd-Varager verfügen über 400 Mill. t, von denen jährlich 600 000 t gewonnen werden sollen.

Bei der Frage nach der Dauer der Eisenerzvorräte ist nun wichtig, daß die Technik der Auswertung der Erze bedeutend sich verbessert hat, so daß heute verhältnismäßig erzarme Gesteine, wie der gebänderte Eisenstein und die Lateriten, noch ausgebeutet werden können. Bisher unerforscht in Bezug auf Vorkommen von Erzen ist in Europa der 40. Teil, in Amerika $^1/_{20}$, in Australien $^1/_{10}$, in Asien $^1/_4$ und in Afrika $^1/_3$. L. de Lannay berechnet die Erzvorräte bei Fortdauer der heutigen hüttenmännischen Verfahren ebenfalls auf 60 Jahre[1]). Aber noch nicht in Angriff genommen sind ca. 123400 Mill. t Eisenerze, die über 53100 Mill. t Eisen ergeben. In Amerika liefert Neufundland gewaltige Lager von titanhaltigen Magnetiten mit 65 Proz. Eisen, Mexiko und Westindien Eisenerze mit 60—70 Proz. Geographisch ausschlaggebend ist, daß die Randzone des Atlandtischen Ozeans ebenso erzreich, als die des Großen Ozeans erzarm ist.

---

1) Vgl. „Die Eisenvorräte der Welt" von Max Eckert in der Geographischen Zeitschrift 1913, Heft 5.

V.

Darlehnskassen und Kriegskreditbanken.

Von Dr. Oskar Stillich, Dozent an der Humboldt-Akademie in Berlin.

I.

Die wichtigste Maßregel, um dem durch den Krieg entstandenen Kreditbedürfnis Rechnung zu tragen und dadurch Geschäftsstockungen vorzubeugen, ist die Errichtung von Darlehnskassen. Sie erfolgte durch das Gesetz vom 4. August 1914. Ihr Zweck ist ein dreifacher.

1) Sie sollen die Reichsbank vor starker Belastung mit Lombards bewahren, die sich als Notendeckung nicht eignen. Sie dienen also in erster Linie der Ablenkung des Lombardverkehrs in ein von der Reichsbank gesondertes Reservoir.

2) Sie sollen dem Besitzer von Waren und Wertpapieren, der diese nicht realisieren kann, oder doch bei der Realisierung Schaden erleiden würde, Kredit verschaffen. Der Krieg raubt vielen die Möglichkeit, Sachgüter in Geld zu verwandeln. Durch die Verpfändung derselben kann er sich jetzt in den Besitz von Geld setzen. Damit ist ein Ersatz für die Unverkäuflichkeit zahlreicher Waren und vor allen Dingen auch fast aller Wertpapiere geschaffen.

3) Die Darlehnskassen sollen der Befriedigung des durch den Krieg stark gesteigerten Bedarfs an Umlaufsmitteln dienen. Dies geschieht durch die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen und durch ihre Verwendung als Notendeckung.

Die Darlehnskassen sind staatliche Organisationen, ins Leben gerufen von der Regierung und an die Reichsbank angegliedert. Ihre ganze Organisation ist bereits im Frieden vorbereitet worden. So war es möglich, daß am Tage nach der Verabschiedung des Darlehnskassengesetzes (am 5. August) die Hauptverwaltung bereits die Eröffnung von 99 Darlehnskassen und 96 Hilfsstellen telegraphisch verfügen konnte. An diesem ersten Eröffnungstage wurden an das Publikum bereits 4,2 Mill. M. Darlehne erteilt[1]). Da die Darlehnskassen an die Reichsbank angegliedert sind, so werden sie nur dort errichtet, wo Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen sich befinden. An geeigneten Orten können auch Hilfsstellen errichtet werden, die nicht selbständig Darlehne gewähren, sondern sie nur vermitteln. Dies ist inzwischen an 123 Orten geschehen. Von den Darlehnskassen ist nur die in Mühlhausen bisher nicht in Funktion getreten.

1) Reichstagsdenkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges, S. 103.

Die Darlehnskassen sind also Einrichtungen des Deutschen Reichs (zum Unterschiede von den Kriegskreditbanken). Sie arbeiten daher für Rechnung desselben. Die allgemeine Verwaltung wird in Berlin durch eine besondere, von den übrigen abgesonderte Abteilung der Reichsbank, die zu diesem Zweck neu eingerichtet wurde, geführt. Sie trägt die Benennung „Hauptverwaltung der Darlehnskassen“ und besteht aus dem Reichsbankpräsidenten als Vorsitzendem, einem Mitgliede des Reichbankdirektoriums, einem Vertreter des Reichsschatzamtes und hervorragenden Mitgliedern aus dem Handels- und Gewerbestande. Dieser Hauptverwaltung unterstellt ist für jede einzelne Darlehnskasse ein Vorstand. Der Vorsitzende gehört dem Vorstande der betreffenden Reichsbankanstalt an. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes bestehen aus einem Reichsbevollmächtigten und wenigstens zwei Vertretern aus dem Handels- und Gewerbestande an dem betreffenden Ort.

Der zuerst genannte, das Interesse des Reichs vertretende Beamte hat bei Kreditbewilligungen das Vetorecht. Die beiden Vertreter von Handel und Industrie hingegen dienen der Begutachtung in sachlicher Beziehung im Hinblick auf die Ware, in persönlicher Beziehung im Hinblick auf die Darlehnsnehmer. Die letzteren müssen zuverlässig und kreditwürdig sein. Denn sie haften nicht nur mit ihrem Pfande, sondern auch persönlich mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten, die sie der Darlehnskasse gegenüber eingehen.

Die Darlehnskassen geben Darlehne gegen Verpfändung von Waren, Wertpapieren und Reichs- und Staatsschuldbucheintragungen. Es handelt sich also um Lombardgeschäfte [1]).

Die Waren müssen bestimmte Bedingungen aufweisen:

1) Sie dürfen vor allen Dingen nicht dem Verderben ausgesetzt sein.

2) Sie müssen einen dauernden und nicht nur einen vorübergehenden Wert haben,

und 3) innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches lagern.

Ihr Kreis ist wesentlioh weiter gezogen als der der Reichsbank, welche in der Hauptsache nur Rohprodukte beleiht (mit wenigen Ausnahmen). Aus der Liste der bei der Darlehnskasse in Berlin zur Verpfändung gelangten Waren seien hier einige genannt: Hölzer, Furniere, Möbel, Pianos, Flügel, Rohmetalle und Metallwaren, Schreibmaschinen, Motorboote, Pelze und Konfektionsstoffe, Schuhwaren, Teppiche, Gold- und Silberwaren, Weine und Spirituosen, Kaffee, Zucker, Tabak, Zigarren und Zigaretten, Glühkörper, Drucke, Papier, Bücher, Haare, künstliche Zähne u. a. m. Die neue Ernte wird weiter große Zuckervorräte zur Lombardierung bringen.

Die Beleihungsbedingungen haben sich wiederholt geändert. Jetzt werden die meisten Waren bis zur Hälfte des Schätzungswertes beliehen. Diese durch das Gesetz gezogene Grenze wird jedoch bei einigen Waren auf 60 Proz. und bei anderen besonders privilegierten auf 66 $^2/_3$ Proz. erhöht. Zu den ersteren gehören Wolle

1) Ueber die Bedeutung des Wortes siehe das Kapitel über das Lombardgeschäft in meinem Lehr- und Lesebuch über Geld- und Bankwesen, 3. Aufl., 1914, bei Curtius in Berlin.

und Rohbaumwolle, ferner Waren aus Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Blei oder Zink. Die Beleihungsgrenze von Getreide, von Spiritus, Rohzucker und raffiniertem Zucker sowie Rohkupfer ist auf 66 $^{2}/_{3}$ Proz. erhöht. Alle übrigen Waren aber werden nur bis zur Hälfte ihres Wertes beliehen. Die am höchsten, nämlich mit 85 Proz. beliehene Ware ist das Gold.

Die Waren müssen in Lagerspeichern angesehener Speditionsfirmen untergebracht werden gegen Aushändigung eines an die Darlehnskasse ausgestellten Lagerscheins. Die Verpfändung muß durch äußere Merkmale, wie durch Aufstellung von Tafeln und dergleichen, erkennbar gemacht sein. Bekanntlich verfügen wir in Deutschland über wenig Lagerhäuser. Das Warrantwesen ist bei uns nicht entwickelt, denn der Warenlombard entspricht in Friedenszeiten nicht kaufmännischen Gepflogenheiten. Mit dem Aufleben dieses Kreditgeschäfts während des Krieges stellte sich nun bald ein Mangel an geeigneten Lagerhäusern heraus. Aus diesem Grunde hat z. B. der Magistrat von Berlin 800 qm große Lagerräume in den Speichern des Osthafens den Lombardeuren zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig verpflichtet sich die Osthafenverwaltung, die verpfändeten Waren unter gehöriger Aufsicht zu halten und sie ohne Einwilligung der Darlehnskasse an niemand auszuliefern. Wir werden noch sehen, daß infolge der erwähnten kaufmännischen Gepflogenheiten und infolge des Mangels an Warrants die Lombardierung und Beleihung von Waren sich in engen Grenzen gehalten hat.

Außer den Waren bilden in umfangreichem Maße Wertpapiere und Schuldbuchforderungen des Reichs und der Bundesstaaten, aber nicht der Städte, Beleihungsobjekte. Die Darlehnskassen haben nicht nur den Kreis der bei der Reichsbank beleihbaren Waren, sondern auch den der Wertpapiere wesentlich überschritten. Gleich nach der Mobilmachung erweiterte bekanntlich die Reichsbank ihr Lombardverzeichnis auf alle an deutschen Börsen notierenden inländischen, festverzinslichen Inhaberpapiere. Aber auch über diese Grenze gingen die Darlehnskassen noch hinaus, indem sie auch folgende Wertpapiere für beleihbar erklärten: mündelsichere unnotierte; ferner von neutralen Staaten ausgegebene, in Berlin oder Hamburg notierende Werte; eine Reihe österreichischer, ungarischer, nordischer und amerikanischer festverzinslicher notierter Wertpapiere, die nicht Staatsschuldverschreibungen sind; alle inländischen, an einer deutschen Börse notierten Aktien; einige nicht notierte inländische Aktien, die sich vornehmlich im Besitz von kommunalen Verbänden befinden; eine Reihe notierter ausländischer Aktien sowie Steinkohlenkuxe der Essener, Düsseldorfer oder Kölner Börse, wenn ein unbedingt sicherer Bürge haftet.

In bezug auf ihre Beleihungshöhe sind die Wertpapiere stark differenziert. An der Spitze stehen die Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten. Die Beleihungsgrenze liegt hier bei 75 Proz. des Kurswertes vom 25. Juli 1914. Auch die Kriegsanleihen werden zu diesem Kurs lombardiert. Wesentlich weniger, nämlich nur 40 Proz. des Kurswertes, erhält man für ausländische Anleihen, und

hier werden die verschiedensten Staaten ohne Unterscheidung in der gleichen Weise behandelt, nämlich die nordischen Staaten (Dänemark, Schweden, Norwegen), sowie die Schweiz und Holland in derselben Weise wie Argentinien, China, Italien, Oesterreich, Rumänien, die Türkei und Ungarn.

Auch inländische Aktien werden beliehen, und zwar zu 40 Proz. des letztnotierten Kurses. Ultimopapiere jedoch mit 60 Proz. (aber nicht über 150 Proz. des Nennwertes), ausländische nur mit 50 Proz. (aber nicht über 125 Proz. des Nennwertes).

Am niedrigsten werden Russenwerte eingeschätzt, nämlich nur mit 25 Proz. Desgleichen Kuxe, die an der Düsseldorfer und Essener Börse notierten (Kurstag ist hier der 24. Juli).

Hingegen sind von der Beleihung ausgeschlossen: Wechsel, Hypotheken, Lebensversicherungspolicen, Sparkassen- und ähnliche Anlagebücher. Es ist aber auch die Verpfändung eigener Schuld- oder Anteilscheine untersagt. Die A.E.G. darf also bei der Darlehnskasse nicht ihre eigenen Obligationen oder Aktien lombardieren. Es würde dies sachlich einen Blankokredit darstellen, den die Darlehnskassen nicht gewähren. Nur für die Körperschaften des öffentlichen Rechts (Staat, Provinz, Kreis, Gemeinde) ist hier eine Ausnahme zugelassen. Sie können ihre eigenen Papiere verpfänden, wenn der Zweck der Darlehnsentnahme mit der Befriedigung von Kriegsleistungen in Zusammenhang steht. Für Darlehne auf Grund von Verpfändungen besteht ein Minimum. Dasselbe beträgt 100 M. Darlehne unter diesem Betrage werden nicht gegeben.

Der für das Darlehen zu zahlende Zins ist höher als der Reichsbankdiskont, aber niedriger als der Reichsbanklombard. Der erstere betrug anfangs 6 Proz., der letztere 7 Proz. Der Darlehnskassenzins stand zwischen beiden Sätzen mit $6^1/_2$ in der Mitte. Nur für Darlehne, die zum Zwecke der Einzahlung auf die Kriegsanleihe entnommen wurden, betrug er 6 Proz. Diese Sätze waren in Kraft von der Eröffnung der Darlehnskassen an bis zum 24. Dezember 1914. Unter dem Einfluß des leichten Geldstandes, der infolge des durch den Krieg herbeigeführten Darniederliegens von Handel und Industrie eingetreten war, setzte die Reichsbank von diesem Tage an den Diskont auf 5 Proz. herunter. Das hatte zur Folge, daß nun auch der Zinsfuß der Darlehnskassen 1 Proz. niedriger wurde. Er beträgt seitdem $5^1/_2$ Proz., die Verzinzung der Kriegsanleihedarlehn $5^1/_4$ Proz. Der Zinsertrag soll zur Wiedereinlösung der Darlehnskassenscheine dienen, ein etwaiger Ueberschuß der Reichskasse zufallen.

Die Darlehne werden gegeben nur an Inländer. Ausländer sind ausgeschlossen; es sei denn, daß die Hauptverwaltung mit den Angehörigen befreundeter oder neutraler Staaten, die längere Zeit in Deutschland ansässig sind, eine Ausnahme macht. Die Darlehne werden gegeben nicht in bar, sondern in Reichsbanknoten resp. in Darlehnskassenscheinen. Die Auszahlung erfolgt durch die zuständige Reichsbankanstalt. Die Hauptverwaltung der Darlehnskassen rechnet dann mit dieser ab und erstattet ihr die

verauslagten Beträge in Darlehnskassenscheinen zurück. Der Betrag dieser von der Reichsschuldenverwaltung ausgestellten Darlehnskassenscheine wurde in dem Darlehnskassengesetz auf 1500 Mill. M. begrenzt, später aber verdoppelt (Bundesratsbeschluß vom 11. November 1914). Diese Erhöhung auf 3 Milliarden steht aber keineswegs mit einer starken Inanspruchnahme der Darlehnskassen in Zusammenhang — denn diese war und ist gar nicht vorhanden — sondern sie geschah im Interesse der Kriegsanleihe.

Die Darlehnskassenscheine sind für den Verkehr in Appoints von 50, 20, 10, 5, 2 und 1 M. ausgegeben, jedoch nur die letzten drei tatsächlich in Umlauf versetzt werden. Größere Abschnitte werden von der Reichsbank übernommen. Dazu gehören die in Buchdruck hergestellten Abschnitte zu 500 M. und die handschriftlich vollzogenen Stücke über höhere Beträge. Sie werden, wie gesagt, nicht in Verkehr gesetzt, sondern dienen lediglich der Verrechnung der Hauptverwaltung mit Darlehnskassen und der Reichsbankhauptkasse. Mit der Emission von so kleinen Stücken sollten die Lücken ausgefüllt werden, die aus dem Mangel an Kleinmetallgeld entstanden waren. Die Geldnot an einzelnen Orten war bald nach Kriegsausbruch so groß, daß Kommunen und andere Körperschaften zur Ausgabe von Notpapiergeld schreiten mußten. Dieses wurde nun auf Anordnung der Reichsbank durch die kleinen Darlehnskassenscheine ersetzt.

Die rechtliche Natur dieser Scheine ist von der der Banknoten und Reichskassenscheine verschieden. Sie haben weder Legal- noch Zwangskurs. Infolgedessen brauchen sie von Privaten nicht in Zahlung genommen zu werden. Es fehlt ihnen also im Vergleich mit den beiden anderen Zahlungsmitteln das Moment der Annahmeverpflichtung. Dies gilt jedoch nicht für die Reichs- und die öffentlichen Kassen. Eine Einlösungsverpflichtung etwa in Metall besteht während des Krieges selbstverständlich auch für sie ebensowenig, wie für Banknoten und Reichskassenscheine. Die Reichsbank benutzt sie als Deckung im Sinne des § 17 des Bankgesetzes. In dieser Tatsache liegt eine starke Erweiterung des Deckungsbegriffs. Das Bankgesetz verbietet Lombards als Notendeckung. Durch das Darlehnkassengesetz aber ist eine Hintertür geschaffen, durch welche die Lombardanlagen nun doch indirekt zur Notendeckung herangezogen werden, indem die Darlehnskassenscheine, die auf Grund von Effekten und Waren ausgegeben und der Reichsbank zugeflossen sind, dazu verwandt werden. Die Reichsbank ist also in der Lage, für jeden Darlehnskassenschein den dreifachen Notenbetrag auszugeben. Damit aber vollzieht sich eine Verschiebung der Kreditkonstruktion. Die Darlehnskassen beleihen auf der einen Seite im für sie günstigsten Falle nur die Hälfte des Wertes der Ware, die Reichsbank bezahlt, wie wir sahen, die Darlehnsnehmer mit Reichsbanknoten, empfängt dafür von der Hauptverwaltung der Darlehnskassen Darlehnskassenscheine, setzt sie bezüglich der Deckung dem Golde gleich und ist dadurch in der Lage, für sie den dreifach höheren Betrag an Noten auszugeben. Geschieht dies, so wird die Substanz der Noten entsprechend verringert.

Aber freilich stellen die Darlehnskassenscheine noch immer eine bessere Notendeckung dar, als die Reichskassenscheine, die bekanntlich — seitdem sie Legalkurs besitzen — reines Papiergeld sind. Vom Standpunkte der heute in Deutschland herrschenden, wenn auch von den Nominalisten angegriffenen Geldtheorie des Metallismus aus, bedeutet daher die Verwendung der Darlehnskassenscheine als Notendeckungsmaterial eine Verschlechterung des Wertes der Banknoten. In Oesterreich hat man diesen Mangel vermieden. Dort wird die Summe der übernommenen Kassenscheine nicht in den Notenumlauf der österreichisch-ungarischen Bank eingerechnet. Die Bank darf neben ihrem sonstigen Notenumlauf ohne weitere spezielle Deckung und unversteuert ein Plus von so viel Banknoten in den Verkehr bringen, als sie Darlehnskassenscheine übernommen hat [1]).

Die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen ist zwar gestiegen, namentlich infolge der Emission der Kriegsanleihe, aber sie hat bei weitem nicht den Erwartungen entsprochen, die man an die Wiederbelebung dieser schon in den Jahren 1848, 1866 und 1870 in Tätigkeit gewesenen Einrichtung allenthalben knüpfte. Nach der amtlichen Statistik waren an Darlehnskassenscheinen in Umlauf:

		Reichsbankbestand
am 31. August	242,7 Mill. M.,	davon 173,2 Mill.
„ 30. September	477,8 „ „	„ 334,2 „
„ 31. Oktober	1110,0 „ „	„ 866,5 „

Auch die anfangs erwähnte amtliche Denkschrift schreibt: „Sieht man von den für Kriegsanleihen genommenen Darlehen ab, so ist die Inanspruchnahme der Darlehnskassen bis jetzt verhältnismäßig nicht groß und jedenfalls erheblich geringer gewesen, als erwartet worden war. Insbesondere sind wenigstens in Berlin verhältnismäßig wenig Darlehne auf Waren entnommen, von 345,9 Mill. M. Darlehen im ganzen nur 2,3 Mill. M.“

Sehen wir uns nun ein wenig die Details der Darlehnskassenstatistik an, so bestätigt sich, was bereits in den großen Zahlen zum Ausdruck kam, daß die Darlehnskassen in den meisten Städten nur in geringem Maße in Anspruch genommen worden sind. Nur die Kriegsanleihe des Jahres 1914 hat die Darlehnsausgabe etwas vermehrt. An der Spitze steht hier die Reichshauptstadt. In Berlin betrugen nach dem Stande vom 31. Oktober 1914

die Kriegsdarlehne	die sonstigen Darlehne	insgesamt
203,7 Mill. M.	142,2 Mill. M.	345,9 Mill. M.

Man ersieht daraus, daß die bei weitem größte Summe in der Lombardierung der Kriegsanleihe ihren Ursprung hat. In dieser Beziehung ist auch Münster in Westfalen bemerkenswert, wo fast der ganze Darlehnsbetrag — von 52,5 52,0 Mill. M. — auf Kriegsanleihen gegeben wurden. Münster übertrifft also, von Berlin abgesehen, sämtliche übrigen Städte des Deutschen Reichs.

1) Max von Tayenthal, Darlehnskassen und Kriegskreditbanken. Vortrag. Wien 1914, S. 9.

Die meisten Städte aber sind nur mit kleinen Summen beteiligt. Wir betrachten zunächst diejenigen, die am wenigsten den Lombardkredit benötigt haben. Weit hinter einer Million bleiben folgende Städte zurück:

	Kriegsdarlehne	sonstige Darlehne (in Mill. M.)	insgesamt
Allenstein	0,06	0,2	0,2
Graudenz	0,08	0,2	0,2
Glatz	0,2	0,2	0,4
Minden	0,3	0,2	0,5
Insterburg	0,02	0,6	0,6
Elbing	0,5	0,2	0,7
Tilsit	0,02	0,7	0,7
Regensburg	0,6	0,2	0,8
			4,1

In diesen Städten betrug die Summe der gewährten Darlehne nicht viel über 4 Mill. M.; davon entfällt die kleinere Hälfte auf Kriegsdarlehne.

Mit nicht sehr viel höheren Beträgen sind die Dahrlehnskassen folgender Städte in Anspruch genommen worden:

	Kriegsdarlehne	sonstige Darlehne (in Mill. M.)	insgesamt
Lissa	0,8	0,2	1,0
Flensburg	0,5	0,6	1,1
Kreuznach	0,7	0,4	1,1
Emden	1,1	0,1	1,2
Würzburg	0,8	0,4	1,2
Wilhelmshaven	0,06	1,4	1,4
Gießen	1,0	0,5	1,5
Altona	1,1	0,8	1,9
			10,4

In diesen weiteren 8 Städten waren es nur etwas über 10 Mill. M., die von den Darlehnskassen gewährt wurden.

Besonders auffällig aber ist, daß selbst große Industrie- und Handelszentren verhältnismäßig kleine Beträge gebraucht haben, wenn man von den auf Kriegsanleihen gewährten Darlehnen absieht. Folgende Beispiele mögen diese Tatsache illustrieren.

	Kriegsdarlehne	sonstige Darlehne (in Mill. M.)	insgesamt
Elberfeld	4,1	1,4	5,5
Dortmund	5,0	0,7	5,7
Barmen	4,7	1,1	5,8
Duisburg	4,1	1,8	5,9
Bochum	5,5	1,1	6,6
Erfurt	8,1	1,0	9,1
Lübeck	8,6	0,8	9,4
Chemnitz	4,1	6,3	10,4
Bremen	10,9	2,3	13,2
Crefeld	9,1	4,4	13,5
Frankfurt a. M.	11,4	3,5	14,9
Aachen	16,5	0,4	16,9

Die Ursachen sind im Vorhergehenden bereits zum Teil angedeutet. Sie liegen einmal in der Gepflogenheit der Kaufleute, keinen Waren-

lombardkredit zu nehmen, weiter in dem Mangel eines Warrantsystems, in der Schwierigkeit, die lombardierte Ware zu verkaufen und schließlich in der Tatsache, daß die nach Kriegsausbruch äußerst zurückhaltenden Banken allmählich wieder begannen, Kredite in größerem Umfange zu geben. Sicherlich spricht bei der Zurückhaltung auch die Höhe des Lombardzinsfußes der Darlehnskassen mit, der vom August bis zum 24. Dezember unverändert $6^1/_2$ Proz. betrug. Nach alledem können wir unser Urteil dahin zusammenfassen, daß die Darlehnskassen den auf sie in quantitativer Beziehung gesetzten Erwartungen nur zum Teil entsprochen haben.

II.

Ganz anders geartet als die Darlehnskassen sind die Kriegskreditbanken, d. h. Kreditorganisationen, die sich in ihrem Aufbau und dem Zweck ihrer Tätigkeit den besonderen durch den Krieg geschaffenen Kreditumständen anpassen und Störungen und Notlagen, wie sie durch den Krieg eingetreten sind, beseitigen sollen. Auch sie beruhen in letzter Instanz auf dem Kredit der Reichsbank. Aber obgleich dieses Moment für Darlehnskassen und Kriegskreditbanken das gleiche ist, bestehen doch wesentliche Unterschiede. Diese liegen vor allem in folgendem:

Die Kriegskreditbanken sind zunächst Organisationen der Selbsthilfe. Sie sollen das Kreditbedürfnis derer befriedigen, die weder Waren noch Wertpapiere zu lombardieren haben, an sich zahlungsfähig sind, infolge des Krieges aber Außenstände im In- oder Auslande nicht hereinbringen können. Das wird hauptsächlich der Fall sein bei Exportgeschäften. Für sie kommen daher die Kriegskreditkassen in erster Linie in Betracht.

Während die Darlehnskassen Organisationen des Reiches sind, die keines besonderen Betriebskapitals bedürfen, da sie sich die nötigen Mittel durch die Ausgabe von fundierten Darlehnskassenscheinen jederzeit verschaffen können, ist das bei den Kriegskreditbanken nicht der Fall. Es besteht hier ein ähnlicher Unterschied wie zwischen Landschaften und Hypothekenbanken, von denen die ersteren gleichfalls kein eingezahltes Kapital haben, während den letzteren dasselbe in Gestalt des Aktienkapitals zur Verfügung steht.

Die Kriegskreditbanken — bis jetzt über 30 in Deutschland — sind von Großbanken, Handelskammern und anderen Organisationen, wie den deutschen Lebensversicherungsgesellschaften, dem Hansabund (Kriegskreditkasse für den Deutschen Mittelstand e. G. m. b. H.) usw. in der Regel als Aktiengesellschaften, manchmal auch als G. m. b. H. sowie in genossenschaftlicher Form oder ohne bestimmte Rechtsform errichtet.

Ihr Wirkungskreis kann sich erstrecken entweder nur auf die Handels- und Gewerbetreibenden einer Stadt, z. B. Charlottenburg, oder eines Handelskammerbezirks, aber auch auf eine Provinz oder einen

staatlichen Bezirk (wie z. B. das Herzogtum Braunschweig oder das Königreich Sachsen).

In gewissen Fällen hat sich auch der Staat beteiligt. So bei der größten deutschen Kriegskreditbank, der für das Königreich Sachsen. Dieser Bank stehen 20 Mill. M. Kapital zur Verfügung, davon entfallen 2 Millionen auf den sächsischen Staat.

Besonders groß ist die Beteiligung der öffentlichen Körperschaften bei der Gründung der Kriegskreditbank für die durch den Krieg schwer heimgesuchte Provinz Ostpreußen gewesen. Unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten wurde diese Kriegskreditbank in der Form der G. m. b. H. begründet. An der Errichtung beteiligten sich der preußische Staat mit 7 Millionen, der Provinzialverband mit 1 Million, die Stadtgemeinde Königsberg mit 1 Million, die ostpreußische Landschaft sowie verschiedene Korporationen und Banken mit je 300 000 M.

Bei der Errichtung der Kriegskreditbank für Großberlin erfolgte die Vorgründung durch die Stempelvereinigung. Hier sind es also die Großbanken, die vorangingen. Etwa Zweidrittel des Kapitals wurde durch Handel und Industrie aufgebracht.

Dieses Kapital ist durchweg bei allen Kriegskreditbanken nicht voll, sondern nur mit 25 Proz. eingezahlt. Die Aktien lauten daher auf den Namen und nicht auf den Inhaber.

Der finanzielle Aufbau der Kriegskreditkassen erschöpft sich nicht in der Ansammlung eines Grundkapitals durch Ausgabe von Aktien oder Anteilen. Hinzu tritt die Notwendigkeit eines Garantiekapitals. Die Reichsbank stellt ihren Diskontkredit den Kriegskreditbanken nur unter der Bedingung zur Verfügung, daß über das Aktienkapital hinaus bei Verlusten aus der Diskontierung von Wechseln eine Summe vorhanden sei, die für solche möglichen Ausfälle haftet. So beträgt z. B. das Aktienkapital der Kriegskreditbank für Großberlin 18 Millionen. Dazu kommen aber noch $11^1/_2$ Millionen Garantiekapital. Davon zeichnete die Berliner Handelskammer 6 Millionen, das Aeltestenkollegium 4 Millionen, die Handelskammer Potsdam 1,5 Millionen. Diese Garantie leistenden Organisationen gaben der Reichsbank eine Bürgschaftserklärung, daß sie für Forderungen, die die Reichsbank in Gestalt von Wechseln auf die Kriegskreditbank habe, haften.

Solche Ausfallsgarantien bei Erschöpfung des Aktienkapitals resp. des Betriebskapitals haben die Kriegskreditbanken überall der Reichsbank geben müssen. Die Träger dieser Garantien können auch Städte sein (z. B. München, Leipzig, Bromberg) oder der Staat selbst.

Die Kreditgewährung der einzelnen Kriegskreditbanken ist verschieden gestaltet. Die Geschäftsbedingungen bieten ein buntes Bild. Aber in allen Fällen handelt es sich ausschließlich um Akzept- oder Diskontkredit. Während die Darlehnskassen Realkredit geben, geben die Kriegskreditbanken Personalkredit. Allerdings werden von manchen Kriegskreditbanken auch Sicherheiten in Gestalt von Wertpapieren, Wechseln, Hypotheken usw. gefordert, aber daneben gewähren sie auch reinen Blankokredit, was den Darlehnskassen untersagt ist. Die Kriegskreditbanken geben mit Hilfe der Reichsbank diesen

Personalkredit in der Form des Wechsel- resp. Akzeptkredits. Die Reichsbank räumt ihnen einen 4—5-fachen Diskontkredit ein. Die Kriegskreditbank für Großberlin hat bei einem Aktien- und Garantiekapital von zusammen 29½ Millionen bei der Reichsbank einen Wechselkredit von 150 Millionen. Mehr als diese Summe darf daher die Berliner Kriegskreditbank an Krediten nicht bewilligen. Die Hamburgische Bank von 1914, Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 15 850 000 M. bei einer Staatsbeteiligung in Höhe von 5 Millionen, kann mindestens bis zum dreifachen Betrag dieser Summe die Wechsel von Hamburger Firmen bei der Reichsbank diskontieren.

Die Gewährung der Darlehne erfolgt nach vorhergehender Prüfung des Kreditgesuches durch besondere Kreditausschüsse, die sich aus Fachmännern der einzelnen Branchen der Industrie und des Warenhandels zusammensetzen und die dem Vorstand zur Seite stehen. In Berlin sind 13 solcher Ausschüsse gebildet worden. Jedes Kreditgesuch, das der Vorstand überhaupt für erwägenswert hält, muß die Zensur eines dieser Ausschüsse passieren. Es wird nach drei Richtungen hin untersucht; 1) einmal, ob eine Notlage vorliegt, die durch den Krieg bedingt ist, 2) ob das Unternehmen, dem der Kredit gewährt werden soll, gesund ist, und 3) ob der Kredit zur Deckung inländischer Warenverpflichtungen oder Handlungsunkosten etc. gebraucht wird. Es soll bei keiner Kriegskreditbank der Rückzahlung von Bankschulden dienen. So heißt es z. B. in der Geschäftsanweisung für den Vorstand der Kriegskreditkasse Mainz: „Gewährung von Krediten ist nicht zulässig, insoweit anzunehmen ist, daß dieselben dazu verwendet werden, den bei einem anderen zahlungsfähigen Kreditgeber bestehenden Kredit abzulösen oder zu vermindern.

Denn dieser Kredit der Kriegskreditbanken trägt doch mehr den Charakter eines Hilfskredits. Er soll nicht in Anspruch genommen werden, wenn andere Kreditquellen noch in Betracht kommen. Auch bei der Kriegskreditbank für Großberlin wird ausdrücklich die Gewährung eines Kredits für unzulässig erklärt, wenn feststeht oder anzunehmen ist, daß der Kredit dazu verwendet werden soll, den bei einem andern zahlungsfähigen Kreditgeber bestehenden Kredit zu vermindern und solange der bei einem zahlungsfähigen inländischen Kreditgeber bestehende Kredit nicht voll ausgenutzt wird.

Im folgenden sei der Wortlaut eines Kreditantragformulars der Kriegskreditbank für Lübeck wiedergegeben. (Siehe S. 248.)

Bedeutend ausführlicher und spezialisierter sind die Formulare derjenigen Kriegskreditbanken, die vornehmlich kleineren Geschäftsleuten Kredit geben. Dies ist z. B. der Fall bei der Kriegskreditbank München, die Angehörige des kleinen und mittleren Handels und Gewerbes zu ihren Kunden zählt. Jeder Kreditsucher hat folgenden Fragebogen (s. S. 249) auszufüllen, aus dem sich die Bank über Wünsche und Verhältnisse unterrichtet. Nach Möglichkeit ist, wie es in den Allgemeinbedingungen heißt, gleichzeitig mit dem Kreditgesuch eine Vermögensaufstellung (Bilanz) und ein genaues Verzeichnis der Außenstände und Verpflichtungen einzureichen.

Kriegskreditbank für Lübeck
Aktiengesellschaft.

Kreditantrag-Formular.

1. Name des Antragstellers:
2. Beantragter Kreditbetrag:
3. Art des Kredites:
4. Bisherige Bankverbindungen:
5. Zur Bezahlung welcher Art Verbindlichkeiten soll der Kredit in der Hauptsache dienen?
6. Firmen oder Personen, die in der Lage sind, über den Antragsteller Auskunft zu erteilen.

Unterschrift:

....

Man ersieht hieraus, daß die Kreditgewährung der Kriegskreditbanken von viel verwickelteren Voraussetzungen abhängig ist, als die der Darlehnskassen. Wird das Gesuch genehmigt, dann versieht die Kriegskreditbank den Wechsel mit ihrem Giro und übergibt ihn der Reichsbank zum Diskont.

Im einzelnen bestimmt das Statut der Kriegskreditbank, wer berechtigt ist, diesen Kredit in Anspruch zu nehmen. So gibt die Kriegskreditbank für Großberlin Kredit nur an handelsgerichtlich eingetragene Firmen ihres Wirkungskreises, die Württembergische Kriegskreditbank (A.-G. in Stuttgart) nur an Firmen, die in Württemberg oder Hohenzollern ihren Sitz haben usw.

Darlehnskassen wie Kriegskreditbanken tragen keinen Erwerbscharakter. Es sind gemeinnützige Institute, geschaffen zur Linderung eines Notstandes. Ist dieser vorüber, dann ist ihre Aufgabe erfüllt. Die Aktionäre der Kriegskreditbanken erhalten in der Regel nach Absetzung aller Abschreibungen und Speisung des Reservefonds mit 5 Proz. eine Dividende von 4 Proz. des eingezahlten Kapitals. Das bedeutet nur eine mäßige Verzinsung.

Eine größere Bedeutung haben auch die Kriegskreditbanken nicht zu erringen vermocht. Trotzdem der von ihnen gegebene Kredit billiger ist als der der Darlehnskassen, bleiben die Erwartungen auch hier hinter den ursprünglichen Hoffnungen zurück. Die wichtigste Ursache hierfür liegt in einem Konstruktionsfehler dieser Banken. Die Zusammensetzung der Kreditausschüsse macht nämlich eine weitgehende Beanspruchung der Kriegskreditbanken durch die Geschäftsleute illusorisch. Diese Kreditausschüsse bestehen aus branchekundigen Männern. Will eine Firma nun den Kredit der Bank in Anspruch nehmen, dann muß sie diesem Kreditausschuß, in welchem ihre Konkurrenten sitzen, nähere Mitteilungen über ihre letzte Bilanz,

Kriegskreditbank München.
Aktiengesellschaft.

Kreditgesuch.

1. Ihre Firma und Adresse:
2. Wer ist Inhaber der Firma?
3. Ist die Firma handelsgerichtl. eingetragen?
4. Was für ein Geschäftszweig wird betrieben?
5. Seit wann besteht das Geschäft?
6. Ist der Firmeninhaber verheiratet?
7. Besteht Gütertrennung?
8. Wie hoch ist der gewünschte Kredit?
9. Zu welchem Zweck soll das Geld dienen?
   Soll der Kredit zur Deckung von Forderungen oder Wechseln dienen, so ist ein Verzeichnis dieser Verpflichtungen mit Angabe der Höhe, des Verfalls und des Gläubigers bzw. Wechselausstellers einzureichen!
10. Mit welcher Bank stehen Sie in Verbindung?
11. Ihre Lieferanten?
12. Bei wem können wir uns über Sie erkundigen?
13. Können Sie uns für den gewünschten Kredit leisten:

Nichtzutreffendes zu durchstreichen!
- durch Ueberlassung von Wechseln,
- durch Abtretung von Forderungen,
- durch Stellung eines Bürgen,
- durch Hinterlegung von Wertpapieren,
- durch Verpfändung oder Uebereignung von Lager oder Einrichtung?

Die einzureichenden Wechsel, die abzutretenden Forderungen, die zu übergebenden Wertpapiere oder die zu verpfändenden Waren etc. sind in einem besonderen Verzeichnis ausführlich anzukeben.

Den Namen des etwaigen Bürgen bitten wir hier einzusetzen und die weiteren Fragen zu beantworten:

Name und Adresse des Bürgen?

Ist der Bürge schon von diesem Kreditgesuch verständigt?

Welche Angaben können Sie uns über den Bürgen machen?

Durch die Einreichung dieses Kreditgesuches ermächtige ich die Kriegskreditbank zur Einsicht in alle öffentlichen Urkunden, Bücher und Register.

München, am .... 191...

(Unterschrift des Antragstellers:)

....

über ihre Bankverpflichtungen, ihr Giroguthaben bei der Reichsbank usw. machen.

So heißt es z. B. auf dem Kreditantragsformular der Kriegskreditbank für Anhalt (A.-G. Dessau, Handelskammergebäude):

Beizulegen ist eine unterschriebene Abschrift der zwei letzten Bilanzen der antragstellenden Firma nebst Gewinn- und Verlustrechnung, sowie eine Aufmachung des gegenwärtigen Standes des Geschäfts.

In den Bilanzen muß u. a. besonders angegeben werden:

a) beim Kapital: wieviel davon verantwortlich und wieviel Leihkapital ist;

b) bei den Debitoren: ob sich diese ausschließlich aus Warenschuldnern zusammensetzen;

c) bei den Kreditoren: welcher Betrag auf Warengläubiger und welcher auf Bank- oder sonstige Gläubiger entfällt.

Einzelpersonen haben eine genaue Vermögensaufstellung einzureichen.

Davor aber scheuen sich viele, und so unterbleibt die Verbindung mit der Kriegskreditbank.

Das Urteil über den Erfolg der Kriegskreditbanken kann danach nicht viel anders lauten, als das über die Darlehnskassen. Auch sie haben eine nur bescheidene Wirksamkeit entfaltet und auch nicht annähernd den ihnen von der Reichsbank eingeräumten Kredit ausgenutzt. Es würde jedoch ein Fehlschluß sein, darin ein günstiges Zeichen für die Lage der Industrie und des Handels zu sehen, denn diese liegen, soweit sie nicht für Heer und Marine arbeiten[1]), größtenteils darnieder. Der Hauptgrund für die geringe Inanspruchnahme der Kriegskreditbanken ist nicht in einer Kreditbedürfnislosigkeit der Industrie zu suchen, sondern vielmehr in ihrer eigenen Organisation.

---

1) Siehe meine Abhandlung im Steuerarchiv v. 15. Januar d. J. „Ueber den Einfluß des Krieges auf die Lage und die Steuerkraft der deutschen Industrie".

VI.

Zur Geburtenfrage.

Von P. Kollmann.

In dieser heute so oft, aber keineswegs immer sachverständig erörterten Frage dürften wohl mit an erster Stelle Statistiker zuständig sein. Und doch sind von ihnen erst wenige, wenn auch meist beachtete Aeußerungen erschienen. Um so mehr ist es erfreulich, daß endlich einmal aus ihren Reihen gerade die rein statistische Seite durch E. Würzburger in einem zwar nur kurz zusammengefaßten, aber die springenden Punkte scharf heraushebenden Aufsatze: Der Geburtenrückgang und seine Statistik (in Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 38, 1914, S. 1259—1287) beleuchtet worden ist. Der Verfasser hält sich, um die Frage gründlicher zu würdigen, auch nicht, wie die meisten Schriftsteller — von denen viele wohl aus Besorgnis, ihren Folgerungen und Heilanpreisungen zu schaden, das geradezu umgehen — an die einfache Rückgangstatsache, sondern sieht sich deren Verlauf, zumal — jedoch nicht ausschließlich — auf Grund der hier besonders beweiskräftigen sächsischen Unterlagen, näher an. Dabei tritt er gleich einer Gruppe von Untersuchungen entgegen, welche den heutigen Abfall mit dem Höchststand der Geburten vor etwa 40 Jahren vergleichen. Er will aber zwei verschieden geartete Rückwärtsbewegungen streng geschieden haben. Die erste, welche Anfang der 80er Jahre anhebt, ist eben nichts anderes, als die Wiederherstellung des Normalstandes, über den — bekannten Erfahrungen entsprechend — nach dem Kriege von 1870/71 besonders zahlreiche Eheschließungen weit hinaus geführt hatten. Die andere ist die mit der Jahrhundertwende einsetzende und noch immer anhaltende, die, welche zu den viel vernommenen Besorgnissen einer Entvölkerung Anlaß gegeben hat, und auch, wenn sie begründet sein sollten, allein ihn geben konnte.

Indessen hat bekanntlich dieser Rücklauf die Bevölkerungszunahme nicht beeinträchtigt, denn seit 1887 hat sich eine Abnahme auch der Sterblichkeit bemerkbar gemacht. Obwohl das von einer anderen Gruppe von Schriftstellern anerkannt wird, schlägt sie deren Bedeutung nicht hoch an, da das Nachlassen der Sterblichkeit engere Grenzen hat als das steigerungsfähigere der Geburten. Diesen ein Finis Germaniae an die Wand malenden Bedenken tritt Würzburger mit dem gewiß Platz greifenden Einwurf entgegen, daß auch hier nicht die Sterblichkeit überhaupt, sondern nur die in Betracht falle, welche für die Fortentwicklung einer Bevölkerung wesentlich entscheidend sei. Da nun,

wie man weiß, die Sterblichkeit die meisten Lücken im Greisen- wie im frühen Kindesalter reißt, lediglich dieses aber für die Aufzucht und die künftige Fortpflanzung maßgebend ist, so hat man auch vor allem das Kindesalter ins Auge zu fassen. Verlangt darum Würzburger eine nach Altersklassen getrennte Prüfung, so weist er auf Grund deren nach: einmal, daß das Fallen der Sterblichkeitsziffer zwischen 1887 und 1900 bei der gesamten gestorbenen Bevölkerung oberhalb des Säuglingsalters wahrnehmbar werde, daß sodann aber etwa von 1900, also von da an, wo die Geburten sich verminderten, vorzugsweise das erste Kindesalter von der Sterblichkeit unausgesetzt schwächer betroffen worden ist. Aus der Nichtbeachtung dieser Vorgänge leitet Würzburger die zahlreichen schiefen Urteile über die Ursachen und Wirkungen des Geburtenrückganges ab. Gleichzeitig veranschaulicht er aber deren Bedeutung für den Bevölkerungsgang, inwiefern die heutige umfassendere Erhaltung von Kindern und namentlich die Geburt von „Ersatzkindern" beeinflußt.

So vermag denn auch die Abhandlung ein Anzeichen für das behauptete drohende Zweikindersystem für Deutschland, so lange als die Kindersterblichkeit auf ihr heutiges Maß beschränkt bleibt, nicht zu entdecken, glaubt vielmehr dem unbewiesenen Satze, daß „die Abnahme der Kindersterblichkeit bald ihre Grenzen finden werde", den mehr auf die Erfahrung begründeten und stichhaltigeren entgegensetzen zu müssen: „der Rückgang der Kindersterblichkeit, auf die es ankommt, wird sich fortsetzen, solange die Geburten zurückgehen".

Für die ganze statistische Würdigung der Rückgangsfrage erscheint es dem Verfasser ungleich wichtiger, statt die Zahl der Geburten selbst an der Sterblichkeit zu messen, an dieser die „Aufwuchszahlen", etwa die ins 7. Lebensjahr Eingetretenen, abzuwägen. An der sächsischen Bevölkerung wird ersichtlich gemacht, wie trotz allem Geburtenrückgang und trotz der Verminderung des Geburtenüberschusses die jährliche Vergrößerung des Nachwuchses seit 1900 nicht nur sich fortgesetzt, sondern auch die Zunahme selbst sich vergrößert hat, so daß die Bevölkerungsvermehrung vorteilhaft beeinflußt worden ist. Von 148 852 im Jahre 1903 lebendgeborenen Kindern erreichten 106 501 das vierte Lebensjahr, von dem nur 139 872 Geburten zählenden Jahrgang 1908 aber 108 604. Damit erfährt denn auch die Besorgnis vor abnehmendem Rekrutenersatz ihre Widerlegung.

So gelangt Würzburger zu dem Ergebnisse, daß die gleichzeitige Verminderung der Kindersterblichkeit die einzig haltbare Erklärung für den fortgesetzten Geburtenrückgang sei. Füglich könnten all die anderen, die man vorgebracht hat, in begrenztem Umfange beigetragen haben: ausschlaggebend können sie nicht gewesen sein. Auch würde es für ganz unglaubhaft angesehen werden müssen, daß der Geburtenrückgang so unvermittelt in solcher Schärfe in die Erscheinung getreten sei, wenn eine andere, als jene gewaltig in die Vitalität der Bevölkerung eingreifende Ursache vorgelegen hätte. Bei den übrigen ins Feld geführten Anlässen wäre doch immer nur eine recht langsame Entwicklung anzunehmen gewesen.

Um die völlige Grundlosigkeit der wiederholten Prophezeiung des Eintritts französischer Zustände darzutun, gibt der Verfasser in wenigen Zügen ein überzeugendes Bild von der durchaus anders beschaffenen Bevölkerungsbewegung in Frankreich. Bezüglich der allgemeinen Sterblichkeitsziffer hat auch schon der bekannte Pariser Statistiker Lucien March betont, daß diese in den verschiedenen Ländern sich gar nicht auf eine Linie stellen lasse.

Werden dann noch die bislang wenig beachteten Einflüsse der zurückgegangenen Eheschließungen gestreift, beendet Würzburger seine Auseinandersetzungen mit einer Stellungnahme zu den gegen die vermeintlichen Schädigungen des Geburtenrückganges angepriesenen Heilmitteln. Eben weil er in den tatsächlichen, richtig und vollständig erfaßten Vorgängen keinen Nachteil für die Bevölkerung erblickt, vielmehr die die Geburtenabnahme begleitende Abnahme der Sterblichkeit als eine erfolgreichere und minder opferreiche Ergänzung des Nachwuchses wertet, verspricht er sich die Sicherung dieses Nachwuchses und damit die Erhaltung der Volkskraft in der Hauptsache auch auf zweierlei Wegen: auf dem der fortschreitenden Hygiene, zumal des Kindesalters, und auf dem der Zunahme der Eheschließungen, oder, was etwa auf dasselbe herauskommt, der — wieder aus gesunder volkswirtschaftlicher Entfaltung zu erzielenden — Herabsetzung des Heiratsalters.

Liegt die hervorragende Bedeutung der schätzenswerten kleinen Studie in ihrer scharfsinnigen Behandlung und Beurteilung der statistischen Tatsachen, so ist es zu bedauern, daß sie diese Tatsachen nur in ihren Endergebnissen, gleichsam ihrem Extrakt vor Augen geführt hat. Für die Fachgenossen sagt sie genug, wenn auch diese vielleicht gewünscht hätten, daß die insbesondere gegnerische Literatur mehr benannt und näher auf sie eingegangen worden sei. Die große Mehrzahl der Gebildeten, die ja an der Geburtenfrage gegenwärtig einen lebhaften Anteil nimmt, wird daraus ihrer unzulänglichen Sachkenntnis wegen schwerlich die wünschenswerte Aufklärung gewinnen. Eben weil aber die Arbeit die Summe gründlichster und abgeklärter Untersuchungen darstellt, würde es im Interesse des Verfassers wie der Verbreitung seiner Forschungsergebnisse liegen, wenn er sich zu einer Darstellung desselben Gegenstandes auf einer breiteren Grundlage entschlösse.

VII.

Erwiderung.

Die „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik" enthalten (III. F. Bd. 48, Novemberheft 1914, S. 704 ff.) eine Rezension meines Buches „Gewerblicher Konstitutionalismus" aus der Feder des Herrn Professors Dr. H. Köppe. Zwei daselbst befindliche Bemerkungen nötigen mich zu einer Erwiderung.

1) Herr Professor Köppe sagt (S. 708): „So entstammt z. B. der ganze zweite Absatz auf S. 103, der im Zusammenhang als Kundgebung einer noch dazu stark pointierten Auffassung des Verfassers erscheint, wörtlich meiner Abhandlung „Der kollektive Arbeitsvertrag als Gegenstand der Gesetzgebung" in Bd. 30 S. 289 ff. dieser Jahrbücher (S. 303 daselbst), ohne daß diese Stelle genannt, ja ohne daß die Stelle überhaupt als Zitat gekennzeichnet wäre." Darauf erwidere ich: Am Schlusse der Stelle befindet sich die Zahl 286 — also ein Hinweis auf Anmerkung 286. Diese lautet: M. v. Schulz Gutachten a. a. O. S. 256. In seinem Gutachten, abgedruckt in den „Verhandlungen des 29. deutschen Juristentages" Bd. 2 (Berlin 1908) hatte M. v. Schulz auf S. 255 und S. 256 eine längere Ausführung Professor Köppes aus oben genannter Abhandlung zitiert und dem Zitat am Anfange Anführungszeichen (unten) beigesetzt. Auf der folgenden Seite (256) sind aber am Ende des Zitats die Anführungszeichen (oben) fortgeblieben. Dadurch ist bei mir, als ich die Arbeit niederschrieb, der — gewiß bedauerliche, aber immerhin entschuldbare — Irrtum entstanden, es handle sich bei der in Rede stehenden Stelle um eine Meinungsäußerung M. v. Schulz'. Hätte Herr Professor Köppe den Bd. 2 der „Verhandlungen usw." angesehen, so hätte er sofort gemerkt, daß ein Irrtum meinerseits und nicht böse Absicht vorliegt. Er scheint aber überhaupt nicht beachtet zu haben, daß hier eine Anmerkung vorhanden ist.

2) Herr Professor Köppe führt in seiner Kritik (auf S. 708) fort: „Wie vergleichende Stichproben ergeben, ist es mit vielen anderen und zumeist recht umfangreichen Stellen des Buches ebenso bestellt, deren rein kompilatorischer Charakter durch die gelegentlichen verweisenden Anmerkungen eher verschleiert als klargestellt wird" (usw.). Herr Professor Köppe behauptet also, daß sich in meinem Buche viele Stellen befinden, ohne daß die Quellen genannt, ja ohne daß die Stellen überhaupt als Zitate gekennzeichnet wären. Der Rezensent wäre meines Erachtens verpflichtet gewesen, die durch „vergleichende Stichproben" festgestellten Stellen zu bezeichnen. Er hat dies nicht getan; ja er hat nicht eine einzige Stelle angeführt, so daß eine Nachprüfung unmöglich ist. Unzutreffend ist seine Behauptung von den „gelegentlichen verweisenden Anmerkungen". Denn in meinem Buche begleiten die Anmerkungen fortgesetzt den Text; auf 106 Seiten Text kommen nicht weniger als 292 Anmerkungen, die fast durchweg die Namen von Autoren und deren Arbeiten enthalten. Nicht „gelegentlich", sondern immer sind die Quellen, auf die ich mich stütze, genau angegeben worden.

Dr. Karl Mamroth.

Zu den Ausführungen des Herrn Dr. Mamroth bemerke ich kurz das Folgende:

1) Die Anmerkung 286 auf S. 103 seines Buches habe ich selbstverständlich nicht übersehen, sondern sehr genau beachtet. Sie lautet: „M. v. Schulz, Gutachten a. a. O., S. 256." Der zweite Absatz im Texte, auf den sie sich bezieht, ist in keiner Weise als Zitat kenntlich gemacht. Wer dem Hinweise auf diese Anmerkung nachgeht, kann, wenn er gleichwohl eine Entlehnung annehmen will, natürlich nur glauben, daß diese aus dem Schulzschen Gutachten stammt. Denn mein Name als Autor dieser elf Textzeilen umfassenden Stelle ist weder im Text noch in der Anmerkung genannt. „Böse Absicht" habe ich dem Verfasser nirgends untergeschoben, vielmehr wohlerwogenerweise nur gesagt, daß er „sich einer sorgfältigen Auseinanderhaltung der von ihm wiedergegebenen zahlreichen Auslassungen und Urteile anderer Autoren auf demselben Gebiete von seinen eigenen hätte befleißigen müssen".

2) Die „vergleichenden Stichproben", welche die gleiche Sorglosigkeit des Verfassers in bezug auf seine gesamte Kompilierungsmethode ergeben, in meiner Besprechung aufzuführen, hätte diese ganz unnötig belastet, zumal jeder Leser solche in Hülle und Fülle das ganze Buch hindurch findet. Von denen, die ich gleich nach dem Lesen des Buches beliebigen Seiten entnommen und zur Vorsicht notiert hatte, nenne ich hier: Anm. 160 (S. 57), 237 (S. 84), 241 (S. 86), 248 (S. 87). Diese als mangelnde Sorgfalt recht glimpflich charakterisierte Verfahrensweise war mit vollstem Recht zu tadeln. Bei Entlehnung von Stellen aus anderen Autoren ist die größte Akkuratesse unbedingte Pflicht. Hat gar ein Buch, wie das von Dr. Mamroth, ganz überwiegend kompilatorischen Charakter, so kann diese Pflicht gar nicht peinlich genug ausgeübt werden, auch wenn dieser Charakter dadurch äußerlich in entsprechende Erscheinung tritt. Man braucht sich nur vorzustellen, wie es in der Wissenschaft aussehen würde, wenn das von mir kritisierte Verfahren allgemein üblich würde und der Leser nicht mehr wüßte, ob der Verfasser des gelesenen Buches oder irgendwelche anderen Autoren zu ihm sprechen. Die bloße Beigabe einer Ziffer, die hinten im Anmerkungenregister den Titel eines Buches angibt, läßt weder erkennen, daß überhaupt eine Entlehnung vorliegt (denn sie kann auch bedeuten, daß der Verfasser sich für eine im Text ausgesprochene eigene Ansicht auf einen anderen Autor bezieht), noch wieviele und welche voraufgegangenen Sätze oder Seiten des Textes die Entlehnung umfaßt. Denn zwischen den Kompilationen finden sich doch auch eigene Ausführungen des Verfassers, so daß nicht etwa jede Ziffer sich auf den ganzen Text bis zur nächstvoraufgegangenen Ziffer zurückbezieht.

Diese Ungebundenheit in der Vermengung von nicht durch Anführungszeichen kenntlich gemachten Entlehnungen verschiedenen Umfangs und gelegentlichen eigenen Aeußerungen des Verfassers ist nicht nur eine unakkurate Methode, sondern auch eine solche, die irreführend wirken muß. Da sie für das ganze Buch charakteristisch ist, war es nötig, in meiner Besprechung auf sie hinzuweisen.

Marburg a. d. Lahn. Professor Dr. H. Köppe.

Literatur.

II.

Jean Juster, Les Juifs dans l'empire romain. Leur condition iuridique, économique et sociale.

2 Bde. Bd. 1 500 SS., Bd. 2 330 SS. Paris 1914.

Besprochen von E. v. Stern, Halle a. S.

Wer an dieses neueste, umfangreiche Werk über die Stellung des Judentums im römischen Kaiserreich in der Erwartung herantritt, eine, wie wir das bei den französischen Gelehrten gewohnt sind, leichtflüssige, schön ausgearbeitete und übersichtlich gegliederte Behandlung des gewählten Themas zu finden, wird zunächst eine Enttäuschung erleben; all die genannten Eigenschaften gehen ihm in einem unerwünschten Grade ab. Von den über 800 Seiten des Buches entfallen ca. 600 auf Anmerkungen; es gibt oft Seiten, die nur eine Zeile Text, ja auch vielfach solche, die gar keinen Text haben, sondern nur aus Anmerkungen bestehen; zu diesen Anmerkungen gibt es noch Unteranmerkungen (sous-notes); dazu kommen beständige, nicht immer exakte Vor- und Rückverweisungen, die das Studium des Werkes noch wesentlich erschweren. Wenn man aber die Mühe nicht scheut, dem Verfasser auf den verschlungenen Pfaden durch das Dickicht seiner Darstellungsweise zu folgen, so findet man seinen Lohn.

Um dies zu erweisen, bedarf es eines kurzen Eingehens auf den Inhalt des Buches. In der „Einleitung", die über 200 Seiten umfaßt, behandelt der Verf. die Frage über die uns zur Verfügung stehenden Quellen; er beginnt seine Untersuchung mit den literarischen Quellen — zunächst den jüdischen, in griechischer Sprache abgefaßten Werken, dann der rabbinischen Literatur, den heidnischen und christlichen Schriften mit besonderer Berücksichtigung der antijüdischen Polemik und gibt eine reiche Bibliographie zu jedem der behandelten Autoren; nach einer mehr summarisch gehaltenen Besprechung der „monumentalen" Quellen, unter denen der Verf. Bildwerke, Münzen, Inschriftensteine und Papyrosurkunden versteht, wendet er sich in sehr eingehender Weise dem juristischen Quellenmaterial zu. Ein weiterer Abschnitt dieser Einleitung ist den Zeugnissen über die Juden in der Diaspora gewidmet und sie wird abgeschlossen durch eine Untersuchung über die numerische Stärke des Judentums im römischen Kaiserreich.

Schon diese einleitenden Ausführungen des Verf. zeugen von seiner gründlichen Quellenkenntnis und seiner großen Belesenheit in der reichen

neueren, auch speziell theologischen Literatur; diese ernste Vorarbeit gestattet ihm, zu stets selbständig begründeten Urteilen zu gelangen. Bei der großen Fülle des Gebotenen wäre es kleinlich, auf einzelne unvermeidliche Lücken in der Literaturbenutzung hinzuweisen; aber eine Bemerkung, gerade weil der Verf. Franzose ist, kann ich doch nicht unterdrücken. Der Verf., der Arbeiten in den Sprachen aller Herren Länder in reichstem Maße heranzieht, hat die Forschungen russischer Gelehrter nur dann benutzt, wenn sie, wie die von Rodnikow, Latyschev, Rostowzew, in einer anderen Sprache, als russisch, veröffentlicht sind. Es ist ihm entgangen, daß, um nur einige Beispiele herauszugreifen, Prof. Sänger in den Zapiski der Warschauer Universität eine eingehende Studie über die Judenfrage im Römischen Reich hat erscheinen lassen — ich habe seinerzeit in der Revue des Revues über diese Arbeit Bericht erstattet — er hat die Thiasosinschriften der Σεβόμενοι im Bosporus nur so weit berücksichtigt, als sie im Latyschevschen Corpus publiziert sind; die zahlreichen, später gefundenen, die im Bulletin de la Comm. und den Zapiski der Odessaer Gesellschaft veröffentlicht sind, hat er nicht gekannt; auf S. 216 hätte neben Ferguson und Kolbe auch die sehr tüchtige Arbeit von Šhebelew über die attischen Archonten des 3. Jahrhunderts Erwähnung verdient. Diese Beispiele, die sich leicht vermehren ließen, zeigen, daß die „entente cordiale“ sich auf das wissenschaftliche Gebiet, wo sie von allgemeinem Nutzen sein könnte, nicht erstreckt.

So verdienstvoll die Quellenuntersuchung des Verf. ist, so wird sie doch nicht in allen Punkten Billigung finden können. Sein Urteil über Josephus z. B. ist entschieden zu günstig; auch rechnet er nicht mit der kaum bestreitbaren Tatsache, daß einzelne der bei Josephus angeführten Akten (z. B. über die Stellung der Juden in den griechischen Gemeinwesen) auf Fälschung beruhen. Desgleichen läßt der Verf. bei der Berechnung der numerischen Stärke der jüdischen Bevölkerung die nötige Kritik vermissen; er kommt zu dem Ergebnis, daß sie vor dem Kriege 70 n. Chr. 6—7 Millionen betragen habe, was selbstverständlich viel zu hoch gegriffen ist; dieses unmögliche Resultat ergibt sich ihm, weil er trotz der Erkenntnis, daß Josephus übertreibt, doch dessen Angaben seiner Rechnung zugrunde legt und sie nur leicht reduziert. Endlich sei darauf hingewiesen, daß der Verf. in dieser Einleitung es leider verabsäumt hat, die Zeugnisse über das Judentum in der Diaspora in den einzelnen Ländern alphabetisch nach den Ortschaften zu ordnen, und da das umfangreiche Werk keinen Index hat, so ist die Benutzung dieser dankenswerten, wenn freilich auch nicht überall erschöpfenden Zusammenstellung (z. B. auf S. 187 ist das Material über die Juden im Bosporosgebiet nicht vollständig) sehr erschwert.

Kapitel I der Behandlung des eigentlichen Themas ist den jüdischen „Privilegien“ gewidmet. Der Verf. führt mit logischer Schärfe den richtigen Grundgedanken durch, daß die Intoleranz des jüdischen Gottes seine Adepten hinderte, eine Reihe von Handlungen zu begehen, deren Unterlassung bei verschiedenen Völkern strafbar war und daher die Staatsgewalten dieser Völker vor das Dilemma stellte: Verfolgung oder

Privilegien. Dieses Dilemma entstand mit Notwendigkeit jedesmal, sobald die Juden unter eine neue staatliche Oberhoheit gerieten; und die Art nun dieser ihnen bewilligten Privilegien, ihre Bildung und Entwickelung in auf- und absteigender Linie, die Gesetzgebung in betreff des Judentums bildet den Gegenstand der Untersuchung in diesem Kapitel, aus dessen reichem Inhalt besonders hervorgehoben sei, daß der Verf. mit E. Meyer die Authenzität der Dareiosprivilegien in den Esraakten verteidigt und ebenso mit Recht gegen die Auffassung von Mommsen (Ges. S. 3, 416) Stellung nimmt, als sei nach dem Jahre 70 n. Chr. die jüdische Nation als solche offiziell als nicht mehr vorhanden betrachtet worden.

Das umfangreiche Kapitel II behandelt die Frage über den jüdischen Kultus in der Religionspolitik des römischen Kaiser- reiches. Die durch die staatsrechtlichen Anschauungen bedingte prinzipiell verschiedene Stellung der heidnischen und christlichen Kaiser zu den außerhalb der Staatsreligion stehenden Kulten bildet den Ausgangspunkt für die eingehenden Untersuchungen des Verf. Während die gegenseitige Toleranz der heidnischen Kulte dem Kaiserreich gestattete, seine Untertanen nach ihren religiösen Bräuchen leben zu lassen und diese Freiheit ein Grundprinzip des Staatsrechts wurde, das die Veranlassung gab zugunsten der Juden, zugunsten ihres intoleranten Gottes, die Forderungen der offiziellen Religion zu opfern, in dem man die Juden von der Befolgung der Riten derselben dispensierte, haben die christlichen Kaiser, den Forderungen der neuen Religion Rechnung tragend, dieses staatsrechtliche Prinzip fallen lassen müssen; jeder andere Kultus, jede andere religiöse Doktrin ist — in höherem oder geringerem Maße — verbrecherisch und strafbar. Daher eine Klassifikation dieser Doktrinen, der einer Stufenleiter von Strafen und Rechtsminderungen entspricht. Was dieses neue Rechtsprinzip den Juden auf der einen Seite nahm, fand seinen Ersatz dadurch, daß die christliche Theologie andererseits außer dem Christentum nur das Existenzrecht eines einzigen Kultus, das des jüdischen, anerkannte, freilich nur für das Judentum von Geburt, und so ist dann nochmals der ethnische Charakter des Judentums scharf zur Geltung gekommen. Die christliche Theologie bedurfte der Existenz der Juden, um ihren Zweck zu erreichen, die Wahrheit ihrer Lehre zu beweisen; aber sie war natürlich weit davon entfernt, die Anhänger des Judentums als gleichberechtigte Staatsbürger anzuerkennen — und die Gesamtheit der Beschränkungsmaßregeln, die in der Gesetzgebung der Kaiser nun einsetzt, war speziell auf das Judentum und dessen Herabdrückung in staatsrechtlicher und sozialpolitischer Beziehung berechnet. Das sind die leitenden Gedanken, die der Verf. in der Einzeluntersuchung über den Prosylitismus, die Beschneidung und das Beschneidungsrecht, die Rückkehr der getauften Juden zum Judentum und die Halbproselyten des näheren ausführt. Ein umfangreicher Appendix (100 S.) zu diesem Kapitel hat zum Inhalt: a) Die Katechesierung und Bekehrung der Heiden zum Christentum — ein Abschnitt, der, streng genommen, aus dem Rahmen der Aufgabe des Verf. fällt und dadurch, daß Nordens

Agnostos Theos nicht mehr hat berücksichtigt werden können, nicht auf der Höhe der Forschung steht; auch sucht der Verf. meines Erachtens mit Unrecht den Nachweis von Wendland (Die hellenistisch-römische Kultur) über die Entlehnungen, die Juden und Christen beim Stoicismus gemacht, abzuschwächen. b) Die sehr interessante Frage über den Judaismus in den christlichen Riten und c) die Spezialformen des Kaiserkultus für die Juden und die Protektion des jüdischen Kultus — ein Problem, bei dessen Behandlung sich der Mangel einer historischen Betrachtungsweise besonders fühlbar macht. — Die beiden letzten Kapitel von Band I sind der Zentral- und der Lokalorganisation des Judentums im römischen Reich gewidmet; ein Appendix II behandelt die Frage nach der Verfassung der jüdischen Sekten.

Der zweite, kürzere Band des Werkes ist zunächst in eine Reihe kleinerer Kapitel gegliedert, in welchen die Stellung des Judentums nach den verschiedensten Seiten hin beleuchtet wird; im Kap. V ihr Status civitatis vor und nach dem Jahre 70 n. Chr., im Kap. VI ihre persönliche Rechtsstellung; die folgenden Kap. VI—XI handeln über Ehe, Eherecht, Ehescheidung, Kontrakt- und Eigentumsrecht, Kap. XI bis XIV über das Recht, Sklaven zu halten, über Sklavenbefreiung, Testament und Erbfolge. Einen zweiten großen Abschnitt bildet dann das Kap. XIV: Die Jurisdiktion; sie wird sowohl nach der zivilrechtlichen wie strafrechtlichen Seite hin beleuchtet, mit steter Berücksichtigung der Zeitperioden und der lokalen Unterschiede in Palästina und der Diaspora. Bei der Besprechung der Kompetenzen des Großen Sanhedrin muß der Verf. natürlich auch den Christusprozeß behandeln; es ist für seine Darstellungsart bezeichnend, daß dies in einer Reihe von ausführlichen Anmerkungen geschieht (S. 133 ff.), aus denen man nur mit Mühe ein Schlußresultat ermitteln kann: selbst wenn man Mommsen die Möglichkeit zugibt, daß die Todesurteile des Sanhedrin in Religionsprozessen der Bestätigung durch den römischen Prokurator bedurften, könne sich der Christusprozeß doch unmöglich in den Formen abgespielt haben, wie ihn die Evangelien berichten; entweder es war ein Prozeß wegen Religionsfrevel, dann müsse die Exekution dem Sanhedrin überlassen gewesen und in der dafür üblichen Form vollzogen sein; die Aburteilung durch den Prokurator und die überlieferte Form der Todesstrafe sei nur denkbar, wenn es sich um einen Prozeß wegen seditio, politischen Aufruhr, handelte. Der Verf. neigt, hierin Kautsky folgend, der zweiten Alternative zu; ob dies letztere mit Recht, läßt sich im Rahmen dieser Besprechung nicht ohne weiteres ausmachen, aber die Alternative ist richtig wenn auch nicht immer ganz präzis formuliert. Auch der Paulus- und Jakobusprozeß werden in verschiedenen, sehr ausführlichen Anmerkungen behandelt, bei letzterem auch der vielumstrittene Josephustext 20, 9, 1, bei dem der Verf. etwas künstlich eine mindestens doppelte Interpolation (S. 141) annimmt. Das Endergebnis der langen Auseinandersetzung, daß der Sanhedrin vor dem Jahre 70 n. Chr. eine vollständige, unbeschränkte Kompetenz im Richten und Verurteilen von Religionsdelikten hatte, wird durch überzeugende Gründe gestützt. Ein „Appendix“ über die Kriminalität

der Juden, bei denen der Verf. nur eine gewisse Prädisposition zu politischen Revolten zugesteht, beschließt dieses umfang- und inhaltsreiche Kapitel. — Es folgen dann, in kleinere Abschnitte zerlegt — es gibt Kapitel von 6 Zeilen (z. B. Kap. XX) — Untersuchungen über das Kostüm, die Namen der Juden, ihre Tribuszugehörigkeit, ihre Teilnahme an dén Spenden und Schauspielen (Kap. XV—XXI); die beiden ausführlichen Schlußkapitel handeln: das XXI. über die Aemterbekleidung durch die Juden, in dem der Verf. im allgemeinen zu sehr generalisiert und aus Einzelfällen zu weitgehende Schlußfolgerungen zieht, und das XXII. über die ökonomische Lage der Juden; hier macht sich mehr, wie in den anderen Partien, eine gewisse apologetische Tendenz bemerkbar, und der versuchte Nachweis, daß der „Handelsgeist" der Juden sich erst entwickelt habe, als ihnen alle anderen Professionen und Betätigungen immer mehr eingeengt und verboten waren, ist angesichts der Tatsache, daß das stark bevölkerte Palästina nicht in erster Linie ein Ackerbaustaat gewesen ist, und daß wir sehr frühe Zeugnisse für diesen Handelsgeist besitzen, entschieden mißglückt.

Ich habe das große Werk von Juster ausführlicher besprochen, als es sonst in dieser Zeitschrift bei Bücheranzeigen üblich ist; ich tat es, weil die ausgebreitete Quellenkenntnis des Verf., der in den griechischen, altchristlichen und talmudischen Schriftstellern ebenso zu Hause ist, wie in den Papyrosurkunden, Steininschriften und den Gesetzessammlungen des römischen Kaiserreiches, und seine staunenswerte Belesenheit in der neueren Literatur es ihm gestatten, bei jeder der vielen Einzelfragen ein geschlossenes Bild vom Stand der heutigen Forschung zu geben und seine Stellungnahme zu diesen Fragen zu begründen. Daher wird jede weitere Arbeit über das Judentum dieses Werk von Juster zu berücksichtigen haben, so anfechtbar auch die eine oder andere seiner Schlußfolgerungen erscheinen mag.

Aber bei aller Anerkennung des Fleißes und der Leistung des Verf. kann es doch nicht verschwiegen werden, daß gerade die Fülle des von ihm zusammengebrachten Materials ihn erdrückt, seine Dispositionsfähigkeit lähmt und ihm nicht gestattet hat, seinen Stoff übersichtlich zu formen. Dazu kommt, daß das vom Verf. behandelte Problem über die rechtliche und soziale Stellung des Judentums im römischen Kaiserreich vor allem ein historisches ist und nur im Zusammenhang mit der ganzen Entwicklung des Reiches erfaßt werden kann; dieser Zusammenhang ist da, wo es darauf besonders ankommt — z. B. bei der sehr verschiedenen Stellung der einzelnen Kaiser und ihrer Regierungen zum Judentum — nicht mit der nötigen Präzision formuliert; eine Antwort auf die Frage, warum die Kaiserlichen Regierungen sich so oft diametral verschieden zum Judentum verhalten, hat Herr Juster nicht zu geben versucht, sondern nur mit der Tatsache als solcher gerechnet. Durch dieses Ausschalten der historischen Perspektive, die auch bei einer systematischen Darstellung des rechtlichen und sozialen Zustandes stets im Auge behalten werden muß, hat der Verf. die Wirkung seines verdienstvollen Buches in mancher Hinsicht beeinträchtigt.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Adler, Max, Marxistische Probleme. Beiträge zur Theorie der materialistischen Geschichtsauffassung und Dialektik. Stuttgart (Dietz Nachf.) 1913. VIII u. 316 SS.

In diesem Buche hat Adler frühere Aufsätze gesammelt und auch einige neue, insbesondere über Stammler, hinzugefügt. Nehmen wir die anderen Arbeiten Adlers hinzu, so dürfen wir ihn als den selbständigsten und unabhängigsten Marxisten bezeichnen, der sich in gleich erfreulicher Ablehnung einer quintistischen Orthodoxie und eines eklektischen Revisionismus bemüht, die Grundlagen des Marxismus zu verteidigen und mit den Ergebnissen der modernen Forschung in Einklang zu setzen. Natürlich ist der Versuch einer solchen Synthesis auch dann erlaubt, wenn dadurch die ursprünglichen Schroffheiten des Systems verloren gehen; wir werden sogar dankbar sein müssen, wenn wir nun das Bedeutsame vom Unwesentlichen scheiden können. Fraglich ist nur, ob das Unternehmen gelungen ist und in diesem Falle überhaupt gelingen konnte.

A. überträgt die Kantische Fragestellung nach den Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung auf das soziale Leben und kommt zu dem Ergebnis, das Individuum sei sich nicht so sehr als Einzelbewußtsein wie als Gattung, nicht als Ich, sondern als Bewußtsein überhaupt gegeben. Erst die Bezogenheit des Einzelbewußtseins auf artgleiches Bewußtsein der Nebenmenschen bewirke die Möglichkeit des Zusammenseins, also des sozialen Verbandes, sie mache den transzendental-sozialen Charakter unserer Erfahrung aus. „Der Mensch ist sozial, nicht weil er in Gesellschaft lebt, sondern er kann in Gesellschaft leben, weil er schon unmittelbar in seinem Selbstbewußtsein sozial ist.“ Diese fundamentale Gesetzmäßigkeit des menschlichen Lebens ist eine Normgemäßheit, d. h. unser geistiges Wesen stößt überall auf die Polarität der grundlegenden Wertungen des Wahren und Falschen, Rechten und Unrechten, Lustvollen und Unlustvollen. Die formale Allgemeingültigkeit der Norm ist nur der erkenntniskritische Ausdruck ihrer sozialen Beschaffenheit. A. nennt sie das Formalpsychische und behauptet als den Sinn der richtig verstandenen materialistischen Geschichtsauffassung, die ökonomischen Faktoren seien die alleinigen variablen Determinanten an der formalen Konstanz des sozialen Lebens; sie bezeichnen die Grenzen seiner Entwicklungsmöglichkeit und bestimmen in der wechselnden Art ihrer gesamten Struktur den jeweiligen Inhalt seiner Ideen. „Das Ideelle ohne das Materielle ist wirkungslos, das Materielle ohne das Ideele richtungslos.“ Zum Verständnis dieses Prozesses schreibt nun A. der Dialektik eine sehr große Bedeutung zu. Nach ihm hat Hegel infolge seiner

metaphysischen Identitätslehre zwei ganz verschiedene Dinge miteinander vermengt: die Dialektik als eine Art des Denkens, als Methode, und dann als eine Art des Seins, als Metaphysik. Nur im ersten Falle darf von Dialektik gesprochen werden, während es sich im zweiten um einen realen Antagonismus des Seins handelt. Diese Dialektik bedeutet aber nicht ein Zugleichsein sich ausschließender Bestimmungen — das wäre Widersinn —, sondern die Entgegensetzung der Bestimmungen, die beziehentliche Gegenüberstellung im Prozeß des Denkens. Indem der Dialektiker bei jedem Begriff auf den durch ihn mitgesetzten anderen reflektiert, z. B. bei der Ursache auf die Wirkung, erhält er eine Methode, die dem Denken beständige Bewegung auferlegt und über der Einseitigkeit der abstrakten Verstandesbestimmungen den Ausblick auf die Totalität und ihr Erlebnis eröffnet. Diesen Wahrheitsgehalt der Dialektik hat Marx aus Philosophie Hegels gerettet, und es ist sachlich belanglos, wenn Marx sie persönlich gleichfalls mit einem jetzt umgekehrten materialistischen Identitätsstandpunkt verbunden hat. Der Marxismus ist, wie A. in Polemik gegen Plechanow zu begründen sucht, keine Weltanschauung, sondern nur eine Theorie der Sozialwissenschaft, die von jeder Verbindung mit einer bestimmten Philosophie unabhängig ist. Bewegung und Werden sind nicht widerspruchsvolle Realitäten, sondern, wie die Anschauung beweist, ist die erstere ein diskontinuierlich betrachtetes Kontinuum, die zweite eine kontinuierlich betrachtete Diskontinuität. Die Dialektik als Methode für die Erkenntnis des sozialen Lebens vermittelt den Entwicklungsbegriff, der nicht aus der Erfahrung abstrahiert, sondern eine Form des Denkens ist. Die materialistische Geschichtsauffassung löst das soziale Sein und Denken in einen Fluß des Werdens auf und erklärt außerdem seine bewegenden Kräfte als Klassenkämpfe. „Indem die Dialektik als Methode ihre Vorstellung eines Entwicklungszusammenhanges bereitstellt, in welchem alle einzelnen Glieder desselben ebenso als Bedingtes wie als Bedingendes, ebenso als Bestimmtes wie als Veränderliches aufgefaßt werden, gibt sie die Denkmöglichkeiten, in welchen jener Antagonismus erst verstanden, weil in seiner Entwicklung begrifflich verfolgt werden kann.“ Danach ist alles, was die wissenschaftliche Größe des Marxismus ausmacht, als Leistung der Dialektik anzusehen, insbesondere da sie auch den Uebergang zur Praxis vermittelt. Das Gesetz der Negation der Negation ist nur ein Ausdruck für das psychische Beziehungsgesetz des Umschlags in das Gegenteil, und der Umschlag der Quantität zur Qualität ist nur eine Zurückführung der anschaulichen Diskontinuität auf eine gedachte Kontinuität, wobei jedoch Diskontinuität als Hervorgehen eines Neuen bleibt. Beschränkt sich der Marxismus auf eine Sozialtheorie, so ist Raum für eine selbständige Ethik. Sie ist aber nicht mehr, wie A. in Polemik gegen Kautsky und die Neukantianer ausführt, ein Gegenstand der Wissenschaft. Die sittliche Verpflichtung kann ebensowenig wie seiner Form nach das sittliche Ideal kausalanalytisch erklärt werden.

Mit Ausnahme dieses letzten Punktes vermag ich den scharfsinnigen und gewandt geschriebenen Ausführungen A.s nicht zuzustimmen. Allerdings hat er recht, wenn er die Bedingungen der Möglichkeit der sozialen

Erfahrung in der Gleichheit der normativen Anlagen findet; ich würde die der psychologischen überhaupt hinzufügen. Aber was er das Formalpsychische nennt, ist meines Erachtens gar nichts Psychisches, sondern ein ideales Sein, dessen Gesetzmäßigkeit freilich nur in Subjekten reell wird. Die Auffassung der Wahrheit als einer sozialen Tatsache ist nach den eingehenden Untersuchungen, die jüngst Husseil hierüber angestellt hat, Skeptizismus, also ein Selbstwiderspruch. Wahrheit, Sittlichkeit und Kunst sind nicht, wie A. meint — ich kann dies für die letzteren Wertsphären hier nicht ausführen — außerhalb der Gesellschaft sinnlos. Die Gleichsetzung des Ethischen mit dem Sozialen entspringt nur einem bestimmten Aufklärungsstandpunkte; die Religion, die bei A. trotz ihrer weitaus stärksten Bedeutung ausfällt, ist z. B. zumeist mit einer metaphysischen Sittlichkeit verknüpft, die ein bestimmtes Verhalten nur um des persönlichen Seelenheils auferlegt. Ein weiterer Einwand ist folgender. Wenn die Selbständigkeit und Unableitbarkeit der Normen anerkannt ist, so ist nicht im mindesten einzusehen, daß sie ihren Inhalt nur von den ökonomischen Verhältnissen aus erhalten. Im Gegenteil widerspricht es alsdann sowohl den historischen Tatsachen als auch der Logik, die Eigengesetzlichkeit des Normativen als reale Wirksamkeit schlechthin abzustreiten. Aufgabe der Kritik ist vielmehr, durch deduktiv-psychophysiologische und induktiv-historische Erwägungen den relativen Wahrheitsgehalt der materialistischen Geschichtsauffassung zu ergründen. Hierum kümmert sich aber A. ebensowenig wie der von ihm mit Recht deshalb getadelte Stammler, der einfach Wirtschaft und soziales Leben gleichsetzt. Auch die Bedeutung, die A. der Dialektik zuschreibt, kann ich nicht billigen. Allerdings kann der Marxismus zunächst mit jeder Philosophie verbunden werden, weil nämlich nach ihm jede Philosophie als Klassenideologie falsch ist; aber auch abgesehen hiervon bedarf die materialistische Geschichtsauffassung nicht des metaphysischen Materialismus. Doch die Dialektik ist nur berechtigt, wenn sie eine allgemeine Form alles Geschehens ist, und hat ihren Platz nur im Systeme des konstruktiven Monismus, dem das Absolute Geist, gedankliche Realität ist. Diese erzeugt dann aus sich ständig Entwicklungen, die für den abstrakten Verstand Widersprüche, für die Vernunft aber Wahrheiten und Wirklichkeiten zugleich sind. Während Marx' materialistische Umstülpung die Dialektik zwar im vollen Umfang beibehielt, ihre Begründung aber natürlich preisgeben mußte, wird sie bei A. zu der Trivialität eines beziehenden Denkens, das Korrelationsbegriffe bildet und auf diese Weise sich der fließenden Bewegtheiten des Daseins bewußt wird. Der Uebergang von hier zu dem inhaltlich bestimmten Antagonismus ist zu unbestimmt und ist überhaupt nur durch die subjektiv-idealistische Erkenntnistheorie A.s bestimmt. Sie halte ich gleichfalls für falsch; die Meinung, nach der Grundeinsicht der Erkenntnistheorie sei alles Sein Bewußtseinsinhalt, ist eine schon länger — zuletzt und am eingehendsten von Külpe (Die Realisierung, I, 1913) — widerlegte These. Es ist ferner im Widerspruch zu der modernen Mathematik und Physik, wenn A. die Probleme der Bewegung und des Werdens mit Hilfe der Anschauung lösen will. Kurz, es bleibt von der Dialektik nur ein Allgemeines, was — z. B. die mit induktivem Recht zutreffende

Gegensatzentwicklung des historischen Lebens — auch die Verstandeslogik ohne weiteres anerkennen kann und anerkannt hat. Dagegen ist die eigentliche Dialektik, wie sie die Begründer des Marxismus als Ausdruck einer allumfassenden Notwendigkeit verstanden, von A. selbst preisgegeben worden. Muß ich hier überall widersprechen, so halte ich dagegen seine Kritik Stammlers für verdienstvoll und zutreffend. Er tadelt mit Recht dessen befremdliche Meinung, die Sozialwissenschaft müsse schon um ihres verschiedenen Gegenstandes eine verschiedene Methode haben und kritisiert besonders den Begriff der äußeren Regelung und das Verdrängen der teleologischen Methode. Auch die Kritik Machs bringt mehrere richtige Bemerkungen; A. rückt trotz einiger Uebereinstimmungen von seinem Standpunkt ab, indem er ihn mit Recht als uneingestandene Metaphysik charakterisiert.

Bonn a. Rh. Emil Hammacher.

Grundriß der Sozialökonomik. Bearb. v. S. Altmann, Th. Brinkmann, K. Bücher u. a. 6. Abteilg. Industrie, Bergwesen, Bauwesen. Bearb. von E. Gothein, Fr. Leitner, E. Schwiedland, H. Seveking, Th. Vogelstein, Adolf Weber, Alfred Weber, M. Weyermann, O. v. Zwiedineck-Südenhorst. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1914. Lex.-8. X—372 SS. M. 9.—.

Bozzini, Ugo, Democrazia e socialismo. Trani, ditta tip. Vecchi e C., 1914. 8. 95 pp. l. 3.—.

Cossa, L., Primi elementi di economia sociale. Tredicesima edizione, a cura del prof. Augusto Graziani. Milano, U. Hoepli (U. Allegretti), 1914. 16. XVI—222 pp. l. 2,50.

Nazionalismo (Il) economico; i principî generali del nazionalismo economico; il problema doganale; la politica agraria specialmente in rapporto alla piccola proprietà; la politica sociale: relazioni al III congresso dell'associazione nazionalista. Milano, 16—18 maggio 1914. Bologna, tip. P. Neri, 1914. 8. 147 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Остроуховъ, П. А., Англо-Русскій торговый договаръ 1734 г. Очеркъ по исторіи русской торговой политики (ка основаніи архивныхъ источниковъ) С. Петербургъ, 1914. Съ предисловіемъ П. В. Струве.

Ostrouchoff, P. A., Der englisch-russische Handelsvertrag vom Jahre 1734. Ein Beitrag zur Geschichte der russischen Handelspolitik. Auf Grund von Archivmaterialien. Petersburg 1914. X u. 204 SS. 1,30 Rbl. Heft 13 der Veröffentlichungen des staatswissenschaftlichen Seminars der Petersburger Technischen Hochschule Zar Peter der Große. Herausgegeben von P. B. Struwe.

Der englisch-russische Handelsvertrag des Jahres 1734 ist der erste wirkliche Handelsvertrag, den Rußland mit einer westeuropäischen Macht abgeschlossen hat. Dazu ist er einer der ältesten Verträge, in dem die Meistbegünstigungsklausel als handelspolitisches Prinzip eingeführt wird, neben genauer detaillierter Festsetzung der Ein- und Ausfuhrzollsätze, die sonst in den Verträgen des 18. Jahrhunderts meistens fehlt. Merkwürdigerweise hat aber der nach mancher Richtung hin bemerkenswerte Vertrag in der deutschen und ausländischen, sogar der russischen Literatur bis jetzt so gut wie gar keine Beachtung gefunden. Die vorliegende Monographie sucht diese Lücke auszufüllen; sie stützt sich in erster Linie auf die Akten des Petersburger Zollarchivs und des

Moskauer Archivs für auswärtige Angelegenheiten. Die Darstellung steht daher naturgemäß auf etwas einseitig russischem Standpunkt; dankenswert würde eine weitere Bearbeitung des gleichen Themas auf Grund der englischen Archivmaterialien sein.

Der Vertrag von 1734 ist das letzte Glied in der Kette jener Handelsvereinbarungen, die England zu Beginn des 18. Jahrhunderts in so geschickter Weise mit anderen europäischen Staaten und selbständigen Handelszentren abzuschließen verstand: 1703 mit Portugal, 1706 mit Danzig, 1713 mit Spanien, 1715 mit Oesterreich, 1719 und 1731 mit Hamburg und Bremen. Der Zeit nach ist der russische also der letzte; an Schärfe der Formulierung übertrifft er sogar den berühmten Methuenvertrag.

Verf. gibt zunächst auf Grund der bekannten Arbeiten von Cunningham, Mantoux und Schanz einen Ueberblick über die Entwicklung der wichtigsten Industriezweige Englands und seine allgemeine Handelspolitik zu Beginn des 18. Jahrhunderts, wobei der Hochstand der Tuchindustrie und ihr Exportinteresse entsprechend gekennzeichnet werden. Nach einer Schilderung der sehr langwierigen, in Petersburg geführten Verhandlungen, von denen als Kuriosität hervorgehoben zu werden verdient, daß sie beinahe kurz vor ihrem Abschluß an einer Etikettefrage gescheitert wären, nämlich daran, daß die englischen Unterhändler im endgültigen Vertrage der russischen Kaiserin nicht den Titel „Kaiserliche Majestät" zugestehen wollten und darüber erst besondere Instruktionen aus London einholen mußten — nach dieser Schilderung untersucht Verf. die einzelnen Bestimmungen des Vertrages, und zwar nach zwei Gesichtspunkten, nämlich: welche wirtschaftlichen Umstände jeweils für die verschiedenen Abreden maßgebend waren und in welcher Beziehung die letzteren zu der damals gültigen russischen Handelsgesetzgebung standen. So erhalten wir eine klare Darstellung der Entstehungsgründe und des Inhalts des Vertrages.

Es fehlt aber völlig — und das wäre das Interessanteste gewesen — eine Untersuchung über die Einwirkung des Vertrages auf den russischen Staats- und Volkshaushalt. Wie hat er auf die russischen Zolleinnahmen und damit auf die Finanzen gewirkt? Hat die erleichterte Einfuhr der Entwicklung der eigenen Tuchindustrie und der anderen Gewerbe geschadet? Ist die Ausfuhr russischer Waren gestiegen und die Handelsbilanz dadurch verbessert worden? Auf solche und ähnliche, sich von selbst aufdrängende Fragen erhält der Leser keine Antwort. Wenn auch vielleicht nicht ausreichendes statistisches Material zur Verfügung stand, um auf diese Punkte mit exakten Zahlen einzugehen: sie mußten auf jeden Fall in allgemeiner Weise untersucht werden. Infolge der Mängel fehlt der Schrift das Lebensvolle und die Anschaulichkeit, die solchen historischen Arbeiten erst ihren vollen Reiz verleihen.

Im einzelnen kann hier natürlich nicht auf die mit zäher Energie von beiden Seiten geführten Verhandlungen, noch auf die einzelnen Bestimmungen des Vertrages, eingegangen werden; nur so viel sei bemerkt, daß die englischen Interessen durch ihn einen sehr wirksamen Schutz fanden. Neben der allgemeinen Meistbegünstigung erhielten die englischen Kaufleute die Möglichkeit, einen großen Teil der Erzeugnisse

ihrer Tuchindustrie infolge von Zollerniedrigungen billiger als ihre fremden Konkurrenten verkaufen zu können; ferner durften sie alle Waren, nicht nur die englischen Ursprungs, mit dem für die damalige Zeit sehr geringen Transitzoll von 3 Proz. durch Rußland nach Persien und umgekehrt transportieren, was von wesentlicher Bedeutung für die Einfuhr persischer Waren nach England war, da der Transport auf diesem Wege sich viel billiger stellte als auf dem durch die Türkei; schließlich erhielten sie die Erlaubnis, bei der Zollzahlung anstatt der sonst vorgeschriebenen vollwertigen Speziestaler russische Silbermünzen verwenden zu dürfen, wobei man den Umrechnungskurs sogar so festsetzte, daß die Engländer gegenüber den anderen Nationen begünstigt wurden. Dazu kamen noch eine Reihe von Vereinbarungen, die die persönliche Sicherheit der in Rußland lebenden englischen Kaufleute verbürgten und ihre Geschäfte unter einen besonderen Rechtsschutz stellten. Die rein handelspolitischen Bestimmungen verfolgten alle den Zweck, den Absatz englischer Waren in Rußland zu vergrößern; in dieser Hinsicht ist der Vertrag ein typisches Beispiel der merkantilistischen Politik Englands zu Beginn des 18. Jahrhunderts.

Den Russen brachte der Vertrag die Meistbegünstigung und — weiter nichts; nicht die geringste Zollermäßigung wurde ihnen zugestanden, nicht einmal die Bestimmung der Navigationsakte abgeändert, daß fremde Schiffe, auf denen Waren nach England importiert werden sollten, mindestens zu $^3/_4$ nationale Besatzung haben mußten, eine Aenderung, auf die in den Verhandlungen von russischer Seite großer Wert gelegt worden war: es hatte sich nämlich für die Handelsmarine als unmöglich erwiesen, ihre Schiffe dieser Bestimmung entsprechend zu bemannen, weil — noch aus der Zeit Peters des Großen nachwirkend — alle oder doch bei weitem die meisten Seeleute russischer Nationalität von der Kriegsmarine beansprucht wurden. Sonst erzielten sie nur die Erlaubnis, Grundbesitz in England erwerben und ihren Gottesdienst ausüben zu dürfen; die rechtliche Lage der in England befindlichen russischen Kaufleute wurde nur durch allgemeine Wendungen geregelt, wie „nach den Gesetzen des Königreichs" und ähnlichem, während für die Engländer in Rußland genau bestimmte vorteilhafte Maßnahmen getroffen waren.

Die ungleichen Erfolge der beiden Mächte beim Abschluß des Vertrages liegen in erster Linie daran, daß Rußland zu jener Zeit im internationalen Handel überhaupt eine stark passive Rolle einnahm; ferner, daß es bis zu einem gewissen Grade auf die englische Tucheinfuhr angewiesen war, obwohl dieser von der bereits hochentwickelten, durch Friedrich Wilhelm I. stark begünstigten preußischen Tuchmanufaktur stellenweise starke Konkurrenz gemacht wurde; sowie schließlich daran, daß seine Hauptausfuhrartikel: Schiffsbaumaterial, Hanf u. dgl., die für England zwar von großer Bedeutung waren, auch aus anderen Ländern hätten bezogen werden können.

Im ganzen bedeutet der Vertrag von 1734 handelspolitisch und diplomatisch einen nicht geringen Sieg der Engländer.

Straßburg i. E. W. D. Preyer.

Brandt (Wirkl. Geh. Rat), M. v., China und Japan, jetzt und später. (Zwischen Krieg und Frieden. Hrsg. von Georg Irmer, Karl Lamprecht, Franz v. Liszt, No. 9.) Leipzig, S. Hirzel, 1914. 8. 53 SS. M. 0,80.

Büchi, Dr. Rob., Die Geschichte der pan-amerikanischen Bewegung mit besonderer Berücksichtigung ihrer völkerrechtlichen Bedeutung. (Völkerrechtliche Monographien, hrsg. von Drs. Prof. Walter Schücking und Ger.-Assess. Hans Wehberg, Heft 2.) Breslau, J. U. Kern, 1914. Lex.-8. XVI—189 SS. M. 6.—.

Schilder (Handelsmuseum-Sekretär), Dr. Sigm., Entwicklungstendenzen der Weltwirtschaft. 2. (Schluß-)Bd. Naturfaktoren und soziale Vorgänge in der Weltwirtschaft; Anlagen. Berlin, Franz Siemenroth, 1915. gr. 8. XII—736 SS. M. 17.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Veröffentlichungen des Reichs-Kolonialamts No. 4: Neu-Kamerun. Das von Frankreich an Deutschland im Abkommen vom 4. November 1911 abgetretene Gebiet beschrieben auf Grund der bisher vorliegenden Mitteilungen von Dr. Karl Ritter. Jena (Gustav Fischer) 1912. VIII u. 311 SS. 2 Karten. 9 M.

Durch das im Zusammenhange mit der Lösung der Marokkofrage zwischen Deutschland und Frankreich geschlossene Abkommen betreffend die beiderseitigen Besitzungen in Aequatorialafrika hat Kamerun einen Gebietszuwachs von etwa 250000 qkm, also von etwa der Hälfte seines bisherigen Umfanges, erfahren. Das neue Gebiet war in Deutschland bisher fast gänzlich unbekannt, daher hat sich Verf. des vorliegenden Werkes im Auftrage des Reichskolonialamts in dankenswerter Weise der Aufgabe unterzogen, alles über Neu-Kamerun erhältliche, zumeist französische Material zu sammeln und zu verarbeiten. Die Abhandlung ist nicht nur für den Kolonialbeamten wichtig, sondern verdient vor allem auch seitens der Handels- und Finanzkreise Beachtung.

Im ersten Abschnitte werden zunächst für Französisch-Aequatorialafrika im allgemeinen und sodann für die einzelnen Teile Neu-Kameruns im besonderen die orographischen und hydrographischen, meteorologischen und klimatischen Verhältnisse, die Pflanzen- und Tierwelt und die Bevölkerung geschildert. Das nächste Kapitel umfaßt Handel, Verkehr und Arbeiterfrage. Dabei stellt Verf. fest, daß in Französisch-Aequatorialafrika die wirtschaftliche Tätigkeit bisher nirgends intensiver war als gerade in dem jetzt an Deutschland abgetretenen Sangabecken, und daß Neu-Kamerun mindestens nicht unter dem wirtschaftlichen Durchschnittswerte von Französisch-Aequatorialafrika steht. Von dem Gesamthandel Französisch-Aequatorialafrikas entfällt auf Neu-Kamerun wenigstens $^1/_4$, während seiner Größe nur $^1/_6$ entsprechen würde. Wie die Betrachtungen über den Handel ergeben, ist in Französisch-Aequatorialafrika bisher vorwiegend für die Ausfuhr, den augenblicklichen Gewinn, gearbeitet worden, dagegen ist für die wirtschaftliche Erschließung des Landes nur wenig geschehen; die bisherige wirtschaftliche Tätigkeit hat den Ertragswert des Landes eher vermindert als erhöht. Wie Verf. mit Recht hervorhebt, ist es unberechtigt, daraus auf eine Minderwertigkeit Neu-Kameruns schließen zu wollen. Einige verhältnismäßig kleine Gebiete sind allerdings von den Konzessionsgesellschaften rücksichtslos ausgebeutet

worden, aber es ist doch hinlänglich erwiesen, daß noch ausgedehnte Urwälder mit unberührten reichen Kautschukbeständen vorhanden sind. Kautschuk und Elfenbein sind die wichtigsten Ausfuhrartikel, danach Hölzer, pflanzliche Oele und Fette. Das Südgebiet Neu-Kameruns erscheint für Kakao, der Norden des Ostgebietes für Baumwolle aussichtsvoll. Bei den Verkehrsverhältnissen wird vor allem die Schiffahrt für die einzelnen Flußsysteme ausführlich erörtert. Für die Bevölkerung Neu-Kameruns glaubt Verf. als Mindestziffer etwa $^1/_2$ Million annehmen zu dürfen, sie scheint im allgemeinen schon heute ein befriedigendes Arbeitermaterial zu liefern.

Den dritten Abschnitt bildet eine Darstellung der bisherigen französischen Verwaltungs- und Finanzeinrichtungen. Für den Kolonialpolitiker ist dieses Kapitel zum Vergleiche mit den entsprechenden Einrichtungen in den deutschen Kolonien besonders wertvoll. Bemerkenswert sind z. B. die sehr viel höheren Aufwendungen, welche Frankreich zum militärischen Schutze seiner Kolonien jährlich auf sich nimmt. Weiter folgt ein sehr wichtiger Abschnitt, welcher eine umfassende Darstellung des Domanial- und Konzessionssystems gibt. Das Domanialsystem ist in Französisch-Aequatorialafrika die Grundlage des ganzen Konzessionssystems. Zum öffentlichen Staatseigentum gehören in dieser Kolonie das Meeresufer, die Flußläufe und Wasserflächen mit ihren Uferstreifen, die Eisenbahnen, Verbindungswege usw. Zum privaten Staatseigentum gehören alle unbewohnten und herrenlosen Ländereien, und zwar haben seit 1899 die französische Verwaltung und Rechtsprechung sich ebenso wie die des Kongostaates auf den Standpunkt gestellt, daß die Eingeborenen im Kongogebiete ein Privateigentum einzelner oder von Gesamtheiten am Boden nicht kennen, und daß daher alles Land, für das nicht besondere Eigentumstitel nachweisbar sind, herrenlos und damit Privateigentum des französischen Staates sei. Der Staat kann dieses Privateigentum auf dreierlei Weise veräußern, 1) durch öffentliche Versteigerung, 2) durch entgeltliche oder unentgeltliche Uebertragung auf Grund eines Vertrages, 3) durch Vergebung der Nutznießung in zeitliche Konzession, wobei dem Konzessionar die Erfüllung gewisser Bedingungen auferlegt wird. Daraufhin sind in Französisch-Aequatorialafrika 40 Konzessionsgesellschaften gegründet worden, deren Zahl sich teils durch Auflösung, teils durch Verschmelzung auf 19 verringert hat. Alle Ländereien der Kolonie, welche für die Kautschukgewinnung in Betracht kommen, sind heute bis auf einige kleine Gebiete in Konzessionen vergeben. Die Verleihung der meisten erfolgte 1899 bis 1901 auf 30 Jahre, danach fallen die Gebiete, soweit die Gesellschaften sie nicht zu eigen erworben haben, an den Staat zurück. Nunmehr geht Verf. des näheren auf die einzelnen Gesellschaften ein, deren Konzessionsgebiete ganz oder zum Teil in Neu-Kamerun liegen. Den Schluß bilden Betrachtungen über die Ausübung des freien Handels in den Konzessionsgebieten. Als Anhang sind die in Betracht kommenden Staatsverträge sowie mehrere wichtige Dekrete der französischen Regierung und Verträge derselben mit Verkehrsgesellschaften beigefügt.

Leipzig-Stötteritz. A. Golf.

Aufgaben, die, des preußischen Landtags gegenüber den Erfordernissen der inneren Kolonisation. Besprochen auf der Konferenz der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation am 24. 4. 1914. (Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation, Heft 16.) Berlin, Deutsche Landbuchhandlung G. m. b. H., 1914. gr. 8. S. 253—326. M. 1.—.

Assereto, dott. Guido, L'Italia e le sue colonie (Eretria, Somalia, Tripolitania): testo atlante di geografia commerciale. Novara, Istituto geografico De Agostini, 1914. 4. 26 pp. con tredici tavole. l. 5.—.

Correnti (Le), periodiche di migrazione interna osservate in Italia negli anni 1910 e 1911. (Ministero di agricoltura, industria e commercio: ufficio del lavoro). Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1914. 4. LXXIV—550 pp. l. 5.

Fabbri, L., Generazione cosciente; appunti sul neo-malthusianismo. Firenze, istituto-editoriale Il Pensiero (tip. la Linotype), 1914. 16. VII—348 pp. con quattro ritratti. l. 7.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Vizioz, Henri, La question du fidéicommis en Prusse. 261 SS. Paris 1914.

Der Verf. hat für sein Buch nicht nur die gesamte wissenschaftliche Literatur über unser Fideikommißwesen, sondern auch die einschlägigen Verhandlungen des preußischen Landtags, sowie zahlreiche Zeitungsartikel benutzt und gleichzeitig die agrarpolitischen Verhältnisse Preußens eingehend studiert. Sein Buch ist daher in jeder Beziehung geeignet, dem französischen Leser die Kenntnis dieser Verhältnisse zu vermitteln. In ihrer äußerst eingehenden und fleißigen Darstellung habe ich keinerlei Irrtümer und nur eine kleine Ungenauigkeit entdeckt. Der Verf. bezeichnet den bekannten Zentrumsführer Grafen Praschma als Konservativen.

Vizioz behandelt zuerst die juristische Struktur des Familienfideikommisses und schildert darauf seine wirtschaftlichen, politischen und sozialen Wirkungen, wobei er mit großem Fleiß die von Gegnern und Freunden des Fideikommisses geäußerten Ansichten zusammenstellt. Eine Kritik vermißt man freilich. Sie ist angesichts der vielumstrittenen wirtschaftlichen und politischen Frage von einem Ausländer indessen kaum zu verlangen. In den letzten Kapiteln bespricht der Verf. die Ansichten der einzelnen politischen Parteien über das Fideikommißwesen und die verschiedenen Vorschläge zu seiner Um- und Neugestaltung, einschließlich des neuen Gesetzentwurfs.

Den Schluß bildet eine, soweit ich es übersehen kann, lückenlose Zusammenstellung der Fideikommißliteratur.

Falkenberg OS. Landrat Dr. jur. et phil. Freiherr v. Reibnitz.

Ernährung in der Kriegszeit. Ein Ratgeber für Behörden, Geistliche, Aerzte, Lehrer und Lehrerinnen, Gewerkschaftsbeamte, Hausfrauen und alle, die raten und helfen wollen. Von Prof. Dr. Paul Eltzbacher, Frau Hedwig Heyl, Prof. Drs. Carl Oppenheimer, Max Rubner und Nathan Zuntz. Braunschweig, Friedrich Vieweg u. Sohn, 1914. 8. 16 SS.

Fleischbeschau. Bearb. von (vortr. Rat, Geh. Med.-Rat), Prof. Dr. R. Edelmann. (Weyls Handbuch der Hygiene in 8 Bänden. 2. Aufl. Bearb. von Kreisarzt Dr. Louis Ascher, Dr. ing. M. Berlowitz, Dipl.-Ing. Dr. W. Bertelsmann u. a. Hrsg. von Geh. Med.-Rat Prof. Dr. C. Fraenken. 23. Lfg. Ergänzungsbd. I. Abt.) Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1914. Lex.-8. IX—227 SS. m. 33 Abbildungen. M. 11.—.

Fruwirth, Prof. C., Hülsenfruchtanbau. (Landwirtschaftliche Bücherei. 11. Bd.) Friedrichswerth (Thüringen), Eduard Meyer, 1914. kl. 8. 50 SS. M. 0,80.

Herter (Oekon.-Rat), M. u. (Tierzuchtdir.) Dr. G. Wilsdorf, Die Bedeutung des Schweines für die Fleischversorgung. (Arbeiten der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, 270. Heft.) Berlin, Paul Parey, 1914. Lex.-8. XVIII —383 SS. m. 1 Titelbild, 73 Abbildungen u. 30 (2 farb., 38 Lichtdr.-)Taf. M. 10.—.

Hochecker (Landwirt), A., Sechsjährige Winterroggen-Anbauversuche (1905 bis 1910). Im Auftrage der Saatzuchtabteilung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft bearb. (Arbeiten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Hrsg. vom Vorstand, 269. Heft.) Berlin, Paul Parey, 1914. Lex.-8. XVI—581 SS. M. 2.—.

Lechner (Marktbureau-Vorst.), Joh., Die Fleischversorgung Münchens. München, J. Schweitzer, 1914. gr. 8. VIII—86 SS. M. 3,60.

Lichtenberger, Berthold, Untersuchungen über die neuzeitliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Maschinenwesens und ihren Einfluß auf die Rentabilitätsverhältnisse der deutschen Landwirtschaft. Berlin, Paul Parey, 1914. Lex.-8. VIII—96 SS. m. eingedr. Kurven. M. 3,50.

Mahner (Insp.), Art., Die Volksernährung im Kriege. (Sammlung gemeinnütziger Vorträge. Hrsg. vom deutschen Vereine zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag, No. 435—437.) Prag, Deutscher Verein gemeinnütziger Kenntnisse in Prag, 1915. gr. 8. 40 SS. M. 0,40.

Renner, Dr. Karl, Volksernährung im Kriege. Wien, Ignaz Brand u. Co., 1914. 8. 35 SS. M. 0,25.

Wehrle (Geh. Reg.-Rat), Das Veterinärwesen einschließlich einiger verwandter Gebiete in Frankreich. Nach Berichten von Dr. Hailer (fr. landwirtschaftlichen Sachverständigen beim kaiserlichen deutschen Konsulat in Paris) und anderen Quellen bearb. (Aus: „Arbeiten aus dem kaiserlichen Gesundheitsamte".) Berlin, Julius Springer, 1914. Lex.-8. 79 SS. M. 4.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Grull (berat. Ing., beeid. Bücherrevisor), Werner, Die Organisation von Fabrikbetrieben. (Gloeckners Handelsbücherei. Hrsg. von Oberlehrer Adolf Ziegler, Bd. 11 u. 12.) Leipzig, G. A. Gloeckner, 1914. 8. 233 SS. m. 118 Abbildungen im Text u. auf 1 Taf. je M. 1,50.

Handbuch der Ingenieurwissenschaften in 5 Teilen. III. Teil. Der Wasserbau. Begründet von Ludwig Franzius (†) u. Eduard Sonne. Hrsg. von G. Franzius, A. Frühling (†), E. Genzmer, Th. Köhn, Fr. Kreuter, Th. Rebock, O. Smreker, Ed. Sonne u. G. de Thierry. Neue Aufl. 3. Bd. Die Wasserversorgung der Städte. Hrsg. u. bearb. von Dr. ing. O. Smreker. 5. neue bearb. Aufl. Mit 398 Textabbildungen, Sachreg. u. 9 Taf. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1914. Lex.-8. X—522 SS. M. 26.—.

Honegger, Caspar, Ein Lebensbild aus der Jugendzeit der schweizer. Industrie und den Anfängen der Industrie im Zürcher Oberland. Zürich, Orell Füßli, 1915. 8. 206 SS. m. 10 Abbildungen auf 8 (2 Bildnis-)Taf. M. 3.—.

Jahresbericht der Gewerbe-Aufsichtsbeamten und der Bergbehörden in Elsaß-Lothringen für 1913. Straßburg i. E., Akademische Buchhandlung, 1914. gr. 8. II—197 SS. M. 1.—.

Jettmar (Fortbildungsch.-Fachl., Ing.), Jos., Die Lederhandschuhfabrikation. Die Geschichte, die Produktions- und Absatzverhältnisse des Lederhandschuhes in den einzelnen Staaten, seine Rohmaterialien und Herstellung. Leipzig, Bernh. Friedr. Voigt, 1915. gr. 8. VIII—356 SS. m. 111 Abbildungen u. 1 Taf. M. 13,50.

Kaemmerer (Ing.), W., Die neuere Entwicklung im Schiffsmaschinenbau. Berlin, Julius Springer, 1914. 33,5×26,5 cm. 37 SS. m. 148 Abbildungen. M. 3.—.

Sander (Dr. ing.), A., Die Gasindustrie. Fortschritte der Gaserzeugung und der Gasverwendung im 20. Jahrh. (Deutsche Arbeit, Bd. 4.) Stuttgart, Francksche Verlagshandlung, 1914. Lex.-8. 58 SS. m. 49 Abbildungen. M. 1.—.

Scansetti, dott. V., L'industria dei saponi, con prefazione del prof. E. Molinari. Milano, U. Hoepli (U. Allegretti), 1915. 24. XX—475 pp. l. 5,50.

Virgilii, prof. Fil., La crisi dell'industria saccarifera in Italia. Firenze tip. M. Ricci, 1914. 8. 22 pp.

6. Handel und Verkehr.

Dietrich, Rud., Unser Handel mit unseren Feinden. München, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. 78 SS. M. 1,50.

Erdel (Kaufmannsger.-Vors., Rechtsr.), Dr., Das Kaufmannsgericht. (Gloeckners Handelsbücherei. Hrsg. von Oberl. Adolf Ziegler, Bd. 30.) Leipzig, G. A. Gloeckner, 1914. 8. IV—140 SS. M. 1,50.

Findeisen, Prof. C. F., Grundriß der Handelswissenschaft. Handelsbetriebslehre. Für Handelsschulen, Handelshochschulen und zur Selbstbelehrung herausgegeben. Neubarb. von (Handelslehranst.-Oberl., Lekt.) Dr. H. Grossmann. 11. Aufl. 1. Aufl. der Neubearbeitung (Gehlens handelswissenschaftl. Lehrbücher). Leipzig, Dr. Max Gehlen, 1914. gr. 8. 435 SS. M. 4,60.

Heider, Dr. Otto, Das Tarifwesen der Eisenbahn. (Gloeckners Handelsbücherei. Hrsg. v. Oberlehrer Adolf Ziegler, Bd. 5.) 143 SS. m. 1 Fig. M. 1,50. — Der Kaufmann im Verkehr mit der Eisenbahn. (Gloeckners Handelsbücherei. Hrsg. v. Oberlehrer Adolf Ziegler, Bd. 4.) 204 SS. M. 1,50 Leipzig, G. A. Gloeckner, 1904. 8.

Konstantinoff, Dr. P., Der Außenhandel Bulgariens mit besonderer Berücksichtigung des Exportes. (Zürcher volkswirtschaftliche Studien. Hrsg. von Prof. Dr. Sieveking, Heft 10.) Zürich, Rascher u. Cie., 1914. gr. 8. 183 SS. m. Tabellen. M. 5.—.

Krieg dem deutschen Handel. Die englischen Maßnahmen und Vorschläge zur Verdrängung von Deutschlands Handel und Industrie. Uebersetzung des Werkes: The war on German trade. Hints for a plan of campaign. Introduction by Sidney Whitman. Hrsg. und mit einer Einführung versehen von (Chefred.) Anton Kirchrath. Leipzig, Otto Gustav Zehrfeld, 1915. kl. 8. 118 SS. M. 1.—.

Losch, Dr. Herm. J., Der mitteleuropäische Wirtschaftsblock und das Schicksal Belgiens. (Zwischen Krieg und Frieden. Hrsg. von Georg Irmer, Karl Lamprecht, Franz v. Liszt, No. 13.) Leipzig, S. Hirzel, 1914. 8. 43 SS. M. 0,80.

Pohlmeyer (Handelssch.-Oberl.), Ad., Leitfaden der Handelsbetriebslehre. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1914. 8. VIII—130 SS. M. 1,60.

Rathgen, Prof. Dr. K., Deutschlands wirtschaftliche Lage. Vortrag. (Vorträge, gehalten im Hamburger Volksheim, No. 7.) Hamburg, C. Boysen, 1914. 8. 22 SS. M. 0,20.

Rehme, Prof. Dr. Paul, Geschichte des Handelsrechtes. (Aus: „Handbuch des gesamten Handelsrechts," 1. Bd.) Leipzig, O. R. Reisland, 1914. gr. 8. S. 25—260. M. 6.—.

Schäffer, Dr. Franz Benjamin, Aus- und Durchfuhrverbote der wichtigsten kriegführenden und neutralen Staaten während des Krieges 1914/15. Im Auftrage des Handelsvertragsvereins bearb. u. zusammengestellt. Abgeschlossen am 15. 12. 1914. Berlin, Carl Heymann, 1915. gr. 8. VIII—63 SS. M. 2.—.

Seyffert, Rud., Die Reklame des Kaufmanns. (Gloeckners Handelsbücherei. Hrsg. von Oberlehrer Adolf Ziegler, Bd. 33 u. 34.) Leipzig, G. A. Gloeckner, 1914. 8. 234 SS. m. 83 Abbildungen im Text und auf 1 (farb.) Taf. M. 1,50.

Benedetti (De)-Ceruti, Giov., Contributo agli studî per una nostra maggior penetrazione commerciale in Cina. Perugia, tip. V. Bartelli e C., 1914. 8. 106 pp. l. 2.—.

Movimento commerciale del regno d'Italia nell'anno 1913. Parte I: analisi del commercio, tavole riassuntive, tavole analitiche (Ministero delle finanze: direzione generale delle gabelle, ufficio trattati e legislazione doganale). Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e. C., 1914. 4. CCXLVII—610 pp.

Ruffolo, dott. Ugo, La riforma doganale e gl'interessi del Mezzagiorno: relazione. Cosenza, tip. La Lotta, 1914. 8. 50 pp.

Verviers, Emile, De Nederlandsche handelspolitiek tot aan de toepassing der vrijhandelsbeginselen. Leiden, „Futura". gr. 8. 24 en 312 blz. fl. 3,60.

7. Finanzwesen.

Leroy-Beaulieu, Pierre, Les impôts et les revenus en France, en Angleterre et en Allemagne. Paris (Armand Colin) 1914. 68 SS. 1 frc.

Die kleine, recht lesenswerte Schrift bringt, um für die Beurteilung der französischen Einkommensteuerprojekte eine sichere Grundlage zu schaffen, eine vergleichende Zusammenstellung der Einkommenshöhe und -verteilung, der Gesamtsteuersumme und ihrer Verteilung auf die einzelnen Steuerarten, die auf den Zahlen des Jahres 1912 beruht. Die Schlüsse, die sie für die französische Steuerpolitik aus diesen Zahlen zieht, sind streng konservativ: sie empfiehlt die Beibehaltung einer Vielheit von Steuern, die in einem Lande, das einerseits eine starke Zersplitterung des Einkommens und eine kleine Zahl großer Einkommen aufweist, andererseits einen sehr großen Finanzbedarf hat, einzig und allein imstande sei, die erforderlichen Summen aufzubringen. Der Hinweis auf den notwendigen Zusammenhang des Steuersystems mit der Einkommensverteilung ist, weil oft genug vernachlässigt, dankenswert. Man wird auch zugeben müssen, daß Frankreich aus einer Einkommensteuer, die nach dem Muster der englischen eine große Zahl von Einkommen unbesteuert ließe, keine großen Summen erwarten kann. Andererseits überschätzt der Verfasser entschieden die Schwierigkeiten und Kosten, die sich bei einer Ausdehnung der Steuerpflichtigkeit nach dem Muster Preußens ergeben. Wie denn auch eine vergleichende Gegenüberstellung der impôts sur la richesse für so verschiedene Steuersysteme, wie das französische einerseits, das englisch-deutsche andererseits, nur sehr bedingten Wert hat, da dabei die bekannte Tatsache, daß ein guter Teil der französischen Ertragssteuern sich in ihrer Wirkung stark den Verbrauchssteuern annähert, unberücksichtigt bleibt.

Von allgemeinem Interesse sind einige Schätzungen und Berechnungen L.-B., die ich, weil sie zum Teil auf schwer zugänglichem Material beruhen, hierher setzen will.

Höhe des Einkommens im Jahre 1912		Zuwachs von 1906—1912
in Frankreich	ca. 27 Milliarden frcs.	ca. 10 Proz.
„ Deutschland	„ 43 „ „	„ 30 „
„ Großbritannien	„ 53 „ „	„ 16 „

Die steuerliche Belastung (durch Staats- und Kommunalsteuern aller Art) betrug:

	1906	1912
in Frankreich	15,8 Proz.	17,5 Proz.
„ Deutschland	10,6 „	12,2 „
„ Großbritannien	10,9 „	11,3 „

Halle. Gustav Aubin.

Loeck (Geh. Reg.-Rat), P., Preußisches Stempelgesetz mit den gesamten Ausführungsbestimmungen. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und der Gerichte hrsg. 8. neubearb. Aufl. von (Oberzolldir.-Justitiar, Reg.-Rat) W. Seyffarth. (Guttentags Sammlung preußischer Gesetze. Textausgaben m. Anmerkungen, No. 18.) Berlin, J. Guttentag, 1914. 8. 590 SS. M. 8.—.

Rießer (Präs.) Dr. J., England und wir. Finanzielle und wirtschaftliche Kriegswirkungen in England und Deutschland. (Zwischen Krieg und Frieden. Hrsg. von Georg Irmer, Karl Lamprecht, Franz v. Liszt, No. 8.) Leipzig, S. Hirzel, 1914. 8. 89 SS. M. 1.—.

Strutz (Wirkl. Geh. Oberreg.-Rat, Oberverwaltungsger.-Sen.-Präs.), Dr. G., Einkommensteuerpflicht und Einkommensteuerveranlagung im Kriege. Berlin, Julius Springer, 1915. 8. IV—75 SS. M. 1,60.

Vlasák (Minister.-Rat), Dr. Bohumil, Das Gesetz vom 25. 10. 1896 betr. die direkten Personalsteuern, in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. 1. 1914, samt Vollzugsvorschriften und Nebengesetzen, mit Berücksichtigung der Nachtragsgesetze und -Verordnungen, sowie der Verwaltungsgerichtshof-Judikatur. Herausgegeben unter Mitwirkung von (Minist.-Sekr.) Egon Frhr. Kruchina v. Schwanberg und (Finanzrat) Dr. Paul Grünwald. 1. Bd. 2 Hälften und 2 Bd. Wien, Manz, 1914/15. kl. 8. XLII, XII, 1245 u. XXX, 870 SS. M. 16,10.

Weiß (Rechtsrat), Dr., Finanzielle Rüstung Deutschlands und seiner Gegner! Nach einem Vortrag. Nürnberg, Friedr. Kornsche Buchhandlung, 1914. gr. 8. 16 SS. M. 0,25.

Bonomi Ivanoe, Le entrate e le spese dei comuni e delle provincie. Milano, Federazione italiana delle biblioteche popolari, 1914. 16. IX—86 pp.

Bruni, (avv.) Enr., Il debito pubblico italiano: consistenza, operazioni, formule, legislazione. In sostituzione del manuale Il Debito pubblico, di F. Azzoni. Milano, U. Hoepli, 1915. 24. XI—444 pp. l. 3,50.

Marchionni, Enr., L'imposta sull are e edilizie. Pesaro, stab. tip. Popolare, 1914. 8. 88 pp.

Moli, (Le) Cavaliere Ant. F., Riscossione delle entrate comunali. Nori, tip. ditta E. Cressati, 1914. 8. 46 pp.

Navarra Crimi, dott. Gae., Questioni di diritto finanziario. Fasc. I. Perugia, tip. G. Guerra, 1914. 8. 27 pp. l. 1,25.

Oss, S. F. van, De financiëele toestand van ons land. Groningen, Erven P. Noordhoff. gr. 8. 29 blz. fl. 0,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Lewin, Hans, Die Sächsische Bank 1865—1911. Ein Beitrag zur Notenbankfrage in Deutschland. (Ursprünglich eine Dissertation, als vollständig umgearbeitetes Werk in der Juristischen Verlagsbuchhandlung Dr. jur. Frensdorf, Brelin, erschienen. 5 M.)

Es darf nicht verkannt werden, daß mit der Herausgabe dieses Buches ein Mangel in der Literatur des deutschen Notenbankwesens beseitigt worden ist. Bisher gab es noch keine eingehende Abhandlung über die Sächsische Bank zu Dresden. Dieses Verdienst muß also dem Verf. des Buches gelassen werden. Andererseits fordert aber der Inhalt des Buches zur Kritik heraus.

Verf. hat seine Arbeit in zwei Teile zerlegt. Er geht im ersten allgemeinen Teil auf die Entwicklung des Notenbankwesens in Sachsen ein, welche auf zwei Seiten abgefertigt wird. Dann folgt ein Kapitel über die Geschichte der Sächsischen Bank von 1865—1875, welches aber keine eigentliche Geschichte, sondern die Wiedergabe des alten Statuts der Bank enthält. Die weiteren Kapitel, ebenfalls unter der Ueberschrift „Geschichte", handeln von den durch die betreffenden Reichsgesetze notwendigen Statutenänderungen. Am Schluß des ersten Teiles ist das revidierte Statut der Bank vom 4. Dezember 1899 abgedruckt. Im zweiten speziellen Teile werden in 12 verschiedenen Kapiteln die einzelnen Geschäftszweige der Bank, soweit es möglich, im Vergleich mit den entsprechenden Zweigen der Reichsbank in Sachsen

besprochen. 28 Tabellen sollen dem Leser zum Verständnis der Abhandlung dienen.

Es ist nicht möglich, auf alle in dem Lewinschen Buche befindlichen Ungenauigkeiten, Unrichtigkeiten und falschen Schlüssen einzugehen. Es können nur einige besonders auffallende Stellen herausgegriffen werden.

Seite 21 des Buches schreibt Verf. über die den jetzigen Privatnotenbanken durch das Bankgesetz von 1875 gezogenen Notenumlaufsgrenzen und fährt dann wörtlich fort: „Das Notenausgaberecht der S. B. erfuhr aber insofern eine einschneidende Umänderung, als sie früher für Notenausgaben keinerlei Steuern zu zahlen gehabt hatte hatte usw.“ Ist dies nun eine besondere Benachteiligung der Sächsischen Bank? Haben die Reichsbank und die drei anderen Privatnotenbanken nicht auch die 5-proz. Notensteuer bei Kontingentsüberschreitungen zu zahlen? — Im 6. Kapitel wird behauptet, daß der Erlaß zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 wesentliche Statutenänderungen notwendig machte. Es werden dann die wichtigsten Aenderungen in dem revidierten Statut vom 4. Dezember 1899 aufgeführt. Alle diese Aenderungen, mit Ausnahme der seit 1899 für den Aufsichtsrat und die Direktoren erhöhten Tantiemen, sind aber bereits früher erfolgt und teils auf das Bankgesetz vom 14. März 1875, teils auf das Aktiengesetz vom 18. Juli 1884, welches dann als Teil in das neue Handelsgesetzbuch aufgenommen wurde, zurückzuführen. Wie kann man im Kapitel vorher über das Statut von 1893 und im folgenden Kapitel über das Statut von 1899 urteilen und „wesentliche Aenderungen“ des letzteren gegenüber dem ersteren Statut besprechen, welche doch tatsächlich gar nicht vorhanden sind! — Im Kapitel 3 über den Notenumlauf S. 74 steht geschrieben: „Wenn nun, wie wir sehen werden, trotzdem die S. B. innerhalb der gesamten Notenzirkulation an Bedeutung immer mehr abnimmt, so müssen wir die Frage näher prüfen, ob denn bei den übrigen Banken die Vorschriften, die ihnen ihre Notenausgabe beschränken, wirklich derart sind, daß die Bestimmungen für die S. B. als so ungemein günstige angesehen werden dürfen.“ Ich kann, und so wird es wohl jedem gehen, über einen Widerspruch in diesem Satze nicht hinauskommen. Oder sollte wirklich Logik in diesem Satze liegen? — Bei Besprechung des Depositenverkehrs behauptet Verf. auf S. 86, daß die Reichsbank der Sächsischen Bank in den Jahren 1902—1907 einen nicht unbeträchtlichen Teil ihrer Depositengelder entzogen habe. Bekanntlich nimmt aber die Reichsbank gar keine Depositengelder, wenigstens keine verzinslichen, an; es könnte sich also nur um unverzinsliche Gelder handeln. Dies sind meistens Gerichtsgelder und Summen, die ihrer geringen Höhe wegen nicht von Bedeutung sind, besonders auch nicht als der S. B. entzogene Summen betrachtet werden können. — Giro-, Anweisungs-(Scheck-) und Kontokorrent-Verkehr sind in einem weiteren Kapitel untersucht. Aus der ganzen Beschreibung dieser Geschäfte merkt man, daß es für denjenigen schwer ist, zu urteilen, welche die Technik des Banklebens nicht praktisch kennen gelernt hat. — Man darf nicht das Kontokorrent-Geschäft einer Notenbank mit demjenigen einer Kreditbank verwechseln.

Die Sächsische Bank soll in ihrer Eigenschaft als Notenbank das Kontokorrent-Geschäft überhaupt nicht pflegen und steht nur mit solchen Firmen in einer dem Kontokorrent-Verkehr ähnlichen Verbindung, welche für sie das Inkasso an ihren Pariplätzen besorgen.

Bezüglich der Diskontverhältnisse im Königreich Sachsen scheint Herr Dr. Lewin noch auf dem Standpunkte zu stehen, als könne die S. B. ihre Diskontpolitik unabhängig von den Geldverhältnissen im Reiche verfolgen. Auf S. 105 heiß es: „Das Jahr 1893 weist in den meisten Monaten einen sehr niedrigen Diskontsatz auf, der bedeutend unter dem Diskontsatz auch der Reichsbank steht." (In diesem Jahre war der Durchschnittssatz der S. B. 4,067 Proz., derjenige der Reichsbank 4,069 Proz.; Differenz —0,002 Proz.) „Geld muß also damals, im Gegensatz zum übrigen Reich, in Sachsen ziemlich flüssig gewesen sein." Fünf Zeilen später heißt es wörtlich: „Da die S. B. mit ihrem eigenen Diskont unter den der Reichsbank nicht herabzugehen brauchte, der Reichsbankdiskont sich aber nach den Verhältnissen des ganzen Reiches richtet usw." Wenn vor 1900, d. h. vor dem Inkrafttreten der Bankgesetznovelle vom 7. Juni 1899, und zwar 1892 die S. B. etwas später mit der Heraufsetzung des Diskontsatzes der Reichsbank folgte (im Durchschnitt bleibt die S. B. gegenüber der Reichsbank um —0,165 Proz. in diesem Jahre zurück), so lehrt doch die Erfahrung, daß sich Unterschiede in den Diskontsätzen bald ausgleichen müssen. Herr Dr. Lewin scheint auch im unklaren zu sein, was der Gesetzgeber mit der Durchkreuzung der Diskontpolitik der Reichsbank gemeint hat. Nicht aus den Durchschnittssätzen will der Gesetzgeber diesen Vorwurf erheben, sondern aus den Wechselrentabilitätszahlen.

Aus Mangel an Platz kann leider nicht auf weitere Auseinandersetzungen eingegangen werden. Nur auf eine Tabelle möchte ich noch zu sprechen kommen. In Tabelle 4 werden die Gesamtumsätze der Reichsbank und der S. B. einander gegenübergestellt. Wie die Zusammenstellung erfolgt ist, kann der Uneingeweihte nicht oder schwer ersehen. Es wäre wirklich erfreulich, wenn bei gleicher Zusammensetzung der Umsätze beider Banken die S. B. den größeren Anteil hätte. Dies ist aber nicht der Fall. Im Gesamtumsatz der S. B. ist das Kassakonto enthalten, das 50 Proz. des Gesamtumsatzes ausmacht, während dieses Konto im Gesamtumsatz der Reichsbank fehlt. Das dürfte wohl kein Vergleich sein. Noch falscher ist es allerdings dann, wenn man den Gesamtumsatz beider Banken in Sachsen mit dem wieder anders zusammengesetzten Umsatz der Bayerischen Notenbank und der Reichsbank in Bayern miteinander vergleicht, wie dies auf S. 73 geschehen ist.

Wie schon eingangs erwähnt, muß der Versuch, eine Lücke in der Literatur des deutschen Notenbankwesens auszufüllen, lobend anerkannt werden. Vielleicht dürfte es sich aber empfehlen, eine genaue Durcharbeitung des Buches nochmals vorzunehmen, damit die Abhandlung über die S. B. für den Laien zur Orientierung, für den Sachverständigen als gute Beurteilung der Geschäftstätigkeit der S. B. praktischen Wert hat. Meines Erachtens fehlt dem Verf. genügende Kenntnis der Buch-

haltungswissenschaft, einer Wissenschaft, die man gern über die Achseln ansieht, die aber doch gerade so bedeutend für den Kaufmann, wie für den Juristen, den Statistiker und Nationalökonomen ist.

Leipzig. Fritz Schreiber.

Borght (Präs. a. D.), Dr. R. van der, Gutachten zu dem Fragebogen für Erhebungen über den städtischen Immobiliarkredit. (Bodenpolitische Zeitfragen. Im Auftrage des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz, hrsg. von [Präs. a. D.] Prof. Dr. R. van der Borght, Heft 4). Berlin, Carl Heymann, 1914. gr. 8. VI—130 SS. M. 2,50.

Frey (Verwaltungspräs.), Dr. Jul., Zur Frage der Aufstellung der Bilanzen auf Ende 1914. Vortrag. Zürich, Orell Füßli, 1914. 8. 20 SS. M. 0,65.

Leist (Handelshochschuldoz.), Dr., Der internationale Kredit- und Zahlungsverkehr. (Gloeckners Handelsbücherei. Hrsg. von Oberlehrer Adolf Ziegler, Bd. 31). Leipzig, G. A. Gloeckner, 1914. 8. 160 SS. M. 1,50.

Oelert, Gustav, Realkredit und Feuerversicherung. Ein Beitrag zu der Rechtsstellung des Hypothekengläubigers in der Feuerversicherung. (Das gesamte Versicherungswesen in Einzeldarstellungen, Bd. 6.) München, Max Steinebach, 1914. gr. 8. XVIII—152 SS. M. 2,50.

Schütz, Franz, Der Zinsschein. Zusammenstellung sämtlicher deutschen und der hauptsächlichsten ausländischen Eisenbahn-, Bank-, Industrie- und Versicherungsaktien und Obligationen, sowie der Anleihen und Pfandbriefe von Staaten, Städten, Kreisen, Genossenschaften, Hypothekenbanken etc. mit Angabe des Wertes der Zins- bzw. Erträgnisscheine und der in- und ausländischen Zahlstellen. Hrsg. von Mart. Brandus. 35. Jahrg. 1915. Mit Nachträgen. Berlin, Brandussche Verlagsbuchhandlung, 1915. gr. 8. IV, 880 u. 620 SS. M. 19.—.

Embden, D. van, De oorlog en het kapitalisme. Amsterdam, Scheltema en Holkema's boekhandel (K. Groesbeek en Paul Nijhoff). gr. 8. 116 blz. fl. 1.—.

Hake, J. J., Onderlinge verzekering. (Proefschrift, univ. Leiden.) Rotterdam, W. L. en J. Brusse's Uitgevers-maatschappij. gr. 8. 8 en 182 blz. fl. 3.—.

9. Soziale Frage.

Liese, Wilhelm, Wohlfahrtspflege und Caritas im Deutschen Reich, Deutsch-Oesterreich, der Schweiz und Luxemburg. Volksvereinsverlag (M.-Gladbach) 1914. 477 SS. Preis geb. 7,50 M.

Der Verfasser hat sich in diesem Werke eine so umfassende Aufgabe gestellt, daß er ihr selbst in einem so umfangreichen Bande nicht gerecht werden konnte. Er wollte neben einem historischen Abriß nebst einer Reihe von Lebensbeschreibungen hervorragender Philanthropen und der Schilderung der bedeutsamsten Wohlfahrtsbestrebungen in den im Titel genannten Ländern auch noch eine Bestandesaufnahme der zurzeit bestehenden katholischen Einrichtungen und eine kurze Erörterung über das Wesen der Wohlfahrtspflege geben. Das bedingte an sich schon eine Ungleichheit und Lückenhaftigkeit in der Behandlung der einzelnen Teile. Weit mehr aber noch wurde diese verschuldet durch einen mehr in der Tiefe liegenden Grund. Das Buch ist vom katholischen Standpunkte für den praktischen Gebrauch durch Katholiken verfaßt. Man mag diesen Standpunkt und die Richtung auf einen bestimmten Leserkreis als berechtigt anerkennen, eine Behandlung der Materie in diesem Umfange, die vor einer objektiven wissenschaftlichen Kritik stand hielte, läßt er schwerlich zu.

Das zeigt sich gleich in der Einleitung, in der auf $2^1/_2$ Seiten über Wohlfahrtspflege und Caritas gesprochen wird. Es wird zwischen

Sozialpolitik, Wohlfahrtspflege, Wohltätigkeit und Zwangsarmenpflege unterschieden. Die Sozialpolitik greife zwangsweise ein und verleihe Rechte, die Wohlfahrtspflege wolle durch freie Tätigkeit das Wohl ganzer Volksklassen heben, die Wohltätigkeit nahe dem einzelnen Menschen in der Not helfend und ratend, und die Zwangsarmenpflege verpflichte kommunale Verbände zur Hilfe, aber nur insoweit, daß der einzelne Arme nicht verhungert. Liese kennt meine Studie über die Wohlfahrtspflege, denn er zitiert meine Definition, wenn auch nur dem Sinne nach, er scheint aber leider Stammlers und meinen Vortrag auf der ersten Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt nicht zu kennen, sonst hätte man erwarten dürfen, daß er sich wenigstens mit Stammler auseinandergesetzt hätte. In Stammlers Ausführungen ist, wie mir scheint, mit überzeugender Klarheit nachgewiesen, daß nur von Rechtseinrichtungen auf der einen Seite und von einer freien Tätigkeit auf der anderen Seite gesprochen werden kann. Man mag diesen beiden Kategorien einzelne Richtungen unterordnen; nebenordnen, wie der Verfasser es tut, kann man sie ihnen nicht, ohne die Klarheit der Einteilung zu verwischen. Ich selbst habe in meinem Vortrage die Nebenordnung von Wohlfahrtspflege und Wohltätigkeit, die ich in meiner Studie noch aufrecht erhalte, aufgegeben.

Bedenklicher wird es noch, wenn der Verfasser es nicht einmal bei der an äußeren Merkmalen orientierten Unterscheidung von Wohlfahrtspflege und Wohltätigkeit beläßt, sondern beide auch noch, je nach den Motiven, aus denen sie geübt werden, als Humanität und als Caritas bezeichnet. „Erstere hat bei allem nur die Höherentwickelung des Menschengeschlechtes im Auge, letztere aber ist um Gottes willen geübte Nächstenliebe. Humanität kann auch der Heide üben, Caritas kennt nur das Christentum." Menschliches Handeln nach seinen Motiven einteilen zu wollen, ist deshalb ein verfängliches Unternehmen, weil man diese Motive nicht kennt. Es wird dem Verfasser auch nicht verborgen sein, wieviel Wohlfahrtspflege und Wohltätigkeit aus Eitelkeit geübt wird oder aus berechtigtem wirtschaftlichen Interesse, z. B. in der Fabrikwohlfahrtspflege. Er hätte auch hier bei den äußeren Merkmalen bleiben und nach den Institutionen, in denen sich Wohlfahrtspflege und Wohltätigkeit organisieren, unterscheiden sollen in kirchliche und nicht-kirchliche, worauf er ja doch hinaus will.

Widerspruch weckt auch die Art, in der Liese die Ueberlegenheit der Caritas gegenüber der Humanität an Tiefe, Kraft und sozialer Wirksamkeit nachweisen will. Eine „um Gottes willen geübte Nächstenliebe" ist gewiß einer nur im Interesse der „Rassenhygiene" geübten Wohltätigkeit überlegen. Liegt denn aber der Gegensatz wirklich hierin? Ein Zitat von Ellen Key und die Behauptung, daß die Humanität, wo sie an Tiefe der Caritas nahe kommt, „von christlichen Gedanken beeinflußt" sei, genügen nicht, solches zu begründen.

Aber man könnte diese Einleitung unzulänglich finden und doch den hohen Wert des Werkes anerkennen. Es will ja ein Handbuch für den praktischen Gebrauch sein. In solchen Handbüchern haben die Einleitungen zumeist keinen anderen Zweck, als den einer Ver-

beugung vor der Wissenschaft, wobei man dann den guten Willen für die Tat nehmen soll. Aber die Wissenschaft könnte sie entbehren, und dem Praktiker dienen sie auch nicht.

Der historische Teil des Buches bildet auf einigen zwanzig Seiten nur einen Versuch. Es ist immerhin dankenswert, daß dieser Versuch einmal unternommen wurde. Seine endgültige Ausführung wird man freilich in einer anderen als der hier eingeschlagenen Richtung erwarten müssen. Es wird darauf ankommen, darzustellen, wie zu allen Zeiten Versuche einer sozialen Besserung außerhalb der Rechtseinrichtungen unternommen worden sind, wie sie auf die Gestaltung der Rechtseinrichtungen gewirkt und diese vorbereitet haben. Der Verfasser beschränkt sich vornehmlich auf die kirchliche Wohlfahrtspflege und spannt damit den Rahmen seiner historischen Darstellung viel zu eng. Dasselbe gilt von den die historischen Ausführungen ergänzenden caritativ-sozialen Lebensbildern. Hier erscheinen fast ausschließlich Persönlichkeiten, die ihre soziale Arbeit im engsten Zusammenhange mit kirchlichen Organisationen oder innerhalb kirchlicher Gemeinschaften selbst ausübten. In der überwiegenden Mehrzahl handelt es sich um Katholiken. Aus anderen Lagern erscheinen nur Wichern, Fliedner, Bodelschwingh, Booth und Münsterberg. Man wundert sich ein wenig, Münsterberg in dieser Gesellschaft zu treffen bei aller Anerkennung seines Lebenswerkes. Aber vor ihm hat es doch eine Reihe Männer im „humanitären" Lager gegeben, deren Bedeutung als Anreger über die organisatorische und wissenschaftliche Bedeutung Münsterbergs hinausreichte. Ich greife ganz willkürlich den Namen Victor Aimé Huber heraus. Er erscheint, soweit ich sehe, in dem Buche gar nicht und neben ihm viele andere.

Das Werk ist eben ganz einseitig katholisch orientiert. Das soll ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden. Es liegt im Gegenteil sein stärkster Vorzug darin. Nur schade, daß der Verfasser nicht konsequent gewesen ist und sich ausschließlich auf eine Darstellung der katholischen Caritas beschränkt hat. Er begründet das damit, daß „die katholische Caritas nicht allein steht und stehen darf", und daß deshalb „auch die wichtigsten Einrichtungen der evangelischen und humanitären Wohlfahrtspflege mitaufgenommen worden" sind. Ich vermag darin keine Begründung für eine solche lückenhafte und unzulängliche Berücksichtigung der nicht-katholischen Wohlfahrtspflege zu finden. Sollte sie als Ergänzung der Caritas in die Erscheinung treten, dann hätte das nur durch eine der Schilderung dieser gleichwertigen Darstellung geschehen können. Aber ein Beispiel nach dem Gesagten mag genügen, um zu zeigen, wie es in dieser Richtung ausschaut. Im zweiten Teil des Werkes: Stand und Probleme der Wohlfahrtspflege und Caritas ist auch dem Volksbildungswesen ein Kapitel gewidmet. In ihm wird auf $12^1/_2$ Seiten die katholische Arbeit auf diesem Gebiete geschildert und auch der Polnische Bibliotheksverein in Posen dabei nicht vergessen. Was die Innere Mission leistet, wird auf $5^1/_2$ Zeilen abgetan, und für die humanitären Bestrebungen genügen gar $12^1/_2$ Petitzeilen!

Das scheint mir gar keinen Sinn zu haben, wenn nicht den, in majorem gloriam der katholischen Wohlfahrtspflege zu dienen. Man darf dem Verfasser raten, sich in einer zweiten Auflage ausschließlich auf katholische Einrichtungen zu beschränken, dann wird sein Werk eine Einheitlichkeit und Geschlossenheit haben, die man jetzt an ihm vermißt. Dann wird es viel besser eine Ergänzung zu den Werken von Albrecht, Schäfer und Dammer bilden als jetzt, wo es in einzelnen Teilen in eine so unzulängliche Konkurrenz zu ihnen tritt. Dann wird natürlich auch auf dem Titelblatt der Inhalt des Werkes als das erscheinen, was er in der Tat jetzt schon ist: eine Darstellung der katholischen Wohlfahrtspflege.

Als solches ist das Buch nun freilich allen Lobes und jeder Empfehlung würdig. Es ist selbstverständlich nicht möglich, ein solches Lob auf eine gewissenhafte Nachprüfung des ungeheuren Tatsachenmaterials zu gründen. Aber was hier mit einem Riesenfleiß zusammengetragen und übersichtlich geordnet ist, verdient die Anerkennung jeder außerordentlichen Leistung. Allen katholischen Wohlfahrtsorganisationen wird dieses Buch eine reiche Fundgrube und ein unentbehrliches Nachschlagewerk sein. Aber auch die „anderen Lager" werden es als notwendige Ergänzung vorhandener Arbeiten ihren Bibliotheken einreihen müssen.

v. Erdberg.

Hiller, Dr. Ilse, Beiträge zur Frauenfrage. Wien, Josef Grünfeld, 1914. gr. 8. 44 SS. M. 0,70.

Kaup, Prof. Dr. J., Jugendlichenpflege. (Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung. Im Auftrage Sr. Exz. des Herrn Ministers des Innern hrsg. von der Medizinalabteilung des Ministeriums, IV. Bd., Heft 4). Berlin, Richard Schoetz, 1914. gr. 8. 40 SS. M. 1,20.

Salz, Arthur, Die Rechtfertigung der Sozialpolitik. (Ein Bekenntnis.) Heidelberg, Weißsche Universitätsbuchhandlung, 1914. gr. 8. 37 SS. M. 0,80.

Montemartini, Giov., Un decennio di vita nei corpi consultivi della legislazione sociale in Italia. Cremona, tip. Sociale, 1913. 8. 15 pp.

Smeenk, C., Voor het sociale leven. Handboek ten dienste van de christelijke vakorganisatie en de algem. arbeidersbeweging. Met een woord voraaf van A. S. Talma. le en 2e druk. Rotterdam, Drukkerij „Libertas". gr. 8. 293 blz. fl. 1,75.

10. Genossenschaftswesen.

Schloesser, Rob., Die konsumgenossenschaftliche Gütervermittlung, ihre Technik und wirtschaftliche Bedeutung. Mit vergleichenden Betrachtungen über den erwerbsmäßigen Warenvertrieb. (Mannheimer Hochschulstudien. Hrsg. von Prof. Altmann, Handelsk.-Synd. Blaustein, Drs., Reg.-Rat a. D. Prof. Endres u. a., Bd. 2.) Mannheim, J. Bensheimer, 1914. gr. 8. 217 SS. M. 4,80.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Adolph (Geh. Hofrat), Dr. P., Vereinsgesetz vom 19. 4. 1908 nebst den Ausführungsbestimmungen der deutschen Bundesstaaten vom 12. 5. 1908. Unter Benutzung der amtlichen Quellen sowie unter Berücksichtigung ergangener Entscheidungen und der Erfahrungen der Praxis erläutert. (Juristische Handbibliothek. Hrsg.: Oberlandesger.-Sen.-Präs. Max Hallbauer und Minist.-Dir., Geh.-Rat Dr. W. Schelcher, Bd. 279.) Leipzig, Arthur Roßberg, 1914. 8. 2. Aufl. XII—450 SS. M. 7,80.

Burgemeister, Otto, Wasserläufe und Wasserbehörden im neuen preußischen Wassergesetz. Gemeinverständliche Darstellung des preußischen Wasser-

gesetzes mit besonderer Berücksichtigung ähnlicher Rechtsnormen Oesterreichs und der süddeutschen Staaten 1. Teil. (Aus „Wasserwirtschaftliche Rundschau“.) Berlin, W. Moeser, 1914. gr. 8. IV—111 SS. M. 2.—.

Eisentraut (Bürgermeister a. D.), Hugo, Sammlung von Aktenstücken aus dem Verwaltungsrecht. Wittenberg, R. Herrosé, 1914. Lex.-8. VIII—171 SS. M. 3.—.

Everling, Dr. Friedr., Der preußische Beamteneid. Berlin, Trowitzsch u. Sohn, 1915. gr. 8. 86 SS. M. 3.—.

Friedrich (Hochschuldoz.), Prof. Dr. Jul., Grundzüge des Völkerrechts für Studierende und Laien. (Handelshochschulbibliothek, hrsg. von Prof. Dr. Max Apt, Bd. 16.) Leipzig, G. A. Gloeckner, 1915. gr. 8. IV—200 SS. M. 4,50.

Großkopff, Jul., Handbuch für den Verwaltungsdienst. Nach dem Tode des Verfassers neu bearb. von (Landr.) Frhr. v. Brandenstein. 5. gänzlich umgearb. Aufl. Berlin, Carl Heymann, 1915. Lex.-8. 2. Bd. VIII—309 SS. M .5.—.

Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes in Preußen. Hrsg. von (Abteilungsdir.) Prof. Dr. Stier-Somlo. (In ca. 12 Lfgn.) 1. Lfg. Oldenburg i. Gr., Gerhard Stalling, 1914. Lex.-8. 2. Bd. S. 1—160. M. 4,50.

Handbuch des Völkerrechts. Hrsg. und mitbearb. von Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo. IV. Bd. Land- und Seekriegsrecht. Internationales Privat- und Strafrecht. 1. u. 2. Abteilg.: Besonderer Teil. Das Seekriegsrecht, von (Ger.-Assess.) Dr. Hans Wehberg. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1914. gr. 8. XI—456 SS. M. 16.—.

Helmreich (Eisenb.-Assess.), Karl, und (Finanz-Assess.) Kurt Rock, Drs., Handausgabe der bayerischen Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. 4. 1869, mit Erläuterungen, sowie mit Abdruck des Gemeindewahlgesetzes, der Wahlordnung, des Umlagen-, Warenhaussteuer-, Besitzveränderungsabgaben-, Hundeabgaben-, Doppelsteuer- und Reichsbesteuerungs-Gesetzes, und der zu diesen Gesetzen erlassenen Vollzugsvorschriften. 2. durchges. und ergänzte Aufl. Ansbach, C. Brügel u. Sohn, 1915. 8. VIII—749 SS. M. 8.

Hennig (Landesversicherungsamts-Obersekr.), E., Die im Königreich Sachsen geltenden Ausführungsvorschriften zur Reichsversicherungsordnung vom 19. 7. 1911. (Juristische Handbibliothek. Hrsg.: Oberlandesger.-Sen.-Präs. Max Hallbauer und Minist.-Dir., Geh.-Rat W. Schelcher, Bd. 440.) Leipzig, Arthur Roßberg, 1914. 8. 579 SS. M. 6,80.

Hoffmann (Studiendir.), Prof. Dr. H. Edler v., Verfassung und Verwaltung Preußens und des Reiches. (Handelshochschulbibliothek. Hrsg. von Prof. Dr. Max Apt, Bd. 15.) Leipzig, G. A. Gloeckner, 1914. gr. 8. 202 SS. M. 4,50.

Laband, Prof. Dr. Paul, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. neubearb. Aufl. in 4 Bdn. 4. Bd. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1914. Lex.-8. IV—670 SS. M. 14.—.

Rehm, Prof. Dr. H., Völkerkrieg und Völkerrecht. Rede. Straßburg i. E., Karl J. Trübner, 1914. gr. 8. 47 SS. M. 0,80.

Sieskind (Landrichter a. D.), Dr. J., Prozeßrechtlicher Schutz der Kriegszeit. Ein Kommentar zum Gesetz, betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. 8. 1914, nebst Erörterungen zu den einschlägigen Notverordnungen. 2. verm. Aufl. Berlin, J. Guttentag, 1914. 8. 151 SS. M. 3.—.

Stier-Somlo, Prof. Dr. Kommentar zur Reichsversicherungsordnung und ihrem Einführungsgesetz. Vom 19. 7. 1911. 5. Lfg. Berlin, Franz Vahlen, 1914. Lex.-8. 1. Bd. LXXVIII u. S. 737—1130. M. 9,50.

Unterstützungswohnsitzgesetz, Das, und das bayerische Armengesetz vom 21. 8. 1914, nebst weiteren einschlägigen Reichs- und bayerischen Landesgesetzen, insbesondere den Einführungsgesetzen, dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913, Aufenthaltsgesetz vom 21. 8. 1914 und dem Fürsorgegesetz und einem Anhang. (Auszug aus dem bayerischen Kostengesetz und dem Tarife zum Stempelgesetz.) Textausgabe mit Verweisungen und sonstigen Anmerkungen sowie alphabetischem Register. Ansbach, C. Brügel u. Sohn, 1915. kl. 8. XII—165 SS. M. 1,50.

Weigel (Reichsmilitärger.-Sen.-Präs.), Dr. G. v., Kriegszustand, Kriegsstrafgesetze und Gerichtsbarkeit. Berlin, Franz Vahlen. 1914. gr. 8. 23 SS. M. 1,20.

Cammeo, Fed., Corso di diritto amministrativo. Seconda edizione, intramente curata dall'autore. Padova, lit. dott. A. Milani, 1914. 8. 3 vol. 1832 pp. l. 36.—.

Giaquinto, Ad., Dell'attività statale: forme e limiti. L. Maria C. V. -Napoli, F. Cavotta, 1914. 8. 47 pp. l. 3.—.

Rava, prof. L., La prima prova del diritto costituzionale in Italia; la costituzione bolognese del dicembre 1796. Bologna, tip. Gamberini e Parmeggiani, 1914. 4. 38 pp. — Le prime prove del diritto costituzionale democratico: la costituzione della repubblica Cispadana (27 marzo 1797). Bologna, tip. Gamberini e Parmeggiani, 1914. 4. 37 pp.

Michels, R., L'imperialismo italiano: studi politico-demografici. Milano, Società editrice libraria (tip. Indipendenza), 1914. 8. XVIII—187 pp. l. 5.—.

Louter, J. de, Handboek van het staats- en administratiefrecht van Nederlandsch-Indië. 6e, geheel om- en bijgew. uitg. (Nijhoff's handboeken). 's-Gravenhage, Mart. Nijhoff. gr. 8. 14 en 695 blz. fl. 7,25.

Struyken, A. A. H., De oorlog en het volkenrecht. 's-Hertogenb., C. N. Teulings. gr. 8. 31 blz. fl. 0,50.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Weber, Paul, Die Polen in Oberschlesien. Eine statistische Untersuchung. Mit einem Vorwort „Die Fehlerquellen in der Statistik der Nationalitäten“ von Prof. Dr. Ludwig Bernhard. Berlin (Julius Springer) 1914. 5 M.

Die Ausführungen des Ludwig Bernhardschen Vorwortes „Die Fehlerquellen in der Statistik der Nationalitäten“ hat Waldemar Mitscherlich in der „Z. f. d. ges. St.“, 1914, Heft 2, als in vielem unhaltbar abgelehnt.

Webers Arbeit behandelt ein Gebiet der Ostmark, welches trotz des numerischen Uebergewichts der Polen über die Deutschen (1910 = ca. 1170000 : 885000) erst spät von dem Nationalitätenkampf berührt wurde. Die Ursache ist W. die wirtschaftliche Schwäche der Polen (S. 5 ff.). Mit der Eisen- und Kohlenerschließung besserte sich die wirtschaftliche Lage der breiten Volksmassen, und es begann ein „wirtschaftspolitisches, nationalpolnisches Gemeinwesen“ sich zu bilden (S. 5). Auf Grund reichlichen Tabellenmaterials, welches zum guten Teile dem „St. Jahrb. f. d. Pr. St.“, Bd. 10, der „Z. d. Kgl. Pr. St. Landesamts“, Jahrg. 46 und der „Preuß. Stat.“ entnommen ist, zeigt W. (S. 27 ff.) das Verhältnis der Deutschen und Polen Oberschlesiens nach den Volkszählungen von 1890, 1900, 1905 und 1910. Sowohl im Gesamtgebiet, als auch in den Städten (wo sie einen relativ nur geringen Teil der Bevölkerung einnehmen) und auf dem Lande (wo sie in überwiegender Mehrheit vorhanden sind) geht der Anteil der Polen zurück. Auch die „Vermehrungskraft“ (nicht Geburtenzunahme) ist bei den Deutschen günstiger als bei den Polen, was W. besonders auf die Abwanderung zurückführt, welche den Polen fortgesetzt schwere Verluste beibringt (S. 38, 52 ff.). Gegen die betreffende statistische Aufmachung und gegen die Argumentation ließe sich manches einwenden.

W.s Thema wurde schon von Broesicke in einer statistischen Untersuchung in der „Z. d. Kgl. Pr. St. Landesamts“, 1909, 46, behandelt. Neuerdings hat Mitscherlich die Entwicklung der Deutschen und Polen in scharfen Umrissen geschildert in seiner „Ausbreitung der Polen in

Preußen", einem Werk, das von W. an keiner Stelle erwähnt wird, obgleich seine Ausführungen eine ausdrückliche Bestätigung der Mitscherlichschen Argumentation sind. Auch W. sieht in der „Industrialisierung" Schlesiens das die Entwicklung bestimmende Moment und die Ursache für das Vordringen der Deutschen. — In seiner Gedankenführung klammert er sich zu stark an das Material. Auch läßt er es auffallenderweise trotz des Bernhardschen Vorwortes oft an einer Kritik der Zahlen fehlen (die Bewegung der Zweisprachigen berücksichtigt er fast gar nicht). Dann findet sich auf S. 48 seines Buches eine Stelle, deren Uebernahme aus dem oben erwähnten Aufsatz von Broesicke als solche nicht kenntlich ist. Danach hat W. beobachtet, daß „sprachliche, konfessionelle und andere Minderheiten schneller wachsen als die Mehrheiten". Inwieweit dies richtig ist, darüber läßt sich Einheitliches nicht aufstellen. Das Entscheidende besteht vielmehr in der von Mitscherlich erkannten Tatsache, daß starke Industrialisierung den Deutschen zugute kommt, ökonomischer Aufschwung den Deutschen günstig ist, von dem Niedergang der Konjunktur die Polen weniger betroffen werden, weil sie im ökonomischen Leben die weniger exponierten Stellen innehaben, und daß agrarisches Milieu die Ausbreitung der Polen erleichtert (vgl. hierzu Mitscherlichs Ausführungen in: „Fehlerquellen", S. 315 ff., „Ausbreitung", S. 146 ff., 201 ff. und „Einfluß der wirtschaftlichen Entwicklung usw."). — Daß W. hinter der restlosen Erfüllung seiner Aufgabe zurückgeblieben ist, liegt wohl zum Teil auch daran, daß er es leider unterlassen hat, eingehendere Schlußfolgerungen aus seiner Arbeit zu ziehen. Carl Hugo Thiel.

Ballod, Prof. Dr. Carl, Die Bevölkerungsbewegung der letzten Jahrzehnte in Preußen und in einigen Staaten Europas. (Aus: „Zeitschrift des Kgl. Preuß.-Statist. Landesamts".) Berlin, Verlag des Kgl. Preuß.-Statist. Landesamts, 1914. 32,5×23,5 cm. S. 239—290. M. 1,60.

Statistik, Preußische. Hrsg. in zwanglosen Heften vom Kgl. Preuß.-Statist. Landesamt in Berlin. No. 240. Statistik der Landwirtschaft (Anbau, Saatenstand, Ernte- und Wasserschäden) im preußischen Staate für das Jahr 1913, nebst den Ergebnissen in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont. IV, LXIII, 35 SS. M. 2,80. — No. 244: Monats- und Jahrespreise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel einschließlich lebenden Viehs in Preußen im Jahre 1913. Mit einer Einleitung von (Oberreg.-Rat) Prof. Dr. F. Kühnert. XII—212 SS. M. 5,80. Berlin, Verlag des Kgl. Preuß.-Statist. Landesamts, 1914. 33,5×24 cm.

Tarifverträge, Die, im Deutschen Reiche am Ende des Jahres 1913. Bearb. im Kaiserl. Statist. Amte, Abteilg. f. Arbeiterstatistik. (Reichs-Arbeitsblatt, Sonderheft, No. 10.) Berlin, Carl Heymann, 1914. Lex.-8. 61 u. 74 SS. M. 1,70.

Oesterreich-Ungarn.

Statistik, Oesterreichische. Neue Folge. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. 3. Bd. Heft 2. Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. 12. 1910 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. 2. Heft. Niederösterreich. Bearb. von dem Bureau der k. k. statist. Zentralkommission. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1914. 32,5×25 cm. 4—148 SS. M. 4,80.

Italien.

Ranelletti, dott. Aristide, Lo stato e i metodi delle statistiche della morbilità e mortalità operaia in Italia: relazione all' ufficio internazionale del lavoro di Basilea (Ministero di agricoltura, industria e commercio). Roma, off poligrafica Italiana, 1914. 8. 70 pp. Cent. 50.—.

Sermonti, dott. Alf., Sul reale andamento statistico della delinquenza minorile in Italia. Milano, Società editrice libraria, 1914. 8. 13 pp.

Statistica del lavoro negli stabilimenti penali negli anni 1911—12 (Ministero di agricoltura, industria e commercio). Roma, off. poligrafica Italiana, 1914. 8. 108 pp. Cent. 40.—.

Statistica delle carceri e delle colonie per domiciliati coatti, anno 1912 (Ministero dell'interno: direzione generale delle carceri e dei riformatorî). Roma, tip. delle Mantellate, 1914. 4. 606 pp.

Statistica dell'esercizio, anno 1913. Parte II; statistica del traffico. (Ferrovie dello Stato: servizio segretariato, ufficio centrale di statistica.) Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1914. 4. XVI—387 pp.

13. Verschiedenes.

Apt, Prof. Dr. Max, Der Krieg und die Weltmachtstellung des Deutschen Reiches. (Zwischen Krieg und Frieden. Hrsg. von Georg Irmer, Karl Lamprecht, Franz v. Liszt, No. 12.) Leipzig, S. Hirzel, 1914. 8. 54 SS. M. 0,80.

Backhaus, Prof. Dr., Der Krieg, eine Notwendigkeit für Deutschlands Weltstellung. Berlin, Karl Curtius, 1914. 8. 41 SS. M. 0,60.

Deutschland und der Weltkrieg. Die Entstehung und die wichtigsten Ereignisse des Krieges, unter Abdruck aller wichtigen Dokumente, dargestellt von deutschen Völkerrechtslehrern. (Aus: „Zeitschrift für Völkerrecht".) Breslau, J. U. Kern, 1914. gr. 8. III—210 SS. M. 4.—.

Dominicus, Dav., Der Kampf um den Weltmarkt und der Völkerkrieg 1914. Kriegsbetrachtungen eines deutschen Fabrikanten. Frankfurt a. M., Englert u. Schlosser, 1914. 8. 51 SS. M. 0,60.

Germanus, Britannien und der Krieg. Heidelberg, Carl Winter, 1914. gr. 8. III—64 SS. M. 1.—.

Goebel, Prof. Dr. Jul., Der Kampf um deutsche Kultur in Amerika. Aufsätze und Vorträge zur deutsch-amerikanischen Bewegung. Leipzig, Dürrsche Buchhandlung, 1914. gr. 8. VII—147 SS. M. 3.—.

Haller, Prof. Dr. J., Der Ursprung des Weltkrieges. Tübingen, Kloeres, 1915. gr. 8. 79 SS. M. 1.—.

Hoetzsch, Prof. Dr. Otto, Rußland als Gegner Deutschlands. (Zwischen Krieg und Frieden. Hrsg. von Georg Irmer, Karl Lamprecht, Franz v. Liszt, No. 6.) Leipzig, S. Hirzel, 1914. 8. 62 SS. M. 0,80.

Hofmann (fr. Red.), Herm., Fürst Bismarck 1890—1898. Nach persönlichen Mitteilungen des Fürsten und eigenen Aufzeichnungen des Verfassers, nebst einer authentischen Ausgabe aller vom Fürsten Bismarck herrührenden Artikel in den „Hamburger Nachrichten". 3. (Schluß-)Bd. Der Fürst als Hüter der Reichsverfassung und Berater unseres Volkes. Stuttgart, Union Deutsche Verlagsgesellschaft, 1914. gr. 8. VIII—198 SS. M. 5,50.

Irmer (Wirkl. Legat.-Rat Landtags-Abg.), Dr. Georg, Los vom englischen Weltjoch. (Zwischen Krieg und Frieden. Hrsg. von Georg Irmer, Karl Lamprecht, Franz v. Liszt, No. 1.) Leipzig, S. Hirzel, 1914. 8. III—44 SS. M. 0,80.

Jastrow, Prof. Dr. J., Im Kriegszustand. Die Umformung des öffentlichen Lebens in der 1. Kriegswoche. Berlin, Georg Reimer, 1914. gr. 8. VII—215 SS. M. 3,60.

Lienhard, Friedr., Deutschlands europäische Sendung. Stuttgart, Greiner u. Pfeiffer, 1914. 8. 30 SS. M. 0,50.

Mackay, Dr. B. L. Chr. v., Der Orient in Flammen! München, Hans Sachs-Verlag, 1914. 8. 64 SS. M. 1.—.

Matthias, Adolf, Bismarck. Sein Leben und sein Werk. München, C. H. Beck, 1915. 8. IX—458 SS. m. 4 Bildnissen. M. 5.—.

Meinhof, Prof. Dr. C., Sittlichkeit und Krieg. Vortrag, gehalten vor Arbeitern im Hamburger Volksheim am 3. 12. 1914. (Vorträge, gehalten im Hamburger Volksheim, No. 10.) Hamburg, C. Boysen, 1914. 8. 19 SS. M. 0,20.

Meyersahm, Prof. Dr. Hans, Ziel und Bedeutung der staatsbürgerlichen Erziehung. Kiel, Robert Cordes, 1914. gr. 8. 31 SS. M. 0,50.

Peters, Dr. Carl, England und die Engländer. 2. verb. Aufl. Hamburg, Süd-West-Verlag, 1915. VIII—255 SS. M. 3.

Reden, Deutsche, in schwerer Zeit, gehalten von den Professoren an der Universität Berlin v. Wilamowitz-Moellendorff, Roethe, v. Gierke, Delbrück, Lasson, v. Harnack, Kahl, Riehl, Kipp, Sering, Deißmann, v. Liszt. Hrsg. von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt und dem Verein für volkstümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern (Buchausgabe). Berlin, Carl Heymann, 1914. 8. XII —350 SS. M. 4.—.

Riegelsberger, Prof., Japan und Deutschland. Ihre kulturellen und politischen Beziehungen und die japanische Gefahr für China, Amerika und Europa. Ein Vortrag. Heidelberg, Carl Winter, 1914. 8. 38 SS. M. 0,50.

Schuld, Die, am Weltkriege. Von einem Oesterreicher. Wien, L. W. Seidel u. Sohn, 1914. gr. 8. 156 SS. M. 1,20.

Sering, Prof. Dr. Max, Die Ursachen und die weltgeschichtliche Bedeutung des Krieges. Rede. (Deutsche Reden in schwerer Zeit. Hrsg. von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt und dem Verein für volkstümliche Kurse von Berliner Hochschullehreren.) Berlin, Carl Heymann, 1914. 8. 36 SS. M. 0,50.

Simmel, Prof. Georg, Deutschlands innere Wandlung. Rede. Straßburg i. E., Karl J. Trübner, 1914. gr. 8. 14 SS. M. 0,50.

Spahn, Prof. M., Der gegenwärtige ,Weltkrieg und die früheren Entscheidungskämpfe der Großmächte widereinander. Rede. Straßburg i. E., Karl J. Trübner, 1914. gr. 8. 12 SS. M. 0,40.

Wohlwill, Prof. Dr. Adolf, Zu Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Hamburg, Alfred Janssen, 1914. gr. 8. 55 SS. M. 1.—.

Paccagnella, prof. Fabio, Inghilterra e Germania nel conflitto europeo. Padova, Società coop. tipografica, 1914. 8. 39 pp.

Die periodische Presse des Auslandes.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 29, 1914, No. 50: Die Ausdehnung des griechischen Zolltarifs auf die neuen Provinzen. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Deutschland, Großbritannien und Irland, Schweiz, Belgien, Niederlande, Türkei, Rußland). — etc. — No. 51: Die Reform des Konkursrechts. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich. Deutschland Schweiz, Frankreich, Dänemark, Schweden, Rumänien, Türkei, Argentinien). — Frage der Ausfuhrzölle in Holland. — Die Lage der chilenischen Salpeterindustrie. — etc. — No. 52: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Großbritannien und Irland, Frankreich, Belgien, Schweiz, Dänemark, Schweden, Italien, Bulgarien, Rußland). — Unser Handel mit Japan. — Der Export Rumäniens im Jahre 1912. — Die Weltseidenerzeugung 1913/14. — etc. — No. 53: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Irland, Italien, Rußland, Rumänien, Bulgarien, Türkei, Dänemark, Schweden, Portugal). — Städtische Verzehrungssteuern in der Türkei. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLIX, Novembre 1914, No. 5: Associazione e cooperazione nei vari stati, di Giuseppe Bruccoleri. — I moventi della capitalizzazione nell' industria agricola. Contributo alla teoria delle crisi, di Felice Vinci. — etc. — Dicembre 1914, No. 6: L' imperialismo economico inglese, di Alberto Caroncini. — Influenze demografiche della grande città sul territorio circonstante, di Riccardo Bachi. — etc. Supplemento: I titoli del debito pubblico come investimento di risparmio, di Eugenio Anzilotti. —

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 63. Dezember 1914, No. 12: Eene reorganisatie van de Amsterdamsche beurs noodzakelijk? door E. J. van der Maaten. — Handelskroniek, door A. Voogd. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 21, 1913/14, Heft 20/21: Der neue Zolltarif der Vereinigten Staaten und sein Einfluß auf die schweizerischen Exportindustrien, von W. Iff. — Die Zollpolitik der Vereinigten Staaten und die Bedeutung des Zollgesetzes von 1813 (Schluß), von Marx Louis — Sozialpolitische Maßnahmen für die Dauer des europäischen Krieges. — etc.

M. Amerika.

Journal, The Quarterly of Economics. Vol. XXIX, November 1914, No. 1: The city of London and the bank of England, August, 1914, by J. M. Keynes. — The trust legislation of 1914, by E. Dana Durand. — Wages boards in Australia I. Victoria. By M. B. Hammond. — Specific productivity, by Walter M .Adriance. — The war and the financial situation in the United States, by O. M. W. Sprague. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 47, 1914, No. 11: Die Versorgung der Großstädte und Industriebezirke mit Milch und Fleisch im Kriegsfalle, von Kuno Waltemath. — Die südwestliche Eisenindustrie und die Mosel- und Saarkanalisierung, von Dr. Kreuzkam. — Die Stadt Nürnberg und ihre Arbeiter (II. Teil, Schluß), von (Rechtsrat) Dr. Christian Weiß. — Filmzensur und Reichsvereinsgesetz, von Dr. Albert Helwig. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Kgl. Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1915, Januar und Februar, Heft 1: Zukunftsaussichten der nordamerikanischen Eisenbahnpolitik, von Dr. W. H. Edwards. — Wohlfahrtseinrichtungen der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1913, von (Geh. Reg.-Rat u. vortr. Rat) Dr. Seydel. — Die Warschau-Wiener Eisenbahn und ihre Verstaatlichung (Forts.), von Dr. Salomon. — Die Eisenbahnen Columbiens. — Die königlich sächsischen Staatseisenbahnen in den Jahren 1912 u. 1913. — Die Eisenbahnen im Großherzogtum Baden in den Jahren 1912 u. 1913. — Die königlich ungarischen Staatsbahnen im Jahre 1912. — Hauptergebnisse der österreichischen Eisenbahnstatistik für das Jahr 1912. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 7, Dezember 1914, Heft 3: Die Tätigkeit der Kgl. Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen im Jahre 1913 unter Benutzung der dem Landtage vorgelegten Denkschrift, von (Reg.-Rat) Gaede. — Die innere Kolonisation — die Aufgabe des kommenden Friedens, von Dr. Nagel. — Zwei Vorschläge zur Förderung der inneren Kolonisation, von Dr. Erich Keup. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrgang 14, 1914, No. 19: Sicherung schwebender deutscher Forderungen an Schuldner im feindlichen Auslande. — Das russische Zahlungsverbot. — Neue deutschfeindliche Wirtschaftsorganisationen in Frankreich. — Die deutsche Ausfuhrindustrie und der Krieg. — Die Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches zum Auslande. — Ausländische Patente. — etc.

Bank, Die. Dezember 1914, Heft 12: Die Kriegskostendeckung und ihre Quellen (II), von Alfred Lansburgh. — Verschiebung des Exportes von der Kohle zum Fabrikat, von Dr. Hermann Zickert. — Der verschuldete Hausbesitz im Kriege, von Ludwig Eschwege. — Die neuen Zentralbankdistrikte in den Vereinigten Staaten, von Dr. Friedrich Glaser. — Die Bank von England im Kriege. — Der Zinsfuß der Darlehnskassen. — Kriegsbilanzen. — etc.

Bank-Archiv, Jahrg. 14, 1915, No. 7. Die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung Frankreichs und der Krieg, von (Geh. Oberfinanzrat) H. Hartung. Rechtsfragen über Bilanzfeststellung und Gewinnverteilung während des Krieges, von (Justizrat) Albert Pinner. — Weitere Bemerkungen zur Frage der Kriegsbilanzen, von (Geh. Justizrat) Prof. Dr. Rießer. — etc. — No. 8. Die privatrechtlichen

Beziehungen der Angehörigen feindlicher Staaten unter dem Kriegsrecht, von (Geh. Justizrat) Heinrich Dove. — Die Städte und der Krieg, von (Geh. Kommerzienrat) Moritz Leiffmann. — Krieg und direkte Steuern, von (Rechtsanwalt) Heinrich Seyffert. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 5, Dezember 1914, No. 12: Die Gemeinden und der Krieg: Kommunale Mietunterstützungen und Mieteinigungsämter. — Ueber Arbeitsvermittlung und Arbeitsgewährung durch die Städte. — Die Verwertung der Haushaltungsabfälle durch die Gemeinden. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. XIII, 1914, No. 23 u. 24: Die Mobilmachung der Vereine und Kammern (Merktafel für vaterländische Mitarbeit). — etc.

Export. Jahrg. 37, 1915, No. 1—5: Zur Jahreswende. — Deutschlands wirtschaftliche Lage. — Die deutsche Währung. — Englands Handel und Industrie. — Handelskrieg durch England begonnen. — Zur wirtschaftlichen Lage in Italien (Originalbericht aus Turin von Ende Dezember 1914). — Zur wirtschaftlichen Lage in der Schweiz (Originalbericht von Ende 1914). — Arabien im Weltkriegssturm, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Britisch-Argentinien? (Originalbericht aus Buenos Aires, Ende November). — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 43, 1914, No. 51: Notwehr und Neutralität, von (Geh. Justizrat) Prof. Dr. Josef Kohler. — Rußlands aussichtsloser Kampf um den Kaukasus, von Willy Zimmermann. — etc. — No. 52: Churchill — ein Bluff, von C. A. Bratter. — Die Rüstung unserer Landwirtschaft, von J. R. de la Espriella. — etc. — Jahrg. 44, 1915, No. 1: Viviani, der Zerstörer der Reiche, von Spectator. — Unsere wirtschaftliche Stärke, von Dr. Arthur Steen. — Wie Rußland England in die Falle ging, von Willy Zimmermann. — etc. — No. 2: Allgemeine Wirtschaftspflicht, von Spectator. — Deutschlands „Ausländerei", von Julius Bab. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XLII, 1914, Heft 2: Die Gemeindeländereien in der Eifel, dargestellt an den Kreisen Daun und Prüm, von Dr. Martin Bertram. — Die Bodenkolloide und ihre Adsorptionsfähigkeit, von Prof. Dr. P. Rohland. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 159, Januar 1915, Heft 1: Der Weltkrieg und der deutsche Geist, von Dr. Walter Baetke. — Wie kann die protestantische Kirche durch den Krieg wieder zur Volkskirche werden?, von Dr. v. Hauff. — Unsere Feinde und das Völkerrecht, von (Reichsgerichtsrat a. D.) Dr. Peters. — Englands wirtschaftliche Lage und sein Bruch mit der Türkei. — Rumänien, von E. Daniels. — Das Zahlenübergewicht unserer Gegner und die Politik Belgiens. Die strategische Lage, von Delbrück. — etc.

Krieg und Wirtschaft. Kriegshefte des Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 40, Dezember 1914, Heft 1: Der treibende Faktor in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, von Edgar Jaffé. — Der Krieg und die Verhütung seiner Wiederkehr. Offene Antwort an Henri Lambert, Industrieller in Charleroi (Belgien), von Prof. L. Brentano. — Die Politik der Reichsbank im Kriege, von Georg Bernhard. — Die Organisation des Kredits im Kriege, von Prof. J. Jastrow. — Die Organisation der Wirtschaft durch den Staat im Kriege, von Dr. E. Lederer. — Die Lage des Arbeitsmarktes und die Aktionen der Interessenverbände zu Beginn des Krieges, von Dr. E. Lederer. — Aufgaben und Tätigkeit der Gemeinden im Kriege, von Dr. H. Lindemann. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 35, Januar 1915, Heft 1: Der Geltungsbereich der Haager Abkommen im gegenwärtigen Kriege, von (Gerichtsassessor) Dr. Hans Wehberg. — Die Grundlage unserer Fleischversorgung während des Krieges, von Dr. Emil Zitzen. — Buchweizen als Brotkorn, von Dr. Hugo Kühl. — Die Versicherungen, von (Hofrat) Prof. Dr. E. Schwiedland. — Krieg und Wirtschaftsleben, von Prof. Dr. Wilh. Liese. — Die Wohnungen der Arbeiter, von Dr. Schürmann. — Das neue Konkurrenzklauselgesetz, von Dr. W. Stein. — Die Organisation des Handwerks im Reichsland Elsaß-Lothringen, von J. Weydmann. — Die Entwicklung des internationalen Handels mit Bananen, von A. G. Erlbeck. — etc.

Monatsschrift, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 13, Januar 1915, No. 10: Der tiefste Sinn des gegenwärtigen Krieges, vom Herausgeber. — Die

deutsche Diplomatie vor Ausbruch des Krieges, von Hans Siegfried Weber. — Der Krieg als Lehrmeister, von Prof. Dr. H. G. Holle. — etc.

Oekonomist, Der deutsche. Jahrg. 32, 1914, No. 1668: Englands Existenzkampf. — Die deutschen Banken im Jahre 1913 (XXI), von Robert Franz. — Miet- und Hypothekeneinigungsämter. — etc. — No. 1669: Rückblick an der Jahreswende (I), von Robert Franz. — Die deutschen Banken im Jahre 1913 (Schluß), von Robert Franz. — etc. — No. 1670: Rückblick an der Jahreswende (II), von Robert Franz. — Die Fondsbörse im Jahre 1914. — Der Geldmarkt im Jahre 1914. — etc.

Plutus. Jahrg. 11, 1914, Heft 51/52: Brentano — Höchstpreise, von Georg Meyer. — Die Neutralen und der Krieg — Rumänien, von Myson. — Deutschlands Wirtschaftsleben im Kriege. II. Kohle und Erz, von Josef Mendel. — etc. — Jahrg. 12, 1915, Heft 1/2: Der Kontinentalbund. — Britannia insula, von Otto Simon. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 4, Januar 1915, No. 1: Die Naturkräfte im Krieg, von Prof. Kammerer. — Die neueste Entwicklung des Prisenwesens, von (Geh.-Rat) Prof. Dr. Adolf Arndt. — Getreidehöchstpreise, von (Geh. Justizrat) K. Schneider. — Die Kriegsrüstung der Reichsbank, von Prof. Dr. Edgar Jaffé. — Das Post- und Telegraphenrecht im Kriege, von (Kammergerichtsrat) Dr. F. Scholz. — Preßzensur während des Krieges, von (Rechtsanw.) Dr. Glaser. — Volk, Volksrecht und Krieg, von (Landrichter) R. Eberhard. — Die wirtschaftlichen Retorsionen in Oesterreich, von Dr. Franz. Eidlitz. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 19, August—November 1914, No. 8—11: Der Gebrauchsmusterlizenzvertrag, von (Reichsgerichtsrat) Dr. Hagens. — Die Rechtskraft im Patenterteilungsverfahren unter vergleichender Darstellung der Rechtskraft im Zivilprozeß, im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Verwaltungsstreitverfahren (mit Berücksichtigung des vorläufigen Entwurfs eines Patentgesetzes) (Schluß), von (Gerichtsassessor) Dr. Walter Rasch. — Zur Geschichte des Ausländerschutzes im deutschen Zeichenrecht, von (Rechtsanw.) Fritz Hoffmann. — etc. — Dezember 1914, No. 12: Der gewerbliche Rechtsschutz und der Krieg, von Albert Osterrieth. — Krieg und Patentrecht, von (Rechtsanw.) Dr. Ludwig Wertheimer. — Für die Zeit der kriegerischen Verwicklungen in Oesterreich auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes getroffene Ausnahmebestimmungen, von (Patentanw.) Dr. Richard Reik. — Gewerblicher Rechtsschutz im Kriege (Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Großbritannien, Canada, Frankreich, Belgien, Dänemark, Italien, Niederlande, Norwegen, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Rußland). — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 40, Januar 1915: Rumänien am Scheidewege, von (Sektionschef) Dr. Frhr. v. Jettel. — Politische Stimmungen in Italien und die italienische Presse, von (Geh. Legationsrat) F. von Wantoch-Rekowski. — Der Schutz unserer Bevölkerung vor gesundheitlichen Kriegsfolgen, von Prof. Dr. P. Romberg. — Wissenschaft und Krieg, von Prof. Dr. Galle. — England und die Neutralen, von (Vizeadmiral z. D.) Kirchhoff. — Amerikanisch-chinesische Beziehungen und ihre Rückwirkungen auf Japan, von Eugen Ritter v. Kuczynski. — Die Moral im Kriege, von (Generalleutnant z. D.) Leo. — Völkerrecht und Krieg, von Prof. Dr. A. v. Kirchenheim. — Aegypten und der Suezkanal, von Prof. Dr. Eugen Oberhumner. — Der Krieg und die Gesetze, die er brachte, von (Reg.-Rat) Johannes Neuberg. — etc.

Rundschau, Deutsche. Januar 1915: Die politischen Voraussetzungen des modernen Krieges (I), von Friedrich Lenz. — Der Nationalitätenkampf in und um Belgien, von Franz Fromme. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1914, Nov.-Dezember, Heft 11—12: Deutschland und die englische Weltmachtspolitik in Ostasien, von (Geh. Adm.-Rat) Dr. Schrameier. — Islampolitik, von Prof. Dr. Martin Hartmann. — Kolonialprodukte als Kriegskonterbande, von (Gerichtsassessor) Dr. Wehberg. — Die Kolonien der europäischen Staaten (Teil II). — etc.

Rundschau, Masius', Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 26, Heft 11/12· Der Einfluß des Krieges auf die Transportversicherung, von Dr. Britschgi. — Konterbandebeförderung über neutrale Häfen und ihre Folgen. — Die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung im Jahre 1913. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 14, 1915, Heft 1: Das Bedürfnis als Grundlage des technischen Fortschritts, von (Dipl.-Ing.) Dr. Gustav Stöckle. — Die Mobilmachung der deutschen Arbeiterversicherung, von (Senatspräs.) Prof. Dr. ing. Konr. Hartmann. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 5, Januar 1915, Heft 1: Das Kriegskreditwesen und die Kommunen, von (Geh. Reg.-Rat) Dr. Seidel. — Geht der Weltbierverbrauch zurück?, von Franz Xaver Ragl. — Wohnungsverhältnisse von Beamtenfamilien mit Jahreseinkommen von 3000 bis 4000 M. — Die Wasserkräfte in Preußen und in den benachbarten Staatsgebieten. — etc.

Weltverkehr und Weltwirtschaft. 4. Jahrg. 1914/15, Dezember 1914, No. 9: Der weltwirtschaftliche und weltgeschichtliche Sinn des Weltkrieges, von Dr. Richard Hennig. — England und das Konterbanderecht, von E. Fitger. — Die Einwirkungen des Krieges auf den Suezkanal, von Konrad Linder. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 10, 1914, No. 24: Mitteleuropäische Interessengemeinschaft, von Prof. Dr. Max Apt. — Die Struktur der russischen Volkswirtschaft, von Prof. Dr. Otto Hoetzsch. — etc. — Jahrg. 11, 1915, No 1: Krieg und Wirtschaft, von E. Filger. — etc. — Beilagen: Neue Stimmen zur Handels-Hochschulfrage, von (Diplom-Kaufmann) Walter Pfundt. — etc.

Zeit, Die Neue, Jahrg. 33, 1914, No. 11/12: Die französische Arbeiterbewegung während des Krieges, von Josef Steiner. — Der ungarische Protektionismus, von Anton Hofrichter. — Dänemark während des Krieges, von Gustav Bang. — Staatliche Mutterschaftsversicherung, von Alexander Kollontay. — etc. — No. 13: Die Parteitaktik während des Weltkrieges, von Gustav Eckstein. — Die englische Arbeiterklasse und der Antijakobinerkrieg (zur Vorgeschichte der Internationale), von N. Rjasanow. — Vom Wirtschaftsmarkt. Zur Wirtschaftslage Belgiens, von Heinrich Cunow. — Landwirtschaft und Krieg, von Karl Marchionini. — etc. — No. 14: Demokratie und auswärtige Politik, von Ed. Bernstein. — Die Parteitaktik während des Weltkrieges (Schluß), von Gustav Eckstein. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 36, 1914, Heft 3: Literaturbericht: Rechtsgeschichte. Berichterstatter: (Reichsarchivrat) Dr. H. Knapp. — Rechtsphilosophie. Berichterstatter: (Privatdoz.) Dr. Otto Tesar. — Strafrecht. Besonderer Teil. Berichterstatter: (Oberlandesger.-R.) Dr. A. Feisenberger. — Strafprozeß. Berichterstatter: Prof. Dr. Ernst Beling und (Gerichtsassessor) Dr. Eduard Kern. — Gefängniswesen. Berichterstatter: (1. Staatsanw.) A. Klein. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 7, Januar 1915, Heft 10: Das Kriegsrisiko im Geschäft und die Bewertung des Vermögens für die Kriegsbilanz, von Prof. Dr. H. Nicklisch. — Die Unkosten im Warenhausbetriebe, von Prof. Dr. Ernst Pape. — Das Prolongationsgeschäft (Report und Deport) unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse an der Berliner und Zürcher Börse (Schluß), von Jean Hotz. — etc. — Beiblatt: Die Waffen im Wirtschaftskrieg, von Dr. Felix Pinner. — Die deutsche Feldpost im Kriege gegen Frankreich vom Jahre 1914 (Schluß), von (Postassessor) Dr. jur. G. Hellmuth. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 6, 1915, Heft 1: Statistik und Fürsorgewesen, insbesondere Säuglingssterblichkeit und Säuglingsfürsorge (I), von Prof. J. Klumker. — Die ungarische Volkswirtschaft, von Dr. Ernst Müller. — Hausindustrie und Heimarbeit mit besonderer Rücksicht auf das rheinisch-mainische Wirtschaftsgebiet (I), von Dr. Karl Bräuer. — Das Verhältnis von Preissteigerung und Lohnhöhe in England, von E. Schultze. — Das Verhältnis zwischen Einkommen und Miete in sächsischen Mittel- und Kleinstädten, von Dr. O. Küsten. — Zur Bodenverschuldung der Schweiz, von Dr. E. Müller. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IV.

Versicherung und Wirtschaft.

Eine Untersuchung über den Begriff der Versicherung in der Volkswirtschaftslehre.

Von

Dr. phil. **Friedrich Hülsse.**

Einleitung.

1. Die Bedeutung der Begriffsbildung.

1. Die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen in Gruppen aufzulösen, den an sich fließenden Vorstellungsinhalt zu umgrenzen, die Vorstellung in ihre Elemente und Merkmale zu scheiden, das Wesentliche in den Begriff aufzunehmen und so die Bedeutung des Namens einer Erscheinung zu begründen — Begriffsbildung — ist die wichtige Aufgabe jeder Wissenschaft[1]). Freilich hat die Begriffsbildung in den einzelnen Wissenschaften eine verschiedene Bedeutung. Für die Rechtslehre bildet sie den Ausgangspunkt der Erörterung, für die Wirtschaftslehre nur einen Durchgangspunkt; Endpunkt, Ziel ist sie in keiner Wissenschaft. Die Begriffsbildung ist die Domäne der Rechtswissenschaft: „durch diese führt sie zur Erkenntnis des Rechtes" [2]). Sie baut ein System von Begriffen auf, um daraus wissenschaftliche Folgerungen zu ziehen; Axiome und Prämissen sind ihr Handwerkszeug.

Die Wirtschaftslehre dagegen will aus den regelmäßigen Massenerscheinungen des Wirtschaftslebens eine Theorie der Volkswirtschaftslehre bilden; sie sucht die komplizierten äußeren Vorgänge darzulegen, die inneren Ursachen der Erscheinungen zu erkennen und aus den Motiven der sie verursachenden Menschen zu erklären. Ihr sind die Begriffe daher nur Namen für Erscheinungen, die sie durch Beobachtung und Erfahrung zu ergründen sucht[3]). Braucht sie auch, wie jede Wissenschaft die Begriffsbildung zur Erkenntnis, zur Beschreibung des Inhalts und der Ursachen der Erscheinungen, so ent-

1) Hierzu und zum folgenden: Schmoller, Artikel „Volkswirtschaftslehre und Methode" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Jena 1911), S. 4655 ff., und Lexis, Artikel „Volkswirtschaftslehre" im Wörterbuch der Volkswirtschaft (Jena 1911), S. 1229 ff.

2) Stampe, Unsere Rechts- und Begriffsbildung (Greifswald 1907), S. 38.

3) Vgl. Schmoller a. a. O., S. 456 f., 469 f., Lexis a. a. O., S. 1233 ff., Allgem. Volkswirtschaftslehre (Berlin u. Leipzig 1910), S. 23.

scheidet hier vielfach nicht die absolute Richtigkeit, sondern die Zweckmäßigkeit. Wo aber die Beschreibung fest begrenzte Begriffe erfordert, wo es sich nicht um allgemeine, sondern um konkrete Begriffe handelt, da muß auch die Wirtschaftslehre diese Begriffe genau zu erfassen suchen.

Die Begriffe der Volkswirtschaftslehre sind, wie Conrad[1]) betont, „noch keineswegs genügend durchgearbeitet und endgültig festgestellt“. Freilich der Begriffskultus, der sich unter dem Einflusse Hegelscher Philosophie der Wissenschaft des vorigen Jahrhunderts bemächtigt hatte, gilt heute als überwundene „unheilvolle Verwirrung“. Die Begriffe sind nicht selbständige Wesen (Realbegriffe), aus denen der Kern der Sache und damit alles übrige zu erkennen ist.

2. Die herrschende Richtung in der Privatrechtslehre will allerdings die Hegelsche Spekulation, die eigene Phantasie walten lassen und die Erscheinungen und das Interesse des Wirtschaftslebens für die Begriffsbildung nicht in den Vordergrund stellen. Sie will die Rechtsordnung — die „Zwangsordnung sozialer Verhältnisse“, einer Maschine vergleichbar, die „dem zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse notwendigen Zusammenwirken der Menschen den stetig geordneten Gang zu sichern“ bestimmt ist — nur in formal-logischer Weise behandeln. Sie sieht in der Rechtsordnung „einen Aufbau wissenschaftlich gefundener allgemeiner Prinzipien, die weit genug gefaßt sind, um aus ihnen alle Spezialnormen, deren man je für Einzelfälle benötigen wird, durch einfache logische Deduktion ableiten zu können“. Die Rechtsordnung erscheint ihr als eine Maschine im Stillstand.

Seit Jhering, Bähr, Rümelin, Schlossmann sind freilich die Mängel solcher Begriffsbildung genugsam aufgezeigt worden. Nur durch soziale Erwägungen kann der Inhalt der Rechtsordnung gefunden werden, nicht aber durch „Promenaden zum Begriffshimmel, wo man sich auf blumiger Au' für jede Entscheidung das Konstruktionsbukett so mühelos zusammenpflückt“ [2]).

Auch die Rechtslehre hat die Fülle der Erscheinungen des Wirtschaftslebens in einer Einheit zu fassen und so die Zwecke und Ursachen, die lebendigen Wirkungen, die Funktion zu begreifen [3]).

2. Die Bezeichnung der Aufgabe.

Wenn die Begriffsbildung darin besteht, daß Worte und Namen in Begriffe verwandelt werden, so kommt zu der Betrachtung der

1) Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie, Teil I (Jena 1910), S. 25.

2) Stampe a. a. O., S. 23; und zum vorherigen S. 1, 40 f., 30 f.

3) Das bedeutet nichts anderes, als daß es einen besonderen Rechtsbegriff der Versicherung nicht gibt. Versicherung im Rechtssinn liegt dann vor, wenn eine Versicherung einen rechtlichen Anspruch gewährt. Vgl. Leibl, Das Recht der Versicherungsunternehmungen (Berlin 1913), S. 17; Ehrenberg, Der Begriff des Versicherungsvertrages (Leipziger Zeitschr. 1907), S. 161 f., 167.

lebendigen Erscheinung noch ein anderes hinzu: Die Namengebung. Obwohl die Namen dem Sprachschatz entnommen werden, entsteht eine von der des Sprachgebrauches abweichende Namensbildung. Der Sprachgebrauch geht von konkreten Bildern aus, bleibt aber nicht dabei, sondern faßt verschiedene Vorstellungen zusammen oder trennt gleiche Begriffe, geht auf andere Vorstellungen über und nimmt so leicht Nebenbedeutungen an. Der vieldeutige Inhalt des Wortes muß dann von der Wissenschaft, die es gebrauchen will, gesäubert und auf eine bestimmte feste Vorstellung beschränkt werden [1]).

So hat die Sprache neben einer allgemeinen Bedeutung (Zusicherung) für das Wort „Versicherung" drei besondere Bedeutungen: nämlich die eines Vorganges (Vereinigung), die eines Zustandes (Versicherungsgemeinschaft als Ergebnis der Vereinigung) und schließlich die einer Einrichtung, durch welche jener Vorgang wirtschaftlich in Erscheinung tritt. Es steht nun gewiß der Wissenschaft frei, welche Bedeutung sie wählen will. Wagner, Conrad, Manes, Loewy, Marschner, Rüdiger u. a. haben sich für den Begriff der Einrichtung entschieden. Lexis, Moldenhauer, Cohn, Stephinger, Wörner, Gobbi, Leibl u. a. haben dagegen nur den Vorgang selbst im Auge. Bedeutet dies keinen wesentlichen Unterschied, so herrscht auch über die Elemente der Versicherungserscheinung, die Ungewißheit eines künftigen Geschehens, sowie die Meisterung solcher Eventualität durch Assoziation, im allgemeinen Uebereinstimmung. Nur die Art und Weise dieser Eventualität ist durchaus strittig geblieben. Zwar hat die von Manes in die deutsche Wissenschaft eingeführte Bedarfstheorie Gobbis durch die Formel der „Bedarfsdeckung" die Einheit des Begriffes herzustellen geglaubt. Seitdem aber die Stimmen sich mehren, welche die Unhaltbarkeit der Bedarfstheorie verkünden [2]), erscheint es geboten, einmal eine erklärende Auflösung der bestehenden Widersprüche zu suchen. Eine Abhandlung, welche sich diese Aufgabe gestellt hat, wird eine Prüfung des Vorstellungsinhaltes der Definitionen vorzunehmen haben; sie wird untersuchen, ob von dem allgemeinen Inhalt der Versicherungserscheinung das Nebensächliche abgesondert, das Wesentliche als Begriff formuliert ist. Es wird also insbesondere zu prüfen sein, ob das Merkmal der Ungewißheit so erfaßt ist, daß das Individuelle, Unwesentliche von dem Allgemeinen, Typischen getrennt ist. Läßt sich das Wesen dieser Eventualität so begreifen, daß es als Grundlage einer einheitlichen, typischen Beziehung zwischen Versicherung und Wirtschaft zu erkennen ist, so wird ein einheitlicher Begriff der Versicherung zu bestimmen sein. Damit ist der Weg der Untersuchung vorgezeichnet. Ein Ueberblick über die verschiedenen De-

---

3) Schmoller a. a. O., S. 465 f.

1) Wallmann, Versicherungszeitschr., Bd. 41, S. 1067; Krosta, Ueber den Begriff Versicherung (Bonn 1910), S. 74 f.; Wörner, Allgemeine Versicherungslehre (Leipzig 1910), S. 24, IV; Hupka, Der Begriff des Versicherungsvertrages (Zeitschr. f. d. g. Handelsrecht und Konkursrecht, Stuttgart 1910), S. 560; Leibl a. a. O., S. 20; Stephinger, Versicherung und Gesellschaft (Jena 1913), S. 2.

finitionen soll der Erkenntnis des Wesens jener der Versicherung eigentümlichen Eventualität dienen, um darauf das Wesen der Versicherung zu begründen, die Aufgabe der Versicherung alsdann durch Abgrenzung gegen andere Vorgänge zu erfassen und so zu einem Begriff der Versicherung und zu einer Eingliederung in das System der Wirtschaftslehre zu gelangen.

Der Begriff der Versicherung.

Erster Abschnitt.

Die Theorien über die Versicherung.

I. Die Eventualität.

1. „Die erste und allgemeine Voraussetzung bei der Versicherung ist das Vorhandensein gewisser Momente der Ungewissheit“ [1]). Es ist die Möglichkeit des Eintritts einer Tatsache, welche für die Wirtschaft von Einfluß ist. Man pflegt dies Ereignis als für den Betroffenen zufälliges, daher auch im speziellen Falle unvorhergesehenes zu bezeichnen [2]). Ehrenberg [3]) betont, daß die Zufälligkeit nicht im absoluten Sinn, als ein Geschehen, das kausal nicht begründet, also als nicht notwendig erscheint, sondern in einem relativen Sinn, als Unabhängigkeit von dem freien Willen des Bedrohten aufzufassen sei. Er unterscheidet aber Zufall im abstrakten Sinn, nicht ausschließlich von dem Willen des Bedrohten abhängig, und Zufall im konkreten Sinn, nicht durch den Bedrohten herbeigeführt. Während er früher [4]) diese Unterscheidung für die vollständige theoretische Durchdringung des Wesens der Versicherung — im Gegensatz zu Hecker — für unentbehrlich hielt, verlangt er jetzt [5]) für die Versicherung nur „die bloße Ungewißheit, ob das Ereignis wirklich eintreten, ob also der Bedrohte es herbeiführen wird“. Manes [6]) betont auch die Zufälligkeit; er will damit aber nur sagen, daß die „willkürliche Herbeiführung durch denjenigen, dem der Ersatz geleistet werden soll, möglichst ausgeschlossen“ sein müsse.

Gleichwohl ist das Erfordernis des Zufalles im allgemeinen beibehalten worden. Man versteht darunter ein Geschehen, das nach menschlicher Einsicht nicht mit Notwendigkeit bevorsteht (unvorhergesehen, erwartungswidrig) und unabhängig vom freien Willen des Betroffenen erfolgt [7]).

---

1) Wagner, Versicherungswesen (Schönbergs Handbuch der polit. Oekonomie, Bd. 2, Tübingen 1891), S. 947, § 5, 1.

2) Wagner a. a. O., § 1; Conrad a. a. O., Teil II (Jena 1912), S. 532.

3) Versicherungsrecht (Leipzig 1893), S. 5 f.

4) a. a. O., S. 6, Note 10.

5) Der Begriff des Versicherungsvertrages (a. a. O.), S. 165.

6) Versicherungswesen (Leipzig u. Berlin 1913), S. 3, 9.

7) So Gobbi, L'assicurazione in generale (Milano (1898), No. 74; Woerner a. a. O., S. 19.

2. Eine solche Eventualität wird nun gewöhnlich nur auf das Geschehen bezogen, das die Leistungspflicht des Versicherers entscheidet, auf den Versicherungsfall[1]), z. B. Sachschaden, Diebstahl, Krankheit, Unfall Erleben u. dgl. Weil die Ungewißheit über den Versicherungsfall die Regel bildet, hat man diese Eventualität besonders ins Auge gefaßt und die Unsicherheit des Versicherungsnehmers in einseitiger Weise charakterisiert. Ueberblicken wir aber die wirtschaftlichen Vorgänge, welche in der Wirklichkeit als Versicherungen bezeichnet werden, so sehen wir, daß unter den Lebensversicherungen, bei denen die Länge der Lebensdauer die einzige Zufälligkeit bedeutet, sich eine Art befindet, bei der die Auszahlung der Versicherungssumme in keiner Weise ungewiß ist und somit auch der Versicherungsfall keine Eventualität bedeutet. Wenn nämlich die Erlebensversicherung mit festem Auszahlungstermin als sogenannte Aussteuerversicherung[2]) — Terminversicherung — abgeschlossen wird, nämlich der Art, daß die Versicherungssumme an einem vereinbarten Tage fällig wird, gleichviel ob der Versicherte dann noch lebt oder nicht, die Prämien dagegen nur bis zum Tode des Versicherungsnehmers, längstens bis zum Termin zu entrichten sind, so entscheidet hier die Eventualität des Todes nicht den Versicherungsfall. Wird dagegen eine sogenannte Sparversicherung[3]) abgeschlossen, bei der der Versicherte nach einer im voraus bestimmten Zeit die Summe erhalten soll, die Prämien aber bis zum Ende der Versicherungsdauer bezahlt werden sollen, so ist überhaupt keine Ungewißheit vorhanden. Bei der Terminversicherung handelt es sich nur um die Ungewißheit des Wertes der gezahlten Prämien. Auch bei den Todesfallversicherungen wird die Versicherungssumme in der Regel auch dann fällig, wenn etwa das 80. Lebensjahr erreicht ist. Das bedeutet nichts anderes, als daß die Ungewißheit des Todeszeitpunktes auch hier nur den Wert der Leistung des Versicherers bestimmt. Jst jemand mit 10 000 M. auf den Todesfall versichert, so hat der Versicherer 10 000 M. auf jeden Fall zu zahlen; je länger dieser Zahlungstermin durch das Weiterleben des Versicherten hinausgeschoben wird, um so länger kann der Versicherer das bereitzustellende Kapital durch Zinsgenuß verwerten, um so geringer wird mithin für ihn der Wert seiner Leistung an den Versicherten. So schreibt Hupka[4]): „Bei den Lebensversicherungen dagegen beruht das Risiko immer auf der Ungewißheit über die Todeszeit einer oder mehrerer bestimmter Personen, einerlei, ob nach dem Vertrage ein Todesfall oder ein Erlebensfall oder ein dies dertus an et quando die Leistungspflicht des Versicherers auslöst. Die kürzere oder längere Lebensdauer bestimmter Individuen entscheidet hier darüber, ob der Versicherer überhaupt zu leisten

---

1) Manes a. a. O., S. 129, 12.

2) Vgl. Loewy, Artikel „Aussteuerversicherung" im Versicherungslexikon (Tübingen 1909), S. 185.

3) Loewy, Artikel „Sparversicherung" a. a. O., S. 1144.

4) a. a. O., S. 583.

haben wird, oder sie entscheidet wenigstens über den Grund der ökonomischen Belastung des Versicherers, sei es daß sie den Umfang der Versicherungsleistung oder der beiderseitigen Opfer oder auch nur des Versicherungsentgeltes bestimmt." Die Eventualität bedeutet dann nur „die Ungewißheit desjenigen Umstandes, welcher nach dem Inhalte des Vertrages für die Belastung des Versicherers entscheidend oder maßgebend ist". „Es ist eine Ungewißheit über das wirtschaftliche Verhältnis zwischen den beiden Vertragsleistungen."

Der Fall, der den Wert dieses Verhältnisses und so das Risiko des Versicherers entscheidet, der Risikofall, ist daher von dem Versicherungsfall scharf zu trennen [1]). Freilich beherrscht in der Regel, so bei allen eigentlichen Ersatzversicherungen (Schadens-, Unfall-, Kranken-Versicherung u. a.) die Eventualität des Versicherungsfalles auch den Risikofall; denn die Leistung des Versicherers hängt von dem Eintritt des Versicherungsfalles ab. Wir sahen aber, daß bei den Lebensversicherungen jenes Risiko des Versicherers auch von dem Versicherungsfall unabhängig sein kann, daß in der Ungewißheit über den Todeszeitpunkt allein das Risiko des Wertverhältnisses der Leistungen, nicht aber die Leistungspflicht des Versicherers begründet sein könne. Deshalb darf die Eventualität des Versicherungsfalles allein nicht als wesentliches, begriffbildendes Merkmal verwendet werden. Ihr muß die Eventualität des Risikofalles als gleichartig zur Seite gestellt werden: Nur das, was für beide Eventualitäten gemeinsam gilt, kann als begriffbildendes Element angenommen werden. Betrachten wir nun, wie die Eventualität zur Begriffsbildung verwertet ist.

II. Die Eventualleistung.

1. Es gibt eine Reihe von Schriftstellern, welche die Eventualität ohne nähere Bezeichnung lassen und sie nur auf den Versicherungsfall beziehen. So nennt Brämer [2]) die Versicherung „Uebernahme einer Pflicht des Versicherers zur Zahlung von Geld (im Höchstbetrage des Risikos) beim Eintreffen gewisser, vom Willen des Beteiligten unabhängiger Ereignisse an den Versicherungsnehmer oder dessen Schützling gegen Entgelt".

Koch-Guldin [3]) versteht unter Versicherung den „Vertrag zwischen zwei Parteien auf Grund welches die eine sich mit Inkrafttreten desselben zur Entrichtung eines einmaligen oder periodisch wiederkehrenden vereinbarten Entgeltes an die andere Partei verpflichtet, wogegen diese die einmalige oder in gewissen Zeitabschnitten wiederkehrende, in Geld oder Naturalien bestehende Leistung in dem im Vertrage bezeichneten Sinne und Umfange an erstere, beziehent-

1) Hupka a. a. O., S. 581, 585 f.

2) Im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands (Leipzig 1904, Bd. 4).

3) Definition des Begriffs „Versicherung" (Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch, Wien 1908), S. 93.

lich an die von dieser oder durch das Gesetz begünstigten Personen übernimmt, sofern ein oder mehrere im Vertrage vorgesehene, an sich aber ungewisse und vom Willen der Parteien unabhängige Ereignisse eintreten."

Endemann und Wallmann[1]) bezeichnen die Versicherung als einen Vertrag, durch welchen sich der Versicherer gegen Entgelt verpflichtet, im Falle eines gewissen, im Vertrage näher bestimmten Ereignisses eine bestimmte Summe oder den Ersatz des Schadens zu zahlen. **Die Ungewißheit über den Versicherungsfall, mag sie sich auch nur auf den Zeitpunkt beziehen, ist, wie wir bereits darlegten, überhaupt kein Element des Versicherungsbegriffes**[2]).

Gibt es somit Versicherungen, bei denen nicht der Versicherungsfall, sondern das Risiko des Wertverhältnisses der gegenseitigen Leistungen ungewiß ist, so ist die Eventualleistungstheorie ungenau. Sie ist mit Recht allgemein abgelehnt worden[3]). Eine solche Eventualität ist zur Kennzeichnung der Versicherung nicht ausreichend. Wenn Philippovich[4]) das Wesen jeder Versicherung darin erkennt, „daß ökonomische Leistungen zugunsten jemandes an ein Ereignis anknüpfen, dessen Eintritt von seinem Willen unabhängig ist, und daß die für diese Leistungen nötigen Mittel von einer Mehrheit von Personen aufgebracht werden, welche alle von diesem Ereignis betroffen werden können", so ist damit eine Abgrenzung von der Lotterie nicht gegeben. Wenn nun Wallmann[5]) meint, die Lotterie unterscheide sich dadurch, daß sie ein Hoffnungskauf sei, bei dem man durch Zahlung eines Einsatzes die Aussicht auf einen Gewinn erkaufe, und daß zu ihren Haupterfordernissen ein genau vorgeschriebener Spielplan gehöre, so irrt er insofern, als die Bezeichnung als Hoffnungskauf unrichtig ist, dieser „Hoffnungskauf" aber durchaus in seine Definition paßt[6]). Die mangelnde Charakteristik der Eventualität führt aber auch, wie Brodmann zeigt, zu einem absurden Ergebnis. Es müßte Versicherung sein, wenn jemand, falls er das große Los gewinnt, den Betrag desselben noch einmal als Ergebnis der Versicherung erhalten soll.

2. Daß hierbei durch den Hinweis auf eine Wahrscheinlichkeitsrechnung, durch die die Gleichwertigkeit der Prämie mit dem Risiko bestimmt wird, ein Unterscheidungsmerkmal nicht geschaffen wird, liegt auf der Hand. Denn auch bei der Lotterie erfolgt die Berechnung des Einsatzes nach dem Erwartungswert. So nennt

---

1) Endemann, Das Wesen des Versicherungsgeschäfts (Ztschr. f. d. g. Handelsrecht Stuttgart 1866—67, Bd. 9, S. 552 f., Bd. 10, S. 278 f.); Wallmann a. a. O., Bd. 37, S. 1514.

2) So auch Hupka a. a. O., S. 584 f.

3) Vgl. insbesondere Wagners Kritik in Conrads Jahrb., Bd. 36, S. 134.

4) Grundriß der politischen Oekonomie (Tübingen 1912), Bd. II, 2, S. 272.

5) a. a. O. Bd. 41, No. 69 ff.

6) Vgl. darüber Brodmann, Der Begriff des Versicherungsvertrages (Leipziger Zeitschr., 1907), S. 546 ff.

Vivante[1]) Versicherung „jenen Vertrag, durch den eine Unternehmung sich zur Zahlung einer bestimmten Summe beim Eintritt eines zufälligen Ereignisses verpflichtet gegen eine Prämie, die nach der Wahrscheinlichkeit des Eintrittes jenes Ereignisses berechnet ist“. Karup[2]) bezeichnet die Versicherung als „die Art des Umsatzes, welche auf Assoziation und Wahrscheinlichkeitsrechnung basiert ist und durch einen Vertrag abgeschlossen wird, Police genannt, durch welche der eine Kontrahent, der Versicherer, gegen eine Vergütung, die man Versicherungssumme nennt, beim Eintreten einer gewissen Eventualität zusichert“.

III. Der Eventualbedarf.

A. Die besondere Bedarfsdeckung.

1. Eine Eventualität, so führt Gobbi[3]) aus, kann drei verschiedene Wirkungen haben: Sie kann die Beziehung zwischen den Bedürfnissen und den Befriedigungsmitteln unverändert lassen; sie kann diese günstig beeinflussen, indem sie den Gütervorrat der Wirtschaft vermehrt, oder sie kann durch Vermehrung der Bedürfnisse ohne Veränderung der Befriedigungsmittel (z. B. die Geburt eines Kindes) oder durch Verringerung der Befriedigungsmittel (z. B. die Vernichtung eines Vermögenswertes durch Feuer) auf die Wirtschaft ungünstig einwirken.

Nur die Möglichkeit der ungünstigen Beeinflussung kann hier in Betracht kommen. Eine solche Eventualität „Gefahr“ bildet das Grundelement sowohl der Bedarfstheorie als auch der Schadenstheorie, die sich dadurch wesentlich unterscheiden, daß der letzteren nur die zweite Möglichkeit, die Verringerung der Mittel, der ersteren auch das Entstehen neuer Bedürfnisse zugrunde liegt.

Gobbi, der wohl als Begründer der Bedarfstheorie angesehen werden kann[4]), bezeichnet die Gefahr als eine Eventualität, die ein Bedürfnis hervorruft[5]). Er versucht die Einheit des Begriffes auf die Deckung eines eventuell verursachten Vermögensbedarfs zu begründen, indem er die Versicherung auf ein Ereignis abstellt, eine Eventualität, die einen bestimmten Bedarf verursacht[6]). Deshalb

1) Der Versicherungsvertrag (Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht), Bd. 39, S. 463 ff.

2) Handbuch der Lebensversicherung (Leipzig 1885), S. 1.

3) a. a. O. No. 75.

4) So auch Moldenhauer, Das private Versicherungswesen (in: Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert, Teil 2, Leipzig 1908), S. 7, und Manes, Berichte des V. internationalen Kongresses für Versicherungswissenschaft, Berlin 1906, S. 273. Freilich haben schon Lazarus (1863), Schäffle (1867) und Elster (1880) die Bedürfnisse betont.

5) a. a. O. No. 76: Onde il rischio si può anche definire come eventualità che provoca un bisogno.

6) Die Theorie der Versicherung, begründet auf den Begriff der eventuellen Bedürfnisse (Zeitschr. f. Versicher.-Recht und -Wissenschaft, Straßburg 1897), Bd. 2, S. 467 ff.; Bd. 3, S. 254 ff.; und später in der für die Erkenntnis des Wesens der Versicherung bedeutungsvollsten, in der volkswirtschaftlichen Literatur unberücksichtigt gebliebenen Schrift: L'assicurazione in generale (Milano 1898), insbesondere No. 75 f., No. 100 f., No. 129 f., 210.

sollte die Versicherung in den Grenzen dessen bleiben, was zur Deckung des Bedarfes notwendig sei. Freilich sei damit nicht gesagt, daß es sich um einen Schaden handle. Denn ein Verlust, der das Vermögen oder die Erwerbsfähigkeit treffe, bedeute wohl im allgemeinen das Bedürfnis, ihn auszugleichen, aber nicht habe ein Bedürfnis auch immer einen Schaden zur Ursache. Deshalb könne der Grundsatz des Verbotes der Ueberversicherung nicht durchgeführt werden. Wegen der subjektiven Bedeutung der Bedürfnisse müsse er bei den Lebensversicherungen eingeschränkt werden. So sei für die Versicherung nicht ein Schaden, sondern ein Bedarf maßgebend, als dessen Ursache auch ein Schaden gelten könne. Gobbi[1]) nennt daher Versicherung das billigere Mittel[2]) der Fürsorge für ein eventuelles Bedürfnis, nämlich die Beschaffung eines Gütervorrates für den Fall, daß ein ungewolltes und zufälliges Ereignis einen Bedarf nach einem gleichen Gütervorrat hervorruft. Er kennzeichnet den Gesamtvorgang als Verteilung des eventuellen Gesamtbedarfes auf eine große Zahl gleicher Fälle[3]).

Diese Theorie hat, seitdem sie von Manes in die deutsche Wissenschaft eingeführt ist, eine Reihe der hervorragendsten Vertreter der Versicherungswissenschaft in ihre Gefolgschaft gebracht. Die Begriffsbestimmung von Alfred Manes ruht ganz in dem Vorstellungsgehalt der Gobbischen Theorie: „Denn unter Versicherung versteht man: auf Gegenseitigkeit beruhende wirtschaftliche Veranstaltungen zwecks Deckung zufälligen schätzbaren Vermögensbedarfs“[4]).

Er schränkt zwar die Zufälligkeit ein, indem er das Ereignis als „irgendwie ungewiß“ bezeichnet. Auffallenderweise bezeichnet er die Gefahr als „die Möglichkeit des irgendwie zufälligen Eintritts eines Ereignisses, dessen wirtschaftlich nachteilige Folgen die Auszahlung der Deckungssumme nötig machen“. Wenn das Ereignis auch kein Unglücksfall zu sein brauche, wie z. B. Verheiratung der Tochter, Geburt eines Kindes, Lebensdauer über das erwartete Alter hinaus, so sei es doch insofern nachteilig, als es einen Vermögensaufwand nötig mache, oder den Erwerb hemme[5])[6]). Lexis[7]) bezeichnet vier Merkmale für eine wirtschaftliche Organisation des Versicherungsbetriebes. Es sei eine Fürsorge für die Zukunft, für den Ersatz eines möglichen Schadens, die Erlangung eines gewissen Sparergebnisses in der Zukunft, die Beschaffung eines gewissen künftigen

1) L'assicurazione, No. 100, 129.

2) Darüber unten S. 313 f.

3) a. a. O. No. 129 a. E.: Il procedimento assecurativo si riduce quindi a determinare la somma occorente a far fronte ad un complesso di bisogni subordinati ad un dato evento, e ripartirla fra un grande numero di elementi pei quali sia egualmente possibile che un tale evento si abbia a verificare.

4) Versicherungswesen, S. 1, Grundzüge des Versicherungswesens (Leipzig 1911), S. 4.

5) Grundzüge, S. 10.

6) Ueber das Erfordernis der Schätzbarkeit des Vermögensbedarfs, sowie das der Planmäßigkeit vgl. Ehrenberg, Der Begriff des Versicherungsvertrages, S. 165 u. 166, und Wörner a. a. O., S. 24.

7) Artikel „Begriff“ im Versicherungslexikon (Tübingen 1909), S. 214 ff.

Einkommens. Diese künftigen „Bedarfsfälle“, die nicht für alle Versicherten mit Gewißheit eintreten, sondern in irgendeiner Weise vom Zufall abhängen, nennt er „wirksame Versicherungsfälle“. Eine Vielheit von Personen vereinigt sich unter der Bedingung, daß der Bedarf, d. i. die Belastung, die für einen Teil derselben durch wirksame Versicherungsfälle entsteht, durch die Gesamtheit getragen werde, indem alle nach bestimmten Normen Beiträge leisten. Das Prinzip der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung werde dadurch gewahrt, daß die Beiträge gleich seien der mathematischen Erwartung der eventuell zu empfangenden Zahlung. „Man kann etwa sagen: Versicherung im wirtschaftlichen Sinne ist die Organisation einer Vielheit von Personen zu dem Zweck rationeller, nach dem tauschwirtschaftlichen Prinzip geregelter, also nicht karitativer Vorsorge für künftige Bedarfsfälle, die mit gewissen, annähernd feststellbaren Wahrscheinlichkeiten eintreten.“

Viktor Ehrenberg[1]) bezeichnet jetzt die Versicherung als „soziale Veranstaltungen, welche bezwecken, einen zukünftigen ungewissen Vermögensbedarf in planmäßiger Weise durch Beiträge zahlreicher Personen zu decken“. Auch für ihn bedeutet der Vermögensbedarf einen „Notstand“, der bei der sogenannten Summenversicherung „bei Eintritt des Versicherungsfalls ohne weiteres als vorhanden angenommen wird“.

Moldenhauer[2]) definiert die Versicherung als „Fürsorge für einen künftigen, ungewissen und zufällig eintretenden Bedarf durch Verteilung desselben auf eine Mehrheit von Wirtschaften“ [3]).

2. Die Theorie Gobbis, die Manes[4]) „wie eine Erlösung aus dem Definitionsproblem“ empfunden hat, bedeutet eine Verschiebung des Schwerpunktes der Definitionsfrage; denn so gewiß der Begriff der Versicherung sich auf eine wirtschaftliche Eventualität gründet, so sicher hat er nichts mit der Deckung eines Bedarfs zu tun. So hat die Bedarfstheorie von Anfang an lebhaften Widerspruch erfahren [5]). Man hat gewöhnlich darauf hingewiesen, daß der Begriff des Bedarfs zu weit sei. Ebenso richtig bezeichnet man ihn (wie Wallmann) als zu eng, da er die Personenversicherung nicht ganz umfaßt. Wenn Manes[6]) bei dem Vermögensbedarf an einen unmittelbaren Verlust, einen Gewinnentgang, ein Aufhören der Sparfähigkeit, Ausgaben zur Abwehr eines drohenden Verlustes, den

1) Artikel „Versicherungsrecht“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Jena 1911) und Der Begriff des Versicherungsvertrages, S. 163.

2) a. a. O. S. 6 und Das Versicherungswesen (Leipzig 1911), Bd. 1, S. 10.

3) Auch Emminghaus (Artikel „Versicherungswesen“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften [1911], S. 294 ff.) und Fischer (Organisation und Verbandsbildung in der Feuerversicherung. Tübingen 1911, S. 22) vertreten die Bedarfstheorie.

4) Artikel „Versicherung“ im Versicherungslexikon, S. 1421.

5) Vgl. Hülsse, Die Versicherung als Deckung eines ungewissen Bedarfs (Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswissenschaft, Bd. 3, S. 552 f.); Blaschke und v. Mayr in Berichte, S. 265 f., 256 ff.; Wallmann a. a. O. Bd. 41, S. 1067; Wörner a. a. O., S. 24 f.; Krosta a. a. O., S. 74 ff.; Stephinger a. a. O., S. 2.

6) Versicherungswesen, S. 2.

Zwang zu irgendeiner Ausgabe denkt, das Ereignis aber, das den Bedarf hervorruft, sich bald als ein elementares (Feuer, Hagel, Tod), bald als eine menschliche Handlung (Fahrlässigkeit, Einbruchdiebstahl), bald als ein solches des Wirtschaftslebens (Bankrott, Streik, Arbeitslosigkeit) denkt, so ist nicht einzusehen, wie der Tod oder das Erleben einen Bedarf veranlassen soll. Abgesehen von dem Zwang zu einer Ausgabe, der sich als ein besonderer Bedarf darstellt und deshalb nur im besonderen Falle in Betracht kommt, könnte für Tod und Erleben nur das Aufhören der Sparfähigkeit als Bedarf in Frage kommen. Wie soll man sich aber das Aufhören einer Sparfähigkeit als Bedarf vorstellen? Es kann also nur das Aufhören der Spartätigkeit das Ereignis sein, welches einen Bedarf hervorruft, nicht der Bedarf selbst. Die Bedarfstheorie bleibt aber die Aufklärung darüber schuldig, wieso bei der Lebensversicherung der Tod bzw. das Erleben ein Aufhören der Spartätigkeit bedeutet und wieso dadurch ein Bedarf erzeugt wird. Ehrenberg selbst[1]) lehnt diese Begründung des Bedarfs ab. Nun hat man die Zufälligkeit so weit eingeschränkt, daß die Ungewißheit des Zeitpunktes eines gewiß eintretenden Ereignisses genügen soll. „Auch das naturgemäß eintretende Ereignis kann, insoweit es ungewiß ist, wenn es eintritt, eine Unsicherheit in der Vermögenslage eines Menschen hervorrufen“[2]). Die Dauer des Lebens ist ungewiß, aber folgt daraus, daß der Tod einen ungewissen Bedarf erzeugen muß? Wenn auf das Beispiel der Versicherung gegen Viehsterben verwiesen wird oder das der Auslosungsversicherung, die charakteristisch dadurch sind, daß nur das Wann? des Schadenfalles ungewiß ist, so wird dabei, wie Bendix[3]) schon bemerkt, der Unterschied zwischen dem Wirtschaftsobjekt und dem Wirtschaftssubjekt übersehen. Wertpapiere, Vieh sind Vermögensstücke; bei ihnen ist daher die Gefahr eines Schadens von vornherein gegeben. Die Ungewißheit über die Dauer des menschlichen Lebens aber kann nur dann auf die Wirtschaft von Einfluß sein, von einem ungewissen Bedarf mithin nur dann die Rede sein, wenn Umstände vorhanden sind, die eine wirtschaftliche Vermögenswertbedeutung haben. Aus der Bedarfstheorie aber lassen sich solche Umstände nicht dartun. Gobbi[4]) freilich hat zu einer Konstruktion gegriffen, die unmittelbar vor der Schwelle der richtigen Erkenntnis steht. Er bezeichnet die Todesfallversicherung als eine Verbindung der Ersparung mit der Versicherung. Da die Summe auch bei Erreichung eines bestimmten Höchstalters ausbezahlt werde, so werde die Summe, die für diesen Fall nötig sei, gespart. Versichert werde dagegen nur die Differenz zwischen der Versicherungssumme und

1) Artikel „Begriff“ im Versicherungslexikon, S. 211.

2) Mittelstädt, Lebensversicherung im Verhältnis zur Schadensversicherung (Gruchots Beiträge, Bd. 33, S. 354).

3) Kritik der Theorien über die juristische Natur des Lebensversicherungsvertrages (Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswissenschaft, Berlin 1903, S. 507 ff.).

4) a. a. O. No. 222 u. 131.

der Ersparnisquote. Nun ist aber für diese Differenzwertversicherung ein verursachter Bedarf nicht vorhanden; wie insbesondere bei der Terminversicherung der Tod den Bedarf verursachen soll, ist nicht zu erkennen. Wenn die Versicherungssumme zur Deckung eines Bedarfs bestimmt ist, so hat dieser Bedarf doch mit dem Tode nichts zu tun, er wird durch das Erleben bedingt. Es entsteht ein Bedarf an Deckungsmitteln für jeden Lebensbedarf. Die Beschaffung der Deckungsmittel wird freilich durch den Tod unterbrochen, aber der Tod verursacht den Bedarf nicht. Gobbi selbst sieht in der Terminversicherung eine Bereitstellung durch jährliche Spareinlagen, zu der die Versicherung eines Differenzwertes hinzukomme.

Für die Erlebensversicherung ist es unerfindlich, wie ein Bedarf durch das Erreichen eines Alters infolge Aufhören der Spartätigkeit mit dem Erleben in Verbindung zu bringen ist. Lazarus[1]) meint: „Unter Versicherung auf das menschliche Leben werden alle diejenigen Versicherungen begriffen, welche den Zweck haben, einen Ersatz für wirtschaftliche Verluste oder eine Deckung für wirtschaftliche Bedürfnisse zu gewähren, soweit diese Verluste oder Bedürfnisse durch ein das Leben eines Menschen vernichtendes oder dauernd oder vorübergehend beeinträchtigendes Ereignis oder durch die Erreichung eines bestimmten Alters hervorgerufen werden". Manes beschränkt sich darauf, das Erleben eines hohen Alters anzuführen. Wiegand[2]) sieht den Zweck der Lebensversicherung darin, „entweder für das eigene spätere Alter oder für die Hinterbliebenen ein Kapital oder eine Rente zu erwerben oder auch Kindern eine Mitgift oder die Mittel zum Studieren zu sichern". Es entspricht dies gewiß dem Sinn der Vorgänge. Man nimmt die aufgeschobene Leibrentenversicherung, um ein Stipendium für die Studienzeit, die Lebensversicherung, um ein Kapital für die Kosten der Militärzeit, für eine Aussteuer oder für eine spätere Erwerbstätigkeit, kurz für einen künftigen Vermögensbedarf zu schaffen. Auch als Vorsorge für die alten Tage, für einen künftigen Mangel läßt sich die Lebensversicherung gestalten. Die Frage ist nur die, ob die Bereitstellung eines Kapitals für ein späteres Lebensalter stets als Vorsorge für einen Bedarf zu gelten habe, und ob daher der verursachte Bedarf als wesentliches Merkmal anzusehen ist. Stellt man sich die aufgeschobene Leibrente oder die Erlebensversicherung so vor, daß ein Privatbeamter nach 35 Jahren eine Pension oder ein Kapital beziehen möchte, so trifft diese Auslegung gewiß zu, und solche Fälle bilden die Regel. Denken wir uns aber die Versicherung mit Prämienrückgewähr von einem Fürsten, einem Millionär oder irgendeinem Kapitalisten abgeschlossen, dessen Erwerbsquelle nicht auf Arbeitsfähigkeit beruht, so wird das Erreichen eines Alters das Aufhören der Sparfähigkeit nicht bedingen und deshalb keinen Bedarf verursachen.

1) Bei Brämer, Das Versicherungswesen (Leipzig 1894), S. 60.
2) Lebensversicherungskatechismus (Halle 1869), S. 5.

Gobbi selbst läßt auch die Sparfähigkeit ganz außer Betracht. Will man, wie er wohl meint, den Bedarf bei der Lebensversicherung einfach auf eine Steigerung der Bedürfnisse zurückführen, so steht dem entgegen, daß solche Steigerung nur dann als „Bedarf" in Frage kommt, wenn die Mittel sich nicht entsprechend vergrößern. Nun kann gewiß jeder mit solcher entfernten Möglichkeit rechnen, aber sie in Beziehung mit einem hohen Alter oder einem beliebigen Alter zu setzen, ist so willkürlich, daß die ganze Konstruktion durchaus gezwungen erscheint. Die Deckung eines Bedarfs erfolgt durch Vermögens- und Einkommensvermehrung[1]). Damit ist gesagt, daß die Deckung eines ungewissen Bedarfs nichts der Versicherung Eigentümliches ist. Eine besondere Kennzeichnung dieses Bedarfs aber läßt die Bedarfstheorie vermissen. Wenn sie die Erlebensversicherung mit unverzinslicher Prämienrückgewähr deshalb zur Versicherung rechnet, weil darin noch ein aleatorisches Moment enthalten sei[2]), so paßt auch die Erlebensversicherung mit verzinslicher Prämienrückgewähr, die nichts anderes ist, als eine Sparversicherung, eine Sparkasseneinlage, unter die Definition der Bedarfstheorie. Denn, da der ungewisse Bedarf der Lebensbedarf ist, so ist ein solcher auch bei der Sparversicherung vorhanden.

Ehrenberg selbst[3]) gibt zu, daß das wirtschaftliche Merkmal des Bedarfs für die Lebensversicherung zur juristischen Kennzeichnung nicht ausreiche. „Wer z. B. sein Leben gegen Todesgefahr versichert, kann nicht einfach auf den „Bedarf" verweisen, der durch seinen Tod für seine Hinterbliebenen entsteht — dies ist höchstens möglich, soweit es sich um die Beerdigungskosten handelt und insoweit liegt auch hier eine wirkliche Schadenversicherung vor; dagegen bei der gewöhnlichen Versicherung auf den Todesfall, überhaupt bei jeder Summenversicherung, bestimmt der Versicherungsnehmer die Höhe der Assekuranzleistung ganz willkürlich: ob durch seinen Tod überhaupt ein Bedarf, und in welcher Höhe er entsteht, danach wird weder beim Abschluß des Vertrages noch später gefragt." Also müsse man den Gedanken, daß es sich bei der Versicherung um eine wirtschaftlich nachteilige Tatsache handle, von deren Eintritt die Leistung des Versicherers abhänge, bei der Definition des Versicherungsvertrags durchaus fernhalten. So bleibt auch für die wirtschaftliche Definition nichts anderes übrig, als die Verursachung des Bedarfs durch den Versicherungsfall aus dem Begriff ausscheiden zu lassen.

B. Die allgemeine Bedarfsvorsorge.

1. Die Möglichkeit eines durch den Versicherungsfall nicht verursachten Bedarfs verwertet Hupka[4]) als außerhalb stehendes Motiv

1) Vgl. Stephinger a. a. O., S. 5.
2) Vgl. Lexis, Artikel „Begriff", S. 217.
3) Artikel „Begriff", S. 168.
4) a. a. O., S. 561 ff.

des Versicherungsnehmers. Wenn man sich den Bedarf nicht mehr als Folge des Ereignisses, welches die Versicherung entscheidet, sondern als unabhängig von dieser Eventualität nur als Veranlassung zu einer wirtschaftlichen Fürsorge, also nur als Motiv zur Versicherung denkt, so bedarf der Versicherungsvorgang noch einer besonderen Kennzeichnung. Hupka hat dies versucht, indem er das Versicherungsrisiko als besonderes Merkmal hervorhob. Er definiert: „Der Versicherungsvertrag ist ein entgeltlicher Vertrag, in welchem der eine Teil (Versicherungsnehmer) zum Zwecke der sicheren Deckung eines künftigen Bedarfs sich von dem andern Teil (Versicherer) für einen bestimmten Ereignisfall oder Zeitpunkt (Versicherungsfall) eine Leistung versprechen läßt, deren Entrichtung, Umfang oder Verhältnis zur Gegenleistung von ungewissen, das Vermögen oder die Person des Versicherungsnehmers oder eines Dritten betreffenden Umständen abhängig ist[1].“ Auch Loewy[2]) nennt die Versicherung „eine wirtschaftliche Einrichtung, die es dem einzelnen in Vereinigung mit einer Vielheit von Personen ermöglicht, durch einmalige oder periodische Geldleistungen — Prämien — vorsorgliche Maßregeln für zukünftigen Vermögensbedarf zu treffen“, der „stets mit einer Ungewißheit in Dauer oder Höhe der Verpflichtungen des Versicherten oder des Versichernden verknüpft zu sein“ habe.

Wenn somit das Versicherungsrisiko in den Mittelpunkt gestellt ist, so bedeutet dies — im Gegensatz zu Ehrenberg[3]) —, daß es genügt, „wenn die Ungewißheit unmittelbar bloß die Höhe des Versicherungsentgelts berührt, während die Versicherungsleistung durchaus gewiß bleibt“, wenn sie nur das wirtschaftliche Verhältnis der beiden Vertragsleistungen betrifft. Aber diese Eventualität, „die Ungewißheit desjenigen Umstandes, welcher nach dem Inhalt des Vertrags für die Belastung des Versicherers entscheidend oder maßgebend ist[4])“, vermag die Versicherung nicht von der Lotterie zu unterscheiden, denn auch diese hängt „von ungewissen, das Vermögen oder die Person des Versicherungsnehmers oder eines Dritten betreffenden Umständen“ ab. Deshalb hält Hupka das Sicherungsmotiv für die Grundlage einer einheitlichen Begriffsbestimmung: „die Sicherungsabsicht des einen Kontrahenten ist das caput et fundamentum des allgemeinen Begriffs der Versicherung, denn sie ist nicht nur ein gemeinsames und wesentliches Merkmal aller Versicherungsverträge, sondern zugleich das Einzige, das die Versicherungsgeschäfte von den reinen Wagnisgeschäften scheidet[5])“. Allen Versicherungsverträgen, so führt Hupka aus, liegt der Gedanke zugrunde, „ein Individuum gegen die Wechselfälle der ungewissen Zukunft wirtschaftlich sicherzustellen“. Wenn jemand eine Todesfallversicherung eingehe, so tue er es, um den

1) a. a. O., S. 588.
2) Versicherungsmathematik (Leipzig 1910), S. 1.
3) im Versicherungslexikon S. 210.
4) Hupka a. a. O., S. 586
5) a. a. O., S. 576f.

Hinterbliebenen oder sich selbst eine Deckung gegen „wirtschaftliche Uebel (Vermögensschäden oder Entbehrungen) zu verschaffen, die in Zukunft, sei es vor oder nach dem Todesfall, sei es aus einer bestimmten oder aus verschiedenen unbestimmten Ursachen, entstehen können. „Bei den Erlebensversicherungen handelt es sich also nahezu immer ausschließlich um die Deckung für ungewisse, nach Ursache, Zeit und Gegenstand unbestimmte Bedarfsfälle, die erst nach dem Versicherungsfall für die bezugsberechtigte Person sich ergeben können."

2. Der Umstand, daß der Sicherungszweck bei manchen Versicherungsarten nicht als Bestandteil des Vertrags aufgenommen wird, kann ihm zwar die Bedeutung eines begriffsbildenden Merkmals nicht nehmen [2], gleichwohl kann die allgemeine Sicherungsabsicht des Versicherungsnehmers nicht als „das wahre Kriterium der Versicherung" gelten. Wenn es auch zur Unterscheidung vom Spiel ausreicht, so genügt es zur Kennzeichnung des wirtschaftlichen Vorgangs keineswegs allein [3]). Wenn die künftigen Schaden- und Notfälle in dem Versicherungsvorgang selbst nicht zum Ausdruck kommen, wenn „der allgemeine Gedanke der Sicherung gegen einen möglichen Schaden oder Mangel" nicht mit dem Hauptelement des Versicherungsrisikos in natürlichen Zusammenhang gebracht wird, läßt sich nicht erkennen, warum „die nackte Gewinnsucht [4]" sich nicht mit dem „gesunden Motiv" verbinden soll, warum die Versicherung „auf das bedrohte Leben eines wildfremden Menschen" das „Vorhandensein eines ökonomischen Versorgungsgeschäfts" ausschließen soll. Kurz, so fruchtbar der Gedanke Hupkas ist, so bedarf es doch für die wirtschaftliche Kennzeichnung des Vorganges noch einer Vertiefung dieses Motives. Erst wenn das Motiv, das subjektive Moment, in der Aufgabe der Versicherung verkörpert ist, dürfte das Typische des Merkmals der Unsicherheit herausgearbeitet sein.

IV. Der Eventualschaden.

A. Der Wertverlust.

1. Die seit den Anfängen der Untersuchung des Wesens der Versicherung eingewurzelte Auffassung der Versicherung als ein Schutzmittel gegen die nachteiligen Folgen eines zufälligen Geschehens hat nur die Verringerung der Befriedigungsmittel berücksichtigt, die sie dann als vorhanden ansieht, „wenn entweder eine ungünstige Vermögensänderung dadurch bewirkt oder eine günstige Vermögensänderung dadurch gehindert wird". Wenn sie nun diese „Gefahr" als Möglichkeit eines Vermögensschadens bezeichnet, so faßt sie

---

1) Ob dies für die juristische Technik nicht maßgebend ist, haben wir hier nicht zu prüfen.

2) Auch Bürgschaft und Garantievertrag lassen sich unter die Definition Hupkas stellen.

3) Hupka a. a. O., S. 568.)

diesen „Schaden“ im weitesten Sinne: als Vermögenseinbuße (Verlust eines Vermögenswertes: Haus, Forderung), als Vermögensaufwand (Alimentation, Aussteuer, Haftpflichtleistung) und als Erwerbsentgang (Vereitlung einer erhofften Vermögensvermehrung durch Hagelschlag, Brand, Schiffsuntergang); Verlust der Erwerbsfähigkeit (durch Unfall, Krankheit, Alter); Vereitlung der Ansammlung eines Substistenzkapitals für die Hinterbliebenen durch vorzeitigen Tod [1]).

Schon Büsch [2]) hatte die Assekuranz bezeichnet als die „Gewährleistung von Ersatzmitteln für zufälligen Verlust, der nicht mit Gewißheit, wohl aber mit Wahrscheinlichkeit voraus bestimmt werden kann“.

Brämer [3]) hat den Versicherungsvorgang so beschrieben: „Zweck und Aufgabe der eigentlichen Versicherung ist es, die dem Vermögen der Einzelnen, welche von derartigen für sie zufälligen Verlusten wirklich betroffen werden, verderblichen Folgen möglichst unschädlich zu machen. Das geschieht, indem die Verluste auf eine zu diesem Zweck gebildete Gemeinschaft vieler Einzelner verteilt werden, welche denselben ebenfalls ausgesetzt waren, aber tatsächlich nicht von ihnen betroffen sind, so daß jedem Einzelnen an der Gemeinschaft Beteiligten nur eine für sein Vermögen erträgliche Ausgabe erwächst.“

Adolph Wagners Definition lautet: „Versicherung im wirtschaftlichen Sinn ist diejenige wirtschaftliche Einrichtung, welche die nachteiligen Folgen (zukünftiger) einzelner, für den Betroffenen zufälliger, daher auch im einzelnen Falle ihres Eintretens unvorhergesehener Ereignisse für das Vermögen einer Person dadurch beseitigt oder wenigstens vermindert, daß sie dieselben auf eine Reihe von Fällen verteilt, in denen die gleiche Gefahr droht, aber nicht wirklich eintritt“ [4]).

2. Wenn die Schadensersatztheorie die Lebensversicherung einbeziehen und so die Lebensversicherung als Schadensversicherung rechtfertigen will, so muß es ihre Aufgabe sein, den Tod und das Erleben als Ereignisse zu kennzeichnen, die ohne weiteres wirtschaftlich nachteilig wirken [5]). Denn die Möglichkeit einer wirtschaftlich nachteiligen Tatsache kann als allgemeines Motiv für den Lebensversicherungsvorgang nur dann begriffsbildend sein, wenn sie mit der Ungewißheit über die Lebensdauer in Verbindung gebracht wird. Da nun der Todeszeitpunkt als solcher kein Ereignis ist, das als kausale Bedingung wirkt, der Tod aber gewiß ist, so hat es er-

---

1) Ehrenberg, Versicherungsrecht, S. 1 ff.

2) Allgemeine Uebersicht des Assekuranzwesens (Hamburg 1795), S. 2.

3) Das Versicherungswesen (Leipzig 1894), S. 2.

4) S. 943 § 1. Vgl. auch Stephinger a. a. O., S. 5; v. Mayr bei Krosta a. a. O., S. 22 f.; Gebauer, Die sogenannte Lebensversicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte (Jena 1893), S. 3; Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts (Stuttgart 1889), S. 18; Gallus, Die Grundlagen des gesamten Versicherungswesens (Leipzig 1874), S. 3.

5) Elster, Buff, Laband, Hinrich und besonders Cohn (Nationalökonomie des Handels- und des Verkehrswesens, Stuttgart 1898, S. 6 ff.) schließen die Lebensversicherung von der eigentlichen Versicherung aus.

hebliche Schwierigkeiten gekostet, Tod und Erleben mit der eigentlichen Schadensursache in Verbindung zu bringen. Angesichts der vielfach erhobenen Widersprüche gegen eine solche Konstruktion sollen die wesentlichen Versuche, eine solche Schadensursache aufzuweisen, kurz erwähnt werden [1]).

Philippovich [2]) bezeichnet die Elemente der Versicherung folgendermaßen: „Die Wahrscheinlichkeit, daß eine Schädigung in gewissem Maße eintreffen wird, die Tatsache, daß eine Mehrzahl dieser Gefahr ausgesetzt ist, und die Ungewißheit, wen sie treffen wird, sind die Elemente der Versicherung. Diese liegt in einer solchen Vereinigung der einer gleichen Gefahr des Vermögensverlustes oder der Lebensbedrohung ausgesetzten Personen bzw. Wirtschaftseinheiten, durch welche der tatsächlich eintretende Verlust bzw. die wirtschaftlichen Nachteile der Lebensbedrohung auf die Gesamtheit der Vereinigten verteilt werden." Für die Lebensversicherung rechtfertigt er nun diese wirtschaftlichen Nachteile auf folgende Weise: Bei der Todesfallversicherung erlitten die einen einen wirtschaftlichen Verlust, weil sie länger lebten als die anderen. Bei der Erlebensversicherung dagegen hätten diejenigen einen Verlust, deren Lebensdauer den bestimmten Zeitpunkt nicht erreicht habe. Es muß hierbei schon selbst die Pensionsversicherung ausscheiden, da sie nicht eine Verlust-, sondern eine Gewinnversicherung sei. Auch diese Verlustgefahr der Lebensversicherung stimmt mit seiner Erklärung des Versicherungsbegriffes nicht überein, denn es handelt sich hier nicht um eine Gefahr, der die Versicherten vor Eingehung der Versicherung ausgesetzt waren, sondern um eine Gefahr, die erst durch die Versicherung entsteht.

Wörner [3]) definiert: „Vereinigung zahlreicher einzelner Wirtschaften zwecks gemeinschaftlicher gegenseitiger Deckungsmittelgewährung für den durch den drohenden wirtschaftlichen Verlust erwachsenden Vermögensbedarf". Wenn er als Verlust die Aufhebung der Beziehung zwischen der wirtschaftenden Person und ihrem Vermögen (= wirtschaftliche Verfügungsgewalt, Versicherungsinteresse) durch ein zufälliges Ereignis bezeichnet, so sieht er sich genötigt, um die Personenversicherung für die Definition zu retten, als „Versicherungsgut" die „menschliche physische und psychische Kraft" gelten zu lassen. Wieso aber der Verlust der menschlichen Kraft ein wirtschaftlicher Verlust ist, führt er nicht aus.

Kohler [4]) bezeichnet den Unterschied der Lebensversicherung dadurch, daß hier „nicht nur für den durch die persönlichen Schicksale

---

1) Vgl. insbesondere Karup a. a. O., S. 2 ff.; Buff, Ueber einige Fragen aus dem Gebiete der Lebensversicherung (Gießen 1881), S. 19 ff.; Hülsse a. a. O., S. 539 ff.; Bendix a. a. O., S. 505 ff.; Hupka a. a. O., S. 549 ff.; Conrad a. a. O., Bd. 2, S. 532, und Laband, Die juristische Natur der Lebens- und Rentenversicherung (Straßburg 1879), S. 30 f. u. 34 f.

2) Grundriß der politischen Oekonomie (Tübingen 1911), Bd. 1, S. 402.

3) a. a. O., S. 15. Es tritt damit in Gegensatz zur Bedarfstheorie, bei der „das wesentliche Merkmal des Verlustes als Ursache des Vermögensbedarfs" fehle.

4) Lehrbuch des bürgerlichen Rechts (Berlin 1906), Bd. 2, S. 305.

entstandenen Vermögensverlust ein Ersatz gegeben wird, sondern auch für den Verlust, der dadurch hervortritt, daß eine Person mit ihrem seelischen, moralischen, intellektuellen Einwirken wegfällt, und so unser Leben einen Teil seines Reizes, unsere Lebensführung einen Teil seiner Sicherheit, unser ganzes Dasein ein spannendes, erregendes oder ähnliches Element verliert. Es wäre daher eine materialistische Verkehrtheit, wenn man eine Versicherung lediglich auf dasjenige stellen wollte, was an Vermögen durch den Tod einer Person eingebüßt wird". Das ist gewiß außerordentlich fein, aber für die Begriffsbestimmung nicht verwertbar. Neuerdings hat Brodmann[1]) den Verlustbegriff wenigstens auf die physische Kraft, die wirtschaftliche Natur zu begründen versucht und so die Produktiv-, Erwerbs- oder Sparfähigkeit als Versicherungsgut bezeichnet. Gegen diese in der französischen Literatur häufig erscheinende Darstellung des Entschädigungsgedankens hat schon Deslandres[2]) treffende Einwendungen erhoben. Der Verlust des in jedem Menschen steckenden Kapitals bedeutet nur eine Abnutzung. Der Gedanke, daß der Mensch einen wirtschaftlichen Wert darstelle, ist aber überhaupt nicht vollziehbar. Es ist der große Unterschied zwischen dem Vermögenswert und der menschlichen Persönlichkeit: der Wert dient seiner Bestimmung gemäß der Wirtschaft und muß demnach durch seine Vernichtung oder Abnutzung, wenn nicht einen Schaden, so doch einen Bedarf erzeugen, der Mensch aber als Subjekt der Wirtschaft kommt immer als wertverbrauchend, dagegen als wertschaffend nur unter Umständen in Betracht. Sein Tod wird daher wirtschaftlich nur dann bedeutungsvoll sein, wenn solche Umstände vorhanden waren, wenn er produktions-, erwerbs- oder spartätig war. So kann auch der Verlust der Erwerbsfähigkeit, der Sparfähigkeit nicht allgemein als Begriffsmerkmal dienen. Die Wertverlusttheorie führt zu dem Ergebnis, daß die Versicherung auf fremdes Leben als „ungereimt" angesehen wird[3]).

B. Das Nichterreichen eines Sparziels.

1. Schon früher haben die Juristen den Schadenscharakter der Lebensversicherung durch eine Theorie von der Doppelnatur der Lebensversicherung zu begründen versucht, nämlich als Sparkassenvertrag mit gleichzeitiger Versicherung gegen den in der Nichterreichung eines voraus bestimmten Sparziels liegenden Schaden[4]).

---

1) Zur Theorie des Versicherungsvertrages (Leipziger Zeitschr. für Handelsrecht, München 1907), S. 123 ff. u. 193 ff.; ebenso Stephinger a. a. O., S. 4.

2) De l'assurance sur la vie (Paris 1889), S. 48.

3) Brodmann a. a. O., S. 200. Vgl. dazu Ehrenberg im Versicherungslexikon, S. 211 u. Hupka a. a. O., S 572 ff.

4) Insbesondere Malss, Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechts (Frankfurt 1862), S. 27 ff. und Rüdiger, Die Rechtslehre vom Versicherungsvertrag (Berlin 1885), S. 19 ff. Die übrige Literatur bei Hupka a. a. O., S. 547 Note 1; siehe besonders die Widerlegung dieser Theorie durch Brodmann a. a. O., S. 129 ff., auch Ehrenberg im Versicherungslexikon, S. 211.

Sehen wir, wie die Schadensnatur der Lebensversicherung auf die „Gefahr“ des Nichterreichens eines Sparziels begründet wird. Malss[1]) führt aus: „Die Lebensversicherung ist derjenige Versicherungsvertrag, welcher den Ersatz eines solchen Nachteils zum Zweck hat, der durch das gänzliche oder teilweise Aufhören der Lebenstätigkeit oder dadurch veranlaßt wird, daß der Tod eines Menschen abweichend von seiner wahrscheinlichen Lebensdauer eintritt“. „Der Zweck also der Lebensversicherung besteht darin, die Gefahr des Verrechnens zu vermeiden, die bei der Ansammlung bestimmter Kapitalien durch die Differenz der wirklichen Lebensdauer zur wahrscheinlichen entsteht. Nicht unmittelbarer Zweck aber ist die Ansammlung dieser Kapitalien selbst, denn diese letztere wird nicht vom Versicherer bewirkt, sondern von dem Versicherten selbst, für welchen in dieser Hinsicht der Versicherer nur den Geschäftsführer macht . . . Bei der Lebensversicherung sind in der jährlichen Leistung des Versicherten 2 Elemente zu unterscheiden; das eine ist der kapitalbildende Betrag, das andere ist das Aequivalent für die von dem Versicherer zu übernehmende Gefahr, daß die Lebensdauer des Versicherten nicht ausreiche, um aus seinen Beiträgen das gewünschte Kapital zu bilden. Nur das zweite Element ist eine eigentliche Prämie; das erstere Element dagegen ist eine Kapitaleinzahlung“.

Wagner[2]) begründet die Spartheorie folgendermaßen: „Gesichert wird durch sie die sichere Erreichung des Sparziels in bezug auf die Höhe der zu ersparenden Summe (Versicherungskapital), soweit der Tod die sonstige Erreichung dieses Ziels durch Einzelersparung (und Veranlagung mit Zinseszins, die im einzelnen auch schwierig ist) bei früherer als der der mittleren Lebensdauer entsprechenden Sterblichkeit unmöglich machen würde“. „Die Gewähr, dieses Ziel (unter der erwähnten Voraussetzung) zu erreichen, gibt nur die Versicherung, welche daher auch bei allen Zweigen, nicht am wenigsten auch bei der Lebensversicherung, mehr und anderes als eine bloße Sparkasse u. dgl. ist oder leistet“. „Nur bei ihr besteht die Sicherheit, einerlei, ob das gefahrdrohende Ereignis sofort nach Beginn der Prämienzahlung oder Reservebildung oder später eintritt, daß der Sparer und Versicherte über den zur Deckung des Schadens oder, bei der Lebensversicherung, über den für den Versorgungszweck erforderlichen Wertbetrag verfügt. Denn durch die Versicherung werden gerade in ihren nachteiligen ökonomischen Wirkungen die Zufälle eines unerwartet früheren Eintritts des gefahrdrohenden Ereignisses und all der möglichen Unterbrechungen des Spar- und Rücklegungsprozesses beseitigt, namentlich bei der Lebensversicherung der Zufall der wichtigsten dieser Unterbrechungen, derjenigen durch den Tod des Sparers vor Ablauf des für das erstrebte

---

1) a. a. O., S. 27.
2) a. a. O., S. 1009 § 36, S. 959 § 11.

Sparziel sonst notwendigen Zeitraums zur Ansammlung eines so und so hohen Kapitals für den Versicherten oder die Seinen. In dieser Wirkung liegt auch der mitunter bestrittene Assekuranzcharakter der Lebensversicherung und das, was sie von einer „Spar- und Lebensversorgung" unterscheidet, sie über diese auch ökonomisch erhebt."

2. Diese Begründung der Ungewißheit bei der Lebensversicherung birgt zweifellos einen richtigen und fruchtbaren Gedanken. Wenn Wagner aber ihn zur Erläuterung seines Gefahrbegriffs („infolge eines gewissen Ereignisses einen ökonomischen, dem Werte nach schätzbaren Nachteil zu erleiden") verwendet, so kann man ihm dabei nicht folgen. Denn das Nichterreichen eines vorgesetzten Sparziels infolge frühzeitigen Todes als Schaden zu bezeichnen, heißt, wie Hupka[1]) sagt, „den Begriff des Schadens geradezu auf den Kopf stellen", denn niemals bedeutet das Erreichen eines Sparziels eine begründete Erwerbsaussicht. So kann das Nichterreichen eines Sparziels nicht ohne weiteres als Schaden angesehen werden[2]). Wagner hat somit die Einheit des Begriffs nicht nachgewiesen und seine Definition, welche die Lebensversicherung umfassen soll, reicht deshalb nicht aus[3]).

V. Das Bereitstellungsrisiko.

1. Wenn Wagner fand, daß der Assekuranzcharakter der Lebensversicherung allein in jener Wirkung der Beseitigung des in all den möglichen Unterbrechungen des Spar- und Rücklegungsprozesses ruhenden Risikos liege, so hat Conrad[4]) daraus die allein mögliche Konsequenz gezogen, indem er den Schadenscharakter der Versicherung überhaupt leugnet und das Sparrisiko als das Grundelement der Versicherung bezeichnet. Wenn man die Folgen des Versicherungsereignisses als nachteilig bezeichnen und eine Gefahr als Grundlage der Versicherung hinstellen wolle, so sei damit „der Begriff zu eng gefaßt, denn die Altersrenten-, Aussteuer-, Militärdienstversicherung usw., wobei es sich weder um eine Gefahr noch um nachteilige Folgen handelt, oder doch zu handeln braucht, fallen unzweifelhaft unter die Versicherung". Conrad bezeichnet daher das Wesen der Versicherung folgendermaßen: „Versicherung im wirtschaftlichen Sinn ist die Einrichtung, welche

---

1) a. a. O., S. 550 f.

2 Darüber bereits Hülsse a. a. O., S. 542 f.

3) Die Definition Krostas a. a. O., S. 86, der die Versicherung als „die Vereinigung von Risiken zwecks Ausgleichs gegen Entgelt" bezeichnet, unterscheidet sich ihrem Inhalt nach von der Wagners nur dadurch, daß sie durch die verwässerte, wie Krosta meint, „objektive" Bezeichnung des Risikos als „ein Objekt, bei welchem die Möglichkeit besteht, daß etwas, was als nicht wünschenswert für das Objekt aufgefaßt wird, in absehbarer Zeit Ereignis wird" (S. 98) den Begriff vollkommen verwischt.

4) a. a. O., Bd. 2, S. 532 ff.

die Folgen einzelner, für die Betroffenen zufälliger, daher auch in speziellem Falle ihres Eintretens unvorhergesehener Ereignisse für das Vermögen einer Person dadurch beseitigt oder wenigstens vermindert, daß sie dieselbe auf eine Reihe von Fällen verteilt, in denen die gleiche Eventualität möglich ist, aber nicht eintritt." Das Sparrisiko begründet er folgendermaßen als die Ungewißheit der Bereitstellung: „Dieses gemeinsame Sparen liegt aber bei jeder gewöhnlichen Lebensversicherung auf Kapital vor, wie ebenso bei der Kranken-, Unfallversicherung, bei der Feuer-, Hagel-, Seeversicherung usw. Ueberall treten Tausende von Personen zusammen, um in jedem Jahre kleine Summen als Spareinlagen bei der Versicherungsgesellschaft zu deponieren und die Zinsen dazuzuschlagen, damit die Summe zu jeder Zeit bereit ist, welche zur Deckung des Ausfalls notwendig ist. . . . . . Diese Ausgleichung des Risikos durch das gemeinsame Sparen Vieler und das Eintreten Aller für Einen, Eines für Alle, ist die Grundlage der Versicherung."

Diesen Gedanken hat auch Leibl[1]) in seiner Definition zum Ausdruck gebracht, indem er die Versicherung kennzeichnet als „die Vereinigung von Leistungen einer Anzahl von Einzelwirtschaften zum Zwecke der Beseitigung der Ungewißheit bei der Bereitstellung eines künftigen Bedarfs". Er ist von der Beobachtung ausgegangen, daß Versicherungen vorkommen, bei denen hinsichtlich des Bedarfsfalls keinerlei Ungewißheit besteht, bei denen aber „mit dem Eintritt gewisser, die Spartätigkeit des Versicherungsnehmers aufhebender Ereignisse (Tod, Verlust der Erwerbsfähigkeit) gerechnet werden muß". Deshalb lehnt er die Ungewißheit des Bedarfs als begriffliches Merkmal ab und setzt dafür „die Forderung einer durch die Versicherung zu beseitigenden Ungewißheit über die Bereitstellung der Deckungsmittel". Diese Ungewißheit könne ihren Grund sowohl in einer Ungewißheit des Bedarfs selbst, als auch in der allgemeinen wirtschaftlichen Unsicherheit haben. Er läßt also die Ungewißheit des Bedarfs nur insofern eine Rolle spielen, als sich regelmäßig, aber keineswegs immer aus der Ungewißheit des Bedarfs die Ungewißheit der rechtzeitigen Bereitstellung der Mittel ergibt.

2. Mit der Begründung der Versicherung auf die Ungewißheit der Bereitstellung von Deckungsmitteln hat Conrad den einzig gangbaren Weg gewiesen, um zu einer einwandfreien Lösung des Begriffs zu gelangen. Die Möglichkeit irgendeiner Unterbrechung der Spartätigkeit tritt bei der Lebensversicherung so weit in den Hintergrund, daß sie nicht mehr als Unterscheidungsmerkmal gelten kann. Die Erlebensversicherung mit Prämienrückgewähr hat keine

---

1) a. a. O., S. 17.

andere Bedeutung, als daß sie zum planmäßigen Sparen zwingt[1]. Wenn die Prämien mit Zinseszinsen zurückgegeben werden und demnach nichts weiter als eine uneigentliche Sparversicherung vorliegt, besteht derselbe Zwang zum Sparen. Auch hier wird die Ungewißheit des Sparens dadurch beseitigt, daß ein Zwang zum planmäßigen Sparen, zur regelmäßigen Einzahlung unter Abschneidung der Möglichkeit einer vorzeitigen Abhebung der Einlagen geschaffen wird; mithin kann eine solche Ungewißheit der Bereitstellung keine Grenzlinie bilden.

Es ist auch ferner zu berücksichtigen, daß bei der Ertragsversicherung[2] ein Bereitstellungsrisiko schwer zu erklären ist. Denn wo es sich um die Möglichkeit eines Gewinnentgangs handelt — wie z. B. bei der Hagelversicherung — hat die Bereitstellung eines Ersatzes nur dann einen Sinn, wenn sie billiger erfolgt als durch Sparen. Bei der Ertragsversicherung geht daher die Absicht darauf, daß eine Bereitstellung ohne erheblichen Aufwand beschafft wird; daß sie zu jeder Zeit bereit sei, ergibt sich als selbstverständliche Nebenwirkung.

3. Deshalb bedarf es einer scharfen Bezeichnung und festen Umgrenzung dieses Bereitstellungsrisikos. Der heilsame Zwang zur planmäßigen Spartätigkeit ist nur eine nicht typische Nebenwirkung der Versicherung. Das Sparrisiko kennzeichnet sich mithin nach der Richtung der Verwendung der Ersparnis, als das Risiko einer unökonomischen Bereitstellung, nämlich, als die Möglichkeit der Nichtdeckung eines Bedarfs (Unterbrechung der Spartätigkeit vor erreichter Deckung) oder als die Möglichkeit der Ueberdeckung eines Bedarfs (Nichteintreten des Bedarfsfalles nach erreichter Deckung). Damit ist aber auch das Risiko der Ertragsversicherung eingeschlossen, denn hier handelt es sich nicht um das Risiko einer Unterdeckung eines Bedarfs oder einer sonstigen Ungewißheit der Bereitstellung, sondern um die Möglichkeit einer unökonomischen Verwendung der Ersparnis. Die Ungewißheit der Bereitstellung bedeutet also nicht allein das Risiko des Nichtbereitseins einer Deckungssumme, das auf der Möglichkeit eines Ausfalls beruht, sondern auch ein Risiko der unökonomischen Verwendung der Ersparnis, das auf der Möglichkeit der Nichtinanspruchnahme der Ersparnissumme beruht. Dies Risiko kann nur dadurch beseitigt werden, daß durch Vereinigung der Beiträge vieler Wirtschaften eine besondere Einkommensquelle geschaffen wird, aus der den Einzelwirtschaften ein Einkommen zufließt, das sie anstatt der Ersparnis verwenden können. Eine solche Eventualität kann in gleicher Weise auf den Versicherungsfall wie auf den Risikofall bezogen werden. Sie bildet daher das Element, aus dem der Begriff der Versicherung aufgebaut werden kann.

---

1) Vgl. Loewy, Artikel „Aussteuerversicherung", „Sparversicherung" im Versicherungslexikon, S. 184 u. 1145.

2) Ueber diese vgl. Hülsse a. a. O., S. 549 ff.

Zweiter Abschnitt.

Die Bildung des Begriffes der Versicherung.

I. Das Wesen der Versicherung.

A. Die Unsicherheit der Wirtschaft.

1. Der ungewisse Einkommensbedarf.

Wenn nunmehr der Begriff der Versicherung aus dem Wesen der Wirtschaft bestimmt werden soll, so bedeutet dies nichts anderes als einen Versuch, das, was die bisherigen Untersuchungen an brauchbarem Material zutage gefördert haben, zwecks Unterordnung unter einen einheitlichen Gesichtspunkt zusammenzufassen.

Die Grundlage der Versicherung bildet die Unsicherheit der Wirtschaft, des „Inbegriffs von Tätigkeiten, die planvoll auf die Bedürfnisbefriedigung eines Haushaltes, eines Unternehmens, oder einer Person gerichtet sind“ [1]).

Die Befriedigung der Bedürfnisse ist zwar nicht der Sinn des Lebens, aber der der wirtschaftlichen Tätigkeit. Diese wird daher durch die Art und die Größe der Bedürfnisse geleitet. Die Bedürfnisse sind nicht von der Willkür der Menschen bestimmt, sind sie doch als Empfindung eines Mangels, als das Bewußtsein der Abhängigkeit von der umgebenden Außenwelt anzusehen [2]). Wie die natürlichen physiologischen Bedürfnisse („Existenzbedürfnisse“) in der Natur des Menschen in seiner Abhängigkeit von der ihn umgebenden Außenwelt der Sachgüter begründet sind, so sind auch die künstlichen Bedürfnisse („Kulturbedürfnisse“) durch die gesellschaftliche Natur und die unumgängliche Abhängigkeit von der gesellschaftlichen Gemeinschaft bestimmt: Art und Umfang der Bedürfnisse sind von der natürlichen, wie auch insbesondere von der sozialen Ordnung der Dinge so abhängig, daß auch der künftige Bedarf trotz seiner Veränderlichkeit in jeder Wirtschaft als eine voraussehbare Größe erscheint. Die künftigen Bedürfnisse spielen allerdings erst dann eine Rolle, wenn die Fähigkeit entwickelt ist, ein künftiges Bedürfnis ebenso intensiv zu empfinden, wie ein gegenwärtiges. Sobald das Wirtschaftsleben, die Kultur sich so weit entwickelt hat, daß der Wirtschaftsbedarf übersehbar ist, dann herrscht nicht mehr das Bedürfnis des Augenblicks, sondern es wird die Gesamtheit der Bedürfnisse für das wirtschaftliche Verhalten entscheidend. Damit wird erst eine Wirtschaft, d. h. „die geregelte Tätigkeit und Fürsorge des Menschen zur nachhaltigen Beschaffung und zweckgemäßen Verwendung der zur Befriedigung seiner Bedürfnisse dienenden Güter“, ermöglicht [3]). Denn diese wird nicht allein durch die Erwerbstätigkeit, als Organisation der Güterbeschaffung bestimmt, sondern sie erhält recht eigentlich

1) Conrad a. a. O., Bd. 1, S. 3.
2) Philippovich a. a. O., Bd. 1, S. 31, § 30.
3) Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, S. 2.

ihren Begriff durch die Organisation der Güterverwendung. Eine planvolle Tätigkeit zur Befriedigung der Bedürfnisse besteht hiernach außer in der Güterbeschaffung in der Verteilung des Einkommens, d. h. der „Summe von Werten, welche im Laufe einer gewissen Zeit in den Besitz einer physischen oder juristischen Person als Reinertrag ihrer Wirtschaft übergeht, also verbraucht werden kann, ohne die Vermögenslage zu verschlechtern“ [1]), auf die Wirtschaftsperioden. Sie ist mithin nicht nur Geldausgabe zur Befriedigung gegenwärtigen Bedarfs, sondern ganz besonders auch Verwendung des gegenwärtig nicht verbrauchten Vorrats an Wirtschaftsmitteln zur Sicherstellung der Befriedigung zukünftiger Bedürfnisse: Ersparung. Die Wirtschaft hat mithin, um sich dem Wirtschaftsbedarf anzupassen, einen Bedarf an Einkommen, der über den laufenden Wirtschaftsbedarf hinausgeht. Die Anpassung der Einkommensbeschaffung an den Wirtschaftsbedarf wird wegen der Unvoraussehbarkeit künftigen Geschehens zu einer schwierigen Aufgabe. Denn die Quelle des Einkommens, die Arbeit und das Kapitalvermögen sind in gleicher Weise durch die „physische Konsumtion“ [2]) gefährdet. „Die Unsicherheit des menschlichen Lebens, wie des Bestandes der Vermögensgüter und des Erfolges der Wirtschaftsführung setzt jede Wirtschaft der Gefahr des Verlustes von Gütern und die wirtschaftende Persönlichkeit der Möglichkeit einer Minderung ihrer Arbeitskraft durch Krankheit, Unfälle, Invalidität und Alter, sowie eines früheren Todes aus“ [3]).

Wenn man nun die Vermögensgefährdung schlechthin in den Vordergrund stellt, so bedeutet dies eine Verschiebung des Gesichtspunktes. Denn das Vermögen ist nicht das eigentliche Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse. Dies ist das Einkommen. Im Genußvermögen würde aber nur die Bedürfnisbefriedigung bedroht sein. Diese wird jedoch durch das Einkommen gewährleistet. Es ist daher nur gefährdet, insoweit das Einkommen bedroht oder unzureichend ist. Dies bedeutet aber, daß eine Versicherung des Vermögens und der Arbeitskraft nicht weit genug gedacht ist, daß sie vielmehr auch die Unzulänglichkeit des Einkommens einbegreifen muß: nicht die Vermögensgefährdung, nicht der Vermögensbedarf, sondern die Vergänglichkeit und Unzulänglichkeit des Einkommens, der ungewisse Einkommensbedarf, steht im Brennpunkt der wirtschaftlichen Vorsorge [4]).

2. Die Unzulänglichkeit der Ersparung.

Diese bedeutet für die Wirtschaft einen toten Punkt, über den ihr weder die Vergrößerung der Einnahmen, noch die Verringerung der Bedürfnisbefriedigung hinweghilft. Insbesondere aber erweist

1) **Conrad** a. a. O., Bd. 1, S. 293.
2) **Lexis** a. a. O., S. 212.
3) **Philippovich** a. a. O., Bd. 1, S. 402.
4) Darüber **Hülsse** a. a. O. S. 544 *ff.*

sich die Ersparung für diesen Wirtschaftsbedarf ganz unzulänglich. Denn wird die Ersparnis zur Bereitstellung für künftigen ungewissen Bedarf, z. B. für einen Brandschaden, für eine Ausstattung, verwendet, so ist wegen der Unvorhersehbarkeit künftigen Geschehens eine ökonomische Verwertung der Ersparnis zweifelhaft. Da ungewiß ist, wann oder ob die Verwendung erfolgen wird, so ist es unmöglich, einen ausreichenden Vorrat bereitzustellen. Denn ganz abgesehen davon, daß auch noch oft die Ungewißheit der wirklichen Größe des Bedarfs eine entsprechende Bereitstellung erschwert, so wird allein schon durch den Umstand, daß der Zeitpunkt der Verwendung ungewiß ist, eine ökonomisch erscheinende Bereitstellung verhindert; da ich nicht weiß, ob ich nicht schon morgen sterben werde, kann ich durch allmähliche Ansammlung einen Bedarf, der in meiner Wirtschaft etwa durch meinen Tod entstehen kann, nicht mit Sicherheit decken. Aber selbst, wenn zwar der Zeitpunkt gewiß und nur die Tatsache der Verwendung selbst ungewiß ist, z. B. ob eine Person das 50. Lebensjahr, für das sie ein Kapital bereitgestellt hat, erreichen wird, so ist damit schon eine ökonomische Verwendung der Ersparnisse in Frage gestellt. Denn wenn jetzt auch eine Unterbrechung des Bedarfs nicht einzutreten braucht, so würde doch, falls die Verwendung in der beabsichtigten Richtung nicht erfolgen kann, weil die Person bereits im 49. Lebensjahre gestorben ist, ein Verlust an wirtschaftlichem Nutzeffekt der Ersparnis vorhanden sein. Dieser aber wird um so empfindlicher sein, als die Verbrauchswirtschaft, die wegen ihres ungewissen Einkommensbedarfes gerade mit der Ersparnis äußerst ökonomisch umzugehen hat, durch diese Kraftvergeudung von anderweitiger, vielleicht nötigerer Verwertung der Ersparnis abgehalten wird.

B. Die Beseitigung der Unsicherheit der Wirtschaft.

1. Die Aufgabe der Versicherung.

Erweist sich somit die Bereitstellung als unzulänglich und deshalb als unökonomisch, so ist es die Aufgabe der Versicherung, der Wirtschaft über diesen toten Punkt hinwegzuhelfen. Die Versicherung kennzeichnet sich dadurch, daß sie die durch die Unzulänglichkeit der Ersparung verursachte Unsicherheit der Wirtschaft beseitigt.

Wenn viele für eine Eventualität, von der sie betroffen werdon können, eine gemeinsame Summe bereitstellen, so besteht die absolute Sicherheit der Verwendungsmöglichkeit der Ersparnis für einen jeden von ihnen nur dann, wenn so viel bereitgestellt ist, als nötig ist, falls die Eventualität für alle eintritt [1]). Eine ökonomische Bereitstellung für einen ungewissen Bedarf aber ist nur so denkbar, daß ein Teilbetrag anstatt des Gesamtaufwandes der Wirtschaft entzogen wird, daß die Wirtschaft nur einen Aufwand macht, der sich

1) Hierzu und zum folgenden: Gobbi, L'assicurazione, No. 102 ff., 129.

als „Kosten“ kennzeichnet. Eine solche Möglichkeit aber ist nur in einer Vereinigung vieler Personen, die alle von einer gleichartigen Ungewißheit ihrer Wirtschaft bedroht sind, gegeben. Freilich ist das wiederum nur ausführbar, wenn eine eigenartige Verminderung der der Bereitstellung eigentümlichen Sicherheit dabei in Kauf genommen wird. Man rechnet damit, daß die Eventualität nicht für alle zugleich, sondern nur für wenige eintritt. Nur auf diese Weise kann eine Verringerung des Bereitstellungsaufwandes erreicht werden. Daher nennt Gobbi mit Recht die Versicherung das billigere Mittel der Fürsorge für ein eventuelles Bedürfnis [1]. Eine solche Verringerung der Sicherheit kann nun gegenüber der Verbilligung leicht verschmerzt werden, denn die Verringerung des Aufwandes bedeutet für die Wirtschaft zum wenigsten ein Freibleiben der Ersparnis für andere Zwecke, eine Verminderung des Verlustes an ökonomischem Nutzwert. Es kommt aber noch hinzu, daß auf diese Weise auch die ökonomische Unterdeckung vermieden wird, und daß eine Sicherheit geschaffen wird, die bei der Bereitstellung nicht vorhanden ist. Denn durch die Versicherung wird die Absicht, eine Summe für einen gegebenen ungewissen Fall bereit zu haben, sicher erreicht.

2. Der Ausgleich.

Eine solche Verbilligung der Bereitstellung kann aber nur dann erreicht werden, wenn das Prinzip des Ausgleichs der Risiken durchgeführt werden kann. Dies beruht aber auf der Voraussetzung, daß, wie Conrad [2] sagt, die Versicherung „allein für den Versicherten den Charakter der Zufälligkeit besitzt, ihn aber für den Versicherer abgestreift hat“. Hierzu ist erforderlich, daß die Beiträge der Gesamtheit nach dem tauschwirtschaftlichen Prinzip der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung normiert sind. Das würde leicht sein, wenn es die Versicherung, wie das Glücksspiel mit künstlichen Zufällen, mit Wahrscheinlichkeiten zu tun hätte, die künstlich gesetzt sind und daher exakt berechnet werden können. Nun sind hier aber natürliche Zufälle abzuschätzen. Es muß daher versucht werden, die Gesetzmäßigkeit des Zufalles aus den Massenerscheinungen mit Hilfe der Statistik und ihres Gesetzes der großen Zahlen zu bestimmen. „Die so gesammelten Erfahrungstatsachen legt man der Rechnung zugrunde und bestimmt aus ihnen Leistung und Gegenleistung von Versichertem und Versicherndem, indem man annimmt, daß die Zukunft nicht wesentlich von der Vergangenheit abweichen wird. Man versucht also, von dem vergangenen Geschehen auf künftige, noch unbekannte Tatsachen eine Prophezeiung auszuführen“ [3]. Die Wahrscheinlichkeitsrechnung der Versicherung wird daher den Erwartungswert nur annähernd bestimmen können. Ab-

---

1) a. a. O. No. 100: Il mezzo meno costoso per provvedere ad un bisogno eventuale.

2) a. a. O. Bd. 2, S. 532.

3) Loewy, Versicherungsmathematik, S. 9; siehe auch Moldenhauer, Das Versicherungswesen, Bd. 1, S. 41 f.; Manes, Versicherungswesen, S. 15, S. 113 ff.

weichungen des Erwartungswertes von dem wirklichen Wert der Leistungen sind nicht zu umgehen und bilden das Versicherungsrisiko. Das Wesentliche dieser Vereinigung ist mithin, daß nicht ein Ueberwälzen der Lasten, sondern eine Verteilung stattfindet, durch welche die Last der wirksamen Fälle gemildert wird [1]).

II. Die Abgrenzung der Versicherung.

A. Die Spieltheorie.

1. Das aleatorische Moment ist für den Versicherungsgedanken mithin unvermeidlich: Die Ausnutzung des Zufalls, der Ungewißheit, bildet die Grundlage, auf der eine solche Vereinigung allein möglich ist. Es liegt daher nahe, auf die Aehnlichkeit des Spiels mit der Versicherung hinzuweisen. Das bedeutet nicht, wie Manes meint [2]), eine Irrlehre, sondern einen für die Fassung des Versicherungsbegriffs ungemein fruchtbaren Gedanken, dessen Unterdrückung die richtige Erkenntnis der Versicherung erschwert. Denn erst durch die klare Erkenntnis des Gegensatzes der Bedeutung des Zufalls für den Versicherten, wie der Bedeutung des Zufalls für die Gemeinschaft der Versicherten (den Versicherer), kann die Eigentümlichkeit der Versicherung recht aufgefaßt werden [3]). Die Versicherung ermöglicht die Anwendung erfahrungsmäßig festgestellter Gefahrenquotienten, die für die einzelne Wirtschaft regelmäßig praktisch nicht verwertbar sind.

Emanuel Herrmann [4]) geht in seiner Betonung des Zufallmoments freilich etwas zu weit. Er übertreibt den Vergleich, indem er den Versicherer mit einem Spielhalter, den Versicherten mit einem Spieler vergleicht und die Gewinnabsicht des Versicherers unterstreicht. Wohl aber bringt er den bedeutungsvollen Gedanken: „Zum Zwecke der Versicherung ist aber das Glücksspiel ökonomisch unbedingt notwendig und unter den gegebenen Umständen unvermeidlich.“ Er schreibt dazu [5]): „Man behauptet so oft, daß es ja viel besser und ökonomischer sei, anstatt durch die Versicherung bei einer Unternehmung viele Chancen des Verlustes auf sich zu nehmen, zu Hause regelmäßig zu sparen. Denn das Ersparte kann uns nicht verloren gehen, den Einsatz des Versicherungsglücksspiels dagegen geben wir auf Nimmerwiedersehen hin. Doch wir haben ja schon oben bemerkt, daß sich mit dem Zufall nicht rechten läßt. Der allersorgfältigste Sparer könnte sehr leicht eine Rechnung ohne den

1) Lexis, Artikel „Begriff“ im Versicherungslexikon, S. 216.

2) Artikel „Versicherung“ im Versicherungslexikon, S. 1420, 1428. Siehe auch Emminghaus a. a. O., S. 294; Krosta a. a. O., S. 79f.; Fischer a. a. O., S. 9. Dagegen Lexis im Versicherungslexikon, S. 217; Wagner a. a. O., S. 959f., S. 1010, § 36; Gobbi a. a. O., No. 133; Stephinger a. a. O., S. 3; Hupka a. a. O., S. 568, 577; Ehrenberg, Versicherungsrecht, S. 60.

3) Vgl. Conrad a. a. O. Bd. 2, S. 532.

4) Die Theorie der Versicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte (Graz 1869), S. 26ff.

5) a. a. O., S. 44.

Wirt machen und vom Unglücke oder einen raschen Aufwand erheischenden Ereignissen überflügelt werden. Das Sparen ist ein lahmer Diener, der fast immer erst dann eintrifft, wenn auch die beste Hilfe nicht mehr retten kann. Das Versicherungsglücksspiel dagegen stellt jeden beliebigen Betrag im Momente der Gefahr zur Verfügung, ja selbst dann schon, wenn der Versicherte kaum die erste kleine Rate entrichtet haben sollte, ja sogar, wenn er überhaupt nur die Eintrittsgebühr bezahlt und die Police ihre Gültigkeit erlangt hat."

Wenn es unzweifelhaft ist, daß gerade deshalb, weil die ökonomische Bedingung der Versicherung die Ausnützung des Zufalls ist, die Versicherung zu den aleatorischen Geschäften gehört, so darf die Versicherung mit den übrigen Arten der aleatorischen Geschäfte, insbesondere mit dem Spiel nicht gleichgesetzt werden. Es bedeutet aber, wie schon Wagner[1]) bemerkt, nur einen Wortstreit, wenn man die Versicherung nicht als „Spiel" anerkennen will. Denn auch die Vertreter der Spieltheorie fassen diesen Oberbegriff „Spiel" in einem anderen Sinne als ihre Gegner; sie sind sich über den Gegensatz zwischen Spiel im eigentlichen Sinne und Versicherung durchaus klar. Man könnte eher sagen, daß die Bedarfstheorie den Gegensatz zwischen Versicherung und Spiel nicht in glücklicher Weise veranschaulicht hat. So schreibt Emminghaus[2]): „Die Absicht des Spielers ist . . . . . auf einen möglichen, ein Vielfaches des Einsatzes bildenden, Geldgewinn gerichtet, aber der Gewinn ist durchaus ungewiß . . . . . . Die Versicherung schlägt . . . . . . stets zum Vorteil aus . . . . . . Sein Gewinn besteht darin, daß er sich odere andere von den nachteiligen Folgen gewisser zufälliger Ereignisse geschützt weiß und seine Leistung ist — das Aequivalent seiner Absicht." Und Manes[3]) meint: „Die Versicherung ist gerade der absolute Gegensatz vom Spiel. Die Versicherung gibt wirtschaftliche Sicherheit im Fall eines Bedarfs. Der Spieler hingegen bewegt sich in fortwährender Unsicherheit. Der Zweck der Versicherung ist Bedarfsdeckung, der Zweck des Spiels ist Gewinn."

Nun sind aber Bedarfsdeckung und Gewinn nur dann Gegensätze, wenn man den Gewinn als Erwerb über den Lebensbedarf hinaus auffaßt. Aber gerade dieser Gegensatz vermag den Unterschied zwischen Versicherung und Spiel nicht zu erfassen. Das Prinzip der Bedarfsdeckung reicht überhaupt nicht zur Kennzeichnung der Versicherung aus. Auch das Spiel ist imstande, ein Bedürfnis zu befriedigen: sein Zweck kann ebensogut Erholung, Gesundung und Erhaltung, wie auch Geldgewinn sein. Spiel und Bedarfsdeckung stehen der Versicherung gegenüber. Stephinger[4]) drückt dies so aus: „Dann aber unterscheidet sich die Versicherung sowohl von dem Glückspiel, wie auch von jedem beliebigen „ungewissen Bedarf"

1) a. a. O., S. 960 Note 23.
2) a. a. O., S. 294.
3) Versicherungswesen, S. 13 f.
4) a. a. O., S. 3.

dadurch, daß Glückspiel und Bedarfdeckung auf einen positiven selbständigen Gewinn gerichtet sind, was dem Grundgedanken der Versicherung widerspricht." Wenn aber Emminghaus den Gewinn des Spielers als ein Vielfaches der Kosten ansieht, den Gewinn des Versicherten aber lediglich in einem Sicherheitsgefühl bestehen läßt, so bedeutet der Gewinn in diesem Sinne nur eine durchaus äußerliche Unterscheidung. Denn auch bei der Versicherung ist es wesentlich, „daß bei ihr Mittel (Prämie) und Erfolg (Versicherungsleistung) bedeutend differieren" [1]). Daß aber die Ungewißheit für den Versicherten Sicherheit, für den Spieler Unsicheit zur Folge hat, ist von untergeordneter Bedeutung, da auch der Spieler gerade die Unsicherheit angenehm empfinden kann. Spiel und Versicherung enthalten beide das Charakteristische der aleatorischen Geschäfte: „Das kleine Hingeben, um möglicherweise Großes zu erlangen." „Die Vorteile dürfen mit den Opfern nur insofern in einem Verhältnisse stehen, als mit der Ungewißheit auch ihre Größe steht und fällt" [2]). Aber der Unterschied ergibt sich aus dem Wesen dieser Vorgänge von selbst.

2. Alexander Elster [3]) hat das Wesen des Spiels nunmehr in einwandfreier Weise durch den Gegensatz zur Arbeit gekennzeichnet. Wenn man als Arbeit das bezeichnen könne, was zum ernsten Wirtschaftskampfe gehört, so treffe die Negative hiervon das Wesen des Spiels. „Spiel nennen wir alles, was der ernsten Wirtschaftstätigkeit, des Wirtschafts- und Lebensernstes entbehrt, aber dabei doch die ernste Wirtschaftstätigkeit gewissermaßen nachahmt . . . . . Entartend wird die Verschiebung von Mein und Dein willkürlich mit den Zufälligkeiten des Spiels nach selbstgesetzten Regeln verknüpft. Hier wird nun vom Lebens- und Wirtschaftsernst, von dem soliden Gang der Konjunktur, die sich durch die Arbeit darstellt, abgesehen, Vermögensübergänge werden von selbstgeschaffenen, imaginären Kausalitäten abhängig gemacht . . . . . So gehört das Spielen noch in das soziale Leben, weil es Bedürfnisse des Einzelnen zu befriedigen imstande ist, und zwar auf der Grundlage der sozialen Ordnung. Dies jedoch in Wahrheit nur scheinbar. Denn wo die Arbeit auf gerechtem Wege die Mittel zur Bedürfnisbefriedigung sich zu schaffen trachtet, tritt hier gewissermaßen Kurzschluß (zwischen Bedürfnis und Befriedigung) ein durch fehlerhafte (vom Gesetz und der sozialen Ordnung nicht gewollte) Benutzung sonst regelrechter Kräfte." Das Wesen des Spiels bestehe mithin darin, „daß durch illusorische, selbstgesetzte (nicht von der Natur gegebene) Kausalitätsbeziehungen unter möglichster Anlehnung an den soliden Wirtschaftsgang Vermögensübergänge hervorgerufen werden".

Die Wette aber sei nur eine besondere Art des Spiels. Der Unterschied bestehe darin: „daß bei Wetten eine Meinungsverschiedenheit aus wahrer Ueberzeugung ausgetragen werde, also ein

1) Wörner a. a. O., S. 22.
2) Herrmann a. a. O., S. 17.
3) Artikel „Spiel" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (1911), S. 675 ff.

ernstlicher solider Anlaß, ein gewisser Lebensernst vorliegt". Man muß daher von der Wette das Spiel im engern Sinn scheiden. Demnach ist Spiel im engern Sinn derjenige Spielvertrag, der ohne ernstlichen Anlaß von einem beliebigen Ereignis, Vermögensübergänge abhängig macht, während dies bei der Wette aus Anlaß einer ernsten Meinungsverschiedenheit geschieht."

Die Versicherung ist daher von dem Spiel im eigentlichen Sinne scharf getrennt, denn sie gehört zur Arbeit: sie benutzt aleatorische Vorgänge, die mit der wirtschaftlichen Tätigkeit in natürlichem Zusammenhang stehen zur Beseitigung der in der Unvorhersehbarkeit künftigen Geschehens liegenden wirtschaftlichen Unsicherheit. Das Spiel, insbesondere das Lotteriespiel, schafft sich solche Vorgänge, um damit dem Spieltrieb zu dienen. Es ist keine Versicherung, wenn auf das Leben fremder Personen, die keine Beziehung zur Wirtschaft haben, eine sogenannte Versicherung genommen wird; das ist Spiel. Deshalb sind die Versicherungen auf das Leben des Papstes, der Kaiser als Wettversicherungen stets verboten gewesen. Es ist aber kein Spiel, wenn ein Schaubudenbesitzer sich einen Ersatz versprechen läßt für den Fall, daß es an einem bestimmten Tag regnen sollte.

Aber dieses wirtschaftliche Moment bedeutet allein nur eine Scheidung des Spiels von den wirtschaftlich berechtigten aleatorischen Geschäften. Auch für die Spekulation ist das aleotorische Moment, das Spielrisiko, das Wesentliche[1]). Aber sie ist auf Gelderwerb gerichtet und reiht sich somit unmittelbar an den erwerbswirtschaftlichen Vorgang an. Die Versicherung dagegen bedeutet nicht einen Gelderwerb, sie ist nicht auf selbständigen Gewinn gerichtet, sondern sie will nur dazu dienen, daß die Mittel und Kräfte der Wirtschaft dem Gelderwerb dienlich gemacht werden können. Sie verfolgt „die Schaffung selbständig neuer Werte nicht als eigentliche Absicht, ihr Wirken ist dem eigentlichen Produktivprozeß gegenüber vielmehr nur ein subsidiäres" [2]).

B. Die Spartheorie.

1. Die eigenartige Natur einer solchen aleatorischen Vereinigung, wie sie für die Versicherung charakteristisch ist, bringt es mit sich, daß die Versicherung von dem Garantievertrag, wie von der sogenannten Selbstversicherung durchaus unterschieden ist. Ein einzelner Vertrag, durch den jemand sich die Sicherheit versprechen läßt, die er selbst in Vereinigung mit Versicherten findet, ist keine Versicherung, nicht deshalb, weil die rechtliche Bindung nicht ausreicht, sondern weil die Garantie, auch wenn sie von Vielen versprochen wird, keine Verteilung, sondern ein Ueberwälzen der Last bedeutet[3]). So ist die Seeversicherung, sobald sie nicht in einer

1) Darüber Lexis, Artikel „Spekulation" im Handwörterbuch d. St., S. 671.
2) Stephinger a. a. O., S. 5.
3) Vgl. dazu Wagner a. a. O., S. 943; Gobbi a. a. O., No. 139 f.; Lexis im Versicherungslexikon, S. 215.

Vereinigung, sondern in einer Vereinzelung abgeschlossen wird, keine Versicherung. Die Versicherung überfälliger Schiffe, das Interesse eines Schaubudenbesitzers, daß es an einem bestimmten Tag nicht regnen wird, u. dgl., Versicherungen, für die Lloyds in London den Hauptmarkt bilden, sind deshalb, obwohl sie dem Sinn nach wirtschaftlicher Natur und kein Spiel zu sein brauchen, doch insoweit keine Versicherungen, als sie die Garantie nicht durch die Vereinigung der Versicherten selbst bieten.

Da es möglich ist, daß unter besonders günstigen Verhältnissen sich für eine Wirtschaft die Bereitstellung durch Sparen trotzdem als ökonomisch erweist, so liegt es nahe, diese eigene Deckung als sogenannte Selbstversicherung zur Versicherung zu rechnen. Eine solche eigene Deckung aber, „die Rückstellung von Deckungsmitteln einer Einzelwirtschaft für den durch einen drohenden Verlust ihr selbst erwachsenden Vermögensbedarf“ [1]) will die Sicherung ökonomischer bewerkstelligen als durch Versicherung, da die aufzuwendenden Prämien gegenüber den zu erwartenden Ersatzleistungen zu groß sein würden; gleichwohl aber ist eine solche Eigendeckung keine Versicherung. „Die Selbstversicherung nimmt der Einzelwirtschaft das Risiko, ihr Sparziel zu spät zu erreichen, nicht ab, und das Einkommen bleibt abhängig von den Ansprüchen des ungewissen Bedarfs [2]).“ Versicherung ist erst dann vorhanden, wenn ein solches Sparen in einer Gemeinschaft erfolgt, welche den Zufall in der Weise ausnützen kann, daß eine Verbilligung der Bereitstellung zugleich mit einer Sicherheit der Bereitstellung verbunden ist.

2. Wenn man daher die Versicherung als ein gemeinschaftliches Sparunternehmen bezeichnet hat [3]), so ist dies jedoch nur im volkswirtschaftlichen Sinne zu verstehen. Privatwirtschaftlich dagegen bedeutet die Versicherung nicht ein Sparen; die Prämie ist vielmehr ein Aufwand, der zur Erzielung eines Einkommens geopfert wird. Auch wenn viele gemeinschaftlich sparen, so sind die Spareinlagen doch keine Prämien, da sie unter allen Umständen wieder in das Vermögen des Einzahlers zurückkehren Wenn die Einzahlungen die Natur von Spareinlagen verlieren, wenn sie als Entgelt anzusehen sind für den Kauf einer Sicherheit und deshalb für die Wirtschaft nur in Gestalt der Gegenleistung, also unter Umständen überhaupt nicht wieder in das Vermögen zurückkehren, dann erst ist es eine Versicherung. Mit der Sparkasseneinlage wird ein im Augenblick verfügbarer Teil des Einkommens für

1) Wörner a. a. O., S. 23.

2) Fischer a. a. O., S. 21.

3) Predöhl, Begriff und Wesen des Lebensversicherungsvertrages (Ztschr. f. d. ges. Handelsrecht, Stuttgart 1875, S. 465 ff.): Leuckfeld, Die Theorie der Versicherung in der deutschen Wissenschaft (Ztschr. f. d. ges. Versich.-Wissenschaft, Berlin 1901), S. 237 f. und insbesondere Conrad a. a. O., Bd. 2, S. 533 f.; auch Wagner (a. a. O., S. 958 f., S. 1009 § 36) hat die Aehnlichkeit mit der Sparkasseneinrichtung, aber auch ihren Unterschied hervorgehoben.

einen späteren Augenblick verfügbar gemacht. Die Versicherungsprämie ist begrifflich nicht unbedingt ein erübrigtes Einkommen, vielmehr bedeutet sie oft z. B. in den Fällen der Kapitaleinzahlung durch einmalige Prämie, die doch als Typus der Versicherung gelten müssen, einfach eine Hingabe eines Vermögensteils. Mithin bedeutet die Versicherungsprämie privatwirtschaftlich kein Sparen, sondern einen Aufwand im wirtschaftlichen Erwerb [1]).

Faßt man aber die volkswirtschaftliche Funktion der Versicherung ins Auge, und um diese handelt es sich vornehmlich, so erscheint die Versicherung trotzdem als ein gemeinschaftliches Sparen, denn das Zufällige gilt nur für den Einzelnen, für den mit der Ausnutzung des Zufalls der Begriff des Sparens entfällt. Die Vereinigung hat den Zufall zu überwinden, deshalb erscheint die wirtschaftliche Einrichtung in ihrer Gesamtheit selbst als eine Ersparung. Ihre Bedeutung liegt gerade darin, daß das Unökonomische der Ersparung beseitigt wird. Wenn sie dies nun in einer Vereinigung vermag, bei der für den Einzelnen die Versicherung die Bedeutung einer Ersparung verliert, so bildet gerade diese Vereinigung im volkswirtschaftlichen Sinn eine Ersparung, die durch ihre Wirtschaftlichkeit eine ganz besondere wirtschaftliche Bedeutung hat.

Man kann daher das Kennzeichen der Versicherung durch Abgrenzung gegen den privatwirtschaftlichen Sparbegriff so formulieren: Wenn ein Vorgang sich durchaus als privatwirtschaftlicher Sparprozeß erweist, so gehört er nicht in das Gebiet der Versicherung; wenn der Charakter des privatwirtschaftlichen Sparens aber auf solche Weise abgelegt wird, daß der Vorgang als eine einzigartige wirtschaftliche Ersparung dasteht, **wenn die Ueberwindung des Zufalls durch Ausnutzung des Zufalls** erfolgt, dann kann man von Versicherung sprechen.

3. So beruht jene von Leibl [2]) erwähnte Entscheidung des Aufsichtsamtes für Privatversicherung durchaus auf einer richtigen Erkenntnis des Wesens der Versicherung: nicht eine Versicherung, sondern eine Verbindung von Sparkassen- und Lotteriespielgeschäft ist die nach einer vereinbarten Zeitdauer erfolgende Leistung bestimmter, aus Spareinlagen nach der Zinseszinsrechnung sich ergebender Summen, wobei ein Teil des Geschäftsgewinns zur vorzeitigen Auszahlung an Teilnehmer, die durch das Los bestimmt wurden, Verwendung findet. Hält man sich den begrifflichen Unterschied der Prämienzahlung des Versicherten und der Spareinlagen vor Augen, so ist auch zu erkennen, daß die Erlebensversicherung mit Prämien-Rückgewähr keine Versicherung,

1) Der ungeeignete Name „Prämienreserve" kann daher nicht gut durch das Wort „Prämiensparbeträge" ersetzt werden. Man wird nur von einer technischen Funktion, von einer sogenannten Sparprämie sprechen und mit Loewy (Versicherungsmathematik, S. 113) die Prämienreserve, „eine auf mathematischer Schätzung beruhende Rücklage der Versicherungsanstalt", einfach als „Deckungskapital" bezeichnen können.

2) a. a. O., S. 20.

sondern nur ein Sparkassengeschäft ist. Die Grenzlinie wird zwar gewöhnlich so gezogen, daß die Erlebensversicherung dann noch als Versicherung gilt, wenn die Prämien ohne Zinsen zurückgegeben werden sollen [1]. Sollen die Prämien mit Zinseszinsen zurückerstattet werden, so ist, das stellten wir schon fest, kein Zweifel darüber, daß dann nur ein reines Sparkassengeschäft vorliegt, das nur den Namen einer Sparversicherung trägt. Eine Sparkasse gewährt für ein solches Geldgeschäft günstigere Bedingungen als eine Versicherungsgesellschaft, da diese ihre Verwaltungskosten einberechnen muß. So berechnet Loewy [2]: für eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu zahlende Versicherungssumme von 1000 M. sind bei einem Beitrittsalter von weniger als einem Jahr 39,85 M. zu zahlen. Da die Prämien zu $3^1/_2$ Proz., die erste jedoch nach Abzug von $1^1/_4$ Proz. der Versicherungssumme für Verwaltungskosten bei vorzeitigem Tod zurückgegeben werden sollen, so würden bei einer Sparkasse, die $3^1/_2$ Proz. Zinsen gewährt, nur 39,44 M. jährlich zu zahlen sein, um denselben Zweck zu erreichen. Bei der Sparkasse würden somit die Einzahlungen niedriger sein, bei vorzeitiger Zurücknahme würde kein Abzug stattfinden. Der einzige Vorteil der Versicherungsform besteht mithin in einer Verhinderung an der vorzeitigen Abhebung des Guthabens, sowie in dem Zwang zum planmäßigen Sparen.

Betrachten wir nun demgegenüber eine Erlebensversicherung, bei der die Prämien ohne Zinsen zurückgewährt werden sollen. Nach Loewys Angabe [3]) beträgt in einem solchen Falle die jährliche Prämie für ein nach 15 Jahren, falls der Versicherte noch lebt, zahlbares Kapital von 1000.— M.: 52,50 M. Wenn man dagegen bei einer Sparkasse zu Beginn jeden Jahres M. 52,20 einlegen würde, so wird man nach 15 Jahren bei einer Verzinsung von 3 Proz. ebenfalls 1000 M. besitzen. Man hat aber den Vorteil, jederzeit über sein Sparguthaben frei verfügen zu können und besitzt außerdem, wenn die Einzahlungen abgebrochen werden, außer den eingezahlten Beträgen auch noch die Zinsen. Mithin liegt auch hier die einzige Bedeutung der Versicherungsform in dem Zwang zu regelmäßigem Sparen, während die Sparkasse billiger ist. Daß der heilsame Zwang zum Sparen allein diese Form der Versicherung als wirtschaftlich vorteilhaft erscheinen läßt, kann wohl nicht behauptet werden.

4. Wir stehen daher vor der eigentümlichen Tatsache, daß die herrschende Lehre einen Vorgang lediglich deshalb als Versicherung ansieht, weil er ein aleatorisches Moment enthält! Nach unseren Ausführungen kann aber ein aleatorisches Moment, das lediglich darin besteht, daß die vorzeitig Sterbenden zugunsten der das Endalter Erreichenden die Zinsen der eingezahlten Prämien verlieren, allein für sich zur Kennzeichnung des typischen Vorgangs der Versicherung nicht verwendet werden. Versicherung ist erst

1) Vgl. Ehrenberg im Versicherungslexikon, S. 209 und Lexis, ebenda, S. 217.
2) Artikel „Sparversicherung" im Versicherungslexikon", S. 1144.
3) Artikel „Aussteuerversicherung" im Versicherungslexikon, S. 184.

dann gegeben, wenn die Ausnutzung des Zufalls zur Vermeidung der wirtschaftlichen Unsicherheit erfolgt. Bei der sogenannten Erlebensversicherung mit Prämienrückgewähr aber liegt ein solcher Zweck nicht vor. Bei der Erlebensversicherung kann es sich nur darum handeln: Es soll durch eine Vereinigung der Einlagen, die rechnerisch dem Risiko entsprechen, nicht eine Unterdeckung, sondern eine unwirtschaftliche Ueberdeckung, die Festlegung zu großer Mittel, vermieden werden. In der Tat wird diese Versicherung von unzähligen Personen, die wohlhabend genug wären, die Deckungssumme sofort bereitzustellen, angewendet. Die Erlebensversicherung mit Prämienrückgewähr vermag aber dieser Aufgabe, den Verlust an ökonomischem Nutzwert der Ersparnis zu vermeiden, nicht gerecht zu werden. Nun will es fast scheinen, als ob auch die Erlebensversicherung ohne Prämienrückgewähr dazu nicht imstande sei. Denn während beim Sparen wenigstens die nutzlos bereitgestellten Einlagen unter Zinsgenuß der Wirtschaft verbleiben, sind hier die Einlagen verloren. Daraus hat Gobbi[1]) den richtigen Weg gezeigt, indem er darauf hinwies, daß die Versicherung das billigere Mittel sei. Die Bereitstellung erfordert einen Aufwand, der unter Berücksichtigung des Zinseszinsergebnisses dem Endkapital entsprechen muß, einen Totalaufwand. Dies ist in vielen Fällen durchaus unökonomisch, nämlich stets dann, wenn die Ersparung auch für eine beliebige andere Eventualität in Aussicht genommen wird. Die Versicherung aber erreicht infolge ihrer Eigenart die Ausgleichung der Ungewißheit dadurch, daß ein geringerer Aufwand als bei der Bereitstellung durch Sparen gemacht wird. Diese Verringerung des Aufwands ist ökonomisch so bedeutsam, daß demgegenüber der Verlust, die absolute Ueberdeckung nicht mehr in Betracht kommt. Es ist wirtschaftlich unvorteilhafter, die ganze Summe bereitzustellen und sie so jedenfalls der Wirtschaft zu erhalten, aber den Verlust des Nutzeffekts dieses Gütervorrats zu riskieren, als eine verhältnismäßig nur geringe Summe ganz aufs Spiel zu setzen. Damit ist aber auch die Grenzlinie gegen die Spartätigkeit erreicht. Sobald die als Einsatz geopferte Summe sich der als Einlage bereitzustellenden Summe so sehr nähert, daß der Wert des Opfers gegenüber dem Risiko des Verlustes, des Nutzeffekts der Einlage zu groß erscheint, würde die Versicherung keinen Sinn haben. Ein solches Geschäft kann daher nur so abgeschlossen werden, daß das Opfer unbedingt zurückgegeben wird: als Erlebensversicherung mit Prämienrückgewähr. Dann bedeutet es aber nichts weiter als ein Sparkassengeschäft. Die Erlebensversicherung mit Prämienrückgewähr ist im wirtschaftlichen Sinn keine Versicherung.

III. Die Bestimmung des Begriffs der Versicherung.

1. Fassen wir nun die Ergebnisse dieser Untersuchung zusammen, so erscheint der Begriff der Versicherung, wie er für die Volks-

1) a. a. O., No. 97 ff.

wirtschaftslehre in Betracht kommt, in einem neuen Lichte. Wenn Hupka[1]) schreibt: „Der gemeinsame und charakteristische Zweck aller Versicherungen ist aber nicht, wie bisher gelehrt worden, die Vorsorge für die nachteiligen Folgen bestimmter Ereignisse, sondern der allgemeine Gedanke der Sicherung gegen einen möglichen Schaden oder Mangel“, und dies dahin auslegt, daß auch bei der Erlebensversicherung „nicht die reparatorische Ausgleichung dieses Verlustes, sondern die präventive Deckung der künftigen Lebensbedürfnisse, nicht Ersatz des durch den Versicherungsfall entstandenen Schadens, sondern Versorgung für die Zukunft, der eigentliche Zweck der Versicherungsleistung“ sei, so hat er damit das Prinzip der Versicherung weniger getroffen als die Schadenstheorie. Denn die präventive Deckung künftiger Lebensbedürfnisse ist die Aufgabe der Wirtschaft überhaupt, und kommt nur deshalb in der Versicherung zur Erscheinung; ein typisches Merkmal ist sie daher nicht. Die Versicherung will vielmehr da eingreifen, wo die Unvorhersehbarkeit künftigen Geschehens eine Unsicherheit in der Erfüllung der Aufgabe der Wirtschaft herbeiführt. Will man den Begriff der Versicherung so fassen, daß eine Verwandtschaft der Begriffsmerkmale mit anderen wirtschaftlichen Vorgängen ausgeschlossen ist, so muß man die Versicherungserscheinung nach ihrer selbständigen arbeitsteiligen Funktion beurteilen[2]). Ihre arbeitsteilige Aufgabe innerhalb der Wirtschaft, der Vorsorge für ungewissen Bedarf ist aber die: in all den Fällen der Unsicherheit der Wirtschaft, wo die Ersparung sich als unwirtschaftlich erweist — mag sie unzulänglich sein wegen der Möglichkeit einer Ueber- oder Unterdeckung, oder mag sie zugleich auch noch sinnlos sein, weil man einen Gewinnentgang nicht dadurch ersetzen kann, daß man eine Ersparnis bereitstellt — zwar nicht selbständige neue Werte zu schaffen, sondern die Ersparung dadurch wirtschaftlich bedeutungsvoll zu gestalten und so die Unsicherheit der Wirtschaft zu beseitigen, daß sie vielen, in der gleichartigen Ungewißheit befindlichen Wirtschaften einen Kostenaufwand auferlegt, der nach der Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung der Ungewißheit bemessen ist, und so durch Vereinigung dieser Beiträge einen Wert bereitstellt, der den Anforderungen aller beteiligten Wirtschaften dann genügt, wenn die Verwirklichung der Ungewißheit nicht für sie alle auf einmal in ungünstigem Sinn erfolgt.

2. Ist somit die Versicherung die Einrichtung, welche die wirtschaftliche Ungewißheit durch ihre Ausnützung überwindet, so könnte man die Begriffsbestimmung so fassen:

„Versicherung im wirtschaftlichen Sinn ist die Einrichtung, welche die auf der Ungewißheit der Wirtschaft beruhende Unwirtschaftlichkeit der Ersparung dadurch beseitigt, daß sie die Last der Er-

1) a. a. O., S. 569, 572.
2) Vgl. Stephinger a. a. O., S. 2.

sparung unter Ausnutzung der Ungewißheit auf viele der gleichartigen Ungewißheit ausgesetzte Wirtschaften verteilt."

Die Gefahrtheorie ruht auf einem Scheinfundament, mag sie die Gefahr nur als Möglichkeit eines Schadens oder ganz allgemein als Möglichkeit eines Bedarfs ansehen. Die Begriffsverwirrung beruht allein auf der Verkennung der spezifischen Bedeutung der wirtschaftlichen Gefahr. Die Versicherung ist eine aleatorische Einkommensbildung, die ihre wirtschaftliche Rechtfertigung darin findet, daß sie im natürlichen Anschluß an die wirtschaftliche Tätigkeit gebildet ist, die Wirtschaftlichkeit und die Sicherheit der Wirtschaft bezweckt. Es ist die Idee, daß nicht Vermögensschutz, sondern Einkommensicherung die Bedeutung der Versicherung ausmacht. Schon Schäffle[1]) hat die Versicherung als eine Ausgleichung der Einkommen verschiedener Perioden mittels bankmäßiger Uebertragung und Rückübertragung der Erübrigungen bezeichnet. Es ist, wie Philippovich[2]) ausführt, ein erwerbswirtschaftlicher Vorgang, dessen Bedeutung nicht in der Kapitalansammlung oder in der Kreditförderung, sondern in der Ermöglichung einer besonderen Art der Einkommensbildung liegt. Conrad[3]) aber gibt diesem Gedanken erst den spezifischen Inhalt, indem er dem volkswirtschaftlichen Sinn dieser besonderen Einkommensbildung, dieser Sparspekulation durch die Worte Ausdruck verleiht: „Die Versicherung kann freilich der Volkswirtschaft nicht den Schaden selbst ersparen; sie kann weder Brandschäden verhüten, noch Erkrankung und Tod aus der Welt schaffen, wohl aber kann sie die volkswirtschaftliche Wirkung dieser Ereignisse wesentlich mildern. Das geschieht durch die Verteilung des Risikos, indem z. B. dem Fabrikbesitzer sofort die Mittel zur Verfügung gestellt werden, um das durch Brand zerstörte Etablissement so schnell als möglich wiederherzustellen, da eventuell Hunderte von Arbeitern arbeits- und verdienstlos geworden sind und es bleiben würden, wenn der Unternehmer nicht versichert wäre, während nun die Aussicht ist, daß in kurzer Zeit das Gebäude wieder errichtet, neue Maschinen beschafft, das Warenlager gefüllt, die Tätigkeit wieder aufgenommen werden kann. Die Versicherung ist hier wirksam, um dem Schwungrad wirtschaftlicher Arbeit über den toten Punkt solcher Störungen hinfortzuhelfen und es in fortgesetzter Tätigkeit zu erhalten. Diese Störungen können aber überall eintreten, und überall muß deshalb das Versicherungswesen darüber hinforthelfen."

1) Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft (Tübingen 1873), Bd. 2, S. 482.
2) a. a. O., Bd. 1, S. 404.
3) a. a. O., Bd. 2, S. 535.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Die ökonomische Lage Hollands und die Maßnahmen der Regierung während der Kriegszeit.

Von A. Sternheim, Amsterdam.

Mehr als jemals zuvor wird im heutigen Kriege fühlbar, wie sehr die ökonomischen Interessen der verschiedenen Länder verschlungen sind und wie rasch die Stockung des Wirtschaftslebens in einem der kriegführenden Staaten ihren Einfluß auf alle übrigen geltend macht. Dies ist nicht nur verschlimmert durch den Umstand, daß der jetzige Krieg — im Unterschied mit den letzten früheren Kriegen — fast in allen Ecken und Enden der Welt gleichzeitig ausgebrochen ist, sondern auch dadurch, daß der Weltverkehr gerade in den letzten Dezennien solch einen Aufschwung genommen hat, daß kein Land sich ungestört weiter entwickeln kann, wenn die zugehörigen eines anderen großen Volkes die Flinte auf die Schulter genommen haben, um den Dienst des Merkurs mit demjenigen des Mars zu vertauschen. Die „Weltwirtschaft", das glänzende Ergebnis der heutigen wirtschaftlichen Entwicklung, macht sich in Kriegszeiten dadurch fühlbar, daß die Völker, welche gänzlich abseits des Kampfes stehen, fast ebenso schlimm getroffen werden wie die kriegführenden selbst.

Es gibt allerdings kaum ein anderes neutrales Land, das die Folgen des Krieges so mittelbar erfahren hat wie Holland. Als bekannt darf vielleicht vorausgesetzt werden, daß in unserem Lande sogar bevor der Krieg zwischen Frankreich und Deutschland erklärt war, nämlich am 31. Juli nachmittags, der Befehl zur sofortigen Mobilisation der ganzen Wehrmacht offiziell bekannt gemacht wurde. Welch eine Bedeutung solch ein plötzliches massenhaftes Entziehen von Arbeitskräften für das ganze Wirtschaftsleben haben muß, ist ohne weiteres klar. Die Stockung des Eisenbahnverkehrs durch die notwendigen Truppenbewegungen verursacht; das Ausbleiben der Einfuhr aller für unsere Industrie unbedingt nötigen Rohmaterialien, das Lahmlegen der Schiffahrt nach den größten europäischen Häfen, und all dies noch verschlimmert durch den panischen Schrecken des großen Publikums, der sich nicht nur äußerte in dem „Run" auf die Läden aus Furcht vor einer bevorstehenden Verteuerung der Lebensmittel, sondern auch in einem Zusammenbruch des Kredits („Run" auf die Sparkassen; gesteigerte Nachfrage nach gemünztem Gelde; Schließung der Börse) in einem Maße, wie auch die

schärfste Wirtschaftskrise ihn noch nie gezeitigt hatte. Und dieser panische Schrecken wurde bei uns noch erhöht durch die lähmende Ungewißheit über die nächste Zukunft. Streifte doch der Krieg mit seinem heißen Odem hart an unseren Grenzen vorüber.

Selbstverständlich führten all diese Umstände zu einer eingreifenden Störung auf dem Arbeitsmarkte und ließen die Zahl der Arbeitslosen jäh emporschnellen, besonders in dem Hafengewerbe, dem Baugewerbe, den Luxusindustrien usw., während die Heimkehr von Hunderten von holländischen Arbeitern und Angestellten aus verschiedenen Ländern die Reihen der Beschäftigungslosen noch vermehrte. Da war das schnelle Eingreifen der Regierung nötig, um den schlimmsten Folgen vorzubeugen und Tausende von Bürgern zu schützen gegen die drohende Not. Unsere Regierung, das Ministerium Cort van der Linden, war sich der Schwere der Aufgabe völlig bewußt und ergriff eine Reihe von Maßnahmen, um dem gestörten Geschäftsleben zu helfen und es zu stützen und zur Linderung des schlimmsten Elends. Der Minister M. W. F. Treub, damals Minister im Departement von Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, sprach am 3. August in der ersten Kriegssitzung der zweiten Kammer die fast historisch gewordenen Worte: „Das sage ich Ihnen, es wird in Holland kein Hunger gelitten werden.“

Wir wollen jetzt eine zusammenfassende Uebersicht über die wichtigsten Maßnahmen folgen lassen, und zwar zunächst derjenigen auf dem Gebiete des Handels und des Geld- und Kreditwesens.

Schon am 3. August wurde ein Gesetz angenommen, das der Regierung das Recht verlieh, Ausfuhrverbote zu erlassen. Die vornehmsten Waren, deren Ausfuhr verboten wurde, waren Gold und Goldmünzen, Weizen, Salz, Fahrräder, Zucker, Kaffee, Kriegsmaterial, Pferde, Blei, Pulver usw. Obwohl die Liste der Ausfuhrverbote eine ganze Reihe von Waren umfaßte, waren dennoch einige Parlamentsmitglieder der Meinung, daß der Export von Lebensmitteln aller Art zu viel freigelassen wäre, wodurch die Gefahr entstände, daß sie im Inland, bei der unsicheren Einfuhr dieser Waren, nach kurzer Zeit mangeln würden. Allmählich wurde die Zahl der Lebensmittel, deren Export untersagt war, vergrößert.

Zur Verhütung von Aufspeicherung und Verteuerung von Waren wurden dem Enteignungsgesetz einige neue Bestimmungen zugefügt. Durch Bevollmächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel bekamen die Bürgermeister der Gemeinden die Befugnis, Lebensmittel, Rohmaterialien für Lebensmittel, Haushaltungs- und Brennstoffe, unmittelbar und ohne jede Formalität zu beschlagnahmen. Diese Waren sollten im Falle der Besitzergreifung seitens des Bürgermeisters unverzüglich dem Publikum zur Verfügung gestellt werden zu Preisen, welche nicht höher waren als die vom Minister festgesetzten. Der Zweck dieser Bestimmungen war hauptsächlich präventiv. Infolge dieses Gesetzes wurde von dem Minister für eine Reihe von Waren (besonders von Lebensmitteln) Maximalpreise

festgesetzt. Viele Bürgermeister wußten hierdurch allzu schroffen Preissteigerungen vorzubeugen. In einzelnen Fällen wurden Kommissionen gebildet, welche, zusammengestellt aus Sachverständigen aus Gewerbe- und Handelskreisen, den Bürgermeistern mit Rat und Tat zur Seite standen. So wurde z. B. in Amsterdam eine Kommission gebildet, mit Subkommissionen für Fleisch und Fische, Gemüse, Mehl und Brot, Brennstoffe, Gemüse und Kartoffeln und Arzneimittel, welche — besonders in den ersten Monaten — eine rege Tätigkeit entfaltete. Speziell eine regelmäßige Einfuhr und Verteilung von ausländischem Getreide, welches hauptsächlich den holländischen Bedarf deckt, war durch die plötzliche Verkehrsstockung schwer zu erzielen. Es ergab sich als unbedingt notwendig, daß die Regierung für eigene Rechnung und Gefahr Getreide (besonders Weizen) in Amerika ankaufen und nach Holland exportieren ließ.

Behufs der Getreideankäufe und der zweckmäßigen Verteilung der Vorräte im Inlande hat die Regierung im Haag ein Zentralbüro zur Verteilung von Getreide und Mehl gegründet. Diese Maßnahmen haben das Entstehen einer Getreidenot verhindert, obwohl sie eine stete Steigerung des Brotpreises nur teilweise gehindert haben.

Auch auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens war ein rasches Eingreifen der Regierung unbedingte Pflicht. Ohne gesetzliche Maßnahmen wäre die Gefahr entstanden, daß unsere Zirkulationsbank ihre immer gepriesene Sicherheit nur schwer hätte bewahren können. Im Anfang dieser Uebersicht erwähnten wir schon beiläufig die übertriebene Furcht vor Entwertung des Papiergeldes. Außer dieser Furcht hat sich noch die Sucht geltend gemacht, die Sparbankeinlagen möglichst rasch zurückzuziehen und die altehrwürdigen vergrabenen Schätze und Strümpfe wieder zu Ehren zu bringen. Jeder versuchte die Banknoten, die in seinem Besitz waren, einzulösen, und die dadurch entstandene Silberknappheit veranlaßte manchmal das Anbieten von Noten von 100 fl. bei Ankäufen im Betrage von einigen Pfennigen. Wie bei jeder Katastrophe vergrößerten dabei die Leute durch ihr spontan übereiltes Handeln die Gefahr des Augenblicks. Die Banknotenmanie hat zuletzt die Niederländische Bank eines Tages gezwungen, ihr Wechselgeschäft vorübergehend einzustellen. Sehr viele Läden und Restaurants verweigerten jedes Geldwechseln und kündigten dies auf ihren Fenstern an.

Um der Niederländischen Bank zu ermöglichen, ihren Verpflichtungen nicht nur in diesen schicksalschweren Tagen, sondern auch während der voraussichtlich längeren Zeit der steten Kriegsgefahr nachzukommen, griff die Regierung zu einem Mittel, dessen Anwendung in gewöhnlichen Zeiten gewiß große Unruhe verursacht haben würde, jetzt aber zwingend geboten war. *Sie verringerte* nämlich die gesetzlich vorgeschriebene *Mindestgolddeckung* der täglich fälligen Schulden (Banknoten, Bankassignationen und Kontokorrentsaldi), welche seit 16. April 1864 unabänderlich zwei Fünftel gewesen war, am 3. August *um die Hälfte*. So, und nur so, konnte die Bank den Anforderungen des Tages entsprechen und außer der Regierung

auch dem Geschäftsleben Unterstützung gewähren. Weiter behielt sich die Regierung durch Gesetz desselben Tages vor, wenn nötig, die Verpflichtung der Bank zur Einlösung der Banknoten außer Kraft zu setzen. Sie sagte hierüber in den Beilagen des Gesetzentwurfes:

„Dennoch genügen diese Maßnahmen noch nicht (nämlich Ausfuhrverbot von Gold, Verringerung der Mindestgolddeckung usw.). Die Ereignisse folgen einander in diesen Tagen so schnell und verursachen solche außerordentliche und ungeahnte Zustände, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß die Niederländische Bank in Schwierigkeiten geraten könnte, wenn sie in einer Zeit ungewöhnlicher Kreditansprüche auch noch verpflichtet werden könnte, große Beträge an Banknoten einzulösen. Um sogar der Möglichkeit vorzubeugen, daß die Bank in den Zustand geraten könnte, ihren Verpflichtungen nicht nachzukommen, ist dieser Entwurf beantragt. Es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, daß die Regierung sich die große ökonomische Bedeutung der hier geplanten Maßregel nicht verhehlt, und daß sie nur durch die äußerste Notwendigkeit gezwungen davon Gebrauch machen wird."

Nichts ließ die Regierung und die Presse unversucht, um den gestörten Kredit wiederherzustellen und dem Aufspeichern des gemünzten Geldes vorzubeugen. In allen Zeitungen ließ die Regierung Bekanntmachungen folgenden Inhalts erscheinen:

„Die Niederländische Regierung, welche vernommen hat, daß in mehreren Gemeinden in unserem Lande ein gewisses Mißtrauen gegen die Solidität der von der Niederländischen Bank herausgegebenen Banknoten entstanden ist, und daß wahrscheinlich einem Mißverständnis zufolge in einigen Postämtern die Noten nicht angenommen worden sind, macht bekannt, daß es sich ihr nach Prüfung ergeben hat, daß die Solidität der Noten der Niederländischen Bank *über allen Zweifel erhaben ist*. Die Regierung nimmt die Noten zum vollen Nennwert in allen ihren Büros und Kontoren in Empfang."

Selbstverständlich flaute daß Mißtrauen allmählich ab, und es wurde jedem klar, daß die Wertstabilität des Papiergeldes nicht gelitten hatte. Dennoch machte der gestiegene Bedarf das Inverkehrbringen einer größeren Menge Umlaufsmittel notwendig. Der Finanzminister brachte die bereits eingezogenen, aber noch nicht umgeschmolzenen 5-Cents-Münzen wieder in den Verkehr. Die bedeutendste Maßregel war jedoch das Gesetz vom 6. August, in dem die Herausgabe von Staatspapiergeld, sogenannten Silberscheinen beschlossen wurde zu einem Gesamtbetrage von 25 Mill. fl. Ein königlicher Erlaß vom selben Tage stellte die Herausgabe von 10 Mill. 1-fl.-Scheine, 4 Mill. 2,50-fl.-Scheine (später erhöht um 800 000) und 1 Mill. 5-fl.-Scheine (später herabgesetzt auf 600 000) fest. Inzwischen hatten aber die Bürgermeister zahlreicher Gemeinden behufs Befriedigung des außerordentlichen Bedarfs an Scheidemünzen sich mit dem Vorstand der Niederländischen Bank und der Regierung beraten über die Herausgabe von kommunalen Zahlscheinen.

Und wirklich zirkulierte anfangs August in unserem Lande in 23 Gemeinden solches Geld [1]).

Als bei Kriegsausbruch das Kreditwesen so sehr gestört wurde, daß eine regelmäßige Bezahlung der Schulden für viele sehr erschwert oder sogar unmöglich geworden war, hat man auch in unserem Lande das Einführen eines Moratoriums ernstlich in Erwägung gezogen. Anfangs August erklärte jedoch die Regierung, daß sie nach reifer Ueberlegung beschlossen hätte, keinen Antrag zur Einführung dieser eingreifenden Maßregel einzureichen, in Uebereinstimmung mit den Ansichten einiger führenden Leiter des niederländischen Bankwesens.

Im Senat wurde von einem Mitgliede dennoch das Einführen eines allgemeinen Moratoriums empfohlen; ein diesbezüglicher Antrag wurde nach den Erklärungen des Ministers jedoch zurückgezogen. So sind Deutschland und Holland die beiden einzigen europäischen Länder, welche die schwere Krise ohne die Anwendung eines solchen scharfen Mittels zu überwinden hoffen.

Die Maßnahmen, welche die Regierung traf zur Verhinderung von massenhaften Konkursen derjenigen, welche infolge der Krise außerstande waren, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, sind zusammengefaßt in dem Gesetz vom 4. September betreffend die gesetzliche Zahlungsfrist. Das Gesetz trat noch am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Sein Inhalt ist hauptsächlich der folgende:

Wenn jemand infolge einer rechtlichen Forderung eine Geldsumme zahlen muß, kann er den Richter um eine Zahlungsfrist ersuchen. Ergibt es sich dem Richter, daß die Zahlungsohnmacht den herrschenden außergewöhnlichen Umständen zuzuschreiben ist, so kann er einen Aufschub von höchstens 6 Monaten verleihen. Dieser Aufschub kann jedesmal wiederum mit 6 Monaten verlängert werden. Der Richter kann jedoch noch nähere Bestimmungen treffen, welche er im Interesse des Gläubigers für nötig hält.

Wird Falliterklärung beantragt, so kann der richterliche Ausspruch auf Antrag des Schuldners um 6 Monate aufgeschoben werden, wenn es klar wird, daß der Vermögenszustand des Schuldners, welcher in gewöhnlicher Zeit Konkurs mit sich bringen würde, der Kriegskrise zuzuschreiben ist. Auch diese Frist kann verlängert werden. Mit Nachdruck wurde bestimmt, daß dieses Gesetz nur für die Verpflichtungen, welche vor dem 29. Juli entstanden waren, Gültigkeit hatte.

Eine andere Maßnahme von nicht weniger Bedeutung, welche der durch die Krise entstandenen Ungewißheit des Kapitalbesitzes und Effektenwertes soviel wie möglich entgegenzuwirken suchte, war das

---

1) Ohne Zweifel wird es für den künftigen Geschichtsschreiber der monetären Krise sehr interessant sein nachzuforschen, wie die Gemeinden ihren Bedarf an Zahlungsmitteln während der ersten Zeit gedeckt haben. Er wird berichten können von Zahlungsscheinen von 2,50 fl. sowohl wie von 0,05 fl.! Neben den verschiedenen Sorten von privaten Kassenscheinen (zur Lohnzahlung usw.) allerdings Merkwürdigkeiten, welche seit dem Entstehen eines geregelten Münzwesens sehr selten geworden sind.

am 4. September angenommene Börsengesetz. Wir erwähnten schon die Schließung der Amsterdamer Börse, welche bis jetzt nicht wieder geöffnet wurde. Um die Eröffnung einem ungünstig gewählten Augenblick zu verhindern und in jedem Falle eine flotte Abwickelung der laufenden Geschäfte zu ermöglichen, bestimmte dieses Gesetz unter anderem:

Die Börsen stehen unter der Aufsicht des Ministers für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel.

In bezug auf diese Aufsicht ist der Minister bevollmächtigt, Vorschriften zu geben betreffend:

a) die Eröffnung und Schließung der Börsen;

b) die Notierungen und die Weise, in der auf der Börse Geschäfte gemacht werden;

c) die Abwickelung von Lombarddarlehen, Vorschüssen in Kontokorrent oder anderen Leihgeschäften, welche schon vor dem 29. Juli 1914 in Umlauf waren und für welche Effekten als Unterpfand hinterlegt wurden.

Der Minister wird bestimmen, welche Werte in die offizielle Kursliste der Börse aufgenommen werden dürfen. Als Maßstab zur Berechnung des Wertes der Effekten, welche den laufenden Darlehen (von vor dem 29. Juli) als Unterpfand dienen, werden seitens des Ministeriums angenommenen Kurse festgesetzt. Weiter enthält das Gesetz noch einige Bestimmungen, betreffend das Beleihen des Pfandes von dem Pfandbesitzer. Zum Schluß wurden alle Uebereinkünfte oder Reglemente, die von diesem Gesetz abweichend, für ungültig erklärt.

Damit ist der wichtigsten Maßnahmen in bezug auf das Kredit- und Geschäftsleben Erwähnung getan. Lassen wir jetzt eine kurze Zusammenfassung der Lage des Arbeitsmarktes und einige Daten über den Umfang der Arbeitsgelegenheit folgen, sowie eine Uebersicht der Maßregeln von Regierung und Privaten, getroffen, um die schlimmste Not abzuwenden.

Unser Land, durch seine geographische Lage sehr für den Transitverkehr geeignet, erfuhr und erfährt noch immer die kommerziellen Nachteile des Krieges. Der Tonnengehalt der deklarierten Seeschiffe in Rotterdam belief sich in den ersten $2^1/_2$ Monaten auf fast ein Drittel desjenigen im selben Zeitraum in 1913. Die Zahl der Schiffe verringerte sich um die Hälfte. In Amsterdam belief sich der Tonneninhalt der deklarierten Seeschiffe in den ersten 11 Wochen der Krise auf 55 Proz. desjenigen in denselben Wochen des Vorjahres. Die Ausfuhr nach Belgien und Frankreich ist nahezu lahmgelegt. Die Durchfuhr nach Deutschland stark benachteiligt. Die meiste Bedeutung hat jedoch noch die Ausfuhr in den nicht von einem Ausfuhrverbot betroffenen Waren nach Deutschland und England. Der Handel wird im allgemeinen besonders erschwert durch die hohen Frachttarife, welche die Reedereien fordern, und durch das große Risiko des Seetransports. Die von den kriegführenden Staaten befolgte Handelspolitik übt auch auf den Import unseres Landes einen schlechten Einfluß. Jedes Land fürchtet, daß das unserige nur die Rolle des Zwischen-

händlers spielt, welcher die Waren von einem kriegführenden Land zum anderen führt.

Die einzige Gruppe von Produzenten, welche bis jetzt, nachdem die ersten Wochen der Verkehrsstockung vorüber waren, viel Vorteil aus der heutigen Lage gezogen haben, sind die Landwirte und die Unternehmer des blühenden Gartenbaues. Die Ernte war 1914 ziemlich gut und die fortwährend gestiegene Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten hat die Preise emporgetrieben.

In den vornehmsten Industrien Hollands hat dagegen die Krise schlimm gewütet. Am schlimmsten wurde die Diamantenindustrie getroffen. War nach den guten Jahren 1907—1909 schon eine langanhaltende Depression eingetreten, so ist die jetzige Lage doch etwas bis jetzt Unbekanntes. Fast die ganze Industrie (nahezu gänzlich in Amsterdam konzentriert) liegt danieder. Auch im Baugewerbe herrscht eine schlimme Krise.

War diese Lage im Anfang besonders durch die Unmöglichkeit des Imports von Materialien (Zement und Eisen), welche inzwischen aufgehört hat, verursacht, jetzt ist der zwar etwas verbesserte aber noch immer flaue Geschäftsgang vor allem den Schwierigkeiten der Kreditbeschaffung zuzuschreiben. Zu den am meisten getroffenen Industrien gehört auch die Bekleidungsindustrie; viele Konfektionsbetriebe sind geschlossen.

Einige Erleichterung brachte die erhöhte Nachfrage seitens der Regierung zur Deckung des Bedarfs von Armee und Flotte; auch haben einige Notstandsarbeiten von seiten der Städte stattgefunden, unter anderem in Amsterdam für die Bekleidungsindustrie. Zu den Industriezweigen, welche am wenigsten gelitten oder sich schon wieder erholt haben, sind zu rechnen: die Maschinenindustrie, der Schiffsbau und die Industrie der Nahrungsmittel. Im allgemeinen gilt vom holländischen Geschäftsleben das gleiche, das man in den meisten Ländern beobachten konnte: ein jähes Zusammenbrechen im August und im weiteren Laufe der Kriegszeit eine allmähliche leichte Erholung.

Versuchen wir jetzt ein zusammenfassendes Bild der Arbeitslosigkeit und eine kurze Uebersicht der verschiedenen diesbezüglichen Maßnahmen zu geben.

Vollständige, genaue Zahlen über den Umfang der Kriegsarbeitslosigkeit stehen allerdings nicht zur Verfügung; sie müssen auf Schätzungen beruhen. Der Vorsitzende der niederländischen Zentrale der freien Gewerkschaften schätzte die Zahl für das ganze Land auf etwa 80000 Personen. Genaue Zahlen sind nur bekannt über die Arbeitslosigkeit der organisierten Arbeiter.

Monat	Mitgliederzahl der Vereine, welche die Daten der Statistik hergaben	Wöchentlicher Durchschnitt der Zahl der Arbeitslosen
September 1914	76 624	20 842
Oktober	98 286	27 200
November	108 671	26 015

Wir lassen einige Ziffern folgen über die Arbeitslosigkeit der Arbeiter, welche organisiert waren in Gewerkvereinen, die ihren

Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung gewähren, und zwar die mittleren Zahlen pro Woche im Monat Oktober. Sie sind der vom Zentralbüro für Statistik veröffentlichten „Monatsschrift" entnommen.

Berufsgruppe	Zahl der versicherten Mitglieder	Zahl der Arbeitslosen
Glasindustrie, Steine und Erden	983	303
Diamantindustrie	10 513	9 077
Buchdruckerei, Photographisches Gewerbe u. dgl.	9 800	3 282
Baugewerbe	14 614	2 546
Holz-, Kork- und Strohindustrie	1 885	297
Kleidung und Reinigung	82	56
Leder, Wachstuch usw.	1 792	251
Steinkohlen, Torfproduktion	741	1
Schiffsbau, Metall- und Maschinenindustrie	9 863	1 941
Textilgewerbe	4 327	1 743
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	11 381	2 349
Warenhandel	660	52
Verkehrsgewerbe	1 281	261
Freie Berufe	5 107	403
Uebrige	2 894	304
Zusammen	75 923	23 233

Von dieser Zahl der Arbeiter sind weiter noch 10 200 arbeitslos wegen militärischer Dienstpflicht, Krankheit, Streik oder Aussperrung. In Prozenten waren von den versicherten Arbeitern insgesamt arbeitslos:

im Juli	6,8	Proz.	
„ August	24,2	„	(ohne Militär)
„ September	31,6	„	
„ Oktober	35,3	„	
„ November	27,5	„	

Die Zunahme der Arbeitslosigkeit, welche aus diesen Ziffern hervorgeht, kann mit gutem Grunde bezweifelt werden. Die steigende Zahl ist ohne Zweifel der zunehmenden Genauigkeit der Statistik zuzuschreiben. Die Zahlen der Arbeitslosen in den größten Gemeinden zeigen einen Rückgang, welcher mehr mit dem allgemeinen Eindruck, welchen der Beobachter des niederländischen Wirtschaftslebens bekommt, übereinstimmt. Eine Andeutung in derselben Richtung geben die Zahlen der Unfallstatistik, welche allerdings keinen genauen Maßstab bieten. Die Zahl der Unfallanzeigen im Tagesdurchschnitt war:

im Juli	300	(vor dem Kriege; mittlere Konjunktur)
„ August	186	(im Kriege; Tiefstand der „)
„ September	189	(„ „ „ „ „)
„ Oktober	201	(„ „ etwas verbesserte „)
„ November	230	(„ „ „ „ „)

Die Gesamtzahl der Arbeitslosen in Amsterdam ist von dem Sekretär der Amsterdamer Gewerkschaftszentrale geschätzt auf 30 000, von denen allerdings etwa 15 000 nur teilweise arbeitslos sind.

Die Zahl der versicherten, organisierten Arbeitslosen in der Hauptstadt wird von der Administration der städtischen Arbeitslosenkasse berechnet. Sie belief sich in der letzten Woche

		Zahl der Arbeitslosen	Mitglieder der Organisationen	Prozentzahl
im August	1914 auf	1995	11 937	16,7
„ September	„	4459	12 691	35,1
„ Oktober	„	4315	13 276	32,5
„ November	„	4817	15 442	36,1
„ Dezember	„	4230	15 185	32,3

Allerdings muß darauf besonders aufmerksam gemacht werden, daß die arbeitslosen Diamantarbeiter in dieser Zahl nicht inbegriffen sind. Im Durchschnitt der Woche gibt es in dieser Industrie, deren Arbeiter fast alle im Allgemeinen Diamantarbeiterverband organisiert sind, noch immer 8500 Arbeitlose auf etwa 10000 Mitglieder. Durch das Mitzählen dieser Arbeiter würden also die Gesamtzahlen sich ganzlich ändern.

Zum Schluß folgen hier noch die Arbeitslosenziffern der organisierten Arbeiter in Amsterdam nach Berufsgruppen.

	August 1914	Dezember 1914	Dezember 1913
Baugewerbe	30,7 Proz.	29,7 Proz.	16,5 Proz.
Typographen	11,0 „	49,9 „	1,1 „
Metallarbeiter	12,2 „	32,0 „	2,8 „
Zigarrenarbeiter	42,5 „	16,4 „	3,5 „
Handelsangestellte	5,9 „	13,3 „	1,6 „
Bäcker	9,7 „	4,6 „	?
Diamantarbeiter	96,5 „	94,2 „	?
Tischler	44,0 „	54,9 „	?
Gold- und Silberarbeiter	93,0 „	81,1 „	?
Insgesamt	?	32,3 „	6,9 Proz.

Eine rege Tätigkeit, welche eine Reihe von Maßnahmen schuf, entfaltete sowohl die Regierung wie eine große Zahl von Privatpersonen behufs Linderung der Not, welche Tausende in unserem Lande plötzlich bedrohte. Einerseits hat die Regierung damit Rechnung getragen, daß die Vermögensbesitzer und diejenigen, deren Einnahmen nicht oder nur wenig von der Krise getroffen worden waren, bereit sein würden, ihren Mitbürgern zu helfen, andererseits, daß eine solche Privathilfe für eine Lage wie die jetzige nicht ausreichen konnte und der Unterstützung bedarf. Deshalb sind es jetzt sowohl öffentliche als private Institutionen, welchen die Kriegsfürsorge obliegt.

Am 10. August wurde das Königliche Nationale Unterstützungskomitee gegründet, für welche Gründung die Königin Wilhelmina die Initiative ergriffen hatte. Es wurde durch die Regierung reichlich subventioniert, blieb jedoch ein privates Institut. Der Zweck dieses Königlichen Nationalen Unterstützungskomitees war vornehmlich:

1) eine Beschränkung der Arbeitslosigkeit durch Anwendung aller Mittel, welche Rückkehr eines normalen Geschäftsganges (besonders in den Lebensmittel produzierenden Industrien) erreichen können;

2) Kontrolle der vorhandenen Vorräte an Lebensmitteln und wichtigsten Waren;

3) Hilfe und Rat bei den örtlichen Unterstützungskomitees.

Zur Förderung des zweckmäßigen Zusammenarbeitens der vielen, jetzt noch vermehrten Arbeitsnachweise, welche in den meisten größeren

Gemeinden tätig sind, ist im August im Haag von der Regierung ein zentraler Arbeitsnachweis gegründet worden.

Am wenigsten befriedigend ist nach der Meinung vieler die Organisation der Hilfe, welche denjenigen Arbeitslosen gewährt wird, welche nicht einer Organisation, die über eine Arbeitslosenkasse verfügt, angehören. Eine gleichförmige Regelung für das ganze Land existiert nicht. Die Personen und die Anschauungen derer, welche in den Unterstützungskomitees sitzen, sind vielfach ausschlaggebend für die Weise und den Umfang, in denen die Hilfe gewährt wird. Allerdings gibt es viele Gemeinden, wo die Arbeitslosigkeit gering ist und wo man sie finanziell deshalb leicht bewältigen konnte; in den größeren und größten Städten dagegen wurden und werden viele Klagen laut über die nach der Ansicht vieler zu niedrigen Unterstützungsbeträge. Obwohl man offiziell diese Unterstützung mit Nachdruck als nicht zur gewöhnlichen Armenpflege gehörig betrachtet, läßt sich in der Wirklichkeit vielfach eine leider große Aehnlichkeit nicht recht bestreiten. Da besonders in den Großstädten die Unterstützungsbeträge nicht ausreichten zur Zahlung der Miete, hat man folgendes System erdacht. Man folgt den Unterstützten einen „Mietschein" aus, mit welchem sie ganz oder zum Teil die Miete bezahlen. Der Vermieter löst die empfangenen Scheine innerhalb 8 Wochen bei dem Unterstützungskomitee ein. Sehr viele Vermieter haben sich jedoch geweigert, diese Scheine, welche z. B. in Amsterdam zum höchsten 1,50 fl. belaufen, als Tilgung der ganzen Miete hinzunehmen. Sie zwingen den Mieter, den ganzen oder verminderten Rest der Miete hinzuzufügen. Ein Gesetzentwurf seitens der Sozialdemokraten in der zweiten Kammer eingereicht und verteidigt, um eine durch Insolvenz des Mieters veranlaßte Räumung der Wohnung zu verhüten, wurde abgelehnt, allerdings erklärte der Minister, „gerichtlicher Ausräumung" von Wohnungen so viel wie möglich vorbeugen zu wollen.

Neben den genannten Unterstützungskomitees haben sich auch noch private Ausschüsse gebildet, welche den Arbeitslosen geistige Hilfe gewähren durch das Organisieren von Vorträgen, Kursen usw.

Von großer Bedeutung für die holländischen Gewerkschaften und ihre Weiterentwicklung ist die seit dem 7. September 1914 in Kraft getretene „Notstandsregelung" anläßlich der Arbeitslosenversicherung. Es gab in unserem Lande 32 Gemeinden, welche eine kommunale Arbeitslosenkasse besaßen, aus der sie den Gewerkschaften mit eigener Kasse zur Unterstützung ihrer arbeitslosen Mitglieder Zuschüsse gewährten, besonders nach dem Genter System. Der bekannte Nachteil dieser Unterstützungsweise, welche die öffentlichen Zuschüsse aufhören läßt in dem Augenblicke, da auch die Vereinskasse nicht länger Unterstützung gewährt, machte sich in der jetzigen allgemeinen Krise mit besonderer Schärfe fühlbar. Deshalb hat der damalige Minister für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, Dr. M. W. F. Treub, eine Neuregelung eingeführt, welche die am 1. August bestehenden Vereine vor gänzlicher Erschöpfung sicherstellen soll.

In den Hauptzügen enthält sie folgende Bestimmungen:

Alle Gewerkschaften, welche schon vor dem 1. August 1914 eine örtliche oder zentrale Kasse besaßen, können sich den bestehenden oder den speziell für den jetzigen Notstand gegründeten Gemeindekassen anschließen.

Solange diese Vereinskassen noch nicht bis zu einem Viertel ihres Vermögensbestandes am 1. August verringert sind, bezahlt der Verein die Hälfte und die Gemeinde (oder die Gemeinde und der Staat zusammen) die andere Hälfte der statutarischen Unterstützung.

Die gesamte Unterstützung soll jedoch im Höchstfalle für Verheiratete und Familienhäupter auf 6 fl., für Unverheiratete älter als 19 Jahre 5 fl. und für Unverheiratete im Alter von 18 und 19 Jahren 2,50 fl. pro Woche belaufen. Für Unterbeschäftigte ist eine Regelung erdacht, welche dem Willen zur Arbeit nicht schadet, weil die Unterstützung, welche in solchen Fällen gewährt wird, zusammen mit dem Lohne in einer Woche höher ist als der Betrag, der dem Arbeiter gewährt sein würde, wenn er gar nicht gearbeitet hätte.

Ist die Vereinskasse jedoch bis zu einem Viertel ihres Bestandes vom 1. August gesunken, so wird den Arbeitslosen dieselbe Unterstützung von seiten des Reiches und der Gemeinde gewährt, ohne jeglichen Zuschuß aus der Vereinskasse.

Die Maßregel hat allgemeine Anerkennung gefunden, sie läßt die Gewerkschaften weiter bestehen, indem sie diese vor finanzieller Verblutung bewahrt; sie gewährt den Mitgliedern der Vereine, welche in normalen Zeiten eine Kasse zur Unterstützung ihrer Arbeitslosen gebildet hatten, eine öffentliche Unterstützung. Prinzipiell ist sie von nicht geringer Wichtigkeit, weil sie das erstmalige Eingreifen des Staates in der Arbeitslosenversicherung in unserem Lande bedeutet. Viele betrachten diese gute Frucht einer schlechten Zeit als den Keim einer späteren gesetzlichen Regelung der staatlichen Arbeitslosenversicherung.

Allerdings sind die Beträge, welche der Staat ganz oder teilweise den Arbeitslosen gewährt, noch ziemlich gering; sie reichen nicht aus zur Beschaffung von mehr als den allernotwendigsten Lebensmitteln. Durch „Kinderzuschläge“ und das oben erwähnte System der „Mietscheine“ hat man die Unterstützung zu erhöhen gesucht. Es ist jedoch recht zweifelhaft, ob der Staat zur Erhöhung seiner Beiträge schreiten wird. Sind ja die meisten Vereinskassen schon jetzt erschöpft und sind demzufolge die Unterstützungsgelder emporgeschnellt. Eine zahlenmäßige Trennung dieser Gelder nach den Beiträgen der Kassen, der Gemeinden und des Reiches ist noch nicht veröffentlicht. Die Gesamtbeträge waren im September 235 629,51 fl., im Oktober 355 919,70 fl. und im November 285 189,82 fl.

Aus alledem geht hervor, wie sehr die heutige Wirtschaftslage und die hierdurch veranlaßten Maßnahmen die finanziellen Lasten des Staates gesteigert haben. Der Finanzminister hatte deshalb am 2. November einen Entwurf eingereicht zur Abschließung einer Anleihe von 275 000 000 fl.;

eine für unsere Verhältnisse recht beträchtliche Summe. In dem Begleitschreiben dieses Entwurfes hat der Minister eine summarische Schätzung der Kosten vorgenommen, welche durch die heutige Lage dem Staate erwachsen sind. Er schätzte die Kosten einer Mobilisation der ganzen Wehrmacht bis zum 1. April 1915 auf 135 000 000 fl.; die der sozialen Maßnahmen jeder Art auf 60 000 000 fl.; die der Ernährung und Wohnung der massenhaft geflüchteten Belgier auf 5 000 000 fl. und den Verlust durch die Verringerung verschiedener Staatseinnahmen auf 13 000 000 fl. bis Ende 1914 und 15 000 000 fl. (15 Proz. des Budgets) für das Jahr 1915. Der Entwurf ist allerdings nicht ohne Kämpfe angenommen worden. Die Zweckmäßigkeit einer solchen 5-proz. Anleihe, welche innerhalb 15 Jahren amortisiert werden sollte und deren Kosten, welche sich auf ca. 32 000 000 fl. pro Jahr belaufen, aus Zuschlägen auf fast alle Steuern gedeckt werden sollten, wurde von vielen Seiten lebhaft bestritten. Von seiten der radikalen und sozialistischen Parteien wurde sogar dagegen in öffentlichen Versammlungen protestiert. Eine einmalige Vermögenssteuer nach dem Vorbilde der deutschen Wehrsteuer wurde gefordert. Der seit August herrschende Burgfriede schien gestört. Jedoch wurden Anträge, welche diese letzte Forderung verwirklichen wollten, mit großer Mehrheit abgelehnt und der Entwurf schließlich angenommen, nachdem der Minister einige am meisten bestrittenen Zuschläge hatte fallen lassen und diejenigen auf die Einkommens- und Vermögenssteuern entsprechend erhöht hatte. Außerdem ist in dem Gesetze bestimmt worden, daß vor dem 1. Januar 1918 ein Gesetzentwurf eingereicht werden soll, welcher eine definitive Entscheidung über die Art der Amortisation enthalten wird. Hierdurch ist der Streit über die Deckungsweise bis zu Ende 1917 verschoben worden.

Inzwischen hat die Einschreibung für die Anleihe stattgefunden mit dem glücklichen Ergebnis, daß die Summe von 275 000 000 fl. mit mehr als 150 000000 fl. überzeichnet worden ist. Böse Zungen behaupten allerdings, daß dieses Resultat nicht am wenigsten durch den für unseren Staat hohen Zinssatz beeinflußt worden ist. Vorläufig ist nun aber die Regierung von der Sorge um die Beschaffung der Gelder befreit, obwohl die voraussichtlich lange Dauer des Krieges sie zwingen wird, abermals die schwere Frage nach Deckung der außerordentlichen Ausgaben zu lösen.

Aus alledem geht hervor, daß die heutige Lage Hollands der Bevölkerung schwere Opfer aufgelegt hat. Es wird jedoch wohl keinen geben, dem sie zu hoch dünken werden, wenn sie wirklich den Preis bedeuten, den unser Land für die Aufrechterhaltung seiner Neutralität zu zahlen hat.

Januar 1915.

Miszellen.

VIII.
Die französischen Finanzen in Kriegszeit.

Von H. Graner.

Die Arbeit der Statistiker liefert in diesen Zeiten interessante Ziffern über den Einfluß des Krieges auf das Wirtschaftsleben der Völker. Während die Ausgaben ganz gewaltig zunehmen, vermindern sich die Einnahmen, infolge der lahmgelegten Erwerbstätigkeit, um einen horrenten Prozentsatz. In welchem Grade die Ausgaben stiegen und die einzelnen Einnahmequellen versagten, soll unter anderem in Nachstehendem hinsichtlich Frankreichs gezeigt werden.

Der Schlag ist in finanzieller Beziehung um so empfindlicher, als im verflossenen Jahre verschiedene Staaten für militärische Zwecke in außergewöhnlichem Maße in Anspruch genommen wurden, was ihnen auf der anderen Seite allerdings strategische Vorteile verschaffte, dem einen mehr, dem anderen weniger.

Frankreich sah sich für die Deckung der Extrakredite aber nicht rechtzeitig vor, was auf die seit einer Reihe von Jahren bestehende Gewohnheit, sich mit den provisorischen Budgetzwölfteln durchzuhelfen, und das Budget selbst erst im zweiten Semester zu erledigen, zurückzuführen ist, abgesehen von noch anderen, politischen Gründen. Für das erste Semester 1915 behilft man sich damit, unter solch außergewöhnlichen Umständen, natürlich erst recht.

Als nun am 15. Juli v. J. das Generalbudget endlich bewilligt und auch die bekannte Anleihe von 805 Mill. aufgelegt wurde, verfügte man nicht mehr über die nötige Zeit, um diese Summe flüssig zu machen, ebenso die dem Finanzminister bewilligte Ausgabe von 298 Mill. kurzfristiger Obligationen, zur Deckung des bis dahin bekannten Defizits. Außerdem waren in dem Budget auch solche Einnahmen vorgesehen, deren Eingang nicht sicher genug war. So rechnete man unter anderem mit 112 Mill. Ueberschuß aus den vorigen Budgeten. Schließlich bestanden neben dem Budgete Spezialconti, welche nachstehend unter „Ausgaben“ erwähnt werden und denen keine andere Deckung gegenüberstand, als eine weitere Anleihe, die sich an jene von 805 Mill. anschließen sollte.

Die Anleihe von 805 Millionen.

(Eingeteilt in 73 gleiche Serien, wovon 2 Serien pro Jahr [von 1915 bis 1923], 3 Serien [von 1924—1932] und 4 Serien [von 1933—1939] zurückbezahlt werden. Trotz der so günstigen Emissionsbedingungen stieg das zu 91,— frcs. ausgegebene Papier nie höher als 91,80 frcs., welcher Höchstkurs vor der Emission notiert wurde. Nach unten wurden dagegen in der Provinz 80—82 und in Paris später 84 frcs. notiert. In den letzten Tagen des Januar kam darin eine Wendung.

Eine Anzahl Spekulanten interessierte sich plötzlich für dies Papier, wodurch der Kurs dann stieg.)

Obwohl angeblich für den fast vierfachen Betrag — vor dem Kriege sprach man von 40-fach — gezeichnet, hätte die Anleihe echouiert, wenn den Abnehmern nachträglich nicht besondere Vergünstigungen geboten worden wären. Ein großer Teil der Anleihe war bei den Großbanken und Börsenspekulanten untergebracht, welche im Voraus damit rechneten, daß die gezeichneten Summen bei der Repartition, von Amtswegen wie gewöhnlich reduziert werden und sich deshalb, über ihre Kräfte hinaus, entsprechend mehr verpflichteten, so daß sie durch den Kriegsausbruch in ihren Erwartungen getäuscht und in Verlegenheit gebracht wurden.

Am 1. September waren dem Tresor auf die ausgeschriebenen 805 Mill. nur 387 zugeflossen, und da die Anleihe, wegen einer vermutlich zu günstigeren Bedingungen in Aussicht stehenden neuen Anleihe, als zu ungünstig galt, sah sich die Regierung veranlaßt, den Unterzeichnern die Möglichkeit einzuräumen, ihre provisorischen Zertifikate zum Emissionspreis von 91 frcs. ($3^1/_2$ Proz.) gegen die Titres der nächsten Anleihe umzutauschen, um keine Verluste zu erleiden, sofern sie ihren Verpflichtungen vereinbarungsgemäß nachkommen würden. Daraufhin gingen im September, Oktober und November weitere ca. 129 Mill. ein. Um nun den Markt von den Ende November noch ausstehenden ca. 300 Mill., welche die Termin-Spekulanten, sei es wegen Aufschub der Börsenliquidation, ihrer zu hoch gegriffenen Engagements wegen oder auch aus anderen Gründen nicht aufbringen konnten, zu befreien, und um besonders dem Tresor die Restsumme zu verschaffen, wurde die Banque de France veranlaßt, den Fehlbetrag vorzuschießen, wogegen die provisorischen Zertifikate als Kaution bei ihr hinterlegt werden müssen, bis der Tresor dieselben später, gelegentlich der zukünftigen Anleihe, zum Kurs von 91,— frcs. zurückkaufen wird. Inzwischen wurde vom Finanzminister bekannt gemacht, daß die bis Ende Januar noch nicht regulierten Zertifikate zum Umtausch (zu 91,—), gegen Fonds der kommenden definitiven Anleihe, nicht mehr zugelassen werden.

Die Ausgaben.

Das Finanzgesetz vom 15. Juli v. J. hatte den Gesamtkredit des Budgets (von 1914) auf 5 191 643 085 frcs. festgesetzt, wovon auf das Kriegsministerium 1 203 659 712 frcs. entfallen.

Dazu kamen, schon vor dem Kriege, Voranschläge für verschiedene Spezialconti. So erscheinen 487 851 044 frcs. für einmalige Ausgaben, welche durch die dreijährige Dienstzeit und die für die nationale Verteidigung erforderlichen Arbeiten, Ankäufe und Fabrikationen nötig wurden. Ferner 128 057 850 frcs. als Aufwendungen für das Marineprogramm. Dann 231 965 940 frcs. für die militärische Besetzung von Marokko während des Jahres 1914. Für denselben Zweck stehen seit 1913 noch 200 Mill. offen.

Extraausgaben.

Seit Beginn der Feindseligkeiten betrugen dieselben, bis annähernd Mitte Dezember, 6 441 683 000 frcs. Darauf entfallen für die militärischen Operationen 6 092 601 440 frcs. auf die Landmacht und

82 435 380 frcs. auf die Seemacht, zusammen 6 175 036 820 frcs., in welcher Summe 340 741 680 frcs., d. h. ca. $2^1/_2$ Mill. pro Tag (seit ca. 5 Monaten), für Unterstützung der Familien mobilisierter Bürger, inbegriffen sind. An der Unterstützung von Arbeitslosen beteiligte sich der Staat mit 14 470 000 frcs. Das Ministerium des Innern nahm 46 750 000 frcs. in sein Budget auf, für den Unterhalt der, aus befestigten Plätzen oder aus vom Gegner besetzten Gebieten, evakuierten Personen und für die in gewissen Gegenden des Landes untergebrachten Ausländer etc. Die Herstellung von Verbindungslinien in gewissen Gebieten (frühere Gefechtsterrains) erforderte 9 Mill. für die Postverwaltung und 10 830 000 frcs. für öffentliche Arbeiten. Der Zuschuß für die Staatsbahn vermehrte sich um 33 088 472 frcs., während den Privatbahnen 88 700 000 frcs., als Anzahlung auf die vom Staate bekanntlich garantierten Kapitalzinsen, ausgehändigt wurden, damit sie ihren Betrieb fortsetzen und die Zinsen ihrer Obligationen auszahlen können.

Die flottierende Schuld des Tresors erforderte 35 Mill. für Zinsen etc.

Verschiedenen Handelskammern wurden vorübergehend Mittel zur Verfügung gestellt, um die Bevölkerung in ihrem Distrikt mit Lebensmitteln zu versehen, wofür 27 500 000 frcs. aufgewandt wurden. Den Städten und Provinzen wurden keine Vorschüsse gewährt. Mit Erlaß vom 21. September ermächtigte man sie vielmehr zur Ausgabe von Gemeinde-, resp. Provinz-Gutscheinen, ähnlich den Schatzscheinen. Paris wurde autorisiert, für 140 Mill. Bons zu lancieren, wovon den Gemeinden, durch Vermittlung des Seine-Départements, 20 Mill. vorgestreckt wurden, die über genügende Fonds, besonders zur Unterstützung der Arbeitslosen, nicht verfügten.

Besondere Erwähnung verdienen folgende Vorschüsse: Belgien 250 Mill., Serbien 90, Griechenland 20, Bank von Montenegro $^1/_2$ Mill.

Abzüge von den Extrakrediten.

Diesen $6^1/_2$ Milliarden Extrakrediten standen nahezu 950 Mill. für infolge des Krieges annulierte Posten gegenüber. So strichen die Zivilverwaltungen 70 000 000 frcs., das Kriegsministerium 447 016 000 frcs. und der Marineminister hofft durch Aenderung seines Programmes 69 550 000 frcs. sparen zu können. 358 079 979 frcs. wurden an den mit Gesetz vom 15. Juli errichteten Spezialconti gekürzt, für welche, wie oben gesagt, 487 851 644 frcs. zur Deckung einmaliger Ausgaben, behufs Einführung der dreijährigen Dienstzeit und für solche, zur nationalen Verteidigung erforderlichen Arbeiten etc., nötig wurden.

Unter Berücksichtigung dieser Abstriche, betrugen die Extrakredite noch rund $5^1/_2$ Milliarden, welchen Ende 1914 folgende Einnahmen gegenüber standen (Die auf die Anleihe von 805 Mill. bis Ende November eingegangenen 500 Mill. gehen hiervon nicht ab, denn sie betreffen die Spezialkonti, welche an das ordentliche Budget angereiht wurden, können daher, betreffs der in Frage stehenden Extrakredite, nicht in Betracht kommen.):

1300 Mill. brachte man, laut Bericht des Finanzministers, bis zum 15. Dezember durch die „Bons de la Défense Nationale“ auf. Weitere

650 Mill. dürften darin. während der zweiten Hälfte des Dezember, noch eingegangen sein. (Siehe unter „Bons de la Déf. Nat.“ im nächsten Artikel.) Laut genanntem Berichte hatte die Banque de France 3600 Mill. dem Tresor vorgestreckt, gemäß Vereinbarung vom 11. Dezember 1911, ratifiziert am 4. August 1914. Das Engagement lautet auf 3900 Mill., während, wie ebenfalls aus dem nächsten Artikel hervorgeht, die Banque de l'Algérie sich für 100 Mill. verpflichtete. Ueber neue Vereinbarungen mit der Banque de France wird, bezüglich des provisorischen Budgets für das erste Semester von 1915, nächstens ebenfalls die Rede sein.

Somit waren also die vorjährigen Ausgaben anscheinend gedeckt. Hier macht aber ein wichtiger Faktor, „die versiegten Einnahmequellen“, einen großen Strich durch die Rechnung.

Die direkten und besonders indirekten Steuern, die Zolleinkünfte, Monopolerträge und staatlichen Wirtschaftsunternehmungen, wie Post- (Telegraphen-) und Telephondienst, Tabak- und Zündholzmanufakturen etc., alle Budgeteinkünfte wiesen natürlich enorme Rückgänge auf.

Hierüber seien folgende interessanten Einzelheiten berichtet. (Die Ziffern sind dem Bericht des Finanzministers entnommen.)

Einerseits ging die Beitreibung der direkten Steuern und der ihnen assimilierten Taxen, infolge Mobilisierung vieler Steuerpflichtiger, langsamer vor sich. Einmal, weil die einen, wie gesagt, ins Feld gerückt waren, während andere, wie Geschäftsleute, ihre Operationen einschränken oder einstellen mußten. Noch anderen, den Grundeigentümern und Rentiers, blieben ihre Einkünfte aus. — Andererseits mußte die Steuerbeitreibung in gewissen Gegenden ganz eingestellt werden, und zwar gerade in dem am meisten eintragenden Norden. Für gewöhnlich entfallen gerade auf August, September und Oktober, sehr bedeutende Eingänge, während 1914 im August nur 0,20 Zwölftel, im September dann 0,76 Zwölftel und im Oktober schließlich 1,09 Zwölftel eingingen, zusammen 2,05 Zwölftel gegen 4,54 im Vorjahre. Bei all diesem spielt natürlich das Moratorium auch eine Rolle.

Nachdem die Steuerpflichtigen aber in den sieben ersten Monaten von 1914 fleißig einbezahlt hatten (Ende Juli war ein Zwölftel im voraus entrichtet), betrug das Manko Ende Oktober nur etwas über 150 Mill. (inkl. Départements- und Gemeindeanteile), bei einer Jahreseinnahme von angeblich 1121 Mill.

Hinsichtlich der Zwangsbeitreibungskosten von Steuern konstatierte man, im Vergleich mit 1913, einen Rückgang von 85 Proz., seit Beginn des Krieges, da die Erheber angewiesen wurden, nur dann zwangsweise vorzugehen, wenn der Steuerpflichtige offensichtlichen schlechten Willen an den Tag legen sollte.

Was die den direkten Steuern assimilierten Taxen anbelangt, so wird über die Mobilienrentensteuer z. B. berichtet, daß dieselbe in den vier ersten Kriegsmonaten um 7 Proz. zurückging. Das letzte Finanzgesetz vom Juli 1914 muß darauf insofern in gewissem Maße eingewirkt haben, als z. B. die Taxe auf ausländische Staatspapiere und andere, auf die Taxe nicht abonnierten Auslandseffekten, zur Zeit der Couponauszahlung, von den Banken abgezogen wird. Die Eingänge darin wiesen Ende Juli einen, die Einschätzung bedeutend über-

steigenden Zuwachs auf. Im September und Oktober trat jedoch ein beträchtlicher Rückgang ein, weil die Coupons vieler ausländischer Papiere nicht ausbezahlt werden konnten. Nachdem aber im Oktober zahlreiche Coupons eingelöst wurden, gingen diese Taxeneinnahmen im November wieder in die Höhe und wurde dabei der veranschlagte Betrag überstiegen.

Die Registriertaxen gingen in den vier ersten Kriegsmonaten, im Vergleich mit den Budgeteinschätzungen und vorjährigen Einnahmen, um 64 Proz. zurück. In dieser Kategorie hat die Unterabteilung „Gebühren für durch Todesfall verursachte Mutationen (Uebertragungen)“ mit 69 Proz. versagt, was bei den zahlreichen Sterbefällen gegenwärtig auf den ersten Blick sonderbar erscheinen könnte. In Wirklichkeit fällt es den Erben aber nicht leicht, die Taxen zu entrichten, da es oft unmöglich ist, in diesen Zeiten die Erbteile zu Geld zu machen. Noch bedeutender war der Ausfall für Kontrakt- und Gerichtsaktentaxen die, infolge des Geschäftsrückganges und teilweiser Einstellung des Verfahrens, um 73 Proz. fielen. Die Stempelsteuer ging um 63 Proz. zurück.

Eine viel größere Einbuße erlitten die noch bedeutenderen indirekten Steuern. Im Durchschnitt fielen dieselben in den vier ersten Kriegsmonaten um 35,2 Proz., im Vergleich mit den Einnahmen von 1913, welche den Budgeteinschätzungen von 1914 zugrundeliegen.

Kein Wunder, daß da die Biersteuer mit einem Rückgang von 78 Proz. an der Spitze steht, nachdem die Hauptkonsumgebiete von Bier — Nord- und Nordwestfrankreich — vom deutschen Heere, seit Beginn der Operationen in diesem Lande, besetzt sind. Darauf sollen 3 Mill. Einwohner entfallen.

Die Mindereinnahme der Zuckersteuer betrug 55 Proz., angesichts der Schwierigkeiten, welche die Proviantierung hemmten. Andererseits reiften die Weintrauben letzten Sommer gut aus, was den Konsum fürs Zuckern des Weines einschränkte.

47 Proz. fehlen auf die eingeschätzte Alkoholsteuer. Dafür sprechen die mannigfaltigsten Umstände, welche die Veränderung des Alltagslebens mit sich brachte. Vor allem fehlte es da an Konsumenten. Auch wurde die Schließung der Cafés strenger geregelt und der Absinth verboten. Ferner spielte die Billigkeit des Weines mit. Schließlich fiel es den staatlichen Kontrolleuren, der mangelhaften Reisemöglichkeiten wegen, zu schwer, der Fälscherei genügend nachzugehen. Natürlich tritt der Konsumrückgang in den Städten am meisten hervor. Paris figuriert mit 69 Proz., das Rhône-Département, in welchem bekanntlich Lyon liegt, mit 62 Proz. und jenes der Bouches du Rhône (Marseille) mit 60 Proz. In den Naturalkohol produzierenden Départements ging diese Steuereinnahme unter den durchschnittlichen Ausfall hinunter (Orne 65 Proz., Mayenne 60 Proz., Sarthe 58 Proz., Calvados 55 Proz.), was man auch mit der jetzt stark betriebenen Panscherei in Verbindung bringt.

Die Tabaksteuer soll nur um 16 Proz. abgenommen haben, obwohl der größte Umsatz mit den Truppen erzielt wurde, welches Geschäft jedoch nur geringe Einkünfte abwirft.

Insgesamt betrug der Minderertrag in indirekten Steuern zu Anfang, also im August, 36 Proz. Im September stieg der Prozentsatz

bis auf 46, um im Oktober auf 37 und bis 30 im November herunterzugehen.

Die Zolleinnahmen, Statistik-, Schiffahrts- und andere nebensächliche Taxen, seien im ganzen nur um 50 Proz. (56 Proz.) gefallen (im August 60, September 61, Oktober 52, November 40, Dezember 36 Proz.), trotz des enormen Rückganges im internationalen Verkehr und vorläufiger Aufhebung des Eingangszolles auf verschiedene Artikel (Getreide etc.). An dieser Stelle hebt man auch den Einfluß der verschiedenen Ausfuhrverbote, auf das Geschäftsleben im allgemeinen, hervor.

Der Postverkehr habe nicht abgenommen, so behauptet man, und führt die 23 Proz. Einnahmeverminderung auf die portofreie Feldpost zurück. Dabei scheint aber nicht berücksichtigt zu werden, daß diese Briefe meistens von Leuten herrühren, die im gewöhnlichen Leben recht wenig schreiben.

Die Telephonerträge gingen um 67 Proz. zurück, wogegen die des Telegraphs einen Ueberschuß von 4 Proz. einbrachten.

Im ganzen genommen sollen, laut Bericht des Finanzministers, die gesamten vorgesehenen Budgeteinnahmen (die direkten Steuern ausgenommen) in den vier ersten Kriegsmonaten um 44 Proz. zurückgegangen sein, was, laut offizieller Berechnung, einen Verlust von mehr als 578 Mill. ausmacht, von welcher Summe 74 Mill., als Ueberschüsse aus den sieben ersten Monaten von 1914, in Abzug kämen.

Nachstehend eine Tabelle über die Verteilung der

Verluste auf indirekte Steuern und Monopole Ende 1914.

		Im Vergleich mit den Einschätzungen frcs.	Verglichen mit den Eingängen von 1913 frcs.
Indirekte Steuern und Einkünfte.			
Registriertaxen	= Minus	224 606 800	218 666 000
Stempelsteuer	„	59 504 500	43 679 500
Börsensteuer	„	11 248 750	4 124 000
Mobiliensteuer	= Plus	3 891 000	15 291 000
Zölle	Minus	119 664 400	176 769 000
Verbleibtaxe auf importierte Autos		—	—
Indirekte Steuern	= Minus	110 686 340	111 820 000
Mineralöl	„	528 000	528 000
Salzsteuer	„	1 522 000	1 522 000
Zuckersteuer	„	35 197 400	31 400 000
Monopoleinkünfte.			
Indirekte Kontributionen	= Minus	39 722 000	39 432 000
Post	„	31 400 000	33 998 100
Telegraph	= Plus	1 519 700	1 568 100
Telephon	= Minus	11 657 900	12 413 200
Kontributionen u. Vorschüsse für telegr. u. telefon. Arbeiten		—	—
Einkünfte aus versch. Unternehmungen (offiz. Zeitungen)	= Minus	440 400	440 400
Ende 1914	Total	640 767 790	657 933 100

Der gesamte Verlust an direkten und indirekten Steuern stellt sich demnach Ende 1914 wie folgt zusammen:

150	Mill.	an direkten Steuern bis Ende Oktober 1914.
100	„	werden in diesem Verhältnis bis Ende des Jahres noch dazu gekommen sein.
641	„	an indirekten Steuern,
zus. 900	Mill.	(rund).
		Zum Schluß muß noch ein anderes Manko berücksichtigt werden, und zwar
ca. 600	„	Extraausgaben in der zweiten Hälfte des Dezembers, da die obengenannten von 6441 Mill. nur bis Mitte Dezember gerechnet waren, so daß man auf
zus. 1500	Mill.	kommt.

Diese Summe kann als Minimaldefizit aus 1914 betrachtet werden.

Zur Ausrechnung des definitiven Fehlbetrages müssen jedoch, im weiteren Verfolg, erst die Posten festgestellt werden, welche zur Equilibrierung des am 15. Juli 1914 bewilligten Budgets, inkl. der autorisierten, nichtbudgetmäßigen Ausgaben der Spezialkonten, Ende des Jahres schließlich noch fehlten.

Als Fortsetzung soll in einer anderen Nummer auch das provisorische Budget des ersten Semesters von diesem Jahre behandelt werden und von den „Bons de la Défense Nationale" die Rede sein. Es wird ferner auf die Beziehungen der Regierung mit der Banque de France, auf welcher jetzt das gesamte französische Finanzwesen ruht, näher eingegangen und dabei das Börsen- und Großbankwesen berührt werden.

Zum Schluß wird dann geprüft, wie lange die Mittel zur Weiterführung des Krieges, über die erste Hälfte des Jahres hinaus, ausreichen dürften.

(5. Februar 1915.)

IX.

Maßnahmen zur Beschaffung und Beleihung zweitstelliger Hypotheken, besonders während des Krieges.

Von Dr. jur. A. Hartwig, Berlin.

Die große Abneigung, die, durch den Ausfall eines hohen Prozentsatzes zweiter und teilweise sogar erster Hypotheken von Gebäuden und Grundstücken verursacht, sich gegen eine Hergabe von zweiten Hypotheken seitens des Publikums herausgestellt hat, veranlaßte kürzlich die Gemeinde Berlin-Treptow, ein Ortsstatut betreffend die Errichtung einer Gemeindeanstalt für zweite Hypotheken, sowie einer Schätzungsordnung zu beschließen, dem allerdings bislang höheren Ortes die Genehmigung noch nicht erteilt ist. Interessant ist dieses Statut besonders deswegen, weil es im Anschluß an die neuesten Vorschriften der zuständigen Zentralbehörden erlassen ist und somit den ersten positiven Lösungsversuch der in nationalökonomischer wie finanzieller Hinsicht gleich wichtigen Frage darstellt.

Als Name für die neue Gemeindeanstalt ist die Bezeichnung „Gemeindeanstalt für zweite Hypotheken in Berlin-Treptow“ gewählt worden. Die Anstalt verfolgt den gemeinnützigen Zweck, den Grundbesitz innerhalb des Gemeindegebiets und die Pflege des Wohnungswesen dadurch zu fördern, daß Darlehen an die Eigentümer Berlin-Treptower Grundstücke gegen Bestellung von Hypotheken zur zweiten Stelle auf diese Grundstücke gewährt werden. Für diese Verbindlichkeiten der Gemeindeanstalt haftet die Landgemeinde Berlin-Treptow, so daß der private Kapitalist, der sein Geld für zweite Hypotheken hergeben will, in jedem Falle gedeckt ist. Der Wert für den Geldgeber liegt zunächst schon einmal darin, daß er alle die bei einer Kapitalanlage heutzutage dringend notwendigen Vorfragen nicht zu erledigen braucht, sondern die Vorprüfung der garantierenden Gemeindeanstalt überläßt. Er braucht nicht danach zu fragen, ob der Eigentümer im modernen Sinne „geisteskrank“ ist; er kümmert sich nicht darum, ob der elegant und luxuriös auftretende Eigentümer schon längst den Offenbarungseid geleistet oder seine Güter auf die Frau verschoben hat; er braucht bei einer „G. m. b. H.“ als Eigentümerin nicht den vielfach ganz verschlungenen Gründungs- und Rechtsverhältnissen nachzuspüren; für ihn ist es gleichgültig, ob bei dem Eigentümer der durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts angerichtete Krebsschaden des 1500 Mark-Vertrages vorliegt; er hat es nicht nötig, sich durch das Labyrinth sonstiger reichsgerichtlicher Entschei-

dungen hindurchzuwinden — kurz: alle diese Vorarbeit findet er bereits geleistet bzw. durch ein Unterlassen tritt keine Schädigung seiner finanziellen Interessen ein.

Man ist in weiteren Kreisen — nach vorliegenden Akten sogar auch bei Rechtsanwälten! — noch vielfach der weltfremden Ansicht, daß erste Hypotheken „totsicher“ sind, weil sie eben an „erster“ Stelle stehen. Das Verhältnis von Grundstückswert und Beleihungswert wird in unzähligen Fällen übersehen und auf ein Haus, das nur eine „erste“ Hypothek aufweist, vertrauensvoll eine zweite Hypothek gegeben, ohne zu berücksichtigen, daß das Grundstück mit der ersten Hypothek schon überlastet oder wenigstens die Gefahrengrenze überschritten ist.

Daher ist es wertvoll, daß das Ortsstatut zunächst einmal den Begriff „zweite Hypothek“ festgestellt hat als solche Anlagen, die sich zwischen 50 und 75 Proz. des durch Schätzungsverfahren festgesetzten Grundstückswertes bewegen. Eine weitere Sicherheit liegt darin, daß der Betrag von 50000 M. im Einzelfalle nicht überschritten werden darf, und daß die beliehenen Grundstücke den Werten ihrer Gebäude entsprechend bei einer öffentlichen oder sonstigen von der Gemeindeanstalt zu bestimmenden zuverlässigen Feuerversicherungsanstalt gegen Feuerschaden versichert sein müssen. Läuft die bestehende Versicherung ab, so sind die neuen Versicherungen bei der von der Gemeindeanstalt bezeichneten Versicherungsanstalt unterzubringen. Dem unreellen Grundstückshandel, dem Hypothekenschieber, wird dadurch nach Möglichkeit der Zutritt zu den Annehmlichkeiten der Gemeindeanstalt verwehrt, daß das zu beleihende Grundstück mindestens zwei Jahre im Besitze des geldsuchenden Eigentümers sein und dieser in Berlin-Treptow seinen Wohnsitz haben muß, wodurch die Nachforschungen wesentlich erleichtert werden. Auch dürfen außergewöhnliche Lasten und Beschränkungen, wie Altenteile, Unterhaltungsrechte, Nießbrauchsrechte usw. in Abteilung II nicht mit Vorrecht vor der Hypothek eingetragen sein. Es müssen mit einem Worte absolut klare Grundbuchverhältnisse vorliegen. Gleichzeitig sind gewisse Baulichkeiten einer besonderen Behandlung und Wertschätzung unterworfen. So sind Fabrikanlagen und Theater von der Beleihung überhaupt ausgeschlossen. Eine beschränkte Beleihungsqualität zeigen Wirtschaften, Apotheken oder ähnliche Grundstücke insofern, als zu ihrer Wertermittelung die besondere Rentabilität des Geschäftes nicht in Berücksichtigung gezogen werden darf. Eigenartig ist auch die Bewertung von Hotels. Hier ist die zulässige Höchstsumme um diejenigen Kosten zu kürzen, die zur Umwandlung des Hauses in ein Mietshaus erforderlich sein würden. Dieser wirtschaftliche Gesichtspunkt ist vollauf zu billigen, besonders, wenn man die großen Hotelpleiten der letzten Jahre sich vergegenwärtigt.

Die Gemeindeanstalt tritt also nicht als Maklerin oder Treuhänderin zwischen dem Geldgeber und Geldsucher auf, sondern nimmt eine selbständige Stellung ein, indem sie Anleihen aufnimmt, die aus den Erträgnissen der Gemeindeanstalt verzinst werden. Die finanzielle Garantie dieser Betriebsmittel liegt darin, daß ihnen stets Hypotheken von mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen müssen. Reicht diese

hypothekarische Deckung nicht aus, so ist der fehlende Betrag seitens der Gemeindeanstalt durch Schuldverschreibungen des Reiches oder eines Bundesstaates oder in Bargeld zu ersetzen. Selbst diese Schuldverschreibungen dürfen nur mit einem Abzug von 5 Proz. der jeweiligen Börsenpreise in Anrechnung genommen werden.

Die weitere finanzielle Basis und Rentabilität der Gemeindeanstalt wird nun dadurch gewährleistet, daß zur Bestreitung der Verwaltungs- und sonstigen Unkosten eine einmalige oder eventuell laufende Beitragsquote festgesetzt wird, sowie ein einmaliger Beitrag von 2 Proz. des Darlehns zu leisten ist, wodurch ein Garantiefonds gebildet wird. Dieser Garantiefonds ist aber nur als ein Interimistikum gedacht; wie denn überhaupt die Gemeindeanstalt nicht den Zweck verfolgen soll, dem Gemeindesäckel eine Einnahme zu schaffen. Daher ist auch die Ausdehnungsmöglichkeit der Fonds oder Bestände eine begrenzte. Die Ueberschüsse der Gemeindeanstalt sind nämlich zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden, bis die Höhe von 20 Proz. des dem Betriebe der Gemeindeanstalt gewidmeten Kapitals erreicht ist. Sobald der Reservefonds diese Höhe erreicht hat, wird der Garantiefonds aufgelöst. Die geleisteten einmaligen Beiträge werden, soweit sie nicht durch Kostenverrechnung usw. aufgezehrt sind, den Schuldnern zurückerstattet. Der Rest der Ueberschüsse, sowie die weiteren Ueberschüsse werden den Hypothekenschuldnern anteilig nach der Höhe ihrer Schuldsumme und nach der Dauer des betreffenden Darlehnsvertrages gutgeschrieben. Die Bestände sind mündelsicher anzulegen, wobei noch besondere Sicherheitsvorschriften gegeben sind. Doch müssen mindestens 25 Proz. der Rücklagen in Anleihen des Deutschen Reiches oder des preußischen Staates bestehen.

Bei diesen Abgaben darf naturgemäß der Zinsfuß kein hoher sein; festgesetzt sind höchstens 1 Proz. über den Zinsbetrag, den die Gemeinde selbst zu zahlen hat.

Sind nun die Vorbedingungen für die Beleihung alle erfüllt, wozu außerdem noch gehört, daß sämtliche voreingetragenen Hypotheken seitens der Gläubiger unkündbar sind und planmäßig mit einem jährlichen Tilgungssatze von mindestens $^1/_4$ Proz. des ursprünglichen Darlehnsbetrags getilgt werden, so sieht sich der Darlehnsnehmer in der angenehmen Lage, eine — soweit die Gemeindeanstalt in Frage kommt — unkündbare Hypothek zu erhalten. Der Eigentümer dagegen kann den Darlehnsvertrag durch halbjährliche Kündigung lösen, wobei die Rückzahlung in Gold zu erfolgen hat.

Wie die vorstehenden Hypotheken zu Tilgungshypotheken umgewandelt sein müssen oder deren Umwandlung nach Ablauf rechtskräftig zugesichert sein muß, so muß auch die zweite Hypothek sich im Laufe jeden Jahres um $1^1/_2$ Proz. amortisieren. Sofern aber die Gemeindehypothek die ersten $^6/_{10}$ des Beleihungswertes übersteigt, erfährt dieser Prozentsatz eine Erhöhung um $^1/_2$ Proz.; hierzu kommt ein weiteres $^1/_4$ Proz., falls die vorstehenden Hypotheken noch nicht in Tilgungshypotheken umgewandelt sind. Endlich ist noch eine Steigerung vor-

gesehen, falls die Umwandlung der vorstehenden Hypotheken in Tilgungshypotheken nicht zu dem nächsten zulässigen Kündigungstermin erfolgt.

Selbst aber über die getilgten Teilbeträge ist der Eigentümer erst dann verfügungsberechtigt, wenn er mindestens ein Drittel der Darlehnssumme getilgt hat oder das Grundstück verkauft, wodurch ja die ganze Sachlage sich ändert. Aber selbst im Falle eines Verkaufs ist der Eigentümer noch nicht in jeder Hinsicht frei. Daß endlich bei unwahren Angaben, Verschweigen wichtiger Eigenschaften, Verschlechterungen des Grundstücks die Gemeindeanstalt zu sofortigem zweckentsprechenden Handeln berechtigt ist, braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden.

Bei diesen scharfen Bedingungen ist es klar, daß nur dem soliden, gut fundierten Eigentümer die Vorteile der Gemeindeanstalt zugute kommen werden, so daß Kapital gebendes wie Kapital nehmendes Publikum in gleicher Weise Garantien erhalten.

Diese Garantien würden naturgemäß illusorisch sein, wenn die Schätzung des Grundstückes, die Ermittlung des Ertragswertes nicht ebenfalls genau vorgeschrieben und scharfen Bedingungen unterworfen wäre.

Zu berücksichtigen ist zunächst nur der Betrag, den das Grundstück in der zur Zeit der Schätzung vorhandenen Bebauung bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann. Diese ordnungsmäßige Schätzung erfordert, daß nur die tatsächlich erzielten Mietspreise in Berücksichtigung gezogen werden dürfen, soweit sie außerdem unter normalen Umständen dauernd zu erzielen sind. Aber auch hier ist eine schematische Bewertung ausdrücklich ausgeschlossen, wie denn überhaupt die Schätzungsordnung sehr zweckmäßig ist und das wirtschaftliche Moment in den Vordergrund rückt. Es haben daher bei der Schätzung Zweckmäßigkeit der Bebauung und die mehr oder minder leichte Vermietbarkeit der Räume Berücksichtigung zu finden. Die Wertberechnung darf auch nicht im Ramsch erfolgen; vielmehr sind alle in dem Mietpreise verrechneten Sonderausgaben wie Zentralheizung, Licht, Aufzug, kurz der ganze moderne Komfort, getrennt zu ermitteln und vorweg von der Rechnung abzusetzen. Von dem Bruttoertrage sind ferner die öffentlichen Lasten und Abgaben und die nach Alter, Bauart und Verwendung der Gebäude im Jahresdurchschnitt erforderlichen Unkosten zu kürzen. Auch eine angemessene Abschreibung ist zu berücksichtigen, deren Höhe prozentual vernünftigerweise aber nicht festgesetzt ist, sondern von Fall zu Fall entschieden wird. Dieser Saldo, der somit den Reinertrag darstellt, ist zu dem Zinsfuße, den der Käufer eines gleichartigen Grundstücks üblicherweise verlangt, zu kapitalisieren, wobei eine Mindesthöhe von 5 Proz. vorgesehen ist.

Neben diesem „Ertragswert“ ist der „Sachwert“ zu ermitteln und der Beleihungsberechnung zugrunde zu legen. Dieser Sachwert umfaßt den Bodenwert der Grundfläche wie den Bauwert der Gebäude.

Wie bei der Feststellung des Ertragswertes gewisse wirtschaftliche Momente keine oder eine besondere Berücksichtigung erfahren, so ist auch der Bodenwert unabhängig von der jeweiligen Benutzungs- oder

Bebauungsart festzustellen. Dagegen sind dauernde Eigenschaften des Grundstücks nach dem Werte festzusetzen, den ein Gelände von gleicher Lage, Größe und Beschaffenheit zur Zeit der Schätzung gemeinhin hat.

Beim Bauwert ist zunächst der Einheitspreis für das Geviertmeter der bebauten Fläche anzugeben, um für die Ermittlung eine feste Basis zu haben. Sodann ist der Betrag einzusetzen, mit dem ein gleichartiges Gebäude nach ortsüblichen Preisen errichtet werden kann, wobei ein angemessener Betrag für die bisherige Abnutzung in Abzug zu bringen ist. Außer Ansatz bleiben auch hier wieder spezielle Ausstattungsteile, die, ohne den Ertrag zu erhöhen, auf Wunsch gewisser Mieter oder des Eigentümers selbst angebracht sind. Interessant ist auch, daß sonstige Ausstattungsteile, die das übliche Maß überschreiten, nicht zur Berücksichtigung gelangen. Allem Anscheine nach ist unter dieser Kautschukbestimmung auch ein übertriebener Luxus zu verstehen — sogenannte „Spielereien“ — denen ein praktischer Wert nicht zukommt, die aber von den Wirten zur Erhöhung oder Entschuldigung der Mietspreise gern herangezogen werden (z. B. elektrisch regulierte Normaluhren in der Küche usw.).

Trotz dieser strengen Vorschriften und peinlichen Anweisungen hat das Statut noch die allgemeine Bestimmung vorgesehen, daß der Verkaufswert in der Regel die halbe Summe des Ertrags- und Sachwerts nicht übersteigen soll. Diese Bestimmung soll aber nur als allgemeine Regel zu gelten haben. Ist nämlich das Grundstück in den letzten Jahren mehrfach veräußert worden, so sind diese gezahlten Kaufpreise insoweit zu berücksichtigen, als sie unter gewöhnlichen Umständen dauernd gerechtfertigt erscheinen. Zukunftsmusik wird nicht bewertet; wohl aber werden die seit dem letzten Verkaufe tatsächlich eingetretenen Wertsteigerungen oder Wertminderungen berücksichtigt. Der somit ausgerechnete Verkaufswert soll gleichzeitig der Beleihungswert sein.

Daß eine so den verschiedenen Bedürfnissen und Gesichtspunkten gerecht werdende Beleihungsmethode ein Segen für das Publikum und den ehrlichen geldsuchenden Eigentümer sein würde, liegt auf der Hand. Ob aber bei der jetzigen Lage des Grundstücksmarktes und den vielfach ganz ungesunden wirtschaftlichen Verhältnissen in der Branche der praktische Erfolg vorderhand ein großer sein wird, dürfte doch zweifelhaft sein. Ein großer Teil der Grundstücke erfüllt heute gar nicht mehr die Vorbedingungen, die eine aussichtsreiche Prüfung oder Erfüllung der Wünsche erfordern und voraussetzen. Zu einer Gesundung der momentanen Lage auf dem Grundstücksmarkte würde ein Ortsstatut wie das vorliegende — von dem lokalen Charakter abgesehen — nur insofern beitragen können, als es dem bis jetzt noch nicht verschuldeten geldsuchenden Eigentümer die Möglichkeit bietet, nicht auf die schiefe Ebene zu gelangen. Wenn bei einer derartigen Scheidung das Ortsstatut den Uebergang zu einer neuen Periode bilden würde, so wäre es ein voller Erfolg!

Während so schon vor dem Kriege die Gemeinden mit einer Selbsthilfe vorgegangen waren, sah sich nach Ausbruch des Krieges der Staat genötigt, eine Hilfsaktion im großen Stile einzuleiten. Nicht die neue

Beleihung von Grundstücken war der Zweck, sondern die Beleihung von Hypotheken selbst; und zwar nur von mehrstelligen Hypotheken. Zuerst waren es Hamburg und Lübeck, die sicheren Hypotheken Kredite einräumten, dann kamen die Hypothekenbanken. Hier aber erhielten die Hypothekenbesitzer nicht Geld direkt, sondern nur Pfandbriefe, die dann erst wieder lombardiert werden mußten. Da aber diese Institute statutenmäßig nur erststellige Hypotheken beleihen durften, so war dem Besitzer nachstelliger Hypotheken immer noch nicht geholfen. In diese Lücke trat nun die „Berliner Kriegsbeleihungskasse für nachstellige Hypotheken, Aktiengesellschaft in Berlin". Der Gedanke zu dieser Gründung ging naturgemäß von Interessentenkreisen aus, die unter allen Umständen einer Entwertung des Grundbesitzes entgegentreten mußten, die notwendigerweise durch eine Häufung von Subhastationen eintreten mußte. Das Grundkapital beträgt 1 Mill. M., von denen 600 000 M. seitens der Stadt Berlin, 400 000 M. von den Organisationen des Grundbesitzes übernommen wurden. Die 1000 Aktien à 1000 M. sind Namensaktien. Das Reichsbankdirektorium bewies sein Interesse dadurch, daß es einen Wechselkredit von 10 Mill. gewährte, für den seitens der Stadt Berlin eine Ausfallsgarantie in Höhe von 5 Mill. übernommen wurde. Dadurch erhält die Stadt Berlin einen maßgebenden Einfluß auf die einzelnen geschäftlichen Transaktionen, der auch dadurch zum Ausdruck gelangte, daß von den 11 Personen, aus denen der Aufsichtsrat besteht, 7 dem Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung von Berlin als Mitglieder angehören müssen. Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt. Die Auflösung soll aber erfolgen, sobald die durch den Krieg veranlaßten wirtschaftlichen Schwierigkeiten aufgehört haben. In der Hand der Stadt Berlin liegt es aber, den Vertrag auch vor Beendigung des Krieges aufzulösen, wenn der Vertrag der Reichsbank gegenüber mit vierwöchentlicher Frist gekündigt wird. Mit Ablauf der Kündigungsfrist hört die Haftung für Wechselforderungen auf, die nunmehr die Reichsbank erwirbt.

Kredit wird zunächst nur auf Berliner Hausgrundstücke gewährt, die überwiegend zu Wohnzwecken benutzt werden. Bedingung ist aber, daß das Kreditbedürfnis durch den Krieg herbeigeführt sein muß. Auch hier also ist ersichtlich, daß die Hilfsaktion nicht als rettender Strohhalm für Schieber oder schon vor dem Kriege Notleidende gedacht und beabsichtigt ist. Besonderes Augenmerk wird die Gesellschaft daher auf diejenigen Hypotheken zu richten haben, deren Zinsen von dritter interessierter Seite bezahlt werden; eine Schiebung, die in Berlin die Güte mancher Hypothek künstlich hervorzaubert. Selbstverständlich muß die Hypothek vor Hingabe des Darlehns grundbuchamtlich an die Beleihungskasse abgetreten sein. Die Hypotheken selbst sind nur insoweit beleihungsfähig, als sie innerhalb 75 Proz. des vom Magistrat festgesetzten Beleihungswertes stehen. Zur Ermittelung dieses Wertes gibt das Statut keine bindenden Vorschriften; der Ortskenntnis eines besonderen Ausschusses wird die technische Lösung der Frage anvertraut. Die vor dem Kriege geschaffenen Gemeindeämter bieten der Anhaltspunkte genug. Der Kredit darf regelmäßig 5 Proz. der Hypo-

thek, soweit sie beleihungsfähig ist, nicht übersteigen; doch handelt es sich — wie ersichtlich — nur um eine fakultative Vorschrift, die durch besondere Umstände ihre Kraft einbüßen kann. Lokale Verhältnisse und die Kreditwürdigkeit der beteiligten Personen geben den Ausschlag. Begrenzt ist auch die Höhe des Kredites, der bei einem einzelnen Kreditsucher regelmäßig nicht über 5000 M. hinausgehen darf. Nur in Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des Aufsichtsrates ein Kredit bis zu 10 Proz. und über 5000 M. gewährt werden. Auch hier soll besondere Rücksicht auf die Person des Kreditsuchenden genommen werden. Der Kredit selbst ist auch hinsichtlich der Zeit nur ein beschränkter, damit die Wohltat der ganzen Einrichtung möglichst vielen zugute kommen kann. Denn der Kredit wird nur gegen Dreimonatswechsel gewährt, dessen Zinsfuß sich $^1/_2$ Proz. über Reichsbankdiskont bewegt. Eine Verlängerung dieser Wechsel ist möglich und wird besonders dann praktisch in Frage kommen, wenn dem Institute neben dem Wechsel noch Bürgen oder sonstige Sicherheiten gestellt werden. Das erste Geschäftsjahr läuft bis zum 31. Dezember des Jahres 1914. Die Aufstellung der Bilanz hat nach kaufmännischen Grundsätzen stattzufinden. Von dem nach Absetzung aller Abschreibungen verbleibenden Reingewinn werden zunächst 5 Proz. dem Reservefonds zugeführt. Sodann erhalten die Aktionäre einen Gewinnanteil bis zu 4 Proz. ihres einbezahlten Aktienkapitals. Verbleibt dann noch ein Betrag, so wird er einem besonderen Delcredere-Konto zugeführt, falls nicht nach dem Vorschlage des Aufsichtsrates die Generalversammlung außerordentliche Rücklagen für angebracht erachtet. Wird die Gesellschaft aufgelöst, so erhalten die Aktionäre aus der Liquidationsmasse nur den Nennwert ihrer Aktien. Der überschießende Betrag wird der Stadtgemeinde Berlin zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke übereignet.

Diese Beleihungskasse soll ihre Wohltaten zunächst nur Berliner Grundstücken unter den angegebenen Verhältnissen zugute kommen lassen. Einer Ausdehnung auf Berliner Vororte steht an sich nichts im Wege, da der Aufsichtsrat ermächtigt wird, Aenderungen des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen, welche die Fassung betreffen. Eine andere Fassung gibt aber auch einen anderen Inhalt.

X.

Die Deutschen und das deutsche Kapital in der russischen Industrie.

Von Privatdozent Dr. Waldecker, Charlottenburg.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß deutsche Arbeitskraft und deutsches Kapital einen wichtigen Faktor im Wirtschaftsleben Rußlands spielen, ebenso, daß „echt russische“ Leute diesem Faktor mit sehr gemischten Gefühlen gegenüberstehen. Man möchte gern diesen deutschen Faktor unter Erhaltung seiner Leistungen für das Inland ausschalten, aber wenn und weil man das nicht kann, wenigstens die teuren Verbündeten im Westen an seine Stelle setzen. Da diese jedoch seither nur in verhältnismäßig geringem Maße für das russische Wirtschaftsleben in Frage kamen, zeigt man ihnen, was man von ihnen erwartet und wo. Dieser Tendenz ist eine unter dem Titel obiger Ueberschrift kurz vor Kriegsausbruch von Dr. A. N. Sack, Direktor der Zentralbank der auf Gegenseitigkeit beruhenden Kreditgesellschaften in St. Petersburg, veröffentlichte Schrift entsprungen, deren Inhalt gerade jetzt für uns doppelt interessant ist.

Zunächst ersehen wir aus ihr sehr unzweideutig, wie sonderbar sich selbst in urteilsfähigeren russischen Köpfen die wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands und Rußlands spiegeln. Deutsche Arbeit und das deutsche Kapital erscheinen hier für Rußland höchst unerwünscht, sogar eine nationale Gefahr — sehr im Gegensatz zu englischen und französischen Kapitalanlagen. Bezeichnend für die russische Auffassung ist die Einschätzung der deutschen Verhältnisse durch Verfasser, deren Kenntnis er nicht nur amtlichen russischen, sondern auch zahlreichen deutschen Quellen verdankt. Dabei wählt er selbstredend nur solche deutsche Quellen aus, die zu dieser eigenartigen Beurteilung passen. Wir erfahren hier wieder einmal die alte Geschichte, daß auch ohne Böswilligkeit unsere politischen und wirtschaftlichen Kämpfe selbst in harmlosen Fragen dazu führen können, das Deutschtum im Ausland zu diskreditieren. Die Absicht ist allerdings sehr leicht zu erkennen, wenn ein ausländischer Schriftsteller, der, wie der Verfasser unserer Schrift, nach seiner Stellung eine gewisse Urteilsfähigkeit besitzen muß, das Deutschtum unter Aufstellung der

verkehrtesten Behauptungen zu diskreditieren sucht, die er entweder sich aus den Fingern gesogen oder kritiklos aus allerlei Publikationen gezogen hat — wobei die dunkelste Quelle im vorliegenden Fall das amtliche russische Finanzblatt (Westnik Finansow) zu sein scheint. Wenn man das Zeug liest, das hier ein russischer Finanzmann (die Bedeutung seiner Bank spielt hierbei eine nebensächliche Rolle) über die deutschen politischen, wirtschaftlichen und Bankverhältnisse zusammenschreibt, dann braucht man sich nicht zu wundern, wenn die russischen Staatsmänner geglaubt haben, leichtes Spiel mit uns zu haben. Entweder haben sie sich als absolut unfähig erwiesen, unsere Verhältnisse zu erfassen — es ist aber auch möglich, daß sie die Bevölkerung bewußt irregeleitet haben. Letzteren Falls ist die vorliegende Schrift wieder entweder ein Beweis für die geistige Armut selbst bei Intellektuellen in Rußland oder aber, und das ist unsere Ansicht, sie gehört mit zu den Hetzschriften, durch die gewisse Kreise in Rußland für den Krieg den Boden bereitet haben. Und daß ihnen das nur allzu gut gelungen zu sein scheint, beweist die Popularität, die der Krieg nach Zeitungsberichten in Rußland genießen soll.

Daß deutsches Kapital und deutsche Arbeit in Rußland vom amtlichen Berlin aus geleitet werden, ist natürlich feststehende Tatsache: daher die „nationale Gefahr“ für Rußland, das so auf friedlichem Weg „in deutsches Hinterland“ verwandelt werden soll. In englischen und französischen Köpfen spukt ja dieser Gedanke der nationalen Gefahr durch eine friedliche deutsche Durchdringung ebenfalls — unsere Landsleute haben diese fixe Idee jetzt leider entgelten müssen. In diesem Teil der Schrift finden wir so einen wichtigen Beitrag zu dem Kapitel der Ursachen, die zu dem jetzigen Vernichtungskrieg gegen das Deutschtum geführt haben.

Zum anderen versucht die Schrift ein zahlenmäßiges Bild deutscher Interessen und deutschen Fleißes in Rußland zu geben und dieser Teil ist für uns um so interessanter, als wir daraus ersehen, wie sehr einerseits dasselbe Rußland wirtschaftlich von uns abhängig ist, das gegen die „deutschen Barbaren“ zu Felde gezogen ist, um andererseits eben diese Werte zu vernichten oder zu russifizieren.

Bezeichnend für die Schrift ist, daß sie ganz und gar nicht mit der Gründlichkeit ausgearbeitet ist, die man nach deutscher Auffassung bei dem Titel und der Stellung des Verfassers erwarten würde. Er hat ganz kritiklos sein Material zusammengetragen — noch nicht einmal sehr geschickt, er hätte noch viel schlimmere Tatsachen anführen können, als er es tut. Daß er Dinge behauptet, die in Deutschland einfach unbekannt sind, wurde bereits erwähnt. Zu wundern braucht man sich dann aber nicht, wenn das nach deutscher Anschauung schon mangelhafte Material auch noch mangelhaft verarbeitet ist. Als Beispiel sei auf die zweite der folgenden Tabellen verwiesen, die aus The russian Yearbook for 1913, dem Finanzblatt (Westnik Finansow) 1913, No. 15 und Weltwirtsch. Archiv, 1912, Bd. 4 zusammengestellt ist. Sie gibt also offensichtlich Zahlen verschiedener Jahre an, weshalb

auch wohlweislich verschwiegen ist, für welches Jahr die Zahlen gelten sollen. Der Leser mag das selbst erraten, und es ist noch alles Mögliche, wenn hier gesagt wird, daß „die Tabelle einige Fehler hat". Trotz dieser Mängel bleibt der Inhalt der Schrift auch in dem zweiten Teil interessant genug.

Wir glauben unter diesen beiden Gesichtspunkten den Inhalt der Schrift dem deutschen Publikum nicht vorenthalten zu sollen. Dabei lassen wir den Verfasser vielfach wörtlich reden, um den Eindruck der Unmittelbarkeit zu erhöhen, der auch durch Widerlegungen durch Kritik der gebotenen Zahlen nicht abgeschwächt werden soll. Denn diese Skizze bezweckt lediglich, die russischen Vorstellungen des Verfassers in Deutschland bekannt zu machen, die, wie gesagt, einen wichtigen Beitrag zum Verständnis der Ursachen des gegenwärtigen Kriegs liefern.

I. Nach Angabe des Verfassers gibt es keine genauen Daten über die Größe und den Charakter des deutschen Kapitals in Rußland, denn durch die Statistik des „vorigen Ministerkomitees" (vermutlich von 1912) wurden nur diejenigen Unternehmungen registriert, die der öffentlichen Abrechnungspflicht unterlagen. Es fehlen also ganz die deutschen Privatkapitalien, die sich an russischen Unternehmungen beteiligten; Verfasser kann demgemäß Zahlenmaterial nur liefern für diejenigen Kapitalien, die als selbständige Kapitalien deutscher oder als russische Aktiengesellschaften registriert sind. Eine Gesamtübersicht über die Summe aller Aktienkapitalien in Rußland für die Jahre 1903—1912 ergibt nach amtlichen Daten des Ministerrates folgendes Bild:

Jahr	Russische Rbl.	Ausländische Rbl.	Summe Rbl.
1903	41 669 000	16 783 760	58 452 760
1904	92 510 000	26 748 900	119 258 900
1905	64 276 250	8 007 000	72 283 250
1906	84 900 000	20 247 300	105 147 300
1907	125 860 000	31 064 050	156 924 050
1908	103 363 000	9 086 550	112 449 550
1909	95 974 000	12 878 350	108 852 350
1910	190 465 700	33 757 300	224 223 000
1911	240 890 000	80 021 730	320 911 730
1912	371 170 000	30 321 695	401 491 695

Es folgt eine Gesamtübersicht über die Verteilung dieses Kapitals auf die einzelnen Industriezweige und den Anteil der einzelnen Länder an der Zahl der Gesellschaften, die aber, nach der Unstimmigkeit mit der vorigen Tabelle zu schließen, anscheinend Angaben bald für das Jahr 1912, bald für 1913 enthält [1]).

1) Und überdies gänzlich unzuverlässig zu sein scheint; vgl. auch die obigen Bemerkungen des Verf. zu dieser Tabelle. Sehen wir genauer zu, dann zeigt diese Tabelle aber auch, welche Bewandtnis es mit der „Ueberschwemmung" Rußlands gerade mit deutschem Kapital hat: der Zahl der Gesellschaften nach steht Deutschland erst an vierter Stelle — nach Belgien!

Industriezweige	Zahl der Gesellschaften		Das in Rußland arbeitende Kapital	Gewinn des ausländischen Kapitals	Die Hauptverwaltungen dieser Gesellschaften sind ansässig in										
	russische	ausländische	Rbl.	Rbl.	Deutschland	Schweden	England	Holland	Belgien	Frankreich	Schweiz	Italien	Oesterreich	Türkei	Vereinigte Staaten
Gas und Elektrizität	—	14	21 010 500	1 963 600	5	—	1	—	4	4	—	—	—	—	—
Wegearbeiten	95	20	25 789 250	2 276 250	1	—	—	—	18	1	—	—	—	—	—
Andere städt. Arbeiten	—	11	19 922 100	1 744 400	1	2	1	1	1	4	—	—	—	—	1
Naphtaindustrie	—	9	39 251 200	2 037 100	—	—	7	—	1	1	—	—	—	—	—
Bearbeitung nicht metallischer Produkte	117	21	75 861 200	4 384 800	2	—	4	—	7	7	—	—	—	—	—
Bearbeitung v. Mineralien	—	4	12 756 200	791 500	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—
Eisenwerke	56	22	56 170 700	4 999 700	3	—	—	—	9	7	1	—	1	—	1
Bergbau (außer Eisen)	32	16	52 323 500	389 600	1	—	9	—	—	5	—	—	—	—	1
Maschinen	65	15	44 777 200	1 914 100	2	—	3	—	6	3	—	—	—	—	1
Metallurgie	43	13	9 557 950	883 000	2	1	1	—	7	1	—	—	1	—	—
Textilindustrie	261	13	29 457 000	4 204 300	—	—	—	—	4	6	3	—	—	—	—
Chemische Industrie	79	11	7 523 500	617 200	5	—	2	—	1	3	—	—	—	—	—
Gewinnung roher Mineralien	50	10	9 887 000	1 393 400	—	—	—	—	7	2	—	1	—	—	—
Transport- und Kommissionsangelegenheiten	15	5	7 860 000	687 500	1	—	2	—	—	1	1	—	—	—	—
Lebensmittelwaren	296	3	1 715 800	142 700	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—
Holzbearbeitung	52	8	614 600	87 200	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—
Agenturen	24	3	1 377 800	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1
Versicherungsangelegenheiten	19	2	—	249 100	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Tierische Produkte	31	1	375 000	30 000	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	1237	196	410 330 550	28 793 100	24	3	33	2	70	48	6	1	3	1	6

In den Jahren 1910, 1911 und 1912 betrugen die Neugründungen von Aktiengesellschaften:

Land	1910		1911		1912	
	Zahl der Gesellschaften	Gründungskapital Mill. Rbl.	Zahl der Gesellschaften	Gründungskapital Mill. Rbl	Zahl der Gesellschaften	Gründungskapital Mill. Rbl.
Amerika	1	16,0	—	—	—	—
Türkei	6	6,9	4	9,75	3	12,00
England	3	3,9	30	68,34	9	11,93
Belgien	3	3,5	2	1,25	4	3,97
Deutschland	2	2,3	2	0,28	3	1,95
Schweiz	2	1,1	1	0,23	—	—
Italien	—	—	1	0,17	—	—

Aus diesen Tabellen geht hervor, daß das deutsche Kapital in fast allen Industriezweigen vertreten ist. Fast ganz fehlt es nur in der

Wassertransport- (mit Ausnahme einer großen Firma) und in der Baumwollindustrie, in welch letzterer jedoch die deutschen Kapitalisten russische Staatsangehörige geworden sind, so daß also auch hier an sich das deutsche Kapital noch nicht völlig verschwunden ist. Nach einer Tabelle S. 10 verteilt sich das deutsche Kapital folgendermaßen:

Industriezweige	Die Kapitalien der deutschen Aktiengesellschaften	
	Die Summe des ganzen Kapitals (Aktienkapitals)	Die Summe des Kapitals, das in Rußland arbeitet
Gas und Elektrizität	35 674 100	2 942 700
Straßenbau	11 575 000	200 000
Andere Zweige	231 500	231 500
Bearbeitung nicht-metallischer Produkte	9 263 500	9 263 500
Eisenerz	20 363 400	5 253 200
Bergbau (außer Eisen)	694 500	694 500
Maschinen	1 893 700	567 700
Metallurgie	5 393 900	1 950 000
Chemische Industrie	27 516 600	3 265 700
Transport, Kommission, Kreditangelegenheiten	463 000	50 000
Holzindustrie	4 500 000	100 000
Agenturen	403 000	277 800

„Was die Form anbetrifft, in welcher das deutsche Kapital in der russischen Industrie arbeitet, so wird von dem Organ des russischen Finanzministeriums betont, daß im Gegensatz zu allen übrigen Ausländern die Deutschen sich ablehnend zu selbständigen Gründungen in Rußland verhalten. Die deutsche Literatur führt grundsätzlich den Gedanken durch, daß auf diese Weise die Denationalisierung des Kapitals zu schnell erfolgen würde. Sie ziehen entweder das Filialsystem vor, d. h. die Eröffnung von Abteilungen schon in Deutschland existierender Unternehmungen oder die sogenannte „Interessengemeinschaft". Im ersteren Falle arbeitet in Rußland ein Teil des Grundkapitals der Zentralverwaltung in Deutschland, wobei der Gewinn der Hauptverwaltung in Deutschland zufällt. Im zweiten Falle wird ein gleiches selbständiges Unternehmen in Rußland gegründet, dessen Hauptaktionär aber das Unternehmen in Deutschland bleibt" (S. 11). Verfasser beruft sich zum Beweis für die behauptete Einstimmigkeit in der deutschen Literatur einzig auf „die Ausführungen des bekannten deutschen Oekonomisten" Rudolf Hilferding. Gemeint sind offenbar dessen „Marxstudien" 1904; man kann sich also seinen Vers schon machen.

II. Es folgt nunmehr eine eingehende Erörterung, in welchen Industriezweigen das deutsche Kapital in Rußland tätig ist. Dabei erfahren wir auch, in welchem Teile Rußlands das deutsche Kapital sich in dem betreffenden Industriezweig angesiedelt hat, ebenso mitunter wie viel deutsches Personal dort beschäftigt ist.

1) In der metallurgischen Industrie herrscht das deutsche Kapital besonders in Polen vor, wo von 9 Unternehmungen 8 deutsche sind,

das 9. ist zum größten Teil französisch. Das deutsche Kapital beträgt hier nach einer amtlichen Statistik für das Jahr 1912 ca. 20 Mill. Rbl. und der Gewinn ca. $5^1/_2$ Mill. Rbl.

2) In der Maschinenbauindustrie sind 6 Firmen genannt, in denen $11^1/_2$ Mill. Rbl. deutsches Kapital arbeiten. Außerdem sollen hier die Deutschen die Hauptaktionäre in den russischen Gesellschaften sein, wie sie überhaupt in der Maschinenbauindustrie herrschen. Selbst die unter russischem, französischem oder belgischem Namen gegründeten Firmen werden von Deutschen geleitet. An den meisten Unternehmungen dieses Industriezweiges soll die Deutsche Bank beteiligt sein, an einigen gemeinsam mit der Kommerz- und Diskontobank.

3) In der mechanischen Industrie, worunter der Verfasser Sensenfabriken, Draht- und Nägelfabriken, Fabriken für landwirtschaftliche Maschinen, Kessel-, Kabel-, Eisenwarenfabriken zusammenfaßt, sind 11 Firmen genannt mit einem Gesamtkapital von über $33^1/_2$ Mill. Rbl. Davon besitzen allein die von Deutschland aus geleiteten Firmen 14,7 Mill. Besonders interessant ist ein Exkurs, den hier Verfasser einer Beteiligung der österreichischen Skodawerke in Pilsen bei den Putilowwerken im November 1912 widmet, die in der Weise inszeniert wurde, daß sich Skoda in Höhe von 8 Mill. Rbl. bei einer Umgründung der Putilow gehörenden Newawerke beteiligte, gleichzeitig aber diesen Aktienbesitz auf Putilow zurück übertrug. Außerdem sollen Blohm & Voss bei Putilow beteiligt sein, Vulkan bei der Revaler Schiffbaufabrik, und Schichau bei der Gesellschaft Ziese in Riga. Wie Verfasser über diese Beteiligungen denkt, zeigt eine Fußnote, in der er an den „Zeitungssturm" erinnert, der „durch die Geschichte des »Kaufes« der Putilowwerke durch Krupp im Januar 1914 hervorgerufen wurde".

Diese Ausführungen geben dem Verfasser Veranlassung zu einem weiteren Exkurs über die Bedeutung der deutschsprachigen Syndikate in der metallurgischen Industrie Rußlands, worunter er die seither genannten Industriezweige zusammenfaßt. Er nennt hier „das Statut für dic Konvention der Walzdraht-, Draht- und Stiftenfabrikanten von 1886", das Statut der Konvention der St. Petersburger Gesellschaften für elektrische Beleuchtung in Berlin u. a. m. Die Deutschen sollen die ersten gewesen sein, die in Rußland Syndikate gegründet haben.

4) Syndiziert ist auch die „russische Sodaindustrie", worunter wohl die chemische Industrie zu verstehen ist, wie sich aus der Firmenaufzählung ergibt. Deutsche Kapitalien umfassen hier die Hälfte aller Einlagen. Die Werke sind auch hier fast ausschließlich von Deutschen geleitet, die mit Rücksicht auf die unter den deutschen Firmen bestehende Interessengemeinschaft sich gegenseitig keine Konkurrenz machen sollen. „Es werden Minimalpreise festgesetzt, und wenn eine Fabrik eine Farbe zu einem bestimmten Preise verkauft, so dürfen die anderen dieselbe Farbe nicht verkaufen. Dies gilt insbesondere für Alizarin-, Chrom- und Anilinfarben. Die Filiale der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Moskau beherrscht so den Markt. Die Bedeutung

des Deutschtums für diese Industrie liegt auf der Hand. Der Markt, wird durch die deutschen Erfahrungen und technischen Vollkommenheiten beherrscht", wenn dieser Industriezweig auch nach Angabe des Verfassers infolge des hohen Eingangszolles für die Rohmaterialien wenig gewinnbringend sein soll.

5) Die Aktiengesellschaften für elektrische Anlagen sind ausschließlich von Deutschen gegründet worden [1]). Selbständige Usternehmungen existieren in Petersburg, Moskau, Warschau, Lodz, Kiew, Baku und Chabarowsk. Außerdem haben deutsche Gesellschaften in der letzten Zeit Konzessionen zur Gründung von Elektrizitätszentralen in den größten Industriestädten der Gouvernements Petersburg und Moskau erhalten. Als bedeutendstes Unternehmen wird die „Gesellschaft für elektrische Beleuchtung in St. Petersburg" genannt, deren Kapital bei der Gründung 1886 1 Million und heute 40 Mill. Rbl. beträgt. Die Konzession läuft 40 Jahre von 1898 ab. Die Anlagen der Gesellschaft liefern 92 590 PS. Die Länge des Kabels beträgt 1916 km. 4 deutsche Gesellschaften der Elektrizitätsindustrie repräsentieren 50 Mill. Rbl. gegenüber einer einzigen französischen Gesellschaft mit $3^1/_2$ Mill. Rbl. Kapital.

6) Auch in der „elektrotechnischen Industrie" dominiert das Deutschtum. Siemens & Halske führte diese Industrie in Rußland ein, indem sie in Kedabeg im Kaukasus Kupfer auf elektrolytische Weise herstellten und eine Kupferdrahtfabrik angliederten. Ebenso soll Siemens & Halske die erste Dynamomaschine in Rußland gebaut haben. Am 1. Januar 1911 bestanden 10 Elektrizitäts-Aktiengesellschaften, davon 8 deutsche, die mit 16,95 Mill. Rbl. 85 Proz. der Gesamtanlagen verwalteten. 1912 bestanden insgesamt 7 Firmen mit 63 Mill. Rbl. Kapital, davon waren 3 deutsche mit 57 Mill. Rbl. Kapital. Dazu erfahren wir, „daß die Deutsche Bank mit ihren Kapitalien in Rußland durch ihre Brüsseler Abteilung arbeitet, so daß man einige Zeit sogar von einem Streit des Crédit Lyonnais mit der Deutschen Bank sprach, weil die Deutsche Bank sozusagen der allmächtigen französischen Bank die besten Geschäfte in Rußland unter der Nase fortschnappt".

7) In der Leuchtgasfabrikation besaßen 4 deutsche Gasgesellschaften am 1. Januar 1911 mit $12^1/_2$ Mill. Rbl. 71,8 Proz. der Kapitalien aller in Rußland bestehenden Gasgesellschaften; in den Rest teilen sich 12,6 Proz. französisches, 7,4 Proz. belgisches und 8,2 Proz. russisches Kapital.

8) In der Naphtaindustrie stehen sich nach eingehend beschriebenen Transaktionen die Beteiligung der Deutschen Bank mit 20 Mill. und die Beteiligung von Nobel & Rothschild mit zusammen 17 Mill. Rbl. gegenüber.

---

1) Verfasser bemerkt hierzu: „Wenn sie auch nachträglich zum Teil in andere, insbesondere belgische Hände übergegangen sind." Er nennt hier insbesondere die „Gesellschaft für elektrische Einrichtungen Helios", deren Aktien Ende 1911 an Belgien verkauft wurden, „was auch ein Symptom der Verminderung der deutschen Bedeutung in Rußland in bezug auf Zufluß ausländischen Kapitals bedeutet".

9) Ein längerer Abschnitt für sich ist der deutschen Beteiligung in der Textilindustrie gewidmet. Hier spielen die Privatkapitalien einzelner Personen eine große Rolle. „Zuweilen haben sich deutscher Unternehmungsgeist mit russischem Kapital zusammengetan; zuweilen sind die Unternehmungen von Deutschen mit Grundkapital gegründet worden, welches in Rußland selbst erworben worden ist. Ferner ist es wichtig, daß hier die hauptsächliche positive Weise der Beteiligung von Ausländern der russischen Volkswirtschaft, nämlich der Import des so nötigen Grundkapitals, verloren geht, denn der Prozeß des Kapitalanwuchses erfolgt in Rußland selbst auf Kosten des Inlandes. Außerdem wird das persönliche Element gefördert, welches das einmal Erworbene festhält, welches seine Rechte nicht mobilisiert und die Nationalisierung des betreffenden Industriezweiges verhindert, was doch eigentlich das Endziel der Politik, fremde Kapitalien hereinzuziehen, sein muß." Allerdings sind, wie Verfasser berichtet, die meisten deutschen Unternehmer auf dem Gebiete der Textilindustrie in den russischen Untertanenverband übergetreten, was nach seiner Ansicht nicht viel an der Sache ändert, denn „nach Meinung des deutschen Nationalökonomen Schultze-Gävernitz »sind diese Auswanderer für Deutschland nicht vollkommen verloren« . . ., obgleich sie auch russische Staatsangehörige sind, so behalten sie doch ihre deutschen Staats- und Lebensgewohnheiten bei". Eine besondere Gefahr liegt dann vor, wenn auch noch deutsche Arbeiter herangezogen werden; im Gouvernement Lodz sollen 8 Proz., im Gouvernement Petrikau über 10 Proz., im Bezirk Sosnowice $^1/_8$ aller Arbeiter deutsche Staatsangehörige sein.

Dieses Vorwiegen des persönlichen Elements in der Textilindustrie bestand schon von allem Anfang, als um die Mitte des vorigen Jahrhunderts „böhmische und sächsische Deutsche" Textilfabriken hauptsächlich in Lodz gründeten. Insbesondere haben sie in Polen zahlreiche Werke als Abteilungen deutscher Firmen gegründet. „Infolge ihres unbeschränkten Kredites in Deutschland können sie ihre Waren zu billigeren Preisen absetzen als die russischen Fabriken und haben daher einen viel größeren Gewinn." Als Begründer der Textilindustrie im Zentrum Rußlands nennt Verfasser unter Berufung auf Schultze-Gävernitz den Baron Ludwig Knop aus Bremen, jetzt in Moskau; er ist heute nach Angabe des Verfassers Hauptaktionär der meisten Baumwollspinnereien im Moskauer Gouvernement, wo er 34 Proz., in den baltischen Provinzen sogar 54 Proz. aller Kapitalien in seiner Hand vereinigen soll. Mit der deutschen Herrschaft in der Textilindustrie soll man in Rußland wenig zufrieden sein. Die Zeitungen haben wiederholt dagegen mobil gemacht, auf Knop erschien sogar ein Spottvers:

„Es gibt keine Kirche ohne Pop',
Jede Fabrik hat ihren Knop".

10) Nur beiläufig erwähnt ist die Beteiligung der Deutschen in der Versicherungsbranche und ihre persönliche Beteiligung in Börsenkomitees, Fabrikanten- und sonstigen Vereinen.

III. Verfasser geht nunmehr dazu über, die Beziehungen zwischen den russischen Banken und dem deutschen Kapital zu erörtern. „Zuerst machte sich eine Herrschaft der deutschen Kapitalien an russischen Banken sehr bemerkbar. Aber die achtziger Jahre mit der berüchtigten Politik Bismarcks, die gegen die russischen Staatspapiere gerichtet war, führte zu einer Entfremdung zwischen Rußland und Deutschland. 1887 nämlich wurde der deutschen Reichsbank und der preußischen Staatsbank (Preußische Seehandlung) verboten, russische Wertpapiere zu lombardieren, was erst im Jahre 1894 beim Handelsvertrag mit Rußland widerrufen wurde. Seit Beginn des Jahres 1887 begann außerdem die deutsche offiziöse Presse einen nahen Bankerott Rußlands vorauszusagen und die Deutschen aufzufordern, die russischen Wertpapiere loszuschlagen; laut Angabe der Kreuzzeitung gab es zu jener Zeit $2^1/_2$ Milliarden Rbl. an russischen Staatspapieren in Deutschland. Hierauf wurde der Reichsbank verboten, russische Staatsanleihen zu lombardieren. Dieses Verbot hatte aber wenig Bedeutung, da die Summe der lombardierten Wertpapiere gering war im Gegensatz zu derjenigen Masse, die in Händen der Deutschen waren. Aber dieses Verbot war wichtig wegen des psychologischen Einflusses. Es hatte eine Panik zur Folge, die vom Publikum auf die Börse übergriff. Deutschland verkaufte die russischen Wertpapiere mit großen Verlusten bei fallendem Kurs, setzte diesen Verkauf bei wieder steigendem Kurs fort, so daß Ende der achtziger Jahre fast gar keine russischen Wertpapiere mehr da waren. Hierauf wandte sich die russische Volkswirtschaft dem französischen Kapital zu, und diese Umwandlung war ungefähr 1892 vollendet. Allerdings hatte in der letzten Zeit wieder in Verbindung mit der politischen Konjunktur das deutsche Kapital an Bedeutung gewonnen, und zwar auch hauptsächlich im Bankfach.“

Eine außerordentlich rege Beteiligung deutscher Kapitalien im Bankfach beobachtet Verfasser im Königreich Polen, wie auch die Deutschen überhaupt ein reges Interesse an der Industrie dieses Landes nehmen. Das deutsche Kapital beteiligt sich in der letzten Zeit mehr an Banken als in der Industrie direkt, wofür Verfasser als Beleg anführt, daß nach dem „Finanzblatt“ 1911 von 212 Mill. M. an der Berliner Börse gehandelter russischer Werte 126 Mill. Bankwerte, 73 Mill. Eisenbahnobligationen und nur 13 Mill. Industrieaktien waren. Das russische Kapital dagegen nimmt jetzt gern an der Finanzierung industrieller Unternehmungen teil, was oft mit großen Verlusten verbunden ist. Auch das englische Kapital ist nach Ansicht des Verfassers „ein Pionier, der den Weg zur Auffindung russischer Naturreichtümer in noch unbekannten Gegenden“, hauptsächlich im Ural, bahnt. „Es arbeitet oft mit großen Verlusten und stellt die Arbeit doch nicht ein, während das deutsche Kapital den sicheren Weg der Finanzierung gewinnbringender Unternehmungen wählt, wie z. B. die elektrische Maschinenbauindustrie, und sich nur auf solche Unternehmungen einläßt, deren Endziel Anwuchs des Kapitals auf Kosten inländischer Mittel ist (Textilindustrie). Es investiert sich in russischen Wertpapieren mit

einem ganz bestimmten, von der russischen Regierung garantierten Gewinn und investiert sich in unseren Bankwerten, wobei es natürlich ein viel geringeres Risiko hat, als wenn es sich direkt an der Finanzierung industrieller Unternehmungen beteiligt."

Wie Verfasser berichtet, können die deutschen Banken in Rußland keine Niederlassungen errichten, da dies allen ausländischen Banken bisher untersagt war. Eine Ausnahme macht einzig eine 1879 zugelassene Filiale des Crédit Lyonnais. Dies hindert die deutschen Banken jedoch nicht, den Ausfuhrhandel zu finanzieren, wobei Verfasser folgendes berichtet: „Laut Zeitungsnachrichten kaufen deutsche Agenten in Rußland Getreide, bringen es nach Königsberg, lagern es hier ein und lombardieren es in einer russischen Bank, die in Königsberg eine Abteilung hat (Unionbank in Moskau). Auch diese Bank arbeitet mit russischem Kapital, das deutsche Kapital dagegen bleibt für Deutschland frei. Wenn es nötig ist, wird das Getreide wieder durch dieselbe russische Bank zurück nach Rußland verkauft. Der Lombardzins wird niedergeschlagen und die Prozente werden dem deutschen Kapital hinzugefügt." [1]).

IV. Was das Zukunftsbild anlangt, so geht Verfasser aus von der „schwierigen finanziellen Lage Deutschlands, die durch die Marokkokrise im Jahre 1911 hervorgerufen wurde und durch die Ereignisse auf dem Balkan verschärft wurde". Nach Ansicht des Verfassers geht es uns armen Deutschen finanziell furchtbar schlecht. Er berichtet, daß am 9. September 1911, am Tage der Börsenpanik in Berlin, an welchem Tausende von Leuten ruiniert wurden, die Aktien der Reichsbank von 265,5 (am 7. August) bis auf 255 (am 9. September) fielen. In den Provinzstädten forderten die Behörden durch besondere Anschläge das Volk auf, die Ersparnisse nicht aus den Sparkassen herauszunehmen. Die »Militärisch-politische Korrespondenz« weist direkt darauf hin, daß der plötzliche Kurssturz der Staatspapiere nur dadurch verhindert wurde, daß sie anonym auf Kosten der Reichskasse gekauft wurden. Die Westfälische Hypothekenbank (?) und die Reichsgenossenschaftsbank (?) stellten ihre Zahlungen ein. Außerdem waren vollständig ruiniert die Mannheimer Bank (?) und das große Hamburger Bankhaus E. M. Friedländer (?). Wie ungeheuer groß die oben genannten Auszahlungen waren, ersieht man daraus, daß die Deutsche Bank allein innerhalb einer Woche 30 Mill. M. auszahlte. Die massenhaften Rückforderungen von Spareinlagen bei Sparkassen und Banken und der Sturz der Börsenkurse um viele Prozente führte dazu, daß laut Bericht des englischen Generalkonsuls in Frankfurt a./M., ein Glied eines bekannten deutschen Bankhauses, die deutsche Regierung schon die Ver-

1) Die Stelle ist wörtlich von S. 52 übersetzt. Das Manöver ist nicht recht verständlich. Verfasser will nach dem Zusammenhang andeuten, auf welch verwerfliche Weise und unter Benutzung des russischen Kapitals die deutschen Banken versuchen, sich auf russische Kosten zu bereichern. Bezeichnend für seine Auffassung ist, daß er selbst bemerken muß, jenes Geschäft käme nicht oft vor.

öffentlichung eines Moratoriums auf ein Jahr bereit hielt (!!). Zu gleicher Zeit fand Deutschland, als die englischen und französischen Kapitalien sich in Deutschland infolge des Konfliktes vermindert hatten, die nötigen Kapitalien in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo infolge eines industriellen Stillstandes viel flüssiges Geld vorhanden war. Jetzt aber ist die Kapitalnachfrage dort vermehrt, und ein ausländisches Reich wird wohl kaum billiges Kapital in erwünschter Höhe finden. Was die Einwirkung der letzten Ereignisse auf dem Balkan anbetrifft, so hat das Publikum Banknoten in Gold umgewechselt und eifrig das Gold nach den neutralen Staaten überführt, hauptsächlich nach der Schweiz und nach Holland. Zugleich mit dem Volk haben auch die Gläubigerstaaten die Kapitalien, die sie im Auslande nur auf kurze Frist untergebracht hatten, gekündigt. Dieser Umstand hatte sehr schwere Folgen für diejenigen Staaten, deren Volkswirtschaft durch ausländische Kapitalien mehr oder weniger beeinflußt wird. In besonders schwieriger Lage befanden sich der deutsche und der österreichisch-ungarische Geldmarkt (Quelle hierfür scheint das russische Finanzblatt 1912/13 zu sein). Der jährliche Kapitalzuwachs in Deutschland beträgt ca. 4 Milliarden M. Diese Summe, die einerseits nicht willkürlich vergrößert werden kann, andererseits bei einer ungünstigen ökonomischen Konjunktur sehr leicht vermindert wird, genügt jetzt kaum um die Kreditforderungen eines Staates mit Kolonien zu erfüllen." Beweis: „Die Verteuerung des Geldes in Deutschland und die niedrigen Kurse sogar der allerbesten Wertpapiere", und die „konservative Anfrage aus dem Jahre 1911 über die Maßnahmen, welche die Regierung treffen will, um die Ueberschwemmung Deutschlands mit ausländischen Wertpapieren und die Abwanderung deutschen Kapitals ins Ausland zu verhindern". Infolge dieses Geldmangels sei die Emissionstätigkeit Deutschlands zurückgegangen, und sei auch in Zukunft mit einer Hemmung zu rechnen. So sei schon in der ersten Hälfte des Jahres 1913 die deutsche Emission von 2093 Mill. M. (1912) auf 1711 Mill. M. zuzückgegangen; in Frankreich sei sie dagegen von 2997 auf 3157 Mill. frcs. gestiegen, in England von 110 auf 120 Mill. £. Bei Gelegenheit dieser Ausführungen bringt Verfasser folgende Kraftleistung zu wege: „Daß die Berliner Börse die russische Aktien zu verkaufen wünschte, darüber braucht man sich nicht zu wundern. Deutschland befindet sich zweifelsohne in einer sehr schweren Geldkrisis. Ein Land, in dem der Absolutismus alle vernünftigen Grenzen überschritten hat, in welchem Steuern, die einen Exekutionscharakter tragen, mit schwerem Druck auf dem Volke lasten; ein Land, in dem der Militarismus im höchsten Grade intensiv die beste Arbeitskraft verschlingt, dieses Land muß schwere Minuten durchmachen und wird noch viel schwerere durchzumachen haben."

Von großer Bedeutung sei es, daß gleichzeitig mit dieser finanziellen Schwächung Deutschlands der russische Geldmarkt außerordentlich gewachsen sei; in den letzten 5 Jahren hat Rußland nach Ansicht des Verfassers „einen ernsten Schritt getan, bei dem das ausländische

Kapital nur die Bedeutung eines Hilfs- und nicht die eines Grundkapitals hat und die Forderungen der Volkswirtschaft hauptsächlich durch eigene Mittel gedeckt werden". (Welches diese „ernsten Schritte" sind, erfahren wir leider nicht.) Die Berliner Börse habe jedenfalls die Preisfestsetzung für die russischen Werte verloren. Durch dieses Wachstum des inländischen Kapitals sei die Bedeutung des deutschen Kapitals außerordentlich herabgesetzt, um so mehr, als sich dieses nur an sicheren Unternehmungen ohne jegliches Risiko beteilige, im Gegensatz zu den französischen und englischen Kapitalien.

Verfasser kommt zu dem Schluß, dies alles sei Anlaß für die russische Industrie, sich raschmöglichst von der deutschen Vormundschaft zu befreien, „so daß Rußland die Interessen der russischen Industrie und aller kulturellen Elemente ausnützen kann, ohne daß im Hintergrunde immer die Gefahr steht, daß die russischen Provinzen in deutsches Hinterland verwandelt werden".

XI.

Der städtische Boden als Handelsware und seine Preisbildung.

Dr. phil. et rer. pol. Strehlow, Oberhausen.

Der Preis einer Ware im freien Verkehr wird bekanntlich durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bestimmt. Der Käufer als Verbraucher beurteilt denselben nach dem Gebrauchswert, den die Ware für ihn hat; dieser subjektive Gebrauchswert ist abhängig von der Dringlichkeit des Bedarfes, den die Ware decken soll und von der Leistungsfähigkeit des Käufers.

Der Händler, der zum Zwecke des Wiederverkaufs kauft, beurteilt den Preis nach der Umsatzfähigkeit der Ware. Er wird noch den Preis gerechtfertigt finden, der ihm nach seiner Beurteilung der Marktlage noch einen Verdienst sichert. Da die Marktlage bei jeder Ware sich mehr oder minder fortgesetzt ändert, wird diese Beurteilung zur Spekulation.

Als Verkäufer wird der Händler im allgemeinen nicht unter den Selbstkosten, der Produzent nicht unter den Produktionskosten verkaufen können. Der erstere wird einen um so höheren Preis erstreben und in Rechnung stellen müssen, je stärker das spekulative Moment bei der Beurteilung des Einkaufspreises in Frage kommt, je größer also sein Risiko ist.

So ist der Preis einer Ware im freien Verkehr begrenzt nach oben durch ihren allgemeinen Gebrauchswert, nach unten durch die Produktionskosten. Innerhalb dieser Grenzen wird er durch Angebot und Nachfrage auf dem Markt bestimmt, auf dem sich die Preise nach Handels- und Verbrauchspreisen, nach Groß- und Kleinpreisen abstufen.

Der städtische Grund und Boden ist keine Ware des freien Verkehrs, sondern eine Ware mit monopolartigem Charakter, denn er ist unentbehrlich und nur in beschränktem Umfange vorhanden. Eine entsprechende Nachfrage oder mit anderen Worten eine städtische Entwicklung vorausgesetzt, wird er also fortlaufend im Werte steigen; es entsteht dann Wertzuwachs oder Grundrente. Erst als unter der Herrschaft des Freizügigkeitsgesetzes die frei beweglichen Massen sich auf die Stellen des geringsten wirtschaftlichen Druckes, in die Städte, zusammenzogen, und als dadurch fortschreitend die Inanspruchnahme ungünstiger, den Schwerpunkten ferner gelegener Flächen erforderlich wurde, erwuchs den günstiger gelegenen Flächen Grundrente, die ihren

Besitzern mühelos in den Schoß fiel. Der Wertzuwachs oder die Grundrente ist deshalb eine Folge der Monopolstellung des Bodens, die ganz allgemein die Voraussetzung jeder Rentenbildung ist. Dies zeigt das städtische Bodenproblem in seinem ganzen Umfang: Belastung der Allgemeinheit zugunsten einzelner Grundbesitzer.

Die Vorschläge zur Lösung dieses Problems gehen im wesentlichen nach zwei Richtungen. Die Bodenreform will die monopolartige Stellung durch gesetzliche Maßnahmen brechen und die Grundrente zum sozialen Eigentum der Allgemeinheit machen. Die Wohnungsreform erkennt zwar diese Lösung an sich als theoretisch richtig an, glaubt aber nicht an die Möglichkeit ihrer praktischen Durchführung und empfiehlt deshalb die Einführung der freien Siedelung durch Freigabe und Erleichterung des Anbaues auf dem ganzen Stadtgebiet, um auf diese Weise das Angebot zu erhöhen, so die Monopolstellung des Bodens zu schwächen und denselben nach Möglichkeit zu einer Ware des freien Verkehrs zu machen.

Der Wertzuwachs ist eine Funktion der städtischen Entwicklung. Solange letztere besteht, wird der erstere in der zurzeit bestehenden Rechtsfestsetzung nie ganz beseitigt werden können. Dann bleibt noch der Weg, ihn nach Möglichkeit der Allgemeinheit wieder zuzuführen. Nach dieser Richtung ist man bereits durch Einführung der Wertzuwachssteuer vorgegangen. Weit besser wird das Ziel aber dadurch erreicht, daß die Gemeinden den Grunstücksumsatz selbst in die Hand nehmen, und noch besser dadurch, daß sie den erworbenen Boden im Erbbaurecht verpachten und so den Wertzuwachs dauernd der Allgemeinheit erhalten.

Das Monopol des städtischen Bodens ist, wie überhaupt jedes Monopol, kein absolutes, zunächst schon deshalb nicht, weil es sich immer um viele, wirtschaftlich verschieden starke Grundbesitzer handelt, die bis zu einem gewissen Grade gegenseitig in Wettbewerb treten. Sein Wert ist auch als Funktion der allgemeinen städtischen Entwicklung abhängig von dem Konjunkturengang derselben, der den Umfang der Nachfrage bestimmt.

So steigt die Wertkurve des städtischen Bodens infolge seiner Monopolstellung ständig an, aber nicht in gerader Linie, sondern in einer nach den Konjunkturgängen der Entwicklung oscillierenden Kurve, und in dieser Kurve ergibt sich der zeitliche Preis nach den oben angegebenen Gesetzen des freien Verkehrs unter dem Druck einer ständig ansteigenden Tendenz.

Bei der Beurteilung der Monopolstellung des städtischen Bodens darf man nicht vergessen, daß Sitte, Gewohnheit und Forderungen wirtschaftlicher Natur für den Käufer Grenzen ziehen, die das Monopol einzelner Lagen verschärfen und in hohem Maße preiserhöhend wirken. Die Leistungsfähigkeit der für die betreffende Lage in Frage kommenden Bevölkerungsklasse, die z. B. in der Arbeiterwohnlage geringer ist als in der besseren Wohnlage, und die Frage der Ausnutzungsfähigkeit des Bodens, die durch Sitte und Gewohnheit, durch besondere Lage und durch zwingende Bestimmungen in den Bauordnungen bedingt sein

kann, bilden andererseits für das Monopol des Grundbesitzers Grenzen, die allerdings mehr oder minder dehnbar sind und im Kampfe um den Wertzuwachs ständige Erweiterungen erfahren. Aus diesen Tatsachen entstehen den Gemeinden bedeutende Aufgaben, die man als Bodenpolitik im Bebauungsplan und durch die Bauordnungen zu bezeichnen pflegt. Dem Bebauungsplan muß eine gute Anordnung zugrunde liegen, die für jede Lage und für jeden Bedarf, mit der Entwicklung fortschreitend, stets ein genügendes Angebot stellt, und die Bauordnungen sollen, nach Zonen abgestuft, die Ausnutzungsmöglichkeit unter Druck halten.

In der Ausnutzung bildet der Boden je nach der Höhe seines Wertes einen Faktor von sehr verschiedener Bedeutung. Das zeigt sich am deutlichsten und schärfsten beim Uebergang von der landwirtschaftlichen zur städtischen Grundrente, wenn das Grundstück in die Stadterweiterung einbezogen wird. Der Gebrauchs- oder Nutzungswert ändert sich hier sprungartig. Die Möglichkeit der baulichen Ausnutzung rechtfertigt dann ein erhebliches Ansteigen des Wertes. Von diesem Uebergang an bis zu einer gewissen Grenze, die je nach den besonderen Verhältnissen sehr verschieden liegen kann, ist die Abhängigkeit der Wertsteigerung von der Ertragfähigkeit der Ausnutzung relativ gering. Erst jenseits dieser Grenze entsteht der ersteren aus sich selbst heraus eine Beschränkung. Ein Grundstück kann schon leicht und schnell von 2000 M. auf 4000 M., also um 100 Proz. im Werte steigen, während ein zweites in der gleichen Zeit wohl von 10 000 auf 12 000 M., also um den gleichen absoluten Betrag, kaum aber von 10 000 auf 20 000 M., also auch um 100 Proz. steigen wird. Der absolute Wertzuwachs ist dann der gleiche, die Volkswirtschaft wird durch ihn in gleichem Maße belastet; der privatwirtschaftlich bedeutsame relative Zuwachs nimmt aber mit steigenden Werten ab.

Vom Standpunkt des Käufers sind auch beim Grund und Boden zwei Fälle zu unterscheiden. Entweder kauft er, um das Grundstück selbst auszunutzen, um es zu bebauen, oder er kauft zum Zwecke des Wiederverkaufs, um aus diesem einen Gewinn zu erzielen, sich den Wertzuwachs anzueignen.

In dem ersten Falle macht sich der Käufer eine Ertragsrechnung; er stellt den Gebrauchswert der Ware Boden fest und rechnet aus, ob er bei der Forderung des Grundbesitzers und bei der beabsichtigten Ausnutzung auf seine Kosten kommt.

In dieser Rechnung sind nun sehr viel schwankende Faktoren. Der geforderte Grundstückspreis ist zwar fest gegeben, aber schon beim einfachen Miethause sind die Baukosten und die eingehenden Mieten nicht auf Heller und Pfennig zu berechnen. Beim Bau zum Eigenwohnen spielt dabei Liebhaberei, beim Geschäftshaus der Zwang der geschäftlichen Lage eine erhebliche Rolle, die den Grundstückspreis der beabsichtigten Nutzung gegenüber oft zurücktreten und den Grundbesitzer, der die Sachlage meist übersieht, hohe, durch die normale Nutzung nicht gerechtfertigte Preise einheimsen läßt. Alle diese schwankenden Faktoren macht sich der Grundbesitz zunutze und schraubt

die Preise, und damit natürlich im Lauf der Entwicklung auch die Nutzungspreise, die Mieten, immer höher. Zwischen Grundstückspreis und der Ertragfähigkeit der Grundstücksnutzung herrscht so stets äußerste Spannung. Als Folge dieser Tatsache ergibt sich in erster Linie die geringe wirtschaftliche Kraft unseres großstädtischen Hausbesitzes.

In diesem Falle hat also der Käufer zunächst nur den Nutzungswert im Auge. Auf den Wertzuwachs spekuliert er erst in zweiter Linie, indem er hofft, daß dieser ihm die Nutzung mit der Zeit ertragreicher gestaltet und ihm zuletzt auch einen Gewinn beim Verkauf sichert. Hat er richtig gerechnet und verkäuflich gebaut, so trifft dies auch meist zu, und dann ist der Wertzuwachs für ihn Reingewinn, da sich der Grundstückspreis in dem Nutzungseinkommen verzinst. Leider wird aber beim Mangel einer Tilgung des Hypothekenkapitals der Wertzuwachs meist durch den Verschleiß, den unmittelbaren und den mittelbaren, durch das Unmodernwerden des Hauses aufgesaugt, und die verbleibenden Verdienste, mit denen von vornherein gerechnet wurde, gehen im Wirtschaftsleben des einzelnen fast unbemerkt unter.

Der Preis, der unter dem Gesichtspunkt der Nutzung bezahlt wird, ist unter normalen Verhältnissen jederzeit und immer der höchste. Er stellt im Grundstücksverkehr den Einzelpreis dar und bildet den Maßstab für die Wertung des Bodens sowohl im allgemeinen als auch bei der steuerlichen Einschätzung.

Im zweiten Falle, beim Kauf eines Grundstückes zum Zwecke des Wiederverkaufs, um den Wertzuwachs sich anzueignen, ist die Rechnung des Käufers eine wesentlich andere. Hier geht der Kauf unter rein spekulativen Gesichtspunkten vor sich. Die erste Voraussetzung für das Zustandekommen des Kaufes ist die, daß der Käufer annimmt, daß der Wertzuwachs in jedem Falle mindestens die normale Verzinsung des Kaufpreises deckt. Ist nur diese Deckung vorhanden, so hat er zwar keinen Verlust, aber auch keinen Gewinn, keine Entschädigung für sein Risiko. Ein Risiko ist in jedem Falle tatsächlich vorhanden, weil es sich hier nicht darum handelt, daß überhaupt ein Wertzuwachs vorhanden ist, sondern darum, daß er genügend groß ist, so daß kein Verlust herauskommt. In den teueren Lagen, wo der relative Wertzuwachs verhältnismäßig klein, jedenfalls im allgemeinen kleiner als in den billigeren Lagen, in den Außengebieten, ist, kann es sich deshalb nur um eine Spekulation auf den einzelnen Fall, auf besondere Verhältnisse handeln. Auch in den Außengebieten bleibt immer noch die Abhängigkeit von der Entwicklung als Risiko.

Unter diesen Umständen kommt hier nur im vereinzelten, je nach den Verhältnissen aber nicht ganz seltenen Falle der Kauf einer einzelnen Parzelle mit dem Nebengedanken etwaiger Eigennutzung in Frage, vielleicht auch der Kauf einer mittleren Besitzung, die, mit einem veralteten Hause bebaut und schlecht ausgenutzt, von dem Besitzer aus bestimmten Gründen verkauft werden muß zu einem Preise, der in der vorhandenen Nutzung eine kümmerliche, aber doch eine Verzinsung er-

fährt, die den Wertzuwachs zum größten Teile als Reinverdienst erscheinen läßt.

Im allgemeinen handelt es sich beim spekulativen Grundstückskauf nur um den Ankauf größerer und großer Besitzungen. Hier stehen sich Käufer und Verkäufer in vollständig veränderter, durch die Verhältnisse bedingter Sachlage gegenüber. Nehmen wir einmal an, ein Grundbesitzer habe eine Besitzung, die sich in rund 200 Baugrundstücke aufteilen ließe, und er habe für vereinzelte Grundstücke bereits durchschnittlich 5000 M. erzielt, so hat seine Besitzung, nach diesen Einzelpreisen berechnet, einen Wert von 1 Mill. M. Kommt nun ein Käufer und bietet ihm für seinen Besitz 400 000 M., so wird er folgendermaßen rechnen müssen: Diese Summe ergibt bei nur 4 Proz. Verzinsung eine jährliche Einnahme von 16 000 M. Ich spare beim Verkauf die Grundsteuer vom gemeinen Wert in Höhe von, sagen wir 3 Prom., also von 3000 M. Ich spare ferner alle ortsstatutarischen Verpflichtungen, deren Erfüllung mir für die bauliche Nutzbarmachung zufallen würde, in Höhe von rund 1000 M. im Jahr. Beim Verkaufe zum Preise von 400 000 M. habe ich also alljährlich eine Einnahme bzw. ersparte Ausgabe in Höhe von durchschnittlich 20 000 M. Die Vergangenheit hat mich gelehrt, daß ich alljährlich im Durchschnitt nur 4 Baustellen zum Preise von je 5000 M. verkaufen konnte. Fahre ich so fort, so habe ich in 50 Jahren meinen Besitz verkauft, dann habe ich aber, wenn ich es überhaupt erlebe, nichts mehr in der Hand, während beim Verkauf die 400 000 M. immer noch mein eigen bleiben. Ich bin alt und weiß nicht, wie es nach meinem Tode gehen wird; unter diesen Umständen könnte ich selbst mit einem Kaufpreis von 300 000 M. zufrieden sein.

Und der Käufer rechnet folgendermaßen: Ich zahle 400 000 M. für den Besitz, also durchschnittlich 2000 M. für eine Baustelle. Es sind bereits für einzelne Baustellen 5000 M. bezahlt worden. Wenn ich mit meiner Forderung auf 3000 M. herabgehe, hoffe ich, schon im ersten Jahre 30 Baustellen zu verkaufen; für die ersten 20 habe ich bereits mehr oder minder sichere Käufer. Durch diesen Verkauf, der mir ja bereits Verdienst einbringt, hoffe ich, Entwicklung in das ganze zu bringen; ich werde dann schon reichlich auf meine Kosten kommen.

Der Käufer geht von der meist richtigen Voraussetzung aus, daß der Wertzuwachs höher ist als die normale Verzinsung, und daß ihm deshalb ein Gewinn bei niedrigem Kaufpreis in sicherer Aussicht steht. Durch eine geschickte Preispolitik hofft er, diesen Gewinn bald einheimsen zu können. Der Verkäufer schätzt das bare Geld höher als den Grundbesitz in seiner Abhängigkeit von der Entwicklung. Er sagt sich, selbst wenn ich 10 000 M. für jede Baustelle erhalte, alljährlich aber nur 2 Baustellen verkaufe, stehe ich mich beim Verkauf besser.

Den Grundstückspreis, der in dieser Art beim Ankauf einer großen Besitzung zustande kommt, nennen wir Großpreis. Er ist wesentlich, unter Umständen über die Hälfte niedriger als der Einzelpreis.

Die Praxis bietet reichlich Beispiele für den Unterschied zwischen Groß- und Einzelpreis. In Oberhausen bot ein Großgrundbesitzer der

Stadt seinen ganzen Besitz zum Preise von 860 000 M. an. Für die Grundsteuer war dieser Besitz zu 1 400 000 M. eingeschätzt. Die Einschätzung blieb im allgemeinen etwas unter den bislang erzielten Einzelpreisen, so daß man sagen kann, das Angebot umfaßte nur etwa die Hälfte des Einzelpreiswertes. Trotzdem hat die Stadtverordnetenversammlung dasselbe als zu hoch abgelehnt. Dies Beispiel mag genügen, obwohl sich noch sehr viele angeben ließen.

Beim Großgrundbesitz spielen die persönlichen Verhältnisse des Besitzers eine sehr bedeutsame Rolle. Der städtische Grund und Boden bringt unbebaut meist wenig oder gar nichts auf. Bei landwirtsckaftlicher Nutzung wird der Reinertrag meist durch die Steuer nach dem gemeinen Wert zum größten Teile aufgezehrt. Da ist es verständlich, daß der Eigentümer, besonders wenn sein Besitz belastet ist, zum Verkaufe zu mäßigem Preise neigt. Ein Erbgang kann zudem zur Realisation drängen, da ein gemeinsamer Grundbesitz in der Verwaltung außerordentlich lästig, und der einzelne Teilbesitzer sogar gesetzlich berechtigt ist, die Realisierung auch gegen den Willen der übrigen zu erzwingen. Die Macht des Kapitals ist besonders groß da, wo es sich zum größten Teil um Rohland handelt, dessen Aufschließung erhebliche Barmittel erfordert, die der Grundbesitzer entweder nicht hat oder nicht in den Boden hineinstecken will.

Die Nachfrage nach größeren städtischen Besitzungen ist zudem eng begrenzt, und dadurch werden die für das Angebot ungünstigen Momente in ihrer Wirkung noch gesteigert. In unserer Zeit, in der es so außerordentlich günstige, gut verzinsliche und leicht realisierbare Kapitalanlagen gibt, sind nur wenig Großkapitalisten — und nur solche kommen hier in Frage — dazu geneigt, einen erheblichen Teil ihres Vermögens in einer Art anzulegen, die ihnen zunächst kein Einkommen gewährt, die sie vielleicht auf längere Jahrzehnte festlegt, wenn sie auch verhältnismäßig sichere Gewinne in Aussicht stellt, und die zudem eine recht erhebliche Verwaltungslast mit sich bringt. Aus allen diesen Gründen ist ja auch die Form des gesellschaftlichen Unternehmens beim Grundstücksgroßhandel fast die Regel.

Die Entwicklung der Grundstückspreise vollzieht sich also unter einem Unterschied von Einzel- und Großpreis wie bei jeder anderen Ware des freien Verkehrs und in noch verstärktem Maße, weil es sich hier um eine besonders teure Ware handelt und das Risiko mitspricht, dieselbe auf ungewisse Zeit halten zu müssen, da der Umfang der Nachfrage in seiner Abhängigkeit von der städtischen Entwicklung und im Verhältnis zum Angebot unbestimmt und veränderlich ist.

Die vorstehenden Ausführungen lassen erkennen, daß dem Zwischenhandel beim Grundstücksgeschäft, soweit er sich darauf beschränkt, im großen einzukaufen, in Einzelparzellen zu verkaufen und so den auf dem Bau- und Wohnungsmarkt auftretenden Bedarf zu befriedigen, die wirtschaftliche Berechtigung nicht abgesprochen werden kann. Wenn eine Bodengesellschaft aus ihrem Unternehmen Millionen herauszieht, so geht daraus an sich noch nicht hervor, daß die Allgemeinheit nun durch ihr Dazwischentreten um diese Summe höher belastet worden ist;

da müßte man erst beweisen, daß der Urbesitz sich mit geringem Verdienst begnügt hätte, wenn er in Einzelparzellen verkauft hätte.

Der Zwischenhandel muß eine geschickte Preispolitik treiben, um seinen Zweck zu erreichen. Er muß suchen, die Entwicklung nach seinen Besitzungen zu ziehen. Dabei wird er alle bei der Preisbildung wirksamen Faktoren zu seinen Gunsten auszunutzen und sie zu einem Höchstmaß zu steigern suchen, denn sein Zweck ist möglichst hoher Gewinn. Das ist die Kehrseite der Sache. Unter der Herrschaft des Grundstückshandels werden alle jene Kräfte zu einem Höchstmaß aufgepeitscht, die der Grundrente bei der Monopolstellung des Bodens die ständig ansteigende Richtung geben. Der Einsatz ist beim Grundstückshandel höher als beim Urbesitz. Dadurch wird der Kampf um die Grundrente schärfer da, wo er vorherrscht, und die Folge ist dann äußerste Spannung in den Einzelpreisen durch äußerste Ausnutzung der Konjunkturen, durch äußerste Ausnutzung aller Faktoren auf dem Grundstücksmarkt. Es darf auch nicht verschwiegen werden, daß der Grundstückshandel unter dem Druck des hohen Einsatzes mancherorts zu einem Geschäftsverfahren übergegriffen hat, das unter dem Namen Hypothekenspekulation vermittelst Strohmänner bekannt und berüchtigt ist. Aber man muß sich doch wohl hüten, diese Auswüchse, die in Berlin ihr eigentliches Feld haben, nun allgemein dem ganzen Grundstückshandel zur Last zu legen.

Wir werden also sagen müssen: Der Zwischenhandel, auch der in unserem Sinne, an sich berechtigt und durch die Verhältnisse gegeben, in vielen Fällen geradezu ein Bedürfnis zur Mobilisierung des Bodens, wirkt in letzter Linie durch äußerste Anspannung aller Kräfte verderblich auf die Preisbildung.

Die Folgerung ist eine gegebene. Wenn der Grundstückszwischenhandel ein Bedürfnis ist, und wenn er hohe Gewinne erzielen läßt, ohne die Allgemeinheit überzubelasten, wenn er dies aber in dem heutigen System trotzdem tut, so muß eben das System geändert werden, die Mobilisierung des Bodens muß eine öffentliche Aufgabe, eine Aufgabe der Gemeinden werden.

Es ist dabei durchaus nicht nötig, daß die Gemeinde die Trägerin der gesamten Stadterweiterung wird. Ihr Grundbesitz in den Außengebieten muß nur groß genug und gut verteilt sein, so daß sie den Grundstücksmarkt in genügendem Maße und für jeden Bedarf beherrscht und ihn stets beweglich erhalten kann. Daß der Erwerb solcher Flächen, genügend große, noch nicht aufgeteilte Außengebiete vorausgesetzt, die im einzelnen Falle noch durch umfangreiche Eingemeindungen in die Stadtbegrenzung einbezogen werden müßten, auch ohne die Hilfe der Enteignung möglich ist, das hat die Industrie, vor allem der Großindustrielle Thyssen bewiesen, der in dem schon stark zur Stadtbildung neigenden Kreise Dinslaken annähernd 3000 ha in kurzer Zeit zu recht mäßigen Preisen erworben hat.

Wo der Grundstückshandel in den Händen weniger ist und diese den Markt beherrschen, ist ein solches Eintreten der Gemeinde eine direkte Notwendigkeit im Interesse der Allgemeinheit, da sonst durch

diese Konzentrierung des Handels die Monopolstellung des Bodens gestärkt wird und dadurch die Preise außerordentlich hoch getrieben werden können.

Die Städte, die nach dieser Richtung zielbewußt vorgegangen sind, haben durchweg sehr gute Erfahrungen mit ihrem Grundstücksgeschäft gemacht. Wenn es trotzdem verhältnismäßig nur wenige sind, die diesen Schritt gewagt haben, so ist dies wohl zum guten Teil auf ihre Verwaltungsorganisation zurückzuführen, die sie abhängig macht von der Zustimmung einer Wirtschaftsgruppe, die ein Interesse hat an der Erhaltung der bestehenden Verhältnisse. Hier können nur gesetzliche Maßnahmen helfen etwa dahingehend, daß bestimmte Einnahmen, wie die aus der Wertzuwachssteuer und die Sparkassenüberschüsse, zum Ankauf von Grundstücken verwendet werden müssen.

Ein solches städtisches Grundstücksgeschäft stellt allerdings hohe Anforderungen an die Leitung. Kaufmännischer Instinkt und soziales Empfinden müssen hier zusammenwirken, wenn das Ziel erreicht werden soll. Gute Kenntnis der lokalen und persönlichen Verhältnisse, große Vorsicht beim Einkauf und eine geschickte, von sozialen Gesichtspunkten aus geleitete Preispolitik beim Verkauf sind hierbei die notwendigen Grundlagen, die im Rahmen einer Gemeindeverwaltung wohl gefunden werden können.

Der Staat dagegen eignet sich für solche Aufgaben nicht. So hat er zu beiden Seiten des Rhein-Herne-Kanals große Flächen angekauft, um die Ansiedelung der Industrie zu erleichtern. Die Erwartungen, die man auf den Kanal setzte, erhöhte die Grundstückspreise schon bevor der erste Spatenstich gemacht war. Die Grundbesitzer, die aus den Parlamentsverhandlungen Kenntnis von der Absicht des Staates hatten, hielten ihre Preise hoch und trieben sie noch mehr an, und so mußte der Fiskus, trotzdem ihm das Enteignungsrecht zur Seite stand, außerordentlich hohe Preise bezahlen. Heute, da der Kanal liegt, und die Spekulation zur Ruhe gekommen ist, sind die noch freien Grundstücke dort wesentlich billiger zu haben als vor 6 Jahren, während der fiskalische Besitz noch dazu mit einem erheblichen Zinsbetrag belastet ist.

Die Selbstkosten ergeben auch auf dem Grundstücksmarkt die unterste Grenze, unter die das Angebot nicht gehen kann. Nehmen wir einmal an, ein Spekulant habe in einem Außengebiet eine Fläche von 3 ha zu dem billigen Preise von 2 M. für 1 qm, also für 60 000 M. gekauft. Die Aufteilungsverhältnisse sind sehr günstige. Die Fläche kann durch eine 300 m lange Straße sehr wirtschaftlich aufgeschlossen werden. Die Stadt fordert als Bedingung für die Erteilung von Bauerlaubnissen an dieser Straße außer der Uebereignung der Straßenfläche in Breite von 15 m noch die kostenlose Auflassung einer Fläche von 55 ar als Teil einer Platzanlage. Sie fordert ferner den sofortigen Ausbau der Straße mit einer 6 m breiten chaussierten Fahrbahn, mit Rinnenpflaster und Bordsteinanlagen. Dieser Ausbau kostet rund 60 M. für das laufende Meter, also rund 18 000 M. Beim Kaufe mußte der Erwerber 1 Proz. Landesstempel, $^2/_3$ Proz. Reichsstempel und 2 Proz. kommunale Umsatzsteuer, also einschließlich der Umschreibungskosten

rund 4 Proz. Umsatzkosten zahlen. Die Verhandlungen mit der Stadt zogen sich in die Länge, so daß erst 1 Jahr nach dem Erwerb das baureife Gelände vorlag. Einschließlich des Zinsverlustes kosteten dann die verbleibenden 2 ha Bauland dem Spekulanten rund 83 000 M. Sein Selbstkostenpreis beträgt nun 4,15 M. für 1 qm.

Der Spekulant muß also jetzt bei nur 4 Proz. mit einem jährlichen Zinsverlust von 3320 M. rechnen. Mit anderen Worten, setzt er jährlich nur für diese Summe Flächen um, so ist er am Schluß sein Kapital los, ohne eine andere Gegenleistung erhalten zu haben als die Zinsen während der Verkaufszeit. Verkauft er, mit 4,15 M. pro qm beginnend, die rund 40 Baustellen in 20 Jahren und beträgt der durchschnittliche Wertzuwachs für 1 Jahr nur 4 Proz., so wird er die letzten Baustellen zu 8,30 M. für 1 qm verkaufen müssen und hat dabei noch keine Entschädigung für seine Mühe und für sein Risiko. Er wird also mit einem Preis von 5 M. für 1 qm anfangen müssen und sucht dann im Laufe der Entwickelung aus seinem Besitz möglichst viel herauszuschlagen. Meist wird er auch einen reichlichen Gewinn erzielen, wenn ihm die Verhältnisse einigermaßen günstig sind.

Durch die Aufteilungskosten ist also der Selbstkostenpreis reichlich verdoppelt worden. Der Selbstkostenpreis ist die untere Grenze für das Angebot. Er verschiebt ferner diese Grenze ständig nach oben infolge des Anwachsens durch die Verzinsung und bildet so einen starken Antrieb für die Wertsteigerung des Bodens. Durch die Selbstkosten wird die Wertsteigerung unter Druck gestellt; sie sind ein wesentlicher Faktor, der in das Grundstücksgeschäft ein gewisses Risiko hineinbringt und deshalb auch ein bedeutsames Moment für das Ansteigen der Grundstückspreise.

In den Außengebieten werden die Selbstkosten, wie wir gesehen haben, in erheblichem Maße durch die Aufteilungskosten und diese wieder besonders durch die Straßenbaukosten bedingt. Diese Straßenbaukosten auf ein Mindestmaß herabzudrücken, ist deshalb außerordentlich bedeutsam für die Preisbildung der Grundstücke in der Stadterweiterung. Das Mindestmaß ist hier relativ je nach der Zweckbestimmung der Straße; seine praktische Auslösung erfordert deshalb eine unterschiedliche Behandlung der Straßen im Bebauungsplan je nach ihrer Zweckbestimmung, die scharfe Trennung von Wohn- und Verkehrsstraße. Die Wohnstraße, die nach ihrer bewußten Einordnung in dem Bebauungsplan niemals dazu berufen ist, einen erheblichen Verkehr aufzunehmen, soll lediglich einen Zugang zu den Häusern bieten; sie kann deshalb unbedenklich sehr schmal und in der einfachsten Art befestigt sein. Dadurch werden gleichzeitig der Verlust an Straßenfläche und die Straßenbaukosten auf ein Mindestmaß herabgedrückt. Das wird besonders bedeutsam da, wo die ganze Frontlänge an der Straße nicht ausgenutzt werden kann, wo also offene Bebauung durch die Bauordnung vorgeschrieben ist.

Die zielbewußte Trennung von Wohn- und Verkehrsstraße im Bebauungsplan ist aber nach einer anderen Richtung wichtig für die Preisbildung der Grundstücke. An der ausgesprochenen Wohnstraße sind

die Grundstückspreise durch die einseitige Möglichkeit der Ausnutzung zu Wohnzwecken schärfer begrenzt als in einer Straße, die gleichzeitig den Verkehr vermittelt. Die Möglichkeit der Ausnutzung für Geschäftszwecke wirkt hier in hohem Maße erhöhend auf die Grundstückspreise.

In ähnlicher Weise wie die Selbstkosten wirkt die hypothekarische Belastung als untere Grenze, über die hinaus ein Rückgang der Werte nur über den Ruin wirtschaftlicher Existenzen möglich ist. Sie ist auf dem gesamten Grundstücksmarkt wirksam und infolge ihres ständigen Steigens die Schraube, die die Grundstückswerte immer höher schraubt.

Bei dem Mangel jeglicher Tilgung einerseits und dem in unsereu Wirtschaftsverhältnissen immer stärker fortschreitenden Verschleiß der Gebäude, dem mittelbaren und unmittelbaren, durch Unmodernwerden usw. andererseits entsteht infolge der Höhe der Belastung eine Lücke für die Sicherheit, die nur durch das Ansteigen der Grundstückswerte gedeckt werden kann und bei der allgemein hohen Belastung umgekehrt auch meist wirklich gedeckt wird. Das ständige Ausfüllen dieser Lücke durch das Ansteigen der Grundwerte beim bebauten Boden ist mit der Wirkung des Ansteigens der Selbskosten durch den Zugang der Zinsen beim unbebauten Boden in Parallele zu setzen. In diesem Sinne ist die allgemeine Einführung der Tilgung außerordentlich bedeutsam für die Wert- und Preisbildung des städtischen Bodens, wenn sie auch nicht geeignet erscheint, das Problem der Bodenverschuldung, auf das wir hier nicht näher eingehen können, in seinem ganzen volkswirtschaftlichen Umfang zu lösen.

In ähnlicher Weise wie der Selbstkostenpreis wirkt ferner psychologisch das Ansteigen des Grundstückspreises selbst beim Einzelumsatz, der nicht so sehr an die Finanzierung eines größeren Ganzen gebunden ist. Das allgemeine Vertrauen auf das Steigen der Preise ist es, das in erster Linie das Monopol des Bodens selbst bei sehr zersplittertem Besitz stärkt. Es ist die Stütze, an die sich der einzelne Besitzer bei niedergehender Konjunktur klammert. Nur der wirtschaftlich Schwache ist dann im einzelnen Falle gezwungen, seinen Besitz zu niedrigen Preisen zu verkaufen oder vielmehr meist seinen hoch belasteten Besitz an einen Gläubiger abzutreten. Wer es irgendwie kann, der hält denselben im Vertrauen auf das Besserwerden der Zeiten, denn er weiß, daß die fortschreitende Entwicklung ihm den Wertzuwachs in die Arme treiben muß. Mit einer längeren Kapitalanlage muß der Käufer eines Grundstücks zudem von vornherein immer rechneu.

Das Vertrauen auf das Ansteigen der Preise stellt sich dar als ein ständiges Hinaufschrauben. Die Kraft ist die Entwicklung; die Schraubengänge, die das Zurückgehen selbst unter dem Druck unmöglich machen, sind die bisher erzielten Preise. Hohe Selbstkosten, die beim Einzelbesitz sich ja fast ausschließlich auf die bezahlten Preise gründen und die fortschreitende Belastung verstärken die schraubende Kraft. Wird ein Grundstück verkauft, so stellt der Nachbar sofort, bewußt oder unbewußt, sein Grundstück mit demselben Preis zu Buche. Wie der Preis für den Erwerber Selbstkosten darstellt, so wird dieser Preis

nun für gleich gelegene Grundstücke Wert. Das Bedenkliche hierbei ist, daß kraft des allgemeinen Vertrauens auf die Wertsteigerung und der dadurch gestärkten Monopolstellung des Bodens, die Weiterentwicklung der Preise stets an die höchsten zuletzt erzielten Preise anschließt, unbekümmert um die Verhältnisse des einzelnen Falles, unbekümmert darum, ob die Art der Nutzuug in diesem einzelnen Falle nun auch den bezahlten Preis im allgemeinen rechtfertigt. Psychologisch ist dies wohl verständlich. Der Grundbesitzer sucht aus seinem Besitz möglichst viel herauszuschlagen und muß dies als „homo oeconomicus“ auch tun. Der Nachbar hat für sein Grundstück von einem Arzt oder Rechtsanwalt, oder einem Geschäftsmann, der an die Lage gebunden ist, einen besonders hohen Preis erzielt. Warum soll er billiger verkaufen? Hat doch sein Grundstück auch Lage! So wird dieser Preis für ihn und im Laufe der Zeit auch für die Allgemeinheit Wert, an den sich die weitere Entwicklung der Grundpreise anschließt, nachdem er ein Ansteigen der Grundrente, des Nutzungswertes des Bodens, der Mieten zur Folge gehabt und dadurch seine wirtschaftliche Rechtfertigung gefunden hat.

Gegen diesen Gang der Dinge ist im ällgemeinen wenig zu machen. Er ist als natürliche Folge der durch das Vertrauen auf die Wertsteigerung gestärkten Monopolstellung des Bodens gegeben. Nur durch Trennung der einzelnen Lagen nach ihrer Zweckbestimmung im Bebauungsplan lassen sich die Höchstwirkungen beschränken. Trennung von Wohn- und Verkehrslage bzw. von Wohn- und Verkehrsstraße ist deshalb auch hier wieder die erste Forderung, damit die Möglichkeit geschäftlicher Ausnutzung nicht Einfluß erlangt auf die Preisbildung des Bodens für Wohnzwecke und dadurch auch auf die Miethöhe. Es muß ferner durch den Bebauungsplan ein genügendes Angebot für alle Abstufungen im Bedarf, für Arbeiterwohnlage, bessere und beste Wohnlage vorgesehen sein, und ein städtisches Grundstücksgeschäft muß dafür Sorge tragen, daß im Rahmen jeder dieser einzelnen Abstufungen das Angebot in genügendem Maße flüssig bleibt.

Die Einzelpreise richten sich also nach der Ausnutzungsfähigkeit der Grundstücke, und zwar nach der spezifischen Höchstausnutzung, wobei sie dies Höchstmaß immer mehr nach oben zu verschieben suchen. Nun ist aber die Ausnutzungsfähigkeit eines Grundstückes, wie wir bereits gesehen haben, ein außerordentlich relativer Begriff und in ihrer realen Berechnung, der Ertragsrechnung des Käufers, nicht allein von dem Grundstückspreis, sondern auch noch von vielen anderen, zum Teil recht unsicheren Faktoren abhängig. Es entstehen dadurch bei der Ertragsrechnung zwischen diesen Faktoren und dem Grundstückspreis einerseits und zwischen beiden und der Ertragsfähigkeit andererseits Lücken, die der Grundpreis zu seinen Gunsten auszufüllen strebt. Die Abhängigkeit von dem Grundstückspreis ist um so geringer, je niedriger dieser ist.

Ob ein Grundstück 2000 M., oder 50 Proz. mehr, also 3000 M. kostet, das macht bei der Bebauung mit einem Hause im Werte von 30 000 M. für den Ertrag wenig aus; weit bedeutsamer wird dies aber

bei einem Preisunterschied von 50 Proz. in teuerer Lage, etwa von 10 000 auf 15 000 M. Dies ist der innere Grund für die vielfach bewiesene Tatsache, daß der relative Wertzuwachs am größten ist bei niedrigen Grundstückspreisen und mit deren Wachsen abnimmt.

Der Grundstückspreis sucht mit dem Nutzungswert stets in die äußerste Spannung zu kommen. In den billigen Lagen hat er noch großen Spielraum, den er rasch ansteigend durchschreitet. Mit zunehmenden Preisen nimmt der Spielraum ab; es wächst die Spannung, die sich zum Schluß aus der Lage des Wohnungsmarktes heraus, in eine Mietserhöhung auslöst. Dann beginnt das Spiel von neuem.

Das eigene Steigen bietet also den Grundstückspreisen bei ihrer Entwicklung Widerstand aus der Notwendigkeit heraus, die Nutzungspreise zu erhöhen, einen Widerstand, der größer oder kleiner ist, je nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der für die Nutzung in Frage kommenden Bevölkerungsgruppe, je nach der augenblicklichen Lage des Wohnungsmarktes und vor allem je nach dem absoluten Maße der zulässigen Ausnutzung. Wäre der letztere Widerstand nicht vorhanden, so würden alle anderen wirkungslos, weil die Nutzung durch ständiges Höherbauen ins Ungemessene gesteigert werden könnte. Das Einlegen solcher Widerstände in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Abstufung vermittelst einer Zonenbauordnung ist deshalb eine der wichtigsten bodenpolitischen Maßnahmen zur Beeinflußung der Grundstückspreise.

Bei dem Fortschreiten der städtischen Bebauung macht man stets die Erfahrung, daß die am wenigsten tiefen Grundstücke zuerst in Anspruch genommen werden. Besonders in den Industriestädten, wo die Entwicklung die Bebauung den örtlichen Bedürfnissen entsprechend gleich auf große Flächen überträgt, wo also eine unterbrochene lückenhafte Bebauung das Bild beherrscht, kann man dies in ausgesprochener Deutlichkeit beobachten.

Es ist dies sehr verständlich, denn die weniger tiefen Grundstücke sind immer auch relativ billiger als die tieferen. Bei diesen weniger tiefen Grundstücken kann nun der Einheitspreis infolge seiner geringen Wirkung auf die kleine Fläche munter steigen, ohne in der gegebenen Nutzung einen wesentlichen Widerstand zu finden. Bei einem Grundstück in Größe von 20 Quadratruten macht ein Steigen des Preises um 100 M. für eine Quadratrute nur 2000 M. aus, wodurch bei der Möglichkeit einer Bebauung mit drei- und vierstöckigen Häusern die Ertragsberechnung kaum wesentlich belastet wird.

Muß nun die Bebauung beim Fortschreiten der Entwicklung auch auf die tieferen Grundstücke übergreifen, so werten die Besitzer dieser Grundstücke die größere Tiefe nicht etwa als Gartenland, sondern sie fordern im Vertrauen auf ihre Stellung meist dieselben, selten erheblich niedrigere Einheitspreise, als für die weniger tiefen Grundstücke bezahlt wurden.

Wo, wie in den Industriebezirken, dieser Uebergang auf breiter Fläche vor sich geht, ist die Stellung des Grundbesitzes eine besonders starke. Ich konnte wiederholt beobachten, daß sich dieser Uebergang

nach einem kurzen zögernden Aussetzen der baulichen Entwicklung als natürliche Folge durch eine Mieterhöhung kennzeichnete, denn der Uebergang von einer Grundstückstiefe von 20 m zu einer solchen von 60 m bedeutet in diesem Sinne eine Erhöhung des Grundstückspreises auf den fast dreifachen Betrag, die auch durch die wirtschaftlichste Ausnutzung der größeren Tiefe nicht ausgeglichen werden kann.

Das treibende Moment ist auch hier psychologisch in der bewußt starken Stellung des Grundbesitzes, in dem Vertrauen auf die Entwicklung der Zukunft gegeben; es wird gestärkt zur Kraft eines zusammengefaßten Monopols durch die allgemeine Gewohnheit des Verkaufs nach Einheitspreisen. Der Verkauf nach dem wichtigeren Faktor des Grundstücks nach der Frontlänge unter Abstufung der Preise nach der Tiefe würde einen viel richtigeren Maßstab für die Preisfeststellung oder besser gesagt für die Wertfeststellung ohne die bedeutete Nebenwirkung abgegen.

So erwünscht die Einführung dieses Maßstabes aber auch wäre, so ist doch kaum Aussicht vorhanden, ihn jemals in der Praxis zur Geltung zu bringen. Ist es doch selbst in drei Jahrzehnten und trotz behördlichen Druckes nicht möglich gewesen, die neuen Maße, das Rechnen nach Ar und Quadratmetern, im Grundstückshandel einzubürgern.

Will man also die schädliche Nebenwirkung der unterschiedlichen Grundstückstiefen auf die Preisbildung ausschalten, so bleibt nichts anderes übrig, als diese Tiefen im Bebauungsplan möglichst gleichgroß anzuordnen. Es kann dies natürlich keine starre Regel sein, die zum alten Schematismus führen würde. Man würde diesen Grundsatz vielmehr etwa dahin fassen müssen, daß in derselben Lage starke Unterschiede in den Grundstückstiefen nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Da diese Unterschiede an den Ecken der Baublöcke, an den Straßenkreuzungen bei der Aufteilung nicht zu umgehen sind, so spricht dieser Grundsatz für die möglichste Einschränkung solcher Ecken auf gegebener Fläche also in letzter Linie für den langgestreckten, rechteckigen Baublock.

Die Stellung des Bodens kann zum ausgesprochenen Monopol werden, wenn es sich um wirkliche Zwangskäufe handelt, wenn der Käufer also gezwungen ist, an einer bestimmten Stelle zu kaufen, und der Verkäufer die Sachlage erkennt. Daß Zwangsverhältnisse mehr oder minder scharf begrenzt bei sehr vielen Umsätzen mitsprechen, darauf haben wir bereits hingewiesen. Steigern sie sich zum ausgesprochenen Monopol, so führen sie oft genug zu ganz unberechtigten Forderungen der Besitzer, die dann erfüllt werden müssen.

Die meist außerordentlich starke Preissteigerung in der Umgebung industrieller Werke ist zum großen Teile hierauf zurückzuführen. Diese haben bei guter Entwicklung ihres Unternehmens ein ständig zunehmendes Flächenbedürfnis für Werkserweiterungen, Arbeiterwohnungen usw., das mehr oder minder an eine bestimmte Lage gebunden ist. Hat das Werk für die Befriedigung dieser Bedürfnisse nicht von vornherein durch Ankauf großer Flächen Sorge getragen oder tragen können, so ist es

später ganz in den Händen der Grundbesitzer, die die Sachlage weitgehend auszunutzen pflegen.

Heute sichern sich größere industrielle Werke meist schon vor der Niederlassung einen Flächenbesitz, der auf alle Fälle ihren Bedarf auf Jahrzehnte hinaus deckt. Sie haben erkannt, daß sie dabei besser fahren, als wenn sie es später auf Zwangskäufe ankommen lassen. Die gewaltigen Ankäufe der Industrie in Lothringen an der Mosel und des Großindustriellen Thyssen im rheinisch-westfälischen Industriebezirk sprechen für die Großzügigkeit der Bodenpolitik dieser Unternehmungen.

Auch die Gemeinden kommen oft in eine offensichtliche Zwangslage, z. B. wenn es sich um Schulerweiterungen handelt, und auch sie haben sich die Erfahrungen der Vergangenheit vielfach zu nutze gemacht und auf weithin für ihren Flächenbedarf Sorge getragen. Aber es gibt auch heute noch Gemeinden genug, in denen ein kleinlicher Geist herrscht, und bei den Staatsbehörden ist dies die Regel. Beide hätten alle Ursache, sich die Großzügigkeit der Bodenpolitik der Industrie zum Muster zu nehmen.

Dem Staat, der Gemeinde und auch der Industrie steht für gewisse Ankäufe das Enteignungsrecht zur Seite. So wertvoll dies an sich auch ist, weil die Grundbesitzer mit ihren Forderungen dadurch wenigstens einigermaßen in Schach gehalten werden, so sind doch auch die im Enteignungsverfahren zu zahlenden Preise meist sehr hoch. Dazu kommt die große Umständlichkeit des Verfahrens, so daß man es, wenn irgend möglich, vorzuziehen pflegt, freihändig zu erwerben.

Die hohen Preise, die bei ausgesprochenen Zwangskäufen in der Regel gezahlt werden müssen, wirken auf den gesamten Grundstücksmarkt. Sie reizen die Begehrlichkeit der anderen Grundbesitzer und helfen so, die Preise ganz allgemein in die Höhe zu treiben.

Es wäre nun noch die Frage zu erörtern, wie die Besteuerung des Grund und Bodens, die Steuer nach dem gemeinen Wert und die Wertzuwachssteuer auf die Preisbildung der Grundstücke wirkt. Die Beantwortung dieser Frage ist außerordentlich schwierig, weil die Wirkung je nach der örtlichen Gestaltung und je nach der zeitlichen Lage des Marktes sehr verschieden sein kann. Die Behauptung, daß diese Steuern nicht übergewälzt werden können, weil der Grundbesitzer aus der jeweiligen Marktlage immer das Höchstmaß herausschlägt und von diesem Höchstmaß also den Seuerbetrag abgegeben hat oder abgeben muß, ist, wie mich eine langjährige Erfahrung gelehrt hat, allgemein nicht zutreffend. Dieses Höchstmaß ist doch ein zu relativer Begriff, als daß es nicht auch durch eine steuerliche Belastung beeinflußt werden könnte.

Was zunächst die Steuer nach dem gemeinen Wert betrifft, so wirkt sie wie eine Erhöhung der Selbstkosten, solange die Art der Nutzung, wie dies beim städtischen unbebauten Boden durchweg der Fall ist, in keinem Verhältnis zu diesen steht. Wo nun die Selbstkosten und die Preise nur in losem Zusammenhang und meist in weitem Abstand stehen wie beim Einzelverkauf, wird der Einfluß der Steuer auf den Preis nur ein geringer, vielleicht auch gar keiner sein. Wo also wie im Stadtinnern und in der Stadterweiterung der Einzelbesitz vor-

herrscht, oder, besser gesagt, der Umsatz unter der Herrschaft der Einzelpreise vor sich geht, ist diese Steuer durchaus berechtigt; sie kann hier durch die Auflockerung des Marktes infolge des Druckes sogar preismindernd wirken.

In den weiteren noch landwirtschaftlich genutzten Außengebieten, wo nach städtischem Maßstabe noch Großbesitz vorherrscht, kann diese Steuer aber nur schädlich wirken, da sie die Selbstkosten in die Höhe treibt. Der Bauer, der 100 Morgen Land besitzt und landwirtschaftlich nutzt, das durch die Wertausstrahlung eines städtischen Mittelpunktes einen durch vereinzelte Verkäufe begründeten Wert von 6000 M. je Morgen hat, wird nur zu $3^0/_{00}$ veranlagt, muß also jährlich 1800 M. Steuer zahlen. Das Gut bringt ihn bei gründlicher Nutzung vielleicht 4000 M. jährlichen Reinertrag. Ist es unbelastet, so kann er den Druck der Steuer vielleicht tragen; aber er macht ihn zum Spekulanten, der nur auf den Augenblick wartet, in dem er zu guten Preisen verkaufen kann, oder sie treibt ihn zur Belastung und immer höheren Belastung seines wertvollen Besitzes. Ist dieser von vornherein schon belastet, so wird der Druck bald unerträglich und zwingt ihn zum Verkauf. Der Käufer zahlt ihm vielleicht nur 5000 M. für den Morgen, weil er weiß, daß er verkaufen muß. Dieser bekommt etwa 20 M. für den Morgen Pacht und muß 18 M. Steuer zahlen. Der Buchwert seines Besitzes läuft ihm also, da er fast keine Einnahmen erzielt, alljährlich um die Zinsen an, und er wartet mit Schmerzen auf den Zeitpunkt, der seinen Besitz in die Stadterweiterung einbezieht und ihm gestattet, den bisher angelaufenen Wert und noch reichlich mehr einzuheimsen.

Mit kurzen Worten, die Steuer nach dem gemeinen Wert auf landwirtschaftlich benutzte, in die Stadterweiterung auf lange Zeit noch nicht einzubeziehende Flächen pflanzt auf dieselben die städtische Wertentwicklung mit allen ihren Schattenseiten über und führt den Boden bereits hoch belastet der baulichen Nutzung zu. In jedem Falle ist sie ungerecht, denn sie belastet den Besitzer nach einem Maßstab, der durch zurzeit einzig mögliche Nutzung nicht gerechtfertigt ist.

Wenn mit Recht die Forderung gestellt wird, den Städten durch Eingemeindung große Flächen mit weiten Feldmarken zu geben, die es ihnen ermöglichen, ein jederzeit und für alle Zwecke reichliches Angebot in der Stadterweiterung zu bieten und durch Ankauf von Großbesitz in der Feldmark fortschreitend zu erhalten, so entsteht ihnen aus allgemeinwirtschaftlichen und bodenpolitischen Rücksichten auf der anderen Seite die Pflicht einer differenzierten Behandlung des Bodens bei der Besteuerung mit der Maßgabe: Steuer nach dem gemeinen Wert in der Stadt und ihrer — im weitesten Sinne — nächsten Erweiterung, Steuer nach dem Nutzungswert in der Feldmark.

Die Wirkung der Wertzuwachssteuer auf die Preisbildung des städtischen Bodens ist noch wenig klar, weil diese Steuer noch zu kurze Zeit besteht. Ihre Einführung hat eine allgemeine Bestürzung auf dem Grundstücksmarkt zur Folge gehabt, die auch heute noch nachwirkt. Durch diese Steuer wurde in erster Linie der an die Finanzierung ge-

bundene Großhandel betroffen, da sie diese Finanzierung in erheblicher und unsicherer Art beeinflußt und so das Risiko wesentlich erhöht. Die Folge davon ist ein außerordentlich großes, preisdrückendes Angebot beim Großhandel besonders da, wo die Bautätigkeit gleichzeitig darniederliegt. Diese Marktlage sollten sich die Städte durch Tätigung großer Ankäufe zunutze machen.

Als Reichssteuer ist die Wertzuwachssteuer bereits gefallen. Es wird zurzeit darüber verhandelt, ob sie ganz aufgehoben oder als reine Kommunalsteuer weiter bestehen soll. Die Regierung möchte sie den Gemeinden überwiesen wissen, und dies scheint mir der richtigste Standpunkt zu sein, weil die Wirkung dieser Steuer eben nur aus den örtlichen Verhältnissen heraus beurteilt werden kann, und die Art der Veranlagung dieser angepaßt werden muß. Gerade gegen die Art der Veranlagung, wie sie das Wertzuwachssteuergesetz fordert, läßt sich manches einwenden. Die Unsicherheit in der Berechnung, die vor allem durch den Rückgriff auf das Jahr 1885 in das Gesetz hineingekommen ist, ist besonders bedenklich. Wird den Gemeinden bei der Festsetzung der Art der Veranlagung freie Hand gelassen, und dies ist für eine gedeihliche Entwicklung dieser Steuer unbedingt erforderlich, so kann man hoffen, daß sich aus der praktischen Bewährung der verschiedensten Arten schließlich eine Form mit allgemeiner Berechtigung ergibt.

Es bleibt bei dieser Sachlage immerhin interessant, auf die Wirkung der Wertzuwachssteuer in ihrer heutigen Fassung etwas näher einzugehen. Die viel erörterte Frage, ob diese Steuer übergewälzt werden kann, läßt sich heute noch nicht und vielleicht nie mit voller, zahlenmäßig belegter Sicherheit beantworten. Jedenfalls ist die Behauptung, daß die Ueberwälzung unmöglich ist, die sich auf die Theorie von der steten äußersten Anspannung der Preise gründet in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Die unverkennbar vorhandene Psychologie der Grundstückspreise, die sich bei dem Großkauf in der spekulativen Finanzierung und beim Kleinkauf in der Zusammenfassung aller bei der Preisbildung mitwirkenden Faktoren zur monopolstärkenden Macht äußert, vermag zweifellos auch steuerliche Belastungen nicht nur überwälzend, sondern je nach den Umständen, je nach der örtlichen Entwicklung und Marktlage, besonders da die Höhe derselben sich im voraus nur schwer ermitteln läßt, sogar zu Gunsten des Verkäufers zu werten.

Bei annähernd 80 Proz. der Umsätze, die mir hier im Industriebezirk bekannt geworden sind, wurde die Wertzuwachssteuer vertraglich übergewälzt. Ob es sich in allen diesen Fällen um eine tatsächliche Ueberwälzung handelt, oder ob sie nur auf Kosten der Preise möglich war, das läßt sich allerdings bei der Unübersichtlichkeit der Marktlage in dieser Zeit mit voller Bestimmtheit nicht sagen.

Aus meinen Erfahrungen heraus möchte ich die Wirkung dieser Steuer folgendermaßen skizzieren: Sie wird zweifellos den Verkauf größerer Besitzungen, also den Großhandel erschweren, weil die Gewinnberechnung schwieriger und unsicherer, und deshalb das ganze Unternehmen spekulativer, risikoreicher wird. Die Bodengesellschaften werden also in erster Linie getroffen und ihre Weiterbildung erschwert.

Es wird dies volkswirtschaftlich erwünscht sein und die Preisentwicklung mäßigend beeinflussen da, wo sie den Grundstücksmarkt beherschen und in wildem Wettbewerb die Preise in die Höhe treiben. Ihr Wirken kann aber auch zur Auflockerung des Marktes erwünscht sein, besonders im vereinzelten Auftreten, denn auch der Urbesitz wird unter dem Druck der Wertzuwachssteuer spekulativer und ist dabei noch von der Finanzierung unahhängiger. Im allgemeinen wird er aber bei der erhöhten Unsicherheit lieber und billiger im ganzen verkaufen. Im Großhandel wird also in der Regel der Verkäufer die Wertzuwachssteuer tragen müssen.

Andererseits kann ich mich nach meinen bisherigen Beobachtungen des Eindrucks nicht erwehren, daß die Wertzuwachssteuer vom Käufer mittelbar oder unmittelbar überall da und immer dann getragen werden muß, wo und wann eine starke Entwicklung die monopolbildenden Kräfte besonders wirksam macht und das Höchstmaß der Forderungen auf der durch das Zusammenwirken sämtlicher Faktoren und dabei auch dieses steuerlichen Faktors selbst zusammengefaßten ganzen Linie in stetem Siegeszug fortschreitet. Es wird aber immer schwierig sein, aus dem Zusammenwirken aller dieser Faktoren den Anteil auszulösen, der auf die Wertzuwachssteuer zurückzuführen ist.

Das ist ja eben der Kern der Bodenfrage, daß der Boden und besonders der städtische Boden in unserem Rechts- und Wirtschaftssystem alle Faktoren der Entwicklung zu seinen Gunsten zu werten vermag. Die restlose Lösung des Problems wird deshalb nur in einer Veränderung des Systems selbst oder in einer veränderten Stellung des Bodens in dem bestehenden gefunden werden können. Bis dahin kann es sich nur um eine Beeinflussung der bei der Preisbildung wirksamen Faktoren handeln, wie sie sich aus der Gesetzmäßigkeit dieser Preisbildung ergibt, soweit hier überhaupt von einer solchen gesprochen werden kann.

Literatur.

III.

Maximilian Marcus, Umlage und Kapitaldeckung.

Untersuchungen zur Frage der Rücklagen der gewerblichen Berufsgenossenschaften.

Berlin (W. Möser) 1913. 8°. VIII und 417 SS.

Besprochen von Dr. R. van der Borght, Berlin.

Die Schrift führt in die Streitfrage hinein, ob für die dauernden Rentenverpflichtungen der reichsgesetzlichen Unfallversicherung das Umlageverfahren oder das Kapitaldeckungsverfahren vorzuziehen sei. Diese Frage ist nicht rein versicherungstechnischer Art; sie berührt auch nicht lediglich die Interessen der in den Berufsgenossenschaften vereinigten deutschen Industrie- und Gewerbezweige, sondern in hohem Maße das Interesse der gesamten deutschen Volkswirtschaft. Für diese handelt es sich darum, ob beträchtliche Kapitalmengen der unmittelbaren Verwertung im werbenden Wirtschaftsbetriebe entzogen und einer nur mittelbaren und bedeutend weniger ergiebigen Verwertung für das Wirtschaftsleben zugeführt werden sollen. Das letztere zu vermeiden, war der großzügige Gedanke des anfänglichen Aufbaues der deutschen Unfallversicherung. Es war ein erfreulicher Beweis für das feste Zutrauen, das man zur gesunden Aufwärtsentwicklung des deutschen Gewerbefleißes hatte, daß man für die auf reichsgesetzlichen Zwang gegründete Massenversicherung der gewerblichen Arbeiterschaft das Umlageverfahren zugrunde legte und sich mit einer Ansammlung von Rücklagen begnügte, die ausreichten, um für vorübergehende Zeiten wirtschaftlichen Druckes gegen Störungen gesichert zu sein. Später machten sich Gesichtspunkte geltend, die der Privatversicherung entstammen. Für diese ist das Prämienverfahren in der Regel das einzig Richtige, schon deshalb, weil die Beteiligung an der Privatversicherung von der eigenen Entschließung der einzelnen abhängig ist. Bei der Invalidenversicherung drang das Kapitaldeckungsverfahren durch, bei der Angestelltenversicherung ist man zum Prämiendurchschnittsverfahren übergegangen, bei der Unfallversicherung wurde den Rücklagen durch das GUVG. von 1900 (§ 34) eine erweiterte Aufgabe zugewiesen, nämlich die, den wesentlichen Teil der Kapitaldeckung für die dauernden Rentenverpflichtungen sicherzustellen. Deshalb wurde 1900 die Rücklage bedeutend in die Höhe geschraubt. Die RVO. von 1911 hat zwar gewisse Härten der Bestimmungen von 1900 gemildert, aber die

Rücklagen noch in beträchtlicher Höhe gefordert und im § 744 als Ziel die Erreichung der „Hälfte des Deckungskapitals“ bezeichnet. Die Berufsgenossenschaften haben sich gegen diese Verschiebungen kräftig gewehrt. Aber die versicherungstechnischen, der Privatversicherung entstammenden Gesichtspunkte haben den Sieg davongetragen. Erreicht wurde nur, daß Art. 63 des Einführungsgesetzes zur RVO. bestimmte: „Der Bundesrat hat im Jahre 1913 dem Reichstag die gesetzlichen Vorschriften über die Rücklagen zur erneuten Beschlußfassung vorzulegen.“

Behufs Erfüllung dieser Verpflichtung fand am 13. Mai 1912 im Reichsamt des Innern eine Besprechung zwischen sachverständigen Vertretern des Reichsamts des Innern, des Reichsversicherungsamts und mehrerer Bundesregierungen, verschiedenen jetzigen und früheren Mitgliedern des Reichstags und einer Vertretung des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften statt. Am 19. Dezember 1913 wurde dem Reichstage eine „Denkschrift über die Rücklagen bei den Berufsgenossenschaften“ — Drucksache No. 1255 — zur erneuten Beschlußfassung vorgelegt. In dieser Denkschrift kam die Reichsverwaltung auf Grund ihrer Berechnungen zu dem Ergebnis: „Hiernach sehen die verbündeten Regierungen keinen Anlaß, eine Aenderung der RVO. vorzuschlagen.“ Die zuständige Kommission des Reichstags hat auf Grund ihrer Beratung vom 6. Mai 1914 in ihrem Bericht vom 8. Mai 1914 dem Reichstage empfohlen, zu beschließen: „Den Anforderungen des Art. 63 des Einführungsgesetzes zur RVO. ist durch die Vorlage der Drucksache No. 1255 Genüge geschehen. Ein Anlaß zur Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücklagen liegt nicht vor.“ Der Reichstag hat sich am 20. Mai 1914 dem angeschlossen.

Somit könnte man meinen, die Angelegenheit sei nun endgültig geregelt. Das ist aber nicht der Fall. Die Berufsgenossenschaften haben ihren langjährigen Widerstand gegen die von ihnen als unnötig und wirtschaftlich nachteilig angesehene Verstärkung der Rücklagen keineswegs aufgegeben. Bereits am 28. Mai 1914 — also 8 Tage nach dem Reichstagsbeschluß — hat der 28. ordentliche Berufsgenossenschaftstag in Leipzig einstimmig eine Resolution angenommen, in der er an dem durch 30 Jahre bewährten Umlageverfahren unverbrüchlich festhält und „gegen jeden Versuch, es durch die Kapitaldeckung ganz oder teilweise, unmittelbar oder auf dem Umwege der Ansammlung entsprechend hoher Rücklagen, zu ersetzen, im Namen der Gesamtheit der deutschen Industrie, sowie des in die Versicherung einbezogenen Handwerks und der übrigen auf ihm vertretenen Kreise des deutschen Gewerbefleißes Verwahrung und Widerspruch einlegt.“ Die Resolution erkennt als einzigen berechtigten Zweck der Rücklagen nur den an, „daß für vorübergehende Zeiten wirtschaftlichen Druckes die Mittel zu vorläufiger Deckung hoher Beitragsausfälle ohne allzu große Mehrbelastung der zahlungsfähig gebliebenen Mitglieder jederzeit bereitliegen.“ Für diesen Zweck genügt nach der Resolution eine Rücklage in dauernder Höhe des zweifachen Betrages der jeweiligen Jahresrentensumme völlig und reichlich. Der Berufsgenossenschaftstag bedauert in der Resolution, daß

der Reichstag die Einwände, die von berufsgenossenschaftlicher Seite gegen die Berechnungen der finanziellen Begründung zur RVO. erhoben sind, nicht einmal einer Prüfung durch unparteiische Sachverständige für wert gehalten und daß er den Art. 63 des Einführungsgesetzes zur RVO. durch die Vorlage der neuen Denkschrift für erledigt erklärt hat. Der Berufsgenossenschaftstag „wiederholt in dringender Form seine Bitte, die gesetzgebenden Körperschaften möchten bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit die Vorschriften der §§ 743, 744 der Reichsversicherungsordnung, die unter einer zu weit gehenden Belastung der Gegenwart und der näheren Zukunft auf eine Verdrängung des Umlageverfahrens durch das Kapitaldeckungsverfahren hinstreben, in dem oben angegebenen Sinne abändern."

Diese Stellungnahme des Deutschen Berufsgenossenschaftstages, als der Vertretung der gesamten deutschen gewerbetreibenden Kreise, die an der reichsgesetzlichen Unfallversicherung beteiligt sind, kann nicht unbeachtet bleiben, und die Frage, um die es sich dreht, bleibt also nach wie vor offen, und deshalb hat das Buch von Marcus, von dem hier die Rede ist, von vornherein eine dauernde Bedeutung. Marcus ist Verwaltungsdirektor der Norddeutschen Textil-Berufsgenossenschaft und ein anerkannter Sachkenner auf diesem Gebiet. Er hat in der schon erwähnten Konferenz vom 13. Mai 1912 im Reichsamt des Innern diejenigen versicherungstechnischen Anschauungen über die finanzielle Wirkung des Umlage- und Kapitaldeckungsverfahrens energisch angegriffen, welche den bisherigen und den neuen Rücklagevorschriften zugrunde liegen. Diese Anschauungen galten bisher als feststehend. Marcus bezeichnete sie als nicht zutreffend für die deutschen Berufsgenossenschaften und stellte die Behauptung auf, daß sich bei normaler Weiterentwicklung der deutschen Gewerbetätigkeit das bisher angegebene Verhältnis zwischen der Belastung bei beiden Beitragsarten umkehren würde, d. h. also, daß unter dieser Voraussetzung die Beitragshöhe beim Umlageverfahren diejenige beim Kapitaldeckungsverfahren nicht nur nicht übersteigen, sondern noch nicht einmal erreichen würde. Den Beweis für diese lebhaft bestrittene Behauptung hat Verwaltungsdirektor Marcus angeboten und zu dem Zwecke im Mai 1913 dem Reichsamt des Innern die zur Besprechung stehende Schrift überreicht.

Die Schrift hat sich dabei ausgewachsen zu einer sehr eingehenden Darlegung über die Grundlagen der anzustellenden Untersuchungen, über die versuchten Richtigkeitsbeweise für die rechnerischen Grundlagen der bisherigen Rücklagevorschriften und über die demgegenüber anzustellenden Gegenproben, über die dem amtlichen Rechnungsverfahren anhaftenden Fehler und die Unzulänglichkeit des Ergebnisses dieser Berechnungen, ferner über die Wege, die man nach des Verfassers Auffassung einschlagen muß, um zu einem zutreffenden Ergebnis zu kommen.

Der weitaus größte Teil des Buches ist der Kritik des bisher angewandten Verfahrens gewidmet. Diese Kritik ist scharf. Sie geht sehr ins einzelne. Es ist nicht immer leicht, ihren vielfachen Berechnungen und Verschlingungen zu folgen, und manchmal hat man das

Gefühl, daß eine kürzere und gedrängtere Darstellung vielleicht eindrucksvoller gewesen wäre. Das grundsätzliche Ergebnis dieser Kritik ist folgendes.

1) Wenn man den künftigen Versicherungsbeitrag auf die Kopfzahl der Versicherten berechnet, so heben sich beim Umlagebeitrage die Vergrößerung der Kopfzahl und die Erhöhung des Lohnsatzes in ihrer Einzelwirkung mehr oder weniger auf und können daher in der Rechnung übergangen werden; beim Kapitaldeckungsbeitrag dagegen bleibt die Erhöhung der Kopfzahl wirkungslos, während durch das Steigen des Lohnsatzes der Versicherungsbeitrag auf den Kopf der Versichertsn steigt.

2) Wenn man den künftigen Versicherungsbeitrag auf 1000 Mark Lohnsume berechnet, so ändert sich beim Kapitaldeckungsbeitrag der Durchschnittsbeitrag weder durch das Steigen der Zahl der Versicherten noch durch das Steigen des Lohnsatzes, also auch nicht durch das Zusammentreffen beider Steigerungen; dagegen verstärken sich beim Umlagebeitrag die Vergrößerungen der beiden Faktoren gegenseitig zu der Wirkung einer doppelten Verringerung der Ergebniszahl.

Daß diese Grundsätze bei den in Frage stehenden amtlichen Berechnungen nicht beachtet sind, und daß man auf diese Weise den künftigen Kapitaldeckungs- und Umlagebeitrag unrichtig, und zwar zuungunsten des Umlagebeitrages berechnet hat, wird in dem kritischen Teil der Schrift meines Erachtens überzeugend nachgewiesen und ist auch von anderer Seite bereits öffentlich anerkannt worden. Die oben erwähnten grundsätzlichen Ergebnisse der kritischen Betrachtungen des Verfassers sind übrigens inzwischen durch die Berechnungen von Dr. Pietsch in der Zeitschrift für Versicherungswesen (Bd. 14, Heft 1, Januar 1914, S. 96 ff.) bestätigt worden.

Der kleinere Teil der Schrift sucht eine Lösung der Frage zu finden, wie sich das Verhältnis zwischen der künftigen Belastung beim Umlage- und beim Kapitaldeckungsverfahren gestalten wird. Die amtliche Annahme ging in dieser Beziehung 1900 dahin, daß der Kapitaldeckungsbeitrag durch den Umlagebeitrag im Beharrungszustande um 69 Proz. überschritten werden würde. Die finanzielle Begründung zu den §§ 743, 744 RVO. berechnet die Ueberschreitung nur noch auf 48 Proz. Der Verfasser bekämpft auch diese letzte Annahme energisch, und was man im einzelnen etwa gegen seine Beweisführung einwenden mag, das eine scheint mir nachgewiesen zu sein, daß die Ueberschreitung um 48 Proz. überhaupt nicht im Bereiche der Wahrscheinlichkeit liegt.

Der Verfasser gelangt zu dem Ergebnis, daß bei stetem, wenn auch nur mäßigem Steigen der Lohnsumme der relative Beitrag des Umlageverfahrens niemals die Höhe des zu gleicher Zeit für die Kapitaldeckung erforderlichen Beitrages erreichen würde, und zwar auch dann nicht, wenn durch Rückgang der Unfallgefahr und durch Beschleunigung der Rentenabnahme der Kapitalwert der neuen Unfallbelastung sinkt. Die Fortschritte der Unfallheilkunde und Unfallverhütungstechnik werden sich verlangsamen, die Steigerung der Lohnsummen aber wird nicht

aufhören, solange sich die Industrie noch weiter entwickelt und die Einzellöhne steigen. Legt man den Maßstab der Lohnsumme zugrunde, so kann beim Umlageverfahren ein Zustand der relativen Beharrung nach oben oder nach unten nicht eintreten, d. h. der Umlagebeitrag wird von seinem inzwischen erreichten höchsten Stande allmählich wieder sinken, während der Kapitaldeckungsbeitrag unveränderlich bleibt. Legt man dagegen den Maßstab der Kopfzahl zugrunde, so kann für den Umlagebeitrag ein Beharrungszustand dann eintreten, wenn jeder Rückgang der Unfallgefahr und jede Beschleunigung der Rentenabnahme aufhört, während mit weiterem Steigen der Einzellöhne der Kapitaldeckungsbeitrag auf den Kopf der Versicherten ständig steigen muß. Bei alledem sind die Umlagebeiträge den Einflüssen, die aus der verstärkten Beanspruchung der Versicherungsleistungen in Unglücksjahren hervorgehen, weniger unterworfen, als die Kapitaldeckungsbeiträge; die Umlagebeiträge sind also die regelmäßigeren.

In diesen Feststellungen ist ein Punkt, in welchem der Verf. zu weit gegangen ist, nämlich in dsr Auffassung, daß bei stetem Steigen der Lohnsummen der relative Umlagebeitrag niemals den zu gleicher Zeit erforderlichen Kapitaldeckungsbeitrag erreichen würde. Man soll niemals „niemals“ sagen in solchen Dingen, die doch von der Entwicklung stark beeinflußt werden, und bei denen die tatsächliche Entwicklung im einzelnen nicht vorher gesehen werden kann. Die erwähnte Auffassung trifft nur solange zu, als der Prozentsatz der Lohnsummensteigerung nicht zurückbleibt hinter dem Zinsfuß, der für die Kapitalisierung angewendet wird ($3^1/_2$ Proz.), und auch dann natürlich nur unter der Voraussetzung, daß in allen anderen dabei zu beachtenden Verhältnissen eine völlige Unveränderlichkeit besteht, worauf ja nicht zu rechnen ist. Auf diesen Punkt führen die schon erwähnten Berechnungen von Pietsch. Sie haben dem Verf. der Schrift Veranlassung gegeben, bereits in der Nummer 4 der Zeitschrift „Die Berufsgenossenschaft“ vom 27. Februar 1914 offen einzugestehen, daß er in diesem Punkte seine Ausführungen berichtigen müsse, und er hat diese Erklärung auf dem 28. Berufsgenossenschaftstage am 28. Mai 1914 in Leipzig ausdrücklich wiederholt. Nach dem Verf. kann man darauf rechnen, daß der Steigerungssatz der Lohnsumme etwa im Jahre 1926 auf $3^1/_2$ Proz. gesunken sein wird. Bliebe dann der Steigerungssatz für die ferneren Jahre unverändert, so würde erst im Jahre 1983 der Umlagebeitrag dem Kapitaldeckungsbeitrag gleich werden. Würde mit dem Jahre 1926 ein Steigen der Lohnsumme überhaupt wegfallen, dann würden doch erst im Jahre 1942 die beiden Beiträge gleich werden. Da aber die Steigerung der Lohnsumme nicht sofort aufhören kann, sondern weiter anhält, und sich nur langsam unter den Satz von $3^1/_2$ Proz. senken wird, so schiebt sich der Zeitpunkt des Gleichwerdens beider Beiträge immer weiter gegen das Jahr 1983 hin, und zwar um so weiter, je langsamer der Steigerungssatz der Lohnsumme sich von $3^1/_2$ Proz. nach unten hin entfernt.

Auch bei Berichtigung des besprochenen Irrtums bleibt keinerlei Material übrig, auf das die amtliche Annahme einer Ueberschreitung

des Kapitaldeckungsbeitrages durch den Umlagebeitrag im Beharrungszustande um 48 Proz. irgendwie gestützt werden könnte.

Es ist ohne Frage ein großes Verdienst des Verf., daß er den amtlichen Berechnungen, die zu den von der Industrie einmütig bekämpften verschärften Rücklagevorschriften geführt haben, eine Kritik entgegengestellt hat, die bezüglich der Entwicklung der Höhe der Umlagebeiträge zu einer wesentlich anderen Auffassung nötigt. Dem allgemeinen Bedürfnis der deutschen Industrie, aus ihrer sozialpolitischen Belastung im Interesse der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung unnötige und entbehrliche Teile auszuschalten, kann man hiernach Rechnung tragen, ohne den Grundsätzen einer vorsichtigen und soliden Geschäftsgebahrung der Berufsgenossenschaften Abbruch zu tun. Ist dem aber so, so muß man sich zu einer Milderung der bestehenden Rücklagevorschriften entschließen, und man kann nur wünschen, daß dies möglichst bald geschieht. Die Anpassung der wirtschaftlichen Kräfte nach dem Kriege wird ohne Zweifel auf eine baldige Entscheidung der Frage hindrängen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Annali del Seminario giuridico della R. Universitá di Palermo, Vol. 2. Palermo (Gaipa) 1913. 372 SS.

Die Sammlung enthält die folgenden Abhandlungen: Bresciani-Turroni: Das Verhältnis zwischen Körpergröße und Schädelindex nach der italienischen, anthropometrischen Militärstatistik; über den Gebrauch der Variabilitäts- und Korrelationsmethoden in der induktiven Wirtschaftslehre; Studien über die jahreszeitlichen Wandlungen einiger demographischer Phänomene; G. Baviera: Giambattista Vico und die Geschichte des römischen Rechtes; Bresciani Turroni: Der Reichtum der Städte; die zyklischen Variationen der Preise; Loncao: Das Wasserrecht von der Zeit der germanischen Invasionen bis zum Reichstage auf den Ronkalischen Feldern.

Dieses Verzeichnis zeigt, wie vielgestaltig das Arbeitsgebiet des Seminars ist und daß man sich in Palermo nicht scheut, an die allerschwierigsten Themen heranzutreten. Die für uns interessanteste Arbeit ist wohl die ca. 130 Seiten umfassende Studie über den Reichtum der Städte. Es wird hier die geographische Verteilung des Reichtums (agrarische, industrielle Gegenden, Städte, Großstädte), die Struktur und Zusammensetzung des Reichtums (städtischer Besitz, bewegliches Kapital gegenüber dem landwirtschaftlichen Besitze), die Verteilung des Reichtums unter den sozialen Klassen auf Grundlage eines massenhaften, mehrere, vor allem deutsche Staaten betreffenden Materiales untersucht. Für die letztbezeichnete Forschung hat Verf. eine eigene Methode zur Anwendung gebracht; er sucht festzustellen, zwischen welchen Einkommensgrenzen an den Orten und im Zeitpunkte der Erhebung sich im Verhältnis zur Bevölkerung gleichgroße, „absteigende“ Bevölkerungsgruppen befinden, und untersucht damit die „Dynamik“ der Einkommen. Von Einzelangaben hebe ich hervor, daß Verf. Oesterreich als den einzigen Großstaat bezeichnet, der über die Gruppierung der Steuerträger nach Berufen und nach ihrer Stellung im Berufe Aufschluß gibt (Bemängelung S. 193), und daß er für Preußen eine verhältnismäßige, wenn auch leichte Abnahme in der Zahl der Eigentümer von 6000 M. übersteigenden Vermögen feststellt, welche bisher nicht beachtet worden sei (S. 196). — Die Untersuchung über die Preise führt Verf. zum Ergebnis, daß, wenn nicht nachgewiesen wird, in der Entwicklung der Industrie sei etwas eingetreten, was vollständig dem bisher zutage ge-

tretenen Fortschritte widerspricht, man annehmen müsse, das allgemeine Niveau der Preise werde auf die Dauer durch die Menge des Geldes geregelt. Ich kann nicht bestreiten, daß mich dieses Ergebnis sehr überrascht.

Erwähnt sei auch noch die Arbeit über die Wandlungen demographischer Phänomene, z. B. der Geburten und Sterbefälle innerhalb der einzelnen Jahreszeiten resp. Monate. Wie hübsch wäre eine Studie über die Variationen des Arbeitsbedarfes innerhalb des Jahres in verschiedenen Produktionszweigen und nach verschiedenen Teilen eines Staatsgebietes, z. B. Italiens, wie sie unseres Wissens G. Montemartini einmal im Auge gehabt hat. Das wäre ein des Verf. würdiges und auch praktisch höchst bedeutungsvolles Thema. Schullern.

Belger (fr. Gen.Sekr.), Erwin, Die Sozialdemokratie nach dem Kriege. Berlin, Concordia, Deutsche Verlagsanstalt, 1915. 8. 45 SS. M. 0,60.

Fendrich, Ant., Der Krieg und die Sozialdemokratie. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. v. Ernst Jäckh. Heft 25.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt vorm. Eduard Hallberger, 1915. gr. 8. 31 SS. M. 0,50.

Gothein (Geh. Hofr.), Prof. Dr. Eberh., Krieg und Wirtschaft. Akademische Rede. Heidelberg, Weißsche Univ.-Buchhandl., 1914. Lex.-8. 110 SS. M. 2.—.

Gruntzel, Dr. Jos., Wert und Preis. Eine theoretische Untersuchung nach realistischer Methode. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. V—220 SS. M. 5,50.

Jaffé, Prof. Dr. Edg., Volkswirtschaft und Krieg. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1915. 8. 30 SS. M. 0,75

Landesberger (Bankpräs.), Prof. Dr. Jul., Der Krieg und die Volkswirtschaft. (Zur Zeit- und Weltlage. Vorträge, geh. v. Wiener Universitätslehrern auf Veranlassung des Ausschusses für volkstümliche Universitätskurse, No. 4.) Wien, Ed. Hölzel, 1915. gr. 8. 43 SS. M. 0,85.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 139. Bd. V. Teil. Untersuchungen über Preisbildung. Abteilung A. Preisbildung für agrarische Erzeugnisse. Hrsg. von M. Sering. Gebiete der intensiven Landwirtschaft. V. Teil. Die Fleischversorgung der Stadt München. Von Walther Klose. Mit 5 graph. Darstellungen 1914. VII—112 SS. M. 3,40. — 140. Bd. V. Teil. Untersuchungen über Preisbildung. Abteilung A. Preisbildung bei agrarischen Erzeugnissen. Milchwirtschaftliche Erzeugnisse. Hrsg. von Arnold u. Sering. V. Teil. Die gemeinnützige Milchversorgung in Deutschland. Mit Beiträgen von Dr. W. Witzenhausen u. Prof. Kamp, 1914. XII—164 SS. M. 4,60. — 150. Bd. I. Teil. Untersuchungen über Konsumvereine. Hrsg. von H. Thiel u. R. Wilbrandt. Die Konsumvereinsbewegung in den einzelnen Ländern. I. Teil. Die Konsumvereinsbewegung in Großbritannien. Von Theod. O. Cassau. 1915. XIX—230 SS. M. 6.—. Leipzig u. München, Duncker u. Humblot. gr. 8.

Schulze-Gaevernitz, Gerh. v., „Wirtschaftswissenschaft"? München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. 31 SS. M. 1.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Herre, P., Von Preußens Befreiungs- und Verfassungskampf. Aus den Papieren des Oberburggrafen Magnus von Brünneck. Berlin 1914. VIII u. 501 SS.

In Magnus von Brünneck, dessen Erinnerungen aus den Jahren 1786—1850 P. Herre herausgegeben und durch eine biographische Einleitung und einen Anhang von Briefen und Denkschriften erweitert hat, tritt uns ein Angehöriger jenes Kreises von ostpreußischen Adligen gegenüber, der in der müden Zeit nach den Befreiungskriegen die Ge-

danken der preußischen Erhebung wachgehalten und sowohl bei dem Uebergang Preußens zum Verfassungsstaat wie in den ersten Jahren der neuen Aera eine bedeutende Rolle gespielt hat. Der Schwerpunkt von Brünnecks politischer Tätigkeit liegt in den 30er und 40er Jahren; da tritt er, bestimmt durch das Vorbild der englischen Aristokratie, die die notwendige Reform selbst in die Hand genommen hatte, auf den Provinziallandtagen für rechtzeitiges Fortschreiten ein. Nach 1848 hat er sich zurückgehalten, nicht bloß, weil er alt wurde, sondern weil die Zeit über den ostpreußischen Liberalismus, der mehr ethisch als politisch gesinnt war, hinwegschritt; weder mit dem bürgerlichen Liberalismus der Fortschrittspartei noch mit der realen Machtpolitik Bismarcks hat er zusammengehen können, auch mit dem Stimmungsumschwung der Standesgenossen, der ihm im eigenen Sohne gegenübertrat, hat er sich nicht abzufinden vermocht. F. Hartung.

Kempkens, Joh., Die Ruhrhäfen, ihre Industrie und ihr Handel. Bonn (A. Marcus u. E. Weber) 1914. 128 SS.

Diese Schrift ist erschienen als 2. Heft der Veröffentlichungen des Kölner Museums für Handel und Industrie, die unter dem Titel „Moderne Wirtschaftsgestaltungen" von Kurt Wiedenfeld herausgegeben werden. Verf. behandelt mit den Ruhrhäfen ein besonders beachtenswertes Gebiet des rheinischen Wirtschaftslebens. Unter dem Namen der Rhein-Ruhrhäfen werden bekanntlich die öffentlichen Häfen von Duisburg-Ruhrort und die in der Nähe liegenden Privathäfen und Ladestellen großindustrieller Werke zusammengefaßt. Sie bilden mit einem Verkehr von 39 Mill. t im Jahre 1913 das bedeutendste Binnenhafenzentrum Europas, dessen Stellung mit der demnächstigen Betriebseröffnung des Rhein-Hernekanals voraussichtlich eine weitere Stärkung erfahren wird. Die Bedeutung der Ruhrhäfen wird bedingt einerseits durch die großindustriellen Anlagen innerhalb ihres Bereiches und andererseits durch den Handel in wichtigen Stapelartikeln des Massenverbrauchs. In ersterer Hinsicht kommen vor allem die Hütten- und Eisenindustrie, der Kohlenbergbau und die Mühlenindustrie in Betracht, in letzterer Hinsicht der Handel in Getreide, Holz und Petroleum, der den starken Bedarf innerhalb des rheinisch-westfälischen Industriegebiets befriedigen hilft. Ueber die Existenzbedingungen, die Bezugs- und Absatzverhältnisse wie über die organisatorische Gestaltung dieser Industrie- und Handelszweige weiß Verf. auf Grund der bisherigen Literatur und eigener Untersuchungen wertvolle neue Aufschlüsse zu geben und vervollständigt dadurch unsere bisherige Kenntnis nach einer Seite hin, die gegenüber den eigentlichen Verkehrsverhältnissen der Ruhrhäfen in der wissenschaftlichen Literatur bisher wenig gewürdigt worden ist. In seinem Schlußwort weist Verf. darauf hin, daß sich trotz des starken Anwachsens des Güterumschlags der Privathäfen auch den öffentlichen Häfen weitere Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Den gesamten Rhein-Ruhrhäfen bleibt ihre Bedeutung als großer Stapelplatz in wichtigen Massenartikeln der Produktion und der Konsumtion der unmittelbar benachbarten Gebiete auch für die Zukunft gesichert. Der Binnenhafen-

handel hat sich in den meisten Stapelartikeln vom Seehafenhandel losgelöst und selbständig gemacht, wenn auch die Spedition den Seehäfen verblieben ist.

Die textliche Darstellung wird durch statistisches Material und graphische Darstellungen sowie durch eine Karte des Ruhrhafengebietes in willkommener Weise ergänzt. Zu rügen ist, daß sich im Literaturverzeichnis eine gewisse Nachlässigkeit geltend macht. Wenn Verf. sich nicht darauf beschränken wollte, nur die unmittelbar zu seinem Thema gehörigen Quellen zu nennen, sondern auch die einschlägige verkehrswirtschaftliche Literatur heranzieht, so hätte dies mit größerer Vollständigkeit geschehen müssen. So fehlt z. B. die Nennung der Arbeiten von Nasse und Schulte in Band 102 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, der Arbeit von Schröter und Reichert über die Ruhrorter Schifferbörse, der Denkschrift des Unterzeichneten zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und der Organisationsbestrebungen in der Rheinschiffahrt. Die angeführte Schrift von Nasse existiert überhaupt nicht. Sorgfalt in dieser Beziehung liegt nicht nur im Interesse der Leser, sondern ebensosehr im Interesse der Verfasser, die ein Anrecht darauf haben, ihre Studien beachtet zu sehen. Der Erfüllung dieser Pflicht konnte sich Verf. auch dadurch nicht entziehen, daß er anstatt von einem „Literaturverzeichnis“ von einem „Verzeichnis der benutzten Quellen“ spricht.

Köln. A. Wirminghaus.

Körber, Kurt, Kirchengüterfrage und Schmalkaldischer Bund. Ein Beitrag zur deutschen Reformationsgeschichte. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 111/12.) Leipzig 1913. V. u. 192 SS.

Auf Grund von lediglich gedrucktem Material, bei Zeichnung des politischen Hintergrundes unter enger Anlehnung an die großen Darstellungen der Reformationszeit von Ranke und von Bezold sucht Verf. uns ein Bild der Kirchengüterpolitik des Schmalkaldischen Bundes zu entwerfen. Das Endergebnis ist, daß man in der Theorie schließlich wohl eine Kompromißformel gefunden hat, wie man die durch die Säkularisationen erlangten Mittel verwenden wollte, daß aber gegenüber der harten Praxis wegen Fehlens einer vom Bunde einzusetzenden, mit Strafbefugnissen ausgestatteten Ueberwachungsinstanz gegenüber säumigen oder ungehorsamen Mitgliedern alle noch so wohlgemeinten Verständigungsversuche kläglich scheitern mußten. Es ist der tiefe Gegensatz zwischen Fürsten und Städten, der auch hier alle wohlgemeinten Ausgleichsversuche von Theologen und Diplomaten zunichte gemacht hat, während auf der anderen Seite es interessant ist, zu beobachten, wie gerade der Kampf um die Kirchengüter den Gegensatz zwischen Anhängern der alten und der neuen Lehre immer mehr zuspitzt, wie „an der Unmöglichkeit, diesen Streit zu schlichten, letzthin alle Vergleichshandlungen zwischen Protestanten und Altgläubigen immer wieder gescheitert sind.“

Verf. geht in seiner Arbeit lediglich auf die rechtliche und politische Seite der Frage ein; das wirtschaftliche und finanzielle Moment wird

von ihm kaum berührt, und doch, was auf diesem Gebiete noch für einzelne Territorien zu leisten ist und auch unbedingt geleistet werden muß, lehrt uns ein Blick in die von ihm angeführte, aber nicht mehr benutzte Arbeit von Wolff über „die Verwendung der Stifts- und Klostergüter in Hessen-Kassel unter Philipp dem Großmütigen"; freilich ob es bei sämtlichen Territorialherren jener Zeit gelingen wird, den Vorwurf der Habsucht bei der Einziehung und besonders bei der Verwendung des Kirchengutes so entschieden zu widerlegen, wie es bei dem Hessenfürsten möglich ist, scheint nach den kurzen Andeutungen des Verf.s z. B. über Ernst von Lüneburg, über Ulrich von Württemberg, äußerst fraglich. Doch darüber kann kein Zweifel bestehen, daß eine spezialisierte, territorialgeschichtlich orientierte Forschung über die Kirchengüterfrage unter besonderer Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen und nationalökonomischen Momente ein dringendes Erfordernis ist; unsere Kenntnis der wirtschaftlichen und kulturellen Zustände Deutschlands im Reformationszeitalter würde dadurch nur sehr gewinnen.

Halle a. S. Adolf Hasenclever.

Oesterreichische Urbare, herausgegeben von der Kais. Akademie der Wissenschaften, 3. Abteilung, Urbare geistlicher Grundherrschaften. 3. Band: Die mittelalterlichen Stiftsurbare des Erzherzogtums Oesterreich ob der Enns. 2. Teil: Garsten, Glaink, Kremsmünster, Schlierbach, Spital a./P. Herausgegeben von Dr. Konrad Schiffmann. Wien und Leipzig (Wilhelm Braumüller) 1913. 617 SS. 16 M.

In weniger als Jahresfrist hat Schiffmann dem an dieser Stelle (3. Folge Bd. 45, S. 682) besprochenen 1. Teil der Oberösterreichischen Urbare den zweiten, in derselben schönen und übersichtlichen Weise angelegt und gedruckt, folgen lassen. Das starke Anschwellen dieses Bandes, welcher die Urbare der fünf zwischen Traun und Enns hauptsächlich begüterten Stifter enthält, ist allein der reichen Ueberlieferung der alten Abtei Kremsmünster zuzuschreiben; denn ihr gehören 7 von den insgesamt 19 Stücken und 3 der 8 eigentlichen Urbare an, von denen diesmal auffallenderweise 4 in je 2 verwandten Redaktionen vorliegen. Kremsmünster reicht mit einem Teilurbar aus dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts auch in die älteste Zeit hinauf, wie seine Urbare A und G von 1299 die ältest erhaltenen Gesamturbare der Gegend sind. Allerdings ist der Verlust eines noch etwas älteren von Garsten zu beklagen, von dem auch ein späteres von 1425 fehlt. Zur Ergänzung dieser Lücken sind neben dem Paar von Teilurbaren von 1915/25 zwei alte Besitzverzeichnisse, ein Zins- und zwei Einnahmeregister der Abtei aufgenommen worden.

Gedruckt lagen bisher vor: Kremsmünster A und B von 1299, herausgegeben von L. Achleithner, Wien 1877, in ungenügender Weise, und Kremsmünster a, Teilurbar des 12. Jahrhunderts, 1899 veröffentlicht von Schiffmann im Archiv für österr. Gesch., 87.

Die Anlage dieser Urbare unterscheidet sich im großen und ganzen nicht von jener der schon vorliegenden aus Oberösterreich. Sie folgt wiederum der Aemtereinteilung, welche bei Kremsmünster bereits für

das 12. Jahrhundert, bei anderen Stiftern für das 13. feststeht und später nur geringen Veränderungen unterworfen gewesen ist. Ueberhaupt blieb im späteren Mittelalter der geistliche Grundbesitz ziemlich stabil. Entferntere Besitzungen allein wurden abgestoßen, so die Kärtner von Kremsmünster (S. 90), andere von Spital a./P. (S. 530).

Düsseldorf. Hermann Aubin.

Belgien. Land, Leute, Wirtschaftsleben. Hrsg. im Auftrage des Kaiserlich Deutschen General-Gouvernements. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1915. 8. IV—154 SS. mit 1 farb. Karte u. 1 farb. Plan. M. 2,75.

Jesse, Dr. Wilh., Geschichte der Stadt Schwerin. Von den ersten Anfängen bis zur Gegenwart. (In 4—5 Lfgn.) 3. Lfg. Schwerin, Ludwig Davids, 1914. Lex.-8. S. XV—XIX, 241—349 u. 45—56 mit Abbildungen, Tafeln, Karten u. Beilagen. M. 2.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Roloff, Gustav, Geschichte der europäischen Kolonisation seit der Entdeckung Amerikas. Heilbronn 1913. 248 SS.

Es ist nicht leicht, über dieses Buch in wenigen Worten erschöpfend zu berichten. Unzweifelhaft war es ein glücklicher Gedanke, den Versuch zu machen, die Geschichte der europäischen Kolonisation seit der Entdeckung Amerikas im Zusammenhange zu schildern, und zwar — worin das Neue besteht — unter besonderer Betonung und Hervorhebung der kolonisatorischen Maßnahmen des jeweiligen Mutterlandes, unter Zurückdrängung der rein territorialen Veränderungen. Und doch, so mannigfache Belehrung und Anregung, so treffende Bemerkungen in dem Buche enthalten sein mögen über Kolonialpolitik an sich wie besonders über die weltpolitischen Zusammenhänge, aus denen heraus die Kolonien, wenn auch nicht entstanden sind, unter deren starker Beeinflussung sie sich aber entwickelt haben, wird man das Buch schließlich nicht ohne eine gewisse Enttäuschung aus der Hand legen. Recht gut gelungen ist die Darstellung der früheren Kolonialgeschichte, etwa bis zum 18. Jahrhundert; hier wird man den Einzelangaben des Verf. wie überhaupt seiner Gesamtdarstellung, der trotz der Fülle der Einzelmitteilungen niemals verwirrenden Art seiner Darstellung durchaus zustimmen können. Um so mehr jedoch enttäuscht die allzu summarische Behandlung, welche die Geschichte der Kolonisation im 19. Jahrhundert erfährt, und hier ist der Verf. seiner Methode, den Nachdruck auf das kolonisatorische, nicht auf das territoriale Moment zu legen — möchte ich wenigstens meinen — untreu geworden, und doch würde eine breitere Schilderung der modernen Kolonialpolitik in dem Leserkreis, an den sich des Verf. jeglichen gelehrten Apparates entbehrende Arbeit anscheinend wendet, einen empfänglicheren Boden gefunden haben, als die gewiß auch sehr lehrreiche, aber im Vergleich zu dem der Neuzeit gewidmeten Raum allzu ausführlich behandelte Epoche der früheren Jahrhunderte. Es wäre dringend zu wünschen, daß der Verf. sich entschlösse, diese letzte Zeitperiode mit ihren gewaltigen Errungenschaften in Wirtschaft- und Weltverkehr stärker zu berücksichtigen, sei es selbst um den Preis,

frühere Abschnitte deshalb kürzen zu müssen: das Ganze würde dadurch nur erheblich gewinnen.

Von Einzelheiten möchte ich nur bemerken, daß der Verf. bei Erörterung des Problems der Negersklaverei und insbesondere der Behandlung der Neger noch stark unter dem Einfluß der landläufigen sentimental angehauchten Beurteilung dieser Frage steht. Barbareien mögen vorgekommen sein und sind sicher vorgekommen, aber auf der anderen Seite muß man doch immer wieder an die von Bryce in seinem „American commonwealth" hervorgehobene Tatsache erinnern, daß während des Sklavenkrieges in den Südstaaten kein einziger Fall nachgewiesen worden ist, daß Schwarze sich an den auf den Farmen zurückgebliebenen Frauen und Kindern vergriffen haben, während die Ernährer dieser Wehrlosen im Felde standen, um für die Fortdauer der Sklaverei zu kämpfen. Diese einzige unbestrittene Tatsache ist doch gewichtiger als die sentimentalen Schilderungen aus „Onkel Toms Hütte", auf denen am letzten Ende die Legende von der unmenschlichen Behandlung der Schwarzen beruht, und auch des braven Nettelbeck bekannte Schilderung über das Leben und Treiben an Bord eines Sklaventransportschiffes zeigt uns, wie sehr man bestrebt war, die kostbaren Schwarzen nach Möglichkeit zu schonen. Freilich nicht Rücksicht auf die vielberufene „unsterbliche Negerseele", sondern Geschäftsinteresse war der bestimmende Faktor für solche Behandlung; wie Nettelbeck in köstlicher Naivität eingesteht: „sollte es auch nur der Eigennutz gebieten, damit die schwarze Ware desto frischer und munterer an ihrem Bestimmungsort anlange".

Halle a. d. S. Adolf Hasenclever.

Jöhlinger, O., Die koloniale Handelspolitik der Weltmächte. 64 SS. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen.) Berlin 1913. 2 M.

Den Kern der kleinen Schrift bildet eine Darstellung der handelspolitischen Verhältnisse in den wichtigsten Kolonialreichen; der Verf. orientiert sich und den Leser an der Hand des ausländischen Materials, um zu einem Urteil über die Richtlinien der deutschen kolonialen Außenhandelspolitik zu gelangen. Das Ergebnis ist, daß es in der Hauptsache beim bestehenden Zustande bleiben muß, da das Deutsche Reich und seine Kolonien entweder durch Verträge daran gehindert sind, eine Aenderung eintreten zu lassen, oder sich keinen Vorteil davon versprechen dürfen. Im einzelnen macht der Verf. einige beherzigenswerte Vorschläge, die aber nur untergeordnete Punkte betreffen.

Die kurze Uebersicht über koloniale Außenhandelspolitik kann insbesondere dem größeren Leserkreis, für den sie geschrieben zu sein scheint, gute Dienste leisten. Den Wissenschaftler wird mancher Zweifel über die Verwendbarkeit der mitgeteilten Daten, die meist nicht belegt sind, und über die dürftige geschichtliche und theoretische Begründung beschleichen. Auch wäre im besonderen manches zu berichtigen, so z. B. daß Japan nicht mit allen seinen Kolonien in Zollunion steht (S. 14), daß Indien nicht zu den Kronkolonien zählt (S. 28) u. dgl.

Halle a. d. S. Ernst Grünfeld.

Kucklentz, K., Das Zollwesen der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee. Berlin 1914. VI + 191 SS. 4,50 M.

Das übersichtlich angeordnete und gut lesbare Buch behandelt das Zollwesen aller dem Reichskolonialamt unterstehenden Schutzgebiete, erstreckt sich also nicht auf Kiautschou. Dafür ist aber auf dem umgrenzten Arbeitsgebiet das Material sorgfältig aufgearbeitet. Der Verf. bietet insbesondere eine gründliche geschichtliche und statistisch-beschreibende Darstellung der Zollverhältnisse in unseren Kolonien, wie sie bisher in unserer Literatur noch nicht vorhanden war. Im Anschluß daran wird die Handelspolitik, soweit sie sich auf das Verhältnis zwischen deutschen Kolonien und Mutterland bezieht, einer grundsätzlichen Prüfung unterzogen, die, wie die Untersuchungen Jöhlingers, zu dem Schlusse kommt, daß im wesentlichen nichts geändert werden könne.

Bei der Reichhaltigkeit des gebotenen Materials, das einen durchaus verläßlichen Eindruck macht, wäre ein Register sehr erwünscht gewesen. Nur kleine stylistische Unebenheiten stören den Eindruck des sonst erfreulichen Buches (S. II: Kenntnisse verschafft erhalten; S. 69 „alle der . . . Gesellschaften“; S. 150 „dogmatisch“ statt „doktrinär“; S. 156 „nach dort“ usw.).

Halle a. S. Ernst Grünfeld.

Grävell, Walter, Die Säuglingssterblichkeit Preußens in ihrer Beziehung zu sozialen und ökonomischen Verhältnissen. Diss. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1914. 8. 175 SS. M. 3,20.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Herring, Wilh., Das Problem der Verstaatlichung des preußischen Steinkohlenbergbaues. Jena 1914.

Die der Reihe der Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena angehörende Schrift ist sehr lesenswert. Schon die aus dem Vorwort und der Einleitung sprechende Bescheidenheit des Verfassers berührt angenehm.

In dem Abschnitt „Die Stellung des Staates zur Volkswirtschaft“ wird in knapper aber klarer Weise die historische Entwicklung der volkswirtschaftlichen Anschauungen dargestellt. Ob die von Karl Marx ausgehende sozialistische Bewegung mit Recht als „Kulturbewegung“ bezeichnet werden darf, wie es der Verfasser tut, darüber kann man verschiedener Meinung sein. Am Schluß dieses Abschnittes sind von praktischen Gesichtspunkten aus alle Gründe, die für und gegen die Verstaatlichung wirtschaftlicher Unternehmungen sprechen, im großen und ganzen zutreffend gegeneinander abgewogen.

Im Abschnitt „Die historisch-rechtliche Stellung des preußischen Staates zum Kohlenbergbau“ ist auf S. 18 und 19 zu berichtigen, daß in den Vereinigten Staaten von Nordamerika für alle Staatsländereien die Bergbaufreiheit ausdrücklich anerkannt worden ist. Auf S. 19 ist zu berichtigen, daß die Kgl. Verordnung vom 8. Mai 1867 hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an den Stein- und Kalisalzen und den Soolquellen in der Provinz Hannover nicht nur auf der bis

dahin geübten Verwaltungspraxis, sondern auch auf tatsächlichen rechtlichen Verhältnissen beruht und daß dieselbe Verordnung das Verfügungsrecht über die Stein- und Braunkohlen im Fürstentum Calenberg einschließlich der Grafschaft Spiegelberg nicht erst damals den Grundeigentümmern vorbehalten, sondern einen Rechtszustand anerkannt hat, der bereits im 18. Jahrhundert existierte. Im übrigen ist dieser Abschnitt mit anerkennenswerter Klarheit und wissenschaftlicher Schärfe abgefaßt.

Der dann folgende Abschnitt „Der preußische Staatssteinkohlenbergbau und die Eignung staatlicher Organisation zum Bergbau“ gibt in der Hauptsache die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses und seiner Bergbaukommission aus den Jahren 1910 und 1911 wieder. Der Verfasser entwickelt daneben Anschauungen, denen man im großen und ganzen beipflichten kann, wenn sie auch nicht frei von Uebertreibungen sind. Die vielgerühmte Freiheit und Unabhängigkeit der Direktoren der Privatunternehmungen ist durchaus nicht immer und überall vorhanden und die weitgehende Konzentration des Privatbergbaues in großen Gesellschaften hat vielköpfige Direktorien und Aufsichtsräte geschaffen, deren Zusammenarbeiten bisweilen mit starken Hemmungen verbunden ist. Auch hier ist nicht alles Gold, was glänzt. Die leitenden Persönlichkeiten müssen hier bisweilen Rücksichten nehmen, welche ihre Freiheit und Unabhängigkeit stark beeinträchtigen.

Der Abschnitt „Die Verstaatlichung von erwerbswirtschaftlichen und finanzpolitischen Gesichtspunkten aus“ schildert in zutreffender Weise die wesentlichen und praktischen Schwierigkeiten, die sich zur Zeit einer Verstaatlichung des gesamten Steinkohlenbergbaues entgegenstellen würden.

Im Abschnitt „Die Verstaatlichung von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus“ beginnt der Verfasser, der bis dahin den Staatsbetrieben gegenüber im allgemeinen einen wohlwollenden Standpunkt eingenommen hat, abzuschwenken, und bezweifelt die Fähigkeit der Staatsbetriebe, sich den Konjunkturschwankungen anzupassen, kann aber den Beweis für die Richtigkeit seiner Behauptung nicht erbringen. Die Schilderung der mit der Entwicklung des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats Hand in Hand gehenden Konzentration in den Besitzverhältnissen des dortigen Bergbaues und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung in diesem Abschnitt ist durchaus zutreffend. Der Verfasser sagt dann aber auf S. 91 und 92:

„Wohl verliert mit einem solchen Konzentrationsprozeß mancher Unternehmer seine wirtschaftliche Selbständigkeit, aber dafür kann seine Unternehmung im weiteren Zusammenhang eine größere Festigkeit gewinnen. Dieser Verlust der persönlichen Unabhängigkeit wird dann nicht so bedenklich erscheinen, wenn man erwägt, daß es sich bei dieser Unabhängigkeit oft genug nur um den Schein der Selbständigkeit handelt, und die echte, kulturfördernde persönliche Unabhängigkeit sich vor allem als eine Frage der inneren Gesinnung und der Geisteshaltung dartut. Auch eine Verstaatlichung schafft eine Abhängigkeit und eine Unterordnung, die sich kaum von der unterscheidet, die der Ent-

wicklungsgang in der Konzentrierung der Bergwerksindustrie mit sich bringt."

Diese ideale Vorstellung von der persönlichen Unabhängigkeit ist im geschäftlichen Leben selten, und es dürfte nicht wenige Unternehmer und Beamte im Privatbergbau geben, welche die mit einer Verstaatlichung verbundene Unterordnung einer solchen unter mächtigere Privatunternehmer unbedingt vorziehen würden.

Auch in dem Abschnitt „Die Verstaatlichung vom sozialpolitischen Standtpunkt aus" kommt ein gewisser Idealismus zur Geltung. Im übrigen bemüht sich der Verfasser, den Leistungen des Staatsbergbaues auf diesem Gebiete gerecht zu werden. Die Arbeiterschwierigkeiten im rheinisch-westfälischen Revier sind nur kurz gestreift. Ein näheres Eingehen auf diese nicht nur den Bergbau, sondern auch die allgemeine Verwaltung, die Angelegenheiten der politischen und kirchlichen Gemeinden tief berührenden außerordentlich schwierigen Verhältnisse wäre zu wünschen gewesen. Im Saarrevier, wo der Fiskus allein Bergbau treibt, sind solche Zustände nicht in die Erscheinung getreten.

Mag man sich mit den Deduktionen des Verfassers und ihren Schlußergebnissen, welche den neuerdings aufgekommenen gemischten privaten und öffentlichen Unternehmungen das Wort reden, einverstanden erklären oder nicht: das Zeugnis kann man ihm nicht versagen, daß er das schwierige Problem, die dafür und die dagegen sprechenden Gründe in klarer Darstellung und mit Geschick erörtert hat. Allen, die sich für das Problem der Verstaatlichung des Steinkohlenbergbaues interessieren, kann die Lektüre der Schrift nur warm empfohlen werden.

Halle a. S. Schrader, Bergrat.

Blank (Refer.), Carl, Einheitlichkeit des Jagdrechts in Preußen? Diss. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1914. 8. XIII—145 SS. M. 3.—.

Charbonnier (Ingen.), Jean, Elektrische Ueberlandwerke und Landwirtschaft. Berlin, Herbert S. Loesdau, 1914. 8. 54 u. 7 SS. M. 1.—.

Darstellung, Gemeinfaßliche, des Eisenhüttenwesens. Hrsg. vom Verein deutscher Eisenhüttenleute in Düsseldorf. 9. Aufl. Düsseldorf, Verlag Stahleisen, 1915. gr. 8. XII—438 SS. mit 68 Abbildungen im Text u. auf 1 Taf. u. eingedr. Kurven. M. 5.—.

Greve, Rud., Der Zusammenhang zwischen Höhe und Sicherheit der Ernten. Diss. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1914. gr. 8. 103 SS. mit 2 Tab. M. 2.—.

Heß v. Wichdorff, Hans, Beiträge zur Geschichte des Thüringer Bergbaus und zur montangeologischen Kenntnis der Erzlagerstätten und Mineralvorkommen des Thüringer Waldes und Frankenwaldes. 1. Teil. Die Goldvorkommen des Thüringer Waldes und Frankenwaldes und die Geschichte des Thüringer Goldbergbaues und der Goldwäschereien. (Archiv f. Lagerstättenforschung. Hrsg. v. d. Kgl. Preuß. Geol. Landesanstalt. Heft 4.) Berlin, Vertriebsstelle der Kgl. Geol. Landesanstalt, 1914. Lex. 4. 272 SS. u. 18 Fig., 16 [2 farb.] Taf. u. 1 Bl. Erklärungen. M. 15.—.

Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königreich Sachsen. Jahrg. 1914. (Statistik vom Jahre 1913.) Auf Anordnung des kgl. Finanzministeriums hrsg. von (Geh. Bergr.) C. Menzel. Freiberg (Sachsen), Craz u. Gerlach, 1915. Lex.-8. VII, 88, 289 u. 179 SS. mit 1 Taf. M. 11.—.

Krafft, weil. Prof. Dr. Guido, Lehrbuch der Landwirtschaft auf wissenschaftlicher und praktischer Grundlage. 1. Bd. Die Ackerbaulehre. 10. Aufl., vollständig neu bearb. von Prof. Dr. C. Fruwirth. Berlin, Paul Parey, 1915. 8. VIII—364 SS. mit 356 Abbild. u. 5 (3 farb.) Taf. M. 5,50.

Meyer, Friedr., Beiträge zur Entwicklung des Fischereirechts im Gebiete der Provinz Hannover, mit Ausnahme von Ostfriesland. Diss. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1914. 8. 74 SS. M. 1,40.

Neuss (Assist.), Oskar, Die Entwicklung der Bodenkunde von ihren ersten Anfängen bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1914. Lex.-8. 43 SS. M. 2.—.

Pfannenschmidt (landw. Sachverständ.), Dr., Die argentinische Viehzucht im Hauptproduktionsgebiete. (Berichte über Landwirtschaft. Hrsg. im Reichsamte des Innern. Heft 33.) Berlin, Paul Parey, 1914. Lex.-8. 164 SS. M. 1,50.

Rümker (Geh. Reg.R.), Prof. Dr. K. v., Tagesfragen aus dem modernen Ackerbau. Neue Aufl. Heft 1: Der Boden und seine Bearbeitung. 6. neubearb. Aufl. Berlin, Paul Parey, 1914. gr. 8. 59 SS. M. 0,80.

Settegast, Henry, Die Lehre von der Landwirtschaft. Fortgeführt von Friedrich Falke. 76. Heft. Leipzig, Moritz Schäfer, 1915. Lex.-8. III—30 SS. M. 0,50.

Stille (San.-R.), Dr. E., Die Ernährungslehre. Eine kurze Darstellung ihres gegenwärtigen Standes. München, Verlag der Aerztlichen Rundschau Otto Gmelin, 1915. gr. 8. 96 SS. M. 2.—.

Volksernährung, die deutsche, und der englische Aushungerungsplan. Eine Denkschrift von Friedr. Aereboe, Karl Ballod, Franz Beyschlag u. a. Hrsg. von Paul Eltzbacher. Braunschweig, Friedr. Vieweg u. Sohn, 1914. gr. 8. VII—196 SS. M. 1—.

5. Gewerbe und Industrie.

Berichte der eidgenössischen Fabrik- und Bergwerkinspektoren über ihre Amtstätigkeit in den Jahren 1912 und 1913. Veröffentlicht vom schweizerischen Industriedepartement. Aarau, H. R Sauerländer u. Co., 1914. Lex.-8. 205 SS. M. 3.—.

Binz (Dir.), Prof. Dr. Arth., Die chemische Industrie und der Krieg. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. v. Ernst Jäckh. Heft 28.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt vorm. Eduard Hallberger, 1915. gr. 8. 29 SS. M. 0,50.

Dimanstein, Jac., Die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter in Deutschland und ihre gesetzliche Regelung. Diss. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1914. gr. 8. 57 SS. M. 1,20.

Gaugusch (Müllerfachschullehrer, Obermüller), Jul., Abhandlungen über Müllerei, mit einem Diagramm und mehreren Tabellen. Wien, Moritz Perles, 1914. 8. 58 SS. M. 3,20.

Hartwig, Dr. Alfr., Die Salpeterindustrie Chiles und ihre weltwirtschaftliche Bedeutung. (Meereskunde. Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der nationalen Bedeutung von Meer- und Seewesen. Hrsg. vom Institut für Meereskunde zu Berlin unter Schriftleitung von Walter Stahlberg. VIII. Jahrg. Heft 11.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1914. 8. 400 SS. mit 18 Abbild. M. 0,50.

Muscate, Dr. Frank, Die Industrialisierung des deutschen Ostens. Graudenz, G. Röthe, 1914. 8. V—105 SS. M. 1.—.

Stoeckert (Oberingen.), G., Die Organisation und die Aufgaben des Maschinenbetriebes auf Hüttenwerken. Kattowitz O.S., Gebrüder Böhm, 1915. 8. IV—104 SS. M. 2,25.

6. Handel und Verkehr.

Züblin, Robert, Die Handelsbeziehungen Italiens vornehmlich zu den Mittelmeerländern, dargestellt auf wirtschaftsgeographisch-politischer Grundlage, aus der Harmsschen Sammlung „Probleme der Weltwirtschaft, Schriften des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel“, 415 SS. und 1 Karte. Jena (Gustav Fischer) 1913.

Es ist das die 16. Erscheinung aus der gedachten Sammlung und eine Reihe weiterer ist ihr seither gefolgt. Bei dieser Fülle der innerhalb kurzer Zeit zur Veröffentlichung gebrachten Arbeiten ist es begreiflich, daß sich unter die vielen sehr schönen und höchst wertvollen Schriften gelegentlich auch eine minder wertvolle einschiebt. Eine solche ist die vorliegende.

Sie zerfällt in zwei Hauptteile. Im ersten, der den Titel führt „Die Produktivkräfte Italiens", sollen diese — nach der „Einleitung" — „in großen Zügen" dargelegt werden, um „die Gründe der Eigenart der italienischen Handelsbeziehungen zu den Mittelmeerländern deutlicher" hervortreten zu lassen. Richtiger wäre es gewesen, nicht nur die Produktivkräfte, sondern auch all die anderen Entwicklungsbedingungen des internationalen Handels, wie geographische Lage, Verkehrsverhältnisse, Handelsorganisation usf., als Grundlage der speziellen Betrachtung des internationalen Handelsverkehrs eines Landes mit einem bestimmten Erdgebiete zu wählen. Etwas Aehnliches hat wohl auch der Verfasser empfunden, indem er als letzten Abschnitt der „Produktivkräfte" die Seeschiffahrt behandelt. Vom Eisenbahnverkehr glaubt er (S. 115) absehen zu können, weil er für die von ihm zu besprechenden Handelsbeziehungen keine Rolle spiele. Er irrt aber, wenn er sagt, daß im Wechselverkehr mit Oesterreich „nur geringe Warenmengen" den Landweg wählen. Auch zeigte es sich in seinen späteren Darstellungen, daß das Eisenbahnwesen auch für den Mittelmeerhandel Italiens gar nicht so unbedeutend ist. Er selbst kommt an mehreren Stellen darauf zu sprechen, wie er überhaupt dadurch, daß er die Entwicklungsbedingungen des internationalen Handels Italiens und überdies auch die Produktivkräfte des Landes, trotzdem sie das Programm des ersten Teiles bilden, am Anfange nicht erschöpfend behandelt, gezwungen ist, wenigstens einige der übergangenen später in abgerissenen Stücken und in mehrfachen Wiederholungen zur Sprache zu bringen.

Ein deutliches, lebendiges und insbesondere die heutigen Verhältnisse widerspiegelndes Bild der Produktivkräfte Italiens im ganzen zu bringen, ist dem Verfasser nicht geglückt. Wie in dem gesamten Werke hielt er sich zu viel an trockenes Zahlenmaterial, das er in einer alles andere erstickenden Fülle aufgenommen hat. Dabei unterließ er es aber fast überall, zur Vergleichung Zahlen für andere Länder zu bringen, wodurch die gebotenen Zahlen — gerade bezüglich der Produktionsverhältnisse — dem Leser erst das Richtige oder überhaupt erst etwas zu sagen vermöchten. Im Detail vermag er kompliziertere Verhältnisse nicht klarzulegen, wie die der Krisis in der Seidenindustrie (S. 104 f.), oder es fehlt doch an Vollständigkeit der Darstellung, wie bezüglich der Organisation der Schwefelproduktion.

Der Titel des zweiten Teiles lautet: „Italiens Handel unter besonderer Berücksichtigung der Mittelmeerstaaten". Auch hier keine lebensvollen Darstellungen dieses Handels, nirgends eine plastische Zusammenfassung. Es wird nicht gezeigt, wie der Handel sich abspielt, welche Triebkräfte in ihm wirken, wie er organisiert ist, wie er zur Durchführung gebracht wird. Ohne privatwirtschaftswissenschaftlichen Einschlag, der hier so wichtig wäre, werden nur die Zolltarifpolitik und die Statistik des Außenhandels behandelt, zuerst für Italien allgemein und dann bezüglich des Verkehrs Italiens mit den einzelnen Ländern. Dabei wird alles vom Standpunkte einer bestimmten vorgefaßten handelspolitischen Meinung aus betrachtet. Zollerhöhung und

Steigerung des Exports werden immer wieder als vorteilhaft begrüßt, Zollermäßigung und Steigerung des Imports werden bedauert. Die eine Stelle (S. 209), an der erklärt wird, daß eine passive Handelsbilanz „an und für sich . . . nicht als elementarer Schaden angesehen werden kann", fällt ganz aus der Tonart alles übrigen. Am charakteristischsten für die handelspolitischen Gedankengänge des Verfassers ist wohl, wenn auf S. 167 gesagt wird, daß die Industrien der Baumwolle, des Eisens und der Seide „einen Zollschutz auf ihre Urmaterialien nicht mehr brauchen". Kann denn die Baumwollindustrie eines Landes, noch dazu eines Landes, das Baumwolle — wenigstens wirtschaftlich in Betracht kommend — nicht erzeugt, je einen Baumwollzoll brauchen!

Der Verfasser sagt im Vorwort selbst, daß er mit sprachlichen Schwierigkeiten — er verlebte seine Jugend in Italien — zu kämpfen hatte. Das mag vieles erklären, wenn auch ein Durchkorrigieren von fremder Hand im Bereiche der Möglichkeit gedacht werden sollte. Fehler aber in Zahlen, Tabellenaufschriften oder sonstiger, mehr mechanischer Art hätte doch der Verfasser selbst verbessern können, z. B. auf den S. 219 (oben), 225, 232, 240, 241, 243, 248.

Und über dies alles hinaus bleibt dann noch manches, das abzulehnen ist, Unrichtiges oder doch Ungenaues. Es ist nicht richtig, wenn es auf S. 251 heißt, daß für die meisten landwirtschaftlichen Produkte, „Getreide ausgenommen", Italien der Hauptlieferant Oesterreich-Ungarns ist; man kann nicht, wie es auf S. 242 gesehehen ist, bezüglich des Kastanienexports nach Oesterreich unter den neben Italien als „einzig noch in Betracht kommenden Ländern" Deutschland anführen, weil die österreichische Statistik eine kleine Post von Kastanieneinfuhr aus Deutschland aufweist, die natürlich aus Zwischenhandel resultiert. Bedeutsamer ist die Ungenauigkeit, wenn auf S. 3 erklärt wird, daß sich durch den Suezkanal Italien eine bedeutende Stellung bot: „Die Beherrschung des Knotenpunktes der wichtigsten Welthandelsstraßen der Neuzeit". Ganz seltsam mutet aber der Schluß (S. 414) an. Hier wird zuerst ausgeführt, daß „Italien die Schwierigkeit der Durchsetzung des Planes einer vollkommenen ökonomischen Beherrschung des Mittelmeeres einsah", weiter unten aber gesagt: „Es müßte also Italien die Rolle zufallen, den Handel im östlichen Mittelmeer, so wie einst Venedig und Genua im Mittelalter, zu monopolisieren." Man empfängt den Eindruck, als hätte hier italienischer Chauvinismus dem Verfasser einen Streich gespielt.

Sind sohin die Mängel des Buches nicht gering, so ist doch in dem umfangreichen Werke ein großes Material zusammengetragen, und es erscheint von Bedeutung, daß in der Hauptsache italienische Publikationen in ihm verarbeitet sind. Hellauer.

Fischer (Wirkl. Geh. R.), Dr. P. D., Der internationale Nachrichtenverkehr und der Krieg. (Zwischen Krieg und Frieden. Hrsg. von Georg Irmer, Karl Lamprecht, Franz v. Liszt. No. 15.) Leipzig, S. Hirzel, 1915. 8. 46 SS. M. 0,80.

Philippovich (Hofr., Herrenh.-Mitgl.), Prof. Dr. Eug. v., Ein Wirtschafts- und Zollverband zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. (Zwischen Krieg und Frieden.

Hrsg. von Georg Irmer, Karl Lamprecht, Franz v. Liszt. No. 14.) Leipzig, S. Hirzel 1915. 8. 50 SS. M. 0,80.

Stanescu, Jon. M., Der Uebergang von der Freihandelstendenz zur Schutzzollpolitik in den europäischen Großstaaten. Diss. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1914. gr. 8. III—76 SS. M. 1,60.

Bijdragen tot de geschiedenis van den Nederlandschen boekhandel. Uitgegeven door de Vereeniging te bevordering van de belangen des boekhandels. 's-Gravenhage, Mart. Nijhoff. gr. 8. X. M. M. Kleerkooper, De boekhandel te Amsterdam, voonamelijk in de 17e eeuv Biographiske en geschiedkundige aantekeningen Aangervuld en uitgeg. door W. P. van Stockum fr. Deel III. 641—963 blz. fl. 6.—.

7. Finanzwesen.

von Petersdorff, H., Friedrich von Motz. Bd. 1, XVIII und 255 SS.; Bd. 2, X und 423 SS. Berlin 1913.

Es liegt eine gewisse Tragik in dem Leben von Motz. Seine Wirksamkeit fällt hauptsächlich in das müde und matte Jahrzehnt von 1820/30; weder an der preußischen Reformgesetzgebung der Jahre 1807/13 noch an der Neuorganisation des Staates von 1815/20 ist er beteiligt gewesen, auch die Krönung seines Lebenswerkes, das Inkraft-treten des Zollvereins hat er nicht mehr erlebt. Deshalb ist er auch wenig bekannt gewesen, und erst Treitschke hat auf seine Bedeutung aufmerksam gemacht. Die vorliegende Biographie, auf ausgedehntes handschriftliches Material gestützt, das sie freilich reichlich breit und mit allzu großem Behagen an der Darstellung unfruchtbarer Verhandlungen ausgenutzt hat, dürfte die wissenschaftliche Arbeit über Motz wohl abschließen.

Motz gehört zu den vielen, auf die der preußische Staat seine Anziehungskraft ausgeübt hat. Hesse von Geburt, ist er gleich nach einem nicht eben sehr gründlich getriebenen Universitätsstudium in preußische Dienste getreten, zuerst bei der Regierung zu Halberstadt, dann seit 1801 als Landrat. Nach dem Zusammenbruch Preußens mußte er 1807 widerwillig westfälische Dienste annehmen, wurde aber gleich 1813 wieder von Preußen übernommen. Als provisorischer Gouverneur von Fulda hatte er die undankbare Aufgabe, die verschiedenen territorialen und finanziellen Ansprüche der früheren und neuen Besitzer auszugleichen; zum ersten Male kam er hier mit dem „Souveränitätsschwindel“ der Kleinstaaten in Berührung, mit dem er auch späterhin noch zu kämpfen hatte. Schon damals bemühte er sich, aus handels- und machtpolitischen Rücksichten die beiden getrennten Hälften Preußens, sei es durch Landbesitz sei es durch Konventionen mit den Kleinstaaten zusammenzuschließen. Aber die Minister versagten sich seinen kühnen Plänen. Ueberhaupt hinterläßt die Darstellung seiner Wirksamkeit als Provinzialbeamter (bis 1825 als Regierungspräsident in Erfurt und Oberpräsident von Sachsen) den Eindruck, als ob bei den Ministerien die Lust und die Kraft zu Neuerungen rasch nachgelassen habe.

Unter dieser müden Stimmung hatte er auch als Finanzminister seit 1825 zu leiden. In seinem eigenen Ressort schuf er mit seiner gewaltigen Energie rasch Ordnung; er machte durch Ausschaltung der

Generalkontrolle das Finanzministerium erst zum wirklichen Mittelpunkt der Finanzverwaltung, er organisierte ferner das gesamte Kassenwesen neu. Durch bessere Ausnutzung der Einnahmequellen des Staates, der Domänen, die er freilich im Sinne von A. Smith allmählich veräußern wollte, der Forsten usw. gelang es ihm, das Defizit in Preußen zu beseitigen, und doch hatte er Mittel übrig, um den Straßenbau in bisher ungeahntem Maße zu befördern. Besonders hingewiesen sei auch auf seine Pläne, Bauernansiedlungen in der Provinz Posen zu erleichtern (Bd. 2, S. 52 f.).

Seine Hauptleistung aber ist die Vorbereitung der Zolleinigung Deutschlands, der Abschluß der entscheidenden Verträge mit Hessen, Bayern und Württemberg, die Sprengung des Gegenbundes. Die Dinge waren freilich in der Hauptsache bereits bekannt, aber der tiefere Einblick in die ungeheueren Schwierigkeiten der Aufgabe hat doch auch seinen Reiz. Nirgends stieß Motz auf das rechte Verständnis für seine Pläne, auch bei Maaßen und Eichhorn nicht, die Treitschke als seine Bundesgenossen angesehen hat und die sein Werk hinterher tatsächlich vollendet haben; gerade das auswärtige Departement stand dem Machtgedanken, wie ihn Motz bewußt vertrat, sehr ablehnend gegenüber und hinderte nicht einmal die Aktion der Gegner Preußens. So ist es Motz nur unter Kämpfen und Mühen gelungen, sich durchzusetzen, und in der Fülle der Arbeit, die auf ihm lag, hat er sich frühzeitig aufgerieben. Noch nicht 55 Jahre alt, ist er am 30. Juni 1830 gestorben. Zwar war sein Werk noch nicht abgeschlossen, aber der Erfolg war gesichert, und ihm gebührt das Hauptverdienst an der Gründung des deutschen Zollvereins.

Halle a. d. S. F. Hartung.

Graf Reutern-Baron Nolcken, Die finanzielle Sanierung Rußlands nach der Katastrophe des Krimkriegs 1862—1878 durch den Finanzminister Michael v. Reutern. Berlin (Georg Reimer) 1914, VII und 232 SS.

Der Inhalt des Buches, das die Uebersetzung eines erstmalig 1910 erschienenen russischen Werkes ist, bringt nicht das, was man nach dem Titel zu erwarten berechtigt ist: eine Darstellung und Würdigung der Finanzpolitik Rußlands nach dem Krimkriege, sondern nur eine Anzahl von Denkschriften, die Reutern bei verschiedenen Gelegenheiten verfaßt, hat und als Anhang eine biographische Skizze des Herausgebers.

Es war vielleicht die für die Finanzen Rußlands kritischste Zeit des 19. Jahrhunderts, als R. ihre Verwaltung übernahm: die Metalldeckung der staatlichen Noten, die vor dem Kriege 39,4 Proz. betrug, war auf 16,2 Proz. gesunken, der ausländische Wechselkurs stand auf 11,6 Proz. unter Pari und das Silberagio durchschnittlich auf 14,7 Proz. Im Jahre 1857 hatte Tengoborski einen freihändlerischen Zolltarif eingeführt, der der Industrie bei ihrer geringen Entwicklung starken Abbruch tat, und zweifellos ungünstig auf die Handelsbilanz einwirkte. Die Eisenbahnbauten waren noch weit im Rückstand: während des

Krimkrieges hatten die Geschosse mit Postpferden von Lugansk nach Sewastopol geschafft werden müssen. Eine selbständige Eisenindustrie existierte, abgesehen von wenigen, geringfügigen Hüttenwerken, so gut wie gar nicht.

Mit großem Sachverständnis und zäher Energie, wenn auch manchmal noch in merkantilistischen Gedankengängen befangen, ging R. an die große Aufgabe, den virtuell bankerotten Staat der Gesundung entgegenzuführen. Seine Reformen bezweckten: Verbesserung der Handelsbilanz durch Verringerung des Imports und Vergrößerung des Exports; Schaffung eines möglichst dichten Bahnnetzes zur Förderung der Getreideausfuhr, aber durch private, wenn auch staatlich subventionierte Initiative, dagegen völliges Einstellen des staatlichen Bahnbaues; Hebung der produktiven Kräfte des Landes durch Förderung der Industrie und Hereinziehen ausländischen Kapitals; Reduzierung des Budgets; Revision des Zolltarifs in schutzzöllnerischer Richtung; Sanierung der Valuta, namentlich durch Abschaffung des uneinlöslichen Papiergeldes und Fundierung der Noten auf eine ausreichende Metallbasis; vorsichtigste Finanzpolitik, besonders hinsichtlich der auswärtigen Anleihen.

Alle diese Reformen sowie den Weg ihrer Durchführung entwickelt er in seinen Denkschriften mit großer Klarheit und Folgerichtigkeit. Der Erfolg seiner Bemühungen blieb nicht aus: Mitte der 70er Jahre war der Rubelkurs stabil geworden und die Zahlungsbilanz sowie das Budget wiesen ein aktives Saldo auf. Der türkische Krieg zerstörte alles Errungene und warf Rußland in seiner Entwicklung um Jahrzehnte zurück.

Das Buch bringt an sich nichts Neues; die russische Finanzgeschichte jener Zeit ist bekannt. Aber es bietet ein gewisses historisches Interesse, aus der Feder des verantwortlichen Leiters der russischen Finanzen die Grundsätze kennen zu lernen, die zu jener Zeit für sein Handeln maßgebend waren — Grundsätze, die man nur als durchaus richtig und den Zeitverhältnissen entsprechend bezeichnen kann.

Straßburg i. E. W. D. Preyer.

Liebers, Die Finanzen der Städte im Königreich Sachsen. Leipzig und Berlin 1914. 176 SS. 6 M.

Der Wert des Buches liegt in den am Schluß mitgeteilten Vordrucken und Zahlenübersichten, deren Mitteilung ein dankenswertes Unternehmen des Verfassers war, zumal solche zusammenfassenden Uebersichten vorläufig nur sehr vereinzelt vorliegen. Der textliche Teil des Werkes ist leider weniger geglückt. In großem Umfange besteht er lediglich aus einer Wiederholung der auf den letzten Seiten in Tabellenform gegebenen Zahlen über Einnahmen, Ausgaben, Vermögen und Schulden der sächsischen Städte und ist sehr ermüdend zu lesen. Das aber, was der Verfasser aus Eigenem hinzugibt, leidet an vielen Unklarheiten und Widersprüchen; z. B. findet sich auf S. 47 die Behauptung: „Die meisten Städte stellen eben nicht mehr für politische Gemeinde, Ortsarmenverband, Schulgemeinde

und Kirchengemeinde besondere Haushaltspläne auf", auf S. 21 heißt es dagegen: Meist findet man, daß politische Gemeinde, Ortsarmenverband und Schulgemeinde völlig getrennt ihre Haushaltspläne aufstellen. Auch die Behauptung, daß der Unterstützungswohnsitz verloren wird a) durch einjährige Abwesenheit, b) Erlangung eines anderen Unterstützungswohnsitzes, c) durch (!) Erlangung der Landarmeneigenschaft, ist ein böses Versehen, das aber leider nicht vereinzelt geblieben ist. Es ist sehr schade, daß das wertvolle Zahlenmaterial nicht eine entsprechende textliche Behandlung erfahren hat.

Halle-Berlin. Johannes Müller.

Hoefliger, Dr. Walter, Die finanzielle Kriegsbereitschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Nationalbank. Zürich, Orell Füßli, 1914. 8. XI—254 SS. M. 4.—.

Jenne, Willy, Die Spar- und Leihkassen der Schweiz. (Hrsg. aus Anlaß der schweizerischen Landesausstellung Bern 1914, von der Kommission der Abteilung „Bankwesen".) Zürich, Orell Füßli, 1914. gr. 8. 166 SS. mit 3 farb. graph. Tab. M. 4,80.

Meisel (Hofr.), Franz, u. Prof. Arth. Spiethoff, Oesterreichs Finanzen und der Krieg. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. 36 SS. M. 0,80.

Pensch, Rud., Das Gesetz vom 25. 10. 1896 betr. die direkten Personalsteuern samt den Nachtragsgesetzen (insbesondere der Personalsteuernovelle vom 23. 1. 1914, den Vollzugsvorschriften und sonstigen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen). Mit Benutzung der Gesetzesmaterialien und vornehmlich der Verwaltungsgerichtshof-Judikatur erläutert und mit einem Inhaltsverzeichnisse sowie einem alphabetischen Generalsachregister versehen. Unter Mitwirkung von Franz Jaroš hrsg. 4. vollst. umgearb. Aufl. 6. Lfg. Wien, Moritz Perles, 1915. kl. 8. S. 641—800. M. 2.—.

Salomon (Rechtsanw.), Heinr, u. (Bankvorst.) Konr. Bud, Darlehnskassengesetz vom 4. 8. 1914. Mit geschichtlicher Einleitung und volkswirtschaftlichen Erörterungen, erläutert. (Guttentags Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausgaben mit Anmerkungen. No. 117.) Berlin, J. Guttentag, 1915. kl. 8. 122 SS. M. 2.—.

Tscharner, Dr. J. Friedr., Die Staatssteuern des Kantons Graubünden in neuer und neuester Zeit (1838—1913). (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Hrsg. v. Lujo Brentano u. Walther Lotz. 134. Stück.) Stuttgart, J. G. Cotta, 1915. gr. 8. XI—223 SS. m. 1 Tab. M. 6.—.

Winkel (Katasterassist.), C., Das Reisekostengesetz der Staatsbeamten in tabellarischer und graphischer Darstellung. Tabelle und graphische Darstellung zu dem Gesetz betr. die Reisekosten der Staatsbeamten vom 26. 7. 1910, den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 24. 9. 1910, den Staatsministerialbeschlüssen, der Rechnungsordnung vom 24. 12. 1913 und den ergänzenden Erlassen usw. nebst einem Abdruck der wichtigsten Bestimmungen, zusammengestellt und bearb. Frankfurt a. O., C. Winkel, 1914. Lex.-8. VIII—116 SS. M. 2.—.

Wunsch (Geh. Reg.-R., Reichsbevollmächt.), Dr. Frz., Erbschaftssteuergesetz vom 3. 6. 1906/3. 7. 1913 nebst Ausführungsbestimmungen. (Taschengesetzsammlung No. 27.) Erläutert. 2. umgearb. u. verm. Aufl. Berlin, Carl Heymann, 1915. kl. 8. XVI—536 SS. M. 4.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Krumbiegel, K., Die schweizerische Sozialversicherung, insbesondere das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juni 1911, verglichen mit der entsprechenden deutschen Gesetzgebung. Abhandlungen des staatsw. Seminars zu Jena, herausg. von Prof. Pierstorff, 13, 2. Jena (G. Fischer) 1913.

Der Verf. wird seiner Aufgabe durch eine klare Schilderung des schweizerischen Gesetzes und der Verhältnisse, die es zu berücksichtigen hatte, gerecht. Er ist ein Bewunderer des Forrerschen Ent-

wurfes, der in der Tat eine mustergültige Organisation vorsah. Indessen gerade gegen diese straffere Organisation wandten sich nicht nur Gegner der Sozialpolitik, sondern die interessierten Kreise selbst. So bedeutet das jetzige Gesetz in der Krankenversicherung unter Verzicht auf das Obligatorium, das freilich die Kantone einführen können, lediglich eine Subventionierung der freien Krankenkassen, die bestimmte Bedingungen erfüllen, während in der Unfallversicherung an der staatlichen Monopolanstalt festgehalten ist und sie durch Berücksichtigung von Berufskrankheiten und Nichtbetriebsunfällen weiter geht, als dies sonst der Fall ist. Der Verf. hätte darauf hinweisen können, daß die Unfallversicherung damit nicht nur die Unvollkommenheiten der Krankenversicherung ergänzt, sondern auch die Notwendigkeit einer Invalidenversicherung einschränkt, die jetzt nur noch die Nichtberufskrankheiten von längerer Dauer zu erfassen hätte.

Mit Recht wird auf die regionalen Verschiedenheiten der Schweiz hingewiesen. Während die industriellen Kantone die Versicherung stattlich ausgebaut und mit ihren Freizügigkeitsverbänden dem Obligatorium vorgearbeitet haben, steht die Landwirtschaft, namentlich der Gebirgsgegenden, trotz aller privaten und gemeinnützigen Versuche, solchen Bestrebungen noch fremder gegenüber. Immerhin mag daran erinnert werden, daß auch in Deutschland die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter erst 1886 von der Versicherung erfaßt wurden.

Die deutsche Gesetzgebung ist in der Sozialversicherung vorangegangen, sie hat auch auf die Schweiz den größten Einfluß gehabt. Aber man kann heute nicht mehr sagen, daß sie allein vorbildlich sei. Im neuen Jahrhundert ist die englische Gesetzgebung ihr durchaus ebenbürtig an die Seite getreten, ja in den Staatsbeiträgen zur Versicherung und in der Ausdehnung ihres Gebietes übertrifft sie die deutsche. Während man in Deutschland von der Unmöglichkeit einer Arbeitslosenversicherung redete, führte man sie in England in einigen Erwerbszweigen durch.

Vor allem unterscheidet sich die englische Krankenversicherung dadurch von der deutschen, daß sie auf die bestehenden freiwilligen Vereine sich aufbaut, während man in Deutschland die freien Hilfskassen von vornherein schlechter gestellt und sie schließlich nur zur Ergänzung der obligatorischen Leistungen beibehalten hat. Dieser bureaukratische Zug, dieser Kampf gegen die freien Vereinigungen, ist durch die geschichtliche Entwicklung der deutschen Versicherung bedingt, bedeutet aber keinen Vorzug des deutschen Systems. Die Heranziehung zur Selbstverwaltung auf diesem Gebiete bildet nicht nur ein wichtiges Moment demokratischer Erziehung, von der man eben in den führenden deutschen Kreisen nicht viel wissen wollte, sie ist auch versicherungstechnisch von der größten Wichtigkeit, weil nur die gegenseitige Kontrolle kleinerer Kreise eine wirksame Bekämpfung der Gefahr eines Mißbrauchs der Versicherung durch Simulation ermöglicht.

Die Unzulänglichkeit vieler kleiner Kassen soll nicht verkannt werden. Aber das Problem heißt hier eben Verbindung selbständiger

Kleinarbeit mit großzügiger Organisation, und dies wird nicht durch einseitige Hervorhebung des einen Momentes gelöst. Wenn so heute die Krankenversicherung der Schweiz mit dem allzu starken Betonen der eigenen Initiative der Versicherten, wobei selbst konfessionellen und parteipolitischen Organisationen ein im Interesse der Neutralität solcher Institutionen zu bedauernder Spielraum gelassen ist, keineswegs dem Ideale einer Versicherung entspricht, so verstehen wir doch vielleicht, wie das Schweizer Referendum den von den Räten, also von Regierung und Parlament, angenommenen Forrerschen Entwurf ablehnen konnte, und daß man heute in der Schweiz für den Ausbau der Versicherung nicht nur auf das deutsche, sondern mehr noch auf das englische Vorbild sieht.

Es mag übrigens bemerkt werden, daß über die Krankenkassen der Schweiz und über die Bedingungen einer Schweizerischen Alters- und Invalidenversicherung hier demnächst zwei größere Arbeiten erscheinen werden.

Zürich. H. Sieveking.

Hauser, Richard, Die amerikanische Bankreform. Jena (Gustav Fischer) 1914. 99 SS.

Bekanntlich gibt es in den Vereinigten Staaten keine Zentralnotenbank, die die Ausdehnung und Zusammenziehung des Notenumlaufs regelt. Die von der Regierung ausgegebenen Schatzamtsnoten und Greenbacks sind ein unveränderlicher Bestandteil des Zahlungsmittelumlaufs, die von den 3772 Nationalbanken ausgegebene Notenmenge aber ist zwar an sich veränderlich, steht indessen in keinerlei organischer Verbindung mit dem Wirtschaftsleben, da sie nach dem Nationalbankakt vom 25. Februar 1863 auf der Summe der beim Schatzamt hinterlegten Bonds der Vereinigten Staaten beruht. Die aus der Bankkrisis von 1907 gezogenen Lehren haben daher Politiker, Nationalökonomen und Praktiker der Bankwelt veranlaßt, das Problem der amerikanischen Bankreform nach allen Seiten zu beleuchten und Vorschläge zu seiner Lösung zu machen, die sich nach eingehenden Erörterungen in Parlament und Presse zu dem von der damaligen republikanischen Mehrheit gebilligten Aldrichschen Zentralbanksystem nach europäischem Muster verdichteten. Schwierig schien es nur zu sein, eine geeignete Leitung für die Zentralbank zu finden, da es einen politisch unabhängigen, höheren Beamtenstand in unserem Sinne in den Vereinigten Staaten nicht gibt, und die Gefahr nahe lag, daß entweder die von der jeweils herrschenden Partei Ernannten oder aber Vertrauensmänner der großen New Yorker Finanzmächte die Leitung bekommen hätten.

Da inzwischen die demokratische Partei ans Ruder gelangt ist, ist der von der republikanischen Partei ausgearbeitete Aldrichsche Gesetzentwurf in die Versenkung gefallen, und an seiner Stelle nunmehr das sogenannte Bundesreservegesetz vom 23. Dezember 1913 Gesetz geworden, das, getreu dem Dezentralisationsprinzip der demokratischen Partei, statt einer Zentralbank eine Mehrheit von Bundesreservebanken schafft, deren Rediskontierungen untereinander die Möglichkeit eines

Kapitalausgleichs im Sinne eines Zentralbanksystems bieten, während die Ausgabe bankmäßig gedeckter Noten durch sie, der sogenannten Bundesreservenoten, den Notenumlauf im Sinne eines solchen Systems regelt. Auf diese Weise wird einerseits ein schroffer Wechsel gegenüber dem bisherigen völlig dezentralisierten System vermieden, andererseits keiner einheitlichen Stelle ein maßgebender Einfluß auf das gesamte Wirtschaftsleben eingeräumt. Auch werden die Nationalbanken nun ganz allmählich ihres Charakters als Notenbanken entkleidet.

Der Verfasser hat in außerordentlich anschaulicher Weise nicht nur das bisherige Bankwesen der Vereinigten Staaten und die zahlreichen Versuche zu seiner Reformierung geschildert, sondern auch die jetzt zustande gekommene sehr schwierige Reformgesetzgebung und ihre voraussichtlichen Wirkungen für Nordamerika und mittelbar für Deutschland knapp und doch klar dargestellt. Dem Buche ist eine deutsche Uebersetzung des sogenannten Bundesreservegesetzes vom 23. Dezember 1913 angehängt.

Falkenberg O./S. Landrat Dr. jur. et phil. Freih. v. Reibnitz.

Jörgensen, N. R., Grundzüge einer Theorie der Lebensversicherung. Jena (Gustav Fischer) 1913. 407 SS.

Der Verfasser bezeichnet seine Arbeit in der Vorrede als Fragment. Ursprünglich für dänische Verhältnisse bestimmt, ist die Darstellung völlig umgearbeitet und für den Gebrauch in Deutschland erweitert worden. Daher der tatsächlich etwas fragmentarische Zuschnitt des Inhalts, der sich streng auf dasjenige beschränkt, was eng begrenzt zur Theorie der Lebensversicherung gehört. Von der sonst üblichen Behandlung der allgemeinen statistischen und wahrscheinlichkeitstheoretischen Grundlagen wird abgesehen, was nicht als Mangel zu betrachten ist, da man diese Grundlagen wirklich voraussetzen kann und genügend ausführliche Darstellungen darüber vorhanden sind. Aber auch aus dem Grunde kann man dies nicht als Mangel empfinden, weil das Buch anscheinend aus der Praxis heraus geschrieben ist oder doch wenigstens immer von dem Gesichtspunkt der Versicherungspraxis aus spricht. Es sollte eine Anleitung für angehende Versicherungsmathematiker geben, und diese Bestimmung erfüllt es auch jetzt nach der Umarbeitung infolge seiner knappen und doch sehr präzisen Darstellungsart in vorzüglicher Weise. Wenn dabei die in Deutschland weniger gebräuchliche kontinuierliche Verzinzungsmethode zur Anwendung kam, so erscheint uns dies für die Durchdringung des Stoffs und die Schulung der mathematischen Denkweise des Anfängers nur vorteilhaft. Außerdem führt aber diese Methode in der Tat auf sehr kurzem und elegantem Weg zum Ziel, so daß man sich mit ihrer Anwendung wohl versöhnen kann, wenn auch die rein praktische Denkweise sie ablehnt.

Die Darstellung beginnt mit der Sterbetafel bzw. ihrer Aufstellung durch Sterblichkeitsmessung an der Versicherungspraxis. Die wichtigsten solcher Messungen und damit die Aufstellung der in der Lebensversicherung in Anwendung stehenden Tafeln werden besprochen. Daran schließt sich nach kurzer Herleitung der Sterblichkeitsfunktionen ein

überaus reichhaltiges und gut verarbeitetes Kapitel über die Ausgleichung der Sterbetafeln an, das die sehr zahlreichen Methoden vollständig und prägnant behandelt. Damit ist die Grundlage für die Entwicklung der einzelnen Versicherungswerte gegeben, die durch praktische Beispiele erläutert werden. Es folgen weitere Abschnitte über Versicherung verbundener Leben, über Prämien, Prämienrückgewähr und Prämienreserve. Endlich über Rückkauf und Umwandlung, sowie Gewinnverteilung, jeweils unter Berücksichtigung aller bekannten Methoden und theoretischen Untersuchungen, zuweilen mit eigener Anregung von Neuerungen. Die Theorie des Risikos ist nicht behandelt, da der Verfasser bei ihr eine durchgehende Ueberarbeitung für notwendig hält, die er noch liefern zu können hofft. Ebenso eine Darstellung der Invalidenversicherung. Zusammenfassend kann man die bei aller Knappheit in dem engeren Rahmen doch vollständige Darstellung als wohlgelungen und wertvoll bezeichnen. Störend wirken nur einzelne sprachliche Unebenheiten im Text.

Mannheim. H. Meltzer.

Böttger (Reichst.-Abg.), Dr. Hugo, Das Geld im Kriege. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften, hrsg. v. Ernst Jäckh, Heft 26.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt vorm. Eduard Hallberger, 1915. gr. 8. 30 SS. M. 0,50.

Breuer, A., Realkredit u. Wohnungsfürsorge. Ein Beitrag zur Lösung des Realkreditproblems. Wien, Anzengruber-Verlag, Brüder Suschitzky, 1915. kl. 8. 27 SS. M. 0,40.

Falk (Rechtsanw.), Dr. Otto, Die Reform des Aufsichtsrates der deutschen Aktiengesellschaften. Frankfurt a. M., C. Naumann, 1914. gr. 8. 246 SS. m. 1 Tab. M. 5.—.

Güldenstein, Dr. Fritz, Das Aktienbezugsrecht. München, J. Schweitzer, 1914. gr. 8. VIII—96 SS. M. 2,80.

Michel, Dr. Erwin, Barzahlung und Kreditverkehr in Handel und Gewerbe in der Provinz Posen. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Hrsg. v. Lujo Brentano u. Walther Lotz. 133. Stück.) Stuttgart, J. G. Cotta, 1915. gr. 8. VII—91 SS. M. 3.—.

De-Paolini, Arturo, Das Lebensversicherungsmonopol in Italien. Diss. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1914. 8. 118 SS. m. 9 Tab. M. 2,40.

Somary, Dr. Fel., Bankpolitik. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1915. gr. 8. XI—289 SS. M. 6.

Steinberg (Bankdir.), Jul., Geld und Kredit im Kriege. Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1915. gr. 8. 46 SS. M. 0,80.

Treitel (Kammerger.-Refer.), Erich Herm., Die Maximalhypothek. Diss. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1914. gr. 8. 113 SS. M. 2.

9. Soziale Frage.

Kumpmann, Karl, Die Reichsarbeitslosenversicherung. Tübingen (J. C. B. Mohr) 1913. 8⁰. 150 SS.

Je mehr die Literatur über die großen Einzelprobleme der Arbeiterfrage anschwillt, um so erwünschter wird die Zusammenfassung und Konzentrierung der bisher zu ihrer Förderung geleisteten Arbeit theoretischen und praktischen Charakters zu einem einheitlichen, orientierenden Ueberblick, der eine Rechenschaft über das bisher Durchdachte und Ausgeführte einbeschließt, einen Rastpunkt und zugleich einen Ausgangspunkt für die weitere Inangriffnahme der Lösung darstellt. Speziell für das Problem der Arbeitslosigkeit und ihrer Bekämpfung — neben dem der Koalition und der Fortbildung des Arbeits-

vertrages das wichtigste auf diesem gewaltigen Gebiete — bedarf es nicht erst der Rechtfertigung eines hierauf gerichteten literarischen Unternehmens, wie es in dem Buche von Kumpmann vorliegt. Die Arbeit will durch eine knappe, aber systematische Uebersicht über den Stand der Frage der Arbeitslosenversicherung zugleich einen Beitrag zur Arbeitslosenfrage überhaupt geben. Sie geht daher vom Problem der Arbeitslosigkeit selbst aus, deren äußerst schwierigen Begriff, deren sehr verschiedene Arten und deren Verhältnis zur kapitalistischen Wirtschaftsordnung sie ergründet, um hierauf an der Hand der bisherigen Versuche zur exakten Erforschung der Arbeitslosigkeit die Bedeutung der letzteren für die deutsche Volkswirtschaft quantitativ und qualitativ zu analysieren. Dieser erste Teil stützt sich auf ein Schema der verschiedenen Arten von Arbeitslosigkeit, dem die Haupteinteilung in subjektive, in der Person des Arbeiters begründete, und objektive, durch äußere Umstände bedingte Arbeitslosigkeit zugrunde liegt.

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen bildet den Inhalt des zweiten Teils. Zunächst die Bekämpfung der subjektiven Arbeitslosigkeit (Arbeitsunfähigkeit und Arbeitsunwilligkeit), sodann, und hauptsächlich, die der objektiven. Die Organisation des Arbeitsmarktes wird geschildert und kritisch beleuchtet, die Frage der Arbeitsbeschaffung erörtert. Im dritten, dem Hauptteile, wird die Arbeitslosen**versicherung** behandelt. Zunächst in gedrängter Ueberschau die bisherigen Versuche und ihre Ergebnisse, aus denen der Schluß abgeleitet wird, daß eine wirklich befriedigende Lösung nur von einer obligatorischen Reichsversicherung zu erwarten ist. Sodann die Frage, wie diese am besten zu gestalten ist. Die Hauptgesichtspunkte hierfür und weiterhin die Einzelpunkte der praktischen Ausgestaltung werden eingehend erörtert. Es wird gezeigt, wie die Lösung für die nächste Zukunft in Angriff zu nehmen wäre, welche Hindernisse sich dabei ergeben, welche Zwischenlösungen möglich und ratsam sind. Im vierten Teile wird die Notwendigkeit einer Reichsarbeitslosenversicherung unter sorgsamer Abwägung des Für und Wider aufgezeigt und ihre wirtschaftliche, politische und ethische Bedeutung in das Licht gerückt.

Die Gesamtdarstellung gibt ein sehr klares, übersichtliches Bild vom Stande des Problems, sowohl nach seiner theoretischen als nach seiner praktischen Seite. Der Verfasser nimmt selbständig Stellung zu den einzelnen Fragen und Ergebnissen und bringt eine in sich abgeschlossene, wohldurchdachte und gut begründete eigene Auffassung zur Geltung, die sich aber nirgends vordrängt, noch die Tatsachen in einer subjektiven Beleuchtung erscheinen zu lassen irgendwelche Tendenz verrät. Daß er mit großer Vorsicht an die schwierigen Haupt- und Teilfragen herangeht und seiner Kritik stets eine sehr sorgfältige Abwägung zugrunde legt, auch seine positiven Vorschläge mit aller gebotenen Reserve und nur in den Grundlinien unter Vermeidung der Festlegung auf Einzelheiten aufstellt, ist besonders anzuerkennen.

Nach Kumpmann ist es nicht angängig, bei der Arbeitslosigkeit allgemein von der Schuld einer bestimmten Personenkategorie oder einer

bestimmten Einrichtung zu sprechen. Die Schuld liegt vielmehr, wenn man von einer solchen überhaupt sprechen will, auf allen Seiten. Insbesondere sind die Gründe der Arbeitslosigkeit fast alle unabhängig von der Wirtschaftsordnung. Daher ist auch die herrschende Wirtschaftsordnung nicht schuld in diesem allgemeinen Sinne, und ihre Beseitigung würde daher keineswegs das Uebel mit der Wurzel ausreißen. Der Sozialismus kann mithin nicht für sich geltend machen, daß durch ihn und nur durch ihn die Arbeitslosigkeit zum Schwinden gebracht würde. Auch in der sozialistischen Gesellschaft würde es immer Arbeitsunfähige, Arbeitsunwillige und durch Zwistigkeiten (zwischen Leitern der Arbeit und Geleiteten) Arbeitslose geben, auch das Quantum verfügbarer Arbeit nie gleich bleiben. Die Arbeitslosigkeit als zu geringer Vorrat zur vollen Beschäftigung aller Arbeiter wird immer wieder auftauchen. Man kann ihr nur Boden abgewinnen, aber die dazu tauglichen Mittel im kapitalistischen Staate so gut anwenden wie im sozialistischen. Nur eine Sicherung der Existenz gegen Not könnte der letztere, indem die Arbeitslosigkeit wenigstens als soziale Erscheinung verschwände, bieten. Aber gerade diesen Unterschied kann und soll eine planmäßige Arbeitslosenversicherung ausgleichen. Im übrigen erwartet K. von der Zukunft im ganzen eher eine Verminderung als eine Vermehrung der Arbeitslosigkeit.

Seine eigenen Vorschläge gehen davon aus, zunächst die Quellen der Arbeitslosigkeit durch zweckmäßige Arbeitsbeschaffung und -Verteilung möglichst zu verstopfen. Alsdann ist das beste Mittel zu ihrer Bekämpfung die Versicherung, sofern sie sich auf der dafür freilich noch viel vollkommener auszugestaltenden Organisation des Arbeitsmarktes aufbaut. Ein zentralisiertes System von öffentlichen Arbeitsnachweisen, über ganz Deutschland sich erstreckend, ist also die Voraussetzung. Damit würde sowohl die Besetzung aller oder doch fast aller offenen Stellen als die leichte Scheidung der Arbeitslosen in Willige und Unwillige erreicht. Die Versicherung brauchte dann nur diejenigen Arbeitsfähigen zu unterstützen, für die das vorhandene Quantum nationaler Arbeit nicht ausreicht. Die Schwierigkeiten der Arbeitslosenversicherung würden dadurch zwar nicht beseitigt, aber verringert, deren Wesen umgewandelt werden, die kaum lösbare Schuldfrage an Bedeutung zurücktreten, das Hauptproblem die nicht leichte aber zu bewältigende Frage des Arbeitsannahmezwangs sein. Nur darf die Versicherung keine Teilversicherung sein. Gegen eine kommunale Versicherung spricht ihre räumliche Beschränkung — denn die Arbeitslosigkeit ist selbst gar keine lokale Erscheinung — und die damit zusammenhängende ungenügende Ausgleichung des Risikos. Eine Reichsversicherung beschränkten, probeweisen Umfangs hat gegen sich, daß jede Reichsarbeitslosenversicherung das Bestehen eines Reichsarbeitsnachweissystems voraussetzt. Ist ein solches aber geschaffen, so kann auch gleich eine umfassende Reichsversicherung eingeführt werden. Nur auf diesem Wege sind auch die unbedingt erforderlichen Garantien gegen mißbräuchliche Ausnutzung der Versicherung zu beschaffen. Die beiden anderen hierfür in Betracht kommenden Wege: die direkte Kon-

trolle und die Selbstkontrolle durch die Arbeitslosen, letztere mittels Erregung ihres dauernden Interesses an richtiger Benutzung der verfügbaren Beihilfen, besonders durch den Sparzwang, werden als für sich allein unzulänglich nachgewiesen. Die allgemeine Reichszwangsversicherung mit direkter Kontrolle ist die dem Ideal nächstkommende Lösung.

Von den einzeln vorgeführten möglichen Zwischenlösungen empfiehlt K. als die geeignetste eine Kombination von gewerkschaftlicher Versicherung und (für alle nicht gewerkschaftlich versicherten Arbeiter) Sparzwang unter der Vorbedingung bestimmter Reformen dieser beiden Einrichtungen, besonders gesonderter Verwaltung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen und ausschließlicher Verwendung ihrer Mittel für die objektiv arbeitslosen Mitglieder, sowie Gleichmäßigkeit in der Höhe dieser beiden Unterstützungsarten. Zur Schonung sozialer Empfindlichkeit soll nur der Zuschuß von Gemeinde und Reich, nicht auch derjenige der Unternehmer an die Gewerkschaften gezahlt werden. Diese einfache provisorische Regelung soll die nötige Zeit für die Vervollkommnung des Arbeitsnachweissystems gewinnen lassen und das Dilemma lösen, daß eine eigentliche Arbeitslosenversicherung zuvor eine genaue statistische Erkenntnis der Arbeitslosigkeit erfordert, zugleich aber eine solche erst möglich macht.

Eine Kritik dieser Vorschläge kann hier nicht gegeben werden. Doch sei auf das praktisch wichtigste Bedenken hingewiesen, daß nämlich beim Sparzwang die Arbeitgeber ihren Beitrag für jede von ihnen beschäftigte Person auch nach Erreichung der Sperrgrenze von 150 M. fortbezahlen, dadurch aber die Zuschüsse von Reich und Gemeinde sich entsprechend mindern sollen. Die Arbeitgeber würden in dieser Regelung jedenfalls eine einseitige Ueberlastung erblicken und ihr den stärksten Widerstand entgegensetzen. Gegen ihren einmütigen Willen wäre aber die Reichsversicherung weder ein- noch durchzuführen. Doch wie man auch über seine Vorschläge denken mag, die Darstellung, die K. von diesem heikelsten aller sozialen Probleme gibt, ist wertvoll und nutzbringend für jeden, dem die Not der Arbeitslosen an das Gewissen greift, gleichviel in welcher Richtung er die Lösung sich vorstellt.

Marburg a. d. Lahn H. Köppe.

Braun, Adolf, Die Gewerkschaften, ihre Entwicklung und Kämpfe. Nürnberg (Fränkische Verlagsanstalt) 1914. 8°. 503 S.

Das Buch enthält eine reiche Sammlung von Aufsätzen über gewerkschaftliche Fragen aller Arten, die der Verfasser im Laufe einer vieljährigen journalistischen Tätigkeit hauptsächlich in sozialistischen Zeitschriften veröffentlicht hat. Sie umfassen die Jahre 1892—1913. Das Jahr des Erscheinens ist bei den einzelnen Aufsätzen leider nicht angegeben. Die Sammlung bildet eine Auswahl. Sie ist nicht chronologisch, sondern systematisch gegliedert. Dem beigegebenen ausführlichen Sachregister ist noch ein Berufs-, Orts- und Personenregister angehängt. Das Ziel ist die Benutzung des Buches durch Arbeiteragitatoren, aber auch die direkte Belehrung der Arbeiter. Daher ist

mit Erfolg Wert gelegt auf eine klare und gemeinverständliche Schreibweise, es zeigt sich aber auch durchgängig die enge Vertrautheit des Verfassers mit dem großen Gesamtgebiet und seine wissenschaftliche Schulung auf diesem. Das deutsche, und namentlich das österreichische Gewerkschaftswesen werden in erster Linie behandelt. Verf., der als überzeugter Sozialdemokrat schreibt, will eindringen in die Welt der Voraussetzungen und Wirkungsmöglichkeiten der Gewerkschaften wie der Hemmungskräfte, die sich ihrer Entfaltung entgegenstellen.

Aus den einzelnen Aufsätzen spricht ein starker geschichtlicher Sinn und eine realistische, nüchterne und praktische Auffassung, frei von allem Ueberschwang und aller Phrase. Wohl alle Seiten des Gewerkschaftswesens werden berührt. Verf. ist namentlich um den Nachweis bemüht, daß Marx von jeher ein überzeugter Freund und Förderer der Gewerkschaftsbewegung gewesen sei, der ihr Wesen und ihre Bedeutung schon zu einer Zeit durchschaut habe, als es fast keine Literatur über sie gab und das Verständnis für sie ungeheuer schwer war. Die lange bestehende Unterschätzung der Gewerkschaften habe lassalleanische, nicht marxistische Wurzel. Im Widerspruch zu ihren eigenen Grundanschauungen hätten die Lassalleaner ihre Arbeiterschaften gegründet. Mit Marx und durch ihn sei auch die internationale Arbeiterassoziation stets für die Errichtung und Förderung von Gewerkschaften eingetreten. Es wird sogar, trotz Marx' Verelendungstheorie, der Nachweis versucht, daß Marx' Auffassung vom Arbeitsprozeß als einem Konsumtionsprozeß der Arbeitskraft und von der Verschiedenheit des Wertes der letzteren von ihrer Verwertung im Arbeitsprozeß für die gewerkschaftlichen Kämpfe die denkbar beste theoretische Grundlage bilde.

Reiche Erfahrung und gute Beobachtung treten besonders in der Betrachtung des Innenlebens der Gewerkschaften zutage. So bei der Darlegung, daß nicht nur eine Vernichtung der Arbeiterorganisation unmöglich ist, weil jede Fabrik von sich aus die Arbeiter der verschiedensten Berufe organisiert, sondern auch die Entwicklung des modernen Riesenbetriebes die Grundlagen der gewerkschaftlichen Organisation mitbestimmen und ummodeln muß. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen gegen die Idee einer Gewerkschaftsbank, wie überhaupt die Erörterung einer Reihe von Streitfragen der gewerkschaftlichen Vermögensverwaltung. Ebenso die Untersuchung, ob bei dem gewaltigen Umfang mancher Gewerkschaften die an sich dringend gebotene straffe Zentralisation dauernd möglich bleiben wird, oder aber ihre Verknüpfung mit einer weitergehenden förderativen Verfassung unausbleiblich erscheinen muß. Lebhaft kritisiert werden die syndikalistischen Theorien, gegen welche die ganze Erfahrung des gewerkschaftlichen Kampfes ins Feld geführt wird. Der „revolutionäre Geist" der Arbeiter sei durch die gesteigerten Erfolge der Gewerkschaften durchaus nicht gemindert worden. Aber die „revolutionäre Phrase", die in jeden Streik mehr hineinlegt, als die nüchterne Ueberlegung anzuerkennen vermag, nütze weder den Streikenden noch der revolutionären Auffassung. Der ganze Syndikalismus wird auf eine in Frankreich weitverbreitete kleinbürgerliche Beurteilung der kapitalistischen

Produktion zurückgeführt. Paris sei eine Riesenstadt mit Vorherrschaft von Kleingewerbe und Luxusindustrie. Von diesem falschen Ausgangspunkte aus komme der Syndikalismus zu ganz falschen Zielpunkten, zur Identifizierung von Sozialismus und Generalstreik, und werde rein utopistisch. Doch sei er nicht charakteristisch für die gesamte französische Arbeiterbewegung. Eine zielklare Gewerkschaftsbewegung werde ihn auch dort ablösen.

Aus der Fülle der behandelten Probleme seien nur noch, wegen ihrer Neuheit, die Darlegungen darüber erwähnt, daß die Organisierbarkeit der Arbeiter nicht nur vom Betriebs-, sondern auch vom Lohnsystem abhängig sei. Ferner aus den Betrachtungen über den Tarifvertrag der Vorschlag, den tariflich festgelegten Lohn in vertraglich geregelte Beziehung zu bringen zu den Schwankungen der Detailhandelspreise der Arbeiter-Konsumtionsgüter, womit eine Garantierung des Reallohnes geschaffen werden soll. Die Voraussetzungen für die Durchführbarkeit dieses Gedankens und die Mittel und Wege seiner Verwirklichung werden eingehend erörtert. Erhofft wird davon auch eine gründliche Aenderung der Stellung der Unternehmer in allen wirtschaftspolitischen Fragen, besonders ihr künftiger Widerstand gegen Erhöhungen der Lebensmittelpreise und der indirekten Steuern, sowie gegen alle agrarischen Forderungen. Verf. bekennt sich jedoch zugleich als Gegner einer gesetzlichen Regelung des Tarifvertrags, und zwar teils aus Mißtrauen gegen die sozialpolitische Gesetzgebung überhaupt, teils weil er jede Haftbarkeit der Gewerkschaften ablehnt und in einer solchen eine „erhebliche Gefahr“ für diese erblickt. Diese Stellungnahme erklärt sich aus seiner Anschauung, wonach die Tarifverträge den Arbeitern nur als Mittel des Klassenkampfes gelten dürfen. Sie sollen zur Steigerung der gewerkschaftlichen Macht und der Angriffskraft der Organisationen dienen und die Aussichten des gewerkschaftlichen Klassenkampfes steigern. Diese Auffassung kann nicht wohl anders denn als Gutheißung und Anempfehlung eines systematischen Mißbrauchs mit dem Tarifvertragsprinzip charakterisiert werden. Der richtig gewertete Tarifvertrag will das Interesse beider Vertragsteile und zugleich das der Gesamtheit fördern. Seine Erniedrigung zu einem Werkzeuge des proletarischen Klassenkampfes bedeutet das Mißverstehen und die Mißbilligung seines hohen Zieles, des jeweiligen Ausgleichs der widerstrebenden und der gerechten Berücksichtigung der gemeinsamen Interessen von Arbeitern und Arbeitgebern. Daß die Tarifverträge den sozialen Frieden bringen sollen, diesen Utopismus legt Verf. ihren „Propheten“ mit Unrecht zur Last. Seine eigene Auffassung vom Tarifvertrage steht so tief wie die Begründung seiner Ablehnung einer jeden gesetzlichen Tarifvertragsregelung aus dem egoistischen Gesichtspunkte, daß die Arbeiter wohl alle Vorteile aus dem Tarifvertrage sich aneignen, aber keinerlei zivilrechtliche Verantwortlichkeit in und mit ihm übernehmen sollen. Die eine wie die andere Anschauung zeigt nichts von dem hohen Idealismus, den der Sozialismus für sich in Anspruch zu nehmen liebt. Sie hat materialistischen Charakter und schmeckt stark nach „Ausbeutung“. Gleichen

Charakter trägt der Standpunkt zur Arbeitslosenfrage, wonach der Staat der äußere Träger, die Arbeiter die bestimmenden Verwalter, die Unternehmer die Kostendecker der Arbeitslosenversicherung werden sollen.

Ueber die Auffassung des strenggläubigen Marxismus von der Entstehung, dem Wesen, den Zielen und Aufgaben, sowie den Mitteln und Methoden der Gewerkschaften, auch über das Verhältnis zwischen diesen und der sozialdemokratischen Partei, gibt das Buch reichen Aufschluß. Manche Grundanschauung kann freilich als vom Sturme dieser Zeit hinweggefegt gelten. So namentlich die Auffassung vom Militärsystem als Mittel der Volksausbeutung und die an Selbstüberhebung krankende Prophezeiung, daß die Wirksamkeit der Gewerkschaften in den letzten Jahrzehnten des 19. und den ersten des 20. Jahrhunderts ein weit helleres Ruhmesblatt deutscher Geschichte bilden werde als alles, was sich das offizielle Deutschland in der gleichen Periode zum Ruhm und zum Stolz anrechne. Inzwischen haben sich auch die sozialistischen Gewerkschaften zum „offiziellen" Deutschland und zur Mitbestimmung seiner Geschicke freudig bekannt. Was sie an sittlich-erzieherischer Arbeit Wertvolles geleistet haben, kommt jetzt dem großen Werke der Errettung des Vaterlandes reichlich zugute und wird um so unbefangener und dankbarer allseitig gewürdigt werden.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Fribolin, Hermann, Die Frage der deutschen Beamten. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, Heft 27 der neuen Folge. Karlsruhe i. B. (G. Braun) 1914. 111 SS. 2,40 M.

Ein recht zeitgemäßes Problem wird hier in ziemlich erschöpfender Weise untersucht. Freilich bedürften einige Partien der glättenden Ueberarbeitung durch den Juristen, der mit kasuistischer Fragestellung mehr in die Tiefen eindringt, als hier der Fall ist. Unter allen Umständen konnte aber auch von einer nationalökonomischen Darstellung ein größerer Belegapparat verlangt werden. Was geboten wird, ist im besten Fall für die Darstellung des badischen Beamtenrechts, nicht des deutschen allgemein ausreichend. Das französische Recht ist demgegenüber immer noch besser weggekommen. Aber diese, auf den rechtswissenschaftlichen Teil der Arbeit beschränkten Bemängelungen können das eingangs gegebene günstige Urteil in der Hauptsache nicht beeinflussen. Freilich sind wiederholt abweichende Anschauungen möglich. Vor allem in grundsätzlicher Richtung: findet sich in zahlreichen Großbetrieben mit vielen Privatbeamten nicht eine den Staatsbetrieben sehr ähnliche Entwicklung, indem auch dort die büromäßige Verwaltung, der Formalismus und wohl auch der Bürokratismus eingezogen ist? Das liegt durchaus im Gang der Dinge und macht nicht einmal Halt vor der Arbeiterbewegung, über deren „bürokratische Versumpfung" die Arbeiterpresse wiederholt, wenn auch oft recht oberflächlich, geurteilt hat. Deshalb ist die Gegenüberstellung von Staats- und Privatbetrieben nicht allgemein richtig, und zahlreiche Folgerungen, die die vorliegende Schrift konsequent aus ihr zieht, können nicht vorbehaltlos unterschrieben werden. — Auf die Einzelheiten, besonders auf

die sozialpolitischen Forderungen der Beamten und ihrer Organisationen kann nicht näher eingegangen werden. Sehr vieles ist ja aus den einschlägigen Fachorganen bekannt. Manche Organisationsprobleme sind nicht hinreichend herausgearbeitet. So die innerhalb der Angestellten lebhaft diskutierte Frage der gemeinsamen Organisation mit den öffentlichen Beamten. Sie ist bei Technikern, vereinzelt sogar bei Arbeitern, gegeben. Bindeglied sind dabei die zahlreichen auf Privatdienstvertrag angestellten Hilfskräfte im öffentlichen Dienst. Vielleicht konnte zweckmäßig auf statistisches Material zurückgegriffen werden, das sich ja in amtlichen und privaten Erhebungen findet (Verf. dieser Besprechung darf etwa auf seine eingehende Behandlung der Anstellungs- und Dienstverhältnisse der technischen Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten in dem Werke „Die deutschen Techniker" hinweisen.) Doch lagen diese Gesichtspunkte wohl weniger im Sinne der Arbeit, die mit den gemachten Vorbehalten als schätzbarer Beitrag zur Beamtenfrage angesehen werden kann. — Es scheint, als ob die „Wertdebatten" in den Kreisen der Jüngeren noch sehr wenig Widerhall finden. Hier ist jedenfalls an Werturteilen nicht gespart worden. A. Günther.

Anstaltsfürsorge, Die, für körperlich, geistig, sittlich und wirtschaftlich Schwache im Deutschen Reiche in Wort und Bild. III. Abtlg. 2. Bd. 1. Heft. Heim-, Heil- und Erholungsanstalten für Kinder in Deutschland in Wort und Bild. Red. v. Dr. Bruno Boye. Mit Einschluß österreich. Anstalten. V—125 SS. mit Abbildungen. M. 4. — VI. Abtlg. Taubstummenanstalten, -Schulen und -Heime, Deutsche, in Wort und Bild. Hrsg. v. (Schulr. Taubstummenanst.-Dir.) Gust. Wende. XIII—507 SS. mit Abbildungen. M. 20. Halle a. S., Carl Marhold, 1915. Lex.-8.

Herberger, Dr. Karl Valerius, Die Stellung der preußischen Konservativen zur sozialen Frage 1848—62. Sozialpolitische Studie. Leipzig, Gustav Fock, 1914. 8. VII—77 SS. M. 2.

Herkner (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. Heinr., Was haben Belgien und Frankreich in der Arbeiterfürsorge geleistet? — Vogel (Privatdoz.), Dr. Walth., Die deutsche Handelsschiffahrt im Kriege einst und jetzt. (Unterm eisernen Kreuz 1914. Kriegsschriften des Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde. Neue Aufl. Heft 10.) Berlin, Kameradschaft, 1915. 8. 48 SS. M. 0,30.

Hirsch, Paul, Komunnale Kriegsfürsorge. (Sozialdemokratische Gemeindepolitik.) Komunnalpolitische Abhandlungen, hrsg. unter Leitung v. Paul Hirsch. Berlin, Buchhdlg. Vorwärts Paul Singer, 1915. 8. 72 SS. M. 1.

Isay, Dr. Harry, Liberalismus und Arbeiterfrage in Belgien (1830—1852). (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Hrsg. v. Lujo Brentano u. Walther Lotz. 135. Stück.) Stuttgart, J. G. Cotta, 1915. gr. 8. XVI—132 SS. M. 3.—.

Kaufmann (Reichsversicherungsamts-Präs.), Dr. Paul, Soziale Fürsorge und deutscher Siegeswille (Vortrag). Berlin, Franz Vahlen, 1915. gr. 8. 23 SS. M. 0,50.

Moeli (Geh. Ob.-Med.-R.), Prof. Dr. C., Die Fürsorge für Geisteskranke und geistig Abnorme nach den gesetzlichen Vorschriften, Ministerialerlassen, behördlichen Verordnungen und der Rechtssprechung. Ein Handbuch f. Aerzte u. Verwaltungsbeamte. Halle a. S., Carl Marhold, 1915. Lex.-8. XII—212 SS. M. 7,50.

Parst (Staatsanw.), Jul., Gesetzliche Kriegsfürsorge, Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge. Nürnberg, J. Willmy, 1915. gr. 8. 48 SS. M. 0,50.

Wohnungsfürsorge, Praktische. Mit Beiträgen v. Drs. Prof. Albrecht, (Landesr.) Althoff, (Geh. Justizr.) Prof. Erman u. a. Hrsg. v. (Abteilungsvorst.) Dr. Altenrath u. (Geschäftsführ.) H. Vormbrock. Münster i. W., Johannes Bredt, 1914. Lex. 8. VIII—399 SS. mit Abbildungen. M. 7,50.

Zahn (Minist.-R., Dir.), Prof. Dr. Friedr., Wirkung der deutschen Sozialversicherung mit Nachtrag: Die Sozialversicherung und der jetzige Krieg. München, J. Schweitzer, 1915. Lex.-8. V—116 SS. M. 3.

10. Genossenschaftswesen.

Wuttig, Martin, Die Organisation des genossenschaftlichen Geldausgleichs. Ein Beitrag zur Zentralkassenfrage. Jena (Gustav Fischer) 1914.

Das Wuttigsche Buch enthält einen wertvollen Beitrag zur Geschichte des Neuwieder Verbandes, der sich gewissermaßen anschließt an das früher erschienene Buch des Verfassers „Versicherungs- und Genossenschaftswesen als wechselseitige Hilfsorganisationen“.

Die Frage der Organisation des genossenschaftlichen Geldausgleichs ist die Frage des Verkehrs der Kreditgenossenschaften mit dem Geldmarkt. Mit dieser Frage haben sich bereits sehr eingehend die ersten Vereinstage des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes in den 60er Jahren beschäftigt, als die Kreditgenossenschaften in ein gewisses Entwicklungsstadium gelangt waren, bei dem sich das Bedürfnis nach einer Bankverbindung herausstellte. Etwa 10 Jahre später ergab sich bei den Raiffeisenschen Darlehnskassen ein gleiches Bedürfnis. So verschieden die beiden Genossenschaftsarten, so verschieden war auch die Lösung. Schulze-Delitzsch suchte die Lösung nach streng geschäftlichen Grundsätzen unter Wahrung vollster geschäftlicher Freiheit der Einzelgenossenschaften und auch des dem Bankverkehr dienenden Kreditinstituts. Raiffeisen wählte eine Organisation, bei der die einzelnen Genossenschaften in ein genau bestimmtes Verhältnis sich einfügen mußten und das Zentralkreditinstitut ausschließlich sein Tätigkeitsgebiet auf die ihm angeschlossenen Darlehnskassen zu beschränken hatte. Die Grundgedanken sind für die beiden Organisationen auch weiterhin maßgebend geblieben. So entstand für die Schulze-Delitzschschen Kreditinstitute die Deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Co., die sich im Jahre 1904 mit der Dresdner Bank fusionierte, welche nun in ihren Genossenschaftsabteilungen die genossenschaftliche Tätigkeit der Deutschen Genossenschaftsbank fortsetzt. Für die Raiffeisenschen Darlehnskassen wurde die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland gegründet. Zu diesen beiden Systemen kamen als drittes in der Entwicklung des Reichsverbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften die auf provinzieller Grundlage beruhenden Zentral-Kreditinstitute. Die Möglichkeit zu den Kreditorganisationen im Reichsverband bot das Genossenschaftsgesetz von 1889 durch die Zulassung der Bildung der Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht und der aus Genossenschaften bestehenden Genossenschaften. Die Durchführung im Reichsverband war keine ganz konsequente, denn für das Zentralkreditinstitut wählte man schließlich die Form der Aktiengesellschaft.

In diese Entwicklung greift die Preußische Zentralgenossenschaftskasse ein, die nach dem Gesetz nur den Zweck hat, den genossenschaftlichen Personalkredit zu fördern, die sich aber mit der Zeit mehr und mehr angelegen sein ließ, die staatliche Spitze des Genossenschaftswesens zu werden. Die naturgemäße Folge war die Entstehung sehr lebhafter Auseinandersetzungen über die Grenzen des staatlichen Ein-

flusses auf die Gestaltung des Genossenschaftswesens. Der Schulze-Delitzschsche Verband lehnte grundsätzlich den staatlichen Eingriff ab und war bemüht, seine Genossenschaften völlig unabhängig von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse zu erhalten. Der Reichsverband suchte die gleich nach der Gründung der Preußenkasse angeknüpften Beziehungen wieder zu lösen, hatte jedoch damit keinen Erfolg aus Gründen, die hier nicht erörtert werden können. Der Neuwieder Verband trat zunächst wohl in sehr enge geschäftliche Beziehungen zur Preußischen Zentralgenossenschaftskasse. Es kam aber zu Differenzen, die in heftigster Weise ausgetragen wurden, bei denen es sich im wesentlichen um die Unabhängigkeit der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland gegenüber staatlichen Einflüssen handelte. Die Oeffentlichkeit wird auch heute noch von Zeit zu Zeit mit dem Streit beschäftigt. Aus diesem Streit ist eine große umfangreiche Literatur entstanden, die Wuttig erschöpfend verzeichnet. Diese Differenzen sind auch der Ausgangspunkt des Wuttigschen Buches. Sie enthalten im wesentlichen die Antwort auf einem in Schmollers Jahrbuch (1913) erschienenen Artikel eines Beamten der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, Dr. Jost, über „Probleme der genossenschaftlichen Kreditorganisation". Wuttig behandelt eingehend die einschlägigen Streitfragen, die zum großen Teil grundsätzlicher Natur und daher ganz allgemein für die Genossenschaftswelt von größtem Interesse sind.

Ein sehr wichtiges Moment aus den Ausführungen ist das folgende: Es wird hier zum ersten Male von einem Vertreter des Neuwieder Systems gezeigt, daß die Organisation des genossenschaftlichen Geldausgleichs im wesentlichen zusammenhängt mit der Eigenart der nach Neuwieder Grundsätzen gegründeten Darlehnskassen. Darin liegt dann aber auch die Billigung der Haltung der Leitung des Allgemeinen Verbandes in der Zentralkassenfrage unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schulze-Delitzschschen Kreditgenossenschaften. Diese Klarstellung ist von sehr großer Bedeutung für die Beurteilung verschiedener Vorgänge der Vergangenheit und natürlich auch für die Zukunft des Genossenschaftswesens, zumal für die Behandlung der Zentralkreditkassenfrage.

Wuttig hebt sehr richtig hervor, worauf der an sich unzureichende Geldausgleich bei den Raiffeisenschen Darlehnskassen zurückzuführen ist. Es ist der kleine Vereinsbezirk — es ist die Beschränkung der Raiffeisenschen Kreditinstitute auf einen Berufsstand, nämlich die Landwirtschaft. Durch beides wird Geldausgleich und Liquidität naturgemäß nachteilig berührt. Sehr zutreffend bemerkt Wuttig (S. 6): „Ist die Kreditgenossenschaft (die Schulze-Delitzschsche) demnach weder durch Beschränkung auf bestimmte Berufsstände (mit gleichen Bedürfnissen) noch auf einen engen Bezirk behindert, so kann sie sich auf die im Bezirk vorhandene Geldentnahme- und -Anlagegelegenheit beschränken, d. h. bedarf keiner Genossenschaftsbank. Dies ist der Grund, warum die in ihrem Wirkungskreis nicht beschränkte Schulze-Delitzschsche, meist städtische Kreditgenossenschaft in der Zentralkassenfrage

grundsätzlich anders steht als die ländliche Raiffeisensche." Aus diesem Gesichtspunkt heraus habe auch ich wiederholt ausgesprochen, daß die Raiffeisenschen Darlehnskassen eine auf ihre Verhältnisse zugeschnittene Zentralkasse nicht entbehren können — vorausgesetzt, daß man die Grundgedanken des Neuwieder Systems aufrecht erhalten will.

Wuttig behandelt sodann die für den genossenschaftlichen Geldausgleich zu wählende Rechtsform, und ich freue mich, auch hier feststellen zu können, daß ich vielfach Gedanken begegne, mit denen man im Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverband wohlvertraut ist. Wuttig lehnt unter sehr eingehender Würdigung aller Momente die Form der Genossenschaft für die Zentralkasse ab. Er hat auch sehr recht, wenn er betont (S. 33): „Zu diesen aus der rechtlichen Konstruktion der eingetragenen Genossenschaft folgenden Mängeln treten psychologische Momente hinzu, die Gefahren für die Genossenschaften in sich bergen. Die mit dem Geschäftsanteil verbundene Haftpflicht erfordert anfänglich keine Leistung des Genossen. Sie hat einen der Bürgschaft ähnlichen Charakter, indem sie erst im Ernstfall praktisch wird. Da nun die Haftpflicht in keiner Abhängigkeit von der Höhe des Geschäftsanteils steht, so kann die bare Leistung, der Geschäftsanteil sehr niedrig, die Haftpflicht, Haftsumme, aber sehr hoch bemessen werden. Es liegt nahe, daß dieses Mißverhältnis entsteht, da die Genossen eher zur Uebernahme hoher Haftsummen als zu hohen Bareinzahlungen bereit sein werden, wie die Erfahrung lehrt."

Hier weist Wuttig auf einen der allerschwersten Mißstände hin. Er hätte noch hinzufügen können, daß dieser Mißstand ganz besonders stark in der Entwicklung beeinflußt ist durch das System der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, die Haftsumme zu beleihen.

Der Streitpunkt zwischen Preußenkasse und Neuwied ist kurz zusammengefaßt: Sollen die Einzelgenossenschaften für den Geldausgleich provinziell zu Genossenschaften vereinigt werden, wie es nach dem System des Reichsverbandes heute geschieht ohne eine sie alle wieder zusammenfassende Geldzentrale — oder soll für ganz Deutschland eine Zentralkasse auf kapitalistischer Grundlage dem Geldausgleich der angeschlossenen Kassen dienen, wie es zum System des Neuwieder Verbandes gehört? Wuttig rechtfertigt eingehend den Neuwieder Standpunkt. Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse steht dagegen auf dem Standpunkt der provinziellen Organisation, was sehr erklärlich ist, denn dabei sichert sie sich die entsprechende Stellung als Zentralkreditinstitut, sie selbst ist die einzige Zentralkreditkasse der Zentral-(Verbands-)Kassen, während für sie bei dem Neuwieder System tatsächlich gar kein Raum ist, jedenfalls sie hier in freier Konkurrenz mit anderen Banken steht. Das hat auch schon sehr deutlich Hugenberg in seinem Buche „Bank- und Kreditwirtschaft des deutschen Mittelstandes" erkannt gehabt.

Wuttig behandelt ausführlich in einem besonderen Abschnitt die Leistungen der deutschen Geldausgleichsstellen, wobei er insbesondere vergleicht die Geldausgleichorganisationen des Neuwieder Verbandes

und des Reichsverbandes. Hinter den Organisationen des Reichsverbandes steht die Preußische Zentralgenossenschaftskasse.

Wuttig macht bei der kritischen Würdigung der Unterstützung des Geldausgleichs durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse darauf aufmerksam, daß ihre Festsetzung im Genossenschaftswesen durchaus im Widerspruch mit den Erklärungen ihrer Begründer steht. Er führt aus (S. 46): „Zunächst ist sie nach den Erklärungen ihres Schöpfers Miquel nur als Provisorium anzusehen, das sein Ende mit der wirksamen Ausfüllung der Lücke im Wege der Selbsthilfe finden sollte. Sie wurde daher auch von anderen Regierungsvertretern als ein wegen der damaligen Unzulänglichkeit der Selbsthilfe notwendiges „Uebel" bezeichnet."

Das Ergebnis der Prüfungen der Leistungen ist, daß mit dem Neuwieder System zum mindesten keine ungünstigeren Erfahrungen gemacht worden sind, als mit anderen Systemen. Unwillkürlich erinnert man sich hierbei einer Aeußerung des Vertreters der Regierung im Preußischen Abgeordnetenhause, indem er sein Bedauern darüber aussprach, daß die Genossenschaften mit privatkapitalistischen Großbanken in Verbindung stehen. Auf meine Feststellung, daß hierin ein sehr bedenkliches Bekenntnis zum Staatssozialismus liege, erwiderte der Vertreter der Regierung, „daß, wenn eine genossenschaftliche Organisation in sich so fest und leistungsfähig ist, daß sie eine starke gemeinnützige Kreditanstalt entbehren kann, nicht das geringste Bedenken besteht, so daß für den Allgemeinen Verband der Schulze-Delitzschschen Vereine zweifellos die Verhältnisse anders liegen als für die ländlichen, in sich doch auf einer schwachen Basis stehenden Organisationen." Wenn man sich nun heute vergegenwärtigt, daß wir sechs schwere Kriegsmonate hinter uns haben, und daß die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland unabhängig vom Staatskreditinstitut ihre Wege gegangen ist, so möchte man doch annehmen, daß sie damit den besten Beweis dafür erbracht hat, daß sie die Staatskreditkrücke wohl entbehren kann. Vielleicht sind die übrigen heute noch mit ihr arbeitenden genossenschaftlichen Organisationen auch kräftiger, als die Preußische Zentralgenossenschaftskasse annimmt. Aber — man will sie nicht freigeben. Bei der Neuwieder Zentralkasse hat es schwere Kämpfe gekostet, sich von dem staatlichen Kreditinstitut frei zu machen.

Charlottenburg, Berlin. Hans Crüger.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Ahrens (Refer.), Karl, Städtische Wahlprüfungen in Preußen. Diss. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1914. 8. 79 SS. M. 1,60.

Belehrungen, Staatsbürgerliche, in der Kriegszeit. Hrsg. f. Fach- u. Fortbildungsschulen vom Kgl. preuß. Landesgewerbeamt. Berlin, Carl Heymann, 1915. 8. VIII—282 SS. M. 2.

Bericht des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung zu Frankfurt a. M., die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten im Verwaltungsjahr 1913 betr. Mit einem Vorwort über die Maßnahmen der Stadt seit Kriegsausbruch. Frankfurt a. M., Gebr. Knauer, 1915. Lex.-8. XX—177 SS. M. 6.

Bockmühl, Dr. Bruno, Der Personenkreis und die Beitragspflicht der landkrankenkassenpflichtigen Personen. (Die Rechtseinheit. Sammlung von Monographien

auf dem Gebiete des geltenden sowie des zur reichsgesetzlichen Regelung gelangten früheren Landesrechts und der vergleichenden Rechtswissenschaft. Hrsg. v. Proff. Drs. Geh. Justizrat Jos. Kohler u. Fritz Stier-Somlo. Heft 14.) Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1914. gr. 8. XII—247 SS. M. 5,80.

Ebers, Prof. Dr. Godehard Jos., Der Krieg und das Völkerrecht. (Kriegsvorträge der Universität Münster i. W. No. 9.) Hildesheim, Franz Borgmeyer, 1915. 8. 26 SS. M. 0,50.

Flesch (Stadtr., Landt.-Abg.), Dr. Karl, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit den gewerberechtlichen Nebengesetzen (Kinderschutzgesetz, Hausarbeitsgesetz, Stellenvermittlergesetz) nebst den für das Reich und Preußen erlassenen Ausführungsbestimmungen. 19. veränd. Aufl., bearb. in Verbindung mit Drs. (Magistr.-Synd.) Friedr. Hiller, (Bürgermstr.) Herm. Luppe. (Guttentags Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausgabe m. Anmerkgn. No. 6.) Berlin, J. Guttentag, 1915. kl. 8. 932 SS. M. 5.—.

Frankenburger (Justizr., Rechtsanw.), Dr. Heinr., Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich (mit Ausnahme des Seerechts) vom 10. 5. 1897 (mit Novelle vom 10. 6. 1914) nebst dem Einführungsgesetz. Handausgabe mit Erläuterungen u. Sachregister. 4. erg. Aufl. München, J. Schweitzer, 1914. 8. X—575 SS. M. 5.

Friedrichs (Justizr., Rechtsanw.), Dr. Karl, Rheinisches Verwaltungsrecht. Eine Sammlung der für die Rheinprovinz erlassenen Gesetze und Verordnungen verwaltungsrechtlichen Inhalts sowie der wichtigsten Provinzialsatzungen in ihrer gegenwärtigen Gestalt und Geltung. Textausgabe mit Anmerkungen. Düsseldorf, L. Schwann, 1915. 8. XXVII—593 SS. M. 14.

Hatschek, Prof. Dr. Jul., Das Parlamentsrecht des Deutschen Reiches. Im Auftrage des Deutschen Reichstags dargestellt. I. Teil. Berlin, G. J. Göschen, 1915. Lex.-8. XI—628 SS. M. 16.

Heilberg (Justizr.), A., u. H. Schäffer, Dr. (Rechtsanwälte), Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. 6. 1873 mit Einleitung, Kommentar und Anlagen. (Guttentags Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausgabe mit Anmerkungen No. 119.) Berlin, J. Guttentag, 1915. kl. 8. 208 SS. M. 3.

Joachim (San.-R.), Heinr., u. (Justizr.) Alfr. Korn, Drs., Die Reichs-Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Erläutert für Aerzte und Gerichtsbeamte. Jena, Gustav Fischer, 1915. Lex.-8. XI—102 SS. M. 3.

Klemm, Mathilde, Sachsen und das deutsche Problem 1848 (von den Wirkungen der Pariser Februarrevolution an bis zur Einsetzung einer provisorischen Zentralgewalt durch das Frankfurter Parlament). Dresden, H. Burdach, 1914. gr. 8. X—160 SS. M. 2.

Knorr (Kreisdir.), Dr., Der anhaltische Landtag. Dessau, C. Dünhaupt, 1914. kl. 8. 202 SS. M. 2,40.

Makower (Justizr.), H., Gesetze betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei. Nach den Materialien erläutert. 5. verm. Aufl., bearb. v. (Geh. Justizr.) E. Loewe. (Guttentags Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausgabe m. Anmerkgn. No. 36.) Berlin, J. Guttentag, 1915. kl. 8. 438 SS. M. 3,60.

Mayer (Minist.-R.), Fel., u. (Landesger.-R.) Siegm. Grünberg, Drs., Gesetz vom 16. I. 1910 über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz), erläutert durch Anmerkungen und Entscheidungen der österreichischen und deutschen Gerichte, nebst Anhang enthaltend das Ges. vom 14. I. 1910 betr. die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben sowie den zu beiden Gesetzen ergangenen Dienstvorschriften. 3. umgearb. Aufl. Wien, Manz, 1915. kl. 8. XIV—238 SS. M. 3.

Meurer (Geh. Hofr.), Prof. Dr. Christian, Die völkerrechtliche Stellung der vom Feind besetzten Gebiete. Innsbruck, Felizian Rauch, 1915. gr. 8. M. 2,40.

Meyer, Geo., Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Bearb. v. Frz. Dochow. 4. Aufl. 2. Teil. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. VIII u. S. 427—518. M. 2,50.

Müller (Meiningen), (Reichs- u. Landt.-Abg., Ob.-Landesger.-R.), Dr. Ernst, Der Weltkrieg und das Völkerrecht. Eine Anklage gegen die Kriegführung des Dreiverbandes. Berlin, Georg Reimer, 1915. gr. 8. V—378 SS. M. 5.

Reventlow, Graf Ernst zu, Deutschlands auswärtige Politik 1888—1914. 2. Aufl. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1915. Lex.-8. XVIII—417 SS. M. 8,50.

Schiemann, Prof. Dr. Th., Deutschland und die große Politik anno 1914. (14. Bd.) Die letzten Etappen zum Weltkrieg. Berlin, Georg Reimer, 1915. 8. IV—352 SS. M. 6.

Scheid, Dr. Willi, Die rechtliche Stellung der englischen Staatsbeamten. (Arbeiten aus dem juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar der königl. Universität Marburg. Hrsg. v. Prof. Dr. Walt. Schücking, Heft 33.) Marburg a. L., Adolf Ebel, 1914. gr. 8. VIII—86 SS. M. 3.

Steinbach (Bez.-Amtmann), Dr. F., Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung der Novelle vom 30. 5. 1908 und bayrisches Armengesetz vom 21. 8. 1914. Handausgabe mit Erläuterungen. München, C. H. Beck, 1915. 8. XX—186 SS. M. 3.

Tiefenbacher (Refer.), Max, Das geltende Armenrecht Deutschlands, Englands und Frankreichs und seine rechtshistorische Entwicklung. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1914. 8. XI—151 SS. M. 2,80.

Suyling, J. Th., Volkenrecht en politiek. Utrecht, A. Oosthoek. gr. 8. blz. 30 fl. 0,40.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Geschichte der neueren bayerischen Statistik. Heft 86 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. München (J. Lindauer), 1914. VIII und 277 SS. 4 M.

Aus dem Bayerischen Statistischen Landesamte ist in neuester Zeit wieder mancher wertvolle „Beitrag“ hervorgegangen. Man braucht da z. B. nur zu erinnern an das große Werk über die Gemeinde-, Distrikts-, Kreis- und Staatsfinanzen, womit das Amt eine hervorragende Leistung veröffentlicht hat. Eine nicht minder beachtenswerte Publikation war ferner auch die im Jahre 1910 erschienene Geschichte der älteren bayerischen Statistik. Hier wurde in Heft 77 der Beiträge die amtliche bayerische Statistik bis zum Amtsantritt des Ministers Montgelas und auch während der Amtsdauer dieses Staatsmannes selbst klargelegt. Dabei fanden auch die zeitgenössischen Theorien und ihre Wortführer eine Darstellung. Das Werk erörtert ferner auch die politischen, statistisch-technischen und sonstigen Gesichtspunkte, welche den Erhebungen zugrunde lagen, und befaßt sich eingehend mit den größeren, unter Montgelas seinerzeit durchgeführten Erhebungen. Die in gleicher Weise ausgeführte Fortsetzung dieser historischen Untersuchungen bildet die hier angezeigte Geschichte der neueren bayerischen Statistik. Sie behandelt die Entwicklung der bayerischen Statistik von den Zeiten Montgelas' an bis zur Schaffung des Statistischen Bureaus im Jahre 1833 und die Fortbildung und weitere Ausgestaltung der amtlichen Statistik unter ihren verschiedenen Leitern, zu denen bekanntlich so hervorragende Statistiker, wie v. Hermann und v. Mayr, gehörten. Diese Geschichte als „Bericht“ darüber, in welcher Weise den vielen Ansprüchen der Verwaltung, Politik, Praxis und Wissenschaft die bayerische Statistik seither Rechnung getragen und gegenwärtig Rechnung trägt: diese Geschichte interessiert nicht nur den statistischen Fachmann, sondern

hat darüber hinaus auch ihre Bedeutung für den Politiker und Historiker. Der zweite Abschnitt dieses „Heftes" enthält eine Reihe sonst nur schwer zugänglicher Ergebnisse der bayerischen Statistik. Da sie uns auch von früheren Zeiten erzählen, werden sie für wirtschaftsgeschichtliche Studien manchem willkommen sein. Mögen diese Tabellen auch dazu anregen, bei verwaltungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen mehr als bisher auch die statistischen Quellen mitzuverwerten! Wie die amtliche bayerische Statistik zuerst ein Postulat einer kraftvollen und ihrer Verantwortung bewußten, aufgeklärt-absoluten Staatsregierung war, wie die Statistik dann in der Frühzeit der konstitutionelleu Regierung ein verfassungsmäßiges Postulat wurde, wie sie schließlich zu einer Forderung des öffentlichen Lebens überhaupt geworden ist: das hat in diesem wertvollen „Heft" der Beiträge der Verfasser, Dr. Josef Kleindinst, mit viel Verständnis und Liebe zur Sache zu Papier gebracht.

München. Ernst Müller.

Bayerns Entwicklung nach den Ergebnissen der amtlichen Statistik seit 1840. Hrsg. vom K. statist. Landesamt. München, J. Lindauer, 1915. gr. 8. X—145 SS. M. 2.

Stalmann, Karl, Untersuchung der Stabilität der Sterbenswahrscheinlichkeiten der ersten Altersjahre auf Grund der preußischen Statistik. Diss. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1914. gr. 8. 72 SS. M. 1,40.

Untersuchungen über die Lage der Musikinstrumentenarbeiter. Ergebnisse einer statistischen Erhebung vom November 1913. Hrsg. vom Vorstand des deutschen Holzarbeiter-Verbandes. Berlin, Verlagsanstalt des deutschen Holzarbeiter-Verbandes, 1914. gr. 8. 92 SS. M. 1.

Oesterreich-Ungarn.

Handbuch, Statistisches, der Selbstverwaltung des Erzherzogtums Oesterreich unter der Enns. 1. Ausg. Zusammengestellt vom statistischen Landesamte des Erzherzogtums Oesterreich unter der Enns. Wien, Manz, 1914. Lex.-8. VIII—258 SS. M. 5,20.

Beiträge zur Statistik der registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. (K. k. statist. Zentralkommission.) Berichtsjahr 1910. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1914. Lex.-8. IV—103 SS. M. 2.—.

Justiz-Statistik, Oesterreichische. Ein Handbuch für die Justizverwaltung. Hrsg. von der k. k. statist. Zentralkommission. 2. Jahrg. 1911. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1914. gr. 8. XII—458 SS. M. 4.—.

Schweiz.

Statistik, Schweizerische. Hrsg. vom statist. Bureau des eidg. Departements des Innern. 193. Lfg. Ehe, Geburt und Tod in der schweizerischen Bevölkerung während der zehn Jahre 1891—1900. 4. Teil. Die Sterbefälle. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1914. 71 u. 179 SS. mit 10 farb. Karten u. 3 farb. Kurven-Taf. M. 5.—.

13. Verschiedenes.

Die deutsche Volksernährung und der englische Aushungerungsplan. Herausgeg. von Paul Eltzbacher. Braunschweig 1914. 196 SS.

Fr. Edler von Braun, Kann Deutschland durch Hunger besiegt werden? München 1914. 76 SS.

Dietrich, Rud., Unser Handel mit unseren Feinden. München 1914. 78 SS.

Nationale Kundgebung deutscher und österreichischer Historiker. M. von Gruber, Mobilisierung des Ernährungswesens. München 1914.

Alle oben erwähnten Schriften erörtern die bedeutsame Tagesfrage, wie weit die Unterbindung des internationalen Handels Deutschlands durch England eine wirtschaftliche Besiegung unseres Landes herbeizuführen mag, worüber in der Tagespresse schon fortdauernd und fast erschöpfend verhandelt ist. Allgemein wird die Frage optimistisch beantwortet und meist versucht, statistisch genau nachzuweisen, daß Deutschland besonders in der Lage ist, durch eigene Produktion der Landwirtschaft sich unabhängig vom Auslande selbst zu ernähren, auch wenn der Krieg sich länger hinziehen sollte. Wir haben diese Auffassung stets geteilt und vertreten, wenn wir auch die Beweiskraft des herbeigebrachten Zahlenmaterials vielfach anzuzweifeln genötigt sind.

Eine etwas pessimistische Beurteilung unserer Lage entsinnen wir uns nur in einem Artikel der Fühlingschen landw. Zeitschrift gelesen zu haben, worin eine große Verminderung der Ernte durch den Mangel an künstlichen Düngemitteln befürchtet wird. Wir glauben aber nicht, daß dieser Ernteausfall besonders bei dem Brotgetreide schon im nächsten Jahre anzunehmen ist, während die Kartoffelernte sehr wohl durch reichliche Kalidüngung auf der bisherigen Höhe zu erhalten sein wird. Auf der anderen Seite steht zu hoffen, daß namentlich der Weizenbau auf Kosten der Zuckerrüben ausgedehnt und die Schwarzbrache durch Kartoffeln und Futterbau verdrängt werden wird. Die künstliche Düngung wird ferner durch ausgedehnte Gründüngung und durch chemische Stickstoffpräparate zum Teil ersetzt werden können.

Nicht berücksichtigt ist leider in den vorliegenden Schriften die Notwendigkeit der Vermehrung des Viehfutters durch sorgsame Ansammlung der Küchenabfälle und Speisereste, die erst neuerdings in der Tagespresse, in einem besonderen Artikel des Justizrats Eschenbach, dann in den Verhandlungen größerer städtischer Kommunen zur Erörterung gekommen ist. Justizrat Eschenbach weist auf das sehr beachtenswerte Verfahren der Stadtgemeinde Charlottenburg hin, wo die Sammlung und Scheidung von Asche, Müll usw. obligatiorisch ist, und Privatunternehmungen die Abfuhr und Verwertung übernommen haben, wobei besonders hervorzuheben ist, daß die Abfälle vor der Verfütterung erst geröstet werden, um jede Schädigung des Viehes durch verdorbene Gegenstände oder sonstige Seuchenerreger zu beseitigen.

Am umfassendsten und gründlichsten und daher lehrreichsten ist die von Eltzbacher herausgegebene, verdienstliche Schrift, an der eine große Zahl hervorragender Fachmänner mitgewirkt haben. Die darin, wie auch in der zuletzt angegebenen Arbeit von v. Gruber, vorgenommene genaue Berechnung, wie groß unser Nahrungsvorrat gegenüber dem Bedarf nach Kalorien und Eiweiß ist, dürfte nur mit Vorsicht aufzunehmen sein. Man hat sich stets gegenwärtig zu halten, daß die Ergebnisse der Erntestatistik wohl einen relativen, aber keinen

absoluten Wert haben, die Zahlen sind zur Vergleichung brauchbar, reichen aber nicht aus, um den tatsächlichen Ertrag an Nahrungsmitteln mit irgendwelcher Genauigkeit aufzustellen. Ebensowenig ist in genügender Weise der tatsächliche Bedarf zu ermitteln, da derselbe nicht nur nach Alter und Geschlecht der Bevölkerung, sondern nach Stadt und Land, Berufstätigkeit usw. ein sehr verschiedener ist. Ein Kopfarbeiter mit sitzender Lebensweise z. B. hat bekanntlich eine weit geringere Assimilierkraft der aufgenommenen Nahrung als etwa ein Schmied oder Landarbeiter. Gleichwohl werden die Zahlen als Tatsachen dem Publikum geboten und daraus feste Schlußfolgerungen gezogen. Ein späterer beiläufiger Hinweis, daß es sich nur um ungefähre Schätzungen handelt, genügt nicht. Wir haben eben nur für die Aus- und Einfuhr korrekte Zahlen, die für die Feststellung brauchbar sind, wie weit die Eigenproduktion hinreicht, wie weit wir auf Zufuhr aus dem Auslande angewiesen sind.

Sehr verdienstlich und instruktiv ist die Untersuchung, in welcher Weise sich die Haushaltungen den Verhältnissen anzupassen und die Lebenshaltung zu ändern haben, um die nötigen Ersparnisse zu machen, und andererseits die Produktionsbetriebe, um mehr zur Deckung beizutragen. Sehr richtig und wichtig ist der Hinweis darauf, daß jede Umgestaltung der Stoffe, um den modernen Nahrungsgewohnheiten entgegenzukommen, einen Verlust an Nährwert in sich zu schließen pflegt, so das Zermahlen zu feinerem Mehl, auch die Verfütterung von Getreide zur Fleischerzeugung usw. Sehr wertvoll sind auch die Darlegungen, wie die Landwirtschaft eine Steigerung der Erzeugung von Nahrungsmitteln für die Kriegszeit erzielen kann.

Die Schrift des Ministerialrates v. Braun bietet hauptsächlich eine Zusammenstellung von Zahlen aus dem Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reichs, während die daran geknüpften Ausführungen im ersten Teil kaum etwas Neues bieten. Dasselbe ist von dem im Anhange wiedergegebenen Artikel aus der Bayr. St.Z. von 1912 zu sagen, worin es heißt: „Mit dem Zeitpunkte, in dem die deutsche Landwirtschaft ungeschützt der Konkurrenz des Auslandes preisgegeben würde, müßte der Körnerbau in den meisten Gegenden aufgegeben werden, weil die Getreidepreise die Produktionskosten nicht mehr decken würden“. „Die unmittelbare Folge eines Aufgebens des Schutzzolles wäre also der wirtschaftliche Untergang von Millionen selbständiger Existenzen“. — Denn solche Uebertreibungen sind bei uns leider nicht neu. Der Verf. berücksichtigt hier nicht, daß der Landwirt unter die Produktionskosten die Verzinsung des Ankaufskapitals rechnet, daß dieses durch die Zölle außerordentlich erhöht wird und dadurch die Wirkung derselben für den wirtschaftenden Landwirt wesentlich abgeschwächt sind, aber durch ein Zurückgehen des Grundwertes die Produktionskosten sich entsprechend ermäßigen. Einige Zeilen weiter freilich spricht er von dem unberechenbaren Verlust an Nationalvermögen, der durch die Entwertung des Grund und Bodens herbeigeführt würde. Hierbei ist wieder darauf aufmerksam zu machen, daß eine Grundwertermäßigung, die nur durch eine Preisveränderung der Produkte herbeigeführt ist, das Volksvermögen gar nicht berührt, weil

dem Nachteil für die Grundbesitzer ein entsprechender Vorteil für die Konsumenten gegenübersteht. Außerdem ist doch zu sagen, daß heutigen Tages niemand an eine völlige und gar plötzliche Aufhebung der Getreidezölle denkt.

Herr R. Dietrich nennt seine Arbeit selbst in der Einleitung „eine bescheidene". Wir haben daher kein Recht, mit großen Ansprüchen an sie heranzutreten, taten es auch nicht, waren aber gleichwohl etwas enttäuscht. Er sagt, daß er freilich nur Zahlen und Aufzählungen des Außenhandels nach der amtlichen Statistik (übrigens auch die Prozente der Aus- und Einfuhr) gäbe, „aber beide in annehmbarer Form und gefälliger Abrundung", „in leicht les- und faßbarer Darstellung". Uns will scheinen, daß die tabellarische Form und ergänzend graphische Darstellung eine bessere Uebersichtlichkeit und leichtere Vergleichbarkeit geboten hätte, als die einfache textliche Aneinanderreihung. Bei der etwas kurzen abschließenden Betrachtung verläßt den Verf. gänzlich seine Bescheidenheit, und er verteilt das Fell des leider noch nicht erlegten Bären mit großer Sicherheit und mit vollen Händen. Das kann im Anfangsstadium des Krieges (20. Oktober 1914) uns Deutsche doch nur überaus peinlich berühren, dem Auslande aber muß es lächerlich erscheinen, und dergleichen sollte auf das strengste vermieden werden. J. C.

Veröffentlichungen der Handelshochschule München. Heft 1: Grundlagen der englischen Volkswirtschaft. Heft 2: Nordamerikanische Fragen. München u. Leipzig, 1913 u. 1914.

Wie der Herausgeber Herr Prof. Dr. M. J. Bonn als Leiter der Hochschule in München im Vorwort sagt, sind in diesen Heften Vorträge zusammengefaßt, die in einem Zyklus an dem erwähnten Institut gehalten sind, um sie einem größeren Publikum zugänglich zu machen, wofür wir ihm nur in hohem Maße dankbar sein können. Es scheint uns darin in vorzüglicher Weise gelungen zu sein, strenge Wissenschaftlichkeit mit leicht lesbarer, anziehender Form zu verbinden. Männer der Wissenschaft haben sich vereinigt, um aus ihren Spezialstudien in autoritativer Weise wichtige Fragen der Volkswirtschaft im besten Sinne des Wortes volkstümlich zu behandeln. Gerade diese Vereinigung ist in Deutschland verhältnismäßig selten, sie mehr zu fördern ist überaus wünschenswert; weshalb dieser Versuch mit besonderer Freude zu begrüßen ist.

In dem ersten Hefte behandelt R. Leonhard sehr anschaulich die neuere Entwicklung des englischen Agrarwesens, wogegen wir mehr beiläufig eine kleine Bemerkung machen möchten. Wenn er S. 13 sagt: „In England wiegt aber der Großbetrieb heute noch vor", so wird das in Deutschland, namentlich im Norden und Osten, mißverstanden werden, wo man von Großbetrieben nur bei erheblichem Umfange spricht, wie er in England nur ganz ausnahmsweise vorkommt. Es überwiegt dort nach unseren Begriffen die großbäuerliche Farm, in zweiter Linie der kleine Gutsbetrieb, während allerdings der bäuerliche Klein- und Parzellenbetrieb weit seltener ist als bei uns.

In einem zweiten Artikel vergleicht Dr. Vogelstein leider nur zu kurz aber sehr lehrreich die Verschiedenheit der Organisation der Industrie in England und Deutschland. Als Ergänzung dazu erörtert Prof. E. Jaffé das englische Kreditwesen und die dortige Arbeiterfrage. Der letztere Verf. bietet trotz der knappen Form eine vortreffliche Uebersicht über die Verhältnisse; in dem zweiten Abschnitt besonders über die Entwicklung der Arbeiterbewegung in der neueren Zeit, und zeigt, daß er darüber eingehende Studien, sicher an Ort und Stelle, gemacht hat. Gleichwohl möchte ich Bedenken dagegen äußern, daß die sozialistischen und sozialdemokratischen Ideen in der englischen Arbeiterschaft wirklich solche Verbreitung und Bedeutung gewonnen haben, wie er es darstellt, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß sie besonders bei den ungelernten Arbeitern erweiterten Eingang gefunden haben.

Der Herausgeber bekandelt die Organisation des britischen Weltreichs und den Imperialismus; den ersteren Artikel, wie er angibt, in erweiterter Form als im Vortrage. Das ist dem Gegenstande sehr zugute gekommen; und wir möchten empfehlen, daß dies in den späteren Heften häufiger geschehen möchte. Was dem Hörer genügt, befriedigt darum doch den Leser noch nicht.

In dem zweiten Heft charakterisiert der Professor der Philosophie in Philadelphia G. St. Fullerton sehr anziehend und mit anerkennenswerter Objektivität den amerikanischen Nationalcharakter. Nicht ganz vermögen wir ihm zu folgen, wenn er die Mißstände in der städtischen Verwaltung unter Heranziehung des Beispiels von New York aus dem schnellen, nicht zu bewältigenden Anwachsen der Bevölkerung und der verschiedenartigen, zum großen Teil völlig verwahrlosten Masse, die dort zusammenströmt, zu erklären und zu beschönigen sucht. Denn die Mißwirtschaft herrscht auch vielfach in den mittleren Städten und ist auf die Unzuverlässigkeit der Beamten, die von der Partei gewählt werden, die gerade die Macht in Händen hat, zurückzuführen. Außerdem unterläßt der Verf. eine allverbreitete Eigentümlichkeit zu erwähnen, die jeden Deutschen vor allem auffällt; die allgemeine Mißachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht nur bei der großen Masse des Volkes, sondern bei den Beamten selbst, die berufen sind, sie zu handhaben und zu schützen, weil sie fürchten müssen, bei Anwendung mißliebiger Gesetze nicht wiedergewählt zu werden. Der Referent wäre in der Lage, viele Beispiele aus eigener Anschauung und Erfahrung anzuführen. Wenn Herr Kollege F. den Europäer davor warnt „den sensationellen und oft radikalen Ausführungen einiger amerikanischer Zeitungen“ zu viel Gewicht beizumessen, da „der mit den allgemeinen Lebensbedingungen der Vereinigten Staaten vertraute Amerikaner“ diese „mit lächelnder Toleranz“ aufnehme und „nicht im Schlaf daran denke, sie ernst zu nehmen“, so haben wir leider in den letzten Monaten nur zu deutlich erkennen können, daß allerdings die amerikanische Presse sensationelle und radikale Ausführungen liebt, aber auch, daß die Bevölkerung sich völlig kritiklos durch sie leiten läßt. Es hat wohl bisher an Gelegenheit gefehlt, den verhängnisvollen Einfluß der ebenso schrankenlosen wie gewissenlosen Presse dort genügend zu beobachten.

Dr. Carleton H. Parker schildert die Verschiedenartigkeit der neuerdings nach den Vereinigten Staaten eingewanderten Elemente und deren Einwirkung auf das wirtschaftliche Leben. Prof. Dr. R. Kuczynski erörtert sehr gut, aber leider nur zu kurz, die besonders interessante Arbeiterfrage und beurteilt sie außerordentlich optimistisch. Er würde bei größerer Ausführlichkeit gewiß auch noch den Terrorismus der Organisationen und die gar sehr an den alten Zunftzwang erinnernde Art, mit der sie die Ausübung des Gewerbes sich allein vorzubehalten suchen, hervorgehoben haben, die sich doch mehr und mehr als eine erhebliche Schattenseite der dortigen Arbeiterbewegung herausstellt.

Dr. Vogelstein gibt in den folgenden beiden Artikeln eine gedrängte vortreffliche Uebersicht über die amerikanischen Industrieverhältnisse, was er in seiner größeren Schrift über die Organisationsform der Textil- und Eisenindustrie in England und Amerika ausführlicher dargelegt hat.

Wir sehen der Fortsetzung dieser Publikation mit großem Interesse entgegen. J. Conrad.

von Philippovich, E., Ein Wirtschafts- und Zollverband zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Leipzig 1915.

Diehl, K., Zur Frage eines Zollbündnisses zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Jena 1915.

Die beiden hervorragenden Nationalökonomen haben sich in diesen Schriften in sehr beachtenswerter Weise über die bedeutsame Tagesfrage ausgesprochen, wie sich das Zollverhältnis beider Staaten nach Beendigung des Krieges gestalten kann und sollte. Beide erkennen natürlich das Wünschenswerte eines möglichst nahen Zusammenschlusses beider Länder aus politischen und wirtschaftlichen Rücksichten an, bezweifeln aber beide die Möglichkeit eines völligen Zollverbandes unter Betonung der Verschiedenheit beider Länder. Dies wird von Diehl noch weit pessimistischer und schärfer zum Ausdruck gebracht als von Philippovich, der geneigt ist, auf die nachgewiesenen gemeinsamen Interessen ein größeres Gewicht zu legen, und daher glaubt, daß man in absehbarer Zeit wohl über das Zwischenstadium jetzt unvermeidlicher Uebergangszölle hinauskommen wird.

Während bei Ph. der Schwerpunkt in der historischen Zurückverfolgung der Einigungsbemühungen durch Verhandlungen und Verträge liegt, trägt D. hauptsächlich die verschiedenen Anschauungen aus der Literatur zusammen, so daß sich die Schriften vortrefflich ergänzen. Ph. untersucht eingehend besonders die österreichischen Verhältnisse auf Grund übersichtlich zusammengestellten statistischen Zahlenmaterials über die Entwicklung der Produktion und des Handels, während D. sich mehr auf einzelne Zahlen der Gegenwart stützt. Beide wägen natürlich nach allen Richtungen die Konkurrenzfähigkeit Oesterreichs gegenüber Deutschland ab, wobei Ph. durch den Hinweis auf das blühende Kunstgewerbe und die große Wasserkraft Oesterreich eine größere Widerstandskraft zumißt als D., der auch die Schwierigkeiten schärfer hervorhebt, die in der Verschiedenheit der Währungs-, Finanz-,

Verkehrs- und Steuerverhältnisse beider Länder liegen. Außerdem steht D. auf dem Standpunkt, daß, solange noch überhaupt Zollschranken bleiben müssen, Zollverträge genügen, während Ph. einer engeren Verbindung schon jetzt geneigt ist.

Dem Ref. erscheint D.s Beweiskraft schärfer und durchschlagender, doch berücksichtigt er nicht genügend, von welcher Bedeutung eine jede nähere Verbindung beider Länder aus politischer Rücksicht und besonders im Hinblick auf einen mitteleuropäischen Zollverband ist, der sich immer mehr als Gegengewicht gegen Amerika und Asien unumgänglich erweisen wird. J. C.

Blume, Prof. Wilh. v., Der deutsche Militarismus. (Durch Kampf zum Frieden. Tübinger Kriegsschriften. Heft 2.) Tübingen, Wilhelm Kloeres, 1915. gr. 8. 26 SS. M. 0,50.

Braun, Prof. Dr., Krieg und Jugendbewegung. (Kriegsvorträge der Universität Münster i. W. No. 6.) Hildesheim, Franz Borgmeyer, 1914. 8. 15 SS. M. 0,50.

Donzow, Dmytro, Die ukrainische Staatsidee und der Krieg gegen Rußland. Hrsg. von der ukrainischen Zentralorganisation. Berlin, Carl Kroll, 1915. gr. 8. 68 SS. M. 1.—.

Ehrenberg, Prof. Dr., Der Krieg und die Kunst. (Kriegsvorträge der Universität Münster i. W. No. 8.) Hildesheim, Franz Borgmeyer, 1915. 8. 27 SS. M. 0,50.

Goldscheid, Rud., Das Verhältnis der äußeren Politik zur inneren. Ein Beitrag zur Soziologie des Weltkrieges und Weltfriedens. 2. Aufl. Wien, Anzengruber-Verlag, Brüder Suschitzky, 1915. gr. 8. 71 SS. M. 1.—.

Helfferich, Dr. Karl, Die Entstehung des Weltkrieges im Lichte der Veröffentlichungen der Dreiverbandmächte. Berlin, Georg Stilke. 1915. gr. 8. 47 SS. M. 0,30.

Hintze (Geh. Reg.R.), Prof. Dr. Otto, Die englischen Weltherrschaftspläne und der gegenwärtige Krieg. (Unterm eisernen Kreuz 1914. Kriegsschriften des Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde. Heft 15.) Berlin, Kameradschaft, 1915. 8. 47 SS. M. 0,30.

Knapp, Prof. Eberh., Englands innere Verantwortung. Vortrag. Stuttgart, J. J. Steinkopf, 1915. 8. 23 SS. M. 0,30.

Kottek (Rabb.), Dr. H., Geschichte der Juden. Frankfurt a. M., Jüdisch-literarische Gesellschaft, 1915. gr. 8. IV—457 SS. M. 3.—.

Maurenbrecher, Dr. Max, u. Prof. Arnold Meyer, Christentum oder Monismus? Diskussion, gehalten am 2. 2. 1914 in Zürich. Annaberg, Grasers Verlag, 1915. gr. 8. VIII—54 SS. M. 1,20.

Münsterberg, Hugo, The war and America. (Tauchnitz edition. Collection of British and American authors. Vol. 4507.) Leipzig, Bernhard Tauchnitz, 1915. kl. 8. 248 SS. M. 1,60.

Niessen-Deiters, L., Krieg, Auslanddeutschtum und Presse. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. von Ernst Jäckh. Heft 27.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt vorm. Eduard Hallberger, 1915. gr. 8. 31 SS. M. 0,50.

Procksch (Geh. Reg.R.), Dr. A., Englische Politik und englischer Volksgeist. Berlin, Concordia Deutsche Verlags-Anstalt, 1915. 8. 36 SS. M. 0,50.

Rade, Prof. Dr. Mart., Dieser Krieg und das Christentum. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschrift. Hrsg. von Ernst Jäckh. Heft 29.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt vorm. Eduard Hallberger, 1915. gr. 8. 34 SS. M. 0,50.

Schäfer (Miss.Sekr.), Rich., Der deutsche Krieg, die Türkei, Islam und Christentum. Ein Beitrag zur Beurteilung der Weltlage. Leipzig, Krüger u. Co., 1915. 8. 69 SS. M. 0,75.

Schwartzkopff, Prof. Dr. Paul, Deutschlands Aufgabe nach dem Siege. Vortrag. Wernigerode, Paul Jüttner, 1915. kl. 8. 26 SS. M. 0,40.

Seeberg, Prof. Dr. Reinhold, Krieg und Kulturfortschritt. Rede. (Deutsche Reden in schwerer Zeit. Hrsg. von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt und dem

Verein für volkstümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern, No. 15.) Berlin, Carl Heymann, 1915. 8. 39 SS. M. 0,50.

Strecker, Karl, England im Spiegel der Kulturmenschheit. Ein Buch der Zeit. München, C. H. Beck, 1915. 8. VII—160 SS. M. 2.—.

Tönnies, Prof. Ferd., Englische Weltpolitik in englischer Releuchtung. Berlin, Julius Springer, 1915. 8. VIII—80 SS. M. 1.—.

Troeltsch, Prof. Ernst, Deutscher Glaube und deutsche Sitte in unserem großen Kriege. (Unterm eisernen Kreuz 1914. Kriegsschriften des Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde. Neue Aufl. Heft 9.) Berlin, Kameradschaft, 1915. 8. 30 SS. M. 0,30.

Trotzky, Leo N., Der Krieg und die Internationale. Zürich, Buchhandl. des schweizerischen Grütlivereins, 1914. gr. 8. IX—61 SS. M. 0,50.

Vernichtung, Die, der englischen Weltmacht und des russischen Zarismus durch den Dreibund und den Islam. Unter Mitarbeit von einem türkischen Diplomaten, Prof. Dr. G. Kampffmeyer, G. Cleinow, Prof. Dr. Ernst Haeckel u. a. hrsg. von Kurt L. Walt. van der Bleek. Berlin, Wilhelm Borngräber, 1915. 8. 235 SS. M. 1,80.

Walter, Hans A., Irland und wir. Deutschlands Kampf — Irlands Hoffnung. München, Arthur Hertz, 1915. 8. 23 SS. M. 1.—.

Wieser, Prof. Fr. Frhr., Oesterreich und der Krieg. (Zur Zeit- und Weltlage. Vorträge, gehalten von Wiener Universitätslehrern auf Veranlassung des Ausschusses für volkstümliche Universitätskurse. No. 5.) Wien, Ed. Hölzel, 1915. gr. 8. M. 0,70.

Die periodische Presse des Auslandes.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 30, 1915, No. 2: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Großbritannien und Irland, Frankreich, Schweiz, Niederlande, Dänemark, Italien, Rumänien, Bulgarien, Türkei). — Die gewerblichen Kapitalsanlagen in Deutschland im Jahre 1914. — etc. — No. 3: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Ungarn, Deutschland, Großbritannien und Irland, Italien, Schweiz, Griechenland, Rußland, Niederlande, Dänemark, Schweden, Norwegen). — Die fremden Aktiengesellschaften in der Türkei. — etc. — No. 4: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Großbritannien und Irland, Frankreich, Belgien, Schweiz, Italien, Griechenland, Türkei, Dänemark, Schweden). — Zolltarifänderungen in Griechenland. — Der Außenhandel Englands im Jahre 1914. — Die Erweiterung der Berliner Metallbörse. — etc. — No. 5: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Großbritannien und Irland, Frankreich, Italien, Bulgarien, Dänemark, Norwegen). — Die Wirtschaftslage in Argentinien. — Japanische Porzellanindustrie. — etc.

Rundschau, Soziale. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. 15, September—Dezember 1914, Heft 8—12: Zeitweilige Aufhebung der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe (Oesterreich). — Ladenschluß im Handelsgewerbe (Oesterreich). — Organisation der Arbeitsvermittlung (Oesterreich). — Fürsorge für Arbeitslose (Oesterreich). — Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch öffentliche Arbeiten und Lieferungen in Oesterreich. — Arbeitsbeirat (Oesterreich). — Maßnahmen zum Schutze der Krankenkassen während der Kriegszeit (Oesterreich). — Revision der Gefahrenklasseneinteilung der Arbeiterunfallversicherung (Oesterreich). — Unfallversicherung der Bergarbeiter (Oesterreich). — Pensionsversicherung der Privatangestellten (Oesterreich). — Sicherstellung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten. (Oesterreich). — Gewerbeinspektion in Oesterreich im Jahre 1913. — Die kollektiven Arbeits- und Lohnverträge in Oesterreich im Jahre 1912. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Juli 1914. — Die Arbeitslosigkeit bei den Gewerkschaften in Oesterreich in den Monaten April bis August und Juli bis September 1914 — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte, Bd. 23, 1914, Heft 5 u. 6: Das wissenschaftliche Lebenswerk Eugen v. Böhm-Bawerks, von Joseph Schumpeter. — Einnahmen und Ausgaben in Haushaltungsmonographie und -statistik, von Dr. Wilhelm Winkler. — Die österreichische Sozialpolitik in den Jahren 1912—1914, von Walter Schiff. — Die Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika, von Hans Fehlinger. — Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Vorträge: 50 Jahre Geschichte einer Wiener Bank, von (Präs.) Carl Marowitz. Die Wohnungsfürsorge in Oesterreich, von Dr. Felix Frhr. v. Oppenheimer. Die neuere Finanzgesetzgebung des Deutschen Reiches, von Prof. Dr. Wilhelm Gerloff. Italienischer Imperialismus, von Dr. Robert Michels. Die Agrarfrage in Bosnien und der Herzegowina, von Adalbert Shek v. Vugrovec. Die wirtschaftlichen Verhältnisse Albaniens, von (Ing.) Karl Steinmetz. Die Reform der amerikanischen Notenbanken, von Dr. Hans Patzauer. — etc.

F. Italien.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno XVIII, Fasc. III—IV, Maggio-Agosto 1914: Società e stato, di Biagio Brugi. — La tendenza sociale verso la gerarchia, di Raoul de la Grasserie. — Saggio di un' indagine storica e sociologica sull' anima russa, di E. Ynyub. — etc. — Fasc. V—VI, Septembre-Dicembre: Dalla biologia alla sociologia, di G. Sergi. — I fenomeni sociali della soddisfazione dei pubblici bisogni, di Roberto A. Murray. — L' evoluzione economica della Germania e la legge di popolazione, di Filippo Carli. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 64, Januari 1915, No. 1: Vermogensbelasting en kapitaalvorming, door H. J. Tasman. — De theorie van het geld, door G. M. Boissevain. — Handelskroniek. Handel en scheepvaart in de crisis, door A. Voogd. — etc.

M. Amerika.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. Vol. XIV, September 1914, No. 107: Vital statistics — the white slave of sanitation, by Cressy L. Wilbur. — Immigration as a source of urban increase, by F. Stuart Chapin. — American life tables, by C. H. Forsyth. — Service income and property income, by Scott Nearing. — etc. — December 1914, No. 108: Cooperation between academic and official statisticians, by Walter F. Willcox. — The economic progress of the United States during the last seventy-five years, by Frederick L. Hoffmann. — Records of health and sanitary progress, by Robert E. Chaddock. — Some census publications and census methods, by Edward M. Hartwell. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Bd. 4, 1915, Heft 1 u. 2: Die Ergebnisse der deutschen Berufs- und Betriebszählung in ihrer Bedeutung für die Sozialpolitik, von (Direktor des Statist. Amts in Magdeburg) Prof. Dr. Otto Landsberg. — Der Krieg und das sozialistische Werden, von Edmund Fischer. — Die deutsche Arbeiterbewegung und der Krieg, von August Winnig. — Die freien Gewerkschaften Deutschlands und der Krieg, von Paul Kampffmeyer. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 7, Januar 1915, Heft 4: Mitteilung der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation. — Die Tätigkeit der deutschen Ansiedlungsgesellschaften im Jahre 1913. — Die Tätigkeit der Königlichen Generalkommissionen auf dem Gebiete der Rentengutsbildung im Jahre 1913, von (Oberlandeskulturgerichtsrat) Pagenkopf. — Die Enteignung der Deutschen in Rußland, von Dr. Wilhelm Bührig. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. 8, Januar 1915, Heft 2: Zur Philosophie der politischen Parteien, von Prof. Otto von der Pfordten. — Ein letztes Kapitel zu Recht und Persönlichkeit, von Josef Kohler. — Recht und Persönlich-

keit, von (Staatsanw. a. D.) Prof. Dr. Franz Klein. — Soziale Entwicklung der Neuzeit (Forts.), von (ord. Prof.) Dr. Julius Makarewicz. — Volksschädliche Wirkungen unseres technisch vollkommenen Hypothekenwesens, von (Geh. Justizrat) Prof. Dr. Heinrich Erman. — Das Hypothekenrecht in seiner wirtschaftlichen Bedeutung. Referat von Prof. Dr. Andreas Voigt, mit Diskussionsbeiträgen von (Justizr.) Fritz Meyer, Dr. v. Mangoldt, (W. Geh. Oberjustizr.) Spahn — Die Emission von Wertpapieren, von (Synd.) Dr. Trumpler. — Die Organisation der Großgemeinden in Deutschland (Forts.), von (Magistratsrat) P. Wölbling. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. (2. Kriegsheft.) Bd. 40, 1915, Heft 2: Die Internationale der Arbeiterklasse und der europäische Krieg, von Eduard Bernstein. — Oesterreich-Ungarns Geld- und Kreditwesen im Kriege, von Walther Federn. — Die wirtschaftlichen Kriegsmaßnahmen in Oesterreich, von Dr. Emil Perels. — Die amerikanische Volkswirtschaft unter dem ersten Einfluß des europäischen Krieges, von Dr. Ludwig Bendix. — Die Finanz- und Wirtschaftslage Frankreichs im Kriege, von Dr. Eugen Kaufmann. — Die wirtschaftliche Rüstung der Schweiz, von Dr. Paul Gygax. — Fürsorgewesen während des Krieges, von Prof. Chr. J. Klumker. — Keine Zuckererzeugung 1915, von Dr. E. Schubart. — Wichtige Ernährungsaufgaben im Kriege (Vollkornernährung), von Volkmar Dr. Klopfer. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 15, 1915, No. 1: Der schweizerische „Zwischenhandel" und England. — Russische Prohibitivzölle gegen Deutschland? — Einfuhrerschwerungen nach der Schweiz. — Die aufgehobenen Handelsverträge und die Weitergewährung des Vertragssatzes. — Anwendung des Zahlungsverbots gegen Niederlassungen des feindlichen Auslandes. — etc.

Bank, Die. Januar 1915, Heft 1: Der Privatbankier und die Existenzfrage, von Alfred Lansburgh. — Der städtische Realkredit nach dem Kriege, von Ludwig Eschwege. — Krieg und Preisbewegung, von W. Eggenschwyler. — Die Tätigkeit der Darlehnskassen, von Dr. jur. Lammers. — Die Neuordnung des belgischen Geldwesens. — Mißbrauch der aktiengesellschaftlichen Rechtsform. — Kriegslieferungshausse. — etc.

Bankarchiv. Jahrg. 14, 1915, No. 9: Der Kriegszustand bei den Zentralnotenbanken, von (Geh. Ob.-Finanzrat) H. Hartung. — Die Frage der Erhaltung des Privatbankierstandes, von (Bankier) Barthold Arons. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. 10: Dezember 1914—Januar 1915, No. 6/7: Der Krieg und die Vereinheitlichung des Seebeuterechts, von (Gerichtsass.) Dr. Hans Wehberg. — Das Streikverbot im Zwangsschiedsgerichtsgesetz des Staats Neu-Süd-Wales (Australien), von (Bergassess.) Dr. Heinrich Junghann. — Erbschafts- und Schenkungssteuer in Chile, von Dr. Alfredo Hartwig. — Der Schutz der Vertragsverbindlichkeit in der Verfassung der amerikanischen Union (Forts.), von Dr. phil. Willi Möller. — Schweizerische Institutionen für Kriegswohltätigkeit, von Dr. Georg Wettstein. — Krieg und Internationalismus. Vortrag von Prof. Dr. Leopold von Wiese. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 6, Januar 1915, No. 1: Die Gemeinden und der Krieg: Ein wirksames Hilfsmittel der Gemeinden zur Stärkung der Familienautorität und Erziehung der erwerbstätigen Jugendlichen zur Sparsamkeit, von (Amtmann) v. Borries. — Kommunale Kreditfürsorge aus Anlaß des Krieges. — Naturalunterstützung der Kriegerfamilien und Kriegsvolksküchen. — Die Ordnung für die Kriegsfürsorge in Nürnberg. — Die Regelung der Arbeitslosenfürsorge in Köln. — Die Kommunalfinanzen und der Krieg. — Die Stadtverordnetenwahlen im Westen. — Die Gemeindewahlen in Bayern. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 22, 1915, No. 1: Mietdarlehnskassen und sonstige Krediteinrichtungen für Hausbesitzer und Mieter, von Dr. Altenrath. — Kriegskrüppelfürsorge, von (Stabsarzt a. D.) Dr. Christian. — Alkohol und Jugendpflege, von (Reg.- u. Med.-R.) Dr. Solbrig. — etc.

Export. Jahrg. 37, 1915, No. 6—9: Wie Belgien Verbündeter der Entente-Mächte wurde. — Die Frage der Rohstoffversorgung Deutschlands zur Kriegszeit, von (Dipl.-Ing.) K. Ruegg. — Weltkrieg und Welthandel. — Der Export Rumäniens im Jahre 1912. — Das staatliche Getreidemonopol in der Schweiz. — Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Der Krieg und die Wirtschaftslage in Südafrika. — Kriegsgeschäft und Sympathie in Amerika, von O. Sperber. — Britisch-Argentinien? (Originalbericht, Forts.). — Die Lage der chilenischen Salpeterindustrie. — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 44, 1915, No. 3: Die Wilson-Doktrin, von Spectator. — Wie ein Russe über sein Land denkt. — etc. No. 4: Die Revolution als sittliche Forderung, von Lothar Schmidt. — Wie ein Russe über sein Land denkt (Forts.). — etc. No. 5: Wie ein Russe über sein Land denkt (Forts.). — Krieg und Philosophie, von Hugo Marcus. — etc. No. 6: 1813 und wir, von Ernst Lissauer. — Krieg und Philosophie (Forts.), von Hugo Marcus. — etc. No. 7: Rumänien am Scheidewege, von Spectator. — Nebenregierung in Rußland, von W. Zimmermann. — Deutschland während des Krieges, von Julius Bab. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 47, 1915, Heft 3: Mitteilungen der landwirtschaftlichen Versuchsstation Harleshausen (Kreis Cassel): 1. Versuche mit Endlaugenkalk, von E. Haselhoff u. O. Schmidt. — 2. Versuche über den Einfluß von Ferrozyankalium auf das Pflanzenwachstum, von Emil Haselhoff. — Ueber schädliche Stickstoffumsetzungen in Hochmoorböden als Folge der Wirkung starker Kalkgaben, von Dr. Th. Arnd. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 159, Februar 1915, Heft 2: Zur Phychologie des Krieges, von Prof. Dr. August Messer. — Der Warenaustausch als Quelle des Hasses der Völker gegen die Deutschen, von (Direktor der Poldihütte) Felix Stahl. — Russische Strömungen, von Dr. E. Daniels. — Von Berchtold zu Burian. Die rumänische Frage, von Lutz Korodi. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 35, Februar 1915, Heft 2: Die Arbeitsteilung und die Beschäftigung minderwertiger Arbeitskräfte in der modernen Großindustrie, von (Reg.-Assess.) Dr. Clemens Heiß. — Eigentum und Erbrecht, von (Hofrat) Prof. Dr. E. Schwiedland. — Das deutsche Wirtschaftsleben im Kriegsjahr 1914, von Dr. Albert Franz. — Heereslieferungen und Kleingewerbe in Oesterreich, von Dr. Heinrich Pudor. — Die Utopie des „Pazifismus", von Prof. Dr. Adolf Mayer. — Krieg und Kapitalismus, von (Reg.-Assess.) Dr. Clemens Heiß. — etc.

Monatsschrift, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 13, Februar 1915, No. 11: Der tiefste Sinn des gegenwärtigen Krieges (II), vom Herausgeber. — Ist eine Rassenpolitik denkbar?, von Eberhard Kraus. — „Belgien", von Nuese. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1915, Heft 1: Die deutsche Sozialdemokratie in der Internationale, von Wolfgang Heine. — Der Krieg und die gewerkschaftliche Internationale, von August Winnig. — Englischer Wirtschaftskrieg und amerikanische Interessen, von Max Schippel. — Unsere wirtschaftliche Kriegsrüstung, von Julius Kaliski. — Weltwirtschaft, Krieg und Gewerkschaften, von Emil Kloth. — Kriegsfürsorge und Armenwesen, von Edmund Fischer. — Ein Beitrag zur Bevölkerungspolitik, von Henriette Fürth. — etc. Heft 2: Ein halbes Jahr Weltkrieg, von Dr. Ludwig Quessel. — Seegewalt und deutscher Radikalismus, von Max Schippel. — Tripelententesozialismus, von Karl Leuthner. — Die zweite Internationale und der Krieg, von Paul Kampffmeyer. — Der Krieg und die deutsche Gewerkschaftspresse, von Heinrich Stühmer. — Die belgische Odyssee, von Albert Baumeister. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 33, 1915, No. 1671: Die Neutralität Amerikas. — Der englische Außenhandel. — Die deutschen Emissionen im Jahre 1914. — Krieg und Hypothekenrecht, von Dr. Hans Lieske. — Deutsche Pfandbriefanstanlt in Posen. — etc. No. 1672: Der Handelskrieg. — Die Emissionen in England im Jahre 1914. — Krieg und Transportversicherung, von Dr. Hans Lieske. — Die Hypothekenbanken und der Krieg. — etc. No. 1673: Die nahende Entscheidung in der Konterbandefrage. — Bewegung der Warenpreise im Jahre 1914. — Die Rentabilität der Aktiengesellschaften. — Krieg und Feuerversicherung, von Dr. Hans Lieske. — etc. No. 1674: Der Scheckstempel in den heutigen Verhältnissen. — Der Haushalt Preußens. — etc. No. 1675: Die Vereinigten Staaten zum europäischen Handelskriege. — etc.

Plutus. Jahrg. 12, 1915, Heft 3/4: Helfferich. — Berchtolds Rücktritt, von Myson. — etc. Heft 5/6: Dreiverbandsanleihe. — Die Neutralen und der Krieg. Bulgarien, von Myson. — Die Vermittlungstätigkeit der deutschen Banken im Ueberseeverkehr, von B. Romm. — Getreidemonopol, von G. B. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 4, Februar 1915, No. 2: Europäismus und Weltbürgertum, von (Geh. Justizrat) Prof. Rudolf Leonhard. — Metallhöchstpreise und Metallhandel, von (Kommerzienrat) C. L. Netter. — Kriegsschädenersatz, von (Geh. R.) Prof. Dr. Adolf Arndt. — Der Heilige Krieg, von Prof. Dr. M. Sobernheim. — Krieg und Genossenschaftswesen, von Dr. Rob. Deumer. — Deutschlands Mangel an Flottenstützpunkten und das Seekriegsrecht im gegenwärtigen Kriege, von (Gerichtsass.) Dr. Hans

Wehberg. — Anregungen für ein „Generalstabswerk" über Recht und Wirtschaft im Kriege, von Dr. pol. Dr. jur. Wagner-Roemmich. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 40, Februar 1915: Wird Japan den Hilferufen der Ententemächte Folge leisten! von einem früheren Diplomaten. — Engliche Bemühungen um die Gewinnung amerikanischer Freundschaft. Ein Beitrag zur diplomatischen Geschichte der jüngsten Zeit, von Frhr. v. Hengelmüller. — Ueber „die Krise des Internationalismus", von Prof. Lammasch. — Die patriotische Einmütigkeit des deutschen Volkes und deren Bedeutung für die Zukunft, von Friedrich Curtius. — Die Neutralität Belgiens, von (Reichsgerichtsrat) H. Wittmaack. — Krieg und Kolonien, von einem alten Afrikaner. — etc.

Revue, Soziale. Jahrg. 15, 1915, Heft 1: Das Problem der Arbeitslosenversicherung und der Krieg, von Dr. W. Stein. — Der Boykott, von Dr. A. Retzbach. — Die württembergische Landwirtschaft im Lichte der Statistik (Forts.), von A. Neher. — etc.

Rundschau, Deutsche. Februar 1915: Zur Entstehungsgeschichte des Bündnisses zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn, von Franz Zweybrück. — Die politischen Voraussetzungen des modernen Krieges (Schluß), von Friedrich Lenz. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 14, 1915, Heft 2: Arbeiterfürsorge in den Pullman-Werken. — etc. Heft 3: Betriebsrevisionen in der Kriegszeit. Vortrag aus der Konferenz der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für Deutsche Beamte). Jahrg. 5, Februar 1915, Heft 2: Einige Zahlen über die Leistungen der Landwirtschaft Preußens und ihrer Betriebsschichten, von Prof. Dr. A. Petersilie. — Mietrückstände und Mieterlässe in Breslau. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Jahrg. 23, 1914, Heft 4: Zur deutschen Justizstatistik 1913. — Schweinezählung vom 2. Juni 1914. — Zur Statistik der Preise (Viehpreise in 10 deutschen Städten im 3. Vierteljahr 1910—1914; Rindvieh- und Schweinepreise in 5 deutschen Städten Januar bis September 1907—1914; Viehpreise im Ausland im 3. Vierteljahr 1911—1914; Lebensmittelpreise in Preußen, Bayern, Baden, Hessen 1909—1913; Marktpreise von Hafer, Heu und Stroh in 24 preußischen Städten 1894 bis 1913; Großhandelspreise von 18 Waren in Neu York: Preise für die einzelnen Monate 1908—1912; Jahresdurchschnittpreise für 1894—1912). — Streiks und Aussperungen. Vorläufige Uebersicht 3. Vierteljahr 1914. — Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts 1913. — Die Schulbildung der Rekruten 1913. — Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle 1913. — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Aktiengesellschaften und der deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung. — Konkursstatistik für das 3. Vierteljahr 1914 (vorl. Mitteilungen). — Hopfenernte 1914. — Schlachtvieh- und Fleischbeschau im 3. Vierteljahr 1914. — Viehhaltung im Deutschen Reiche nach der Zählung vom 1. Dezember 1913. — Bierbrauerei und Bierbesteuerung 1913. — Salzgewinnung und -besteuerung 1913. — Stärkezuckergewinnung und -handel 1913. — Zuckergewinnung und -besteuerung 1913/14. — Tabakanbau 1914. Vorläufige Nachweise. — Der Tabak im deutschen Zollgebiete 1913. — etc.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 4, Januar-Februar 1915, No. 10/11: Die Internationalisierung der strategischen Punkte des Weltverkehrs, von Dr. L. v. Wiese. — Rußlands Außenhandel und Finanzwirtschaft während des Krieges, von Otto Jöhlinger. — Die weltwirtschaftlichen Wirkungen des Heiligen Krieges, von Prof. Dr. Martin Hartmann. — Die Besetzung der Schantungbahn durch die Japaner und ihre rechtlichen Folgen, von Otto Hohberg. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 11, 1915, No. 2: Die Vereinigten Staaten und der südamerikanische Wirtschaftsmarkt während des Krieges, von Dr. rer. pol. Willy Korthaus. — etc. — No. 3: Die Frage der Bilanzaufstellung im Kriege, von (Reg. a. D. Direktor der Großen Berliner Straßenbahn) Dr. Micke. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes. Hauptversammlung vom 14. Januar 1915. — etc. — Beilage: Neue Stimmen zur Handelshochschulfrage (Schluß), von (Diplom. Kaufmann) Walter Pfundt. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 33, 1915, No. 15: Probleme der Kriegswirtschaft, von E. Varga. — Die Verhältnisse in der Holzindustrie unter dem Kriegszustand, von A. Neumann. — Vom Wirtschaftsmarkt. Die Streckung der Getreidevorräte, von Hein-

rich Cunow. — etc. — No. 16: Friedlicher Imperialismus. Eine Polemik über die Ziele des deutschen Imperialismus, von Spectator. — Die österreichischen Gewerkschaften im Kriege, von Julius Deutsch. — Zur Literatur über die finanzielle Mobilmachung und Kriegführung, von Gustav Eckstein. — etc. — No. 17: Unsere Aufgaben nach dem 2. Dezember, von Gustav Hoch. — Vom Wirtschaftsmarkt. Umgestaltung der Industrie, von Heinrich Cunow. — Die Arbeiterbewegung der Schweiz während des Krieges, von Alwin Rudolph. — etc. — No. 18: Stimmungen und Meinungen, von Gustav Eckstein. — Die Demokratisierung der Diplomatie, von Eduard Bernstein. — Die Wirkungen des Krieges in der Glas- und Porzellanindustrie, von Emil Girbig. — etc. — No. 19: Befreiungslegenden, von Wl. Kossowsky. — Elektrizitätsmonopol, von Adolf Braun. — Arbeiterbewegung und Wehrkraft, von Adolf Wuschik. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 70, 1914, Heft 4: Die Grundlagen der modernen Staatsidee, von Prof. Dr. Carl Lamp. — Die Residenzpflicht der Reichs- und Preußischen Beamten, von Karl Plumeyer. — Die Organisation der Maschinenstickereiindustrie des Vogtlandes und der Ostschweiz, von Dr. P. Tittel. — Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten, ven Dr. ing. C. Lachmann. — Die Verlegenheit des „Weltbankiers“, von Dr. Ernst Schultze. — Aus der älteren Geschichte der australischen Arbeiterbewegung, von Louis Vigouroux und Leopold Katscher. — Organisation des landwirtschaftlichen Betriebskredits in den Vereinigten Staaten und in Indien. — Die Sparkasse der lombardischen Provinzen in Mailand, von Dr. Pfitzner. — Zur Besoldungsstatistik der deutschen Statistiker, insbes. der Kommunalstatistiker, von Dr. Reinhold Jaeckel. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 36, 1915, Heft 4: Zur Lehre von der Revision und der Nebenklage, von Prof. Dr. Ernst Beling. — Intellektualismus und Verbrechen (II), von W. Eggenschwyler. — Der öffentliche Frieden in beiderlei Gestalt, von Dr. Alexander Lifschütz. — Die rechtlichen Grundlagen des Verbrechertums, von Dr. jur. Hans Schneickert. — Ein neues ungarisches Gesetz über den Schutz der Ehre, von Dr. Georg Auer. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. 15, Januar 1915, Heft 1: Der Plan einer Kieler Kriegsschädenversicherung, von (Geh. Justizrat) Prof. Dr. jur. Max Pappenheim. — Die seekriegsrechtlichen Ereignisse des gegenwärtigen Krieges, von (Gerichtsass.) Dr. Hans Wehberg. — Buchhaltung und Bilanzwesen der Feuerversicherungsanstalten, von (Dozent) Dr. rer. pol. Paul Gerstner. — Die Gefahrenpunkte der Invalidenversicherung für den Versicherungsmathematiker, von (Hofrat) W. Küttner. — Die Neugestaltung des österreichischen Angestelltenversicherungsgesetzes, von (Sekretär) Otto Ullrich. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 7, Februar 1915, Heft 11: Der Zahlungsverkehr während des Krieges, von Prof. Dr. H. Nicklisch. — Kommerzielle Terminologie, von (Schulrat) Hans Belohlawek. — Die einheitliche Deutung der Buchungsvorgänge, von Armand Vautin, Werner Becker und K. Talmon-Gros. — etc. — Beiblatt: New York's „Stock exchange“, von Charles Walden. — Die Waffen im Wirtschaftskrieg (Schluß), von Felix Pinner. — England und der Suezkanal, von Richard Hennig. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 6, 1915, Heft 2: Die deutsche Volkswirtschaft im Kriegszustande, von L. Pohle. — Hausindustrie und Heimarbeit mit besonderer Rücksicht auf das rheinisch-mainische Wirtschaftsgebiet (Schluß), von Dr. Karl Bräuer. — Statistik und Fürsorgewesen, insbesondere Säuglingsfürsorge und Säuglingssterblichkeit (Schluß), von Prof. Klumker. — Vom Warenaustausch zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, von Dr. Ernst Müller. — Die Zahl im Kriege. — Die Mongolisierung Rußlands. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Die Arbeiterfürsorge im Kriege 1914.

Von

Hellmuth Wolff.

Mit 1 Kurve.

Einleitung.

Gleich in den ersten Tagen nach der Erklärung des Kriegszustandes haben alle führenden Tageszeitungen eingehende, zum Teil vortreffliche Aufsätze zu der Frage der Gestaltung der Wirtschafts- und Sozialpolitik in den so plötzlich und vollständig geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen gebracht. Sie alle gipfelten in der Losung „weiter arbeiten“, oder wie es der Kaiser gelegentlich ausdrückte „durchhalten“.

Das Gespenst der Arbeitslosigkeit mußte gebannt werden, nachdem die Furcht vor einem (baldigen) Mangel an Lebensmitteln durch die außerordentlich günstige Gestaltung der Preise der wichtigsten Nahrungsmittel in kurzer Zeit beseitigt worden war. In der breiten Masse der Bevölkerung gab es schon wenige Tage nach Kriegsausbruch — nachdem der Sturm auf die Lebensmittelgeschäfte in den ersten 2 oder 3 Tage des August im breiten Publikum als eine Lächerlichkeit und Selbstschädigung erkannt worden war — keine Sorgen mehr um das tägliche Brot, wohl aber um die Sicherstellung der Geldmittel zu seinem rechtmäßigen Erwerb. Je mehr das Sorgen um Nahrungsmittel bei der Bevölkerung aufhörte, desto stärker wurde die Sorge um Arbeit bei den Behörden, in den arbeitgebenden Kreisen und den Organisationen der Arbeiterschaft.

Die großen Störungen, die das Wirtschaftsleben — durch 44 Friedensjahre zu einer Friedenswirtschaft gestempelt — vermutlich Schlag auf Schlag zu erleiden haben würde, drängten trotz der Siegeszuversicht, die uns alle vom ersten Tage des Krieges an beseelt hat, doch zu ernstem Handeln im Interesse der Zurückbleibenden,

für deren wirtschaftliches Wohl zu sorgen als die Hauptaufgabe der Führer der Zurückgebliebenen sofort erkannt worden war.

Zur Lösung dieser gewaltigen Aufgabe wurde die Ergründung der durch den Krieg eintretenden Störungen des Wirtschaftslebens nötig.

In der vorliegenden Untersuchung soll nun in keiner Weise versucht werden, alle wirtschaftlichen Störungen des Krieges, den wir seit August 1914 führen, in ihrem vollen Umfange zu ergründen. Die Zeit ist dazu gegenwärtig noch nicht da. Vielmehr soll im bewußten Gegensatz zu zahlreichen Veröffentlichungen allgemeiner Art über die Störungen des Wirtschaftslebens durch den Krieg und entsprechend dem Programm, das die „Jahrbücher“ über die volkswirtschaftliche Behandlung des Krieges aufgestellt haben, ein einziger ziemlich fest und eng begrenzbarer Teil aus dem großen Bereich volkswirtschaftlicher Kriegsfragen herausgenommen und für sich gestellt betrachtet werden, derjenige Teil, der bei der sonst überwiegenden Hervorkehrung wirtschaftspolitischer Kriegsfragen im Augenblicke vielleicht mehr als ein bloßes Teilinteresse beansprucht, nämlich die sozialpolitische Seite des Wirtschaftslebens, der Arbeitsmarkt während der ersten 5 Kriegsmonate und die Arbeitslosenfürsorge, soweit sie in diesen ersten 5 Kriegsmonaten gepflegt worden ist.

Der Arbeitsmarkt soll in der Gliederung (A) Beschäftigungsgrad und (B) Arbeitslosigkeit behandelt werden; die (C) Arbeitslosenfürsorge soll den darauf sich aufbauenden Hauptteil der vorliegenden Darstellung bilden. Nur einige allgemeine Bemerkungen seien zur Einführung in das vorliegende Problem vorausgeschickt.

Die starke Beschneidung der weltwirtschaftlichen Beziehungen der deutschen Volkswirtschaft durch den Kriegszustand läßt sich in ihrem Umfange allein aus den Zahlen des deutschen Warenhandels mit England, Frankreich, Rußland, Belgien und Japan einschließlich ihrer Kolonien und Schutzländer schon annähernd vermuten. Von Deutschlands Warenausfuhr im Jahre 1913 nahm die Ausfuhr nach den genannten mit uns im Kriegszustand befindlichen Ländern 42,4 Proz. ein und von unserer Einfuhr treffen noch etwas mehr, nämlich 43,8 Proz., auf unseren Außenhandel mit den genannten Gebieten.

Ohne Zweifel hat sich für die hauptsächlich dem Konsum dienende Einfuhr der neutrale Zwischenhandel in eigenem Interesse stark und mit einigem Erfolge bemüht, aber für die hauptsächlich der Arbeit dienenden Ausfuhr aus Deutschland fehlt es fast an allen brauchbaren Möglichkeiten. Große Teile der heimischen Produktion, der gewerblichen wie der landwirtschaftlichen sind so sehr plötzlich überflüssig geworden; und die Produktionsstätten zahlreicher Gewerbezweige brauchten deshalb ansehnliche Massen ihrer Arbeitskräfte nicht mehr oder wenigstens nicht mehr in der bisherigen Tätigkeit, und entließen sie.

So wird ein großer Teil der Arbeiterentlassungen durchaus verständlich, um so mehr als sie anerkanntermaßen in weitem Umfange in der bestimmten und oft auch den Arbeitern ausgesprochenen Hoffnung stattfanden, bei einer in kurzer Zeit zu erwartenden Aufnahme für Kriegslieferungen direkter oder indirekter Natur die Arbeiter möglichst wieder in altem Umfange zu beschäftigen.

Die Hoffnung weiter Kreise in der Arbeitgeberschaft auf baldige Arbeitsaufträge für den Krieg mußte sich bei der besonderen Lage Deutschlands in diesem Kriege erfüllen. Während Frankreich und besonders England, aber auch Rußland, durch ihre geographische Lage auch während des Krieges sich alle alten überseeischen Zufuhrmöglichkeiten offen halten konnten, die Lücken ihrer Eigenversorgung also auch für den geänderten Kriegsbedarf zu füllen vermochten vom Auslande her, sind dem Deutschen Reich die meisten Zufuhrwege durch den Krieg gesperrt worden. Aus diesem Grunde wurde bei uns die Inanspruchnahme der gewerblichen Produktion für den neuartigen Kriegsbedarf viel zwingender als in den anderen kriegführenden Ländern. Die Industrie im besonderen, aber auch ansehnliche Mengen der landwirtschaftlichen Betriebe mußten oft fast unmittelbar nach Kriegsausbruch für die Bereitstellung des Kriegsbedarfs und die Nachlieferung desselben herangezogen werden. So ist wohl in vielen Betrieben eine Veränderung der Produktion, des Produktionsprozesses und der Produkte, also auch der Arbeitsbetätigung der Arbeiterschaft, eingetreten, aber damit ist gleichzeitig die Schaffung von Arbeitsgelegenheit für Hunderttausende von Arbeitslosen gekommen.

Die Massenbedürfnisse der Landesverteidigung und der eigenen Versorgung leiten die einheimische Produktion während dieses Krieges und beschäftigen große Arbeitermassen, die in den ersten Wochen nach Ausbruch des Krieges stark unter der Arbeitslosigkeit zu leiden hatten.

Einige Zahlen aus der Berufszählung werden vergegenwärtigen, um welche Menschenmassen es sich handelt, wenn wir Krieg und Wirtschaft sich für viele, ja alle Wehrfähigen vertauschen sehen. Die Ergebnisse der letzten Berufszählung, von 1907, liegen zwar schon 7 Jahre zurück; aber die Verschiebungen in Deutschlands Wirtschaftsleben in diesem Zeitraum dürften nicht so groß sein, daß sie jene Ergebnisse für das Kriegsjahr, oder richtiger den Kriegsbeginn im Jahre 1914, nicht verwerten lassen sollten. Bei einer Gesamtbevölkerung von 61 Mill. Menschen waren im Jahre 1907 20,2 Mill. oder fast genau 33 Proz. männliche Erwerbstätige; auf 1914 bezogen, wo wir 68 Mill. Menschen im Deutschen Reiche beherbergten, waren also wenigstens 23 Mill. Menschen männliche Erwerbstätige.

Ja, wenn der Krieg nur das stehende Heer beansprucht hätte; aber mit den 850 000 Mann, die das stehende Heer in seiner Friedenspräsenzstärke zählte, war ein Krieg nach zwei Fronten selbstverständlich nicht zu führen. Es mußte bei der Mobilmachung auf die Reserven, der Landwehr und den gedienten Landsturm von

vornherein gerechnet werden. Die 850 000 Mann, die gerade im Heeresdienste standen, waren die einzigen, die nicht aus dem privaten Erwerbsleben herausgenommen werden mußten; alle anderen zum Heeresdienst Verpflichteten aber standen — von den gerade Arbeitslosen abgesehen — in einem Beruf, füllten irgendeinen, wenn auch oft noch so kleinen, Platz im Erwerbsleben des ganzen Volkes aus, mußten also eine Lücke entstehen lassen, wenn sie einberufen wurden.

Im wehrpflichtigen Alter von 19—45 Jahr standen von der ganzen männlichen Bevölkerung ca. 13 Mill., die sämtlich in den 23 Mill. männlichen Erwerbssätigen mitenthalten sind.

Im einzelnen zeigte die gesamte männliche Bevölkerung folgende Altersgliederung; von den 30 458 000 männlichen Personen im Deutsche Reich waren alt

männliche Bevölkerung	bis 20 Jahr	21—30	31—40	41—50	51—60	über 60 Jahr
absolut in Tausend	13 665	5122	4220	3177	2168	2106
in Prozent	44,8	16,8	13,9	10,4	7,1	7,0

Demgegenüber weist die männliche gewerbliche Arbeiterschaft, um die es sich auf dem Arbeitsmarkt und in der Arbeitslosenfürsorge jetzt im Kriege insonderheit handelt, bei 7,0 Mill. Köpfen im ganzen folgende Besetzung der gleichen Altersklassen auf.

gewerbliche Arbeiterschaft	bis 20 Jahr	21—30	31—40	41—50	51—60	über 60 Jahr
absolut in Tausend	1662	2165	1562	938	472	204
in Prozent	23,8	30,9	22,3	13,4	6,7	2,9

Nehmen wir aus diesen Zahlenreihen, um eine bloße für die Jahre unter 20 und über 45 nötige Schätzung zu vermeiden, nur die beiden Altersklassen 21—30 und 31—40 Jahr heraus, so sehen wir die bemerkenswerte Tatsache, daß die gewerbliche Arbeiterschaft ganz außerordentlich stark im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in wehrpflichtigen Altersklassen vertreten ist. Während das deutsche Erwerbstätigenheer im ganzen — auch die Frauen sind hier Köpfe — nur 30,7 Proz. seiner 21—40-jährigen in diesen wehrfähigen Jahrgängen hat, ist die gewerbliche männliche Arbeiterschaft mit 53,2 Proz. in den gleichen Jahrgängen vertreten.

Die Einberufung der gedienten Mannschaften, dann der Ersatzreserve, endlich des ungedienten Landsturms hat denn auch die Arbeitermassen stark gelichtet; und wir verstehen, daß viele Organisationen 60, 70, ja noch mehr Prozent ihrer Mitglieder bei den Fahnen stehen haben, daß aber hierdurch auch eine Umwälzung in der Beschaffung und Zusammensetzung der Arbeitskräfte des gewerblichen Lebens daheim eintreten mußte.

Aber auch wenn wir die gewerblichen Arbeiter nicht für sich betrachten, sondern das Total der erwerbstätigen Bevölkerung, so drängt sich doch die Erkenntnis auf, daß aus den arbeitsfähigsten Altersklassen auch die meisten wehrfähigen Personen hervorgehen.

Von den rund 13 Mill. im wehrpflichtigen Alter stehenden Deutschen muß ein außerordentlich großer Teil zur gewerblichen Arbeiterschaft gehören. Die Einberufung dieser Arbeiterscharen in den Heeresdienst mußte große Lücken im bisherigen Arbeits- und Wirtschaftsleben öffnen, die zu füllen die zurückbleibende Bevölkerung durchaus nicht ohne weiteres und etwa nur von sich aus in der Lage zu sein brauchte.

In weiten Kreisen der Bevölkerung war man zu Beginn des Krieges der verkehrten Meinung, daß solche Lücken zum Kriegszustand gehören; im besonderen lebten anfangs nicht bloß die Arbeitgeber in dem falschen Wahn, daß der Krieg alle Arbeit daheim zur Ruhe zwinge, sondern auch in der Arbeiterschaft selbst begegnete man der gleichen Auffassung von der wirtschaftlichen Wirkung des Krieges.

In der Hauptsache mußte es sich darum handeln, die in Sachen der Arbeitsbeschaffung und des Berufswechsels im allgemeinen ganz unerfahrene Bevölkerung aufzuklären und zu lenken, die infolge des Kriegsausbruchs — trotz der Fortnahme so vieler Millionen Arbeiter — bei den Betriebseinstellungen und Betriebsbeschränkungen frei werdenden, also arbeitslosen Arbeitskräfte in, ihrem Können möglichst angepaßte, Arbeitsstellen zu bringen, und neue Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Da aber, wo die Arbeitslosigkeit als eine Kriegsfolge nicht zu vermeiden bzw. zu beseitigen war, sollte ergänzend eine Arbeitslosenunterstützung eingreifen.

Der aufklärenden Arbeit bei der Bevölkerung, insonderheit aber bei den Arbeitgebern auf der einen Seite und bei den Arbeitnehmern auf der anderen, hat gleich zu Beginn des Krieges in hervorragender Weise einmal die Presse — sowohl die Tagespresse wie die Zeitschriftenpresse aller politischen und wirtschaftlichen Richtungen und Interessen — dann aber besonders auch die volkswirtschaftliche Fachliteratur gedient. Es lag in der Natur der ersten großen Kriegsfragen, daß anfangs hauptsächlich die militärische Mobilmachung und die „finanzielle“ Mobilmachung behandelt wurden, daß erst im Anschluß daran die „wirtschaftliche“ Mobilmachung zum Gegenstand der Erörterungen und des Handelns wurde, und darauf erst die soziale Seite der wirtschaftlichen Kriegslage in den Bereich der Kriegsarbeit daheim gezogen wurde.

Durch die Balkankriege war der neuen Kriegsliteratur schon ansehnlich vorgearbeitet worden; die Rückwirkungen dieser Kriege auf das Wirtschaftsleben der direkt beteiligten und der indirekt betroffenen Staaten waren der wirksame Anlaß zu einer großen Kriegsliteratur in den Jahren 1912 und 1913, auch noch 1914 gewesen. Von Einzelfragen über die Betriebsbehinderung dieser oder jener Industrie, z. B. des Wagenmangels in der rumänischen Petroleumindustrie, bis zu komplizierten weltwirtschaftlichen Verkehrsstörungen, von der „finanziellen Kriegsbereitschaft“ (Rießer)[1]) bis zur Kriegs-

1) J. Rießer, Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegsführung. Jena (Gustav Fischer) 1909.

wirtschaft (A. Dix)[1]) und zur „wirtschaftlichen Kriegsbereitschaft“ (A. Blaustein)[2]), ja bis zur Kriegswirtschaftslehre (A. Neurath)[3]) reichen die besten literarischen Erzeugnisse aus Anlaß der Balkankriege. Wie unendlich mehr konnte der eigene große Krieg es fordern, daß die deutsche volkswirtschaftliche Literatur ihm ihr höchstes Augenmerk zuwendete.

Nachdem, wie schon erwähnt, gleich in den ersten Kriegstagen die Tagespresse ganz hervorragende Betrachtungen über die wünschenswerte Leitung und Gestaltung des Wirtschaftslebens in der Kriegszeit gebracht hatte, Betrachtungen, die sich im allgemeinen frei von der bisherigen Parteipolitik hielten und wohl bei größtem politischen Abstande der Blätter eine große Aehnlichkeit in ihren Forderungen aufwiesen, folgten sehr bald die Wochenschriften, dann die Monatsschriften mit ähnlich versöhnenden Berichten und Vorschlägen über das Wirtschaftsleben, folgten die zahlreichen Regierungsbeschlüsse zum Wohle des Volksganzen, und endlich die eigentlichen volkswirtschaftlichen Arbeiten, darunter bereits manche von ausgesprochen monographischem Charakter.

Besondere Beachtung beanspruchen für unsere Aufgabe einige Aufsätze im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, hauptsächlich in dem 1. Kriegsheft die Aufsätze von Emil Lederer: „Die Organisation der Wirtschaft durch den Staat im Kriege“ und „Die Lage des Arbeitsmarktes und die Aktion der Interessenverbände zu Beginn des Krieges“ sowie der Beitrag von Hugo Lindemann: „Aufgaben und Tätigkeit der Gemeinden im Kriege“; dann im 2. Kriegsheft der Aufsatz von Emil Perels: „Die wirtschaftlichen Kriegsmaßnahmen Oesterreichs“, und ein Beitrag von Paul Gygax: „Die wirtschaftliche Rüstung der Schweiz“, endlich die Abhandlung von Eduard Bernstein: „Die Internationale der Arbeiterklasse und der europäische Krieg“.

Reich versehen mit Angaben über die Arbeiterfürsorge im Kriege sind die „Soziale Praxis“ und „Der Arbeitsnachweis in Deutschland“, sowie fast überreich das „Reichsarbeitsblatt“, von denen die seit August 1914 erschienenen Hefte im folgenden wiederholt zitiert worden sind.

Von den Wochenzeitschriften nimmt die „Kommunale Praxis“ einen der besten Plätze für unsere Fragen ein; sie hat mit ihren ausgedehnten Korrespondenzen in allen deutschen Städten die kommunale Kriegsfürsorge stark verbreiten helfen.

---

1) Arthur Dix, Deutschlands wirtschaftliche Zukunft in Krieg und Frieden. Conrads Jahrb., III. Folge, Bd. 40. — Die wirtschaftliche Mobilmachung Deutschlands. Conrads Jahrb., III. Folge, Bd. 49. — Der Weltwirtschaftskrieg. Heft 3 der Sammlung S. Hirzel in Leizig „Zwischen Krieg und Frieden“.

2) Arthur Blaustein, Deutschlands wirtschaftliche Kriegsbereitschaft. Nr. 278 der Volkswirtschaftlichen Zeitfragen. Berlin (Leonhard Simion) 1914.

3) Otto Neurath, Die Kriegswirtschaftslehre als Sonderdisziplin. Weltwirtschaftliches Archiv, I. — Probleme der Kriegswirtschaftslehre. Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft, 69. Jahrg., 1913, 3. Heft.

Endlich muß noch das „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften in Deutschland" aus der großen Zahl der Korrespondenzblätter herausgehoben werden, weil es über eine sehr fleißige und geschulte Mitarbeiterschaft verfügt, der es gelingt, allen Ereignissen auch in der gegenwärtigen Zeit aufs genaueste zu folgen und ihnen die für das Arbeiterwohl wichtige Seite abzugewinnen. Von den neuen durch den Krieg entstandenen Korrespondenzblättern sei hier nur auf die für uns wichtige „Korrespondenz für Kriegswohlfahrtspflege" der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin hingewiesen.

In erfreulicher Uebereinstimmung und Geschlossenheit haben alle Organisationen, die Arbeit vergeben oder Arbeitskräfte vermitteln können, ihre sozialen Pflichten in dem neuen, unerwarteten Kriegszustande erkannt und zu erfüllen übernommen. In keinem der Aufrufe an die eigenen Mitglieder oder an die Oeffentlichkeit fehlt ein Hinweis auf die besondere Aufgabe, der Arbeitslosigkeit in der Arbeiterschaft und den Angestelltenkreisen kräftig zu begegnen, um Not und Elend in diesen auf den Erwerb angewiesenen Schichten in der Kriegszeit zu lindern und, wenn möglich, gar nicht aufkommen zu lassen.

Zu diesem Zwecke sind großzügige Neuorganisationen entstanden, die, wie die „Reichszentrale für die Arbeitsnachweise" [1]), entweder direkt eine einzelne Aufgabe zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf sich nehmen oder, wie der „Kriegsausschuß für die deutsche Industrie" [2]), neben mancher anderen Aufgabe auch die der Arbeitslosenfürsorge im allgemeinen, hauptsächlich aber die der Arbeitsbeschaffung, Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung in die Hand genommen haben.

Nach der Kriegserklärung glaubten umgekehrt viele Arbeitgeber ihre Arbeiter ohne Kündigung entlassen zu können. Viele haben tatsächlich sofort die Entlassung ihrer Arbeiter vorgenommen, wie es nicht bloß die Klagen zahlreicher Arbeiterorganisationen, sondern besonders der Andrang bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen gleich nach Kriegsausbruch gezeigt haben. Die an anderer Stelle zu zeigende starke Andrangsziffer bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen, hauptsächlich im August 1914, ist ohne die kündigungslose Entlassung ansehnlicher Arbeiterscharen gar nicht zu verstehen. Der den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegende Arbeitsvertrag wird aber durch den Krieg ebensowenig aufgehoben wie der dem Handelsgesetzbuch oder dem Bürgerlichen Gesetzbuch unterliegende Dienstvertrag; er besteht weiter und ist auch weiter zu erfüllen, sofern nicht die Erfüllung durch den Krieg unmöglich ge-

---

1) Unter dem Vorsitz des Direktors im Reichsamt des Innern Dr. Lewald.

2) Unterzeichnet von A. v. Blaschke (S. Bleichröder), v. Böttinger, v. Borsig, Dr. Ing. Busley, Ehrhardt, Friedrichs, Dr. Ing. Görz, Dr. Gottstein, v. Gwinner, Hoffmann, Hugenberg, König, Lohse, Michalski, Müller (Dresdener Bank), Priester, Rötger, Schrey, Schultze, Dr. Ing. v. Siemens, Urbig (Diskonto-Gesellschaft), Sommerguth, Dr. Weber (Mitteldeutsche Kreditbank), Winkler.

macht wird. Der Arbeiter, Betriebsbeamte usw. wird durch die Mobilmachung, sofern er davon persönlich betroffen wird, von der an sich von ihm geschuldeten Leistung infolge der Unmöglichkeit frei. Hier löst sich das Arbeits- bzw. Dienstverhältnis durchaus rechtlich infolge der Mobilmachung auf. Aber die vielen von der Mobilmachung nicht persönlich betroffenen Arbeiter usw. dürfen nicht ohne Kündigung entlassen werden (§ 133c Gew.-Ordn.), es sei denn, daß der Betrieb gleichzeitig eingestellt wird. Vielleicht hat gerade diese gesetzliche Bestimmung in Verbindung mit der Einberufung oft stattlicher Teile der Arbeiter- oder Betriebsbeamtenschaft manchen Betriebsleiter zur Stillegung des Betriebes geführt; denn nur durch Stilllegung konnte er ohne Kündigung die nicht eingezogenen Arbeiter usw. entlassen. Für unser Problem ergab sich die Wirkung, daß trotz der Einberufung mehrerer Millionen Arbeiter neben dem Soldatenheer sich ein großes Arbeitslosenheer bildete.

Zum Glück für den Arbeitsmarkt im ganzen wirkte die fristlose Kündigung zahlreicher ausländischer Arbeiter in umgekehrter Richtung.

Das Arbeitsverhältnis vieler ausländischer Arbeiter, die entweder der von ihrem Heimatstaat angeordneten Mobilmachung Folge zu leisten hatten oder von einer Ausweisung mit sofortiger Wirksamkeit betroffen wurden, ist durch die Kriegszeit in vermutlich vielen Zehntausenden von Fällen plötzlich gelöst worden. Große Mengen österreichischer, besonders galizischer, und in nicht geringer Zahl auch italienische Wanderarbeiter, aber auch eine stattliche Zahl von Betriebsbeamten dieser Nationalitäten mußte bei der österreichischen Mobilmachung und der Einberufung bestimmter Jahrgänge in Italien von heute auf morgen entlassen werden. Weiter wurden Plätze frei durch die zwar nicht in großem Umfange geübte Konzentration bestimmter anderer Ausländergruppen. So entstanden Lücken in vielen Betrieben, ja in ganzen Gewerben, die auf die ausländischen Hilfskräfte seit Jahren eingestellt sind, welche sofort gefüllt werden mußten, wenn es sich, wie in manchen Zweigen der Landwirtschaft, bei den Hochofenwerken und dem Tiefbaugewerbe, um die Gewinnung bzw. Herstellung von Dingen handelt, die für die Kriegsführung und die einheimische Wirtschaftsführung im Kriegszustande unbedingt sofort oder doch ohne Unterbrechung der Produktion nötig waren. Welchen Umfang die so gegebenen Arbeitslücken aufwiesen, ist zurzeit festzustellen noch nicht gelungen; doch kann als ein Beispiel für viele erwähnt werden, daß die Reichszentrale der Arbeitsnachweise allein nach dem Osten 19000 Ersatzkräfte für landwirtschaftliche Arbeit geliefert hat, während es andererseits nur schwer gelungen ist, die durch den Fortgang von Ausländern bei den Hochofenwerken in Rheinland und Westfalen hauptsächlich an Erz- und Koksfahrern entstandenen Lücken zu füllen.

Während in den Arbeitgeberkreisen die Sorge um Erwerbsmangel und in Arbeitnehmerkreisen die Sorge um Arbeitslosigkeit ganz zu Anfang des Krieges herrschte, zeigte die Regierung (neben der Für-

sorge um die Kriegsteilnehmer) eine besondere Besorgnis um die gewerbliche Deckung des Heeresbedarfs, was dazu führte, daß das Gesetz [1] betreffend Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter vom 4. August 1914 geschaffen wurde, um viele von der Gewerbeordnung vorgesehene und durch Bekanntmachung des Reichskanzlers geschaffene Beschränkungen der täglichen Arbeitszeit zu Lasten der Arbeiterschaft für die Dauer des Krieges aufzuheben oder doch zu mindern. Die erwünschten Ausnahmen von den bisher geltenden Arbeiterschutzvorschriften (§ 120 e) im allgemeinen und für weibliche und jugendliche Arbeiter (§ 130 a) im besonderen sollten aber überwiegend darauf hinauslaufen, die Arbeitsschichten zu vermehren, um die für den Arbeiter und seine Leistung schädliche Ueberstundenarbeit zu unterbinden. Die durch die früheren Bekanntmachungen des Reichskanzlers zur Gewerbeordnung geschaffenen Beschränkungen betreffen nun fast nur bestimmte Spezialgewerbe (Phosphor, Blei, Gummi, Alkali, Glas, Zink, Konserven, Ziegeleien) von jeweils nicht allzu großem Arbeiterbedarf, aber es sind doch auch Erwerbsgebiete, wie der Kohlenbergbau, die Großeisenindustrie, das Gastwirtsgewerbe, darunter, so daß eine merkliche Beeinflussung der Arbeitslosigkeit durch das Einlegen neuer Schichten erreicht werden könnte, wenn Anträge in Sachen des genannten Gesetzes an den Reichskanzler gelangen.

Vom Reichkanzler sind bisher alle Anträge dieser Art abgelehnt worden, wohl aber haben die durch das Gesetz vom 4. August 1914 vorgesehenen höheren Verwaltungsbehörden, die während des Krieges durch die einzelnen Armeekorpskommandanten repräsentiert werden, Beschränkungen der Höchstdauer der Arbeitszeit in vielen Fällen geschaffen, die im äußeren Gegensatz zu dem oben genannten Gesetz vielen Arbeitslosen Arbeit gebracht haben.

Nach einer weitverbreiteten Meinung in den Gewerbekreisen hätte der Kriegsausbruch zur Minderung und stellenweisen Beseitigung der Arbeitsgelegenheit in vielen Gewerbezweigen führen müssen; die zu Beginn des Krieges erfolgte, im Abschnitt „Arbeitslosigkeit“ dieses Aufsatzes zahlenmäßig festgehaltene Entlassung großer Arbeitermassen ist Beweis für die außerordentlich weite Verbreitung solcher falschen Meinung vom Krieg. So zeigte denn umgekehrt die Einbringung eines Gesetzes über die Einrichtung von Ausnahmen von den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen der Arbeitszeit gleich in den ersten Tagen der Mobilmachung die klare Einsicht der führenden Stellen im Reiche von dem arbeitschaffenden Wert des Krieges. Das alte Wort „der Krieg ernährt sich durch den Krieg“ hat auch für unsere gegenwärtige Kriegslage ganz entschiedene Berechtigung behalten.

Der Reichskanzler wird, nach der Grundstimmung der Ausführungen in der Denkschrift über die wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen der Reichsregierung infolge des Krieges zu urteilen,

---

1) Reichsgesetzblatt 1914, No. 53, No. 4439.

auch in Zukunft keine Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen erteilen. Der innere Zweck des Gesetzes, eine Mahnung zu sein im Interesse des Arbeiterwohls, ist erreicht; sein äußerer Zweck, den Mangel an Arbeitskräften zu beheben, ist hinfällig geworden. Der Krieg hat zwar Millionen deutscher Männer aus ihrer Arbeit daheim herausgenommen, aber die noch unerschöpfte Kraft der Nation hat alle irgendwie fühlbaren Arbeitslücken schnell wieder gefüllt. Noch brauchte kein sozialer Fortschritt geopfert zu werden, damit wir durchhalten können. Im Gegenteil! der Krieg hat sich als sozialer Schrittmacher von besonderer Klasse gezeigt.

A. Beschäftigungsgrad.

Das Jahr 1914 hatte mit einer Belebung des gewerblichen Arbeitsmarktes eingesetzt, die nach dem langanhaltenden schon Ende 1912 in Erscheinung getretenen Rückgang des Beschäftigungsgrades in vielen Gewerben als eine wahre Erlösung empfunden wurde. Mit dem März und bis zum Mai hatte diese Aufwärtsbewegung angehalten, und als im Juni eine regelmäßig um diese Zeit zu beobachtende Abnahme des Beschäftigungsgrades sich zeigte, war sie durch vermehrten Gegendruck des etwas brachliegenden Kapitalienmarktes im Juli drauf und dran, erneut mit Erfolg sichtbar zu werden. Da kam der Fürstenmord in Serajewo; die sich anschließende hochpolitische Spannung wirkte am ersten auf den kurz vorher erst angeregten Kapitalmarkt ein; der Beschäftigungsgrad am 1. Juli war noch glänzend und gefeiert. Dann begann der Abstieg, dem mit der Mobilmachung in Oesterreich-Ungarn und dann bei uns ein Absturz folgte, wie ihn empfindlicher Mitteleuropa noch nicht erlebt hatte. Doch schon Ende August zeigten sich Ansätze zu einer Besserung, die sich bemerkenswerterweise auf der ganzen Linie der gewerblichen Beschäftigungsmöglichkeiten eröffneten, während vorher einige große Gewerbe den sonst allgemeinen Aufschwung vor dem Kriege nicht hatten mitmachen können. Es gelang überall eine Anpassung an den Kriegszustand, die von der Beweglichkeit der deutschen Gewerbewirtschaft das beste Zeugnis ablegt. Die Umstellung der Friedenswirtschaft auf die Kriegswirtschaft war in wenigen Wochen gelungen, wenn auch nicht überall mit großem Erfolg, sondern unter vaterländischen Opfern, für die wir in der Vergangenheit des Deutschen Reichs vergeblich nach einem zum Vergleich oder Vorbild geeigneten, ähnlich gewaltigen Vorgang gesucht haben.

Die wichtigsten gesetzgeberischen Maßnahmen, die den Beschäftigungsgrad unmittelbar treffen mußten, seien der Darstellung des Beschäftigungsgrades selbst vorweg geschickt. Die Ausfuhrverbote, die durch Bundesratsverordnung vom 31. Juli 1914 an erlassen worden sind, haben die Absatzmöglichkeit der hiervon betroffenen Erzeugnisse nach dem Auslande sozusagen in einem Augenblick aufgehoben, so daß die Arbeitsgelegenheit in den entsprechenden

Produktionszweigen und den ihnen angegliederten Handels- und Transportzweigen mit einem Schlage stark gemindert, ja vereinzelt ganz unterbunden wurde. In besonderem Maße betroffen wurden zuerst die Gewerbe in tierischen Erzeugnissen [1]), in Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln [2]), und in Kraftfahrzeugen, Mineralrohölen, Steinkohlenteer und allen aus diesen Stoffen hergestellten Oelen [3]). Dann traten durch eine Verordnung vom gleichen Tage noch die Industrien in Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen, sowie in anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und in Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen [4]), hinzu; ferner die Industrien in Eisenbahnmaterial aller Art, Telegraphen- und Fernsprechgerät, Luftschiffergerät und in Fahrzeugen aller Art; dann die Industrien in Verband- und Arzneimitteln, sowie in ärztlichen Instrumenten [5]).

Obgleich die von den Ausfuhrverboten betroffenen Industrien im allgemeinen unmittelbar mit dem Inkrafttreten der Verbote für Heereslieferungen in Anspruch genommen wurden, zeigten doch die meisten dieser Industrien eine Erschütterung ihres Arbeitsmarktes, besonders in all denen Betrieben, die schon vor dem Kriege wirtschaftlich ungünstig dastanden oder aber, wie speziell die Fahrzeug- und die Arzneimittelindustrien, einen großen Teil ihres Geschäftes bisher mit dem Auslande gemacht hatten, oder endlich von den Heeresaufträgen wenig oder nichts erhielten bzw. erhalten konnten.

In mancher Hinsicht verschärfend konnte auf die Lage des Arbeitsmarktes dann das Gesetz [6]) betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen vom 4. August 1914 wirken, durch das neben landwirtschaftlichen Produkten alle landindustriellen Ereignisse der Müllerei und Molkerei, sowie alle anderen Nahrungs- und Genußmittel während der Dauer des Krieges zollfrei einzulassen sind. Erfreulicherweise ist eine ungünstige Wirkung auf den Arbeitsumfang der betreffenden einheimischen Industrien nur ganz vorübergehend eingetreten, indem die zollfreie Einfuhr nur kurze Zeit zu Preisen gelang, die die einheimische Industrie nicht unterbieten konnte, und indem vielmehr sehr schnell so hohe Preise, z. B. auf Butter, Fette, eintraten, daß die bisherigen Betriebe nicht bloß mit Erfolg in altem Umfange wieder zu arbeiten vermochten, sondern sich ausdehnen konnten und sogar neue Unternehmungen entstanden.

Eine ganz neue Aera für den Beschäftigungsgrad ist durch die Vorratsermittlungen und Beschlagnahmungen zahlreicher Produkte landwirtschaftlicher und gewerblicher Art seit Dezember 1914 eingeleitet worden. Die hiermit in Verbindung stehenden Produktionszwangs- und Einschränkungsvorschriften sind

1) Reichsgesetzblatt 1914, No. 46, No. 4414.
2) Reichsgesetzblatt 1914, No. 46, No. 4415.
3) Reichsgesetzblatt 1914, No. 46, No. 4416.
4) Reichsgesetzblatt 1914, No. 47, No. 4419.
5) Reichsgesetzblatt 1914, No. 47, No. 4420—22.
6) Reichsgesetzblatt 1914, No. 53, No. 4444.

aber noch nicht oder noch zu kurz in Wirkung, so daß ihr Einfluß auf den Beschäftigungsgrad noch nicht beobachtet werden konnte.

Neben den gesetzgeberischen Maßnahmen betr. die Ausfuhr und die Einfuhr wirkten die zahlreichen Verwaltungsmaßnahmen im Interesse der Kriegswirtschaft stark auf den Beschäftigungsgrad ein. Im besonderen sind es die ungeahnt umfangreichen Aufträge der Heeresverwaltung für die Kriegslieferungen, aus deren Ausführung ein sehr hoher Beschäftigungsgrad erwuchs, und die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sehr lebhaft in Gang gebrachte öffentliche Bautätigkeit, die dem empfindlich durch den Krieg getroffenen Baugewerbe und seinen Hilfsgewerben einen recht erträglichen Beschäftigungsgrad gebracht haben. Die hierhergehörigen Maßnahmen sind aber sämtlich für uns wichtiger in ihrem sozialen Ziele, der Arbeitslosigkeit zu steuern, als in ihrem wirtschaftlichen, daß der Beschäftigungsgrad gesteigert wurde; sie sollen deshalb im Zusammenhang mit dem Hauptgegenstand dieser Untersuchung, der Arbeitslosenfürsorge, behandelt werden [1]).

Auch in dem vorliegenden Abschnitte kommt es uns mehr darauf an, einen sozial orientierten Ueberblick über den Beschäftigungsgrad zu geben, und weniger darauf, eine wirtschaftliche Darstellung desselben zu bieten. Nicht die Gestaltung der Aufträge an die Erwerbsunternehmungen, auch nicht die Umsätze vor und nach dem Kriegsausbruch, weder der Waren noch der Werte, die umgesetzt wurden, sondern bloß die Bewegung der beschäftigten Arbeitermassen ist im folgenden der Gegenstand der Betrachtung.

Der soziale Beschäftigungsgrad wird im Deutschen Reiche nach dem von Silbergleit eingeführten Verfahren an Hand der versicherungspflichtigen Mitglieder der Krankenkassen am besten gemessen. Die Zahl der versicherungspflichtigen Krankenkassenmitglieder ist in der Tat ein sehr sinnfälliger Ausdruck für den Umfang der Beschäftigung, da alle in einem bestimmten Arbeitsverhältnis stehenden Personen im Deutschen Reich versicherungspflichtig sind, und da auch alle Arbeitnehmer und nicht viel weniger die Arbeitgeber an der Innehaltung der Versicherungsbestimmungen interessiert sind. Allerdings hat die Neugestaltung der Krankenversicherung mit Beginn des Jahres 1914 durch die Reichsversicherungsordnung von 1911 eine Unterbrechung der bis dahin geschaffenen Vergleichsreihen bewirkt; und es wird der Kriegsbeginn nicht bloß infolge der Veränderungen des Beschäftigungsgrades die neuen Zahlenreihen der Krankenkassen seit August 1914 beeinflußt haben, sondern z. B. auch dadurch, daß wenigstens zu Anfang des Krieges, wo die Reichsfürsorge für die krank werdenden Krieger, für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer und für die Kranken daheim noch nicht ganz klar stand, mancher Arbeitgeber die Krankenversicherung für seine ins Feld gegangenen Arbeiter aufrecht erhalten hat; endlich wird auch — besonders auf dem Lande bei den

---

1) Vgl. unten die Abschnitte: „Arbeitsbeschaffung" und „Notstandsarbeiten".

Orts- und Landkrankenkassen — die Mobilmachung zu sehr verspäteten Abmeldungen geführt haben, so daß die dem Kriegsausbruch gefolgte tatsächliche Minderung des Beschäftigungsumfanges in der Bewegung der Mitgliederzahl nur teilweise sichtbar zu sein braucht. Die Berichterstattung der ländlichen Krankenkassen litt außerdem stark unter dem mit der Mobilmachung plötzlich eingetretenen Personalmangel, so daß hierdurch wieder Minderungslücken entstanden, die die spätere Berichterstattung bisher nicht hat ausfüllen können.

Für die Erfassung des Beschaftigungsgrades lag es deshalb nahe, soweit wie möglich auf die ländlichen Krankenkassen zu verzichten und von den städtischen [1]) hauptsächlich die der großen und größeren Städte herauszugreifen, weil hier eine wesentliche äußere Veränderung der Berichterstattung nirgends eingetreten ist, wenn man von einigen Grenzstädten, wie Mülhausen i. El., Metz, Saarbrücken, absieht.

Das, was als militärische Einwirkung auf den Mitgliederbestand anzusehen, das Ausscheiden infolge Einberufung zum Heeresdienst, läßt sich aber nirgends erkennen, so daß wenigstens für die männlichen Mitglieder der Krankenkassen militärische und wirtschaftliche Gründe der Beschäftigungsverschiebung ineinander laufen, sich aufheben, aber auch einander steigern können. Mit Rücksicht auf das Hauptthema, die Arbeitslosigkeit im Kriege und die Arbeitslosenfürsorge, muß darauf verzichtet werden, festzustellen, in welchem Umfange die nicht-wirtschaftlichen Gründe den Mitgliederstand der Krankenkassen beeinflußt haben; es genügt hier die Darstellung der zahlenmäßigen Veränderung des Beschäftigungsgrades.

Doch darf darauf hingewiesen werden, daß die eben erörterten Fehlerquelllen mit dem Fortschreiten des Kriegszustandes offenbar kleiner geworden sind; Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben sich an den neuen Zustand immer mehr gewöhnt. Die Krankenkassen scheinen nach allgemeiner Auffassung der Beteiligten und der Verwaltungen schon seit Oktober 1914 wieder in normaler Berichterstattung zu stehen. Ohne Zweifel gilt dies am meisten für die städtischen Kassen. Wir sind durch die gesonderte Berichterstattung von 1694 groß- und mittelstädtischenen Krankenkassen in 84 deutschen Städten von mehr als 50000 Einwohnern an eine Beschäftigungsgradsstatistik der deutschen Städestatistik in der Lage, über den Beschäftigungsgrad in diesen Städten schon seit mehreren Jahren ganz genauen Ueberblick zu haben. Da durch die Reichsversicherungsordnung in den großen Städten in der Hauptsache nur die Gruppe der weiblichen Dienstboten in den Bereich der Berichterstattung neu eingetreten ist, so sind die Zahlen der männlichen Versicherten auch für die früheren Jahre vergleichbar, und die Zahlen

1) Infolge der geringen Wirkung des Gesetzes vom 4. August 1914 betr. die Aufhebung der Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden haben die städtischen Krankenkassen auch hierdurch kaum an Mitgliedern Einbuße erlitten.

für die weiblichen werden, wenn man den Dienstbotenzugang- und anteil als den vermutlich stabilsten Teil der weiblichen Versicherten ansieht, ebenfalls mit denen der Vorjahre vergleichbar sein.

Unter Zusammenfassung aller in diesen Städten berichtenden Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen ist endlich der Kreis der versicherungspflichtigen Personen sowohl unter dem alten Krankenkassengesetz wie unter der neuen Reichsversicherungsordnung in vollem Umfange zur Erfassung gelangt.

Die Gesamtzahl der versicherungspflichtigen Mitglieder betrug in allen Kassen dieser Städte [1])

Ende [2])	1912	3 861 328	Personen
„	1913	3 970 487	„
„	1914	3 802 016	„

Im Vergleich zu den an die Reichsstatistik angeschlossenen ca. 4900 Krankenkassen mit 7,4 Millionen Mitgliedern am 1. Dezember 1914 ist der Mitgliederanteil der städtischen Krankenkassen größer als 50 Proz. und mit seinen 3,8 Millionen Versicherten eine so gewaltige Masse, daß sein Bestand und seine Veränderungen uns wertvolle Aufschlüsse über den Beschäftigungsgrad zu geben vermögen.

Die Menge der Versicherten hat sich danach am Ende aller drei Jahre auf ziemlich gleicher Höhe gehalten; das Kriegsjahr 1914 weist gegenüber 1912 nur ein Weniger von knapp 60000 Versicherten oder noch nicht von 2 Proz. auf; gegenüber 1913 ist das Weniger allerdings fast 170000 Köpfe groß oder rund $4^1/_2$ Proz. Aber man muß, wie schon angedeutet, die Geschlechter trennen, um deutlicher zu sehen.

Die Anzahl der männlichen Versicherten betrug nämlich

am 1. Dezember	1912	2 648 346	Personen
„ 1. „	1913	2 685 424	„
„ 1. „	1914	2 262 214	„

Das ist nun allerdings ein Unterschied, der sehr in die Augen fällt; die Bestände Ende 1912 und 1913 fast gleich groß, der Bestand Ende 1914 um über 423000 Köpfe kleiner als im Vorjahr oder um fast 20 Proz. War noch nach vollen 4 Kriegsmonaten ein so starker Rückschlag im Beschäftigungsumfang vorhanden, so dürfte er bald nach Kriegsbeginn noch sehr viel größer gewesen sein. Tatsächlich war er noch beträchtlich größer, denn es waren versichert

am 1. September	1912	2 654 114	Männliche
„ 1. „	1913	2 663 757	„
„ 1. „	1914	2 003 471	„

Bei ungefährem Gleichstand in 1912 und 1913 zeigt der Kriegsbeginn nach 4 Wochen Kriegszustand 660000 Versicherte oder 33 Proz. weniger als die gleichen Termine der beiden Vorjahre, die, wie bekannt ist, nicht als besonders günstige Wirtschaftsjahre zu gelten

1) Es sind der Gleichmäßigkeit wegen nur die 66 ständig berichtenden Städte mit 1605 Krankenkassen Dezember 1914 für die folgenden Betrachtungen zusammengestellt worden.

2) d. i. am 1. Dezember.

haben, so daß der Abstand bei günstigeren Vorjahren also noch größer geworden wäre.

Die Beschäftigung im Monat Juni gilt im allgemeinen als ein besonders guter Maßstab für den Beschäftigungsgrad im ganzen Jahr, wobei die Versicherungsmassen am 1. Juli sich in ziemlich dichter Nähe derjenigen am 1. September zu halten pflegen. Je nach dem Auf und Ab zwischen den Zahlen dieser Termine prophezeit man gern über die Aussichten des neuen Jahres.

Ein merkliches Minus im September gilt als schlechtes Zeichen, ein merkliches Plus als gutes Zeichen für das kommende Jahr und sein Wirtschaftsleben. Gleichen wir unsere Zahlenreihen danach ab, so ergibt sich

am 1. Sept. 1912	ein Plus von	34 815	männl. Versich.	gegenüber dem	1. Juli 1912[1])
„ 1. „ 1913	ein Minus „	33 786	„	„ „	1. „ 1913
„ 1. „ 1914	ein Minus „	1 069 718	„	„ „	1. „ 1914

Die Abweichungen des September vom Juli sind in den beiden Vorjahren sehr klein; immerhin liegen sie in entgegengesetzter Richtung von dem Normmonat Juni/Juli und lassen faktisch eine Bestätigung der vergangenen Entwicklung zu. Aber was uns hier besonders aufmerken läßt, ist der ungeheure Abstand zwischen Juli und September zuungunsten des Dezember 1914. Um mehr als 1 Million männlicher Mitglieder ist der Bestand der Krankenkassen zurückgegangen, und diese Million bedeutet einen Rückgang von 33 Proz. gegenüber nur 1—1½ Proz. Schwankungen in den Vorjahren. Der Beschäftigungsgrad, der Anfang Juli 1914 den höchsten Stand für unsere vielen Städte erreicht hatte, ist Anfang September in einem Tiefstand, den wir in Friedenszeiten als den Ausdruck einer schwersten Krise hätten ansehen müssen. Der Beschäftigungsgrad der Frauen stellt aber einen Ausgleich her; da er im Dezember 1914 am stärksten in Erscheinung tritt, seien die Versichertenziffern für diesen Termin zuerst genannt; es waren versichert

am 1. Dezember 1912	1 212 982	Frauen
„ 1. „ 1913	1 285 063	„
„ 1. „ 1914	1 539 802	„

Die Frauenmenge hat danach stark zugenommen; der Frauenanteil betrug am Total aller Versicherten am 1. Dezember 1912 31,4 Proz., 1913 32,4 Proz., 1914 dagegen 40,5 Proz. Aber wir wissen, daß die Zunahme ein Mehr an Frauenarbeit nicht zu bedeuten braucht, da die weiblichen Dienstboten ein neuer und sozusagen bloß — aus anderen (privaten) Kassen — überschriebener Posten darin sind. Leider ist zurzeit nicht feststellbar, wie der Frauenanteil im Januar 1914 sich verschoben hat; es brauchte denn dieser Unterschied nur überall bei den einzelnen Monaten in Abzug gebracht zu werden, um ein mit den Monaten der Vorjahre vergleichbares Bild zu erhalten.

---

1) Juli 1912 2 619 299 männliche Versicherte; Juli 1913 2 697 543, Juli 1914 3 073 189.

Doch gewährt auch eine andere Berechnung einen Einblick in unser Problem. Wenn wir den Frauenanteil im Juli und im Dezember jeweils abgleichen, so sollte der Unterschied zwischen beiden Ziffern den Frauenanteil im Kriege sichtbar machen.

Von 100 Versicherten waren Frauen

am 1. Juli	1912	30,5 Proz.,	am 1. Dez.	1912	31,4 Proz.,	Unterschied	0,9	Proz.
„ 1. „	1913	31,9 „	„ 1. „	1913	32,4 „	„	0,5	„
„ 1. „	1914	36,8 „	„ 1. „	1914	40,5 „	„	3,7	„

Der Krieg hat also die Beschäftigung der Frau ganz beträchtlich gefördert; sie ist, scheint es, in manche Lücke gesprungen, die die Einberufung bei den männlichen Arbeitern und bei den männlichen Angestellten gerissen hatte. Doch wird dieses Einspringen in die Lücken erst seit Oktober in größerem Umfange bei den Krankenkassen bemerkbar, um dann ständig zu steigen.

Neben der allgemeinen Lage des Beschäftigungsgrades im ganzen Deutschen Reich bzw. des Beschäftigungsumfanges von Männern und Frauen in seinen Städten lenkt der Beschäftigungsgrad in den einzelnen Landesteilen besondere Aufmerksamkeit auf sich.

Da die Reichsstatistik eine so gestaltete Ausscheidung ihres großen Krankenkassenmaterials nicht bringt, sei auch für diese Frage auf die interlokale Statistik der Krankenkassen in den Städten Bezug genommen. Die absoluten Unterlagen sind hier also die gleichen, wie für den eben behandelten Gegenstand.

Es war zu vermuten, daß die Beschäftigung der Gewerbe infolge des Krieges in den verschiedenen Teilen des Deutschen Reichs ganz verschieden stark beeinflußt werden würde. Wo die Landwirtschaft stark vertreten ist, konnte ein Sorgen um die Ernte, die ja zum Teil noch auf dem Halme stand, erwartet werden; wo die Waffen- und Munitionsindustrie für Heereslieferungen saß, mußte eine überaus rege Beschäftigung eintreten. Umgekehrt mußten Gebiete mit Luxusindustrie damit rechnen, daß sie den Betrieb ganz einstellen oder aber einen Produktionswechsel versuchten, der, wie bekannt geworden ist, in vielen Fällen gelungen ist. Auf jeden Fall waren Verschiebungen im Beschäftigungsgrade zu erwarten, für die die städtischen Krankenkassen einen guten Maßstab in ihren Mitgliederzahlen boten.

Dem Bemühen, Deutschland in wirtschaftliche Gebiete mit Hilfe der Städte zu zerlegen, Wirtschaftsbezirke zu bilden, war von vornherein hindernd die so verschiedene Dichte der Städte im Deutschen Reich. Der Osten mit seinen wenigen Städten und dagegen der Westen mit seinen fast aufeinander sitzenden Großstädten. Doch halten wir die bloße Anzahl der Städte in den zu bildenden Wirtschaftsbezirken nicht für so wichtig, daß sie den Wert der Zahlen merklich mindern könnte. Wir haben, wie das ja die Verwaltungsstatistik auch tut, also mehr auf die Zusammengehörigkeit und weniger auf das Quantum gesehen; und sind so zu 6 Bezirken gekommen, in denen als berichtende Städte mit gleichmäßiger Berichterstattung liegen (siehe die genauen Namen der Städte in den Tabellen):

in Bezirk I (Nordosten) Danzig, Königsberg, Posen, Stettin, Bromberg,
„ „ II (Mitteldeutschland) Berlin bis Spandau,
„ „ III (Südosten) Breslau usw.,
„ „ IV (Norddeutschland) Altona usw.,
„ „ V (Nordwesten) Aachen usw.,
„ „ VI (Südwesten) Augsburg usw.

Die Krankenkassen wiesen in den Bezirken, die aus den berichtenden Städten gebildet worden sind, folgende Mitgliederzahlen auf.

Der Mitgliederstand der Krankenkassen in 66 deutschen Groß- und Mittelstädten[1]).

Monat	1912		zus.	1913		zus.	1914		zus.
	m.	w.		m.	w.		m.	w.	
Juli	2 619 299	1 150 472	3 769 771	2 697 543	1 267 635	3 965 178	3 073 189	1 792 028	4 865 217
August	2 632 183	1 131 420	3 763 603	2 585 278	1 169 375	3 754 653	2 200 500	1 323 302	3 523 802
September	2 654 114	1 158 232	3 812 346	2 663 757	1 210 566	3 874 323	2 003 471	1 357 691	3 361 162
Oktober	2 680 713	1 183 871	3 864 584	2 712 351	1 258 713	3 971 064	2 142 978	1 386 572	3 529 550
November	2 654 075	1 201 221	3 855 296	2 703 052	1 285 490	3 988 542	2 198 685	1 459 318	3 658 003
Dezember	2 648 356	1 212 972	3 861 328	2 685 424	1 285 063	3 970 487	2 262 214	1 539 802	3 802 016

Es zeigt sich, daß im Nordosten Deutschlands die Städte infolge des Krieges nicht unter den Beschäftigungsgrad von 1912 gesunken sind, ja etwas bessere Verhältnisse als das Jahr 1913 aufweisen.

Um zu einem kurzen, prägnanten Ausdruck des Beschäftigungsgrades in den einzelnen Bezirken zu gelangen, ist die Zahl der versicherungspflichtigen Mitglieder in jedem Bezirk und für jeden Monat des Jahres 1912 gleich 100 gesetzt worden. Auf diese Weise kann der Monat mit seinen gleichen Nachmonaten verglichen werden, und die Differenz kann als ein Maßstab für die Verschiebung des Beschäftigungsgrades benutzt werden.

Die Unterschiede, die sich bei einer solchen Abgleichung ergeben, sind so gewaltig, daß wir an dieser Stelle vorziehen, die tabellarische Darstellung zuerst sprechen zu lassen.

Das Verhältnis der versicherungspflichtigen Krankenkassen-Mitglieder für den Bezirk mit den berichtenden Städten: Danzig, Königsberg, Posen, Stettin und Bromberg.

Bezirk Nordosten	Monat	1912	1913	1914
Ost-Westpreußen	Juli	100	113,39	172,51
Pommern	August	100	81,93	103,06
Posen	September	100	99,27	101,97
	Oktober	100	95,24	115,62
	November	100	101,83	102,87
	Dezember	100	102,46	122,91
	2. Halbjahr	100	98,61	118,37

1) Zusammengestellt nach der Berichterstattung deutscher Städte an die interlokale Krankenkassenstatistik, die das Statistische Amt der Stadt Frankfurt a. M. führt.

Es zeigt sich weiter, daß im Norden Deutschlands der Beschäftigungsgrad in den Kriegsmonaten eine wesentliche Besserung aufweist, auch gegenüber dem Jahre 1913.

Das Verhältnis der versicherungspflichtigen Krankenkassen-Mitglieder für den Bezirk mit den berichtenden Städten: Berlin, Charlottenburg, Braunschweig, Dessau, Erfurt, Frankfurt a. d. O., Magdeburg, Halle, Potsdam, Schöneberg und Spandau.

Bezirk Mitteldeutschland	Monat	1912	1913	1914
Berlin	Juli	100	99,88	122,88
Brandenburg	August	100	99,33	101,41
Provinz Sachsen	September	100	99,83	87,77
	Oktober	100	99,05	87,34
	November	100	98,10	91,18
	Dezember	100	97,85	94,73
	2. Halbjahr	100	98,99	97,40

Im Südwesten Deutschlands haben die Städte sich schon seit Oktober wieder erholt, denn zum 1. November war der Beschäftigungsgrad 106,9 gegen 100 zum Ersten des November 1912; aber die in Süddeutschland Ende 1913 einsetzende Verbesserung des Beschäftigungsgrades ist doch längst noch nicht erreicht.

Das Verhältnis der versicherungspflichtigen Krankenkassen-Mitglieder für den Bezirk mit den berichtenden Städten: Breslau, Görlitz, Gleiwitz, Chemnitz, Dresden, Königshütte, Leipzig, Plauen und Zwickau.

Bezirk Südosten	Monat	1912	1913	1914
Schlesien	Juli	100	99,48	115,38
Königreich Sachsen	August	100	99,28	88,40
	September	100	99,54	64,18
	Oktober	100	97,37	76,35
	November	100	97,20	80,39
	Dezember	100	97,01	83,97
	2. Halbjahr	100	98,30	84,76

Das Verhältnis der versicherungspflichtigen Krankenkassen-Mitglieder für den Bezirk mit den berichtenden Städten: Altona, Bremen, Hannover, Marburg, Kassel, Kiel, Linden und Lübeck.

Bezirk Norden	Monat	1912	1913	1914
Schleswig-Holstein	Juli	100	98,80	149,29
Hannover	August	100	111,90	139,92
Bremen	September	100	103,03	131,08
Lübeck	Oktober	100	105,38	111,04
	November	100	104,69	113,15
	Dezember	100	105,01	114,19
	2. Halbjahr	100	104,71	126,02

Im Nordwesten setzt die Besserung zwar sehr bald, aber merkwürdig wenig intensiv ein; erst im Dezember ist der Stand des Beschäftigungsgrades vom Dezember 1912 wieder erreicht worden.

Die beiden anderen Bezirke sind, der eine noch ein kleines sichtbares Stück, der andere ein nicht bloß sichtbares, sondern offenbar auch sehr fühlbares Stück vom Beschäftigungsgrad der gleichen Monate im Jahre 1912 entfernt.

Das Verhältnis der versicherungspflichtigen Krankenkassen-Mitglieder für den Bezirk mit den berichtenden Städten: Aachen, Barmen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Gelsenkirchen, Hagen i. W., Hamborn, Köln, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Mülheim a. Ruhr, München-Gladbach und Remscheid.

Bezirk Nordwesten	Monat	1912	1913	1914
Westfalen	Juli	100	101,63	128,09
Rheinland	August	100	102,06	71,22
	September	100	102,60	91,63
	Oktober	100	101,61	93,13
	November	100	101,09	95,11
	Dezember	100	103,19	100,66
	2. Halbjahr	100	102,02	96,78

Mitteldeutschland, einschließlich Berlin, hat den Schlag der Mobilmachung bei weitem nicht so hart zu fühlen bekommen, wie die Grenzbezirke[1]), was unsere Zahlen deutlich zeigen in der Summe des Beschäftigungsgrades Juli-August; aber die Aufwärtsbewegung ist sehr schwach und hat bisher noch nicht dazu geführt, den Beschäftigungsgrad von 1912 wieder zu erreichen.

Das Verhältnis der versicherungspflichtigen Krankenkassen-Mitglieder für den Bezirk mit den berichtenden Städten: Augsburg, Frankfurt a. M., Freiburg i. Br., Fürth, Darmstadt, Karlsruhe, Ludwigshafen, Mainz, Mannheim, München, Nürnberg, Offenbach a. M., Pforzheim, Straßburg i. Els., Ulm und Würzburg.

Bezirk Südwesten	Monat	1912	1913	1914
Bayern	Juli	100	123,68	136,95
Baden	August	100	98,76	92,44
Württemberg	September	100	105,57	89,70
Hessen	Oktober	100	116,26	97,53
Elsaß-Lothringen	November	100	121,72	106,91
	Dezember	100	115,48	104,68
	2. Halbjahr	100	113,58	104,72

1) Mit Ausnahme des durch die Ostsee gedeckten „Nordens"; die Spannung betrug für Juli-August

in Bezirk I —69	in Bezirk IV —10
„ „ II —21	„ „ V —57
„ „ III —27	„ „ VI —44.

Noch sehr viel mehr zeigt sich die Langsamkeit der Erholung im Südosten[1]). Hier kam der Hauptrückschlag, ähnlich übrigens wie in dem anschließenden Mitteldeutschland, erst einige Wochen später. Die Kriegswirkung ging scheinbar automatisch von den Grenzgebieten ins Innere des Landes; sie führte aber in den Grenzgebieten zu einer viel stärkeren Gegenwehr gegen einen wirtschaftlichen Rückschlag als im Innern des Reichs.

Doch ist überall, auch da, wo die Reaktion gegen den Krieg als Arbeitsentzieher erst spät und langsam kam, ein Fortschreiten im Beschäftigungsumfang festzustellen. Das, was für ganz Deutschland anfangs erwartet werden mußte, daß die Mobilmachung die Krankenkassen entvölkern und den Beschäftigungsgrad aufs stärkste zurückschrauben werde, ist nirgends konstant eingetreten.

Die Beschäftigung hat bis zum Dezember 1914 überall einen solchen Umfang erreicht, daß die Zahl der versicherungspflichtigen Krankenkassenmitglieder nirgends weniger als 84 Proz. des gleichen Monats des günstigen Jahres 1912 beträgt, in den meisten Teilen Deutschlands aber über bzw. weit über dem Stand von 1912 sich bewegt.

Während nun in Friedenszeiten die monatliche Berichterstattung dem Gewerbe und den Fachverbänden schon als unzureichend erscheint, um die Feinheiten der Bewegung des Beschäftigungsgrades zu erkennen, und ja tatsächlich die übliche Lohnperiode die Woche ist, auch große Arbeitermassen in täglicher Kündigung stehen, dürfte in Kriegszeiten die monatliche Berichterstattung als viel zu weit hinter der Wirklichkeit nachhinkend ganz über Bord zu werfen sein. Für retrospektive Betrachtungen, wie es die vorstehenden und die folgenden nur sein wollen, kommt die lange Frist von 4 bzw. 5 Wochen zwischen den einzelnen Bestandsangaben nicht als eine Störung in Betracht. Aber wenn gezeigt werden soll, wie die Gestaltung des Beschäftigungsgrades im einzelnen zeitlich ging, so ist doch auf die wöchentliche Berichterstattung der vielen Krankenkassen hinzuweisen; sie ist ein Beleg für die Nützlichkeit einer so kurzfristigen Berichterstattung.

An großen Zusammenfassungen nach Wochen fehlt es aber vorläufig; einzelne Fachverbände veröffentlichen solche Wochenübersichten. Aber für große wirtschaftliche Gebiete fehlen sie zurzeit, scheint es, noch ganz. Nur die Reichshauptstadt mit ihrem Kranz von Vororten und Außengemeinden, die zusammen Groß-Berlin ausmachen, bringt in den Wochenberichten[2]) über den Beschäftigungsgrad solche ein großes Wirtschaftsgebiet umfassende Uebersicht.

Für Groß-Berlin mit seinem größten Arbeiterheer als einem doch wohl feinsten Wirtschaftsbarometer im Deutschen Reich zeigt die folgende Uebersicht die wöchentliche Gestaltung des Beschäftigungsgrades.

---

1) Der durch die österreichische Grenze zum großen Teil gedeckt ist.

2) Bearbeitet im Statistischen Amt der Stadt Berlin.

Versicherungspflichtige Mitglieder der Krankenkassen in Groß-Berlin, September bis Dezember 1914.

Tag der Zählung	Zahl der berichtenden Kassen	Zahl der versicherungspflichtigen Mitglieder			Zunahme (+) oder Abnahme (—)		
		männliche	weibliche	zusammen	männliche	weibliche	zusammen
1. September 5. „	225	493 563 497 538	410 254 401 944	903 817 899 482	+ 3975	— 8310	— 4 335
5. „ 12. „	225	479 777 485 248	395 726 397 838	875 503 883 086	+ 5417	+ 2112	+ 7 583
12. „ 19. „	231	502 856 510 237	405 836 410 356	908 692 920 593	+ 7381	+ 4520	+ 11 901
19. „ 26. „	233	511 192 518 037	411 017 415 562	922 209 933 599	+ 6845	+ 4545	+ 11 390
26. „ 3. Oktober	232	517 906 520 649	415 797 414 604	933 703 935 253	+ 2743	— 1193	+ 1 550
3. „ 10. „	234	519 766 526 467	413 498 420 585	933 264 947 052	+ 6701	+ 7087	+ 13 788
10. „ 17. „	231	525 296 531 655	420 903 428 739	946 199 960 394	+ 6357	+ 7836	+ 14 195
17. „ 24. „	237	550 034 557 767	434 946 442 949	984 980 1 000 716	+ 7733	+ 8003	+ 15 736
24. „ 31. „	237	557 767 561 114	442 949 447 846	1 000 716 1 008 960	+ 3347	+ 4897	+ 8 244
31. „ 7. November	239	564 102 570 555	448 033 453 952	1 012 135 1 024 507	+ 6453	+ 5919	+ 12 372
7. „ 14. „	237	569 571 575 316	453 423 457 491	1 022 994 1 032 807	+ 5745	+ 4068	+ 9 813
14. „ 21. „	241	575 376 578 285	457 909 461 530	1 033 285 1 039 815	+ 2909	+ 3621	+ 6 530
21. „ 28. „	241	580 978 586 304	464 908 470 472	1 045 886 1 056 776	+ 5326	+ 5564	+ 10 890
28. „ 5. Dezember	242	586 261 587 836	470 515 475 689	1 056 776 1 063 525	+ 1575	+ 5174	+ 6 749

Die Zahlen zeigen, daß seit September — die früheren Kriegswochen sind nicht veröffentlicht — ein ständiges Ansteigen der männlichen Mitglieder pro Woche zu verzeichnen ist; der wöchentliche Zugang geht über rund 7700 nicht hinaus und unter 2700 nicht hinunter. In Prozenten ist er sehr gering, da es sich im ganzen um 500—590000 männliche Mitglieder handelt. Für die weibliche Beschäftigung sind dagegen erhebliche Schwankungen festzustellen, die zwischen 8700 Versicherten-Rückgang und 8000 Versicherten-Zugang sich bewegen. Der Anteil ist hier, da die absolute Zahl der weiblichen Versicherten kleiner als die der männlichen ist und zwischen 400—475000 liegt, etwas größer als bei den Männern. Im ganzen ist aber, wie man sieht, auch die Wochenbewegung des Beschäftigungsgrades bisher eine durchaus nicht unruhige gewesen.

Die Beobachtung des Beschäftigungsgrades an Hand des Materials über die versicherungspflichtigen Mitglieder der Krankenkassen hat für unser anschließendes Problem, die Arbeitslosigkeit und deren Beobachtung, den großen Vorzug, daß sie einen numerischen Auftakt sozialer Natur gewährt. Eine andere Darlegung des Beschäftigungsgrades, nur an Hand von Berichten einzelner Industrieller und Großkaufleute, bietet dafür den Vorzug, von oft recht hoher Warte einen Ueberblick über die Lage des Gewerbes unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erhalten. Da alle wirtschaftlichen Untersuchungen über den Krieg vermutlich an solche Industriellen-Aeußerungen und -Gutachten anknüpfen werden, da außerdem die Arbeitgeberpresse und die schon recht ansehnliche wirtschaftliche Kriegsliteratur darüber ungezählte Wiedergaben enthalten, da endlich an anderer Stelle dieser Untersuchung ein Bild von der wirtschaftlichen Lage der Gewerbe gegeben werden soll, wo es als Unterlage für die Kriegsfürsorgemaßnahmen — inbezug auf den Arbeitsmarkt — unentbehrlich ist, so wird hier auf eine Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Gewerbe auf Grund von Materialien aus Gewerbekreisen ganz Verzicht geleistet. Ebenso möchten wir auf die Materialien aus den Arbeiterorganisationen über den Beschäftigungsgrad ihrer Mitglieder hier verzichten.

Wir gehen vielmehr im Anschluß an die Krankenkassenausweise fürs Reich, für Männer und für Frauen, sowie für die wirtschaftlichen Reichsteile dazu über, die Arbeitslosigkeit zur Darstellung zu bringen.

B. Die Arbeitslosigkeit.

Das Gespenst der Arbeitslosigkeit erscheint bei jeder großen Erschütterung des Wirtschaftslebens. Es zu bannen setzt voraus, daß man den Umfang und die Art der Arbeitslosigkeit kennt. Die erfolgreiche Beobachtung der Arbeitslosigkeit bereitet aber die größten Schwierigkeiten; sie wird fast zur Unmöglichkeit, wenn dem Arbeitslosen nicht in irgendeiner Form eine die Schrecken der individuellen Arbeitlosigkeit behebende Leistung für seine Anmeldung gegeben wird. Große Massen Arbeitsloser suchen in vollständiger Unkenntnis, oft auch Verkennung der Bedeutung der Ermittlung der Arbeitslosigkeit für jeden einzelnen Arbeitslosen eigene Wege der Abhilfe, zuerst durch Einschränkung der Lebenshaltung, dann durch Versatz von Hausgerät, dann durch Bittgesuche (verschämte Armut), endlich durch Bettel und Umschau, welche letztere bei allgemeiner Arbeitslosigkeit natürlich erfolglos und oft bloß ein Vorwand zum Betteln ist.

Durch die Schaffung von Arbeitslosenunterstützung der verschiedensten Art können die Arbeitslosen in größerer Zahl zur Meldung ihrer Arbeitslosigkeit veranlaßt, kann daraufhin auch der Weg zur Abhilfe der Arbeitslosigkeit besser erkannt werden.

Die seit einem knappen Jahrzehnt mit ansehnlichem Erfolge gepflegte städtische Arbeitslosenversicherung ist eine Art der Arbeitslosenunterstützung, die, auf kleiner Leistung und erhöhter Gegenleistung beruhend, brauchbare Unterlagen zur Beobachtung der Arbeitslosigkeit schaffen kann. Aber sie beschränkt sich als öffentliche Einrichtung auf wenige Dutzend Ortschaften im Deutschen Reich, von denen die große Mehrzahl im Südwesten Deutschlands liegt, also nur die städtische Arbeitslosigkeit in einem verhältnismäßig kleinen Teile Deutschlands zeigen kann. Die städtische Arbeitslosenversicherung ist außerdem durch den Krieg vielerorts ganz auf neue Unterlagen gestellt worden, so daß ein Vergleich mit der Zeit vor dem Kriege oft unmöglich gemacht ist; und auf solche geschichtlichen Vergleiche zu verzichten ist besonders in einer Zeit, die selbst Geschichte macht, nicht zu empfehlen.

Soweit die Organisation der Arbeitlosenversicherung und -unterstützung bei den Städten für die Kriegszeit in Betracht kommt, gelangt sie unten in dem entsprechenden Abschnitt zur Darstellung. Wir müssen weitergehen und suchen, wo sich brauchbareres Material für die Beobachtung der Arbeitslosigkeit findet.

Wesentlich älter und auf breiterer Basis stehend ist die Arbeitslosenversicherung bei den Arbeiterorganisationen. Die großen Fachverbände der Arbeiterschaft erstrecken sich über ganz Deutschland, sie zählen Millionen von Mitgliedern aus allen Berufsarten. Sie sind nach ihrer ganzen Vergangenheit und ihrem starken organisatorischen Halt geeignet, über die Arbeitslosigkeit Aufschluß zu geben, obgleich auch sie nur einen Teil der deutschen Arbeiterschaft umfassen.

Außer den Einrichtungen für Arbeitslosenversicherung kämen weiter zur Beobachtung der Arbeitslosigkeit die Arbeitslosenunterstützungskassen der Städte in Frage, wo der Arbeiter keinen Beitrag zahlt, sondern armenpfleglich, aber nicht armenrechtlich unterstützt wird. Diese Einrichtungen sind aber alle erst während des Krieges geschaffen worden; sie haben noch fast keine Ergebnisse veröffentlicht; ihre Verwertung muß einer späteren Untersuchung vorbehalten bleiben.

Viel weiter verbreitet und behördlich organisiert sind die Arbeitsnachweisstellen für Arbeitslose und auch für andere Stellensuchende. Da die öffentlichen Arbeitsnachweise durchaus nicht bloß für Arbeitslose sind und etwa nur von solchen benutzt werden, sondern vielmehr ein großer Teil der Arbeitsuchenden in Stellung bzw. Arbeit ist, wenn er sich beim Arbeitsnachweis als Arbeitsuchender meldet, so können die Stellensuchendenzahlen der Arbeitsnachweise nur beschränkt für die Erfassung der Arbeitslosigkeit benutzt werden. Noch weiter einschränkend auf ihre Verwendbarkeit wirkt der Umstand, daß der wirklich arbeitslose Arbeitsuchende sich oft bei mehr als einem Nachweis meldet. Hierdurch weisen die Zahlen der Arbeitsnachweise so starke Belastungen auf,

daß sie kaum verwertbar sind. Doch bringt die wahrscheinlich nicht allzu große Verschiebung der Fehlerquellen die Möglichkeit, die Materialien der Arbeitsnachweise fortlaufend zu betrachten. Es entstehen „Reihen“, deren Ziffern untereinander einen gewissen Darstellungswert haben.

Eine besondere Art des Materials der Arbeitslosigkeit vermittelt der „Arbeitsmarkt-Anzeiger“ des Kaiserlichen Statistischen Amtes in Berlin, nach Kriegsausbruch begründet mit dem Ziele, die am einzelnen Orte überschüssigen Arbeitskräfte nach auswärts zu vermitteln. Seine wöchentlich zweimalige Berichterstattung ist ohne Vorgänger und wird wohl mit dem Kriege gleichzeitig zu Ende gehen; aber seine Resultate sollen uns doch auch kurz beschäftigen.

Die Arbeitslosigkeit findet endlich auch bei der privaten gewerbsmäßigen Stellenvermittlung einen zahlenmäßigen Ausdruck; sie unterliegt aber nur in einzelnen Bundesstaaten kurzfristiger Berichterstattung und hat erst nach Verlauf mehrerer Kriegsmonate in einigen Landesteilen eine Meldepflicht auferlegt bekommen, die vielleicht brauchbares Material auch hier entstehen läßt.

Zur Beobachtung der Arbeitslosigkeit liegen nun außer lokalen und privaten Angaben drei seit langem gepflegte große Materialreihen vor. Das eine sind die Sammelberichte der an die Berichterstattung an das Reichsarbeitsblatt angeschlossenen Arbeitsnachweise; an dieser Berichterstattung beteiligen sich bis 950 Arbeitsnachweisstellen im Deutschen Reich. Das zweite umfaßt die Berichterstattung an die Zeitschrift „Der Arbeitsnachweis in Deutschland“ (den früheren „Arbeitsmarkt“ Jastrows), die das Verbandsorgan der öffentlichen und öffentlich unterstützten Arbeitsnachweise und ihrer zahlreichen Verbandsorganisationen (Reichsverband, Landesverbände usw.) ist; hier liefern ca. 400 Arbeitsnachweise regelmäßig ihre Berichte ein, die mit einem großen Teil der für das Reichsarbeitsblatt gelieferten identisch sind. Von den großen kommunalen Arbeitsnachweisen fehlt in dieser Berichterstattung kein einziger. Das dritte umfaßt die monatlichen Arbeitslosennachweisungen der Arbeiter- und der Angestelltenorganisationen, die ebenfalls an das Reichsarbeitsblatt berichten, aber durch die Kriegszeit auch zu eigenen weiteren Erhebungen und Veröffentlichungen angeregt worden sind. Diese besonderen Beobachtungen der Arbeitslosigkeit könnten einseitig erscheinen; sie sind aber von so gut und lange geschulten Organisationen durchgeführt, daß sie uns als gleichwertige Quelle neben den bisherigen gelten dürfen. Sie seien deshalb als erste betrachtet.

Besonderer Wert kommt unter diesen letzteren den zwei Arbeitslosenzählungen der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands in den ersten Kriegsmonaten zu; die erste fand Anfang September (5. bzw. 7. September) statt,

die zweite am 31. Oktober 1914. Das Gesamtergebnis der beiden Erhebungen war

Anfang September: 370 126 Arbeitslose oder 21,2 Proz. der Gewerkschaftsmitglieder
am 31. Oktober 1914: 175 500 „ „ 10,7 „ „ „

Der Krieg hat fast unvermittelt eine Arbeitslosigkeit geschaffen, die weit über dem üblichen Stande zu Ende des Sommers lag; die Arbeitslosigkeit zu Ende August und Anfang September reicht für den gleichen berichtenden Kreis sonst nicht über 2½ Proz. hinaus, und für andere Fachverbände bleibt sie sogar gewöhnlich noch unter diesem Satz, in einzelnen weit unter diesem Satz mit nur ½ Proz.

Die starke Wirkung auf die Arbeitslosigkeit ist an anderer Stelle durch die übertriebenen Betriebseinstellungen und Betriebsbeschränkungen bereits erklärt worden. Wer wußte auch vor dem Kriege etwas von Kriegswirtschaft! Was konnte nach der langen Friedenszeit ein so plötzlich ausgebrochener Krieg nach der begreiflicherweise unklaren, ja verwirrten Meinung in weiten Kreisen von der allein zerstörenden Wirkung des Krieges anderes als Folge in bezug auf die Beschäftigung auslösen als den Wunsch, alle vermutlich überflüssigen Lohnempfänger so schnell wie möglich zu entlassen!

Aber der Krieg selbst wurde der Lehrmeister für die Kriegswirtschaft. Seine Ansprüche an den Arbeitsmarkt waren so groß und vielseitig, daß die Arbeitslosigkeit schnell zurückging und nach 7—8 Wochen nur noch halb so groß war als Anfang September. So sieht das Gesamtbild der beiden Sondererhebungen der Generalkommission der deutschen Gewerkschaften aus, das, auf die ganze Arbeiterschaft übertragen, zu folgenden Zahlen führt.

Wenn wir annehmen, daß die Arbeitslosigkeit in den Gewerkschaften die Arbeitslosigkeit im ganzen Arbeiterstand widerspiegelt, daß wir also die Arbeitslosenziffer der 1,75 Mill. Mitglieder der freien Gewerkschaften auf die 11,4 Mill. männliche Arbeiter im Deutschen Reich übertragen dürfen, so wären danach Anfang September 2,42 Mill. Arbeiter arbeitslos gewesen und Ende Oktober 1,22 Mill. Arbeiter. Vermutlich sind diese Ziffern nicht allzu weit von der Wirklichkeit entfernt; daß sie zu hoch seien, erscheint ausgeschlossen, da 1) bei den Organisationen Doppelmeldungen wie bei den Arbeitsnachweisen nicht vorkommen können, und da 2) in den Organisationen infolge der ansehnlichen Leistungen und Gegenleistungen darin bekanntlich eher ein über dem sonstigen Durchschnitt stehender Arbeiterstamm sich zusammenfindet, der von der Arbeitslosigkeit nicht immer an erster Stelle und noch seltener im stärksten Maße betroffen wird; da endlich 3) die freien Gewerkschaften den ganzen Bereich der üblichen Arbeiterberufe umfassen.

Wir sehen 7 Gewerkschaftsverbände, in denen die Arbeitslosigkeit Anfang September rund 50 und mehr Prozent der Mitglieder erfaßt hat; das sind die Zivilmusiker (88,4 Proz.), Hutmacher (66,7 Proz.), Glasarbeiter (63,6 Proz.), Xylographen (60,0 Proz.), Bild-

hauer (50,5 Proz.), Porzellanarbeiter (49,4 Proz.) und Lithographen (49,3 Proz.). Dann 7 Gewerkschaftsverbände mit 30—50 Proz. Arbeitsloser, die Buchdruckerhilfsarbeiter (43,8 Proz.), die Buchbinder (36,7 Proz.), die Holzarbeiter (34,7 Proz.), die Tapezierer (32,8 Proz.), die Sattler und Portefeuiller (32,4 Proz.), die Gastwirtsgehilfen (30,7 Proz.) und die Buchducker (30,0 Proz.). Es folgen 16 Gewerkschaften mit 10—30 Proz. Arbeitsloser, nämlich die Tabakarbeiter mit 28,9, Töpfer mit 28,4, Lederarbeiter mit 26,1, Maler mit 26,0, Bauarbeiter mit 25,4, Fabrikarbeiter mit 23,7, Textilarbeiter mit 23,6, Schneider mit 22,3, Glaser mit 21,5, Metallarbeiter mit 20,4, Friseure mit 19,4, Asphalteure mit 19,2, Dachdecker mit 18,5, Notenstecher mit 17,1, Kürschner mit 16,2, Zimmerer mit 16,1 und Schuhmacher mit 15,7 Proz. Arbeitsloser Anfang September 1914. So bleiben bloß 14 Gewerkschaftsfachverbände[1]) von den 48 übrig, die nicht in der hohen Arbeitslosigkeit stehen. Hierunter sind nur einige, bei denen ohne weiteres eine geringe Arbeitslosigkeit zu vermuten war: Gemeindearbeiter, weil die Gemeinden die allgemeine Arbeitseinstellungspolitik nicht mitmachten, die Bergarbeiter, weil die Vorräte an Kohle durch den Krieg stark beansprucht werden mußten, dann einige gelernte Gewerke wie Kupferschmiede, Maschinisten, Schiffszimmerer, Böttcher, die für direkten Heeresbedarf nötig wurden, endlich die Bäcker, Fleischer und die Brauerei- und Mühlenarbeiter, die für die fortlaufende Versorgung des ganzen Volkes unentbehrlich blieben. (Siehe Tabelle auf S. 459.)

In den einzelnen Fachverbänden sind jedoch bedeutende Unterschiede im Umfang der Arbeitslosigkeit zu beobachten.

Die anschließenden Wochen haben schon Ende Oktober die Arbeitslosigkeit in den gleichen Fachverbänden wesentlich verschoben; im ganzen ist zwar überall ein Rückgang eingetreten, wie es die Gesamtziffer von 10,7 Proz. gegen 21,2 Proz. Anfang September schon sichtbar machte, aber der Rückgang ist doch recht verschieden stark gewesen. Am besten gewinnt man einen Ueberblick über den Rückgang der Arbeitslosigkeit bei den einzelnen Fachverbänden, wenn man die vorhin gewählte Reihenfolge fallender Arbeitslosenziffern vom September beibehält und die Arbeitslosenziffer Ende Oktober daneben stellt sowie die absolute Zahl der Arbeitslosen jeweils nennt, da die Mitgliederzahlen der Verbände sich in den mehr als 7 Wochen zum Teil verschoben haben, wie es die beistehende Haupttabelle zeigt.

Die Arbeitslosigkeit ist demnach in vielen Verbänden um ungefähr 50 Proz. zurückgegangen, in anderen nur um 10—20 Proz., in einer dritten Gruppe dafür aber stärker, und bis zu 60, ja 70 Proz., in einer vierten, eigentlich nur die Handlungsgehilfen enthaltenden, ist sie allein absolut und anteilig gestiegen.

---

1) Eigentlich 16, doch 2 von ihnen haben nicht berichtet.

Die Arbeitslosigkeit in den deutschen Gewerkschaften Anfang September und am 31. Oktober 1914.

Lfd. No.	Verband der	Anfang September 1914: Zahl der Mitglieder nach Abzug der Eingezogenen	Anfang September 1914: Davon arbeitslos absolut	Anfang September 1914: Davon arbeitslos in Proz.	Anfang September 1914: Ausgabe der Arbeitslosenunterstützung pro Woche M.	am 31. Oktober 1914: Zahl der Mitglieder nach Abzug der Eingezogenen	am 31. Oktober 1914: Davon arbeitslos absolut	am 31. Oktober 1914: Davon arbeitslos in Proz.	am 31. Oktober 1914: Von den arbeitslosen Mitgliedern erhalten Verbandsunterstützung Zahl	am 31. Oktober 1914: Die Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung betrug vom 3. August bis 31. Oktober M.
1	2	7	8	9	10	15	16	17	19	20
1	Asphalteure [1])	1 031	198	19,2	438	983	54	5,4	28	4 560
2	Bäcker u. Konditoren	20 905	1 923	9,2	8 760	18 893	726	3,8	431	41 778
3	Bauarbeiter [1])	170 166	43 225	25,4	250 000	207 445	17 464	8,4	15 436	1 197 639
4	Bergarbeiter	76 540	2 000	2,6	16 000	60 784	221	0,4	336	43 949
5	Bildhauer	2 833	1 432	50,5	6 200	2 550	1 065	41,8	.	42 930
6	Böttcher	6 707	664	9,9	6 000	4 810	251	5,2	?	26 018
7	Brauerei- u. Mühlenarbeiter	31 923	655	2,1	7 000	34 267	487	1,4	542	27 216
8	Buchbinder	30 676	11 247	36,7	30 000	25 781	6 164	23,9	4 390	306 595
9	Buchdrucker	56 201	16 855	30,0	175 000	52 015	11 699	22,5	11 039	1 731 512
10	Buchdruckerei-Hilfsarbeiter	14 834	6 500	43,8	9 000	11 187	1 861	16,6	1 083	72 191
11	Bureauangestellten	5 610	225	4,0	930	7 323	269	4,7	165	7 775
12	Dachdecker [1])	5 921	1 097	18,5	—	—	—	—	—	—
13	Fabrikarbeiter [1])	100 427	23 788	23,7	97 175	137 270	17 529	12,7	8 655	510 000
14	Fleischer	3 193	35	1,1	60	3 630	23	0,6	—	656
15	Friseure [1])	1 641	318	19,4	100	1 280	244	19,1	25	955
16	Gärtner	5 184	280	5,4	530	4 023	72	1,8	9	2 923
17	Gastwirtsgehilfen	9 216	2 833	30,7	7 000	9 080	2 628	28,9	1 127	37 649
18	Gemeindearbeiter	40 666	543	1,3	7 560	36 309	469	1,3	360	15 113
19	Glasarbeiter	12 994	8 269	63,6	20 000	11 522	2 824	24,5	1 048	162 878
20	Glaser [1])	3 003	646	21,5	3 000	2 720	315	11,6	230	7 890
21	Handlungsgehilfen	22 907	937	4,0	1 800	23 324	1 324	5,7	469	22 742
22	Holzarbeiter	147 940	51 370	34,7	213 000	117 000	28 800	24,6	21 600	1 800 000
23	Hutmacher	9 900	6 600	66,7	20 000	10 100	4 170	41,3	550	135 000
24	Kupferschmiede	4 108	270	6,6	2 250	3 856	80	2,1	—	2 840
25	Kürschner [1])	3 409	553	16,2	1 400	3 020	65	2,2	32	4 892
26	Landarbeiter	16 913	247	1,5	—	13 300	258	1,9	—	—
27	Lederarb. u. Handschuhm. [1])	9 620	2 513	26,1	12 405	11 619	750	6,5	700	110 465
28	Lithographen	12 874	6 341	49,3	30 024	12 728	3 896	30,6	.	223 963
29	Maler [1])	30 459	7 921	26,0	25 000	25 951	3 907	15,1	—	101 129
30	Maschinisten	19 846	1 423	7,2	8 250	14 500	870	6,0	853	42 400
31	Metallarbeiter [1])	374 107	76 206	20,4	436 752	351 303	28 838	8,2	27 727	4 060 839
32	Notenstecher [1])	374	64	17,1	650	330	3	0,9	10	2 012
33	Porzellanarbeiter	12 899	6 382	49,4	18 000	12 082	3 770	31,2	3 100	148 000
34	Sattler u. Portefeuiller	11 666	3 782	32,4	20 000	8 070	1 056	13,1	361	125 000
35	Schiffszimmerer	2 610	199	7,6	1 430	2 408	94	3,9	65	8 436
36	Schneider [1])	37 889	8 464	22,3	—	36 302	1 560	4,3	.	91 350
37	Schuhmacher [1])	37 863	5 949	15,7	28 800	35 663	5 687	15,9	?	269 463
38	Steinarbeiter	23 811	2 207	9,3	6 622	22 107	1 013	4,6	?	54 702
39	Steinsetzer	6 648	?	?	—	6 174	678	11,0	—	—
40	Tabakarbeiter [1])	25 836	7 358	28,9	22 000	22 173	1 067	4,8	.	174 400
41	Tapezierer	7 671	2 514	32,8	8 200	6 222	535	8,6	320	63 264
42	Textilarbeiter [1])	125 914	29 721	23,6	82 274	88 496	7 919	8,9	4 234	514 121
43	Töpfer [1])	7 203	2 047	28,4	8 090	6 700	1 025	15,3	518	35 140
44	Transportarbeiter	154 557	16 682	7,7	54 770	136 775	9 403	6,9	4 701	447 560
45	Xylographen	350	210	60,0	1 650	339	186	54,9	186	10 856
46	Zimmerer [1])	36 707	5 916	16,1	?	31 886	2 656	8,3	1 259	80 473
47	Zivilmusiker	1 716	1 517	88,4	—	1 825	606	33,2	258	7 576
		1 745 468	370 126	21,2	1 648 120	1 636 125	174 581	10,67	111 529	12 776 940
48	Hausangestellten	—	—	—	—	4 699	919	19,6	—	—
	Summa	1 745 468	370 126	21,2	1 648 120	1 640 824	175 500	10,7	111 529	12 776 940

1) Zusammengestellt nach dem Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften, 1914, No. 40, S. 562, und No. 48, S. 626—627.

Die Verbände, die Anfang September rund 50 und mehr Prozent Arbeitslose hatten, zählten Arbeitslose

Fachverband	Anfang September absolut	Proz.	31. Oktober absolut	Proz.
Zivilmusiker	1716	= 88,4	606	= 33,2
Hutmacher	6600	= 66,7	4170	= 41,3
Glasarbeiter	8296	= 63,6	2824	= 24,5
Xylographen	210	= 60,0	186	= 54,9
Bildhauer	1432	= 50,5	1065	= 41,8
Porzellanarbeiter	6382	= 49,4	3720	= 31,2
Lithographen	6341	= 49,3	3896	= 30,6

Diese Verringerung der Arbeitslosigkeit ist jedoch nur zum Teil dem Umstand zu danken, daß mehr Arbeitsgelegenheit in den vorgenannten Berufen sich geboten hat, vielmehr zum anderen Teil darauf zurückzuführen, daß die Beschäftigungslosen in anderen Erwerbszweigen Unterkunft fanden.

Auch bei den Verbänden, in denen Anfang September 30 bis 50 Proz. der Mitglieder arbeitslos waren, ist eine Verminderung der Arbeitslosen eingetreten. Es waren arbeitslos von den Mitgliedern im

Fachverband	Anfang September absolut	Proz.	31. Oktober absolut	Proz.
Buchdruckereihilfsarbeiter	6 500	= 43,8	1 861	= 16,6
Buchbinder	11 247	= 36,7	6 164	= 23,9
Holzarbeiter	51 370	= 34,7	28 800	= 24,6
Tapezierer	2 514	= 32,8	535	= 8,6
Sattler u. Portefeuiller	3 782	= 32,4	1 056	= 13,1
Gastwirtsgehilfen	2 833	= 30,7	2 628	= 28,9
Buchdrucker	16 855	= 30,0	11 699	= 22,5

Die Gruppe mit den Arbeitslosenziffern von 10—30 Proz. zeigt die meisten und stärksten Rückgänge, die zu erklären „die Arbeitslosenfürsorge" Gelegenheit gegeben wird.

Fachverband	Anfang September absolut	Proz.	31. Oktober absolut	Proz.
Tabakarbeiter	7 358	= 28,9	1 067	= 4,8
Töpfer	2 047	= 28,4	1 025	= 15,3
Lederarbeiter	2 513	= 26,1	750	= 6,5
Maler	7 921	= 26,0	3 907	= 15,1
Bauarbeiter	43 225	= 25,4	17 464	= 8,4
Fabrikarbeiter	23 788	= 23,7	17 529	= 12,7
Textilarbeiter	29 721	= 23,6	7 919	= 8,9
Schneider	8 464	= 22,3	1 560	= 4,3
Glaser	646	= 21,5	315	= 11,6
Metallarbeiter	76 206	= 20,4	28 838	= 8,2
Friseure	318	= 19,4	244	= 19,1
Asphalteure	198	= 19,2	54	= 5,4
Dachdecker	1 097	= 18,5	—	= —
Notenstecher	64	= 17,1	3	= 0,9
Kürschner	553	= 16,2	65	= 2,2
Zimmerer	5 916	= 16,1	2 656	= 8,3
Schuhmacher	5 949	= 15,7	5 687	= 15,9

Selbst in den Verbänden, die im September weniger als 10 Proz. Arbeitslose zählten, ist, mit zwei Ausnahmen, bis Ende Oktober noch eine Besserung eingetreten; denn es hatten Arbeitslose

Fachverband	Anfang September absolut	Proz.	31. Oktober absolut	Proz.
Böttcher	664	= 9,9	251	= 5,2
Steinarbeiter	2 207	= 9,3	1013	= 4,6
Bäcker	1 923	= 9,2	726	= 3,8
Transportarbeiter	16 682	= 7,7	9403	= 6,9
Schiffszimmerer	199	= 7,6	94	= 3,9
Maschinisten u. Heizer	1 423	= 7,2	870	= 6,0
Kupferschmiede	270	= 6,6	80	= 2,1
Gärtner	280	= 5,4	72	= 1,8
Handlungsgehilfen	937	= 4,0	1324	= 5,7
Bergarbeiter	2 000	= 2,6	221	= 0,4
Brauerei- u. Mühlenarbeiter	655	= 2,1	487	= 1,4
Landarbeiter	247	= 1,5	258	= 1,9
Gemeindearbeiter	543	= 1,3	469	= 1,3
Fleischer	35	= 1,1	23	= 0,6

Bei den Handlungsgehilfen hat jedenfalls der Entlassungstermin, der 1. Oktober, zur Vermehrung der Beschäftigungslosen geführt; bei den Landarbeitern ist nach Angabe des Verbandes die geringe Steigerung der Ziffer auf die genauere Erhebung zurückzuführen.

Wir hatten uns bisher darauf beschränkt, die Gestaltung der Arbeitslosigkeit nur für die Kriegszeit darzustellen; die beiden Erhebungen der deutschen Gewerkschaften boten ein vortreffliches Material dafür. Aber die Arbeitslosigkeit bewegt sich auch in anderen Jahren recht bedeutend; sie schwankt besonders vom Sommer zum Herbst und dann zum Winter zu recht bedeutend. Wollen wir also für die bisherigen Kriegsmonate einen ganz einwandfreien Ueberblick verschaffen, so müssen wir dafür sorgen, daß die entsprechenden Monate der Vorjahre den bisherigen Kriegsmonaten gegenübergestellt werden. Es genügt hierfür nicht bloß das Vorjahr 1913, weil, wie wiederholt betont, es das ungünstigste Wirtschaftsjahr der letzten Jahre war, die Kriegsmonate also möglicherweise nicht scharf genug hervortreten; es muß vielmehr das recht gleichmäßige Jahr 1912 noch hinzugenommen werden, von dem aus gesehen der Abstand der Kriegsmonate sich in der Tat als sehr viel größer vom normalen Friedensjahr erweist.

Wir benutzen auch für diese Darstellung die Berichterstattung der Fachverbände über die Arbeitslosigkeit ihrer Mitglieder; und zwar diejenigen Materialien, die von seiten der Fachverbände dem Kaiserl. Statistischen Amte für seine monatliche Berichterstattung zugehen.

Die Tatsache, daß die Anmeldung der Arbeitslosigkeit beim Verband den Zweck hat, Arbeitslosenunterstützung zu beziehen, führt alle arbeitslosen Mitglieder der Berufsvereine zum Verband, bewirkt aber auch die schärfste Prüfung und fortlaufende Beobachtung der Arbeitslosigkeit von seiten des Verbandes. Weiter sind die Fach-

verbände seit einem Jahrzehnt daran gewöhnt, die Arbeitslosenstatistik des Deutschen Reichs, im Kaiserl. Statistischen Amt, zu bedienen, verfügen deshalb über ein gut geschultes Personal, das seine Aufgaben mit dem Ernst der Disziplin nimmt, die in den Fachverbänden mustergültig herrscht. Ist die Berichterstattung also einwandfrei, so müßte noch festgestellt werden, ob sie umfassend genug ist, um die Arbeitslosigkeit in Deutschland an ihren Angaben zu betrachten. Den privaten Organisationen, auch den größten, haftet leicht die Eigentümlichkeit an, die Mitglieder nur aus bestimmten Schichten oder auch nur in bestimmten Gegenden wirklich zahlreich zu bekommen, während andere Schichten und andere Gegenden sich zurückhalten. Auch die großen Arbeiterverbände haben diese Eigentümlichkeit; sie bildet aber für unsere Zwecke zum Teil einen Vorzug. Denn wenn wir bei genauer Kenntnis der Eigentümlichkeiten der einzelnen großen Organisationen diese Organisationen zusammenfassen, so werden wir ein im allgemeinen überaus zutreffendes Zahlenbild von der Arbeitslosigkeit gewinnen können.

Die Arbeitslosigkeit in den deutschen Fachverbänden wollen wir hier so darstellen, daß wir einige der größeren bzw. interessantesten Fachgruppen herausgreifen, um die Gestaltung der Gesamtarbeitslosigkeit in jeder einzelnen für jeweils die Monate Juni bis Dezember der Jahre 1912, 1913 und 1914 zu zeigen. Es sollen die Fachverbände der Metallarbeiter, der Fabrikarbeiter, der Textilarbeiter, der Holzarbeiter[1]) von den großen Verbänden und die der Buchdrucker und der Lederarbeiter von den weniger großen Verbänden in dieser Weise dargestellt werden.

Die Nebeneinanderstellung der gleichen Monate der letzten drei Jahre läßt die ungeheure Einwirkung des Krieges auf den Umfang der Arbeitslosigkeit im Monat August 1914 zur vollen Gewißheit werden. Der Anteil der Arbeitslosen, der sonst nur bei 1 Proz. und 2 Proz. der Mitglieder stand und bloß gelegentlich auf 4 Proz. ansteigt, schwillt zu Beginn des Krieges auf 10, 22, 25, 30, ja 38 Proz. an, um je nach der Gewerbeart und Berufsrichtung in den Verbänden schon vom September ab, jedoch in ganz verschiedenem Tempo, zu sinken.

Arbeitslosigkeit der Schuhmacher und Lederarbeiter.

Gruppe 19, 20[2])	1912	1913	1914
	Monat Juni		
Zahl der Mitglieder	50 746	49 428	48 058
davon arbeitslos	587	921	487
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	1,16	1,86	1,01

1) Für den großen Verband der Bauarbeiter gibt es leider erst seit 1914 eine gleichmäßige Berichterstattung; er fällt deshalb im vorliegenden Zusammenhang aus.

2) Gruppe 19 = freie Gewerkschaften; Gruppe 20 = Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine.

Gruppe 19, 20	1912	1913	1914
Monat Juli			
Zahl der Mitglieder	50 651	49 386	47 892
davon arbeitslos	624	715	617
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	1,23	1,45	1,29
Monat August			
Zahl der Mitglieder	50 169	49 133	33 772
davon arbeitslos	629	677	8 911
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	1,25	1,38	26,38
Monat September			
Zahl der Mitglieder	50 424	48 937	37 893
davon arbeitslos	535	579	4 299
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	1,06	1,18	11,34
Monat Oktober			
Zahl der Mitglieder	50 045	48 843	35 548
davon arbeitslos	557	527	2 209
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	1,11	1,08	6,21
Monat November			
Zahl der Mitglieder	49 978	48 764	33 177
davon arbeitslos	538	835	1 260
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	1,08	1,71	3,80
Monat Dezember			
Zahl der Mitglieder	49 776	48 778	32 108
davon arbeitslos	1 273	1 802	983
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	2,56	3,69	3,06

Arbeitslosigkeit der Holzarbeiter.

Gruppe 21 [1])	1912	1913	1914
Monat Juni			
Zahl der Mitglieder	190 204	193 902	190 053
davon arbeitslos	4 943	9 582	7 282
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	2,60	4,94	3,83
Monat Juli			
Zahl der Mitglieder	190 746	191 874	178 471
davon arbeitslos	3 872	8 978	6 754
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	2,03	4,68	3,78
Monat August			
Zahl der Mitglieder	192 127	193 230	136 904
davon arbeitslos	3 147	6 912	45 010
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	1,64	3,58	32,88
Monat September			
Zahl der Mitglieder	194 315	192 718	134 318
davon arbeitslos	4 293	7 540	35 767
Arbeitslose in Proz, aller Mitglieder	2,21	3,91	26,63

1) Gruppe 21 = freie Gewerkschaften.

Gruppe 21	1912	1913	1914
	Monat Oktober		
Zahl der Mitglieder	194 310	190 626	128 112
davon arbeitslos	5 709	9 584	28 581
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	2,94	5,03	22,31
	Monat November		
Zahl der Mitglieder	195 225	190 467	116 338
davon arbeitslos	6 763	10 726	22 053
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	3,46	5,63	18,95
	Monat Dezember		
Zahl der Mitglieder	194 762	189 219	115 877
davon arbeitslos	13 117	20 778	20 461
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	6,73	10,98	17,66

Arbeitslosigkeit der Buchdrucker.

Gruppe 43[1])	1912	1913	1914
	Monat Juni		
Zahl der Mitglieder	65 610	67 657	70 927
davon arbeitslos	2 986	3 341	3 024
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	4,55	4,94	4,26
	Monat Juli		
Zahl der Mitglieder	65 635	67 650	70 000
davon arbeitslos	3 138	3 043	2 570
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	4,78	4,50	3,61
	Monat August		
Zahl der Mitglieder	65 650	67 650	55 200
davon arbeitslos	3 091	3 399	20 700
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	4,71	5,02	37,50
	Monat September		
Zahl der Mitglieder	66 557	68 471	54 000
davon arbeitslos	3 946	4 184	16 708
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	5,93	6,11	30,94
	Monat Oktober		
Zahl der Mitglieder	66 580	69 100	53 000
davon arbeitslos	3 430	3 184	14 700
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	5,15	4,61	27,73
	Monat November		
Zahl der Mitglieder	66 726	69 490	50 250
davon arbeitslos	2 100	2 186	11 114
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	3,15	3,14	22,12
	Monat Dezember		
Zahl der Mitglieder	67 537	69 387	45 056
davon arbeitslos	2 931	3 047	6 739
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	4,34	4,39	14,96

1) Gruppe 43 = freie Gewerkschaften.

Arbeitslosigkeit der Metallarbeiter.

Gruppe 8, 9, 10[1])	1912	1913	1914
Monat Juni			
Zahl der Mitglieder	621 433	650 961	629 780
davon arbeitslos	6 449	11 471	13 595
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	1,04	1,76	2,16
Monat Juli			
Zahl der Mitglieder	621 428	606 224	533 814[2])
davon arbeitslos	6 386	11 840	11 937[2])
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	1,03	1,95	2,24
Monat August			
Zahl der Mitglieder	623 389	649 101	449 887
davon arbeitslos	5 819	13 940	86 368
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	0,93	2,15	19,20
Monat September			
Zahl der Mitglieder	629 282	644 497	427 484
davon arbeitslos	6 587	14 896	56 024
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	1,05	2,31	12,70
Monat Oktober			
Zahl der Mitglieder	639 603	637 191	412 759
davon arbeitslos	7 465	15 146	31 579
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	1,12	2,38	7,65
Monat November			
Zahl der Mitglieder	641 860	634 087	376 059
davon arbeitslos	8 271	17 271	19 592
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	1,29	2,72	5,21
Monat Dezember			
Zahl der Mitglieder	648 986	630 706	366 127
davon arbeitslos	12 885	21 848	14 356
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	1,99	3,46	3,92

Arbeitslosigkeit der Textilarbeiter.

Gruppe 11, 12[3])	1912	1913	1914
Monat Juni			
Zahl der Mitglieder	144 749	149 838	139 399
davon arbeitslos	701	1 309	1 269
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	0,48	0,87	0,91
Monat Juli			
Zahl der Mitglieder	144 440	148 707	139 662
davon arbeitslos	848	2 635	942
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	0,59	1,77	0,67

1) Gruppe 8 = freie Gewerkschaften; Gruppe 9 = christliche Gewerkschaften; Gruppe 10 = Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine sind zusammengefaßt worden.
2) In dieser Zahl sind Gruppe 9 und 10 nicht enthalten, weil kein Bericht vorlag.
3) Gruppe 11 = freie Gewerkschaften; Gruppe 12 = Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine sind zusammengefaßt worden.

Gruppe 11, 12	1912	1918	1914
	Monat August		
Zahl der Mitglieder	144 491	147 549	125 954
davon arbeitslos	1 126	2 552	30 087
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	0,78	1,73	23,89
	Monat September		
Zahl der Mitglieder	145 922	146 179	121 534
davon arbeitslos	715	2 601	17 877
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	0,49	1,78	14,71
	Monat Oktober		
Zahl der Mitglieder	148 178	145 744	117 511
davon arbeitslos	777	2 327	9 677
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	0,52	1,60	8,23
	Monat November		
Zahl der Mitglieder	148 002	145 514	107 521
davon arbeitslos	788	2 279	5 146
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	0,53	1,57	4,78
	Monat Dezember		
Zahl der Mitglieder	148 598	144 717	101 900
davon arbeitslos	1 907	3 292	6 931
Arbeitslose in Proz. aller Mitglieder	1,28	2,27	6,80

Auch die Bauarbeiter, für die, wie erwähnt, nur die Monate für 1914 vorliegen, zeigen die ganz exzeptionelle Arbeitslosigkeit von 26,9 Proz. im Monat August, wo es sonst eigentlich überhaupt keine arbeitslosen Bauarbeiter gibt.

Die Gestaltung der Arbeitslosigkeit nach Monaten erscheint aber für manche Frage der Beobachtung der Einwirkungen des Krieges als zu langer Zeitraum; für manches Problem ist eine wöchentliche Darstellung der Arbeitslosigkeit erwünscht. Es sei deshalb für einen der größten Verbände, den deutschen Metallarbeiter-Verband mit ca. 385 000 Mitgliedern zu Beginn des Krieges und ca. 342 000 Mitgliedern Ende November 1914 eine Wochenübersicht der Arbeitslosigkeit seiner Mitglieder vom 2. August bis 21. November gegeben. Die eine Tabelle enthält die Zahl der arbeitslosen Metallarbeiter nach Wochen, und um auch darauf hinzuweisen, nach Landesteilen wirtschaftlicher Aufteilung im Deutschen Reich. Die starke Beteiligung einiger Landesteil erklärt sich aus der geographisch verschiedenen Stärke des Verbandes.

Die andere Tabelle gibt den Anteil der arbeitslosen Mitglieder in Prozent der Verbandsmitglieder in den einzelnen Landesteilen nach dem kurzfristigen Beobachtungszeitraum der gleichen Wochen wieder. Es zeigt sich daraus, daß die Arbeitslosigkeit bei den Metallarbeitern in den meisten Teilen Deutschlands in der dritten Augustwoche, in anderen in der vierten Augustwoche ihren Höchststand erreicht, und daß Rheinland-Westfalen, sowie ansehnliche Teile von Brandenburg schon nach der ersten Woche nach Kriegsausbruch ein Nachlassen der Arbeitslosigkeit in diesem Gewerbe aufweisen.

Deutscher Metallarbeiterverband.

Bezirk	Arbeitslose Metallarbeiter														
	Woche 1.[1]	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1. Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen	649	690	741	638	616	540	424	386	338	278	249	234	200	189	173
2. Schlesien	1 365	1 363	1 384	1 194	994	1 006	841	706	624	516	391	331	294	298	266
3. Provinz Brandenburg	2 397	2 584	2 497	2 134	1 916	1 771	1 519	1 246	1 142	988	710	526	408	305	279
4. Sachsen (Königreich)	16 286	16 734	16 903	15 338	14 039	11 944	11 277	10 332	8 581	7 349	5 947	4 752	3 880	3 087	1 943
5. Sachsen (Provinz), Hannover Braunschweig	6 279	6 517	6 557	5 933	5 463	4 656	4 131	3 617	3 235	2 902	2 573	2 064	1 708	1 390	1 148
6. Schleswig-Holstein, Bremen Hamburg, Lübeck	3 035	3 770	4 055	4 049	3 657	2 929	2 835	2 444	1 766	1 515	1 354	1 238	1 168	1 096	961
7. Rheinland-Westfalen	8 810	8 013	7 071	6 449	5 451	4 960	4 385	3 804	3 196	2 579	2 114	1 826	1 463	1 177	862
8. Hessen-Nassau	4 143	5 342	5 108	4 643	4 143	3 922	3 590	3 161	2 912	2 575	2 254	1 849	1 569	1 242	1 040
9. Baden, Pfalz, Elsaß, Württemberg	8 437	8 825	8 435	7 787	7 393	6 540	5 660	5 404	4 845	5 582	5 332	5 066	4 859	4 645	4 447
10. Bayern	9 685	10 164	10 354	9 928	9 943	9 412	7 847	7 148	6 639	6 400	5 970	5 703	5 364	5 015	4 814
11. Berlin	11 360	11 405	10 790	10 236	9 669	8 722	7 922	7 087	6 362	5 782	5 184	4 134	3 241	3 908	2 703
Zusammen	72 446	75 407	73 895	68 329	63 284	56 402	50 431	45 335	39 640	36 466	32 078	27 727	24 154	22 352	18 636

Bezirk	Arbeitslose in Prozent aller Mitglieder														
	Woche 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1. Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen	7,7	8,2	8,2	7,3	7,2	5,9	4,7	4,1	3,9	3,2	2,9	2,7	2,4	2,2	2,1
2. Schlesien	13,9	14,3	14,7	13,0	11,2	11,5	9,6	8,3	7,4	6,1	4,7	4,6	3,6	3,7	3,4
3. Provinz Brandenburg	21,1	21,8	21,5	19,4	17,1	16,1	15,7	11,1	10,3	8,9	6,6	4,9	3,8	2,8	2,7
4. Sachsen (Königreich)	24,0	24,9	25,6	23,9	22,3	19,4	18,6	17,4	14,6	12,6	10,3	8,3	7,0	5,6	3,6
5. Sachsen (Provinz), Hannover, Braunschweig	13,9	14,5	14,6	13,5	12,5	10,7	9,7	8,4	7,5	6,9	6,2	5,0	4,2	3,4	2,7
6. Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg, Lübeck	6,9	8,1	8,7	9,0	8,2	7,1	6,8	5,3	3,2	3,3	2,9	2,7	2,6	2,4	2,1
7. Rheinland-Westfalen	20,9	17,6	15,5	14,5	12,3	11,4	10,1	8,9	7,5	6,1	5,0	4,4	3,5	2,9	2,1
8. Hessen-Nassau	21,8	27,9	27,3	25,3	22,7	21,9	20,1	18,6	17,3	15,5	13,8	11,5	9,8	7,9	6,6
9. Baden, Pfalz, Elsaß, Württemberg	26,1	26,8	27,7	27,2	26,5	24,2	21,7	19,6	17,6	20,3	19,4	18,5	17,9	17,2	16,6
10. Bayern	29,3	31,2	32,5	33,1	32,8	31,2	26,7	24,6	23,0	22,2	20,8	19,9	18,9	17,9	17,3
11. Berlin	16,6	17,8	16,9	16,0	15,5	13,6	12,4	11,0	9,8	8,9	8,0	6,4	5,0	4,5	4,2
Zusammen	18,8	19,7	19,5	18,6	17,4	15,7	14,3	12,6	11,1	10,3	9,1	7,9	7,0	6,5	5,4

1) Vom 2.—15. August; dann je eine Woche bis 15. Woche vom 15.—21. November 1914.

Wie sieht neben den Arbeitslosenziffern einzelner Fachverbände die Arbeitslosigkeit aller Arbeiterfachverbände aus? Läßt die Zusammenfassung der verschiedenartigen Organisationen mit ihrer so verschiedenen Bedeutung im Wirtschaftsleben des ganzen Volkes die Arbeitslosigkeit im ganzen verwischen, wird die Gesamtziffer kein allzu klares Bild mehr gewähren?

Der Krieg regt wahrscheinlich dazu an, daß in Zukunft viel weitergehendes statistisches Detail verwertet wird als das bisher der Fall war; aber er wird nicht hindern, daß, um die großen Vergleiche mit der Vergangenheit zu wehren, auch vielleicht um seine Schrecken in späteren Jahren nicht allzu sinnfällig durch Einzelheiten dem Gedächtnis und dem Gemüt immer wieder von neuem zurückzurufen, die bewährten großen „Zusammenzüge" fortgesetzt werden.

Wie viel sie im vorliegenden Falle der Beobachtung der Bewegung der Arbeitslosenziffer zu sagen haben, kann an der Hand einer seit vielen Jahren geführten Uebersicht des Reichsarbeitsblattes gezeigt werden, die zum Abschluß für diesen Abschnitt geeignet ist.

Die Arbeitslosen der Arbeiterfachverbände in Prozent der Mitglieder[1]).

Monat	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914
Ende Januar	1,7	2,9	4,2	2,6	2,6	2,9	3,2	4,7
„ Februar	1,6	2,7	4,1	2,3	2,2	2,6	2,9	3,7
„ März	1,3	2,5	3,5	1,8	1,9	1,6	2,3	2,8
„ April	1,3	2,8	2,9	1,8	1,8	1,7	2,3	2,8
„ Mai	1,4	2,8	2,8	2,0	1,6	1,9	2,5	2,8
„ Juni	1,4	2,9	2,8	2,0	1,6	1,7	2,7	2,5
„ Juli	1,4	2,7	2,5	1,9	1,6	1,8	2,9	2,9
„ August	1,4	2,7	2,3	1,7	1,8	1,7	2,8	22,4
„ September	1,4	2,7	2,1	1,8	1,7	1,5	2,7	15,7
„ Oktober	1,6	2,9	2,0	1,6	1,5	1,7	2,8	10,9
„ November	1,7	3,2	2,0	1,6	1,7	1,8	3,1	8,2
„ Dezember	2,7	4,4	2,6	2,1	2,4	2,8	4,8	7,2

Wir sehen die Friedenskrisenjahre 1908, 1909 und 1913 deutlich in der Höhe der Arbeitslosigkeit, sehen die Erholung mit Ende 1909 bis an das Ende 1912 reichen, können eine neue Erholung im Sommer 1914 erwarten, und bekommen dafür die Kriegsziffern der Monate von August an, die erfreulicherweise sich schnell niedriger einstellen, als zu hoffen war und im Dezember so weit heruntergegangen sind, wie sie vor dem Kriege vermutlich niemand als Kriegsziffern zu erwarten gewagt hat.

Neben der Arbeitslosigkeit der Mitglieder der Arbeiterfachorganisationen nimmt die Arbeitslosigkeit der Mitglieder der Angestelltenverbände einen besonderen Platz ein. Es war zu vermuten, daß bei der absolut ja viel kleineren Zahl von Angestellten im deutschen Wirtschaftsleben die Wirkung des Krieges in bezug

1) Reichsarbeitsblatt, Januar 1915, S. 4.

auf die Arbeitslosigkeit sehr viel weniger fühlbar für das Volksganze sein würde als bei der Arbeiterschaft. Neben den im ganzen 11,4 Mill. männlichen Erwerbstätigen, die die deutsche Arbeiterschaft in Landwirtschaft, Industrie und Handel und Verkehr bilden, stehen nur 1,13 Mill. männliche Angestellte und neben den 6,5 Mill. weiblichen Arbeitern stehen 160 Tausend weibliche Angestellte. Die Arbeiterschaft im ganzen ist mit 17,9 Mill. Erwerbstätigen gegenüber den 1,29 Mill. Angestellten fast genau 13mal so groß; es konnten also so weitreichende allgemeine Wirkungen des Krieges auf die Angestelltenschicht nicht erwartet werden. So sind denn die absoluten Zahlen der stellenlosen Angestellten schon aus diesem Grunde sehr viel kleiner als die der arbeitslosen Arbeiter.

Aber auf die Arbeitslosigkeit der Angestellten müssen noch andere Umstände einwirken als auf die der Arbeiter.

Die wirtschaftliche Funktion der Angestellten liegt meistens in keiner rein produzierenden Arbeit, sondern, in der Industrie, in einem Vermittlungsdienst zwischen dem in Lohn stehenden und dem den Lohn zahlenden, die Produkte der Lohnarbeiter verkaufenden Produzenten. Der Angestellte ist hier sehr viel weniger als der Arbeiter ein leicht ersetzbares Glied im gesamten Produktionsprozeß. Im Handel und Verkehr ist der Angestellte vielleicht noch wichtiger; er ist der letzte Posten im Verteilungsprozeß, wenn er Handlungsgehilfe (Verkäufer) ist. Der Angestellte, sowohl in der Industrie wie im Handel und Verkehr, übt nach allem Funktionen aus, die auszuschalten in jedem Einzelfalle im allgemeinen einen größeren Entschluß des Arbeitgebers verlangt, als es beim Arbeiter im allgemeinen der Fall ist.

Daher darf vermutet werden, daß die Arbeitslosigkeit in der Angestelltenschicht relativ gering ist, und auf jeden Fall beträchtlich geringer als bei der Arbeiterschaft. Tatsächlich ist dem so.

In der Zusammenfassung aller Angestelltenverbände, die an das Kaiserliche Statistische Amt berichten, ergibt sich, daß auf je 100 Mitglieder am letzten Tage des Vierteljahrs entfielen

1,3	Stellenlose	im 4.	Vierteljahr	1913
1,4	"	" 1.	"	1914
1,6	"	" 2.	"	1914
3,0	"	" 3.	"	1914
2,4	"	" 4.	"	1914

bei der Stellenvermittlung der Verbände.

Aber die Angestelltenverbände haben auch — wenn auch in beschränkterem Umfange als die Arbeiterverbände — Stellenlosenversicherungseinrichtungen. Sie sind nicht obligatorisch für die Mitglieder, stellen also nur eine Hilfseinrichtung für einen Teil der Mitglieder dar. Würde man die Stellenlosen, die bei der Stellenlosenversicherung eingetragen sind, zu der Mitgliederzahl in Beziehung setzen, so müssen sich also noch sehr viel kleinere Anteile Stellenloser ergeben, als in Wirklichkeit da sind. Die Stellenlosen-

versicherung[1]) der Angestelltenverbände weist denn tatsächlich am letzten Tage des Vierteljahrs auf 100 Mitglieder

nur 0,5	Stellenlose	im	4.	Vierteljahr	1913
0,4	"	"	1.	"	1914
0,5	"	"	2.	"	1914
0,9	"	"	3.	"	1914
0,8	"	"	4.	"	1914

auf. Wir halten es für richtiger, diesen Ziffern nicht zu folgen; doch lassen auch sie wenigstens das eine deutlich erkennen, daß das erste Kriegsquartal den Anteil der Stellenlosen auch in den Versicherungskassen der Angestelltenverbände, jedoch nicht so stark wie bei den Arbeitsnachweisen der Verbände, ganz bedeutend vergrößert hat.

Ueber den Umfang der Stellenlosigkeit in einigen Angestelltenverbänden sollen die folgenden Zusammenstellungen für 1) den Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband (Hamburg), 2) den Kaufmännischen Verband für weibliche Angestellte (Berlin), 3) den Deutschen Werkmeisterverband (Düsseldorf) zahlenmäßigen Aufschluß geben. Die Zahlen zeigen die geringe absolute Stellenlosigkeit der bezugsberechtigten Mitglieder; wie die Stellenlosigkeit bei sämtlichen Mitgliedern ist, zeigt das Material leider nicht. Vermutlich stecken in dem Total der Mitglieder auch die sogenannten Prinzipalmitglieder, d. h. solche, die gar nicht mehr Angestellte sind und aus ihrer Angestelltenzeit her dem Verbande treu geblieben sind. Dann wäre die Gesamtmitgliederzahl auf jeden Fall nicht dazu geeignet, eine allgemeine Stellenlosigkeitziffer für die Verbände zu gewinnen; sie fiele, wie ein Versuch lehrte, so niedrig aus, daß die Unwahrscheinlichkeit ihrer Richtigkeit feststehen müßte.

Doch lassen die folgenden Zahlen erkennen, daß die Stellenlosenzahl sich in ganz festem, engem Rahmen hält, und daß allein der Krieg eine größere Abneigung von den Zahlen der Vorjahre herbeigeführt hat. August 1914, besonders aber Oktober 1914, mit dem Kündigungstermin des Quartalsersten, der bei 6-wöchentlicher Kündigung noch am 15. August zu erreichen war, haben die Arbeitslosigkeit in allen Angestelltenverbänden auf die Spitze getrieben. Doch folgte bei allen ein deutliches Nachlassen der Arbeitslosigkeit schon wenige Wochen nach dem Hochstand.

Die geringe Versichertenmenge bei den weiblichen kaufmännischen Angestellten läßt die Arbeitslosigkeit hier sehr gering erscheinen. In Wirklichkeit ist die Stellenlosigkeit aber gerade bei den Frauen durch den Krieg sehr groß geworden. Als Beispiel darf der gleiche kaufmännische Verband für weibliche Anstellte dienen, der in einer im „Berliner Tageblatt“ veröffentlichten Aufstellung zeigt, daß er am 31. Juli, also vor Ausbruch des Krieges, 1007 Mitglieder als stellenlos gemeldet hatte, am 1. September waren es 3262 und eine Woche darauf 3435. Auch der Berliner „Zentralarbeitsnachweis“ pflegt Angestelltenvermittlung; er zählte im Juli 25, Anfang Sep-

1) Reichsarbeitsblatt, Januar 1915, S. 74.

Die Stellenlosigkeit im Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband (Hamburg) 1912—1914 nach Vierteljahren.

Vierteljahr	Mitglieder	Davon bezugsberechtigt	Bei der Versicherung gegen Stellenlosigkeit als stellenlos gemeldete bezugsberechtigte Mitglieder am letzten Tage des		
	jeweils am Schlusse des Vierteljahrs		1.	2.	3.
			Monats des Vierteljahrs		
1. Vierteljahr 1912	121 019	69 821	545	514	469
1913	136 195	81 669	676	602	616
1914	155 197	82 556	732	588	556
2. Vierteljahr 1912	124 564	71 050	590	519	513
1913	136 816	82 743	878	739	695
1914	159 051	83 853	772	750	654
3. Vierteljahr 1912	129 414	75 769	693	616	581
1913	142 244	86 630	951	746	721
1914	161 060	80 707	797	1229	1225
4. Vierteljahr 1912	131 195	80 965	745	693	561
1913	148 079	82 740	896	680	587
1914	160 513	86 072	1847	1230	1241

Die Stellenlosigkeit im Kaufmännischen Verband für weibliche Angestellte (Berlin) 1912—1914 nach Vierteljahren.

Vierteljahr	Mitglieder	Bezugsberechtigte Mitglieder	Bei der Versicherung gegen Stellenlosigkeit als stellenlos gemeldete bezugsberechtigte Mitglieder am letzten Tage des		
	jeweils am Schlusse des Vierteljahres		1.	2.	3.
			Monats des Vierteljahres		
1. Vierteljahr 1912	33 145	22 414	37	29	28
1913	33 803	23 374	71	54	52
1914	35 512	22 403	70	57	41
2. Vierteljahr 1912	33 588	22 518	40	27	25
1913	34 070	23 090	76	61	37
1914	32 304	22 630	67	56	45
3. Vierteljahr 1912	32 741	20 288	25	32	39
1913	34 095	23 433	55	56	47
1914	32 005	22 485	39	81	146
4. Vierteljahr 1912	32 753	19 987	51	42	36
1913	34 015	23 537	70	83	42
1914	31 256	21 804	272	143	51

tember aber 1074 stellenlose weibliche Angestellte unter den Anmeldungen; auch hier also, wo keine Beschränkung der Anmeldung durch Versicherungsbeiträge an eine Vereinskasse entsteht, sehen wir eine starke Zunahme der Zahl der Stellensuchenden direkt nach Kriegsausbruch.

Die Stellenlosigkeit im Deutschen Werkmeisterverband (Düsseldorf) 1912—1914 nach Vierteljahren.

Vierteljahr		Mitglieder	Bezugsberechtigte Mitglieder	Bei der Versicherung gegen Stellenlosigkeit als stellenlos gemeldete bezugsberechtigte Mitglieder am letzten Tage des		
		jeweils am Schlusse des Vierteljahres		1. Monats des Vierteljahres	2. Monats des Vierteljahres	3. Monats des Vierteljahres
1. Vierteljahr	1912	55 900	50 547	258	243	205
	1913	59 870	55 900	286	251	240
	1914	63 528	60 263	406	337	304
2. Vierteljahr	1912	57 206	52 498	157	126	57
	1913	60 348	56 480	334	269	214
	1914	64 750	61 630	428	362	329
3. Vierteljahr	1912	58 400	52 533	126	143	84
	1913	61 142	57 603	293	230	202
	1914	65 030	62 853	489	755	908
4. Vierteljahr	1912	59 287	53 916	163	190	145
	1913	62 198	59 035	346	308	269
	1914	64 786	63 532	1100	819	808

Stellenlosigkeit der schreibgewandten Berufe.

(Nach Berichten der öffentlichen Schreibstuben.)

Ort und Schreibstube	Beschäftigt am Monatsanfang im Jahre 1914						Zahl der während des Monats neu um Beschäftigung Nachsuchenden						Beschäftigt am Monatsschluß im Jahre 1914					
	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.
Berlin	23	.	16	2	10	.	36	.	43	19	23	.	23	.	2	10	7	.
Bielefeld	6	10	.	.	.	5	19	17	.	.	.	15	10	7	.	.	.	6
Dortmund	17	16	20	39	51	85	24	31	55	53	95	66	16	20	39	51	85	92
Erfurt	5	3	4	1	3	3	9	8	6	6	4	6	3	4	1	3	3	5
Essen	27	32	30	11	15	36	23	52	106	80	151	51	32	30	11	15	36	40
Halle a. d. S.	41	44	46	32	29	21	10	21	11	12	14	13	44	46	32	29	21	20
Hannover	—	33	33	13	16	13	161	40	74	82	44	111	33	33	13	16	13	25
Lübeck	6	5	2	2	3	.	15	10	7	7	7	.	5	2	2	3	3	.
Stuttgart	13	10	12	.	9	9	36	48	70	.	44	31	10	12	5	.	9	4
Wiesbaden	1	3	—	—	.	—	18	5	5	2	.	3	3	—	—	—	—	—

Die segensreiche Einrichtung der Schreibstuben, die im allgemeinen allerdings gar kein soziales Instrument der Angestelltenverbände ist, wird mit ihrem Arbeitslosennachweis in dem vorstehenden Zusammenhange erwähnt, weil sie seit einigen Jahren aus einer größeren Zahl einzelner Städte im Reichsarbeitsblatt gemeinsam berichten. Die Zahl der in den Schreibstuben Beschäftigten stellt eine ebenso große Zahl Arbeitsloser dar, die nur durch das gemeinnützige Institut eine Gegenleistung für die anderen Falles vermutlich immer nötige öffentliche Unterstützung, sonst Armen-, jetzt Arbeitslosenunterstützung verrichten.

Der Meldedienst der Schreibstuben hat durch den Ausbruch des Krieges aber so stark gelitten, daß von den bisher ca. 35 regelmäßig berichtenden Schreibstuben nur 10 als einigermaßen gleichmäßige Berichterstatter übrig geblieben waren, deren Zahl aber seit Dezember wieder zunimmt.

Die Angaben dieser 10 Schreibstuben über die Zahl der in den Schreibstuben Beschäftigten und die neu Beschäftigung Nachsuchenden zeigen, daß der Krieg wirtschaftlich nicht überall bis in diese letzten Winkel für Arbeitslosenunterschlupf hineingelangt hat. Dagegen scheint er durch die Einberufung zum Heeresdienst an manchem Orte die Verringerung der Arbeitslosenzahl in den Schreibstuben mitbewirkt zu haben.

Bei den Arbeitsnachweisen gibt die Zahl der Stellensuchenden einen Anhalt über die Arbeitslosigkeit. Wie schon erwähnt, braucht zwar durchaus nicht jeder Stellensuchende arbeitslos zu sein, aber viele — besonders die großen — Arbeitsnachweise nehmen Stellengesuche von noch nicht Arbeitslosen nicht an, um den wirklich Arbeitslosen keine unnötige Konkurrenz zu schaffen. Die Zahl der Stellensuchenden wird deshalb doch in hervorragendem Maße ein Ausdruck für die Arbeitslosigkeit sein, besonders wenn man den stärkeren Druck der Arbeitslosen berücksichtigt. Die Berichterstattung der Arbeitsnachweise bietet nun wohl für die Beobachtung der Gestaltung der Arbeitslosigkeit am Orte ein ganz einwandfreies Material; doch würde es zu weit führen, die Arbeitslosigkeit an einzelnen Orten hier zur Darstellung zu bringen. Nur einige große Städte können hier Platz finden. Vorher aber sollten die Arbeitslosenmassen der Arbeitsnachweise im Deutschen Reiche und in einzelnen Landesteilen stehen. Für deren vergleichende Zusammenfassung mehrerer Jahre erhebt sich aber das Bedenken, daß die Zahl der berichtenden Arbeitsnachweise im Laufe der Jahre ständig gewachsen ist, so daß mit den absoluten Zahlen nichts zu beweisen ist, wenn man etwa 1912 mit 1914 vergleichen wollte. Es kann nur die Bewegung der Zahl der Arbeitsuchenden für einige Monate nebeneinander gestellt werden, weil hierfür die Gleichartigkeit der Berichterstattung vorliegt. Die Monate, die uns interessieren, umfassen die Zeit kurz vor Kriegsausbruch und die eigentlichen Kriegsmonate. Sie weisen nach der Berichterstattung an das Kaiserl. Statistische Amt[1]) folgende Gestaltung der Arbeitsuchendenanzahl auf:

Juli 1914	263 269	männliche und		43 321	weibliche	Arbeitsuchende
August	492 339	„	„	157 640	„	„
September	345 850	„	„	138 860	„	„
Oktober	328 598	„	„	127 063	„	„
November	291 978	„	„	103 308	„	„
Dezember	237 314	„	„	78 815	„	„

Sowohl die männlichen als auch die weiblichen Arbeiter sind danach durch den Kriegsausbruch stark als Arbeitsuchende aufzutreten ge-

1) Für ca. 950 Arbeitsnachweise.

zwungen worden. Der Juli 1914, der gegenüber seinen Vormonaten allerdings eine recht geringe Zahl von Arbeitsuchenden bei den Arbeitsnachweisen gebracht hatte, erscheint gegenüber dem ersten Kriegsmonat in außerordentlich weitem Abstande. August 1914 hat bei den Männern ein Mehr von ca. 90 Proz. Arbeitsuchenden (229 070 Personen mehr) aufzuweisen, bei den Frauen sogar ein Mehr von beinahe 300 Proz. (um allerdings bloß 114 329 Personen).

Im September zeigt sich bereits eine Abnahme der Arbeitsuchenden; sie ist bei den Männern sehr ansehnlich mit 146 489 Personen oder fast 30 Proz., bei den Frauen aber recht bescheiden mit 18 780 Personen oder nur ca. 12 Proz. Ohne Zweifel war es nicht etwa allein die Besserung des Arbeitsmarktes, die die Zahl der arbeitsuchenden Männer so stark verkleinerte; es war vielmehr die Einberufung vieler Arbeitsloser zum Heeresdienst durch das Aufgebot der Landwehr, der Ersatzreserve und Teile des gedienten und ungedienten Landsturms, die das Heer der Arbeitsuchenden beträchtlich verkleinern mußte. Wäre eine rein wirtschaftliche Verschiebung des Arbeitsmarktes in dem Rückgange der Zahl der Arbeitsuchenden zu sehen gewesen, so hätte auch die weibliche Arbeitslosigkeit entsprechend zurückgehen müssen; das aber war nicht der Fall.

Bestünde noch ein Zweifel über die Aufsaugung großer Massen Arbeitsuchender durch den Heeresdienst, so zerstreut ihn die Tatsache, daß am 1. September ein gewaltiger Rest von 112 805 Arbeitsuchenden aus dem Vormonat (gegen 42 000 vorher) zu übernehmen war, der also durch den Arbeitsnachweis noch nicht untergebracht war, in Wirklichkeit aber großenteils gar nicht mehr für eine zivile Beschäftigung in Frage kam, sondern Soldat geworden war und sich nicht abgemeldet hatte. Einen Gesamtüberblick über die Zahl der Arbeitslosen nach dem Kriegsausbruch aus wirklicher Beobachtung der Arbeitslosigkeit zu geben, ist, wie schon gesagt, nicht möglich. Aber man darf ohne Bedenken nach bisheriger Kriegserfahrung annehmen, daß, nachdem der August für die ca. 900 berichtenden Arbeitsnachweise 650 000 Arbeitslose ergeben hat, die Gesamtarbeitslosigkeit im Deutschen Reich ungefähr durch die fünffache Zahl, also durch 3,25 Mill. Arbeitslose[1]) im August 1914, ausgedrückt wird.

Von besonderem Wert werden die Arbeitslosenzahlen aber erst, wenn man sie den offenen Stellen der gleichen Zeit gegenüberstellt, den sogenannten „Andrang“ feststellt. Gerade für unser letztes Problem, die Arbeitslosenfürsorge im Kriege, ist es ausschlaggebend, zu wissen, ob der Krieg andere als die Friedensandrangsziffern hat entstehen lassen, ob also auch besondere Maßnahmen gegenüber der jetzigen Arbeitslosigkeit aus der Gesamtlage des Arbeitsmarktes erklärlich und erforderlich erscheinen, oder ob nicht etwa rein psychologische (vaterländische) Motive für die tatsächlich großartige Arbeitslosenfürsorge der gegenwärtigen Kriegszeit ausschlaggebend sind. Wenn auf 100 offene Stellen 110—120 Personen drängen, so

---

1) Schätzungen aus dem September, z. B. in der Sozialen Praxis, kommen auf wenigstens rund 1 Mill. Arbeitslose.

kann, da eine gewisse Auslese im Interesse der Leistung in der Stelle liegt, beinahe jeder auf ein Aufhören seiner Arbeitslosigkeit in kurzer Zeit rechnen. Wenn aber auf 100 offene Stellen 150 bis 170 Personen drängen, so heißt das, daß ein stattlicher Anteil Arbeitsloser arbeitslos bleibt; wenn aber gar auf 100 offene Stellen 200 bis 220 Personen Anspruch erheben, so ist der Arbeitsmarkt um 100 Proz. übersetzt; die Hälfte der Arbeitsuchenden bleibt arbeitslos.

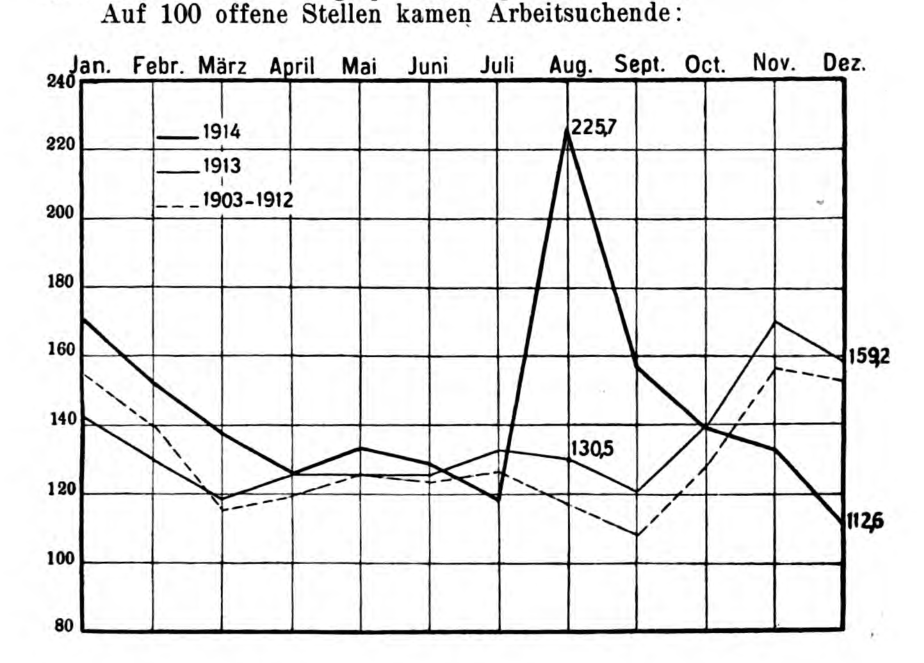
Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende:

Monat	1911	1912	1913	1914
Juli	111,0	116,4	133,3	118,5
August	111,5	112,7	130,5	225,7
September	108,5	106,4	121,1	158,2
Oktober	129,4	120,9	142,7	139,6
November	152,0	140,9	170,8	133,8
Dezember	145,7	133,7	159,2	112,6

Die beistehende Uebersicht über den Andrang bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen, die an den „Arbeitsmarkt" berichten, zeigt, daß nach einem sehr günstigen Julistande des Andranges der erste Kriegsmonat eine ungeheure Steigerung des Andranges bewirkt hat. Nicht bloß die Zahl der Arbeitsuchenden war riesig gestiegen, sondern die Zahl der ihnen offenen Stellen war im Verhältnis hierzu weit zurückgeblieben.

Der Sinnfälligkeit halber ist die Bewegung der Andrangziffer in beistehender Kurve graphisch dargestellt worden.

Auf 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende:



Die Arbeitslosigkeit der Männer erscheint bei den Andrangsziffern in etwas anderem Lichte als die der Frauen. Die Männer weisen in Friedenszeiten die Eigentümlichkeit auf, daß sie regelmäßig stärker auf die offenen Stellen drängen als die Frauen, ja es liegt bei den Frauen der Fall oft so, daß sich die Arbeitgeber um die in den Arbeitsnachweisen gemeldeten weiblichen Arbeitskräfte „drängen".

Die folgenden zwei Zusammenstellungen zeigen nun, daß der Kriegsausbruch das Andrangsverhältnis für die Männer viel weniger stark verschlechtert hat als für die Frauen.

Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende (Männer):

Monat	Entnommen dem „Arbeitsmarkt"	1911	Entnommen dem „Arbeitsnachweis in Deutschland"	1912	Entnommen dem „Arbeitsnachweis in Deutschland"	1913	Entnommen dem „Arbeitsnachweis in Deutschland"	1914
	Heft		Heft		Heft		Heft	
Juli	Aug. 12	121,7	Aug. 13	122,0	Sept. 13	153 8	Okt. 14	134,1
August	Sept. 11	125,7	Sept. 13	126,0	Okt. 14	150,8	Okt. 14	221,5
September	Okt. 12	117,2	Nov. 13	117,9	Okt. 14	140,8	Okt. 14	162,9
Oktober	Nov. 12	135,7	Nov. 13	127,0	Nov. 14	154,7	Nov. 14	131,9
November	Dez. 12	167,9	Dez. 13	152,6	Dez. 14	195,8	Dez. 14	125,2
Dezember	Jan. 13	165,0	Jan. 14	153,0	Jan. 15	188,5	Jan. 15	106,5

Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende (Frauen):

Monat	1911	1912	1913	1914
Juli	85,6	90,4	96,8	91,0
August	83,9	84,8	95,8	234,6
September	89,1	89,1	91,3	149,9
Oktober	109,7	103,7	120,0	159,2
November	116,9	113,3	129,4	156,3
Dezember	97,4	95,8	105,4	129,5

Die Andrangziffer der Männer stieg vom Juli zum August nur von 134,1 auf 221,5, die der Frauen aber von 91,0 auf 234,6. Der Andrang der Männer hat sich also infolge des Krieges noch nicht ganz verdoppelt gehabt, der der Frauen aber fast verdreifacht.

Nach den ersten 7—8 Wochen stellt sich allerdings eine kleine Verschiebung zugunsten der Frauen ein, aber seit Oktober bleibt der beträchtlich stärkere Andrang der Frauen bestehen; er hat auch noch Ende Dezember angehalten.

Die Männer sind eben durch den Kriegsdienst in Waffen von vornherein der Arbeitslosigkeit leichter entzogen als die Frauen;

und wir nähern uns dem Augenblick, wo bei den Männerabteilungen der Arbeitsnachweise mehr offene Stellen als Stellengesuche in den Arbeitsnachweisen vorliegen werden.

Daß es aber doch noch recht viele, wenigstens am Orte überschüssige Arbeitslose gibt, das zeigt der „Arbeitsmarkt-Anzeiger“ des Kaiserl. Statistischen Amtes. Diesem „Anzeiger“ sind von allen Arbeitsnachweisen diejenigen Arbeitsuchenden zu melden, die am Orte nicht unterzubringen sind. Die Berichterstattung umfaßt, da auch jetzt in dem Kriegszustand kein Meldezwang an die Sammelstelle in Berlin besteht, nur ungefähr die Hälfte der sonst berichtenden Arbeitsnachweise (ca. 400). Mit Rücksicht auf die geringen Erfordernisse der interlokalen Arbeitsvermittlung erfolgt die Berichterstattung getrennt nur für Landwirtschaft, Industrie und Ungelernte. Die Zahlen der überschüssigen Arbeitskräfte werden zweimal wöchentlich ausgegeben, so daß hier eine wirklich lückenlose Berichterstattung entstanden ist.

In der beistehenden Tabelle (S. 478) sind neben die lokal überschüssigen Stellengesuche die lokal überschüssigen Stellen gesetzt. Es wird so sichtbar, daß in der Landwirtschaft mehr offene Stellen als Arbeitsuchende sind, in der Industrie bieten sich dagegen als Ortsüberschuß 4—5mal so viel Arbeitsuchende an als offene Stellen überschüssig sind; für die ungelernte Arbeit endlich bestand zeitweise ein noch stärkerer Andrang; er ist erst im Dezember unter die 10fache Zahl Stellenloser gegenüber den offenen Stellen gesunken.

C. Arbeiterfürsorge.

Zur Aufstellung gemeinsamer Grundsätze und einheitlicher Vorschläge zur Einschränkung der Arbeitslosigkeit haben, bald nachdem die Mobilmachung durchgeführt worden war, wiederholt Beratungen in allen in Frage kommenden Regierungskreisen stattgefunden. Hauptsächlich auf Anregung des Reichsamtes des Innern, dessen sozialpolitische Ressorts schon in Friedenszeiten manchen wertvollen Zusammenschluß haben fördern helfen, und des preußischen Handelsministeriums, dem die Sorge um die öffentliche und gewerbsmäßige Stellenvermittlung die Organisation des Arbeitsmarktes ständig nahebringt, ist in Vorbesprechungen und gemeinsamen Sitzungen der Ressortmitglieder in den ersten Kriegsmonaten eine brauchbare Unterlage für eine großzügige Inangriffnahme der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit festgestellt worden.

Zahlreiche Eingaben an die genannten und an benachbarte Behörden, sowie kaum weniger zahlreiche Vorschläge in der Presse sind dabei ausdrücklich verwertet worden, was, wie die offiziellen Auslassungen hierzu besagen, zu einer Beschleunigung der praktischen Arbeit geführt hat. Die vox populi ist also gehört worden.

An erster Stelle treten die Behörden für Grundsätze ein, durch welche „Mittel zur zweckmäßigen Verteilung der vorhandenen Arbeitsmenge“ wirksam werden sollen. Solche

Der Arbeitsmarkt.

Reichs-Arbeitsblatt, Januar 1915, No. 1.

Am [1])	Von den überschüssigen Arbeitsgesuchen			Von den überschüssigen Stellen		
	entfallen auf					
	Landwirtschaft	Industrie	Ungelernte	Landwirtschaft	Industrie	Ungelernte
12. August	3157	62 437	42 534	714	1 834	854
15. „	4485	77 141	45 468	1472	2 774	1154
19. „	3121	72 734	52 748	1038	2 688	1878
22. „	2621	95 274	52 727	571	2 641	1684
26. „	2139	84 882	59 143	789	3 844	1156
29. „	1736	103 204	54 946	700	3 027	689
2. September	4834	82 539	41 608	1130	2 499	724
5. „	4538	96 838	47 397	1406	2 097	1038
9. „	1467	65 961	47 589	1170	3 427	572
12. „	1343	78 607	50 602	1282	3 792	563
16. „	1152	67 998	47 605	1136	2 728	574
19. „	1146	75 809	40 191	970	4 746	600
23. „	1072	53 535	36 245	1301	6 079	775
26. „	725	67 556	33 344	2444	6 007	770
30. „	948	44 572	27 889	1649	6 316	945
3. Oktober	536	66 135	24 462	1365	7 845	1399
7. „	888	47 867	21 649	1437	6 944	2269
10. „	395	58 971	25 254	1368	7 961	2085
14. „	440	47 893	22 264	1368	8 536	1974
17. „	427	69 974	29 653	1533	7 288	2499
21. „	466	47 353	27 152	1337	6 507	3950
24. „	450	66 054	30 894	1307	9 661	3462
28. „	442	49 642	27 825	1018	9 502	1890
31. „	548	58 276	27 112	1199	10 347	3252
4. November	475	47 135	26 800	1078	8 791	2953
7. „	398	58 840	31 854	1026	8 562	2289
11. „	405	46 010	25 393	998	9 182	3181
14. „	473	60 027	37 637	1069	11 108	3010
18. „	437	31 753	20 793	800	9 807	3879
21. „	412	57 764	32 116	887	11 192	3386
25. „	495	44 162	24 609	792	10 559	3031
28. „	449	52 279	27 167	943	11 596	5357
2. Dezember	290	41 741	20 515	788	10 722	3314
5. „	479	51 066	29 531	965	12 023	6442
9. „	369	37 368	16 394	796	12 229	3610
12. „	401	52 005	26 203	999	12 736	4052
16. „	377	36 790	16 786	914	12 577	3949
19. „	368	49 186	23 707	876	14 820	5182
23. „	300	37 464	15 454	710	12 267	3402
30. „	305	36 928	13 474	750	12 586	6093
2. Januar	244	38 376	12 826	871	7 599	3413
6. „	319	32 583	14 786	859	11 495	5491
9. „	318	44 548	25 323	1126	14 576	5177
13. „	395	36 582	13 549	1181	14 133	3519
16. „	319	50 916	21 963	1172	14 634	4917

1) Vergleiche hierzu auch die „Sozialpolitische Chronik“ in diesen Jahrbüchern, die in den letzten Monaten einzelne Teile der vorstehenden Zusammenstellung ebenfalls dargestellt hat.

Mittel sind aus den Erfahrungen der Friedenswirtschaft allein nicht zu gewinnen; vielmehr müssen die, wenn auch noch geringen, Erfahrungen der Kriegswirtschaft mitsprechen, und neben ihnen muß oft die bloße gedankliche Ueberlegung zur letzlichen Erkenntnis der geeigneten Mittel führen.

Die eigenartige Verschiebung des Arbeitsmarktes durch das Herausziehen der zum Heeresdienste Einberufenen auf der einen Seite und das Vordringen kriegswirtschaftlicher Aufträge an die gewerbliche Produktion lenkte den Blick naturgemäß zuerst auf das wichtige Mittel der Arbeitsvermittlung. Durch Zusammenarbeiten aller örtlichen Arbeitsnachweise von Arbeitgebern, Arbeitern, Korporationen usw. mit dem öffentlichen Arbeitsnachweis kann dafür gesorgt werden, daß der örtliche Arbeitsbedarf schnell gedeckt wird. Soweit diese örtliche Deckung nicht möglich ist, haben die Verbandsarbeitsnachweise für ihren Bezirk — möglichst in Fühlung mit den wirtschaftlichen Vertretungen und Verbänden aller Richtungen — die Ausgleichung interlokal herzustellen.

Die entsprechende Einsicht der Haushaltungen steht für den Kriegsbeginn an der Spitze, daher wünschen die Grundsätze der Regierungsvertreter keine Einschränkung des häuslichen Bedarfs. So berechtigt die Zurückhaltung in Luxusausgaben, und so verständlich die Einschränkung der Haushaltungen ist, so ist doch auch begreiflich, daß eine überall weitgetriebene Beschränkung im Bedarf die Arbeitslosigkeit aufs empfindlichste vermehren muß. Wer Dienstboten, Waschfrauen, Kinderfräulein usw. in seinem Hause beschäftigt hat, muß gerade im Kriege die Beschäftigung aufrecht erhalten. Wer wird denn im Kriege seinen hauswirtschaftlichen Betrieb vergrößern? Wo also sollen hauswirtschaftliche Arbeitskräfte, die im Kriege entlassen werden, ein Unterkommen finden?

Neben der vernünftigen Hausfrau, die wohl durch den Krieg sparsamer wird, aber nicht geizig, steht die Fortführung der gewerblichen Betriebe. Das Stillegen von Betrieben ist fast immer der größte Fehler der Betriebsleitung in Kriegszeiten. Viel weniger volkswirtschaftlich bedenklich ist die Betriebsfortführung mit beschränkter Arbeitszeit, am wenigsten — wenn die Rohstoffvorräte es gestatten — ein Arbeiten auf Lager. Bei den Angestellten wird eine Gehaltskürzung viel eher über den Berg helfen als die Entlassung. Den für Behörden arbeitenden Firmen können Erleichterungen gewährt werden, damit sie durchhalten können: Kautionen erlassen, Vorschußzahlungen leisten, Rohstoffe durch die Behörden liefern, wenn sie der privaten Firma gesperrt sind.

Zur Durchführung gerade der Forderung der Betriebsfortführung erweist sich eine weit angelegte räumliche und zeitliche Verteilung der Aufträge als nützlich. Die zeitliche Verteilung ergibt sich durch die Nacheinanderfolge vieler Kriegsbedarfsaufträge fast von selbst, aber die räumliche Verteilung über einen einzelnen Gewerbezweig ist ohne eine entsprechende Organisation der einzelnen Gewerbezweige nur schwer durchzuführen. So drängt die Kriegszeit

zur Einrichtung von Zentralstellen für die Annahme von Aufträgen und ihre Verteilung, sowohl für ganze, große Landesteile als auch für einzelne Gemeinwesen.

Bei der Vergebung öffentlicher Aufträge, aber auch für jeden privaten Auftrag ist die Ueberzeitarbeit und die Nebenarbeit auszuschalten. Ueberstunden der Beschäftigten rauben den Arbeitslosen die Erwerbsmöglichkeit, und Nebenarbeit hat im allgemeinen die gleiche ungünstige Wirkung für die Arbeitslosigkeit. Der Kriegszustand legt es vielmehr nahe, die Arbeitszeit zu verkürzen und, wenn möglich, die Arbeitsschichten so zu kürzen, daß da, wo bisher zwei Schichten waren, drei beschäftigt werden; auch nötigenfalls unter Kürzung des Einkommens.

Besonderen Nachdruck verdienen aber die Bemühungen, zu verhindern, daß unentgeltliche Arbeitskräfte eingestellt werden; sie verdrängen leider allzu leicht die auf Entgelt angewiesenen. So lobenswert es in Kriegszeiten ist, unentgeltlich Hilfe zu leisten: sobald dadurch ein auf Arbeitseinkommen Angewiesener keinen Posten bekommt oder gar seinen Posten verliert, ist die volkswirtschaftliche Wirkung solcher unentgeltlicher Hilfe oder Arbeit verpufft. Bei der Sicherung der Ernte im August und September mag es an vielen Orten als eine Notwendigkeit erschienen sein, unentgeltliche Erntehilfe zu bekommen; aber im allgemeinen liegt im Kriege kein Zwang vor, unentgeltliche Arbeit heranzuziehen; es ist vielmehr im allgemeinen patriotischer, jeder Arbeit ihren Lohn zu gewähren. Die unentgeltliche Liebestätigkeit der Damenwelt hat viele durch den Krieg arbeitslos gewordene Schneiderinnen, Näherinnen arbeitslos bleiben lassen, während umgekehrt für Arbeiten, von deren gewerbsmäßiger Ausübung sich auch die bescheidenste Frau nicht ernähren kann (wie das Stricken von Strümpfen, Pulswärmern) die gleichen Frauenkreise bezahlte Arbeitskräfte zu beschäftigen suchten. Gewiß braucht die Kriegszeit eine ausgedehnte Liebestätigkeit; aber ehrenamtliche Kräfte sollten nur für die Leitung und die Organisierung und schlecht bezahlbare Arbeit herangezogen werden, nicht jedoch für Arbeiten, die im bürgerlichen Leben Lohnarbeit geben.

An zweiter Stelle haben sich die Regierungskreise mit der Aufstellung von Grundsätzen zur Beschaffung vermehrter Arbeitsgelegenheit beschäftigt. Die Schaffung neuer Arbeitsgelegenheit wird in der gegenwärtigen Kriegszeit in erster Linie durch größere Aufträge von öffentlichen Körperschaften ausgehen müssen. Die beiden im Kriege stehenden Verwaltungen des Heeres und der Seewehr haben auch sehr schnell große Aufträge an die Industrie vergeben. Die anderen großen Verwaltungsbehörden können in ähnlicher Weise, wenn auch vielleicht während des Krieges in geringerem Umfange als die Heeresverwaltung, das stockende Wirtschaftsleben vorwärtsbringen helfen. Die öffentlichen Aufträge nehmen in Deutschland seit langem einen ansehnlichen Prozentsatz der Arbeitsversorgung ein; sie sind deshalb in der Kriegszeit erst recht nicht zu entbehren.

Mit der Förderung der öffentlichen Aufträge steigt gleichzeitig das Vertrauen in das Wirtschaftsleben überhaupt; es wird hierdurch indirekt die private Unternehmertätigkeit stark angeregt. Auch die direkte Beeinflussung einzelner Industrien durch gesteigerte staatliche und kommunale Aufträge darf als nicht gering angeschlagen werden. In so ernster Zeit wie der gegenwärtigen, wo die Erhaltung des Staates alle vaterländisch gesinnten Personen leitet, werden dem Staate außerdem am ehesten die erforderlichen Mittel zur Beschaffung vermehrter Arbeitsgelegenheit zur Verfügung stehen. Der Staat, bzw. die öffentlichen Verbände sind aber auch selbst daran interessiert, Arbeit zu beschaffen, da die Arbeitslosigkeit sonst kaum anders als durch de facto Armenunterstützung ertragbar gemacht werden könnte.

Die finanzielle Unterlage für die Beschaffung neuer Arbeit wird durch das Vorhandensein bewilligter, aber noch nicht aufgebrauchter Kredite gegeben. Hauptsächlich ist es das Bauwesen der Behörden, Hochbau, Tiefbau — Kanalbau, Bahnhofsbau, Straßenbau im besonderen — das sehr viel neue Arbeit geben kann. Wenn auch die Einnahmen des Staates hauptsächlich durch Ausfälle bei den Staatsbahnen und den Steuern gemindert werden, und wenn es vielleicht zeitweise im Kriege nicht ratsam erscheint, den Kreditmarkt durch die Staaten stark in Anspruch zu nehmen, so steht doch das Problem der Arbeitsbeschaffung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit so weit im Vordergrunde des Kriegerinteresses an der Heimat, daß allein dieser Gesichtspunkt gegen jede Einschränkung der staatlichen Aufträge und für jede nur mögliche Ausdehnung derselben spricht. Im besonderen müssen die Kommunen darauf hingewiesen werden, daß sie die bei Kriegsbeginn abgebrochenen Bauten wieder aufnehmen; und es müssen die großen Versicherungsanstalten und die Sparkassen sich bemühen, durch Hergabe zugesagter Darlehen und Gewährung neuer Kredite dem Geldmarkt zu dienen, damit der Arbeitsmarkt neu belebt werde.

Neuarbeit im Kriege wäre es dann, die großen Moore und Oedländereien in Deutschland urbar zu machen; sowohl staatliche wie private Ländereien dieser Art wären zu meliorisieren. Auch die Forstverwaltungen könnten manche infolge des Krieges eingestellte Arbeit wieder aufnehmen. Den stärksten Anstoß sollten aber diejenigen Industrien bekommen, die durch Heeresaufträge in Anspruch genommen sind. Durch Erleichterung des Absatzes, Beschaffung billigen Kredits, speziell Kleinkredits, durch genossenschaftliche Organisation der Produktion kann sehr viel für die Beschaffung neuer Arbeit geschehen. Wenn dann der Staat gewisse Aufträge nicht an „unproduktive“ Anstalten wie die Gefängnisse gibt, sondern auch dem Erwerbsleben zuführt, so ist staatlich und organisatorisch alles Wichtigere zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für Arbeitslose zur Anregung gebracht.

Aber es gibt noch eine dritte Gruppe von Mitteln gegenüber der Arbeitslosigkeit, Beeinflussung der Arbeitslosenhäufung durch

Verhütung des Zuzugs und Förderung der Rückwanderung aufs Land. Mit Hilfe entsprechender Organisation der Arbeitsnachweise läßt sich der Zuzug, besonders in die großen Städte, stark beschneiden für den Fall, daß er nicht erforderlich ist, läßt sich aber auch die Rückwanderung fördern, wo überhaupt sie noch möglich ist. Ein Zusammenarbeiten der Ortsarmenverbände käme vielleicht als Hilfsmittel für die Kriegszeit verstärkt in Frage.

Erst wenn alle diese Mittel der direkten bzw. indirekten Minderung der Arbeitslosigkeit versagen, sollen Wohlfahrtseinrichtungen dem Arbeitslosen sein Geschick tragen helfen. Nicht, daß unter Verkleinerung von anderer Liebestätigkeit den Kriegern geholfen, sondern daß neben der Kriegerhilfe eine verstärkte private und öffentliche Fürsorge für die Arbeitslosen stehe, das ist der richtige soziale Kriegszustand. Asyle, Volksküchen müssen im Kriege für die Arbeitslosen erhalten bleiben und nicht sämtlich in Lazarette u. a. umgewandelt werden. Ein Zusammenarbeiten der privaten Wohltätigkeit mit der öffentlichen Wohlfahrtspflege ist für die Kriegszeit als dringende Notwendigkeit zu erklären.

In besonderem Maße haben neben den Staatsregierungen die Landesversicherungsgesellschaften die Förderung der Arbeitslosenfürsorge nach bestimmten Grundsätzen in die Hand genommen. In edlem Wettstreit haben sie außerordentlich ansehnliche Mittel hauptsächlich für die direkte Geldunterstützung der Arbeitslosen [1]) bewilligt; haben aber auch für Beschaffung von Arbeit durch eigene Aufträge oder durch Kredite an Gemeinden und Genossenschaften in großzügiger Weise sich betätigt. Es haben sich hierbei für die Landesversicherungsanstalten, nachdem anfangs in der Hauptsache große Geldmittel für Einzelaufgaben der Arbeitslosenfürsorge freigemacht worden waren, bestimmte einheitliche Grundsätze herausgebildet, die dem Problem im ganzen angepaßt sind und nicht mehr bloß einzelnes fördern wollen. Solche Grundsätze sind von den meisten Anstalten nicht bloß aufgestellt, sondern auch veröffentlicht worden, um gleichzeitig zu erreichen, daß der Kreis der Antragsteller nicht zu groß wird und der Kreis der Aufgaben klargestellt ist. Von den mir zugänglich gewordenen „Grundsätzen" mögen die im folgenden zur Darstellung gebrachten der Landesversicherungsanstalt Württemberg zeigen, in wie vortrefflicher Weise diese großen, dem Arbeiterwohl dienenden Anstalten der Arbeitslosenfürsorge im Kriege gerecht zu werden bemüht sind.

Wie alle anderen Landesversicherungsanstalten hat auch die Anstalt für Württenberg beschlossen, den Gemeinden, die eine Arbeitslosenfürsorge einrichten, einen nach dem Maße ihrer Aufwendungen bemessenen Beitrag zu gewähren. Der Grundsatz, daß die Arbeitslosenfürsorge kommunal geordnet werden solle,

---

1) Vgl. hierzu die unten stehenden Abschnitte über die Arbeitslosenunterstützung und die Notstandsarbeiten.

steht also den Versicherungsanstalten voran; er ist gerade hier durchaus begreiflich, erstreckt sich doch das Arbeits- bzw. Verwaltungsgebiet der Versicherungsanstalten in vielen Landesteilen auf das Gebiet eines Kommunalverbandes erster Ordnung, der Provinz. Die Interessen gehen hier naturgemäß den Kommunalverbänden zweiter und weiterer Ordnung gern nach, wenden sich also mit Recht — — wenn auch zum Teil aus anderen als den rein staatlichen Erwägungen — den Kommunen und Landkreisen zu.

Die Landesversicherungsanstalt Württemberg hat nun durch Beschlüsse vom 19. Oktober 1914 „Grundsätze zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit während des Krieges“ festgelegt, aus denen hervorgeht, welcher Art sich die Anstalt die kommunale Arbeitslosenfürsorge denkt, die sie mit Beiträgen unterstützen will. Sie ist zu Unterstützungen bereit, die eine Belebung der Bautätigkeit und Ermöglichung von Notstandsarbeiten bieten; sie ist zu diesen Zwecken gewillt, Kapitalien zur Verfügung zu stellen. Daß hierbei gewisse den Versichertenkreis der Anstalt treffende Bestimmungen getroffen werden, ist selbstverständlich; die Versicherungsanstalt ist ja auch im Kriege zuerst für die Interessen der Versicherten da. Es sollen deshalb den Baugenossenschaften, Vereinen und Gesellschaften, die den bei der Invalidenversicherung Versicherten gemeinnützig Kleinwohnungen oder Eigenhäuser bauen oder bauen wollen, um die Arbeitslosigkeit zu mindern, Kapitalien zum Zins von $3^1/_2$ Proz. zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeinden und Amtskörperschaften (Kreise) sollen für gleiche Zwecke und für Notstandsarbeiten Kapitalien zum Zins von 5 Proz. erhalten.

Die Gemeinden und Kreise können aber auch noch zinsfreie Beihilfen zu Notstandsarbeiten bekommen, deren Höhe nach den hierbei aufgewendeten Arbeitslöhnen bemessen wird. Sie können weiter auch für direkte Arbeitslosen-Geldunterstützung Beihilfen erhalten.

Für die Förderung der hier genannten kommunalen Aufgaben stellte die Versicherungsanstalt zunächst einen Betrag von 1 Mill. M. zur Verfügung. Die Personenkreise, die auf eine Beihilfe rechnen können, mußten natürlich entsprechend dem Wirkungskreise der Anstalt bestimmt werden. Die Versicherungsanstalt hat zu diesem Zwecke festgestellt, wer auf Gewährung einer Unterstützung aus ihren Mitteln keinen Anspruch hat. Es sind das erstens Personen, welche mit ihren Familien schon vor Ausbruch des Krieges ganz oder überwiegend auf Kosten der öffentlichen Armenpflege unterhalten werden mußten. Zweitens die Empfänger von Krankengeld, Invaliden-, Kranken- oder Altersrente, von mehr als 60-proz. Unfall- und Militärrenten, von Ruhegeldern, Militärpensionen, Veteranenbeihilfen.

Drittens die Empfänger von Unterstützungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888 und 4. August 1914 über die

Unterstützung der Angehörigen [1]) der Kriegsteilnehmer (RGBl. 1888, S. 59; RGBl. 1914, S. 332).

Um zu verhindern, daß einzelne Gemeinden ihre Armenlasten auf Kosten der Beihilfen der Anstalt erleichtern, indem sie Arbeitslose von der Armenkasse in die Arbeitslosenunterstützung überweisen, hat die Versicherungsanstalt weiter bestimmt, daß Einsparungen am öffentlichen Armenaufwand während des Kriegsjahres 1914/15 gegenüber dem Durchschnitt der drei vorhergegangenen Rechnungsjahre an den rechnungsmäßigen Beiträgen der Anstalt zu den Notstandsarbeiten und der übrigen Arbeitslosenfürsorge in Abzug gebracht werden.

Einen Rechtsanspruch auf Gewährung der vorher genannten Vorteile und Unterstützungen räumt die Versicherungsanstalt den Gemeinden nicht ein; wohl aber will sie Bedacht darauf nehmen, daß alle einmal beschlossenen Zuwendungen an im Vertrauen auf die Beihilfe der Versicherungsanstalt geschaffene Unternehmungen bis zu deren Abschluß gewährt werden.

Nach dieser Darlegung der wichtigsten Gesichtspunkte, die für eine geordnete Arbeitslosenfürsorge während des Krieges in Betracht kommen, erscheint es uns angebracht, die folgende Darstellung in den Haupttiteln nicht nach einzelnen Maßnahmen aufzuteilen, sondern nach den Maßnahme- bzw. Fürsorgestellen. Die Stoffeinteilung der ersten amtlichen Auslassungen war durch ihren Zweck, überallhin Anregungen in einzelnen Maßnahmen zu geben, geboten; die möglichen Maßnahmen mußten demgemäß am meisten hervorgehoben werden, während die zu ihrer Ansführung fähigen bzw. erwünschten Stellen etwas zurücktreten durften, da man damals noch nicht wissen konnte, was die einzelnen Stellen wohl leisten würden. Zurzeit läßt sich demgegenüber, nachdem mehrere Monate Kriegszeit mit ihren reichen Erfahrungen auf dem Gebiete, das uns hier beschäftigt, an uns vorbeigegangen sind, bereits feststellen, worin die überwiegende Eigenart der Arbeitslosenfürsorge bei den wichtigsten Organen der Oeffentlichkeit und Organisationen der Interessentengruppen besteht, so daß ein Hervorkehren der persönlichen gegenüber den sachlichen Momenten angezeigt erscheint. Daß das Reich, der Staat und die Staatsverwaltungen, daß die Gemeinden, die Arbeitsnachweise, die Arbeitgeber, die Arbeiterschaft usw. ihre Arbeitslosenfürsorge im Kriege treiben, soll also die Reihenfolge der anschließenden Darlegungen bestimmen, während das, was sie

1) Dieser zuletzt genannte Grundsatz, die Kriegsteilnehmer-Angehörigen aus der Arbeitslosenfürsorge auszuschließen, ist mit Rücksicht auf die ansehnlichen Zuschußleistungen der Gemeinden an die Reichsunterstützung der Kriegerangehörigen und diese letztere selbst durchaus verständlich. Er ist auch für die vorliegende Untersuchung angewendet worden, so daß die vielen Fürsorgeunternehmungen für die Kriegerfamilien, die überall in Deutschland entstanden sind, nirgends in der vorliegenden Arbeit zur Darstellung gelangen, vielmehr in strenger Scheidung der Kriegerfrauenhilfe und der Arbeitslosenfürsorge im Kriege einzig das zweite Problem zur Darstellung gelangt, wodurch der Vermischung der beiden — recht stark voneinander abweichenden — Fragen der sicherste Riegel vorgeschoben worden ist.

als Arbeitslosenfürsorge bieten, und was sie darin im einzelnen bisher geleistet haben, an zweiter Stelle — aber nicht etwa deswegen beengter, sondern eher befreiter — abgehandelt werden soll.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Zeitpunkt wird also bewußt darauf verzichtet, ein sachliches System der Arbeitslosenfürsorge im Kriege als oberstes Einteilungsprinzip zu benutzen; dieses System muß selbst nach den reichen Erfahrungen der ersten Kriegsmonate lückenhaft sein. Denn wir wissen nicht, was der Krieg uns in Sachen der Arbeitslosenfürsorge noch alles bringen wird. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind noch manche große grundsätzliche und viele kleine einzelne Neuerscheinungen zu erwarten; so ist z. B. die Arbeitslosen-Bargeldunterstützung noch in keiner Weise bisher restlos geregelt, sondern es ist ein ungeheures Durcheinander von allen möglichen „Systemen“ zu beobachten. Die sachliche Stoffgliederung ist darum den Gebern des Stoffes untergeordnet worden; die Verwertung des außerordentlich großen Materials wird auf diese Weise an die Entwicklungsgeschichte der bisherigen Kriegswirtschaft gebunden, die festzuhalten uns für die vorliegende, so vielgestaltige soziale Sonderfrage der Arbeitslosenfürsorge im Kriege wichtiger erscheint, als daß dieses oder jenes sachliche Einzelstück aus dem ganzen Fragenbereiche dieser Arbeitslosenfürsorge im Kriege durch den Zufall der Ereignisse in der bewegten Kriegszeit an die Spitze der Darstellung gehoben, ein anderes ihm nachgeordnet, ein wieder anderes vielleicht auf den letzten Platz gedrückt wird.

Wer kann, um noch einige andere die sachliche Systembildung beeinflussende Möglichkeiten zu nennen, wissen, ob die Naturalverpflegung der Arbeitslosen nicht vielleicht schon in wenigen Monaten die einzig übriggebliebene Unterstützungsform sein wird? Wer es wissen, ob die Arbeitslosenunterstützung der Organisationen weiter gezahlt werden wird, ob das „Genter System“ nicht vielleicht in kurzer Zeit Fiasko macht? Wer es wissen, ob die Arbeitsbeschaffung durch private Arbeitgeber überhaupt noch stattfinden kann und die Arbeitgeber nicht bloße Staatsangestellte oder Beauftragte werden?

Das militärische Interesse entscheidet über die Arbeitslosenfürsorge; mit ihm steht aber nur das allgemeine Ziel auch der Arbeitslosenfürsorge fest: „Weiter arbeiten“.

Wo es keine Arbeit gibt, trotz aller Bemühungen der führenden und beratenden Kreise und trotz dem eigenen Interesse der Arbeit„geber“, da soll die Unterstützung der Arbeitslosen einsetzen: das ist das zweite Ziel der Arbeitslosenfürsorge. Aber weiter reicht die sachliche Systembildung der Arbeitslosenfürsorge zurzeit noch nicht; wir können jedoch hoffen, daß die folgende Darstellung der Arbeitslosenfürsorge nach den Fürsorgestellen uns den Weg zeigt, zu einem System der Arbeitslosenfürsorge im Kriege zu gelangen.

Aus den Bestimmungen des Bundesrats über die Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Dezember 1914 bereitgestellten Reichsmittel (zweiter Nachtrag zum Reichs-

haushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914 zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege) interessieren uns hier die Sätze:

1) Der für Gewährung von Wochenhilfe während des Krieges, sowie zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege ausgeworfene Betrag von 200 Mill. M. ist für die Dauer des Krieges bestimmt.

2) Die mit Beihilfen zu unterstützenden Gemeinden oder Gemeindeverbände dürfen der Kriegswohlfahrtspflege nicht den Rechtscharakter der Armenpflege beilegen.

3) Beihilfen können mit Wirkung vom 1. Januar 1915 an bewilligt werden.

4) Der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande darf nicht mehr als ein Drittel des Gesamtaufwandes für die Kriegswohlfahrtspflege bewilligt werden.

Ausnahmsweise kann der Bundesrat mehr als dieses Drittel bewilligen.

5) Die Beihilfe wird grundsätzlich unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes und der Höhe ihrer Leistungen nur für solche durch den Krieg auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege veranlaßte Aufwendungen gewährt, die über die bisherigen Ausgaben für Wohlfahrtspflege hinausgehen; Ausgaben für die gesetzliche Armenpflege bleiben dabei außer Betracht.

6) Betrifft nur die Beihilfen an Angehörige der Einberufenen.

7) Soweit die Kriegswohlfahrtspflege in der Form der Erwerbslosenfürsorge erfolgt, sind nachstehende Bedingungen zu erfüllen:

a) Die Regelung der Voraussetzungen, der Höhe und der Art der Fürsorge ist dem Ermessen der Gemeindebehörde überlassen; an Stelle von Geldunterstützungen können auch Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln, Mietunterstützungen usw.) treten.

b) Die Fürsorge darf nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen Ortseinwohnern, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden.

Erwerbslosen, die sich weigern, geeignete Arbeit zu übernehmen, darf eine Fürsorge nicht bewilligt werden.

c) Kleinerer Besitz (Spargroschen, Wohnungseinrichtung) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

d) Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge dürfen auf die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande zu gewährenden Beihilfe höchstens zur Hälfte angerechnet werden. Für Zinsen von Spargroschen u. dgl. gilt dies unbeschadet der nach c) zulässigen Anrechnung des Kapitals.

8) Gemeinden und Gemeindeverbände haben ihre Anträge bei den Landeszentralbehörden zu stellen.

Wesentlich mehr zeigt die Gesetzgebung der Einzelstaaten direkten Einfluß auf die Arbeitslosenfürsorge. Da aber die meisten dieser Gesetze oder Regierungsmaßnahmen einem bestimmten sozialpolitischen Zwecke dienen, und bei der Darstellung dieser einzelnen Aufgaben die Staatshilfe naturgemäß zu nennen ist, wo sie geboten wird, darf hier auf eine bloße Aufzählung solcher Gesetze und Maßnahmen verzichtet werden. Doch verdient ein Grundsatz besondere Hervorhebung, den die meisten Staatsregierungen auch in den letzten Monaten wiederholt ausgesprochen haben: wenn es sich um direkte Staatshilfe an Arbeitslose handelt, so bietet der Staat lieber Notstandsarbeiten als Arbeitslosen-Geldunterstützung; die letztere überläßt er — ähnlich wie die Arbeitslosen-Versicherung — den Gemeinden. Und es verdient hier weiter darauf hingewiesen zu werden, daß die Einzelstaaten gerade dem Problem der Notstandsarbeiten in jeder Weise nachgehen [1], so daß es vereinzelt schon zu einer besonderen Gesetzgebung in Sachen der Förderung der Notstandsarbeiten gekommen ist.

Als Beispiel für solche Gesetzgebung darf auf eine Verordnung der preußischen Regierung betr. Zwangsenteignungsmaßnahmen zur Beschäftigung von Arbeitslosen (und Kriegsgefangenen) in Preußen hingewiesen werden.

An erster Stelle steht die Gesetzgebung in Sachen der Arbeitslosenfürsorge.

Die Gesetzgebung sowohl des Reichs wie der meisten Einzelstaaten hat in hervorragender Weise darauf Bedacht genommen, daß neben der Kriegführung und der militärischen Sicherheit des Landes die wirtschaftliche Sicherheit gewährleistet wird. Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs sowohl durch die gesetzgebenden Körperschaften wie durch Bundesratsverordnungen und durch Bekanntmachungen des Reichskanzlers bewegt sich aber in der Hauptsache in dem Rahmen einer wirtschaftspolitischen Gesetzgebung, während die sozialpolitische Gesetzgebung noch wenig hervortritt. Die wirtschaftspolitische Gesetzgebung trägt zurzeit — zum Teil begreiflich aus ihrer Tradition — einen ausgesprochen vorbeugenden Charakter während die sozialpolitische — vielleicht auch zum Teil entsprechend ihrer Tradition — nicht eher erscheint, als bis bestimmte Mißstände da sind, die es zu beseitigen gilt. Die Arbeitslosenfürsorge ist aber indirekt durch die kriegswirtschaftliche Gesetzgebung wiederholt getroffen worden. Eine chronologische Zusammenstellung der bisherigen kriegswirtschaftlichen Gesetzgebung des Reichs bieten Conrads Jahrbücher [2]) bereits in einem früheren Hefte. Es erübrigt sich also, hier diese Gesetzgebung zu behandeln; es genügt der Hinweis, daß durch die kriegswirtschaftliche Gesetzgebung so viel Arbeitsmöglichkeit erhalten geblieben, so viel neue geschaffen worden

---

1) Vgl. den Abschnitt „Notstandsarbeiten".

2) Dr. Johannes Müller, Die wirtschaftliche Gesetzgebung seit Kriegsbeginn im Deutschen Reich. Conrads Jahrbücher, 1914, Bd. 48.

ist, daß der große Wert dieser Bestimmungen für die Arbeitslosenfürsorge außer jedem Zweifel steht.

Doch beschränkt sich der Einfluß der Reichsgesetze, Bundesratsverordnungen und Bekanntmachungen des Reichskanzlers mit einer einzigen Ausnahme auf die indirekte Förderung der Arbeitslosenfürsorge. Diese Ausnahme ist durch das Reichsgesetz vom 2. Dezember 1914 geschaffen worden, das einen Betrag von 200 Mill. M. für direkte soziale Maßnahmen bestimmt. Aus diesen 200 Mill. M. sollen zwar auch Unterstützungen an die Familien der Kriegsteilnehmer gegeben werden, doch ist die Kriegswohlfahrtspflege in der Form der Erwerbslosenfürsorge entschieden die Hauptsache, wenn sie auch nicht an erster Stelle in den Bestimmungen des Bundesrats über die Verwendung dieser Mittel genannt wird. Die starke Anregung, die dieses Gesetz der Arbeitslosenfürsorge der Gemeinden, besonders der kleineren, gegeben hat, ist sehr bald fühlbar geworden und muß bei anderer Gelegenheit entschieden einmal für sich untersucht werden. Bisher ist noch zu kurze Zeit seit seiner Bekanntmachung und noch kürzere seit seinem Inkrafttreten vergangen, als daß es sich verlohnt hätte, eine besondere Feststellung seiner Wirkung schon jetzt vorzunehmen.

Gesetzgebung und Verwaltung arbeiten zum Segen der Arbeitslosenfürsorge Hand in Hand.

Die preußische Regierung hat im Verordnungswege Vorschriften für ein vereinfachtes Zwangsenteignungsverfahren erlassen, um Gelände, die für die Beschäftigung von Arbeitslosen und Kriegsgefangenen im öffentlichen Interesse gebraucht werden, rasch in die Verfügung der Staatsgewalt zu bringen. Maßgebend für diese Verordnung war die Erwägung, daß es die Fürsorge für die heimischen Arbeitslosen erfordert, in weitestem Umfange für Arbeitsgelegenheit zu sorgen. Hierfür kommen als geeignete Unternehmungen insbesondere der Ausbau von Wasserstraßen und Eisenbahnen, sowie die Durchführung von Hochwasserregulierungen, Meliorationen, Moorkulturen und ähnliches in Betracht. Um solche Arbeiten in Angriff nehmen zu können, muß der Unternehmer, sofern er nicht Eigentümer der dazu erforderlichen Grundstücke ist, die Grundstücke erwerben oder von den Eigentümern die Einwilligung zu ihrer Benutzung besitzen. Solche Einwilligung zu erreichen, erfordert in der Regel längere Zeit; und wenn auch in der jetzigen Zeit damit gerechnet werden kann, daß mancher Eigentümer wegen der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Angelegenheit die Bauerlaubnis geben wird, so wird es doch in vielen Fällen der Durchführung des Enteignungsverfahrens gegen den widerstrebenden oder nicht verfügungsberechtigten Eigentümer bedürfen. Bei der Art und Weise des im Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) geregelten Verfahrens würden aber Monate vergehen, ehe die obigen Arbeiten in Angriff genommen werden könnten. Einen solchen Aufschub des Beginns der Unternehmungen gestattet die unter der heimischen Arbeiterschaft be-

stehende Arbeitslosigkeit nicht; auch macht die große Zahl der Kriegsgefangenen eine Massenbeschäftigung derselben dringlich. Es müssen vielmehr die einzelnen Unternehmungen mit größter Beschleunigung in Gang gebracht werden, um den Notständen zu begegnen, die aus dem Vorhandensein unbeschäftigter mittelloser einheimischer Arbeiter entstehen können; auch um die zahlreichen Kriegsgefangenen nicht nutzlos ernähren zu müssen. Aus diesem Grunde ist unter dem 11. September 1914 eine Allerhöchste Verordnung ergangen, die vorsieht, daß für bestimmte, vom Staatsministerium näher zu bezeichnende Arbeiten ein vereinfachtes Enteignungsverfahren und eine Einweisung in den Besitz von Grundstücken stattfinden kann. Das Staatsministerium hat in einer Verordnung vom 15. September als Arbeiten, auf die die Allerhöchste Verordnung Anwendung finden soll, zunächst einige Ergänzungsbauten der Eisenbahnverwaltung, acht große Arbeiten der Wasserbauverwaltung und vier Kulturarbeiten der landwirtschaftlichen Verwaltung bezeichnet.

Noch direkter ist die Staatshilfe mit dem Ziele der Notstandsarbeiten in Preußen durch das Etatsgesetz vom 22. Oktober 1914. In der dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung heißt es, daß die durch den Krieg hervorgerufenen Ausgaben sich auch auf Notstandsarbeiten erstrecken müssen. Die Verteilung der Notstandsarbeiten ist auch hier bereits für die einzelnen Verwaltungen vorgesehen, zum Teil unter dem bisher sonst nicht genannten Gesichtspunkt der Kultivierung großer Niederungsmoore zwecks landwirtschaftlicher Erträge schon in der nächsten Ernte.

Auch ein dritter gesetzgeberischer Akt in Preußen, eine Verordnung vom 7. November 1914 über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien, will dem doppelten Ziele, Arbeitsbeschaffung für Arbeitslose und landwirtschaftliche Produktionssteigerung, dienen.

Im Königreich Sachsen ist das Anleihegesetz vom 24. November 1914 betr. Aufnahme einer Anleihe von 200 Mill. M. zum Teil mit der Mittelbeschaffung für Notstandsarbeiten begründet worden.

Aus anderen Bundesstaaten soll nur auf eine Auslassung der bayerischen Staatsregierung hingewiesen werden, die neben positiven Bemühungen für die Arbeitslosenbeschäftigung steht.

Die bayerische Staatsregierung hat von Anfang an den Standpunkt vertreten, daß Arbeiter und Angestellte, die trotz Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit infolge des Krieges ihre Arbeitskraft nicht verwerten können und erwerbslos geworden sind, nicht Not leiden oder der Armenpflege überwiesen werden sollen. Auf die Bitte des Städteverbandes um Staatshilfe für kommunale Arbeitslosenfürsorge hat der Minister des Innern am 23. Oktober 1914 dem Vorsitzenden des Bayerischen Städtetages in Aussicht gestellt, daß die Frage umfassend und wohlwollend gewürdigt werde, sobald eine bessere Erfassung des Standes der Arbeitslosigkeit durch eingehende Berichte der Behörden ermöglicht und ein Ueberblick über die Leistungen der Gemeinden und der übrigen öffentlichen Körperschaften auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung wie der unmittelbaren Arbeitslosenunterstützung tunlich sei. Diese Unterlagen sind nun

gegeben. Aus ihnen ergibt sich, daß in einigen, wenn auch erfreulicherweise wenigen Gemeinden, namentlich solchen, deren Wirtschaftsleben überwiegend auf der Exportindustrie beruht, außerordentliche Arbeitslosigkeit herrscht, die über das Maß der Arbeitslosigkeit minder günstiger Friedensjahre erheblich hinausgeht und sich in bestimmten Grenzen als unmittelbare Kriegsfolge darstellt. Die bayerische Staatsregierung hält es für eine Aufgabe staatlicher Fürsorge, zugunsten dieser Gemeinden einzugreifen, soweit sie eine den vom Ministerium des Innern am 24. Oktober aufgestellten Gesichtspunkten entsprechende Kriegsfürsorge für Arbeitslose eingerichtet haben und hierdurch im Zusammenhalt mit anderen Aufgaben der Kriegsfürsorge erheblich überbürdet sind. Die Staatsregierung ist daher gesonnen, solchen Gemeinden je nach Lage des Einzelfalles staatliche Zuschüsse in angemessener Höhe zu gewähren. Diese Zuschüsse können zunächst nur so lange als Vorschüsse gegeben werden, bis nach Klärung der Verhältnisse die Mittel hierfür endgültig vom Landtage bewilligt oder vom Reich übernommen sein werden.

Von großer Bedeutung für die Arbeitslosen erwies sich endlich das im Interesse der Einberufenen erlassene Gesetz vom 4. August 1914 betr. Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, durch das dem regelmäßigen Aufenthalt im Inland im Sinne des § 313 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung ein Aufenthalt im Ausland, der durch Einberufung des Mitgliedes zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichem Dienste verursacht ist, gleich gilt, und durch das der Fristenlauf für alle Versicherte ruht, die während des Krieges Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten, durch das drittens Versicherungsberechtigte, deren Mitgliedschaft aus bestimmten Gründen (§ 314 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung) erloschen ist, das Recht erhalten binnen 6 Wochen nach ihrer Rückkehr in die Heimat in die Krankenversicherung wieder einzutreten, wenn sie während des gegenwärtigen Krieges irgendwelche Heeresdienste geleistet haben[1]). Hierdurch sind viele durch den Kriegsbeginn arbeitslos gewordene, aber nicht oder noch nicht dienstpflichtige, also nicht ohne weiteres durch die Mobilmachung einberufene Personen von den Arbeitsnachweisen fort in den freiwilligen Kriegsdienst gegangen; sie haben die Zahlen der Kriegsfreiwilligen außerordentlich mehren helfen und umgekehrt die Masse der Arbeitslosen ganz außerordentlich vermindert.

Zahlreiche Arbeitsvermittlungsstellen haben durch Belehrung der Arbeitslosen und Stellensuchenden über die Erhaltung der Anwartschaften aus der Krankenversicherung sich ein besonderes Verdienst um die Entlastung des Arbeitsmarktes erworben.

Für die tunlichste Vermeidung der Entlassung von Arbeitern und Angestellten während des Krieges spricht sich ein Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 2. August 1914 an die Handelsvertretungen aus. Der Minister sagt darin, daß es „unter den gegenwärtigen Umständen das nationale Interesse im besonderen Maße erfordert, daß Entlassungen von Arbeitern und Angestellten in den ersten Wochen nach der Mobilmachung nach Möglichkeit vermieden werden“. Er „habe das feste Vertrauen zu der bewährten Vaterlandsliebe von Handel, Gewerbe und Industrie, daß

1) Reichsgesetzblatt 1914, No. 53, No. 4440.

die beteiligten Arbeitgeber alles, was in ihren Kräften steht, tun werden, um auch unter persönlichen Opfern die Weiterbeschäftigung ihrer Angestellten und Arbeiter zu ermöglichen".

Wenn man berücksichtigt, daß durch die Mobilmachung nach der Angabe vieler großen Betriebe durchschnittlich ein Drittel der männlichen Angestellten, in manchen Gewerben sogar die Hälfte derselben aus den Betrieben in wenigen Tagen ausscheiden mußten, um in den Heeresdienst einzutreten, sollte man meinen, daß in weiten Kreisen von Handel und Industrie in der Tat kein Anlaß zu eigentlichen Entlassungen vorlag. Tatsächlich haben aber nur verhältnismäßig wenige Industriezweige — ausschließlich die am unmittelbaren Kriegsbedarf interessierten — vom ersten Tage des Kriegszustandes an keine Entlassungspraxis getrieben, sondern im Gegenteil das durch das Schließen zahlreicher kleiner Betriebe arbeitslos gewordene fachlich geschulte Personal rasch und zu guten Löhnen heranzuziehen sich bemüht. Infolge steigender Heeresaufträge hat sich der Kreis dieser die Arbeitslosen anziehenden Industrien aber schnell und stark vergrößert.

Dagegen ist allerdings das kleinbetriebliche Gewerbe durch die Mobilmachung in unverhältnismäßig vielen Fällen zur Betriebseinstellung und entsprechender Arbeiterentlassung gezwungen gewesen. Es sei ausdrücklich festgestellt, daß es bei den vielen Betriebseinstellungen im Handwerk und in anderen Kleingewerben nicht etwa Kriegsfurcht oder kleinliche Angst um die bürgerliche Existenz war, die den gewiß nicht leichten Schritt tun ließen, sondern daß es vielmehr die eigene Natur des Kleinbetriebes war, die zur Betriebseinstellung, zur Schließung des Geschäftes oder der Werkstatt, zwang. Ein großer Teil der gewerblichen und der kaufmännischen Kleinbetriebe steht, wie man sagt, auf zwei Augen; es ist nur eine einzige, den Betrieb und seine Führung beherrschende Person vorhanden, alle übrigen in dem Betriebe tätigen Personen sind Anfänger (Lehrlinge) oder Gelegenheitshilfen (Laufburschen u. a.) oder ungeschulte Familienangehörige, die sämtlich bei einem plötzlichen Ausscheiden des einen Betriebskundigen vor einer Katastrophe stehen. So werden die Familienfremden so schnell wie möglich entlassen, oft unter gegenseitigem Verzicht auf abgeschlossene Verträge oder geltenden Brauch, und die Familie selbst stößt alle arbeitsfähigen Mitglieder ab, so daß nur die arbeitsunfähigen — meistens die Mutter mit den kleinsten Kindern — übrig bleiben, für die die Kriegsfürsorge von Reich und Gemeinde einsetzt. Der Arbeitsmarkt aber ist durch die Betriebseinstellungen im Kleingewerbe und die — ähnlich fühlbaren — Betriebsbeschränkungen im Kleinhandel mit großen Mengen jugendlicher und weiblicher ungelernter oder höchstens halb ausgebildeter, oft recht einseitig verwendeter Arbeitskräfte überschwemmt worden, die unterzubringen, sehr große Schwierigkeiten macht.

Mit großem Nachdruck haben sich viele Organisationen und Behörden gegen die — oft recht kurzsichtige — Entlassungspolitik

mancher Betriebe gewandt. Es war schon oben auseinandergesetzt worden, daß in vielen Betrieben besonders des Kleingewerbes und des Kleinhandels Entlassungen wegen erzwungener Betriebseinstellung notwendig waren; aber es konnte auch schon darauf hingewiesen werden, daß die Entlassung von Arbeitern und Angestellten oft dem Entlassenden nicht nutzte, weil es oft genug vorkam, daß die entlassenen Arbeitskräfte plötzlich wieder nötig wurden, aber nicht mehr zu haben waren, und dem Entlassenen einen zwecklos großen Schaden brachten, wenn er aus bestimmten, in seiner Person oder seiner beruflichen Vergangenheit liegenden Gründen anderswo einfach nicht unterzubringen war, während sein Ersatzmann vielleicht überallhin gepaßt hätte.

Zu einem besonders großen Notstande wurden die Entlassungen nicht bloß in den Arbeiterkreisen, sondern auch in den Berufen bzw. Angestelltenschichten des Handelsgewerbes und in den Angestelltenschichten der Industrie, bei den Technikern.

Von den Organisationen dieser Angestelltenverbände sind wohl alle überhaupt gangbaren Wege versucht worden, um die kündigungslose Entlassung und auch die rechtmäßige Kündigung vermieden zu sehen. Für die kündigungslose Entlassung ist die Betriebseinstellung erforderlich; sie erfolgte heute, und morgen wurde der Betrieb wieder eröffnet. Solche Fälle müssen häufig vorgekommen sein, wenn man die Klagen der Angestellten hört.

Eine eingehende Erörterung hat die Bekämpfung der Entlassung der Angestellten, z. B. im Frankfurter Stadtparlament in der Sitzung vom 18. November 1914 gefunden, wo Bürgermeister Dr. Luppe im Namen des Magistrats das Vorgehen der Firmen, die rücksichtslose Entlassungen vorgenommen haben, verurteilte. Die Stadt sei leider nicht in der Lage, in allen Fällen Hilfe zu bringen; aber sie habe eine große Anzahl stellenloser Techniker und Handelsangestellten in Beschäftigung genommen[1]). In der gleichen Sitzung wurde darauf hingewiesen, daß die kaufmännischen Angestelltenverbände zum Teil zur Selbsthilfe gedrängt worden seien und durch direkte Hinweise von seiten der Verbandsvorstände den Firmen gegenüber in der Tat vereinzelt Abhilfe geschaffen worden sei. Von einzelnen großen kaufmännischen Angestelltenverbänden sind mir erfolgreiche Verhandlungen mit Firmen, die rechtlich nicht gültige oder doch zweifelhafte Entlassungen vorgenommen hatten, aus mehreren Großstädten bekannt geworden. Der Weg zum Kaufmannsgericht brauchte so in vielen Fällen nicht erst begangen zu werden, während er in der vorhergehenden Friedenszeit fast zum Ueberdruß betreten werden mußte.

Auf Veranlassung eines von dem Angestellten-Ausschuß der Kriegszentrale des Hansabundes gestellten Antrages wendet sich das Präsidium des Hansabundes erneut an Prinzipale und Angestellte mit der dringenden Bitte, sich beiderseits während der Kriegszeit ihrer sozialen und wirtschaftlichen Pflichten besonders bewußt zu bleiben, da der Wirtschaftsorganismus nur bei gegenseitiger Rücksichtnahme aller Beteiligten gesund erhalten werden kann.

1) Frankfurter Zeitung, 1914, No. 320.

„Die Angestellten wollen dessen eingedenk sein, daß in sehr vielen Fällen selbst da, wo Betriebe nur mit großen Verlusten fortgeführt werden können, diese Verluste von den Unternehmern in erster Linie getragen werden, um den Arbeitern und Angestellten Verdienst und Stellung zu erhalten.

Andererseits sollen diejenigen Prinzipale, deren Unternehmungen sich derzeit in besonders reger oder sogar angespannter Beschäftigung befinden, was erfreulicherweise in einer großen Reihe von Wirtschaftsgebieten der Fall ist, Entlassungen oder Gehaltskürzungen nicht vornehmen oder sie zurücknehmen, da normaler Beschäftigung auch normale Gehaltsbezüge entsprechen müssen.

In allen Fällen aber darf von dem sozialen Sinne unserer Unternehmer erwartet werden, daß sie, wo es nur irgend möglich ist, Entlassungen von Angestellten vermeiden und, daß die Gehaltskürzungen da, wo sie nach Lage der Dinge erforderlich sind, nicht über das notwendige Maß hinausgehen.

Zugleich darf die Bitte ausgesprochen werden, daß überall da, wo früher besoldete Angestellte beschäftigt waren, jetzt aber noch freiwillige ehrenamtliche Tätigkeit in Anspruch genommen wird, dieser Zustand, der immer nur ein vorübergehender sein sollte, so bald wie möglich beseitigt werde. Die Wiederbeschäftigung stellenloser Angestellter männlichen und weiblichen Geschlechts ist eine besonders wichtige Aufgabe, der namentlich auch die Kommunalverwaltungen und alle sonstigen öffentlichen und privaten Organisationen dauernde Beachtung schenken sollten."

Wir können uns diesen Worten des Hansabundes nur voll und ganz anschließen. Hoffentlich haben sie, die gelegentlich des Quartalswechsels am 1. Januar 1915, zu Weihnachten gesprochen und verbreitet worden sind, die entsprechende Wirkung gehabt. Die Stellenlosigkeit in den Angestelltenverbänden im laufenden 1. Quartal des neuen Jahres wird uns darüber später zweifelsfrei unterrichten.

Eine Anzahl von Arbeiterorganisationen hat wegen der Arbeitslosigkeit in einzelnen Gewerben Eingaben an den Reichstag gemacht, um zu beantragen, daß bei der Bereitstellung von Reichsmitteln für die Gemeinden zur Förderung der lokalen Kriegswohlfahrtspflege auf die Unterstützung der Arbeitslosen besondere Rücksicht genommen werde. Unter diesen petitionierenden Arbeiterverbänden treten diejenigen am stärksten hervor, deren Mitglieder ohne Zweifel am meisten unter der durch den Krieg geschaffenen und während der Kriegszeit nur schwer zu behebenden Arbeitslosigkeit zu leiden haben. Es sind das die Verbände der Bauarbeiter, der Bildhauer, der Buchbinder, der Glasarbeiter, der Lithographen, der Porzellanarbeiter und der Zivilmusiker.

Um die Notlage der als Folge des Krieges brotlos gewordenen Konfektionsarbeiterinnen in Berlin und Umgebung nach Möglichkeit durch Gewährung von Arbeit zu lindern, hat sich auf Anregung und unter Mitwirkung des Reichsamts des Innern und des Preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe ein Ausschuß für Konfektionsnotarbeit gebildet. Diesem Ausschuß gehören neben je einem vortragenden Rat der genannten Behörden der Kabinettsrat Ihrer Majestät der Kaiserin an, ferner Vertreterinnen des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands und des Verbandes katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen Deutschlands, sowie zwei von der Handelskammer vorgeschlagene Mitglieder der Berliner Kaufmannschaft, welche unentgeltlich die

kaufmännische Leitung des Unternehmens übernommen und Räume, Betriebseinrichtungen sowie einen Teil des Personals zur Verfügung gestellt haben. Der Ausschuß läßt Näh- und Strickarbeiten im Hausgewerbebetriebe herstellen, wozu er Aufträge durch das Preußische Ministerium des Innern (bisher von Strafgefangenen ausgeführte Arbeiten für Strafgefangene), von verschiedenen Stellen der Heeresverwaltung, vom Zentralverein des Vaterländischen Frauenvereins, von der Landesversicherungsanstalt Berlin und anderen erhalten hat. Er befolgt den Grundsatz, den von ihm beschäftigten Arbeiterinnen für sämtliche Arbeiten angemessene Löhne zu zahlen und allen einmal eingestellten Arbeiterinnen auch fortgesetzt Arbeit zu geben. Deshalb ist der Betrieb nur allmählich, entsprechend dem Eingang der Aufträge und der Stoffe, vergrößert worden. Mit Näharbeiten werden bisher 2300 Arbeiterinnen, mit Strickarbeiten 900 bedürftige weibliche Personen beschäftigt.

Die Geschäftsführung dieses Ausschusses liegt in den Händen des durch seine soziale Arbeit bekannten Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Neumann vom Ministerium für Handel und Gewerbe, dem es gelungen ist, im Verein mit den gewonnenen Arbeitgebern bis Anfang Januar 1915 über $^1/_2$ Mill. M. Löhne an Heimarbeiterinnen in Berlin auszahlen zu können.

Mit großer Entschiedenheit haben besonders die großen Arbeitgeberverbände für die Fortführung der Arbeit gewirkt. Um wirkliche Erfolge zu erzielen, sind in vielen Fällen die Arbeitgeber- und die Arbeiterorganisationen zu gemeinsamen Beschlüssen gelangt.

Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände des Baugewerbes und der Baunebengewerbe haben Mitte Oktober in Berlin eine Arbeitsgemeinschaft geschaffen, welche danach streben soll, zur Erhaltung der Volkskraft während des Krieges die daniederliegende Bautätigkeit möglichst zu heben. Sie wird dabei unter anderem „die Vermittlung der Arbeitskräfte, insbesondere für den Wiederaufbau der durch den Krieg verwüsteten Landesteile, anstreben“; und „sie wird die Behörden ersuchen, auf die Innehaltung der tariflichen und ortsüblichen Arbeitsbedingungen bei den Unternehmern gewerblicher Arbeit hinzuwirken“. Zur Durchführung dieser und anderer Maßnahmen bildet die Arbeitsgemeinschaft einen Zentralausschuß, dem 5 Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Reichsbundes baugewerblicher Arbeitgeberverbände und 5 Vorstandsmitglieder der beteiligten freien, christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften angehören[1]). Von Arbeitgeberseite sind hiebei rund 60000 Betriebe vertreten, von Arbeitnehmerseite rund 1 Mill. Arbeiter, so daß eine mächtige Einwirkung auf den Arbeitsmarkt möglich war und eingetreten ist, wie das Zurückgehen der Arbeitslosigkeit in vielen hierher gehörigen Gewerben — und das sogar im Winter — zeigt.

Ein anderes Beispiel dieser Art bietet das Holzgewerbe.

---

1) Zentralblatt für das deutsche Baugewerbe, Berlin, Oktober 1914.

Die Zentralvorstände des Arbeitgeberschutzverbandes für das deusche Holzgewerbe, des deutschen Holzarbeiterverbandes, des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter und des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands haben sich im September zusammengefunden und eine gemeinsame Entschließung gefaßt, durch die den örtlichen Organisationen dieser Verbände empfohlen [1]) wird, „unter Teilnahme der Mitglieder der Schlichtungskommission zusammenzutreten, um die Frage zu prüfen, auf welche Weise der durch den Krieg erzeugten Notlage der Gewerbsangehörigen, insbesondere der herrschenden Arbeitslosigkeit, entgegenzuwirken ist“.

Zu einer wirkungsvollen Kundgebung [2]) ist eine Tagung im deutschen Tapezierergewerbe geworden, in der die Vorstände des Bundes deutscher Tapeziererinnungen und des Verbandes der Tapezierer die gemeinsame Beschaffung von Arbeit aufgestellt haben. Zur Linderung der Notlage werden folgende Maßnahmen programmatisch empfohlen:

1) An die Stadtverwaltungen in ihrer Eigenschaft als Arbeit- und Auftraggeber ist das Ersuchen zu richten, alle aus Anlaß des Krieges unterbrochenen Bauten und die noch nicht begonnenen Arbeiten, zu denen innerhalb des Haushaltplans Mittel vorhanden sind, unverzüglich in Angriff zu nehmen.

2) Bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten und freihändiger Aufträge an das Tapezierer- und Dekorationsgewerbe durch die Stadtverwaltungen ist darauf hinzuweisen, daß möglichst viel Handwerksmeister berücksichtigt werden.

3) Was zu 1 und 2 gesagt ist, gilt auch für den Staat. Auch dieser darf es nicht daran fehlen lassen, der Erwerbslosigkeit des Handwerks zu steuern und damit der Arbeitslosigkeit entgegenzutreten.

4) An die Militärverwaltungen ist das dringende Ersuchen zu richten, die Matratzenarbeiten den Berufsinnungen und Genossenschaften oder selbständigen Berufsangehörigen zu übertragen.

5) Es sind zu 1, 2 und 3 gemeinsame Eingaben an die Stadtverwaltungen und alle in Betracht kommenden Staats- und Militärbehörden zu richten, die Bau- und sonstigen Arbeiten fortzuführen, neue zu beginnen und die vorkommenden Tapezierer-, Polsterer- und Dekorationsarbeiten möglichst sofort in Auftrag zu geben.

6. Das private Publikum muß ebenfalls veranlaßt werden, dem Tapezierergewerbe Aufträge zukommen zu lassen. Hier sind gemeinsame Kundgebungen in der Tagespresse, von den örtlichen Vorständen unterzeichnet, angebracht.

7. Für die einzelnen Betriebe ist zu empfehlen: Weitere Entlassungen von Arbeitern sollten nicht erfolgen, bevor nicht die Arbeitszeit entsprechend gekürzt ist.

---

1) Der Arbeitgeber, Organ der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, 1914, No. 19, S. 196.

2) Korrespondenzblatt der Generalkommission, a. a. O., 1914, No. 43, S. 592.

8. Sind eilige, umfangreiche Aufträge vorhanden, so sind keine Ueberstunden zu machen, sondern Doppelschichten einzuführen, um möglichst vielen Gehilfen Arbeitsgelegenheit zu geben.

9. Die bestehenden Tarifverträge sind in allen Fällen aufrecht zu erhalten. Die Tarifverträge müssen ihre Gültigkeit behalten, damit nach dem Einsetzen besseren Geschäftsganges geordnete Arbeits- und Lohnverhältnisse vorhanden sind.

10. Zur Durchführung der vorstehenden Kundgebung ist erforderlich, daß die Vorstände aller Verbandsinnungen, Verbände, Vereinigungen und Ortsgruppen mit den Vorständen der örtlichen Gehilfenvereinigungen schnellstens zusammentreten, um in gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Eingaben und Kundgebungen an die Stadtverwaltungen, an Staats- und Militärbehörden, sowie an die Tageszeitungen zu erlassen.

Zu gemeinsamem Vorgehen zwecks Erlangung von Arbeit haben sich auch der Hauptvorstand des Deutschen Buchdrucker-Vereins nnd der Vorstand des Verbandes der deutschen Buchdrucker zusammengetan. Sie haben am 23. Dezember 1914 an alle in Betracht kommenden staatlichen und städtischen Behörden, sowie an die Körperschaften des Handels, der Industrie und des Gewerbes die dringende Bitte gerichtet, die Vergebung behördlicher Druckarbeiten nicht zu beschränken, was vielfach geschehen war, und im Interesse der Arbeitsbeschaffung Drucksachen, deren Ausführung sonst vielleicht erst in späterer Zeit bewirkt worden wäre, möglichst schon jetzt in Arbeit zu geben. Dieser Appell hat leider bisher noch nicht die entsprechende Wirkung gehabt; die Buchdrucker sind immer noch in großer Zahl arbeitslos.

Sehr viel mehr Erfolg hatte dagegen die Tabakindustrie.

Im Interesse einer zweckmäßigen Verteilung der für das Feldheer erforderlichen Tabakfabrikate auf die einzelnen — etwa 2000 — Fabriken ist schon am 17. August 1914 nach Beratung im Reichsamt des Innern und unter Beteiligung des Kriegsministeriums die deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikaten mit dem Sitze in Minden i. W. gegründet worden. Mit dieser Maßnahme soll wirtschaftlichen und sozialen Rücksichten Rechnung getragen, gleichzeitig auch die Beschaffung preiswerter Ware gewährleistet werden. Diese Verteilungsstelle der im ganzen Reich eingehenden Aufträge hat sich außerordentlich gut bewährt. Die gerade in der Tabakindustrie befürchtete große Arbeitslosigkeit ist, von einer kurzen Stockung in den ersten zwei Kriegswochen abgesehen, nicht eingetreten; die Tabakindustrie hat im Gegenteil sehr gut zu tun. Die Propaganda der Heeresverwaltung und der Zentrale für die Zigarre als Liebesgabe und ihre bald erkannte Nützlichkeit für diesen Zweck hat dieser Industrie eine sehr hohe Beschäftigung im Kriege durch den Krieg geschaffen.

Ferner bietet die Verkürzung der Arbeitszeit eine weitere Möglichkeit, die Zahl der Arbeitskräfte zu vermehren. Frank-

furt a. M.[1]) hat die städtischen Aemter neuerdings angewiesen, Fürsorge dahin zu treffen, daß bei Ausführung von zur Belebung des Arbeitsmarktes unternommenen öffentlichen Arbeiten beschränkte Arbeitszeit (Halbschichten usw.) durchgeführt wird, soweit dies nach Art der Arbeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des Arbeitsresultats geschehen kann. Auch sollen in erster Linie dort wohnende Arbeitskräfte beschäftigt werden. Nürnberg hat ebenfalls hiervon Gebrauch gemacht und durch Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit von 56 auf 36 Stunden erreicht, daß weitere 800 Arbeiter für die Dauer des Krieges eingestellt werden konnten. Ein Mindestlohn von 15—19 M. wöchentlich je nach der Kinderzahl wurde hierbei garantiert.

In wie hohem Grade die Verkürzung der Arbeitszeit geeignet ist, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, braucht hier nicht noch einmal auseinandergesetzt zu werden. Ueber den Umfang der Arbeitszeitverkürzung bestehen in normalen Zeiten keine Beobachtungen, weil sie bei normaler Beschäftigung der Gewerbe zu den Seltenheiten gehört und mehr nur aus Zufälligkeiten, wie aus dem nicht rechtzeitigen Eintreffen benötigter Rohstoffe oder verspäteter Abnahme fertiger Waren entsteht.

Die Arbeitszeitverkürzung ist eben fast nur ein Krisenausdruck: für die Kriegszeit hilft sie aber die Arbeit strecken; sie bringt im Kriege dem Einzelnen weniger Arbeit, kann aber dem Gewerbe im ganzen mehr Arbeitskräfte erhalten oder auch zuführen, als wenn die Arbeitszeit normal bliebe. Deshalb erscheint uns die Arbeitszeitverkürzung im Kriege nicht ohne weiteres als eine soziale Härte, sondern vielmehr in manchen Fällen als die glücklichste Erlösung aus dem größeren Uebel der Arbeitslosigkeit. So gesehen, wollen die folgenden Angaben über verkürzte Arbeitszeit aufgefaßt sein, die sämtlich den Arbeiterfachblättern entnommen sind. Es arbeiteten mit verkürzter Arbeitszeit

im Verband der	Bauarbeiter	am 31. Oktober 1914	10 355	Personen
„ „ „	Brauereiarbeiter	„ „ „	1 372	„
„ „ „	Buchbinder	„ „ „	8 131	„
„ „ „	Buchdrucker	„ „ „	7 994	„
„ „ „	Glasarbeiter	„ „ „	3 883	„
„ „ „	Handlungsgehilfen	„ „ „	5 557	„
„ „ „	Lithographen	„ 1. November 1914	3 811	„
„ „ „	Porzellanarbeiter	„ 31. Oktober 1914	6 298	„
„ „ „	Textilarbeiter	„ „ „	35 472	„
„ „ „	Zimmerer	„ „ „	2 515	„

Solche Arbeitermengen mit verkürzter Arbeitszeit weisen allein die Fachverbände der genannten freien Gewerkschaften auf; es sind in vielen Verbänden mehr Arbeiter gekürzt tätig als arbeitslos. Leider ist die Erhebung über die verkürzte Arbeitszeit seither nicht wiederholt worden; doch darf angenommen werden, daß die ver-

1) Nach den Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages, IV, 1914, No. 21, Sp. 580/1.

kürzte Arbeitszeit inzwischen sehr viel seltener geworden ist und mit dem Frühjahr 1915 auf jeden Fall verschwunden sein wird. Denn es drängen nicht bloß die Arbeiter, sondern auch die Arbeitgeber nach vermehrter Beschäftigung, und die neue Kriegslage des Wirtschaftslebens mit ihren erhöhten Ansprüchen an die Anpassung der Produktion an den Kriegszustand wird die verkürzte Arbeitszeit wohl ebenso vollständig verschwinden lassen wie die Arbeitslosigkeit. Die verkürzte Arbeitszeit war eine aus der schwierigen Zeit des Kriegsbeginnes erklärliche Maßnahme, eine Vorbereitungsaktion, auch eine Fürsorgeaktion; aber die Erfahrungen der ersten 5—6 Kriegsmonate haben uns gelehrt, daß die Verkürzung der Arbeitszeit als eine dauernde Erscheinung in der Kriegswirtschaft vermieden werden kann [1]).

1) Vgl. den Abschnitt: Arbeitsbeschaffung durch die Behörden.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

XII.

Zum Problem der Produktivität.

Von W. Eggenschwyler, Turin.

I. Technologische und ökonomische Gesichtspunkte.

Durch unsere ganze Wirtschaftstheorie und sozialpolitische Literatur geht eine Tendenz zur steten Vermengung technologischer und ökonomischer, privat- und sozialwirtschaftlicher Gesichtspunkte. Ueberall, wo heute von „Produktion", „Produktivität", „Ertrag", „Wert", „Nutzen", „Produktionsmittel", „Kapital", die Rede ist, wird nur sehr beiläufig unterschieden zwischen technologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten einerseits, zwischen privat- und gemeinwirtschaftlichem Wert und Nutzen anderseits. In keinem Begriff aber hat diese stete Vermengung eine so heillose Konfusion hervorgerufen, wie in dem von Volkswirten, Geschäftsleuten und Weltverbesserern so kritiklos gebrauchten Begriff der Produktivität. Zweck dieser Zeilen ist, diesem Zwitterding einmal gründlich zuleibe zu gehen, und auf die ungeheure Verschiedenheit der (in der tatsächlichen Wert- und Einkommensbildung allein ausschlaggebenden) privatwirtschaftlichen von der „sozialen" oder gemeinwirtschaftlichen Produktivität aufmerksam zu machen.

Keiner langen Erörterung bedarf das andere Begriffspaar, das der technologischen und der wirtschaftlichen Produktivität, der materiellen Güterherstellung und der Erzeugung von Wert oder Reichtum. Die Volkswirte, die wie Loria allein die auf materielle Gegenstände hinzielende Tätigkeit als „produktive Arbeit" anerkennen, dürften heute eine geringe Ausnahme bilden. Allgemein wird anerkannt, daß die ökonomische Bedeutung eines Gutes mit seinen materiellen Dimensionen, mit den zu überwindenden materiellen Widerständen (im Gegensatz zu den mehr immateriellen Transport-, Vermittlungs-, Veräußerungsdiensten) sogut wie nichts zu tun hat. Ein anderes ist es, materielle Gegenstände anzufertigen (besser: zu verwandeln!), ein anderes, „Reichtum" d. h. wirtschaftliche Nutzeffekte zu erzeugen, ein Punkt, auf den unter anderen Schumpeter [1]) und Liefmann [2]) ausführlich hingewiesen haben.

Indessen ist es doch zweifelhaft, ob man sich in Gelehrtenkreisen heute so ganz klar darüber ist, wie weit der ganze Produktions- und Produktivitätsbegriff seinem Ursprung nach technologischer Natur

1) Wesen und Hauptinhalt etc.
2) Siehe „Jahrbücher", November 1913.

ist. Ohne so weit zu gehen wie Sombart, der die vermeintlichen ökonomischen Vorgänge kurzweg mit technologischen Vorgängen identifiziert, können wir uns doch der Einsicht nicht verschließen, daß alle „Produktivität“ auf der Vorstellung einer Kausaleinwirkung beruht, welch letztere unheilbar technologischen Charakters ist. Was bleibt beispielsweise vom Begriff des „Produktionsmittels“ übrig, wenn wir die Vorstellung einer irgendwie materiellen Einwirkung auf den zu verarbeitenden Stoff abstrahieren? Mit Recht macht Davenport darauf aufmerksam, daß wir vom privatwirtschaftlichen Standpunkt eigentlich all das als „Kapital“, d. i. als Produktionsmittel betrachten müßten, was irgendwie nicht unentgeltliche Vorbedingung zu einem Gewinn ist, also politische und moralische Einflüsse so gut als Fabriken und Maschinen, die Kundschaft eines Arztes, Monopole, Patente, Privilegien jeder Art so gut als persönliche Kenntnisse und Fähigkeiten. Vom sozialwirtschaftlichen Standpunkt fallen einige dieser Kategorien weg, obgleich man sich fragen kann, mit welchem Recht wir unter den verschiedenen zum Erfolg eines privaten Produktionswerks zusammenwirkenden Vorteilen materieller, persönlicher und sozialer Art Wesentliches und Unwesentliches, Produktives und Unproduktives unterscheiden. Es ließe sich sehr wohl der Standpunkt verfechten, daß auch die vom Privatunternehmer um schweres Geld erkauften Privilegien und politischen Einflüsse, die durch hohe Reklamespesen erzielte Beeinflussung des Publikums ebenso „notwendige“ Produktionsmittel seien, wie Fabriken, Geräte und Transportmittel. Doch davon später.

Wenn wir den Begriff der Wertproduktivität von jeder technologisch-materialistischen Vorstellung loslösen, so müssen wir schlechterdings all das als Produktionsmittel oder als Kapital betrachten, was zu einem produktiven Prozeß mitwirkt, was notwendige — und entgeltliche — Vorbedingung zur Schaffung irgendeines privatwirtschaftlichen Gewinnes ist. Am klarsten hat diesen privatwirtschaftlichen Kapitalbegriff wohl Davenport[1]) ausgebildet. — „If the utility grows, whether by one sheep growing into two, or one small sheep into one large one ... or one superfluous sheep into a famine-time sheep, there is, at least under collectivist reckoning, economic productivity. So long as either the objective good changes its character so as to change its utility relation to man, or as man so changes in his needs and desires or in provisionment, as to modify the utility relation between goods and men, there is room for value productivity.“ — Wichtig ist, daß der produktive Prozeß durchaus nicht von einer Vermehrung der materiellen Gütermenge — oder der an einem gegebenen Gut gemessenen Wertmenge — begleitet zu sein braucht. Die an Wert wachsende Gütermenge kann materiell abnehmen, wie wenn Eis aus dem Winter bis zum Sommer aufbehalten wird und dabei teilweise wegschmilzt, wenn teilweise verderbliche Waren für die Zeit stärkeren Bedarfs aufgespart werden. Mit demselben Recht müssen wir diejenige Tätigkeit als privatwirtschaftlich produktiv betrachten,

1) Davenport, Value and Distribution, New York 1914.

die (durch Zeitungsreklame oder Geschäftsreisende) auf die Erzeugung oder Verstärkung menschlicher Bedürfnisse hinzielt. Jeder geschäftliche, politische oder soziale Vorteil, der zur Erreichung eines produktiven Zwecks notwendig ist und vom Produzenten nur mit Geld und Zeitopfern erkauft werden kann, wäre somit Produktionsmittel, wäre „Kapital“.

Nun wird man geneigt sein, diesen privatwirtschaftlichen Kapitalbegriff durch allerlei gemeinwirtschaftliche Rücksichten so weit einzuschränken, daß die offensichtlich auf Kosten Anderer erkauften Vorteile, wie Kundschaften, Monopole, Privilegien jeder Art, davon ausgeschlossen sind. Indessen fragt es sich ernstlich, ob ein solches Beginnen nicht konsequenterweise zur Zerstörung des Kapitalbegriffs führen muß, ob die Produktion nicht ein allzu nebelhaftes Gebilde wird, wenn wir sie von allen technologischen und rein privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu befreien suchen.

Ganz offensichtlich krankt der landläufige Begriff des Reichtums, wie er beispielsweise allen Schätzungen des Nationalreichtums und Nationaleinkommens zugrunde liegt, an einer steten Vermengung ökonomischer und technologischer Gesichtspunkte. Weshalb zählen wir Gebäude, Fabriken, Maschinen, Eisenbahnlinien etc. als Nationalreichtum, während wir das sogenannte „subjektive Kapital“, die Fähigkeiten und Kenntnisse der Produzenten, Arbeitsgewohnheiten, Disziplin, Handelssitten, Leichtigkeit des Geschäftsabschlusses, der Kreditgewährung usf. nicht als Reichtum betrachten? — Aus zwei Gründen: einmal weil allein das materielle Kapital leicht greifbar und aufbewahrbar ist, zweitens weil die genannten immateriellen Vorteile nur ausnahmsweise den Gegenstand eines Tausches und Marktpreises bilden, also meist gar nicht in Geldwert geschätzt werden können. Nur ausnahmsweise, etwa beim Verkauf eines Patents, eines Anwaltsbüros, einer ganzen Unternehmung, bei der Verwandlung privater Betriebe in Aktiengesellschaften, werden auch immaterielle Vorteile als Kapital, als Reichtum betrachtet.

Fast alle Statistiken des Nationalreichtums schenken den Anteilscheinen an Gesellschaftsunternehmungen große Aufmerksamkeit, betrachten den Besitz an Aktien, Obligationen, Rententiteln als eine Art Barometer des Gemeinreichtums. Nun bedeutet aber die Aktie an sich keinen Besitz, sondern lediglich ein Guthaben an eine Unternehmung. Die nominelle Höhe des Aktienkapitals steht zu dem wirklichen Wert der Unternehmung, zu ihrer gegenwärtigen und künftigen Produktivität in keinem fixen Verhältnis. Eine individuelle Unternehmung ohne jedes Aktienkapital kann privat- und gemeinwirtschaftlich gerade so viel „wert“ sein, wie eine Aktiengesellschaft mit 100 Mill. Kapital.

Die Verrechnung der Aktienkapitale im Nationalreichtum führt also zu einer großen Einseitigkeit wenn man nicht auch die privaten Unternehmungen mit einem entsprechenden Kapitalwert einstellt, eine Aufgabe, die freilich fast unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnet.

Dies dürfte genügen, um klar zu machen, wie sehr der landläufige Begriff der Produktion und Produktivität mit technologischen Anschauungen durchflochten ist. Selbst wenn wir die Beschränkung der

Produktion auf die materielle Güterherstellung aufgeben, unterscheiden wir doch unwillkürlich auf Schritt und Tritt zwischen wesentlichen und (wie wir meinen) unwesentlichen Seiten der produktiven Tätigkeit, und die wesentlichen sind stets die, die irgendwie zum Endprodukt in einem besonders innigen technischen Nexus stehen. Der Hersteller einer Maschine scheint uns wichtiger, als der Verpacker, Agent und Propagandist, der Maschinist eines Eisenbahnzuges wichtiger als der Schaffner, der Erfinder wichtiger als der die Erfindung finanzierende Finanzmann, der Verfasser und Drucker eines Buches wichtiger als der Buchhändler, der Zeitungsträger etc. Selten ist man sich klar darüber, wie sehr alle diese Unterscheidungen technologischer Natur sind, wie schwer es hält, zwischen wesentlichen und unwesentlichen Leistungen eines ökonomischen Prozesses zu unterscheiden. Selbst wo es sich, wie beim Transport- und Informationswesen, um durchaus immaterielle Dienstleistungen handelt, fordern wir unbewußt, daß der „produktive" Arbeiter zu diesem in irgendeinem engen materiellen Verhältnis stehe. Der Heizer, der schweißtriefend Kohle in die Feuerung wirft, der Drucker, der die Schrift setzt, scheinen uns unwillkürlich wichtiger für den produktiven Prozeß, als wer mit dem materiellen Apparat in keine direkte Berührung kommt. Was Wunder, wenn uns auch die Arbeit des Arbeiters wichtiger erscheint, als die des Unternehmers und industriellen Organisators, wenn speziell der Arbeiter allein der materiellen, quantitativ meßbaren Arbeit Wert zumißt? Kann man dem Proletariat aus dieser materialistischen Werttheorie einen Vorwurf machen, solange die Anschauungen unserer feinsten Theoretiker noch so sehr von technologisch-materialistischen Begriffen durchsetzt sind?

II. Private und gemeinwirtschaftliche Produktivität.

Daß privat- und gemeinwirtschaftlicher Nutzen der Güter und Arbeitsleistungen nicht zusammenfallen, daß viele mit Geld bezahlte Dienstleistungen gemeinschädlich, viele sozial hochwertige Leistungen preislos sind, ist ein volkswirtschaftlicher Gemeinplatz, den der Theoretiker kaum mehr eines Blickes würdigt. Indessen fragt es sich doch ernstlich, ob sich unsere Volkswirte so recht bewußt sind, wie sehr diese beiden Nutzen- und Wertbegriffe auseinandergehen, wie selten die beiden Dimensionen sich bei ein und demselben Gute decken.

Wäre dem so, hielten wir uns fortwährend vor Augen, wie unzählige (vielleicht die Mehrzahl) geldeintragende Prozesse auf sozial nutzlose Leistungen hinauslaufen, so müßte der Mißbrauch, der in der Wirtschaftstheorie aller Schulen mit den Worten „Gebrauchswert", „Nutzen", „Nützlichkeit", „Grenznutzen" etc. getrieben wird, unbegreiflich erscheinen. Wohl wendet man ein, daß sich der Nutzen- und Grenznutzentheoretiker beim Gebrauch dieser Worte ihres relativen, vom gewöhnlichen Sprachgebrauch abweichenden Sinnes vollauf bewußt sei. Aber schon die Tatsache, daß man sich überhaupt dieser Ausdrücke und zahlreicher gleichartiger („Dienstleistung", „Gut") bedient, beweist zum mindesten, daß man bewußt oder unbewußt den Nützlichkeitscharakter

der Güter als die Regel, ihre Nutzlosigkeit oder Schädlichkeit als eine verschwindende Ausnahme voraussetzt. Noch deutlicher kommt die stete Vermengung von privat- und gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten darin zum Ausdruck, daß man den Volksreichtum genau wie den Mammon eines Einzelnen in Mark und Pfennigen zu schätzen unternimmt, daß man überhaupt die gemeinwirtschaftlichen Werte verschiedener Güter summiert, also auf einen gleichen Nenner bringen zu können glaubt.

Nichts ist dem modernen Wirtschaftstheoretiker geläufiger, als von stärkeren und schwächeren Nützlichkeitsgraden, von quantitativem Abwägen von Nutzeffekten, von Gebrauchswerten von 1, 2, 3 Mark usw. zu sprechen: Auf die Gefahr hin, als Ketzer verschrieen zu werden, möchten wir daher mit allem Nachdruck auf die (besonders von Davenport bis in die letzten Konsequenzen entwickelte) Wahrheit aufmerksam machen, daß Nutzeffekte unter sich gründlich unvergleichbar und daher unsummierbar, in keiner Maßeinheit ausdrückbar sind; daß tauschwirtschaftlicher und sozialer, gemeinwirtschaftlicher Wert der Dinge zwei absolut geschiedenen Welten, sozusagen „verschiedenen Dimensionen" angehören, daß allein der privatwirtschaftliche Tauschwert eine geldmäßige Vergleichung und Summierung zuläßt, daß alle Berechnung und Vergleichung von Nationalvermögen, Nationalwohlständen, Nationaleinkommen auf einer ganz unzulässigen Hineintragung tauschwirtschaftlicher Maßstäbe in Nicht-tauschwirtschaftliches beruht.

Ist man sich wirklich völlig bewußt, was für eine theoretische Revolution, was für eine „Umwertung aller Werte" ein konsequentes Aufgeben dieser Vermengung für unsere ganze Wissenschaft bedeutet? Eine Parallele mit der philosophischen Erkenntnislehre mag uns das erleichtern: Es ist das Verdienst Henri Bergsons, die Unanwendbarkeit unseres quantitativ-mechanischen Begriffsapparates auf die Phänomene des Bewußtseins und dessen fundamentale Verschiedenheit von allen im Raume sich abspielenden Erscheinungen nachgewiesen — und doktrinisiert zu haben. Nun gut: was wir fordern, das ist nicht mehr und nicht weniger als eine Ausdehnung der Bergsonschen Methode auf das Gebiet der Wirtschaft; die reinliche Scheidung alles Psychischqualitativen vom Tauschwirtschaftlich-quantitativen, der jeder ziffermäßigen Messung und Vergleichung spottenden subjektiven Nutzeffekte und Bewertungsvorgänge von dem, was allein an den Gütern meßbar ist: dem Tauschwert.

Zweifellos liegt im letzten Grunde jedem Tauschwert ein oder mehrere psychische Werte zugrunde. Aber schon die Tatsache, daß der Schätzungswert des Anbieters und des Nachfragers, des Käufers und Verkäufers oft himmelweit auseinanderliegen, daß der Geldwert stets ein mehr oder weniger rohes Mittel zwischen zwei (mehr oder weniger klar vorgestellten und in Geld umgerechneten) Schätzungen vorstellt, sollte uns über das Erkünstelte aller rationalisierenden Wert- und Grenzwerttheorien die Augen öffnen. Was die ungeheure psychische und wirtschaftliche Bedeutung des Geldwertes ausmacht, das ist gerade der Umstand, daß allein durch ihn verschiedene Nutzeffekte und Be-

wertungen unter sich vergleichbar werden, daß sie nur in ihm quantitative Gestalt annehmen. Anzunehmen, daß ein Robinson oder eine in reiner Naturalwirtschaft lebende Gemeinde sich bewußt werde, ein Bett sei so viel wert wie eine Kuh; ein Wagen so viel wie vier oder acht Schafe, ein Faß Wein so viel wie ein Gemälde, ist reiner Unsinn. Wo kein Tausch mehr stattfindet, hört jede Vergleichbarkeit auf, — so sehr, daß nicht-geldwerte Güter auch von den Statistikern des Volksvermögens unberücksichtigt bleiben. Zwar wird gewöhnlich das deutsche Eisenbahnnetz als ein Reichtum von so und so viel Millionen verrechnet (gewöhnlich einfach mit seinen Herstellungskosten); aber wer wollte entscheiden, wie viel das Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, die deutsche Gefängnisorganisation wert sei?

Mit Recht macht Davenport darauf aufmerksam, daß privatwirtschaftlich schlechterdings alles das als Kapitalwert, als Vermögen erscheine, was uns zur Erwartung eines mehr oder weniger regelmäßigen Einkommens veranlaßt, also außer materiellem Eigentum auch Renten- oder Dividendenansprüche an Staaten und Private, auch um Geldopfer erworbene soziale Einflüsse und Vorteile, wie die Kundschaft eines Geschäftsmannes, Arztes oder Anwaltes, Patente, Monopole, Privilegien jeder Art.

Fraglich ist nur, ob all diese Vorteile auch als Bestandteile des Volksreichtums Beachtung verdienen: Zählen wir sie mit, so kommen wir zu dem absurden Schluß, daß eine Gemeinschaft nur die Schuldansprüche der Bürger unter sich (etwa die Aktien, Obligationen, Rententitel) beliebig zu vermehren brauchte, um reicher zu werden. Schließen wir sie aus, so übersehen wir, daß sich in vielen dieser Werte einfach hochwertiges nicht-individuelles Besitztum, hochwertiger „immaterieller Reichtum“ niederschlägt: etwa die geschäftliche Organisation und Zusammengewöhnung einer Fabrik im Wert ihrer Aktien, das Wissen und die Tüchtigkeit eines Geschäftsmannes, eines Arztes etc. in seiner Kundschaft. Außerdem begegnen wir der Schwierigkeit, daß die Unterscheidung von Gütern mit eigenem Gebrauchswert und Gütern, in denen sich nur die Erwartung künftiger Gewinne widerspiegelt, praktisch undurchführbar ist. Auch für städtische Gebäude und Grundstücke werden schließlich nur deshalb hohe Preise bezahlt, weil sie die Aussicht auf künftige Gewinne verkörpern. Der Wert eines großstädtischen Geschäftslokals ist im Grunde gleicher Art, wie der Geldwert einer ärztlichen oder kaufmännischen Kundschaft. Beide verkörpern Gewinnaussichten. Ob sich diese nun in einem materiellen Substrat, einem Fetzen Papier oder in einem rein immateriellen Anspruch niederschlagen. tut im Grunde sehr wenig zur Sache. Eine eigentümliche Inkonsequenz ist es, wenn die Statistiker des Nationalreichtums diese Gewinnaussichten mitzählen, soweit sie sich in Aktien und Obligationen verkörpern, nicht aber, soweit sie lediglich den Kapitalwert eines individuellen Geschäfts, einer kaufmännischen Kundschaft bilden. Dadurch setzt sich die Statistik der Gefahr aus, zur Zeit intensiver Emissionstätigkeit und Gesellschaftsgründung (die ja oft eine Verwandlung bereits bestehender Unternehmungen bedeutet), wie sie von 1871 bis 1873 und neuerdings seit 1898 stattfand, eine stark übertriebene Ver-

mehrung des Volksreichtums zu verzeichnen, während die Reichtumszunahme zur Zeit geringer Emission unterschätzt wird.

III. Davenports Unternehmerökonomie.

Wohl kein Werk hat seit 50 Jahren mehr zu der Lösung der uns beschäftigenden Fragen beigetragen, als das 1913 bei Macmillan in New York erschienene und in Europa (teils infolge der inzwischen eingetretenen Verhältnisse) weit unter seinem Wert eingeschätzte Buch Prof. H. B. Davenports: „The Economics of Enterprise".

Dasselbe bedeutet insofern eine wahre Revolution der herkömmlichen Wirtschaftstheorie, als es als erstes auf den unüberbrückbaren grundsätzlichen Gegensatz zwischen privat- und gemeinwirtschaftlicher Produktivität, privat- und gemeinwirtschaftlichem Reichtum, Kapital usf. aufmerksam macht und in allem bisherigen Gerede von „Gesamtreichtum", von „Kapital", „Produktionsmittel", „Produktivität" usw. eine stete Verwechslung dieser beiden unvereinbaren Begriffe nachweist. Während bisher von so gut wie allen stillschweigend vorausgesetzt wurde, daß die privatwirtschaftlich produktiven Güter und Tätigkeiten im großen ganzen auch vom sozialen Gesichtspunkt Reichtum und Nutzen bedeuten, daß die meisten Güter im Verhältnis ihrer „Nützlichkeit" begehrt und bewertet werden, daß Betrug und Parasitismus im Wirtschaftsleben jedenfalls nur seltene und von der reinen Wissenschaft mit Recht ignorierte Ausnahmen seien, stellt Davenport diese ganze Anschauungsweise auf den Kopf, weist im Parasitismus und im sozial wertlosen Gelderwerb die Regel, im Zusammenfallen von privat- und sozialwirtschaftlichem Nutzen die Ausnahme nach und erhebt gegen alle bisherige Volkswirtschaftslehre den Vorwurf, in eine naiv-optimistische Verherrlichung alles Bestehenden ausgeartet zu sein.

Wie gelangt der amerikanische Volkswirt zu einer solchen Entdeckung, die wir wohl ohne Uebertreibung eine „Umwertung aller Werte" auf wirtschaftlichem Gebiete nennen dürfen? Dadurch, daß er aus der Erklärung des Bestehenden und aus seiner gemeinwirtschaftlich-ethischen Bewertung zwei scharf getrennte Abteilungen der Wirtschaftslehre macht, das moralische Werturteil mit bisher nicht erreichter Konsequenz aus der Aufstellung wirtschaftlicher Kategorien ausschließt. Als Erklärer des Bestehenden, nämlich in der Hauptsache der Preisbildungs- und Verteilungsvorgänge, stellt sich D. auf den extremen Unternehmerstandpunkt, den einzigen, der uns ihm zufolge einen Einblick in die Triebräder einer auf die freie Konkurrenz aufgebauten Volkswirtschaft, einer „competitive economy" verschafft. Da die Verteilungsvorgänge im Grunde lediglich Preisbildungsvorgänge sind und weitaus die meiste Preisbildung im Gehirn der die verschiedenen Gewinnchancen miteinander vergleichenden und gegeneinander abwägenden Unternehmer ihren Sitz hat, so ist die Denkweise des modernen Unternehmers der Beobachtungsposten, von dem aus allein wir einen Blick in die Triebkräfte des modernen Produktionswerkes gewinnen können.

Natürlich stellt sich die Unternehmerökonomie in bewußten Gegensätzen zu der allzu abstrakten Beamten- und Professorenökonomie der

Europäer, zur „National“- und „Politischen Oekonomie“, die nur zusehr ihre Herkunft aus der Kameralistik und dem staatlichen Gelehrtentum verrät, deren Gegenstand nicht das Wirtschaften konkreter Unternehmer, sondern das Abstractum „Nationalreichtum“ ist. Nicht mit Unrecht macht der Amerikaner demgegenüber darauf aufmerksam, daß alle wahre Wissenschaft auf induktivem Wege vorgehe, von der konkreten Einzelerscheinung zum Abstrakten und Allgemeinen aufsteige, daß aber das Konkrete in der Volkswirtschaft nicht der Volksreichtum, sondern die ihn zusammensetzenden Einzelvermögen und Einzeleinkommen seien.

Mit Recht hält D. daran fest, daß in der herkömmlichen Beschränkung der Oekonomie und der Begriffe der „Produktion“, des „Produktionsmittels“ auf die ehrliche Bereicherung ein Hineintragen ethischer Werturteile in den zu untersuchenden Tatbestand liege, und dehnt daher den Begriff der privatwirtschaftlichen Produktion auf die Tätigkeit des Diebes, des Einbrechers, Zuhälters, Wucherers usw. aus. Umgekehrt werden von der gemeinwirtschaftlich-produktiven Arbeit nicht nur — wie bisher gebräuchlich — die gesetz- und polizeiwidrigen Tätigkeiten ausgenommen, sondern auch die mit gutem Gewissen und am hellen Tageslicht ausgeführte Arbeit des Schnapsbrenners, des seine Kunden ruinierenden Arztes, des unfähigen Erziehers, des üble Sachen plädierenden Anwalts. Zwar ist Verfasser hinsichtlich dieses gemeinwirtschaftlichen oder sozialen Nutzens der Dinge sehr wortkarg; aber um so sorgfältiger ist der Begriff der privat- oder konkurrenzwirtschaftlichen Produktion, des Produktionsmittels usw. ausgearbeitet. Auch im Begriff des „Produktionsmittels“ oder des „Kapitals“ weist er der bisherigen Wirtschaftslehre aller Schulen eine heillose Verwirrung nach, in der soziales Produktionsmittel, privates Erwerbskapital und auf dem Geldmarkt erscheinendes Leihkapital meist als synonym gebraucht werden. Nach Davenport ist nur ein relativ geringer Teil alles privaten Erwerbskapitals Produktionsmittel im gemeinwirtschaftlichen Sinne; und mit Recht, wenn wir bedenken, ein wie großer Teil dieses Kapitals zum Ankauf von Rechten, Privilegien, Patenten, Kundschaften, zur Beeinflussung des Publikums oder der öffentlichen Gewalten, zu Rivalitäts- und Reklamezwecken ausgelegt wird. Alle so erworbenen Vorteile sind, soweit sie nur Geldwert haben, privates, nicht aber gemeinwirtschaftliches Kapital.

Großes Gewicht wird darauf gelegt, daß alle Verteilungsvorgänge (soweit sie nicht etwa durch außerwirtschaftliche Gewalten beeinflußt sind), Preisbildungsvorgänge sind. Wirtschaftswissenschaft wird geradezu als die „Wissenschaft von der Preisbildung“ bezeichnet. Erst durch die Tatsache des Tausches und die daran sich knüpfende Preisbildung erhalten die Güter „wirtschaftliche“ Bedeutung. „Der Preis ist kein Barometer eines physiologischen Nutzeffekts oder einer sozialen Produktivität.“ Die subjektiven Nützlichkeiten sind von Gut zu Gut und von Mann zu Mann unvergleichbar.

Damit fällt auch die optimistische Behauptung der Manchesterschule, daß die freie Konkurrenz dafür sorge, daß jedes Gut, jede Produktivkraft automatisch ihre nützlichste Verwendung finde, daß die

größtmögliche Summe subjektiver Nutzeffekte zustande komme. Nicht nur erlaubt der Geldpreis der Güter keinerlei Rückschluß auf ihre individuelle oder soziale „Nützlichkeit“, sondern außerdem ist es grundfalsch, daß das Individuum mit einigen seltenen Ausnahmen ein Interesse daran habe, seinem Nächsten möglichst reelle Dienste zu erweisen. Vielleicht die Mehrzahl aller Produktionsmittel dient nicht einem gemeinwirtschaftlich produktiven Werk. Privatwirtschaftlich ist das Werkzeug des Einbrechers, sind gefälschte Nahrungsmittel und gesundheitsschädliche Getränke ebensogut Reichtum wie Kohle, Baumwolle und Brot [1]). Die „Produktivität“, die der privatwirtschaftlichen Bedeutung eines Produktionsmittels zugrunde liegt, hat nichts mit der Frage des Gesamtwohls, sondern einzig mit der Bereicherung des einzelnen Unternehmers zu tun: „There is no necessary implication of merit or of deserving or of social service. What the entrepreneur can pay and will pay has to do solely with the advantages to him in his pursuit of gain in terms of price. The wage is earned if the work is of a sort to bring an adequate price return to the employer. It does not matter whether the process be one of adulteration, the compounding of poisons, the writing of advertising lies, the drawing up of false affidavits, the circulating of libels, or even the commission of murder.“

---

1) „Economic production is the bringing about of changes appropriate to command a price; it is the response to price-paying disposition“ (p. 121.)

„Goods increase along two lines: by changes which man impresses upon the outside world, in making it more fit for his uses; by changes in man himself — in strength, in knowledge, in desires — by which he becomes better able to make use of the outside world. Pianos could not be wealth in a society lacking musical tastes, or books wealth to savages. That a mineral becomes wealth presupposes a human use to which it may be put, an ability to mine the mineral, and a knowledge to adapt it to use. . .“ (p. 122.)

„Ethical tests irrelevant. — Nor again, does it at all matter what may be the artistic merit of the service of its moral quality — whether the advice be wholesome, the acting skillful, the music classic, the play clean, the teaching scholarly, the preaching godly. . . Peruna, Hop Bitters, obscene literature, indecent painting picture hats and corsets are wealth, irrespective of any ethical or conventional test to which they may or may not conform. Being marketable, price-bearing, they are wealth. . . .

„If the generous fees that the lawyer receives for pleading an unjust cause are earned, so also is the daily intake of the beggar at the corner or of the holdup man in the alley. . . Whatever effort serve the acquisitive end is labor. . . Speculators, lobbyists, quacks, painters, abortionists, and prostitutes are producers: that they are paid is the adequate and ultimate proof. This is surely not to deny the fact of parasitism in society, but parasitism is not a competitive category but an ethical appraisal. In the economic sense, productivity in a competitive society — the proceeds concept — is a concept unrelated to ethical criteria and unconcerned with any social accountancy.

„Grass-cutting or sheep-sharing on the farm or the range, slave driving on the plantation, slave catching in the jungle, sweet-shop exploitation by the contractor. . . pocket-picking by its professor, adulteration by the manufacturing druggist, poison-canning by the packers, shell-gaming by the gamblers, privilege-manupulating by the monopolist are all productive occupations.“ (p. 126—127.)

Merkwürdigerweise hält nun aber dieser extreme Unternehmerstandpunkt den Verfasser nicht davon ab, zum Schluß seines Werkes über die derart analysierte Unternehmerökonomie ein überaus strenges moralisches Werturteil zu fällen und ein wirtschaftspolitisches Reformprogramm aufzustellen, das sich dem sozialistischen in einigen Punkten nähert. Dasselbe resümiert sich in der Aufgabe, die parasitäre Bereicherung im modernen Wirtschaftskörper auf ein Minimum zu beschränken, möglichst jedes privatwirtschaftliche Einkommen an die Erweisung eines sozial nützlichen Dienstes zu binden: „Ein großer Teil — vielleicht zwei Drittel — der 120 Milliarden, die den Statistikern zufolge den amerikanischen Reichtum ausmachen sollen, repräsentiert irgendeine Form kapitalisierten Privilegiums oder kapitalisierter Räuberei. Der Marktwert dieser unsozialen oder antisozialen Formen von Kapital ist lediglich der gegenwärtige Wert des Rechtes, von seinem Nächsten einen Tribut zu erheben oder ihn auszuplündern.“ Zum Beweis führt D. unter anderem an, daß der von der Steuerbehörde ermittelte Gebäude- und Grundwert der Manhattan-Insel — von dem zwei Drittel Bodenwert darstellen sollen — den Gesamtwert des Landes westlich des Mississipi, einschließlich Minnesota und Louisiana, um 900 Mill. Dollar übersteige.

Er stellt dem fabelhaften industriellen Aufschwung der Vereinigten Staaten die überaus gedrückte Lage des großstädtischen Proletariats gegenüber und findet, für die Entblößung der großen Menge gebe es schlechterdings keine bessere Erklärung als den Ueberfluß der Reichen. Mit Carver teilt er alle Arten des Einkommenbezuges in drei große Gruppen: Verdienen, Finden und Stehlen, ein, die sich ungefähr das Gleichgewicht halten sollen. Und dazu brauchen die verdienten Einkommen nicht unbedingt auf einer sozial nützlichen Dienstleistung zu beruhen. Das unverdiente Einkommen teilt er ein in „capitalized bounty of nature“ (wenn ihm ein wirklich gemeinnütziger Besitz zugrunde liegt), in „capitalized privilege“ und „capitalized predation“ (wenn nicht nur keine soziale Produktivität vorliegt, sondern dieser direkt entgegengewirkt wird).

Als einfachstes Mittel zur Bekämpfung dieser Arten von Parasitismus erscheint ihm die Besteuerung des Unverdienten: „Der Steuerzahler hat durchaus recht, wenn er verlangt, die Staatseinkünfte sollten, wo nur immer möglich, von unverdienten sozialen Vorteilen, von nicht durch eigene produktive Anstrengung erworbenen Vermögensteilen erhoben werden. So wissenschaftlich auch ein Steuersystem sein mag, so schlecht ist es, wenn es nicht diese Steuerquelle erschöpft, bevor es zur Konfiskation verdienten Einkommens schreitet.“

„Will die Wirtschaftslehre nicht nur zur Erklärung der Tatsachen, sondern außerdem als Wegweiser zu ihrer Verbesserung dienen“, schreibt er (S. 528), „so muß sie aufhören, ein System der Verherrlichung des eben Bestehenden zu sein, ein Credo der Reaktion, eine Verteidigung des Privilegs, ein sozialer Schlaftrunk, eine Rechtfertigung alles dessen, was ist — und, was noch bedenklicher ist, eine Verdächtigung alles dessen, was nicht ist. Die bestehenden und die wünschbaren Zu-

stände bedürfen gleichermaßen einer Abklärung der ökonomischen Begriffe . . . Wir Volkswirte müssen gestehen, daß wir den Begriff des Kapitals nicht genügend analysiert und den problematischen Begriff der Produktivität falsch angewendet haben. Wir setzten voraus, daß privater Gelderwerb und soziale Bereicherung im großen ganzen ungefähr vertauschbare Begriffe seien. Wie wir übersahen, daß gewisse Fälle von Lohn und Geschäftsgewinn einen einfachen Raub darstellen, so entging es uns, daß manches Kapital dem Gemeinwohlstand so schädlich und verderblich ist, wie das andere nützlich. Wahrnehmend, daß ein Teil davon nützlich ist, betrachteten wir alles Kapital als gut. Durch unsere schlechte Analyse, durch unsere Blindheit hinsichtlich des Unterschieds zwischen gemeinwirtschaftlicher und privater Produktivität, zwischen dem, was, ethisch gesehen, Produktion, und dem, was Raub ist, sind wir zu den Verteidigern beider geworden." („Economics of Enterprise", p. 528.)

IV. Zur Bestimmung des Gemeinreichtums.

Sind tauschwirtschaftlicher Wert und gemeinschaftlicher Nutzen eines Gutes oder einer Dienstleistung inkommensurable, unter sich unvergleichbare Größen, so folgt daraus mit zwingender Logik, daß jede ziffermaßige Schätzung eines Volksvermögens oder Volksreichtums eine Unmöglichkeit, mehr noch: eine Sinnlosigkeit ist. Denn um irgend etwas summieren zu können, müssen wir es zuerst auf eine einförmige Maßeinheit, etwa auf Mark und Pfennige zurückführen, während doch für den sozialen Wert oder gemeinwirtschaftlichen Nutzen der Güter jedes solches Wertmaß fehlt. Man vergißt viel zu leicht, daß Werte unter sich nur durch die Tatsache des Tausches vergleichbar werden, daß erst der Tausch in der Tauschwerteinheit jenes tertium comparationis schafft, das uns erlaubt, den Reichtum vieler Individuen nach einem einheitlichen Maß zu summieren und zu vergleichen. Für Güter, die wie ganze Unternehmungen, wie Kundschaften, Erfindungen, soziale Positionen jeder Art nicht oder nur ausnahmsweise Tauschgegenstand werden, ist jede Schätzung in Mark und Pfennigen unmöglich.

Nur insoweit ein Wert Tauschwert ist, ist er mit anderen Werten vergleichbar. Nur innerhalb dieser Grenze können wir sagen, ein Grundstück von 50 M. Jahresertrag sei „gleichviel wert" wie etwa ein um den gleichen Preis verkäufliches Gemälde oder ein Vorrat an Lebensmitteln.

Nun ist aber gerade der Tauschwert der Güter für die Berechnung des Gemeinreichtums ganz belanglos. Jedermann sieht ein, daß eine Verdoppelung der Geldpreise aller Güter eines Landes nicht Verdoppelung seines Reichtums bedeutet. Unwillkürlich bringen wir bei der Schätzung eines Volksvermögens oder Volkseinkommens alles das in Abzug, was uns alt Seltenheits- oder Monopolwert erscheint: Patente, Privilegien aller Art, auf Kosten anderer erworbene Kundschaften, rechtliche und faktische Monopolstellungen. Weshalb? Offenbar einfach darum, weil wir beim Reden vom „Volksreichtum" nicht an den privatwirtschaftlichen Tauschwert, sondern an den „Gebrauchswert" der Dinge denken, weil uns nur das als gemein-

wirtschaftlicher Reichtum erscheint, was der Gemeinschaft irgendeinen Nutzen einträgt und auf Grund dieses Nutzens bewertet wird.

Nun wird aber meist übersehen, daß eben erst der Tauschwert es ist, der die Werte unter sich vergleichbar macht, daß jeder andere als der private Tauschwert von Gut zu Gut radikal verschieden und unvergleichbar ist. Nicht nur steht der Gebrauchswert zum Geldwert in keinerlei fixem Verhältnis, sondern die beiden sind heterogener Natur, gehören ganz verschiedenen Dimensionen an.

Die prinzipielle Tragweite dieser Erkenntnisse für die ganze theoretische und praktische Nationalökonomie ist gar nicht hoch genug anzuschlagen. Alles, was bis auf diesen Tag über Volksvermögen, Nationalreichtum, Nationaleinkommen geschrieben wurde, sündigt, wie Davenport mit Recht hervorhebt, durch eine stete Vermengung privatwirtschaftlicher und sozialer Gesichtspunkte, durch das stete Hineintragen des auf dem Wege des privaten Tausches entstehenden Geldwerts in den keinem Wertmaß zugänglichen Gebrauchswert der Güter.

Man glaubt der Verschiedenheit zwischen Tausch- und Gebrauchswert, zwischen privatwirtschaftlichem Preis und sozialem Nutzen der Güter dadurch gerecht zu werden, daß man den Geldwert der Güter einigen rohen Korrekturen unterzieht, etwa zwischen „produktiven" und „unproduktiven" Dienstleistungen unterscheidet, die letzteren aus dem Inventar des Gemeinreichtums ausscheidet. Man läßt alle ehrliche Erwerbstätigkeit, und wenn sie, mit der Lupe besehen, noch so geringwertig ist, als Bestandteil des Nationaleinkommens gelten und schließt nur ein paar besonders krasse Fälle, etwa die Arbeit des Diebes, Einbrechers oder Zuhälters, von dem nationalen Produktionswerk aus. Dabei übersieht man meistens ganz, daß der Unterschied zwischen produktiver und unproduktiver Bereicherung nicht ein qualitativer, sondern ein quantitativer ist, daß wir durch unzählige Abstufungen von hochproduktiver, mehr als produktiver Arbeit zur total wertlosen, ja gemeinschädlichen übergehen — daß wir also in der Bestimmung des Nationaleinkommens oder, was dasselbe ist, der jährlich in einem Volksganzen geleisteten Summe wirtschaftlicher Dienste fast von jeder Leistung einen Bruchteil oder ein Vielfaches, nicht aber ihren einfachen Geldpreis einstellen müßten! Denn so gewiß wir die Arbeit eines Diebes oder eines Freudenmädchens vom nationalen Produktionswerk ausscheiden dürfen, so gewiß ist es, daß wir einen übergroßen Teil der gewöhnlich als produktiv nnd legitim betrachteten Arbeit, etwa die eines seine Patienten ruinierenden Arztes oder eines unfähigen Erziehers, nur teilweise als produktiv gelten lassen können. Gerade im Erzieherberuf dürfte es sich bei näherem Zusehen herausstellen, daß der soziale Nutzen der geleisteten Arbeit mit der aufgewendeten Mühe und dem Entgelt der Arbeit in absolut keinem fixen Verhältnis steht, daß der größte Teil aller wirklich wertvollen Erziehung das direkte oder indirekte Werk einer ganz kleinen Zahl erzieherischer Pioniere ist. Aehnlich, was die literarische oder wissenschaftliche Produktion anlangt. Zwanzig Gelehrte, die ohne große Originalität dasselbe Gebiet bearbeiten, zwanzig Reporter, die ihren Zeitungen genau dieselbeu Geschichten berichten, sind gewiß nicht produktiver als ein einziger genialer Kopf an ihrer Stelle.

Wenn wir nun auf Grund des bisher Gesagten die oft gemachten Versuche zur ziffermäßigen Erfassung eines Volksreichtums betrachten, so kommen wir zu ganz überraschenden Feststellungen: Nicht nur erscheint uns — was wohl schon früher eingesehen wurde — der größte Teil des Nationalwohlstands als keiner genauen Schätzung zugänglich, sondern jede Schätzung solcher Güter in Geldwert beruht auf einem ungerechtfertigten Hineintragen privatwirtschaftlicher Maßstäbe in das Gebiet des Nicht-privatwirtschaftlichen, einer Anwendung einer nur Tauschwerte messenden Werteinheit auf soziale Gebrauchswerte oder Nutzeffekte, d. h. eben auf das, was vom Wert der Güter nach Hinwegrechnung alles Tauschwertes übrig bleibt. Es ist, wie wenn wir das Gewicht der Nahrungsmittel mit ihrem Nährwert verwechselten — mit dem Unterschied jedoch, daß wir es beim Nährwert mit einem einzigen, von Gut zu Gut leicht vergleichbaren Nutzeffekt zu tun haben, während der (individuelle oder gemeinwirtschaftliche) Nutzeffekt verschiedener Güter und Dienstleistungen, etwa eines Kilogramm Brotes, eines Buches und einer Eisenbahnfahrt, absolut unvergleichbar ist.

Sehen wir zu, wie die Statistiker des Gemeinreichtums bei der Ermittelung seiner Bestandteile gewöhnlich verfahren. Niemand findet es unangebracht, daß zunächst die zum Konsum bereiten Verbrauchsgüter — Lebens- und Genußmittel, Kleidungsstücke, Möbel etc. — und die zu ihrer Herstellung dienenden Massenartikel, Rohstoffe und Zwischenprodukte mit ihrem Geldwerte angeführt werden. Zu Zweifeln könnte höchstens der Umstand Anlaß geben, daß ihr Geldwert ja von Jahr zu Jahr, von Land zu Land und von Platz zu Platz verschieden ist. Man weicht ihnen aus, indem man den so ermittelten Gesamtreichtum durch das an Hand der „Indexziffern" gemessene Preisniveau des betreffenden Ortes und Zeitpunktes dividiert — ein Verfahren, gegen das wenig einzuwenden wäre, wenn — was selten der Fall ist — die im Preisindex verzeichneten Güter genau dieselben wären, auf die wir die Schätzung des Nationalreichtums aufbaueu.

Nun machen aber die genannten Güter, deren Tauschwert sich schließlich immer nach ihrem individuellen Gebrauchswert richtet, nur eine Minderheit der den Gesamtreichtum zusammensetzenden Güter aus. Neben ihnen verdienen die Produktionsmittel Erwähnung, deren Tauschwert sich nicht nach einem unmittelbaren physiologischen Nutzeffekt, sondern nach ihrer „Produktivität", nach Konjunkturen und Gewinnaussichten bestimmt.

Gibt nun schon das Gleichsetzen des gemeinwirtschaftlichen Wertes der Konsumgüter mit ihrem empirischen Tauschwert zu Bedenken Anlaß, so gilt das noch viel mehr für die Produktionsmittel, die erfahrungsgemaß periodisch sehr erheblich Preisschwankungen durchmachen, ohne daß ein ähnliches Variieren ihres gemeinwirtschaftlichen Nutzens wahrscheinlich zu machen wäre. Würden diese Preisschwankungen, wie wir sie innerhalb jedes Konjunkturzyklus erleben, von genau gleich starken Preisschwankungen der oben genannten Konsumgüter begleitet, so könnten wir uns damit begnügen, die ermittelte Wertsumme durch die jeweilige Indexziffer zu berichtigen. Nun sind aber die Preisschwan-

kungen der Produktionsmittel, soweit wir sie messen können, in der Regel bedeutend stärker als die der Konsumgüter, und zudem sind beide in den Indexziffern sehr ungleich vertreten, da beispielsweise alle Güter mit schwer vergleichbaren Preisen, wie Häuser, Möbel, feste Anlagen, Maschinen jeder Art, schon ihrer individuellen Verschiedenheit wegen davon ausgeschlossen sind.

Außerdem ist stets zweifelhaft, ob sich unter den Preisschwankungen der Konsum- und Produktionsgüter eine analoge Variation ihres Gebrauchs- oder Ertragswertes versteckt oder nicht. Zweifellos ist zur Zeit der Hungersnot der subjektive Gebrauchswert jedes Kilogramms Getreide ein höherer als zur Zeit des Ueberflusses, der gemeinwirtschaftliche Nutzen einer Fabrik oder Maschine zur Zeit flotten Geschäftsganges und leichten Absatzes ein höherer, als zur Zeit der Geschäftsstockung. — Aber um wieviel? Um das zu bestimmen, müßten wir den subjektiven und gemeinwirtschaftlichen Gebrauchswert dieser Dinge einer Messung unterziehen können, und das ist radikal unmöglich. Meßbar werden die Werte dieser Güter eben erst durch die Tatsache des Tausches. Nur ihr Tauschwert ist in Geld ausdrückbar, während für unsere Zwecke eben gerade ihr Gebrauchswert in Betracht kommt.

Zur Zeit der Geschäftsstockung und der Depression wird der Gebrauchswert der Produktionsmittel durch die gedrückte Geschäftslage, durch die plötzlich stark verminderten Gewinnchancen reduziert. Aber um wieviel? Das ist um so schwieriger zu entscheiden, als sich in ihrem Geldwert außerdem die die Konjunkturen begleitende Suggestion, die optimistische und pessimistische Uebertreibung widerspiegelt. In der Hausse werden die Gewinnchancen der nächsten Zukunft zu rosig, in der Krise zu schwarz gesehen. Hinge der Geldpreis nur von der wirklichen Produktivität der Produktivgüter ab, so müßte der Uebergang von den Hausse- zu den Baissepreisen (entsprechend dem schrittweisen Heranrücken der Zukunft) ein allmählicher sein. — Die Geldpreise aber einfach durch die Indexzahlen zu berichtigen, geht schon deswegen nicht an, weil dann die Produktivgüter zur Zeit des guten und des schlechten Geschäftsganges mit demselben Gebrauchswert erschienen.

Die prinzipielle Bedeutung des bisher Gesagten liegt vor allem darin, daß daraus streng genommen die Unmeßbarkeit alles Nationalreichtums hervorgeht. Ist der privatwirtschaftliche Tauschwert eines Produktionsmittels für seine Bedeutung als sozialer Reichtum so gut wie belanglos, so ist auch durchaus nicht einzusehen, wie wir verschiedene Bestandteile dieses Reichtums auf ein gemeinsames Maß bringen und miteinander summieren könnten. Meß- und vergleichbar werden die Güter und Werte ja eben erst durch die Tatsache des Tausches. Jede Summierung verschiedener Geldwerte kann uns höchstens zu einer Summe von Privatreichtümern führen, nie aber zu einem ziffermäßigen Ausdruck des National- oder Volksreichtums, welcher Begriff ja gerade ein Abstrahieren von der privatwirtschaftlichen Bedeutung der Güter voraussetzt.

Entweder rechnen wir zur produktiven Tätigkeit auch die des Diebes, Einbrechers, Zuhälters etc., zum Gesamtreichtum auch die Werkzeuge und die kapitalisierten Gewinnaussichten dieser Leute — und erhalten so nicht einen „Nationalreichtum", wohl aber eine Summe von Einzelreichtümern — oder wir sehen von der privatwirtschaftlichen Produktivität der Güter und Nichtgüter überhaupt ab und halten uns ausschließlich an ihren sozialen Nutzen, für den es, wie wir sahen, keinen Maßstab gibt. Ein Mittelding aber zwischen privatem und gemeinwirtschaftlichem Reichtum, wie es bisher den Statistikern vorschwebte, etwa ein summierter Privatreichtum unter Ausscheidung alles kraß Antisozialen, ein Gesamtgeldeinkommen unter Ausscheidung der direkt polizeiwidrigen Bereicherung, entspricht überhaupt nichts Wirklichem, keinem klaren wirtschaftlichen Begriff.

Natürlich kann auch nicht davon die Rede sein, für den Gemeinreichtum einen vom Tauschwert der Güter verschiedenen Maßstab aufzustellen, etwa alle Güter in sozial wertlose, halbwerte, vollwerte und mehr als vollwerte einzuteilen. Jeder derartige Versuch würde ein Hineintragen quantitativer Maßstäbe in Nichtquantitatives, Inkommensurables bedeuten. Von Land zu Land und von Zeitpunkt zu Zeitpunkt vergleichbar sind überhaupt nicht die Gemeinreichtümer, sondern nur einzelne Arten des Reichtums, soweit sie sich nämlich auf je einen nicht-monetären Maßstab reduzieren lassen. Wir können feststellen, daß ein Volk zweimal so viel Brot, Fleisch, Kohle, dreimal soviel Wasserkräfte, Dampfkraft etc. besitzt, wie ein anderes; sowie es sich aber um ungleichartige Vermögensteile, z. B. Maschinen verschiedener Art handelt, hört die Vergleichbarkeit auf. Damit wir den Gesamtreichtum eines Landes mit dem eines anderen ziffermäßig vergleichen könnten, wäre nötig, daß sämtliche Kategorien des Reichtums zueinander genau in demselben Verhältnis stünden. Ist dies nicht der Fall, so bietet uns auch die Berichtigung durch irgendeine Indexzahl keinen Ausweg, da ein „Durchschnitt aller Preise" (wie vom Verfasser anderswo nachgewiesen) ein inkonsistenter Nebelbegriff ist. Nur wenn wir jedes Gut an beiden Orten genau durch seinen Preis dividieren, d. h. jedes Gut an einem nicht-monetären materiellen Maß messen könnten, wäre ein solcher Vergleich zugängig. (Wollen wir uns der Einfachheit zuliebe einer allgemeinen Indexziffer bedienen, so müssen wir unsere Untersuchung und Vergleichung folgerichtig auf diejenigen Güterarten beschränken, die eben in unserem Güterindex verarbeitet sind. Was wir so erhalten, ist ein Vergleich eines Teils des Nationalreichtums zweier Länder — genau wie wenn wir die betreffenden Güterarten mit ihren materiellen Quantitäten aufgeführt hätten.)

Die praktische Folge unserer These ist die Sinnlosigkeit jedes quantitativen Urteils über den Volksreichtum oder auch nur den mittleren Privatreichtum verschiedener Länder und Zeiten. Das mag für die Statistiker eine betrübende Feststellung sein: der Wissenschaft ist jedenfalls durch die mutige Einsicht in ihre Grenzen auf die Länge besser gedient als durch übereilte Verallgemeinerungen.

XIII.

Hausbesitzer und Hypothekengläubiger.

Von Justizrat Professor Dr. Hans Crüger, M. d. A.

I.

Die wirtschaftlichen Folgen des Krieges zeigen sich mehr oder weniger bei allen Berufsständen. Ganz ansehnlich mag die Zahl der Betriebe sein, die im Dienste der Kriegsindustrie oder der Heeresversorgung erhebliche, selbst große Gewinne erzielen. Groß ist jedenfalls die Zahl der Betriebe, die zum Stillstand gekommen sind. Und sehen wir von den Handwerkszweigen ab, die der Kriegsarbeit dienen, so sind die Mittel- und Kleinbetriebe wohl am schwersten getroffen. Ihnen fehlte naturgemäß die schnelle Anpassungsfähigkeit, um sich der Herstellung anderer, heute gebrauchter Waren zuzuwenden, ihnen fehlt vor allem die für diese Zwecke notwendige Organisation, die das Handwerk leider immer abgelehnt hatte. Verhältnismäßig selten hören wir dabei heute das Wort „Mittelstand“. Die Produktion spielt nur eine Rolle, insoweit sie für den Krieg von Bedeutung ist — im übrigen handelt es sich um die Konsumtion. Der größte Teil der Gesetzgebung ist gerichtet auf die Aufrechterhaltung ausreichender Lebensmittel- und Heeresversorgung.

Die Oeffentlichkeit hat sich wohl am meisten mit der Lage des Hausbesitzes beschäftigt; bei ihm machen sich die wirtschaftlichen Folgen des Krieges auch wohl am deutlichsten und unmittelbarsten geltend.

Der Hausbesitzer ist gewiß nicht der einzige unter den Gewerbetreibenden — rechnen wir ihn hierzu — der schwere Vermögenseinbuße erleidet. Aber seine Lage ist im Vergleich zu anderen Berufsständen eine eigenartige. Der Kaufmann z. B. kann sein Warenlager auf die geringere Nachfrage einrichten. Der Hausbesitzer hat sein unveränderliches Haus, hat die bestimmte Anzahl Wohnungen, ohne sich damit dem veränderten Bedürfnis anpassen zu können — muß sie in Stand halten — muß insbesondere Zinsen und Steuern zahlen. Auf der anderen Seite entstehen die Mietsausfälle und mehren sich. Für ihn bietet sich mithin nicht die Gelegenheit der Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse. Der Schuldnerschutz, den die Gesetzgebung der letzten Monate gebracht hat, wird tatsächlich vielleicht am meisten vom Hausbesitzer empfunden, der nicht in der Lage ist, dem Schuldner gegenüber wenigstens die weiteren Leistungen einzustellen. Der Darlehns-

geber muß sich damit zufrieden geben, wenn seinem Schuldner durch das Gesetz Frist für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gewährt wird, er wird aber nicht gezwungen, noch weiteren Kredit über den schon bewilligten hinaus zu gewähren. Bei dem Hausbesitzer liegt es anders. Steht der Mieter im Felde, muß der Hauseigentümer nicht nur Frist für die Zahlung der Miete gewähren, sondern muß auch seine Leistungen weiter fortsetzen.

Wenn der Hausbesitzer erklärt, daß von Staats wegen ihm die Sorge für Obdach der Familien der Kriegsteilnehmer auferlegt sei, so geht dies zu weit. Ein Kern Wahrheit steckt aber darin.

Unbestritten ist die Lage des Hausbesitzers eine ganz besonders schwierige, und noch wird immer vergeblich nach dem Wege gesucht, auf dem ihm Hilfe gebracht werden kann. Denn die Mietszuschüsse sind natürlich nur Teilentschädigungen. Allerdings gibt es Gewerbetreibende, die infolge des Krieges jeden Verdienst verlieren und gar keine Entschädigung erhalten! Gleichwohl haben wir es bei den Hausbesitzern mit so eigenartigen Verhältnissen zu tun, daß es verständlich ist, wenn die Oeffentlichkeit sich mit denselben ganz besonders beschäftigt. Da verlohnt es sich denn wohl der Mühe, einen Blick auch auf die möglichen künftigen Folgen dieser Lage zu werfen.

Der Hausbesitz mit Hypothekenlasten bildet die Regel, und zwar gehen diese Hypothekenlasten oftmals so weit, daß sie den ganzen Wert des Hauses decken, für den Hausbesitzer nur Scheineigentum übrig lassen, so daß dieser in Wirklichkeit als der Verwalter des den Hypothekengläubigern als Sicherheit dienenden Grundstücks erscheint. Er sucht seinen Gewinn in der Differenz zwischen Miete einerseits und Zinsen, Kosten usw. andererseits. Die Verwaltung kann auch verlustbringend sein. Die Zwangsversteigerungen reden eine beredte Sprache.

Jahrzehnte hindurch ist die rechtliche Ordnung der Hypotheken allgemein gepriesen worden: klare Hypothekenverhältnisse — keine stillschweigende Hypothekenbelastung — weitestgehende Sicherheit, daß man sich auf die Richtigkeit der Eintragungen in das Grundbuch verlassen kann, daß das Grundbuch ein getreues Schuldverzeichnis der Belastung des Grundstücks darstellt. Hierin erblickte man immer einen besonderen Vorzug — zumal in der Einfachheit, Uebersichtlichkeit, Klarheit. Den Kapitalisten bot sich kaum ein anderes Objekt, so durchsichtig in seinen Wertverhältnissen, als das Grundstück. Dazu kam der feste Glaube an die fortdauernde Steigerung des Wertes des Grundstücks. Also schien die Hingabe von Kapital gegen hypothekarische Eintragung eine ganz besonders sichere Anlage. Das geordnete Hypothekenrecht trug nicht unwesentlich dazu bei, daß der Eigentümer unter günstigen Bedingungen Kapital aufnehmen konnte.

Und heute? Da wird die schärfste Kritik am Hypothekenrecht geübt, weil es die Aufnahme von Schulden zu sehr erleichtert! Das ganze Unglück des Hausbesitzers soll herrühren aus dem Umstand, daß es ihm früher zu leicht gemacht worden sei, Hypotheken aufzunehmen. Also die Vorteile sind in ihr Gegenteil umgeschlagen oder sind wirklich der Ausgangspunkt schlimmer Folgen gewesen?

Andererseits zielen aber die vielfach in den letzten Jahren gemachten Reformvorschläge sogar wieder noch auf eine weitergehende Klarstellung der Hypothekenverhältnisse hin, und zwar zugunsten der Nachhypothekengläubiger. Mit Bezug auf sie, so wird behauptet, ginge die klare Darlegung der Verhältnisse durch das Grundbuch nicht weit genug. Der Nachhypothekengläubiger erfahre nichts von den aufgelaufenen Zinsenlasten, die ihm vorgehen — er erfahre nichts von Mietenzessionen, die ihn um die Früchte des Wertobjekts bringen.

Also gleichzeitig Bekämpfung der angeblichen Ursachen der Verschuldung und — Beseitigung der Hindernisse, die der Erlangung von Nachhypotheken im Wege stehen!

Betrachten wir nun aber einmal etwas näher, welches wohl die Folgen sein könnten, die sich aus den heutigen Schwierigkeiten für künftige Zeiten ergeben dürften.

Zu ihrer Beurteilung wird man wohl am besten mit den Hypothekengläubigern beginnen.

Und da ist in den Vordergrund eine recht schlimme Beobachtung zu stellen: die Hypothek als Sicherheitsobjekt zum Zweck der Krediterlangung hat versagt.

Bis vor einigen Jahren gab es Wirtschaftsgebiete in Deutschland, in denen die Hypothek als Wertpapier behandelt wurde. Sie ging wie ein Wertpapier von Hand zu Hand und stellte in sich einen gewissen Wert dar. Die Hypothek wurde sogar den Wertpapieren vorgezogen, weil Kursverluste nicht zu befürchten waren. Man konnte oftmals der Behauptung begegnen, daß Hypotheken die besten liquiden Mittel wären, weil man sich jederzeit auf Hypotheken Geld beschaffen könne.

Und nun? Auf einen Wechsel mit einigen Unterschriften konnte der Gewerbetreibende in den Augusttagen sich leicht Geld verschaffen, wenn die Träger der Unterschriften vertrauenswürdig waren. Mit einer Hypothek stieß er überall auf geschlossene Türen, falls er auf die Hypothek hin sich Kredit beschaffen wollte. Von seiten der Reichsbank war freilich schon seit langer Zeit darauf hingewiesen, daß man nicht darauf rechnen könne, daß Hypotheken etwa beliehen werden würden wie Wertpapiere. Und eigentlich liegt dies auch in der Natur der Verhältnisse. Zu den liquiden Mitteln oder zu den liquiden Sicherheiten können nur die gerechnet werden, die ihren inneren Wert ganz deutlich, oder doch leicht erkennen lassen. Und daran fehlt es bei der Hypothek. Eine Hypothek, die vielleicht vor 20 Jahren mündelsicher war, kann heute den größten Teil ihres Wertes eingebüßt haben. Zur Prüfung des inneren Wertes der Hypothek sind folglich Nachforschungen notwendig.

Allerdings zu jener Zeit, da man nur steigende Konjunktur des Grund und Bodens kannte — als vielfach behauptet wurde, daß an Grund und Boden überhaupt kein Geld verloren werden könnte, da schließlich der Gläubiger nur zu warten brauchte, um zu seinem Gelde zu kommen — da hielt man derartige Nachforschungen nicht für notwendig. Heute liegt es anders — seitdem man gesehen hat, welche Werte an städtischen Immobilien verloren gegangen sind, und daß

Grundstücke unverkäuflich sein können, d. h. daß der Schuldner, der die Zwangsversteigerung ausbringt, Gefahr läuft, das Grundstück übernehmen zu müssen, selbst wenn die Hypothek zu den sogenannten mündelsicheren gehört. Diese Gefahr wird noch ganz wesentlich dadurch gesteigert, daß eine Stempel- und Steuergesetzgebung der letzten Jahre in voller Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse den Wechsel des Besitzes an Immobilien ganz außerordentlich erschwert hat! —

Die Dinge lagen also so, daß in den ersten Wochen nach Ausbruch des Krieges der Hypothekengläubiger oftmals in der größten Verlegenheit sich befand, weil er nicht imstande war, sich auf seine Hypothek hin — mochte sie auch mündelsicher sein — Geld zu verschaffen.

Und dann kam jene Gesetzgebung zugunsten der im Kriege befindlichen Mieter, die zu einer schweren Last für den Hausbesitz wurde. Diese Gesetzgebung mag als unumgänglich notwendig erscheinen — und sie war es auch — ihre schwere Wirkung auf den Hausbesitz aber kann nicht in Zweifel gezogen werden. Die Folgen sind Mietsausfälle unter Weitergewährung der Wohnung, also in Erwartung weiterer Mietsausfälle. Dadurch entsteht für den Hypothekengläubiger die Gefahr, die Hypothekenzinsen nicht zu erhalten. Jene Rücksichten auf die Mieter treffen möglicherweise mittelbar den Hypothekengläubiger.

Die Lage des Hausbesitzers wäre freilich auch nicht viel anders gewesen, wenn ihm das Gesetz die Möglichkeit geboten hätte, die Mieter zu exmittieren.

Und ein Drittes kommt in Betracht, wenn wir die Beziehungen zwischen Hypothekengläubiger und Hausbesitzer etwas näher betrachten wollen: der Einfluß des Zinssatzes der Kriegsanleihe auf den Zinsfuß der Hypotheken. Wird in Zukunft jemand, der Geld zur Verfügung hat und der dies in 5-proz und mehr verzinslichen Reichsanleihen anlegen kann — wird er Neigung verspüren, sein Geld auf Hypotheken zu geben? zumal wenn er sich noch die erwähnten Erfahrungen vergegenwärtigt, die in der Kriegszeit mit Hypotheken gemacht sind? Es mögen die Zinsverhältnisse nach dem Krieg manche Wandlung erfahren — sie werden gewiß nicht günstig für den Hausbesitzer sein, wenn er Hypotheken aufzunehmen hat.

Die Erfahrungen, die die Hypothekengläubiger gemacht haben, sind also schwerlich geeignet, die Lust des Privatkapitals, Anlage im städtischen Hausbesitz zu suchen, zu steigern. Es ist gar nicht unmöglich, daß hier sogar neue Schwierigkeiten entstehen.

Uud weiter: dem Hypothekengläubiger ist zurzeit das Kündigungsrecht fast ganz genommen, er ist sogar zurzeit in sehr erheblichem Umfange auf den guten Willen des Hausbesitzers angewiesen. Dabei tritt nun immer stärker noch die Forderung hervor, daß überhaupt während des Krieges dem Hypothekengläubiger das Recht der Kündigung genommen werden soll. Man überlegt sich dabei doch nicht genügend die Folgen. Massenkündigungen nach dem Krieg dürften unausbleiblich sein.

Man denke weiter, daß dem Hypothekengläubiger heute droht, vor das Einigungsamt geladen zu werden, um einen Nachlaß zu bewilligen. Und man vergegenwärtige sich, daß der Mietzuschuß vielfach von den Kommunen nur bewilligt wird unter der Bedingung, daß der Hausbesitzer einen Nachlaß gewährt, zu dem er in vielen Fällen nur bereit sein kann, wenn der Hypothekengläubiger geneigt ist, ein Opfer zu bringen!

Das sind alles keine Dinge, die die Anlage der Gelder in städtischen Hypotheken als eine sehr begehrenswerte erscheinen lassen.

Der Hausbesitzer ist ganz gewiß vielfach in einer sehr schwierigen Lage, zumal den Mietern gegenüber, aber er sollte an die Folgen denken, wenn er ernstlich sucht, das Risiko zum erheblichen Teil auf den Hypothekengläubiger abzuwälzen. Hier entstehen ganz neue Gefahren für den Hausbesitzer.

Und ob die Lage des Hausbesitzers in der Allgemeinheit denn wirklich eine so verzweifelte ist, daß er gezwungen ist, eine Art Moratorium zu fordern? Wenn wir uns vergegenwärtigen, daß bei den letzten Terminen der Zinsendienst anscheinend eine verhältnismäßig glatte Erledigung gefunden hat, daß die Ausfälle nur ganz gering geblieben — so muß man zu dem Ergebnis kommen, daß die Leistungsfähigkeit des Hausbesitzers eine sogar recht bedeutende ist. Um so mehr aber ist es dann notwendig, daß der Hausbesitzer nicht durch übertriebene Forderungen, die an seine Gläubiger gestellt werden, bei dem Privatkapital diskreditiert wurde.

II.

Niemand bestreitet eine Notlage des Hausbesitzes, aber niemand weiß, in welchem Umfange diese Notlage besteht, und deswegen führen alle die vielfachen Vorschläge zur Hebung der Not zu keinem Ergebnis.

Nicht glücklich war der Gedanke, eine allgemeine Sanierung des Hausbesitzes unter dem Einfluß des Krieges durchführen zu wollen. Man betrachtet es als selbstverständlich, daß jeder die wirtschaftlichen Begleiterscheinungen des Krieges tragen muß — sie treffen allerdings den einen schwerer als den anderen. Und es ist selbsverständlich, daß ein jeder nach Kräften bemüht ist, die Not zu lindern, die auf die Folgen des Krieges zurückzuführen ist, — aber es erscheint widersinnig, daß der Krieg zum Zweck der Sanierung eines Standes benutzt wird. Es ist gerade zurzeit undenkbar, daß der Allgemeinheit zugunsten derer Opfer auferlegt werden, die auch ohne den Krieg dem wirtschaftlichen Untergang verfallen gewesen wären.

Nun ist es außerordentlich schwer, gerade bei dem städtischen Hausbesitz festzustellen, ob der Hausbesitzer in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät infolge des Krieges, oder weil der Krieg den unvermeidbaren Zusammenbruch nur beschleunigt hat. Es ist aufs lebhafteste zu bedauern, daß Bestrebungen, die darauf hin abzielten, die Verschuldung des städtischen Hausbesitzes festzustellen, in den Kreisen des Hausbesitzes auch nicht die geringste Unterstützung gefunden haben.

Nun hofft man vielfach auf die Konjunktur nach dem Kriege, die soll die Besserung der wirtschaftlichen Lage des Hausbesitzes bringen. In einem Artikel im 1. Heft der Zeitschrift „Die Bank“ vom Januar 1915 behauptet Eschwege, daß für die Zeit nach dem Kriege bereits Mietsteigerungen in Aussicht gestellt sind! Es scheint uns dies nicht gerade sehr wahrscheinlich. Aber wenn man bedenkt, wie lange schon die Bautätigkeit ruht und daß der Krieg schwerlich zu einer fühlbaren Verringerung der Zahl der Haushaltungun führen wird, erscheint es wahrscheinlich, daß ein solcher Zustand eintreten wird. Dann aber, bemerkt richtig Eschwege, „. . . wird sich höchstwarscheinlich wieder jener verhängnisvolle Kreislauf erfüllen, der den Hausbesitz schon mehrfach in seiner Geschichte an den Rand des Abgrundes gebracht hat: der Konjunkturgewinn wird zum „Mehrwert“ gestempelt, und dieser wird, sei es im Wege der Eintragung von hohen Restkaufgeldern beim Besitzwechsel, sei es durch effektive Neubelastung, nach einer gewissen Zeit bis zur höchstmöglichen Grenze mobilisiert“. Das ist der wirtschaftliche Fluch für den Hausbesitz! So ist er ins Unglück geraten. Das Hypothekenrecht ist schuldlos. Es ist eine schwerwiegende Sorge, daß die „Sanierung“ des Hausbesitzes vielleicht in der Weise erfolgen könnte, daß ein Konjunkturgewinn nach dem Krieg in neuen Hypotheken umgesetzt wird. Die wachsende hypothekarische Belastung bei dem ländlichen Besitz hat wenigstens zuweilen noch ihre Grundlage in wirtschaftlichen Verbesserungen des Besitzes. Bei dem städtischen Hausbesitz bes eht die ganze Verbesserung oft darin, daß einige Läden ausgebrochen tsind, oder daß eine Straßenbahn am Hause vorbeigelegt ist.

Schon heute muß mit aller Deutlichkeit auf die Gefahr hingewiesen werden, die sich daraus ergeben kann, daß auf dem erwähnten Wege der Hausbesitz sich zu sanieren sucht.

Der Mittel, um dem Hausbesitz zu helfen, sind viele, aber die meisten sind äußerlicher Natur. Gewiß kann schon viel geholfen werden, wenn die schweren steuerlichen Verkehrsbeschränkungen beseitigt oder wenigstens gemindert werden. Und viel kann genutzt werden, wenn der Hypothekengläubiger gegen Mietzessionen und ähnliches gesichert wird. Aber derartige Gesetze bieten einerseits nur die Möglichkeit, daß der Hausbesitz aus der schwachen in eine starke Hand übergeht — und dann, daß die Beschaffung von Nachhypotheken erleichtert wird. Letzteres aber steht auf einem ganz anderen Blatt und hat mit der Sanierung des Hausbesitzes in der Regel nur bedingungsweise zu tun.

Sprechen wir von der Sanierung des Hausbesitzes, so denken wir vor allem natürlich daran, daß wieder normale Belastungsverhältnisse hergestellt werden — nicht dadurch, daß eine Steigerung der Werte eintritt, sondern auf dem Wege der Verringerung der Schulden. Vielleicht wird auch hier und dort noch eine dauernde Sicherung derselben für möglich gehalten. Es ist die Entschuldung, mit der dabei operiert wird. Eschwege hat ganz recht, wenn er a. a. O. ausführt: „Kein besseres Mittel und keins, das schmerzloser in die wirtschaftliche Freiheit eingreift, gibt es für diesen Zweck als die Einführung des Tilgungszwanges für erste Hypotheken.“ Eschwege gehört zu denen, die ein

für allemal Ordnung schaffen wollen. „Der Tilgungszwang muß durch eine Bestimmung ergänzt werden, wonach die durch Tilgung frei gewordene Stelle im Grundbuch der erneuten Belastung bis zu einem gewissen Grade entzogen wird.“ Das ist ganze Arbeit. Aber woher die Mittel zur Entschuldung nehmen? Und man sollte doch nicht vorübergehen an den Erfahrungen, die die Landwirtschaft mit der Entschuldungsaktion gemacht hat; sie ist in Wirklichkeit als gescheitert zu betrachten. Einige wenige Fälle mögen gut verlaufen sein. Verworfen wird wohl heute allgemein die Eintragung der Verschuldungsgrenze, weil sie zu einer Entwertung des Besitzes wesentlich beiträgt. Derartige Maßnahmen wären für den städtischen Hausbesitz ganz unerträglich.

In seinem Buch „Zur Verschuldung und Entschuldung des bäuerlichen Besitzes in den östlichen Provinzen Preußens“ hat Oberst wohl ganz recht, wenn er zu dem Ergebnis kommt: „daß die Entschuldungsfrage in erster Linie eine Frage der Erziehung der bäuerlichen Wirte zu kaufmännischer, auf Rentabilität abzielender Wirtschaft ist, und daß es sich hiernach vor allem um die psychologische Beeinflussung des Bauernstandes handelt“.

Wer aber wird solchen Belehrungen zugänglich sein? Und mag der bäuerliche Wirt den Lehren auch zuweilen Beachtung schenken — der städtische Hausbesitzer ganz gewiß nicht. Oder glaubt man ernstlich an die Entstehung von städtischen Fideikommiß-Grundstücken? Man soll sich keinen Illusionen hingeben.

Aber nun vor allem: Wo bleibt der Hausbesitz, der so stark verschuldet ist, daß er mit und ohne Krieg als wirtschaftlich zusammengebrochen betrachtet werden kann? Was wird aus dem überschuldeten Hausbesitz? Seine Lage ist an sich schlechter, als die des überschuldeten Landwirtes, denn nur in den seltensten Fällen kann er wie dieser durch Fleiß und Sparsamkeit seine Lage verbessern. Es ist dies ein Moment, das von den Anhängern der Entschuldungsaktion oft übersehen wird. Hier ist nun aber eigentlich der Brennpunkt der Frage, denn der Hausbesitz in seiner Gesamtheit leidet schwer darunter, daß man von dem überschuldeten Hausbesitz auf die Lage des gesamten Hausbesitzes Schlüsse zieht! Es mag hart erscheinen, doch die Gesundung der Verhältnisse erfordert es: derartige Hausbesitzer sind als verloren zu betrachten; je schneller der Besitz an die stärkere Hand abgegeben wird, desto besser ist es für die Allgemeinheit. Fast alle Maßregeln, die heute zur Besserung der Lage des Hausbesitzes in Vorschlag gebracht werden, tragen das Zeichen an sich, daß sie stark beeinflußt werden, durch Verhältnisse, die sich der Gesundung entziehen. Und daran scheitert ihre Durchführbarkeit.

Zurzeit wird sich freilich nicht die Möglichkeit bieten, hier klare Verhältnisse zu schaffen. Soll aber dem Hausbesitz wirklich geholfen werden, dann muß baldigst an eine Klarstellung der Verhältnisse gegangen werden. Die so lange versäumte Arbeit, die tatsächliche Verschuldung des städtischen Hausbesitzes festzustellen, muß ungesäumt nachgeholt werden. Erst wenn man die Sachlage klar erkennt, ist es

möglich, ernsthaft zu prüfen, was zu geschehen hat, um gesunde Verhältnisse herzustellen.

Bis dahin scheint es allerdings erwünscht, daß der Anregung des Schutzverbandes für deutsche Grundbesitzer entsprochen und eine Staatsaufsicht für Grundstücke geschaffen wird, denn die jetzige Zeit ist für Verwertung von Grundstücken natürlich die ungeeignetste.

Weiterhin wäre eine Organisation erwünscht, die der Verschleuderung der Immobilien entgegentritt. Was heute in der Zwangsversteigerung vielfach erlebt wird, ist nichts anderes als eine Verschleuderung. Oftmals läßt es sich mit Sicherheit voraussagen, daß der Erwerber kein schlechtes Geschäft macht.

Es mag dahingestellt bleiben, ob jener in der Zeitschrift „Die Bank" (von 1914, S. 1014) erörterte Hamburger Plan, nach dem in den Gemeinden eine Bodenkasse gegründet werden soll, die die Grundstücke in der Zwangsversteigerung zum wirklichen Werte ersteigert, durchführbar ist. Es sind Organisationen sehr verschiedener Art denkbar. Wenn an jener Stelle der Hauptvorteil des Daseins der Kasse darin erblickt wird, daß mit ihr ein Damm gegen Wertverminderung geschaffen wird — schon durch ihr bloßes Dasein, so könnte zum Beweise vielleicht auch auf das Bestehen der Kriegskreditkassen hingewiesen werden. Mit der Errichtung dieser Kassen, die oft nur in sehr bescheidenem Umfange Gelegenheit zu Betätigung haben, ist meist das Kreditnotgeschrei verstummt.

Es handelt sich hierbei überall nicht um Maßregeln, die unmittelbar eine Wandlung der Verhältnisse schaffen können, man kann sie vielleicht als Uebergangsbestimmungen oder Aufklärungsarbeit bezeichnen. Jedenfalls aber dürften sie geeignet sein, zu verhindern, daß der an sich in gesunden Verhältnissen befindliche Hausbesitz in den Strudel des unrettbar verlorenen Hausbesitzes hineingezogen wird. Wenn Spreu von dem Weizen geschieden sein wird, dann erst kann geprüft werden, ob auf dem Gebiete des Hypothekenkredits schließlich gesetzliche Reformen notwendig sind. Zuviel darf man sich jedenfalls davon nicht versprechen, denn schwerlich wird man Neigung haben, den Hausbesitz in eine Zwangsjacke zu stecken.

XIV.

Die Brotpreise in Berlin im ersten Kriegsjahre 1914.

Von Dr. Hans Guradze, Berlin.

Die Brot-, Mehl- und Getreidepreise in Berlin gestalteten sich im ersten Kriegsjahre 1914 pro 100 kg in Mark oder 1 kg in Pfennigen folgendermaßen:

Monat (bzw. Jahr)	Roggenbrot	Roggenmehl No. 0/1	Roggen von guter Durchschnittsbeschaffenheit	Weizenbrot	Weizenmehl nach der Reichsstatistik	Weizenmehl Ermittelungen der Aeltesten der Kaufmannschaft	Weizen von guter Durchschnittsbeschaffenheit
Januar	28,03	19,80	15,67	54,38	27,50	23,20	19,10
Februar	27,95	19,60	15,48	53,95	27,25	23,00	19,23
März	27,71	19,55	15,55	54,10	27,00	23,25	19,41
April	27,72	19,85	15,96	53,57	27,25	23,25	19,36
Mai	27,79	22,10	17,23	53,43	27,75	25,71	20,68
Juni	28,22	22,46	17,64	53,48	28,50	25,73	20,95
Juli	29,65	22,45	17,37	55,06	29,00	26,20	20,63
August	32,95	28,60	19,40	59,23	34,00	33,90	22,50
September	32,19	29,20	21,18	57,55	34,00	32,70	23,94
Oktober	32,82	30,23	22,79	57,56	35,00	33,80	25,92
November	33,45	30,23	.	58,43	36,50	34,86	.
Dezember	34,53	31,78	—	61,95	38,00	38,96	—
Jahr 1914	30,25	24,65	17,82	56,06	30,98	28,71	21,17

Bevor wir den deutlichen Einfluß des Anfang August einsetzenden Krieges näher besprechen, ist hinsichtlich des Roggens und Weizens zu bemerken, daß im November nur nachstehende Preisnotierungen stattgefunden haben: für Roggen am 2. und 3. zu 22,2 M., am 13. und 14. zu 22,0 M., für Weizen am 2. und 3. zu 26,4 M. Im Dezember sind überhaupt keine Preisnotierungen für Roggen und Weizen vorgenommen worden. Nach der Bundesratsverordnung vom 19. Dezember 1914 (vgl. Deutschen Reichsanzeiger und Kgl. Preußischen Staatsanzeiger vom 21. Dezember 1914) sind für Berlin nachstehende Höchstpreise festgesetzt, wenn man die auf 1000 kg normierten Sätze auf 100 kg umrechnet: für je 100 kg inländischen Roggen 22,0 M., inländischen Weizen 26,0 M., ab 24. Dezember 1914, für Bromberg 20,9 bzw. 24,9 M.

Die in der Tabelle aufgeführten Weizenmehlpreise der Reichsstatistik, veröffentlicht vom Kaiserlichen Statistischen Amte, stammen von der Kgl. Mühlen-Administration Bromberg auf Grundlage von Qualität No. 00 brutto mit Sack loco Berlin (gegen netto Kasse); für September,

Oktober, November, Dezember 1914 sind die erzielten Höchstpreise eingesetzt.

Die Ermittelungen der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin weichen, worauf bereits in Bd. 47 dieser Jahrbücher hingewiesen wurde, erheblich von denen der Reichsstatistik ab, beziehen sich aber auch auf No. 00 einschließlich Sack.

Für das Jahr 1913 sind die entsprechenden Tabellenzahlen der Brot-, Mehl- und Getreidepreise im 3. Heft (März 1914), 3. Folge Bd. 47 dieser Jahrbücher, S. 381 ff. veröffentlicht.

Die eigentliche Steigerung sämtlicher Preise beginnt naturgemäß erst im August. Es ist aber trotz dessen bemerkenswert, daß bereits die Julipreise 1914 — teilweise sogar erheblich — höher stehen, als die vom Juli 1913; so belief sich der Roggenbrotpreis im Juli 1914 auf 29,65 gegen 29,09 im gleichen Monat von 1913, der Roggenmehlpreis auf 22,45 gegen 21,25, der von Roggen auf 17,37 gegen 17,33, der von Weizenbrot auf 55,06 gegen 54,62 der von Weizenmehl: nach der Reichsstatistik auf 29,00 gegen 27,25, nach den Ermittelungen der Aeltesten der Kaufmannschaft auf 26,20 gegen 25,60, der von Weizen auf 20,63 gegen 20,37. Besonders siark ist also die Zunahme des Weizenmehlpreises nach der Reichsstatistik. Von August 1914 ab steigen infolge des Krieges alle Preise mehr oder weniger, teilweise mit Schwankungen, so daß der Dezemberpreis höher steht als der Julipreis: beim Roggenbrot um 4,88 oder 16,46 Proz., beim Roggenmehl um 9,33 oder 41,56 Proz., beim Weizenmehl: nach der Reichsstatistik um 9,00 oder 31,03 Proz., nach den Ermittelungen der Aeltesten der Kaufmannschaft um 12,76 oder 48,70 Proz., beim Weizenbrot um 6,89 oder 12,51 Proz. Geht man vom Januar 1914 aus, so beläuft sich die Steigerung bis Dezember: bei Roggenbrot um 6,50 oder 23,19 Proz., beim Roggenmehl um 11,98 oder 60,50, bei Weizenmehl nach der Reichsstatistik um 10,50 oder 38,18 Proz., nach den Ermittelungen der Aeltesten der Kaufmannschaft um 15,76 oder 67,93 Proz., beim Weizenbrot um 7,57 oder 13,92 Proz.

Das Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes hatte, jährlich betrachtet, 1908 mit 1,57 kg den tiefsten Stand seit 1886. Die Gewichtszahl von 1914 beläuft sich auf 1,65 kg, die vom Dezember 1914 auf nur 1,45 kg. Diese Teuerungsziffer verlangt wohl keine weitere Erläuterung. Man darf gespannt darauf sein, wie sich im Laufe des Krieges das Fünfzigpfennigbrot noch weiter verkleinern und damit verteuern wird.

Die Tabelle der Jahresdurchschnittssätze zeigt folgendes Bild:

Jahr	Roggenbrotpreis pro 100 kg M.	Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes kg	Roggenmehlpreis pro 100 kg M.	Roggenpreis pro 100 kg M.
1886	20,80	2,40	17,91	13,06
1887	20,65	2,42	17,06	12,09
1888	21,22	2,36	18,90	23,45
1889	24,69	1,02	21,77	15,55
1890	27,18	1,84	23,45	17,00
1891	31,66	1,58	29,05	21,12

Jahr	Roggenbrotpreis pro 100 kg M.	Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes kg	Roggenmehlpreis pro 100 kg M.	Roggenpreis pro 100 kg M.
1892	29,52	1,70	23,97	17,60
1893	21,89	2,28	17,69	13,37
1894	20,43	2,45	15,47	11,77
1895	20,63	2,42	16,50	11,98
1896	20,93	2,39	16,30	11,88
1897	22,30	2,24	17,44	13,01
1898	25,15	1,99	20,12	14,63
1899	24,21	2,07	19,37	14,60
1900	23,96	2,09	19,31	14,26
1901	24,23	2,02	18,86	14,07
1902	24,21	2,07	19,61	14,42
1903	23,83	2,09	17,97	13,23
1904	23,50	2,12	17,55	13,51
1905	24,30	2,06	19,07	15,19
1906	27,06	1,85	21,00	16,06
1907	30,82	1,62	25,35	19,32
1908	31,78	1,57	23,77	18,65
1909	30,21	1,66	22,25	17,65
1910	27,65	1,81	19,20	15,23
1911	27,86	1,79	21,32	16,83
1912	29,70	1,68	22,78	18,58
1913	28,87	1,73	20,85	16,43
1914	30,25	1,65	24,65	17,82

Die Durchschnittspreise der bezeichneten Jahre sind also in Proz. des jeweils vorangehenden Jahrespreises gestiegen (+) oder gefallen (—):

	Roggenbrot	Roggen	Weizenbrot	Weizen
1886 auf 1887	— 0,72	— 7,43	.	.
1887 „ 1888	+ 2,76	+ 11,25	.	.
1888 „ 1889	+ 16,35	+ 15,61	.	.
1889 „ 1890	+ 10,09	+ 9,32	.	.
1890 „ 1891	+ 16,48	+ 24,24	.	.
1891 „ 1892	— 6,76	— 19,67	— 7,03	— 21,32
1892 „ 1893	— 25,85	— 24,03	— 13,18	— 14,12
1893 „ 1894	— 6,67	— 11,95	— 6,69	— 10,17
1894 „ 1895	+ 0,98	+ 1,78	— 1,82	+ 4,70
1895 „ 1896	+ 1,45	— 0,83	+ 2,78	+ 9,61
1896 „ 1897	+ 6,55	+ 9,51	+ 6,40	+ 11,20
1897 „ 1898	+ 12,78	+ 12,45	+ 13,67	+ 6,79
1898 „ 1899	— 3,74	— 0,21	— 2,80	— 16,28
1899 „ 1900	— 1,03	— 2,33	— 0,89	— 2,25
1900 „ 1901	+ 1,13	— 1,33	+ 0,24	+ 7,77
1901 „ 1902	— 0,08	+ 2,49	+ 0,60	— 0,31
1902 „ 1903	— 1,57	— 8,25	— 0,29	— 1,23
1903 „ 1904	— 1,38	— 2,07	+ 0,53	+ 8,26
1904 „ 1905	+ 3,40	+ 12,46	+ 2,13	+ 0,22
1905 „ 1906	+ 11,36	+ 5,73	+ 5,30	+ 2,75
1906 „ 1907	+ 13,90	+ 20,30	+ 9,86	+ 14,87
1907 „ 1908	+ 3,11	— 3,47	+ 7,82	+ 2,38
1908 „ 1909	— 4,94	— 5,36	+ 1,84	+ 10,75
1909 „ 1910	— 8,47	— 13,71	— 0,57	— 9,58
1910 „ 1911	+ 0,76	+ 10,51	— 1,19	— 3,55
1911 „ 1912	+ 6,60	+ 10,40	+ 2,27	+ 6,37
1912 „ 1913	— 2,79	— 11,57	— 0,17	— 8,34
1913 „ 1914	+ 0,48	+ 8,46	+ 0,31	+ 6,44

Die rückläufige Bewegung des Jahres 1913 ist also im ersten Kriegsjahr 1914 bereits in das Gegenteil umgeschlagen.

Für die **Maxima** nach Kalendermonaten ergibt sich seit 1899 nachstehende Uebersicht, soweit Aufzeichnungen vorliegen:

Jahr	Roggenbrot	Roggenmehl No. 0/1	Roggen von guter Durchschnittsbeschaffenheit	Weizenbrot	Weizenmehl No. 00 (nach der Reichsstatistik)	Weizen von guter Durchschnittsbeschaffenheit
1899	Februar 24,71	Januar 20,17	Oktober 14,98	Januar 42,60	Januar 23,50	Januar 16,29
1900	Juli 24,40	Juni 20,45	Mai 15,12	Juli 42,01	Juni, Juli 21,50	Juni 15,68
1901	Juli, August 24,50	Mai, Juni, Dezember 19,20	April 14,41	August 41,93	Dezember 24,00	Mai 17,43
1902	September 24,77	August 21,45	Juli 15,08	Dezember 42,10	Mai, Juni 24,00	Januar 17,15
1903	Februar 24,15	Januar 18,73	Juni 13,58	Januar, Juli 41,92	Januar August Dezember 22,00	Juli 16,91
1904	Juli 23,75	August 18,20	Dezember 14,25	August 42,55	Februar 24,50	August 17,89
1905	Dezember 26,35	Dezember 21,92	Dezember 17,05	November 43,88	Oktober 24,25	Dezember 18,31
1906	Dezember 27,36	Januar 22,41	Januar 16,93	Februar 45,93	Dezember 24,50	Mai 18,48
1907	Dezember 33,98	November 28,08	November 21,11	Dezember 54,60	Oktober 32,00	Oktober 22,84
1908	Januar 33,89	Januar 27,48	Januar 20,85	Februar 54,77	Januar 31,00	Juli 22,13
1909	Juli 31,57	Juni 24,64	Juni 19,55	Juli 56,49	Juli 36,00	Juni 26,80
1910	Januar 29,42	Januar 20,90	Januar 16,70	Februar 55,60	Januar 30,25	Februar 22,76
1911	November 29,16	September 22,95	September 18,48	August 54,30	September 28,00	Juli 21,33
1912	Juli 30,31	Mai 24,15	Mai 19,91	Juli 55,44	August 29,00	Juni 23,18
1913	Mai 29,34	Januar 21,80	Juli 17,33	Dezember 55,11	Januar 27,50	Mai 20,86
1914	Dezember 34,53	Dezember 31,78	.	Dezember 61,95	Dezember 38,00	.

Der Kriegsdezember 1914 übertrifft also mit seinen Preisen erheblich die bisherigen Maxima der Teuerungsjahre 1907, 1908 und 1909.

Als Ergänzung der Maximaübersicht seien die **Minima** entsprechend angeführt:

Jahr	Roggenbrot	Roggenmehl No. 0/1	Roggen von guter Durchschnittsbeschaffenheit	Weizenbrot	Weizenmehl No. 00 (nach der Reichsstatistik)	Weizen von guter Durchschnittsbeschaffenheit
1899	Dezember 23,73	November 18,78	März 14,14	November 40,55	Dezember 21,00	Dezember 14,42
1900	Januar 23,66	Januar 18,40	November Dezember 13,75	Januar 40,47	Jan., Febr., März, April 20,75	Januar 14,58
1901	Januar 24,07	Oktober 18,35	Oktober 13,45	Febrnar 41,09	Jan., Febr., 21,25	Januar 15,45
1902	Januar 24,02	Dezember 18,79	Dezember 13,79	Februar 41,27	Okt., Nov., 21,50	Oktober 15,15
1903	Dezember 23,33	Dezember 17,10	Oktober 12,92	November 40,87	März 21,25	März 15,56
1904	April 23,10	Mai 16,87	Januar 12,86	Januar 41,25	Januar 22,00	Januar 16,32
1905	Januar 23,46	März, April 17,10	März 13,98	Februar 41,47	April, Juni 22,25	August 16.96
1906	März 26,81	August 19,68	August 15,37	Oktober 44,30	März, Sept. 23,75	August 17,42
1907	Januar 27,63	Januar 21,69	Januar 16,36	Januar 45,83	Januar 24,50	Januar 17,93
1908	Dezember 29,55	Dezember 21,04	Dezember 16,84	Dezember 51,23	Aug., Okt., Dezember 27,00	August 20,40
1909	Februar 29,10	Dezember 20,51	Dezember 16,62	Januar 51,67	Januar 27,25	Januar 20,97
1910	November 26,38	Juni 17,95	Juni 14,48	Dezember 51,89	Oktober 26,75	August 19,85
1911	Januar 26,42	März 19,06	Januar 14,96	April 52,01	März 26,25	März 19,85
1912	Januar 29,20	August 21,55	August 14,12	Januar 53,26	Dezember 27,25	Dezember 20,55
1913	Dezember 28,03	November 19,95	November 15,55	Oktober 53,17	November 25,75	Oktober 18,57
1914	März 27,71	März 19,55	Februar 15,48	Mai 53,43	März 27,00	Januar 19,10

Es zeigen also in den einzelnen Monaten unserer 16 Berichtsjahre jeweils den niedrigsten Preis: bei Roggenbrot der April 1904 mit 23,10, bei Roggenmehl der Mai 1904 mit 16,87, bei Roggen der Januar 1904 mit 12,86, bei Weizenbrot der Januar 1900 mit 40,47, bei Weizenmehl der Januar, Februar, März, April 1900 mit 20,75, schließlich bei Weizen der Dezember 1899 mit 14,42.

Bemerkenswert ist, daß im Jahre 1914 die Minima für Roggenbrot und Roggenmehl, die beide in den März fallen, hinter denen des Jahres 1913 zurückbleiben. Dasselbe gilt übrigens auch von den entsprechenden Minima der Jahre 1913 hinsichtlich derer von 1912.

Infolge der zu erwartenden weiteren Preissteigerungen wird es sich vielleicht empfehlen, während der Dauer des Krieges die bisherigen jährlichen Betrachtungen über die Brotpreise in Berlin halbjährlich zu veröffentlichen. Man kann dann auch den Einflüssen der staatlichen Maßregeln zur Streckung der Getreidevorräte auf die Preise leichter nachgehen, als dies bei einer Betrachtung möglich ist, die sich über ein ganzes Jahr erstreckt.

XV.

Die Schwankungen der Einwanderung in die Vereinigten Staaten.

Von Dr. Ernst Schultze.

Wie ein Barometer an Sturmtagen, so schwankte die Einwanderung in die Vereinigten Staaten in den letzten Jahren auf und ab. Nicht nur die Gesamtziffern verschieben sich Jahr auf Jahr in ungeahnter Weise, auch die Stärke des Zuwandererstroms aus den einzelnen Ländern zuckt fieberhaft auf und nieder. Als der Balkanbund seinen Krieg gegen die Türkei begann, reisten plötzlich 15000 Griechen, Bulgaren und Serben nach Europa. Damals waren in den großen Städten des Ostens der Union Goldstücke der Lateinischen Münzkonvention überhaupt nicht mehr zu haben, weil allein innerhalb 14 Tagen 3 Mill. $ amerikanisches Geld in diese Geldart umgewechselt wurden. Auf der anderen Seite hat die Korruptionsangelegenheit der Canadian Pacific Railway, zusammen mit der Cunard-Hungarian-American-Line in Fiume und der Austro-Americana in Triest, in die österreichische Staatsbeamte mitverwickelt waren, eine Zeitlang die Auswanderung slawischer Elemente aus der Donaumonarchie nach Nordamerika ungesund in die Höhe getrieben. Ferner hat die lang nachwirkende Krisis des Wirtschaftslebens vom Jahre 1907 an zahlreiche Auswanderer aus Nordamerika in die Heimatländer zurückgescheucht, wie andererseits trotzdem in europäischen Häfen große Menschenmassen sich auf den Weg machten, um in der Neuen Welt besseren Verdienst zu finden. Auch nimmt die internationale Wanderarbeit immer größeren Umfang an. Während es vor einem Menschenalter noch zu den Seltenheiten gehörte, daß ein Italiener im Frühjahr nach Nordamerika fuhr, um zu Beginn des Winters zurückzukehren, tun es heute Zehntausende von Menschen.

Infolge aller dieser Ursachen zeigt sich nun jenes fieberhafte Auf- und Abschwanken der Gesamteinwanderung in die Vereinigten Staaten wie auch des Zustroms aus den einzelnen Ländern dorthin. Schon die rohen Ziffern für die insgesamt Zu- und Abreisenden zeigen dies:

A. Jahr	Zureisende	Abreisende
1908	924 695	714 828
1909	944 235	400 392
1910	1 198 037	380 518
1911	1 030 300	518 215
1912	1 017 155	615 292
1913	1 427 227	611 924

Die Gesamtziffer von 1 427 227 Zuwanderern in die Vereinigten Staaten, die für das Berichtsjahr 1913 (1. Juli 1912 bis 30. Juni 1913) gezählt wurde, ist nicht nur an sich außerordentlich hoch, sie ist auch die höchste, die jemals gezählt wurde. Die Zuwanderung nach Nordamerika war bisher am höchsten gestiegen 1907, als sie 1 285 349 Köpfe betrug. Von letzterer Ziffer sind allerdings die Zurückgewiesenen noch nicht abgezogen, deren Zahl seit einigen Jahren erheblich zu sein pflegt, da die amerikanische Einwanderungsbehörde sich zu einer förmlichen Inquisition entwickelt hat. Sie geht mit einer rücksichtslosen, oft kaum verständlichen Schärfe vor. Im Dezember 1911 wollte die Frau eines in New York lebenden Bankiers aus Czernowitz mit ihren beiden Söhnen zu dem Gatten zurückkehren. Bei der Landung in New York verfügte jedoch der Arzt der Einwanderungsbehörde, nachdem er festgestellt hatte, daß einer der Knaben ein Glasauge hatte, der „Kranke“ dürfe nicht zugelassen werden. Daß die Mutter das Gutachten eines bedeutenden Wiener Arztes vorweisen konnte wonach der Knabe vollkommen gesund war, rührte die Behörde ebensowenig wie die flehentlichen Bitten des Vaters, seine Familie wieder freizugeben. In solchem Falle wird der von der Einwanderungsinquisition ins Auge Gefaßte mindestens tage-, wenn nicht wochenlang festgehalten und kann sich Glück wünschen, wenn er endlich zugelassen wird. Von den im Jahre 1911 in New York eingetroffenen 500 000 Einwanderern hielt die Einwanderungsbehörde nicht weniger als 65 000 zurück, von denen die Hälfte nach einer ersten Vernehmung freigelassen wurde, während die andere Hälfte ein zweites, strengeres Verhör zu überstehen hatte und dann auf das Eintreffen von Geld, Auskünften und Bürgschaften warten mußte — soweit man sich überhaupt zu ihrer Zulassung entschloß. 12 000 wurden zur Rückbeförderung nach Europa verurteilt. Mehrere Rechtsanwälte sind dauernd tätig, um solchen Leuten beizustehen. Von jenen 12 000 erkämpften noch 3000 ihre Zulassung, während die übrigen zurück mußten. Häufig hat man den Eindruck, als suche die Behörde die unwahrscheinlichsten Gründe heraus, um einem Einwanderer die Zulassung zu verwehren, die sie ihm von Rechts wegen gestatten müßte.

Eine der führenden amerikanischen Zeitschriften, der „Outlook“, schrieb 1914 über die unsinnigen Beschränkungen, die man hier vornimmt oder beabsichtigt, daß nun selbst politische Flüchtlinge dadurch betroffen werden können, sobald sie sich gewaltsam gegen die Regierung der Vereinigten Staaten „oder irgendeine andere organisierte Regierung“ gewandt haben; wer gegen die russische Regierung kämpft, dürfte also nicht mehr nach Nordamerika hinein. Der „Outlook“ meint mit vollem Recht, dies sei ein Schlag ins Gesicht der amerikanischen Geschichte. Die Männer, die im Hafen von Boston die Besatzung des dortigen britischen Teeschiffes teerten und federten, ja selbst George Washington, der innig verehrte erste Präsident der Vereinigten Staaten, würden durch solche Bestimmung von der Landung ausgeschlossen sein. Daß die Einwanderungsbehörde verdächtige Elemente nicht zuläßt, wird allseitig gebilligt. Es läßt sich verstehen, daß sie 1913 808

„Verbrecher“ zurückwies, nebst 367 Prostituierten und 253 Zuhältern. Aber in der ärztlichen Prüfung der Ankömmlinge geht man offenbar viel zu weit, wie sich aus der hohen Ziffer der Zurückgewiesenen ergibt.

Die Zahlen der Zulassung suchenden und der unter ihnen zurückgewiesenen Einwanderer ergeben sich aus folgender Tabelle:

B.					
1892	579 663	2164	1903	857 046	8 769
1893	439 730	1053	1904	812 870	7 994
1894	285 631	1389	1905	1 026 499	11 879
1895	258 536	2419	1906	1 100 735	12 432
1896	343 267	2799	1907	1 285 349	13 064
1897	230 832	1617	1908	782 870	10 902
1898	229 299	3030	1909	751 786	10 411
1899	311 715	3798	1910	1 041 570	24 270
1900	448 572	4246	1911	878 587	22 349
1901	487 918	3516	1912	838 172	16 057
1902	648 743	4974	1913	1 197 892	19 938

Im Jahre 1912 betrug die Zahl der Amerika wieder verlassenden Fremden (also der nicht naturalisierten Einwanderer) annähend zwei Fünftel der Zuwanderermenge (siehe Tabelle A). 1913 war das Verhältnis auf ein Viertel gefallen. Durchschnittlich pflegt es sich letzthin auf einem Drittel zu halten.

Die Ziffer der im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts und im ersten des 20. Zugewanderten, sowie die Gesamtzahl der in den 9 Jahrzehnten 1820—1910 in die Vereinigten Staaten Eingewanderten betrug: (Siehe Tabelle auf S. 530.)

Endlich möge noch veranschaulicht werden, wie die Einwandererziffern der verschiedenen Jahrzehnte auf und ab schwankten. Es zeigt sich daraus, daß einem gewaltigen Aufschwung einmal ein Menschenalter mit fast den gleichen Ziffern folgte (1851—1880). Nach dem 9. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts folgte ein erheblicher Rückschlag, während im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts trotz der schweren Wirtschaftskrisis des Jahres 1907 eine Gesamtziffer erreicht wurde fast so hoch, wie in den beiden vorhergehenden Jahrzehnten zusammengenommen, und größer als in dem ganzen halben Jahrhundert 1820—1870:

1820—1830	143 439	1851—1860	2 598 214	1881—1890	5 246 613
1831—1840	599 125	1861—1870	2 314 824	1891—1900	3 844 420
1841—1850	1 713 251	1871—1880	2 812 191	1901—1910	8 795 386

Die Rassenzusammensetzung der Einwanderung nach Nordamerika hat sich im letzten Menschenalter eigenartig verändert.

Nachdem seit dem Jahre 1820, seit welchem von der amerikanischen Regierung die Einwanderung statistisch erfaßt wird, jahrzehntelang vorwiegend Germanen und Kelten aus Nordwesteuropa in die Union eingewandert waren, ging ihre Zahl um die Wende des 19. Jahrhunderts scharf zurück, um einem lawinenartig anschwellenden Zustrom von Romanen, Juden und Slawen Platz zu machen. Die Auswanderung aus Italien (insbesondere Süditalien und Sizilien), der Balkanhalbinsel

Herkunftsland	1890—1900	1901—1910	1820—1910
Belgien	20 062	41 635	105 690
Dänemark	52 670	65 285	260 472
Deutschland	543 922	341 498	5 389 548
Frankreich	36 006	73 379	475 731
Griechenland [1]	15 996	167 519	183 515
Großbritannien			
England	*271 094*	*388 017*	*3 089 491*
Schottland	*60 053*	*120 469*	*504 345*
Irland	*403 496*	*339 065*	*4 223 635*
Wales [2]	*11 186*	*17 464*	*28 650*
	745 829	865 015	7 846 121
Italien	655 694	2 045 877	3 090 129
Niederlande	31 816	48 262	180 952
Norwegen	95 264	190 505	1 691 013
Schweden	230 679	249 534	
Oesterreich-Ungarn	597 047	2 145 266	3 176 801
Rumänien [1]	14 559	53 008	67 567
Rußland (einschließlich Russisch-Polen)	593 703	1 597 306	2 515 901
Schweiz	33 149	34 922	239 340
Spanien	6 723	27 935	170 426
Portugal	23 010	69 149	
Türkei (Europäische) [3]	2 562	118 202	120 764
Europa, alle übrigen Länder	4 370	1 719	17 683
Europa zusammen	3 703 061	8 136 016	25 531 653
Britisch-Nordamerika [4]	2 631	179 226	1 228 732
Mexico [4]	746	49 642	77 619
Mittelamerika	1 183	8 112	11 029
Westindien — Bermuda und Miquelon	35 040	107 548	234 953
Südamerika	3 059	17 280	31 157
Amerika zusammen	42 659	361 808	1 583 490
Inseln des Atlandischen Ozeans			33 182
China	32 166	20 605	334 426
Indien [5]	26	4 713	4 739
Japan [5]	26 855	129 767	156 652
Türkei (Asiatische) [5]	8 398	77 393	85 791
Uebriges Asien	28 370	11 059	47 184
Asien zusammen	86 815	243 567	628 792
Südseegebiete	8 793	12 973	45 672
Afrika	1 343	7 368	10 022
Alle anderen Länder	1 749	33 654	234 652
Zusammen	3 844 420	8 795 386	28 067 463

und Rußland hat sich in den letzten 20 Jahren derartig ins Riesenhafte gesteigert, daß den Amerikanern darob angst und bange wurde. Ob diese Befürchtungen vor der urteilenden Vernunft standhalten, ist eine Frage für sich. Jedenfalls erhoben sich aber, je stärker diese Aende-

1) Vor 1891—1900 eingeschlossen in „Europa, alle übrigen Länder".

2) Vor 1891—1900 nicht besonders angegeben.

3) Schließt Serbien, Bulgarien und Montenegro ein; vor 1891—1900 eingeschlossen in „Europa, alle übrigen Länder".

4) Einwanderer von Britisch-Nordamerika und Mexiko waren von 1886—1895 einschließlich nicht angegeben.

5) Vor 1899 nicht besonders aufgezählt.

rung des Charakters der Einwanderung zutage trat, desto heftigere Stimmen in der öffentlichen Meinung Nordamerikas, die eine Einschränkung der Zahl dieser „unerwünschten“ Einwanderer verlangten.

Für die letzten 4 Jahrzehnte stellen sich die Ziffern der Einwanderung aus den Ländern, denen man die größte Aufmerksamkeit widmet, folgendermaßen:

	1871—80	1881—90	1891—1900	1901—10
Gesamteinwanderung	2 812 191	5 246 613	3 844 420	7 753 816
Darunter stammten aus:				
Oesterreich-Ungarn	72 969	353 719	597 047	2 145 266
Deutschland	718 182	1 452 970	543 922	341 438
Italien	55 759	307 309	655 694	2 045 877
Rußland und Polen	52 254	265 088	593 703	1 597 306
Großbritannien	984 914	1 462 839	745 829	865 015
Japan			26 855	129 797

Besonders stark war der Zustrom in den Jahren 1904—1907: allein 1907 wanderten 1 285 349 Menschen ein. Dann allerdings ging die Einwandererziffer infolge der schweren Wirtschaftskrisis schnell zurück. Um den Zustrom von Romanen, rumänischen und russischen Juden sowie Slawen einzudämmen, der den Amerikanern nun einmal nicht angenehm ist, sind die mannigfachsten Versuche unternommen worden - und sämtlich gescheitert. Repräsentantenhaus und Senat haben die verschiedenartigsten Gesetzvorlagen beraten und entweder verworfen oder angenommen, um die letzteren meist durch das Veto des Präsidenten zerrissen zu sehen. Die Einwanderung aus bestimmten Ländern konnte man nicht gut verbieten. Die schärfsten Einwanderungsverbote hat man gegen die gelbe Rasse beschlossen. Die Chinesen wurden 1882 durch das zunächst für den Zeitraum von 10 Jahren bestimmte Chinesenausschlußgesetz ferngehalten, das nur chinesischen Kaufleuten, Studenten und Reisenden, nicht aber Arbeitern die Zuwanderung gestattet. 1892 wurde diese „Antikulibill“ auf 10 Jahre, 1902 auf unbestimmte Zeit verlängert. Als sich im 20. Jahrhundert plötzlich die japanische Einwanderung, bis dahin ganz unbeträchtlich, stark mehrte, veranlaßten die heftigen Abwehrmaßregeln, die Amerika dagegen traf, jene diplomatischen Siedehitze zwischen der Union und Japan, die zu der Weltfahrt der amerikanischen Schlachtflotte führte, und die trotz dem Willen beider Regierungen, es nicht nicht zur Schärfe des Konfliktes kommen zu lassen, unter der Asche fortglimmen.

Europäische Großmächte würden sich eine solche Behandlung nicht gefallen lassen, die Vereinigten Staaten denken auch nicht daran, sie ihnen zuzumuten. Man konnte daher, wollte man versuchen, die Einwanderung aus einzelnen Ländern abzudämmen, die letzteren in dem Gesetzentwurf nicht mit Namen nennen. Deshalb schob man andere Gründe vor: es sollten Leute, die nicht eine beträchtliche Geldsumme bei sich hatten, nicht mehr zugelassen werden; die Einwanderung von Arbeitern unter bestimmtem Kontrakt ist schon seit 1885 verboten; oder man schlug vor, alle Zulassung Suchenden einer Bildungsprobe zu unterwerfen: wer nicht ein Diktat in einer europäischen Sprache niederschreiben und wiederlesen konnte, sollte den Fuß nicht

auf amerikanischen Boden setzen dürfen. Welche unfreiwillige Ironie in diesem Vorschlag liegt, läßt sich aus der Tatsache ermessen, daß die Zahl der Analphabeten in den Vereinigten Staaten außerordentlich hoch ist. Zur Entschuldigung wird häufig behauptet, dies sei in einem Lande unvermeidlich, das so viele Neger beherberge. Indessen ist es eine unangenehme Tatsache, daß unter den mehreren Millionen Analphabeten in der Union nicht die Neger, sondern die Weißen die Mehrzahl bilden, wenn auch prozentual das Verhältnis der Analphabeten zur Gesamtbevölkerungsziffer unter den Schwarzen ungünstiger ist als unter den Weißen. Aber selbst die Entschuldigung ist nicht stichhaltig, es müsse mit einer erheblichen Ziffer weißer Analphabeten gerechnet werden, da Amerika seine gastlichen Pforten bisher eben auch den Zuwanderern aus unkultivierten Staaten wie Rußland oder aus solchen Ländern geöffnet habe, in denen der Stand der Volksbildung, wie in Süditalien und Sizilien, ein besonders tiefer sei. Der Einwurf wird abermals durch eine bedenkliche Tatsache widerlegt: durch die Feststellung nämlich, daß unter der Gesamtzahl der weißen Analphabeten in der Union die Mehrzahl nicht von den Einwanderern, sondern von den geborenen Amerikanern gestellt wird .....

Dennoch versteifte man sich auf die Bildungsprobe, die jedoch bisher gesetzmäßig nicht angenommen ist. Sicherlich würde sie Anlaß zu Schikanen bieten, namentlich bei einer so rücksichtslosen Handhabung (um nicht zu sagen Ueberschreitung) der gesetzlichen Bestimmungen, wie sie die Einwanderungsbehörde in den letzten Jahren übt. Offenbar glaubt sie damit im Interesse des amerikanischen Volkes zu handeln und im Einverständnis mit dessen Mehrheit zu sein. Ungesetzlich blieben diese Schikanen dennoch. Einstweilen jedenfalls hat man einen brauchbaren Gesetzentwurf zur Fernhaltung der sogenannten unerwünschten Einwanderer noch nicht ausarbeiten können.

Vielleicht wird man auch durch die Entwicklung der Dinge in Europa dieser Mühe enthoben. Italien hat in Tripolis ein Kolonisationsgebiet dicht vor seinen Toren erhalten, das bei geschickter Verwaltung imstande sein müßte, erhebliche Einwanderermengen aufzunehmen. Die Balkanvölker haben durch die beiden großen Kriege, in denen sie sich zerfleischten, so furchtbare Blutverluste erlitten, daß eine Notwendigkeit, Menschen ans Ausland abzugeben, mindestens für die nächsten Jahre nicht vorliegt. Für Rußland wird nach dem Kriege des Jahres 1914/15 das gleiche gelten, nicht minder für Oesterreich-Ungarn.

Fraglich bleibt dabei nnr, ob nicht nach wenigen Jahren schon, falls der Zufluß europäischer Einwanderer nach Nordamerika sich wesentlich verringern sollte, dort etwa Klagelieder angestimmt werden, daß man nun wieder zu wenig Menschen erhalte. Allerdings bieten Leben und Arbeit der Eingewanderten an sich selbst und durch ihre Rückwirkung auf die schon im Lande Befindlichen schwere soziale Probleme dar. Die Zusammenballung erheblicher Bevölkerungsmassen in den östlichen Großstädten wird durch die Einwanderung immer fühlbarer. Alle Versuche, für eine schnellere Verteilung der Zuwandernden nach Westen hin, also für einen Abfluß des

Menschenüberflusses von den Häfen des Ostens in die menschenleeren Gebiete des Westens zu sorgen, haben bisher nur sehr geringen Erfolg gehabt. Vielleicht liegt das aber weniger an der mangelnden Geneigtheit der Zuwanderer, weiter ins Land zu gehen, als an unzureichender Organisation. Die Einwanderer haben den natürlichen Wunsch, in Gruppen beisammenzubleiben, schon weil sie sonst sprachlich mit so bedeutenden Schwierigkeiten zu rechnen haben, daß ihre soziale Lage, so bescheiden sie an sich bereits ist, dadurch unerträglich herabgedrückt würde. Sie pflegen daher in den östlichen Hafenstädten nicht minder als in den Großstädten des mittleren Westens (Chicago, St. Louis usw.) in ganzen Stadtvierteln sich zusammenzuschließen.

In New York gab es um die Zeit der Hochflut der deutschen Einwanderung, die ihren höchsten Stand 1881—85 erreichte, einen großen Stadtteil, der den Namen „Kleindeutschland" führte. Im letzten Jahrzehnt sind die Deutschen hier ausgezogen, weil sie durch Fleiß und Tüchtigkeit in bessere Verhältnisse emporstiegen, nunmehr auch die Landessprache völlig beherrschten und dadurch größere Bewegungsfreiheit erhielten. An ihre Stelle sind die osteuropäischen Juden getreten, so daß die größte Judenstadt der Welt nicht mehr Warschau, sondern New York ist. Es zählt heute mehr als 1 Million Juden, von denen ein großer Teil noch nicht oder sehr schlecht englisch spricht, vielmehr auf die Verständigung durch die einzige Sprache angewiesen ist, die sie beherrschen — jenen eigenartigen Jargon, der die Bezeichnung „Jiddisch" führt. In dieser aus deutschen und hebräischen Bestandteilen zusammengemischten Sprache erscheinen in New York mehrere Zeitungen, in hebräischer Schrift gedruckt. Es gibt fast ein halbes Dutzend Theater, die in jiddischer Sprache Stücke aufführen, die für dieses Publikum ausdrücklich zurechtgestutzt sind. Auf der Straße hört man überwiegend jiddisch reden, und das Bildungsamt der Stadtverwaltung läßt in diesem Viertel, das einen großen Teil der East Side einnimmt, populärwissenschaftliche Abendvorträge in jiddischer Sprache halten.

Ebenso gibt es in New York ein Kleinungarn, ein Kleinitalien usw. Aehnlich liegen die Dinge in Chicago, wenn auch der Maßstab kleiner ist. Man kann förmliche Sprachkarten für diese Stadtviertel zeichnen — so scharf setzen sich die verschiedensprachigen Elemente voneinander ab.

Andererseits werden die Einwanderer durch ihre Arbeit wenigstens in größeren Betrieben mit einer Anzahl fremder Elemente durchmischt. Wo sie irgend können, bleiben sie zwar in „Gangs" (Trupps) zusammen, wie etwa die italienischen Erdarbeiter, schon durch ihre rote Schärpe auffallend, bei der Fundierung von Wolkenkratzern in New York wie bei den Streckenarbeiten von Eisenbahnen einheitliche Gruppen bilden. Aber auch im Bergbau findet man häufig geschlossene Mengen von Arbeitern derselben Nationalität: Kroaten, Dänen, Polen, französische Canadier usw. Griechen wiederum und Syrier pflegen in die untersten und verachtetsten Stellungen gedrängt zu werden, d. h. namentlich als Schuhputzer tätig zu sein. Der eingeborene Amerikaner zieht

es vor, auch wenn seine Eltern erst aus Europa zugewandert sind und ihr Brot durch härtestes Schaffen gewonnen haben, auf der sozialen Stufenleiter emporzuklimmen und die anstrengendsten wie die verachtetsten körperlichen Arbeiten neuen Zuwanderern zu überlassen.

Infolgedessen sind manche große Gewerbezweige in den Vereinigten Staaten fast gänzlich auf Einwanderer angewiesen. Während der Anteil ausländischer Arbeitskräfte in der Belegschaft des deutschen Ruhrkohlenbergbaus im Jahre 1906 etwa $7^1/_2$ Proz. betrug, stellte er sich für den amerikanischen Bergbau gleichzeitig auf etwa 90 Proz. Ebenso ist die Eisen- und Stahlindustrie zum großen Teil auf ausländische Arbeitskräfte (insbesondere Oesterreicher und Slawen) angewiesen. Die Folge ist, daß jede große Krisis derjenigen Gewerbezweige, in denen viele Ausländer beschäftigt sind, sich in einem starken Rückgang der Einwandererziffer geltend macht. Letztere schwankt mit einer Heftigkeit auf und nieder, als würde das amerikanische Wirtschaftsleben von Fieberfrösten geschüttelt. Diese Erscheinung spielt sich um so häufiger ab, als die Zuwanderung fast ausschließlich ungelernte oder halbgelernte Arbeiter ins Land bringt. Das Verbot der Zulassung von Kontraktarbeitern hat sich insofern bitter gerächt, während Kanada, das bisher, veranlaßt durch seine Menschenarmut, die umgekehrte Politik trieb, indem es gerade hochgelernte Arbeiter auch für die Industrie ins Land zu ziehen suchte, dies nicht zu bereuen gehabt hat.

Wie scharf die Zickzackkurve der Einwanderung in die Vereinigten Staaten herauf und herunter fliegt, mögen die Zahlen für die Einwanderer aus den drei hauptsächlich in Betracht kommenden Ländern zeigen. Sie gingen infolge der Wirtschaftskrisis des Jahres 1907 folgendermaßen zurück:

	1907	1908	1909
Oesterreich-Ungarn	338 500	168 500	170 200
Italien	285 700	128 500	183 200
Rußland	258 900	256 700	120 500

Aus den folgenden Tabellen für die Jahre 1912 und 1913 (siehe S. 535 u. 536) ergibt sich dagegen wieder ein starkes Anschwellen. Ich setze die Ziffern für sämtliche Auswanderungsländer sowohl für die kommenden wie für die gehenden Menschen hin.

In diese Tafeln ist der Zugang sowohl wie der Abgang auch derjenigen Menschen miteingerechnet, die von der amerikanischen Behörde nicht als Einwanderer aufgefaßt werden. Die Gesamtziffer dieser nicht als Einwanderer gerechneten Fremden betrug für 1912 für die Zureise 178 983 Köpfe, für die Abreise 282 030 Köpfe, während sich die gleichen Ziffern für 1913 auf 229 335 bzw. 303 734 Köpfe stellten. Man gewinnt daraus den Eindruck, daß es einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Einwanderern gelingt, innerhalb weniger Jahre so hochzukommen, daß sie zur Rückfahrt nach Europa oder ihrem sonstigen Heimatland statt des Zwischendecks die zweite oder gar die erste Kajüte benutzen. Wer die Fahrt von Amerika nach Europa machte, hat sicherlich erfolgreiche und fleißige Leute dieser

	1912						
	In der Union kamen an			Aus der Union reisten ab			
	eingewanderte Ausländer	nicht eingewanderte Ausländer	zugelassene Ausländer zusammen	ausgewanderte Ausländer	nicht ausgewanderte Ausländer	abreisende Ausländer zusammen	Zu- oder Abnahme
Belgien	4 169	786	4 955	1 103	823	1 926	+ 3 029
Bulgarien, Serbien und Montenegro	4 447	958	5 405	3 577	222	3 799	+ 1 606
Dänemark	6 191	332	6 523	665	415	1 080	+ 5 443
Deutschland	27 788	3 500	31 288	5 785	5 472	11 257	+ 20 031
Frankreich einschl. Corsica	8 628	2 327	10 955	3 473	3 551	7 024	+ 3 931
Griechenland	21 449	452	21 901	11 461	783	12 244	+ 9 657
Großbritannien:							
England	*40 408*	*18 139*	*58 547*	*6 700*	*15 602*	*22 302*	+ *36 245*
Irland	*25 879*	*1 170*	*27 049*	*3 082*	*1 793*	*4 875*	+ *22 174*
Schottland	*14 578*	*2 472*	*17 050*	*2 195*	*2 853*	*5 048*	+ *12 002*
Wales	*2 162*	*395*	*2 557*	*185*	*217*	*402*	+ *2 155*
Italien einschl. Sizilien und Sardinien	157 134	10 988	168 122	108 388	10 101	118 489	+ 49 633
Niederlande	6 619	581	7 200	564	878	1 442	+ 5 758
Norwegen	8 675	1 155	9 830	2 310	613	2 923	+ 6 907
Oesterreich	85 854	5 842	91 696	46 137	3 142	49 279	+ 42 417
Portugal einschl. Kap Verde und der Azoren	10 230	61	10 291	1 916	222	2 138	+ 8 153
Rumänien	1 997	100	2 097	550	105	655	+ 1 442
Rußland und Finnland	162 395	5 962	168 357	34 681	4 911	39 592	+ 128 765
Schweden	12 688	487	13 175	2 490	719	3 209	+ 9 966
Schweiz	3 505	263	3 768	510	360	870	+ 2 898
Spanien einschl. der Kanarischen und Balearischen Inseln	6 327	1 127	7 454	1 581	870	2 451	+ 5 003
Türkei (Europäische)	14 481	374	14 855	5 926	350	6 276	+ 8 579
Ungarn	93 028	1 280	94 308	42 423	2 862	45 285	+ 49 023
Uebriges Europa	243	31	274	22	18	40	234
Europa zusammen	718 875	58 782	777 657	285 724	56 882	342 606	+ 435 051
China	1 765	1 148	2 913	2 609	891	3 500	— 4 587
Japan	6 114	412	6 526	1 485	424	1 909	+ 4 617
Indien	175	137	312	182	136	318	— 6
Türkei (Asiatische)	12 788	175	12 963	1 551	335	1 886	+ 11 077
Uebriges Asien	607	67	674	104	36	140	+ 534
Asien zusammen	21 449	1 939	23 388	5 931	1 822	7 753	+ 15 635
Afrika	1 009	242	1 251	266	322	588	+ 663
Australien, Tasmanien und Neuseeland	794	1 189	1 983	645	1 180	1 825	+ 158
Inseln des Stillen Ozeans, soweit nicht schon angegeben	104	188	292	43	247	290	+ 2
Britisch-Nordamerika	55 990	11 556	67 546	33 506	63 326	96 832	— 29 286
Mittelamerika	1 242	1 875	3 117	328	1 842	2 170	+ 947
Mexico	23 238	1 946	25 184	605	2 231	2 836	+ 22 348
Südamerika	2 989	2 093	5 082	1 319	2 387	3 706	+ 1 376
Westindien	12 467	8 299	20 766	4 864	12 829	17 693	+ 3 073
Vereinigte Staaten	. . .	90 854	90 854	. . .	138 930	138 930	— 48 076
Andere Länder	15	20	35	31	32	63	— 28
Zusammen	838 172	178 983	1 017 155	333 262	282 030	615 292	+ 401 863

	1913						
	In der Union kamen an			Aus der Union reisten ab			Zu- oder Abnahme
	eingewanderte Ausländer	nicht eingewanderte Ausländer	zugelassene Ausländer zusammen	ausgewanderte Ausländer	nicht ausgewanderte Ausländer	abreisende Ausländer zusammen	
Belgien	7 405	1 382	8 787	803	688	1 491	+ 7 296
Bulgarien, Serbien und Montenegro	1 753	205	1 958	9 664	1 757	11 421	— 9 463
Dänemark	6 478	369	6 847	608	356	964	+ 5 883
Deutschland	34 329	4 784	39 113	4 759	5 209	9 968	+ 29 145
Frankreich einschl. Corsica	9 675	2 484	12 159	3 430	2 406	5 836	+ 6 323
Griechenland	22 817	528	23 345	30 603	4 289	34 892	— 11 547
Großbritannien:							
England	*43 363*	*23 296*	*66 659*	*5 969*	*14 843*	*20 812*	+ *45 847*
Irland	*27 876*	*1 477*	*29 353*	*2 894*	*1 467*	*4 361*	+ *24 992*
Schottland	*14 220*	*3 304*	*17 524*	*2 179*	*2 701*	*4 880*	+ *12 644*
Wales	*2 745*	*632*	*3 377*	*157*	*190*	*347*	+ *3 030*
Italien einschl. Sizilien und Sardinien	265 542	21 713	287 255	88 021	8 242	96 263	+ 190 992
Niederlande	6 902	924	7 826	599	859	1 458	+ 6 368
Norwegen	8 587	1 368	9 955	1 710	637	2 347	+ 7 608
Oesterreich	137 245	11 403	148 648	28 760	3 064	31 824	+ 116 824
Portugal einschl. Kap Verde und der Azoren	14 171	56	14 227	1 965	241	2 206	+ 12 021
Rumänien	2 155	183	2 338	319	77	396	+ 1 942
Rußland und Finnland	291 040	14 120	305 160	26 923	4 410	31 333	+ 273 827
Schweden	17 202	725	17 927	1 989	474	2 463	+ 15 464
Schweiz	4 104	406	4 510	449	381	830	+ 3 680
Spanien einschl. der Kanarischen u. Balearischen Inseln	6 167	2 060	8 227	2 029	925	2 954	+ 5 273
Türkei (Europäische)	14 128	217	14 345	4 809	547	5 356	+ 8 989
Ungarn	117 580	1 233	118 813	29 904	2 851	32 755	+ 86 058
Uebriges Europa	371	209	580	16	17	33	+ 547
Europa zusammen	1 055 855	93 078	1 148 933	248 559	56 631	305 190	+ 843 743
China	2 105	751	2 856	2 303	407	2 710	+ 146
Japan	8 281	373	8 654	731	374	1 105	+ 7 549
Indien	179	151	330	240	106	346	— 16
Türkei (Asiatische)	23 955	265	24 220	1 313	292	1 605	+ 22 615
Uebriges Asien	838	118	956	103	34	137	+ 819
Asien zusammen	35 358	1 658	37 016	4 690	1 213	5 903	+ 31 113
Afrika	1 409	334	1 743	209	287	496	+ 1 247
Australien, Tasmanien und Neuseeland	1 229	1 596	2 825	645	1 399	2 044	+ 781
Inseln des Stillen Ozeans, soweit nicht schon angegeben	111	191	302	29	208	237	+ 65
Britisch-Nordamerika	73 802	14 165	87 967	46 981	94 010	140 991	— 53 024
Mittelamerika	1 473	1 926	3 399	482	1 982	2 464	+ 935
Mexico	11 926	2 134	14 060	991	2 302	3 293	+ 10 767
Südamerika	4 248	2 502	6 750	1 367	2 321	3 688	+ 3 062
Westindien	12 458	8 591	21 049	4 223	12 410	16 633	+ 4 416
Vereinigte Staaten	. . . .	103 150	103 150	. . . .	130 946	130 049	— 27 796
Andere Länder	23	10	33	14	25	39	— 6
Zusammen	1 197 892	229 335	1 427 227	308 190	303 734	611 924	+ 815 303

Art kennen gelernt. In Deutschland kann man ehemalige Schlosser oder Maurer treffen, die drüben gewesen sind, dort eine hübsche Summe gespart haben und nun zweiter Klasse im alten Vaterlande umherfahren, ohne sich doch dabei recht behaglich zu fühlen. Die Sitten und Gebräuche in dieser Umgebung, vor allem der gesellschaftliche Ton, der ihnen nicht demokratisch genug erscheint, pflegen ihnen so wenig zu gefallen, daß sie trotz aller Freude, die alte Heimat wiederzusehen, alsbald von neuem zu Schiff gehen, um nach Amerika zurückzukehren.

Mehr als 10 000 Reisende nach den Vereinigten Staaten oder Rückwanderer von dort, die also nicht zu der Klasse der eigentlichen Einwanderer zu gehören brauchen, wiesen 1912 folgende Länder auf:

	1912	
	von den Vereinigten Staaten	nach den Vereinigten Staaten
Italien	10 988	10 101
England (ohne Wales, Irland und Schottland)	18 139	15 602
Britisch-Nordamerika	11 556	63 326
Vereinigte Staaten	90 854	138 930

Die Ziffern für das folgende Jahr deuten darauf hin, daß die Einwanderer, die in Amerika zu einigem Wohlstande gelangt sind, dann aber infolge Krieg oder Wirtschaftskrisis, oder durch andere Umstände veranlaßt, der neuen Welt den Rücken kehrten, nach einiger Zeit nicht mehr als Zwischendeckspassagiere, sondern als Kajütenfahrgäste wieder nach Nordamerika fahren, wenn sie glauben, daß die Wirtschaftskrisis überstanden ist, oder wenn sie sich in der alten Heimat nicht mehr so behaglich fühlen, daß sie dort noch länger bleiben möchten. Für 1913 lauten nämlich die Ziffern für diejenigen Zureisenden oder Abreisenden, die nicht zur Einwandererklasse gezählt werden, soweit sie je 10 000 Köpfe übersteigen, folgendermaßen:

	1913	
	von den Vereinigten Staaten	nach den Vereinigten Staaten
Oesterreich	11 403	3 064
Italien	21 713	8 242
Rußland und Finnland	14 120	4 410
England (ohne Wales, Irland und Schottland)	23 296	14 843
Britisch-Nordamerika	14 165	94 010
Vereinigte Staaten	103 150	130 946

Infolge der im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts deutlich merkbaren Verschiebung des Rassencharakters der Einwanderung in die Vereinigten Staaten hat die Zusammensetzung der Fremd-

bevölkerung bei der Volkszählung des Jahres 1910 ein wesentlich anderes Bild gezeigt als bei der des Jahres 1900. Scheinbar blieb der Prozentsatz der in Europa geborenen Einwanderer unter der gesamten Fremdbevölkerung der Union ungefähr auf derselben Höhe: 1900 hatte er 85,8 Proz. betragen, 1910 war er auf 87,2 Proz. gestiegen. Indessen stammten unter den im Auslande geborenen Menschen im Unionsgebiet 1900 nicht weniger als 67,8 Proz. aus dem nordwestlichen Europa, während deren Ziffer 1910 auf 49,9 Proz. gesunken war. Die Zahl der aus Nordwesteuropa stammenden Ausländer hat sich, alles in allem genommen, in diesem Jahrzehnt um 275 911 Köpfe vermindert. Doch kommt diese Verringerung keineswegs auf das Konto sämtlicher beteiligten Völker, da im einzelnen große Verschiedenheiten obwalten. Dagegen hat die Vermehrung der Kopfzahl der Süd- und Osteuropäer in den Vereinigten Staaten im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts 3 215 689 Köpfe betragen. Prozentual macht das die gewaltige absolute Zunahme von 175,4 Proz. aus, während die Nordwesteuropäer absolut um 3,9 Proz. abgenommen haben. Die relative Beteiligungsziffer der aus dem südlichen und östlichen Europa Stammenden an der gesamten Fremdbevölkerung hob sich von 17,7 Proz. auf 37,4 Proz., also auf mehr als das Doppelte.

Für die nach Nordamerika zugewanderten Europäer insgesamt stellen sich die Ziffern folgendermaßen:

Herkunftsland	1910		1900		Zunahme oder Abnahme	
	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.
Nordwest-Europa	6 740 400	49,9	7 016 311	67,8	— 275 911	—3,9
Süd- und Ost-Europa	5 048 583	37,4	1 832 894	17,7	3 215 689	175,4
zus.	11 791 841	87,2	8 871 780	85,8	2 920 061	32,9

Die Beteiligung sämtlicher Weltteile an der Zusammensetzung der in die Vereinigten Staaten zugewanderten Bevölkerung (also der dort nicht geborenen Menschen) zeigt folgende Aufstellung:

Herkunftsland	1910		1900		Zunahme	
	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.
Europa	11 791 841	87,2	8 871 780	85,8	2 920 061	32,9
Amerika	1 489 231	11,0	1 317 380	12,7	171 851	13,0
Asien	191 484	1,4	120 248	1,2	71 236	59,2
Die übrigen Weltteile	43 330	0,3	31,868	0,3	11 462	36,0
Ausländer insgesamt	13 515 886	99,9	10 341 276	100,0	3 174 610	30,7

Außer den unmittelbar bei der Einwanderung Zurückgewiesenen müssen noch die innerhalb der nächsten Jahre Deportierten, d. h. nun noch zwangsweise in ihre Heimat zurückgeschickten Einwanderer genannt werden. Bei weitem die Mehrzahl wird innerhalb der ersten

3 Jahre abgeschoben. Der Grund ist verschieden: Schwachsinn, Geisteskrankheit, Polygamie, Verbrechen usw. Auch die heimlich über die Grenze geschmuggelten Einwanderer gehören dazu — soweit sie nachträglich entdeckt werden. Groß ist ihre Zahl nicht. Der amtliche Bericht für das Jahr 1913 führt mehr als 10 wegen heimlicher Einwanderung Deportierte nur aus folgenden Ländern an:

Chinesen	366
Engländer	12
Japaner	34
Mexikaner	15

Weit größer ist die Zahl der nachträglich Zurückgeschickten, die „wahrscheinlich eine öffentliche Last werden" würden (likely to become a public charge). Ihre Gesamtziffer betrug 1913 1262 Köpfe unter insgesamt 3461 Deportierten. Die Zahl der wegen Prostitution „oder anderer unmoralischer Zwecke" Deportierten betrug im gleichen Jahre 178, die Zahl der Menschen, die deportiert wurden, weil sie versuchten, weibliche Wesen dieser Art einzuschmuggeln, 117. Prostituierte, die sich diesem Gewerbe erst nach der Einwanderung ergeben hatten, wurden 116, Geisteskranke 514 deportiert. Die Deportierten verteilen sich auf folgende Nationen:

Afrikaner (schwarze)	33	Litauer	22
Armenier	14	Magyaren	81
Böhmen und Mähren	33	Mexikaner	203
Bulgaren, Serben u. Montenegriner	35	Ostindier	32
Chinesen	409	Polen	201
Dalmatier, Bosnier, Herzegowiner	10	Portugiesen	16
Deutsche	345	Rumänen	28
Engländer	285	Russen	46
Finnen	33	Ruthenen	55
Franzosen	150	Schotten	51
Griechen	116	Skandinavier	126
Hebräer	253	Slovaken	45
Holländer und Vlamen	34	Spanier	33
Iren	132	Spanisch-Amerikaner	1
Italiener (Nord-)	73	Syrier	70
Italiener (Süd-)	346	Türken	4
Japaner	61	Walliser	3
Kroaten und Slovenen	63	Westindier (Kuba ausgenommen)	4
Kubaner	9	Andere	6

Die Prozentzahl der Deportierten war am höchsten für die Gruppe der Nordwest-Europäer mit 1,47 Proz., während sie für die Italiener 1,36 Proz. betrug, für die Juden 1,20 Proz., für die Ungarn 1,14 Proz. Bei weitem am höchsten stellt sie sich für die Griechen mit 3,23 Proz.

Auf die öffentliche Meinung in Nordamerika pflegt die Deportationsstatistik bedeutenden Eindruck zu machen. Augenblicklich herrscht die Ueberzeugung vor, daß besonders unerwünschte Einwanderer die Griechen seien, von denen folgende Deportations-Stufenleiter weiterleitet: Franzosen, Engländer, Süd-Italiener, Iren, Russen, Juden, Nord-Italiener, Deutsche, Polen, Ungarn, Slovaken.

Mehr als eine Million Menschen lebten 1910 in den Vereinigten Staaten aus folgenden Ländern:

	Köpfe	Proz. der gesamten Fremdbevölkerung der Vereinigten Staaten
1. Deutschland	2 501 333	18,5
2. Rußland ohne Finnland	1 602 782	11,9
3. Irland	1 352 251	10,0
4. Italien	1 343 125	9,9
5. Oesterreich	1 274 973	8,7
6. Canada und Neufundland	1 109 717	9,0

In absoluten Ziffern steht also immer noch die aus Deutschland gebürtige Bevölkerung an erster Stelle. Doch ist ihr Anteil in dem ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts erheblich gesunken. Am klarsten ergibt sich dies aus einer Aufstellung der in den Vereinigten Staaten lebenden Fremdbevölkerung nach solchen Herkunftsländern, die 1910 in Nordamerika über 100 Proz. mehr Menschen hatten als 1900. Es sind folgende 11 Länder, für die ich die Gesamtziffer der in der Union lebenden Menschen in der zweiten Spalte beifüge:

	Proz. der Zunahme 1900—1910	Zahl 1910
1. Griechenland	1089,5	92 767
2. Rumänien	338,6	50 891
3. Ungarn	240,1	349 895
4. Spanien	213,6	15 058
5. Italien	177,5	859 098
6. Rußland ohne Finnland	177,2	1 024 680
7. Japan	173,3	42 956
8. Oesterreich	139,2	683 678
9. Indien	129,6	2 633
10. Mexiko	114,6	118 522
11. Finnland	107,0	67 039

Dagegen lebten 1910 in den Vereinigten Staaten 312 295 in Deutschland geborene Menschen weniger als 1900. Der deutsche Bevölkerungsanteil war also nicht gewachsen, sondern hatte sich um 11,1 Proz. vermindert.

Die Auswanderung aus Deutschland nach Nordamerika war im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts geringer als die irgendeines Jahrzehnts nach dem Jahre 1840. Die Ziffer der deutschen Zuwanderung betrug für die einzelnen Jahrzehnte der nordamerikanischen Einwanderungsstatistik:

1820—1830	6 761	1871—1880	718 182
1831—1840	152 454	1881—1890	1 452 970
1841—1850	434 626	1891—1900	543 922
1851—1860	951 667	1901—1910	341 498
1861—1870	787 468		

Es ist bedauerlich, daß über die zahllosen Probleme, die die Einwanderung in die Vereinigten Staaten in ihrer Geschichte,

ihrem gegenwärtigen Stande, ihrer sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung zeigt, verhältnismäßig noch nicht sehr viel gearbeitet worden ist. Die Zahl der Bücher und Aufsätze über die verschiedenen Rassen in Nordamerika ist verhältnismäßig gering. Von Europa aus lassen sich diese Fragen nur schwer untersuchen. In Amerika andererseits werden die Probleme nicht so scharf gesehen. Zum Teil erfordern sie auch ein so mühsames und so zeitraubendes Studium und vor allem solche Sprachenkenntnis, daß nur wenige zu wissenschaftlicher Arbeit geeignete Männer sich dieser Aufgabe unterzogen haben. Tatsächlich würde sich hier eine wahre Fundgrube für sozialwissenschaftliche und kulturgeschichtliche Arbeiten bieten. In der Regel werden solche Untersuchungen von Mitgliedern der betreffenden Völker geschrieben, weil die geborenen Amerikaner nur selten in die Kenntnis einer fremden Sprache so tief eindringen, daß sie sie einigermaßen mühelos sprechen. Mit einem eingewanderten Tschechen oder Montenegriner, Griechen oder Syrier in einer anderen als in seiner Muttersprache sich zu unterhalten, ist aber so gut wie nutzlos, wenn man die Dinge wissen will, auf die es bei solchen Untersuchungen ankommt.

Um aufs Geratewohl zwei dieser Probleme herauszugreifen, sei zunächst nochmals auf die inneren Wanderungen in den Großstädten des Ostens hingewiesen, weiter auf die auffallende Tatsache, daß während der Jahre der Balkankriege zwar die Menge der Bulgaren, Serben und Montenegriner, die nach Nordamerika einwanderten, stark herunterging, die der Griechen aber den Durchschnitt der letzten vorhergehenden Jahre beibehielt. —

Für die nächsten Jahre ist wohl eine weitere Verschärfung der an sich schon ziemlich scharfen Einwanderungsgesetzgebung der Vereinigten Staaten zu erwarten. Man wünscht jetzt nicht sowohl, wie im vergangenen Jahrhundert, Einwanderung herbeizulocken, als sie fernzuhalten. Es liegt heute im wesentlichen nur noch den großen Eisenbahngesellschaften, dem Stahltrust und anderen großen industriellen Unternehmungen daran, zahlreiches Menschenmaterial ins Land zu ziehen, um mühelos über ein billiges Arbeiterheer zu verfügen. Aus demselben Grunde setzen die arbeitenden Schichten der Einwanderung scharfen Widerstand entgegen. Die europäische Einwanderung wird dadurch wohl allmählich von den Vereinigten Staaten abgelenkt werden, um sich in noch größerem Maßstabe als bisher den jetzt aufblühenden Ländern zuzuwenden: namentlich Canada und Argentinien. Die Gefahr, daß auch diese Länder ihre Einfallspforten schließen werden, liegt für die Gegenwart noch nicht vor, wenn sie auch innerhalb weniger Jahrzehnte aus denselben Gründen erwartet werden kann, wie sie in der Gegenwart für die Vereinigten Staaten zu beobachten ist.

Literatur.

IV.

Maxime Leroy, La coutume ouvrière.

2 Bde., 8⁰, Paris 1913, 934 SS.

Besprochen von H. Köppe.

Die große Aufgabe, die der Verfasser in diesem Werke zu lösen unternommen hat, ist eine erschöpfende Darstellung des „droit prolétarien" im Sinne des von der gewerkschaftlich organisierten französischen Lohnarbeiterschaft selbst und für sich geschaffenen Rechts. Kein juristisches Formalrecht — die staatliche Arbeitergesetzgebung bleibt vielmehr vollständig außerhalb des Bereichs der Darstellung — sondern das spontane, direkte und originale Werk des organisierten Proletariats, vor allem die Satzungen, die Beschlüsse, die Praxis der Arbeitersyndikate. Der Verfasser sieht hier eine der staatlichen Gesetzgebung, der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung ebenbürtige und gleichwertige Rechtsquelle fließen, die nur als solche noch nicht gewertet werde. Ein selbständiges Rechtssystem proletarischen Charakters, eine „coutume libre sans caractère judiciaire". Wie einst das Bürgertum, schon lange vor der großen Revolution, sich sein eigenes, seinen besonderen Interessen dienendes Recht geschaffen hatte, das dann von der Revolution in staatliche Gesetze umgewandelt, vom Kaisertum in den großen Gesetzbüchern zusammengefaßt wurde, so hat sich in unseren Tagen, abseits vom gesetzlichen Recht, ein spezifisches Recht der Arbeiterklasse, die coutume ouvrière, herausgebildet. Wohl ist die Theorie dieser gewerkschaftlichen Organisation bekannt; sie ist der Kommunismus, der Kollektivismus, in ihrer jüngsten Form der Syndikalismus. Man hat diese Organisation auch nach allen möglichen Seiten hin studiert: den Wert der Syndikate, ihre Widerstandskraft, ihre Zahl, man hat ihre Niederlagen und Siege verzeichnet, ganz beiseite gelassen aber alles, was ihr Innenleben, ihr autonomes Rechtsleben betrifft. Hier ist das Arbeitsgebiet des Verfassers. Den Rechtsgelehrten, die den juristischen Charakter dieser weder direkt noch indirekt von der öffentlichen Autorität abhängigen Regeln nicht anerkennen wollen, hält er das Wort aus Jherings „Kampf um das Recht" entgegen: „Recht ist unablässige Arbeit, und zwar nicht nur die Arbeit der öffentlichen Gewalt, sondern diejenige des gesamten Volkes." Auch das Zwangsmoment wohnt diesem droit prolétarien inne. Der vielerörterte „Terror" der Syndikate ist so gut eine Form des

„äußeren Zwanges“, der die Rechtsnorm vom bloßen moralischen Gebot unterscheidet, wie der Zwang der staatlichen Gerichte. Und ebenso wohnt dem Proletariat das Bewußtsein inne, seinen Angehörigen ein wirkliches Recht zu schaffen, wie die Fassung der Satzungen usw. und die darin gebrauchten Ausdrücke tausendfach bezeugen.

Das Werk ist in 8 Bücher eingeteilt. Der erste Band umfaßt die 3 ersten, der zweite die 5 letzten. Die Einteilung folgt dem Aufbau der Organisation von unten nach oben. Das erste Buch handelt daher vom „Syndikat“, als der Organisationseinheit, das zweite von den Föderationen, zu welchen die Syndikate gleichen Berufes sich zusammenschließen. Sie sind, wie in Deutschland, teils Industrie-, teils nur Branchenverbände. Daneben bestehen als eine Abart die nationalen Syndikate, die eine streng zentralistische Organisation aller Arbeiter eines Gewerbes, im ganzen Lande, mit durchaus unselbständigen Ortssektionen bilden. Das dritte Buch hat die Arbeitsbörsen und die aus Syndikaten verschiedener Berufe zusammengefaßten örtlichen (lokalen, departementalen oder regionalen) Vereinigungen zum Gegenstande. Jedes Syndikat muß außer der Föderation seines Gewerbes auch der Vereinigung der Syndikate seines Departements und einer Arbeitsbörse angehören. Im vierten Buche wird der Höhepunkt des Aufbaues erreicht in der „Confédération générale du travail“ (C.G.T.), der obersten Spitze und Krönung des gesamten organischen Zusammenschlusses des französischen Proletariates. Sie umfaßt alle beruflichen und örtlichen Syndikats- und alle Arbeitsbörsenverbände und besteht aus zwei Abteilungen, dem comité de la section des fédérations professionnelles und dem die Arbeitsbörsen mitvertretenden comité de la section des unions départementales, die zusammen das comité fédéral bilden. Sie ist das Zentralorgan für die Wahrnehmung aller Interessen des gesamten französischen Proletariates und für die Pflege seiner internationalen Beziehungen, zugleich das ausführende Organ der Beschlüsse der Nationalkongresse. Ihr liegt die Wahrung der Solidarität zwischen allen ihr angeschlossenen Verbänden ob. Im Jahre 1895 begründet, hat sie im Jahre 1902 ihre heutige Verfassung erhalten. Im fünften Buche werden die action directe und ihre Mittel, besonders Boykott, Label und Sabotage, sowie die syndikale Streiktheorie besprochen. Das sechste handelt vom syndikalen Genossenschaftswesen, das siebente vom Arbeiter-Internationalismus, das achte vom Uebergang von der Demokratie zum professionellen Föderalismus und von der Tradition und der Revolution im letzteren. Als Anhang sind die Satzungen der C.G.T., des nationalen und des internationalen Genossenschaftsverbandes und der Großeinkaufsgenossenschaft beigefügt.

Das Bild, das die Gesamtdarstellung bietet, ist ein außerordentlich reichhaltiges und vielseitiges. Das ganze Arbeiterleben, soweit es in der Teilnahme an der vielgestaltigen und wirkungsreichen beruflichen Organisation sich betätigt oder von ihr beeinflußt wird, entrollt sich dem Leser. Eine Fülle sozialen Lebens quillt aus diesem erschlossenen Born und entfaltet sich in den weitesten Verzweigungen, Ausstrahlungen und Verkettungen. Trotz des vom Verfasser gewählten juristischen

Standpunktes sind es nicht die äußeren Seiten, sondern das Innenleben und die Triebkräfte der sozialen Bewegung, die durchforscht werden. Der soziale Rechtstrieb, dessen Entfaltung durch lange Entwicklungsreihen hindurch verfolgt wird, tritt in seiner urwüchsigen Kraft, in seienm Selbstbehauptungsdrang und seinem Unabhängigkeitsbewußtsein scharf und klar in Erscheinung. Außerordentlich groß ist die Masse des verarbeiteten Materials an Satzungen, Kongreßberichten, Zeitungsartikeln, Literatur der Arbeiterbewegung usw., das die Unterlage für die Schilderung des „droit méconnu, bien qu'appliqué déjà, droit inconnu, bien qu'écrit“ bildet. Als das monumentale Werk einer langen Entwicklung, das man in allen seinen Einzelheiten durchwandert, erscheint diese syndikatliche Organisation. Die oft unklaren und flüchtigen Bilder und Eindrücke aus der Tagespresse und -literatur weichen dadurch klaren Vorstellungen und Eindrücken, und überall treten die Zusammenhänge zwischen den Teilerscheinungen der sozialen Bewegung und ihre ursächlichen Verknüpfungen in das Tageslicht. Die dabei angeschnittenen Probleme sind tief erfaßt und scharf durchdacht.

Was vor allem in das Auge fällt, ist der fundamentale Unterschied im Wesen, in den Grundanschauungen und Zielsetzungen der Syndikate und der Arbeiterorganisationen anderer Länder, besonders der englischen und der deutschen Gewerkschaften. Die Syndikate sind völlig beherrscht und durchdrungen vom „Syndikalismus“, jener modernen, in Frankreich aufgekommenen Art von Sozialismus echt französischen Typs, der ihnen geradezu in Fleisch und Blut übergegangen ist. Der Syndikalismus verwirft auf das entschiedenste das „politische Mittel“, also alle Versuche und Bestrebungen, die Gesetzgebung und Verwaltung in sozialistischem Sinne zu beeinflussen und umzugestalten, um auf diesem Wege, insbesondere mittels des politischen Stimmrechts, dem Sozialismus zum Siege zu verhelfen. Sein Mittel ist vielmehr die action directe, d. h. die Arbeiter sollen durch ihre Berufsverbände ihre Sache in die eigene Hand nehmen und ihre Ansprüche gewaltsam durchsetzen, vor allem durch den Generalstreik, für den jeder einzelne Streik als Vorarbeit, Experiment und Erziehungsmittel dient. Der Syndikalismus ist also mehr als massenkämpferisch, er ist revolutionär. Seine Hauptwaffe, der Generalstreik, ist an sich wirtschaftlichen Charakters, soll und kann aber als Mittel dienen, um die Abschaffung der Lohnarbeit und damit eine kollektivistische Wirtschafts- und überhaupt Gesellschaftsordnung ins Werk zu setzen. Der ganze Parlamentarismus ist dieser Auffassung verhaßt. Er gilt ihr, ebenso wie der dogmatische Marxismus, als eine überwundene Etappe. Diese Anschauung ist verständlich angesichts der Zerfahrenheit und Verworrenheit des politischen Lebens in Frankreich und des Uebergangs der tüchtigsten sozialistischen Parlamentarier, eines Millerand, Briand, Viviani, in das Lager der bürgerlichen Sozialreformer. Das Syndikat ist die Kampfeinheit in der Strategie des Syndikalismus. Die Syndikate sind die Regimenter, mit denen er auf dem Schlachtfelde des Generalstreiks siegen will. Sie müssen daher in all und jedem so organisiert und eingeübt sein, daß sie diesen Kampf siegreich zu führen vermögen, zugleich aber auch so,

daß sie schon jetzt in die Befähigung hineinwachsen, dereinst, nach errungenem Siege, die gesellschaftliche Produktion in die Hand zu nehmen. Auf diese Auffassung ist das ganze Syndikatswesen zugeschnitten. Demgemäß gibt auch die C.G.T. in Art. 1 ihrer Satzungen als ihren Zweck an: die Vereinigung aller des Kampfes um die Abschaffung der Lohnarbeit und des Unternehmertums bewußten Arbeiter, außerhalb jeder politischen Schule. Das Werk Leroys ist ein umfassender und erschöpfender Beweis dafür. Auf Schritt und Tritt zeigt sich die Einheit dieses Gedankens, bis in die kleinsten Einzelheiten hinein. Seinen eigenen Theoretikern zufolge ist der Syndikalismus und kann er nur sein: „professionnel". Die neue Gesellschaft soll aus den föderierten Syndikaten hervorgehen und kann daher nur die Fortentwicklung der bisher verwirklichten Organisation sein. Nur durch berufliche (technische und soziale) Ueberlegenheit können also die Arbeiter die Geburt einer dauerhaften neuen Gesellschaft vorbereiten. Der Syndikalismus verwirft die alte blanquistische Lehre vom militärischen Handstreich zur Eroberung der öffentlichen Gewalt, der den Arbeitern höchstens einen Augenblickserfolg verschaffen könnte. Er will im Individuum nur einen Produzenten, einen „professionnel" sehen; er vernachlässigt in ihm den Bürger. Im Gegensatze zu allen anderen sozialistischen Theorien erstrebt er mit rein professionellen Mitteln die Umwälzung in der Organisation der Gütererzeugung. Mit den Marxisten und den Blanquisten hat er allerdings gemein, daß er den heutigen Staat unterdrücken will. Aber an dessen Stelle sollen die Berufsföderationen der Arbeiter treten, denn die Organisation der öffentlichen Dienste wird nur eine Weiterentwicklung der syndikatlichen Organisation im föderalistischen Geiste und nach den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens sein. Diese Auffassung geht vielfach auf die Anschauungen Proudhons zurück.

Wie der Bau und das Leben der Syndikate völlig dem Prinzipe dieses Syndikalismus unterliegen, läßt sich aus der folgenden kurzen Auslese besonders wichtiger Einzelheiten erkennen.

So alt der Gedanke der beruflichen Arbeiterorganisation ist, so neu sind der Name „Syndikat" und das Prinzip der Proletarierpflicht, einem solchen anzugehören. Es war eine Vereinigung von Schuhmachern, die im Jahre 1866 sich zuerst „Syndikat" und ihr Verwaltungsorgan „chambre syndicale" nannte. Ihren eigentlichen Ausgang hat die syndikatliche Organisation in der von der „Internationale" im Jahre 1865 hervorgerufenen Bewegung. Ende 1868 ward dann die chambre fédérale des sociétés ouvrières de Paris gegründet. Nach Niederwerfung des Kommune wird die Bewegung zunächst sehr zahm, nimmt sie mutualistische und genossenschaftliche Formen an. Bei ihrem stärkeren Wachstum zunächst als reformistisch und daher unrevolutionär verworfen, wird sie nach heftigen Meinungskämpfen umgekehrt für revolutionärer als die politische Aktion angesehen, besonders weil das Syndikatswesen die wichtigste Vorbedingung für den Generalstreik, dieses Hauptmittel des Klassenkampfes, ist. Die orthodoxen Marxisten unter Guesde, dem „roten Papst", werteten es lange nur als Vorschule des

eigentlichen, politisch-revolutionären Sozialismus. Die Syndizierten selbst halten das Syndikat für reformistisch und revolutionär zugleich. Ihnen ist die Hauptsache, daß erst in ihm und durch es der Arbeiter „klassenbewußt“ wird. Die Frauen sind noch sehr wenig syndiziert, nehmen aber als eifrige Genossenschaftlerinnen an der proletarischen Bewegung teil. Sehr bemerkenswert ist, wie die Syndikate das für sie so schwierige Gebiet der Landwirtschaft sich zu erobern suchen. Auf die Gewinnung der kleinen Bauern und Pächter ist der Beschluß zugeschnitten, daß als Mitglieder außer den ländlichen Lohnarbeitern auch diejenigen ländlichen Besitzer aufgenommen werden sollen, „die von ihrer Arbeit leben, ohne jemand auszubeuten“. Und Guesde bemüht sich, den Bauern den Sozalismus mundgerecht zu machen durch Apostrophierungen folgenden Schlages: „Die Vergesellschaftung des Bodens überliefert eurer fleißigen Arbeit den ganzen Teil desselben, der jetzt Eigentümern gehört, die ihn nicht selbst bebauen, und beläßt euch gleichzeitig, ohne jede Vorwegnahme, die gesamte Frucht eurer Arbeit. Die Erde, die eure Leidenschaft ist, die ganze Erde gehört euch wirklich. Sie gehört euren vereinigten Kräften in der Gesamtheit ihrer Produktion, in dem Getreide, dem Wein, dem Flachs usw., die ihr darauf zu bauen wißt.“

Die Akkordarbeit lehnen die Syndikate heute als in jeder Hinsicht ausbeuterisch auf das entschiedenste ab. Eine lange und interessante Vorgeschichte geht dieser Stellungnahme vorauf. In der inneren Organisation der Syndikate finden sich zwei einander widerstrebende Prinzipien: das Schwergewicht der Macht liegt entweder bei der Syndikatsleitung oder bei der Generalversammlung, doch herrscht das letztere Prinzip vor. Namentlich steht das Recht, den Streik zu erklären, meistens nur der Generalversammlung zu. Allen Ernstes wird von radikalen Theoretikern das Bedenken geltend gemacht, ob Abstimmungen und Beschlußfassungen nicht überhaupt einen Angriff auf die „Freiheit des Individuums“ in sich schließen, und die Wahl von Verbandsleitern und -beamten nicht die Schaffung neuer „Herren“, kleiner „Tyrannen“ bedeute? Ob die „Verantwortlichkeit“ sich nicht beschränken müsse auf diejenige des Individuums gegen sich selbst? Die syndikatliche Praxis hält sich damit freilich nicht auf. In ihrer Abneigung gegen alle politische Betätigung gehen die Syndikate vielfach so weit, nicht nur jede Verbindung mit politischen Organisationen abzulehnen, sondern auch Erkorene des politischen Stimmrechts von der Verwaltung der Syndikate auszuschließen. Die C.G.T. beschränkt sich auf die Satzungsbestimmung, daß niemand sich seiner Syndikatszugehörigkeit oder einer Funktion in der syndikatlichen Organisation bei einem politischen Wahlakt bedienen darf. Vielfach verbieten die Syndikatssatzungen auch, den örtlichen Arbeitsräten und dem obersten Arbeitsrat anzugehören, weil diese nach dem Gesetze auf friedliches Einvernehmen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinwirken sollen.

Alles, was einem Mitgliede eine persönliche Autorität anderen Mitgliedern gegenüber verleihen könnte, ist, ganz so wie einst bei der Internationale und der Kommune, in der Verfassung der Syndikate vermieden. Höchstselten hat ein solches einen Vorsitzenden. Ein „Bureau“,

bestehend aus einem Sekretär und einem Kassierer und je einem Beigeordneten derselben, mitunter auch noch einem Archivar, führt die Geschäfte. Von besonderer Bedeutung ist der „sou de soldat“, ein von den meisten Syndikaten eingerichteter Spezialfonds, durch Zusatz- oder freiwillige Beiträge gebildet, aus dem die ihrer Wehrpflicht genügenden Mitglieder von Zeit zu Zeit eine mäßige Summe mit einem Begleitschreiben erhalten, das sie „ermutigt und an die Gefühle der Menschlichkeit und der Eintracht erinnert, von denen die aufgeklärten Arbeiter niemals abweichen dürfen“. Dieselben aus der Entwicklung der modernen Industrie hervorgehenden Schwierigkeiten der Berufsabgrenzung, mit denen die deutschen Gewerkschaften zu kämpfen haben, machen sowohl den syndicats d'industrie wie den syndicats de métier viel zu schaffen. Die Zukunft scheint dem Verfasser den den „Beruf“ soweit als möglich auslegenden großen Industrieverbänden zu gehören.

Unter den Pflichten der Syndizierten steht diejenige der Solidarität allen voran. Sie ist die Lebensbedingung des Syndikats, und ihr Prinzip bedingt auch die als „syndikalistische Tyrannei“ verschrienen Bestrebungen, die alle nur darauf hinzielen, der gegenseitigen Konkurrenz der Arbeiter ein Ende zu machen. Auch der Begriff der Freiheit, sowohl des Einzelnen wie der bei wichtigen Entscheidungen, z. B. über den Streik, überstimmten Minderheit, erfährt dadurch starke Modifikationen. Uebrigens ist das Mitglied eines Syndikates freier als das irgendeiner sonstigen Vereinigung, da nach dem Syndikatsgesetz von 1884, ganz wie bei uns, jedem Syndizierten stets das unbedingte freie Austrittsrecht zusteht. Man beurteilt die Tätigkeit der Syndizierten aber allzusehr, ohne ihre besonderen sittlichen und beruflichen Anschauungen zu kennen und zu würdigen, und sieht sie daher in falschem Lichte. So kommt es, daß ihre Handlungen oft unbegreiflich, ja verabscheuenswert erscheinen, während ihnen doch ein verständiger Sinn und eine ehrenwerte sittliche Anschauung zugrunde liegen kann. Nur das Studium der syndikatlichen Pflichten vermag solchen Verkennungen vorzubeugen. Daher werden diese einer erschöpfenden Betrachtung unterzogen. Diese geht von der Grundtatsache aus, daß das Syndikat zwar vor dem Gesetze ein freier Verein, im Geiste seiner Mitglieder aber der Träger aller kollektiven Arbeiterinteressen ist, ausgestattet mit wahrhafter Souveränität über alle Fragen des Gewerbes. In der Praxis trägt es alle Charakterzüge und erhebt es alle Ansprüche eines öffentlichen Verbandes. Man muß sich dies immer gegenwärtig halten, um die Konflikte zwischen ihm und der öffentlichen Gewalt, zwischen organisierten und nichtorganisierten Arbeitern zu erklären, um zu begreifen, daß jede der syndikatlichen Pflichten einen Imperativ in sich schließt. Daher wird auch kein Recht, außerhalb der syndikatlichen Organisation zu bleiben, anerkannt. Vielmehr hat das Syndikat ein Recht auf den Arbeiter, gerade so wie der Staat oder die Gemeinde sich den Bürgern gebieterisch aufzwingen, denen sie dienen und die sie beschützen. Dieses Recht leitet es aus sich selbst ab; es ist ganz unabhängig von demjenigen eines jeden seiner Mitglieder. Infolgedessen verbieten die Syndikate ihren Mitgliedern, unorganisierten Kameraden irgendwelche För-

derung oder Unterstützung zuteil werden zu lassen, halten diese also unter einem förmlichen und beständigen allgemeinen Boykott. Dahin gehören z. B. die statutarischen Verbote, irgendwelchen Verkehr mit ihnen zu pflegen, ihnen Nachricht vom Freiwerden einer Arbeitsstelle zu geben, sie in der Erfüllung ihrer Arbeitspflichten irgendwie zu unterstützen, sie an den Vorteilen, die das Syndikat seinen Mitgliedern bietet, irgendwie teilnehmen zu lassen. Sich nicht zu organisieren, gilt geradezu als ein Verbrechen, als eine Handlung professioneller Selbstsucht. Denn durch seine Neutralität unterstützt der Unorganisierte, ob gewollt oder nicht, den Arbeitgeber, „also den Feind". Jeder nichtrevolutionäre Arbeiter ist ein psychologisches Rätsel; er ist der Sklave, der sich seiner Kette, der Hund, der sich seiner Schläge freuet. Nur im Streikfall darf es, aus taktischen Gründen, Gemeinschaft mit Nichtorganisierten geben.

Die Forderung der Syndikate: gleiche Arbeitszeit für alle Arten von Arbeitern desselben Gewerbes bei gleichem Lohn (à travail égal, salaire égal) zielt auf Beseitigung der großen Schwierigkeiten, die sich aus der Ungleichheit der Löhne für die Durchführung des Solidaritätsprinzips ergeben. Die Empfänger höheren Lohnes werden geneigt sein, sich zufrieden zu erklären, und diese Geneigtheit wird sie hindern, einem Streik zuzustimmen, den ihre vielleicht sehr viel geringer entlohnten Kameraden fordern.

Stark verbreitet ist unter den Syndizierten der Neo-Malthusianismus, die tendenziöse Beschränkung der Geburtenzahl. Von den anarchistischen Genossen eingeführt, die ihrerseits von dem Führer und Theoretiker dieser Richtung, Paul Robin, beeinflußt wurden, ist sie zwar noch nicht statutarische, aber doch vielfach schon eine präzise moralische Pflicht geworden. Manche Syndikate treiben geradezu neomalthusianische Propaganda, und seit 1910 gibt es eine „fédération des groupes ouvriers néo-malthusiens", eine Art Neuauflage der „ligue de la régénération humaine". Die Verteuerung der Lebenshaltungskosten liefert dieser Propaganda ihre wirksamsten Argumente.

Da die C.G.T. eine besondere Kommission für Streiks und für den Generalstreik hat, so wird die Frage des letzteren im Zusammenhang mit der inneren Organisation der C.G.T. erörtert. Geschichtlich wie theoretisch gibt es zwei Arten des Generalstreiks, den reformistischen und den revolutionären. Der erstere bezweckt die Besserung der Arbeits- und Lebensbedingungen des Arbeiters, der letztere die Abschaffung der Lohnarbeit und damit auch der privaten Unternehmung und ihre Ersetzung durch kollektivistische Organisationen. Mehr und mehr ist die erstere Auffassung verdrängt worden von der letzteren, einer „praktischen Theorie", die durch die Kundgebungen der verschiedenen Arbeiterkongresse einen antimilitaristischen, antipolitischen und internationalistischen Charakter erhalten hat. Fällt jene in die Zeit der Internationale, wo sie in Frankreich zuerst von dem bekannten Republikaner E. de Girardin (1865) zum Ausdruck gebracht wurde, so ist diese in den neunziger Jahren auf den verschiedenen Kongressen der damals noch stark zersplitterten Arbeiterbewegung allmählich durchgedrungen,

dank namentlich der eifrigen Propaganda von Briand (!) und Pelloutier. Auf dem Kongreß von 1894 kam es darüber zum Bruch zwischen den Syndikalisten und den politischen Sozialisten unter Guesde. Die ersteren setzten ein Votum zugunsten des Generalstreiks durch, worauf die Minderheit den Kongreß verließ. Die praktische Konsequenz dieser Entwicklung ist die action directe, die syndikalistische Kampfesmethode. Unter ihren Mitteln ist es besonders die Sabotage (ursprünglich das absichtlich schlechte Arbeiten), deren Begriff, Wesen und Geschichte genau beschrieben werden. Wie neu sie als systematisches Kampfmittel ist, kann man daraus ersehen, daß im Beginn der Bewegung die Syndikatssatzungen, anknüpfend an die Traditonen der alten Gesellenverbände, vielfach die gute Ausführung der gewerblichen Arbeit zur Pflicht machten. Auch der Inhalt und die Geschichte der syndikalen Streiktheorie erfahren eine eingehende Darstellung. Die heutigen Syndikalisten rechtfertigen den Streik, der noch in Proudhon einen grundsätzlichen Gegner hatte, hauptsächlich mit Motiven der Erziehung der Arbeiterschaft, der Solidarität und der Revolution, in zweiter Linie aber auch mit wirtschaftlichen Gründen.

Der syndikalistische Charakter der Syndikate tritt ganz besonders zutage durch das völlige Fehlen des Unterstützungswesens. Der Kampfzweck der Syndikate beansprucht ihre vollen Kräfte. Dagegen ist das Genossenschaftswesen sehr von ihnen ausgebildet. Es gilt ihnen als ein natürlicher und integraler Teil der proletarischen Bewegung, wie dies auch der Genossenschaftskongreß zu Calais 1911 in seinen Leitsätzen offen ausgesprochen hat. Das Genossenschaftswesen ist danach eine vom kapitalistischen Regime hervorgerufene Bewegung der Arbeiterklasse, die eine natürliche Reaktion gegen dieses letztere und zugleich ein Mittel der Organisation des Klassenkampfes, ebenso aber auch eine Vorbereitungsschule für die kollektivistische Gesellschaftsordnung bedeutet. Die genossenschaftlichen Einrichtungen sind daher „Elemente der sozialen Umgestaltung“ und „von Natur sozialistisch“. Im folgenden Jahre hat sich der Verband der sozialistischen Konsumgenossenschaften mit dem neutralen Konsumgenossenschaftsverbande zu einem nationalen Verbande verschmolzen, der jenen Standpunkt ausdrücklich akzeptiert und den Zusatz „organe d'émancipation des travailleurs“ angenommen hat. Die Genossenschaften stellen auch jährlich bedeutende Geldsummen der sozialistischen und der syndikalistischen Propaganda zur Verfügung.

Der Arbeiter-Internationalismus besteht formell in drei wichtigen Verpflichtungen. Jede Föderation von Syndikaten muß einer Organisation angehören, die ihre Aktion internationalisiert, also einem internationalen Berufsverbande oder Sekretariate. Ferner muß die C.G.T. dem internationalen Arbeitssekretariat angehören, das die zentralen Arbeiterberufsorganisationen der verschiedenen Länder miteinander verbindet und das Gegenstück zu dem die sozialistischen Parteien aller Länder verbindenden internationalen sozialistischen Bureau bildet. Endlich muß jedes Syndikat alle Arbeiter des betreffenden Gewerbes, ohne Unterschied der Nationalität, aufnehmen. Von der nationalen zur internationalen Gruppierung findet also kein Wechsel, sondern eine Aus-

dehnung des nämlichen Prinzips, nämlich desjenigen der Solidarität, unter dem Zwange einer und derselben „ökonomischen Knechtschaft“ statt. Dieser letztere Ausdruck ist bezeichnend für den Gesamtstandpunkt des Verfassers. Wenn er auch mit den Worten Renans von sich sagt, daß er keine andere Absicht habe „que de découvrir l'exacte nuance de ce qui est“, und sie zu verwirklichen zweifellos eifrig bestrebt ist, so wird die Auffassung, von der er dabei ausgeht, doch durch diese Stellungnahme klar beleuchtet. Sie entspricht vollkommen seiner oben erwähnten Beurteilung des syndikalistischen Terrorismus und kommt auch in folgendem zu präzisem Ausdruck. Materiell bekundet sich der Arbeiter-Internationalismus nämlich im heftigsten Antimilitarismus und Apatriotismus der Syndizierten. Der Verfasser sucht nun diese beiden Gefühle verständlich zu machen, indem er ihrem Wesen und Ursprung so tief als möglich nachgeht. Das Ergebnis ist eine, vielleicht nngewollte, Rechtfertigung beider. Er stellt den Internationalismus der Arbeiter der „heiligen Allianz“ von 1815 und den internationalen Kartellen und Trusts zur Seite und zeigt, daß er eigentlich nur ein durch das Wirtschaftsleben bestimmter Teil der internationalen Friedensbewegung sei, deren Entwicklung und deren Zusammenhängen mit der internationalen Arbeiterbewegung geschildert werden. Unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Expansion zu Weltmärkten sei auch die Frage der Lohnarbeit eine internationale geworden. Es bestehe also ein bürgerlicher Internationalismus und Antimilitarismus, der mit dem proletarischen viel Gemeinsames habe, aber auch Unterschiede aufweise, die aus der sozialen Auffassung beider Teile hervorgingen. Für die Pazifizisten handele es sich nur um eine Beschränkung der Rüstungen ohne Veränderung des wirtschaftlichen status quo. Die kühnsten von ihnen wollten die stehenden Heere durch Milizen ersetzen. Für die Arbeiter dagegen seien alle Bestrebungen auf Beseitigung des Militarismus sinnlos, wenn sie nicht die wirtschaftlichen Quellen des Uebels erfaßten, „Ma patrie, c'est ma classe“ sei ihr Wahlspruch. Ihr Internationalismus und Antimilitarismus sei notwendigerweise sozialistisch und revolutionär. Eine Uebersicht der von den internationalen Arbeiterkongressen formulierten internationalen Verpflichtungen schließt sich diesen Ausführungen an.

Wie ihre nächsten Nachbarn, die Anarchisten, so sind auch die Syndikate ausgesprochene Feinde der Demokratie. Der Syndikalismus wird von seinen Vertretern geradezu eine Reaktion gegen die Demokratie genannt. Es besteht eine natürliche und geschichtliche Unverträglichkeit zwischen den Syndikaten und jeder sozialistischen Aktion, die auch nur irgendeinen ihrer Stützpunkte den demokratischen Einrichtungen entnimmt. Im demokratischen Regime erscheint der Einzelne unter dem dreifachen Aspekt des Wählers, des Regierten und des Verwalteten. Theoretisch souverän, ist er es in Wahrheit nur am Wahltage. Die ganze übrige Zeit ist er nur ein den Gesetzen und Verordnungen, die ohne seine Mitwirkung zustande kommen, unterworfenes Subjekt. Das Volk ist unfähig, die öffentliche Verwaltung sich selbst zu sichern, ja auch nur sie zu kontrollieren. Verfassungsmäßig kommt

diese Unfähigkeit im System der politischen Wahlen zum Ausdruck. Gewählte Volksvertreter sind mit der Pflicht, die Angelegenheiten des Volkes zu entscheiden, belastet. Das Volk selbst hat aber nicht einmal die Möglichkeit, seinen unzulänglichen oder ungetreuen Mandataren die Vollmacht zu widerrufen. Diese sind ihrerseits völlig abhängig von den „services spécialisés“, die den technischen und administrativen Gang der öffentlichen Geschäfte sichern. In den Händen dieser ungewählten Bureaukratie liegt die wahre Souveränität. Dieser Zustand ist dem demokratischen Regime ebenso sehr wesenseigen wie dem monarchischen. Das kann auch gar nicht anders sein, da die Versammlung der Volksvertreter gar nicht die allgemeinen Kenntnisse besitzt, die zur Uebernahme der öffentlichen Verwaltung erforderlich wären. Ihre Unkenntnis zwingt sie zur Entsagung, und ihre Mitglieder sind zu alledem nicht bloß unabsetzbar, sondern auch unverantwortlich gleich den Souveränen des göttlichen Rechts. Die Demokratie ist, wie schon Proudhon sagte, nur eine Form des Absolutismus. Der tiefste Grund ihrer Ohnmacht aber ist die der Gleichheit vor dem Gesetz widersprechende Ungleichheit der wirtschaftlichen Kräfte, welche sie hindert, ihre Bürger in Wahrheit frei und gleich zu machen. Dagegen beanspruchen die syndizierten Arbeiter für sich das Recht der direkten und persönlichen Aktion und verwerfen jede Delegation. Sie sind zugleich Wähler, Regierende und Regierte, dank der Absetzbarkeit ihrer gewählten Geschäftsführer und einem stetigen kollektiven Leben. Das Syndikat beansprucht für sich, auf diese Weise jede Autorität innerhalb der Mitgliedschaft unterdrückt zu haben. In ihm verwirklicht sich das Prinzip der Regierung des Volkes durch das Volk, das in der Demokratie wegen ihrer falschen Voraussetzung von der absoluten Unabhängigkeit aller Bürger nie zur Geltung kommen kann. Diese Gegensätzlichkeit erklärt sich so, daß die Demokratie nur „abstrakte“, durch Ideen und Meinungen regierte Individuen kennt, die Syndikate dagegen die Angehörigen spezialisierter Berufe, „travailleurs sociaux“, vereinigen. Daher die Unterschiede: dort régime d'opinion, hier groupements d'intérêts, dort régime de discours, hier régime de production, dort chimärische Gleichheit, hier wirkliche, weil alle Mitglieder Arbeiter ohne Eigentumsrechte sind. Dort Herrschaft der Majorität, hier solche der intellektuellen Minderheiten, dort Fetischismus des Gesetzes, hier vertragliche Autonomie, dort gouvernementaler Dogmatismus, hier freie Ordnung. Nach syndikalistischer Auffassung setzt die Demokratie einen kostspieligen, unnützen, unterdrückerischen, unfähigen Staat auf die produktive Gesellschaft auf, während beim syndikalistischen Regime die Gesellschaft der Produzenten sich selbst verwaltet, korporativ, ohne politische Ueberschwängerungen.

Schließlich legt der Verfasser noch dar, wie stark der vorsyndikalistische Sozialismus, besonders der Marxismus, mit bürgerlichen Traditionen durchsetzt sei. Guesde und seine Freunde wie auch ihre Gegner hätten das übersehen, und ersterer selbst habe bürgerliche Begriffe mit den Interessen der Arbeiterklasse vermengt, ebenso wie Marx und Engels im kommunistischen Manifest das wenige Wochen vorher (1847) erschienene manifeste démocratique von V. Considérant wieder-

holt, ja fast plagiiert, wie die Gesetzgeber der Revolution den absoluten König in das absolute Gesetz, wie der Rationalist Kant die christliche Mystik in seinen kategorischen Imperativ unbewußt umgesetzt hätten.

Alles in allem kann das große und äußerst gründliche Werk Leroys als ein standard work für die Kenntnis von der Organisation, dem Innenleben und Wirken, der Gedankenwelt und den Bestrebungen der französischen Arbeitersyndikate angesehen werden. Eine unerschöpfliche Quelle der Orientierung und Belehrung ist in ihm erschlossen. Die persönliche Stellung des Verfassers zum Syndikalismus wird dem Leser weder aufgedrängt noch auch verschleiert. Gegen sie wäre vieles ins Feld zu führen. Sie beeinflußt aber, wie anerkannt werden muß, nicht die Gewissenhaftigkeit und die Akribie dieses Historiographen der Syndikate, der ihr Werden und Wesen in rechtsgeschichtlichem Geiste, aber zugleich mit feinem sozialpsychologischen Empfinden und mit einem die großen Zusammenhänge wie die kleinsten Einzelheiten gleich gut umfassenden und durchdringenden Blicke dem Verständnis erschließt.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Conrad, Prof. Dr. J., Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. 1. Teil. Nationalökonomie. 8. erg. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1915. gr. 8. XVI—460 SS. M. 9,50.

Böhm-Bawerk (Minist. a. D.), Prof. Eugen von, Kapital und Kapitalzins. I. Abt. Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien. 3. durchgeseh. u. verm. Aufl. Innsbruck, Wagner, 1914. gr. 8. XXXV—747 SS. M. 18.—.

Haenisch, Konr., Krieg und Sozialdemokratie. 3 Aufsätze. Hamburg, Auer u. Co., 1915. 8. 23 SS. M. 0,25.

Kautsky, Karl, Die Internationalität und der Krieg. Berlin, Buchhdlg. Vorwärts Paul Singer, 1915. 8. 40 SS. M. 0,50.

Lensch (Reichstagsabg.), Dr. Paul, Die deutsche Sozialdemokratie und der Weltkrieg. Eine politische Studie. Berlin, Buchhdlg. Vorwärts Paul Singer, 1915. 8. 64 SS. M. 1.—.

Mammen, Prof. Dr. Franz, Friedrich List, Deutschlands größter Volkswirt, in seinem Wirken und seiner Bedeutung für die Gegenwart geschildert. (Bibliothek f. Volks- u. Weltwirtschaft. Heft 5.) Dresden, „Globus", Wissenschaftl. Verlagsanstalt, 1914, gr. 8. 98 SS. M. 1,50.

Philippovich, Prof. Dr. Eugen v., Grundriß der politischen Oekonomie. 2. Bd. Volkswirtschaftspolitik. 2. Teil, 5. rev. Aufl. (Aus: „Handbuch des öffentl. Rechts; Einleitungsband") Tübingen, J. C. B. Mohr, 1915. Lex.-8. XI—459 SS. M. 10.—.

Plenge, Prof. Dr. Joh., Der Krieg und die Volkswirtschaft. (Kriegsvorträge der Univ. Münster i. W., No. 11 u. 12.) Hildesheim, Franz Borgmeyer, 1915. 8. 200 SS. M. 0,50.

Schmid, Dr. Ferd., Kriegswirtschaftslehre. Leipzig, Veit u. Comp., 1915. gr. 8. VI—150 SS. M. 2,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Slokar, Johann, Geschichte der österreichischen Industrie und ihrer Förderung unter Kaiser Franz I. (Mit besonderer Berücksichtigung der Großindustrie und unter Benützung archivalischer Quellen.) Wien, Tempsky, 1914. 674 SS. M. 25,—.

Es ist wohl kein Zufall, daß kurz nach dem Erscheinen des Buches von A. Salz über die Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit eine noch umfangreichere Darstellung an die Oeffentlichkeit tritt, die der Entwicklung der österreichischen Industrie in der für sie besonders bedeutungsvollen Regierungsperiode Franz I. gewidmet ist. Die Historiographie der österreichischen Volkswirtschaft ist ja von dem Aufschwunge der wirtschaftsgeschichtlichen Studien, den in Deutschland die historische Schule der Nationalökonomie inauguriert hat, nur wenig berührt worden. Der innere Grund ist in der ablehnenden Haltung der „österreichischen" Schule unserer Wissenschaft mit ihrer die theoretische Untersuchung und die deduktive Methode bevorzugten Richtung zu

suchen. Dazu kommt der Umstand, daß die Nationalökonomie an den österreichischen Universitäten kein selbständiges Studienfach bildet und daß hier nach der Promotionsordnung der Zwang zu druckreifen Dissertationen wegfällt, der in Deutschland neben vielem Minderwertigen doch auch manche sehr brauchbare monographische Untersuchung entstehen ließ. So ist denn die Zahl der Arbeiten zur österreichischen Wirtschaftsgeschichte eine unverhältnismäßig geringe. Aber es scheint doch, als wenn allmählich diese Lücke schmerzlicher empfunden wird und nun ausgefüllt werden soll. Aus der Schule von Grünberg ist eine Reihe sehr tüchtiger Arbeiten hervorgegangen, und auch außerhalb dieses Kreises hat sich so mancher in den letzten Jahren der Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung der Monarchie zugewendet, die ja noch einen überreichen Schatz interessanter, auch für die Kenntnis der allgemeinen wirtschaftlichen Abfolge aufschlußreicher Probleme birgt. Darf es doch wohl auch in dieser Richtung gedeutet werden, daß das vorliegende Buch der Anregung und Förderung eines praktischen Volkswirtes, des Präsidenten der Wiener Handelskammer, seine Entstehung verdankt.

Allerdings wird man diese neueste Publikation nur mit sehr gemischten Gefühlen begrüßen können. Während sich die gesamte Kritik dem Salzschen Buche gegenüber deswegen ablehnend verhalten mußte, weil es ohne Heranziehung genügenden Quellenmaterials seine exegetischen Ausführungen auf schmalster Basis aufbaute, wird man dem Buche Slokars den entgegengesetzten Vorwurf nicht ersparen können: der Verfasser erstickt in seinem Materiale, geht in ihm vollkommen unter, erhebt sich kaum für Augenblicke darüber. Man wird unwillkürlich an ein Urteil Treitschkes erinnert, der in einem Briefe an Gustav Freytag ein wirtschaftsgeschichtliches Werk der 80er Jahre als „scheußlichen Exzerptenbandwurm“ charakterisiert hat. Und jenes Buch wirkt, wie sich jeder überzeugen kann, neben dem Slokarschen noch wie ein spannender Roman. In trostloser Eintönigkeit und ermüdender Breite reihen sich in dessen ersten Teile, der die „Geschichte der allgemeinen Industriepolitik“ bringt, Aktenauszüge an Aktenauszüge, die uns mit den nebensächlichsten Kleinigkeiten aus den Verhandlungen einer vielredenden und vielschreibenden Beamtenschaft bekannt machen. Ohne Versuch einer strafferen Zusammenfassung des Stoffes, die sich über belanglosen Kleinkram hinwegzusetzen wagt und die großen Linien der Entwicklung kraftvoll betont. Ohne Versuch, die hohen und niederen Beamten, deren Namen schemenhaft an uns vorübergleiten, zu Menschen von Fleisch und Blut zu gestalten und ihre oft bedeutende Persönlichkeit in ihrer Wirkung auf die Entwicklung der ihnen anvertrauten Geschäfte nahe zu bringen. Ohne einen Blick über die österreichischen Grenzen, der aus der vergleichenden Heranziehung des in anderen Ländern Erreichten den Ausgangspunkt für eine kritische Würdigung des im Inlande weniger durch die Politik der Regierung als durch die private Initiative Geschaffenen gewinnen ließe. Gewiß entbehrt der in diesem Teil des Buches behandelte Vorwurf des großen Zuges, war die Industriepolitik jener Tage nur ein vorsichtiges Tasten nach Neuem,

ein langsames Abbauen der strengen Vorschriften einer älteren Zeit, ein Operieren mit kleinen und kleinsten Mitteln. Aber in der vom Verfasser gewählten Form der Darstellung wirkt diese Politik noch kleiner und ängstlicher, als sie schon an und für sich war. Dazu hat auch der Stil der Akten ersichtlich auf seine Schreibweise abgefärbt, einförmig und ohne selbständige Prägung schleppt sich seine Schilderung dahin.

Für den zweiten Teil des Buches, der der „Geschichte der besonderen Industriepolitik" und „der Entwicklung der einzelnen Industriezweige" gewidmet ist, wird man ja von vornherein aus Billigkeitsgründen seine Ansprüche an die Form der Darstellung beträchtlich herunterschrauben müssen. Hier ist die Zahl der selbständig nebeneinander stehenden, mehr oder minder umfangreichen Abschnitte zu groß. Es entscheidet fast allein der Inhalt. Auch da darf die Kritik nicht schweigen. Der Verfasser bleibt in diesem Teile vollkommen bei der Nachzeichnung der äußersten Linien der industriellen Entwicklung stehen, geht jeder Durchdringung des Stoffes unter sozialökonomischen Gesichtspunkten fast geflissentlich aus dem Wege. Wir erhalten wohl für jede einzelne Branche, für jedes einzelne Unternehmen Nachrichten über Entstehen und ziffernmäßige Bedeutung, aber wir warten vergeblich auf die Herausarbeitung der Momente, die uns dieses Werden, Sein und Vergehen erst verständlich machen sollen. So ist, um nur ein markantes Beispiel herauszuheben, auch nicht der bescheidenste Versuch gemacht, alle diese mühsamen Feststellungen zu einer Erweiterung und Vertiefung der industriellen Standortslehre nutzbar zu machen, oder doch nur mit ihren schon gewonnenen Ergebnissen in Beziehung zu setzen.

Eine Anerkennung wird man ja dem Buche in vollstem Umfange zuteil werden lassen: Es ist mit erstaunlichem Fleiße und Gründlichkeit gearbeitet. Der Verfasser hat unermüdlich Akten um Akten zusammengetragen und auch die verborgensten literarischen Quellen herangezogen. So ist denn die Fülle des wertvolles Stoffes, der hier vereinigt wurde, eine ganz gewaltige und macht es mir unmöglich, auch nur andeutend auf ihn hinzuweisen. Dazu erweckt das Buch, soweit sich das ohne Einsicht in das benutzte urkundliche Material beurteilen läßt, den Eindruck der Vollständigkeit und unbedingten Zuverlässigkeit. Der Verfasser hat damit zweifellos ein Nachschlagewerk von großem Werte geschaffen, auf das jeder, der sich künftig mit der österreichischen Industriegeschichte beschäftigen will, mit Nutzen zurückgreifen wird. Und solche Forscher werden sich hoffentlich bald finden. Denn die Geschichte der österreichischen Industrie muß selbst für die francisceische Periode erst noch geschrieben werden. Slokar hat nur ihre Abfassung durch seine Materialsammlung dankenswert erleichtert.

Halle. Gustav Aubin.

Martens, Heinr., Die Agrarreformen in Irland, ihre Ursachen, ihre Durchführung und ihre Wirkungen (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Hrsg. v. Gustav Schmoller u. Max Sering. Heft 177.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. XIV, 282 SS. m. Abbildgn. u. 2 farb. Plänen. M. 7.—.

Ribbeck, Konr., Geschichte der Stadt Essen. Hrsg. von der Stadt Essen auf Grund einer Stiftung des Herrn Albert v. Waldthausen. 1. Teil. Mit 1 (farb.) Wappentaf., 1 (farb.) Ansicht der Stadt Essen und 1 (farb.) Plane der Stadt. Essen, G. D. Baedeker, 1915. Lex.-8. V—505 SS. M. 5.—.

Wettstein, Dr. Osc., Die Schweiz. Land, Volk, Staat und Wirtschaft. (Aus Natur u. Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. Bdchn. 482.) Leipzig, B. G. Teubner, 1915, kl. 8. VI—114 SS. m. 1 farb. Karte. M. 1.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

v. Behr-Pinnow, Geburtenrückgang und Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Berlin (Julius Springer) 1913. 87 SS.

Die vorliegende Schrift steht im Dienste der Säuglingsfürsorge, will für die energische Inangriffnahme des Ausbaues derselben Stimmung machen und ist daher in erster Linie im Hinblick darauf zu würdigen.

Unleugbar hat der Verfasser seine Aufgabe mit großem Geschick und feiner Diplomatie gelöst. Wie wäre es zurzeit möglich, die Säuglingsfürsorge eindrucksvoller zu empfehlen als durch den Hinweis auf den Geburtenrückgang und sein noch nicht absehbares Ende? Je unzulänglicher die Geburtenziffer wird, um so wertvoller wird der Säugling für die Gesamtheit und um so unerläßlicher die öffentliche Fürsorge für ihn. Mit Recht tritt v. Behr-Pinnow der Ansicht entgegen, daß Säuglingsfürsorge und Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit identisch seien. Die Säuglingsfürsorge erhält nicht bloß einen größeren Prozentsatz der Säuglinge am Leben, sondern fördert darüber hinaus mehr oder weniger das Gedeihen der auch sonst am Leben Gebliebenen und beugt dadurch nicht wenig späterer körperlicher Verwahrlosung vor. Damit trägt sie aber auch zur Reduktion der Sterblichkeit der höheren Altersklassen bei. Da die Säuglingsfürsorge in der Hauptsache eine Propaganda für die natürliche Ernährung des Kindes, das Stillen ist, hat sie auch noch das Gute, der Mutter einen Teil der Freude am Kinde wiederzugeben, die mit infolge der künstlichen Ernährung und der durch sie bewirkten Entfremdung von Mutter und Kind verkümmert ist. Größere Freude am Kinde ist aber auch höheren Geburtenziffern günstig. Demgegenüber ist freilich zu bedenken, daß die Säuglingsfürsorge manchen schwächlichen Säugling am Leben erhalten und so die Sterblichkeit der älteren Altersklassen auch wieder ungünstig beeinflussen wird. Weiters ist nicht zu übersehen, daß sie überall, wo nun einmal mehr als 2 Kinder oder 1 Kind auf keinen Fall gewollt werden, in Hinsicht ihrer Wirkung auf die Geburtenziffer leicht ein Schlag ins Wasser sein wird. Trotzdem ist man freilich gerade durch die problematische Wirkung aller auf Bekämpfung des Geburtenrückgangs zielenden Maßnahmen auf Förderung der Säuglingsfürsorge hingewiesen. Dabei läßt sich, wie v. Behr-Pinnow zeigt, schon mit verhältnismäßig bescheidenen Mitteln Großes leisten, wenn Staat, Gemeinden und private Wohlfahrtsorganisationen nach wohl durchdachtem Plan zusammenarbeiten und die teure „geschlossene“ Säuglingsfürsorge, die Anstaltspflege, mehr als bisher durch Ausbildung geeigneter Hilfskräfte der „offenen“, d. h. der Propaganda für rationelle Ernährung

und Pflege der Säuglinge durch das ganze Land hin dienstbar gemacht wird. v. Behr-Pinnows Schrift ist auch zu entnehmen, daß alles längst „spruchreif“ ist, daß der Gesetzgeber vor keinerlei unlösbare oder schwer zu lösende Probleme gestellt wird. Obendrein wird ihm noch einmal durch den Verfasser gründlich vorgearbeitet, dessen Vorschläge zur Fortbildung der Aerzte, zur besseren Ausbildung der Hebeammen, zur Heranbildung beaufsichtigender (besoldeter) Säuglingspflegerinnen und „dienender“ Familienpflegerinnen, zur Verbesserung der Wochenpflege, des Haltekinderwesens und der Säuglingskrippen und zur einwandfreien Regelung des Armenwesens von nicht geringer organisatorischer Befähigung zeugen. Was die offene Fürsorge auf dem Lande betrifft, so würden die durch v. Behr-Pinnow angeregten Kreiskuratorien, bestehend aus Landrat, fortgebildetem Kreisarzt, Kreispflegerin und weiteren geeigneten Persönlichkeiten, zusammen mit den besser ausgebildeten Diakonissinnen u. dgl. zweifellos einen erfolgreichen Feldzug gegen die auf dem Lande teils von alters her bestehenden, teils neu eingerissenen Unsitten in der Säuglingsbehandlung führen. Nur bei der Mutterschaftsversicherung, die eine rationelle Ernährung und Pflege des Säuglings w i r t s c h a f t l i c h ermöglichen soll, läßt v. Behr-Pinnow die Frage offen, wie man sie am zweckmäßigten organisiert. Das Einfachste wäre eine Ehefrauen und Ledige in gleicher Weise umfassende besondere Mutterschaftsversicherung, der die Krankenkassen Beträge in der Höhe derer zuzuwenden hätte, die sie jetzt o b l i g a t o r i s c h als Wochen- oder Schwangerengeld verausgaben. Davon will aber v. Behr-Pinnow nichts wissen. Eine solche Organisation würde indirekt staatlicherseits gutheißen, daß Ledige Mutter werden. Es wäre ihm lieber, die Ledigen würden weiter in den Krankenkassen versorgt und nur die Ehefrauen in die Mutterschaftsversicherung aufgenommen.

Dies zur Kennzeichnung des hohen praktischen Wertes der Schrift. Sie gibt aber auch dem Theoretiker viel und ernst zu denken. Beachtenswert dünkt mich z. B. die Herleitung des Willens zur Artfortsetzung aus dem Geschlechtstrieb. Sie ist eine knappe Entwicklungsgeschichte des Willens zum Kinde und damit bis zu einem gewissen Grade auch eine Entwicklungsgeschichte der Rationalisierung des Sexuallebens. Nur schade, daß v. Behr-Pinnow sich dabei in den höchst unfruchtbaren Streit über die Existenz eines besonderen Fortpflanzungstriebs eingelassen hat. Die Meinungsverschiedenheit darüber rührt, irre ich nicht, letzten Endes daher, daß die „streitenden Parteien“ unter Trieb sehr verschiedenes verstehen. Des weiteren sei aus von v. Behr-Pinnows Erklärung des Geburtenrückgangs hervorgehoben, was über die Bedeutung gesagt wird, die die Verdrängung des alten, schaffensfrohen, selbständigen Mittelstandes durch einen „neuen“ abhängigen festbesoldeten, der aufs ängstlichste rechnen muß, für die Größe der Kinderzahl hat. Unterstützt zu werden verdient auch das Verlangen nach einer „demographischen“ Volkszählung, die unter anderem die ländlichen Orte in 4 Gruppen streng zu trennen hätte: 1) in Landorte ohne Industriearbeiter, 2) in Landorte ohne Industrie, aber mit dort ansässigen Industriearbeitern, 3) in gemischte Landorte und

4) in überwiegend oder ganz industrialisierte Landorte. Mit Recht hat v. Behr-Pinnow ferner das „lokale“ Auftreten des Zweikindersystems auf dem Lande zum Gegenstand des Nachdenkens gemacht. Ich möchte es freilich nicht so sehr dem Einfluß einzelner Persönlichkeiten zuschreiben, sondern mehr mit den Grundverfassungen in der Vergangenheit und den verschiedenen Erbgebräuchen u. dgl. in Verbindung bringen. Zu wünschen wäre auch, daß alle diejenigen, die in der Hauptsache mit Rücksicht auf das Wohlergehen des Kindes dem Ein- und Zweikindersystem fröhnen, sich gesagt sein ließen, was Behr-Pinnow über die Gefährlichkeit dieser „Systeme“ gerade für das so sehr betreute Kind sagt. In der Grundauffassung des Geburtenrückgangs steht v. Behr-Pinnow Oldenberg und mir nahe. Nur legt er, wie mir scheint, zu großes Gewicht auf die Schwächung des Willens zum Kinde. v. Behr-Pinnow hätte recht, wenn die frühere größere Kinderzahl wirklich gewollt worden wäre. Davon kann aber nur beschränkt die Rede sein. Uneingeschränkt beipflichten kann ich dagegen wieder seiner Erklärung des verschiedenen Rückgangs der Säuglingssterblichkeit in Stadt und Land. Wie ersichtlich, bietet die Schrift eine nicht geringe Zahl von auch theoretisch wichtigen Gesichtspunkten.

Julius Wolf.

Darmstaedter, Dr. Fritz, Die Entstehung der Rentengutsgesetzgebung. Ein Beitrag zur Geschichte der inneren Kolonisation in Preußen. (Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation. Heft 17.) Berlin, Deutsche Landbuchhandlung, 1915. gr. 8. 39 SS. M. 1.—.

Kaindl, Raim. Friedr., Deutsche Siedlung im Osten. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. v. Ernst Jäckh. Heft 34.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt vorm. Eduard Hallberger, 1915. gr. 8. 40 SS. M. 0,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Faßbender (Reichs- u. Landt.-Abg.), Prof. Dr. Mart., So sollt ihr leben in der Kriegszeit! Ein Wort über zeitgemäße Volksernährung. Freiburg i./B., Herder, 1915. kl. 8. 24 SS. M. 0,20.

Glaser (Forstamtsass.), Dr. Theodor, Beiträge zur Waldwertrechnung und forstlichen Statistik. Tübingen, H. Laupp, 1915. Lex.-8. VIII—146 SS. m. 1 Diagramm. M. 5.—.

Hess (Geh. Rat, Prof., Forstinstit.-Dir.), Dr. Rich., Der Forstschutz. Ein Lehr- u. Handbuch. 4. Aufl., vollständ. neu bearb. v. (Forstakad.-Prof.) R. Beck. 1. Bd. Schutz gegen Tiere. Mit 1 Bildnis, 250 Abbildgn. u. 1 bunten Taf. Leipzig, B. G. Teubner, 1914. Lex.-8. XIII—537 SS. M. 16.—.

Jungeblodt (Bergass. a. D., Bergwerksdirektor), u. Eschenbruch (Bergass.), Die Kohlenaufbereitung. I. Teil. Die Entwicklung der Kohlenaufbereitung unter besonderer Berücksichtigung der rheinisch-westfälischen Bergbauindustrie von J. u. E. II. Teil. Die moderne Kohlenaufbereitung v. E. Essen-Ruhr, G. D. Baedeker, 1915. gr. 8. III—149 SS. m. Abbildgn. im Text u. auf Taf. u. 8 weiteren Taf. M. 6.—.

Lübbert (Rechtsanw., Not.), Dr. E., Die kaiserliche Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. VIII. 1905 und die kaiserliche Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. II. 1906 einschließlich der dazu ergangenen Ausführungsverfügungen, erläutert. Berlin, Dietrich Reimer, 1914. gr. 8. IX—218 SS. M. 15.—.

Brambilla, Guiseppe, Per la nostra agricoltura. Milano, tip. A. Gorlini e C., 1915. 16. 62 pp.

Girola, Carlos D., L'allevamento del bestiame e l'agricoltura nell' Argentina. Torino, tip. V. Bona, 1914. 8. 49 pp.

Saetti, Guido, L'agricoltura e la produzione mineraria in Cile (Istituto italiano per l'espansione commerciale e coloniale e r. museo commerciale di Venezia). Venezia, tip. C. Ferrari, 1914. 8. 85 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Berthold, Dr. ing. Karl P., Untersuchungen über den Standort der Maschinen-Industrie in Deutschland. (Mitteilungen der Gesellschaft f. wirtschaftliche Ausbildung, Heft 7.) Jena, Gustav Fischer, 1915. gr. 8. VII—132 SS. M. 4.—.

Blumenthal (Dr. ing.), D., Die Bedeutung der deutschen elektrotechnischen Spezialfabriken für Starkstrom-Erzeugnisse und ihre Stellung in der Elektro-Industrie. Berlin, Julius Springer, 1915. gr. 8. 152 SS. M. 3.—.

Braunkohlenindustrie, Die deutsche. I. Bd. Handbuch für den deutschen Braunkohlenbergbau, hrsg. v. G. Klein, 2. neu bearb. Aufl., 19. u. 20. Lfg. Halle a. S., Wilhelm Knapp, 1915. Lex.-8. S. 769—832 mit Abbildgn. u. 3 Taf. Je M. 2.—.

Handbuch der Steinindustrie. Unter Mitwirkung v. (Sekt.-Geol. a. D.) Dr. C. Gäbert, (Ingen.) A. Spielmann, und (Bergr.) Prof. Dr. A. Steuer, hrsg. v. Karl Weiss. 2 Bde. 1. Bd. Die nutzbaren Gesteinsvorkommen Deutschlands. Verwitterung und Erhaltung der Gesteine. Hrsg. u. bearb. v. (Sekt.-Geol. a. D.) C. Gäbert, (Bergr., Landesgeol.) Prof. A. Steuer, Drs., u. Karl Weiss, XIX, 501 SS. m. 125 Abbildgn. M. 24.—. 2. Bd. Technik der Steingewinnung und Steinverarbeitung zum Gebrauch für Steinbruchbesitzer, Betriebsleiter, technische und kaufmännische Betriebe sowie sonstige Interessenten industrieller Betriebe, technische Aufsichtsbeamte, Geologen, Ingenieure, Architekten, Studierende usw., ferner für technische Lehranstalten, Kreis-, Kommunal- und Baubehörden, Bergbehörden usw. Unter Mitwirkung v. (Reg.-Baumstr. a. D.) Mandel und (Ing.) A. Spielmann, hrsg. v. Karl Weiss, XIV, 648 SS. m. 531 Abbildgn. M. 20.—. Berlin, Union, Deutsche Verlagsgesellschaft, 1915. Lex.-8. 2 Bde. M. 44.—.

Jacobi (berat. Ingen.), B., Die Elektrizität im Baugewerbe. Leipzig, Hachmeister u. Thal, 1914. 31 × 23,5 cm. 28 SS. m. 70 Abbildgn. M. 1,50.

Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1913. Mit Tabellen, einer Uebersicht über die Gewerbeaufsichtsbeamten, ihr Hilfspersonal u. die Aufsichtsbezirke sowie einem Gesamtregister zu den Berichten. Amtl. Ausg. 4 Bde. Berlin, R. v. Decker, 1914. gr. 8. M. 40.—.

Knauer, Dr. Friedr., Vogelschutz und Federindustrie. Eine Streitfrage der Zeit. Wien, Wilhelm Braumüller, 1914. 8. 160 SS. m. 59 Abbildgn. M. 1,80.

Lebensmittelgewerbe, Das. Hrsg. v. K. v. Buchka. II. Bd., 20.—23. Lfg. Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft, 1915. Lex.-8. S. 1—192. je 2 M.

Preger, Ernst, und Wilh. Lehmann (Maschinenbausch.-Oberlehrer Dipl.-Ingenieure), Grundzüge der Unfallverhütungstechnik und der Gewerbehygiene in Maschinenfabriken. (Bibliothek der gesamten Technik. Bd. 229.) Leipzig, Dr. Max Jänecke, 1914. 8. 94 SS. m. 113 Abbildgn. M. 1,20.

Wick, Wilh., Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des schweizerischen Braugewerbes. (1870—1912.) (Schweizerische Wirtschaftsstudien. Hrsg. v. Dr. Hans Schorer. No. 3.) Zürich, Orell Füßli, 1914. gr. 8. XX, 230 u. 3 SS. m. 1 eingedr. Kurve. M. 4,80.

Winternitz (Ing.), Erwin, Der moderne technische Fabrikbetrieb. 2. Aufl. Wien, Alfred Hölder, 1915. gr. 8. X—210 SS. M. 5,20.

Marconcini, Federico, L'industria domestica salariata nei rapporti interni e internazionali, con prefazione di Achille Loria. Torino, F. Bertinatti (Silvestrelli e Capelletto), 1914. 8. 847 pp. l. 12,50.

Rinaudo, Paolo Cesare, Documenti riassuntivi cicca il lavoro a domicilio in Italia. Roma, tip. Unione ed., 1914. 8. 80 pp.

6. Handel und Verkehr.

Albanien. Wirtschaftliche Verhältnisse 1913. Berichte der k. u. k. österr.-ungar. Konsularämter in Skutari, Durazzo u. Valona. Hrsg. im Auftrage des k. k. Handelsministeriums vom k. k. österr. Handelsmuseum. Wien, k. k. österr. Handelsmuseum, 1915. 8. 53 SS. m. 2 Tab. M. 1.—.

Baasch (Direktor der Commerzbibliothek), Dr. Ernst, Die Handelskammer zu Hamburg 1665—1915. Im Auftrage der Handelskammer bearbeitet. 2 Bde. in 3 Tln.

Hamburg, Lucas Gräfe u. Sillem. 1915. gr. 8. X, 738; VII, 838 u. VIII, 966 SS. M. 40.—.

Diehl, Karl, Zur Frage eines Zollbündnisses zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Jena, Gustav Fischer, 1915. gr. 8. 50 SS. M. 1,50.

Rumänien. Wirtschaftliche Verhältnisse 1913. Nach den Berichten der k. u. k. österr.-ungar. Konsularämter in Bukarest, Jassy, Berlad, Braila, Kontantza, Krajowa, Fokschan, Galatz, Giurgewo, Plojest, Sulina, Tultscha und Turn-Severin. Hrsg. im Auftrage des k. k. Handelsministeriums vom k. k. Handelsmuseum. Wien, österr. Handelsmuseum, 1915. 8. 142 SS. M. 1,50.

Weber, Prof. Dr. Adf., Wirtschaftliche Kriegssorgen unserer Feinde. (Kriegsvortrag Breslauer Hochschullehrer 1915 in erweiterter Form.) Breslau, Preuß u. Jünger, 1915. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Barbera (La), Rosario, Le società commerciali. Milano, F. Vallardi, 1914. 16. VII, 292 pp. l. 3.—.

Colombo, Francesco, Il movimento delle merci nei riguardi del servizio doganale: manuale per le operazioni di dogana. Seconda edizione, riveduta ed ampliata. Palermo, tip. Lao, 1914. 8. VIII—303 pp. L. 4.—.

Giometti, Arturo, Le camere di commercio e industria in Italia. Todi, tip. Tiberina. 1914. 8. 50 pp.

Movimento commerciale del regno d'Italia nell' anno 1913. Parte II, vol. I: movimento per paesi di provenienza e di destinazione, paesi europei (Ministero delle finanze: direzione generale delle gabelle, ufficio trattati e legislazione doganale). Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1914. 4. 671 pp.

Tariffa dei dazi doganali del regno d'Italia, coordinata con le voci del repertorio per la sua applicazione, e con le disposizioni dei trattati di commercio in vigore al 30 giugno 1914 (Comitato nazionale per le tariffe doganali e per i trattati di commercio). Milano, tip. La Stampa commerciale, 1914. 8. XI, 560 pp. l. 10.—.

7. Finanzwesen.

Grossmann, Prof. Dr. Eug., Die Deckung der schweizerischen Mobilisationskosten. Zürich, Rascher u. Cie., 1915. 8. 28 SS. M. 0,70.

Steinmann-Bucher, Arnold, Das reiche Deutschland. Ein Wehrbeitrag. Berlin, L. Simion Nachf., 1914. gr. 8. 75 SS. M. 1.—.

Wilmowski (Geh. Reg.-R.), B. v., Das preußische Einkommensteuergesetz vom 24. 6. 1891 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 19. 6. 1906, vom 18. 6. 1907 u. vom 26. 5. 1909, erläutert. 3. Aufl. Breslau, J. U. Kern, 1915. gr. 8. XXXII—373 SS. M. 9.—.

Wolf (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. Julius, Die Steuern in Deutschland. Ein Leitfaden. 2. Aufl. Berlin, Dr. Walther Rothschild, 1915. Lex.-8. 30 SS. M. 1.—.

Flora, Federico, I risultati finanziari delle ferrovie dello stato. Roma, E. Voghera, 1914. 8. 17 pp.

Masacci, Giovanni, Studio sulle finanze dei 61 comuni della provincia di Bologna. Minerbio, tip. P. e C. Bevilacqua, 1914. 8. 17 pp.

Murray, Roberto A., Principi fondamentali di scienza pura delle finanze. Fasc. I. Firenze, tip. G. Carnesecchi e figli, 1914. 8. 136 pp. l. 3.—.

Santis (De), Giovanni, Trattato della imposta sui fabbricati: scienza, legge e pratica. Torino, Unione tipografico-editrice, 1915. 8. 573 pp. l. 12. —.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Jahresbericht über Soziale Hygiene, Demographie und Medizinalstatistik sowie alle Zweige des sozialen Versicherungswesens. Herausgeg. von Prof. Dr. med. A. Grotjahn, Berlin-Schöneberg und Stadtrat Dr. phil. F. Kriegel, Berlin-Schöneberg. Bd. 13: Bericht über das Jahr 1913. Jena (Gustav Fischer) 1914. 403 SS.

Je länger ein Jahresbericht fortgeführt wird, um so wertvoller wird er im ganzen. Grotjahn und Kriegel haben für ihr Unternehmen

schon seit langem die verdiente Anerkennung gefunden, wenn auch wohl der Abnehmerkreis des Werkes kein allzu großer ist. Besonders wertvoll erscheinen mir stets die ersten beiden Abschnitte: die Chronik der Sozialen Hygiene und die Gesetzestafel. Diese nehmen aber nur 24 Seiten des ganzen Buches ein. Alsdann folgt in großer Breite Kongreßbericht, Referate und Bibliographie. Der Kongreßbericht von rund 30 Seiten erscheint mir recht überflüssig, da er nur die Namen der Vortragenden und die Titel ihrer Vorträge aufführt. Die Referate sind nur allzu eklektisch, aber sonst nützlich. Bearbeiter dieser Referate sind zum Teil sehr bekannte Autoren, wie A. Blaschko, A. Gottstein, F. Prinzing, G. Tugendreich — also führende Männer der Sozialen Hygiene. Die Bibliographie ist erschöpfend und wertvoll. Ein Namenregister macht den Schluß. Es steckt viel Arbeit in diesem Buch, eine hingebende, vielfach undankbare Arbeit. Als Anhang ist eine Bibliographie sämtlicher Veröffentlichungen des verstorbenen Berliner Hygienikers Theodor Weyl gegeben. Alexander Elster.

Baumert (Justizr.), Dr., Bericht über die Frage: Wie kann der Realkreditnot am besten abgeholfen werden. Erstattet v. B. (Schriften des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands. Begründet v. Dr. W. Strauß, Bd. 19, Heft 9.) Spandau, Verlagsbuchhdlg. des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands, 1914. 8. 22 SS. M. 0,40.

Eulenburg, Prof. Dr. Franz, Das Geld im Kriege und Deutschlands finanzielle Rüstung. Leipzig, K. F. Koehler, 1915. 8. 56 SS. M. 0,75.

Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften. Jahrbuch der deutschen Börsen. Ausg. 1914/15. Nebst einem Anhang, enthaltend: Deutsche und ausländische Staatspapiere, Provinzial-, Stadt- und Prämien-Anleihen, Pfand- und Rentenbriefe, ausländische Eisenbahn- und Industrie-Gesellschaften sowie deutsche Gewerkschaften und Kolonial-Gesellschaften. Ein Hand- und Nachschlagebuch für Bankiers, Industrielle, Kapitalisten, Behörden usw. 19. umgearb. u. verm. Aufl. 2. Bd. Berlin, Verlag f. Börsen- u. Finanzliteratur, 1915. Lex.-8. CXXXI, 1838 u. 99 SS. M. 24.—.

Hulftegger, Dr. O., Die Bank von England mit besonderer Berücksichtigung der Reservefrage und der Entwertung der englischen Rente. Zürich, Orell Füssli, 1915. gr. 8. XIII—423 SS. M. 8.—.

Meyer (Handelsk.-Synd.), Börsengesetz nebst Ausführungsbestimmungen vom 22. 6. 1896 u. 8. 5. 1908. Vormals hrsg. v. (Wirkl. Geh. Ob.-Reg.) Th. Hemptenmacher. 3. neubearb. Aufl. (Guttentags Sammlung deutscher Reichsges. Textausgabe mit Anmerkungen, No. 41). Berlin, J. Guttentag, 1915. XXIII—373 SS. M. 3,60.

Steinberg, Jul., Geld und Kredit im Kriege (Deutsche Kriegsschriften, Heft 2). Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1915. gr. 8. M. 0,60.

Wagner, Frdr., Kapitalanlage in Wertpapieren. Ein Ratgeber für Kapitalisten und Sparer. Mit Anhang: Mündelsichere Wertpapiere. Verzeichnis der zur Beleihung durch die Reichsdarlehnskassen zugelassenen Wertpapiere. Bedingungen der Reichsbank für die Verwährung von Mündeldepots. 2. verm. Aufl. Leipzig, Otto Tobies, 1915. 8. 71 SS. M. 1.—.

Angelo (D.), Pasquale, La tecnica bancaria. Roma, tip. Operaia romana coop., 1915. 8. XXIII, 575 pp. l 10.—.

Assicurazioni (Le) sulla vita: commento di Fabio Tonelli alla legge 4 aprile 1912, al regolamento, 5 agosto 1912 ed allo statuto 27 aprile 1913, dell'istituto nazionale per le assicurazioni. Firenze, Biblioteca di legislazione amministrativa, 1914. 16. VII—302 pp. l. 3,25.

Garbarini, Ernesto, Gli istituti di emissione; Palumbo, Pietro, I banchieri privati; Vacchelli, Guiseppe, Gli istituti di credito fondiario; Brasca, Luigi, Nota sulla teoria matematica dei mutui fondiarî degli istituti di credito fondiario;

Marrone, Emanuele, Gli istituti di credito agrario. Torino, Unione tipografico-editrice, 1915. 8. VIII, 488 pp. l. 11.—.

Soprano, Enrico, L'assemblea generale degli azionisti. Milano, F. Vallardi, 1914. 8. XVI, 428 pp. l. 9.—.

Virgili, Filippo, La ricchezza delle nazioni e la crisi economica. Torino, fratelli Bocca, 1914. 30 pp.

Goedewaagen, K. G., Onze geldmarkt. Amsterdam, J. H. de Bussy. gr. 8. 40 blz. fl. 0,25.

9. Soziale Frage.

Michels, Roberto, Saggi economico-statistici sulle classi popolari. Biblioteca di scienze sociali e politiche No. 78. Milano, Sandron. 282 SS.

Dieses von dem bekannten deutsch-italienischen Autor Achille Loria gewidmete Buch besteht aus zum Teil bereits veröffentlichten Abhandlungen, von denen einige besonders hervorgehoben werden mögen. Die erste führt den Titel: „Die Arbeiterklasse in der Wissenschaft" und schließt mit der Doppelfrage: „Ist das Proletariat", wie es uns die Wissenschaft schildert, „reif für eine volle gesellschaftliche oder politische Emanzipation oder nicht, und — wenn wir diese Frage verneinend beantworten müßten — was müssen wir tun, um es zu dieser Reife zu führen?" Auf S. 37 äußert er sich hierbei über den, wie er sagt, ernstesten Vorwurf, der nach seiner Ansicht der österreichischen Schule gemacht werden muß, dahingehend, daß sie das Gesetz der Entwicklung nicht genügend beachtet habe; sollte hier nicht doch ein kleines Mißverständnis unterlaufen sein? (Vgl. auch S. 40.) Erwähnt mag auch werden, daß auf S. 40—41 Deutschland als das Land der wissenschaftlichen Zerfaserung bezeichnet wird: dürfen wir dem Autor hier ganz Unrecht geben? Interessant ist, daß er und wie er anthropologische Momente in die Betrachtung einbezieht; Anthropologie und politische Oekonomie erscheinen gewissermaßen als zwei sich schneidende Kreise; der so entstehende elliptische Ausschnitt ist die Anthropologie der armen Bevölkerungsklassen, die einen neuen Vertreter in dem Sizilianer Alfred Niceforo gefunden hat; nach diesem zerfällt die Gesellschaft in zwei soziale Welten; für ihn besteht zwischen Arm und Reich kein gemeinsamer, anthropologischer Typus; wäre dies richtig, so läge darin nach Michels die glänzendste Bestätigung der materialistischen Geschichtsauffassung. Ich muß gestehen, daß ich N. auf dieser Bahn nicht zu folgen vermag; gibt es denn überhaupt eine Species „Arm" und eine Species „Reich"? ist denn z. B. der Adel immer reich und der heute reiche immer reich gewesen? (S. 42); findet sich nicht ein Großteil des Reichtums heute in den Händen ganz anderer, erst in letzter Zeit sozial emporgestiegener Gesellschaftsklassen? — In Sizilien mag die Sachlage eine andere sein. — Auf das Verhältnis zwischen der politischen Oekonomie und den Naturwissenschaften kommt Michels eingehend zu sprechen (S. 23 ff.); die Feststellung der Aufgaben der politischen Oekonomie auf S. 31 halte ich nicht für ganz richtig; ich meine, man müßte sich hier um eine Nuance anders ausdrücken; darüber könnte man sich aber nur in einer kleinen Abhandlung und nicht in einer Buchanzeige äußern; auch für die Definition

auf S. 34 bin ich nicht zu haben, wogegen ich aber vollständig mit dem Satze einverstanden bin: „ohne gegenseitige Beeinflussung ist jeder Wissenschaftszweig nur ein Fragment und nichts mehr“. — Die Abhandlung regt zum Nachdenken auf verschiedenen Wissensgebieten an.

Die zweite Studie betrifft den Homo oeconomicus und seine Stellung zum Genossenschaftswesen. Ich erwähne den Satz: „Die Epoche des wirtschaftlichen Individualismus ist jetzt endgültig abgeschlossen“ (S. 81).

Es folgt eine Abhandlung „über die Schwächung der alten Mittelklasse und das Emporkommen einer modernen industriellen Mittelklasse in den Ländern ausgesprochen kapitalistischer Wirtschaft; sodann eine höchst lehrreiche Untersuchung über die Theorie der proletarischen Verelendung, die gelesen werden soll:

„Die deutschen Arbeiter erhalten mit ihrem Gelde zwei ungeheure Organisationen.“ . . . „Diese Tatsache erbringt einen klaren Beweis für die Unrichtigkeit der Verelendungstheorie, während sie in einem anderen Sinne überzeugend für sie spricht.“

Ueber die Bildung minder dicht bewohnter Geschäftszentren in den modernen Städten Deutschlands und über das Problem der Bevölkerungszunahme in Deutschland bei abnehmender Aus- und zunehmender Einwanderung handeln die letzten beiden Abhandlungen.

v. Schullern.

Baumert (Justizr.), Dr., Beiträge zur Verbesserung des Wohnungswesens, enth. die Beantwortung der der Kommission des Reichsamts des Innern zur Untersuchung des städtischen Immobiliarkredits vorgelegten Fragen. Spandau, Verlagsbuchhdlg. des Zentralverbandes der Haus- u. Grundbesitzer-Vereine Deutschlands, 1914. 8. 89 SS. M. 1,20.

Biesalski (Dir., leit. Arzt), Prof. Dr. Konr., Die ethische und wirtschaftliche Bedeutung der Kriegskrüppelfürsorge und ihre Organisation im Zusammenhang mit der gesamten Kriegshilfe. Vortrag. 23 SS. M. 0,25. — Die Fürsorge für unsere heimkehrenden Krieger, insbesondere die Kriegskrüppelfürsorge. 32 SS. M. 0,30. — Kriegskrüppelfürsorge. Ein Aufklärungswort zum Troste und zur Mahnung, im Auftrage der deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge und der deutschen orthopäd. Gesellschaft hrsg. von dem Schriftführer beider Gesellschaften. 44 SS. M. 0,35. Leipzig, Leopold Voß, 1915. gr. 8.

Cwzalina, Dr. ing. Rich., Die wirtschaftliche und soziale Lage der technischen Privatangestellten in der deutschen Elektroindustrie. Berlin, Julius Springer, 1914. gr. 8. 100 SS. M. 1,80.

Koehne (Priv.-Doz.), Prof. Carl, Das Recht der Sozialversicherung und der Krieg. Vortrag. Berlin, Ernst Hofmann u. Co., 1915. 8. 64 SS. M. 1,50.

Kruschwitz (Reg.-Baumstr.), Dr. ing., Mietunterstützungen und Einigungsämter in sächsischen Gemeinden aus Anlaß des Krieges nach dem Stande vom 1. 1. 1915. (Freie Beiträge zur Wohnungsfrage im Königreich Sachsen. Hrsg. v. der Zentralstelle f. Wohnungsfürsorge im Königreich Sachsen. Heft 5.) Dresden, v. Zahn u. Jaensch, 1915. Lex.-8. 32 SS. M. 1.—.

Cosentini-Frank, Lilly, Le conseguenze dannose delle assicurazioni sociali in Germania e altrove: cause e remedi. Modena, soc. tip. Modenese, 1914. 8. 13 pp.

Gastaldi, Ettore, La soluzione della quistione sociale. Genova, tip. Artisti tipografi, 1914. 8. 16 pp. Cent. 50.

10. Genossenschaftswesen.

Ernst Lemcke, Die Entwicklung der Raiffeisenorganisation in der Neuzeit. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Genossenschafts-

wesens. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, Neue Folge, Heft 21.) Karlsruhe (G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag) 1913. VIII u. 139 SS. Preis 3 M.

Seit dem 1. Juni 1913 ist der im Jahre 1905 erfolgte Zusammenschluß des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften für Deutschland (Raiffeisenverband) im gegenseitigen Einvernehmen wieder aufgelöst worden, und zwar weil sich gezeigt habe, daß ein „Ausgleich gewisser grundsätzlicher Auffassungen“ nicht erreichbar war. Die von den beiden Verbänden vertretenen Grundanschauungen sind es also, welche diese Lösung herbeigeführt haben. Desgleichen sind es in dem Konflikt zwischen der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse und der Raiffeisenorganisation neben anderen Ursachen auch die grundsätzlichen Gegensätze, insbesondere über Zentralisation und Dezentralisation, die zu diesen beklagenswerten Auseinandersetzungen geführt haben. Ein Werk, welches diese Grundsätze, das von Raiffeisen aufgestellte „System“ zum Gegenstand hat und nachweisen will, daß die Ursachen der bekannten Katastrophen innerhalb des Raiffeisenverbandes zum Teil gerade auf die Nichtbefolgung der ursprünglichen Grundsätze Raiffeisens zurückzuführen seien, darf deshalb jetzt besondere Beachtung verlangen. Die dankenswerte Anregung zu dieser Untersuchung gab Diehl; die Ausführung wurde durch das Entgegenkommen der Raiffeisenorganisation ermöglicht, die übrigens ihrerseits jetzt überhaupt wissenschaftliche Arbeiten über das Genossenschaftswesen nach Möglichkeit fördert. Freilich ist der Verfasser nicht überall der Gefahr entgangen, durch die von ihm fast ausschließlich benutzten Quellen einseitig beeinflußt zu werden; andererseits liegt in dieser weitgehenden Heranziehung der Akten ein besonderer Wert des Buches.

Es ist natürlich, ohne die benutzten Akten und vor allem auch die der anderen Organisationen zu kennen, nicht möglich, die von dem Verfasser mitgeteilten Einzeltatsachen auf ihre Richtigkeit und Wertung nachzuprüfen; einige Berichtigungen hat bereits Swart in seiner Besprechung des Werkes in Schmollers Jahrbuch gegeben. Mir scheint jedoch, daß das thema probandum, die Bewährung der Raiffeisenschen Organisationsgrundsätze, zu einer schärferen Herausarbeitung dieser Grundsätze selbst hätte führen müssen.

Die Stärke Raiffeisens lag in der Energie, mit der er die sittliche Bedeutung der Genossenschaft in den Vordergrund schob, und in der Zähigkeit, mit der er gegen alle Schwierigkeiten und Hemmnisse seine Organisationen durchhielt. In seinem Charakter aber lagen auch Schwächen, die wir durch die bekannte Schilderung seines Mitarbeiters Faßbender kennen, und die von nicht geringem Einfluß gerade wieder auf seine Wirksamkeit waren. So habe ich immer den Eindruck gehabt, daß die strenge Zentralisation, an der er stets festhielt, viel weniger aus wirtschaftlichen Erwägungen als vielmehr aus seinem starken Herrschaftstrieb zu erklären ist. Raiffeisen war überhaupt kein ökonomischer Denker, sondern in der Praxis durchaus Empiriker, wenn sich nachher auch leicht bei ihm das historisch Gewordene in eine Forderung

umsetzte. Lemcke geht in seiner Bewunderung so weit, daß er eine mißglückte Idee (Zusammenfassung von Kredit und Versicherung) als „eine organisatorische Leistung ersten Ranges“ bezeichnet (S. 14); dieser Gedanke, den wir jetzt durch eine vortreffliche Schilderung Wuttigs näher kennen gelernt haben, war freilich höchst interessant, aber seine Durchführung ist ihm ja eben nicht gelungen. Wenn man die Lemckesche Schilderung liest, muß man den Eindruck bekommen, als ob Raiffeisen allein alle geistige Arbeit für die Entwicklung seiner Genossenschaften geleistet hätte; Männer wie Held, Nasse, Kraus, Marchet, Märklin, Weidenhammer werden gar nicht genannt.

Lemcke stellt es so dar, als ob die Verluste nach der Reorganisation von 1899 auf das Verlassen der Raiffeisenschen Grundsätze zurückzuführen seien; tatsächlich sind aber die meisten dieser unglückseligen Geschäfte vor 1899 eingeleitet worden. Nicht das Verlassen der Raiffeisenschen Grundsätze, sondern Nichtanwendung der einfachsten geschäftlichen Vorsicht und dazu auch noch Mißwirtschaft in einer Reihe von Fällen waren die wirklichen Ursachen der Katastrophen, genau so wie bei dem Zusammenbruch der Reichsverbandorganisationen in Hessen. Uebrigens ergibt sich das aus der Schilderung selbst, die Lemcke von der Geschichte dieser einzelnen Unternehmungen gibt, die recht interessantes Material beibringt.

Als ein fleißiger und aufschlußreicher Beitrag zur Aufhellung der Geschichte der genossenschaftlichen Entwicklung verdient die Arbeit Lemckes durchaus Anerkennung; wenn sie infolge der einseitigen Einstellung und einer ebenfalls einseitigen Materialheranziehung nicht ganz geglückt ist, so zeigt sie doch den Weg für weitere Untersuchungen.

W. Wygodzinski.

Gewerbegenossenschaften, Die, und deren Verbände in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Verf. u. hrsg. vom gewerbestatist. Departement des k. k. Handelsministeriums, I. Abt. Kataster der Gewerbegenossenschaften und deren Verbände. 8. Bd. Galizien und Bukowina. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1914. Lex.-8. 868 SS. m. 1 farb. Karte. M. 10.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

v. Keller und Trautmann, Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. München (C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck) 1914. XXVI, 848 SS.

Das neue Reichsgesetz über die Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 22. Juli 1913, das am 1. Januar 1914 in Kraft getreten ist, ruht auf den Grundlagen, die das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 gelegt hat, aber es hat das bisher geltende Recht nach mehreren Richtungen hin in bedeutsamer und tiefgreifender Weise abgeändert und durch zahlreiche Einzelbestimmungen ergänzt und verbessert. Nicht nur die Juristen und Verwaltungsbeamten, die das Gesetz anzuwenden und durchzuführen haben, sondern auch die Nationalökonomen und vor allem die Statistiker, deren Aufgabe es ist, die Bevölkerungsbewegung zu verfolgen, festzustellen und wissenschaftlich zu untersuchen, werden deshalb mit dem Gesetze sich vertraut machen und die neue Gestaltung

der Rechtssätze über Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit beachten müssen. Die Verfasser des vorliegenden umfangreichen Kommentars bieten hierfür einen ausgezeichneten Führer dar, der voraussichtlich für lange Zeit die erste Stelle in der wissenschaftlichen Literatur über das Recht der Reichs- und Staatsangehörigkeit behaupten wird. Die Verfasser waren durch ihre mehrjährige amtliche Tätigkeit auf diesem Gebiete im auswärtigen Amt und im Reichsamt des Innern in den Stand gesetzt, schon kurze Zeit nach Erlaß des Gesetzes einen maßgebenden Kommentar dazu zu veröffentlichen. Er ist die reife Frucht, die während der langjährigen Vorarbeiten zu dem Gesetze gezeitigt worden ist und die nach Verkündung des Gesetzes nur gepflückt zu werden brauchte. Nur daraus erklärt es sich, daß das Werk nicht eine oberflächliche, mit der Papierschere gemachte Zusammenstellung der Gesetzesmaterialien ist, sondern allen Anforderungen, die die Wissenschaft an einen Kommentar stellen muß, Genüge zu leisten vermag. Allerdings nimmt der eigentliche Kommentar zu dem Gesetze nur die eine Hälfte des ganzen Werkes ein (S. 1—404), nur den ersten der 6 Teile, in die es gegliedert ist. In dem zweiten Teil geben die Verfasser zunächst die völkerrechtlichen Verträge, welche das Reich und die Bundesstaaten mit auswärtigen Staaten über einzelne Verhältnisse der Staatsangehörigkeit abgeschlossen haben und die die Bestimmungen des Reichsgesetzes den Vertragsstaaten und ihren Angehörigen gegenüber modifizieren, so insbesondere die Verträge mit den Vereinigten Staaten von Amerika, die sogenannten Bancroft-Verträge von 1868. Durch erläuternde Bemerkungen wird das Verständnis dieser Verträge erleichtert und gefördert. Der dritte Teil enthält die mit dem Recht der Staatsangehörigkeit in engem Zusammenhange stehenden Bestimmungen der Reichsgesetze und der völkerrechtlichen Vereinbarungen über Aufenthalt, Niederlassung und Uebernahme der Staatsangehörigen. Da nach dem neuen Gesetz Deutsche, welche im Auslande sich aufhalten und ihre Wehrpflicht nicht erfüllen, die Reichs- und Staatsangehörigkeit verlieren, so sind in den vierten Teil die gesetzlichen Bestimmungen über die Erfüllung der Wehrpflicht aufgenommen. Das neue mit dem Reichsangehörigkeitsgesetz in Verbindung stehende Gesetz hierüber vom 22. Juli 1913 ist mit den erforderlichen Erläuterungen versehen. — Für alle Personen ist die Frage, ob sie zur Zeit, als das Gesetz in Kraft trat, also am 1. Januar 1914, die Reichs- und Staatsangehörigkeit besaßen, nach dem älteren Rechte zu beantworten. Es sind deshalb im fünften Teil die früheren Reichsgesetze und die Landesgesetze der größeren deutschen Staaten abgedruckt, während die Gesetze der kleineren Staaten nur ihrem Hauptinhalte nach wiedergegeben sind. Sehr dankenswert ist vor allem der sechste Teil, der eine Zusammenstellung der Gesetze über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit aller zivilisierten Staaten enthält. Die in einer der bekannteren Sprachen (englisch, französisch, italienisch, niederländisch, portugiesisch, spanisch) abgefaßten Gesetze sind in der Ursprache abgedruckt, jedoch (mit Ausnahme der in französischer Sprache erlassenen Gesetze) mit einer Uebersetzung oder mit einer Inhaltsangabe

versehen. Von den in anderen Sprachen abgefaßten Gesetzen ist nur eine Uebersetzung gegeben.

Was den Kommentar selbst, die Erläuterungen des Gesetzes betrifft, so haben die Verfasser in einer sorgfältigen und umsichtigen Weise zunächst das gesamte umfangreiche Material zur Auslegung der bisher geltenden Gesetze, das in zahlreichen Verordnungen der Verwaltungsbehörden, in gerichtlichen Entscheidungen sowie in wissenschaftlichen Untersuchungen vorliegt, benutzt, insoweit es für die Erläuterung des neuen Gesetzes dienlich ist und verwertet werden kann. Hiervon legt schon das Literaturverzeichnis, daß zehn eng gedruckte Seiten umfaßt, ein äußeres Zeugnis ab. Sodann aber war es ihre Aufgabe, unter Heranziehung der Vorarbeiten und der von dem Bundesrat und den Bundesregierungen erlassenen Vollzugsvorschriften zu dem neuen Gesetze die zahlreichen und sehr wichtigen neuen Vorschriften des Gesetzes gründlich zu erläutern und ihren Inhalt darzulegen. An keiner der sich hierbei ergebenden, zum Teil schwierigen Fragen sind die Verfasser, soweit es sich gegenwärtig schon übersehen läßt, vorübergegangen, ohne sie wissenschaftlich zu untersuchen und sie ihrer Lösung entgegenzuführen. Wohl werden in der Praxis künftig noch neue Fragen auftauchen. Aber auch bei ihrer Untersuchung wird an die Ausführungen der Verfasser anzuknüpfen sein. Auch werden voraussichtlich nicht alle Ansichten der Verfasser unangefochten bleiben. Doch ist hier nicht der Ort, um auf einzelne Streitfragen einzugehen. Das Werk wird sich aber als ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Praxis der Gerichte und der höheren Verwaltungsbehörden erweisen, wie es die Grundlage bilden wird für eine jede wissenschaftliche Bearbeitung des ebenso wichtigen wie interessanten Rechtsgebiets der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Halle a./S. E. Loening.

Blaschke (Hofr.), Prof. Dr. Ernst, Die Technik des Pensionsversicherungsgesetzes. Wien, Manz, 1915. 8. VIII—111 SS. M. 3.—.

Bücher, Prof. Dr. Karl, Das städtische Beamtentum im Mittelalter. Vortrag. (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden, 7. Bd., Heft 1.) Leipzig, B. G. Teubner, 1915. gr. 8. 22 SS. M. 0,80.

Diefke (Gen.-Sekr.), Max, Mieter und Vermieter, Grundstücks- und Hypothekenwesen während des Krieges. Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Praxis der Gemeindeverwaltungen, Haus- und Grundbesitzer, Hypothekeninstitute usw. Berlin, Carl Heymann, 1915. 8. VII—32 SS. M. 1.—.

Fasching, Dr. Theodor, Die Organisation der Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten. München, Max Steinebach, 1914. gr. 8. XI—175 SS. M. 3.—.

Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes in Preußen. Hrsg. von (Abteilungs-Dir.) Prof. Dr. Stier-Somlo. 2. Lfg. 2. Bd. Oldenburg i. Gr., Gerhard Stalling, 1915. Lex.-8. S. 161—320. M. 4,50.

Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften. Hrsg. v. J. Brix, H. Lindemann, O. Most, H. Preuss, A. Südekum. 6. Lfg. 1. Bd. Jena, Gustav Fischer, 1915. Lex.-8. S. 401—528. M. 3,50.

Heim, Dr. Georg, Die Verordnungen des Bundesrats vom 28. 10., 4. 11. 1914 etc. und die Volksernährung. Regensburg, Verlagsanst. vorm. G. J. Manz, 1914. gr. 8. 41 SS. M. 0,50.

Heinrici (Geh. Reg. R. vortr. Rat), Dr. Carl, Die Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Vom 25. 1. u. 6. 2. 1915.

Erläutert. Nebst einer Einleitung und 4 Anhängen. Berlin, Franz Vahlen, 1915. kl. 8. 207 SS. M. 3.—.

Neuerburg (Refer.), Dr. Herm., Die Stellung des Staatsministeriums in Preußen. Staatsrechtliche Abhandlung. Trier, Petrus-Verlag, 1915. 8. 64 SS. M. 0,70.

Niedner (Ob.-Verwaltgs.-R.), Prof. Dr. Joh., Der Krieg und das Völkerrecht. Vortrag. Jena, Gustav Fischer, 1915. gr. 8. 29 SS. M. 0,60.

Reichel, Prof. Dr. Hans, Gesetz und Richterspruch. Zur Orientierung über Rechtsquellen- und Rechtsanwendungslehre der Gegenwart. Zürich, Orell Füssli, 1915. gr. 8. VII—155 SS. M. 5.—.

Liebrecht (Magistratsrat), Arthur, Gesetz betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 28. 2. 1888 in seiner Neufassung vom 4. 8. 1914, nebst den preußischen, bayerischen, württembergischen und badischen Ausführungsbestimmungen und den Bundesratsverordnungen betr. Wochenhilfe während des Krieges. Mit Erläuterungen. 2. verm. Aufl. Berlin, Franz Vahlen, 1915. kl. 8. 109 SS. M. 2.—.

Reichs-Gesetzbuch, Deutsches, für Industrie, Handel und Gewerbe, einschließlich Handwerk und Landwirtschaft. Reichsgesetze, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen etc., mit erläuternden Anmerkungen, orientierenden Hinweisen etc. Enth. die Kriegsgesetze, Verordnungen u. Bekanntmachungen. Bearb. u. hrsg. v. der Red. des Reichsgesetzbuchs f. Industrie, Handel u. Gewerbe (Rechtsanw.) Lipke, (Landger.-Sekr.) C. Petermann u. Mitarbeit v. (Amtsricht. a. D.) Klentzan, (Geh. Justizr.) Grünewald, (Ob. Zollinsp.) Schumperlick u. a. Mit e. einleit. Wort v. Prof. Dr. Conr. Bornhak. Nachtrag: Krieg 1914/15. Berlin, Verlag Deutsches Reichsgesetzbuch f. Industrie, Handel u. Gewerbe (Otto Drewitz), 1915. Lex.-8. XVI—361 SS. u. S. 272[1]—[16]. M. 4,50.

Rosenthal (Rechtsanw.), Fel., Deutsches Kriegsrecht. Eine Uebersicht über das Recht des Kriegszustandes. Berlin, F. A. Günther u. Sohn, 1915. gr. 8. 79 SS. M. 1,50.

Schecher, Dr. Karl Ludw., Das Wesen der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach dem geltenden Recht. Eine rechtswissenschaftliche Abhandlung. Berlin, Franz Vahlen, 1915. gr. 8. 88 SS. M. 2,20.

Schmid, Dr. Frz., Der Balkanstaaten (Bulgarien, Griechenland, Montenegro, Rumänien, Serbien, Albanien) Verfassung, Verwaltung, Volkswirtschaft. (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 35.) 2. verm. Aufl. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1915. 72 SS. M. 0,40.

Siebeck, Dr. Hans, Die landständische Verfassung Hessens im 16. Jahrh. Hrsg. vom Verein für hessische Geschichte und Landeskunde. (Zeitschrift des Vereins f. hess. Geschichte u. Landeskunde, 17. Ergänzungsheft). Cassel, Georg Dufayel, 1914. 8. VII—185 SS. M. 3,60.

Swoboda, Heinr., Die griechischen Bünde und der moderne Bundesstaat. Rektoratsrede. Prag, J. G. Calve, 1915. gr. 8. 34 SS. M. 0,85.

Szymanski (Ob.-Kriegsger.-R.) Dr., Das Verordnungsrecht des Militärbefehlshabers auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851, nebst einem Anh.: Gesetzestexte. Danzig, John u. Rosenberg, 1915. 8. 40 SS. M. 0,80.

Zitelmann, Ernst, Haben wir noch ein Völkerrecht? (Bonner vaterländische Reden u. Vorträge während des Krieges, No. 5.) Bonn, Friedrich Cohen, 1914. 8. 30 SS. M. 0,50.

Buzzati, Giulio Cesare, La legge sulla cittadinanza 13 giugno 1912. Milano, Società editrice libraria (tip. Indipendenza), 1914. 8. VII—185 pp. l. 4.—.

Codice (Il) di commercio commentato dai proff. Ascoli, L. Bolaffio, E. Caluci, E. Cuzzeri, A. Marghieri, D. Supino, L. Tartufari, C. Vivante, coordinato dai proff. Leone Bolaffio e Cesare Vivante. Vol. 1, parte 1 (Disposizioni generali degli atti di commercio, dei commercianti, dei libri di commercio: commento del prof. Leone Bolaffio), vol. 2 (Della vendita e del riporto: commento del prof. Luigi Tartufari). Quarta edizione riveduta. Torino, Unione tipografico-editrice, 1914—15. 8. 2 voll. 533, 381 pp. l. 23.

Ferraris, Carlo, La responsabilità dello stato e degli enti locali pei loro impiegati nelle legislazioni germaniche. Milano, Società editrice libraria, 1914. 8. 26 pp.

Gasca, Cesare Luigi, Le leggi della guerra: diritti dei belligeranti e dei neutrali nella guerra terrestre e marittima, contrabbando di guerra, blocco e corsa

marittima, effecti della guerra sui rapporti giuridici privati. Torino, Unione tipograficoeditrice, 1914. 8. 135 pp. l. 2,50.

Luè, Giambattista, La giustizia amministrativa. Milano, Società editrice libraria (tip. Indipendenza), 1914. 8. XII—736 pp.

Pilotti, Rafaele, Legislazione operaia in Italia. (Associazione internazionale per la protezione legale dei lavoratori; sezione italiana.) Città di Castello, tip. Unione arti graffiche, 1914. 16. 288 pp. L. 1,50.

Raggi, Luigi, Sul fondamento giuridico del governo parlamentare in Italia. Milano, Sociità editrice libraria, 1914. 8. 32 pp.

Noodwetgeving van het Duitsche rijk. (Uitgegeven) door A. Nicol-Speyer en C. H. Huberich 's-Gravenhage, Mart. Nijhoff. 8. 10 en 98 blz. fl. 1.25.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Denkschrift der k. k. Statistischen Zentralkommission zur Feier ihres fünfzigjährigen Bestandes. Wien 1913.

Die vorliegende Schrift verdanken wir dem, nur zu früh verstorbenen Präsidenten der Statistischen Zentralkommission, Dr. Robert Meyer. Sehr interessant ist die ganze Vorgeschichte der ersten größeren Zählungen und die Errichtung des statistischen Departements. Eine Sammlung statistischer Ausweise sind schon im 18. Jahrhundert unter Joseph II. auf verschiedenen Gebieten der Verwaltung vorgenommen. Die Bevölkerungstafeln reichen bis 1792 zurück, die Zusammenstellung der Staatseinnahmen und -ausgaben bis 1764, der Marktpreise bis 1775 usw. Aber die Veröffentlichung der Zahlen war beschränkt, die statistischen Tafeln wurden nur in 100 Exemplaren abgezogen, ausschließlich für den Hof und die obersten Verwaltungsbehörden. Noch im Jahre 1838 wurden die zusammengestellten statistischen Tafeln offiziell als Staatsgeheimnis bezeichnet und behandelt, obwohl 1829 schon ein zweiter Jahrgang „Darstellung der österreichischen Monarchie in statistischen Tafeln“ erschien und bereits im Jahre 1826 an sieben Universitäten Statistik gelehrt wurde. Welches eigentlich der Inhalt der Vorlesungen war, wird allerdings nicht angegeben. Der dritte Jahrgang erschien 1831 unter dem Titel „Handbuch der österreichischen Statistik vom Jahre 1830“ von Freiherrn von Metzburg, welches aber gleichfalls noch nicht in den Buchhandel gegeben werden durfte. Erst 1840 wurde die Direktion der administrativen Statistik geschaffen, an dessen Spitze bald Czoernig trat, der wesentlich zur Entwicklung der österreichischen Statistik beigetragen hat und auch die gefährliche Geheimhaltung zu überwinden vermochte. Die Publikation geschah hauptsächlich in einzelnen Heften. Der wesentliche Aufschwung der offiziellen Statistik datiert erst aus dem Jahre 1863 mit der Errichtung der Statistischen Zentralkommission, deren 50-jährigem Bestehen die Schrift gewidmet ist. Die hauptsächlichsten Leistungen derselben fallen in die Zeit der Leitung durch Karl Theodor v. Inama-Sternegg, welche nicht weniger als 24 Jahre, also fast die volle Hälfte des Bestehens des Institutes umfaßt. In der Schrift werden dann die besonderen statistischen Erhebungen näher besprochen und die Statuten, Geschäftsordnung und Budget der Statistischen Zentralkommission wiedergegeben. Das Werk ist für die Geschichte der Statistik von beachtenswerter Bedeutung. J. C.

Behr-Pinnow (Kabinettsr. a. D.), Dr. v., Statistische Beiträge für die Beurteilung der Säuglingssterblichkeit in Preußen unter Benutzung von amtlichem Material und nach gemeinsam mit F. Winkler vorgenommenen Ermittelungen zusammengestellt. Berlin-Charlottenburg, Kaiserin-Auguste-Viktoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche, 1915. gr. 8. 156 SS. m. eingedr. Kurven. M. 3.—.

Bericht über das bayerische Gesundheitswesen. Hrsg. vom k. Staatsministerium des Innern, bearb. im K. Statistischen Landesamt, 39. Bd., die Jahre 1911 u. 1912 umfassend. München, Fr. Bassermann, 1914. Lex.-8. V, 157 u. 56 SS. m. 6 (4 farb.) Taf. u. 5 farb. Karten. M. 11.—.

Statistik, Breslauer. Im Auftrage des Magistrats der kgl. Haupt- u. Residenzstadt Breslau, hrsg. vom Statist. Amt der Stadt Breslau. 33. Bd. 1. Heft. Ergebnisse der Bevölkerungs-, Grundstücks- und Wohnungsaufnahme vom 1. 12. 1910. X, 88, 96 u. 7 SS. m. 8 (5 farb.) Taf. u. 3 Formularen. M. 1,25. 3. Heft. Arbeitsmarkt, Selbstversicherung der Stadtgemeinde gegen Brandschaden, Bevölkerungswechsel, Erkrankungen, Preise für Nahrungsmittel usw., Baumaterialienpreise, Wetter und Wasserstände im Jahre 1912. 190 SS., m. 1 Taf. M. 1,30. Breslau, E. Morgenstern, 1914. Lex.-8.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserl. Statist. Amte. 267. Bd. Kriminalstatistik für das Jahr 1912. Bearb. im Reichs-Justizamt u. im Kaiserl. Statist. Amte. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1914. 33,5 × 26 cm. IV, 16, 79, 67 u. 477 SS. m. 4 Taf. M. 10.

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwanglosen Heften vom Kgl. Preuß. Statist. Landesamt in Berlin. No. 245. Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, Die, im preußischen Staate während des Jahres 1913. Berlin, Verlag des Kgl. Statist. Landesamts. 33,5 × 24 cm. XXIX—250 SS. M. 7,20.

Oesterreich-Ungarn.

Arbeits- und Lohnverträge, Die kollektiven, in Oesterreich. Abschlüsse und Erneuerungen des Jahres 1912. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatist. Amte im Handelsministerium. Wien, Alfred Hölder, 1914. Lex.-8. VII—358 SS. M. 1,80.

Handbuch, Oesterreichisches statistisches, für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Nebst einem Anhang für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie. Hrsg. v. der k. k. statist. Zentralkommission. 32. Jahrg.1913. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1914. Lex.-8. XIV, 427 SS. m. 4 farb. Karten. M. 4.—.

Statistik des österreichischen Post- und Telegraphenwesens im Jahre 1913. Zusammengestellt im k. k. Handelsministerium. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1914. Lex.-8. V—127 SS. M. 1,50.

Statistik, Oesterreichische. Hrsg. v. der k. k. statist. Zentralkommission. 56. Bd. Ergebnisse der Grundbesitzstatistik in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach dem Stande vom 31. 12. 1907. Heft 7: Kärnten. 36,5 × 26,5 cm. II, XXVIII—46 SS. M. 2,40. — Neue Folge. 3. Bd. Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. 12. 1910 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Heft 3: Oberösterreich und Salzburg. Bearb. v. dem Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1914. 32,5 × 25 cm. 490 SS. M. 3.

13. Verschiedenes.

Ringel, Marta, Die Polizeiassistentin. Leipzig 1914. 100 SS.

Die Schrift beansprucht nicht wissenschaftlichen Charakter zu haben, aber sie ist sehr beachtenswert, da sie eine wichtige Zeitfrage berührt und sehr sachgemäß und mit tiefem Verständnis auf Grund eigener Erfahrung von der Verfasserin behandelt ist, die seit mehreren Jahren in Dresden als Polizeiassistentin angestellt ist. Dieses Amt ist in Deutschland erst seit 10 Jahren eingeführt, und die Zahl der Vertreterinnen ist bereits auf 30 gestiegen. Im Auslande sind sie in den Vereinigten Staaten mit 100 am stärksten vertreten. „Ihre Hauptaufgabe besteht darin, für verwahrloste und der Verwahrlosung entgegengehende

Frauenspersonen, welche zum ersten Male mit der Sittenpolizei in Berührung kommen oder erstmalig ihre Unterstellung unter sittenpolizeiliche Aufsicht beantragen, Schritte zu ergreifen, die sie zur Umkehr, Heimkehr ins Elternhaus oder zur Wiederaufnahme ehrbaren Erwerbs zu führen geeignet sind", so lautet die Dienstanweisung in Dresden. Die Verfasserin führt an einer Anzahl Beispielen aus der eigenen Erfahrung aus, in welcher Weise sie ihrer Aufgabe nachzukommen sucht, und daß es ihr oft gelungen ist, einen segensreichen Einfluß auf die ihr überwiesenen Mädchen auszuüben. Sie plaidiert daher sicher mit Recht für eine allgemeinere Anstellung von Assistentinnen bei der Sittenpolizei. Möchte das Schriftchen weite Verbreitung finden. J. C.

Bertolini, Dr. Gino, Italien . . .? und der Krieg. Ein Rassenkrieg! Uebertr. v. Adolf Sommerfeld. Mit einem Geleitbrief von Gerh. Hauptmann und einer Einleitung des Uebersetzers. Berlin, Verlag Continent., 1915. gr. 8. 103 SS. M. 1.

Brockhausen (Reg.-R.), Prof. Dr. Carl, Oesterreichs Kriegsziel. (Zur Zeit- und Weltlage. Vorträge, gehalten von Wiener Universitätslehrern auf Veranlassung des Ausschusses für volkstümliche Universitätskurse. No. 6.) Wien, Ed. Hölzel, 1915. gr. 8. 27 SS. M. 0,70.

Feldmann (Red.), W., Deutschland, Polen und die russische Gefahr. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Alex. Brückner. Berlin, Karl Curtius, 1915. 8. 99 SS. M. 1,50.

Heinsick (Chefred.), P., Wilhelm II. Friedenskaiser oder nicht? Eine kritische Studie über die Stellung des deutschen Kaisers zum Weltkrieg. Leipzig, Oskar Born, 1915. 8. 70 SS. M. 1.—.

Hertz, Dr. Friedr., Rasse und Kultur. Eine kritische Untersuchung der Rassentheorien. 2. neubearb. u. verm. Aufl. von „Moderne Rassentheorien". (Philosophisch-soziologische Bücherei. No. 34.) Leipzig, Alfred Kröner 1915. gr. 8. VIII—421 SS. M. 5.—.

Jäckh, Ernst, Der aufsteigende Halbmond. Auf dem Weg zum deutsch-türkischen Bündnis. 4. (ergänzte) Aufl. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt vorm. Eduard Hallberger, 1915. 8. 249 SS. m. 1 Bildnis. M. 3.—.

Keller, Prof. Dr. Wolfg., Das moderne England. (Kriegsvorträge der Universität Münster i. W. No. 10.) Hildesheim, Franz Borgmeyer, 1915. 8. 32 SS. M. 0,50.

Knortz, Prof. Karl, Die Deutschfeindlichkeit Amerikas. Leipzig, Theodor Gerstenberg, 1915. 8. 63 SS. M. 1.—.

Kreppel, Jonas, Der Weltkrieg und die Judenfrage. Wien, Redaktion „Der Tag", 1915. gr. 8. 23 SS. M. 1.—.

Leiter, Dr. Friedr., Die Zeitung im Kriege und nach dem Kriege. Wien, Moritz Perles, 1915. 8. 89 SS. M. 1.—.

Leonhard, Prof. Dr. Rud., Amerika während des Weltkrieges. (Deutsche Reden in schwerer Zeit. Hrsg. von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt und dem Verein für volkstümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern. Heft 16.) Berlin, Carl Heymann, 1915. 8. 30 SS. M. 0,50.

Lohmann (Handelsk.-Präses.), A., Der Zusammenbruch Englands. Berlin, Georg Stilke, 1915. gr. 8. 47 SS. M. 0,40.

Martin (fr. Reg.-R.), Rud., Der Weltkrieg und sein Ende. Berlin, Rudolf Martin, 1915. gr. 8. 64 SS. M. 1.—.

Matthias (Wirkl. Geh. Oberreg.-R.), Dr. Adolf, Krieg und Schule. (Zwischen Krieg und Frieden. Hrsg. v. Georg Irmer, Karl Lamprecht, Franz v. Liszt. No. 16.) Leipzig, S. Hirzel, 1915. 8. 50 SS. M. 0,80.

Muthesius, Karl, Das Bildungswesen im neuen Deutschland. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. v. Ernst Jäckh. Heft 37.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt vorm. Eduard Hallberger, 1915. gr. 8. 36 SS. M. 0,50.

Peez, Alex. v., England und der Kontinent. 5. Aufl. Wien, Carl Fromme, 1915. 8. 79 SS. M. 1.—.

Pompeckj, Prof. Dr. J. F., Die Bodenschätze der Kampfgebiete in ihrer Bedeutung für uns und unsere Feinde. (Durch Kampf zum Frieden. Tübinger Kriegs-

schriften. Heft 5.) Tübingen, Verlag der Buchhdlg. Kloeres, 1915. gr. 8. 24 SS. M. 0,50.

Redlich, Dr. Alex., Der Gegensatz zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt vorm. Eduard Hallberger, 1915. gr. 8. 110 SS. M. 1.—.

Schrörs, Prof. Dr. Heinrich, Der Krieg und der Katholizismus. München, Jos. Kosel, 1915. gr. 8. 41 SS. M. 0,60.

Sombart, Werner, Händler und Helden. Patriotische Besinnungen. München, Duncker u. Humblot, 1915. 8. VII—145 SS. M. 1.—.

Spahn, Prof. Dr. Martin, Bismarck und die deutsche Politik in den Anfängen unseres Zeitalters. Rede. Straßburg i. E., J. H. Ed. Heitz, 1915. gr. 8. 27 SS. M. 1.—.

Steffen, Gust. F., Krieg und Kultur. Sozialpsychologische Dokumente und Beobachtungen vom Weltkrieg, 1914. (Aus dem Schwed. v. Margar. Langfeldt.) (Politische Bibliothek. Hrsg. v. Eduard Bernstein, Hanns Dorn, Gustav F. Steffen.) Jena, Eugen Diederichs, 1915. 8. VII—205 SS. M. 4.—.

Stresemann (Reichstgs.-Abg.), Dr. Gust., Englands Wirtschaftskrieg gegen Deutschland. (Der deutsche Krieg. Hrsg. v. Ernst Jäckh. Heft 36.) Stuttgart. Deutsche Verlagsanstalt, vorm. Eduard Hallberger, 1915. gr. 8. 40 SS. M. 0,50.

Unus, Walther, England als Henker Frankreichs. Ein Kampf um die Weltherrschaft und sein Ende. Braunschweig, George Westermann, 1915. gr. 8. 47 SS. m. 25 Abbildgn. M. 1.—.

Wilcken, Prof. Ulr., Ueber Werden und Vergehen der Universalreiche. Kaiser-Geburtstags-Rede. Bonn, Friedrich Cohen, 1915. gr. 8. 38 SS. M. 1,50.

Ausonio, Anelisso, La neutralità italiana nell conflitto europeo: considerazioni. Bergamo, tip. Bergamasca, C. Conti, 1914. 16. 31 pp.

Emmaedèni, Enneio, La guerra europea e le sue conseguenze. Roma, casa ed. F. Campitelli, 1914. 8. 47 pp.

Giachi, Giovanni, La guerra e gli interessi d' Italia. Milano, tip. A. Antonini e C., 1914. 8. 31 pp.

Prinzivalli, Gino, Gli stati belligeranti nella loro vita economica, finanziaria e militare alla vigilia della guerra. Milano, fratelli Treves, 1914. 16. VI—72 pp. l. 1.

Die periodische Presse des Auslandes.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 30, 1915. No. 6: Weltwirtschaft und Krieg, von Dr. Richard Wagner. — etc. — No. 7: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Großbritannien und Irland, Niederlande, Italien, Schweiz, Bulgarien, Griechenland, Dänemark). — Zink- und Zinnproduktion Oesterreichs. — Die internationale Goldproduktion 1914. — etc. — No. 8: Neuregelung des Getreideexportes in Rumänien. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Deutschland, Frankreich, Schweiz, Italien, Niederlande, Dänemark, Schweden, Rußland, Türkei). — Rückwirkungen des Krieges in Spanien. — Der Außenhandel der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1914. — etc. — No. 9: Der Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn für das Jahr 1914. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Niederlande, Dänemark, Rußland, Portugal, Bulgarien). — Dänemarks Export von Milchwirtschaftsprodukten. — etc. — No. 10: Ausfuhrförderung durch Differenzierung von Bahntarifen und Steuern, von Dr. Victor Krakauer. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Großbritannien und Irland, Italien, Niederlande, Rußland). — Die Brünner Wollwarenindustrie im Jahre 1914. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. L, Gennaio 1915, No. 1 Economia e finanza di guerra, di Gustavo del Vecchio. — Gli insegnamenti economic

del conflitto europeo. La guerra ed il regime doganale, di Mario Alberti. — Associazione e cooperazione agricola nei vari stati (I. Africa), di Giuseppe Bruccoleri. — etc.

Rivista della Beneficenza pubblica. Anno XLII, 1915, Novembre-Dicembre, No. 11—12: La trasformazione degli istituti equiparati e l'iniziativa locale, di Vittorio Brondi. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door M. J. de Bruyn Kops. jaarg. 64, Februari 1915, No. 2: Gemeentelijke bank van Leening, door G. G. Pekelharing. — Beetwortel cultuur in bietsuikerfabricage in ons land tijdens de inlijving bij Frankrijk, door Dr. E. M. A. Timmer. — Handelskroniek. De vaart ter zee, door A. Voogd. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 36, November-Dezember 1914 Heft 11/12: Die kirchliche Armenpflege, von Prof. Dr. J. Beck. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 47, 1914, No. 12: Die Persönlichkeit, insbesondere jene der Verbände und Stiftungen, von Dr. A. Affolter. — Die Gerichtsverfassung der Vereinigten Staaten, von Dr. jur. W. Cramer. — Die internationalen Verbindungen der deutschen Gewerkschaften, von H. Fehlinger. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Kgl. Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1915, März u. April, Heft 2: Personen- und Güterverkehr. Selbstkosten und Ertrag, von (Reg.-Baumstr.) Dr. ing. Kurt Tecklenburg. — Der Einfluß der Frachtkosten auf die Preise der Massengüter, von Dr. W. H. Edwards. — Die Beförderungspreise auf der österreichisch-ungarischen Donau und die Eisenbahnen, von Dr. Alfred Zimmermann. — Die Warschau-Wiener Eisenbahn und ihre Verstaatlichung (Schluß), von Dr. Julius Salomon. — Zur Geschichte des Eisenbahntarifwesens in Rußland, von (Geh. Reg.-R.) Dr. Mertens. — Deutschlands Getreideernte im Jahre 1912 und die Eisenbahnen. — Die vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahre 1913. — Die Betriebsergebnisse der italienischen Staatsbahnen in den Jahren 1911/12 u. 1912/13. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 7, Februar 1915, Heft 5: Neue Wege deutscher Kolonialpolitik. — Russen über Nordwest-Rußland als deutsches Siedlungsland. — Die innere Kolonisation in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, Landes-Oekonomie-Kollegiums und Landwirtschaftsrates im Frühjahr 1915. — etc.

Archiv für soziale Hygiene und Demographie. Bd. X, 1915, Heft 3: Die Wehrkraft der Schweiz: Unterschiede zwischen Stadt und Land, von Victor Noack. — Die Entwicklung der Bevölkerung in den Kulturstaaten in dem 1. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts (Forts.), von Dr. med. E. Roesle. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 5, Januar 1915, Heft 1: Weltwirtschaftliche Hintergründe des Weltkriegs, von Dr. Sigmund Schilder. — Deutschland und die Balkanfrage im Wandel der Jahrhunderte, von Prof. Dr. Felix Rachfahl. — Grundlagen und Entwickelungstendenzen der japanischen Volkswirtschaft, von Prof. Dr. Masao Kambe. — Die internationalen Beziehungen der deutschen Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände, von Dr. Paul Hermberg. — Die italienische Auswanderung nach Deutschland, von Prof. Dr. Graf S. Jacini. — Die wirtschaftliche Lage der Niederlande in den Kriegsmonaten 1914, von Dr. H. Blink. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 15, 1915, No. 2: Schadensersatz für beschlagnahmtes deutsches Eigentum und gefährdete deutsche Forderungen in Feindesland. — Das deutsche Auslandsgegenmoratorium, von (Rechtsanw.) Dr. Asch. — Das russische Enteignungsgesetz. — etc.

Bank, Die. Februar 1915, Heft 2: Die beiden Geldtheorien und der Krieg. (Die Kriegskosten-Deckung und ihre Quellen III), von Alfred Lansburgh. — Die deut-

schen Hypothekenbanken am Scheidewege, von Ludwig Eschwege. — Zum Verbot des amtlichen Börsenhandels, von Max Fürst. — Die Möglichkeit einer Drei-Staaten-Anleihe. — Der neue Reichsschatzsekretär. — Deutschland als Zahlungsvermittler. — etc.

Bankarchiv. Jahrg. 14, 1915, No. 10: Die Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen, von (Wirkl. Geh. Rat) Prof. Dr. Laband. — Das deutsche Exportgeschäft und der Krieg, von George Simon. — Wertpapiere als Betriebsgegenstände im Sinne des § 261 Z. 3 HGB., von (Reg.-R. a. D.) Dr. Micke. — Englische Falschmeldungen über Deutschlands finanzielle Kriegführung. — etc. — No. 11: Die zweite Kriegsanleihe, von (Geh. Justizrat) Prof. Dr. Riesser. — Der französische und englische Kapitalmarkt vor dem Kriege und während des Krieges. Vortrag von Prof. Dr. W. Lotz. — Kriegsanleihen im 19. Jahrhundert, von Prof. Dr. W. Gerloff. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 6, Februar 1915, No. 2: Der gemeindliche Haushaltplan im Kriegsjahre. — Zur Frage eines Ausgleichs der finanziellen Kriegslasten der Gemeinden, von A. Ecker. — Die Brot- und Fleischfrage und die Gemeinden. — Die Nutzbarmachung brachliegender Ländereien durch die Gemeinden. — Die Gemeindeaufgaben zur Aufklärung über Volksernährung. — Zur Regelung der Miet- und Hypothekenfrage durch die Gemeinden während der Kriegszeit. — etc.

Export. Jahrg. 37, 1915, No. 10—13: Durchhalten!, von Dr. R. Jannasch. — Deutschland und die wirtschaftliche Entwicklung Italiens. Eine wirtschaftspolitische Mahnung. — Der Pangermanismus in italienischer Beleuchtung. — Amerikas Handel und Politik, von O. Sperber. — Zur Geschäftslage in Brasilien. (Originalbericht aus São Paulo.) — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 44, 1915, No. 8: Moral insanity, von Spectator. — etc. — No. 9: Deutsch-Ostafrika und seine volkswirtschaftliche Bedeutung, von J. R. de la Espriella. — etc. — No. 10: Deutschland und Amerika, von Josef Rieder. — etc. — No. 11: Der Deutschenhaß in Rußland, von Willy Zimmermann. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 47, 1915, Heft 4: Die Reinigung städtischer Abwässer in Deutschland nach den natürlichen biologischen Verfahren. (Mitteilung der Landwirtschaftlichen Versuchsstation in Münster i. W.), von Dr. J. König und Dr. H. Lacour. — Die Verwertung der Trockenhefe, der Kartoffelschlampe, der Malzkeime und der Palmkernkuchen unter verschiedenen Bedingungen als Kraftfuttermittel für die Milchleistung. Spezifische Wirkungen der genannten Futterstoffe auf den Fettgehalt der Milch. (Mitteilung aus der ernährungsphysiologischen Abteilung des Instituts für Gärungsgewerbe der Kgl. Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin), von W. W. Völtz, A. Bandrexel u. W. Dietrich.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 159, März 1915, Heft 3: Nation und Religion im Frankreich der Gegenwart, von (Lic.) Karl Bornhausen. — Kultur und Wirtschaftsleben im ältesten Babylonien, von Dr. E. Huber. — Die christlichen Kirchen und der europäische Krieg, von (Amtsgerichtsrat) J. F. Landsberg. — Was Amerikaner glauben, von Hans Delbrück. — Die englischen Historiker und die deutsche Politik, von Dr. Emil Daniels. — Hat Deutschland Oesterreich zum Kriege gedrängt?, von Dr. E. Daniels. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 12, Dezember 1914, Heft 12: Zwei neue amerikanische Antitrustgesetze, von Dr. William Notz. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 35, März 1915, Heft 3: Wie können wir uns gegen die Aushungerung wehren?, von Dr. Ernst Heilmann. — Unfreiheit und Gleichberechtigung, von (Hofrat) Prof. Dr. E. Schwiedland. — Die agrarische Bewegung der 80er und 90er Jahre, von Dr. Eugen Jäger. — Fortschritte der Jugendfürsorge, von (Landrichter) Mengelkoch. — Die Neugestaltung des österreichischen Vormundschaftsrechtes, von (Berufsvormund) Niestroy. — Die Industrie Belgiens, von Dr. Hugo Kühl. — Landarbeiter in Ostpreußen, von H. Mankowski. — Zur marxistischen Geschichte und Geschichtsauffassung, von Joh. Mumbauer. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1915, Heft 3: Die Einheit der Nation, von Wolfgang Heine. — Die deutschen Gewerkschaften und der englische Aushungerungsplan, von Robert Schmidt. — Vergeltungspolitik gegen England, von Julius Kaliski. — Die dritte Internationale und der Krieg, von Paul Kampffmeyer. — Die Arbeiterversicherung während des Krieges, von Rudolf Wissell. — etc. Heft 4: Die Gewerkschaften als Organe des nationalen Wirtschaftslebens, von Carl Legien. — Zur Erklärung der sozialdemokratischen Fraktion im preußischen Landtag, von Dr. Hugo Heinemann. — Der Höhepunkt des deutsch-englischen Konflikts, von Max Schippel. — Die friedliche Demo-

kratie, von Karl Leuthner. — Die Neuorientierung unserer Industrie durch den Weltkrieg, von Dr. Heinrich Lux. — Die kommunale Lebensmittelversorgung, von Hermann Mattutat. — etc.

Monatsschrift, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 13, März 1915, No. 12. Die Macht des Geistes, ihr Gebrauch und Mißbrauch in Krieg und Frieden. — Die Verstaatlichung des Bankwesens, von (Dipl.-Ing.) Kaumann. — Heilwirkungen des Krieges, von Adolf Harpf. — Der Krieg und die Völker, von Ph. Schauff. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 33, 1915, No. 1676: Die gegnerischen Finanzen und das Fiasko der gemeinsamen Anleihe. — etc. No. 1677: Unausbleibliche Kriegsfolgen im wirtschaftlichen Leben. — etc. No. 1678: Die wirtschaftliche Lage nach den neuesten Seekriegsmaßregeln. — etc. No. 1679: Der neue Reichskredit und der neue Reichsschatzsekretär. — etc.

Plutus. Jahrg. 12, 1915, Heft 7/8: Mittlerbanken. — Kommissionswarengeschäfte und deren Verbuchung, von C. Steiner. — etc. Heft 9/10: Schaumgold. — Frankreich und wir, von Myson. — Tarife für elektrischen Strom, von (Dipl.-Ing.) P. Stern. — Kommissionswarengeschäfte und deren Verbuchung (II), von C. Steiner. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 4, März 1915, No. 3: Die Verwaltungsreform in Preußen nach dem Kriege, von (Oberverwaltungsgerichtsrat) Prof. Dr. Albert Lotz. — Wirtschaftswissenschaftliche Untersuchungen und Großbanken, von Prof. Dr. Otto Warschauer. — Die Kriegsbereitschaft Oesterreichs auf dem Gebiete der Gesetzgebung, von (Landgerichtsrat) Dr. Friedrich v. Engel. — Krieger und Angestelltenversicherung, von (Reg. a. D.) O. Rhazen. — Lehren des Krieges für die Gesetzestechnik, von Dr. Heinz Potthoff. — Ueber die Gründe der industriellen Produktionsverschiebung in der deutschen Kriegswirtschaft, von (Dipl.-Ing.) Dr. Th. Schuchart. — Kriegswirtschaftslehre, von Arthur Dix. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 20, Januar-Februar 1915, No. 1—2: Patentanwaltszwang für die Industrie, von (Kommerzienrat) Dr. Guggenheimer. — Lizenzverträge über ungültige Gebrauchsmuster, von (Rechtsanw.) Dr. H. Isay. — Ein Rechtsstreit über die Frage des Titelschutzes, von (Gerichtsass.) Dr. Albert Hellwig. — Preisschleudern mit Markenartikeln, von (Rechtsanw.) Dr. Alfred Rosenthal. — Der Verkauf von Markenartikeln unter Preis, von Dr. J. Wernicke. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 40, März 1915: Wer trägt die Schuld? Eine völkerrechtliche Untersuchung, von Philipp Zorn. — In welcher Weise hat sich Englands Freundschaft für Italien in der Vergangenheit geäußert?, von (Archivrat) Dr. J. Lulvès. — Englands Allmacht zur See? von (Vizeadmiral z. D.) Kirchhoff. — Zur heutigen Kriegslage: Ist Italien auf dem Irrwege an der Adria?, von einem früheren österreich-ungarischen Diplomaten. — Englische Bemühungen um die Gewinnung amerikanischer Freundschaft. Ein Beitrag zur diplomatischen Geschichte der jüngsten Zeit (II), von Frhr. v. Hengelmüller. — etc.

Rundschau, Deutsche. März 1915: Das Deutschtum in Südamerika, von Ernst Wagemann. — Der Militarismus, von Richard Fester. — Schweden, von Franz Fromme. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1915, Januar, Heft 1: Der Weltkrieg. — Die Bagdadbahn im Spiegel der Weltkriegumwälzung, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Die Kolonien der europäischen Staaten (Teil III, Französische Kolonien). — etc.

Rundschau, Masius', Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 27, 1915, Heft 1/2: 1914. — Das deutsche Versicherungswesen unter der Einwirkung des Weltkrieges. Ein Rückblick auf das erste Kriegshalbjahr, von Dr. Friedrich Lübstorff. — Die deutschen Versicherungsnehmer englischer Versicherungsgesellschaften. — etc.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 39, 1915, Heft 1: Der Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514. Festrede des Kanzlers der Universität, Max v. Rümelin. — Die Objektivität. Untersuchungen über die logische Struktur des Werturteils, von Walther Köhler. — Die Volksernährung in Krieg und Frieden, von Carl Ballod. — Die Fruchtbarkeit des Bodens als historischer Faktor. Eine Skizze von Georg Sigwart. — Organschaft und Stellvertretung, von G. Grosch. — Zur Wirtschafts- und Sozialstatistik der höheren Beamten in Preußen, von Otto Most. — Das Jugendrecht. Ein soziologischer Versuch, von Helene Simon. — Die deutschen Kolonisten in Südamerika. Antrittsvorlesung, von Ernst Wagemann. — Marokkanische Währungsverhältnisse, von Carl Pyritz. — Kriegs-

steuern, von Oswald Schneider. — Lujo Brentano zum 70. Geburtstag, von Gustav Schmoller. — Der marxistische Neukritizismus. Kritische Bemerkungen, von Georg Jäger. — Friedrich Engels und Karl Marx. Ihr Briefwechsel von 1844—1883, von Gustav Schmoller. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 14, 1915, Heft 5: Erfahrungen der New Jersey Zinc Co. mit einem Prämiensystem bei Unfallverhütung. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für Deutsche Beamte). Jahrg. 5, März 1915, Heft 3: Kann Deutschland durch Hunger besiegt werden?, von Richard Herbst. — Steuerermäßigung bei der preußischen Einkommensteuer-Veranlagung. — Die Arbeitsvermittlungsämter in Dänemark, von Fr. X. Ragl. — etc.

Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 12, 1914, Heft 4: Wirtschaftsleben im mittelalterlichen Erfurt (I. Teil), von Theodor Neubauer. — Beiträge zur Geschichte der mittelalterlichen Stadtwirtschaft in Ungarn, von Dr. Leo Weiss. — Zur Geschichte der Memminger Weberzunft und ihrer Erzeugnisse im 15. und 16. Jahrhundert (Schluß), von Dr. Ascan Westermann. — Zur Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit, von Dr. Franz Pick. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 11, 1915, No. 4: Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — Bericht aus Amerika, von (Sekretär der Chamber of German-American Commerce) Heinrich Charles. — etc. No. 5: Der Export nach Rußland während des Krieges, von Martin Bürgel. — Amerikanische und deutsche Denkungsweise, von (M. d. R.) Dr. Stresemann. — etc. Beilage: Zur Handelshochschul-Organisation. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 33, 1915, No. 20. Die Agrarfrage in England, von J. Köttgen. — Elektrizitätsmonopol (Schluß), von Adolf Braun. — Vom Wirtschaftsmarkt. Ueberall Brotteuerung, von Heinrich Cunow. — etc. No. 21: Der englische Handelskrieg, von Anton Hofrichter. — Die Situation in der Metallindustrie während des Krieges, von Adolf Cohen. — Die Volksernährung im Kriege, von Emanuel Wurm. — etc. No. 22: Zur Frage der Steuern und Monopole, von K. Kautsky. — Der englische Handelskrieg (Schluß), von Anton Hofrichter. — Vom Wirtschaftsmarkt. Englands Geldmarkt, von Heinrich Cunow. — Die Sozialdemokratie nach dem Kriege, von E. Vogtherr. — etc. No. 23: Englands Siegespreis, von Gustav Eckstein. — Friedrich Engels und die deutsch-französische Frage, von Ed. Bernstein. — Der Krieg und die landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung in Rußland, von Dr. Judith Grünfeld. — Das industrielle Unternehmertum und der Krieg, von Richard Woldt. etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Bd. 15, März 1915, Heft 2: Die Bedeutung der deutschen Kriegsnotgesetze für die Privatversicherung, von (Rechtsanwalt) Dr. jur. Ludwig Bendix. — Die Kinderversicherung, von (Geh. Reg.-R.) Bielefeldt. — Die Krankenversicherung während des Krieges und das Eingreifen des Reichs auch in Friedenszeiten, von Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo. — Das Aequivalenzprinzip in der sozialen Pensionsversicherung, von (Chefmathematiker) Hans Parthier. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 7, März 1915, Heft 12: Neue Wege im Wechselverkehr. Ein Vorschlag, von Julius Jäckle. — Voreilige Reformpläne, von (Bankarchivar) Walter Conrad. — etc. Beiblatt: Die Konsumenten und der Krieg, von Ilse Müller-Oestreich. — Maßnahmen der Zollbehörden zum Schutze des deutschen Wirtschaftslebens während des Krieges, von H. Harmsen. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 6, 1915, Heft 3: Die Kriegsgetreidepolitik Deutschlands 1914 (I), von Dr. S. Tschierschky. — Neue Beiträge zur Frage der Kapitalanlage im Auslande (I), von Paul Arndt. — Volk und Wirtschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika (I), von H. Fehlinger. — Ueber Arbeiterkontrolle, von Dr. P. Martell. — Der Eisenbahn-Personenverkehr im Kriege, von Dr. Ernst Müller. — Deutschlands Kapitalkraft im Kriege. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VI.

Die Leineweberzechen in Zittau, Bautzen und Görlitz.

Darstellung und Urkunden.

Von

Gustav Aubin, Halle.

Inhalt: Entstehung der Zechen. — Die Unehrlichkeit der Leineweber. — Innung und Stadtregiment. — Die Produktion des Handwerkes und ihr Recht. — Meisterrecht. — Lehrjahre. — Gesellen. — Umfang der Gewerbebefugnis. — Die Hauptzeche. — Zur Statistik des Handwerkes. — Die wichtigsten Urkunden zur Geschichte der drei Innungen.

Langjährige Studien zu einer Geschichte des Oberlausitzer Leinwandgewerbes, das im 18. Jahrhundert, als Verlagssystem über einer vielköpfigen ländlichen Hausarbeiterschaft organisiert, seine größte Ausdehnung gefunden hat, zwangen mich, auch der Entwicklung des Leineweberhandwerkes in den Städten des Markgrafentumes, vor allem in den Sechsstädten Bautzen, Görlitz, Zittau, Lauban, Kamenz und Löbau meine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Fülle des Materiales, die sich besonders im Bautzener und Görlitzer Stadtarchiv vorfand, legte es mir nahe, einen Teil dieser Studien schon jetzt, einer größeren zusammenfassenden Darstellung der ganzen Entwicklung in Stadt und Land vorgreifend, zu veröffentlichen und mir so die Möglichkeit zu schaffen, ausführlicher auf Fragen einzugehen, die, später in derselben Breite behandelt, den Rahmen jeder Darstellung sprengen müßten. Die nachfolgende Abhandlung darf wohl aber auch einen in ihr selber liegenden Grund der Berechtigung für sich in Anspruch nehmen. Denn so oft schon die Entwicklung des Tuchmachergewerbes zum Gegenstande eingehender Untersuchungen gemacht worden ist, so gering ist bisher die Zahl der Arbeiten gewesen, die sich mit der Entwicklung des städtischen Leineweberhandwerkes beschäftigten, obwohl auch diese nach manchen Richtungen hin Interesse beanspruchen kann, nicht zuletzt deshalb, weil die Leineweberei vielfach als Paria unter den städtischen Gewerben angesehen worden ist und sich lange Zeit hindurch primitivere Formen der Organisation und Produktion erhalten hat.

Die Beschränkung meiner Studie auf die Entwicklung des Gewerbes in den drei größten Städten des Landes entsprang dem Wunsche, die Darstellung von einem Material zu entlasten, das nur ihren Umfang ungebührlich vermehren, dem hier gezeichneten Bilde aber kaum einen neuen, wesentlichen Zug beifügen würde. Bewußt ist auch die Beschränkung der Schilderung auf die Entwicklung der Form der zünftischen Organisation und der wichtigsten Sätze ihres Rechtes. Die inneren Gründe namentlich des Wandels dieser Formen und Sätze, d. h. vor allem die durch die Gestaltung der Absatzverhältnisse bedingte wirtschaftliche Lage des Produktionszweiges können hier nur andeutend gestreift werden. Ihre ausführliche Schilderung muß ich einer späteren Zeit vorbehalten.

Da nennenswerte Vorarbeiten weder zu dem ganzen Thema noch selbst zu irgendeiner einzelnen Frage vorlagen, mußte sich meine Darstellung vollkommen auf urkundlichem Material aufbauen. Die wichtigsten dieser Dokumente sind in der Beilage zum Abdruck gebracht, so daß ich mich im Text mit knappen Hinweisen auf die Quellen begnügen konnte. Die hier zum ersten Male veröffentlichten Urkunden entstammen ausschließlich den Archiven der drei Städte [1]). Daß ich daneben noch zahlreiche andere Aktenstücke, deren genauere Anführung an dieser Stelle unterbleiben durfte, benützt habe, wird aus der Darstellung wohl selbst hervorgehen.

Die Oberlausitz hat seit alters her für die Entwicklung des Leinengewerbes günstige Bedingungen geboten. Boden und Klima waren für den Flachsbau geeignet, klare Gebirgsbäche gestatteten die Anlage von Bleichen. Auf die besondere Geschicklichkeit der Wenden im Flachsbau und in der Verarbeitung des Flachses zur spinnbaren Faser, auf ihre nationale Vorliebe für leinene Gewänder, selbst in einer Zeit, in der ein großer Teil der deutschen Bevölkerung bereits zu wollenen oder Mischgeweben übergegangen war, hat man schon oft hingewiesen. So wird man die Frage nach der Entstehung der Leineweberei hier ganz ausschalten und sie als vom Anfang der deutlicher werdenden Geschichte des Landes vorhanden ansehen dürfen. Und zweifellos stand der Webstuhl nicht nur in der Hütte des wendischen und deutschen Bauern, sondern ebenso auch in manchem Hause der Städte, die hier im 12. und 13. Jahrhundert der Mehrzahl nach an dem alten Verkehrswege entstanden, auf dem sich die Scharen deutscher Kolonisten von der Saale und Elbe nach Schlesien und weiter ostwärts wälzten.

Zu einer Zusammenfassung dieser städtischen Leineweber in rechtlich anerkannte Innungen oder Zechen, wie hier der vorwiegende Name lautet, ist es in der Oberlausitz erst verhältnismäßig spät ge-

1) Auch an dieser Stelle möchte ich den Leitern dieser Archive, Herrn Prof. Dr. Arras in Bautzen, Herrn Studienrat Prof. Dr. Gärtner in Zittau und Herrn Prof. Dr. Dr. Jecht in Görlitz, meinen herzlichsten Dank für die freundliche Aufnahme und stete Hilfsbereitschaft aussprechen, die ich in diesen Jahren bei ihnen gefunden habe.

kommen. Wie denn ein Vergleich der gewerblichen Entwicklung dieser Landschaft mit der des östlichen Nachbarlandes, Schlesien, die auffallende Tatsache zu erweisen scheint, daß bei der Uebertragung der im alten Deutschland langsam entstandenen Zunftinstitutionen auf das kolonisatorische Neuland dessen westlich gelegenes Gebiet zunächst übersprungen worden ist und sich einige Dezennien später seine Vorbilder aus dem Osten holen mußte. Schon Knothe hat auf die Tatsache hingewiesen [1]), daß die Zunftordnungen der Tuchmacher in den Oberlausitzer Städten, die wir wohl als älteste Handwerksordnungen des Landes ansprechen dürfen, sich stark von schlesischen Ordnungen, namentlich der Schweidnitzer und Liegnitzer, beeinflußt zeigen.

Einen ähnlichen Zusammenhang vermögen wir für die Ordnung der Leineweber in Zittau, die von 1390 datiert als die älteste Ordnung des Handwerkes anzusehen ist, festzustellen. Erhalten ist sie uns ebensowenig wie ihre Erweiterung von 1488. Denn im Pönfall des Jahres 1547, dem großen Strafgericht, das Ferdinand I. über die Sechsstädte wegen ihrer zweifelhaften Haltung im schmalkaldischen Kriege verhängte, sind sie, wie alle älteren Zunftordnungen, abgeliefert und vernichtet worden [2]). Aber die Angaben Carpzows [3]), dem wir die Nachrichten über die Entstehung der Zittauer Zunft verdanken, verdienen Vertrauen. Die Zittauer Ratsbibliothek verwahrt noch heute eine aus der Lade der Leineweber stammende Aufzeichnung sämtlicher Meister [4]), die, wenn auch erst später (um 1550?) begonnen, ausdrücklich von dem Jahre 1390, als von der „erhebung und anfang der zunft“, ihren Ausgang nimmt.

Eine indirekte Bestätigung aber ergibt sich durch eine Vergleichung der ältesten uns erhaltenen Zittauer Ordnung von 1569 mit der Schweidnitzer von 1387 [5]), die mir durch eine auf Schweidnitz deutende Wendung in jener nahegelegt wurde. Sie zeigt in vielen Artikeln eine weitgehende, oft wörtliche Uebereinstimmung. Wir können also mit Sicherheit annehmen, daß sich die Zittauer Meister um das Jahr 1390 an ihre Handwerksgenossen in Schweidnitz gewendet und um Mitteilung der Statuten gebeten haben. Warum gerade das Schweidnitzer Vorbild maßgebend gewesen, wissen wir nicht. Die Annahme Knothes [6]), daß sich die Oberlausitzer

1) Geschichte des Tuchmacherhandwerkes in der Oberlausitz. Neues Lausitzisches Magazin, 58, 1882, S. 249.

2) Die Behauptung Peschecks (N. Laus. Mag., 29, 1852, S. 7), daß die Innungslade der Leineweber noch jetzt, d. h. also 1852, eine Pergamenturkunde mit 60 Artikeln vom Jahre 1390 besäße, ist ein unbegreifliches, grobes Versehen. In seiner „Geschichte von Zittau“, 2, S. 65, auf die er in jener später geschriebenen Stelle selbst verweist, berichtet er nur, daß die Ordnung von 1569 mit ihren 16 Artikeln erhalten sei. Das Unwahrscheinliche seiner Behauptung geht schon aus der Angabe hervor, daß die Ordnung von 1390 60 Artikel enthalten haben solle. Das ist bei ihrer frühen Abfassung ganz ausgeschlossen.

3) Analecta fastorum Zittaviensium, Zittau 1716, 3. Teil, S. 170.

4) Mscr. bibl. Sen. Zittav. Fol. 132 (4).

5) Gedruckt bei Korn, Cod. dipl. Siles. 8, No. 56.

6) a. a. O. S. 249.

Tuchmacher nach den Bestimmungen des Landes gerichtet hätten, das ihr vornehmstes Absatzgebiet war, fällt für das Leinengewerbe fort. Ein Export Oberlausitzer Leinwand nach Schlesien hat im nennenswerte Umfange niemals stattgefunden. Der Austausch der Ware bewegte sich immer in der entgegengesetzten Richtung. Vielleicht bestanden persönliche Beziehungen zwischen der Meisterschaft der beiden Städte, die bei der großen Bedeutung, die das Gewerbeleben von Schweidnitz in jener frühen Zeit auszeichnete [1], leicht zu einer Anlehnung an das hier gegebene Vorbild führen konnten. Vielleicht kann man den Stammbaum der Zittauer Ordnung sogar noch weiter nach dem Osten verfolgen. Denn eine Bestimmung der Schweidnitzer Artikel scheint auf die Uebernahme eines Troppauer Vorbildes hinzuweisen [2]. Jedenfalls hat sich die Erinnerung an die alten Beziehungen zu Schweidnitz in Zittau noch länger erhalten. Denn der Eingang einer Gesellenordnung, deren Datierung vorderhand noch ganz dunkel ist, die aber wohl eher in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts gesetzt werden muß, spricht aus, daß die nachfolgenden Artikel „mit großer Mühe und Unkosten von der löblichen Zunft der Züchner, Barchner und Leineweber zu Schweidnitz erlangt worden“ seien.

Der Zusammenhang der ältesten Zittauer Ordnung mit der von Schweidnitz gestattet nun auch, in bestimmten Grenzen ihren Inhalt zu rekonstruieren. Wir werden ihr alle die Bestimmungen zuweisen können, die sich noch in der Redaktion von 1569 mit den Schweidnitzer Statuten decken. Wie weit die übrigen Bestimmungen schon dem Jahre 1390 oder erst dem Jahre 1488 — denn im Jahre 1569 hat man nur das alte Recht aufgezeichnet, kein neues geschaffen — zuzurechnen sind, bleibt ja ungewiß, läßt sich nur hier und da mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit vermuten.

Mit der Neuredigierung von 1569, die durch den Verlust der alten Satzungen notwendig wurde, war die endgültige Form der Innung noch nicht gefunden. Schon 1586 wurden neue Bestimmungen nötig, denen sich 1628 eine Neuregelung der Zulassung zum Meisterrecht anschloß. Zusätze von 1672 und 1782 sind geringfügiger Natur. So ergeben denn die Ordnungen und Zusätze, soweit sie erhalten sind, folgende Reihe:

1390, 1488, 1569, 1586, 1628, 1672, 1782.

Dazu tritt die Gesellenordnung, sowie Bestimmungen über die Gesellenlöhne von 1625, 1649 und 1677. Akten der Zunft und über die Zunft haben sich nur wenige erhalten. Das Bombardement der Stadt vom Jahre 1757 hat sie mit dem größten Teile des städtischen Archives vernichtet. Auch von den Laden der Innung sind damals drei dem Brande zum Opfer gefallen.

---

1) Webner, Zunftkämpfe in Schweidnitz bis zum Ausgange des Mittelalters. Diss. Breslau 1907, S. 26ff.

2) Nach einer freundlichen Auskunft seitens des Herrn Landesarchivars Schulrat Dr. Krüger in Troppau ist Troppau und seine nähere Umgebung aber niemals der Sitz einer Leinenindustrie gewesen. Die Verweisung der Schweidnitzer Ordnung auf Troppau bedarf also noch einer näheren Untersuchung.

Für unsere Kenntnis der ältesten Geschicke der Bautzner Innung hat der Pönfall noch verhängnisvollere Folgen gehabt, als wir sie schon für Zittau feststellen konnten. Die älteren Privilegien sind auch hier verloren gegangen, und keine Chronik meldet uns, wann sich die Leineweber zu einer anerkannten Zeche zusammengeschlossen haben. So lassen sich nur ungefähre Endpunkte eines Zeitraumes feststellen, innerhalb dessen wir die Gründung der Zunft annehmen müssen. Daß eine solche vor dem Jahre 1436 bestanden habe, ist wenig wahrscheinlich. Die Berufsstatistik des alten Bautzen, die Jatzwauk aus den Geschoßbüchern zusammengetragen hat [1]), weist an Leinewebern für die Jahre 1400, 1414, 1417, 1431 und 1436 die Zahlen 18, 4, 2, 0, 2 auf. Daß eine so starke Verminderung der Zahl der Gewerbegenossen eingetreten sei, ist trotz des über die Zünfte hereingebrochenen Strafgerichtes von 1408 ebenso unwahrscheinlich, wie das völlige Verschwinden der Leineweber im Jahre 1431. Wir dürfen in diesen beiden Erscheinungen vielmehr ein Zeugnis dafür erblicken, daß sich die Leineweberei noch nicht zu einem selbständigen Berufe gleich anderen Handwerken entwickelt hatte, so daß es im Belieben des Registrierenden stand, den vielfach wohl im Nebenberufe Webenden als Leineweber zu bezeichnen oder nicht. An das Bestehen einer Zunft kann unter diesen Umständen nicht gedacht werden. Andererseits aber sehen wir im Jahre 1526 die Meister in einer Form Beschlüsse fassen, die nur auf das Bestehen einer Zeche gedeutet werden kann. So ist denn die Entstehung der ersten Ordnung zwischen die Jahre 1436 und 1526 zu legen, vermutlich mehr gegen den späteren Zeitpunkt hin als gegen den früheren.

Die erste uns erhaltene Ordnung stammt auch hier aus den Jahren nach dem Pönfall, sie ist von 1561 datiert und hat in den nächsten Jahrzehnten mehrfache bedeutende Erweiterungen und Aenderungen erfahren. Eigentliche Gewerbeakten sind mir im Bautzner Stadtarchiv, das sich allerdings gerade jetzt im Zustande einer völligen Neuaufstellung befindet, nicht begegnet. Dafür gewähren die Ratsprotokolle in gewissem Umfange Entschädigung. Vor allem aber barg die Lade der Innung eine Reihe wichtiger Aufzeichnungen [2]), die, wenn auch erst nach dem Pönfall begonnen doch bis zum Jahre 1526 zurückgreifend, uns ein deutliches Bild von der unaufhörlichen Umgestaltung der Innungssatzungen geben. Ziehen wir auch diese kleineren Zusätze in den Kreis unserer Betrachtung ein, so ergibt sich für die Aus- und Umgestaltung der Ordnung folgende Jahresreihe:

1526, 1526/41, 1541, 1546, 1548, 1558, *1561, 1579, 1586,* 1592,

---

1) Jakob Jatzwauk, Die Bevölkerung und Vermögensverhältnisse der Stadt Bautzen zu Anfang des 15. Jahrhunderts, Bautzen 1912.

2) Ich fand sie noch in der Zunftlade im städtischen Museum. Jetzt befinden sie sich, aber noch unregistriert, im städtischen Archiv. Wichtig sind vor allem zwei gleich große Oktavbände, von denen der eine des Einbandes beraubt, der andere mit einem Ledereinbande versehen ist. Ich bezeichne mangels einer Signatur nachfolgend den ersten der beiden als Innungsbuch 1, den zweiten als Innungsbuch 2.

1594, *1596,* 1598, 1599, *1602,* 1607, *1610,* 1612, 1614, 1615, 1626, 1626, 1632, 1636, 1636, 1638, 1640, 1651, 1657, 1688, 1714[1]).

Für die Geschichte der Görlitzer Innung ist uns in dem Archive der Stadt ein überreiches Material erhalten. Aber obwohl sich ihre Gründung weitaus am spätesten und im vollen Lichte der urkundlichen Ueberlieferung vollzog, bietet sie doch noch genug des Problematischen.

Leineweber hat es in dieser größten der Sechsstädte zweifellos schon frühzeitig gegeben. Die Erwähnung eines „Handwerkes" der Leineweber — und Handwerk wird in der Oberlausitz ebenso wie in Schlesien vielfach synonym mit Innung gebraucht, bringt uns erst ein Schiedsspruch des Rates von 1495[2]) der zwischen den „Meistern und Gesellen des Handwerks der Leineweber" zu vermitteln bestrebt ist. Der auf diese Worte gestützten Annahme, daß wir es schon hier mit einer förmlichen Innung zu tun haben, steht der Inhalt des Schiedsspruches, der auf noch recht unentwickelte gewerbliche Verhältnisse hindeutet, entgegen, dann aber auch das Zeugnis des Johann Hass, der als Protonotarius und zeitweiliger Bürgermeister in den ersten Dezennien des 16. Jahrhunderts einen entscheidenden Einfluß auf die innere und äußere Politik der Stadt ausgeübt hat.

Vor allem hat Hass eine wichtige Rolle in den langjährigen Verhandlungen gespielt, in denen sich seit dem Regierungsantritt Ferdinands I. die Sechsstädte mit der Ritterschaft des Landes über eine Reihe politischer und wirtschaftlicher Streitfragen auseinandersetzten und die im Jahre 1534 durch einen Vergleich zu einem gewissen Abschlusse gekommen schienen. Der Artikel 5 dieses Vergleiches hatte bestimmt, daß künftighin innerhalb der städtischen Bannmeile von Gewerbetreibenden nur Pflugschmiede, Altreußen und Leineweber geduldet werden sollten. Von diesen drei Gewerben sind, wie Hass uns in seinen, im Jahre 1535 geschriebenen Annalen berichtet[3]), die Leineweber, „die sehr gemeine auf den dorffern sein", damals erst neu hinzugekommen Und er fährt, dieses häufige Vorkommen des Gewerbes auf den Dörfern motivierend, fort: „vielleicht aus vorachtung der leynweber die von vielen anderen zechen wollen getadelt sein, wie auch bei unsern clugen tuchmechern, welche nicht allein die leinweber, sundir auch die huttir mit den eingetzogen hueten, vnd diejenigen, die leymet schneiden, zu irem handwerg untuglich haben wollen. Vnd aus der vrsache hat ein rate bisher ein bedencken gehabt, die leynweber mit einer zeche zuvorsehen, dorumb sie lange zeit und offte gebetenn habenn, den ein rate yhe liebir tuchmecher den leynwebir bei dir stadt wiessen wolt, wue jsz sein mochte. Jsz leht sich abir das hantwerg der tuchmecher ubel ansehen zum zunemen, wiewol meiner acht die leyn-

---

1) Die aus den durch den Druck hervorgehobenen Jahren stammenden Bestimmungen sind feierlich konfirmierte Ordnungen, die anderen Innungsbeschlüsse, die nur in das Innungsbuch eingetragen wurden.

2) Beilage, Görlitz 1.

3) Scriptores rerum Lusaticarum. 4. S. 262.

webir keineswegs zutadeln, werden auch zu Buddisin vnd jn vill steten erbarlich vnverworffen gehalden."

Durch dieses unanfechtbare Zeugnis wird also bestätigt, daß der Widerstand der Tuchmacher, der bedeutendsten der Görlitzer Zünfte, bis 1535 die Entstehung einer förmlichen Leinweberinnung verhindert hatte. Kurz nach Niederschrift dieses Teiles seiner Annalen, vom 9. Sept. 1535 bis 1. Sept. 1536, war Hass regierender Bürgermeister. Und wenige Tage nach seinem Rücktritt von diesem Amte in die Stelle des Stadtschreibers, am 4. Sept. 1536, erhielten die Leineweber ein Statut, das sich in seiner Ueberschrift „der Leineweber Ordnung und Recht" nennt. Was liegt näher als die Annahme, daß die Gewährung dieser Ordnung auf den Einfluß des Hass zurückzuführen ist, der in seinen Annalen aus seiner Sympathie für die bisher verrufenen Leineweber und aus seiner Abneigung gegen deren Widersacher, die Tuchmacher, kein Hehl gemacht hat. Auch der sachliche Grund seines Vorgehens scheint mir in jener zitierten Stelle angedeutet zu sein. Wenn das häufige Auftreten der Dorfweber wirklich mit der geringen Achtung zusammenhing, die ihr Handwerk in einigen Städten genoß, so ergab sich als Konsequenz dieser Beobachtung eine Politik, die durch eine Hebung der sozialen Stellung des städtischen Handwerkes seiner Ausbreitung auf dem Lande entgegenzuarbeiten suchte.

Dazu gehörte vor allem eine Zulassung der Leineweber zum Bürgerrecht. Auch vor dem Jahre 1536 war ihnen dessen Erlangung nicht prinzipiell verschlossen, aber die Bürgerrechtsbücher zeigen deutlich, daß doch nur eine verschwindend geringe Zahl von Meistern in die Stellung eingerückt ist, die die erste Voraussetzung jeder rechtlichen Gleichsetzung innerhalb der Stadtmauern bildete[1]. Der größte Teil der Meister scheint, in den Vorstädten wohnhaft, über die Rechte eines Schutzbürgers nicht hinausgekommen zu sein. Nun bestimmte der erste Satz der neuen Ordnung, daß künftighin kein Leineweber das Handwerk treiben noch Meister werden könne, der nicht zuvor das Bürgerrecht gewonnen habe. Für sich betrachtet, scheint dieser Artikel sich nicht von der typischen Bestimmung jeder beliebigen anderen Ordnung zu unterscheiden, die den engen Zusammenhang zwischen ausschließlicher Gewerbebefugnis und Bürgerrecht statuiert. In diesem Sinne hat er ja auch in späterer Zeit in Görlitz gewirkt. Als er aber anno 1536 erlassen wurde, lag sein Schwergewicht in einer Neuerung, die in seinen Sätzen gar nicht einmal ausdrücklich erwähnt ist. In der Konzession, daß künftighin auch die Leineweber, wenn sie nur den üblichen Bedingungen entsprachen, zum Bürgerrecht zugelassen werden sollten. Daß dem so

1) In den ersten Bürgerrechtslisten, die Jahre 1444—1514 umfassend, habe ich keinen einzigen Leineweber gefunden. In älterer Zeit ist allerdings die Berufsbezeichnung vielfach nicht dem Namen beigesetzt worden und die Leinwandweberei hat wohl auch hier lange Zeit nicht als eigentlicher Beruf gegolten. In der dritten Bürgerrechtsliste von 1515—1602 sind Leineweber verzeichnet 1529 (3, wohl alle aus Görlitz), 1530 (1 aus Holtendorff), 1533 (1 aus Girbigsdorf).

ist, dafür spricht deutlich das Bürgerrechtsbuch, daß jener Bestimmung der Leineweberinnung eine eingehende Aufmerksamkeit gewidmet hat [1]).

Die Ordnung von 1536 hat aber dem Handwerk der Leineweber noch nicht die volle Gleichstellung mit den anderen Zünften der Stadt gebracht. Ja, man wird überhaupt zweifeln können, ob wir es hier schon mit einem förmlichen Innungsstatut zu tun haben. Zwar haben die Leineweber in der Folgezeit älteste Meister gehabt, haben eine Herberge für die Gesellen des Handwerkes eingerichtet. Aber in den Kürbüchern, in denen alljährlich die neu bestallten Aeltesten aller anerkannten Zechen verzeichnet wurden, fehlen die Leineweber noch durch 17 Jahre. Erst im Jahre 1563 haben sie sich mit einer neuen in aller Form abgefaßten Ordnung den Eintritt in die Reihe der Innungen erstritten. Inwieweit auch diese Hinauszögerung der Gleichberechtigung dem Einflusse der Tuchmacherzunft zugeschrieben werden muß, läßt sich heute nicht mehr entscheiden [2]).

Auch in der Entwicklung der Görlitzer Zunftorganisation macht sich schlesischer Einfluß bemerkbar. Die entscheidende Ordnung von 1563 ist nach dem Vorbilde der Breslauer Statuten gestaltet [3]).

---

1) In der dritten Bürgerrechtsliste steht bei den drei Leinewebern, die 1536 ins Bürgerrecht aufgenommen worden sind, am Rande vermerkt, „der erste leynweber“ bzw. „zweitens“ und „drittens“. Am unteren Rande der Seite die Notiz „Die leynweber, so Meistterrecht vom Rathe gewynnen, sollen herunder an eyne sunderliche stelle alleyne gezeichnet werden.“ An versteckter Stelle, gegen den Schluß des Buches, unter dem Verzeichnis der Testamentsexekutoren und der Vormünder findet sich dann folgende Eintragung. „Ordenung der Leineweber. Anno MDxxxvi am feste Nativitatis Marie ist im sitzenden Rathe beschlussen wurden, wes sich die Meister der Leinweber yn Irem Hantwerge verhalden sullen, Vnnd desselben eine Signatur Inns Hantwerg geantwurt, Inmassen dieselbe auch herunter verzeichnet ist, Sullen auch hinfurt Ir Handwerg vor einem sitzenden Rathe gewinnen vnd itzlicher 2 sch. dem Rathe auflegen.“ Die hier erwähnte Signatur ist aber nicht eingezeichnet, nur die Ueberschrift deutet darauf hin: folget die Ordnung der Leineweber. Die Eintragung einer Zunftordnung in Bürgerrechtslisten ist so ungewöhnlich, daß die Ordnung eine besondere Bedeutung für die Gewinnung des Bürgerrechtes gehabt haben muß. Die besondere Notierung der Namen der Leineweber deutet auf eine noch nicht ganz beseitigte Sonderstellung hin. — In den folgenden Jahren mehren sich übrigens die Eintragungen von Leinewebern außerordentlich. Darüber noch später.

2) Die uns noch erhaltene Eingabe der Leineweber an den Rat (Rep. II, S. 343b, no. 639) in der sie um die Erteilung einer Ordnung ersuchen, ist vom 14. März 1556 datiert. Im gleichen Jahre wurden auch die Tuchmacher um eine neue Ordnung vorstellig, da die alte ihnen ja im Pönfall bei der Kassierung aller Zünfte verloren gegangen war. Diese Bitte wurde ihnen schon am 9. Jan. 1557 erfüllt (Knothe, a. a. O. S. 338), während die Leineweber noch 7 Jahre warten mußten.

3) In der gerade erwähnten Eingabe bitten die Leineweber um eine „freihait vnd gerechtigkeit nach laut vnnd Innehalt der Copey des Hantwergs der Leynweber zu Breslaw, welche sie vns off vnser bitte mitgetailt habenn“. Ein Vergleich mit den Breslauer Ordnungen, deren Originale und Abschriften sich im Breslauer Stadtarchiv finden und mir durch die freundliche Vermittlung des Herrn Stadtarchivars Dr. Wendt zugänglich gemacht wurden, ergab, daß keine von ihnen als unmittelbare Vorlage der Görlitzer in Betracht kommt. Die Entwicklung des Breslauer Zunftrechtes der Leineweber erscheint durch eine Fülle kleiner Ergänzungen charakterisiert, die wohl zusammengefaßt und in ein gewisses System gebracht, dem Görlitzer Entwurfe zugrunde gelegt wurden.

Obwohl sich die Görlitzer Meister damit an ein bewährtes Vorbild gehalten, genügten seine Bestimmungen ihren Bedürfnissen schon nach kurzer Zeit nicht mehr. Auch hier setzte bald eine reiche, umgestaltende und erweiternde Tätigkeit ein, die sich deutlich in der folgenden Jahresreihe ausspricht:
1495, 1536, 1563, 1576, 1587, 1589, 1591, 1601, 1612, 1615, 1630, 1698.

Eine Gesellenordnung ist von 1556, eine Ordnung für die Herberge von 1617 überliefert. Dazu treten die reichen Bestände der Innungslade, Notizen der Ratsprotokolle und eine ungemein große Zahl von einzelnen Aktenstücken, meistens Eingaben der Zunft, Entscheidungen des Rates und der Regierung enthaltend, die einen überaus klaren Einblick in die Verhältnisse des Görlitzer Handwerkes gestatten, aber, da sie häufig an Aktionen der Leineweberinnungen aller Sechsstädte anknüpfen, auch darüber hinaus zur Kenntnis der Entwicklung in den Nachbarorten beitragen.

Die Entwicklung des Görlitzer Leineweberhandwerkes mit seinem stufenweisen Emporsteigen zu größerer sozialer Wertschätzung rückt nun ein Problem in den Vordergrund, das noch jeden, der sich in die Geschichte der Leinweberei vertiefte, beschäftigt hat: die Anrüchigkeit und die Unehrlichkeit des Gewerbes.

In der reichen Literatur über diese Frage stehen sich zwei Erklärungsversuche des Grundes dieser Unehrlichkeit gegenüber. Erst vor wenigen Jahren hat Frensdorff, eine ältere Auffassung aufgreifend, sich dahin ausgesprochen [1]), daß das Handwerk deswegen als unehrlich gegolten habe, weil in ihm die Möglichkeit einer Veruntreuung des von dem Besteller der Ware gelieferten Garnes besonders nahe gelegen sei. Die „Unlauterkeit“ des Gewerbes habe diffamierend gewirkt. Schon Stahl hat aber darauf hingewiesen [2]), daß derselbe Verdacht sich mit Recht auch gegen andere Gewerbe richten konnte, die wie etwa die Bäcker und die Schneider, mindestens ebenso stark zu einer Uebervorteilung der Konsumenten neigten. Man wird diesen berechtigten Einwand ganz generell noch dahin erweitern können, daß in der Frühzeit gewerblicher Entwicklung, in der sich auch jene Geringschätzung der Leineweber herausgebildet hat, die Lohnarbeit und damit der Anreiz zur Veruntreuung in einer großen Anzahl von Gewerben noch einen weiten Umfang gehabt hat.

Die zweite Erklärung, unter deren Vertretern nur Stahl, Schmoller, und mit gewissen Modifikationen auch Gothein genannt werden mögen [3]), bringt die Unehrlichkeit der Leineweber mit der

1) „Das Zunftrecht insbesondere Norddeutschlands und die Handwerkerehre“. Hansische Geschichtsblätter, 1907, bes. S. 40, 43.

2) Stahl, Das deutsche Handwerk, Bd. 1, Gießen 1874, S. 105 ff.

3) Stahl, a. a. O. S. 112. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, Urkunden und Darstellung. Straßburg 1879, S. 439. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, S. 531. Diese Erklärung findet sich übrigens schon bei Fr. G. Struvius, Systema Jurisprudentiae opificiariae, Lemgo 1738, Lib. 3, Cap. 6, Th. 4, der aber auch auf die gedrückte ökonomische Lage der Leineweber als Erklärung hinweist.

Unfreiheit der bäuerlichen Bevölkerung zusammen. Die Leineweberei sei lange auf den Dörfern angesessen gewesen; aus den Dorfwebern, auf denen der Verdacht der Unfreiheit lastete, hätten sich auch die städtischen Weber rekrutiert und die Mißachtung, die ihnen entgegengebracht wurde, dem ganzen Handwerk mitgeteilt. Man wird dieser Erklärung, übrigens auch der Frensdorffschen Hypothese entgegenhalten müssen, daß die Unehrlichkeit der Leineweber keineswegs eine allgemeine Erscheinung des deutschen Gewerberechtes gewesen ist. Im Süden, Südwesten und Westen Deutschlands, in dem die ländliche Bevölkerung sich auch im Zustande der Unfreiheit befunden, sind die Leineweber voll anerkannte Glieder allgemeiner Weberzünfte gewesen [1]) oder haben eigene Innungen entwickeln können, wenn diese auch manchmal infolge der wirtschaftlichen Schwäche ihrer Glieder sich nicht der gleichen Achtung wie die ökonomisch besser fundierten Zünfte erfreuen konnten [2]). Aber jene bis zum Vorwurfe der Unehrlichkeit gesteigerte Geringschätzung findet sich doch nur im Norden und Osten Deutschlands, also etwa in jenen Gebieten, die im Mittelalter noch starke Bestandteile einer slavischen Bevölkerung aufwiesen, die ja vielfach ganz allgemein von der Aufnahme in städtische Innungen ausgeschlossen worden ist. So erscheint es denn sehr verständlich, wenn A. Tille den Gegensatz zwischen städtischen und dörflichen Webern erweitert wissen möchte zu dem Gegensatz zwischen deutscher und slavischer Bevölkerung [3]). Hätte sich doch dörfliche und slavische Bevölkerung vielfach gedeckt, sei doch die Ehrlichmachung etwa der sächsischen Leineweber, die im 15. Jahrhundert erfolgte, leicht durch den Wegfall des ursprünglichen Gegensatzes nach der Aufsaugung oder doch wenigstens starken Zurückdrängung des slavischen Elementes zu erklären. Mit berechtigter Vorsicht aber hat Tille die Gültigkeit seiner Erklärung abhängig gemacht von einer genauen Ueberprüfung, inwieweit sich die Unehrlichkeit der Leineweber mit dem deutsch-slavischen Mischgebiet gedeckt habe.

Für eine solche Ueberprüfung bietet nun die Oberlausitz zweifellos einen sehr geeigneten Boden. Lagen auch Görlitz und Zittau selbst in einem Kranze deutsch benannter Dörfer, so war doch zur Zeit der Entstehung der Leineweberzünfte selbst hier doch wohl noch eine starke Bevölkerungsschicht wendischer Nationalität vorhanden. Vor allem aber hat sich ja in der unmittelbaren Umgebung von Bautzen noch heute ein starker Rest wendischen Volkstums erhalten, der im 15. und 16. Jahrhundert eine viel größere Ausdehnung besaß. Da ist es nun auffallend, daß in keiner der drei Städte die Ordnungen der Leineweber die sonst im Kolonisationsgebiete so häufige Bestimmung enthalten, daß der Aufzunehmende deutscher Abstammung sein müsse. Die Görlitzer Leineweber haben

1) Ich verweise nur auf die Angaben bei Stahl, a. a. O. S. 112 ff.

2) Wie z. B. in Konstanz, Gothein, a. a. O.

3) „Zur Ehrlichmachung der sächsischen Leineweber.“ Neues Archiv f. Sächsische Geschichte, Bd. 27, 1906, S. 331—335.

in jener schon erwähnten Eingabe von 1556, in der sie um die Genehmigung einer Innung baten, wohl nach dem Vorbilde der Breslauer Ordnung die deutsche Abstammung verlangt. Der Rat scheint aber auf diese Bestimmung nicht eingegangen zu sein, denn in der konfirmierten Ordnung von 1563 findet sie sich nicht vor. Wurde das Wort „Deutsch“ etwa deswegen gestrichen, weil diese Bedingung selbstverständlich war? Jedenfalls zeigen die Namen der Meister, wie sie sich in den Bürgerrechtslisten oder anderen Aufzeichnungen erhalten haben, hier wie in den beiden anderen Städten nur vereinzelt slavisches Gepräge, wobei doch immer noch mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß auch die Träger solcher Namen schon einer längst germanisierten Familie entstammten.

Für Zittau versagt das Material zu unserer Frage vollkommen. Doch spricht die frühe Anerkennung der Zunft, die die Leineweber hier erringen konnten, nicht für die soziale Minderwertigkeit ihrer Meister, wenn wir auch nicht wissen, ob die Verknüpfung des Meister- und Bürgerrechts, das die späteren Ordnungen kennen, schon in jener älteren Zeit Rechtens war[1]). Aber gerade dann, wenn die Meister das Bürgerrecht noch nicht gewinnen mußten, war der Verdacht, daß sich in ihrer Schar auch solche befanden, die sich von ihrem Herrn nicht ordnungsgemäß gelöst hatten, nicht abzuweisen. War auch die Abhängigkeit des Bauern von seinem Herrn in jener Zeit noch nicht so drückend wie später, vorhanden war sie doch.

Daß in Bautzen zur Zeit, als Hass seine Annalen schrieb, also 1535, d. h. noch vor dem wichtigen Reichsabschiede von 1548, der gegen die Unehrlichkeitserklärung der Leineweber Stellung nahm, die Leineweber der Stadt keineswegs gering angesehen wurden, geht aus seinen oben erwähnten Aufzeichnungen klar hervor. Die Jatzwaugschen Tabellen zeigen uns die Leineweber zu Beginn des 15. Jahrhunderts fast durchgehends noch in der Vorstadt wohnend, was bei ihrer Dürftigkeit ja auch verständlich ist, aber sie zeigen auch, daß hier keine prinzipielle Wohnungsbeschränkung vorlag, und in der späteren Zeit finden wir die Meister auch in der inneren Stadt ansässig. In dem reichen Bautzner Material sind mir nur zwei Stellen aufgestoßen, die unsere Frage direkt zu berühren scheinen[2]). Und auch sie beweisen noch nichts. Selbst wenn man

---

1) In der Schweidnitzer Ordnung von 1387 ist die Erlangung des Bürgerrechtes noch keine Vorbedingung der Zulassung zum Meisterrecht gewesen, wie aus der Bestimmung hervorgeht, daß der Meister sich dafür verbürgen mußte, daß er über Jahr und Tag in der Stadt und bei dem Handwerke aushalte.

2) Im Jahre 1636 wird den Leinewebern auf ihre Bitte, zeitweise auch Lehrjungen bäuerlichen Standes ohne Losbriefe ihrer Herren aufnehmen zu dürfen, bedeutet, sie sollten aber das Handwerk nicht den windischen Bauernjungen lehren. Aus den Voten der Ratsherren spricht aber keineswegs nationale Abneigung, sondern nur die Besorgnis, diese Burschen, die ja nach ihrem Dorfe zurückkehren mußten, könnten das Handwerk, das man möglichst der Stadt zu erhalten suchte, auch in die windischen Dörfer tragen. Ratsprotokolle 20. Dez. 1636. Im Jahre 1640 hatten die Beutler einem Lehrjungen die Frage vorgelegt, ob er eines Bauern, Schäfers oder Leinewebers Sohn sei. Vor den Rat gefordert, stellten sie die Frage als ganz unverfänglich hin, sie wüßten „nichts als liebes und gutes von den Leinewebern“. Ratsprotokolle. 16. Mai 1640.

aber in ihnen gelegentliche Aeußerungen jener zu gleicher Zeit in anderen Städten des Ostens noch in voller Kraft stehenden Mißachtung erblicken wollte, so besagen sie doch nichts gegenüber der Stellung, die sich die Bautzner Leineweber unter den Innungen der Stadt zu erringen vermochten. Noch 1580 rangierte ihre Innung an 4. Stelle unter den sogenannten kleinen [1]), spätestens im Jahre 1634 aber war sie zur 6. und letzten Stelle unter den großen Innungen aufgestiegen [2]).

Am wenigsten günstig war die Lage der Leineweber in Görlitz, was ja nach unseren früheren Ausführungen kaum wundernehmen kann. Zwar sind mir in den vielen Hunderten von Aktenstücken, die sich mit den dortigen Leinewebern befassen, keine Spuren von Mißachtung seitens anderer Handwerke aufgestoßen, aber aus jener früheren Zeit erhielt sich der Entscheid des Rates, daß kein Leineweber innerhalb der Ringmauern ein Haus kaufen und sein Gewerbe treiben durfte. Belege dafür sind uns nicht nur aus dem 16. Jahrhundert, sondern noch von 1684 erhalten [3]). Vergeblich beriefen sich die Meister in diesem Jahre auf die ihnen günstigen Bestimmungen von Dresden, Breslau, Wien, Leipzig und den anderen 5 Städten des Markgrafentums, auf die Reichstagsabschiede, mit denen sie begnadet seien. Es scheint auch diesmal nichts geholfen zu haben. Man wird ihnen wohl wie bei früheren Verhandlungen entgegengehalten haben, daß man dem Handwerke mit dem Wohnungsverbote keine Schmach antun wolle, aber das Gepolter der Webstühle und das Klopfen beim Aufbäumen der Kette nicht in der Stadt dulden könne. Als ob Tuchstühle weniger laut geschlagen hätten. Aber Entscheidungen eines hohen Rates und Vorurteile haben ein zähes Leben.

Es liegt mir fern, auf Grund der Beobachtungen in drei Städten ein generelles Urteil über die Ursache der Unehrlichkeit der Leineweber auszusprechen. Aber das scheint mir doch aus dem Materiale hervorzugehen, daß die bisherigen Erklärungsversuche allzu summarisch verfahren sind. Aus einem einzigen Grunde heraus läßt sich die Tatsache nicht erklären. Die tiefste Wurzel der Mißachtung möchte ich in dem Umstand erblicken, daß die Leineweberei sich vielfach später als alle anderen gewerblichen Hantierungen aus dem Hausfleiß heraus zu einem selbständigen Gewerbe entwickelt hat, und selbst dann noch lange Zeit Spuren des früheren Entwicklungsstadiums an sich herumtrug. Dabei hat da und dort das frühzeitige Vorkommen dieser Hantierung auf dem Lande ebenso wie in bestimmten Gegenden die slavische Nationalität der bäuerlichen Bevölkerung verstärkend mitgewirkt und wohl auch als formeller Grund der Ab-

---

1) Unregistriertes Aktenstück im städtischen Archiv, bezeichnet: „Bey Herren Hieronimus Bergkmanns Bürgermaister Amptes Missiuen, Anno 1580."

2) Ratsprotokolle 14. Jan. 1634.

3) Ratsprotokolle 9. Dez. 1589, dazu zwei Aktenstücke unter Rep. II. 343. N. 369 von 1590. Ratsprotokoll 9. Juni 1618. Ratsprotokolle 6., 9., 10. Nov. 1626. 15., 22., 26. Jan. 1627. Eingabe der Leineweber an den Rat d. d. 3. Febr. 1684. Rep. II. 343. N. 639.

lehnung dienen müssen. Aber diese beiden Momente ließen sich in ihrer Wirkung überwinden, wenn der erste Grund beseitigt war. Das sehen wir an der Entwicklung in Zittau und Bautzen. Hier ist die Leineweberei verhältnismäßig frühzeitig in den Kreis der städtischen Gewerbe einbezogen und damit den anderen Handwerken angeglichen worden. In Görlitz blieb ihr diese Anerkennung lange Zeit hindurch versagt, ihre Meister wurden noch dann scheel angesehen, als sie in den beiden anderen Städten längst als unbescholten galten. Der eigenen Zeit mochte es ja so erscheinen, als wenn die Geringschätzung der Person der Grund zur Verweigerung der Anerkennung des Handwerkes sei. Sollte aber der Zusammenhang nicht auch anders gedeutet werden können, sollte die Nichtanerkennung des Handwerkes nicht der entscheidende Grund für die Mißachtung der Meister gewesen sein? In Zittau und Bautzen ist die wirtschaftliche Bedeutung der Leineweberei für die Stadt frühzeitig eine größere gewesen als in Görlitz, wo, wie wir noch sehen werden, die Zahl ihrer Meister selbst im 16. Jahrhundert eine geringe war. Das Gegenargument, daß in Görlitz diese Bedeutung nur von den Tuchmachern hintangehalten worden sei, muß sich vor der Tatsache beugen, daß in Zittau und Bautzen im 14. und 15. Jahrhundert diese Hüter der städtischen Handwerkerehre keine geringere Bedeutung gehabt haben, als in Görlitz. Nur hat sich eben hier die Leineweberei kraft ihres eigenen wirtschaftlichen Gewichtes früher zur Anerkennung als Handwerk und damit auch zur Anerkennung der Ehrlichkeit ihrer Meister durchringen können.

Die Leineweberzünfte der Sechsstädte, deren Entstehung und soziale Wertung wir nun kennen gelernt haben, sind wie alle anderen Innungen des Markgrafentums keine politischen, sondern nur wirtschaftliche Vereinigungen gewesen [1]). Denn der Charakter des Stadtregimentes war hier ein streng aristokratischer [2]). Wohl wurden in den Rat alljährlich auch einige Mitglieder aus den wichtigsten Innungen, vor allem den Tuchmachern, gewählt, aber schon die Bezeichnung „Ratsfreunde“ schied sie deutlich von den eigentlichen Ratsherren. Vertreter der Leineweber waren natürlich niemals unter ihnen. Die Leitung der städtischen Geschicke stand immer bei den „Bürgern“. Das war jene Schicht der Bevölkerung, deren ökonomische Basis in der Brauereigerechtigkeit und dem Großhandel, später auch in den

---

1) Wieweit die älteren Innungen, d. h. die von Zittau und Bautzen, daneben auch einen religiösen Einschlag enthielten, läßt sich nicht mehr feststellen. Die Ordnungen des 16. Jahrhunderts weisen jedenfalls keinerlei Spuren mehr auf. Die Pflicht zur Teilnahme an Leichenbegängnissen innerhalb des Handwerkes, die auch hier ganz allgemein statuiert wurde, wurzelt doch nur zum Teil in religiösen Vorstellungen.

2) Oder ist es doch wenigstens im Laufe der Zeit geworden. Zu der Entwicklung des Verhältnisses von Rat und Handwerk Knothe, a. a. O. S. 311 ff. Die starke Bedeutung der Kaufmannschaft, die geringe des Handwerkes beruht in der Oberlausitz auf denselben wirtschaftlichen Grundlagen, die Eulenburg für Breslau hervorgehoben hat. (Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 2. S. 268.)

Besitze von Landgütern lag. Auch in der Oberlausitz hatte es nicht an Versuchen der Handwerker gefehlt, sich einen Anteil am Regimente zu sichern. Aber alle diese Versuche waren zu der Zeit, in der in den einzelnen Städten die Leineweberinnungen entstanden, niedergeschlagen und hatten nur dazu geführt, das Recht des Rates, sich selber zu ergänzen, fester zu begründen und die Vereinigungen der Handwerker vollständig seiner Herrschaft zu unterwerfen.

So hat denn jeder neue Rat bei Beginn seiner Amtstätigkeit allen Zünften der Stadt die Aeltesten, wie hier die gebräuchliche Bezeichnung für Zunftvorsteher lautete, gesetzt und auf ihre Pflichten vereidigt. Billigen Wünschen des Handwerkes ist schon um des inneren Friedens willen dabei Rechnung getragen worden. Diese Aeltesten nahmen eine Doppelstellung ein. Sie waren nicht nur Vertreter der Interessen ihres Handwerkes gegenüber dem Rate und dritten Personen, sondern fast ebenso dessen Beauftragte dem Handwerke gegenüber. Und der Rat wahrte nur seine eigene Autorität, wenn er die der Aeltesten im Verkehre mit ihren Mitmeistern mit aller Kraft zu schützen bestrebt war. Aber sie waren auch in der Führung ihres Amtes streng an die beschworenen Eide gebunden. Vor allem unterstand der ganze schriftliche Verkehr in Handwerksangelegenheiten der Kontrolle des Rates. Auch mündliche Abmachungen mit Innungen anderer Städte bedurften seiner Genehmigung. In den Zunftversammlungen durften, um jede politische Bestrebung im Keime zu ersticken, nur Handwerksangelegenheiten verhandelt werden. Jede Versammlung mußte zudem dem Rate angezeigt und von ihm genehmigt werden. Er überwachte sie durch einen bevollmächtigten Ratsherrn, der von Fall zu Fall bestellt wurde. Die Institution ständiger Morgensprachherren hat sich hier scheinbar nicht ausgebildet, wenn wir auch in den Protokollen der Beschlüsse der Morgensprachen vielfach demselben Namen des überwachenden Ratsherrn begegnen. Nur mit dessen Zustimmung waren jene Beschlüsse, wenn man nicht gleich die feierliche Konfirmation durch Bürgermeister und Rat einholte, bindend. Und wie der Rat entweder direkt als Kollegium oder indirekt durch seinen Bevollmächtigten die Handwerksordnungen erließ, so stand auch ihm allein die Auslegung ihrer Sätze, ihre Mehrung oder Minderung zu. Die Eingangsformeln dieser Ordnungen haben oft auch das gleiche Recht des Landesherrn betont, und von Fällen, in denen die landesherrliche Gewalt bedeutsam in die Organisation der Handwerker eingriff, weiß die Geschichte fast jeder Sechstadt zu erzählen. Aber solchen Eingriffen waren immer gewaltsame Störungen des Stadtfriedens vorangegangen. In Friedenszeiten hatte jener Vorbehalt nur eine formelle Bedeutung, gipfelte das städtische Gewerberecht, wenigstens in der Zeit, in der die Ordnungen entstanden sind, doch in dem Rat und seinen Entscheidungen. Auch an äußeren Zeichen dieser Stellung hat es nicht gefehlt. Noch nach der Ordnung von 1569 mußten die Zittauer Meister „ihrem Erbieten nach“ dem Bürgermeister als dem Haupte der Stadtverwaltung jährlich auf Weihnachten ein Tischtuch und

ein Handtuch „zur Erzeugung der Untertänigkeit und Gehorsams“ verehren.

Stand die Regelung der gewerblichen Verhältnisse überall dem Rate und nur im Rahmen der von ihm übertragenen Kompetenz dem Handwerke selbst zu, so lag doch die Initiative zu dieser städtischen Gewerbegesetzgebung ganz in den Händen der Innung. Namentlich die Görlitzer Akten, in denen sich eine Reihe von Eingaben um die Erteilung oder Aenderung der Satzungen erhalten hat, erweisen deutlich, wie eng sich die vom Rate genehmigten Bestimmungen an die Vorschläge der Innung anschlossen. Das Bautzner Innungsbuch wieder zeigt uns, daß solche Aenderungen oder Erweiterungen, selbst wenn sie recht einschneidender Natur waren, durchaus nicht immer dem ganzen Rate zur Bestätigung vorgelegt wurde, daß die Genehmigung des zum Quartal entsendeten Ratsherrn genügte. Manchmal hat man solche Zusätze gelegentlich einer Aenderung der Statuten in Bausch und Bogen mitkonfirmieren lassen, so daß sie nun in das vom Rate geführte Verzeichnis aller städtischen Innungsprivilegien aufgenommen erschienen. Aber das war durchaus nicht immer der Fall. Ein ganzer Teil des Gewerberechtes ist außerhalb dieser offiziellen Aufzeichnungen gestanden, ohne daß es möglich wäre, ein dieser gesonderten Behandlung zugrunde liegendes Prinzip zu erkennen.

Bei der strengen Unterordnung der Innungen unter das Stadtregiment ist es auffallend, wie weit doch zum Teil auch hier ihre richterliche Befugnis sich erstreckte. Vergehen der Meister gegen die Bestimmungen der Ordnung, besonders gegen solche technischer Natur oder gegen die Ordnungsvorschriften für die Abhaltung der Versammlungen unterlagen ja selbstverständlich der Gerichtsbarkeit des Handwerkes bzw. der Aeltesten, die nach den festgesetzten Strafsätzen urteilten [1]). Nur bei schweren Verstößen oder im Wiederholungsfalle stand die Strafe im Ermessen des Rates. Aber die schwerste Strafe, der Ausschluß vom Handwerk, konnte, etwa im Falle einer Veruntreuung anvertrauten Garnes, von der Innung ausgesprochen werden und bedurfte keiner Bestätigung durch den Rat.

Die Gerichtsbarkeit der Zunft hat aber über das Gebiet der Verfehlungen gegen ihre eigenen Ordnungen hinaus gegriffen und ist vom Rate auch in Fragen anerkannt worden, die eigentlich der ordentlichen Rechtsprechung unterlagen. So hatten in Zittau die Aeltesten das Recht, einem Meister, der einem Handwerksgenossen etwas schuldig geworden war, das Handwerk bis zur Wiedererstattung der geschuldeten Summe zu legen. Noch ausgedehnter aber war die Rechtsprechung der Bautzener Innung. Sie erstreckte sich auf alle Darlehensschulden ihrer Mitglieder, die weniger als 4 Mark betrugen, mochten die Darlehen von einem Mitmeister oder einem

1) Ob in dem einzelnen Falle das Handwerk oder die Aeltesten urteilten, läßt sich aus der sehr unpräzisen Formulierung der Bestimmungen nicht mit Sicherheit feststellen.

beliebigen Dritten gewährt worden sein, mochte die geschuldete Summe zur Anschaffung von Garn oder zu irgendeinem anderen Zwecke Verwendung gefunden haben. Die Klage mußte vor dem Handwerke vorgebracht werden, das Handwerk stellte den Tatbestand fest. Der rechtmäßig Beklagte wurde im Verlaufe von 6 Wochen zweimal durch das Handwerk an die Bezahlung seiner Schuld gemahnt. Bezahlte er sie auch dann nicht, so wurde ihm, solange er seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen war, das Handwerk gelegt. Hier hat also das Handwerk als solches, nicht nur die Aeltesten, die Gerichtsbarkeit geübt, hier sind auch Nichtmitglieder seiner Entscheidung unterworfen worden [1]).

Vergleicht man die Ordnungen der Leineweber mit denen des anderen Hauptzweiges der Textilindustrie, mit den Statuten der Tuchmacher, so fällt vor allem ihr wesentlich geringerer Umfang ins Auge. Der Unterschied rührt zum guten Teile daher, daß den Leineweberordnungen jene Fülle der den Produktionsprozeß regelnden und überwachenden Bestimmungen fehlt, die die Tuchmacherprivilegien so stark anschwellen lassen.

Zum Teil mögen hieran lokale Zufälligkeiten schuld sein. Während z. B. die Breslauer Ordnungen der Leinwandschau recht ausführlich gedenken, waren für ihre Handhabung in der Oberlausitz anscheinend mehr gewohnheitsrechtliche Bestimmungen maßgebend [2]). Wichtiger ist, daß bei aller scheinbaren Aehnlichkeit in der Technik die Herstellung der Leinwanden weit weniger kompliziert ist als die der Tücher, vor allem aber, daß der Leinewebermeister einen viel kleineren Anteil an dem Produktionsprozesse, dem sein Erzeugnis unterworfen war, beherrschte, als der Tuchmacher, der neben der eigentlichen Tätigkeit des Webens auch auf die Zurichtung der Garne wie auf die weitere Veredelung des gewebten Stückes einen großen Einfluß besaß.

Der Leineweber hatte mit dem wichtigsten Rohmateriale, das er benötigte, mit dem Flachse und seiner Verspinnung, gar nichts zu tun. Er kaufte die fertigen Garne meist auf dem Markte der Stadt, wohin sie von den ländlichen Spinnern oder Garnhändlern gebracht wurden. In älterer Zeit mag er auch vielfach selbst auf die Dörfer gegangen sein, um dort seinen Bedarf direkt zu decken. So begann seine Tätigkeit erst mit dem Spulen des gekauften Garnes und dem „Scheren" der Kette, d. h. der Anordnung der Kettfäden auf dem Stuhle. Hatte er die Leinwand abgewebt, vom Baume geschnitten und den Schaumeistern unterbreitet, so war seine Arbeit in der

---

1) Die Görlitzer Ordnungen enthalten über die Zunftgerichtsbarkeit in diesem weiteren Sinne gar nichts. Bei der verhältnismäßig schwachen Position der Görlitzer Innung dürfte ihr Umfang nicht über die Aburteilung von Verstößen gegen die Innungsordnung hinausgegangen sein.

2) Daneben spielen aber auch Verhältnisse der Absatzorganisation herein, die ich hier nicht näher ausführen kann.

überwiegenden Mehrzahl der Fälle beendet. Denn der größte Teil der von den städtischen Webern gefertigten Leinwand bestand in roher Ware, die weder im Garn noch im Stück gebleicht wurde. Die Herstellung weißgarnichter Leinwand hat hier erst im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts Eingang gefunden. Aber selbst dann, wenn der Weber Bleichleinewand herstellte, d. h. eine solche, die im Stück gebleicht werden sollte, war seine Tätigkeit mit der Fertigung der rohen Ware abgeschlossen [1]). Er lieferte sie in diesem Zustande an den Besteller, den Konsumenten oder Kaufmann, ab, der nun für das Bleichen und Glätten, bei der Kaufmannsware auch für das Binden und Versenden selbst zu sorgen hatte. Die wenigen Stücke weißer Leinwand, deren der Weber etwa für seinen eigenen Leinwandschnitt — sofern er einen solchen hatte — bedurfte und die er auf seine Rechnung bleichen lassen mußte, fielen demgegenüber so wenig ins Gewicht, daß keine der Ordnungen auch nur mit einem Worte des Bleichers und der Bleiche gedenkt. Zunftbleichen haben jedenfalls nie bestanden.

Die Garne sind aber nicht nur roh verwebt worden. Für gestreifte und gegitterte Stoffe waren gefärbte Garne notwendig, wie denn die Weber auch eine Gattung im Stück gefärbter Leinwand, die blaue und schwarze Farbleinwand herstellten. Das Färben fiel, wie einzelne Hinweise der Ordnungen und andere Akten zeigen, wohl in die Kompetenz der Leineweber [2]). Aber sie scheinen von dieser Befugnis doch nur einen beschränkten Gebrauch gemacht zu haben. Jedenfalls lassen es die Ordnungen an Bestimmungen über das Färben vollkommen fehlen. Technische Gründe haben die Meister wohl vielfach dazu geführt, sich der Vermittelung der Schwarzfärber zu bedienen. Eine Bautzener Bestimmung scheint ja darauf hinzudeuten, daß die Zunft einen eigenen Färber, also wohl auch eine eigene Färberei besaß [3]), aber die Deutung der Stelle bleibt dunkel, und weder in Bautzen noch in den anderen Städten ist mir eine Stelle aufgestoßen, die eine Bestätigung dieser Vermutung gebracht hätte.

Die Leineweber der Oberlausitz aber waren nach ihren Privilegien nicht nur zur Verfertigung reiner Leinwanden, sondern auch auch von Barchenten, Mischgeweben aus leinener Kette und baumwollenem Schuß berechtigt. Im 17. Jahrhundert haben sie dann

1) Aehnliche Verhältnisse auch anderwärts. Vgl. A. Westermann, Zur Geschichte der Memminger Weberzunft und ihrer Erzeugnisse. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 12, 1914, S. 585.

2) Vergünstigung des Bezuges von Waidasche, des wichtigsten Färbemittels, das auch von den Tuchmachern verwendet wurde, in der Zittauer Ordnung von 1569, die es aus der Schweidnitzer von 1387 übernommen hat. 1709 bitten die Görlitzer Kaufleute, das Färben mit Indigo nur den Schwarz- und Schönfärbern zu gestatten, da die Leineweber damit nicht Bescheid wüßten und schlechte Waren lieferten. St.-A. Görlitz, Rep. II, S. 343, No. 639. Klagen über schlechtes Färben der Leinwand auch in den Verlagskontrakten.

3) Ordnung von 1561. „Was aber die farben anlanget, so dieselbige auffgericht, sol einem jeden seine wahre gleich den anderen mit der farbe gefordert und hierinnen kein vortheil gebraucht werden bey straff eines handwergs.“

auch die Erlaubnis, „Wullenes einzutragen“, d. h. Schußgarn aus Wolle zu verwenden, erhalten. Ueber beide Arten der Produktion schweigen sich die Ordnungen fast vollständig aus. Wohl deswegen, weil in der Zeit, in der sich das Gewerberecht der Leineweber entwickelte, die Meister der Hauptsache nach wirklich Leineweber gewesen sind. Die Herstellung von Mischgeweben hat, und da noch nicht einmal in allen Städten, erst in der späteren Periode eine etwas größere Bedeutung gewonnen.

So ist denn der Kreis der Bestimmungen, die sich mit der Produktion beschäftigten, verhältnismäßig eng umschrieben.

Sie betrafen, folgen wir dem Gange der Produktion, zunächst die Versorgung des Handwerkes mit seinem wichtigsten Rohmaterial, den Garnen. Das Problem, vor das sich die städtische Gewerbepolitik dabei gestellt sah, war recht verwickelt. Leinengarn wurde nicht nur von den Handwerksmeistern verwebt, sondern auch von jener, zumal in der älteren Zeit, sicherlich nicht geringen Anzahl von Haushaltungen gesucht, die es auf eigenen Stühlen zu eigenem Gebrauche verwirkten. Da sich diese Hausarbeit nicht unterdrücken ließ, mußten die Handwerksmeister von vornherein auf jene Vorzugsstellung im Garneinkauf verzichten, deren sich gerade in der Oberlausitz die Tuchmacher zum Teil erfreuten [1]. Die Konkurrenz der für den eigenen Gebrauch einkaufenden Bürger blieb also immer bestehen. Dort, wo die Innung frühzeitig eine gewisse Bedeutung erlangt hatte, wie in Zittau, gelang es ihr, eine Bestimmung durchzusetzen, die den Aufkauf der Garne, also den Zwischenhandel und vor allem den Fernhandel mit Garnen, generell verbot. Ob diese Bestimmung, die, wohl aus älterer Zeit stammend, sich in die Ordnung von 1569 herübergerettet hatte, damals noch streng durchgeführt worden ist, scheint mehr als fraglich. Es war doch sehr schwer festzustellen, ob der Einkauf eines Bürgers nur zur Deckung des eigenes Bedarfes oder zum Weiterverkauf erfolgte. In derselben Zeit ist jedenfalls in Bautzen und Görlitz von einer solchen Einschränkung des Verkehres in Garnen keine Rede mehr gewesen. In Görlitz mag ja die geringe Bedeutung der Zunft dabei von einigem Einfluß gewesen sein, aber man darf doch nicht verkennen, daß, sobald die Meister immer mehr von der Lohnarbeit zur Arbeit auf eigenes Risiko oder zur Lieferung für den Verleger übergingen, der ihnen, wenigstens bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts, das für die Produktion nötige Garn nicht geliefert hat, ein Garnhandel, der stets verkaufsbereites Garn vorrätig hielt, vielfach unumgänglich notwendig geworden war. Die Leineweber befanden sich ja zum Teil in so armseligen Verhältnissen, daß sie von der Hand in den Mund lebten, das Garn, dessen sie zu einem neuen Stück bedurften, aus dem Erlös des gerade abgewebten Stückes bezahlten und nicht einmal in der Lage waren, sich von einem Wochenmarkte auf den anderen mit dem für diese wenigen Tage benötigten Rohmaterial zu

1) Knothe, a. a. O. S. 256.

versehen. Zieht man dabei noch den Gewinn in Betracht, der gerade der im Stadtregiment einflußreichen Schicht der Bevölkerung aus dem Garnhandel ins Ausland erwachsen konnte, so wird es verständlich, wenn der Görlitzer Rat die Grundlage seiner Garnhandelspolitik im Jahre 1608 dahin bestimmen konnte: das Garn gehört zum freien Kaufmannsgut, von dessen Verkauf sich jeder nähren kann [1]).

Dieser Satz ist aber selbst in Görlitz nicht ohne starke Einschränkungen geblieben. Eine solche Einschränkung verstand sich ja in jener Zeit von selbst: der Garnhandel war den Bürgern der Stadt vorbehalten. Stadtfremde Garnaufkäufer wurden in ihren Mauern nicht geduldet [2]). Der sogenannte Garnsammler, ein Bauer, der in seiner näheren Umgebung das Garn in kleinen Posten zusammenkaufte und auf den städtischen Markt brachte, war mit Rücksicht auf dessen reichliche Versorgung nicht zu entbehren. Aber bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts hat sich die städtische Wirtschaftspolitik energisch dagegen zu wahren gewußt, daß sich aus dieser Institution ein regelrechter Dorfhandel entwickelte, der nun auch das Garn in entferntere Landstriche verführte. Weitere Einschränkungen gebot die Rücksicht auf Sicherstellung des Garnbezuges für das Handwerk. Vor allem war ein Aufsuchen der innerhalb der Meile gesessenen Spinner nur den Meistern, nicht aber den städtischen Garnhändlern oder den anderen Bürgern gestattet [3]). Der Hauptumsatz hat sich also immer auf dem städtischen Markte vollzogen. Diese Ortsbestimmung will streng interpretiert sein. Der „offene Markt“, oder auch nur ein in den Ordnungen genau umgrenzter Teil desselben war dem Garnhandel vorbehalten [4]). Winkelmärkte aufzusuchen und mit ihren Garnen auf den Straßen und in den Häusern zu hausieren, war den Verkäufern ebenso untersagt, wie den Bürgern und Meistern, vor allem aber ihren Frauen und Mägden das Abfangen der zum Markte ziehenden Bauern vor den Toren oder in den Straßen [5]). Man suchte eben den Meistern beim Einkauf des Garnes möglichst gleiche Bedingungen mit den übrigen Käufern und selbst untereinander zu sichern. Die Görlitzer Marktordnung ging noch darüber hinaus und räumte ihnen eine bedeutsame Sonderstellung ein [6]). Sie hatten hier bis zur Mittagsstunde ein Vorkaufsrecht, erst nach diesem Zeitpunkte wurden die übrigen Käufer zugelassen. Ueber die Einhaltung aller dieser Vorschriften wachte nicht nur die städtische Marktpolizei, auch den Meistern war ein weitgehendes Selbsthilferecht eingeräumt. Sie durften Garne,

1) Görlitzer Ratsmissive in der Bibliothek der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz. Schreiben des Rates an den Landeshauptmann zum Bericht an den Kaiser d. d. 8. März 1608. In diesem Schreiben ist auch die eben geschilderte Abhängigkeit der Weber von den Garnhändlern festgestellt.

2) Ausdrücklich bestimmt in der Görlitzer Ordnung von 1587.

3) Bautzen 1548, Zittau 1569.

4) Wie in Bautzen. Bestimmungen aus den Jahren 1548, 1561, 1651.

5) Bautzen 1548, Görlitz 1587.

6) Ordnung von 1587.

die an verbotenen Stellen verhandelt wurden, dem Verkäufer oder Käufer wegnehmen und dem Rate übergeben, dem die endgültige Entscheidung, ob sie dauernd konfisziert bleiben sollten, zustand[1]).

Die Ueberwachung des Garnhandels erstreckte sich aber auch auf die Prüfung des richtigen Maßes der eingeführten Gespinste, um den Käufer vor den immer wieder versuchten betrügerischen Machenschaften der Spinner sicherzustellen. Das Garn wurde nach Gebinden verkauft, die eine bestimmte Länge und Fadenzahl aufweisen und zudem nur Garn einer Sorte enthalten mußten. Die Bautzner Ordnung von 1561 zählt diese Maße, die auch in den anderen Städten in Geltung gestanden zu haben scheinen, folgendermaßen auf: Die Weife sollte eine Elle an Länge haben, je 20 Faden machten ein Gebinde, je 20 Gebinde wieder eine Zaffel[2]) aus. Zur Ueberprüfung waren entweder die Handwerksältesten oder besondere Meister berufen. Aber auch die übrigen Mitgenossen des Handwerks durften hierbei eingreifen, das heißt falsch befundenes Garn auch ohne Zuziehung behördlicher Personen wegnehmen. Nur mußten sie es dem Rate einliefern, der nach Feststellung des Tatbestandes es wie in Zittau verbrennen oder zerreißen, oder wie in Görlitz den Armen überantworten ließ. Aber diese scharfen Bestimmungen haben doch nur zu einem geringen Teile Erfolg gehabt. Die Klagen über zu kleine Weife, zu geringe Fadenzahl oder über die Vermischung mit minderen Qualitäten sind nie abgerissen.

Ueberblickt man die zunächst systematisch zusammengefaßten Bestimmungen über den Garnhandel in ihrer historischen Entwicklung, so zeigt sich deutlich ein Vorschreiten von wenigen und einfachen Sätzen zu einer größeren Zahl kasuistisch durchgebildeter Bestimmungen. Diese Erweiterung und Verschärfung der Gesetzgebung war einmal hervorgerufen durch den stärkeren Bedarf nach Rohmaterial, der mit der raschen Entwicklung des Gewerbes in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Hand in Hand ging. Nicht minder aber durch die Ausbreitung des legitimen und illegitimen Garnhandels. Immer mehr wurde auf den städtischen Garnmärkten die Ware aufgekauft, um in großen Posten nach dem Westen versandt zu werden. Immer größer wurde auch die Zahl der kleinen Garnhändler, besonders Frauen, die den Meister das Garn wegschnappten, um es ihnen später zu höherem Preise wieder abzulassen. Richteten sich vor dem 30-jährigen Kriege die zahlreichen Klagen des Handwerkes hauptsächlich gegen diese durch die städtischen Händler bewirkte Verteuerung des Garnes, so ist den städtischen Webern nach dem Aufkommen der für den Markt produzierenden Dorfweberei und des ländlichen Garnhandels sein Bezug noch mehr erschwert, ja zeitweise fast ganz unterbunden worden. Die Unmöglichkeit, hierin Wandel zu schaffen, hat nicht wenig zu einem raschen Unterliegen der Stadtweber in dem nun entbrennenden Konkurrenzkampf beigetragen.

1) Görlitz 1587. Zahlreiche Entscheidungen über solche Streitfälle auch in den Bautzener Akten.

2) Sonst meist Zaspel genannt.

Außer von der guten Beschaffenheit des Garnes hing die Qualität der Waren von dem richtigen Scheren der Kette ab, die je nach der herzustellenden Sorte in Länge, Breite und Fadenzahl verschieden angeordnet werden mußte. Die Zittauer und Görlitzer Ordnungen enthalten über die Gattung und Beschaffenheit der verfertigten Waren so gut wie keine Bestimmungen, sondern verweisen auf die alte Gepflogenheit des Handwerkes, also auf das Gewohnheitsrecht. Aber in beiden Städten, wie in Bautzen, wo die Statuten ausführliche Vorschriften nach beiden Richtungen hin bringen, ist das Streben unverkennbar, zu einer gewissen Typisierung der Produktion zu gelangen. Es ist immer nur ein verhältnismäßig kleiner Kreis von Sorten gewesen, die jahraus jahrein in gleicher Weise hergestellt worden sind. Und wenn auch die Statuten darüber hinaus dem einzelnen Meister die Bewegungsfreiheit gewährten, nach den Wünschen des kaufmännischen Bestellers die Maße und Dichtigkeit der Waren zu verändern[1]), so ist doch der Charakter der Produktion ein vorwiegend konservativer gewesen. Gewiß war der Einfluß der Verleger in dem Höhepunkte ihrer Verbindung mit den städtischen Webern ein großer und hat die Meister zur Aufnahme manches neuen Artikels veranlaßt. Aber auch diese Erweiterung der Produktion bewegte sich doch in engem Rahmen und in den Verlagskontrakten verpflichten sich die Meister immer wieder in typischen Wendungen zur Lieferung „ihrer“ $^7/_4$ Leinwand, „ihres“ $^9/_8$ Schetters, das heißt eben der Ware, auf die sie in langer Tradition eingestellt waren, die ihre Spezialität bildete. Nach dem 30-jährigen Kriege vollends verknöcherte ihre Produktion immer mehr und verlor allmählich jeden Zusammenhang mit den Bedürfnissen des Marktes. — Wie weit bei der Lohnarbeit, daß heißt nach dem Sprachgebrauche unserer Urkunden bei der vom Konsumenten in Auftrag gegebenen, der wechselnde Wunsch des Bestellers zu einer größeren Variation in der Produktion gelangen ließ, läßt sich kaum feststellen. Doch wird man wohl auch hier bei der konstanten Geschmacksrichtung, die selbst heute noch in den von den Meistern hergestellten häuslichen Bedarfsartikeln herrscht, auf eine große Stetigkeit schließen können.

An glatter Leinwand begegnen uns in den Ordnungen und sonstigen Akten Tischlaken, Handtücher und Ziechen (Bettüberzüge), dann die meist in Stücken von 63, 72 oder 84 Ellen hergestellte rohe oder gebleichte Leinwand von verschiedener Breite und Dichte. Die Breite wurde nach der Elle, die Dichtigkeit nach der Anzahl der Kettfäden, die auf eine Ellenbreite entfielen, berechnet. Je 40 Fäden bildeten einen Gang. Bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts scheint die Produktion sich hauptsächlich auf eine recht grobe Leinwand, 2 Ellen breit und zu 20 bis höchstens 40 Gängen (pro Elle) angeschert, beschränkt zu haben[2]). Dann nahm man die Herstellung einer für den Export bestimmten Gattung auf — welsche Leinwand nennt sie

1) Bautzen 1561, Zittau 1569.

2) Am deutlichsten geht das aus der Bautzner Ordnung von 1561 hervor, wird aber auch durch andere Nachrichten bestätigt.

die Bautzner Ordnung von 1561 — die schmäler und dichter gearbeitet wurde. Die Qualität der Ware hat sich in der Folgezeit noch gebessert, ja in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist jene grobe Leinwand, deren Herstellung früher den Hauptbestandteil der städtischen Produktion bildete, gänzlich den Dorfwebern überlassen und den städtischen Webern nur die feinere Leinwand zu mehr als 40 Gängen vorbehalten worden. — Die Fabrikation der Golschen, einer besonders groben Leinwand, scheint außer zeitweise in Bautzen niemals große Bedeutung erlangt zu haben. Hingegen wurde um die Wende des 16. Jahrhunderts sehr viel Schetter, das heißt gefärbte Glanzleinwand, verfertigt.

Neben dieser glatten Leinwand ist dann allezeit auch gezogene Ware, d. h. Zwillich und Drillich, gearbeitet worden, die auch in späterer Zeit den Städten vorbehalten blieb. Dagegen ist die Leinendamastweberei, die in der Oberlausitz in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Eingang fand, immer ein Dorfgewebe geblieben.

Baumwolle ist zunächst nur zur Verfertigung des Barchent, den man im 16. Jahrhundert möglichst dem auf dem Markte maßgebenden Ulmer und Augsburger Vorbilde anzunähern suchte [1]), herangezogen worden. Im 18. Jahrhundert hat dann namentlich in Bautzen die Erzeugung sehr verschiedenartiger Baumwollware stark zugenommen und hier die Leinwandweberei fast ganz in den Hintergrund gedrängt.

Die Verwendung von Wollengarn zur Herstellung von Mischgeweben ist den Leinewebern lange Zeit hindurch von den Tuchmachern hartnäckig gewehrt worden, die die Arbeit in Wolle als ihre eigenste Domäne ansahen und in der Sorge um die ausreichende Deckung ihres Bedarfes an Rohmaterial einen ganz plausiblen Vorwand ihres Widerstandes besaßen. So verboten denn, nicht sehr glücklich in der Textierung, die Görlitzer Statuten von 1563 das Eintragen von „wollin garn“ bei Verlust des Handwerkes, stellten aber doch die Möglichkeit einer solchen Mischarbeit bei Zustimmung der Aeltesten in Aussicht. Aber 1593 wurde den Tuchmachern zugesichert, daß in der Stadt halbwollene Gewebe weder verfertigt noch verkauft werden dürften [2]). Deutlicher redeten die Zittauer Bestimmungen von 1569, die eine solche Fabrikation nicht nur von der Einwilligung der eigenen Zunftvorsteher, sondern auch der Tuchmacher abhängig machten, die jedenfalls zunächst noch nicht gewährt worden ist. Auch in Bautzen scheinen gleiche Verhältnisse geherrscht zu haben. Noch 1641 suchte der Rat den Streitigkeiten zwischen beiden Gewerken ein Ende zu machen, indem er kurzerhand die Herstellung halbwollener Zeuge in der Stadt gänzlich verbot [3]). Aber

1) Bautzner Ordnung von 1561. Die Verfertigung dieser Barchente nach Ulmer Muster dürfte damals noch nicht weit zurück gereicht haben. In Breslau ist ihre Herstellung durch eine Erweiterung der Ordnung im Jahre 1527 aufgenommen worden. (Stadtarchiv Breslau, Hs. O. 144, 1. Bl. 118 a.)

2) Ratsprotokolle s. 5. Jan. 1593.

3) Knothe, a. a. O., S. 241.

es war doch ein Pyrrhussieg, den die Tuchmacher hier erfochten hatten. Ihre alte Bedeutung, schon vor dem 30-jährigen Kriege stark erschüttert, war nach seinen Verheerungen in allen Städten der Oberlausitz ganz ins Wanken geraten. So erlaubte denn auch der Bautzner Rat schon 40 Jahre später den Leinewebern die Herstellung der halbwollenen Waren, allerdings wie er mit der spitzfindigen Dialektik des Handwerksrechtes seiner Tage hinzusetzte, „nicht als Leinewebern sondern als Zeugmachern“ [1]). 15 Jahre früher hatten die Meister in Görlitz einen ähnlichen Sieg errungen. Nach einem langwierigen Prozeß, der die Aktenbündel hoch anschwellen ließ [2]) und auch die Leipziger Schöppen beschäftigte, wurde ihnen 1656 in einem Vergleiche zugelassen, daß künftig jeder Meister auf 1 Stuhle Halbwollenes weben dürfe. Nur müsse er seine Wolle außerhalb des Markgrafentums kaufen, oder von einem redlichen Kaufmann erwerben, der sie selbst wieder aus der weiteren Umgebung bezogen hatte. Auch durften die Leineweber nicht selber spinnen. — Wie dieser Streit in Zittau ausgegangen ist, läßt sich nicht ersehen. Doch dürfen wir auch hier einen ähnlichen Sieg der Leineweber vermuten.

Für alle diese verschiedenen Waren bestanden nun teils aufgezeichnete, teils mündlich überlieferte Bestimmungen über die wichtigsten Maße und Qualitätsmerkmale, die von allen Meistern eingehalten werden mußten. Die Ueberwachung dieser Bestimmungen lag in den Händen besonderer Schaumeister, die vom Rate über einen Vorschlag des Handwerkes ernannt und auf die gerechte Erfüllung ihrer Pflichten vereidigt wurden [3]). Ueber die Organisation dieser Aufsichtsbehörde und ihre Tätigkeit ist aus der Zeit, in der die Ordnungen entstanden, nur wenig überliefert. In Bautzen wurden mindestens seit 1561 zu diesem Amte 4 Aelteste und zwei junge Meister verordnet, die Görlitzer Ordnung von 1563 erwähnt nur zwei, aber aus den Kürbüchern ergibt sich, daß in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bis zu acht gleichzeitig im Amt waren [4]). Von der Zahl der Zittauer Schaumeister erfahren wir überhaupt nichts. Hier hat man im Jahre 1700 den Versuch gemacht, auch zwei Kaufleute an der Schau teilnehmen zu lassen, was sich aber so wenig bewährte, daß man schon nach einem halben Jahre davon Abstand nahm [5]).

Die Schau war eine doppelte [6]). Zuerst eine Untersuchung des Gewebes auf dem Stuhle, die vor allem die Zahl der Kettfäden zu prüfen gestattete. Dann aber die weitaus wichtigere des fertigen

---

1) Ratsprotokolle s. 26. Nov. 1680.

2) Der Spruch findet sich in Ratsprotokollen s. 21. März 1656 und Rep. II, 305, No. 191, vgl. auch Rep. II, 343, No. 639.

3) Der Text eines solchen Schaumeistereides von 1574 hat in die Bautzner Ordnung von 1586 Aufnahme gefunden.

4) Wahrscheinlich sind die beiden in der Görlitzer Ordnung von 1563 erwähnten Meister nur für die Schau auf dem Stuhle verordnet gewesen. Für die Schau auf dem Tische waren wohl schon damals mehr Meister tätig.

5) Peschek, Geschichte von Zittau, 2, S. 66.

6) Am deutlichsten sprechen darüber die Görlitzer Statuten von 1563.

Stückes, die sich besonders auf die Länge und Breite, sowie die Gleichmäßigkeit der Ware erstreckte. Sobald die Zechen in den Besitz eigener Häuser gekommen waren [1]), fand sie in deren Räumen regelmäßig an zwei bestimmten Wochentagen, meist gegen Wochenende, statt. Doch scheint auch die Möglichkeit einer Schau außerhalb dieses Termines vorgesehen worden zu sein. Eine Görlitzer Ratsverfügung von 1692 [2]) zeigt uns hier 6 Schauer an der Arbeit, einen Aeltesten als obersten Leiter, einen Tischmeister, der die auf den Schautisch gebreiteten Gewebe zu prüfen hatte, einen besonderen Schauschreiber, der die Aufzeichnungen führte, und drei Beigeordnete, deren Funktionen nicht klar werden. Aeltester und Tischmeister wurden in jedem Jahre neu ernannt, während die 4 anderen Meister alle zwei Jahre wechselten. Um auch den Schein einer Parteilichkeit zu vermeiden, durfte der Name des verfertigenden Meisters erst aufgedeckt werden [3]), nachdem die Prüfung seines Stückes beendet war. Sehr oft scheint es an diesen Schautagen, zu denen die Gewebe meist von den Frauen, Mägden und Jungen der Meister gebracht wurden, recht lebhaft hergegangen zu sein. Wiederholt mußte der Rat die Schaumeister vor den Schmähreden der erzürnten Weiblichkeit in Schutz nehmen.

Fehler, die bei der Schau auf dem Stuhle entdeckt worden waren, wurden je nach ihrer Bedeutung mit verschieden hohen Geldstrafen belegt [4]). Ob solche Strafen auch bei der zweiten Schau in Anwendung kamen, läßt sich nicht ersehen. Vor allem wurden hier die Fehler durch Zeichen auf den Leinwanden, die die Form von Ringeln hatten, gestraft und so dem Käufer deutlich gemacht. Je mehr Ringel, desto schlechter war die Ware. Die Strafe des Zerschneidens der untüchtig befundenen Waren scheint man nicht angewandt zu haben. Richtig befundene Stücke wurden besiegelt, d. h. mit einem Stadtzeichen versehen, das der Rat bestimmt hatte. Die Ausdrücke Drei- und Viersiegler, die sich in den Verlagskontrakten immer wieder finden, lassen erkennen, daß man durch die Zahl der angebrachten Siegel auch ein Urteil über die Qualität der Leinwand abgegeben hat.

Für die Schau wurde, wenigstens in Bautzen und Görlitz, eine Gebühr eingehoben, die in Bautzen (1561) bei den Kaufmannswaren nach dem Stück, bei der eigenen Arbeit der Meister nach dem Schock

1) Das Görlitzer Meisterhaus wurde 1618 vom Handwerk erworben. (Eintragungen im Gerichtsbuche zu diesem Jahre und Ratsprotokolle vom 26. Mai 1618.) Es lag in der Krischelgasse. In Bautzen findet sich die Zeche schon 1602 im Besitz eines eignen Hauses. (Gerichtsbücher 4. Juli 1602.) Es stand an der Ecke der Goschwitz und der Hirtengasse, jetzt innere Seminarstraße, und wurde 1847 vom Handwerk verkauft. Noch älteren Ursprungs ist das Meisterhaus in Zittau. 1521 ist es bereits im Besitz der Innung. (Peschek, Geschichte von Zittau, 2, S. 66.) Verkauft wurde es 1824.

2) Rep. II, 343, No. 369.

3) Der Name oder wahrscheinlich wohl nur ein Meisterzeichen war also in die Leinwand eingestickt oder aufgedruckt.

4) Diese Strafen sind oftmals sehr hoch bemessen worden. 1608 wurde ein Görlitzer Meister zu einer Strafe von 50 Schock verurteilt, weil er 2 Gänge zu wenig gemacht, d. h. 80 Faden pro Elle gespart hatte. Diarium Consulare des Johann Emmerich sub 9. Jan. 1608. N. Laus. Mag., Bd. 74, 1898.

Ellen berechnet wurde, zudem bei der ersteren höher war, als bei der letzteren. Diese Gebühr fiel den Schauern als Belohnung ihrer Mühe zu [1]). Zu Zeiten der großen Verlagskontrakte haben sie darüber finaus auch von den Verlegern ein bestimmtes Geld pro Stück erhalten, um sie für die Mehrarbeit zu entschädigen und zu desto sorghältigerer Schau zu veranlassen.

Welche Bedingungen mußte der erfüllen, der in den innerhalb der Ringmauern allein zur Ausübung des Handwerkes berechtigten Kreis der Meister eintreten wollte? Man wird, um ihren Umfang richtig würdigen zu können, sich stets vor Augen halten müssen, daß die ältesten uns erhaltenen Innungsstatuten einer relativ späten Zeit angehören, in der in den meisten anderen Handwerken die Zulassung zum Meisterrechte schon an recht schwere Bedingungen geknüpft worden war. Daran gemessen, sind die Bedingungen des Meisterrechtes im Leineweberhandwerk zunächst sehr leicht gewesen und weisen deutlich darauf hin, daß sich diese gewerbliche Tätigkeit erst sehr allmählich aus dem durch die Gewerbegesetzgebung noch nicht beeinflußten Hausfleiß zu den gewohnten handwerklichen Organisationsformen ihrer Zeit herausgearbeitet hat.

Die Zustände, wie sie zur Zeit der Entstehung der Zittauer Innung, also gegen die Wende des 14. Jahrhunderts, auch in der Oberlausitz geherrscht haben mögen, läßt ja die Schweidnitzer Ordnung, gleichgültig, ob nun gerade diese Bestimmungen von den Zittauern rezipiert worden sind, oder nicht, erkennen. Sie zeigt, daß der Zutritt zum Handwerk hier noch so gut wie frei gewesen ist. Selbst von einem Ortsfremden wird außer einer Gebühr nichts als der Nachweis des redlichen und ehrlichen Verhaltens (nicht der ehrlichen Geburt) und die Verbürgung, daß er sich wenigstens Jahr und Tag bei dem städtischen Handwerke halten wolle, verlangt. Von Lehr- und Wanderjahren, von einem formellen Einwerben in die Zunft, von Meisterstücken ist hier ebensowenig die Rede, als von dem vorangegangenen Erwerbe des Bürgerrechts. Einzig und allein die Zahlung der Meisterrechtsgebühr schob einem allzu starken Andrange einen Riegel vor.

Diese Frühzeit loser Zusammenballung der Handwerksgenossen war allerdings in der Oberlausitz im 16. Jahrhundert schon überwunden. Erwerb des Bürgerrechtes, Nachweis einer ehrlichen und ehelichen Geburt des Bewerbers und, wenn er außerhalb des Handwerkes zu heiraten beabsichtigte, seiner Frau, war jetzt auch bei den Leinewebern die selbstverständliche Voraussetzung des Meisterrechtes. In Bautzen war auch der Nachweis eines bestimmten Vermögenbesitzes von nicht unbeträchtlicher Höhe und die Verlobung des Bewerbers als Vorbedingung anerkannt. Hier war auch der

1) So wenigstens nach der Bautzner Ordnung von 1561, die allein ausführliche Bestimmungen über die Gebühren enthält.

Meister ausdrücklich verpflichtet, zur Verteidigung der Stadt seine eigene Waffe zu besitzen, die er neben seinem Meisterstücke vorlegen mußte. In allen Städten aber wurde gleichmäßig verlangt, daß der Erwerbende eine ordnungsgemäß ausgestandene Lehrzeit, die bei fremden Gesellen auf 3 Jahre bemessen war, zurückgelegt hatte.

Mit dieser Lehrzeit war noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Ausbildung des Handwerkers abgeschlossen. Selbst in der Görlitzer Ordnung von 1563 schließt sich unmittelbar an die Beendigung der Lehrjahre die Anfertigung des Meisterstückes an. Zu gleicher Zeit war man allerdings in den beiden anderen Städten dazu vorgeschritten, die Frist zwischen diesen beiden Terminen im Interesse einer gründlicheren Vorbildung der Meister und vielleicht auch schon zur Erschwerung des Meisterwerdens zu verlängern. Die Bautzner Innung hatte 1526 von jedem Bewerber gefordert, daß er 1 Jahr verwandert habe. In der Zittauer Ordnung von 1569 tritt uns dann jene Gliederung der Gesellenzeit entgegen, die wir wohl als den Normaltypus des Handwerksrechtes jener Tage ansprechen dürfen, und die auch 1576 von der Görlitzer, 1579 von der Bautzner Zeche eingeführt wurde. An eine 3-jährige Lehrzeit schlossen sich 1—2 Wanderjahre an. Dann mußte der Gesell in der Stadt, in der er sich niederzulassen beabsichtigte, 1 Jahr lang bei einem Meister arbeiten [1]) und sich bei Beginn und bei Ablauf der Frist als Bewerber ins Handwerk einschreiben lassen. Ein zwei- oder dreimaliges Einwerben an aufeinanderfolgenden Quartalsversammlungen gab dann das Recht, im nächsten Quartale an die Verfertigung der Meisterstücke zu gehen und das Bürgerrecht zu erwerben. So lag denn im günstigsten Falle zwischen dem Antritt der Lehrzeit und dem Erwerbe des Meisterrechtes in Zittau eine Spanne von $5^3/_4$, in Bautzen von 7, in Görlitz von 6 Jahren.

Diese Bestimmungen galten aber nur für ortsfremde Bewerber. Söhne der Handwerksmeister nahmen von allem Anfange an eine bevorrechtete Stellung ein, haben wohl vor allem nur eine abgekürzte Lehrzeit durchmachen müssen. In den weiteren Begünstigungen wurden ihnen dann die Gesellen gleichgestellt, die ins Handwerk einheirateten, d. h. eine Meisterstochter oder Witwe freien wollten. Ihnen allen wurde an manchen Orten die Wanderzeit kürzer bemessen, oder das abzuarbeitende Jahr gänzlich erlassen. Und während für die fremden Gesellen das Quartal, in dem sie mit dem Einwerben beginnen durften, genau bestimmt war, konnten sie zu jedem beliebigen Quartalstermin einwerben und sofort im nächsten Vierteljahre ihr Meisterstück anfertigen. In Görlitz scheinen sie anfangs selbst von diesem gänzlich befreit gewesen zu sein [2]). So verringerte sich denn ihre

1) Während dieses Jahres durften nach der Zittauer Ordnung von 1628 die Gesellen keinen Tag feiern, wenn sie nicht das ganze Jahr verlieren wollten. Ganz im Gegensatze dazu war schon 1561 in Bautzen bestimmt worden, daß während des Jahres der Geselle von seinem Meister nur nach einem eingeholten Urteil des ganzen Handwerkes aus der Arbeit entlassen werden durfte.

2) Die Bestimmung der Ordnung von 1576 läßt sich wohl nicht anders auslegen

Ausbildungszeit dadurch recht beträchtlich und betrug in Zittau und wohl auch in Görlitz nur etwa 3—4½, in Bautzen 4½—5½ Jahre. Natürlich handelt es sich hier immer nur um die aus den Bestimmungen der Ordnungen errechnete Untergrenze. In der Wirklichkeit dürften nicht einmal die Söhne von Meistern und die Einheiratenden, viel weniger noch die fremden Gesellen so früh zu eigenem Rauch gekommen sein, sondern jedenfalls eine längere Zeit im Gesellenstande zugebracht haben.

Dieselbe differenzierende Behandlung der dem Handwerke verwandten und der fremden Gesellen zeigt sich auch in der Bemessung der Gebühren. An Gelegenheit zur Einhebung solcher fehlte es ja bei den langwierigen Prozeduren, die dem Meisterwerden vorangingen, wahrlich nicht. Das Einschreiben ins Handwerk, das Einwerben beim Quartal, endlich die Erteilung des Meisterrechtes selbst war mit der Zahlung von Taxen verbunden, die nach einem in den einzelnen Städten verschiedenem Schlüssel zwischen dem Rate, dem Handwerke und den Aeltesten geteilt wurden. Von einzelnen Nebengebühren waren die dem Handwerke verwandten Gesellen ganz befreit, während sie von den Hauptgebühren durchschnittlich nur die Hälfte der für die fremden Gesellen aufgestellten Taxen zu entrichten hatten. Gegen die kostspieligen Meisteressen hat die Zittauer Zunft schon 1586 Front gemacht und sie in eine Geldgebühr umgewandelt. In Görlitz ist der Rat erst 1692 dagegen eingeschritten.

Die bevorzugte Stellung dieser Gruppe der Bewerber sollte sich noch schärfer ausprägen, als sich sehr bald in allen Städten das Bedürfnis nach einer neuen Ordnung der kaum erst aufgezeichneten Bestimmungen über das Meisterrecht bemerkbar machte. Diese Bedingungen stehen ja auch in anderen Städten und Handwerken meistens im engen Zusammenhange mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gewerbes, mit dem Zudrange junger Meister im Verhältnis zu den vorhandenen Absatzgelegenheiten. Hier tritt dieser Zusammenhang ganz besonders deutlich hervor. Wie wir noch ziffernmäßig nachweisen werden, hat sich die Zahl der Meister im Zeitraume von 1570—1630 in den Sechsstädten so stark vermehrt, daß die Gefahr einer Uebersetzung des Handwerkes sehr nahelag. Sie löste eine Reaktion aus, die sich in der schrittweisen Erschwerung des Meisterrechtes äußerte. Man suchte sich zunächst (Görlitz 1589) durch eine Erhöhung der Gebühren und eine Verlängerung der Gesellenzeit zu helfen, die allmählich allgemein bis auf 6 Jahre erstreckt wurde, was eine Verlängerung der Ausbildungszeit auf

---

Allzulange dürfte aber diese Bevorzugung nicht bestanden haben. Wenn hier außer Meisterssöhnen auch die Meisterstöchter und Witwen als von allen Stücken befreit aufgeführt werden, so darf daraus doch noch nicht geschlossen werden, daß in Görlitz auch weibliche Personen zum Meisterrechte zugelassen worden sind. Hier liegt nur eine allerdings sehr flüchtige, unklare Textformulierung vor. Es sind unzweifelhaft nur die Gesellen gemeint, die Meisterstöchter und Witwen heiraten wollten. Meisterswitwen hätten ja überhaupt keiner neuen Zulassung zum Meisterrecht bedurft, da sie allgemeiner Handwerkssitte nach die Werkstatt ihres Mannes und seine Gewerbebefugnis ohne jede Formalität erbten.

10 Jahre bedeutete. Hierbei sind übrigens die beiden Gruppen von Bewerbern noch ziemlich gleichmäßig behandelt worden. Das änderte sich aber, als sich die bisherigen Erschwerungen als ungenügend erwiesen und man nun dazu schritt, die Zahl der jährlich Aufzunehmenden fest zu begrenzen. (Zittau 1586 und 1628, Bautzen 1602, Görlitz 1601 und 1612.) In Zittau sind zwar auch jetzt noch pro Jahr ein Einheimischer und ein Fremder zugelassen worden, ebenso wie die Görlitzer Zeche noch 1601 beiden Gruppen je vier Aufzunehmende zuwies. Aber in Bautzen wurde schon 1602 festgesetzt, daß künftighin im Jahre nur ein fremder Geselle, aber eine unbeschränkte Zahl von Meisterssöhnen und Einheiratenden zugelassen werden solle. Und in Görlitz stellte sich dann nach den Bestimmungen von 1612 das Verhältnis so, daß unter 5 im Jahre Aufzunehmenden nur ein fremder Geselle sein durfte. Diese Bestimmungen sind ja allerdings nirgends wörtlich befolgt worden, die Zahl der Aufgenommenen ging auch in Zittau und Görlitz über die Obergrenze vielfach hinaus [1]. Aber man wird doch annehmen dürfen, daß diese Ausnahmen weniger den fremden Gesellen als den Handwerksverwandten zugute gekommen sind.

Als sich aber infolge des Umschwunges der wirtschaftlichen Verhältnisse der Zudrang zum Meisterrecht verringerte, zeigte sich auch eine rückläufige Bewegung. Besonders früh hat sie in Bautzen eingesetzt, wo schon 1626 den Gesellen gestattet wurde, sich von der Verpflichtung, das Jahr abzuarbeiten, durch eine Gebühr zu lösen, die für die fremden Gesellen auf das Doppelte angesetzt war. In Görlitz ist dann 1698 den Meistersöhnen und Einheiratenden die Gesellenzeit auf 4 Jahre verkürzt worden, während sie für die fremden Gesellen mit 6 Jahren bestehen blieb [2].

Innerhalb dieser starken Veränderungen, denen die Bedingungen des Meisterrechtes unterworfen waren, hat sich doch eine Gruppe von Sätzen lange Zeit hindurch unverändert erhalten: die Bestimmungen über die zu fertigenden Meisterstücke, die in den Ordnungen als wichtiger Bestandteil des Handwerkerrechtes eine genauere Regelung erfahren hatten. Es ist auffallend, wie sehr doch in den eng benachbarten Städten die Anforderungen, die man bei dieser Prüfung der technischen Fähigkeiten an die Bewerber stellte, verschieden bemessen waren. In Zittau wurde niemals mehr als die Anfertigung einer einzigen, dazu technisch noch recht einfachen Sorte glatter Leinwand verlangt, während sowohl in Bautzen (1579) wie in Görlitz (1563) jeweils drei verschiedene Gattungen Leinwand, darunter auch gezogene Ware, gefertigt werden mußten. Bautzen und Görlitz forderten, daß die Meisterstücke aus eigenem Garne

1) Die gleiche Erscheinung hat Eulenburg (a. a. O., S. 274) auch für die Breslauer Parchnerzunft festgestellt, die 1599 ebenfalls vergeblich die Zahl der jährlich Aufzunehmenden auf 4 begrenzt hatte.

2) Rep. II. 305 b, No. 196. Hierher gehört auch die Bestimmung der Zittauer Ordnung von 1628, daß die Meistersöhne und die Einheiratenden künftighin nur die halbe Meisterrechtsgebühr zu entrichten haben.

gefertigt würden, während die Zittauer Zeche die sozialpolitisch nicht uninteressante Bestimmung aufgestellt hatte, daß der Bewerber vom Handwerk mit dem Garn verlegt und für seine Arbeit entlohnt wurde. Die Zunft übernahm dafür die gefertigte Ware zum freien Verkauf auf ihre Rechnung. Diese Bestimmung war natürlich sehr geeignet, die Erlangung des Meisterrechtes zu erleichtern, und dürfte sich wohl noch aus einer Zeit, in der man ein Wachsen der Zunft gern befördern wollte, in die spätere Ordnung hinübergerettet haben. Sie ist im Laufe der nächsten Jahrzehnte dann allmählich außer Uebung gekommen und durch den in den beiden anderen Städten bereits länger bestehenden Gebrauch ersetzt worden.

Die Meisterstücke unterlagen schon während des Webens auf dem Stuhle wie nach ihrer Fertigstellung einer strengen Schau, die von den Aeltesten des Handwerkes und den Schaumeistern ausgeübt wurde, und über die uns namentlich die Görlitzer Ordnung von 1576 genauer unterrichtet. Die Stücke durften nicht falschscherig sein, keinen falschen Tritt, Unterschlag oder einen Fadenbruch von mehr als einem Viertel Länge aufweisen. Erhielt eines von ihnen mehr als sechs Tadel, so wurde es als untauglich zurückgewiesen. Meist durften mißlungene Meisterstücke schon im nächsten oder übernächsten Quartal wiederholt werden, die Bautzner Zeche schuf dazu sogar eine Art höherer Prüfungskommission, in der neben den Aeltesten nicht weniger als 12 Schaumeister tätig waren. Die Zittauer Ordnung von 1586 war aber wesentlich strenger und stellte den nicht das erstemal zum Ziele gekommenen Bewerber auf ein ganzes Jahr zurück.

Diesen Bestimmungen über die Meisterstücke ist, wie schon erwähnt, lange Zeit nichts hinzugefügt noch weggenommen worden. In Görlitz scheinen sie bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts in Kraft gestanden zu haben [1]). In Zittau waren sie im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts noch in Uebung [2]), dann hat man, ohne daß wir etwas über den Zeitpunkt anzugeben vermöchten [3]), allmählich auf die Anfertigung der Meisterstücke verzichtet und dafür eine Gesamtgebühr eingehoben, die die früheren Einzelposten zusammenfaßte, übrigens auch jetzt noch den Fremden mit dem doppelten Satze traf. Wesentlich rascher hat sich die Entwicklung in Bautzen, dessen Handwerk überhaupt die geringste Widerstandskraft aufwies, vollzogen. Schon in den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts hatte man statt der Meisterstücke Geld genommen, um die stark angewachsenen Handwerkschulden zahlen zu können [4]). 1638 wurde dann

1) Die Akten enthalten hierüber merkwürdigerweise gar nichts, wir sind auf Vermutungen angewiesen.

2) Im Jahre 1672 wurden die Taxen neu geregelt.

3) Im Jahre 1780 berichten die Meister, daß die Meisterstücke schon seit langer Zeit nicht mehr verlangt würden. Nicht zum mindesten wohl, wie aus dem Bericht hervorgeht, weil die nach der Ordnung verlangte Sorte Leinwand sich nicht mehr verkaufen ließ.

4) Obwohl eine dahin zielende Bitte am 16. Mai 1630 vom Rate abschlägig beschieden worden war, hat das Handwerk doch, wie aus einem Ratsbescheid vom 26. Dez. 1638 hervorgeht, an jener Neuerung festgehalten.

auf Anordnung des Rates die alte Ordnung wiederhergestellt, um aber wohl nach kurzem, und diesmal endgültig, aufgehoben zu werden [1]). Auch hier wurde jetzt von den Bewerbern statt einer Prüfung ihrer handwerklichen Fähigkeiten nur eine Geldsumme gefordert, die für den Angehörigen des Handwerkes 12, für den Fremden 24 Taler betrug.

Um das Jahr 1780 hat dann die Regierung in beiden Städten die Beseitigung der unterschiedlichen Behandlung der Bewerber gefordert und den niederen Satz als Einheitsgebühr aufgestellt.

Mit dem Erwerbe des Meisterrechtes, in Görlitz erst nach dem Ablaufe eines weiteren Jahres, hatte der junge Meister die Befugnis erworben, Lehrjungen aufzunehmen und auszubilden. Eine Beschränkung ihrer Zahl findet sich wenigstens in den Ordnungen nicht vor, könnte aber sehr wohl gewohnheitsrechtlich bestimmt gewesen sein. Meist haben ja wohl die Lehrknechte beim Antritt ihrer Lehrzeit noch im jugendlichen Alter gestanden, aber die ausdrückliche Bestimmung der Bautzner Zeche von 1526, daß hinfort kein Lehrknecht in den Lehrjahren freien solle, zeigt deutlich, daß wenigstens in der früheren Zeit vielfach auch ältere Personen noch das Handwerk erlernt haben, oder vielleicht schon im Besitz der notwendigen technischen Fähigkeiten sich noch einer ordnungsgemäßen Lehrzeit unterwarfen, um damit das Recht zur Zulassung zur Meisterstellung zu erwerben. Auch die Lehrlinge mußten, ob sie nun in der Stadt oder außerhalb derselben geboren waren, eine Urkunde ihrer ehrlichen und ehelichen Geburt wie ihres redlichen Verhaltens beibringen. In Bautzen wurde nach der Ordnung von 1561 überdies noch ein Zeugnis über die freie Geburt verlangt. Ich zweifle daran, ob diese Bezeichnung wörtlich aufzufassen ist, denn damit wäre der größte Teil aller Dorfkinder von der Aufnahme in die Lehrzeit und damit implicite in die Zunft ausgeschlossen gewesen [2]). Bei der Zulassung zum Meisterrechte ist aber der gleiche Nachweis nicht gefordert worden, wie denn auch in Bautzen Dorfkinder als Lehrknechte aufgenommen worden sind. Zudem baten 1636 die Meister den Rat [3]), den Absatz ihrer Ordnung, daß alle Lehrknechte Losbriefe haben sollten, auf unbestimmte Zeit aufzuheben, wie es auch in den anderen Städten gehalten würde. Eine solche Bestimmung findet sich aber in keiner Ordnung vor. So

1) Die Ablösung der Meisterstücke muß sich vor 1688 endgültig vollzogen haben. In diesem Jahre beschwerten sich die jungen Meister über die hohen Unkosten des Meisterrechtes. Der Rat setzte dann die oben erwähnten Gebühren fest. (Ratsprotokolle, 16. u. 28. Sept., 11. Okt. 1688.)

2) Schon 30 Jahre vorher berichtet Hass in seinen Annalen (a. a. O. S. 222), daß der „gebauersmann nicht mechtig“ sei, „seine kindir seines gefallens zuvormieten, adir in steten hantwerg zu lernen lassen. Werden gehalten wie undir den heiden vnd Turken, so sie sich auch ab sie frey sein wollten, mitt gelde vom jungherren abkeuffen mussen“.

3) Ratsprotokolle s. 26. Jan. 1636. Vgl. S. 11, Anm. 2.

liegt die Vermutung nahe, daß die Meister bei ihrer Bitte jene Forderung der freien Geburt im Auge gehabt haben, die also entweder von Anfang an nicht wörtlich zu nehmen war, oder doch wenigsten seit langer Zeit in einem milderen Sinne ausgelegt worden wäre.

Die Aufnahme der Lehrknechte[1]), ein feierlicher Akt vor den Aeltesten oder dem Handwerke und mit der Zahlung einer Gebühr verbunden, erfolgte bei den dem Handwerke nicht verwandten Burschen auf die Dauer von 3 Jahren. Meistersöhnen wurde eine kürzere Lehrzeit zugestanden, die in Görlitz und Bautzen 1½ Jahre betrug[2]). Die Zittauer Ordnungen erhalten darüber keine ausdrücklichen Bestimmungen, ohne daß wir berechtigt wären, entgegen allen sonstigen Handwerksgepflogenheiten, auf eine gleichmäßige Behandlung aller Lehrburschen zu schließen. Auch in der Zahlung der Eintrittsgebühren, die teils dem Handwerke, teils dem Meister verfielen, waren die Meistersöhne besser gestellt. Vor allem aber brauchten sie auch nicht, wie fremde Lehrburschen, zwei Bürgen für eine Summe von 3 Mark zu stellen, die dem Handwerke verfallen war, wenn der Lehrjunge während der ausbedungenen Zeit ohne Verschulden seines Meisters entlief. Trug hingegen der Meister an dem Zerwürfnis Schuld, so war die Summe nicht verfallen, der Lehrknecht durfte seine Lehrzeit bei einem anderen Meister beendigen[3]).

Wie bei seinem allmählichen Herauswachsen aus dem Hausfleiß wohl verständlich, hat das Leinwebergewerbe in der ersten Zeit seiner Entwicklung neben den männlichen Gesellen vermutlich allgemein und in größerem Umfange weibliche Arbeitskräfte beschäftigt, die nicht der Familie des Meisters angehörten. Daß dort, wo die handwerkliche Organisation noch schwach entwickelt war, dieses Nebeneinanderarbeiten der beiden Geschlechter bis in eine recht späte Zeit hinauf erhalten bleiben konnte, zeigt deutlich der 1495 erfolgte Schiedspruch des Görlitzer Rates. Nach ihm sind Gesellen, die früher in Görlitz neben Knappinnen gearbeitet hatten, in anderen Städten wegen dieses groben Verstoßes gegen die allgemeinen Traditionen des Handwerkes gestraft worden. Wie groß dieser Verstoß in jener Zeit gewertet wurde, kann man aus der Tatsache ermessen, daß die Komotauer Innungsstatuten von 1465 die schwerste Strafe, die das Handwerk verhängen konnte, die völlige Ausschließung aus seinem Kreise, dem Meister gegenüber in Anwendung brachten, der einer Frau sein Gewerbe gelehrt oder sie in seiner Werkstatt beschäftigt hatte[4]). So mußte denn auch der Görlitzer Rat sich diesem allge-

1) Die Bautzner Ordnung von 1561 kennt eine Probezeit von 14 Tagen.

2) Görlitz 1563. Ob diese Frist in Bautzen von Anfang an gegolten hat, ist unsicher, wenn auch wahrscheinlich. 1636 wurde sie ausdrücklich bestimmt.

3) Bautzen 1561.

4) Hübler, Beiträge zur Geschichte des deutschen Zunftwesens in Böhmen. Mitteilungen d. V. f. G. d. Deutschen in Böhmen, Bd. 52, S. 440.

meinen Verdikt des Handwerkes fügen und seinen Meistern die weitere Beschäftigung von weiblichen Arbeitskräften verbieten. Die Mitarbeit von unverheirateten Haustöchtern wurde nach allgemeiner Handwerksgewohnheit ebenso ausdrücklich gestattet, wie sie wohl auch ohne eine solche ausdrückliche Erlaubnis als selbstverständlich in den anderen Städten auch späterhin noch in Uebung gewesen ist.

Die Gesellen sollten in scharfer Zucht gehalten werden. Aber gerade die oftmalige Wiederholung des Verbotes, einen Tag in der Woche zu feiern — der Montagnachmittag hingegen war ausdrücklich freigegeben — deutet doch darauf hin, daß gegen diese Bestimmung immer wieder gesündigt worden ist. Nicht anders stand es wohl mit dem Gebote, daß kein Geselle die Stadt verlassen dürfe, bevor er nicht den Stuhl leer gemacht, d. h. das Stück, an dem er gerade webte, vollendet hatte. Feste Kündigungsfristen hat es anscheinend nicht gegeben. Ihr Zweck wurde annähernd erreicht durch die Bestimmung, daß ein Geselle, der den Meister wechseln wollte, zuerst ein Urlaubswerk machen müsse, d. h. noch ein neues Stück zu wirken habe. Auch der Meister mußte (Bautzen 1586) dem Gesellen, den er entlassen wollte, ein Urlaubswerk aufbäumen.

Der größte Teil der Gesellen dürfte wohl im Hause des Meisters gewohnt und hier auch die volle Verpflegung erhalten haben. Daneben aber gab es doch immer auch solche, die sich selbst verpflegten, und wohl auch außerhalb wohnten. Ob diese nun mit den Hausknappen, d. h. solchen Knappen, die verheiratet ihren eigenen Hausstand begründet hatten, identisch sind, ist schwer zu entscheiden. Ein generelles Heiratsverbot hat es für die Gesellen des Handwerkes jedenfalls niemals gegeben [1]). Es hätte sich auch schwerlich aufrecht erhalten lassen, als die fortschreitende Erschwerung des Meisterrechtes einen großen Teil der Bewerber für lange Zeit oder auch dauernd in der Stellung einer unselbständigen Hilfskraft festhielt. Bezeichnenderweise fällt die öftere Erwähnung dieser Hausknappen mit jener Periode zusammen, in der das Meisterrecht immer mehr mit immer neuen Hindernissen umgeben wurde. Jedenfalls hat man auch da noch, trotzdem man bei dem Mangel an Gesellen auch auf die Hausknappen angewiesen war, das Heiraten der Gesellen nicht gern gesehen und sie bei der Zulassung zum Meister recht wenig glimpflich behandelt [2]). Daß ihre während der Knappenzeit geborenen Kinder nicht als Meisterkinder betrachtet wurden und so der diesen

1) Ein solches Heiratsverbot ist von der Bautzner Innung 1526 für die Lehrknechte ausgesprochen worden. Daß eine ausdrückliche Statuierung dieser selbstverständlichen Maßregel erst notwendig geworden ist, zeigt deutlich, daß zu jener Zeit die Zustände im Bautzner Gewerbe noch recht primitiv waren. Man wird an den Bericht Knothes erinnert, daß im 14. Jahrhundert, als die Innungen der Tuchmacher entstanden, auch Weber, welche bisher schon Tuch gemacht hatten, eine kurze Lehrzeit bei einem Meister der Zunft zu absolvieren hatten, um der Vorteile des Meisterrechtes teilhaftig zu werden. In Bautzen kann es sich um ähnliche Verhältnisse gehandelt haben. Das würde die Vermutung verstärken, daß sich die Bautzner Innung erst kurz vor dem Jahre 1526 gebildet hat.

2) Zittauer Ordnung von 1628, Artikel 4. Bautzen 1657.

gewährten Vergünstigungen verlustig gingen, entsprach dagegen einer weitverbreiteten Bestimmung des deutschen Handwerkerrechtes.

Die Entlohnung der Gesellen hat in der Oberlausitzer Leineweberei bis tief in das 16. Jahrhundert hinein einen sehr eigenartigen Charakter gehabt. Hier empfing nicht etwa der Geselle vom Meister einen nach der Zeit oder dem Stücke berechneten Lohn, sondern der Geselle gab umgekehrt von seinem Lohne einen bestimmten Teil an den Meister ab. Am deutlichsten wird dieses Verhältnis in den Görlitzer Urkunden beleuchtet. Der Schiedsspruch von 1495 bestimmte, daß der Geselle dem Meister um den vierten Groschen arbeiten soll. Das bedeutet nicht etwa, daß dem Gesellen nun der vierte Groschen gebührte, sondern, wie der Rat erklärend hinzusetzt, daß ein Geselle, der sich 12 Groschen erarbeitet hat, seinem Meister 3 davon abgeben muß. Um 1530 ist dann, unter ausdrücklicher Berufung auf die Gepflogenheit in den anderen Städten, der Anteil des Meisters auf den dritten Groschen erhöht worden, so daß er nunmehr von 12 Groschen deren 4 empfing. Im Jahre 1563 wurde die Relation weiterhin zugunsten der Meister geändert, so daß diese von den Gesellen nun die Hälfte abgetreten erhielten, „aus disen ursachen, das der Meister, welches der geselle nicht darf, geschoss stewern vnd alle anderen gemeinen aufflagen verrichten vnnd geben muss“. Daneben zahlte der Geselle dem Meister, sofern er von diesem verpflegt wurde, ein Kostgeld, dessen Nominalbetrag sich die 60 Jahre hindurch nicht geändert hat.

Eine solche Regelung des Lohnverhältnisses deutet darauf hin, daß zu jener Zeit die Leineweber hauptsächlich mit Lohnarbeit beschäftigt waren, d. h. die von den Konsumenten gelieferten Garne verwebten. Nur wenn der Garneinkauf durch den Meister fortfiel, ist es möglich, daß der Geselle nicht als eine vom Leiter der Produktion angestellte und mit einem festen Satz entlohnte Arbeitskraft empfunden wurde, sondern als ein Arbeiter, der fast selbständig neben dem Meister stand, der die gleiche Arbeit wie dieser leistete und, was ausschlaggebend ist, wie dieser von einem Dritten entlohnt wurde. Juristisch betrachtet, liegt dem Verhältnis zwischen Meister und Gesellen noch gar kein Lohnvertrag, sondern ein Pachtvertrag zugrunde. Der Meister stellt dem Gesellen den Stuhl und den Arbeitsraum zur Verfügung und läßt ihn an der Arbeit, die ihm selbst übertragen wurde, teilnehmen. Dafür zahlt der Geselle dem Meister einen Teil des Lohnes aus. Dessen Gesamtbetrag aber entspricht dem Lohne, den der Meister nach den eingefahrenen Traditionen jener Zeit für die gleiche Arbeit selbst in Anspruch nehmen darf. Jedenfalls haben wir es hier mit einer Form der Entlohnung zu tun, die weitab liegt von dem entwickelten Typus der handwerklichen Unternehmung, die in den primitiveren Verhältnissen des Hausfleißes wurzelt. Auch heute noch lassen sich ja gelegentlich ähnliche Erscheinungen in der Hausindustrie beobachten [1]).

1) Z. B. in dem Freiörtelwesen in der nordböhmischen Glasschleiferei. Tayenthal, Die Gablonzer Industrie. (Wiener staatswissensch. Studien II. 2) 1900, S. 43.

Die eben geschilderte Entwicklung der Görlitzer Verhältnisse zeigt deutlich, daß sich selbst in dieser Zeche, die sich in diesem wie in anderen Punkten weit stärker und länger als die allerdings älteren Innungen in Zittau und Bautzen Spuren ihrer Entstehung erhalten hat, die Beziehungen zwischen Meister und Gesellen immer mehr zugunsten der ersteren verschoben. Immer deutlicher wurde der Meister zum Kleinunternehmer emporgehoben, der Geselle in jene Stellung herabgedrückt, die er in anderen Gewerbezweigen schon lange einnahm. Das Tempo dieses Umwandlungsprozesses mußte um so rascher werden, je mehr der Meister anfing, „eigene Ware" herzustellen, d. h. auf sein eigenes Risiko für den Verkauf zu produzieren oder je mehr er mit kaufmännischen Verlegern in Verbindung trat. Denn trotzdem diese Art der Absatzorganisation ihn nach einer bestimmten Richtung hin der Selbständigkeit beraubte, ließ sie doch, verglichen mit dem Gesellen, den er beschäftigte, seine Unternehmerfunktion schärfer hervortreten. Er, nicht der Geselle, schloß mit dem fremden Verleger ab, er trug das Risiko der Produktion, profitierte an den guten Preisen, die er dem Kaufmann abtrotzen konnte und mußte sich mit einem geringeren Gewinn begnügen, wenn der Kaufmann die Preise der Leinwand drückte oder das Garn im Preise stieg. Jetzt lag es auch im Interesse des Gesellen, einen festen Lohnsatz garantiert zu erhalten und von den Schwankungen der Preise des Rohmateriales und der Waren unabhängig zu sein. Wie sich diese Entwicklung in Görlitz abgespielt hat, wissen wir nicht. Im 17. Jahrhundert ist auch dort die Entlohnung der Gesellen nach dem Stück zu beobachten. Aber in den Bautzener Bestimmungen von 1541, noch deutlicher in der Ordnung von 1561, die beide zeitlich vor der zuletzt besprochenen Görlitzer Ordnung liegen, ist bei der „eigenen" Arbeit des Meisters und bei der Arbeit für den Kaufherrn der Sieg zugunsten eines ausgesprochenen Lohnverhältnisses entschieden. Bei beiden Arten von Arbeit erhielt der Geselle einen Lohn, der nach den verschiedenen Sorten der verfertigten Leinwanden abgestuft war. Nur die Bestimmung, daß er sich „die Lichte" auch bei dieser Arbeit selbst beschaffen mußte, erinnert an das frühere Pachtverhältnis. Bei der Lohnarbeit aber, und hierin gewinnen wir den besten Beweis für unsere früheren Ausführungen, blieb das alte Verhältnis bestehen: Meister und Gesellen teilten sich zu gleichen Teilen in den Lohn. — Die Zittauer Ordnungen enthalten keinerlei Lohnbestimmungen. Dagegen sind uns hier aus den Jahren 1677 und 1700 genaue Lohntabellen erhalten. Speziell die erstere berichtet über 7 verschiedene Leinwandsorten, von denen wieder 5 nach Bleich- und Lederdicke unterschieden sind, während eine nur in Bleich-, eine nur in Lederdicke hergestellt wurde. Der Lohn war aber nicht nur nach der Dicke der Leinwand, sondern wieder innerhalb jeder Gattung nach der Dichtigkeit des Gewebes, von der 12 Arten aufgezählt sind, abgestuft. So entstanden nicht weniger als 124 Lohnpositionen. Die Tabelle von 1700, die den Lohn zum Preise der für das Stück benötigten Garne in Beziehung setzt,

zeigt deutlich, daß der Lohn nur einen verhältnismäßig geringen Teil der Produktionskosten, von den Generalunkosten ganz abgesehen, ausmachte. Eine Würdigung beider Tabellen muß ich einem anderen Orte vorbehalten.

Gleichwie in anderen Handwerken und Städten haben auch die Gesellen der Oberlausitzer Leineweberzünfte eigene Brüderschaften gebildet. Wann diese entstanden sind, läßt sich nicht mehr feststellen. Die auf uns gekommenen Gesellenordnungen stammen aus dem Jahrzehnt nach dem Pönfall[1]), können aber wenigstens in Zittau und Bautzen auf ältere Vorbilder zurückgegriffen haben. Die Tatsache, daß die Zechen, die ja zu jener Zeit, als diese Gesellenordnungen aufgezeichnet wurden, infolge der Wirkungen des Pönfalles de jure gar nicht bestanden, sich so beeilten, die Verhältnisse innerhalb der Gesellenschaft und dieser Gesamtheit zu ihnen selbst zu regeln, spricht dafür, daß schon früher solche Vereinigungen bestanden haben. Der Inhalt dieser Ordnungen, der sich der Hauptsache nach auf die Wahrung eines geziemenden Benehmens bei den Zechereien der Brüderschaft bezieht, entfernt sich so wenig von dem aus anderen Quellen bekannten Typus, daß ich auf jedes weitere Eingehen verzichte.

Mit der Errichtung einer feierlich anerkannten Zunft war die Anerkennung ihres Rechtes auf den ausschließlichen Betrieb des Handwerkes verbunden. Das war für die Leineweber um so bedeutungsvoller, als ungleich anderen Gewerbezweigen, die Leineweberei für den Hausbedarf daneben immer weiter bestand und auch nicht verboten werden konnte. So lag die Gefahr sehr nahe, daß sich der Besitzer eines Webstuhles auch einmal zur Verfertigung von Lohnarbeit bereit finden ließ. Wenn trotzdem die Bautzner und Görlitzer Ordnungen es nicht für nötig fanden, die ausschließliche Gewerbebefugnis ihrer Meister ausdrücklich festzustellen, so beweist das nur, daß dieses Recht als eine Selbstverständlichkeit empfunden wurde. Nur die Zittauer Ordnung von 1390 hat aus ihrem Schweidnitzer Vorbilde die Bestimmung entnommen, daß allein die Zunftmitglieder zum Lohnwirken berechtigt seien[2]).

Ihr Recht auf das Handwerk haben die Meister allezeit zu wahren versucht und namentlich gegen die Landweber innerhalb der Bannmeile verteidigt[3]). Und wenn sie sich auch darein fügen

1) Bautzen 1551. Görlitz 1556. Die Zittauer ist undatiert, aber nach dem Inhalt und Stil auch in jene Zeit zu setzen. Sie bezieht sich ausdrücklich auf ein Schweidnitzer Vorbild.

2) Die Stelle ist in dem Kornschen Abdruck der Schweidnitzer Ordnung fast unverständlich, wie mir denn überhaupt Korn jene Ordnung vielfach falsch gelesen und noch öfters gar nicht verstanden zu haben scheint. Der Sinn wird oft erst aus einem Vergleiche mit der Zittauer Fassung klar.

3) Die Landweber sind in der Oberlausitz niemals in die städtischen Innungen gezogen worden. Eine Ausnahme bestand lediglich zeitweise in Zittau zugunsten der Weber auf den früher dem Kloster Oybin gehörenden Dörfern. Diese wenigen Meister sind auch 1546 in die Namensliste der Zunft eingetragen worden. Später werden keine weiteren erwähnt.

mußten, daß nach dem schon erwähnten Vergleiche zwischen Ritterschaft und Städten vom Jahre 1534 auch innerhalb der Meile Leineweber geduldet werden sollten, so ist doch deren Produktion zunächst auf die Versorgung des flachen Landes beschränkt gewesen. Sie durften weder ihre Waren auf den städtischen Markt bringen noch von Stadtbürgern Lohnarbeit übernehmen [1]). Die Zittauer Weber haben 1576 erfolgreich den Versuch der fremden Verleger, auch Dorfweber zu beschäftigen, vereitelt und haben noch 1627 in einem raschen Auszuge die Webstühle auf den benachbarten Dörfern zerschlagen. Der nach dem 30-jährigen Kriege einsetzenden Entwicklung, die die Leineweberei immer mehr auf die Dörfer trieb, haben die städtischen Weber allerdings machtlos gegenübergestanden.

Viel weniger Uebereinstimmung zeigen die Ordnungen der drei Städte in der Frage, ob den Meistern auch das ausschließliche Recht zum Verkaufe der Leinwanden, der Leinwandschnitt zustände. Wie schon dieser Name andeutet, handelte es sich hierbei nur um die Berechtigung zum Detailverkauf, für den Großhandel kam ja ein Prohibitivrecht gar nicht in Frage, da dieser, wie übrigens auch der Detailhandel an Jahrmärkten, jedem Bürger frei stand. Die Zittauer Bestimmungen haben schon 1390 ein sehr klares Prinzip aufgestellt. Waren, die von den Meistern selbst verfertigt wurden, durften nur von ihnen „vereinzelt“ werden [2]). Zu diesen Waren gehörten, wie die Ordnung von 1561 aufzählt, Ziechen, Tischlaken, Parchente und rohe Leinwanden. Der Verkauf dieser Waren im groken, d. h. in Stücken von mehr als 30 Ellen, stand auch anderen Bürgern frei, ebenso wie der Kleinhandel mit gebleichter Leinwand, die also nicht zu den Handwerkswaren im engeren Sinne gerechnet wurde und gerechnet werden konnte, weil sie zu ihrer Fertigstellung die von dem Weber unabhängige Wirtschaft des Bleichers passieren mußte.

Solange die Meister genügend Beschäftigung fanden, haben sie es sich an diesen Befugnissen genügen lassen. Als aber die Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten immer geringer wurden, strebten sie nach einer Erweiterung ihrer Verkaufsberechtigung und erhielten 1751 durch ein kurfürstliches Reskript die Erlaubnis, außer den eigenen Waren auch Flanelle, Cannefaß und baumwollene Tücheln zu verkaufen, sobald diese nur von inländischen Meistern stammten und von keinem Handwerksgenossen in Zittau selbst hergestellt wurden [3]). Eine Vergünstigung, die natürlich zu dauernden Reibereien mit den Krämern geführt hat.

---

1) Darüber finden sich in Görlitzer und Bautzner Akten manche Belege.

2) Die Bestimmungen der Artikel 6 und 12 von 1569 scheinen nicht ganz übereinzustimmen. Speziell die Erklärung des Wortes „von fremd“ im ersten Satz des Artikels 12 macht Schwierigkeiten. Es kann sich aber hier auch nach der späteren Entwicklung nicht um eine auswärtige Konkurrenz handeln. Unter den Fremden sind nur die nicht zum Handwerk gehörenden Bürger zu verstehen.

3) Stadtbibliothek Zittau, Rep. litt. L, No. 1, 2.

Was den Zittauer Meistern erst im 18. Jahrhundert gewährt wurde, haben die Bautzner Meister von alters her besessen: Das Recht, nicht nur ihre eigenen Waren zu verkaufen, sondern auch fremde Leinwanden, die sie von ehrlichen Zechen erworben hatten[1]). Nur durften sie diese nicht für Bautzner Erzeugnisse ausgeben. War also der Umfang ihrer Handelsbefugnis ein sehr großer, so scheint ihnen doch keine ausschließliche Handelsgerechtigkeit zugestanden zu haben. Nach einem Vergleich von 1557 besaßen die Schwarzfärber das Recht des Leinwandschnittes für schwarze Leinwand[2]), während rohe und Farbleinwand auch von den Reichkrämern verschnitten werden durfte[3]). Im 18. Jahrhundert machten die Krämer einen Versuch, die Leineweber auf den Verkauf der selbstgefertigten Waaren zurückzudrängen[4]). Der Erfolg entsprach ihren Absichten wenig. Denn jetzt wurde den Leinewebern für ihre eigenen Waren ein ausschließliches Verkaufsrecht zugebilligt. Da sich diese aber seit dem 16. Jahrhundert außerordentlich vermehrt hatten und nun vor allem baumwollene Waren wie Cattune, Zitze, Damaste, Sammte umfaßten, muß das Sortiment der Krämer, wenn die Leineweber ihr Recht zu wahren verstanden, eine beträchtliche Verringerung erfahren haben.

In Görlitz hat die späte Anerkennung der Zunft bewirkt, daß hier der Leinwandverkauf in die Hände der Krämer gelangt war, die an ihrem Rechte auch gegenüber der neuen Innung festhielten und den Meistern selbst die Befugnis, ihre eigenen Waren zu verkauffen, bestritten. Es hat einer zweimaligen Eingabe der Weber und des Hinweises auf die Verhältnisse in Zittau, Bautzen und den schlesischen Städten bedurft[5]), um den Leinewebern bei der Erweiterung ihrer Ordnung im Jahre 1589 den Verkauf ihrer eigenen Waren, zu denen aber die Farbleinwand nicht gerechnet wurde[6]), zu sichern. Damit aber hatten sie nur ihre Zulassung neben den Krämern, nicht etwa ein deren alte Befugnisse aufhebendes jus privativum erworben. Auch die Zahl der ihnen zum Verkaufe gestatteten Sorten ist hier immer eine geringe gewesen. Die Folgezeit hat bei gleicher Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse die gleichen Erscheinungen wie in Zittau gezeitigt. Die Meister strebten nach einer Erweiterung des Kreises der Waren, die sie verkaufen durften[7]), und baten zugleich um Schutz gegen die vielen unbefugten Personen, die sich mit dem Leinwandschnitt be-

1) Ordnung von 1561.
2) Erwähnt in den Ratsprotokollen unter dem 28. Nov. 1636.
3) Ratsprotokolle unter dem 27. Juli 1643.
4) Ueber diesen Streit unterrichten 2 Aktenstücke von 1761 und 71, die sich in der Innungslade vorfanden, jetzt unregistriert im Stadtarchiv.
5) In der Bitte um die Genehmigung einer Zunftverfassung von 1556 und in einer Eingabe von 1589. (Rep. II, 305 b, No. 196).
6) Vermerk auf der Rückseite der zweiten Eingabe.
7) Eingabe an den Rat d. d. 14. Sept. 1685. Rep. II, 343 b, No. 639; daß die Bitte Erfolg hatte geht aus einer zweiten Eingabe vom 11. Febr. 1701 hervor. (Rep. II, 305 b, No. 197).

schäftigten[1]). Der ersten Bitte hat der Rat stattgegeben und für eine bestimmte Zahl von Meistern die Verkaufsbefugnis erweitert. Der zweiten Bitte hat er sich versagt, da eine Untersuchung ergab, daß die eigene Produktion der Meister veraltet und nicht mehr in der Lage war, den Bedarf des Marktes zu decken. Aber noch im Jahre 1826 hat ein feierlicher Vergleich Streitigkeiten zwischen der Innung und den Würz- und Seidenkrämern schlichten müssen[2]).

Der Berechtigung des Handwerkes, den städtischen Markt ausschließlich mit seinen Produkten zu versorgen, entsprach auf der anderen Seite die Verpflichtung, die Qualität dieser Produktion zu überwachen, die Konsumenten vor jeder Uebervorteilung zu schützen, sowie ihnen die notwendigen Waren zur Verfügung zu stellen. Hieraus entsprangen jene Vorschriften über Maß und Güte der Waren, die wir in einem anderen Zusammenhange besprochen haben. Hieraus entsprangen aber auch Bestimmungen, wie die der Zittauer Ordnung, daß, weil die Meister das alleinige Recht auf Lohnarbeit besäßen, nun auch jeder einen Stuhl für solche Aufträge bereithalten müsse. Oder eine in Bautzen 1599 erlassene Verordnung, daß jeder Meister pro Woche ein Stück Golschen machen solle, da diese Ware offenbar von den Kaufleuten gerade stark gefragt wurde, aber nur einen geringen Preis erzielte.

Vor allem müssen hierher jene Bestimmungen gezogen werden, die auf eine Ueberwachung der Lohnarbeit hinzielten. Bei der Lohnarbeit, die, wie wir ja gesehen haben, in der älteren Zeit den größten Teil der Produktion ausgemacht hat, lag die Gefahr einer Veruntreuung des Garnes oder einer anderen Schädigung des Bestellers sehr nahe. Es war eine Ehrenpflicht des Handwerkes, solchen Praktiken einzelner Meister, die auf die ganze Zunft zurückfallen konnten, mit aller Kraft entgegenzutreten. So sehen wir denn auch, daß die Veruntreuung des Garnes, d. h. sein Versetzen und Verkaufen, mit der schärfsten Strafe, die dem Handwerke zur Verfügung stand, mit dem völligen Ausschluß aus seinem Kreise geahndet worden ist. Der Meister durfte auch eine übernommene Lohnarbeit keinem anderen zur Ausführung anvertrauen, denn ihm, nicht dem anderen war sie übertragen worden. Um nur jeden Verdacht einer unehrlichen Handlung, im speziellen eines Betruges an der Länge und Breite des Stückes zu vermeiden, bestimmten die Bautzner Statuten, daß die Ware nur im Beisein des Schaumeisters oder des Bestellers vom Baume geschnitten werden durfte. War der Besteller aus irgendeinem Grunde nicht zugegen, so mußte die Webe unabgeschnitten mit dem Kamme hingelegt werden. Erst in seinem Beisein wurde sie abgeschnitten. — Merkwürdig milde hingegen wurde der Meister behandelt, der eine bestellte Ware nicht in der

---

1) Eingaben der Leineweber von 1713 und 1714. (Rep. II, 305 b, No. 195 und 197). Auch Rep. II 306 a, No. 200 (1726), Rep. II, 343 a, No. 639 (1749).

2) Varia 46, Bl. 76 b.

vereinbarten Zeit abgeliefert hatte. Pünktlichkeit scheint eben auch in jener Zeit keine besondere Tugend des Handwerkes gewesen zu sein. Zunächst wurde dem Säumigen eine neuerliche Frist von 14 Tagen eingeräumt. Hielt er diese nicht ein, so verfiel er einer geringen Geldstrafe, die sich bei weiterem Verzug erhöhte.

Einer Gruppe von Bestimmungen soll noch kurz gedacht werden: Jener Sätze, die auf eine Begrenzung des Umfanges der Produktion hinzielten. Denn auch die Leineweber-Innungen waren, wie es der Eingang der Bautzner Ordnung von 1561 ausspricht, geschaffen worden, „damit einer neben dem anderen genesen möge“. Solche Produktionsbeschränkungen sind ja namentlich in den Textilgewerben so allgemein gewesen, daß die Bestimmung, die dem einzelnen Meister höchstens drei oder vier Stühle gestattete, keine sonderliche Beachtung verdiente, wenn nicht ihre öftere Wiederholung und ihre Fassung namentlich in den Bautzner Satzungen deutlich darauf hindeutete, wie oft doch in dem Leineweberhandwerk ein Meister von seinem Mitmeister beschäftigt worden ist. Sowohl bei eigener Arbeit wie bei Lohnarbeit sind, sobald der Meister den übernommenen Verpflichtungen allein nicht nachzukommen vermochte, offenbar Garn und aufgebäumte Kette in eine andere Werkstatt gewandert. So mußte denn ausdrücklich bestimmt werden, daß jene Maximalzahl von Stühlen, die jedem Meister gestattet war, auch nicht dadurch umgangen werden dürfe, daß ein Meister weitere Stühle in einer anderen Werkstatt für sich arbeiten ließ. (Vor allem in Bautzen 1561.)

Ebenso wie zwischen den Tuchmachern der Oberlausitz hat auch zwischen den Leineweberzünften des Landes ein engerer Zusammenhang bestanden, auf den die Gemeinschaftlichkeit der Interessen besonders im Kampfe gegen allerhand Pfuscher und Störer sowie der rege Austausch von Gesellen hinwies. Sie bildeten eine Hauptzeche, deren Führung in der Hand der Bautzner Innung lag, die dazu zwar nicht so sehr durch ihre Bedeutung als durch den Umstand berufen erschien, daß sie in der alten Hauptstadt des Landes ihren Sitz hatte. Zu dieser Hauptzeche hielten sich die Sechstädte sowie Marklissa[1]) und Muskau[2]), wohl auch, obwohl das nicht bezeugt ist, Schönberg und Ostritz. Die Hauptzeche griff aber über die engeren Landesgrenzen hinaus und hat auch die Innungen von Forst in der Niederlausitz[3]) und von Greiffenberg in Schlesien[4]) in ihren Kreis gezogen. Ueber ihre Organisation sind wir leider nicht des näheren unterrichtet.

1) Bautzner Ratsprotokolle unter dem 17. Dez. 1682.
2) Bautzner zweites Innungsbuch. Eintrag von 1622.
3) Bautzner zweites Innungsbuch. Eintrag von 1586.
4) Bautzner Ratsprotokolle unter dem 9. Dez. 1667.

In seinen Studien zur Gewerbegeschichte von Alt-Breslau [1]) hat Eulenburg darauf hingewiesen, wie falsch es doch sei, für das mittelalterliche Gewerbeleben eine besondere Stetigkeit und Unerschütterlichkeit anzunehmen. Das Charakteristische dieser vorkapitalistischen Periode sei vielmehr „Unsicherheit der Existenz, beständige Schwankungen und eine sprunghafte Entwicklung“ gewesen.

Diese Worte könnten als Motto jeder Darstellung der Geschichte der Oberlausitzer Leineweberzünfte vorangestellt werden. Schon die vorwiegend den systematischen Zusammenhang betonende Betrachtung der Innungsprivilegien ließ uns das Auf und Ab einer raschen Entwicklung, das den Wandel ihrer Artikel bestimmte, ahnen. Deutlicher noch treten diese Schwankungen hervor, wenn wir die Angaben ins Auge fassen, die uns über die Zahl der Meister in den drei Innungen erhalten sind.

So gut wie in Breslau, wo uns absolute Stärkezahlen der Innungen über drei Jahrhunderte verteilt überliefert wurden, ist es allerdings in der Oberlausitz nicht bestellt. Solche absolute Zahlen fehlen, von den letzten Dezennien des 18. Jahrhunderts abgesehen, fast gänzlich und die wenigen an allerlei Stellen zerstreuten fordern manchmal das schärfste Mißtrauen heraus. Was sich aber hier namentlich für Zittau und Görlitz in großer Ausführlichkeit erhalten hat [2]), sind Angaben, die uns die Bewegung im Handwerke anzeigen, über den jährlichen Zuzug an Lehrlingen, über die Zahl der ausgelernten Lehrlinge, sowie über die jährlich aufgenommenen Meister unterrichten. Für Zittau sind uns auch Daten über die Verluste, die die Innung alljährlich durch den Tod oder den Austritt von Meistern erlitten hat, erhalten. Dieses Material ist ja keineswegs nach einheitlichen Gesichtspunkten aufgezeichnet worden, ist für einzelne Perioden, vor allem für jene stürmisch bewegter politischer Verhältnisse, wie das Jahrzehnt von 1630—40, vielleicht lückenhaft. Aber mit der nötigen Kritik betrachtet, gewährt es doch einen tiefen Einblick in die Entwicklung unseres Gewerbezweiges in den drei Städten, wie er uns kaum für ein anderes Gewerbe an anderen Orten verstattet ist.

Die nachfolgende Tabelle soll uns die großen Linien dieser Entwicklung zeigen. Sie unterrichtet für Zittau und Görlitz über die Zahl der in die Innung eingetretenen Meister, gegliedert nach Perioden von 10 Jahren. Die Bautzner Zahlen entstammen einer Aufzeichnung über die Gesellen, die sich bei dem Handwerke einschreiben ließen, um als Vorbedingung zur Gewinnung des Meisterrechtes ihr Jahr abzuarbeiten. Sie sind also mit den Angaben für die beiden anderen Städte nicht durchaus auf dieselbe

1) Vierteljahrsschrift zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 2, 1904, S. 269.

2) Die aus den Innungsladen stammenden Aufzeichnungen befinden sich in Zittau in der Stadtbibliothek (Mscr. bibl. sen. Zittav. fol. 132, No. 1, 4, 7), im Görlitzer Stadtarchiv (Var. 58 und ein unregistrierter Oktavband). Die Bautzner Angaben sind dem schon erwähnten ersten Innungsbuche entnommen.

Stufe zu stellen. Denn in den zwei Jahren, die von diesem Einschreiben bis zur Gewinnung des Meisterrechtes vergingen, sind gewiß eine Anzahl von Gesellen aus diesen oder jenen Gründen in Wegfall gekommen. So wird man bei einem Vergleiche der drei Zahlenreihen die Angaben für Bautzen durchweg etwas niedriger ansetzen müssen.

Zugang an Meistern.

	Zittau	Görlitz	Bautzen
1390—1519 [1]	47	.	.
1519	3	.	.
1520	.	.	.
1521—30	9	.	.
1531—40	4	.	.
1541—50	9 [2]	.	.
1551—60	20	.	.
1561—70	20	.	.
1571—80	31	7	.
1581—90	23	14	.
1591—1600	36	24	46
1601—10	36	61	83
1611—20	39	68	129
1621—30	48	63	62
1631—40	14	43	20
1641—50	19	26	28
1651—60	46	57	35
1661—70	51	60	20
1671—80	43	57	27
1681—90	49	68	.
1691—1700	92	66	.
1701—10	37	57	.
1711—20	42	55	.
1721—30	29	20	.
1731—40	23	23	.
1741—50	34	23	.
1751—60	25	15	.
1761—70	11	9	.
1771—80	12	21	.
1781—90	11	5	.
1791—1800	3	20	.
1801—10	5	9	.
1811—20	?	4	.
1821—30	1	12	.
1831—40	1	20	.
1841—50	?	12	.

Ueberblicken wir diese Zahlenreihen, so tritt uns aus ihnen mit voller Deutlichkeit ein wellenförmiger Verlauf der Entwicklung entgegen. Nach einer Frühzeit, in der das Handwerk sich kaum vergrößert, sondern nur auf seinem Bestande erhalten hat, folgt

1) Für diese Zeit sind nur die Namen der Eintretenden, aber nicht das Jahr des Eintrittes überliefert.

2) Darunter sind auch die 3 Meister der Oybiner Dörfer mitbegriffen (vgl. Anmerkung 3, S. 611), die 1546 der Innung zugeschrieben werden.

eine Periode stetig steigenden Zudranges, deren Scheitelpunkt in dem ersten Jahrzehnt des 30-jährigen Krieges, das die Oberlausitz fast unberührt ließ, liegt. Um so schärfer ist der Rückschlag, der in den Jahren von 1630—50 eingetreten ist. Dann erhoben sich die Zahlen wieder sehr rasch einem neuen Höhepunkte entgegen, der unmittelbar vor dem Beginn des neuen Jahrhunderts erreicht war. Das folgende Jahrzehnt traf die Oberlausitz schwer durch den Einfall der Schweden im nordischen Kriege und eine mit dem spanischen Erbfolgekriege in Zusammenhang gehende Absatzstockung. Die Wirkungen machen sich in einem plötzlichen Abfallen der Zahlen deutlich. Im nächsten Jahrzehnt steigen sie zwar wieder etwas an, aber die Blütezeit war vorüber, die Entwicklung ging immer deutlicher abwärts, der Zufluß ebbte ab, um im 19. Jahrhundert fast ganz zu versickern. Dringen wir aber bei einem Vergleiche der für Zittau und Görlitz vorliegenden Zahlen tiefer in die Einzelheiten ein, so zeigen sich neben den großen gleichverlaufenden Linien der Entwicklung doch auch gewisse Verschiedenheiten. Die erste Aufwärtsbewegung um die Wende des 16. Jahrhunderts war in Görlitz — mehr noch in Bautzen — eine viel sprunghaftere als in Zittau. Hingegen hat die zweite Periode in Zittau zu einem viel stärkeren Anschwellen geführt, das auch die Zahlen der ersten Periode absolut übertraf. Dafür war aber auch hier der Abstieg um so rascher. Vom Jahre 1780 angefangen, starb die Zittauer Innung ab, während sich die Görlitzer noch längere Zeit hindurch durch Neuaufnahmen vor dem völligen Verschwinden retten konnte.

Dieses aus den nackten Zahlen[1]) gewonnene Bild der Entwicklung des Handwerkes stimmt vollständig mit jenem überein, das sich uns aus anderen Quellen über seine wirtschatlichen Verhältnisse erschließt und das zugleich auch die inneren Gründe der starken Schwankungen aufdeckt.

In der ersten stationären Periode bis etwa zum Jahre 1550 hat die Oberlausitzer Leineweberei ein beschauliches Dasein geführt und hat vornehmlich in der Form der Lohnweberei den heimischen Bedarf gedeckt.

Von der Mitte des 16. Jahrhunderts angefangen, traten die Innungen, und zwar die Zittauer früher als die Bautzner und Görlitzer, in steigendem Umfange mit fremden Verlegern in Verbindung. Das Handelskapital strömte befruchtend in die gewerbliche Produktion ein, die Aufträge mehrten sich in raschem Zuge, das Handwerk gewann eine ungeahnte Anziehungskraft. Aus der näheren und weiteren Umgebung, ja selbst aus ferneren Landstrichen im Osten und Westen zogen die Gesellen heran, um in den Sechsstädten ihr Meisterrecht zu gewinnen. Von den höchstens 200 Meistern,

---

1) Die Zahlen über die Bewegung der Lehrlinge zeigen mit geringen Abweichungen die gleiche Entwicklungslinie, lassen nur den Niedergang des Handwerkes noch schärfer hervortreten.

die im Zeitraume von 1536—1618 der Görlitzer Zunft zugewachsen sind [1]), stammten nicht weniger als 78, also gegen 40 Proz., aus anderen Orten [2]), davon waren wieder 31 aus der Ober- und Niederlausitz zugezogen [3]), 26 kamen aus dem Meißnischen [4]), 11 aus Schlesien [5]), 8 aus Böhmen [6]); zwei Gesellen aus Straubing und Regensburg waren wohl auf der Wanderschaft hierher verschlagen worden. Ganz ähnlich lagen die Dinge in Bautzen. Der Andrang ist in jenen Dezennien so stark geworden, daß selbst der wachsende Fernabsatz mit ihm nicht Schritt halten konnte, und trotz der relativ günstigen wirtschaftlichen Bedingungen eine Proletarisierung des Handwerkes drohte. Aus der Reaktion gegen diese Erscheinung ergaben sich jene ständig fortschreitenden Verschärfungen der Bedingungen des Meisterrechtes, die wir früher beobachtet haben. Natürlich hat hierbei auch das Streben der alten Meister, sich die reichlichere Nahrung, die ihnen jetzt geboten wurde, nicht schmälern zu lassen, ein gewichtiges Wort mitgesprochen. Speziell in Görlitz hatte sich die Aufwärtsbewegung von einer rechtlich noch gar nicht anerkannten Vereinigung von Handwerksgenossen zu einem der bedeutendsten Handwerke der Stadt in die kurze Spanne von 60 Jahren zusammengedrängt, so daß häufige Veränderungen des Gewerberechtes nicht wohl ausbleiben konnten.

Der 30-jährige Krieg hat auch hier tiefe Spuren hinterlassen. Die Städte sahen sich in seiner zweiten Hälfte mitten in das wildeste Kriegsgetümmel hineingestellt, wurden von allen Parteien heftig umstritten. Die Verbindungen mit den Verlegern lösten sich ganz.

Um so überraschender ist die schnelle Erholung, die uns die Zahlen gezeigt haben. Die Oberlausitzer Leinwand war eben auf dem Weltmarkte nicht mehr zu entbehren, Verbindungen mit neuen Verlegern wurden rasch wieder angeknüpft. Aber so günstig wie in jener ersten Periode, in der die städtischen Weber noch das rechtliche Produktionsmonopol gehabt hatten, war ihre Lage jetzt bei weitem nicht mehr. Immer schärfer machte sich die Konkurrenz des Dorfhandwerks bemerkbar. Zwar hat die Regierung zunächst noch das städtische Handwerk zu schützen gesucht und ihm in den Jahren 1683—1700 eine Nachblüte gesichert, die allerdings viel bescheidener war, als die Zahlen der jungen Meister anzeigen. Auf

1) Von 1569—1618 sind es den Aufzeichnungen nach 168 gewesen.

2) Der Geburtsort ist den Bürgerrechtslisten entnommen.

3) Zittau (3), Bautzen (4), Konigshain, Königswalde, Küppersberg, Ebersdorf, Oppach, Oderwitz, Rengersdorf, Schwoika, Altkemnitz (?), Rauschwalde, Girbigsdorf, Nieder-Putzkau, Cottbus, Ringenhain, Krischa, Ebersbach, Elstra b. Kamentz, Schönberg, Hainsbach.

4) Leipzig (2), Leisnig (7), Neustadt, Zschopau, Dippoldiswalde, Scharffenstein, Harta, Rochlitz, Bischofswerda, Freiberg, Glauchau, Colditz (2), Taucha, Wehlen, Rückersdorf, Stolpen, Hohnstein.

5) Breslau (7), Greiffenberg (2), Glatz, Friedberg.

6) Schönlinde, Rumburg (2), Schluckenau, Lindenau (2), Wartenberg, Böhm.-Leipa.

die Dauer konnte auch sie dem Vordringen des Dorfhandwerkes nicht wehren. Am raschesten und schärfsten haben das Görlitz und Bautzen, die an der äußersten Peripherie des Landweberbezirkes gelegen waren, zu spüren bekommen; sie blieben bei ihrer immer mehr veraltenden Produktion, während die Zittauer Innung sich jener neuen Produktionsrichtung der weißgarnichten Leinwand zuwandte, die sich zuerst in den benachbarten Dörfern durchgesetzt hatte. Aber auch hier ging es mit der Innung bald rapid abwärts. Man darf sich durch die relativ hohen Zahlen der neu in die Innungen Eintretenden nicht täuschen lassen. Auch der Zahlenbeweis hat seine Grenzen. Während früher wohl jeder Meister mit einem Gesellen gearbeitet hatte und Lehrjungen gar nicht in der gewünschten Zahl beschafft werden konnten, stand jetzt der Meister meistens in seiner Werkstatt allein am Webstuhl. Ein großer Teil von ihnen hat das Handwerk gar nicht mehr selbständig ausgeübt. Ein hoher Prozentsatz war zu der Lohnarbeit früherer Tage zurückgekehrt, viele andere suchten sich außerhalb des Handwerkes in dienender Stellung fortzuhelfen. Das Handwerk ist in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von Meisterssöhnen aus Tradition und um sich damit die Berechtigung zum Gewandschnitt zu sichern gesucht worden. Kam einmal ein fremder Geselle daher und wollte in die Innung aufgenommen sein, so suchte er weniger das Recht als Meister zu arbeiten als den Eintritt in eine engere Organisation innerhalb der Stadtmauern, deren Schutz doch dann und wann von Vorteil sein konnte und die die Aussicht auf ein feierliches Begräbnis eröffnete.

So aufschlußreich die bisher geprüften Zahlen für das Werden und Vergehen der Innungen gewesen sind, so schweigen sie doch auf die Fragen, wie groß denn die Mitgliederzahl dieser Zechen gewesen ist, welche Stellung diese ihrer Stärke nach unter den Innungen der Stadt eingenommen haben. Diese Fragen sind auch aus unserem anderen Materiale, dem die absoluten Zahlenangaben, wie erwähnt, fast vollständig fehlen, nur mit starkem Vorbehalte zu beantworten. Ganz besonders bedauerlich ist es, daß gerade für Zittau, dessen Material zur Verdeutlichung der Bewegung im Handwerke ungewöhnlich vollständig ist, jede absolute Zahlenangabe aus älterer Zeit fehlt. Eine einzige Ziffer aus dem Ende des 16. Jahrhunderts hätte uns in den Stand gesetzt, die Mitgliederzahlen für die folgenden Jahrzehnte zu errechnen. Immerhin ist der Umstand, daß in den Zittauer Innungsbüchern nicht nur die Jahre, in denen die jungen Meister eingetreten sind, sondern auch jene, in denen sie der Innung verloren gingen, verzeichnet wurden, von großer Bedeutung. Denn durch den Vergleich dieser beiden Zahlenreihen werden wir sehr deutlich darauf aufmerksam gemacht, daß unter den Sterblichkeitsverhältnissen jener Zeit ein starker Zuwachs von jungen Meistern durchaus noch nicht eine starke Vermehrung des Mitgliederstandes der Zeche bedeutete.

Diese Zahlen geben für die Jahrzehnte, in denen das Material lückenlos ist, einander gegenübergestellt, folgendes Bild.

	Zugang	Abgang	Ueberschuß
1571—80	31	16	15
1581—90	23	13	10
1591—1600	36	52	—16
1601—10	36	18	18
1611—20	39	33	6
1621—30	48	39	9
1631—40	14	50	—36
1641—50	19	13	6
1651—60	46	18	28
1661—70	51	32	19
1671—80	43	26	17
1681—90	49	32	17
1691—1700	92	53	39

Die Abgangszahlen sind nicht ganz genau. Bei einer Anzahl von Meistern finden sich statt des Sterbedatums Bezeichnungen wie „lief weg", „kam im Kriege um" usw.; davon entfallen sinngemäß etwa 40 auf den dargestellten Zeitraum. Ich mußte mich entschließen, diese Zahl gleichmäßig auf die 13 Jahrzehnte zu verteilen. Die Abgänge durch Todesfall stellen sich also immer um 3 Köpfe niedriger. Am Gesamtresultat ändert sich ja nichts.

In einem Zeitraum von 130 Jahren sind also der Zunft 527 Meister beigetreten, während sich der Bestand der Innung dadurch nur um 132, das sind 25 Proz. der Eingetretenen, vermehrt hat. Der Sterblichkeitskoeffizient ist außerordentlich hoch, vor allem haben die Pestjahre von 1599 und 1632, die sich ja auch in den Zahlen deutlich ausprägen, breite Lücken gerissen. Dabei läßt die notgedrungene Begrenzung der Tabelle das Verhältnis der Eingetretenen zu den abgegangenen günstiger erscheinen, als es über einen noch längeren Zeitraum betrachtet der Fall sein würde. Die Tabelle umfaßt die Jahrzehnte der ersten Entwicklungswelle ganz, schneidet aber für die zweite auf dem Scheitelpunkte der Kurve ab. So enthält sie wohl die großen Zahlen der in den Jahren 1661 bis 1700 Eingetretenen, während die Sterbedaten dieser Gruppe zum größten Teil in die Zeit nach 1700 fallen.

Die älteste Angabe über die Stärke einer Innung stammt aus Bautzen; danach waren im Jahre 1593 hier 70 Leineweber vorhanden[1]). Die Innung stand damit der Zahl ihrer Mitglieder nach an der Spitze aller Bautzner Zünfte, erst in weitem Abstande folgten mit 40 Meistern die Tuchmacher nach. In den nächsten Jahrzehnten hat die Zunft, wie wir selbst mit aller gebotenen Vorsicht annehmen können, einen sehr starken Zuwachs erfahren[2]). So möchte ich denn eine, in einem Görlitzer Aktenstück erhaltene Eingabe ohne Herkunftsbezeichnung aus dem Jahre 1681 auf Bautzen beziehen[3]). Sie führt an,

1) Reymann, Geschichte der Stadt Bautzen, Bautzen 1907, S. 671, nach einer alten Steuerverteilungsliste.

2) Sind doch von 1593—1630 310 Gesellen eingeschrieben worden, die ihr Jahr abarbeiten wollten.

3) Stadtarchiv Görlitz, Rep. II, 343, No. 639. Es handelt sich um das Konzept zu einer Eingabe der Leineweber zu Budissin, Görlitz, Zittau und Löbau an den Kur-

daß in voriger Zeit in der Stadt alles in allem 1600 Menschen (mit Kindern und Gesinde) vom Handwerke ernährt worden seien. Nun haben ja gerade die Handwerker stets die Tendenz gezeigt, in Klagen über ihre gegenwärtige schlechte Lage die gute alte Zeit in allzu rosigem Lichte zu sehen. Aber es würde doch in den Gang der Entwicklung hineinpassen, wenn wir die Stärke der Innung in ihrem Höhepunkte, der wohl kurz vor das Jahr 1630 zu setzen ist, auf etwa 200 Meister oder ein weniges mehr beziffern. Für das Jahr 1681 gibt jene Eingabe die Zahl der Meister mit 58 an. Auch das ist nicht unwahrscheinlich. Das Jahr 1681 bedeutete in der ganzen Oberlausitz einen gewissen Tiefstand, und selbst die wenigen Daten, die wir für die Bewegung in der Bautzner Zunft nach dem 30-jährigen Kriege besitzen, zeigen, daß sich die Innung schwerer als die der anderen Städte von den großen Verlusten erholt hat, die gerade ihr dieser Krieg bei den traurigen Geschicken der Stadt gebracht haben muß. Auch in den folgenden Jahrzehnten hat die Zunft, wenn sie auch wohl über jene Zahl von 58 nochmals hinaus gekommen sein dürfte, nur ein bescheidenes Dasein geführt. Sie gewann, aber nur relativ betrachtet, etwas Leben, als sie sich mehr und mehr der Verfertigung von baumwollenen Stoffen und Mischgeweben zuwandte. Die von der sächsischen Regierung ins Leben gerufene Produktionsstatistik zeigt uns für die Jahre von 1777—1820 ein Schwanken der Meisterzahl zwischen 46 in 1798 und 25 in 1817. Von diesen Meistern waren aber immer ein Fünftel bis ein Drittel als Lohnarbeiter bei ihren reicheren Handwerksgenossen tätig. Die Zahl der Stühle war von 85 in 1796 auf 38 im Jahre 1820 gesunken.

Besonders rasch hat sich ja die Entwicklung der Görlitzer Zunft vollzogen. Im Jahre 1589 gaben die Meister in einer Bittschrift, deren Zweck sie eher zu einem Zuviel als zu einem Zuwenig veranlaßt haben mag, ihre Zahl auf 40 an[1]), für das Jahr 1608 ist uns dagegen eine Stärke von 106 Meistern sicher bezeugt[2]). Auch in den folgenden Dezennien ist der Zuzug sehr stark gewesen. Eine spätere Angabe der Innung[3]), einst wären ins drittehalbhundert Meister gewesen, jetzt seien es nur mehr deren 160, verdient soweit Glauben, daß man die Höchstzahl der Innungsmitglieder vor dem 30-jährigen Kriege auf etwa 220—230 annehmen darf. Damit läßt sich ganz gut die Angabe einer anderen Quelle in Einklang bringen, daß in der Zeit ange-

fürsten. Obzwar sie also von allen Leinewebern herrühren soll, bezieht sich ein Passus zweifellos auf eine einzige Stadt. Es ist anzunehmen, daß dieselbe Eingabe, nur mit Aenderungen an den notwendigen Stellen versehen, von allen Städten gleichartig eingebracht wurde. Da Bautzen bei solchen gemeinsamen Aktionen als Sitz der Hauptzeche die führende Rolle spielte, dürfte, abgesehen von anderen inneren Gründen, das Konzept der Bautzner Zunft zugeschrieben werden können.

1) Rep. II, 305 b, No. 196.

2) Ratsprotokolle unter dem 23. Sept. 1608.

3) Sie stammt von 1683. Rep. II, 336, No. 539.

spanntester Tätigkeit an 200 Gesellen beschäftigt gewesen sind. Wie stark auch hier der Krieg auf den Absatz gewirkt hat, geht dann aus der Tatsache hervor, daß davon im Jahre 1648 nur mehr 12 Gesellen vorhanden waren [1]) Aber das Handwerk hat sich hier rascher gehoben wie in Bautzen. 1683 werden 160 Meister [2]), 1705 deren 171 und 40 Meisterwitwen bezeugt [3]). Während aber um 1685 auch noch 170 Gesellen und gegen 70 Lehrjungen tätig waren [4]), ist die Zahl der Gesellen 1705 auf „einige 30" gesunken [5]). 1714 waren gar nur mehr 3 fremde Gesellen und nicht ein fremder Lehrjunge vorhanden [6]) Auch von den Meistern trieb nur mehr die knappe Hälfte das Handwerk, die übrigen mußten anderen Beschäftigungen nachgehen. Und nun ging es immer weiter abwärts. Die Produktionsstatistik konnte für die letzten beiden Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts durchschnittlich noch etwa 20 beschäftigte Meister ausweisen, von denen ein Teil als Lohnarbeiter bezeichnet wurde. Das starke Schwanken ihrer Angaben erweist deutlich, wie sehr trotz des formalen Weiterbestehens der Innung dem Begriff Leinewebermeister der reale Inhalt verloren gegangen war.

Nachdem wir aus dem reicheren Bestande des Görlitzer und Bautzner Materiales gelernt haben, innerhalb welcher Grenzen wir die Maximalstärke der Innungen zu suchen haben, dürfen wir auch für Zittau, für das uns keinerlei Angaben aus der entscheidenden Periode vorliegen, eine Schätzung wagen. Auch hier kann die Höchstzahl der Meister vor dem 30-jährigen Kriege auf etwa 200 berechnet werden. Aber es ist wahrscheinlich, daß diese Zahl um das Jahr 1700 noch einmal erreicht, wenn nicht überschritten worden ist. Die Angabe Peschecks [7]), daß 1729 noch 150 Meister vorhanden waren, könnte, so unzuverlässig dieser Gewährsmann auch manchmal ist, damit in Einklang gebracht werden. 1747 waren noch 77 Meister und 9 Witwen vorhanden, nach dem Brande von 1717 sank die Zahl auf 56 [8]), 1776 sind uns die Namen von 60 erhalten [9]). Im Jahre 1800 waren noch 30, 1810 26, 1823 12, 1848 deren 4 vorhanden, von denen aber einer außerhalb der Stadt wohnte [10]). Wie es mit dem Gewerbebetriebe dieser Meister bestellt war, zeigt eine Eingabe aus dem Jahre 1810 [11]). Danach arbeiteten 3 ein wenig

1) Rep. II, 343, No. 639.
2) Rep. II, 336, No. 539.
3) Rep. II, 336, No. 539.
4) Rep. II, 348, No. 639.
5) Rep. II, 336, No. 359.
6) Rep. II, 305b, No. 195.
7) Pescheck, Geschichte von Zittau 2, S. 94. N.-Laus. Mag. 29, 1852, S. 8. Seine an derselben Stelle gebrachte Angabe, daß die Zunft 1750 117 Meister gezählt habe, ist mit der sicher bezeugten Zahl von 1747 nicht in Einklang zu bringen.
8) Rep. 4, Kap. 1c, Lit. l, No. 9.
9) Rep. 4, Kap. 1c, Lit. l, No. 1 u. 5.
10) Rep. 4, Kap. 1c, Lit. l, No. 9.
11) Rep. 4, Kap. 1c, Lit. o, No. 4.

selbständig, 2 waren als Gesellen tätig, 4 befanden sich zur Zeit ohne Arbeit, einer lebte vom Gnadenbrote. Bei den Namen der übrigen aber lesen wir: Altarist, Schulhalter, Briefträger, Kollekteur, Billeteur, Tagelöhner und Lohnwächter.

Versucht man nun die Stellung zu bestimmen, die die Leineweberzünfte ihrer Stärke nach unter den Gewerben ihrer Städte eingenommen haben, so ist man fast ganz auf Schätzungen angewiesen. Die Gewerbegeschichte der Oberlausitz ist noch jungfräulicher Boden, und selbst Knothe hat in seiner Geschichte des Tuchmachergewerbes die reichen Schätze der städtischen Archive fast ganz unbenützt gelassen. So sind denn auch die Zahlenangaben, die er für dieses wichtigste und früher auch stärkste Gewerbe bringt, außerordentlich dürftig. Er notiert aus der Zeit, die uns vor allem interessiert, für Görlitz zum Jahre 1538 260 Meister, für Bautzen 1641 deren 60[1]). Wenn man nun berücksichtigt, daß die Blüte der Oberlausitzer Tuchmacherei um das Jahr 1600 schon vorbei war, so wird man zu dem Schlusse gelangen, daß die Leineweber in ihrer Blütezeit, d. h. etwa in den Jahren 1610—30, weitaus an der Spitze aller Zünfte marschierten. Selbst die Tuchmacher können nur in einem beträchtlichen Abstand gefolgt sein. Und dieses Verhältnis dürfte sich auch, wenn auch nicht in derselben Schärfe, bis gegen den Anfang des 18. Jahrhunderts erhalten haben, da das gewerbliche Leben der Städte damals einer allgemeinen Stagnation verfallen war.

Interessanter ist ein Vergleich der für die Oberlausitz ermittelten Zahlen mit denen, die Eulenburg für die Parchner- und Leineweberzunft in Breslau erschlossen hat. Trotzdem das Schwergewicht dieses Handwerks in dem Herstellen von Mischgeweben lag, kann es doch in allen entscheidenden Punkten mit den Oberlausitzer Leinewebern gleichgestellt werden. Auch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse von Breslau ähnelten denen der Sechsstädte. So zeigt sich denn auch eine völlige Parallelität der Erscheinungen. Auch in Breslau sind deutlich zwei Höhepunkte der Entwicklung des Handwerkes festzustellen. Der eine lag unmittelbar vor dem 30-jährigen Kriege — 1617 betrug die Zahl der Meister 231 — der zweite gegen das Ende des 17. Jahrhunderts — für 1675 hat Eulenburg die Zahl der Meister mit 266 errechnet, wobei aber sehr wohl in den nächsten Jahrzehnten noch eine weitere Steigerung eingetreten sein kann. Vergleicht man damit die von uns sehr vorsichtig geschätzten Zahlen, so sehen wir, daß in der ersten Blüteperiode des Handwerkes die Breslauer Meisterzahl von Görlitz vielleicht erreicht worden ist und daß auch die beiden anderen Städte nur um ein weniges darunter blieben. In der zweiten Periode hat ja die Eigenart der Breslauer Produktion, die die Konkurrenz der Dorfweber nur wenig zu fürchten hatte, dem Handwerk dort höhere Ziffern und vor allem eine längere Lebensdauer gesichert.

1) a. a. O. S. 306.

Diese starken Innungen aber fanden sich in Städten vor, deren Bevölkerungszahl hinter der von Breslau weit zurückstand. Während dieses im Jahre 1617 26200 Einwohner zählte[1]), wird man für dieselbe Zeit die Bevölkerung von Görlitz auf etwa 11—12000[2]), die von Zittau auf 8000, die von Bautzen auf etwas weniger, vielleicht 7—7500, veranschlagen dürfen. Die 1600 Menschen, die nach der uns bekannten Angabe zur Blütezeit der städtischen Leineweberei in Bautzen vom Handwerke ernährt worden sind, haben also mehr als $^1/_5$ der gesamten Bevölkerung ausgemacht. Und selbst für Görlitz und Zittau wird man annehmen können, daß die Leineweberzünfte im ersten Jahrzehnt des 30-jährigen Krieges gegen 20 Proz. aller Handwerksmeister der Stadt umfaßt haben[3]).

Zittau, Bautzen und Görlitz sind also damals durch 40—50 Jahre ausgesprochene Leineweberstädte gewesen. Aber die Erinnerung daran hat sich fast ganz verflüchtigt, denn jene Blütezeit ging rasch vorüber und bald war in den Mauern der Städte nur noch der Leinwandhandel ansässig. Auch in das Ausland ist selbst zu jener Zeit, in der alljährlich große Mengen für den Export fabriziert wurden, der Name der drei Städte kaum gedrungen. Denn ihre Erzeugnisse haben es sich gefallen lassen müssen, unter dem Sammelnamen „schlesische“ Leinwand gehandelt zu werden.

Urkundliche Beilagen.

Zittau.

Rechte der Schweidnitzer Leineweber vom 19. Juli 1387.
(Nach Korn, Cod. dipl. Siles. 8. no. 56.)

Anno domini m°ccc°lxxx°vii° sedentibus hiis consulibus Hanke Jenesch, Jungehannos, Johannes Hanyman, Schulmeister, Hannes Herdan, Paulus Molsteyn vnd Hannos Hanyman, Nytsche Hanymans son, an deme frietage für senti Marie Magdalene tage mit rat der eldstin vnd hantwerkmeister haben sie den czichener sogetan recht gegeben.

1. Primum sullen haben teil an der weitasche czu irre notdorft czu kawfin vnd auch an deme weytte eyn teil czu kawffin vnd verkawfin czu irre notdorft. Auch sal deis garn nymand kawfin, der is wedir wolle firkawfin vff wynnungen vsgenommen burger vnd burgerynne, adir wer mit den czichener ynnunge hat, die mogen is wol kawfin vnd furkawfin.

2. Vnd waz garn falsch vnd vnrecht geweyfft ist an der czal, das sullen die rotman furbörnen adir czurissin lassen, vnd die czychener meyster sullen das vffhebin vnd vff das rothaws antworten.

3. Auch sal nymand feyl haben czichin, tischelachin adir parchan, daz die czichener angehorit in der stat recht, den her habe ynnunge mit en; vsgenomen die iarmarkte.

1) Eulenburg, a. a. O. S. 263.

2) Sichere Zahlen liegen für jene Periode nicht vor. Für Görlitz bieten die Mitteilungen von Jecht (N.-Laus. Mag. 72, S. 289), für Zittau die von Pescheck in seiner Geschichte von Zittau, Bd. 1, S. 305, einen Anhaltspunkt.

3) Wenn man bedenkt, daß nach Eulenburgs Angabe im Jahre 1617 die Breslauer Barchner 12 Proz. der Gesamtzahl aller Zünfte ausgemacht haben.

4. Auch sullen sie den czwelich machin czweer elen breit, alszo die fon Troppaw, an deme rore czu nerlichste sechs vnd vierczig genge. Der is bessern will, deme gan mans wol.

5. Auch tischschelachin vnd hantuchir vnd czichin sal man haldin nach der koer, alszo daz hantwerk saczunge hat.

6. Auch daz nymand sal parchan vnd czwelich lassen wirkin, her habe denne syne ynnunge mit en, waz sie angehorit, allirlei sache, vsgenomen burger vnd burgerynne, vnd den goltsch sullen sie gut machin mit der breite vnd die lenge vnd auch den parchan mit der breite und lenge, daz die kouffluete wol mit geweren mogen vnd nicht dorvm bereidit werden.

7. Vnd czu den obgenannten stuckin sullen die czichener meister czu sehen, daz daz gehaldin werde.

8. Vnd wen die meister der czichener vmgeen vnd die obgenanten suchin; wer sich dowedir setzit, der sal is bessern nach gnaden.

9. Die ynnunge der czichener sint nvn scot vnd czwe pfund wachsis. Der fon fremdis her kymit, der gebit gancze ynnunge; eyn meistir son adir lerknecht, der in der stat hie gelert hat, der sal halbe ynnunge gebin.

10. Die ynnunge geborit ein dritteil den rotman, eyn dritteil deme erbfoyte vnd eyn dritteil deme hantwerke.

11. Vnd wer fon fremdin kymmit, der sal eynen brief brengen syner handelunge, wo her gewonyn hat, daz her sich erlich, redelich gehaldin habe, vnd sal dorczu den gewerkin burgen seczin, daz her iar vnd tag bie deme hantwerk blibe vnd vbil vnd gut mit en lide; ap er inweg cziet ane eliche sache, zo zal er eyne marg gebin der stat.

12. Vnd nach weme eris hantwerkis die meistir sendin, kymit er nicht, her sal geben eynen großen czu deme irstin mole; czu deme andir mole; kymit er nicht czu deme dritteil mole vnd leit in freuil vnd sust freuilt fur dem meister, der sal is bessirn nach gnadin.

13. Vnd dorczu sullen sie haben alle recht, die sie fon aldirs gehabt haben fon der stat vnd fon den rotman.

1569.

Zunftbrief der Zittauer Leineweber und Züchner vom Jahre 1569.

(Nach einer Abschrift in der Stadtbibliothek Rep. IV Cap. I c. Lit. L. 1 no. 1. Acta die Innungsartikel Es. Handwerks der Züchner und Leineweber betr.)

Wir Bürgermeister und Rathsmannen der Stadt Zittau bekennen und tun kund hiemit öffentlich und vor jedermänniglich, daß vor uns im sitzenden Rathe erschienen und vorkommen sind die Ehrsamen Meister des löbl. Handwerkes der Leinweber allhier, in der Stadt, unsere Mitwohner, und haben uns vorbracht, wie daß allerhand Unordnung auf ihrem Handwerke vorstünde, darunter nicht allein Ungehorsam bei ihren Meistern sich ereignete, sünder der Muthwille so groß würde, daß ihnen die länge wegen, ohne billiges Einsehen, und vorgeschriebene Ordnung, Fried, Lieb und Einigkeit zu erhalten nicht möglich sein könnte. Übergeben uns daneben nachbeschriebene Artikul und Handwerks Gerechtigkeiten, die allhier vor Alters auf ihrem Handwerke gehalten wären worden, untertäniglichst bittend, ihme dieselbigen zuzulassen und zu bestätigen; Alss haben wir angeseheu ihre demüthige fleißige Bitt, auch betracht, daß Ordnung zu allen Dingen nützlich und gut, und das solches vornehmlich Arm und Reich dieser ganzen Gemeine zum besten gemeinet wird, und ihme diese nachfolgenden Articul, Ordnung und Handwerks Gewohnheiten, daß die auf dem Leinweber Handwerk hinfürder gehalten werden sollen, zugelassen und bestättiget, daß sich ein jeder Meister, jung oder alt, sowohl die Gesellen auf bemeltem Handwerk hinach richten und halten und bei Vermeidung beigesetzter Pön und Straffen, darwieder nicht tun noch handeln sollten. Jedoch wollen wir uns vor uns und unsere Nachkommenden Räthe ausdrücklichlich vorbehalten haben, diese Ordnung, Gesetz und Handwerksgewohnheiten zu mindern, zu mehren, ganz oder zum Teil abzutun, wenn und wie es uns oder unsern Nachkömmlingen zu jeder Zeit wird gelegen und gefällig sein, ohn männiglichs Ein und Widerrede.

Da auch in diesen Artikuln einiger Mißverstand vorfallen würde, soll die

Deutung in allewege bei uns stehen, und an solcher Deutung sollen sich die Meister jung und alt, sowohl die Gesellen, zu jederzeit besagen und begnügen lassen.

1. Und ordnen wir, daß die Meister Jung und Alt des löblichen Handwerkes der Leinweber ihren vorgesetzten Aeltesten in alle dem, was ihr Handwerk und Handwerks Gewohnheit betrifft, sollen gehorsam sein, sich mit nicht wider sie setzen noch auflehnen, welcher das tät, der soll von einem erbaren Rathe ernstlich bestrafet werden. Es soll auch das Handwerk keine Briefe von sich schreiben, noch auch die Briefe ans Handwerk erbrechen, ohne Vorwissen eines erbaren Rathes und Bürgermeisters.

2. Soll niemand mit den Meistern des ehegenannten Handwerkes einsitzen noch Zichwerk treiben, er habe denn eine redliche Kundschaft seiner ehrlichen Geburth und redlichen Verhaltens, daß er von ehrbaren Eltern guten Geruchtes, ehrlich, redlich und ehelich geboren sei, und daß er das Handwerk 3 Jahre lang vollkömmlich gelernt und bekommen habe, desselbigen gleichen soll kein Lehrknecht aufgenommen werden, er habe denn dermaßen redliche Kundschaft wie gemeldet, und wann er aufgenommen wird, so soll er erstlich dem Handwerke einen fl. auflegen und zwei Bürgen setzen, daß wo er von dem Handwerke ohne erhebliche Ursache entgienge oder entliefe und die Lehrjahre nicht ausstünde, daß er im Handwerk 2 Schock zur Strafe erlegen will.

3. Welcher Geselle allhier ins Handwerk sitzen und Meister Recht treiben will, der soll zuvor ein Jahr gewandert haben, und dornach ein Jahr allhier in der Stadt aufm Handwerke bei einem Meister arbeiten, folgends soll er 2 Quartal ins Handwerk einwerben und aufm 3ten sein Meisterstück, nämlich

1 Schock Ellen kleine Leinwand machen, und wenn dasselbige gemacht, so soll es von den ältesten Meistern und Schauern besichtiget werden, und so sie erkennen, daß das Meisterstück düchtig gemacht sei, so soll er nachmals bei Einem Erbaren Rathe sein Bürgerrecht gewinnen und dem Handwerke zu Gute 2 Schock in die Zeche geben, im Falle aber das Meister Stück nicht vor gut erkennet wird, so soll er ein anderes, das gut und tüchtig, zu machen schuldig sein. Es sollen auch die Garne aus dem Handwerk gekauft und der junge Meister damit verleget werden. Wenn aber die Leinwand gemachet, so soll ihm die verlohnet und die Leinwand von den Meistern dem Handwerk zu Gute verkauft werden. Wenn aber einer eines Meisters Sohn, dem sein Vater abgegangen wäre, und die Mutter doch das Handwerk treiben wollte, und der Sohn ihr die Werkstatt versorgen könnte oder wollte, der soll zu wandern ungezwungen sein: welcher aber tüchtig zu wandern und keine dergleichen Ursache daheime zu bleiben hätte, der soll ein Jahr vollkömmlich wandern, wie ein ander, doch soll eines Meisters Sohn auch der, so eine Meisterin oder eines Meisters Tochter zur Ehe nimmt, diese Freyheit haben, daß, wenn er Meister werden will, daß er ein Jahr allhier zuvor nicht arbeiten derft, sondern er mag ins Handwerk einwerben aufs Quartal wanns ihm gefällt und aufs andere Meister werden und soll ins Handwerk allein das halbe Meisterrecht als nämlich ein Schock zu geben schuldig sein.

4. So soll kein Meister mehr denn 4 Stühle fördern, er soll auch nicht aufbäumen bei einem Meister, welcher des Kaufmanns Geld bei sich hat; welcher das tät, der soll ein halben fl. zur Strafe geben, auch soll kein Meister keinem Störer Leinwand abkauffen, bei der Straf nach Erkenntnis des Handwerkes.

5. Sollen die Meister in bemeldtem Handwerk den Zwilligt zweier Ellen breit machen, als die zur Schweidnitz an dem Rohre zum nehrlichsten 46 Gänge, der es aber bessern will, dem wirds auch vergönnt; die Tüschlachin, Handtücher und Züchen soll man halten nach der Chür, als des Handwerks Satzung mit sich bringt, desgleichen soll die Leinwandt welche die Züchner allhier wirken, 2 Ellen breit sein, dicke genug und ohne allen Wandel, nach alter Gewohnheit. Zum

6. Was die obbenennten Züchner, es sei Parchent, Zwilligt, Züchen, Koltschen oder sonst Leinwandt oder anders würken und machen, das mögen sie roh, gebleicht, oder gefärbt, wie ihn das eben, zu verschneiden Macht haben. Es soll auch niemand Parchend, Zwilligt oder Leinwandt in der Stadt anders wo wirken lassen, denn bei denen, die mit offtgemeldtem Handwerk Innung halten und haben. Darauff sollen auch ein jeder Meister auf einem Stuhle allewege Lohnarbeit machen, so es vorhanden. Zum

7. Es sollen die Meister Jung und Alt den Goltschen sowohl auch den Parchent an der Breite und Länge, wie sie mit den Kaufleuten eins werden, gut und bewährt machen, und nach Handwerks Gebrauch bewehren, auf das die Kaufleute damit wol und aufrichtig mögen gewahrt werden und darumb unberedt bleiben, darauf denn die Aeltesten geschworenen Meister der Züchner neben den verordneten Schauern ihr fleißiges und getreues Aufschauen haben sollen, daß solcher straffs, wie obgemeldt, gehalten und hierin niemandt er sei wer er wolle, nichts verschont, noch übersehen werden mag. Es sollen auch die Aeltsten Meister der Züchner zu ihrer gelegenen Zeit umgehen und die obgemeldten Stücke bei den Meistern besichtigen und beschauen, darwider sich denn kein Meister nicht setzen noch erwidern soll; wer aber solches täte und sich derwider setzte, der soll es bessern nach Gnad. Zum

8. Wenn die Meister zur Morgensprach oder Versammlung verbothen werden, so sollen sie gehorsamlich erscheinen und keiner außen bleiben; der aber die Meister versäumete und auf die angesetzte Stunde außenbliebe, der soll verbußen Ein gr.; der aber gar ausbliebe, der soll nach des Handwerkes Erkenntnis gestraffet werden. Welcher auch in der Morgensprach oder Versammlung Gehetzte oder Gezänke erhöbe, der verbußet 7 gr. Zückt aber iemand ein Messer oder ander Gewehr, oder schlüge mit einer Kanne, raufft oder schlüge sich sonst mit jemand, der soll denen Gerichten angegeben und nach Erkenntnis derselben gestraft werden. Zum

9. So sollen die Meister der Aeltsten gemeldten Handwerkes fleißig Achtung haben, auf das falsch gesetzte und geweiffte Garn, an der Zahl und Faden, und wo sie das ankommen oder betreffen, das sollen sie auf halten und zu Bericht tragen, und damit thun nach eines Ehrb. Rathes Erkenntnis; desgleichen sollen sie auch mit der Weife tun, daß sie jemand nach verscheinung eines Jahres, er wäre ausländisch oder einheimisch, der mit einer kurtzern Weife, denn der Stadt Maß austrüge, befunden worden, so soll dasselbige garn genommen und zu Bericht getragen werden. Zum

10. So willigen wir auch und wollen, was die Meister mehrgedachten Handwerkes von Waitasche zu ihrer Notdurft bedürfen, das sollen und mögen sie bei den Tuchmachern kaufen und die Tuchmacher sollens ihnen in gleichem Kauf andern ihren Meistern gemäß und nicht teurer zustehen lassen und verkaufen. Den Weit aber mögen die Meister benannten Handwerkes zu ihrer Notdurft kaufen und sich erholen, wo sie wollen. Es soll auch kein Meister unbewußt der Tuchmacher und der Aeltesten des Züchner Handwerkes wüllen Warff eintragen noch einmengen lassen, bei Verlust seines Handwerkes. Zum

11. Wollen wir, daß sich niemand auf unserm Gebiete innerhalb des Meilweges unterstehen soll, obvorgenannten Meistern in ihr Handwerk einzufallen, noch sie mit der Arbeit zu bedrängen. Es soll sich auch niemands auswendig dieser Zechen anmaßen, Garn selbst vor sich hereinzutragen oder führen zu lassen, und also die genannten Meister der Züchner zu beschädigen. Auch soll niemand das Garn, was die genannten Leinweber zu ihrer Notdurft bedürfen, er sei fremd oder einheimisch, auf Wucher nicht einkaufen noch wegführen; wer solches tut, und darüber ergriffen würde, dem soll das Garn genommen und in E. E. Rathes Strafe gehalten sein.

12. Soll niemands ein fremd außerhalb der Jahrmärkte und Kirchmessen Züchen, Tischlacken und Parchent, das den Züchnern angehört, im Stadt Recht und Gebiet feit haben auch rohe Leinwandt über die Woche unter 30 Ellen nicht verschneiden noch vereinzeln, so man das von den Züchnern zu Markte bekommen kann. Gebleichte Leinwand aber mag jedermann über die Woche feil haben, vereinzeln und verschneiden, wie das einem jeden bequemet, doch also, daß dieselbige Leinwandt rechtfertige Waare sey, damit jedermann den andern verwahren (?) kann. Auch soll niemand auf bemeldtem Handwerk am Sonnabend an Zwölff Boten und an unserer lieben Frauen Abend oder anderer Heiliger christlichen gebotenen Abend, wie man die benennen mag, bei Licht nicht arbeiten; wer aber damit übertrat, der soll dem Handwerk ein halb Schock Groschen zur Strafe verfallen sein. Zum

13. Wenn ein Meister oder Meisterin oder eines Meisters Kind stürbe, so sollen alle Meister mit zu Grabe gehen, bei der Strafe eines Groschens. Ob auch

irgend ein Ungehorsamer unter den vielgedachten Handwerks Meistern oder Gesellen erfunden würde, der sein Handwerk nach diesen vorgeschriebenen Gesetzen und Artikuln nicht arbeiten wollte, den soll das Handwerk durch ihre Aeltesten fürnehmen und was er gebrochen, mit Vorwissen E. E. Rathes zu strafen Macht haben, ausgenommen was Freveltaten und unehrliche Sachen wären, die sollen gelangen an E. E. Rath und nach Erkenntnis desselben gestraft werden. Es sollen auch das Handwerk dem Herrn Bürgermeister jährlich zur Erzeugung der Untertänigkeit und Gehorsams ihrem Erbieten nach ein Tischtuch und Handtuch auf Weihnachten verehren. Soviel aber die alten Verträge mit den Leinwebern auf den Oybinschn Güthern zu Olbersdorff und Herwiggsdorf anlanget, sollen diein ihrem Worth wie von alters stat und fest unverbrüchlich gehalten werden. Zum

14. Lassen wir zu, daß wo ein Meister dem andern oder jemands ins Handwerk was schuldig, daß ihm die Eltesten Macht haben sollen das Handwerk zu legen, so lange bis daß er zahle und wenn er bezahlt dasselbe wieder zu eröffnen.

Diese unsere obbeschriebene Ordnung und Satzungen sollen sich die Meister jung und alt sowohl die Gesellen auf obbemeldtem Leinweber Handwerke bei obbenannten Bußen und Straffen verhalten, darwider nicht tun noch zu tun gestatten, bei Vermeidung ernster Strafe und Buß. Zu Urkund haben wir unser der Stadt Größer Insiegel hierin an diesen Zech Brief hängen lassen, der gegeben ist Montag nach Palmarum nach Christi unseres lieben Herrn und Seligmachers Geburthnis Tausend fünfhundert und Neun und sechzigsten Jahre.

1586.

Zunft Artikel, gegeben Montag nach Judica a. 1586.
(Standort in der Bibliothek wie oben.)

Da die meisten Artikel nur kleine Abweichungen gegenüber der Ordnung von 1569 aufweisen, kann ich mich begnügen, diese Abweichungen kurz zu kennzeichnen.

Art. 1 stimmt wörtlich überein.

Art. 2. Fordert auch Kundschaft über die ehrliche, eheliche und redliche Abkunft der Frau.

Art. 3 (*neu eingeschoben*). Dieweil das Handwerk itzo mit Meistern stark und wohl besetzet, welche alle mit Arbeit nicht können versehen werden, dahero ihrer eines Teiles andere Gewerbe dem handwerke zum Nachtheil in die Hand nehmen und gleichfalls vor Meister und Mitgewerken wollen geachtet sein; Daß hinfüro auf ein Jahr nicht mehr denn ihrer zwei einwerben und zum Meisterrecht zugelassen werden sollen. Jedoch sollen die Meisters Söhne, so davon zwei auf ein Jahr vorhanden, sowohl auch der fremde welcher eines Meisters Tochter freiet, vor allen Ausländischen den Vorzug haben, es wäre denn, daß der ausländische eines verstorbenen Meisters Witwe heiraten würde, auf welchen Fall, weil keine neue Werkstatt aufgerichtet, ein solcher neben den beiden andern zum Meisterrechte ungehindert soll einkommen, auch bei aller Gerechtigkeit, so Meisters Witwen und Töchtern zuvorhaben, erhalten werden.

Art. 4 ist der alte Artikel 3. Wanderzeit auf 2 Jahre ausgedehnt. (Meistersöhne nur 1 Jahr.) Mißlingt ein Meisterstück, so kann es erst nach einem Jahre wiederholt werden.

Art. 5. Dieweil in vielen Handwerken bräuchlich und auch von unseren Mitgewerken in kleinen Städten üblich gehalten wird, daß ein jeder junger Meister dem Handwerke ein Essen oder je sonsten ein ansehnliches Stück Geld zum Meisterrecht geben muß, dadurch sie oftmals in große Schulden und Schaden gerathen und das Handwerk viel lieber ihrer jungen Meister aufnehmen, Gedey denn Schaden und Verderb wissen will; so ist beschlossen und von E. E. Rathe zugelassen, daß hinförder ein jeder Fremder, welcher zum Meisterrechte zugelassen, alsobald das erste Quartal, wenn er einwirbt, 4 Thaler in die Laden und dann, wenn er zum Meister erklärt wird, noch 4 Thaler den Eltesten, Schaumeistern und Mitgewerken sämmtlich zu Gute vor das Essen geben soll, darunter doch die Meisterssöhne oder ausländische, welche Meisterin oder Meisterstöchter zur Ehe nehmen, nicht gemeinet, sondern wie oben gedacht, den Vorzug haben und bei alter Gerechtigkeit bleiben sollen.

Die folgenden Artikel stimmen, wenn auch in anderer Nummerierung, mit den entsprechenden der alten Ordnung genau überein.

1628.

Ordnung von 1628. (Standort in der Bibliothek wie oben.)

Auf Bitten der Zunft werden einige Artikel, das Meisterwerden betr., geändert und besser erklärt.

1. Ein jeder fremde Geselle und einer, der allhier bei uns gelernt hat, der bei uns gedenket Meister zu werden, der soll zuvor nach seinen 3 Lehrjahren von seiner Heimbt und dieser Stadt Zittau 2 Jahre nach einander verwandert haben.

2. Soll er bei uns bei einem Meister das Jahr arbeiten, weil er freyledig und unbeweibt ist, und in demselbigen Jahre soll er in keinem Werktage mutwilliger Weise dem Meister zu Schaden und Verderben einen Feiertag machen; so er solches nicht halten würde, soll er das Jahr verlustig sein. Zum

3. Wenn er nun sein Jahr unverbrüchlich gearbeitet hat, so soll er auf Weihnachten und Mitfasten nach Ausweisung unserer Privilegien einwerben und nach demselbigen sein Meister Stück, Gezeug in Gegenwertigkeit der Eltesten und Schauern abzahlen und abreißen und mit seinen eigenen Händen beschlagen, ohne einerlei Gehilfen eines Meisters, und hierauf sein Meisterstück gut und tüchtig machen, und wenn dieselbigen von den Eltesten und Schauern nach ihren getanen Eydespflichten vor gut und tüchtig erkannt werden, soll ihm hierauf nach erlangtem Bürgerrecht das Meisterrecht auch überreichet werden. Zum

4. Was die Hauß Knappen belanget, soll allwege auf das ander Jahr einer mit einkommen, aber ihre Kinder, so sie außerhalb der Meisterschaft gezeuget haben, die sollen das Handwerk vollkömmlich 3 Jahre lernen als andere fremde, wie es zu Breslau und anderswo bräuchlich ist. Was aber unser Kinder belanget, die an den Meister verzogen werden, und sie in der Weil Kinder zeugten, soll ihnen dieser Artikul unverbindlich sein.

Letzlich was die Werbung anlanget, so soll allewege der am längsten ein Geselle gewesen, den Vorzug haben. Wenn sichs aber zutrüge, daß ein freiledіger Geselle ein Jahr nicht vorhanden wäre, soll die Stelle nicht mit einem Hausknappen besetzt werden. Sondern dasselbige Jahr soll einer bleiben. Und sollen die Hausknappen allewegen das ander Jahr in Acht nehmen, wenn es sich aber möchte zutragen über etzliche Zeit, daß keine Hausknappen vorhanden wären, so soll alle Jahre ein freiledіger Geselle Meister werden.

Also konfirmiren und bestätigen wir dieselben hiemit und in Kraft dieser Schrift, wollen auch, daß über denselben nichts minder, als allein wie obstehet, steif, fest und unverbrüchlich solle gehalten werden, bei Vermeidung unserer schweren Strafe. Ueber dieses tun wir hiemit kund, daß Uns E. E. Handwerk der Leinweber abermahlen angelanget und gebethen, in obgesetzter ihrer Ordnung den 4ten Artikul ihnen zu gute in etwas zu ändern und zu erklären und Wir im gehaltenen Rathe befunden, daß solches dem Handwerke zu gute und Aufnahme gereichet. Als tun wir dasselbe hiemit wissentlich und vollbedächtig dergestalt und also: Ein jeder Geselle der hinfüro zum Meister Recht begehret, soll zu keiner Werbung zugelassen werden, er sei denn zuvor nach seiner ausgestandenen Lehre 6 Jahre lang Geselle gewesen, und der gar ein fremder und nicht eines Meisters Sohn ist oder eines Meisters Witwe oder Tochter freiet, soll unter denen 6 Jahren zwei Jahr von dieser Stadt und seiner Heimat verwandert haben und ein Jahr freiledig und unbeweibt bei einem Meister arbeiten, alsdann soll er das Quartal Weihnachten und Mitfasten in Acht halten und ums Meisterrecht anhalten und werben lassen und die Gebür, wie vormals bräuchlich gewesen, dem Handwerk zu Gut erlegen, darauf sein Meisterstück, als ein Schock Ellen Leinwand gut und tüchtig verfertigen. Eines Meisters Sohn aber oder der eines Meisters Witwe oder Tochter freiet, soll unter gemeldten 6 Jahren 1 Jahr verwandern und nachmals ins Handwerk werben lassen, welches Quartal er will und die Gebür dem Handwerk in ihre Lade geben, wie vor bräuchlich gewesen, darauf sein Meisterstück, als ein halb Schock Ellen Leinwand gut und tüchtig verfertigen. Im übrigen bleibts bei der dem Handwerke hiebevor erteilten Ordnung in denselben Clausuln und Articuln wie hier oben verfasset, nachmals steif, fest und unverändert. Actum Zittau im Monath Majo des Sechzehenhundert acht und zwanzigsten Jahres.

Bautzen.

Die Bestimmungen sind, soweit nicht anders bemerkt ist, den fortlaufenden Eintragungen des ersten Innungsbuches entnommen.

Da die Anwendung großer und kleiner Anfangsbuchstaben in den Bautzener Quellen eine ganz besonders willkürliche ist, wurden hier durchwegs mit Ausnahme der Eigennamen kleine Anfangsbuchstaben verwendet.

1526.

Im tausent fünffhundert und 26 haben bewilliget jung und alt in kegenwart eynes herren des rates nemlich Johannes Tholhoppe, das keyn lerknecht, so bey uns das handwerg lernen wil, in leriaren freyen sal und wen her ausgelernet hat, sol im das meisterrecht nicht vergonnt werden, her habe den zu vor eyn jor gewandert. Und ab ein sterben einfiele, so sal keyn lerknecht ane bewußt der eldesten wegzihen sondern das den handwerksmestern anzeygen und sollichs sal den lerknechten vermelt werden.

Zwischen 1526 und 1541.

Wen ein gesel um das meisterrecht wil werben, so sal her aufs quartal werben, und so es im wirt zugesagt, so sol her die meisterstück zwischen dem nehesten quartal machen und dan dieselben für jung und alt weisen.

Und so mehr denn einer auff ein quartal würben, so sol der denn das meisterrecht zuvorhaben, der die meisterstücke am ersten fertiget, ausgenomen unser meisterssöhne, die sollen das mesterrecht vor anderen zuvor haben, aber dy meister stück zu machen, sollen sie nicht endtlediget sein.

Item wir haben uns verwilliget also das kein geselle von seinem meister sol wider fort zihen noch wandern ane urlaub werg, her sol es zuvor abe arbeten, was her ime fürricht, es sey lon erbet ader eygens; und wellicher das nicht thun wolde, der sol eyn viertel jar das handtwerg bey uns nicht erbeten, sondern wandern und kompt wider, so sol her darum gestrafft werden.

Des gleichen sollen sich die mester gegen den gesellen auch halten.

Item auch haben wir uns verwilliget, das keyner so her gleich etwas zu reden hat, in gegenwertigkeit des herren ane erlaübnus reden sal sondern auffstehen und läube bithen, bey straffe eyn halb lb wachs.

Auch haben wir uns verwilliget jüng und alt, welicher meyster von laüten arbet an nimpt und den selben ire ware nicht uberandtworten wirt, nach gerechtigkeit, und her daruber erkandt als untreulich gehandelt, es sey vom handwerke, ader von unserm herren, so gedenken wir einen sollichen bei uns in unserm handtwerke nicht zu dülden noch zu leyden.

Item auch welicher von jmandes arbet auff nimpt und die selbige arbet nicht zu rechter zeydt den leuthen verfertiget und her von den selben beklagt wirt, so hat er 14 tag frist, macht ers dan in sollicher zeidt nicht fertig, und wider beklagt wirt, so sol her die straffe geben ane alle widerrede 6 gr. und so oft er beklagt wird.

1541.

Item es haben die meister ynn unserer zeche iung und alt verwilligt bei beiwesens eines herrn des rades, wie das keiner nicht soll aus zu arbeiten geben vber drei gezeuge weder werfften noch garne; solches zu straffen ist gesatzt ein halber gulden zur buße.

Item es haben sich die meister jung und alt yhn kegenwertigkeit des herrn verwilliget, das ein iglicher iunger meister soll zum meisterstucke machen ein leimet ihn vierzigk genge, zum andern eine leimet ihn 20 genge, zum dritten einen zwillich ihn 40 genge, und sol das garn selbert dazu kewffen und ihn seiner herberge und in keines anderen meisters wergstadt machen und dornach aufflegen vor dem handtwergk.

Item es haben sich die meister unserer zeche beroten und beschlossen ihn kegenwertigkeit des herren, wie das kein meister es sei welcher es wolle keine frembde arbeit auszuarbeiten zu geben keinen meister sondern annehmen so vil ein yder weis zu föddern in seiner werkstadt. zur straffe ist gesatzt 6 gr. dem handtwerge nider zu legen.

Es haben sich auch verwilliget unsere meister iung und alt, wie das kein meister, der eigens machet, soll dem gesellen zu lohn gebenn mehr denn sieben groschen, er arbeite grobe, mittel, fläehsene oder .... (unleserlich) leimet und von einem zwillich 10 gr wie vor und der geselle dem meister zur kost 4 gr und auf der lohn arbeit 10 gr zur köste; wen aber irgent ein meister begriffen wurde, der solche stucke breche und nicht hielte, der sol dem hantwerge niederlegen einen halben gulden zur straffe.

1548 am quartal sancte crucis.

Item es haben sich die mester jung und alt verwilliget, das kein meister sal kein garn nicht keuffen über dem gerinne, das do in die judengassen geht aber uber dem gerinne, das do nauff geht bey dem herrn efftschneider (?) bey der straffe 6 gr., und wen ein wagen kompt geforen so sal kein meister so garn darauff ist, dasselbige kouffen, wenn er von heimet ausgeht, sondern er sal vom stande hingehen und dasselbige kouffen, wie es sich nach hantwerks gewohnheyt gehurt; wo aber einer der fundenn wirt, so sal er an alle gnaden 6 gr. zur straffe niederlegen und uber maß sul keiner für Franksteiner thur und dieselbige gassen herunder bis ans thor und sal dasselbige gommen lassen nauff gehen bey dem herrn Hoffescheider (?) 6 groschen zur straffe.

1561, 1579, 1586, 1596.

Der Leinweber zu Budissin Ordnung undt Artickell, so Ihnen von E. E. Rath doch auf ferenere vorbesserung des Raths zu gelassen.

(aus „Volumen der Handwergs Articul" einem unregistrirter Sammelband zum Gebrauch des Rathes im Stadtarchiv).

Wir hernach geschriebene mit nahmen herr Antonius Rosenhain, bürgermeister, Valten Locke, Coelestinus Tolhop, Christoph Pfeil, M. Johann Ziegler, George Welsch, Gregor Seifriedt, Merten Möller, Christoph Behme, Barthel Scheidenreißer, Johann Botwicz, Melcher Winkler und Merten Gehler, rathsmanne der stadt Budissin bekennen und thun kundt zu undt mit diesem offenen brief gegen allermenniglichen. Nachdeme undt als der Allerdurchlauchtigste und Großmechtigste Fürst und Herr, Herr Ferdinand, die zeit römischer König, auch zu Hungarn und Böheimb König, Jezo Römischer Kayser unser Allergnedigster Herr vorschienen 1547. jahres aus hohen bedenken allen und ietzlichen handwergen dieser stadt Budissin ihre innungen und zechen aufgehoben, und uns allergnedigst zu gelassen, auch aufferleget und befohlen, im handwerge gute ordnung zu machen und also auf zu richten, auf das zucht, erbarkeit und gebürlicher gehorsam erhalten, auch einer neben dem andern genesen möge, als seind vor uns im sitzenden rathe erschienen die handwergsmeister der leinweber, und haben alda angezeiget, daß sie umb aufnehmung und nutzbarkeit ihres handwerges auch umb friede undt einigkeit willen auf eine ordnung getrachtet, wie es in ihrem handwerge mit meisterschaft und stucken, auch lehrjungen und anderen, was zu ihrem handwerge dienlich, solle gehalten werden, welches sie in etzlichen artickeln haben stellen und vor dieselben fürgeleget, mit hohem vleiß bittende, wir wollten die nach notdurft bewegen auch unsers gefallens dieselbigen stellen lassen und ihnen die bis auff eine verbesserung zuzulassen, welche artickel lauten wie hernach folget:

Vornemblichen und erstlichen sollen und wollen sie alle, und ein iezlicher in sonderheit, bei seinem gethanen bürgerlichen eyde, einem erbaren rath zu tag und nacht gehorsam sein, in allen dingen was ein rath am besten erkennet, und keine besendungen noch zusammenkunffte halten ohne vorwissen eines erbaren rathes, und wan solches vonnöthen, so sols geschehen in beisein eines rathsmannes, so hierzu verordnet, und alda nichts anders handeln, denn was ihr handwerg belanget und antrifft.

Und wenn das handwerg zusammenkommt, desselben bestes trachtet und handlet, das sol keiner offenbaren bei straff 6 gr.

Es sol kein meister ohne erlaubnus an einem quartal verreisen, sondern sol zuvor bei den eltisten um erlaubnus bitten, und wofern er bei einem handwerge nicht zu schaffen, kann ihm solches vergönnt werden.

Item wenn ein quartal oder besendung gehalten wirdt, sollen die meister umb 10 uhr ins handwerg erscheinen, und welcher zu lange außen ist, soll ein creuzer zur straff erlegen.

Item so einer etwas zu reden hätte in gegenwart des herrn, soll zuvor auffstehen und umb erlaubnus bitten, bei straff eines halben pfundes wachs.

Item wenn auch einer den andern bei solcher zusammenkunfft lügen straffen würde, oder aber sich sonsten mit worten und werken unbescheiden verhalten und ohne erlaubnuß aus der versammlung gehen würde, sol 6 gr. zur straffe geben. Ob sich aber einer gar unbescheiden verhalten wurde, dem andern in seinen ehren zuenahen oder schelmen zu halten, sol 30 gr. die straff niederlegen.

Item so auch jemande quehme und begehret außerhalb des quartals das handwerg zusammen zu fordern, so sol er dem handwerge vor solche zusammenkunfft in die lade 12 pölchen und den jungen meistern vom zusammenfordern 12 d. zu geben schuldig sein.

Es sollen auch die meister alle auf iedes quartal in beisein eines ratmannes, so ihnen hiezu geordnet, bei ihrer zusammenkunft vor einen jeden stuel 3 d. auflegen, aber so jemender ohne entschuldigunge so lange außen bleibe wurde, daß solche gelder gar erleget, der soll 6 gr. zur straffe niederlegen, und die eltisten sollen solches stuelgeldes befreit sein. Auf ein jedes quartal sol diese ordnung im handwerg verlesen werden, darnach sich menniglichen zu richten habe; da auch einer wieder den andern etwas zu klagen hette, oder sonsten von ihme was wüste, sol solches vor dem handwerge vermeldet und vortragen werden und darnach stille schweigen. Es sollen auch die jungen meister den fürgesatzten eltisten in allen deme, was handwergs gewohnheit, zugehorsamen schuldig sein, darzu ihnen die gebürende ehre geben, auch ihre notdurfft mit bescheidenheit vorbringen und hierauf eines bescheides gewarten. Ob aber auch jemander an solchem gegebenen bescheide beschwerung haben möchte, mag er bescheidener weise an E. E. rath sich beruffen, und alda eines bescheides wahrnehmen. Ob sich aber jemender unbescheiden vorhalten wurde, sol nach erkandtnus des zugeordneten herrn vom ganzen handwerge gestrafft werden.

Von der meisterschafft.

Wann ein geselle allhier meister werden will, er sey frembder oder einheimischer, der sol zuvor zwey jahre von seiner heimat nach einenander gewandert haben und allzeit auf Michaelis quatember mit seinem meister bey dem er, wie bräuchlichen, das jahr uber vorarbeiten wil, für die eltisten und handwerg kommen und sein jahr einschreiben lassen, und den acht eldisten ein halben thaler und dem schreiber 1 arg. erlegen, davon die acht eltisten den halben thaler als 6 arg. und die anderen 6 arg. dem handwerg zu vortrinken kommen, und ein ganz jahr nach einander bey einem meister arbeiten, auch dem meister seine eigene arbeit so wol die kaufmannswahre befördern; und wenn sich auch mittler zeit zwischen dem meister und gesellen irrungen oder wiederwillen zutrüge, so sol der meister nicht macht haben, denselbigen gesellen ohne genugsame ursache und ohne erkandtnus der meister zuuhrlauben, sondern die gebrechen vor ein handwerg bringen, welche dann alle sollen durch ein handwerg oder gerichte verglichen werden; und wann er sein jahr umb gearbeitet, sol der meister und geselle wiederumb zu Michaelis auf dasselbige quartal vor die eltisten oder handwerg kommen und lassen umb gedächtnus willen einschreiben, und dem schreiber einen arg. zu erlegen schuldig sein.

Und wann er sein jahr vorarbeitet, sol er nach altem gebrauch 4 quartal nach einander werben, und jedes quartal den acht eltisten 4 arg. zum werbegeld einlegen, welches sie auch behalten sollen. Dazu neben der ersten werbegelder urkundt und kundtschafft seiner ehelichen geburt und lehren fürlegen, dabeineben scheinbarlichen und glaublichen darthun, daß er 25. mg. seines eigenen geldes habe, davon er dann 15 mg. ins handwerg zu seinem unterpfande nieder legen und auffs vierde quartal die meisterstücke den eltisten und geschworenen schaumeistern fürlegen und weisen, und da er damit bestanden, so nimbt man von solchen eingelegten funffzehn mark zehn mark ins handwerg, und das ubrige als funff mark sol man einem erbaren rathe zustellen.

Wenn aber einer mit dem meisterstuck nicht bestanden, so mag er ein anders

machen und dasselbige abermals den eltisten und zwölff geschworenen schaumeistern, die dasselbige nach erkandtnus ihres gethanen eydes schauen und urteilen sollen, fürlegen, damit keinem jungen meister weder zu viel noch zu wenig geschehe; und wan er bestanden, sol er den 12 geschwornen eltisten und schaumeistern ein halb tonne bier zur verehrung geben.

Item es sol ein jeder, so auserhalb des handwergs freyet, ein uhrkundt seiner frau ehrlichen geburt neben den meisterstucken fürzulegen haben, wo nicht, kann ihme zum meister nicht zugelassen werde. Ob einer auch mit dem meisterstucke bestanden, so sol er doch nicht zum meisterrechte zugelassen werden, er habe dann das bürgerrecht erlanget, auch einen bürgerlichen eydt gethan, und habe eine ehrliche person zur ehe verlobet.

Mit den meisters söhnen sowohl auch mit den meisters töchtern und verlassenen wittiben sol es wie von altersher gehalden werden, daß ein jeder zum wenigsten ein jahr gewandert, und ein jahr nach seiner wanderschaft allhier arbeite, wo es ihm gefällt, also daß er den eltisten, wanne er einwirbt, 4 arg. und fünf mark in das handwerg einlege, davon man einem erbaren rath zwei schock überantworten soll, und die anderen 2 schock sollen im handwerg verbleiben, und aufs folgende quartal meisterstuck fürlegen, die halbe tonne bieres sollen sie auch befreiet sein.

Zu dem soll auch ein jeder jungster meister das schüzen recht auf seine eigene unkost zu halten schuldig sein, und dasselbige ohne eines handwerges zuthat, also lange bis daß ein anderer meister kombt und ihn erlöst, des abwarten, Dazu auch zu solchem schüzen recht und sonsten zu anderer gemeiner stadt notturft, und zu einer häuserwehre sein eigene wehr haben und halten, das auch neben den meisterstucken, wie vor alters, fürlegen.

Vom meisterstucke.

Zum meisterstucke sollen gemacht werden
Ein stuck zwillich von 63 elen.
ein stuck flächsern leinwand von 60 elen,
ein stuck grobe leinwand von 60 elen.

der zwillich soll in 40 gängen ohngefehr und zwei elen breit gewürckt werden.

die flächserne leinwand sol auch in 40 gängen angeschöret und 2 elen breit gewirkt werden.

die wirkene leinwand aber sol in 20 gänge angescheret und 2 elen breit gewirkt werden, dazu soll ihme ein jeder seinen zeug selbst wissen zuzurichten.

Von der arbeit uff dem kaufe, wie breit die gemacht werden soll.

die zwillichte und alte breite leinwand soll haben zwiefacht ein elen breit.
eine welsche leinwand sieben viertel breit.
die golsen funf viertel breit.

die parchente aber sollen ihrer rechten breite haben einfach eine elen breit und 24 elen lang, den Augspurgischen und Ulmer parchenten gemeß, oder aber, wie sie die ein jeder kauffmann zu seiner notturft haben wil.

Damit aber solche arbeit ihren werth und auch ihre gebürliche ausrichtung und arbeit haben möge, und die leute damit vorwahret, so sol darauf eine fleißige schau gehalten werden, darzu dann vier eltisten und zwo personen aus den jüngsten, welche alle jahre gebürlichen und körperlichen eydt gethan verordnet werden sollen. und wann jemender mit ungerechter wahre befunden, sol dieselbige nicht besiegelt noch gezeichnet werden: sondern mit einem beyzeichen gemerket. Was aber seinen werth hat, soll mit dem stadtzeichen, welches vom rathe dazu verordnet, besigelt werden.

Was aber die farbe anlangt, so dieselbige auffgericht, sol einem jeden seine wahre gleich dem anderen mit der farbe gefordert, und hierinnen kein vortheil gebraucht werden, bei straff eines handwerg

der leinweber schaumeister eydt anno 74 gegeben.

Ich schwere gott einen eydt, daß ich in meinem schau ambt, welches mir vortrauet und aufgeleget, den armen als den reichen treulichen will furstehen und

die billigkeit ergehen zu lassen, darinnen niemandes weder durch gabe noch gunst oder ungunst verschonen, oder auch zur unbilligkeit was zu messen oder auferlegen, sondern was recht ist, darinen erkennen und recht zeichnen, als mir Gott helfe.

Von hausarbeit.

Es soll kein meister einige arbeit, so er dieselbe zu machen angenommen, in einer anderen werkstatt zu arbeiten geben, sondern dieselbige selbst machen und auch treulichen damit handeln, auch zu rechter und gebürlicher zeit machen, damit sich niemand habe zu beschweren. Do aber jemand solche angenommene arbeit in einer anderen werkstatt zu arbeiten geben wurde, der soll unnachlessigen vom handwerk gestrafft werden, do aber einer untreulich befunden, sol im handwerg nicht gelitten werden.

Wo aber auch jemander solche arbeit auf die zugesagte zeit nicht machen wurde, und derhalben beklagt, soll ihme 14 tage die frist, solche arbeit zu machen gegeben werden, und so solche arbeit in diesen 14 tagen nicht gefertiget und derhalben noch mehr beklaget, so soll der beklagte 6 kl. gr. zur straffe niederlegen, und so einer zum dritten beklaget wurde, sol 12 gr. zur straffe niederlegen. Ob sichs aber zutrüge, daß einer das garn, so er aufgericht, mit dem baume abgeholet und derhalben noch mehr beklaget, sol der beklagte vor jedesmal so offt das geschieht, 24 kl. gr. zur straffe niederlegen.

Es sol auch keine leinwand vom baume abgeschnitten werden, es sey denn der oder die zur stellen, so die arbeit ist, oder aber in beysein der zugeordneten schaumeister, da aber derselben keiner zur stelle sein könnte, so sol solch webe unabgeschnitten mit dem kamme hingelegt werden, bis solang der oder die selbst zur stelle, des das ist, kommen mag, bei straff 12 kl. gr.

Item weil auch auf E. E. wolweisen rathes gutachten, damit es im handwerge allenthalben mit der schaue und anders richtig möge gehalden werden, weil der meister viel und das handwerg sich von tage zu tage gesterket und zunimbt, noch andere vier eltiste zu geben, unter welchen zweene den regirenden und zweene den anderen zwei eltisten der schau beiwohnen sollen, damit der meister ihr gesinde am freitage und sonnabend desto eher auf der schau möge befördert werden, und also nun fortan 6 personen, als vier eltiste und zweene aus den jüngsten, welche alle vereydet, wie gebreuchlichen die schau vorrichten, damit sich niemand weder der kaufherr noch meister zu beschweren und weder zuviel noch zu wenig geschehe, sol denselben schaumeistern zur belohnung ihrer mühe vom stuck kauffmanss wahre 3 meissnische pfennige gegeben, die andere leinwand als farbleinwand und meisterleiwand, welche die meister selbst verführen, vom schock drei kleine pfennig.

Die wochen und sonntagsschauen sollen wie vor alters gehaltn und vom stuck kaufherren leinwand 9 kleine pfennige gegeben werden.

Von lehrjungen.

Wann ein junge das handwerg allhier lernen wolle, so sol er wenn er nicht allhier ein eingeboren stadtkind, eine schrifftliche urkunde seiner ehrlichen geburt und ehrlichen verhaltens, auch daß er freyer geburt seye, für einem handwerg niederlegen, und solch handwerg auf 14 tage ersuchen, und da nun der lehrmeister und junge ferner mit einander einig, sol solcher in volge nicht weniger dann auf drei jahre zu lernen angenommen und auch drey m. verbürget werden, und daneben sechs schilling ins handwerg legen, und sol von solchem eingelegten gelde drey schillinge in die laden und die anderen drey schilling den 8 eltisten in die teilung kommen, davon sie dem schreiber und dem jungen meister, wie vor alters ein kleinen groschen geben sollen, im fall aber da der knabe ohne einige ursache vom meister entliefe, so sollen dieselben drei m. den meistern in die lade verfallen sein. Da aber die schuld des meisters, mag der junge bei einem anderen meister ausgelernet werden.

Item wenn ein sterben einfiele, so soll kein lehrknecht ohne bewußt der eltisten wegziehen, sondern es zuvor den handwergsmeistern anzeigen und sol solches den lehrknechten durch ihre meister vermeldet werden.

Gemeine Artickul.

Den Leinwebern und etzlichen garnhändlern ist dieser bescheid gegeben worden, daß die garnhändler in den umbliegenden flecken, sowol auch in den dörfern keine bestallung auf garn einkauffen haben, sondern diselben abschaffen sollen und das garn wie vor alters auf freyem markte kommen lassen, da dann ein jeder burger und bürgerin zu seiner notturfft kauffen soll, an der straße aber oder für den thoren sol nichts gekauft werden, sondern daß ein jeder wirth oder wirthin selbst einkauffe und keine partirer oder vorkauffer halten soll. Signatum den 12. Marty im 1586 jahre.

Es soll niemand einig garn kauffen auf einen vorkauff, dasselbige ferner zu verkauffen, den burgern aber zu ihrer notturfft sol solches zu ieder zeit zugelassen werden, inmaßen auch auf einem jahrmarkt solches einem jeden freistehen soll zu kauffen. So soll auch keine meistern auf dem handwerge, wo der meister einheimisch oder zu wegen und stege gehen kann, in wochenmärkten gar kein garn nicht kauffen bei straffe 6 gr. einer witfrau aber sol es ungewehret und unverboten sein.

Zu dem sol auch in wochenmärkten niemender in gassen oder aber auch in häusern garn kauffen, sondern der garn stand sol wie vor alters von Herrn Johann Schönbornes hause anzufahen bis an des Herrn Hentsches seligen ecke gehalten werden.

Es sol auch die weiffe ihre gebürliche länge, als nemlichen elen lang haben und in der zahl 20 gebundt einen zaffel und ieder gebundt 20 faden vor voll haben und geweifft werden. Es sol auch einem jeden freistehen Schluckische weiffe herinzubringen, doch daß solche weiffe auch seine gebürliche länge wie an der wage zu finden, halte. Da aber einiger betrug an kurzer oder langer weiffe befunden, soll solchs garn den gerichten verfallen sein.

Ob auch ein meister mit leinwand handeln wolle, sol ihnen dasselbe freystehen, allhier oder anderswo, do ehrlich zechen seind, dieselbige leinwandten zu kauffen und zu verführen, doch daß er die frembde leinwand nicht vor Bautzische leinwand angeben und vorkauffe; do aber jemend auf solchem betrug und des handwergs schaden befunden, sol gebürlicher weiße gestraffet werden.

Item es soll kein meister welcher in seiner werkstatt 3 oder 4 stule hatt, in einer andern werkstatt weder garn noch weiffen auszuarbeiten geben, bei straff eines halben guldens.

Item wer des kaufherrn arbeit, es sei goltzen oder ander leinwand zu arbeiten in eine andere werkstatt gibt oder machen leßt, sol ein halb schock zur straffe erlegen.

Item es soll auch kein leinwandschneider, so zum offenen markte feil hat, einer dem anderen die kauffleute abrufen, welches ein ubelstand ist, und welche person hierinnen verbricht, sol dem handwerg ein schock zur straffe erlegen, so offt das geschieht.

Es sol auch keiner dem andern sein gesind durch sich selbst oder jemanden anders in keinem wege entfremden bei straff 30 gr. Da auch ein geselle befunden, daß er eine einige gabe von einem andern meister auf die arbeit genommen, sol er auch 30 gr. zur straffe niederlegen.

Es sol auch kein meister keinem gesellen kein geschenk geben, und dieses umb seines nutzen willen, was die arbeit betreffende sein möchte, bei straff so viel wie das geschenk antrifft.

Item da ein meister dem andern, oder aber sonsten jemanden andern würde geld abborgen, es sey auf arbeit oder sonsten, und nicht mehr anlanget als nur 4 m. so sol er umb solche gelde oder schulde so unter 4 m. anlanget, im handwerke beklaget, auch von handwerksmeistern nach handwerks gewohnheiten, als in drei vierzehn tagen oder sechs wochen also verholffen werden. wo die bezahlung nach der verwarnung, und aber auch der ersten und andern hülffe, davon man dann allewege 1 gr. geben soll, nicht geschehe, so sol ein handwerk dem beklagten das handwerg geleget werden, und ihme gar nicht forder das arbeiten lassen, er habe denn seine gläubiger zufrieden gestellt mit bezahlung der schuldt und aufgewandten kosten zur genüge bezahlt. was aber uber 4 m. schulden anlanget, die sollen bey den gerichten wie gebürlichen geklagt und umb hulffe angesuchet werden.

Item so auch ein meister oder meisterin im handwerge stürbe, sollen es die meister und gesellen zu grabe geleiten, bei straff 1 gr., die aber nicht einheimisch, seindt entschuldigt, welcher aber vorsetzlichen beym trunk oder sonsten außenbleiben würde, ist die straff 6 kl. gr. Welcher aber bei dem begräbnus hinden ausgeht, sol ein creutzer zur straffe erlegen.

Es sollen auch die meister fein ordentlichen nach deme ein jeder meister geworden ist, nachgehen und der jünger dem alten nicht einlauffen, dergleichen sol es auch im handwerg in zechen, am quartal und anders gehalten werde, bey straffe.

Es sollen auch die jüngsten 12 meister, wie die nach einander gehen, die leiche zu grabe tragen, damit solche 12 meister umb der schweren und weiten wilden (*sic*) auswechseln können und sich keiner entschuldige, da sich aber einer oder der ander entschuldigen wolte, so mag er einem andern lohnen, damit seine stelle verweset würde, bey straff 6 gr. Also sol es auch an den quartalen und zusammenkunften mit dem biertragen gehalten werden.

Item wann auch ein kind stürbet, soll es der jüngste meister zu grabe tragen.

Item einem handwerge ist auch zugelassen, wo indert in diesen gerichten und E. E. raths botmäßigkeit ein störer befunden, daß derselbige sol einem rathe angemeldet werden, und alsdann neben den gerichten der störer sambt der arbeit aufgehoben werden.

Von der gesellen lohn.

Den gesellen soll von einem schocke leinwandt 10 kl. gr. zu lohn gegeben werden, dargegen dann auch der geselle dem meister 6 kl. gr. in die kost geben sol und ihnen die lichter selber kauffen.

Item von zwillich 15 pölchen.

Von sieben viertel breiter kauffherrn leinwand von 72 ellen ein halben thaler, davon sol der geselle dem meister 8 kl. gr. in die kost geben, und die lichte selbst kauffen.

Von fünft viertel goltzen von 72 elen sechsstehalb silbergroschen und 3 arg. in die kost und liecht selbst keuffen.

Die lohnarbeit aber und soviel daran verdienet wird, sollen meister und gesellen mit einander zu gleiche teilen, und der geselle soll auch wochentlichen dem meister vor wohnen und die kost 5 arg. zugeben schuldig sein und wie vor alters die liechte selber kauffen.

Item so einem nachgeschriben würde seiner vorbrechung halber und kundtschaft desentwegen begehrt, oder auch sein geburt oder lehrbrief von einem handwerge begehrte, sol den vier eltisten welche das ambt haben, von wegen dessen und des siegels halber ein halben thaler und dem schreiber 1 arg. zu erlegen vor ihre mühe schuldig sein, welches sie untereinander teilen mögen.

Item die gesellen sollen keinen guten Montag machen oder in der woch feiern, auch keiner den andern aus der werkstatt holen auch nicht durch boten besenden, oder durch einerley weise, wie das namen haben möchte, gemerke geben, bey etraff 6 kl. gr. Am Montage aber ist ihnen umb seigers eins zu feyern vergönnt.

Auch so ein geselle in eine wirtschaft geladen würde oder in notwendigen geschäften were, sol obermelter straffe entlediget sein, und wo ein meister einen solchen feyrer nicht anzeigen würde, sol dem handwerge 12 kl. gr. zur straffe niederlegen.

Item es soll kein geselle von seiner angefangenen arbeit, ehe er den stuel ledig macht, auffstehen und wandern, bei straff 30 kl. gr. Da aber einer darüber wegziehen würde, dem soll nach gebrauch eines handwerges nachgeschrieben und getrieben werden.

Wann aber ein geselle zu einem andern meister in arbeit umbstehen wolte, so soll er ein urlaubswerg machen, dergleichen sol auch ein meister dem gesellen ein urlaubwerk bäumen, so er den nicht länger fördern will.

Diese vorgeschriebene ordnung soll alle quartal im gantzen handwerk verlesen werden, darnach sich menniglichen zu richten und keiner unwissenheit sich habe zu entschuldigen. da aber jemand sich fürsetzlichen wieder dieselbige setzen würde, in vorhaben, dieselbige oder auch die verordneten eltisten oder schaumeister

damit zu sehr .... (unleserlich), der sol nach erkandtnus E. E. raths an leib und gutt, seiner verbrechung nach wie gebürlichen, gestraft werden.

Und dieweil wir obengemeldte bürgermeister und rathmanne dieser stadt Budissin solche hiervor beschriebene ordnung und artickel der leinweber auf ihre fürgelegte und angestelte fleißige bitte übersehen und genugsam bewogen, auch befunden, daß dieselbige ziemlich, ehrlich und dem ganzen handwerke auffnehmlich und nutzlich, als haben wir ihnen dieselbige unsres gefallens all schriftlichen stellen lassen, auch vorgunst und zu gelassen, doch bescheidentlich also: ob bey uns dem rathe, so izo ist, oder aber kunftig sein wurde, solcher obengemeldter punkt und artickel halben einigerley bedenken und veränderung zu machen notwendig erkannt und befundten würde, so wollen wir uns allen unsern nachkommenden rathmannen hiemit vollkommen macht und gewalt vorbehalten haben, dieselbe allesambt oder insonderheit aufzuheben, nach gelegenheit und schicklichkeit der zeit zu wandeln, zu bessern, auch wiederumb zu geben, wie wirs und unsere nachkommende solches gemeinem regiment oder der gantzen stadt zu förderung am nutzlichsten und bequehmsten angesehen und erkenen würden, treulichen und ohne alles gefehrde Deß zum gezeugknis hat der ehrsame und weise Herr Johann Blowiz, die zeit unser cammerer und stadtschreiber, sein gewohnliches notariatzeichen auf unser begehr unter diese seine handschrifft bezeichnet. Gesehen und gegeben nach Christi unseres herren und seligmachres geburth tausent funffhundert und im ein und sechtzigsten jahre am donnerstag nach exaudi, welcher war am 22. tage des monats May.

Nach deme die verordneten eltisten des leinweber handwerkes bey uns dem rathe allhier zu Budissin angehalten und gebeten, ihnen zu vergönnen, in ezlichen artickeln ihre handwergs ordnung zu verbessern und dieselben articul alle, so ihnen von unsern vorfahren gegeben und mittler zeit zugelassen worden, zu confirmmiren und zu bekräftigen, als haben wir Bürgermeister und rathmanne, so izo sein, als mit nahmen M. Melchior Bick, regirender bürgermeister, Moritz Moschauer und Johann Schönborn, beyde alte herren bürgermeister, Valten Reiff, M. Peter Henrici, Niclas Spacht, Ambrosius Mustak, Johann Lechner, Hieronimus Rosenhain, Andreas Westphal, Blasius Buchbeck, Andreas Kießling, Andreas Schulz, Alois Schafhirt und Johann Peucker ihre bitte angesehen, vor billich erachtet und ihnen dieselbe handwergs ordnung und artikel, wie sie in diesem buchel geschrieben stet, vest und unverbrüchliche darüber zu halten, bestetiget, und unser der stadt gewöhnliches innsiegel zu ende hierauf wissentlich drucken lassen. Actum Budissin Dornstag nach Martini, welcher war der 14. tag monats Novembris anno Christi im 1596 jahre.

L. S.

Demnach es fast überall in den umbliegenden städten mit der meisterschafft erhöht worden und allhier zu Budissin mit derselben noch bis auf dato im alten wesen stehen blieben, darumb dann der zulauff von den frembden gesellen, welche allhier meister werden wollen, auf diese stadt sehr gemein und groß geworden, derhalben hat E. E rath auf fleißiges bitten und anhalten der meister alt und jung, ihnen diesen artickel in diese ihre ordnung auch einschreiben und einvorleiben lassen, nemlich daß hinfür des jahres über nicht mehr als einen frembden gesellen sol zugelassen sein, allhier meister zu werden. Und wan ein solcher frembder geselle ins handwerg einwerben oder einmuthen will, so sol dis alleine am Michaelisquartal geschen, jedoch in solchem einwerben sol der eltiste geselle oder welcher sein jahr umbs meisterrecht am ersten vorarbeitet hat, vor dem jüngsten allezeit den vortritt haben. So aber ein geselle vor gemeltem Michaelis allhier in arbeit stunde und in willens were, auf nechtskünftigen Michaelis einzuwerben, und sich auf das einwerben ganz und gar geschicket hette, (dieweil keiner, der ihme fürginge, dieser zeit vorhanden were) und es sich unterdeß zutrüge, daß etzliche tage zuvor, ehe denn das quartal hiebey kommen were, irgendts einer anhereo gewandert kehme, der sein jahr eher als itzgemelter geselle vorarbeitet hette und den ersten vor seinem vornehmen hintansetzen wolle, sol solcher nicht zugelassen werden, es werde denn sach, daß sich der erste seines vornehmens halber nicht zuvor bei den eltesten erklärt hette. Derowegen soll ein jeglicher geselle, der allhier in arbeit stehet und einzuwerben ihm gentzlich vorgenommen hette, sich an nechst

vorhergehenden Trinitattis quartal bei einem ganzen handwerge ansagen, damit ihme in seinem vornehmen keiner auff kunfftig Michaelis hinderlich zuvor kommen könnte.

Die hiegischen und eingebornen meisters söhne aber und welche verlassene wittweiber oder meisters töchter freien wollen, denselbigen sol herinnen nichts verschrenket sein, sondern derselbigen mögen des jahres meister werden, so viel ihrer wollen, und an welchem quartal es ihnen am zuträglichsten zu sein bedünket, jedoch soll keinem sein meisterstück geschauet werden, er habe dann eine ehrliche person zur ehe verlobt. Darnach wirdt sich ein jeglicher junger geselle zu richten wissen. Actum in eines l. handwerges in Budissin zusammenkunfft des Sonntags Reminiscere a. d. 1602.

Caspar Biel, Stadtschreiber m. p.

Auf das Quartal Trinitatis Anno 1610

den 13. Juny obgemeldten 1610 jahres ist in versammlung des ganzen handwerges geschlossen worden, daß in künfftig bey anmeldung der Michaelis werbung von denjenigen gesellen, so auser des handwergs allhier oder anderswo geboren, in allewege diejenigen, so in ihrem gesellenstande mit arbeit am längsten gewandert vor andern sollen eingezeichnet und denen, so weniger zeit und jahr in ihrem gesellenstande gearbeitet, fürgezogen und befördert werden, damit sich niemand vor diesem geschehen, einiges nachteils zu beschweren. Welcher artickel von E. E. rathe zu confirmiren und einzuverleiben gebothen worden. Actum Budissin in beysein Jerrn George Meyers, von H. regirenden bürgermeister hiezu sonderlich deputirten und verordneten, die et anno quibus s.

Caspar Biel, Stadtschreiber m. p.

1599.

Am quartal crucis zu Michaelis ist im ganzen handwerk verwilliget worden, wegen der goltschen, das ein ider meister jung und alt ein ider in sonderheit wochentlich 1 stuck goltschen machen sol bei straff 6 kl. gr. in beisein Herrn Hans Borsch (?) unserm verordnetem. Anno 1599.

1626.

Ao. 1626 den 14. Juni ist in versammlung eines erbaren hantwerkes beides von eltesten und jungen meistern geschlossen worden, auch mit gunst und zulassung eines ehrenvesten achtbaren hochweisen raths folgende artickel.

Erstlich so ist vor diesen, wenn ein lehrjunge das handwerk hatt lernen wollen, hatt er nicht mehr als 28 arg. einem hantwerk erleget, weil aber in diesen drangseligen zeiten im hantwerk ein mangel fürgefallen, haben sie sambt und sonders dahin geschlossen, das ein ider junge nun mehr einem hantwerk 4 ta. erlegen sol, darvon sollen 3 tal. in die lade gelegt werden und dem lehrmeister ein tal. werden.

Vors ander weil auch vor diesem ein ider meister von idem stuhl nur 3 d. geben ist worden, sol nun mehr von idem stuhl 4 d. geben werden. Vors dritte weil auch vor diesem eins meisters sohn oder tochter ingleichen eine witfrau, der sie hat ehelichen wollen, ein gantz jahr lang bei einem meister arbeiten müssen, der sol nun mehr für solche jahr arbeit einem e. Hantwerk 5 tal. neben dem vorigen schreibe gebür erlegen, ein frembder aber, der außer halben des hantwerkes freien würde, der sol dem gantzen hantwerk nemlich 10 tal. neben der schreibgebühr abtragen. Diese obgedachten artickel sind einem erbaren handtwerk von einem e. h. rath vorgünstiget und zugelassen worden, geschehen im tage wie oben gedacht, in beisein von mir, Nicol Lehmann vom herren regirenden burgermeister dazu verordnet.

1630. 16. 5. *Ratsprotokolle.*

Handwerk der leineweber bitten um vergünstigung, an stad des meisterstückes geld von den jungen meistern zu nehmen, von frembden 20 und von einheimischen 10 thlr.

Bescheid am Rande: petito ad tempus nitz debitum, soln tum zu deferieren (?)

1638.

den 26. dec. 1638 bei gehaltenem quartal weinachten haben sich die meister des löblichen handwerkes der leinweber doch auff anordnung des regirenden herren bürgermeisters dahin vereiniget, das weil man bis anhereo von den jungen meistern zehen taler genohmen und hingegen die stucke zu machen erlassen, damit man die alten handwerksschulden einigermaßen bezahlen könne, es hinfüro nicht mehr in gelde soll genommen werden, sondern ein ider junger meister, der das meisterrecht erlangen will, soll schuldig sein, die stucke zu machen, so geschehen im jahr und tag wie oben in beisein meiner Gregor Winckler von E. E. rathe dazu deputirten.

1657.

den 11. Juni 1657 hat e. e. hantwerk bei gehaltener versammlung und quartal einhellig sich dahin verglichen, daß fürderhin mehr nicht denn drei hausknappen in der zunfft zugelassen sein sollen, es were denn eines meisters sohn oder der eines meisters tochter heiratet, und es sich darzu ansehen ließ, daß sie das meisterrecht erlangen könnten und würden, so sollten als dann dieselben bei e. e. hantwerke nicht ausgeschlossen sein, welches also jedoch vorhaltlich E. E. rathes iederzeit gefelliger verbesserung anhero registirt worden.

1688. *2. Innungsbuch.*

Demnach bei E. E. und Hochweisen Rathe dieser Stadt Budissin unterschiedene meister der leinweber beschwer geführt, wie wegen der vielen unkosten ihre kinder an erlangung des meisterrechtes gehindert würden, und deswegen, damit sie an andere oerter sich nicht begeben dürften, umb einige moderation gebeten, als hat wolgedachter E. E. rath gewisen aus ihrem mittel diese sache zu untersuchen commission aufgetragen, welche sich auch derselben willig unterzogen, das gantze handwerk hierauff vor sich erfordert und von denen eltesten die unkosten ihres meisterrechtes specificiren lassen, welche sich auf die 20 thlr. belauffen. Wie nun aber diese spesen von denen herren comissarien examinirt und itzigen schweren und nahrungslosen zustande der leinweber allhier zu hoch geschienen, so haben selbige nach unterschiedenen mit denen eltesten und sämbtlichen meistern gehaltenen conferentien, (weil sie absonderlich von denenselben vernommen, daß an izo bei ihnen keiner mehr muthetet, keine jahresarbeit gethan, kein meisterstuck mehr gemacht und also auch keine schau gehalten sondern für dieses alles ein gewisses geld gezahlet würde) endlich vor gutt befunden, daß ins künftig für das meisterrecht und zwar für dieses alles in allem 12 thlr. erleget werden möchten, also das hievon E. E. rathes cammer 2 Schock, 2 thlr. denen eltesten und das übrigen ihrer lade zukommen würde, idoch mit dieser condition, daß solch geld alsbald baar bezahlet und ohne würkliche vorher geschehene völlige erlegung keiner zum meisterrecht gelassen werden sollte, welches auch denen eltesten und sämmtlichen meistern proponiert und nebst abgestattetem danke einstimmig von ihnen approbiret worden, dieses aber noch hinzuzusetzen gebethen, daß erwehnte 12 thlr., weil diese mutatio bloß ihren kindern und wittben zum besten angesehen und von denen einheimischen oder die sich in das handwerk verheiraten zu verstehen sein, von denen ausländischen aber, die nicht in das handwerg heirateten, 24 thlr. gegeben, auch zugleich das jahr gearbeitet oder dafür noch 4 thlr. und die behörigen brieffe angeschaffet werden sollen.

Welches alles hierauff E. E. rathe vorgetragen und von demselben ratificiret, bei denen frembden aber, so sich dern künftig einige zu erlangung des meisterrechtes angeben möchten, die moderation vorbehalten und solches indessen diesen ihren articuln einzuverleiben angeordnet worden. So geschehen am 11. 10. ao. 1688.

Rats Canzley zu Budissin.

Görlitz.

Ratsentscheid (Stadtarchiv, Acten-Rep. II. 343. no. 369).

1495.

So vnnd als sich zwischen Meistern und gesellen des Handwergs der Leynnenweber dieser nachfolgenden stucke halben Irrung vnd vnwillen begeben, Hat sie der Erbar Rath vff ir aller ansuchen dorauss entsatzt vnd gutlichen voreyniget, vnd wil das es biss vff weiter erkenntnuss und vorwandelung des Rath von allen teylen also sol gehalten werdenn.

Zum ersten, Nach dem die gesellen, die bissher allhie neben den kneppyn gearbtt, in andern Steten zu mermalen dorumb sint gebusset worden, sullen hinfüro die meister keine kneppyn sondern allein gesellen halden, Aber meisters tachter, die weil sie vnvorgeben bey den eldern sein, mugen denselbigen iren Eldern wol arbten.

Czum andern, So sullen die gesellen den meistern erbten vmb den vierden grosschen, Alss wenn ein geselle xii gr. irerbet, das er seinen meistern drey gr. dovon geben sol.

Zum dritten, So sol ein itzlicher geselle, der bey seinem meister an die köste gehen wil, demselbigen seinem meister zu kostgeld geben ye eine woche viij gr.

Czum vierden, So sullen die gesellen, die itzt alhie sein, von diesser zeit einen monden iren meistern erbten, so ferre ein itzlich von seinem meister mit erbeit gefördert wurd.

Wo aber die meister oder die gesellen diesser vorberurten ader ander stucke halben Inn kunftigen tzeiten eynygerley beschwerunge fulen, vnd erkennen wurden, sullen sie dieselbigen dem erbarn Rathe furbrengen vnd vnder In selbst keinen Irrtum noch vffstehen erheben, vnd sullen sich an beyden teylen tziemlicher weise vnd wie Inn andern vmbliegenden Steten gewonheit ist, nacheinander richten vnd gutlichen mit einander vortragenn.

geschenn vor sitzendem Rathe am Sonnanbend vor John. Bapt 1495.

Bei Punkt zwei steht von einer späteren Schrift (um 1530) Mutatum ut infra, *und unten ist dann verzeichnet:* Zum andern sollen die gesellen den meistern hinfüro vmb den dritten gr. erbten, dieweil es in den vmbliegenden Steten also gehalten wirt, das sie sich denselben auch vergleichen sollen.

(Stadtarchiv Var. 47. Bl. 24 b.)

1536.

Der leinweber ordnung vnnd Recht.

Es sol kein leinweber, das hantwerg treibenn noch Zum meister recht gelassen werdenn, er habe denn Zuvor burgerrecht gewunnen, vnd vmb das Hantwerg vor dem Rathe gebettenn vnd erlanget,

Vnndt so ers erlanget vnnd ist ein frembder geselle, so sol er burgerrecht gewinnen vnnd für dem rathe über sein burgerrecht aufflegen ij ß vnnd dem handtwerge ein schock; nymbt er abir eins meisters tochter abir eine witwe des handtwergs, so sol er dem handtwerge nicht mehr geben, denn $^1/_2$ ß.

Der gleichenn sol eines meisters sone, so er eine nymbt die des handtwerges nicht ist, vnd meister werden wil, erstlich das handtwerg suchen vor dem rathe wie eben verzeichendt vnd geben ij ß, dem handtwerg abir nicht mehr denn $^1/_2$ ß.

Nimbt er eines meisters tochter abir eine witwe des handtwerges, so sol er die weil sie beide des handwerges sein, gegen dem handwerge allenthalben frey geacht vnd gelassenn werdenn,

Ein itzlicher lehrjunge sol lerhnen iij jar, vnnd Zum eingange inns handtwerg, so er auffgenommen wirt, geben i ß.

Alle meistir abir witwenn, auch die, so das hantwerg mit halten und erverben wollen, sollen alle Quartal einlegen einen ganghaftigenn gr. welchen die 2 verordneten meister vom Rathe darneben das ander einkommen in ein lade

schliessen dem handtwerg zu guette, doch nach Erkenntnuss des Rathes anlegen sollen.

Die leinweber sollen sich befleissigen garnen vnd gespunnst von vmbliegenden merkten zu sich zu bringen, damit sich niemandt des gespunnst halben habe zu beschweren,

Sie sollen auch zusammen nicht gehen, es geschehe denn mit wissen vnd zulassen des raths abir eines Burgermeisters,

Diese ordnung der leinweber sol stehen auff wolgefallen des rathes, vnnd so lang ein rath ein andres erkent. Gebenn inn der Zeche montag nach augustini 1536 / *4. September* /.

Var. 47. Bl. 81.
1563.

Wir n. Burgermeister vnnd Rathmanne der Stadt Görlitz bekennen vnnd thuen kunt hiemit vnd in krafft diesez unsern Briwes, offentlich, vor Allermenniglich, das wir vff vleissig ansuchenn vnnd biet der fürsichtigen handtwergmeister der Leinweber bei vns Ire vns vbergeben Artickel das Meisterrecht, so es bey Ihnen gewinnen vnnd haben wöllen, belangende, ersehenn vnnd ererwogenn, vnd demnach wir dar Innen nichts vnpilliches gefunden, dieselbigen zugelassen vnnd wie die allenthalben von worthe zu worthe lauthen, Inn vnser Stadtbuch einschreiben vnnd verleiben lassen, wie folgt:

Zw besserung Gemeines nuzes vnd eines ganzen Handtwergs haben die Meister der Leinweber zu Görlitz, Jung und Alt, vor gutt angesehen vnnd eintrechtig befunden, weil es auch sonsten an anderen orten vff irem Handtwerge gepreuchlich vnnd also gehalten wirt, das ein Jeder Junger Meister, der sich allhier bey vns vnnd ihnen niederlassen wiel, Erstlich sein Burgerrecht bey dem Erbaren Rathe gewinnen vnnd . . . . haben, dessgleichen vrkunde seiner Ehlichen gepurtt, Zeugnuss, dass er sein Handtwergk drey Jarlangk Recht vnnd Redlich nacheinander gelernet vnd ausgestanden, Auch das er an andern orthen losgelassen, dessen allis Briwe fürlegen sol,

Zum andern, daß ein Jeder Leinweber so Meister werden wiel, von seinem eigenen garn, Eine kleine Leimet aus 50 geng 30 elen lang, Item ein halb schock Tischtücher, Achtschefftige, geheuselte Arbeit, vnd mehr ein halb schock ellen von weissem garn Ziechen Zuvoren machen vnd fertigen soll.

Zum dritten, wann ein Meister Arbeit In seinem eignen vermögen hat, Sol diselbige, nach deme die verfertiget, ehe die verkaufft, zuvorn beschauet vnd bezeichnet werden, Zw deme auch dieselbige ein gleiche breitte, sowol die Lohnarbeit, haben sol,

Zum vierden, das In der Zeche der Leinweber verordnet werden sollen zwene Meister, welche alle vierzehn tage oder alle vier wochen, zu einem jeden Meister von Hause zw Hause vmbgehen vnnd derselbigen gezeug besehen vnnd Messen sollen, vnd welcher Gezeug vmb eines, zwee oder drey Rorer zu schmal oder zw breit, Sol derselbig meister bey dem solcher mangel befundenn, von jedem rore 2 d., wurde es dann einen halben gangk, so zw schmal oder zw breit were, fehlen, Zur straffe 12 gr., vnd do es noch mehr, denn einen halben gangk mangeln thete, dem handtwergk nach Erkuntnis auch die straffe zu geben schuldig sein, Auch sollen dieselbigen Zweene meister, nicht aus has oder neit, sondern bey Iren Aides Pflichten, einem als dem andern, dem Armen als dem Reichen, damit keinen kurzer beschehe, den Gezeugk besehen und messen,

Zum fünfften, So nuhn, der meister werden wil, mit seinem Meisterstücke wol bestanden, alsdann sol er dem gemeinen Handtwerge vor das Meisterrecht Zwee Schock groschen nieder legen vnnd das erste Jahr keinen Lehrjungen zu lernen aufnehmen, nach Aussgange aber eines Jares, Sol ihm einen Lehrjungen, den er drey Jar lang aneinander lernen sol, auffzunehmen frey stehn, doch das derselbige Lehrjunge, er were ausser der Stadt oder Inner der Stadt geboren seine Gepurtt vrkunde zuvoren fürlegen, Ein schock groschen inns Handtwergk geben vnnd zweene Burgen fürstellen sol, welche eine Peen dreyer margk geldis, das er seine drey Jare ausstehen sol, angloben vnd haften

sollen, welcher leer Junge, so der seine drey Jahre ausgestanden, ehe er zum Meisterrecht gelassen, zuvorn ein Jar langk wandern soll.

Zum sechsten, Sol allen vnnd jeden Meistern, Inner vnnd ausser der Stadt vmb arbeit von Hause zw Hause zugehen, vnd zw bietten gannz vnnd gar vorbetten sein, Vnd do einige darüber betroffen, Sol derselbige Zum ersten male zur straff 6 gr. vnnd ab er zum andern mahl begrieffen, die straffe nach erkenntnuss des handtwerges zu erlegen vnnd zudulden verpflicht sein,

Zum siebenden, demnach anhero in Irem Handtvergk gepreuchlich gewesen, das von Jeder Arbeit der geselle zweene teil vnnd der Meister allein einen teil zw lohne gehabt, Sol es dieses artickelshalber nuhn hinfüro an also gehalden werden, Nemblich das der Meister vnd geselle vonn einer Jeden Arbeit das lohn miteinander zu gleiche teilen sollen, aus diesen vrsachen, das der Meister, welches der geselle nicht darf, geschoss, stewern vnd alle anderen gemeine aufflagen vorrichten vnnd geben mus, Vnd sol ein Jeder geselle wochentlichen dem Meister zw kost acht groschen reichen,

Zum achten, Sol kein Meister Wollin garn eintragen, Vnnd do einiger darüber betretten, derselbige sol seines Handtwerges beraubt vnd vorlustigk sein, Wolte aber Irgendt einer solches wöllengarn eintragens pflegen wöllen, derselbige sol es zuvorn beim Handtwergk suchen vnnd darauf bescheides gewarthen,

Zum Neunden, weil anderswo vnd vberal In der Zechenn der Leinweber In gebrauch gehalten wirt, das für frembden die Meisterkinder Vorthail habenn, Als sol es allhier mit denselbigen Meisterskindern auch also gehalten werden, Nemblichen, wenn eines Meisters Sohn bey seinem Vater aber der Mutter das Handtwergk lernen wiel, Sol er zuvorn vor dem gemeinen Handtwergk aufgenohmen werden, Vnnd sol derselbige weder gelt geben noch Burgen habenn, Ihme möge auch der Vater oder die Mutter, Irer gelegenheit nach ausgelernet geben, Würde aber eins Meisters Sohn bey einem frembden lernen, Sol derselbige gleicherweise zuvorn vom Handtwerge aufgenohmen werden, Auch nicht länger zu lernen schuldigk sein, den sechs viertel Jar, auch kein geldt zugeben noch Burgen zusezen, Wurde auch ein geselle, so des Handtwergs redlich vnd zum Burger rechte kommen könde, bei Inen hayraten, mit demselben sol es gehalden werden wie mit den Meisters Söhnen, Nemblich das er das Meisterrecht ahne alle entgeltens haben solle, Also auch sol ein geselle, der seines Handtwergs redlich, vnd eine witwe heiraten würde, dieselbe freyheit haben, welche ein Meisters kindt haben thuett,

Zum Zehenden das ein jeder Meister oder Meisterin, so wies die selbigen dem Handtwerge angloben vnd solchem nicht nachseyn oder zuhalden werden, Ins gemeine Handtwergk Zur Busse vnd straffe geben sollen 6 gr. vnnachlesslich ane widerrede,

Zum eilfften, das kein geselle ohne genugsame Vrsache Ihme Feier Zeit nehmen oder machen sol bey Peen 6 gr. Vfn Montagk aber nach Vesper Zeit sol Ihnen die Ruhe vnd feier zugelassen sein,

Zum zwelfften, woher dann auch ein geselle von seinem Meister zw einem anderen keme, Als sol derselbige vber einem vollen wergke seinen Vrlaub bietten, deme auch der Meister solchen geben soll,

Zum dreyzehnden vnnd letzten, wann die gesellen, Irem gebrauch nach, alle vier wochen zusammenzechen wöllen, Sollen die Altknechte solche Zusammenkunft, mit vorwissen vnd erlaubnis der Eldisten meister fürzunehmen schuldig sein,

Diese ordnunge vnnd alle vnd jede Artickel darinnen begriffen haben wir obgenannte N. Bürgermeister, vnd Rathmannen der Stadt Görlitz, dem Handwerge der Leinweber bei uns zu geprauchen vorgunnt vnd zugelassen, jedoch der Röm. Kay. auch Zw Hungern vnd Behaimb Khö. May. vnseres allergenedigsten herren hier Inneren allergnedigsten willen vnd verbesserunge vnnd vns geburliche veränderunge mehrunge ader Abschaffung Inn allewege wanns vonnöthen zuvornbehalten, des zw vrkhunde Besiegelt mit vnserem der Stadt größerem anhengendem Insiegel vnnd gegeben den 23. Martij A. C. 1563.

Var. 44. Bl. 157 ff.

1576.

Articul, welche den Gemaynen handtwerge der **Ziechner zur vorigen** Begnadunge zugelassen und bestettiget.

Wir N. Bürgermeister vnd Rathmanne der Stadt Görlitz, Bekennen vnd thuen kunth hiemit öffentlich, vor Allermenniglich, demnach vnd als Wir im verlauffenen drey vnd sechzigsten Jare, den drey vnd zwantzigsten martij dem gemeinen handtwerge der Ziechner Ire des handtwergs ordnungen, gewohnheiten vnd Articul, so sie vns damals vorgeleget, aus vornunnftige Vrsachen, bewilliget, zugelassen, auch Inen dieselben gemeinem handtwerge zw auffnehmen vnd besten, mit vnserem der Stadt größer Ingesiegel confirmiret vnd bestettiget, Als habe Sie Vns nach mehr heut dato diese nachfolgende Articul, weil die auch gemeinem handtwerge nuzbar vnd zw treglich sein sollen, fürbracht, mit gehorsamer biete, solche In gleichfalls Inen zu bewilligen, zw zwlassen, auch zwbestettigen. Wenn Wir dann darinnen nichts unziemliches befunden, vnd erwogen, daß diese Articul, dem handtwerge guet vnd zutreglich, haben wir auch dorein gewilliget, Inen die confimiret, Vnd mit vnserm größren Ingesiegel bekrefftiget, guettlich folgen lassen, doch in allerwege der Röm. Kay. Majt. Auch zw Hungarn vnd Behaimb Kön. Maj. unser allergnedigsten Herrn hierinnen Allergnedigsten willen vnd verbesserunge vns gebürliche vorenderungen ader Abschaffunge, in allerwege, wann von nöthen, zu vorn behalten. Geschehen vnd geben den siebenden Tag des monats aprilis, Nach Christi Vnseres lieben herren geburdt, funff Zehenhundert, vnd im Sechs vnd Siebentzigsten Jare.

Erstlichen. Ein frembder Geselle, So allhier bey Vns willens meister zu werden, sol zuvorn ein Jar von seiner heymet, ader nach seinen leer Jaren gewandert haben, Nachmals zuvor allhier ein Jar lang arbeiten, dasselbst auffs Quartal zuvorn dem handtwerge anmelden, Vnd dem handtwerge einen ortsthaller zwerlegen schuldig sein.

Nach erstandenem Jar, sol er wieder vffs neue vff die folgenden drey viertel Jar nacheinander, vff die Quartal einwerben, vnd ie den Quatember dem handtwerge einen ortsthaler erlegen bis vffs vierde quartal, do er seine meisterstücke fertigen, die er dann außerhalb dem Handwergk, als in seiner Behausung ader mittung von seinem eignen gezeug vnd garn one einiges meisters zw thun machen soll. Als nemblich vnd erstlich

Achtschefftige geheuselte arbeit, ein halb schock elen, zum andern ein halb schock elen ziechen, lang gestreicht (?) ader auffgeschlossen, Zum dritten ein halbschock elen Leymet, mit funffzigk gengen, vnd das vberrurte vierde Quartal dem handt werge fürzuweisen, mit gleicher entrichtung dem handtwerge einen ortsthaller, das also zway jar vollumblich volntzogen werden sollen,

Vnd so er damals mit seinen auffgeweisten stücken bestanden, Sol er demnach balde sein Bürgerrecht gewinnen, zw deme auch dem handtwerge vier schock zuvorn, ehe er anfangt zu arbeiten, zw erlegen verpflichtet sein.

Vffn vhal er aber mit den stügken, einen oder mehreren nicht bestehen würde, mag er das getadelte stügke domit er nicht bestanden hat, alsobalde wieder anfahen zu machen, vnd daß nehist folgende Quartal anderweit auffweissen, mit gleicher entrichtung dem handtwerge einen ortsthaler.

Item, Er sol zum meister stügken kein falscherig, noch falscher tritt, kein vnderschlag, kein fadenbruch, der über ein Viertel die lenge hat, befunden werden.

Item, wan über sechs tadel an einem stügke befunden, sol keiner gelten noch zugelassen werden.

Item, es sollen die stügke im anfang bald von dem eldisten gezeiget und die meister stügke vnder dem quartal nicht beschauet werden.

Item, do auch eines meisters sohn willens, sich bey dem handtwerge einzulassen, Sol er zuvorn ein Jar wandern.

Welcher gestalt eines meisters sohn oder eines meisters tochter dessgeleichen eine Wittfrau allhier, Solcher obbemelten stügke gentzlich befreiet, bis vff zwey schok, dem handtwerge zu erlegen schuldig.

Folgen etliche straff articul, So In anderen vnd vielen städten gebreuchlichen der zunfft der Ziechner gemess.

Erstlichen, Wen ein meister den Leuthen Ihr garn versatzet ader verkaufft, Sol mit vorwissen vnd erkhanntnuss des raths gestrafft werden,

Zum andern, do einer wieder das handwergk vnehrlich gehandelt Solcher sol gleicher gestalt nach des Rathis vnd handtwergs erkantnuss der straffe gewärtig sein,

Zum dritten, Tette auch ein meister den andern an ehren met worte vbel schmehen vnd aushandeln, Es were daheimen ader in Wirtsheuseren, der sol willkürlichen gebusset werden, vmb ein Meisterrecht, Ader sonsten nach gelegenheit der iniurien vnd schmehung,

Zum vierden, So einer die Leiche verseumpt, der sol zur straff drey gr. auflegen,

Zum fünfften, Wenn die Eldisten das handtwergk samblen, so offt es die notdurfft erfordert, vnd einer aussen bleibet ane pilliche vnd genugsame vrsache, des straff sol neun groschen sein,

Zum sechsten, So er die stunde verseumpt, wenn er beschickt wirdt, Sol er Zur straffe vier groschen geben,

Zum siebenden, Wenn sich einer vollseufft, vngepürlich verhelt, dem Vihe gleich, der sol zur Straffe neun groschen erlegen,

Zum achten, Welcher freventlich vnbescheiden redet, für der Lade, weil sie offen stehet, dess straffe sol sein neun groschen,

Zum neunden, Weil des handtwergks handlungen vorschwiegen gehalten werden sollen, Sol der Jenige, so solche offenbaret vnd vnverschwiegen ist, vom Rathe vnd dem handtwergke gestraffet werden,

Zum zehenden, So einer Arbeit auffgenommen vnd dieselbige nicht verfertiget, wie er zugesaget, So er beclagt, Sol Ime vier wochen, solche nochmaln zu fertigen, Zeit geben werden, Vnd do er solche zu bemelter Zeit nicht fertigen würde, dess straff sol bey dem handtwergke ein pfund ader zway wachs sein, nach gelegenheit des verbrechens,

Zum eilfften, So einer den andern lüegen straffet, In ader ausserhalb dem handtwerge, Sol umb neun groschen gestraffet werden,

Zum zwelfften, macht einer den leuthen die arbeit nicht guet vnd wird für vntuchtig erkannt, derselbige sol den Leuthen das garn wieder nach zahlen,

Zum dreyzehnden, Welcher sich zw untüchtigen, leichtfertigen Leuthen halde, mit denselben essen vnd trinken werde, der sol erstlich vmb einen ortsthallar gestrafft, vnd so er ferner begriffen, nach erkanntnuss eines ganzen handwerks höher gebüsset werden.

Varia 44. Bl. 267 b.

1587.

Wir H. Bürgermeister p. bekennen, Nachdem Wir verschiener Zeit das Ersame handtwerg der Ziechner auf desselben gehorsame Ansuchen, etzliche Ihnen nutzliche Ordnungen, gebrauche und freyheiten Confirmiret und bestetiget, Ihnen auch darüber einen Artickelsbrief Vnter Vnser der Stadt grössres Insiegel sub tato den 23. Martij Anno 63 verfertigen lassen, Welcher Privilegien vnd freiheiten, Sie sich biss daher Inn die 27 Jar gebraucht, Nunmalss aber bey sich Inn dieser schweren Zeit wegen der grossen Anzahl der meister vnd wennigen Arbeit, besonders aber der Kaufelei und garn einkauffens, so sich nun eine gute weile her nicht allein die Vnsrigen in der Stadt, sondern auch frembde Ausländische leuthe, Zu grosser Vngebür vnd merklichen Nachteil bemelten Handwerges Vnd aller Einwoner der Stadt, Vnterstanden Vnd Te facto angemasst, Inns ausserste Abfal kommen und keines Ihre Nahrung haben, Vns die geschworenen Eltisten vnd ganz gemeine ermelten Handwerges der Züchner gehorsamlich für bracht, Wie dass Sie vmb des Handwerkes bestes vnd aufnehmen willens bey sich entschlossen beneben den vorig Ihnen mitgeteilten Befreiungen, auch nach . . . . . Artickel vnd Verbesserung des handwerkes auffzurichten.

Zum ersten, weil das garn hauffenweise in die hauser getragen vnd für den Thoren Verkaufft wird, vnd solches dem handwerge vnd gemeiner Stadt zu schaden gereichet, so sollen hinforder solche winckelmärkte abgeschafft, Vnd kein Garn anderswo, denn auff offenem Markte verkaufft, dasselbe auch von denen dazu bestellten Meistern gezehlet vnd gemessen, vnd was falsch vnd zu kurz befunden, genohmen vnd den armen Leuten gegeben werden. Es sollen auch die Meister ermelten Handwerges der Züchner oder wer ansonsten Inn der Stadt für sein Haus bedurffende, den Vorkauff für Mittag haben, den Vorkaufern Vnd garn Händlern aber anders nicht denn nach Mittags zu kauffen erlaubt sein.

Zum andern, weil bisher Viel Weiber vnd Mägde, mit dem garn grosse vnd geschwinde Kaupelei getrieben, das sie eine stunde kaufen vnd bald wider verkauffen, Vnd also das garn in hohen Kauff bringen, Auch dasselbe gemeiniglich für den Thoren, auf Strassen vnd Inn Hausern treiben, Soll dieselbe kaupelei ganz und kurz abgeschafft, vnd wer damit betroffen, des garns verlustig sein,

Zum dritten, Sol auch die frembden einlieger vnd garnhandler, die nicht burgerrecht haben, vnd doch dem Handwerge vnd der ganzen gemeine mit oberhaufftigem einkauffen sehr beschwerlich sein, dasselbe hinforder genzlich verboten sein,

Zum vierden und letzten, Weil auch bysshero etliche bürger Ihre Verleger bey sich gehabt, denen sie des Jars Viel Tausent stück garn zuschicken, sollen dieselben hinforder kein garn Inn Ihren heusern bezahlen, Sondern dasselbe auf freiem Markte einkauffen, damit Sich niemands mit denselben zu viel schuldig haben mögen.

Varia 44. Bl. 279. Auch Rep. II. 305b. no. 196.

1589.

Wir Bürgermeister und Rattmannen der Stadt Görlitz, bekennen Vnd thuen kundt himit offentlich für Allermenniglich p. Das für Vns im sitzenden Rate erschienen die Geschworen Eltsten Meister der Züchner und Leinweber, Vnd haben vns im Namen der gesamleten Zeche Jung und Alt gehorsamlich fürbracht, Weil sich Ihr handwerg teglich mehrte, vnd zu bessere, Da ihre Artickel und Ordnung, so Wir ihnen auf Ihr fleissiges ansuchen confirmiret, Inn etwas nicht gescherfft werden sollten, das *(mehrere Worte unleserlich)*. . . . . . vnd also mit einander Inn ausserster Vnvermögen geraten würden, Darum alles fleissig gebeten, Dass Wir Ihnen zu obbemelter Ihnen hiebevor mitgeteilten Handwergsordnung, Nachmals . . . . . Artickel confirmirn wollten.

Erstlich, Sol ein Jeder frembder geselle, so allhier Meister zu werden willens, Zwei Jare unverheiratet bey einem Meister arbeiten, vnd vnverfreyert zubringen, wenn das geschehen, sol er alsdann seine Meisterstücke ohne allen Tadel verfertigen, Vnd wann er damit wol bestanden, 6 Schock gelds zum Meister Recht niederlegen.

Zum andern, so ein frembder geselle eines Meisters Tochter oder eine Wittfrau freyen würde, sol er auch ein Jar lang zuvor bey einem Meister arbeiten, Vnd dasselbe beim Handwerge am Quartal zuvor anmelden.

Zum dritten, Wenn eines Meisters Son, welcher sein Jar zuvor gewandert, allhier Meister werden wil, sol er auch zuvor ein Jar lang bei einem Meister arbeiten, dasselb beim Handwerge am Quartal anmelden Vnd 4 schock Gelds zum Meisterrechte niederlegen, Vnd solen jeder er sey wer er wolle, jedes Quartal, wann er einwirbet, 1 ortsthaler in die Lade legen.

Zum Vierden, Weil auch hiebevor Jeder Meister alle Quartal nur einen Schmeigl aufgelegt, Vnd aber sich Ausgaben wegen armer durch Brand und sonsten Verstorbener Leute teglich mehren, Also sol hinfordern jeder Meister alle Quartal 2 gl. auflegen.

Zum fünften, Weil auch in der Margrechtsordnung vorsehen, dass das garn nirgendts anderswo als auf dem Markte verkaufft werden sollte, dasselbe aber von den Verkäuffern Inn viel wegen übertreten vnd also ein Winckelmärker

gehalten worden, also wil ein Erb. Rat hin forderen durch Ihre Diener fleissige Anfechtung haben, Vnd dasselb garn, so dergestallt an unordentlicher Stelle verkaufft wird, einziehen lassen, Es soll auch den Leinwebern inn gemein daruf fleissig Achtung geben Vnd da sie etwas antreffen, dasselb einziehen vnd nachmals dem rate einzuantworten vorgönnet vnd zugelassen sein. Vnd letzlich, weil auch die Leinweber Inn den benachbarten Steten sowohl in Schlesien vnd auch anderorts macht haben vnd befugt sein, dass sie die Leinen Wahren, so sie selbst gemacht auf freiem Markte feil haben und vorkauffen mögen, Vnd die Leinweber allhier wegen des vielfältigen garn einkauffens da dann das garn in hohen kauf geraten, Vnd also die Leimet zur Zeit bey der Bürgerschafft und denen vom Adel nachgelassen wird, an der Lohnarbeit merglich mangel leiden vnd Inn Abfaal Irer Nahrung geraten, als wil Ihnen ein rath hiemit auch vergönnet vnd zugelassen haben, das sie diejenigen Wahren, soe sie selbst machen, jedoch vngeferbet auf freyem Markte feil haben vnd verkaufen sollen vnd mögen.

Welche fürgehende Artickel wier den Handtwergs Meistern der Leinweber an Ir ansuchen, zue den vorigen vom neuen confirmiret vnd bestetiget, Jedoch der Röm. Kay. Mt. vnserem allergnedigsten Herren vnd derselben Regalien vnnd vnser gebürlicher enderung Inn alle Wege vnvorgriffen. Zur Vrkundt haben wir vnser der Stadt grösser Insiegel hierauf drücken lassen, Geschehen vnd gegeben den 30. decemb. zu Ende des 89. Jahres.

Rep. II. 305 b. 196. Besser Varia 44. Bl. 290 b.

1591.

Nachvolgende Artickel Sindt von vns Bürgermeister und Ratmannnen der Stadt Görlitz Dem Handtwerge der Züchner und Leinweber Auff Ir fleissig bit vnd Ansuchen vnd vmb erhaltung gutter Policey vnd Ordnunge willen neben den vorigen Inen mitgeteilten Artickeln Auch confirmiret worden, Darüber Sie auch gebürlichen geschützt werden sollen.

Erstlich weil sich etliche Jungmeister unterstanden, stillschweigend ohne Kundschaft zu wandern vnd etliche Zeit aussen zu bleiben, vnd also dem ganzen handtwerg, Ihrer Freindschaft weib und kindern zum Nachtheil vnd . . . . im Lande herumb laufen, So sol nunmehr keinem, der im solchen Fall betreten wird, vergönnt werden, sein handtwerg allhier wiederumb zu führen und zu treiben, er komme denn von redlich Zechen und Innungen glaubwürdig schein vnd kundtschafft, dass Er sich in Zeit solches seines Abwesens auffrichtig vnd wol verhalten habe.

Ferner so auch einer über ein Jar aussen sein werde, sol er dadurch soin meister recht verwandert vnd nicht eher wider dazugelassen werden, Er habe denn aufs neue seine Jahrzeit gearbeitet vnd seine Meisterstücke wider gemacht, wie sichs gebuert.

Zum dritten, würde auch ein Meister wider das Handtwerg unerbarlich handeln, deren leutte ihm anvertrauetes gutt und garn versetzen oder sonsten verpartiren, derselbe soll ganz vnd gar vom handtwerge ausgeschlossen werden vnnd ferner darauf keine forderung haben wie es in den anderen Orten allenthalben gehalten wirdt, Damit sich ein jeder Meister, Jung oder Alt in gutter acht halte, ehrlich und redlich nehre vnd mit vertrautem gutte recht umbgehe.

Dess zur Uhrkundt haben wir Vnser der Stadt grössre Insiegel hierauf drücken lassen. Geschehen vnd gegeben den 7. Octobris anno 1591.

Varia 44. Bl. 364 b.

1601.

(Die Einleitung, die nichts Bemerkenswertes enthält, ist hier weggelassen worden.)

Erstlich soll nunmehr von dato an Alle Jar nicht mehr denn Zweene Meister inn die Zeche auff vndt angenommen werden, Nemlich ein einheimischer vnd ein fremder geselle, der allhier gelernet vnd erzogen ist, jedoch das ein jeder seine zwey Jar bey einem Meister Vnseres Mittels gearbeitet vnd das

Meister stuck wol vnd richtig gemacht, als dann auch nach ehren ausserhalb des handtwerges gefreit vnd geheuratet hatte.

Vors andere da aber kein fremder Geselle, der einwerben wollte inn diesem Jahre vorhanden, soll doch kein einheimischer an seine statt kommn, sondern nur der einheimische alleine zum Meisterrecht angenommen werden. Gleichenfalls sofern kein einheimischer zur stelle, soll man auch keinen frembden an desselben statt anzunehmen befugt sein. Were aber Weder einheimischer noch frembder Allhier, so das Meisterrecht begerete, so soll man inn demselben Jar keine anderen zum Meisterrecht auffnehmen, sondern die Stellen ganz frei vnd ledige verbleiben.

Zum dritten, Soll zu iederzeit der älteste Jararbeiter vor seinem Jüngstnachkommenden Zum Meisterrecht gelassen werden. Da aber einer Inn oder nach vorrichteter Jahrzeit wanderte vnd seinem habenden Rechte nicht nachsetzete, soll ihme sein erarbeitetes Recht nur ein Jahr zuvor behalten sein, vnd hernach der nächstfolgende Jararbeiter zum Meisterrechte aufgenommen werden.

Zum vierden soll ein ieglicher frembder geselle sechs Jahr im gesellen stande vnd wanderunge zugebracht haben, Vnd wann sichs zutrüge, dass auff einen Quatember mehr als ein geselle das Jar einschreiben liesse, soll doch der welcher am längsten gewandert hatte zuvorgeschrieben vnd dem Meisterrechte einvorleibet werden,

Vor das fünnfte, was die Witttibfrauen, Meisters Söhne vnd Töchter belanget, lassen wir es bey den vorigen alten Artickeln vnd Punkten diesfalls wenden vnd bleiben.

Zum Sechsten fället einem erbaren Handtwerge besonders aber den Eltisten schwer vnd mühsam vor, Alldieweil wann mancher Majster einen lehrjungen vnter sich gebracht nachmals sich verstehet Ihenen zu einem andern zu treiben, vnd denselben vnbillicherweise ihme auffzudringen, derowegen hat ein handtwerg mitt einhelligen Consens dahin geschlossen, das welcher Meister seinen lehrjungen von sich lassen vnd einen andern ihn zu lernen vbergeben wirdt, der soll inn denjenigen Jaren keinen lehrjungen anzunemen macht haben.

Zum siebenden Trüge sichs aber zu, dass ein Lehrjunge seinen Lehrmeister nicht billiche Wahre tete vnd aus Muthwillen die Arbeit mitt Lust vnd Vleiss, wie sichs gebüret, nicht vorrichte, sondern nur vordorbete, daraus zu spüren, dass er durch solche Mittel auch einen anderen Meister an sich ziehen wollte, soll nach des ehrenvesten vnd wohlweisen Herren, so dazumal aus einem Erbaren Ratsmittel inn Vnserer Zunft vnd Zechen deputirt vnd verordnet neben erkornen Eltisten vnd geschworenen erkäntnus der selbe Lehrjunge, der einen anderen Meister begert vnd haben wil aufs Neue (der Vorgelernten Jare vngeachtet) drey Jare lang auszulernen vorbunden sein, darmitt durch solche straffe seinem eigensinn vnd vorgefallsten mutwillen gesteuert vnd einhalt gethan werden mochte. Dem Lehrmeister aber, von welchem der lehrjunge vnrecht mässiger weise gewichen, soll einen andern anzulernen vergunnet sein.

Zum Achten und letzten, demnach sich bishero nitt wenige Lehrjungen auff vnser Handtwerge begeben, dieselben aber ohne gewisses Lehrgeldt darzu gelassen worden sein, Als soll hinfüro ein ieder Lehrjunge vier schock geldts, wann er zur Lehre aufgenommen wird, dem handwerge niederlegen, davon 2 schock inn die Laden gesamlet vnd die anderen 2 schock dem Lehrmeister für seine mühe vnd Vnterweisung gevolget vnd passiret werden sollen. Wiel aber der Lehrmeister dem Jungen die zwei schock erlassen vndt schenken wirdt solches zu seinem gutten freien willen gestellet. Der lehrjunge soll auch zweene bürgen ausserhalb des handtwerges setzen, darmitt wann er aus boshafftigem Mutwillen vnd Vorsaz entlieffe, Sie einem erbaren handtwerg in die Laden vier schock geldes einstellen, vnd iohne einen behelf entschuldigung, oder einige Ausflucht entrichten mögen.

Dessen zu Vrkundt haben Wir Vnser der stadt grössres Insiegel hierauff wissentlich drucken lassen. Geschehen vnd gegeben den 5. tages Martij Anno 1601.

Var. 43. Bl. 17.

1612.

(Einleitungs- und Schlußphrasen sind weggelassen).

Weil sich soviele junge Meister auf einmahl des Jahres angeben vnd zum Meisterrecht angenommen zu werden begehren, welches dann, da es also vngeändert verbleiben sollte, künfftig dem Handtwerk zu Schaden vnd Nachtheil vnd Abfall der Nahrung gereichen würde, Alss ist einhellig dafür geschlossen, dass von dato an hinführo in einem Jahre mehr nicht denn 5 Personen, als nemlich vier Meister Kinder, sie seyen Söhne oder Töchter, wann derjenigen einige Meister werden will, im Gesellen Stande seine 6 Jahre aneinander zu gebracht vnd dann ein fremder Geselle, welcher allhier zwei Jahre lang bey einem Meister gearbeitet vnd sich vnvverbrüchlich gehalten, zum Meisterrechte zu gelassen vnd angenommen werden sollen. Die Wittiben aber belangende, werden dieselben bey ihrer vorigen woherlangten Freyheit Inhalts des Artickel Briefes billig geschützet vnd erhalten.

. . . . Actum den 30. Junuj 1612.

VII.

Die Arbeiterfürsorge im Kriege 1914.

Von

Hellmuth Wolff.

[Fortsetzung [1]).]

Der Arbeitsnachweis.

Aber trotz allem zeigte sich doch im Verlaufe der ersten Kriegsmonate, daß der Krieg nicht durch sich allein alle entstandenen Lücken im Wirtschaftsleben zu füllen vermochte. Es wurde immer klarer, daß außergewöhnliche Hilfe geleistet werden müsse, wenn im Lande der Zustand eintreten sollte, der zum „Durchhalten“ gehört, der seine Voraussetzung ist: möglichste Anpassung an den altbewährten Friedensbetrieb.

Für den Arbeitsmarkt war die Erreichung dieses Zustandes ohne besondere Maßnahmen nicht möglich; es mußten vielmehr, da die alten Wege zur Ausgleichung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte ja tatsächlich durch den Krieg direkt teilweise versperrt waren und gesperrt bleiben mußten, neue Wege gesucht werden, wobei ein Benutzen der noch offenen alten Wege und Wegstrecken gegeben war, wenn man nicht das Alte um des Alten willen über Bord werfen wollte.

Man hat den ganzen Kreis dieser neuen, an das Alte als das Erprobte sich anlehnenden, doch gelegentlich ganz eigene Wege gehenden Maßnahmen als die „soziale Mobilmachung“ bezeichnet; der Ausdruck trifft viel Richtiges, und er hat als Gegenstück zur „finanziellen Mobilmachung“ und zur „militärischen Mobilmachung“, welche letztere zur übertragenen Anwendung ihres Namens auf die übrigen Verhältnisse in Kriegszeiten entschieden reizte, bereits seinen Weg gemacht.

Wie sich die soziale Mobilmachung, soweit sie Arbeitslosenfürsorge ist, in den ersten 5 Kriegsmonaten bei uns gestaltet hat, soll im folgenden dargestellt werden.

Wie stark durch den Ausbruch des Krieges der deutsche Arbeitsmarkt getroffen worden ist, haben die vorstehenden Ausführungen über den Beschäftigungsgrad und die Arbeitslosigkeit gezeigt. Hatte man anfangs sich keine rechte Vorstellung davon machen können, wie groß die Einwirkungen des Krieges auf den Arbeitsmarkt sein

1) Ein Schlußaufsatz folgt später.

würden, so war schon nach wenigen Wochen Kriegszeit so viel zu erkennen, daß die Arbeitslosigkeit nach einer besonderen Behandlung rief; denn wenn auch die Beschäftigung nur ganz kurze Zeit empfindlich getroffen worden war und sehr bald zahlreiche Industrien mit Kriegsaufträgen direkter und indirekter Natur versehen waren, so gelang es doch nicht in dem gleichen Maße, die Arbeitermassen, die trotz der Mobilmachung des Heeres noch für Arbeit daheim im Lande frei waren, in geeigneter Weise unterzubringen.

Die mehrere Wochen dauernde absolute Sperrung des Güterverkehrs hatte außerdem die Folge für die Arbeiterschaft, daß es in vielen Betrieben wegen Mangels an den entsprechenden Rohstoffen, Halbfabrikaten und Betriebsmaterialien zur Einstellung des Betriebs kam. Das, was sonst über eine Absatzkrise hinweghilft, die Produktion auf Vorrat, war in großem Umfange ausgeschlossen. Weiter mußte der dauernde Abbruch allen Warenexportes vieler bisher allein oder fast allein auf den Export angewiesenen Firmen die Betriebseinstellung aus diesem Grunde nahelegen. Auch die zu Anfang des Krieges nicht von der Hand zu weisende Vermutung, daß der Krieg eine lange dauernde Einschränkung des Verbrauchs herbeiführen werde, wirkte auf die Betriebsfortführung hemmend ein.

Dazu trat die durch die Kriegszwecke schnell veränderte Lage des Geldmarktes. Der Krieg beanspruchte den Geldmarkt außerordentlich stark; es war zwar bei Ausbruch des Krieges zum Glück für das Vaterland sehr viel anlagelustiges Geld frei, aber die erste 5-Milliardenanleihe (vom 4. August 1914) nahm hiervon naturgemäß sehr viel fort, und die bald darauf angekündigte und bewilligte zweite 5-Milliardenanleihe (vom 2. Dezember 1914) mußte den privaten Kapitalmarkt noch schwerer treffen. Der Preis des Geldes stieg, der Kredit verteuerte sich; das Ergebnis war eine starke Behinderung der gewerblichen Produktion, die sonst als ein williger Aufnehmer breiter Arbeitermassen hätte auftreten können. Durch die Zuführung von Kriegsaufträgen und durch entsprechende Kredithilfe von seiten der Militärbehörden kam zwar verhältnismäßig schnell wieder etwas Fluß in das gewerbliche Leben, soweit es mit Heereslieferungen irgendwie in Verbindung treten konnte, aber z. B. das Baugewerbe, das man gern und mit Recht als Wirtschaftsbarometer ansieht, blieb daniederliegen, die Luxusgewerbe mußten dauernd auf eine für sie tote Zeit rechnen, und die Exportindustrien konnten höchstens durch Versuch eines Wechsels ihrer Absatzgebiete, der gewöhnlich auch einen Wechsel in der Produktion verlangte, also zeit- und kostspielig war, allmählich wieder zu einigermaßen lohnender Beschäftigung gelangen.

Wohl hatte die Einberufung zum Heeresdienste mehrere Millionen Erwerbstätiger aus ihrem alten Arbeitskreise herausgenommen, aber es blieben noch mehr als 60 Millionen Menschen im Lande zurück, die leben wollten und versorgt sein sollten. Daher war die Zunahme des Beschäftigungsgrades im Wirtschaftsleben und die Abnahme der Arbeitslosigkeit eine notwendige Folge, nachdem der

erste Schrecken um das persönliche Wohl und die nächste Zukunft überwunden worden war.

Um den zu erwartenden starken Einwirkungen des Krieges auf den Arbeitsmarkt begegnen zu können, ist auf Anordnung des Reichskanzlers schon am 6. August 1914 im Reichsamt des Innern eine „Reichszentrale der Arbeitsnachweise“ unter Beteiligung der in Betracht kommenden Stellen errichtet worden. Sie hat die Aufgabe, den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu erleichtern und zu beschleunigen, und soll den durch den Kriegszustand entstehenden Stockungen der Arbeitsvermittlung tunlichst vorbeugen. Die „Reichszentrale“ stellt — nach ihrer eigenen Angabe — keine neue Arbeitsnachweisorganisation [1]) dar; sie will vielmehr nur eine planmäßige Zusammenarbeit der bestehenden Arbeitsnachweiseinrichtungen fördern und besteht dementsprechend aus einem Ausschuß der schon vorhandenen Organisationen, hauptsächlich des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, der Landes- und Provinzial-Arbeitsnachweisverbände, der Landwirtschaftskammern, der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaftszentralen, die alle für sich schon zum Teil seit langer Zeit erfolgreich die Arbeitsvermittlung betreiben oder wie der Verband deutscher Arbeitsnachweise insbesondere die Organisation der Arbeitsvermittlung pflegen.

Das erste und bisher wichtigste Arbeitsgebiet der „Reichszentrale“ ist die interlokale Bekanntgabe offener Stellen und Stellensuchender. Zur Unterstützung dieser Arbeit gibt das Kaiserliche Statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, unter dem Titel „Arbeitsmarkt-Anzeiger“ seit Mitte August zweimal wöchentlich (erstmalig am 14. August 1914) eine Uebersicht über die vom einzelnen Arbeitsnachweis nicht unterbringbaren Arbeitsuchenden und von ihm nicht besetzbaren offenen Stellen heraus.

So stellt der „Arbeitsmarkt-Anzeiger“ eine Zusammenfassung der lokal überschüssigen Arbeitslosen und der lokal unbesetzbaren Stellen für den Berichtszeitpunkt dar; er ist also im Gegensatz zu der üblichen Berichterstattung des Kaiserlichen Statistischen Amts über den Arbeitsmarkt bewußt unvollständig, indem er die lokal vermittelten Arbeitslosen und lokal besetzten Stellen — die naturgemäß im allgemeinen die Masse der Fälle bilden — nicht in diese kurzfristige Berichterstattung einbezieht. In dieser von dem schweren Gewicht der lokalen Geschäftsstatistik losgelösten Berichterstattung ist ohne Zweifel ein brauchbares Instrument für die durch den Krieg besonders fühlbare Erschwerung des Ausgleichs von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt geschaffen worden.

Nach dem Ausweis des Reichsarbeitsblattes vom Dezember 1914 sind bisher 451 Empfängerstellen des „Arbeitsmarkt-Anzeigers“ im Deutschen Reiche vorhanden. Diese Zahl entspricht ziemlich genau

---

1) Vielleicht wird aber die Reichszentrale eine ständige Einrichtung und bringt uns das gerade von den Arbeitsnachweisen schon lange gewünschte „Reichsarbeitsamt“.

der Zahl der auch sonst an das Reichsarbeitsblatt berichtenden öffentl. Arbeitsnachweise im Deutschen Reiche; der Krieg hat danach die Vollständigkeit des Berichterstatter- und Empfängerkreises trotz der neuen Mehrarbeit für den einzelnen Arbeitsnachweis nicht verletzt.

Sie soll ferner einige besondere, aus dem Kriege sich ergebende Aufgaben erfüllen. Demgemäß sind sämtliche vorhandene Arbeitsnachweise, Arbeitsnachweisverbände und besondere Organisationen uneingeschränkt in Tätigkeit geblieben, z. B. auch die Stelle im preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Die Reichszentrale der Arbeitsnachweise hat unter Leitung des zuständigen Abteilungsdirektors im Reichsamt des Innern ihren Betrieb am 9. August aufgenommen, nachdem die Grundzüge ihrer Wirksamkeit durch einen Ausschuß festgelegt waren, der aus den beteiligten Behörden und Organisationen besteht. Ueber ihre Tätigkeit liegen bereits mehrere Berichte vor, aus denen sich im ganzen sehr ersprießliche Bemühungen über die Regulierung des Arbeitsmarktes erkennen lassen.

Sie hat zunächst unter Zurückdrängung der sich zahlreich anbietenden freiwilligen Hilfskräfte dem Grundsatze Geltung zu schaffen versucht, daß in freie Stellen möglichst nur bezahlte Arbeitskräfte zu bringen sind. Gleichzeitig hat sie sich sofort der damals dringendsten Aufgabe, der Bergung der heimischen Ernte, angenommen. Unter wesentlicher Mithilfe des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist es ihr gelungen, in kürzester Zeit etwa 12 000 städtische Arbeiter in verschiedenen Landesteilen für Erntearbeiten zu vermitteln und durch ein Abkommen über die Arbeitsbedingungen städtischer Arbeiter bei Erntearbeiten die Hilfe zahlreicher städtischer Arbeitskräfte in der benachbarten Landwirtschaft bei der Ernte zu ermöglichen. Ferner hat die Reichszentrale an dem Heimtransport italienischer Arbeitskräfte in ihre Heimat und an der Unterbringung der aus Festungsgebieten entfernten Bevölkerung mitgewirkt. Größere Mühe hat die Verteilung und Beschäftigung der in Deutschland tätigen russischen Arbeiter gemacht, die teils mit Hilfe des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bei Moorkulturen, teils bei Kanalbauten, teils bei einzelnen Landwirten und Ziegeleien untergebracht worden sind. Besonders für die Hackfruchternte ist die Vermittlung russischer Arbeitskräfte nützlich gewesen.

Weiter hat sich die Reichszentrale bemüht, durch Vermittlung geeigneter Arbeitskräfte die Inbetriebhaltung von einzelnen Werken oder auch von ganzen Gewerbszweigen zu erleichtern. Den Landwirtschaftskammern sind zur Bedienung der Motorpflüge und Dreschmaschinen entsprechend erfahrene Arbeitskräfte vermittelt worden. Unbeschäftigte Kalibergleute, wie auch ungelernte Arbeiter aus den Städten haben in dem schlesischen Bergbau untergebracht werden können, wodurch dieser stärker in Tätigkeit gekommen ist. Auch für die Lothringer Hüttenwerke ist die Reichszentrale bemüht, Arbeitskräfte zu beschaffen. Ebenso sind der Binnenschiffahrt und

der Zuckerfabrikation dort fehlende Arbeitskräfte nachgewiesen worden. Nicht wenige ungelernte Arbeiter haben auch bei Kanalbauten, Eisenbahnbauten u. dergl. Beschäftigung gefunden.

Besonders umfangreich war die Tätigkeit der Reichszentrale für die Beschaffung der zu Festungsarbeiten erforderlichen Arbeitskräfte, die teils unmittelbar für diese Arbeit gesucht wurden, teils als Ersatzarbeiter für requirierte landwirtschaftliche Landarbeiter eingestellt worden sind. Hierbei ist es gelungen, zahlreiche Arbeitslose aus den großen Städten und auch aus kleineren Orten in eine zwar anstrengende und oft mit Unbequemlichkeiten verbundene, aber doch auskömmlich gelohnte Tätigkeit zu bringen. Etwa zwei Fünftel dieser Arbeiter sind aus Berlin und Umgebung genommen worden, die übrigen aus den preußischen Provinzen Posen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Hannover, Rheinland, Westfalen, aus dem Königreich Sachsen, den thüringischen Staaten und Hamburg. Wie für Festungsbauten, so hat die Reichszentrale für die eigenen Betriebe der Militär- oder Marinebehörden und für die von ihnen beschäftigten Betriebe die oft dringend und mit kurzer Frist gesuchten Arbeitskräfte zu stellen sich bemüht. Es hat sich hierbei um Arbeitskräfte aller Art, von Ingenieuren und Zeichnern bis zu Erdarbeitern, hauptsächlich indessen um gelernte Arbeiter der verschiedensten Berufe gehandelt. Hierbei hat sich die Reichszentrale der Mitarbeit der Arbeitsnachweisverbände und auch der einzelnen Arbeitsnachweise bedient. Für die Beschaffung der großen Zahl ungelernter und ähnlicher Arbeiter haben sich namentlich die öffentlichen Arbeitsnachweise, für die Beschaffung der gelernten, qualifizierten Arbeiter die Arbeitgeber- und besonders die Gewerkschaftsarbeitsnachweise als nützlich erwiesen.

In zahlreichen Fällen konnte sich die Reichszentrale der Arbeitsnachweise damit begnügen, den Arbeitsnachweis eines Bezirkes oder Gewerbes, in dem ein Mangel an Arbeitskräften bestand, mit einem Arbeitsnachweis, der in seinem Gebiet oder Gewerbe über überschüssige Arbeitskräfte verfügte, in Verbindung zu setzen, um einen Ausgleich und eine dauernde Beziehung zwischen ihnen herzustellen. Ueberhaupt ist das Bestreben der Reichszentrale nicht darauf gerichtet, selbst einzelne Arbeitsstellen mit Unbeschäftigten zu besetzen, sondern die vorhandenen Nachweisstellen in geeignete Berührung zu bringen und sie in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Als eine wesentliche Unterstützung hat sich hierbei der Arbeitsmarkt-Anzeiger erwiesen, aus dessen Berichterstattung oben bereits einige wichtige Ergebnisse mitgeteilt werden konnten.

Einen besonderen Platz in der Arbeitslosenfürsorge nehmen im Deutschen Reiche die kommunalen Arbeitsnachweise ein. Durch Ministerialerlasse in den meisten Bundesstaaten zu Beginn der 90er Jahre geschaffen, von den Gemeinden unterhalten und gefördert, haben sie in 20-jähriger Arbeit dem Arbeitsmarkt eine feste organisatorische Grundlage gegeben, haben weite beteiligte Kreise zur Ueberzeugung der Bedeutung öffentlicher Arbeitsnachweise geführt und den Arbeitslosen sowie den Arbeitsuchenden überhaupt

eine neutrale kostenfreie Arbeitsvermittlungsstelle gebracht. Im Kampf gegen die gewerbsmäßige Stellenvermittlung entstanden, haben sie den Kampf mit Erfolg aufgenommen und — so darf man sagen — auch fast zu Ende geführt. Dagegen standen nun neue Gegner auf: die Interessentenverbände, denen an einer unpersönlichen, neutralen Vermittlungstätigkeit nicht gelegen war, die vielmehr bestimmte außerhalb der Arbeitsstelle und der Leistung liegende Forderungen an den Arbeiter zu stellen gewohnt waren, und denen der öffentliche Arbeitsnachweis das nötige Arbeiterangebot entzog oder — bei Arbeitnehmer-Arbeitsnachweisen — zahlreiche offene Stellen nahm.

Die schärfsten Pfeile in diesem Kampfe waren glücklicherweise bereits verschossen; neue Persönlichkeiten waren an vielen Orten in die führenden Stellungen gelangt. Der Weg zum sozialen Frieden auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung war betreten. Der Kriegsausbruch hat ihn weiter geebnet; denn nun hieß es entweder Einfügung in einen Reichsarbeitsnachweiszwang oder Zusammenfassen aller freiwilligen Kräfte zu einer freien Reichsorganisation des Arbeitsnachweises. Das letztere ist geschehen.

Um zu einem wirklichen Fortschritt in der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu gelangen, war es eines der ersten Erfordernisse an die leitenden Persönlichkeiten der behördlichen Arbeitsnachweise und ihrer Landes- und Reichsorganisation, den Kampf zwischen den einzelnen Arbeitsnachweisarten beendigen zu helfen. Seit dem Ausbau der kommunalen Arbeitsnachweise haben sich diesen die Arbeitgeber-, aber auch — wenn keine paritätische Verwaltung eingesetzt war — die Arbeitnehmer-Arbeitsnachweise aufs schärfste entgegengestellt; auch bestimmte Gruppen von Vereinsarbeitsnachweisen hatten die Kommunalisierung nicht unterstützen wollen. So war eine Kampflage entstanden, die zwar vereinzelt zu einem edlen Wettbewerb führte, in der Hauptsache aber einen Konkurrenzkampf auf einem Gebiete zeitigte, wo das große Ziel, dem Arbeitslosen einen Arbeitsplatz nachzuweisen, die Möglichkeit von Kämpfen eigentlich auszuschließen schien. In den letzten 3 oder 4 Jahren war nun durch die fortschreitende Landesorganisation der öffentlichen Arbeitsnachweise — nach anfänglichem verschärften Kampf hauptsächlich der Arbeitgebernachweise — ein siegreiches Vordringen der öffentlichen (kommunalen) Anstalten sichtbar geworden, und im vergangenen Winter (1913/14) war ein Landesverband preußischer Arbeitsnachweisverbände entstanden, der — nachdem mehrere andere (süddeutsche) Landesverbände schon seit Jahren bestanden — den Grundstein zu einer Reichsarbeitsnachweisorganisation legte, die nun eher, als sie vermuten konnte, eine Probe ihrer großen freien Organisationsarbeit abzulegen hatte.

Der Preußische Arbeitsnachweisverband (mit dem Sitz in Magdeburg) hatte sich bereits vor Kriegsausbruch mit der Frage der Organisierung des Arbeitsnachweises im Kriegsfall befaßt. Er hat besondere Beratungen über einige durch den Kriegszustand in den Vordergrund gedrängte Fragen herbeigeführt, 1) über das Zusammenarbeiten der öffentlichen Arbeitsnachweise mit denen der Arbeit-

geber und Arbeitnehmer, 2) über die Organisierung des interprovinziellen und zwischenörtlichen Verkehrs auf Grund des „Arbeitsmarkt-Anzeigers“, 3) über die vom Handelsminister gewünschte Berichterstattung der Verbände über den Fortgang von Industrie und Handel, 4) über Bewährung und weiteren Ausbau der bestehenden öffentlichen Arbeitsnachweiseinrichtungen im Kriege.

Neben diesen mehr organisatorischen Fragen galt es aber auch, die eigentliche Arbeitsvermittlung der Kriegszeit anzupassen. Hierfür mußten Hinweise und Anregungen an die Einzelanstalten über den inneren Betrieb, den Schalter- und Transportdienst, die Kostenfrage gegeben werden. Der Verband deutscher Arbeitsnachweise hat diese Arbeiten intensiv in die Hand genommen und durch Rundschreiben und Bekanntmachungen in seinem Blatt „Der Arbeitsnachweis in Deutschland“ gepflegt.

In sehr schneller Erkenntnis der ihm zufallenden Kriegsaufgaben hat der Verband deutscher Arbeitsnachweise schon am 1. August 1914 ein Rundschreiben in Sachen der Arbeitsvermittlung während des Krieges an die ihm angeschlossenen Arbeitsnachweisverbände herausgegeben, in dem die Arbeitsnachweise aufgefordert werden, vor allen Dingen den Betrieb aufrecht zu erhalten und zu den Fahnen einberufenes Personal ohne Verlust durch geeignete Kräfte zu ersetzen.

Den öffentlichen Arbeitsnachweisen fällt die hochwichtige Aufgabe zu, das große Heer der durch den Kriegszustand arbeitslos Gewordenen möglichst bald so zu verteilen und dahin zu bringen, wo Arbeitskräfte verlangt werden. Die Arbeitsnachweise müssen unter allen Umständen die für den Krieg arbeitenden Betriebe mit entsprechenden Arbeitskräften versorgen, dann die Landwirtschaft und die Lebensmittelindustrien. Die Umstellung vieler Betriebe auf die Kriegswirtschaft mußte eine noch nie dagewesene Verschiebung der Arbeitslosen aus den arbeitsarmen Gebieten und Industrien in die arbeitsreichenzur unmittelbaren Folge haben. Um diese Verschiebung mit Erfolg durchzuführen, haben es die Arbeitsnachweise auf sich genommen, den Arbeitslosen Reisekostenzuschüsse zu gewähren, wodurch zahlreiche Arbeitslose erst die Möglichkeit erhielten, die ihnen vermittelte Stelle auch anzutreten. Allerdings mußten indirekt für diese Reisezuschüsse die Kommunen aufkommen, von denen die Arbeitsnachweise unterhalten werden.

Manche Arbeitsnachweise sind in der Ausführung dieser neuen Aufgabe der Reiseunterstützung so weit gegangen, daß sie, da die Eisenbahnen die ersten Wochen nach der Mobilmachung kaum für privaten Personenverkehr zu benutzen waren, Arbeitertransporte durch besonderes Fuhrwerk [auch durch Automobile [1])] ausführten, oder, da auch Pferde und Automobile eine Zeitlang knapp waren, die Arbeitslosen durch regelrechte Fußmärsche zu den neuen Arbeitsstätten führten,

---

1) Z. B. der Verband märkischer Arbeitsnachweise in Berlin, der ganze Autoomnibusse voll Arbeitsloser in den Oderbruch gehen ließ.

wobei sich ein erfreuliches Handinhandarbeiten der großstädtischen Arbeitsnachweise mit den Wanderarbeitsstätten und den Herbergen zur Heimat in der Provinz draußen wiederholt ergab und hoffentlich erhalten bleibt.

Aber die größte Bedeutung kommt vielleicht der bisher nur in kleinstem Umfange erreichten, durch den Krieg aber außerordentlich schnell und ausgedehnt geförderten Zusammenarbeit der öffentlichen Arbeitsnachweise mit den Arbeitgeber-Arbeitsnachweisen zu. Die Organisationen der Arbeitgeber, die bisher so schwer zur Benutzung des öffentlichen Arbeitsnachweises zu gewinnen waren — wie schon ausgeführt wurde — sind durch den Krieg zu den regsten Abnehmern der Arbeitsnachweise geworden. Das Wort des Kaisers: „Ich kenne keine Parteien mehr“ hat die besonderen Aufgaben der Arbeitgeber-Arbeitsnachweise in der Hauptsache überflüssig gemacht; ihre allgemeine Aufgabe der parteilosen Arbeitsvermittlung aber können offenbar die öffentlichen Arbeitsnachweise ebenso gut lösen wie die Interessenten-Arbeitsnachweise.

Es ist erfreulich, daß das so lange gewünschte und im Interesse der Arbeitslosen so sehr erwünschte Zusammenarbeiten sehr schnell und mit Erfolg eingetreten ist.

Die Arbeitsnachweisverbände haben weiter, durch die Kriegszeit veranlaßt, die Forderung der Errichtung neuer Arbeitsnachweise an die Gemeinden gerichtet. Auch hier ist schon mancher Erfolg zu verzeichnen. Eine der ersten großen Städte, die mit der Einrichtung neuer Arbeitsvermittlungsstellen begann, war Altona, wo schon am 12. August 1914 ein „städtischer Arbeitsnachweis“ eröffnet wurde. Von größeren Städten, die infolge des Krieges zur Neueinrichtung von Arbeitsnachweisen kamen, seien weiter Augsburg, Braunschweig, Krefeld genannt, wo es sich zum Teil allerdings mehr nur um besondere Abteilungen öffentlicher Arbeitsnachweise zur Vermittlung „aufs Land“ und zur interlokalen Vermittlung handelte. In anderen großen Städten wurden die Arbeitsnachweise gleich nach dem Kriegsbeginn ausgebaut und zu diesem Zwecke besondere Mittel bewilligt; in besonders großem Umfange ist das in Hamburg geschehen, wo der „Patriotischen Gesellschaft“ für den Ausbau der öffentlichen Arbeitsvermittlung 10000 M. Staatsmittel vom Senat gegeben worden sind. Neue Arbeitsnachweise sind sonst, da die Großstädte und viele mittlere Städte schon über einen städtischen Arbeitsnachweis vor dem Kriege verfügten, hauptsächlich in kleineren Orten entstanden; so in Bremerhaven, Geestemünde und Lehe ein neuer Zentralarbeitsnachweis, in Bergedorf, Leichlingen, Neustadt O.-S., Sande je ein neuer kommunaler Arbeitsnachweis.

Andere Städte haben dem öffentlichen Arbeitsnachweis dadurch erhöhten Einfluß geschaffen, daß sie, wie z. B. Breslau, sämtlichen städtischen Einzelverwaltungen den Benutzungszwang auferlegt haben, oder, wie z. B. Halle, von den mit städtischen Aufträgen bedachten Unternehmern die Benutzung des städtischen Arbeitsnachweises forderten.

Vereinzelt bemühten sich infolge des Krieges auch bisherige Interessenten-Arbeitsnachweise, hauptsächlich Facharbeitsnachweise einzelner Verbände, dem kommunalen Arbeitsnachweisbedürfnis zu dienen, indem sie ihre Nachweisorganisation der Gemeinde selbst oder anderen öffentlichen Arbeitsnachweisen zur Verfügung stellten. So hat der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig beschlossen, seine Stellenvermittlung auf die Vermittlung jeder Art von Arbeit, die sich im Dienste der nationalen Wohlfahrt als notwendig erweist, auszudehnen. Zu diesem Zwecke hat der Verband alle Beschränkungen in der Benutzung seiner Stellenvermittlung, hauptsächlich also die Einschreibgebühr und die Vergütung für Auslagen, aufgehoben. Solche Beschlüsse aus Kreisen, die nicht auf Rosen gebettet sind, und von Organisationen, die auf die kleinen Mitgliederbeiträge angewiesen sind, haben wir in den letzten Monaten wiederholt feststellen können. Oft wird hier ja allerdings der gute Wille die Hauptsache sein, die Einzelwirkung dagegen gering. Aber Beschlüsse wie der obige sind Dokumente für ein in Friedenszeiten für unmöglich gehaltenes Zusammengehen mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung.

Als wertvoll erwies sich der öffentliche Arbeitsnachweis mit seiner freien Verbandsorganisation auch zur Belehrung und Beeinflussung der Arbeitgeberkreise.

Zwar ist gerade dem Leipziger Verband sein Beschluß von anderen Handlungsgehilfen-Organisationen zum Vorwurf gemacht worden; ja es tauchte die Meinung auf, daß er durch die so erweiterte Stellenvermittlung verhindern wolle, daß die kaufmännische Stellenvermittlung den kaufmännischen Vereinen von den öffentlichen Arbeitsnachweisen entzogen werde.

Sehen wir von dem Interesse eines einzelnen Verbandes ab und richten den Blick auf das ganze Problem der kaufmännischen Stellenvermittlung, so muß gesagt werden, daß der Krieg ihr im großen und ganzen den Weg vom Vereinsstellennachweis zum öffentlichen Arbeitsnachweis gewiesen hat. Was bisher bloß der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband gefordert hatte, Angliederung der kaufmännischen Stellenvermittlung an den öffentlichen Arbeitsnachweis, das ist nach Kriegsausbruch auch von anderen Angestelltenverbänden aufgenommen und vertreten worden. Der Krieg hat die Forderung des öffentlichen kaufmännischen Stellennachweises — unter Loslösung vom einzelnen Vereinsstellennachweis — einen großen Schritt vorwärts gebracht[1]).

Zahlreiche Handelskammern (z. B. Hamburg, Halle) haben die kaufmännische Stellenvermitlung nach der Mobilmachung in die Hand genommen, nachdem gerade sie vorher sich überwiegend ablehnend zu einem öffentlichen kaufmännischen Stellennachweis gestellt hatten. Aber auch einzelne Gemeinden sind durch den Krieg und die Aufforderung vieler kaufmännischen Verbände

1) Eine das ganze Problem von diesem Gesichtspunkt trefflich beleuchtende Darstellung findet sich in der Soz. Praxis vom 11. Februar 1915, von Werner Heinemann (Hamburg).

zur Schaffung besonderer Fachabteilungen für die kaufmännische Stellenvermittlung bei den städtischen Arbeitsnachweisen gelangt.

Eine besonders rege und mustergültige Arbeit in Sachen der öffentlichen Arbeitsvermittlung hat von Anfang des Krieges an der große Berliner Zentralarbeitsnachweis unter seinem Schöpfer und Leiter, dem Landesrat Dr. Freund, geleistet. Obgleich kein rein kommunaler Arbeitsnachweis, aber von der Stadt Berlin und anderen Behörden aufs beste subventioniert, hat er zur Aufklärung sowohl der Arbeitgeberkreise wie der Arbeitnehmer außerordentlich viel beigetragen. Seinen Aufrufen an die Arbeitgeber ist es in der Hauptsache zu danken, daß gerade in Groß-Berlin, wo die Arbeitslosigkeit in schärfster Form zu erwarten war, wo die Massenpsychose am leichtesten die Arbeitslosen packen konnte, die vernünftigsten Maßnahmen zur Minderung der Arbeitslosigkeit getroffen wurden: Zerlegung der Arbeitszeit in zwei Schichten, Vermeidung von Ueberstunden und von Entlassungen, Aufrechterhaltung und Fortführung der Bautätigkeit, Vermittlung der Arbeitslosen über das ganze Dreimillionengebiet von Groß-Berlin.

Auch in den anderen großen Städten ist dem Organisationseifer und der Aufklärung der öffentlichen Arbeitsnachweise vieles in der Behebung der Arbeitslosigkeit während des Krieges zu verdanken. Aber mit der Anpassung und Verbesserung der Arbeitsnachweisorganisation im Kriege waren die Arbeitsnachweise nicht zufrieden; sie haben noch mehr geleistet, sie haben, was im nächsten Abschnitt zu zeigen ist, selbst für Arbeit gesorgt und damit ein bisher von ihnen bewußt gemiedenes Gebiet der Arbeitslosenfürsorge betreten.

Die Erfolge der Tätigkeit der Arbeitsnachweise finden in der Zahl und Art der Arbeitsvermittlungen ihren einfachsten und deutlichen Ausdruck. Gewiß ist ein Abgleichen der Arbeitsvermittlung nach Berufsarten der Vermittelten oder gar nach der Qualität der vermittelten (besetzten) Stellen nur unter zahlreichen Vorbehalten möglich, die jedem die Arbeitsnachweispraxis Kennenden vertraut sind, und in der Kriegszeit vermutlich noch mehr gegen sehr weitschichtige Zusammenstellung der vermittelten Berufsarten bzw. besetzten Stellen sprechen; aber trotzdem bleibt das Zusammenfassen der besetzten Stellen doch die anschaulichste Darstellungsart der positiven Erfolge der Arbeitsvermittlung.

Die Berichterstattung an das Reichsarbeitsblatt bietet die Unterlagen hierzu. Wir stellen wie bei der Darstellung der Arbeitslosigkeit wieder die Monate Juni bis Dezember der Jahre 1912, 1913 und 1914 nebeneinander, um die Kriegsmonate möglichst in ihrer Eigenart sichtbar zu machen, auch wenn sich herausstellen sollte, daß die Arbeitsvermittlung im ganzen, d. i. vorläufig ohne Unterscheidung nach dem Geschlecht der Vermittelten, nach dem Beruf derselben und nach der Art der Vermittlungsanstalten, für die Kriegszeit keine allzu merklichen Eigentümlichkeiten aufweist.

Die Zahl der Vermittlungen, für die Berichte vorliegen, betrug im Deutschen Reiche

im Monat	1912	1913	1914
Juni	261 685	261 160	295 009
Juli	284 729	252 134	194 706
August	285 004	246 437	234 326
September	284 097	301 507	257 404
Oktober	296 416	273 002	275 135
November	236 590	209 152	244 561
Dezember	206 576	193 401	213 630

Im Jahre 1912 zeigten danach die Monate August, September und besonders Oktober die meisten Vermittlungen, in dem wirtschaftlich so ungünstigen Jahre 1913 zeigt nur der September eine über den Durchschnitt hinausragende Vermittlungstätigkeit, im Jahre 1914 hatte sich der Arbeitsmarkt ansehnlich erholt gehabt und noch im Juni die große Vermittlungszahl von 295 000 Personen erreicht, um dafür im Juli einen in normalen Jahren sonst kaum jemals beobachteten Rückschlag zu erleiden, der durch das erschütternde Ereignis in Serajewo erklärt werden muß. Als damals, am 28. Juni 1914, das österreichische Thronfolgerpaar ermordet wurde, war alle Welt sich klar über die weltwirtschaftlichen Verwicklungen daraus. Wenn irgendwo die Wirkung allzu deutlich wurde, auf dem Arbeitsmarkt war sie in einer Schärfe fühlbar, die kaum noch überboten werden konnte; ein Rückgang der Vermitteltenanzahl um mehr als ein Drittel war die Folge eine Erscheinung, die in der 2 Jahrzehnte langen Geschichte der öffentlichen Arbeitsvermittlung meines Wissens noch niemals zu beobachten gewesen ist. Die Wirkungen reichten bis Mitte August, und sie sind seither immer mehr zurückgetreten, soweit es sich um das bloße Total der Vermittelten dreht. Die beiden letzten Monate in 1914 zeigen nicht bloß mehr Vermittlungen als das ungünstige Krisenjahr 1913, sondern sogar absolut mehr Vermittlungen als das recht günstige Friedensjahr 1912.

Zahl der Vermittlungen im Deutschen Reiche, über die Berichte vorliegen, im Jahre 1914.

Arbeitsnachweise	Geschlecht	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Kommunale und kommunal unterstützte Arbeitsnachweise	m.	111 022	67 921	129 484	138 072	154 669	137 823	118 818
	w.	50 770	25 638	51 362	68 960	63 802	54 073	46 203
Andere allgemeine oder gemeinnützige Arbeitsnachweise	m.	2 713	1 391	1 559	1 496	2 200	1 352	1 186
	w.	3 030	1 484	2 056	2 638	2 024	1 558	1 155
Paritätische Facharbeitsnachweise	m.	4 997	4 624	2 429	2 728	2 985	2 466	2 782
	w.	568	540	129	129	150	219	201
Arbeitgebernachweise	m.	69 359	58 890	22 751	18 582	23 235	20 043	20 958
	w.	3 508	2 234	841	749	829	1 819	855
Innungsnachweise	m.	12 451	11 945	11 862	9 699	9 407	8 695	7 010
	w.	392	519	314	317	286	261	247
Arbeitnehmernachweise	m.	25 233	18 627	11 258	13 178	14 952	15 338	13 466
	w.	1 056	893	281	856	596	914	749
zusammen	m.	225 775	163 398	179 343	183 755	207 448	185 717	164 220
	w.	59 324	31 308	54 983	73 649	67 687	58 844	49 410

Zahl der Vermittlungen im Deutschen Reiche, über die Berichte vorliegen, im Jahre 1913.

Arbeitsnachweise	Geschlecht	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Kommunale und kommunal unterstützte Arbeitsnachweise	m.	96 231	96 481	95 254	110 803	102 976	73 025	70 570
	w.	44 239	43 034	47 119	58 624	52 949	37 460	34 136
Andere allgemeine oder gemeinnützige Arbeitsnachweise	m.	3 149	3 094	3 166	3 479	3 087	2 127	2 261
	w.	2 045	1 859	1 665	2 865	1 984	1 594	1 251
Paritätische Facharbeitsnachweise	m.	4 043	4 418	4 442	4 951	4 185	3 523	2 828
	w.	713	719	772	882	550	597	430
Arbeitgebernachweise	m.	70 519	64 689	54 212	78 350	67 573	58 538	54 122
	w.	2 758	2 609	2 232	2 389	2 386	1 938	1 295
Innungsnachweise	m.	11 191	10 834	11 880	12 880	12 370	8 089	6 562
	w.	559	489	553	718	531	362	33
Arbeitnehmernachweise	m.	25 809	23 006	24 203	24 491	23 345	21 044	19 290
	w.	904	902	939	1 075	1 066	855	623
zusammen	m.	209 942	202 522	193 157	234 954	213 536	166 346	155 633
	w.	51 218	49 612	53 280	66 553	59 466	42 806	37 768

Zahl der Vermittlungen im Deutschen Reiche, über die Berichte vorliegen, im Jahre 1912.

Arbeitsnachweise	Geschlecht	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Kommunale und kommunal unterstützte Arbeitsnachweise	m.	92 473	108 435	101 163	107 311	108 157	83 137	67 699
	w.	40 224	42 353	43 291	49 269	51 424	36 685	31 683
Andere allgemeine oder gemeinnützige Arbeitsnachweise	m.	8 414	8 986	7 710	3 732	3 739	3 011	2 103
	w.	3 219	1 719	3 676	2 521	1 969	1 144	911
Paritätische Facharbeitsnachweise	m.	4 740	5 850	5 527	5 712	4 828	3 671	3 009
	w.	379	421	448	528	515	349	409
Arbeitgebernachweise	m.	73 721	78 812	81 514	74 958	83 067	71 476	67 474
	w.	2 576	2 161	3 338	2 815	3 631	2 791	2 033
Innungsnachweise	m.	11 487	12 700	11 803	12 757	11 811	9 010	6 945
	w.	473	541	562	693	578	386	321
Arbeitnehmernachweise	m.	23 290	22 092	25 176	23 069	25 923	24 245	23 434
	w.	689	659	796	732	774	687	555
zusammen	m.	214 125	236 875	232 893	227 539	237 525	194 550	170 664
	w.	47 560	47 854	52 111	56 558	58 891	42 042	35 912

Die Trennung der Vermittelten nach dem Geschlecht zeigt nun aber, daß die Kriegsmonate in 1914 gerade wie die Krisenmonate in 1913 und etwas im Gegensatz zu dem normalen Wirtschaftsjahr 1912 den Anteil der vermittelten Frauen haben steigen lassen. Denn es betrug der Anteil der vermittelten Frauen in runden Ziffern, in Prozent aller Vermittlungen

im Monat	1912	1913	1914
Juni	18	19	20
Juli	17	19	16
August	18	22	23
September	19	20	28
Oktober	20	22	25
November	18	20	25
Dezember	17	20	23

Der Krieg hat also die Frau verstärkt in die offenen Stellen des Arbeitsmarktes gebracht. Der Arbeitsmarkt, dessen öffentlichen Nachweisstellen die Frau, auch die dauernd erwerbstätige, sich sonst fernhält, oder die sie doch nicht in dem Anteil der erwerbstätigen Frauen an der ganzen Erwerbstätigenmasse aufsucht, hat mit dem Kriege die Vermittlung der erwerbslosen Frau ansehnlich gefördert. Doch liegt die große Masse der weiblichen Vermittlungen bei den kommunalen oder kommunal unterstützten Arbeitsnachweisen; denn von 100 vermittelten Frauen treffen auf diese Kategorie von Anstalten in den Kriegsmonaten:

August 1914	93,4 Proz.	November 1914	91,9 Proz.
September	93,6 „	Dezember	93,5 „
Oktober	94,3 „		

Die Anzahl der vermittelten Männer ist bis zum Oktober einschließlich unter der Anzahl des ungünstigen Vorjahres, ganz zu schweigen von einem Vergleich mit dem günstigen Jahre 1912, geblieben; im November und Dezember ist sie erst über die Vermitteltenzahlen der gleichen Monate des Vorjahres gestiegen, zum Teil allerdings so ansehnlich, daß sie fast an die Ziffern des Jahres 1912 heranreicht.

Die große Mehrzahl der Vermittlungen liegt bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen; wenn die Vermittlungen nach den Arten der Arbeitsnachweise allerdings die Bedenken gegen Vergleiche vielleicht am meisten verdienen, so bleibt doch auch hier für die Beantwortung der Frage des Anteils am Gesamterfolge der Unterbringung der Arbeitslosen auf dem Arbeitsmarkt ein besserer Weg nicht offen. Für die vermittelten Frauen war die große Bedeutung der öffentlichen Arbeitsnachweise schon festgestellt worden. Für die vermittelten Männer treten aber in normalen Zeiten daneben auch die Arbeitgeber-Arbeitsnachweise merklich hervor; von 100 vermittelten Männern waren noch im Juni 1914 30,7 durch Arbeitgebernachweise, dazu 5,5 durch Innungsnachweise und 49,2 durch öffentliche Arbeitsnachweise vermittelt worden. Der Krieg hat aber die Wirkung gehabt, daß die Vermittlungen auch der Männer mehr als bisher durch die öffentlichen Arbeitsnachweise erfolgt sind.

Von 100 vermittelten Männern sind nämlich im Jahre 1914 untergebracht worden:

	August	September	Oktober	November	Dezember
durch öffentliche Arbeitsnachweise	72,2	75,1	74,6	74,2	72,3
„ Arbeitgeber-Nachweise	12,7	10,1	11,2	10,8	12,8
„ Arbeitnehmer-Nachweise	6,3	7,2	7,3	8,3	8,2

Ueberhaupt beanspruchen die öffentlichen Arbeitsnachweise in der Kriegszeit erhöhte Bedeutung; sie sind es, die in hervorragendem Umfange die Arbeitsvermittlung mit Erfolg betreiben, und die sowohl für die Männer wie für die Frauen eine Vermittlungstätigkeit leisten, für die wir im folgenden noch einen besonderen Ausdruck gesucht haben. Setzt man nämlich die Zahl der Vermittlungen im Monat Juni gleich 100 und berechnet nun die Abweichung der folgenden Monate von dieser reduzierten Ziffer, so wird die Gestaltung der Vermittlungstätigkeit leichter übersichtlich und an dem Monatsergebnis des Juni meßbar. Der Juni hält sich in seiner Vermittlungszahl erfahrungsgemäß sonst ziemlich genau im Mittel aller 12 Monate; seine Zahlen sind darum auch besonders für Abgleiche mit den anderen Monaten geeignet.

Die Vermittlung der Männer erreicht regelmäßig in den Quartalsanfängen einen gewissen Höhepunkt, die der Frauen dagegen in den Monaten vor Quartalsanfang gewöhnlich ihr Maximum, wobei jedoch der Juni als solcher Monat vor Quartalsanfang im allgemeinen nicht sehr stark hervortritt.

Die Gestaltung der Vermittlungstätigkeit **der kommunalen und kommunal unterstützten Arbeitsnachweise** in den Monaten Juni bis Dezember der Jahre 1912, 1913 und 1914.

betrug im	Die Vermittlungstätigkeit im Juni, jeweils gleich 100 gesetzt, 1912 m.	1912 w.	1913 m.	1913 w.	1914 m.	1914 w.
Juli	117,26	105,29	100,26	97,28	61,18	50,50
August	109,40	107,62	98,98	106,51	116,63	101,17
September	116,05	122,49	115,14	132,52	124,36	135,83
Oktober	116,96	127,84	107,01	119,69	139,31	125,67
November	89,90	91,20	75,89	84,68	124,31	106,51
Dezember	73,21	78,77	73,33	77,16	107,02	91,00

Nun zeigt sich, daß die öffentlichen Arbeitsnachweise für 1912 sowohl wie für 1913 ein recht getreues Bild vom jeweiligen Arbeitsmarkt in der reduzierten Zahlenreihe der Vermittlungen geben. Es ist also auch anzunehmen, daß gerade diese Arbeitsnachweisart auch für die Kriegsmonate in 1914 ein richtiges Bild zeichnet. Die Vermittlungstätigkeit hat danach nach einem Rückschlag im Juli sehr bald Ziffern erreicht, wie sie keines der Vorjahre für die Einzelmonate aufweist. Die verdienstvolle Leistungsfähigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise für die Ueberwindung der Schwierigkeiten der Arbeitsvermittlung im Kriege steht danach außer jedem Zweifel. Für Männer wie für Frauen haben sie sich gleichmäßig gut bewährt.

Ganz anders ist das Ergebnis bei den übrigen Arbeitsnachweisarten. Von ihnen interessieren uns hier nur die beiden nächststarken Gruppen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmer-Nachweise.

Die Gestaltung der Vermittlungstätigkeit **der Groß-Arbeitgebernachweise** in den Monaten Juni bis Dezember der Jahre 1912, 1913 und 1914.

betrug im	Die Vermittlungstätigkeit im Juni, jeweils gleich 100 gesetzt, 1912 m.	1912 w.	1913 m.	1913 w.	1914 m.	1914 w.
Juli	106,91	83,89	91,73	94,60	84,91	63,68
August	110,57	129,68	76,88	80,93	32,80	23,97
September	101,68	109,28	111,10	86,62	26,79	21,35
Oktober	112,68	140,95	95,82	86,62	33,50	23,63
November	96,95	108,35	83,01	70,27	28,90	51,85
Dezember	91,53	78,92	76,75	46,95	30,22	24,37

Die Arbeitgeber-Arbeitsnachweise zeigen eine feste Gestaltung nur in dem günstigen Wirtschaftsjahr 1912, auch nicht ganz gleichmäßig; 1913 zeigt eine sehr abweichende, in der Hauptsache ungünstige Gestaltung, und fast scheint es ungünstiger, als die Wirtschaftslage war; 1914 zeigt eine den Tatsachen der wirtschaftlichen hohen Kriegskonjunktur direkt entgegengesetzte Gestaltung der Vermittlungstätigkeit dieser Arbeitsnachweisart.

Die Gestaltung der Vermittlungstätigkeit **der Arbeitnehmernachweise** in den Monaten Juni bis Dezember der Jahre 1912, 1913 und 1914.

betrug im	Die Vermittlungstätigkeit im Juni, jeweils gleich 100 gesetzt, 1912 m.	1912 w.	1913 m.	1913 w.	1914 m.	1914 w.
Juli	94,86	95,65	89,14	99,78	73,82	84,56
August	108,10	115,53	93,78	103,87	44,62	26,61
September	99,05	106,24	94,89	118,92	52,23	81,06
Oktober	111,31	112,34	90,45	117,92	59,26	56,44
November	104,10	99,71	81,54	94,58	60,79	86,55
Dezember	100,62	80,55	74,74	68,92	53,37	70,93

Nicht ganz so scharf im Widerspruch mit der Entwicklung des Arbeitsmarktes stehen die Erfolge der Arbeitnehmer-Arbeitsnachweise; immerhin bieten auch sie nach allem, was über den Arbeitsmarkt sowohl als Beschäftigungsgrad, wie als offene Stellen, wie als Vermittlungen hat beigebracht werden können, nicht im entferntesten ein Bild der Wirklichkeit dar.

Es bleibt noch übrig, soweit das Problem der Vermittlungen durch Arbeitsnachweise zur Betrachtung steht, die Zahl der Vermittlungen aller an das Reichsarbeitsblatt berichtenden Arbeitsnachweise nach Berufsarten der vermittelten Personen, unter Ausscheidung nach dem Geschlecht, für die letzten Monate des Jahres 1914 zusammenzustellen. Wir beschränken uns hierbei auf die Mitteilung der absoluten Vermittlungszahlen, da bei der großen Gliederung nach Berufsarten, wie sie im Interesse eines möglichst tiefen Einblicks in die Unterbringung der einzelnen Berufe liegt, eine wie auch immer geartete Reduktion die Uebersichtlichkeit über die Vermittlungserfolge infolge der zu klein werdenden Zahlen nicht erhöht.

Zahl der Vermittlungen für sämtliche an das Reichsarbeitsblatt berichtenden Arbeitsnachweise im Deutschen Reich, Juni bis Dezember 1914.

Berufsarten	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
A. Männliche Personen.							
Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter	9 062	5 148	25 970	18 213	14 025	7 482	5 274
Gärtner, Gartenarbeiter	1 341	668	1 291	1 350	1 285	1 260	789
Berg-, Hütten-, Salinenarbeiter und Torfgräber	587	296	1 439	2 045	2 199	1 956	1 513
Arbeiter in keramischen Gewerben, Ziegler usw.	1 012	545	194	165	183	184	101
Schmiede (Grobschmiede)	2 009	1 169	1 510	1 542	1 612	1 473	1 063
Bauschlosser	2 590	1 820	2 508	2 585	2 903	2 898	2 226
Blechner, Klempner, Installateure, auf Gas und Wasser	2 848	2 227	1 815	2 475	2 582	2 377	1 983
Sonstige Eisenarbeiter	1 702	925	1 127	1 876	2 392	3 305	2 856
Maschinenschlosser, Werkzeugmacher, Mechaniker, Monteure, Kesselschmiede	2 240	1 191	2 771	2 689	3 907	3 464	2 887
Textilarbeiter (einschl. Färberei- und Appreturarbeiter)	1 019	687	469	790	1 234	1 431	1 107
Sattler, Tapezierer	1 784	1 030	1 622	1 979	1 628	1 153	869
Tischler, Schreiner, Parkettbodenleger, Masch.-Arb., Fräser usw.	7 062	5 223	4 626	4 080	4 149	3 718	3 380
Bürsten-, Kamm-, Korbmacher, Vergolder usw.	489	541	316	384	435	363	313
Bäcker, Konditoren	7 433	6 365	8 208	6 821	7 229	6 507	5 343
Metzger, Fleischer	1 317	1 044	1 668	1 388	1 415	1 123	756
Schneider	2 367	1 163	2 032	2 641	2 655	2 061	1 371
Schuhmacher	2 268	1 301	2 159	2 219	1 908	1 665	1 142
Barbiere, Friseure, Perückenmacher	1 402	3 998	7 585	2 563	2 494	2 248	1 996
Maurer, Putzer, Gipser, Stukkateure	3 914	2 108	1 802	2 367	3 399	2 262	2 256
Zimmerer, Treppenmacher	2 352	1 312	3 344	2 331	2 260	1 882	1 343
Maler, Anstreicher, Lackierer	7 972	5 161	2 308	5 815	3 324	1 441	1 487
Buchdrucker, Schriftsetzer	3 617	2 951	736	2 603	3 119	3 324	3 502
Fabrikarbeiter ohne nähere Bezeichnung	4 948	2 934	3 303	5 010	7 612	8 051	8 190
Kellner	28 237	20 098	9 387	6 434	6 920	8 325	9 055
Dienstboten und Hauspersonal aller Art	1 289	717	772	1 419	1 368	888	973
Pförtner, Ausgeher usw., Packer, Lagerarbeiter, Magaziniere usw.	53 553	47 083	18 116	16 531	19 654	18 802	18 086
Erdarbeiter, Bautagelöhner	11 961	6 882	27 833	31 193	42 435	39 193	27 677
Fuhrleute, Kutscher für gewerbliche und geschäftliche Zwecke	2 707	1 134	1 922	2 300	3 647	3 514	2 735
Sonstige Tagelöhner	16 860	9 328	20 735	25 335	31 528	27 242	26 893
B. Weibliche Personen.							
Landwirtschaftliche Arbeiterinnen	636	464	8 279	5 571	2 218	769	599
Metallarbeiterinnen	1 714	655	150	397	664	619	1 341
Textilarbeiterinnen (einschl. Färberei- u. Appreturarbeiterinnen)	1 160	805	520	1 156	1 353	2 052	1 396
Buchbinderei- und Kartonnagenarbeiterinnen usw.	985	582	263	543	773	1 195	1 126

noch: Berufsarten	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Tabakarbeiterinnen usw.	660	204	315	736	958	895	626
Schneiderinnen	704	292	4 697	13 769	16 717	15 514	8 206
Büglerinnen, Wäscherinnen in Wasch- und Plättanstalten usw.	866	461	301	493	324	374	467
Buchdruckereiarbeiterinnen	796	371	134	336	479	606	523
Fabrikarbeiterinnen	1 457	781	1 820	1 246	2 175	2 697	2 567
Kellnerinnen, Büfettfräulein, Hotelzimmermädchen	6 619	3 231	3 167	2 182	2 001	1 841	1 723
Weibliches Kochpersonal	4 347	2 315	3 627	3 691	2 956	2 570	2 589
Dienstboten, Hauspersonal	12 564	4 946	12 407	16 591	12 976	9 199	7 023
Putz-, Wasch-, Lauffrauen, Aufwärterinnen usw.	24 028	15 314	15 144	19 467	19 394	15 883	17 070
Sonstige Tagelöhnerinnen	1 443	452	1 981	6 001	3 152	1 802	1 831

Die landwirtschaftlichen Arbeiter beanspruchen zuerst unsere Aufmerksamkeit; der Gegensatz von Juli und August ist hier am stärksten zum Ausdruck gelangt. Hochinteressant ist die Beanspruchung an Metall- und Eisenarbeitern, an Schneidern, Bäckern, Schlächtern, dann besonders wieder an Erdarbeitern, Tagelöhnern und — an Schneiderinnen. Die Bedürfnisse der Heeresverwaltung treten bei diesen Vermittlungen entschieden in Erscheinung.

Umgekehrt ist der Rückgang an Vermittlungen für Kellner und für Boten, Ausgeher, Packer, Laufburschen, auch für Aufwartungen und Putzfrauen sehr bemerkenswert; es sind das Berufsarten, die offenbar in Kriegszeiten kein volles Brot mehr geben können.

Als in den ersten Augustwochen die Arbeitslosenmassen die Arbeitsnachweise überfluteten, hat sich mancher Arbeitsnachweis die Frage vorgelegt, ob er bei den besonderen Verhältnissen des Arbeitsmarktes im Kriege an dem alten und bewährten Grundsatz rütteln dürfe, nur Arbeit nachzuweisen, nicht aber Arbeit zu schaffen. Die Organisation des Arbeitsnachweises trägt nicht umsonst ihren Namen. Kein Arbeitsnachweis will im allgemeinen mehr als eine Nachweisstelle sein; kein richtiger Arbeitsnachweis schließt etwa direkte Dienst- oder Anstellungsverträge ab; aber am allerwenigsten tritt er selbst als Arbeitgeber auf. Denn er könnte dann in Konkurrenz zu den Auftraggebern bzw. zu den ihm gemeldeten offenen Stellen treten, müßte also an Vertrauen besonders bei den Arbeitgebern verlieren und würde letzten Endes durch das beim schwindenden Vertrauen auch schwindende Angebot offener Stellen dem Untergang geweiht sein.

Es war deshalb eine Frage von allergrößter Bedeutung, ob die Arbeitsnachweise durch die eigenartige Lage, besonders zu Beginn des Krieges, an die Beschaffung eigener Arbeitsgelegenheit für die Arbeitsuchenden herantreten sollten. Der Kriegszustand hatte die Frage entstehen lassen; der Krieg mußte deswegen in erster Linie auch die Arbeit geben, die der Arbeitsnachweis vergeben wollte,

denn von vornherein stand wohl fest, daß mit dem Kriege auch die Tätigkeit des Arbeitsnachweises als Arbeitgeber aufhören müsse.

Die direkte Arbeitsbeschaffung ist in vielen großen Arbeitsnachweisen in die Hand genommen worden.

Vielfach war es möglich, daß einzelne Abteilungen infolge der durch den Krieg verringerten Vermittlungstätigkeit zusammengelegt wurden und so Räume für Arbeitsstuben frei wurden. Einzelne Arbeitsnachweise setzten sich mit Armeelieferanten in Verbindung, um ihnen größere Posten Ware, wie Patronengürtel, Brotbeutel usw. zur Verarbeitung durch Näherinnen abzunehmen. So wurde vom Berliner Zentralarbeitsnachweis am 21. August mit 25 Näherinnen angefangen, die zum Nähen von Patronengürteln angelernt wurden. Bald waren bei dieser Arbeit allein über 600 Personen beschäftigt; darunter ca. 100 Personen, die nicht mit der Nadel arbeiten, sondern einrichten, abnehmen, abmessen, zählen, stempeln, kontrollieren, packen, buchführen und auszahlen. Die Näherinnen arbeiteten im Arbeitsnachweis an eigenen Maschinen. Nur einige von einzelnen Firmen überlassene Nähmaschinen wurden in der Hauptsache zum Probenähen für verheiratete Näherinnen genommen, die es ihrer Kinder wegen vorziehen, zu Hause zu arbeiten. Für Arbeitsnachweise, die nicht über große Räume verfügen, wäre es wohl nur möglich, eine derartige Arbeitsausgabestelle nur für Heimarbeit einzurichten und sich in den Räumen des Arbeitsnachweises lediglich auf das Probenähen zu beschränken.

Arbeitgebern oder Inhabern von Arbeitsstuben, die versicherten, ohne eigenen Verdienst nur ihr Personal weiter beschäftigen zu wollen, wird Arbeit gegeben, nachdem sich die betreffenden Arbeiterinnen beim Arbeitsnachweis haben einschreiben lassen. Bedingung dabei ist, daß die Auszahlung der Arbeiterinnen durch den Arbeitsnachweis erfolgt, während den Arbeitgebern für Lieferung der elektrischen Kraft, die Maschinenabnutzung eine kleine Vergütung gewährt wird. Das Streben der Arbeitsstube geht natürlich dahin, von den Behörden direkte Aufträge zu bekommen. Die direkten Aufträge sind denen über Armeelieferanten hinweg vorzuziehen, da die Militärbehörden selbst einen großen Wert auf die gute Bezahlung der Arbeitskräfte legen. Die Preise, die von diesen bewilligt werden, ermöglichen eine gute Bezahlung. Bei den besser gezahlten Artikeln, die ohne Umweg an den Arbeitsnachweis abgegeben werden, läßt dieser die Arbeiterinnen nur täglich 6 Stunden arbeiten, um die doppelte Zahl beschäftigen zu können. Auch hier wird nur ein geringer Teil der Arbeiterinnen in den Räumen des Arbeitsnachweises beschäftigt, die Mehrzehl bekommt nach zufriedenstellender Anfertigung des Probestücks die Arbeit mit nach Hause. Auch darauf wird in diesen Arbeitsstuben des Arbeitsnachweises gehalten, daß jede Frau nicht mehr Arbeit mitbekommt, als in 6 Stunden Arbeitszeit zu bewältigen ist. Bei den Lieferungen für die Militärverwaltung hat sich der Arbeitsnachweis verpflichtet:

1) den Behörden jederzeit Einblick in die Bücher zu gewähren,
2) für pünktliche Lieferung gutzusagen,
3) einen Mindestlohn von 30 Pfg. für die Stunde zu gewähren,
4) diejenigenArbeiterinnen zu bevorzugen, welche Angehörige zu versorgen haben.

In den Arbeitsstuben des Berliner Zentralvereins für Arbeitsnachweis sind bis Dezember rund 1200 Näherinnen beschäftigt worden, ein Beweis dafür, daß der öffentliche Arbeitsnachweis mit Erfolg nicht bloß Arbeit nachweist, sondern auch direkt vergeben kann; aber natürlich kein Beweis dafür, daß es nach dem Kriege so bleiben dürfte. Die Inanspruchnahme der durch den Krieg frei gewordenen Schalterräume für den Schalterdienst nach dem Kriege würde allerdings bloß ein äußerer Anlaß sein, die direkte Arbeitsausgabe des Arbeitsnachweises aufzuheben, denn es werden sich immer leicht hierfür geeignete andere Räume finden lassen. Der innere Grund dafür, daß nach dem Kriege die Funktion des Arbeitsnachweises als Arbeitgeber — und sei es auch bloß in der Form des Zwischenmeisters — wieder aufgegeben werden muß, ist oben schon genannt worden: der Arbeitsnachweis verliert seinen festen Untergrund, wenn er als Arbeitgeber auftritt.

Was bei den Arbeitsnachweisen als vollständige Neuerung anzusprechen war, daß sie während der Kriegszeit Arbeit für die Arbeitsuchenden beschaffen und ausgeben, ist bei den Verwaltungsbehörden im Reich, in den Einzelstaaten und Kommunalverbänden durch den Krieg zwar nicht als neue Maßnahme, dafür aber in außerordentlich vergrößertem Umfange gekommen. Alle Verwaltungsbehörden haben sich durch den Krieg noch mehr als bisher dem Grundsatze zugewendet, den Arbeitslosen nicht durch unmittelbare Unterstützung (Geldunterstützung) das tägliche Brot zu verschaffen, sondern durch Schaffung von Arbeitsgelegenheit. In einer so großen Zeit wie der gegenwärtigen Kriegszeit, wo unsere Väter, Brüder und Söhne draußen im Felde ungeheure Entbehrungen ertragen, um den Sieg erringen zu helfen, kann daheim erwartet werden, daß jeder, dem eine ihm einigermaßen passende Arbeit zugewiesen wird, diese aufnimmt, um dadurch sein tägliches Brot — wenn auch nur ein bescheidenes — selbst zu verdienen. Da es aber an Arbeit zu Beginn des Krieges nach den früheren Ausführungen fehlte, so war es gegeben, daß diejenigen Stellen, denen das Gesamtwohl des Volkes die höchste Aufgabe ist, sich bemühten, neue und reichliche Arbeitsgelegenheit zu schaffen.

Die Reichs- und Staatsbehörden gingen voran; die Kommunalbehörden folgten. Es waren besonders die öffentlichen Bauverwaltungen, die große Bauaufträge vergeben konnten. Zahlreiche Bauprojekte, die vor dem Kriege im Entstehen waren, wurden von den Behörden intensiv gefördert, den Mittel bewilligenden Körperschaften vorgelegt und dem Hoch- und Tiefbaugewerbe als Auftrag zugeführt.

In allen Landtagen der letzten Monate sind große Summen für öffentliche Bauten unter diesem Gesichtspunkt der öffentlichen Arbeitsbeschaffung in der Kriegszeit bewilligt worden. Wie weit diese Neuaufträge der Arbeitslosigkeit im einzelnen gesteuert haben, ist nicht festzustellen; wohl aber hat der Arbeitsmarkt im ganzen einen großen Teil seiner Entlastung, die früher beschrieben worden ist, diesen großen behördlichen Aufträgen zu verdanken.

Noch eher als die neuen Aufträge der Staatsbehörden haben die Bemühungen um die Wiederaufnahme der durch den Kriegsausbruch unterbrochenen staatlichen Bauten den Arbeitsmarkt günstig beeinflußt. Auch hierüber berichten die einzelnen Regierungen fast ohne jede Ausnahme. Daß die Bauarbeiten ins Stocken geraten konnten, ist besonders aus der Beschäftigung von vielen Ausländern erklärlich. Der Kanalbau, aber auch der Eisenbahnbau, und von den Hilfsgewerben des Baugewerbes besonders die Ziegelindustrie beschäftigten in Friedenszeiten große Mengen ausländischer Wanderarbeiter: nicht etwa nur aus Rußland, sondern in großen Teilen sehr viel mehr aus Galizien und aus Italien. Dem verbündeten Oesterreich-Ungarn sind seine Heerespflichtigen sofort zurückgegeben; dem neutralen Italien sind sie ebenfalls nicht vorenthalten worden. Die russischen Arbeiter aber wurden — wenigstens zeitweise — in Zivilgefangenenlagern interniert, also auch aus der Arbeit genommen; worauf oben schon hingewiesen worden ist.

Sobald die bewegte Zeit es gestattete, wurden aber die niedergelegten Bauarbeiten wieder aufgenommen; es sei nur an die Wiederaufnahme der Bauarbeiten am Leipziger Bahnhof erinnert. Die sächsische Regierung hat sehr bald nach dem Kriegsausbruch die Wiederaufnahme an allen in Angriff genommenen Miltitär- und Zivilbauten des Staates angeordnet; ebenso die bayerische Regierung[1]).

Die sächsische Regierung hat halbamtlich erklärt[2]), daß gegenüber verschiedentlich aufgetauchten Gerüchten, als ob die Staatsverwaltungen die im Gange befindlichen Bauarbeiten infolge des Krieges in größerem Umfange eingestellt und dadurch zur Vermehrung der Arbeitslosigkeit beigetragen hätten, diese Annahme nicht zutrifft. Im Gegenteil ist für die staatlichen Bauverwaltungen (Eisenbahnverwaltung, Straßenbauverwaltung, Hochbauverwaltung usw.) der Grundsatz aufgestellt worden, daß die einmal begonnenen Bauten im Interesse der dabei beschäftigten Arbeiterschaft fortgesetzt werden, vorausgesetzt natürlich, daß die erforderliche Zahl brauchbarer Arbeiter und das nötige Aufsichtspersonal zur Verfügung steht und genügende Baustoffe vorhanden sind. Hiernach ist damit

---

1) Ministerialentschließung vom 14. September 1914.

2) Der Arbeitsnachweis in Deutschland. Zeitschrift des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, Berlin, September 1914, S. 280/81.

zu rechnen, daß umfangreiche Staatsarbeiten ihren ungestörten Fortgang nehmen werden. So sollten beispielsweise im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung der Umbau der Leipziger Bahnhöfe, sowie der mehrgleisige Ausbau der Strecken Mügeln-Pirna und Dresden-Klotzsche weitergeführt werden. Es sind aber auch weiter nach Ausbruch des Krieges einzelne Bauten im Bereiche der Straßenbauverwaltung und der Forstverwaltung neu in Angriff genommen worden, um Arbeitsgelegenheit zu schaffen.

Doch tragen auch diese neuen Arbeiten nicht etwa den Charakter von Notstandsarbeiten; es sind alles im Bauprogramm der Verwaltung längst vorgesehene und beschlossene Projekte, gut vorbereitet und ohne jede Absicht, zwecklose Nebenkosten, wie sie den Notstandsarbeiten ja leicht eigentümlich sind, zu haben, nur um Arbeit zu geben.

Die großen Verdienste der Heeresverwaltung um die Schaffung von Arbeit sind schon oft und auch schon in unseren Betrachtungen an anderer Stelle gebührend gewürdigt worden. Hier sei zur Ergänzung nur noch folgendes mitgeteilt.

Die Militärverwaltung hat es auf sich genommen, solchen Handwerksmeistern, die infolge Kapitalmangels keine Arbeit bekommen können, durch Verzicht auf Sicherheitsstellungen und Gewährung günstiger Lieferungsbedingungen, ja gelegentlich durch Zuweisung der nötigen Materialien, Arbeit für sich und die — gerade im Handwerk — anfangs merklich große Zahl von Arbeitslosen zu geben. Zu diesem Zwecke ist sie mit den Handwerkskammern, Innungen und Handwerkergenossenschaften in direkte Verbindung getreten.

Wo aber etwa die günstigen Arbeits- bzw. Lieferungsbedingungen gemißbraucht werden, da entzieht die Militärverwaltung mit Recht die Aufträge oder droht doch wenigstens sehr energisch mit der Entziehung, wenn nicht umgehend den sozialpolitischen Forderungen der Kriegszeit Genüge getan wird.

Bei den von der Heeresverwaltung vergebenen Festungsbauten hat sich regelmäßig die Arbeiterfrage sehr bald dahin geregelt, daß, nachdem anfangs die Ersatzreserven und der ungediente Landsturm herangezogen worden waren, und dann aus ganz Deutschland Arbeitslose zusammengesucht worden waren, die Arbeitslosen aus der nächsten Nähe genommen [1]), auch Frauen, soweit es nur möglich war, in Dienst genommen wurden.

Aber auch für höher qualifizierte Arbeit hat sich die Mitwirkung der Heeresverwaltung als notwendig erwiesen. Die Einberufung hatte ohne Ansehen der Person und ihrer gewerblichen Schulung erfolgen müssen. Hierdurch sind der Industrie wiederholt so viele geschulte Arbeitskräfte entzogen worden, daß die Arbeiten ins Stocken gerieten und Arbeiter entlassen werden mußten, nur

1) Der Arbeitsnachweis in Deutschland: a. a. O. September 1914, S. 274.

weil es an den entsprechenden Vorarbeitern, Werkmeistern, Technikern usw. fehlte.

In einer öffentlichen Sitzung der Handelskammer Erfurt wurde von einem Vertreter der Metallindustrie der Wunsch ausgesprochen, daß die Kammer beim Kriegsministerium vorstellig werden sollte, um die Freistellung geschulter Arbeitskräfte vom Militärdienste zu erreichen. Aehnlich äußerte sich auch ein Vertreter der Schuhindustrie, der eine Minderung der Leistungsfähigkeit der Industrie für die Bedürfnisse der Heeresverwaltung befürchtete, wenn die Industrie die Arbeitslosen unbesehen annehmen soll, während die Militärbehörden die gelernten Arbeiter nicht ohne weiteres in ihren gelernten Berufen beschäftigen können.

Das Sträuben mancher Industrien dagegen, Arbeitslose ohne weiteres aufzunehmen, wird in der Tat in dem Augenblick berechtigt, wo das Ziel der Produktion gestört wird. In besonders hohem Grade macht sich der Mangel geschulter Arbeiter im östlichen Deutschland geltend; er hat hier, wie der Geschäftsführer des Verbandes ostdeutscher Industrieller [1]) berichtet, dazu geführt, daß Betriebseinschränkungen und auch Betriebseinstellungen in erhöhtem Umfange stattgefunden haben. Neben der Eisen- und Metallindustrie wird besonders das wichtige Holzveredelungsgewerbe dieses Bezirkes genannt, auch der Schiffbau.

Die Heeresverwaltung kommt entsprechenden Anträgen auf Freistellung geschulter Arbeiter so weit möglich entgegen und bewirkt hierdurch die Unterbringung zahlreicher Arbeitsloser.

Um wenigstens eine Andeutung zu geben, in welchen Gewerben die Heeresverwaltung durch ihre Aufträge Arbeit gegeben hat, seien im folgenden die Haupttitel eines vom preußischen Kriegsministerium dem Kriegsausschuß der deutschen Industrie bekannt gegebenen Verzeichnisses der von der Heeresverwaltung benötigten Massenartikel wiedergegeben: Wollstoffe — Filze — Wirk- und Strickwaren — Stoffe aus Flachs, Werg, Jute — Baumwollstoffe — Seilerwaren — Bänder, Borten, Schnüre — Ausrüstungsstücke aus Metall — Gürtlerwaren — Metallkurzwaren — Gegenstände aus Eisen — Holzkurzwaren — sonstige Holzwaren — Hornkurzwaren — Ausrüstungsstücke aus Leder — Bürstenwaren — Nähmittel der Schneiderei — Nähmittel der Schuhmacherei — Leder — Signalinstrumente — Schneiderarbeiten — Schuharbeiten.

Viele Handwerkskammern haben für einzelne Gewerbe in ihrem Bezirke lokale „Verteilungsstellen“ eingerichtet [2]), durch welche die Aufträge der Behörden weitergegeben werden. Diese Einrichtung hat die Erwerbslosigkeit im kleinen Handwerk mit Erfolg beseitigen helfen. Besonders für die Verteilung der Heeresaufträge haben die Verteilungsstellen eine rege Tätigkeit entfalten können und den zu Beginn des Krieges viel gehörten Wunsch der Handwerker nach einer

1) Dr. W. John, in der „Ostdeutschen Industrie“, 1914, Dezember.
2) Mitteldeutsche Handwerker-Zeitung, Halle 1914, No. 17.

öffentlichen Erwerbslosenversicherung für die Kriegszeit ganz verschwinden lassen.

Zur Linderung der Arbeitslosigkeit und zur Förderung der Gewerbetätigkeit sind weiter im Dienstbereiche der Reichspost- und Telegraphenverwaltung die Telegraphen- und Hochbauarbeiten und die Gebäudeinstandsetzungen nach Möglichkeit weitergeführt, Materialien und sonstige Gebrauchsgegenstände nach Bedarf bestellt und abgenommen worden; auch ist angeordnet worden, daß die Rechnungen der Unternehmer, Lieferer und Handwerker ohne Verzug geprüft und beglichen oder aber zunächst Abschlagszahlungen in dem zulässigen Höchstbetrage geleistet wurden. Ferner ist verfügt worden, daß zu den notwendig werdenden Hilfsleistungen im Betriebsdienst allgemein Personen heranzuziehen sind, die durch den Krieg und die Einschränkung gewerblicher Betriebe ihren Erwerb verloren haben, in erster Linie Männer, die für Familien zu sorgen haben. Im November 1914 wurden bei der Reichs-Post- und -Telegraphenverwaltung gegen 40000 Hilfskräfte dieser Art beschäftigt.

In größtem Maße können die Staatsbahnverwaltungen Arbeit beschaffen; ihre auf viele Jahre im voraus projektierten und im Gesamtplan gewöhnlich längst genehmigten Unternehmungen gestatten die Beschäftigung aller möglichen Arten von Arbeitskräften, in der Hauptsache der ungelernten Arbeiter, die von der Arbeitslosigkeit bekanntlich meistens am schnellsten betroffen werden und auch bei Beginn dieses Krieges in außerordentlich großer Zahl außer Arbeit kamen.

Die preußische Staatsbahnverwaltung hat sehr bald nach Kriegsausbruch bekannt gegeben, ebenso wie die anderen Staatsbahnverwaltungen, daß sie zwecks Beschäftigung von Arbeitslosen, und um dem Handwerk Erwerbsmöglichkeiten zu schaffen, rund 250 Mill. M. mehr, als im Etat vorgesehen war, für Bahnbauten aller Art infolge der auf anderen Arbeitsgebieten eingetretenen Arbeitslosigkeit aufwenden werde, was bei 6 Monaten Arbeit rund 150 000 Arbeitern das tägliche Brot geben kann. Sie hat außerdem infolge des Krieges 30 Mill. M. für Vergebungen an kleine Unternehmer gesondert ausgeworfen und für Vergebung in kleinen Losen Vorsorge getroffen [1]).

In der Presse sind diese Arbeiten als Notstandsarbeiten angesprochen worden; wir möchten sie nicht als solche gelten lassen. Denn es gehört zur Notstandsarbeit, daß sie nicht in dem Maße produktiv ist wie die gleiche Arbeit in normalen Zeiten. Zwar war anzunehmen, daß diese Ausgaben die Staatskasse einstweilen ohne entsprechenden Nutzen mit beträchtlichen Zinsen belasten, aber die im Dezember 1914 bereits dicht an den Friedensstand herangerückten Verkehrseinnahmen der Staatsbahnen lassen auch die andere Seite der Notstandsarbeit, daß ein Notstand vorliege, bei den meisten großen Staatsaufträgen nicht mehr in Erscheinung treten. Die Bahnverwaltungen bekommen zurzeit nicht genug Arbeitskräfte, um die geplanten Mehrarbeiten auszuführen.

1) Der Tag, 1914, No. 606.

Ganz ähnlich liegt es bei den staatlichen Wasserbauverwaltungen und der landwirtschaftlichen Verwaltung, die durch Entwässerungs-, Meliorations- und Regulierungsarbeiten ebenfalls viel Bauarbeit zu vergeben hat.

Wenn die Staatsverwaltungen als Arbeitgeber intensiv auftreten, so hört eben der Notstand fast automatisch auf; den Kriegszustand an sich aber als Notstand anzusehen und zu bezeichnen, können wir nicht gelten lassen. Noch mehr schwindet der Notstand, wenn auch die großen Gemeinden als Arbeitgeber vermehrt auftreten, wie das von den meisten Großstädten, dann von allen Provinzialverbänden und von vielen Kreisen gesagt werden kann. Die 2- und 3- und 5-Millionenkredite für „Notstandsarbeiten" folgten sich in den Oktober- und Novemberwochen Schlag auf Schlag; kaum ein Tag verging, daß nicht irgendwo ein großer Kredit in irgendeinem Kommunalverband bewilligt wurde. In hervorragender Weise haben hierbei die Landesversicherungsanstalten die Gemeinden angeregt und unterstützt.

Daß bei aller dieser Arbeitsbeschaffung die erprobten Grundsätze zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aus Friedenszeiten angewendet wurden, gereicht den Behörden in der Kriegszeit zu besonderem Verdienst. Die Angaben über die Vergebung nach der Art der Arbeiten in einigen Städten werden zeigen, wie zielbewußt im allgemeinen vorgegangen worden ist.

In Frankfurt a. M. ist besonderer Wert darauf gelegt worden, solche Arbeiten zu wählen, bei denen die Aufwendungen zum großen Teil in Löhnen bestehen, während solche, bei welchen die Materialbeschaffung die Hauptrolle spielt, eher zurückgestellt werden können. Allerdings sind beispielsweise bei Maßnahmen im Bereiche des Elektrizitäts- und Bahnamts auch große Summen für Lieferungen enthalten, die aber indirekt auch wieder Arbeitsgelegenheit schaffen. Von den Gesamtkosten der Ausführungen im Bereiche des Elektrizitäts- und Bahnamts von rund 3 Mill. M. entfallen, wie festgestellt werden konnte, 520000 M. auf Löhne für hiesige Arbeiter. In erster Linie werden zur Verminderung der Arbeitslosigkeit die Kabelverlegungs- und Gleiserneuerungsarbeiten beitragen, weil mit ihnen sofort vorgegangen werden kann, und hierzu gelernte und ungelernte Arbeiter Verwendung finden können.

Insbesondere hat die Fortführung der Bauarbeiten in vielen Städten dazu beigetragen, der Arbeitslosigkeit zu steuern. Solche Beschlüsse sind beispielsweise ergangen in: Augsburg, Berlin, Berlin-Wilmersdorf, Braunschweig, Bruchsal, Cassel, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Görlitz, Halberstadt, Kaiserslautern, Karlsruhe, Landsberg a. W., Magdeburg, Mannheim, Neukölln, Neuß, Nürnberg, Stettin, Straßburg, Varel, Weißenfels, Worms und Würzburg. Ueber einige Städte ist schon an anderer Stelle berichtet worden[1]).

---

1) Vgl. Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetages 1914, Sp. 462 f., 520, 540, 553, 581/2.

Ueber die Vergebung solcher Arbeiten in dieser Zeit sind die Angaben von Essen von besonderem Interesse. Hier hat die Stadtverordnetenversammlung den Neubau eines großen Volksschulgebäudes sowie die Ausführung bedeutender Tiefbauarbeiten beschlossen und die Mittel hierfür zur Verfügung gestellt. Um die Fertigstellung der Arbeiten entsprechend der Zahl der Arbeiter regulieren zu können, wird bei der Ausschreibung der Arbeiten gewünscht, die Arbeiten frühzeitig zu verdingen und zur Ausführung möglichst längere oder gar keine Fristen zu stellen. Die Innenarbeiten, Schreinerarbeiten, Anstreicherarbeiten usw. sollen möglichst in kleinen Losen an kleine Handwerker vergeben werden. Zur Vermeidung von Zahlungsstockungen sind Abschlagszahlungen auch auf Lagerarbeiten zu bewilligen. Den Essener Handwerkern soll möglichst der Vorzug gegeben und dabei bedingt werden, daß einheimische Arbeiter zu beschäftigen sind. Wo dieses nicht angängig ist oder Spezialisten in Frage kommen, ist zur Annahme auswärtiger Arbeiter die Genehmigung der Stadtverwaltung erforderlich. Im allgemeinen dürfen auswärtige Arbeiter nur mit Genehmigung der Stadtgemeinde beschäftigt werden. Auch in Neuß sind die in Angriff genommenen städtischen Hochbauten in möglichst kleinen Losen vergeben worden.

In der Schaffung von Arbeitsgelegenheit durch die Behörden ergaben sich sehr bald zahlreiche Erfahrungen aus dem Kriegszustande, die vielfach von den Behörden schriftlich oder in Druckschriften niedergelegt worden sind.

Eine der umfassendsten Darstellungen dieser Art ist durch die Heeresverwaltung in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ veröffentlicht worden, auf die, da sie inzwischen in viele — auch wissenschaftliche — Schriften und Zeitschriften in extenso übergegangen ist, von uns nur verwiesen sei.

Von allgemeiner Bedeutung für die Arbeitsbeschaffung im Kriege haben sich neben der Einrichtung von Neuarbeit die Bemühungen um Vermeidung von Ueberstunden und um Verkürzung der Arbeitszeit[1]) gezeigt; sie sind in die äußerlich verschiedene Form der Verkürzung durch Ausfallen einer oder zweier täglicher Arbeitsstunden und durch Einsetzen von Feierschichten gekleidet, und laufen auf die in Friedenszeiten für höchst unsozial erklärte Absicht hinaus, den einzelnen in seinem Lohneinkommen so zu kürzen, daß noch einige andere in den gleichen Betrieb — und zwar auch bei nicht vollem Lohn — eintreten können.

Die Arbeit ist eben durch den Krieg sozusagen kontingentiert worden, und nicht bloß die Arbeit, sondern auch der Lohn. Die zur Lohnzahlung zur Verfügung stehenden Summen erscheinen durch den Krieg beschnitten, ja vorgeschrieben in ihrer Höhe. Wir werden an den Lohnfonds und seine Theorie erinnert, wenn wir uns diesen Teil der Kriegswirtschaft volkswirtschaftlich-wissenschaftlich näher bringen. Aber der günstige Fortgang des Krieges hat die verkürzte Arbeitszeit trotz aller Empfehlungen fast ganz verschwinden lassen.

---

1) Den Umfang der von Arbeitszeitverkürzung Betroffenen siehe auch a. a. O.

Die Siegeszuversicht ist der schärfste Gegner der Arbeits- und der Lohnkontingentierung.

Die Arbeitslosenunterstützung.

Die wichtigsten Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit im Kriege sind die Verbesserung der Arbeitsvermittlung durch die Arbeitsnachweise und die Arbeitsbeschaffung durch die verschiedenen Behörden. Diese Gebiete der Arbeitslosenfürsorge sind in ihrem besonderen Rahmen für die Kriegszeit in den vorstehenden Abschnitten dargestellt worden. Aber die Kriegszeit konnte aller Voraussicht nach auch mit Hilfe einer besonderen Ausgestaltung der genannten Maßnahmen die Arbeitslosigkeit nicht beseitigen oder auch nur auf den in krisenfreien Friedenszeiten üblichen Umfang der Arbeitslosigkeit zurückführen. Es lag deshalb nahe, schon in den allerersten Kriegswochen andere Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu versuchen; und um so mehr, als wie oben gezeigt worden ist, die Arbeitslosigkeit gerade in den ersten Wochen nach der Mobilmachung einen großen Umfang erreichte, und der als arbeitsarm bekannte Winter in Kürze zu erwarten war.

Auch bei den weiteren Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit war es gegeben, an die Versuche und Einrichtungen der Friedenszeit anzuknüpfen. Während aber die bisher betrachteten Maßnahmen alle darauf hinausgingen, dem Arbeitslosen Arbeit zu geben und ihn so zu einem produzierenden, ja produktiven Glied im Volksganzen für die Kriegszeit zu machen, zwang die Unmöglichkeit, die Arbeitslosigkeit durch Arbeit genügend zu bekämpfen, dazu, dem Arbeitslosen wenigstens seine konsumierende Eigenschaft im Volksganzen — wenn auch nur auf das notwendigste beschränkt — zu erhalten; er sollte ohne Arbeit durch reine Geld- oder Naturalienunterstützung vor dem wirtschaftlichen Untergang bewahrt werden.

So sind neben die Maßnahmen, welche die Arbeitslosigkeit *beseitigen* helfen, andere getreten, welche die Arbeitslosigkeit *erträglich machen* sollen. Die so orientierte Arbeitslosenfürsorge gipfelt in den verschiedenen Formen der *direkten öffentlichen Geldunterstützung*, die im folgenden zuerst dargestellt werden sollen. Es sind das die Arbeitslosen-Geldunterstützung auf Grund einer Arbeitslosenversicherung, also mit Geldgegenleistungen des Arbeitslosen; zweitens die Arbeitslosen-Geldunterstützung ohne Geldgegenleistung des Arbeitslosen, aber mit einer Arbeitsverpflichtung belastet; drittens die reine Arbeitslosen-Geldunterstützung (ohne jede Gegenleistung des Arbeitslosen); viertens die besonderen Arbeitslosen-Geldunterstützungen, hauptsächlich in Form der Mietunterstützung an Arbeitslose.

Neben diesen vier, während des Krieges sehr verschieden stark sich entwickelnden Bargeldunterstützungen stehen dann in einer zweiten Gruppe der direkten Unterstützung vereinigt die *öffentlichen Naturalien-Unterstützungen* an Arbeitslose, welche im Anschluß an die erste Gruppe der direkten öffentlichen Unter-

stützungen behandelt werden sollen. Ihnen schließt sich die Gruppe der privaten Geldunterstützungen a) durch die Arbeitgeber, die Arbeiter und ihre Organisationen, b) durch gemeinnützige Vereine an; dieser folgt als vierte Gruppe die der privaten Naturalienunterstützungen a) durch die Arbeitgeber und die Arbeiterorganisationen, b) durch gemeinnützige Vereine; endlich folgt als fünfte Gruppe die öffentliche und private geistige, geistliche und sittliche Arbeitslosenfürsorge.

Hatten wir bei der Arbeitsbeschaffung und bei der Arbeitsvermittlung sehen können, daß Reich und Bundesstaaten einen großen Teil der Hilfe leisten, so zeigen die direkten Arbeitslosenunterstützungen gemeinsam ein stärkeres Hervortreten der kommunalen und der Vereinshilfe. Der alte Gegensatz zwischen staatlicher Arbeitslosenfürsorge und gemeindlicher Arbeitslosenfürsorge, den wir seit dem Bestehen einer staatlichen Mitarbeit zugunsten der Arbeitslosen, d. i. besonders seit dem Anfang der 90er Jahre, auftreten sehen, ist durch den Krieg bisher noch nicht überbrückt worden. Die Staatsverwaltungen halten auch jetzt im Kriege daran fest, daß die Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung zu bekämpfen sei, und sie weisen auch jetzt im Kriege den Gemeinden (und den Vereinen) die Linderung des Zustandes der Arbeitslosigkeit durch Unterstützung zu.

Die vor dem Kriege herrschende Auffassung von der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, daß die Arbeitslosenunterstützung in erster Linie Sache der Gemeinden sei, und daß höchstens bei nicht leistungsfähigen Gemeinden eine Staatshilfe zu der Gemeindehilfe hinzutreten dürfe, ist durch den Krieg nur wenig anders geworden, wie wir oben gezeigt haben.

Die kommunale Arbeitslosenunterstützung beruht auf dem rechtsgeschichtlich klaren Grunde, daß die Gemeinden als Armenverbände eintreten müssen, wo die Arbeitslosigkeit den Arbeitslosen zum Armen macht. Die Last für die Gemeinden ist hierbei immer größer geworden durch die Erleichterung der Erlangung des Unterstützungsanspruchs; aus dem ehemals zur Armenunterstützung nötigen Bürgerrecht wurde das viel leichter erhaltbare Heimatrecht; aus dem Heimatrecht wurde der durch die kurze Spanne von 2 Jahren Ortsanwesenheit erworbene Unterstützungswohnsitz, der — immer mehr zu Lasten der Wohngemeinden — nun schon seit einer Reihe von Jahren bereits mit einem Jahr Ortsanwesenheit erworben werden kann. Um zu verhindern, daß der Unterstützungswohnsitz schon mit einem Jahre Ortsanwesenheit erworben wird, sind die Wohngemeinden daran interessiert, daß die öffentliche Armenpflege möglichst vor Ablauf des ersten Jahres in Anspruch genommen wird, denn jede solche Inanspruchnahme läßt den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes in der Wohngemeinde immer wieder von vorne beginnen.

Bei der geschilderten Rechtslage ist keine Staatsregierung an der Uebernahme der Arbeitslosenunterstützung auf die Staatskasse sonderlich interessiert. Aber dazu kommt noch, daß die Prüfung des Einzelfalles den staatlichen Organen entschieden mehr Mühe macht und weniger Erfolg verspricht, als wenn die Gemeinde den

Arbeitslosen beobachtet; und dazu kommt drittens, daß der Ueberblick über den lokalen Arbeitsmarkt den Organen der Gemeinde entschieden leichter ist als den Staatsorganen, da erstere infolge ihres starken Einschlags an dauernd ansässigen Ehrenbeamten ganz anders mit dem Gemeindeleben verwachsen sein müssen als die Vertreter der Staatsregierung. So ist die lokale Organisation sowohl des Arbeitsnachweises, wie insbesondere der Arbeitslosenunterstützung, die sich am besten an den lokalen Arbeitsnachweis anlehnt, auch wirtschaftspolitisch gut begründet.

Es war deshalb gut zu verstehen, daß vom ersten Auftauchen der Frage einer Arbeitslosenunterstützung an die Linderung der Not der Arbeitslosen den Gemeinden als eigene Aufgabe überlassen blieb, wobei die Besonderheit der Kriegszeit allerdings spezielle Zuschüsse der Staatsregierungen erhoffen ließ und gebracht hat.

Auf die Eingabe des Vorsitzenden der Gesellschaft für soziale Reform, des Staatsministers v. Berlepsch, hat der Reichskanzler folgendes in seiner Antwort gesagt: . . . „Ich bin ebenso wie Sie davon durchdrungen, daß alles geschehen muß, um diejenigen unserer Volksgenossen, die der Krieg erwerbslos gemacht hat, vor Not zu schützen. In erster Linie werden, wie Sie treffend hervorheben, die Gemeinden dafür zu sorgen haben, daß die Unterstützung im ausreichenden Maße und unter Formen gewährt wird, die dem Umstande Rechnung tragen, daß es sich nicht um Armenunterstützung im landläufigen Sinne handelt. Dabei rechne ich darauf, daß die Bundesstaaten bestrebt sein werden, den Gemeinden, soweit die Geldbeschaffung Schwierigkeiten macht, mit ihrem Kredit beizuspringen, zumal sich meines Erachtens das Reich mit beendetem Kriege einer Prüfung nicht wird entziehen können, inwieweit es sich seinerseits an der Unterstützung beitragsschwacher Gemeinden beteiligen muß.“

Die eigentliche Arbeitslosenunterstützung im Kriege soll danach wie die Arbeitslosenversicherung im Frieden bei den Gemeinden liegen. Der große Vorzug der lokalen Regelung gerade der Kriegshilfe an die Arbeitslosen liegt in der leichteren Anpassung der Gemeinden an die lokalen Verhältnisse und in der schon betonten größeren Möglichkeit der Ueberprüfung des einzelnen Falles. Wer als Arbeitsloser etwas freier von der lokalen Gebundenheit der Arbeitslosenunterstützung sein will, kann durch Selbstversicherung — für die beinahe alle Arbeiterorganisationen wirksam sorgen — verhältnismäßig leicht die entsprechende Vorsorge treffen.

Anzunehmen, daß durch den Krieg die so oft erstrebte Reichsarbeitslosenversicherung kommen würde, war verfehlt und ist von den großen und weiterschauenden sozialen und Interessen-Organisationen in der Tat bisher nicht gefordert worden. So haben z. B. die Gesellschaft für soziale Reform [1]) selbst, dann die Industriebeamten [2]) und vor allem die Generalkommission der Gewerkschaften

1) Soziale Praxis, 1914, XXIV, No. 2, S. 32.
2) Deutsche Industriebeamten-Zeitung, 31. Dez. 1914, S. 420.

Deutschlands[1]) auf diese Forderung aus der gegenwärtigen Lage heraus verzichtet, während allerdings der „Vorwärts“ mit der bloßen Reichsbeihilfe an die Gemeinden nicht einverstanden ist, sondern von Reichs wegen gerade mit Rücksicht auf den Krieg als Reichssache eine einheitliche Reichsarbeitslosenunterstützung fordert.

Auch die einzelnen Bundesstaaten haben im allgemeinen bisher daran festgehalten, daß die Arbeitslosenunterstützung Sache der Gemeinden auch in der Kriegszeit bleiben müsse, daß aber der Kriegszustand es erheische, den Gemeinden besondere Staatsbeihilfen zu der Gemeinde-Arbeitslosen-Unterstützung zu gewähren.

In mustergültiger Weise hat sich unter vielen besonders die sächsische Staatsregierung zu dieser Frage in einer Denkschrift an den Landtag geäußert, die in der Form einer Verordnung des sächsischen Ministeriums des Innern im November 1914 an die Gemeinden hinausging.

Im Königreich Sachsen ist die Arbeitslosenfürsorge seit nun ungefähr 10 Jahren nicht mehr aus dem Bereich der staatlichen Beobachtung und Beihilfe getreten. Seit einigen Jahren ist die Arbeitslosigkeit im Gegensatz zu den anderen Bundesstaaten einer periodischen Aufnahme ihres Umfanges unterworfen, wodurch Jahr für Jahr immer wieder das Problem selbst aufgerollt wird.

Aus diesem Grunde ist den Auslassungen der sächsischen Staatsregierung zur Frage der Arbeitslosenunterstützung besonderer Wert beizulegen. Daß der Krieg gerade hier verhältnismäßig rasch die Kriegslage der Arbeitslosen zur regierungsseitigen Erörterung und Förderung bringen mußte, war also zu erwarten. Der ausgesprochen industrielle Charakter des Landes, seine außerordentlich ausgedehnten internationalen Wirtschaftsbeziehungen haben ihren Teil dazu beigetragen, daß an sehr realen Gründen zur staatlichen Arbeitslosenhilfe gerade in Sachsen kein Mangel war.

Die reichen Erfahrungen Sachsens in Sachen der Arbeitslosenfürsorge, die ähnlich reich vielleicht nur noch in Elsaß-Lothringen gesammelt waren, dem aber durch seine besondere Stellung als Kriegsschauplatz — wenigstens in den ersten Kriegsmonaten — ganz andere Aufgaben in diesem Kriege zugefallen sind, ließen es als wahrscheinlich erscheinen, daß von hier aus gut geeignete Vorschläge für eine Kriegshilfe für die Arbeitslosen kommen würden.

Was die Organisation der Arbeitslosenunterstützung betrifft, so legt die sächsische Regierung Wert auf eine möglichst individuelle Unterstützungsgewährung; sie will Ausschüsse geschaffen wissen, die jeden Einzelfall untersuchen und die aus Vertretern aller politischen Richtungen zusammengesetzt sein, auch für jeden Fall besonders sachverständige Berufsgenossen heranziehen sollen. Der Meinung, daß in diese Beiräte auch Arbeiter hineingehören, die selbst den der Unterstützung besonders bedürftigen Kreisen angehören, kann man unbeschränkt beipflichten, denn die guten Erfah-

1) Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften, 24. Jahrg., No. 52.

rungen mit Beiräten aus den Arbeiterkreisen haben auch im Frieden festgestellt werden können.

Den privaten Wohltätern räumt die sächsische Arbeitslosen-Organisation ebenfalls einen Platz ein, nicht zuletzt, um die Mittel der Wohlhabenden dauernd in die Kassen der Arbeitslosenunterstützungen fließen zu sehen.

Dieses Organisationsprinzip der absolut individuellen Arbeitslosenunterstützung deckt sich vollständig mit dem der individuellen Armenpflege. Wir sind überzeugt, daß es bis zu einem gewissen Grade für die Arbeitslosenunterstützung sehr gut brauchbar ist. Aber wenn großstädtische Verhältnisse vorliegen, steht die Arbeitslosigkeit unter zum großen Teile anderen Einwirkungen als der bloßen Armut, und wenn gar der Krieg die Arbeitslosigkeit verschuldet hat, der so unendlich schematisch wirken kann, der die Ursachen der Arbeitslosigkeit sowohl beim Arbeitslosen wie bei der verlorenen Arbeitsstelle so außerordentlich nivelliert, erscheint die ungeheure Arbeit wirklich individueller Arbeitslosenfürsorge nicht mehr nötig zu sein. Wo sollen auch bei einer Arbeitslosigkeit von 20 und mehr Prozent der Erwerbstätigen, wie wir sie im vorhergehenden Hauptabschnitt als Kriegsfolge haben feststellen müssen, die Menschen hergenommen werden, die jeden Arbeitslosenfall in größeren Ausschüssen behandeln! Solange es sich um eine sehr geringe Arbeitslosigkeit handelt, dürfte die individuelle Fürsorge am Platze sein; aber vorläufig hat der Krieg uns noch nicht zu den niedrigen Arbeitslosenziffern der wirtschaftlich günstigen, ja nicht einmal zu den demgegenüber etwas höheren Arbeitslosenziffern der wirtschaftlich ungünstigen Vorjahre zurückkehren lassen; und was als Eigenart dazu getreten ist, die große Arbeitslosigkeit der Frau wird die individuelle weibliche Arbeitslosenunterstützung noch besonders erschweren.

Zwar könnte durch bezirksmäßige Aufteilung der Großstädte und Einsetzung von Unterstützungsausschüssen für jeden Bezirk manche Vereinfachung für die Durchführung individueller Festsetzung der Arbeitslosenunterstützung gewonnen werden, doch scheitert meines Erachtens auch solche räumliche Aufteilung der Großstadt an dem Fehlen der nötigen Zahl geeigneter ehrenamtlicher Helfer und Helferinnen im Kriege. Das Herausnehmen zahlreicher Männer aus dem Verwaltungsleben der großen Stadt durch den Krieg legt den Zurückbleibenden bereits große, oft übergroße Mehrarbeit in vielen Gebieten auf, so daß die im Einzelunterstützungsfall immerhin nicht allzu erhebliche Wohltat, die durch die Gewährung der einzelnen Unterstützung geboten wird, in keinem rechten Verhältnis zu der aufgewendeten Ausschußleistung steht. Hierdurch wird die freiwillige Hilfstätigkeit der Ausschüsse entschieden gemindert, und es wird letzten Endes nur erreicht, daß die einzelnen Ausschüsse — wenn sie überhaupt zustande kommen — sich selbst eigene Normen setzen, nach denen die Unterstützung gewährt wird. Das kann aber, wie es die ähnlich organisierte Armenpflege oft zeigt, zu ganz verschiedenen Unterstützungssätzen in ein und derselben Stadt führen und

löst bei den Arbeitslosen die — viel gehörte — **Klage aus, daß** sie „ungerecht“ behandelt würden.

Endlich muß noch gegen die Arbeitslosenunterstützungs-Ausschüsse zweierlei genannt werden. Erstens arbeitet ein solcher mehrköpfiger Ausschuß langsam, was gewöhnlich in direktem Gegensatz zu dem Zwecke der Arbeitslosenhilfe steht; sie soll schnell kommen, schon damit der Arbeitslose möglichst rasch in die Aufsicht der Unterstützungskasse und ihres Arbeitsnachweisdruckes gelangt, dann aber, damit geholfen wird, noch bevor es etwa zu spät wird und Menschenleben verloren gehen oder auch nur gute Gesinnungen verdorben werden. Die Kriegszeit muß noch mehr als die Friedenszeit vor solchem Verlust oder Verderb bewahrt bleiben.

Zweitens hat die freiwillige Arbeit da, wo es sich um die Ausgabe öffentlicher Mittel handelt, die gewöhnlich den einzigen, mindestens aber den Hauptbestand der für die Arbeitslosenunterstützung vorhandenen Mittel ausmachen, das Bedenken vieler öffentlichen Verwaltungen gegen sich, daß eine individuelle Unterstützungsfestsetzung diese Mittel für den gestellten Endzweck nicht ausreichen läßt. So manche Kommunalverwaltung hat allein aus diesem letzteren Bedenken heraus sich nicht zur Einrichtung von Unterstützungsausschüssen entschließen können. Es sind vielmehr, wie unten noch zu zeigen sein wird, die meisten Gemeinden zu festen Unterstützungssätzen gelangt, die von einer im besten Sinne des Wortes bürokratisch verwalteten Arbeitslosenstelle angewendet werden müssen, und die durch eine der Kriegszeit gemäße Abstufung den allerwichtigsten Unterschieden der Arbeitslosigkeitsfälle von vornherein Rechnung tragen.

Während wir das Organisationsprinzip, das die sächsische Regierung für die Arbeitslosenunterstützung im Kriege aufstellt, der g r o ß - städtischen Arbeitslosenfürsorge nicht glauben empfehlen zu können, dürfte in den kleineren Orten, die ihre Verwaltung sehr viel mehr als die Großstädte auf der freiwilligen ehrenamtlichen Mitarbeit der Bürgerschaft aufbauen, das Ausschußsystem für die Arbeitslosenunterstützung durchaus das beste sein.

Unbeschränkt zustimmen können wir der Forderung der sächsischen Regierung, daß bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit überhaupt eine Arbeitslosen-Kriegsunterstützung gewährt werden kann. Solche Voraussetzungen sind 1) Beendigung des 16. oder 17. Lebensjahres; 2) die zu unterstützende Person oder Familie muß bereits bei Ausbruch des Krieges dauernd am Orte gewohnt haben; 3) sie darf am 1. August 1914 keine Armenunterstützung bezogen, sondern muß ein regelmäßiges Einkommen gehabt haben, das für den notwendigsten Lebensunterhalt ausreichte; 4) dieses Einkommen muß infolge des Krieges nicht mehr ausreichend zum notdürftigsten Lebensunterhalt geworden sein; 5) die Arbeitslosigkeit muß bei der Annahme der Arbeitslosen bereits wenigstens eine Woche gedauert haben; 6) die zu unterstützende Person oder die Mitglieder der zu unterstützenden Familie dürfen eine ihnen angebotene angemessene Erwerbsgelegenheit nicht unbenutzt gelassen haben.

Auch die Form der Anrechnung von Zuwendungen von dritter Seite wird durch die Verordnung der sächsischen Regierung bereits beantwortet; sie stellt es als Grundsatz auf, daß alle Unterstützungen, auf die sich der Arbeitslose durch frühere eigene Leistungen einen Anspruch erworben hat, im besonderen aber die Gewerkschafts-, Gewerkvereins- und Versicherungsvereins-Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit ihrer Mitglieder, höchstens bis 50 Proz. zur Anrechnung gebracht werden sollen; weiter, daß kleine Ersparnisse (Sparpfennige) die öffentliche Arbeitslosenunterstützung nicht ausschließen sollen; endlich, daß Zuwendungen von Privaten, insbesondere vom bisherigen Arbeitgeber, nur mit dessen Zustimmung angerechnet werden sollen.

Nicht minder eingehend haben die Landesversicherungsanstalten sich die Förderung der Arbeitslosenunterstützung angelegen sein lassen. Ohne jede Ausnahme haben sie bedeutende Mittel zur Verfügung gestellt, um die Gemeinden in der Kriegsarbeitslosenunterstützung zu entlasten; in vielen Orten konnte eine kommunale Arbeitslosenunterstützung überhaupt erst nach Erklärung eines Zuschusses von seiten der Landesversicherungsanstalt eingerichtet werden. Welchen Anteil die Beihilfen der Landesversicherungsanstalten für die städtischen Arbeitslosenstellen an den gesamten Kriegsausgaben der Anstalten ausmachen, kann zurzeit noch nicht angegeben werden; doch steht für einzelne fest, daß sie in den Endmonaten des Jahres 1914 je bis 300 000 M. hierfür aufgewendet haben. Bei einer Feststellung gerade der Ausgaben für die Arbeitslosenunterstützung in den Städten wird die Beobachtung des Anteils der Versicherungsanstalten an den Leistungen durch die Gemeinden einen besonderen Platz beanspruchen dürfen. Vorläufig steht schon so viel fest, daß die einzelnen Anstalten bis 50 Proz. der städtischen Unterstützungen übernommen haben, und daß in Süddeutschland im besonderen der Anteil der Versicherungsanstalten z. B. in Württemberg 40 Proz. beträgt.

Aus den Grundsätzen dieser letztgenannten Anstalt müssen einige, die wir bisher noch nicht genannt haben, hervorgehoben werden. Es wird betont, daß die Unterstützung ohne Rücksicht darauf, ob der Nachsuchende der Invalidenversicherung angehört oder nicht, zu gewähren ist, und daß nicht etwa die Invalidenversicherungsanstalt ihre Beihilfe in Fällen letzterer Art versagt.

Es wird weiter darauf hingewiesen, daß die Arbeitslosenunterstützung, insbesondere bei Ledigen, nach Möglichkeit an Stelle der Geldgewährung Sachleistungen (Speisemarken, Beherbergung, Mietzahlung direkt an den Vermieter) setzen solle, was uns in einem der nächsten Abschnitte noch zu beschäftigen haben wird[1]).

Kleiner Grundbesitz soll kein Ausschließungsgrund sein; auch nicht, daß der Nachsuchende gegebenenfalls nicht Lohnarbeiter vor dem Kriege war, sondern einen anderen Erwerb hatte (Angestellter, kleiner Handwerker).

---

1) Vgl. die Abschnitte „Mietunterstützungen" und „Naturalienunterstützungen" an Kriegsarbeitslose.

Als Mindestunterstützung pro Woche fordert die Versicherungsanstalt Württemberg das Doppelte des bisherigen täglichen Arbeitslohnes, unter getrennter Berücksichtigung der Zahl der Familienmitglieder. Unterstützungen von dritter Seite dürfen an dem Unterstützungsbetrag der Gemeinde nur insoweit gekürzt werden, als sie bei Ledigen 50 Pf., bei Verheirateten 1 M. für den Tag überschreiten. Es gilt hier also kein prozentualer Abzug, wie in Sachsen, sondern ein absoluter Satz für den Abzug.

Die Angehörigen der Kriegsteilnehmer, soweit sie auf Grund des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914 unterstützungsberechtigt sind, werden von der Arbeitslosenunterstützung ausdrücklich ausgenommen.

Bei der von allen maßgebenden Seiten geforderten, aber auch intensiv geförderten Arbeitslosenunterstützungsorganisation durch die Gemeinden gab es schon sehr bald nach dem Ausbruch des Krieges überall in den deutschen Landen Ansätze zur Arbeitslosenunterstützung. Die Städte mit Arbeitslosenversicherungseinrichtungen und die mit fertigen, schon im Frieden aufgestellten Versicherungsprojekten konnten hier die ersten sein; sie waren es wohl im allgemeinen auch. Doch zeigte sich bald, daß die bloße Fortführung und auch die bloße Ausdehnung der Arbeitslosenversicherungseinrichtungen für die Kriegszeit nicht die beste Lösung der Arbeitslosenunterstützungsfrage war, was weiter unten zu erörtern ist.

Auch war die Zahl der Städte mit einer kommunalen Arbeitslosenversicherung bei Kriegsbeginn so klein, daß in zahlreichen Orten neue Unterstützungskassen geschaffen werden mußten, wenn die Schäden der Arbeitslosigkeit für die städtische Bevölkerung nennenswert gemindert werden sollten.

Mitte September hatten schon ungefähr 20 Städte im Deutschen Reich besondere Arbeitslosenkassen geschaffen und zum Teil schon seit mehreren Wochen, vereinzelt sogar länger als einen Monat im Betriebe, nach deren Vorbild die meisten Neuschöpfungen in den nächsten Monaten erfolgt sind. Anfang Dezember 1914 hatte sich die Zahl der Orte mit Arbeitslosenkriegsunterstützung auf fast 90 erhöht; es ist anzunehmen, daß die letzten 2—3 Wochen des alten Jahres keine großen Neueinrichtungen mehr gebracht haben, daß aber zu Beginn des neuen Jahres doch noch diese oder jene städtische Arbeitslosenkasse neu entstanden ist, so daß zurzeit wohl in rund 100 Städten kommunale Arbeitslosenkassen bestehen.

Bei der Einrichtung städtischer Arbeitslosenkassen ist anfangs nicht so sehr auf eine Abgrenzung der bloßen Unterstützungskasse von der vollen Versicherungskasse gesehen worden, als darauf, die vorhandenen Arbeitslosenversicherungseinrichtungen zugunsten der Kriegsarbeitslosen zu benutzen. Neben den wenigen Städten mit Arbeitslosenversicherungskassen standen dabei die zahlreichen Arbeitslosenversicherungskassen der Arbeiterorganisationen. Sie boten ihre Hilfe sofort ihren Mitgliedern an, waren auch bereit, um die eigenen Mittel strecken zu können mit städtischen Zuschüssen oder als

Zuschußeinrichtung zur städtischen Arbeitslosenunterstützung zu arbeiten.

So ergab sich anfangs ein Nebeneinander-, ja ein Durcheinandergehen von Arbeitslosenunterstützung mit Gegenleistung der Arbeitslosen, d. i. der reinen Arbeitslosen-Versicherung, auf der einen Seite und von Arbeitslosenunterstützung ohne Gegenleistung der Arbeitslosen, d. i. der bloßen Arbeitslosen-Kriegsunterstützung.

Der vielleicht interessanteste Fall dieser Art, der gleichzeitig die schnelle Entwicklung des Arbeitslosenunterstützungsproblems bei Erkenntnis der besonderen kriegswirtschaftlichen Lage zeigt, ist die Arbeitslosenkassenschöpfung in Frankfurt a./M.

Die Frankfurter Arbeitslosenversicherung lehnt sich in vielen Einzelheiten an das Kölner System an, das durch die vortrefflichen Darstellungen des Reorganisators dieser Kasse, des Kölner Beigeordneten Dr. Fuchs, bekannt geworden ist. Andererseits geht die Frankfurter Einrichtung doch prinzipiell viel weiter, ohne daß damit der Weg zur Rückkehr zum Genter System der öffentlichen Zuschußleistung zu der Gewerkschafts-Arbeitslosenversicherung eingeschlagen wird; wir stehen vor einer Neuerung, die dem Kriege ihre Entstehung verdankt.

Im Gegensatz zum Genter System [1]) und in Anlehnung an das Kölner, das bisher vereinsamt dastand, hat Frankfurt a./M. es abgelehnt, daß die Stadt Zuschüsse zu den Gewerkschaftsleistungen gewährt, und vielmehr bestimmt, daß die organisierten Arbeitslosen nur bei entsprechender Zuschußleistung ihrer Organisation von der städtischen Versicherung aufgenommen werden. Die Berufsvereine müssen sich also der städtischen Aufsicht unterstellen, wenn sie ihren Mitgliedern die Inanspruchnahme der städtischen Kassen erschließen wollen.

In Anerkennung solcher Angliederung an die städtische Kasse sind dafür sowohl die Versicherten wie die Organisationen der Versicherten in die Verwaltung der städtischen Kasse gelangt, indem in die Verwaltungskommission ein Vertreter aus dem Kreise der Versicherten gewählt wird, in dem Gesamtausschuß die Hälfte der 16 Mitglieder aus Vertretern der sozusagen rückversicherten Vereine besteht und das dritte Verwaltungsglied der Kasse, der (beratende) Ausschuß, seine sämtlichen 9 Mitglieder aus dem Kreise der Versicherten zu nehmen hat.

Neben dieser die Verwaltung betreffenden Neuerung steht als weitere für die Arbeitslosenfürsorge im allgemeinen wichtigere Neuerung die, daß der Kreis der Versicherten auf das Baugewerbe, das in Köln ausgeschlossen ist, und auf die Handlungsgehilfen, an die sonst nirgends gedacht war, ausgedehnt worden ist; daß drittens im Gegensatz zum Genter System Einzelversicherer zugelassen werden.

---

1) Das in vielen südwestdeutschen Städten Eingang gefunden hat, wie bekannt ist.

Die Frankfurter Arbeitslosenversicherung vom August 1914 geht hiermit in der Tat über alle in Friedenszeiten geschaffenen Arbeitslosenkassen hinaus; sie ist ihrer Entstehung nach die erste große städtische Arbeitslosenkriegskasse.

Aber die Frankfurter Arbeitslosenkasse ist eben doch noch eine richtige Arbeitslosen*versicherung*; die Arbeitslosen haben Wochenbeiträge zu leisten; die Beiträge sind — wie in Friedenszeiten — nach Gefahrenklassen abgestuft. Auch Arbeitgeberorganisationen sind zugelassen. Die Beihilfe der letzteren ist natürlich auch in Kriegszeiten dankbar zu begrüßen. Worauf es uns ankommt, ist festzustellen 1) daß der Krieg Gefahrenklassen nicht kennt, mindestens zu erkennen nicht gestattet, und 2) daß der Krieg jede, auch die niedrigste Beitragsleistung der Arbeitslosen — auch auf dem Umwege einer Organisationsbeitragszahlung — zuschanden machen kann.

Der erste Grundsatz derjenigen Einrichtungen, die eigens für die Arbeitslosen geschaffen worden sind, der öffentlichen Arbeitsnachweise, ist die soziale Fürsorge ohne Gegenleistung oder Vorausbezahlung: kein Eintrittsgeld, kein Mitgliedsbeitrag, keine Einschreibegebühr, keine Vermittlungsgebühr.

Die Arbeitslosen-Versicherungseinrichtungen aber verlangen Beiträge — und zwar nicht bloß solange der Versicherte noch nicht arbeitslos ist, sondern oft auch während der ganzen Dauer[1]) der Arbeitslosigkeit.

So sehr es zu begrüßen ist, daß die städtische oder Vereins-Arbeitslosenunterstützung auf der Vorsorge der Versicherten beruht, auf Leistung und Gegenleistung — wie bei den anderen Sozialversicherungsarten — und daß die Berufsangehörigen, die in Arbeit bleiben, einen Teil des Risikos der Arbeitslosenkasse tragen — wieder wie bei den anderen Sozialversicherungsarten — so erscheint doch gerade die Kriegszeit am wenigsten geeignet, solche auf Beitragsleistungen aufgebaute Arbeitslosenkassen entstehen zu lassen.

Unter solchem Gesichtspunkt verdienen neben den offenbar auch für spätere Zeit geschaffenen Arbeitslosenkassen diejenigen Arbeitslosen-Unterstützungseinrichtungen unsere besondere Beachtung, die augenscheinlich als bloß für die Kriegszeit geschaffene Arbeitslosenkassen anzusprechen sind. Bei ihnen handelt es sich nicht um Versicherung, sondern um Unterstützung, d. h. um Leistungen der Stadt an Arbeitslose ohne eine Gegenleistung (Beitrag) von dieser Seite, also um Unterstützung ganz nach Art der Armenunterstützung, soweit die Leistung der Stadt in Betracht kommt.

Während die Arbeitslosen*versicherung* naturgemäß in keiner Weise armenrechtlichen Charakter haben darf, besteht aber bei der bloßen Arbeitslosen*unterstützung* die Möglichkeit, daß ihr ein armenrechtlicher Charakter angehängt wird. Es ist eine Eigentümlichkeit

---

1) Die organisierten Arbeitslosen müssen auch während der Arbeitslosigkeit ihre Wochenbeiträge zahlen; den bezugsberechtigten Mitgliedern wird der Wochenbeitrag von der Unterstützungssumme abgezogen; die noch nicht bezugsberechtigten und die ausgesteuerten Mitglieder müssen den Beitrag zahlen, um in die Bezugsberechtigung neu oder wieder zu gelangen.

der öffentlichen Arbeitslosen-Unterstützungskassen der Kriegszeit, daß sie vom Armenrecht ausgenommen sind; die Erwägung, daß die Arbeitslosigkeit in der Kriegszeit im allgemeinen als unverschuldet angesehen werden muß, hat von Anfang an, und ohne daß anfangs Erfahrungsgrundsätze oder ministerielle Erlasse oder Bekanntmachungen im Reichsgesetzblatt vorlagen, dazu geführt, in die Arbeitslosen-Unterstützungsordnungen die Bestimmung aufzunehmen, daß die Arbeitslosenunterstützung während der Kriegszeit nicht als Armenunterstützung gilt.

Die so geschaffene und für Preußen durch Ministerialerlaß[1]) einheitlich geregelte (in anderen Bundestaaten ebenfalls ähnlich geregelte) freiwillige städtische Arbeitslosenunterstützung — freiwillig insofern, als die Sondereinrichtung einer Arbeitslosenkasse nirgends gefordert wird, sondern die Benutzung der vorhandenen Armenpflegeeinrichtungen für alle etwa gesetzlich angeordneten Arbeitslosenunterstützungszwecke im Kriege zugelassen ist — müßte nun eigentlich eine merklich niedrigere Unterstützungshöhe vorsehen, als die Arbeitslosenversicherung; fehlen doch die Beiträge der Versicherten an die Stadt, die beträchtliche Summen bei den Versicherungskassen ausmachen[2]).

Nichtsdestoweniger erwartet man von den Unterstützungskassen dieselben Leistungen wie von den Versicherungskassen, wohl geleitet von dem Gedanken, daß die Versicherungskasse schon die niedrigsten Sätze zahle und bei noch geringerer Wochenleistung — ganz gleichgültig, aus welchem Rechtstitel heraus sie geleistet wird — unter besonderer Berücksichtigung der Preisanspannung der wichtigsten Lebensmittel der letzte Zweck, Schaffung des Existenzminimums, nicht mehr erreicht werden kann. Die Arbeitslosenunterstützung der Versicherungseinrichtungen beruht aber nicht auf diesem Gedanken; vielmehr beruht sie ganz richtig auf Leistung und Gegenleistung unter Berücksichtigung des Risikos; man sehe sich die Unterstützungssätze z. B. der Buchdrucker oder auch der Metallarbeiter an, die in mitteldeutschen Städten bis 16 M. und gelegentlich noch weiter pro Woche hinaufreichen, die für junge unverheiratete Leute von 18 Jahren bis 11 und 12 M. hinaufgehen, und man wird zugeben müssen, daß von einer allgemein das Existenzminimum streifenden Unterstützungshöhe nicht die Rede sein kann.

Man sollte also die bisherigen und die während des Krieges entstandenen Arbeitslosen*versicherungs*kassen richtigerweise von den bloßen — für die Kriegszeit entstandenen — Arbeitslosen-*Unterstützungs*kassen getrennt halten; Leistungsmangel der Unterstützten und Leistungshöhe der Kasse verlangen es. Leider gestatten die vorliegenden Berichte und Rundfragen über die Arbeitslosenkassen nur in den seltensten Fällen eine klare Abgrenzung. Doch macht

---

1) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. Aug. 1914.

2) Wenn pro Mitglied und Woche nur 4 Pf. — ein häufiger Durchschnittssatz — erhoben werden, so würde das bei 10 000 Mitgliedern wöchentlich 400 M. ausmachen, die bei 3 Proz. Arbeitslosen — einem in Friedenszeiten häufigen Durchschnitt — pro Arbeitslosen und Woche 1,33 M. Unterstützungsmehr gestatteten.

die anschließende Aufzählung den Versuch, soweit die Unterlagen reichen, die aus der Unterscheidung in Arbeitslosen-Versicherungskassen und Arbeitslosen-Unterstützungskassen sich ergebende Zweiteilung wenigstens für die Namen der Orte, die im Kriege bisher eine Arbeitslosenkasse errichtet haben, durchzuführen.

Für Frankfurt a. M. kann festgestellt werden, daß die Stadt sich nach kurzer Zeit eine neue Ordnung der Arbeitslosenunterstützung gab, die durchaus auf der bloßen Unterstützung, ohne Gegenleistung des Arbeitslosen, aufgebaut ist. Diese neue Ordnung soll als Muster[1]) für die Mehrzahl der städtischen Arbeitslosenkassen hierher gesetzt werden.

§ 1. Der Magistrat bestimmt nach Anhörung der Gemischten Kriegskommission den Beginn und die Beendigung der Zeit, in der die Unterztützung gewährt werden soll, und behält außerdem sich vor, Notstandsarbeiten in geeigneter Weise eintreten zu lassen.

Die Verwendung der Mittel erfolgt durch die Städische Arbeitsvermittlungsstelle. Zur Durchführung dieser Unterstützung kann die Gemischte Kriegskommission auf Antrag der Arbeitsvermittlungsstelle diese durch Zuwahl geeigneter Persönlichkeiten aus den beteiligten Kreisen ergänzen, denen beratende Stimme zusteht.

§ 2. Unterstützungen können an alle unselbständigen Gewerbstätigen gewährt werden, die durch den Kriegszustand arbeitslos geworden sind. Die Unterstützungen gelten nicht als Armenunterstützung. Ein Rechtsanspruch, sie zu erhalten, besteht nicht. Sie werden an Arbeitslose unter den folgenden Voraussetzungen gegeben:

1. Der Arbeitslose muß seit einem Jahre ununterbrochen in Frankfurt a. Main gewohnt haben, während dieser Zeit nicht nur vorübergehend als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen und infolge Arbeitslosigkeit mittellos sein.

2. Die Arbeitslosigkeit darf weder durch Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers, noch durch grobes Verschulden oder durch Streiks und Aussperrungen verursacht sein.

3. Der Arbeitslose darf keine laufende Armenunterstützung beziehen und nicht bloßer Gelegenheitsarbeiter sein oder einem solchen Gewerbe angehören, daß ihm die Verrichtung von Arbeiten zugemutet werden kann, die der Magistrat als Notstandsarbeiten eingerichtet hat.

4. Für die ersten sechs Tage nach Eintritt der Arbeitslosigkeit findet eine Unterstützung nicht statt.

5. Hat sich die Arbeitslosigkeit innerhalb 42 Tagen wiederholt, so kann auch vom ersten Tage Unterstützung geleistet werden.

6. Bei Arbeitslosigkeit durch Erwerbsunfähigkeit, durch Erfüllung der Wehrpflicht sowie nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe tritt Unterstützung vom Tage des Wegfalls der Ursache, bei Streiks und Aussperrungen vom 7. Tage nach Wegfall dieser Ursachen an ein.

§ 3. Der Arbeitslose, dem Unterstützung zugesagt ist, hat sich täglich in den festgesetzten Stunden bei der Städtischen Arbeitsvermittlungsstelle oder bei den von dieser zu bestimmenden Stellen zu melden. Unterbleibt die Meldung ohne genügende Entschuldigung, so wird für diesen Tag keine Unterstützung bezahlt.

Weigert sich ein Arbeitsloser, Arbeit, die ihm seiner körperlichen Beschaffenheit nach zugemutet werden kann, innerhalb Frankfurt a. M. oder zwei Kilometer jenseits der Grenzen des Stadtkreises anzunehmen, oder versäumt er die Annahme durch eigenes Verschulden, so wird keine Unterstützung gewährt.

Ein unverheirateter Arbeitsloser, der in Frankfurt a. M. und den benachbarten Gemeinden nicht für Angehörige zu sorgen hat, muß auch Arbeit an

---

1) Ueber die Betriebseinrichtung einer städtischen Arbeitslosenkasse vergleiche meinen Aufsatz in der „Soz. Praxis“ vom 31. Dezember 1914: „Die Arbeitslosenkasse für die Kriegszeit“.

anderen Orten annehmen, wenn ihm das Fahrgeld vergütet wird und die am Orte bestehenden tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden oder die Arbeitsverhältnisse billigen Anforderungen entsprechen.

Eine Verpflichtung zur Annahme einer Stelle, die durch Streik oder Aussperrung frei geworden ist, besteht nicht.

§ 4. Die Unterstützung beträgt 70 Pf. täglich für ledige, für verheiratete Arbeitslose 1 M. Sie kann für jedes von dem Arbeitslosen versorgte Kind unter 16 Jahren um 15 Pf. bis zu dem Betrage von 1,60 M. heraufgesetzt werden.

Hat der Arbeitslose noch ein Einkommen aus anderer Quelle, so soll in der Regel die nach Absatz 1 berechnete Unterstützung nur soweit zur Auszahlung kommen, daß das Gesamteinkommen bei Unverheirateten 2 M. täglich, bei Verheirateten ohne Kinder 2,40 M. täglich, mit 1 Kind 2,55 M., mit 2 Kindern 2,70 M., mit 3 Kindern 2,85 M., mit 4 Kindern und mehr 3 M. täglich nicht übersteigt. Für Einzelpersonen mit Kindern entsprechend je 40 Pf. weniger.

Ist jedoch in dem Gesamteinkommen des Arbeitslosen eine Unterstützung durch einen Berufsverein enthalten, so soll über die oben genannten Höchstsätze hinaus noch die Hälfte des Betrages zur Auszahlung kommen, um welchen bei voller Auszahlung der städtischen Unterstützung die Höchstsätze überschritten würden, jedoch in keinem Falle mehr wie 3,50 M.

Beispiel: Ein Arbeitsloser mit Frau und 2 Kindern hat einschließlich Unterstützung aus einem Berufsverein 2 M. Einkommen. Von der Stadt würde er 1,30 M. erhalten, zusammen also 3,30 M. Der Höchstsatz beträgt 2,70 M. Er erhält also 2,70 + 3,30 — 2,70 = 2,70 + 30 = 3 M.

§ 5. Ueber Beschwerden entscheidet in erster Instanz die Kommission zur Verwaltung der Arbeitsvermittlungsstelle; sie kann die Entscheidung einer von ihr einzusetzenden Unterkommission, in der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mitwirken, übertragen. Gegen die Beschlüsse dieser Kommission ist Berufung an den Magistrat zulässig; seine Entscheidung ist endgültig.

Die städtische Arbeitslosen-Kriegsunterstützung wird in der beistehenden Zusammenstellung für 89 Orte im Deutschen Reiche gezeigt. Es ist besonderer Wert darauf gelegt worden, festzuhalten, welche Personenkreise der Arbeitslosenunterstützung teilhaftig werden können, welche Wohn- und Karenzbedingungen gelten, und welches der wöchentliche Höchstsatz der einzelnen Arbeitslosenkasse ist. Dagegen ist von einer Darstellung der einzelnen Unterstützungssätze, soweit sie nicht zur Erklärung des Höchstsatzes nötig sind, Abstand genommen worden. Der Termin der Errichtung der einzelnen Arbeitslosenkasse ist leider nur so unvollständig zu erlangen gewesen, daß auf die Angabe der wenigen genauen Daten in dieser Zusammenstellung verzichtet worden ist. Nach dem Kriege wird es hoffentlich möglich sein, auch die Chronologie der Arbeitslosenkassen zu geben.

Die stärkste Beschränkung im Personenkreise weisen diejenigen Orte auf, die die Arbeitslosenunterstützung nur für arbeitslose Arbeitnehmer gelten lassen; doch haben sie alle Anrechnung der erwerbslosen Angehörigen, mindestens aber der Kinder unter 15 Jahren, hinzugenommen, so daß also für die Kinder der Arbeitslosen in jedem Falle eine Zusatzunterstützung gewährt wird.

Der Grund für diesen Kinderzuschuß ist wohl einmal in der Kriegslage begründet, die den Nachwuchs des ganzen Volkes für besonders unterstützungswürdig hält; dann aber spricht für den Kinderzuschuß, daß er bei den Organisationsunterstützungen fast immer gänzlich fehlt, und daß diese Lücke in der Organisationsunterstützung zu füllen war.

Arbeitslosenunterstützung in 89 deutschen Gemeinden. Nach eigenen Materialien und einer Rundfrage der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschands[1]).

Lfd. No.	Ort	Unterstützungskreis	Bedingungen, soweit gestellt	Höchstsatz wöchentlich bzw. monatlich in Mark	Bemerkungen
1	Altenburg	Angestellte u. Arbeiter	seit 1. Aug. 1913 wohnhaft; Karenzzeit 14 Tage	12,— w.	
2	Altona	verheiratete Bedürftige aus Armenmitteln	—	10,— w.	
3	Aue i. S.	ganz oder teilweise arbeitslose Personen	seit 1. Jan. 1914 in A. wohnhaft	13,— w.	
4	Augsburg	Erwerbslose einschl. bedürftige Hausarbeiter und Kleinhändler	—	4,50 w.	+ Staatszuschuß und Landesversicherungsanstalt
5	Barmen	Arbeislose nebst Kindern	am Orte wohnhaft	9,45 w.	
6	Bergedorf	Arbeitslose nebst Angehörigen	seit 1. Aug. 1914 wohnhaft	30,— mon.	
7	Berlin	Angestellte, Arbeiter; kleinere Gewerbetreibende, Angeh. freier Berufe	seit 1. Juni 1914 wohnhaft; Karenzzeit 14 Tage; nicht Armenpfleglinge, Rentenempfänger usw.	5,— w. bzw. 12,— w.	
	Vororte:				
8	Neukölln	Arbeitslose nebst Angehörigen	—	6,— w.	+ Kinderzuschuß 1 M. pro Kind
9	B.-Schöneberg	erwerbslos und hilfsbedürftig gewordene Einwohner	seit 1. Juni 1914 wohnhaft	17,— w.	
10	B.-Wilmersdorf	wie Berlin	seit 1. Aug. 1914 wohnhaft	6,— w.	+ Kinderzuschuß 1 M. pro Kind
11	B.-Steglitz	dgl.	seit 1. Aug. 1914, sonst wie Berlin	13,— w.	
12	B.-Lichtenberg	dgl.	seit 1. Sept. 1914 wohnhaft	18,— w.	
13	B.-Adlershof	dgl.	ein Jahr wohnhaft	7,— w.	
14	B.-Bohnsdorf	dgl.	wie Berlin	6,— w.	
15	B.-Fredersdorf	dgl.	dgl.	2,10 w.	+ Kinderzuschuß 70 Pf. pro Kind
16	B.-Kaulsdorf	dgl.	seit 1. Juli 1914 wohnhaft	7,— w.	
17	B.-Köpenick	dgl.	wie Berlin	9,— w.	
18	B.-Niederschönhausen	dgl.	seit 1. Juli 1914 wohnhaft; Karenzzeit 8 Tage	7,— w.	
19	B.-Oberschöneweide	dgl.	wie Berlin, doch wird an Zuziehende Unterstützung weiter gewährt	18,— w.	
20	B.-Oranienburg	Arbeiter u. Angestellte	wie Berlin	15,— w.	
21	B.-Pankow	wie Berlin	dgl.	18,— w.	
22	B.-Reinickendorf	dgl.	wie Berlin, doch kann Karenzzeit herabgesetzt werden	20,— w.	
23	B.-Stralau	dgl.	wie Berlin	15,— w.	

1) Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gerwerkschaften Deutschlands, 1914, No. 52.

Lfd. No.	Ort	Unterstützungskreis	Bedingungen, soweit gestellt	Höchstsatz wöchentlich bzw. monatlich in Mark	Bemerkungen
24	B.-Tegel	wie Berlin	wie Berlin	18,— w.	
25	B.-Tempelhof	dgl.	dgl.	12,— w.	
26	B.-Treptow	dgl.	dgl.	7,— w.	
27	Bernburg	Arbeitslose nebst Angehörigen	Karenzzeit 7 Tage	12,— w.	
28	Bielefeld	arbeitslose u. beschränkte Zeit arbeit. Personen	—	5,— w.	+ Kinderzuschuß 1—1,50 M.
29	Brandenburg a. H.	Arbeitslose nebst Angehörigen	seit 1. April 1914 wohnhaft	12,— w. 8,— w.	für männl. Pers. „ weibl. „
30	Braunschweig	dgl.	—	16,15 w.	
31	Cassel	arbeitslose u. beschränkte Zeit arbeit. Arbeiter, Angestellte, Gewerbetreibende und Angeh. freier Berufe	seit 1. Aug. 1914 wohnhaft; Karenzzeit 6 Tage	7,— w.	+ Kinderzuschuß bis 4,20 M.
32	Cottbus	Arbeitslose nebst Kindern	—	16,62 w.	
33	Charlottenburg	wie Cassel	wie Cassel	12,— w.	
34	Chemnitz	Arbeitslose nebst Angehörigen	seit 1. Aug. 1914 wohnhaft	15,— w.	
35	Cöln	dgl.	—	17,— w.	
36	Crefeld	dgl.	—	7,— w.	+ Kinderzuschuß 2 M. pro Kind
37	Dessau	wie Cassel	seit 1. Aug. 1914 wohnhaft; Karenzzeit 8 Tage, Armenpflegl., Rentenempf. ausgeschlossen		
38	Dresden	Arbeitslose nebst Angehörigen	seit 1. Juli 1914 wohnhaft; Karenzzeit 14 Tage	10,— w.	
39	Düsseldorf	dgl.	—	21,— w.	
40	Eberswalde	dgl.	—	18,90 w.	
41	Eilenburg	dgl.	—	3,— w.	+ Kinderzuschuß bis 2 M.
42	Elberfeld	dgl.	am Orte wohnhaft	9,40 w.	
43	Eßlingen	dgl.	—	45,— mon.	+ Kinderzuschuß 4—7 M. p. Kind
44	Finsterwalde	dgl.	seit 1. Juli 1914 wohnhaft		
45	Frankfurt a. M.	unselbst. Gewerbtätige	seit 1 Jahr wohnhaft; nicht Armenpflegl. oder Gelegenheitsarbeiter; Karenzzeit 6 Tage	11,20 w.	
46	Freiburg i. B.	70 Proz. Zuschlag zur Gewerkschaftsunterstützung			
47	Fürth	Arbeitslose nebst Angehörigen	—	9,— w.	
48	Gera	dgl.	—	15,— w.	
49	Gevelsberg	dgl.	—	10,— w.	
50	Glauchau	dgl.		16,— w.	
51	Gmünd	dgl.	ausgeschlosen sind Armenpfleglinge, Rentenempf., Erwerbsunfähige; Karenzzeit 14 Tage	9,— w.	+ Kinderzuschuß 60—90 Pf. w.

Lfd. No.	Ort	Unterstützungskreis	Bedingungen, soweit gestellt	Höchstsatz wöchentlich bzw. monatlich in Mark	Bemerkungen
52	Görliz	Arbeitslose nebst Kindern	—	12,— w.	
53	Gotha	Arbeitslose nebst Angehörigen	—	80,— mon.	
54	Guben	dgl.	—	10,— w.	
55	Gräfrath	dgl.	—	16,50 w.	
56	Greiz	dgl.	—	13,— w.	
57	Haan	dgl.	—	62,— mon.	
58	Hagen i. W.	durch den Krieg hilfsbedürftig gewordene Einwohner	seit 1 Jahr wohnhaft	10,50 w.	
59	Halle a. S.	a) Arbeitnehmer, die eine nicht öffentl. Unterstützung beziehen	seit 1 Jahr wohnhaft; Karenzzeit 6 Tage	16,— w.	
		b) Arbeitnehmer ohne nicht öffentl. Unterstützung		12,— w.	
60	Hamburg	Arbeitslose	—	7,— w.	+ private Unterstützung
61	Hannover	Arbeitslose nebst Kindern	—	9,60 w.	
62	Hanau	Arbeitslose nebst Angehörigen	—	10,— w.	+ Kinderzuschuß bis 2 M.
63	Heilbronn	dgl.	vor Kriegsausbruch Wohnsitz in Heilbronn	14,— w.	
64	Jena	dgl.	—	15,— w.	
65	Karlsruhe	dgl.	—	4,90 w.	+ Kinderzuschuß 0,70 M. pro Kind
66	Leipzig	dgl.	seit 1. April 1914 wohnhaft; kein Armenpflegling; Karenzzeit 14 Tage	16,— w.	
67	Liegnitz	Arbeitslose nebst Kindern	—	3,— w.	+ 0,50 M. pro Kind
68	Luckenwalde	Arbeitslose nebst Angehörigen	—	6,30 w.	
69	Mannheim	dgl.	—	6,— w.	
70	Meerane	dgl.	—	7,— w.	
71	Meißen	Arbeiter, Gewerbetreib. und andere durch den Krieg in Not gekommene Personen	seit 1. Juli 1914 wohnhaft; Karenzzeit 14 Tage	3,75 w.	+ Kinderzuschuß 1,50 w.
72	München	Arbeitslose nebst Kindern	—	6,90 w.	+ Kinderzuschuß 1 M. pro Kind
73	Nürnberg	wie Meißen	heimatberechtigt oder mindestens 4 Jahre wohnhaft	10,80 w.	+ Kinderzuschuß 1,80 M. pro Kind
74	Plauen	Arbeitslose nebst Kindern	—	6,— w.	+ Kinderzuschuß 1 M. pro Kind
75	Radeberg in S.	Arbeitslose nebst Angehörigen	—	5,50 w.	+ Kinderzuschuß 1,85 M. pro Kind
76	Rostock	dgl.	—	6,75 w.	
77	Solingen	dgl.	—	6,30 w.	+ Kinderzuschuß 1,70—280 M. pro Kind

Lfd. Nr.	Ort	Unterstützungskreis	Bedingungen, soweit gestellt	Höchstsatz wöchentlich bzw. monatlich in Mark	Bemerkungen
78	Straßburg i. E.	Arbeitslose nebst Angehörigen	—	9,— w.	
79	Stuttgart	dgl.	—	10,80 w.	
80	Suhl	dgl.	—	1,15 tägl.	+ Kinderzuschuß 15—40 Pf. tägl.
81	Schwelm	dgl.	—		
82	Schwabach	Arbeitslose	—	?	
83	Ulm	bisher nur aus privaten Mitteln	—	—	
84	Volkstedt b. Rudolstadt	Arbeitslose nebst Angehörigen	—	10,— w.	
85	Weimar	dgl.	—	10,— w.	+ Kinderzuschuß pro Kind 1 M.
86	Wetzlar	Arbeitslose	—	—	
87	Wiesbaden	Arbeitslose nebst Angehörigen	—	9,90 w.	+ 2,25 M. pro Kind
88	Würzburg	Arbeitslose nebst Kindern	—	14,— w.	
89	Zeitz	Arbeitslose nebst Angehörigen	—	4,50 w.	+ Kinderzuschuß bis 5,50 M.

Vereinzelt werden aus den arbeitslosen Arbeitnehmern bestimmte Gruppen ausgeschieden, denen auf keinen Fall eine Arbeitslosenunterstützung zustehen soll. Das sind hauptsächlich die Gelegenheitsarbeiter, dann aber auch solche Personen, die schon vor Ausbruch des Krieges arbeitslos waren, also nicht erst durch den Krieg arbeitslos geworden sind. Besondere Ausnahmen zur Ausschaltung zeigen die weiblichen Arbeitslosen. In manchen Städten werden die Haustöchter, auch wenn sie bisher einem Erwerb nachgingen, ausgeschlossen, weil sie ein elterliches Heim haben. Die weiblichen Dienstboten werden ebenfalls oft nicht zugelassen; den sogenannten „Aufwartungen“ wird der Eintritt erschwert, weil ihre Arbeitslosigkeit kaum kontrollierbar ist.

Viele Arbeitslosenkassen gewähren außer den Arbeitern auch den Angestellten Arbeitslosenunterstützung; dagegen gehen nur wenige so weit, daß sie kleineren Gewerbetreibenden oder gar Angehörigen freier Berufe Arbeitslosenunterstützung gewähren. Eine Besonderheit findet sich endlich in einigen Städten darin, daß Personen mit beschränkter Arbeitszeit unterstützt werden können.

In den Städten mit dem reinen Genter System der Arbeitslosenversicherung findet sich vereinzelt die Erscheinung, daß nur organisierte Arbeitslose die Unterstützungskasse benutzen können, während Nichtorganisierte der Armenkasse zugewiesen werden.

Ein letztes Ausschließungsmoment ist endlich allen Arbeitslosenkassen gemeinsam: wer eine für ihn geeignet gehaltene Arbeitsgelegenheit ausschlägt, wird dauernd — oder auch nur für eine bestimmte Zeit — aus den Listen der Kasse gestrichen.

Die Voraussetzung des Unterstützungswohnsitzes wird nur in wenigen Städten verlangt; vielmehr genügt eine verhältnismäßig kurze Wohnsitzdauer, um unterstützungsberechtigt zu sein. Viele Städte haben den Tag des Kriegsausbruchs, den 1. August 1914, als den Tag gewählt, seit welchem der Antragsteller in der Stadt wohnen muß; ein kleiner Teil hat den 1. Juli, ein noch kleinerer den 1. Juni oder 1. April, und soweit es sich übersehen läßt, nur eine einzige den 1. Januar 1914 als für die Wohnsitzdauer maßgebend bestimmt.

Vereinzelt wird eine längere Wohndauer, als zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes nötig ist, verlangt, nicht zuletzt mit der Begründung, daß dafür die Arbeitslosenunterstützung keine Armenunterstützung ist. Wenn der Krieg länger als ein Jahr dauert, wird die auf einen bestimmten Termin festgelegte Wohndauer aber vermutlich überall fallen, da sonst eine Verschlechterung gegenüber der Zeit des Erwerbs des Unterstützungswohnsitzes eintritt, was nicht im Sinne der Einrichtung liegen kann.

Die Wartezeit bewegt sich im allgemeinen zwischen 6 und 8 Tagen; doch haben verschiedene Städte eine 14-tägige Karenz eingeführt. 6 Tage Karenz entspricht dem Wartezeitsatz der Gewerkschaften; eine längere Karenz wird oft nur auf dem Papier stehen. Bei erneuter Arbeitslosigkeit wird meistens keine neue Karenz verlangt, um die Annahme jeder, auch der kurzfristigsten, Arbeit zu erreichen.

Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung kommt am deutlichsten durch die Höchstsätze zum Ausdruck. Für den einzelnen alleinstehenden Arbeitslosen beträgt der niedrigste in der beistehenden Zusammenstellung verzeichnete Wochensatz 2,10 M.; 3 M., dann 4 M., 5 M. sind am häufigsten zu finden. Die weiblichen Arbeitslosen beziehen vielfach noch 1 M. in der Woche weniger als die männlichen. Durch Einbeziehung der Unterstützung für Frau und Kinder steigt der Unterstützungssatz der Verheirateten aber ganz ansehnlich in die Höhe; er beträgt bis 12 M. in den mittleren, bis 16 M. auch 18 M. in großen Städten als Höchstsatz für eine Woche. Doch zahlt Berlin nur 12 M. als Höchstsatz, Düsseldorf dagegen 21 M.

Der Kinderzuschuß ist dabei recht verschieden hoch bemessen; er beginnt mit 50 Pfg. pro Woche und Kind, ist mit 1 M. am häufigsten vertreten und steigt bis 2 M. pro Kopf. Doch wird oft die Zahl der Kinder beschränkt, für die der Zuschuß bewilligt wird; 3 Kinder werden im allgemeinen überall zugelassen, mehr als 5 sehr selten. Dem Wesen der Kriegshilfe entspricht die Beschränkung der Kinderzahl bei der Arbeitslosenunterstützung aber nicht.

Die Dauer der Arbeitslosenunterstützung ist in vielen Orten auf 6 Wochen beschränkt; doch gehört es meines Erachtens zu einer Kriegsunterstützung, daß sie sich auf die Dauer des Krieges erstreckt. In diesem Sinne sind in der letzten Zeit verschiedene Arbeitslosen-Unterstützungsordnungen geändert worden.

Ueber die Ausgaben der Städte für die Arbeitslosenunterstützung liegen schon mehrfach Angaben vor. In Berlin werden monatlich rund 500000 M. ausgegeben, in Barmen 200000 M., in Frankfurt a. M. 80000 M., in Halle rund 30000 M. Die Ausgaben für den Arbeitslosen halten sich im Durchschnitt bei 5 M. für die Woche, steigen vereinzelt bis 6 und 7 M., liegen aber in den kleineren und mittleren Städten bei 4,50 M. Das, was z. B. die Landesversicherungsanstalt Württemberg erwartete, daß die Wochenleistung der Arbeitslosenkasse den doppelten Tagesverdienst ausmache, mit anderen Worten also ein Drittel des Wochenverdienstes, ist nicht eingetreten. Denn sonst müßte die Wochenleistung der Kassen in größeren Städten durchschnittlich wenigstens 7,50—8,00 M. betragen; sie bleibt aber bei 6 M. stehen. Es ist vielmehr das eingetreten, was in Arbeiterkreisen als Unterstützungssatz erwartet wird: die wöchentliche öffentliche Unterstützung beträgt ziemlich genau $^1/_{20}$ des Monatseinkommens.

Hierzu tritt aber für die organisierten Arbeitslosen in den meisten Fällen noch ein Organisationszuschlag, dessen Aufbringung die Arbeiter selbst gesichert haben, indem sie als Mitglieder ihrer Organisation einen entsprechenden regelmäßigen Wochenbeitrag für eintretende Arbeitslosigkeit entrichten, oft seit Jahren schon gezahlt haben, aber nicht zu beanspruchen brauchten.

Die Organisationsunterstützung ist für die Kriegszeit von den meisten Organisationen herabgesetzt worden, in richtiger Erkenntnis der besonderen Bedeutung der Arbeitslosigkeit im Kriege, und um auf möglichst lange Zeit die Organisations-Arbeitslosenunterstützung leisten zu können.

Die besondere Bedeutung der Arbeitslosigkeit im Kriege zeigt sich für die Organisationen besonders fühlbar durch das Ausscheiden vieler Mitglieder infolge der Einberufung zum Heeresdienst. Die militärpflichtigen Mitglieder der Organisationen brauchen als solche während der Heeresdienstzeit keine Beiträge zu zahlen, verringern also die laufenden Einnahmen der Organisationen. Es handelt sich hierbei um große Summen; denn die Organisationen allein der freien Gewerkschaften haben von ihren $2^1/_2$ Million Mitgliedern reichlich $^3/_4$ Million im Felde stehen. Wenn durchschnittlich eine Jahresleistung des Mitgliedes von 35 M. angenommen wird, so ergibt sich die faktische Einnahme der Gewerkschaften mit über 80 Millionen M. im Jahre, so ergibt sich aber auch ein wahrscheinlicher Ausfall von rund 26 Millionen M. für ein Jahr.

Andererseits sind die im Heeresdienst stehenden Mitglieder einer Arbeitslosigkeit während dieser Zeit nicht ausgesetzt, können also die Organisationskassen nicht belasten. Die Aufgabe der Versicherungskassen der Organisationen, möglichst lange leistungsfähig zu bleiben, wird also durch den Krieg nicht einseitig erschwert, sondern eben auch erleichtert. Aber als Ergebnis dieser beiden Einflüsse ist doch überall in den Organisationen eine Herabsetzung der satzungsgemäßen Arbeitslosenunterstützungen festzustellen. Trotz-

dem sind die Leistungen der Organisationen noch sehr ansehnlich; sie reichen im allgemeinen dicht an die der Kommunen heran, betragen bei den ärmeren Organisationen (Transportarbeiter, Holzarbeiter, Anstreicher) allerdings nur noch 2,50—3,00 M. die Woche, bei den wohlhabenderen (Buchdrucker) aber bis 12, ja 16 M. die Woche. Die Mehrzahl gibt eine Kriegsunterstützung von 4—6 M. die Woche (Metallarbeiter, Bauarbeiter, Fabrikarbeiter und andere).

Diese wöchentliche Unterstützung der Organisationen tritt also zu der der Gemeinden für die organisierten Arbeitslosen hinzu, so daß die Gesamtunterstützung wöchentlich im allgemeinen 8—12 M. erreicht. Da von den Arbeitslosen — wenigstens bei den Männern — ungefähr die Hälfte organisiert ist (nach den Angaben verschiedener Großstädte sind 40—60 Proz. Organisierte unter den bezugsberechtigten Arbeitslosen der städtischen Arbeitslosenkassen; im Osten Deutschlands sinkt der Anteil noch etwas unter 40 Proz., im Westen — wenigstens im Nordwesten — steigt er bis 70 und mehr Proz.), so beziehen danach stattliche Mengen Arbeitsloser Wochenunterstützungen, die bis an 50 Proz. des normalen Wocheneinkommens einfacher Lohnarbeiter der betreffenden Gegend heranreichen.

Es ist anzuerkennen, daß die Arbeiterorganisationen ganz Hervorragendes in der Arbeitslosenunterstützung leisten; die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands hat ermittelt, daß die Arbeitslosenunterstützungssumme allein der freien Gewerkschaften $1^1/_2$ Million M. wöchentlich erreicht, ja überschreitet. Da durchschnittlich 4,50 M. für die Woche geleistet werden, so würden wöchentlich rund 335000 organisierte Arbeitslose zusatzweise unterstützt werden.

Mit Rücksicht auf die bedeutenden Leistungen der Organisationen ist es verständlich, daß viele Gemeinden den organisierten Arbeitslosen besondere niedrere Unterstützungssätze gegeben haben, nicht um die Organisierten zu benachteiligen, sondern um mit den städtischen bzw. öffentlichen Mitteln hauszuhalten; ist es aber auch verständlich, daß in den nicht seltenen Fällen, wo die Organisationen ihren Mitgliedern statutarisch nichts geben können, weil sie noch nicht berechtigt zur Organisationsunterstützung oder aber „ausgesteuert“ sind, die städischen Arbeitslosenkassen diesen organisierten Arbeitslosen teilweisen, auch vollen Ersatz für den Ausfall der Organisationsunterstützung gewähren.

Die Frage, die gelegentlich von gewerkschaftlicher Seite gestellt worden ist[1]: „Sind die Gewerkschaften zur Bestreitung der städtischen Armenpflege da?“ erscheint uns danach in dieser allgemeinen Fassung nicht berechtigt zu sein. Die Gewerkschaften leisten nach meiner Schätzung trotz ihrer ansehnlichen Ausgaben für diesen Zweck doch höchstens $^1/_5$ der gegenwärtigen öffentlichen Arbeitslosenunterstützung im Deutschen Reich; und sie sind zu ihren Leistungen in

1) Korrespondenzblatt der Generalkommission usw., 1914, S. 645.

ganz anderer Weise verpflichtet als die Städte, denn sie haben seit Jahren entsprechende Gegenleistungen (Beiträge) ihrer Mitglieder erhalten und beanspruchen solche Beiträge, allerdings jetzt in vielen Fällen verkleinert, d. i. verringert entsprechend der niedrigeren Unterstützung, auch während der Kriegszeit [1]).

Als Beispiel für die umfassende Organisationsunterstützung kann auf die Stadt Berlin verwiesen werden. Hier sind in den ersten 4 Wochen der Arbeitslosenkasse 155 847 M. an Organisierte zur Auszahlung gelangt, während 69 949 M. von den Gewerkschaften dazu geleistet wurden, so daß 225 797 M. Arbeitslosenunterstützung im ganzen ausgezahlt worden sind [2]).

Die großen Leistungen der Organisationen sind auf die Dauer nur möglich geworden dadurch, daß die Organisationen an anderen Stellen einsparten, wozu der Kriegszustand als solcher in vieler Beziehung die Berechtigung gab, und wozu nicht bloß immer die Absicht, stärkere Mittel für den Zweck der Arbeitslosenunterstützung zu gewinnen, geführt hat.

Zahlreiche Arbeiterorganisationen haben während des Krieges alle Unterstützungen mit Ausnahme der Arbeitslosenunterstützung außer Kraft gesetzt. Die Reiseunterstützung ist fast ganz allgemein für die Kriegszeit aufgehoben worden, nachdem die Reichszentrale für Arbeitsnachweis die Uebernahme der Reisekosten für nach auswärts vermittelte Arbeitskräfte auf die Kassen der Arbeitsnachweise bewirkt hat. Die Reiseunterstützung ist bei vielen Organisationen eine Beihilfe zur Umschau nach Arbeit — wie einst der Zehrpfennig des Mittelalters oder das „Geldgeschenk“ unserer Innungen; Reiseunterstützung nur zur Einnahme einer schon erlangten auswärtigen Arbeitsstelle ist die Ausnahme. Der Krieg behindert die Umschau nach Arbeit, ja, er muß sie notgedrungen in einem Lande mit allgemeiner Wehrpflicht beinahe aufheben, wenigstens soweit mit der Umschau Reisen verbunden sind. Die Reiseunterstützung der Arbeiterorganisationen konnte aus diesen beiden Gründen unbedenklich für die Kriegszeit fallen, und der für sie angesetzte Betrag der Arbeitslosenunterstützung zugeführt werden.

Die Krankenunterstützung ist ebenfalls von außerordentlich vielen Arbeiterorganisationen für die Kriegszeit aufgehoben worden. Sie stellt eine Erwerbslosenunterstützung für Zeiten der Krankheit dar, ist also sozusagen eine Sonderhilfe zur öffentlichen Krankenkassenunterstützung und erscheint den Organisationen im Kriege offenbar und mit Recht entbehrlich, wenn nicht gleichzeitig den öffentlichen Krankenkassen die Herabsetzung ihrer Leistungen gesetzlich zugestanden würde. Die für die Krankenunterstützung angesetzten Summen sind ebenfalls der Arbeitslosenunterstützung überwiesen worden.

1) Dem organisierten Arbeitslosen wird der Wochenbeitrag von der Arbeitslosenunterstützung seiner Organisation in Abzug gebracht.

2) Korrespondenzblatt a. a. O., 1914, S. 581.

Die Wöchnerinnenunterstützung vieler Organisationen ist ebenfalls gefallen — und zwar noch bevor die gesetzliche Regelung für die Kriegszeit vorlag — und dem Arbeitslosenfonds zugeführt worden; ebenso das Sterbegeld — wenigstens für Kriegsgefallene —, dann die Streik- und die Maßregelungsgelder. Viele Organisationen haben sogar beschlossen, daß sie auf Streiks für die Kriegszeit verzichten, wenn umgekehrt keine Maßregelungen politischer Art vorgenommen werden.

Mancher Verband hat seine verschiedenen Unterstützungsbestimmungen aufgehoben oder stark beschränkt, um die bei ihm noch nicht vorhandene Arbeitslosenunterstützung einführen zu können, z. B. der Verband der Schneider.

Um für eine möglichst lange vorreichende Arbeitslosenunterstützung gerüstet zu sein, haben endlich zahlreiche Organisationen die Unterstützungssätze für die Arbeitslosigkeit herabgesetzt, oft bis um 50 Proz. gegenüber den Friedenszeitsätzen.

Ziemlich einheitlich sind in dieser Beziehung die deutschen Gewerkschaften vorgegangen, wo die genannten Unterstützungsarten fast sämtlich zugunsten einer ausgedehnten Arbeitslosenunterstützung aufgehoben worden sind. Nur einzelne Gewerkschaften mit besonderer Arbeitsart, z. B. die Glaser, die Kupferschmiede, haben das Reisegeld aufrecht erhalten.

Vereinzelt ist festzustellen, daß Arbeiterorganisationen ihre Mitgliederbeiträge für die Kriegszeit erhöht haben, um die Arbeitslosenunterstützung ausbauen zu können, so der Verband der Lederarbeiter, der der Kupferschmiede, der der Tabakarbeiter. Doch werden nur die vollbeschäftigten Mitglieder zu den erhöhten Beiträgen herangezogen. Diese „Extrabeiträge“ machen 25—50 Pfg. die Woche aus[1]), so daß der einzelne Arbeiter im Jahre 13—26 M. für seine Organisationsmitglieder hergibt.

Das große Interesse der Organisationen an ihrer Mitarbeit bei der allgemeinen Arbeitslosenunterstützung erhellt zuletzt aus ihren besonderen Vorschlägen an die Gemeinden, die sich schon im September 1914 zu folgender, durch die gewerkschaftlichen Stadtverordneten weiter gereichten Entschließung der Generalkommission[2]) verdichtet hatten, die einen Entwurf für kommunale Arbeitslosenfürsorge darstellt.

„Es können seitens der Stadtgemeinde Unterstützungen gewährt werden:

a) Angestellten und Arbeitern, welche trotz Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit eine Beschäftigung nicht finden können;

b) kleineren Gewerbetreibenden und Angehörigen freier Berufe, die unter der gegenwärtigen Wirtschaftslage außerstande sind, sich und ihre Familie zu ernähren.

Die Unterstützung beträgt:

für Personen, welche den Unterhalt von Kindern bestreiten, ... M. wöchentlich, für die übrigen ... M. wöchentlich.

1) Korrespondenzblatt der Gewerkschaften Deutschlands, 24. Jahrg., No. 35, S. 517/8.

2) Korrespondenzblatt a. a. O., 1914, S. 541.

Soweit es sich um Personen handelt, welche von einer Angestellten- oder Arbeiterorganisation laufend Arbeitslosenunterstützung beziehen, wird die Unterstützung in der Form eines Zuschlages von 50 Proz. zu dieser Arbeitslosenunterstützung gewährt mit der Maßgabe jedoch, daß Arbeitslosenunterstützung der Organisation und städtischer Zuschlag mindestens ... M. bzw. ... M. pro Woche betragen.

Soweit die Arbeitslosenunterstützungen der Organisationen unter Zuschlag derjenigen der Stadt den Betrag von ... M. pro Woche übersteigen, wird der Zuschlag gekürzt bzw. kommt er in Fortfall.

Die Unterstützung wird nur solchen Personen gewährt, welche seit dem 1. Juni 1914 in . . . ununterbrochen ihren Aufenthalt haben und, sofern sie sich im Angestellten- oder Arbeitsverhältnis befinden, 14 Tage lang ohne Beschäftigung sind.

Ausgeschlossen von der . . . Unterstützung sind Renten- und Krankengeldempfänger, Bezieher von Militärpension, Veteranensold usw. Ebenso Personen, welche sich in der Fürsorge der Armenverwaltung befinden oder aus Stiftungen angemessen unterstützt werden. Desgleichen sind von der Arbeitslosenunterstützung alle Personen ausgeschlossen, welche Unterstützungen auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 bzw. 4. August 1914, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, beziehen.

Die Gemeinde behält sich vor, insbesondere an unverheiratete Personen an Stelle der Barunterstützung Speisemarken zu gewähren, deren Wertbetrag auf die Unterstützung zur Anwendung kommt. Wie weit im übrigen an Stelle der Barunterstützung die Gewährung von Naturalien tritt, bleibt besonderen Beschlüssen vorbehalten.

Die Festsetzung der Unterstützungen und die Kontrolle der Unterstützungsempfänger geschieht durch besonders zu bildende Kommissionen.

Es war bei diesem Abschnitt einleitend darauf hingewiesen worden, daß die Form der Arbeitslosenunterstützung nicht sofort von allen Gemeinden gewählt worden ist. Zwar die Form der Arbeitslosenversicherung ist in den letzten Monaten nirgends mehr erschienen, dafür ist aber aus der reinen gegenleistungsfreien Arbeitslosenunterstützung an manchen Orten die Unterstützung an bestimmte Bedingungen geknüpft worden, die alle — so verschieden sie im einzelnen sind — auf eine Erschwerung des Mißbrauchs der öffentlichen Unterstützung hinauslaufen.

Die eine Gruppe von Städten hat bestimmte persönliche Arbeitsleistungen für die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung eingeführt, wie Offenbach a./M. und Hannover. Offenbach hat öffentliche Arbeitsstuben eingerichtet, aus denen ein Beleg über eine gewisse Zahl von Beschäftigungsstunden pro Woche von dem Arbeitslosen beigebracht werden muß, damit er die Unterstützung erhält. Hannover hat viele vaterländische Hilfsarbeit übernommen, z. B. aus der Reichswollwoche, an der sich die Arbeitslosen beteiligen müssen, um bezugsberechtigt zu bleiben.

Dieses Prinzip des Beschäftigungszwanges der Arbeitslosen im vaterländischen Hilfsdienst erscheint uns der Verbreitung wert zu sein; die Mittel, die die Oeffentlichkeit für die Arbeitslosen aufwendet, kommen 'auf diese Weise dem Kriegszwecke mittelbar zugute.

Die meisten anderen Städte haben an Stelle reiner Bargeldunterstützung eine Geld- und Naturalien-, vereinzelt eine bloße

Naturalienunterstützung gesetzt, die uns unten noch beschäftigen wird.

Die oben stehende, 89 Städte im Deutschen Reiche umfassende Zusammenstellung über die kommunale Arbeitslosenunterstützung (sie beruht in der Hauptsache auf einer für den Zweck veranstalteten Zeitungsausschnittsammlung und bei etwa 2 Dutzend dieser Städte auf direkter Anfrage sowie auf Vergleichung der gesammelten Materialien mit einer Erhebung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands und mit einer von H. Lindemann im „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 40, gegebenen Uebersicht) läßt sich durch die schon genannte Erhebung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands noch erweitern. Nach dieser Erhebung, die wie die meisten unserer eigenen Materialien sich auf den Stand zu Anfang Oktober 1914 beziehen, haben die Gewerkschaften bei 612 Gemeinden, die befragt wurden, 146 Gemeinden mit einer durch den Krieg geregelten Arbeitslosenunterstützung gefunden [1]). Da zwischen den Gemeinden sowohl in bezug auf die Dringlichkeit des Bedürfnisses nach einer Arbeitslosenunterstützung wie im besonderen in bezug auf die Höhe der Unterstützungssätze nach der Größe der Gemeinden natürliche Verschiedenheiten vorhanden sind, soll der vorliegende Abschnitt zum Schluß die Wirkungen dieser Verschiedenheiten auf die Arbeitslosenunterstützung zeigen.

Es wird so sehr schnell sichtbar, daß für eine Betrachtung der städtischen Arbeitslosenunterstützungen die Aufteilung der Gemeinden nach Ortsgrößenklassen sehr nützlich ist. Das Deutsche Reich zählte nach der letzten Volkszählung 3740 Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern. Unter ihnen sind 2441 Gemeinden mit nur 2—5000 Einwohnern, d. h. mit durchschnittlich kaum mehr als 5—1200 Erwerbstätigen am Orte. Da in den kleinen Orten die „Selbständigen“ sehr stark vertreten sind, wenn es nicht zufällig reine Industrieorte sind, so bleiben nur ganz geringe Zahlen für Personen übrig, die arbeitslos im üblichen Sinne der Arbeitslosenfürsorge werden können. In solchen Gemeinden ist also eine gemeindliche Regelung der Arbeitslosenunterstützung im allgemeinen nicht zu erwarten, wenigstens nicht, so lange keine anderen als nur die kommunalen Mittel zur Verfügung stehen. Es wird bei sehr kleiner Zahl Arbeitsloser oft sogar für die Arbeitslosen besser bleiben, wenn die Unterstützung ohne eine bindende Norm dem Einzelfall angepaßt werden kann, wie es z. B. in Sachsen geschieht, und deswegen in kleinen Gemeinden üblich ist. Schon anders liegen die Verhältnisse in den Orten mit 5—20 000 Einwohnern; es gibt ihrer gegenwärtig 1028 im Deutschen Reiche. Hier wird die Arbeitslosigkeit schon so weite Kreise ziehen können, daß ohne einheitliche

1) Zu denen bis zum Dezember noch wenigstens 9 Gemeinden getreten sind, so daß am Ende des Jahres 195 Gemeinden mit einer Kriegsarbeitslosenunterstützung im Deutschen Reiche bekannt waren; außerdem 31 Vororte zu diesen Gemeinden.

gemeindliche Regelung schwer zu helfen sein dürfte. Noch mehr gilt das natürlich für die 223 Orte mit 20—100 000 Einwohnern; und für die 48 Großstädte mit mehr als 100 000 Einwohnern wird es zu sozialen Mißständen führen können, wenn hier nicht rechtzeitig gerade in der gegenwärtigen Zeit geholfen wird. Daß dabei durchaus nicht immer die Barunterstützung an Arbeitslose an erster Stelle stehen muß, wird von allen einsichtigen Sozialpolitikern zugegeben und auch für den Kriegszustand nicht gefordert.

Von den 48 Großstädten hatten 26 eine Arbeitslosenkasse eingerichtet, wobei der Unterstützungssatz betrug für

	Ledige	Verheiratete
bis 4 M. einschl.	in 8 Städten	in 0 Städten
4,01 „ bis 6 M.	„ 16 „	„ 7 „
6,01 „ „ 8 „	„ 2 „	„ 12 „
mehr als 8 „	„ — „	„ 7 „

Von den Städten mit 50—100 000 Einwohnern hatten 20 eine Arbeitslosenkasse geschaffen; aus ihnen erhielten

	Ledige	Verheiratete
bis 4 M. einschl.	in 15 Städten	in 1 Städten
4,01 „ bis 6 M.	„ 5 „	„ 7 „
6,01 „ „ 8 „	„ — „	„ 10 „
mehr als 8 „	„ — „	„ 2 „

Von den Städten mit 25—50 000 Einwohnern hatten 23 eine Arbeitslosenunterstützung eingerichtet; aus ihnen erhielten

	Ledige	Verheiratete
bis 4 M. einschl.	in 11 Städten	in 6 Städten
4,01 „ bis 6 M.	„ 8 „	„ 8 „
6,01 „ „ 8 „	„ 4 „	„ 3 „
mehr als 8 „	„ — „	„ 6 „

In den Städten mit 10—25 000 Einwohnern gab es 46 Arbeitslosenkassen; es erhielten hier

	Ledige	Verheiratete
bis 4 M. einschl.	in 25 Städten	in 8 Städten
4,01 „ bis 6 M.	„ 16 „	„ 13 „
6,01 „ „ 8 „	„ 3 „	„ 17 „
mehr als 8 „	„ 1 „	„ 8 „

In den Orten mit 2—10 000 Einwohnern wurden 29 Arbeitslosenkassen ermittelt; aus ihnen erhielten

	Ledige	Verheiratete
bis 4 M. einschl.	in 15 Städten	in 4 Städten
4,01 „ bis 6 M.	„ 12 „	„ 14 „
6,01 „ „ 8 „	„ 2 „	„ 7 „
mehr als 8 „	„ — „	„ 4 „

In den ganz kleinen Gemeinden mit unter 2000 Einwohnern gab es 2 Arbeitslosenkassen, die beide den Ledigen sowohl wie den Verheirateten unter 4 M. Wochenunterstützung gaben; die eine 3 bzw. 3,30 M., die andere 3 bzw. 3,75 M.

Die Unterstützungssätze nach den Ortsgrößenklassen zeigen für die im ganzen 146 Orte deutlich, daß in den größeren Gemeinwesen durchschnittlich höhere Sätze gelten als in den kleineren. Die Glie-

derung der Orte mit Arbeitslosenkassen nach der Größe der Orte zeigt aber zur Evidenz, daß die großen Städte verhältnismäßig sehr viel mehr Arbeitslosenkassen geschaffen haben als die kleinen. Die Einrichtungshäufigkeit wird inzwischen in ähnlichem Verhältnis weiter gegangen sein, so daß es gegenwärtig (zu Beginn des Jahres 1915) unseres Wissens keine 20 Proz. Großstädte mehr gibt, die keine Arbeitslosenkasse hätten, dann kaum 30 größere Städte, aber schon über 60 Proz. kleinere und 70—75 Proz. kleinste Städte, und endlich weit weniger als 5 pro Mille Orte mit weniger als 2000 Einwohnern, wenn wir von einigen selbständigen Vorortgemeinden dieser Größe absehen.

Im ganzen zeigt die städtische Arbeitslosenkasse im Kriege eine im Vergleich zu der städtischen Arbeitslosenversicherung der vorangegangenen Jahre außerordentlich rasche Entwicklung. Der Krieg hat das Versicherungsprinzip für die Arbeitslosigkeit fast ganz und gar ausgeschaltet.

Nach den gewiß und begreiflich ungleichmäßigen Leistungen der Gemeinden ist in der jüngsten Zeit wiederholt ausgesprochen[1]) worden: „Zur Organisierung der Arbeitslosenfürsorge ist in erster Linie das Reich berufen“. Aber wir wollen doch darüber uns klar sein, daß Mängel sich bei allen Neuschöpfungen zeigen, und daß bei Schöpfungen, die die Kriegszeit gebiert, ein besonders milder Maßstab angelegt werden muß. Aus Mängeln, die einer Kriegsschöpfung anhängen, was die gegenwärtige Arbeitslosenunterstützung ganz entschieden ist, dürfen Forderungen für die Friedenszeit meines Erachtens nicht abgeleitet werden.

Zur Frage der Mietunterstützungen wird man ganz allgemein aus der Fülle der Einzelfälle und Gesichtspunkte auf Grund des Standpunktes der Gemeinden und der bisherigen Erfahrungen die folgenden Grundsätze aufstellen dürfen:

Es ist eine Pflicht der Oeffentlichkeit und namentlich der Gemeinden, unter Beihilfe des Staates und Heranziehung des Grund- und Hausbesitzes wie des Bodenkapitals durch unmittelbare Mietunterstützungen die durch den Krieg Erwerbslosen in die Lage zu versetzen, ihren Mietverpflichtungen nachzukommen, da die Obdachgewährung Sache der Allgemeinheit ist und nicht einfach vom Hausbesitz allein getragen werden kann. Die Mietunterstützung wird in der Regel gesondert zu gewähren sein, damit nicht infolge zu ungünstiger Abzüge von der allgemeinen Unterstützung der Lebensunterhalt gefährdet wird. Soll aus erzieherischen Gründen den Unterstützten ein Teil der Mietzahlung obliegen, so muß die allgemeine Unterstützung entsprechend hoch bemessen werden. Aus Mitteln der Gemeinde und der Oeffentlichkeit werden meist $^2/_3$ bis $^3/_4$ der Miete bezahlt, während der Vermieter auf den Rest verzichten soll, damit nicht drückende Schulden anwachsen, die doch kaum jemals eingetrieben werden können. Unter Umständen wird

1) Z. B. Holzarbeiterzeitung, Berlin, 9. Januar 1915.

hierbei eine obere Grenze für die öffentlichen Aufwendungen nicht zu umgehen sein. Unhaltbare Mietverhältnisse müssen im Einverständnis beider Teile gelöst werden. Bei besonderer Bedürftigkeit des Vermieters empfiehlt sich die Zahlung der vollen Miete durch die städtische Verwaltung.

Mietunterstützungen sind in außerordentlich vielen Städten eingeführt worden. Nach einer Rundfrage der deutschen Hausbesitzervereine ist auf eine Zahl von wenigstens 250 Gemeinden zu schließen. Doch haben viele Gemeinden nur eine Mietunterstützung an Angehörige der Kriegsteilnehmer geschaffen, während die Zahl derjenigen Gemeinden, die allein oder doch ausdrücklich auch den Erwerbslosen Mietunterstützung gewähren, erheblich kleiner ist. Zweifelsfreie Erwerbslosenunterstützung ist die Mietunterstützung im Oktober 1914 nur in den in der Tabelle auf S. 702 zusammengestellten 42 Orten im Deutschen Reiche gewesen.

Wie schon aus der Anwendung des Wortes Erwerbslosenunterstützung hervorgeht, ist die Mietunterstützung nicht auf die Arbeitslosen beschränkt, sondern auf erwerbslose Personen überhaupt, erwerbslos durch den Krieg; also dehnt sie sich — wie ja auch die Arbeitslosenunterstützung vielfach, aber häufiger als diese — auf Angestellte, Gewerbetreibende und — eine Besonderheit — auf Zimmervermieter aus.

Die Mietunterstützung des Erwerbslosen wird gern an den Vermieter direkt von der Stadt gezahlt; die beigefügte Tabelle läßt erkennen, daß beinahe überall dem Erwerbslosen die Mietunterstützung nicht in die Hand gelangt. Der Zweck der Städte ist offenbar hierbei der, daß dem Hausbesitzer seine Miete, wenn auch verkürzt, zukommt, damit nicht erst zwischen dem erwerbslosen Mieter und dem Vermieter Schwierigkeiten entstehen, denen aus dem Wege zu gehen durchaus nicht leicht ist[1], damit aber auch der Hausbesitz im ganzen eine indirekte Hilfe in der Kriegszeit erhält. Für diesen Zweck reicht aber die Forderung der Vorlage der letzten Mietquittung[2] bei der Auszahlung der Unterstützung aus.

Die Mietunterstützung kommt unmittelbar aber natürlich dem Unterstützten zugute; er braucht für die Wohnungsmiete nicht zu sorgen, wenn — wie es meistens der Fall ist — der ganze Betrag durch Mietunterstützung plus Mietnachlaß des Hausbesitzers gedeckt wird. Wegen der Bedeutung des Mietnachlasses ist diesem eine besondere Spalte in der Tabelle eingeräumt worden.

In den meisten Mietunterstützungsordnungen wird die Gewährung einer solchen Unterstützung von dem Mietnachlaß des Haus-

---

1) Der Arbeitslose genießt auch als Mieter einen besonderen kriegsrechtlichen Schutz. Die Bundesratsverordnung vom 7. August 1914 (RGBl. 359) gestattet in bürgerlichen Rechtstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind, dem Beklagten, wenn er Arbeitsloser ist und den Fristantrag nur in der mündlichen Verhandlung stellen kann, eidesstattliche Aussagen über die Arbeitslosigkeit, aber auch Vorlegung von Legitimationspapieren der Arbeitslosenfürsorge.

2) z. B. in Hanau, Halle.

Mietunterstützungen an Arbeitslose.

Ort	Mietunterstützungssatz monatlich	Besondere Bestimmungen	Die Stadt zahlt an den	Die Stadt übernimmt Prozent der Miete
Altwasser	8—10 M.	nur für Kleinwohnungen	Vermieter	bis 66 Proz.
Bautzen	—	Fürsorgeausschuß für jeden Einzelfall	—	—
Berlin	bis 20 M.	25 Proz. Mietnachlaß des Vermieters nur für Wohnungen bis 500 M.	Vermieter	—
Berlin-Lichtenberg	dgl.	50 Proz. trägt der Mieter	„	bis 50 Proz.
Berlin-Pankow	dgl.	dgl.	„	dgl.
Berlin-Schmargendorf	—	25 Proz. Nachlaß des Vermieters	„	bis 33 Proz.
Berlin-Steglitz	bis 20 M.	dem Vermieter kein Exmisionsrecht	„	bis 50 Proz.
Bielefeld	bis 40 M. im Vierteljahr		—	—
Bochum	—	30 M. Nachlaß	Vermieter	bis 70 Proz.
Bonn	—	—	„	bis 80 Proz.
Bremerhaven	—	ein Teil der Arbeitslosenunterstützung kann einbehalten werden für Mietzahlung	—	—
Cöln a. Rhein	—	Mietzahlungsnachweis oder	Vermieter	—
Dresden	—	25 Proz. Nachlaß	„	bis 75 Proz.
Elberfeld	—	25 „ „	„	bis 50 Proz.
Erfurt	bis 24 M.	für Wohnungen bis 36 M. Monatsmiete und $^1/_3$ Nachlaß bis Kriegsende	—	bis $^2/_3$
Frankfurt a. M.	—	Beschluß d. Kriegsfürsorgestelle	Vermieter	—
Freiburg i. Br.	—	in Verbindung mit der freiwilligen Kriegsfürsorge	„	bis 50 Proz.
Fulda	—	—	„	dgl.
Glauchau	bis 20 M.	durch Amtshauptmannschaft	—	—
Gnesen	—	—	Vermieter	—
Greiz	—	—	„	—
Guben	—	Mietausschuß	„	bis 100 Proz.
Halle a. S.	bis 15 M.	Mietquittung vorlegen, auch für Wohnungen mit gewerblichen Zwecken	Mieter	bis 75 Proz.
Hamburg	—	Mietnachlaß	Vermieter	—
Hanau	—	Mietquittung	Mieter	—
Heidelberg	—	—	Vermieter	—
Hof	10—20 M.	—	„	bis $^1/_3$
Karlsruhe	—	aus Sammlungen	„	—
Königsberg i. Pr.	—	nur Mieteinigungsamt	—	—
Krefeld	—	—	Vermieter	bis $^2/_3$
Kreuznach	—	Armenkommission	Mieter	—
Markranstädt	—	—	„	bis 40 Proz.
Neukölln	bis 18 M.	außerdem Mietdarlehen an kleine Gewerbetreibende	Vermieter	bis 50 Proz.
Nordhausen	—	—	„	bis 75 Proz.
Pirna	—	für Wohnungen bis 200 M. Jahresmiete	—	bis 50 Proz.
Recklinghausen	—	Mietnachlaß um 30 Proz.	Vermieter	bis 70 Proz.
Rotthausen	20 M.	„ „ 20 „	„	bis 80 Proz.
Schneidemühl	—	—	„	—
Schwetzingen	—	—	„	—
Solingen	bis 15 M.	—	„	bis 75 Proz.
Stettin	dgl.	bis 9 M. volle Zahlung	„	bis 75 Proz.
Trier	—	auch als Darlehen	Mieter	bis 100 Proz.
Wannsee	bis 20 M.	bei größeren nur 50 Proz.	—	bis 100 Proz.
Zeitz	—	—	Vermieter	—

wirtes abhängig gemacht; ein nur scheinbar erschwerender Umstand, da der Hausbesitz ohne jede Ausnahme die Mietherabsetzung für Erwerbslose in der Kriegszeit gewährt.

Die Einzelheiten des Mietnachlasses zeigt die Zusammenstellung; 25 Proz. Mietnachlaß werden am häufigsten von der Stadt verlangt, dann 30, 33⅓ und sogar 50 Proz.

Die Mietunterstützung beträgt in den großen Städten gegen 20 M. im Monat, in den mittleren 15 M., in den kleinen 10 M., wodurch einschließlich des Mietnachlasses in den ersteren Orten im allgemeinen Wohnungen bis 30 M. Monatsmiete, in den mittleren solche bis 20 M., in den kleinen solche bis 15 M. getroffen werden. Das sind überall Kleinwohnungen. Neben ihnen genießen allerdings auch größere Wohnungen Mietersatz bzw. Mietzuschuß, wenn sie wie beim Zimmervermieten einem bestimmten vom Zimmer nicht trennbaren Erwerb dienen bzw. gedient haben.

Unter den durch den Krieg Geschädigten ist die große Zahl der Pensionsinhaberinnen und Zimmervermieterinnen eine besonders bedürftige Schicht. In allen größeren und mittleren Städten herrschen die Notstände, wenn sie naturgemäß auch am drückendsten in Orten mit großem Fremdenverkehr, wie in München, Dresden oder Berlin oder mit vielen Studenten, wie in den Universitätsstädten, auftreten werden. Gelingt es den meisten dieser Frauen schon in Friedenszeiten nur mühselig, sich ihren Unterhalt zu verdienen, so hat sie der Krieg fast ausnahmslos in große Not gebracht. Die großen Wohnungen, ihre einzige Erwerbsquelle, sind ihnen jetzt die schwerste Last. Sie erfordern unaufhörlich Mittel, deren Aufbringung durch Unterstützungen ganz unmöglich ist, da sie nur zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ausreichen sollen und unmöglich die Unkosten des Geschäftsbetriebes decken können. Aber auch durch Mietsunterstützungen, die in einigen Gemeinden gewährt werden, ist wenig geholfen; sie sind dem normalen Mietstand kleiner Wohnungen angepaßt und viel zu niedrig, um zur Bezahlung dieser Miete auszureichen. In manchen Städten, in die die Flüchtlinge aus dem Osten und dem Westen strömten, war es eine Zeitlang möglich, die Bemittelten unter ihnen an Pensionsinhaberinnen oder Zimmervermieterinnen zu weisen. Doch war diese Hilfe nur vorübergehend. Jetzt sind einige Gemeinden auf einen Ausweg gekommen, der gerade dieser Unterstützung ein besonderes Gesicht gibt.

Fast überall haben sich die Städte verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Verwundeten auf eigene Kosten unterzubringen und zu verpflegen. Sie haben dazu in ihren Krankenhäusern Räume zur Verfügung gestellt oder, wo diese nicht ausreichten, Baracken zu ihrer Aufnahme gebaut; Schwerverletzte werden natürlich nur in solchen besonders geeigneten Räumen Aufnahme finden können, wo sie ständig der ärztlichen Aufsicht unterworfen sein können. Anders ist es mit den Leichtverwundeten oder den Rekonvaleszenten, die so weit wiederhergestellt sind, daß sie nicht mehr der dauernden ärztlichen Obhut bedürfen. Solche Personen hat Düsseldorf bei

Zimmervermieterinnen gegen Bezahlung untergebracht. Bei der Besprechung dieses Planes wurde geltend gemacht, daß es für die Stadt vorteilhafter sei, den Vermieterinnen auf diesem Wege zu einem Verdienst zu verhelfen, als sie später vollkommen zu unterstützen, wenn sie ihre Wohnung hätten räumen müssen. Selbstverständlich werden nur solche Frauen berücksichtigt, die durch den Krieg geschädigt sind. In Dresden ist man noch einen Schritt weiter gegangen. Dort vermittelt der Sonderausschuß die Ueberweisung von Einquartierungen seitens privater Quartierpflichtiger gegen das reichsgesetzliche Quartiergeld mit einem angemessenen Zuschlag an Fremdenpensionen. Außerdem werden Fremdenpensionen durch das Rote Kreuz als Hilfslazarette belegt oder sie werden zur Speisung von Kriegsteilnehmerfamilien verwandt. Auch wird die Uebernahme von Verdingungsquartieren durch Fremdenpensionen im Vertragsverhältnis mit dem Lieferungsverband Dresden vermittelt [1]).

Einen besonderen Platz in der Arbeitslosenfürsorge nimmt die Unterstützung mit Naturalien ein. In Friedenszeiten gilt sie als die niedrigste Art der Unterstützung, hauptsächlich wohl, weil die Naturalienunterstützung ein Mißtrauen gegen die Fähigkeit des Unterstützten, eine Bargeldunterstützung richtig zu verwerten, ausdrücken mag. Andererseits kann die Naturalienunterstützung nicht auf alle Naturalbedürfnisse auch des einfachsten Haushalts ausgedehnt werden, wenn nicht die Form des Armenhauses oder einer anderen Armenverpflegungsanstalt gewählt wird. Auch in Friedenszeiten treten deswegen neben Naturalienbezüge gewöhnlich Geldunterstützungen.

Der Kriegszustand hat dazu geführt, daß alles, was wie Armenunterstützung aussieht, in einer solchen Form vermieden wird; tatsächlich ist bei vielen Armut in der gegenwärtigen Zeit überwiegend nur eine Folgeerscheinung der durch den Krieg verursachten Arbeitslosigkeit. Der einzelne ist unschuldig — wenigstens im allgemeinen — daran, daß er ohne Arbeit ist, er steht ohnmächtig da und muß auf Hilfe warten. Wo sie nicht in Gestalt entsprechender Arbeitsgelegenheit kommt, kann er auf Monate hinaus zur Arbeitslosigkeit verurteilt bleiben.

Hieraus ergibt sich für die Oeffentlichkeit wie für den Arbeitslosen eine etwas anders gerichtete Auffassung vom Wesen und von der Art der öffentlichen Unterstützung im besonderen. Der Arbeitslose betrachtet es in recht vielen Fällen als sein gutes Recht, sich so versorgen zu lassen, daß er „nicht umkommt“. Wenn diese Ver-

---

1) Bei der Durchführung einer solchen Hilfsaktion werden die Gemeinden allerdings große Vorsicht walten lassen müssen. Die Unterbringung der Verletzten kann nur bei unbedingt zuverlässigen Vermieterinnen in guten und gesunden Räumen erfolgen, und es wird ferner nötig sein, daß bei einer eventuell zu gewährenden Verpflegung die verabfolgte Kost nachgeprüft wird. Immerhin wird sich in manchen Fällen dadurch eine Erleichterung für die Vermieterinnen schaffen lassen.

sorgung für ihn günstiger ist in der Form einer Naturalienunterstützung, so nimmt er sie gern an; um so mehr, als der Krieg die wichtigsten Nahrungsmittel verteuern kann und auch schon merklich verteuert hat. Die Bargeldunterstützung erscheint ihm in solcher Lage nicht mehr als eine höhere, feinere Form der Unterstützung, sondern als eine für ihn weniger vorteilhafte Unterstützung gegenüber der Naturalienunterstützung, oder besser gegenüber einer Naturalienunterstützung mit einem kleinen Bargeldzuschuß.

So legen denn die Arbeiter und ihre Organisationen, besonders wenn sie den Blick für die äußersten Möglichkeiten eines Krieges geschärft haben, Wert darauf, daß die Naturalienunterstützung von vornherein in die Arbeitslosenfürsorge aufgenommen wird.

Aber auch die Behörden sind an der Naturalienunterstützung in der gegenwärtigen Zeit stärker als in Friedenszeiten interessiert. Besonders die Gemeindeverwaltungen, denen die gesesetzlichen Lasten im Sinne der Armenunterstützung auferlegt sind, drängen dazu, das für Unterstützungszwecke bewilligte Geld zweckmäßig verwendet zu wissen, damit die Unterstützungsfälle sich nicht übertrieben steigern und der Unterstützungsumfang im Einzelfalle klarsteht. Das letzte Ziel der Arbeitslosenunterstützung, die Einzelmenschen über den Krieg hinaus zu erhalten, führt ganz von selbst zur Anwendung eines Rationensystems auch für die Zivilbevölkerung, und zuerst naturgemäß für die aus öffentlichen Mitteln zu erhaltende Zivilbevölkerung.

Bisher hat schon eine stattliche Reihe von Ortschaften den Weg der Naturalienunterstützung für die Arbeitslosen erschlossen. Es sind gewöhnlich einige wenige bestimmte Nahrungsmittel, wie Kartoffeln, Reis, Speck, oder aber bescheidene Mittagessen, die an bestimmten Stellen gewährt werden, oder drittens Gutscheine im Werte von 15—25 Pfg., für die aus öffentlichen Speiseanstalten eine Mahlzeit entnommen werden kann, während der in der Armenverwaltung sonst weitverbreitete Gutschein auf Kohlen, Holz und ähnliches bis jetzt für die Arbeitslosenunterstützung noch nicht allzu häufig auftritt.

Festgehalten muß noch werden, daß die Naturalienunterstützung an vielen Orten nicht aus öffentlichen Mitteln allein, sondern unter Heranziehung privater Hilfsmittel geschieht, daß weiter vereinzelt alle Naturalienunterstützung der privaten Fürsorge — allerdings dann meistens unter städtischer Beihilfe — überlassen bleibt.

Unter Zugrundelegung einer Erhebung der deutschen Gewerkschaften und Benutzung zahlreicher Zeitungsangaben sind im folgenden nach dem Stande vom Oktober 1914 und Ergänzungen bis in den Dezember hinein die Orte, namentlich aufgezählt, zusammengestellt worden, die irgendeine im Kriege entstandene Regelung der Naturalienunterstützung besitzen. Es sind genau 100 Orte solcher Art bisher ermittelt worden. Von ihnen haben 74 Orte eine rein aus

Die Naturalienunterstützung im Kriege.

Kommunal subventioniert		Rein private Fürsorge		Kommunal	
Ort	Einwohnerzahl	Ort	Einwohnerzahl	Ort	Einwohnerzahl
Bremen	über	Cöln	über	Barmen	über
Düsseldorf	100 000	Stettin	100 000	Charlottenburg	100 000
Meerane	25 000—	Lübeck	50 000—	Elberfeld	„
	50 000	M.-Gladbach	100 000	Breslau	„
		Ulm	„	Erfurt	„
				München	„
				Plauen	„
				Brandenburg (H.)	50 000—
				Fürth	100 000
				Harburg a. d. Elbe	„
				Liegnitz	„
				Solingen	„
				Steglitz	„
				Zwickau	„
				Zeitz	25 000—
				Eisenach	50 000
				Forst i. L.	„
				Jena	„
				Nordhausen	„
				Weißenfels	„
				Zittau	„
Bergedorf	10 000—	Oschatz	10 000—	Aalen	10 000—
Delmenhorst	25 000	Verden	25 000	Annaberg	25 000
Sebnitz	„			Cleve	„
Zeulenroda	„			Döbeln	„
				Falkenstein i. V.	„
				Greiz	„
				Helmstedt	„
				Ilmenau	„
				Itzehoe	„
				Lahr i. B.	„
				Limbach i. S.	„
				Neuwied	„
				Nowawes	„
				Rathenow	„
				Reichenbach i. Schl.	„
				Riesa	„
				Roßberg (O.-Schl.)	„
				Rudolstadt	„
				Schramberg	„
				Wurzen	„
Geislingen	2000—	Bieber b. Offenb.	2000—	Adorf	2000—
Pulsnitz	10 000	Grüna b. Chemnitz	10 000	Bad. Rheinfelden	10 000
Weida i. Thür.	„	Kl.-Krotzenburg		Burgstädt i. S.	„
		Leubsdorf i. S.		Dippoldiswalde	„
		Marbach-Leubsdorf		Flöha	„
		Mitterteich		Furtwangen	„
		Seifhennersdorf		Geringswalde	„
0 Orte		14 Orte		48 Orte	

Kommunal subventioniert		Rein private Fürsorge		Kommunal	
Ort	Einwohnerzahl	Ort	Einwohnerzahl	Ort	Einwohnerzahl
		Waltershausen	2000—10 000	Gröba i. S.	2000—10 000
				Hainichen	
				Hartha	"
				Leisnig i. S.	"
				Lichtenstein	"
				Lockwitz b. Dresden	"
				Mühldorf a. Inn	"
				Netzschkau	"
				Neukirchen i. E.	"
				Pfungstadt	"
				Rabenstein i. S.	"
				Reichenbrand	"
				Sande b. Berged.	"
				St. Georgen (Schwarzw.)	"
				Stollberg i. E.	"
				Treuen i. V.	"
				Uetersen	"
				Weißenburg i. B.	"
Dorfschellenberg	unter 2000	—	unter 2000	Dittmannsdorf b. Chemnitz	unter 2000
				Gornau	"
				Keula (O.-L.)	"
				Langenbernsdorf	"
				Meußlitz	"
				Stelzendorf	"
				Weißbach b. Chemnitz	"
				Witzschdorf	"
1 Ort		1 Ort		26 Orte	
10 Orte		14 Orte		48 Orte	
11 Orte		15 Orte		74 Orte =	100 Orte

öffentlichen Mitteln und unter behördlicher Verwaltung stehende Naturalienunterstützung eingerichtet, und zwar:

7 Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern, zu denen außerdem noch 4 Großstädte treten, von denen 2 nur gemeindlich subventioniert, 2 ausschließlich auf die private Fürsorge angewiesen sind; dann

7 Städte mit 50—100 000 Einwohnern, denen sich noch 3 der gleichen Größenklasse mit nur privater Naturalunterstützung zugesellen; ferner

7 Städte mit 25—50 000 Einwohnern, zu denen noch eine mit nur kommunal subventionierter Unterstützung tritt; weiter

20 Orte mit 10—25 000 Einwohnern, zu denen noch 6 andere gehören, davon 4 kommunal subventioniert; weiter

25 Orte mit 2—10 000 Einwohnern, zu denen noch 11 weitere treten, von denen 8 nur private Unterstützungseinrichtung haben; endlich

8 Orte mit weniger als 2000 Einwohnern, neben denen noch ein Ort mit subventionierter Naturalunterstützung steht.

Im Gegensatz zu den Arbeitslosenkassen entfällt die Naturalunterstützung also in viel stärkerem Maße auf die kleinen Orte als auf die großen Orte, was wohl aus der historisch gegebenen Vorliebe kleinerer Orte für Naturalleistungen zu erklären ist, und was uns die kleinen Orte auch heute noch der bloßen Geldwirtschaft ferner zeigt als die großen, in denen die Naturalunterstützung gewöhnlich nur zusatzweise zu anderer Unterstützung erscheint, weshalb ein Vergleich des Wertes der Naturalbezüge untunlich ist.

Bemerkenswert ist das starke Hervortreten der Orte im Königreich Sachsen und in einzelnen süddeutschen Bundesstaaten bei der Organisation der Naturalienunterstützung; es hängt mit entsprechenden Gebräuchen in Friedenszeiten, zum Teil wohl auch mit hierauf fußenden regierungsseitigen Einflüssen zusammen.

Die Notstandsarbeiten im engeren Sinne des Wortes sind wie die in einem früheren Abschnitt erörterten Arbeiten von Behörden beschafft. Aber sie tragen einen anderen Charakter; Notstandsarbeit im engeren Sinne ist unproduktive oder mindestens nicht vollwertige Arbeit, ist Arbeit, bei der bewußt auf eine volle Arbeitsleistung verzichtet wird, für die aber auch aus eben diesem Grunde kein voller Lohn gezahlt wird. Notstandsarbeit ist so eingerichtet, daß der Notstandsarbeiter infolge niedriger Entlohnung aus der Notstandsarbeit bei der ersten besten Gelegenheit ausscheidet, ja hinausgedrängt wird.

Es liegt auf der Hand, daß solche Arbeiten nicht mit so großen Mitteln unternommen werden dürfen, wie sie die großen behördlichen Aufträge in den ersten Kriegsmonaten aufweisen; dazu sind die öffentlichen Mittel nicht da; das wäre auch in einer Zeit, die so sehr auf gediegene Produktion, ja auf den Sieg der Technik, angewiesen ist, wie die gegenwärtige, als verfehlt zu bezeichnen.

Wir haben aus diesen Gründen heraus in dem vorliegenden Abschnitt nur „wirkliche“ Notstandsarbeiten zusammengefaßt; sie werden bei der eben erklärten Beschränkung nirgends staatlichen Ursprungs sein können, sondern ausschließlich kommunale Bedeutung beanspruchen dürfen. Die folgenden Ausführungen betreffen deswegen ausschließlich kommunale Notstandsarbeit als Kriegswohlfahrtspflege.

Für Notstandsarbeit als Arbeitsgewährung sind die grundsätzlichen Maßnahmen[1]) von Halberstadt und Worms bemerkenswert, welche darauf abzielen, einen möglichst großen Kreis von Arbeitslosen der Wohltat der Notstandsarbeiten teilhaftig werden zu lassen. In Halberstadt werden die Arbeitslosen nur für halbe Tage, jedoch eine Zeit hintereinander, angenommen und erhalten die Hälfte des ortsüblichen Arbeitslohns, während die Stadt bei früheren Notstandsarbeiten für volle Tage

1) Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetages, IV, No. 21, Spalte 582/3.

einen geringeren als den ortsüblichen Arbeitslohn gezahlt hatte. Die Halbtagsbeschäftigung hat nach Meinung der Stadt den weiteren Vorteil, daß die Leute, welche diese Art Arbeiten zum Teil sonst nicht gewohnt sind, auch wirklich zur Arbeit angehalten werden können, ohne daß sie sich beklagen können, etwa überanstrengt zu werden. In Worms waren schon in Friedenszeiten bei Zuteilung von Notstandsarbeiten an Arbeitslose ähnliche Grundsätze maßgebend. Hier werden den einzelnen Arbeitern wöchentlich je nach ihrer Bedürftigkeit immer 3, 4 oder 5 Arbeitsschichten zugewiesen, wodurch einer viel größeren Zahl von Arbeitern mit Beschäftigung gedient werden kann als bei voller Beschäftigung.

Ueber die Art der Notstandsarbeiten im einzelnen, teilweise (Cassel, Frankfurt a. M., Hagen, Hanau, Iserlohn, Lüneburg, Mannheim, Quedlinburg, Weißenfels, Worms) auch über die Höhe der dazu bewilligten Mittel ist bisher folgendes bekannt geworden [1]).

Augsburg hat sich die Inangriffnahme von größeren Erdarbeiten als Notstandsarbeiten vorbehalten. In Colmar soll versucht werden, einen außerordentlichen Holzschlag in den Waldungen der Stadt und des Spitals zu erlangen. Ein solcher würde nach Ansicht des Bürgermeisters nicht nur der Stadtkasse eine neue Einnahmequelle eröffnen, sondern auch einer größeren Anzahl von Arbeitern lohnende Beschäftigung gewähren. In Cassel läßt die Stadtverwaltung ihren Bedarf an Kleinschlag im Betrage von etwa 200000 M. schon jetzt für die nächsten 3 Jahre schlagen. In Frankfurt a. M. wird die Gewinnung von Sand- und Kiesmaterial (behufs Herstellung von Beton-Ufermauern) als zweckmäßige Notstandsarbeit angesehen, weil beim Lösen, Transport, Abladen und Sieben der Masse ungelernte Arbeiter Verwendung finden können. Die Arbeit, welche etwa 50000 M. Aufwand erfordern wird, soll deshalb im Wege städtischer Regie unter leihweiser Herbeiziehung der Arbeits- und Transportgeräte sowie eines Schachtmeisters und der erforderlichen Vorarbeiter erfolgen. Eine weitere als Notstandsarbeit geeignete Bauausführung ist die Erhöhung der Weseler Werft (Sandlagerplatz) um 70 cm, wofür ein Betrag von 48000 M. beantragt wird. Ferner ist als Notstandsarbeit noch das Sieben (Durchwerfen) von Schlacken in der Kläranlage zu benennen. Von der Einrichtung von Steinschlägerarbeiten soll vorläufig abgesehen werden; jedoch ist das Tiefbauamt angewiesen, alle Vorbereitungen zu treffen, damit solche jederzeit eingerichtet werden können. Im Spätsommer sind von der Stadtkämmerei auch noch Gemüsepflanzungen in die Wege geleitet worden, bei denen im geringen Umfange (im ganzen ca. 70) Personen beschäftigt wurden. Zu Notstandsarbeiten eignet sich aber nach Ansicht der Stadtverwaltung die Gemüsepflanzung nicht. Auch war die Jahreszeit bereits zu weit vorgerückt, um noch größere Flächen in Angriff zu nehmen.

---

1) Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetages; a. a. O., Spalte 583.

Erhebliche Notstandsarbeiten hat auch Görlitz eingerichtet, z. B. Straßenherstellungen, Geländebewegungen, Garten-, Feld- und Gemüsebau, der zugleich einen volkswirtschaftlichen Zweck verfolgt, aber auch Veranstaltungen von Theater- und Konzertaufführungen durch bedürftige Künstler, damit diese in die Lage versetzt werden, selbstverdientes Brot zu essen. Durch diese Maßnahmen hat die Zahl der Arbeitslosen so stark nachgelassen, daß die Stadt für schwerere Arbeiten, insbesondere Geländearbeiten, kaum mehr genügend Arbeitskräfte findet. Ferner ist hier ein Holzhof in städtischer Verwaltung im Anschluß an eine gut geleitete Privateinrichtung (die Naturalverpflegungsstation) errichtet worden, auf dem etwa 30 Arbeiter beschäftigt werden. In Hagen sind für Notstandsarbeiten (Erdarbeiten) 70000 M. bewilligt worden, in Hanau und Iserlohn je 20000 M., ferner in Lüneburg insgesamt 22000 M. für landwirtschaftliche Meliorationsarbeiten und für Geländeabtragung behufs Schaffung baureifer Grundstücke. In Mainz wurden die Notstandsarbeiten mit Kleinschlagen von Steinen begonnen. In Mannheim ist städtisches, bisher brach liegendes Gelände im Umfang von 4 ha mit 6000 M. Kosten mit Gemüse bepflanzt worden, wobei 80 Arbeitslose beschäftigt wurden. Für das nächste Frühjahr ist eine weitere Ausdehnung in Aussicht genommen. Nordhausen gewährt Arbeit durch Flußregulierungen, Straßen- und Wegeanlegung, Errichtung eines Flugstützpunktes, Verbesserung der Parkanlagen usw. Bei diesen Arbeiten werden nur Einheimische beschäftigt. Der Arbeitslohn kommt dem üblichen nahe. In Offenbach werden die Arbeiten wahrscheinlich in Erdarbeiten beim Stadtpark, Umrodung von städtischen Wiesen zur Bebauung mit Gemüse u. dgl. bestehen. In Quedlinburg haben die städtischen Behörden zur Beschäftigung von Arbeitslosen einen Betrag bis zu 60000 M. zur Verfügung gestellt, mit dem Wegebauten, Flußregelungen, Anlage von Rieselfeldern usw. bestritten werden sollen. Die begonnenen und vorgesehenen Pflasterarbeiten werden zu Ende geführt. Ueckermünde hat Notstandsarbeiten in der Stadtforst und außerdem größere Wiesenmeliorationen vorgenommen. Weißenfels hat Straßenbauten, Kanal- und umfangreiche Erdarbeiten als Notstandsarbeiten eingerichtet und hat dafür 100000 M. bewilligt, wovon 30—40000 M. auf Arbeitslose entfallen. Auch in Worms sind für die Beschäftigung arbeitsloser Männer neuerdings eine Reihe von Arbeiten beschlossen worden. Ein Betrag von 50000 M. wurde für Einebnungsarbeiten auf der städtischen Bürgerweide und für Bachregulierungsarbeiten bewilligt. Mit den genannten Erdarbeiten können ungefähr 8000 Arbeitsschichten geleistet werden. Die Stadtverwaltung ist bemüht, noch weitere Arbeiten vorzubereiten.

Die Bemühungen der Organisationen sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, die Kriegslage nicht zu wirtschaftlichen Kämpfen zu benutzen, haben die schon genannten Arbeitsgemeinschaften in vielen Gewerben entstehen lassen. Aber neben diesen dem sozialen Frieden im großen Kriege dienenden Einrichtungen

haben die Organisationen noch darüber hinaus der Arbeitslosenfürsorge gedient. Die Arbeiterorganisationen haben neben der eigenen Arbeitslosenversicherung auch noch freie Unterstützungen gewährt, und die Arbeitgeberorganisationen haben ihren Arbeitern ansehnliche Kriegsspenden zugeführt. Viele Millionen sind auf diese Weise zur Linderung der Not arbeitslos gewordener Familien schon aufgewendet worden, und noch immer fließen die Spenden reichlich weiter. Die Arbeitgeberverbände vieler Gewerbe in Dresden, Berlin, Frankfurt, Elberfeld und Barmen, Aachen, aber auch in kleineren Städten wie in Münden, in Flensburg haben auf diesem Gebiete sich hervorragend betätigt [1]).

Neben den Interessentenorganisationen sind aber in nicht geringerem Maße die rein gemeinnützigen Vereine mit Kriegshilfe für Arbeitslose auf den Plan getreten. Die bloße Geldunterstützung ist dabei im gleichen Sinne wie bei der übrigen Arbeitslosenfürsorge im Kriege zurückgetreten; Arbeit zu geben, wenn möglich Kriegsarbeit, ist auch hier zum ersten Leitmotiv geworden. Unter den gemeinnützigen Organisationen nimmt der „Nationale Frauendienst“ in diesem Kriege für unsere Frage unstreitig den ersten Platz ein. Er hat die Arbeitsvermittlung zwar bloß für Frauen und die Unterstützung wieder bloß für Frauen in seine Vereinsarbeit aufgenommen; aber wir wissen aus dem Vorstehenden, daß die Lage der arbeitenden Frau ganz besonders ungünstig zu Beginn des Krieges war und trotz aller Hilfe noch immer ist.

Auch das „Rote Kreuz“ hat einen Teil seiner vortrefflichen Kräfte und seiner großen Mittel in den Dienst der Arbeitslosenfürsorge gestellt, indem es große Aufträge an Heimarbeiterinnenorganisationen und gemeinnützige Hilfsvereine ausgab und noch ausgibt; auch ihm ist die Beschaffung von Arbeit das Wichtigere, die bloße Geldunterstützung aber das weniger Richtige. Arbeitsstuben (Strick-, Näh-, Flick-, Waschstuben) der Frauenvereine sind zu Hunderten in deutschen Städten und auf dem Lande entstanden. Diese Arbeitsstuben bieten, genau gesehen, meistens Notstandsarbeiten für Frauen. So ist Strümpfestricken eine recht mühsame und schlecht bezahlte Arbeit; mehr als 70—75 Pf. für das Stricken von einem Paar Strümpfe können nicht gegeben werden; das kostet aber 7 bis 8 Stunden angestrengter Arbeit. In hervorragender Weise sind die gemeinnützigen Frauenvereine, meistens vereinigt in einer Stadt zum „Nationalen Frauendienst“, vorangegangen in Berlin, Breslau, Hannover, Frankfurt, Nürnberg, Cassel, Hamburg, Halle, Leipzig, Düsseldorf, Darmstadt, Plauen, Magdeburg, Potsdam; aus diesen Städten sind richtige Pionierleistungen der gemeinnützigen Frauenarbeit für Arbeitslose bekannt geworden [2]) [3]). Aber auch aus mancher kleineren

---

1) Der „Arbeitgeber“, Berlin 1914, No. 16, 19, 20.

2) Vgl. die Zeitschrift „Die Frau“, herausgegeben von Helene Lange, Berlin, Möser, Septemberheft usw. 1914; besonders im Novemberheft 1914: Gertrud Bäumer, Die Eingliederung der Frauen in die Kriegswohlfahrtspflege.

3) Siehe auch Zentralblatt deutscher Frauenvereine.

Stadt sind bemerkenswerte Leistungen der Frauenvereine für die Arbeitslosen festzustellen, so Kreuznach, Oldenburg, Witten, Göttingen, Tübingen, Striegau, Lübeck, Zittau, Celle, Heidelberg, Tilsit.

Von besonderer Bedeutung ist die Arbeiterfürsorge des Roten Kreuzes und weiterer gemeinnütziger Organisationen für die Kriegsbeschädigten. Die den Kriegsbeschädigten dienenden Arbeiterfürsorge-Einrichtungen gehen sämtlich von der Tatsache der Arbeitslosigkeit des von seinem Truppenteil als kriegsbeschädigt mit einer Kriegsrente in die Heimat Entlassenen aus und bemühen sich deshalb, die Arbeitslosigkeit des Kriegsbeschädigten zu beseitigen. Hierzu finden statt Berufsberatung, Berufsausbildung und Stellenvermittlung. In den westdeutschen Städten, die dem Kriegsschauplatze nahe genug liegen, um viele Verwundete zu erhalten, ist diese Kriegsverwundeten-Fürsorge schon seit dem Herbst im Gange; so in Freiburg i. Br., Heidelberg, Karlsruhe. Im Osten kam man später dazu, ebenso im mittleren Deutschland, wo durch die rege Förderung der „Kriegskrüppelfürsorge" durch Prof. Biesalski, Berlin-Zehlendorf, neben der medizinischen die soziale Fürsorge für die Kriegsbeschädigten besonderen Wert bekommen hat. Eine vollständige Organisation der sozialen Fürsorge für die Kriegsbeschädigten findet sich bereits in Düsseldorf, in Halle und Leipzig.

Die deutsche Volkswirtschaft hat sich der Kriegslage angepaßt; sie hat die ausbleibenden fremden Rohstoffe nach Möglichkeit durch einheimische und die Exportaufträge durch Kriegslieferungen und Liebesgabenaufträge ersetzt, hat die Verteilung der Rohstoffe und Aufträge durch „Kriegsgesellschaften", „Zentralen" und „Zweckverbände" geregelt und dadurch einen großen Teil der unheilvollen Folgen des Krieges abgewendet. Durch Vereinbarungen zwischen den Arbeiterorganisationen und den Arbeitgeberverbänden sind die Entlassungen von Arbeitern eingeschränkt und durch Schichtkürzungen ersetzt, Ueberstunden durch möglichste Neueinstellung von Arbeitern vermieden worden. Arbeitsgemeinschaften sind bemüht, Aufträge für die Industrie und Arbeit für die Arbeitslosen heranzuschaffen. Reich, Staat und Gemeinden geben sich jede erdenkliche Mühe, Arbeitsgelegenheit für Arbeitslose und Bedürftige zu schaffen und das wirtschaftliche Leben durch Verkehrserleichterungen, Kreditförderung und öffentliche Aufträge zu heben. Die Arbeitslosenziffer, die von Januar bis Juli dieses Jahres zwischen 4,7 bis 2,5 Proz. geschwankt hatte und am Ende des ersten Kriegsmonats auf 22,4 Proz. hinaufgeschnellt war, hat sich allmählich wieder ruhigeren Bahnen genähert, indem sie Ende Oktober nur 10,9 Proz., Ende November nur noch 8,2 Proz. und am Schlusse des Jahres 1914 sogar nur 7,2 Proz. aufwies.

Der Bedarf der Heeresverwaltung für die Kriegsführung im besonderen hat sich als so ungeheuer groß und vielfältig erwiesen — letzteres im besonderen Gegensatz zu früheren Kriegen —, daß heute wohl beinahe alle Zweige der gewerblichen und landwirtschaftlichen Produktion durch die Heranziehung zur Deckung dieses Bedarfes eine starke Stütze gefunden haben. Wir konnten feststellen,

daß die Arbeitslosigkeit zwar immer noch einen merklichen Umfang aufweist, daß sie, an der Arbeitslosigkeit zu Friedenszeiten gemessen, immer noch recht groß ist, daß aber im Vergleich zu der Arbeitslosigkeit in den ersten Kriegswochen im August 1914 nach nun 5 Kriegsmonaten die Arbeitslosigkeit außerordentlich zurückgegangen ist. Wenn Januar und Februar 1915 auch zweifelsohne wieder ein Anschwellen der Arbeitslosigkeit bringen werden, so ist doch zu vermuten, daß es auf das Nachlassen derjenigen Gewerbezweige allein beschränkt bleibt, die regelmäßig eine winterliche Arbeitsebbe aufweisen; ja, es ist zu vermuten, daß mit Rücksicht auf die besonderen Arbeitsanforderungen des Krieges, die bei der Vorbereitung zu den hoffentlich entscheidenden Schlägen des Feldzugs im Frühjahr in den sonst so arbeitsarmen Wintermonaten stark in Erscheinung treten dürften, die Arbeitslosigkeit, im ganzen genommen, relativ nicht so stark werden wird, wie sie sonst das Verhältnis zwischen der Vorweihnachtszeit und den Wintermonaten des neuen Jahres zum Ausdruck bringt [1]).

Wir haben auf zahlreichen Arbeitsgebieten die beachtenswerte Tatsache festzuhalten, daß ein Mangel an Spezialarbeitern besteht; in der Nahrungsmittel-, der Metall-, auch in der Textilindustrie und im Kohlenbergbau ist der Arbeitermangel offensichtlich. Die Stellenlosigkeit der Angestellten einschließlich der Techniker ist merklich zurückgegangen, wenn auch hauptsächlich durch die Anforderungen der Heereslieferungen. Wir dürfen annehmen, daß die Ansprüche des Krieges an die Arbeitskraft aller auf Erwerb angewiesenen Kreise nicht nachlassen werden, daß also die Arbeitslosigkeit — von Einzelgebieten abgesehen — während des Kriegszustandes keine allgemeine Steigerung mehr erfahren wird. Wir dürfen aber auch aussprechen, daß die Arbeitslosenfürsorge, wie sie uns in den voranstehenden Ausführungen so vielgestaltig und umfangreich begegnet ist, ein Ausdruck für die erfreuliche Stärke des inneren deutschen Arbeitsmarktes ist. Der Krieg hat die Arbeitslosenfürsorge vor neue Aufgaben gestellt, er hat ihr aber auch die Mittel gegeben und die Wege gewiesen, die neuen Aufgaben mit Erfolg zu lösen. In dem gewaltigen Fortschritt der Organisation der öffentlichen Arbeitsvermittlung durch den Krieg, in der Beschaffung von Arbeit für den Arbeitslosen auch bei privater Gemeinnützigkeit und in der lokal geordneten, aber zentral geführten Arbeitslosenunterstützung sehen wir schon jetzt drei Gewinnposten sozialpolitischer Art, die auch nach dem Kriege Bestand haben werden.

Die vor dem Kriege so viel gehörten Bedenken, daß ein Krieg die sozialpolitische Lage in Deutschland verschlechtern werde, sind durch die Erfahrungen der ersten Kriegsmonate völlig widerlegt worden.

Januar u. Februar 1915.

---

1) Die inzwischen für den Januar 1915 erschienenen Uebersichten und die für einen Teil des Februar bereits bekannten Zahlen über den Arbeitsmarkt bestätigen diese Annahme.

Miszellen.

XVI.

Bayerns Entwicklung nach den Ergebnissen der amtlichen Statistik seit 1840.

Der verdienstvolle Direktor des bayrischen Statistischen Landesamts hat unter obigem Titel soeben eine vortreffliche statistische Schrift herausgegeben, der wir einige besonders interessante Zahlen entnehmen. Es wäre allerdings sehr dankenswert gewesen, wenn der Verfasser noch selbst textlich das Ergebnis zusammengefaßt und etwas erläutert hätte, statt nur Zahlen zu bieten und den Lesern, für die das weit schwerer ist, es zu überlassen, sich die Bedeutung derselben klar zu machen, wie das jetzt allerdings verbreiteter Usus ist. Er selbst hat aber in seiner früheren Schrift: Deutschlands wirtschaftliche Entwicklung, München 1911, erläuternde und ergänzende textliche Ausführungen gegeben, die den Wert der Zusammenstellungen wesentlich erhöht haben. Außerdem wäre die häufigere Gegenüberstellung von Durchschnitten sehr erwünscht, welche die Uebersicht sehr erleichtern.

Die Bevölkerungs Bayerns ist von 1840—1910 von 4,37 Mill. auf 6,88 Mill. gestiegen und seit 1900 doppelt so schnell als in den ersten 30 Jahren. Auch dort ist die Konzentrierung in den großen Städten eine besonders starke gewesen. In Städten von 20—100 000 Einwohnern stieg die Zahl von 177 800 auf 741 000, mit über 100 000 Einwohnern von 132 000 auf 1 Mill., während die Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern nur von 3,58 Mill. sich auf 3,8 Mill. vermehrten. Damit hängt zusammen, daß der Berufsabteilung der Land- und Forstwirtschaft 1840 65,7 Proz. der Gesamtbevölkerung angehörten, 1907 nur noch 40,3 Proz., während die dem Handel und der Industrie Zugehörigen von 25,7 Proz. auf 45,8 Proz. stiegen, womit Bayern allerdings noch weit mehr agrarischen Charakter bewahrt hat als das übrige Deutschland.

Die Bevölkerungsbewegung gestaltete sich, wie folgt:

	Eheschließungen	Geborene auf 1000 Einwohner	Gestorbene	Uneheliche Geburten unter 100 Geburten	Ehescheidungen auf 1000 Eheschließungen
1840/50	6,6	35,7	28,8	20,5	6,3
1901/10	7,5	35,5	22,6	12,5	14,4
1911/13	7,2	30,5	18,9	12,5	21,5

Die Geburten sind also in letzter Zeit auch in Bayern zurückgegangen, aber weit stärker die Todesfälle, so daß der Geburtenüberschuß noch von 6 auf 11 Proz. gestiegen ist. Sehr beklagenswert ist

die starke Zunahme der Ehescheidungen, die allerdings in allen Hauptkulturländern beobachtet wird. Die letzte Zahl reicht auch an den Durchschnitt des Deutschen Reichs (1912: 32,5) noch bei weitem nicht heran.

Da die Säuglingssterblichkeit früher in Bayern exzeptionell groß war, ist es von Interesse, zu konstatieren, daß sie auch dort in der neueren Zeit erheblich abgenommen hat. Sie betrug auf 100 Lebendgeborene von 1840—1850 29,8, von 1901—1910 22,8, von 1911—1913 19,4; in Deutschland von 1910—1912 16,7, das also noch etwas günstiger dasteht.

Der in Bayern besonders wichtige landwirtschaftliche Betrieb hat in der Zählungsperiode von 1882—1907 nur wenig Veränderung erfahren. Nur der mittelbäuerliche Betrieb von 5—20 ha hat sich hauptsächlich auf Kosten des großbäuerlichen um 16 654 Stellen mit 138 970 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche vergrößert.

Die landwirtschaftlich benutzte Fläche hat sogar seit 1853 nur ganz unbedeutend zugenommen. Bei den Anbauverhältnissen ist nur eine erhebliche Ausdehnung des Kartoffelbaues von 233 301 ha im Jahre 1853, 281 938 ha 1871—1880 auf 378 280 ha im Jahre 1914 erwähnenswert.

Beachtenswert ist die sich alljährlich vergrößernde Tätigkeit der 1887 eingerichteten Flurbereinigungskommission, die 1890 nur 1026 Grundeigentümer mit 897 ha betraf, im Jahre 1900 1963 mit 4881 ha, 1913 aber 6321 mit 13 601 ha.

Wie sich die Verhältnisse der Landwirtschaft in den letzten Dezennien verbessert haben, ergibt der Rückgang der zwangweisen Veräußerung landwirtschaftlicher Anwesen von

3793	mit	30 059	ha	im	Jahre	1880, auf
1198	„	7 971	„	„	„	1890
863	„	7 116	„	„	„	1900
534	„	3 931	„	„	„	1912

Die Entwicklung von Betrieben in Handel und Industrie ist nicht ganz so, wie im Deutschen Reiche im ganzen. Während in ganz Deutschland seit 1882—1907 in den Kleinbetrieben ein Rückgang um rund 305 000 Betriebe stattgefunden hat, ist in Bayern eine Zunahme um 30 000 konstatiert, während die Alleinbetriebe auch in Bayern erheblich, von 214 683 auf 145 225 zurückgegangen waren. Die in den ersteren beschäftigten Personen gingen um 135 000 zurück, im Reiche um 1 Million. Die Mittelbetriebe stiegen von 8622 mit 97 855 beschäftigten Personen auf 24 805 mit 325 872 Personen, die Großbetriebe von 559 mit 86 243 auf 2473 mit 392 064 Personen, so daß auch in Bayern der Uebergang zum Großbetriebe ein erheblicher gewesen ist.

Wir greifen noch ein paar interessante Angaben aus dem reichen Material heraus, die uns charakteristisch erscheinen:

Der Aufwand für gemeindliche Armenpflege betrug

1871	5,1 Mill.
1880	7,0 „
1900	9,1 „
1912	15,6 „

Auf 1000 Einwohner kamen 1870: 27 Unterstützte, 1912: 35; dauernd Unterstützte 1890: 21, 1912 nur 18. Der durchschnittliche Aufwand auf einen Unterstützten war von 37,6 auf 65,1 M., auf einen dauernd Unterstützten von 53 M. im Jahre 1885 auf 102,1 im letzten Jahre gestiegen.

Männerklöster gab es:

1893	83	mit	1379	Ordensmitgliedern
1911	123	„	2239	„

Frauenklöster gab es:

1893	856	mit	8 682	Mitgliedern
1911	1390	„	15 550	„

Humanistische Gymnasien gab es:

1851	28	mit	297	Lehrern,	3 529	Schülern
1890	36	„	906	„	14 849	„
1900	42	„	1111	„	16 239	„
1922	48	„	1086	„	17 007	„

Die Zunahme geht weit über die Steigerung der Volkszahl hinaus.

Ueber die Entwicklung des Finanzwesens erhalten wir gleichfalls Auskunft.

Die Ausgaben betrugen: 1840/41 72,1, 1860/61 114,8, 1870 123,3, 1880 221,2, 1890 283,2, 1900 427,8, 1912/13 691,9 Mill. Die Einnahmen reichten in den ersten Dezennien oft nicht zur Deckung aus, doch handelt es sich nur um verhältnismäßig geringe Fehlbeträge. Seit 1882 ist nur zweimal ein geringes Defizit zu konstatieren gewesen.

Die direkten Steuern stiegen von 11,2 Mill. = 2,57 M. pro Einw. im Jahre 1839/40, 1890 auf 29,0 Mill. = 5,2 M. pro Einw., 1913 auf 73,2 Mill. = 10,7 pro Einw. Die Staatsschulden wuchsen von 219,3 Mill. = 50,19 M. pro Einw., auf 562,5 Mill. = 119,45 pro Einw. 1860, 851,4 Mill. = 175,06 pro Einw. 1870, 1502,1 Mill. = 243,34 M. pro Einw. 1900 und 2478,6 Mill. = 354,5 M. pro Einw. 1912, was über die Steigerung in den anderen Bundesstaaten nicht hinausgeht und um so weniger besorgniserregend ist, da sich in der letzten Summe 1940, 6 Mill. Eisenbahnschuld befinden.

Die weiteren Angaben über das Unterrichts- und Militär-, Versicherungs-, Verkehrs-, Geld- und Kreditwesen, die Arbeiterverhältnisse, die Rechtspflege gehen teils nicht weit genug zurück, um eine historische Uebersicht, die uns hier hauptsächlich interessiert, zu geben, teils gehen sie zu sehr ins Detail, um eine kurze Zusammenfassung zu gestatten.

J. C. †.

XVII.

Berichtigung.

In der Besprechung meines Buches „Der Marschall Vauban und die Volkswirtschaftslehre des Absolutismus“ gibt Herr Professor A. Nielsen (Kopenhagen) an, ich hätte vorgeschlagen, den Ausdruck „Merkantilismus“ durch „Staatsinterventionismus“ zu ersetzen, und baut auf dieser Tatsache einen großen Teil seiner Polemik gegen mich auf. (Jahrbücher, 3. F. Bd. 48, November 1914, S. 184/85.)

Ich stelle fest, daß die Angaben Herrn Professor Nielsens auf einem Irrtume beruhen, daß ich vielmehr die Bezeichnung „Staatsinterventionismus“ ausdrücklich und in denkbar schärfster Form abgelehnt habe (S. 375 meines Buches).

Vor Verdun, Januar 1915. Fritz Karl Mann.

Es ist ganz richtig, daß Verf. S. 377 sagt, daß die Volkswirtschaftslehre jener Jahrhunderte nicht als „Interventionismus“ charakterisiert werden kann; „Volkswirtschaftslehre des Absolutismus“ meint er, gibt eine viel bessere Charakteristik des Merkantilismus.

Auf den vorhergehenden Seiten hat der Verf. jedoch ausführlich erklärt, wie die Wirtschaftspolitik des Absolutismus in Intervention bestand.

Es scheint, als ob der Verf. seine Charakteristik des Merkantilismus als einer „Volkswirtschaftslehre des Absolutismus“ überschätzt. Dieselbe besagt, bei Lichte besehen, absolut nichts, besonders wenn man also nicht „Interventionismus“ hineinlegen darf. So werden dies — und damit der betreffende Abschnitt des Buches des Verf. — Worte und nichts als Worte. Axel Nielsen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Mataré, Franz, Die Arbeitsmittel Maschine, Apparat, Werkzeug. München 1913. 214 SS.

Der Verfasser findet, daß die Apparate dem Begriff und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nach nicht richtig und genügend gewürdigt sind. In sehr eingehender, systematischer Weise sucht er die Eigentümlichkeit der Apparate an einer großen Zahl von Beispielen darzulegen und ihren Unterschied von Werkzeug und Maschine festzustellen. Wir können ihm im Grunde nur zustimmen, doch scheint er uns in seinen Ausdrücken dem Sprachgebrauch etwas zuviel Zwang anzutun. Wenn er sagt: die Apparate sind Arbeitsmittel, die der Vollendung eines Prozesses dienen, so wird zunächst wohl mancher Leser bedenklich den Kopf schütteln. Er wird dann belehrt, daß Werkzeuge oder Maschinen nicht einem „Prozesse“, sondern einer „Exekution“, und zwar der Vollendung derselben dienen. Denn bei Anwendung der Maschine verhalte sich der Arbeitsgegenstand während des effektiven Aktes stets passiv, bei dem Apparat stets aktiv. Nun unterstützen sich Maschinen und Apparate in sehr vielen Fabriken gegenseitig. Im Mischkessel der Brauerei geht ein Rührapparat, der, wie uns scheint, zur Maschine gehört. Das Ganze ist ein großer Apparat. Doch das mag bedeutungslos sein.

Der Verf. verfolgt dann den Einfluß des Apparates auf das Unternehmen, auf die Arbeiterschaft etc. und bringt dabei viel Interessantes vor. So haben wir es mit einer lesenswerten Schrift zu tun, wobei wohl nur bei einer ziemlich einfachen Sache ein etwas großer Apparat in Bewegung gesetzt ist. J. C. †

Fuchs, Dr. Bruno Archibald, Der Geist der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft. Eine Untersuchung über seine Grundlagen und Voraussetzungen. München, R. Oldenbourg, 1915. gr. 8. XIV—438 SS. M. 10.—.

Herkner, Prof. Dr. Heinr., Krieg und Volkswirtschaft. Rede. (Deutsche Reden in schwerer Zeit. Hrsg. von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt und dem Verein für volkstümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern, No. 19.) Berlin, Carl Heymann, 1915. 8. 30 SS. M. 0,50.

Kumpmann (Priv.-Doz.), Dr. Karl, Friedrich List als Prophet des neuen Deutschland. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1915. 8. III—52 SS. M. 0,90.

Landauer, Dr. Carl, Die Theorien der Merkantilisten und der Physiokraten über die ökonomische Bedeutung des Luxus. München, Max Steinebach, 1915. gr. 8. 140 SS. M. 2,50.

Oppenheimer, Frz., Weltwirtschaft und Nationalwirtschaft. (Sammlung von Schriften zur Zeitgeschichte.) Berlin, S. Fischer, 1915. 8. 84 SS. M. 1.—.

Prange, Dr. Otto, Deutschlands Volkswirtschaft nach dem Kriege. Forderungen zur Sicherung deutscher Volkswirtschaft gegen West und Ost. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1915. gr. 8. VIII—169 SS. M. 3,50.

Schmidt, Prof. Dr. Pet. Heinr., Weltwirtschaft und Kriegswirtschaft. Ein Vortrag. Zürich, Orell Füßli, 1915. gr. 8. 23 SS. M. 0,80.

Dictionary of political economy. Edited by Sir Robert Harry Inglis Palgrave. Vol. I, A—E. New ed. London, Macmillan. 8. 818 pp. 21/.—.

Humphrey, A. W., International socialism and the war. London, P. S. King. Cr. 8. 176 pp. 3/.6.

Leone, Enrico, Lineamenti d'economia politica. Roma, tip. ed. Nazionale, 1915. 8. VI—675 pp. l. 5.

Troelstra, P. J., De wereldoorlog en de sociaaldemocratie. Amsterdam, Brochurenhandel der S. D. A. P. gr. 8. 133 blz. fl. 1.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Bland, A. E., and others. English economic history. Select documents. New York, Macmillan. 8. 20 + 730 pp. $ 2.

Bruce, G. J., Brazil and the Brazilians; with 8 illustrations. New York, Dodd, Mead. 8. 307 pp. $ 3.

Enoch, C. Reginald, Mexico; its ancient and modern civilization, history and political conditions, topography and natural resources; introd. by Martin Hume. New York, Scribner, 1914. 8. $ 3.

Mills, G. J., Chile; physical features, natural resources, means of communication, manufactures and industrial development, with introd. by W. H. Koebel. New York, Appleton, 1914. 8. 22 + 193 pp. $ 1,50.

Baldacci, Antonio, La Balcanica economica. Roma, tip. E. Vigherra, 1914. 8. 44 pp.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Wiedenfeld, Prof. Kurt, Der Sinn deutschen Kolonialbesitzes. (Deutsche Kriegsschriften, Heft 6.) Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1915. gr. 8. 36 SS. M. 0,80.

Bensasson, M. J., Quelques considérations sur la dépopulation en France. Les causes qui produisent la dépopulation dans notre pays; les plus efficaces remèdes à y apporter; les effets qui pourraient produire ces remèdes si nous réformions nos moeurs et nos lois. Paris, Henri Diéval, 1914. 16. 31 pag. 30 cent.

Ross, Edward Alsworth, The old world in the new: the significance of past and present immigrant to the American people. Illustrated. London, Unwin. 8. 340 pp. 10/.—.

Legislazione sull'emigrazione. Vol. I. (Ministero degli affari esteri, commissariato dell'emigrazione.) Roma, tip. Società cartiere centrali, 1914. 8. V—368 pp. l. 2.—.

Migrazioni (Le) periodiche interne dei lavoratori agricoli: principali movimenti migratori nel 1913. (Ministero di agricoltura, industria e commercio.) Roma, off. poligrafica Italiana, 1914. 8. 118 pp. cent. 40.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Brockdorff (Dr. ing.), Graf v., Sigmund, Die Deckung des Erzbedarfs der Oberschlesischen Hochöfen. Kattowitz O.-S., Gebr. Böhm, 1915. gr. 8. VIII, 119 SS. mit 50 (1 farb.) Fig. M. 4.—.

Faßbender (Reichs- u. Landtagsabg. Prof. Dr.), Martin, So sollt ihr leben in der Kriegszeit. Ein Wort über zeitgemäße Volksernährung. Freiburg i. B., Herdersche Verlagshdlg., 1915. kl. 8. 24 SS. M. 0,20.

Frech (Geh. Bergr.) Prof. Dr., F., Kohlennot und Kohlenvorräte im Weltkriege. (Kriegsgeographische Zeitbilder. Land und Leute der Kriegsschauplätze. Hrsg.: Dr. Hans Spethmann und Erwin Scheu, Heft 2.) Leipzig, Veit u. Co., 1915. gr. 8. 37 SS. mit 5 Abbildungen. M. 0,80.

Joachim, Dr. Johann, Oesterreichs Volksernährung im Kriege (Veröffentlichungen des Vereins „Die Bereitschaft", Verein f. soziale Arbeit u. zur Verbreitung sozialer Kenntnisse, No. 1). Wien, Manz, 1915. 48 SS. M. 0,65.

Kuhnert (Ackerbausch.-Dir.), R., Der Flachs, seine Kultur und Verarbeitung. Nebst Vorschlägen zur Hebung des Flachsbaus. 2. gänzl. neubearb. Aufl. (Thaer-Bibliothek, Bd. 94). Berlin, Paul Parey, 1915. 8. VIII—147 SS. u. 41 Abbildgn. M. 2,50.

Rümker (Geh. Reg.-R.), Prof. v. u. (Oekon.-R.) Warmbold, Drs. Kriegsmaßnahmen für Ackerbau und Viehzucht. Berlin, Paul Parey, 1915. Lex.-8. 26 SS. M. 1.—.

Strebel (fr. landw. Hochsch.-Dir.) Prof. a. D., E. v., Der Krieg und die deutsche Landwirtschaft. Stuttgart, Eugen Ulmer, 1915. 8. 43 SS. M. 0,70.

Töpfer, M., Durchhalten unserer Viehbestände während des jetzigen Kriegszustandes ohne Beeinträchtigung der Volksernährung. Zuckerfütterung mit Schonung der Kartoffelvorräte. Aus der Praxis f. d. Praxis. Leipzig, Reichenbachsche Verlagsbuchhdlg. Hans Wehner, 1915. M. 0,50.

Ziegelroth, Dr., Die deutsche Erde und ihre Nährkraft. Frankfurt a. O., Max Richter, 1915. kl. 8. 59 SS. M. 1.—.

Chapman, Herman Haup., Forest valuation. New York, Wiley, 1914. 8. 16 + 310 pp. $ 2.—.

Mukarji, Nitya Gopal, Handbook of Indian agriculture. 3rd ed., revised. London, Thacker. 8. 15/.

Codice (Nuovo) forestale: raccolta sistematica di tutte le leggi, decreti e regolamenti relativi al regime forestale, ordinata ed annotata dal dott. Gustavo De Rosa. Napoli, casa ed. E. Pietrocola succ. P. A. Molina, 1914. 16. 563 pp. l. 4,50.

5. Gewerbe und Industrie.

Greineder, Dr. ing. Fr., Die Wirtschaft der deutschen Gaswerke. München (R. Oldenbourg) 1914. 61 SS. M. 3.

Daß trotz der mächtig aufstrebenden Elektrizität der Gasbedarf sich immer noch vermehren würde, wollten gar viele ehedem, da der Wettkampf zwischen den beiden Arten der zentralen Energieversorgung anfing, nicht glauben. In den 90er Jahren begann der Kampf; zu den 724 Gaswerken des Jahres 1896 sind inzwischen aber mehr als 1000 neue hinzugekommen. Die Elektrizität hat gewaltige Fortschritte gemacht, aber gleichwohl hat sich die Steinkohlengaserzeugung von 733 Mill. cbm um das Jahr 1896 auf rund 3000 Mill. cbm gegenwärtig erhöht. Gas und Elektrizität sind unsere Energieversorger. Anläßlich der Münchener Deutschen Ausstellung „Das Gas" im Sommer 1914 hat nun einer der besten Kenner dieser Art Energieversorgung eine Denkschrift verfaßt, die unter obigem Titel veröffentlicht ist. Dr. ing. Greineder weist da zunächst nach die bisherige Entwicklung der deutschen Gasversorgung. Alsdann kommt er auf die Bedeutung des Gases für die Licht-, Kraft- und Wärmeerzeugung zu sprechen. Im 2. Abschnitt werden behandelt die Produktions- sowie Finanzwirtschaft der deutschen Gaswerke. Dabei spielen die Selbstkosten des Gases, sein Preis und die Renten der Gaswerke eine ganz besondere Rolle. Das Interesse des Nationalökonomen erregen wohl am meisten die Nettorenten. Was nämlich aus dem Verkauf von Gas den Gemeinden als Gaswerksbesitzern zur freien Verfügung, d. i. die Nettorente, bleibt, sind in der Regel ja Budgetposten von solch finanzieller Bedeutung, daß die Gaspreispolitik auf wirtschafts- bzw. sozialpolitische Wünsche nicht so ohne weiteres Rücksicht nehmen kann. Der Verfasser hätte sich gewiß den besonderen Dank aller an diesen Fragen

interessierter Leser erworben, wenn er bei der Darstellung der Finanzwirtschaft der Gaswerke die kommunalen von den privaten Betrieben geschieden hätte. Wir erfahren nur, wie hoch die Nettorente der Werke überhaupt ist, und würden doch auch so gern wissen, wie sie bei den kommunalen Werken aussieht. Der letzte Abschnitt bringt recht interessante Angaben über den relativen Gasverbrauch und die Gasanschlußdichte. Im Vergleich zu England ist da Deutschland noch ordentlich zurück. Die hohen Renten unserer Gaswerke laufen eben einer rationellen Energieversorgung der Allgemeinheit unmittelbar zuwider, wie der Verfasser dieser belehrenden Denkschrift richtig bemerkt.

München. Ernst Müller.

Kaufmann, Dr. Hans, Die Frauenarbeit in der schweizerischen Industrie. (Züricher volkswirtschaftliche Studien. Hrsg. v. Prof. v. Sieveking, Heft 11.) Zürich, Rascher u. Cie., 1915. gr. 8. 119 SS. M. 3,20.

Krug, Dr. Frz., Das Baugewerbe in Mannheim in Vergangenheit und Gegenwart. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhdlgn. Hrsg. v. Carl Johs. Fuchs in Verbdg. m. Ludw. Stephinger, Heft 7.) Stuttgart, W. Kohlhammer, 1915. gr. 8. VIII—132 SS. m. 1 Plan. M. 3,50.

Schilpp, Dr. Karl, Die württembergische Akkordeon- und Harmonikaindustrie. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlgn. Hrsg. v. Carl Johs. Fuchs in Verbdg. m. Ludw. Stephinger, Heft 11.) Stuttgart, W. Kohlhammer, 1915. gr. 8. VIII—139 SS. M. 3,50.

Stickelberger, Eman., Versuch und Geschichte der Gerberei. (Bibliothek d. Gerbers. Hrsg. v. d. chem. Fabrik E. Stickelberger u. Cie. in Basel und Haltingen [Baden], 1. Bd.) Berlin, Julius Springer, 1915. 8. 95 SS. m. z. Tl. eingeklebten Abbildgn. M. 8.—.

Suffern, Arth. Elliot, Conciliation and arbitration in the coal industry of America. Boston, Houghton Mifflin. 8. 21 + 376 pp. $ 2.—.

Bianchi, Arnaldo, La lana e la sua industria. Milano, A. Vallardi, 1915. 16. 115 pp. Cent. 60.

Sclaverano, Giovan Battista, L'industria politica della zucchero: tesi di laurea. Torino, stamp. reale G. B. Paravia e C., 1914. 8. 255 pp.

6. Handel und Verkehr.

Becker, Herm. Jos., Das Postwesen im Saargebiet. Seine Entwicklung unter dem wechselnden Einfluß der Kriegsereignisse wie des friedlichen Kulturfortschritts innerhalb der letzten 3 Jahrhunderte. Auch: Bedeutung und Tätigkeit der Post im modernen Kriege. Saarbrücken, Chr. Clauß, 1915. 8. 56 SS. M. 1.—.

Ebeling, Dr. Hugo, Wirtschaftliche Probleme bei dem deutsch-englischen Zuckerhandel. (Volkswirtschaftl. Abhdlgn. der badischen Hochschulen, hrsg. v. Karl Diehl, Eberh. Gothein, Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Alfr. Weber, Otto v. Zwiedineck-Südenhorst, Heft 29.) Karlsruhe, G. Braun, 1914. gr. 8. VIII—150 SS. M. 3.—.

Harms (Betriebsamts-Dir. Dipl.-Ing.) Dr., Die Ueberführung kommunaler Betriebe in die Form der gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung. Ein Beitrag zur Lösung der Frage nach der Zweckmäßigkeit gemischt-wirtschaftlicher Unternehmungen. Berlin, Julius Springer, 1915. 8. IV—68 SS. M. 1,60.

Hauptmann, E., Deutschlands Stellung auf dem Weltmarkte. Stuttgart, Adolf Bonz u. Comp., 1915. 8. 72 SS. M. 0,50.

Hebrich, Dr. Otto, Die Entwicklung des schleswig-holsteinischen Eisenbahnwesens. Kiel, Lipsius u. Tischer, 1915. gr. 8. VIII—196 u. 20 SS. m. 1 Karte u. 1 farb. Taf. M. 3.—.

Metzel, Konr., Wirtschaftlicher Kriegsdienst und wirtschaftliche Kriegsbereitschaft. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhdlg., 1915. gr. 8. 41 SS. M. 0,50.

Oppel, Prof. Dr. A., Die wirtschaftlichen Grundlagen der kriegführenden Mächte. (Kriegsgeographische Zeitbilder. Land und Leute der Kriegsschauplätze. Hrsg.: Dr. Hans

Spethmann u. Erwin Scheu, Heft 1.) Leipzig, Veit u. Comp., 1915. gr. 8. 48 SS. M. 0,80.

Welter, Dr. Karl, Die Exportgesellschaften und die assoziative Exportförderung in der Schweiz im 19. Jahrhundert. (Beiträge zur schweizerischen Wirtschaftskunde, hrsg. v. Drs. Prof. Bachmann, T. Geering, [Nat.-R.] Georg, Prof. Landmann, Prof. Milliet, Prof. Rappard, Wartmann, Heft 4). Bern, Stämpfli u. Cie., 1915. gr. 8. IX—124 SS. M. 2,80.

Werber, Dr. ing. A., Oesterreichs wirtschaftliche Kriegsbereitschaft. Ein Mahnwort für jetzt und die Zukunft. Wien, Moritz Perles, 1915. gr. 8. 53 SS. M. 1,50.

Lévy, Raphaël Georges, Effets économiques de la mobilisation austro-hongroise. Paris, Félix Alcan, 1914. 72 pag. fr. 1,50.

Bakenhus, Reuben, and others, The Panama canal; its history and construction, and its relation to the navy, international law and commerce. New York, Wiley, 1914. 8. 9 + 257 pp. $ 2,50.

Bowley, A. L., The effect of the war on the external trade of the United Kingdom. An analysis of the monthly statistics, 1906—1914. London, Camb. Univ. Press. 8. 64 pp. 2/—.

Heringa, A., Free trade and protectionism in Holland. London, Unwin. Cr. 8. 172 pp. 3/.6.

Hutchinson, Lincoln, The Panama Canal and international trade competition. New York, Macmillan. 8. 12 + 283 pp. $ 1,75.

Movimento della navigazione del regno d'Italia nell' anno 1913. (Ministero delle finanze: direzione generale delle gabelle, ufficio trattati e legislazione doganale.) Roma, stamp. Reale, D. Ripamonti, 1914. 4. 2 voll. LXXV, 738; XLIII, 539 pp. l. 8.—.

Bijdragen tot de geschiedenis van den Nederlandschen boekhandel. Uitgeg. door de Vereeniging ter bevordering van de belangen des boekhandels. X. M. M. Kleerkooper, De boekhandel te Amsterdam, voornamelijk in de 17e eeuw. Biographische en geschiedkundige aanteekeningen. Aangevuld en uitgeg. door W. P. van Stockum Jr. Dl. IV (961—1280). 's-Gravenhage, Mart. Nijhof. gr. 8. fl. 6.

Louter, J. de, De handel der neutralen. Rede, gehouden op 12 Februari 1915 te Groningen. Utrecht, L. E. Bosch en Zorn. gr. 8. 38 blz. fl. 0,40.

7. Finanzwesen.

Meisel, F., und Spiethoff, A., Oesterreichs Finanzen und der Krieg. München und Leipzig, Duncker und Humblot, 1915. 36 SS. M. —,80.

Die kleine Schrift, die sich von einem großen Teil der volkswirtschaftlichen Kriegsliteratur wohltuend durch Gründlichkeit und wirkliche Sachkenntnis abhebt, will nicht etwa, wie der Titel vermuten lassen könnte, untersuchen, ob die finanzielle Kriegsrüstung Oesterreichs ausreichend sei. Diese Fragestellung wird in einer kurzen theoretischen Erklärung überhaupt abgelehnt: der Krieg wird nicht mit Kapital im Sinne von Geld, sondern mit Sachgütern aller Art geführt. In den Besitz dieser Güter aber kann sich ein Staat, der, vom Auslande abgeschnitten, auf den Gütervorrat und die Gütererzeugung der eigenen Volkswirtschaft angewiesen ist, auch durch die Notenpresse setzen. Was die beiden Autoren interessiert, ist eine aus der Notenausgabe erst nach dem Friedensschluß resultierende Frage: Vermag Oesterreich die gesteigerte Zinsenlast zu tragen, die dem Lande aufgelegt werden muß, wenn der Staat zur Beseitigung der jetzt ausgegebenen Papiergeldmengen eine große Anleihe aufgenommen hat.

Die Antwort der Verfasser ist eine sehr optimistische. Ihrer Auffassung nach verfügt der österreichische Staat innerhalb seines Steuer-

systemes noch über sehr erhebliche Reserven, die teils durch Aufhebung der bisherigen, zum Teil ganz unberechtigten Steuernachlässe, teils durch Erhöhung bestimmter Tarifpositionen und Verbesserung der Erhebungstechnik die Einnahmen aus diesem Titel (Steuern und Gebühren) um 250 Mill. Kr. vermehren können. Bedeutungsvoller aber ist das Ergebnis von Einsparungen, die an dem übermäßig hohen Personalaufwand der gesamten Verwaltung gemacht werden können und die auf 300 Mill. Kr. beziffert werden.

Man wird den Verfassern auf ihrem Wege durch das Steuer- und Gebührensystem willig folgen, wenn auch hier und da zu einzelnen Vorschlägen, wie der Beibehaltung der berüchtigten Besoldungssteuer, der unerträglichen hohen Hauszinssteuer und der Erwerbssteuer für Aktiengesellschaften, ein Fragezeichen machen. Wie soll sich, um nur auf die letztere kurz einzugehen, der so heiß herbeigewünschte Zustrom deutschen Kapitales vollziehen, wenn der Greislerstandpunkt der österreichischen Finanzgesetzgebung gestattet, daß unter Umständen bis zu einem Drittel des Reingewinnes einer Aktiengesellschaft weggesteuert wird. Skeptischer wird man die Ausführungen über die Ersparnisse in der Verwaltung aufnehmen. Schon die Zusammensetzung der mit der Vorberatung einer Verwaltungsreform betrauten Kommission hat die Hoffnungen auf ganze Arbeit stark zusammenschrumpfen lassen, das Ergebnis der bisherigen Beratungen dieser Kommission noch mehr. Die Verf. haben ja den Grund dieses unsachlichen Aufwandes scharf hervorgehoben: die schwächliche Rücksicht auf die Wünsche der Nationen und Natiönchen, die zu einer dauernden Vermehrung der Beamtenzahl geführt hat. Sie erhoffen, wie viele, von dem Kriege eine Zurückdrängung dieses nationalen Haders und eine Orientierung der inneren Politik nach sachlichen Gesichtspunkten. Zu einer solchen festen Zuversicht habe ich mich noch nicht durchringen können. Gemildert wird der nationale Streit zunächst wohl werden. Ob aber auf die Dauer und in einem solchen Maße, daß er freie Bahn für großzügige Reformen schafft? Die Völker wünschen es wohl, ob aber auch die Abgeordneten im Reich und in den Kronländern? Ist nicht das politische Leben Oesterreichs allzusehr von großen und kleinen Berufspolitikern durchsetzt, deren Lebensinhalt, z. T. sogar deren bare Existenz in Frage stünde, wenn jener Streit in Wegfall käme? Und je geringer der Bildungsgrad weiter Schichten der Bevölkerung noch ist, desto stärker wird sich auch nach dem Kriege der Einfluß ihrer auf die alten Schlagworte eingefahrenen Politiker geltend machen.

Halle. Gustav Aubin.

Birnbaum, B., Die gemeindlichen Steuersysteme in Deutschland. Berlin, Franz Siemenroth, 1914. M. 10.

Es werden finanzrechtliche Uebersichten über die für die Gemeindebesteuerung in allen deutschen Bundesstaaten erlassenen Bestimmungen gegeben, die bei der Schwierigkeit, die Rechtsquellen aufzufinden, verdienstlich und infolge der monographischen Behandlung auch praktisch erscheinen. In geschickter Darstellung werden dabei die in der neueren Finanzgesetzgebung hervortretenden Hauptgesichts-

punkte gestreift, mitunter auch kritisiert. Aber die Kritik ist nicht ausreichend, einmal schon, weil nicht ausführlich genug — wobei wir gern anerkennen, daß über den Grad der Ausführlichkeit Meinungsverschiedenheit bestehen kann; es würde unseres Erachtens genügt haben, wenn bei den Einzeldarstellungen alle Systeme oder sogenannten Systeme ähnlich eingehend kritisiert worden wären wie im Abschnitt Mecklenburg, wenn die zusammenfassenden Betrachtungen weniger allgemein und nicht so kurz wie hier, d. h. zu knapp ausgefallen wären. Leider bietet das Buch im allgemeinen nicht mehr als aneinandergereihte Sammlungen verwaltungsrechtlichen Materials nach Art der Denkschriftenbände zur Finanzreform von 1913. Die statistischen Zusammenstellungen sind nicht das Ergebnis eigener Arbeit. Finanzwissenschaftliche Untersuchungen hat Verf. gar nicht vorgenommen, z. B. fehlt eine Stellungnahme zu der Frage, ob kommunalen Sondergewerbesteuern außer finanziellen Zielen mit Erfolg bestimmte volkswirtschaftliche Aufgaben gestellt werden können, (obwohl Verf. erwähnt, daß ein „Ausgleich des Konkurrenzkampfes zwischen Großkapital und den kleinen und mittleren Gewerbetreibenden“ erstrebt wird). Diese ungenaue Formulierung deutet den Hauptmangel der Arbeit an: sie zeugt nicht von theoretischer Klarheit, die zur Behandlung gerade auch der praktischen Fragen der Finanzwirtschaft unentbehrlich ist. Das gibt sich z. B. in der — übrigens auch in vielen anderen neueren, von mir letzthin in diesen Jahrbüchern besprochenen Arbeiten über Kommunalfinanzen wahrnehmbaren — Unklarheit über direkte und indirekte Steuern (z. B. S. 26 bzw. 323) kund, derzufolge nach Birnbaum die Mietsteuer wie die Hundesteuer als direkte angesehen werden kann. Bei Beherrschung des Materials würde der Verf. es sich nicht haben entgehen lassen, die Wirkungen der einzelnen Steuern oder wenigstens der Systeme zu untersuchen. Ueber einige Ansätze dazu (z. B. für Sachsen-Weimar) und den Abdruck von Ertragsübersichten kommt das Buch nicht hinaus; die Frage z. B. der tatsächlichen Belastung der Einkommen ist nicht einmal andeutungsweise vergleichend behandelt, und die synoptischen Uebersichten des Anhangs bieten auch nur Formalrechtliches. Das ist, um es nochmals anzuerkennen, dankenswert, genügt aber nicht für die im Vorwort erwähnte „Grundlage“ von „Reformbestrebungen“. Dazu bedarf es natürlich einer nicht nur die ökonomischen Motive (teilweise) erwähnenden Darstellung, sondern einer systematischen Untersuchung der „Erfahrungen und Erfolge, die andere Staaten aufzuweisen haben“ (S. V). Wenn es sich um eine Doktorarbeit handelt, worauf zunächst die unvollständige Literaturübersicht schließen läßt, hätte der Lehrer den Verf. darauf hinweisen können, daß das gesammelte Material erst noch verwertet werden muß.

Gehrig.

Büchi, Dr. Herm., Finanzen und Finanzpolitik Toskanas im Zeitalter der Aufklärung (1737—1790) im Rahmen der Wirtschaftspolitik. (Historische Studien. Veröffentlicht v. Dr. E. Ebering, Heft 124.) Berlin, Emil Ebering, 1915. gr. 8. XII—484 SS. M. 12,50.

Hedrich, (Geh. Finanzr., vortr. Rat) Dr. H., Das Kgl. sächsische Gesetz über die Landeskulturrentenbank vom 30. 6. 1914, nebst der Ausführungsverordnung und

den hauptsächlichen sonst. einschlagenden Bestimmungen. Handausg., mit Einleitung und Erläuterungen zur praktischen Handhabung des Gesetzes versehen. (Jurist. Handbibliothek. Hrsg.: Oberlandesger.-Sen.-Präs. Max Hallbauer u. Minist.-Dir. Geh. Rat Dr. W. Schelcher. Bd. 441.) Leipzig, Arthur Roßberg, 1915. kl. 8. X—300 SS. M. 6.—.

Helfferich (Staatssekr.), Dr. Karl, Kriegsfinanzen. Reichstagsrede am 10. 3. 1915. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. v. Ernst Jäckh. Heft 41 u. 42.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt vorm. Eduard Hallberger, 1915. gr. 8. 56 SS. je M. 0,50.

Schmidt, Dr. Karl, Das Rentabilitätsproblem bei der städtischen Unternehmung. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Hrsg. v. Carl Johs. Fuchs in Verbindung mit Ludwig Stephinger. Heft 10.) Stuttgart, W. Kohlhammer, 1915. gr. 8. VII—105 SS. M. 3.—.

Wulfsohn, Leo, Die Postsparkassen. (Sozialpolitische Zeitfragen der Schweiz, in Verbindung mit anderen hrsg. v. Paul Pflüger. Heft 31 u. 32.) Zürich, Buchhdlg. des schweiz. Grütlivereins, 1915. gr. 8. 42 SS. je M. 0,40.

Burrows, R., The new income-tax in relation to the war and business. London, Newberry and Pickering. 8. 32 pp. 1/—.

Dewey, Davis Rich., Financial history of the United States. 5th ed. New York, Longmans. 8. 37 + 550 pp. $ 2.—.

Wagel, S. R., Finance in China. London, China Daily News and Herald (Shangai). 8. 503 pp. 18/.—.

Young, E. Hilton, The system of national finance. London, Smith, Elder. 8. 374 pp. 7/6.

Ferraris, Carlo Francesco, L'imposta militare nel sistema delle imposte speciali. Milano, Società editrice libraria (tip. Indipendenza), 1915. 8. 146 pp. l. 4.—.

Murray, Roberto A., Principî fondamentali di scienza pura delle finanze; saggio di un' organica sistemazione teorica delle doctrine finanziarie nel loro duplice aspetto politico-economico. Firenze, libr. della Voce (G. Carnesecchi e figli), 1914. 8. VII—361 pp. l. 5.—.

Passalacqua, Carlo, Il monopolio fiscale delle assirucazioni sulla vita in Italia. Palermo, tip. Virzì, 1914. 8. 68 pp. l. 2,50.

Tangorra, Vincenzo, Trattato di scienza della finanza. Vol. I. Milano' Società editrice libraria (tip. Indipendenza), 1915. 8. XXX—884 pp. l. 20.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Eychmüller, Dr. Frdr., Grundstücksmarkt und städtische Bodenpolitik in Ulm von 1870—1910. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Hrsg. v. Carl Johs. Fuchs in Verbindung mit Ludw. Stephinger. Heft 9.) Stuttgart, W. Kohlhammer, 1915. gr. 8. VIII—87 SS. mit 2 Tab., 1 farb. Plan. M. 3.—.

Helbing (Bankdir.), Phil., Das Geld und der Krieg. Stuttgart, Muthsche Verlagshdlg., 1915. 8. 16 SS. M. 0,30.

Marhefka, E., Krieg und Kapitalsanlage. Eine Antwort auf die Frage: „Inwieweit bedroht der Krieg die Früchte unserer Arbeit?“ Mit einer Einführung in die Elementarbegriffe von Wirtschaftsleben und Staatenwesen. Hamburg, Richard Hermes, 1915. gr. 8. 55 SS. M. 1.—.

Weiland, Ernst, Die deutsche Feuerversicherung und der Krieg. (Aus: Oesterr. Zeitschrift f. öffentliche u. private Versicherung.) Wien, Manz, 1915. gr. 8. 21 SS. M. 0,80.

Thiébeaux, A., et R. Delaporte, Nouveau précis des opérations de banque. Traité à l'usage du grand public, de la banque et du notariat. 16e édition. Tours, A. Mame et fils. 16. 436 pag. fr. 6,50. — L'éducation financière du public. Le change international. Changes et arbitrages. 2. édition. Tours, A. Mame et fils, 1915. 16. 79 pag.

Conant, C. Arth., A history of modern banks of issue. 5th ed. rev. and enl.; with new chapters on the Federal Reserve Act and the banks in the European war. New York, Putnam, 1915. 8. 17 + 783 pp. $ 3,50.

Harris, R. S., Practical banking; with a survey of the Federal Reserve Act. Boston, Houghton Mifflin. 8. 9 + 309 pp. $ 1,75.

Holdsworth, J. T., Money and banking. London, Appleton. Cr. 8. 7/6.

Schwabe, Walter S. and Guedalla, P., The effect of war on stock exchange transactions. London, E. Wilson. 8. 140 pp. 3/6.

Zartman, Lester W., ed., Life insurance; rev. by W. H. Price. 2d ed. New Haven, Ct., Yale Univ., 1914. 8. 17 + 483 pp. $ 2,25. — Property insurance; rev. by W. H. Price. New Haven, Ct., Yale Univ., 1914. 8. 17 + 408 pp. $ 2,25.

9. Soziale Frage.

Sperling, Erich, Die neue deutsche Arbeiterbewegung. Heft 4 der „Deutschen Zeitfragen". Herausgegeben von der Deutschen Vereinigung. Bonn 1914. 100 SS.

Der Verf. tritt energisch für die neuen Werkvereine, ursprünglich „gelbe" Arbeitervereine, als Gegengewicht gegen die sozialdemokratischen Arbeitervereine ein und hofft, daß durch sie endlich ein friedliches Zusammengehen von Unternehmern und Arbeitern zum Heile der Gesamtheit erzielt werden könne. Wir können ihm darin nur zustimmen und begrüßen die kleine Schrift, die wohl geeignet ist, der Bewegung mehr Freunde zuzuführen. Im einzelnen haben wir allerdings gegen seine Ausführungen manche Bedenken. Seine Angriffe gegen die Kathedersozialisten als Schrittmacher der Sozialdemokratie, die sich bei ihm nur gegen Brentano richten, der doch auf einem sehr extremen Flügel der Partei steht, wie ebenso seine Verherrlichung der Herren, die neuerdings als wissenschaftliche Gegner der Richtung aufgetreten sind, werden bei allen objektiv Urteilenden wohl nur Kopfschütteln und Lächeln hervorrufen. Seine scharfe Verurteilung der sozialdemokratischen Partei wird unter dem Eindruck und nach den Erfahrungen der jetzigen Kriegsbewegung auch seine Einschränkung erfahren müssen.

J. C. †

Kraus, Dr. Siegfr., Ueber das Berufsschicksal Unfallverletzter. Mit einem Zusatz über die Lage der Kriegsinvaliden. (Beiträge zur Theorie und Politik der Fürsorge. Hrsg. v. Prof. Dr. Chr. J. Klumker. Heft 2.) Stuttgart, J. G. Cotta, 1915. gr. 8. VII, 105 SS. m. 1 Tab. M. 3,50. — Die Fürsorge für die Kriegsinvaliden. Vortrag. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Ortsgruppe Berlin. Heft 5.) Jena, Gustav Fischer, 1915. 8. 19 SS. M. 0,30.

Lederer (Minist.-Sekr.), Dr. Max, Die Fürsorge für unsere Kriegswaisen. Wien, Moritz Perles, 1915. gr. 8. 24 SS. M. 0,80.

Ludwig, Dr. Jul., Die wirtschaftliche und soziale Lage der Wanderarbeiter im Großherzogtum Baden. Dargestellt auf Grund der Ergebnisse einer vom Verfasser vom Juli 1911 bis Mai 1912 veranstalteten Enquete. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, hrsg. v. Karl Diehl, Eberh. Gothein, Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Alfr. Weber, Otto v. Zwiedineck-Südenhorst. Heft 25.) Karlsruhe, G. Braun, 1915. gr. 8. VIII—186 SS. M. 3,80.

Potthoff, Heinz, Krieg und Sozialpolitik. (Tat-Flugschriften, No. 6.) Jena, Eugen Diederichs, 1915. gr. 8. 37 SS. M. 0,80.

Unruh (Geh. Reg.-R.), C. M. v., Zur Biologie der Sozialwissenschaft. Grundlinien für den inneren Ausbau des sozialen Staates. Leipzig, F. Meiner, 1914. gr. 8. XII—206 SS. M. 6,—.

Wohnungsfürsorge, Praktische. Mit Beiträgen von Drs. Prof. Albrecht, (Landesr.) Althoff, (Geh. Justizr.) Prof. Erman u. a. Hrsg. von (Abtlgsvorst.) Dr. Alten-

rath u. (Geschäftsführer) H. Bormbrock. Münster i. W., Johannes Bredt, 1914. Lex.-8. V—399 SS. m. Abbildgn. M. 7,50.

Bowley, A. L., and Hurst, A. R. B., Livelihood and poverty. A study in the economic conditions of working-class households in Northampton, Warrington, Stanley and Reading. London, Bell. Cr. 8. 222 pp. 3/6.

Kidd, B., Social evolution. New ed. rev. with additions. New York, Macmillan, 1915. 12°. 9 + 404 pp. $ 1,50.

Lloyd, C. M., Trade unionism. (Social workers series.) London, Black. Cr. 8. 252 pp. 2/6.

Caracciolo, Carmine, La funzione sociale del contratto collettivo di lavoro: studio de sociologia giuridica. Roma, tip. J. Artero, 1914. 8. VIII—206 pp.

10. Genossenschaftswesen.

Kretszschmar, Dr. Herb., Das ländliche Genossenschaftswesen im Königreich Sachsen. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Hrsg. von Carl Johs. Fuchs in Verbindung mit Ludw. Stephinger. Heft 8.) Stuttgart, W. Kohlhammer, 1915. gr. 8. XVIII—501 SS. M. 8.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Bang (Finanzrat), Dr., 10 Jahre Königtum. Ein Rückblick auf die Entwicklung des sächsischen Staates während der letzten 10 Jahre. Leipzig, A. Deichert, 1915. 40 SS. M. 0,80.

Dunkhase (Geh. Reg.-R.), W., Das Erfinderrecht nach dem Patentgesetze. Berlin, Carl Heymann, 1915. gr. 8. III—48 SS. M. 1,20.

Gumprecht (Geh. Med.-R.), Prof. Dr. F., Volksernährung im Kriege. Gesetzgebung (bis Anfang Februar 1915), gesundheitliche Normen, praktische Durchführung. Jena, Gustav Fischer, 1915. gr. 8. 37 SS. M. 0,75.

Hahn (1. Staatsanw.), Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. 6. 1873. Mit den Ausführungsbestimmungen nach dem Stand vom Dezember 1914. Textausgabe mit Einleitung, Kernworten, Anmerkungen und alphabetischem Inhaltsverzeichnis. (Deutsche Reichsgesetze in Einzelabdrucken. Begr. von Prof. Dr. Gareis, fortgef. vom 1. Staatsanwalt M. Hahn. Bd. 49.) Gießen, Emil Roth, 1915. 8. 90 SS. M. 1,30.

Hoffmann (Wirkl. Geh. Oberreg.-R., vortr. R.), Dr. F., Die Kriegsgesetze für die Krankenversicherung. Erläutert. Zugleich Nachtrag zu: Die Krankenversicherung. (Taschen-Gesetzsammlung No. 43.) Berlin, Carl Heymann, 1915. kl. 8. VII—66 SS. M. 1.—.

Jäger (Landespräs. a. D.), Dr. Carl Ritter v., Zum Monarchismus der österreichischen Reichsverfassung. 4 Aufsätze. Wien, Moritz Perles, 1915. Lex.-8. 23 SS. M. 0,80.

Korkisch (Sekr.), Dr. Hub., Kommentar zum Pensionsversicherungsgesetz. 3. umgearb. Aufl. Wien, Manz, 1915. 8. X—400 SS. M. 5.—.

Mehrmann, Dr. Karl, Groß-Deutschland. Unsere Stellung in der Weltstaatengesellschaft. Weimar, Verlag „Das Größere Deutschland“, 1915. 8. 38 SS. M. 0,80.

Meyer (Geh. Reg.-R.), Prof. Eduard, England. Seine staatliche und politische Entwicklung und der Krieg gegen Deutschland. Stuttgart, J. G. Cotta, 1915. 8. XII—213 SS. M. 4.—.

Roebers, Dr. J., Die Errichtung der westfälischen Provinzialstände und der erste westfälische Provinziallandtag Münster i. W., Aschendorffsche Verlagsbuchhdlg., 1915. gr. 8. VIII—92 SS. M. 3.—.

Sehmid, Dr. Matth., Verfassung und Verwaltung der deutschen Städte. (Aus Natur u. Geisteswelt, Samml. wiss.-gnmeinverständl. Darstell., 466. Bändchen.) Leipzig, B. G. Teubner, 1914. kl. 8. IV—118 SS. M. 1,25.

Volmar, Dr. Fr., Die wirtschaftlichen Notgesetze und Verordnungen des Bundes, nebst einer Auswahl aus den Noterlassen der Kantone. Bern, K. J. Wyß, 1915. 8. IV—210 SS. M. 2,50.

Wehberg (Ger.-Assess.), Dr. Hans, Aegypten. Verfassung, Verwaltung, Volkswirtschaft. (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 59.) 40 SS. M. 0,40. — Die Monroedoktrin.

(Staatsbürger-Bibliothek, Heft 60.) 32 SS. M. 0,40. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1915. 8.

Malnoury (avocat), Louis, L'État de guerre et ses conséquences juridiques. Besançon, Impr. spéciale du „Bulletin des tribunaux de commerce", 1914. 8. à 2 vol. XXXIX—92 pag. fr. 3.—.

Cyclopaedia of American government. Edited by A. C. Mc Laughlin and A. B. Hart. 3 vols. London, Appleton. Royal 8. 90/.—.

Dicey, Alb. Venn., Introduction to the study of the law of the constitution. 8th ed. New York, Macmillan. 8. 105 + 577 pp. $ 3.—.

Holt, Lucius Hudson, An introduction to the study of government. New York, Macmillan. 8. 10 + 358 pp. $ 2.—.

Hammond, Basil Edward, Bodies politic and their governments. London, Camb. Univ. Press. 8. 570 pp. 10/6.

Lowell, A. Lawrence, The governments of France, Italy and Germany. London, H. Milford. 8. 228 pp. 5/6.

Ridges, E. W., Constitutional law of England. London, Stevens and Sons. Cr. 8. XXIV—575 pp. 15/.—.

Stickles, Arndt Mathias, Elements of government; political institutions, local and national, in the United States. New York, Am. Bk. Co., 1914. 12°. 8 + 416 pp. $ 1.—.

Salandra, Antonio, Politica e legislazione: saggi, raccolti da Giustino Fortunato. Bari, G. Laterza e figli, 1915. 8. XII—500 pp. l. 6.—.

Tambaro, Ignazio, Diritto costituzionale. Napoli, casa ed. E. Pietrocola succ. P. A. Molina, 1915. 16. 514 pp. l. 4.—.

Trentin, Silvio, L'atto amministrativo: contributi allo studio della manifestazione di volontà della pubblica amministrazione. Roma, soc. Athenaeum, 1915. 8. VI—510 pp. l. 10.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamtes, herausgegeben von den Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes, Bd. 1. Berlin (Behrend & Co.) 1914. XVIII, 473 SS. M. 7,50.

In dankenswerter Weise haben die Mitglieder des Reichsversicherungsamtes sich entschlossen neben den amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes, die seit 30 Jahren monatlich erscheinen, unter obigem Titel ein zusammenfassendes Sammelwerk in laufenden Bänden herauszugeben. In dasselbe sollen Aufnahme finden nicht nur die grundsätzlichen und in anderer Beziehung bedeutsamen Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes und der Landesversicherungsämter, sondern auch alle anderen für das Arbeiterversicherungsrecht wichtigen Entscheidungen und Verfügungen der Versicherungsbehörden, der ordentlichen Gerichte und Verwaltungsgerichte. Die Entscheidungen und Verfügungen werden in allen wesentlichen Bestandteilen im Wortlaut wiedergegeben, auch die Tatbestände im Anschluß an den amtlichen Text, aber mit den für den Zweck des Werkes gebotenen Kürzungen dargestellt. Die Anordnung des Stoffes ist erfolgt nach der Reihenfolge der Paragraphen der Reichsversicherungsordnung und der anderen Gesetze und Verordnungen, die an erster Stelle in der Entscheidung oder Verfügung zur Anwendung gebracht sind. Freilich ergibt sich daraus ein Mißstand. In den meisten Entscheidungen usw. wird nicht ein Paragraph, sondern es werden mehrere

Bestimmungen eines oder mehrerer Gesetze herangezogen und angewendet. Doch hat nicht nur ein Sachregister, sondern auch ein Gesetzesregister, in welchem zu jedem Paragraphen der Gesetze und Verordnungen die Entscheidungen und Verfügungen angeführt sind, die zu ihnen ergangen sind, diesem Mißstand nach Möglichkeit Abhilfe geschaffen. Neben dem Hauptteil, der die Entscheidungen und Verfügungen der Versicherungsbehörden enthält, werden unter dem Titel „Mitteilungen" Bekanntmachungen und Entscheidungen anderer Behörden, Obergutachten usw. gebracht. Der erste vorliegende Band enthält (S. 1—433) 245 Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes und anderer Versicherungsbehörden aus den Jahren 1912 und 1913. Die Mitteilungen (S. 434—447) enthalten Bekanntmachungen des Reichsversicherungsamtes, Verfügungen des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe, ein Erkenntnis des preußischen Oberverwaltungsgerichts und eine Uebersicht der Vorlesungen über Arbeiterversicherung, die für das Sommersemester 1914 an der Handelshochschule in Berlin und einigen anderen Anstalten angekündigt waren. Daß auch an den Universitäten derartige Vorlesungen in jedem Semester gehalten werden, scheint den Herausgebern unbekannt geblieben zu sein.

Hoffentlich erscheint das Werk regelmäßig auch weiterhin. Für alle, die in ihrer praktischen Tätigkeit oder wissenschaftlichen Arbeit die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes uud der anderen Versicherungsbehörden zu verfolgen haben, ist es ein sehr brauchbares und zuverlässiges Hülfsmittel. Lg.

Nachweisungen, Statistische, aus dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung von Preußen. Bearb. im kgl. preuß. Ministerium f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten. Jahrg. 1913. Berlin, Paul Parey, 1915. Lex.-8. VI—249 SS. M. 3,20.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserl. Statist. Amte. 273. Bd. I. u. II. Teil. Seeschiffahrt, Die, im Jahre 1913. I. Teil. Bestand der deutschen Seeschiffe (Kauffahrteischiffe). II. Teil. Schiffsunfälle deutscher Seeschiffe. — Schiffsunfälle an der deutschen Küste. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1914. 33,5 × 26,5 cm. 23, 51, 19 u. 24 SS. mit 2 farb. Karten. M. 4.—.

Oesterreich-Ungarn.

Statistik, Oesterreichische. Neue Folge. Hrsg. v. der k. k. statist. Zentralkommission. 1. Bd. III. Ergebnisse, Die, der Volkszählung vom 31. 12. 1910 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. 3. Heft. Die Alters- und Familienstandsgliederung und Aufenthaltsdauer. Bearb. v. dem Bureau der k. k. statist. Zentralkommission. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1914. 32,5 × 25 cm. 24 u. 119 SS. m. 2 Taf. M. 4,80.

Frankreich.

Statistiques de la navigation dans les colonies françaises pendant l'année 1912 publiées sous l'administration de M. Jean Morel, ministre des colonies. Melun, Impr. administrative, 1914. 8. 382 pag. fr. 6.—.

Statistique des chemins de fer français au 31 décembre 1912. France. Intérêt général. Paris, Impr. administrative, 1914. 4. 546 pag. (Ministère des travaux publics. Direction des chemins de fer.)

Statistique des grèves et des recours à la conciliation et à l'arbitrage survenus pendant l'année 1913. Paris, Impr. nationale, 1914. 8. XVII—459 pag. (Ministère du travail et de la prévoyance sociale. Direction du travail.)

Italien.

Censimento degli opifici e delle imprese industriali al 10 giugno 1911. Vol. III—IV: Dati analitici concernenti il numero, il personale e la forza motrice delle imprese censite, che occupano più di dieci persone; Dati analitici concernenti il numero, il personale e la forza motrice di tutte le imprese censite (Ministero di agricoltura, industria e commercio: direzione generale della statistica e del lavoro, ufficio del censimento). Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1914. 4. 2 voll. VII, 455; XI, 523 pp. l. 10.—.

13. Verschiedenes.

Andrassy (Minist. z. D. Abg.), Graf Jul., Wer hat den Krieg verbrochen? Leipzig, S. Hirzel, 1915. 8. 98 SS. M. 1,50.

Barwinskyj (Hofrat), Alexander, Oesterreich-Ungarn und das ukrainische Problem. Beiträge zur politischen Lage. München-Leipzig, Hans Sachs Verlag, 1915. 8. 44 SS. M. 0,80.

Bücher, Prof. Dr. Karl, Unsere Sache und die Tagespresse. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1915. 8. 74 SS. M. 1.—.

Delius, Rud. v., Deutschlands geistige Weltmachtstellung. Stuttgart, Die Lese Verlag, 1915. 8. 90 SS. M. 1,50.

Erinnerungen an Bismarck. Aufzeichnungen von Mitarbeitern und Freunden des Fürsten, mit einem Anhang von Dokumenten und Briefen. In Verbindung mit A. v. Brauer gesammelt von Erich Marcks und Karl Alex. v. Müller. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt vorm. Eduard Hallberger, 1915. 8. XIII, 421 SS. m. 1 Bildnis u. 1 Fksm. M. 8.—.

Frank, Prof. Dr. Reinhard, Die belgische Neutralität, ihre Entstehung, Bedeutung und ihr Untergang. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1915. 8. 39 SS. M. 0,75.

Hagmann, Prof. Dr. J. G., Der Imperialismus der Gegenwart. St. Gallen, Fehrsche Buchhdlg., 1915. gr. 8. 52 SS. M. 0,80.

Heyde, Dr. Ludwig, Der Krieg und der Individualismus. Jena, Gustav Fischer, 1915. gr. 8. 24 SS. M. 0,75.

Kohler, Prof. Dr. Jos., Der heilige Krieg. Rede. (Deutsche Reden in schwerer Zeit. Hrsg. v. der Zentralstelle f. Volkswohlfahrt u. dem Verein f. volkstüml. Kurse von Berliner Hochschullehrern. No. 18.) Berlin, Carl Heymann, 1915. 8. 16 SS. M. 0,50.

Liman, Dr. Paul, Bismarck in Geschichte, Karikatur und Anekdote. Ein großes Leben in bunten Bildern. Stuttgart, Strecker u. Schröder, 1915. Lex.-8. XI, 300 SS. m. 242 Abbildgn. u. 20 ein- u. mehrfarb. Kunstbeilagen. M. 14.—.

Marcks, Erich, Bismarck. Eine Biographie. 1. Bd. Bismarcks Jugend 1815 bis 1848. Verb. Neudr. 16. u. 17. Aufl. gr. 8. XVIII, 485 SS. m. 2 Bildnissen. M. 7,50. — Otto v. Bismarck. Ein Lebensbild. 8. XI, 256 SS. m. 1 Bildnis. M. 4.—. Stuttgart, J. G. Cotta, 1915.

Du Moulin Eckart, Rich., Graf Bismarck. Der Mann und das Werk. Stuttgart, Union Deutsche Verlagsgesellschaft, 1915. Lex.-8. VII, 310 SS. m. 38 Taf. M. 17.—.

Müller-Holm, Ernst, Der englische Gedanke in Deutschland. Zur Abwehr des Imperialismus. München, Ernst Reinhardt, 1915. gr. 8. 148 SS. M. 1,80.

Pályi (Chefred.), Dr. Eduard, Deutschland und Ungarn. (Zwischen Krieg und Frieden. No. 19.) Leipzig, S. Hirzel, 1915. 8. 70 SS. M. 0,90.

Reden, Deutsche, in schwerer Zeit, geh. v. Litzmann, Delitzsch, Kahl, Seeberg, Leonhard, Hoetzsch, Brandl, Kohler, Herkner, Brückner u. (Reichsvers.-Amts-Präs.) Kaufmann. Hrsg. v. der Zentralstelle f. Volkswohlfahrt u. dem Verein f. volkstüml. Kurse v. Berliner Hochschullehrern. 2. Bd. Berlin, Carl Heymann, 1915. 8. XII —310 SS. M. 4.—.

Reventlow, Graf Ernst zu, Der Vampir des Festlandes. Eine Darstellung der englischen Politik nach ihren Triebkräften, Mitteln und Wirkungen. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1915. gr. 8. VIII—285 SS. M. 3,75.

Rohrbach, Paul, Bismarck und wir. München, F. Bruckmann, 1915. 8. 96 SS. M. 1.—.

Schulte (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. Aloys, Von der Neutralität Belgiens. (Deutsche Kriegsschriften. Heft 3.) Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1915. gr. 8. 128 SS. M. 2,40.

Spahn, Mart., Bismarck. 275 SS. M. 2,50.— Im Kampf um unsere Zukunft. Hrsg. vom Sekretariat sozialer Studentenarbeit. 67 SS. M. 0,60. — M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1915.

Sturdza (Minist.-Präs. a. D., Gen.-Sekr.), Demetrius A., Europa, Rußland und Rumänien. Eine ethuisch-politische Studie. Nach der 2. rumänischen Auflage ins Deutsche übertragen. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1915. gr. 8. VII—48 SS. mit 3 Karten. M. 1,50.

Durckheim, E. et E. Denis (professeurs), Qui a voulu la guerre? Les origines de la guerre, d'après les documents diplomatiques. Paris, Armand Collin, 1915. 8. 68 pag. 50 cent.

Weiss (prof.), André, La violation de la neutralité belge et luxembourgeoise par l'Allemagne. Paris, Armand Colin, 1915. 8. 40 pag. 50 cent.

Angell, Norman, Prussianism and its destruction. London, Heinemann. Cr. 8. 260 pp. 1/—.

Baldwin, Elbert Fs., The world war; how it looks to the nations involved; and what it means to us. New York, Macmillan. 12. · 7 + 267 pp. $ 1,25.

Cook, Theodore Andrea, Kaiser, Krupp and Kultur. London, J. Murray. Cr. 8. 190 pp. 1/—.

Gauss, Christian, The German Emperor; as shown in his public utterances. New York, Scribner. 12. 16 + 329 pp. $ 1,25.

Johnson, Rossiter, The war in Europe; its causes and consequences. New York, Sully and Kleinteich, 1914. 8. 416 pp. $ 2.—.

Perris, G. Herb., Germany and the German emperor. New York, Holt. 8. 520 pp. $ 3.—.

Roosevelt, Thdr., America and the world war. New York, Scribner. 12. 15 + 277 pp. 75 c.

Sarolea, Charles H., The Anglo-German problem. Popular ed. London, Jack. Cr. 8. 384 pp. 1/6.

Shaw, Stanley, The Kaiser (1859—1914); with a new chapter dealing with the war. New and abridged ed. of William of Germany. New York, Macmillan. 16. 251 pp. 40 c.

Barzilai, Salvatore, Della triplice alleanza al conflitto europeo: discorsi parlamentari e scritti vari. Roma, tip. ed. Nazionale, 1914. 8. 229 pp. l. 3,50.

Castellini, Gualtiero, Trento e Trieste, l'irredentismo e il problema adriatico. Milano, fratelli Treves, 1914. 16. VII—140 pp. con tavola. l. 7.—.

Roijen, H. J. B. van, De wereldoorlog, zijn ontstaan en de Slavische politiek. 's Gravenhage, W. P. van Stockum en Zoon. gr. 8. 73 blz. fl. 0,60.

Die periodische Presse des Auslandes.

B. England.

Century, The Nineteenth, March 1915, No. 457: The future of Constantinople, by J. Ellis Barker. — China and the war, by Sir Francis Piggott. — Germany in peace and in war: a glimpse from within, by R. S. Nolan. — Our imperial system, by Prof. J. H. Morgan. — Laisser-faire or protection? by Douglas Graham. — etc.

Edinburgh Review, The, January 1915, No. 451: England and the low countries, by J. A. R. Marriott. — Europe and the problem of nationality, by W. Alison Philipps. — Italia Irredenta, by Algar Thorold. — Trade and industry in the war, by Dr. Arthur Shadwell. — War and illusion, by Lord Sydenham. — etc.

Review, The Contemporary. January 1915, No. 589: 1815 and 1915, by J. Holland Rose. — The battle of the diplomats, by Dr. E. J. Dillon. — Labour and the war, by J. H. Harley etc.

Review, The Quarterly, January 1915, No. 442: The German spirit. — The attitude of Italy. — The New American history, by Prof. Frederic L. Paxson. — The

neutrality of Belgium, by Th. Baty. — Turkey in the grip of Germany, by Sir Valentine Chirol. — British oversea commerce in time of war, by Cuthberth Maughan. — The effect of the war on British industry and imployment, by T. Layton. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 30, 1915. No. 11: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Großbritannien und Irland, Frankreich, Schweiz, Italien, Spanien, Rumänien, Griechenland, Niederlande, Dänemark, Norwegen). — Der Außenhandel Schwedens im Jahre 1914. — Der Außenhandel der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1914. — etc. — No. 12: Die Gründungstätigkeit in Oesterreich im Kriegsjahre 1914. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Großbritannien und Irland, Frankreich, Schweiz, Niederlande, Dänemark, Norwegen, Rußland, Bulgarien, Türkei, Japan). — Die wirtschaftliche Lage Chiles im Jahre 1914. — Die Lage der rumänischen Petroleumindustrie. — etc. — No. 13: Die Wirtschaftslage in der Türkei, von Gustav Herlt. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Schweiz, Italien, Niederlande, Dänemark, Schweden, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Portugal). — Der Außenhandel Oesterreich-Ungarns im Jahre 1914. — etc. — No. 14: Der Einfluß des Krieges auf die Malz- und Bierfabrikation in Oesterreich, von Prof. E. Weinwurm. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Frankreich, Schweiz, Italien, Niederlande, Dänemark, Schweden, Norwegen, Griechenland, Spanien). — Der englische Baumwollhandel 1914. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. L, Febbraio 1915, No. 2: Crisi e tendenze negli studi finanziari, di Benvenuto Griziotti. — L'industria dei laterizi, suoi caratteri e sue condizioni attuali, di Eugenio Anzilotti. — L'induzione quantitativa negli studî economici. Cenni, storico-critici, di Felice Vinci. — Per una conversione dal libero-scambismo al protezionismo, di Mario Alberti. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door M. J. de Bruyn Kops, jaarg. 64, Maart 1915, No. 3: Gemeentelijke bank van Leening (II), door G. G. Pekelharing. — Beetwortelcultuur en bietsuikerfabricage in ons land tijdens de inlijving bij Frankrijk (II), door Dr. E. M. A. Timmer. — De financieele kwestie in Nederland, door G. M. Boissevain. — Handelskroniek. Duitsche en Engelsche verklaringen, door A. Voogd. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Sozial- und Wirtschaftspolitik. Jahrg. 21, 1913/14. Heft 22: Maßnahmen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zur Linderung der durch den Krieg bewirkten Notstände, von (Nationalrat) Paul Pflüger. — Die handelspolitische Situation Oesterreich-Ungarns, von Boris v, Tukhtiaew.— etc.

Bibliothèque universelle et Revue Suisse. Tome LXXVII, Mars 1915, No. 231: L'Allemagne, la conquête économique et la guerre, par Maurice Millioud. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 48, 1915, No. 1: Belgien, von (Ob.Postinspektor) Ringel. — Kriegsversorgungsanspruch der Hinterbliebenen von Beamten. Zum Begriff der „allgemeinen Versorgung" im Sinne der §§ 20, 21 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907, von (Ministerialrat) Dr. M. Reindl. — Elsaß-Lothringen dem Reiche! von (Reg.-R. a. D.) F. Geigel. — Zur Entwicklung der Reichsfinanzen, von Prof. Wittschewsky. — Das Arbeitsrecht. Eine Skizze seiner (geschichtlichen) Stellung in der Rechtsord-

nung, von (Privatdoz.) Dr. Kurt Wolzendorff. — Weibliche Kriminalität in den Jahren 1903—1910, von Dr. Heinrich Frhr. v. Friesen. — etc.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. 52, 1914, 4. Vierteljahrsheft: Die Lehren des Weltkriegsjahres und Aufgaben künftiger Friedensjahre, von Prof. Victor Böhmert. — Ein mitteleuropäischer Groß- und Freimarkt, von Dr. A. Emminghaus. — Arbeiterverhältnisse einer deutschen feinkeramischen Fabrik im Kriegszustande, von Max Roesler. — Zur Gesundung der deutschen Arbeitskraft, von G. v. Hoffmann. — etc.

Archiv, Allgemeines Statistisches. Bd. 8, 1914, 3./4. Vierteljahrsheft: Wirkung der deutschen Sozialversicherung, von (Ministerialrat) Prof. Dr. Friedr. Zahn. — Menschenökonomie als neuer Zweig der Wirtschaftswissenschaft, von Rudolf Goldscheid. — Die Berufszählung von England und Wales für das Jahr 1911, von (Reg.-Ass.) Dr. Cl. Heiß. — Belgien als Volkswirtschaftskörper, von (Ober-Finanzr.) Prof. Dr. H. Losch. — Einige Bemerkungen zur Lebensmittel-Preisstatistik in der Kriegszeit, von Dr. Aug. Busch. — Konfessionsstatistik und kirchliche Statistik im Deutschen Reich (Schluß), von H. A. Krose. — Mobiliarfeuerversicherung in Bayern, von (Reg.-Direktor) v. Rasp. — Die Gemeindefinanzen in den Vereinigten Staaten von Amerika, von (Bezirksamtsass.) Dr. Haselberger. — Die Statistik im Verfassungsleben und in der Verwaltung (Schluß), von Dr. jur. et rer. pol. J. F. Kleindienst. — Die Entwicklung des amerikanischen Zensus-Amtes seit 1890, von Prof. Walter F. Willcox. — Die Beurkundung des Personenstandes der Militärpersonen während des Krieges und ihr Einfluß auf die Statistik der Bevölkerungsbewegung, von (Reg.-R.) L. Knöpfel. — Die Ausgestaltung des Hochschulunterrichts in der Statistik an den Universitäten, von (Unterstaatss. z. D.) Prof. Dr. Georg v. Mayr. — Der männliche Volksersatz im Deutschen Reich und in Frankreich, von H. Losch. — Ergebnisse der ungarischen Volks- und Berufszählung 1910, von Mirko M. Kosić. — Zur internationalen Statistik des Alkoholverbrauchs, von Georg v. Mayr. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 7, März 1915, Heft 6: Zur Förderung der inneren Kolonisation, von (Rechtsanw.) Nadolny. — Aushungerungsplan und innere Kolonisation, von Dr. Keup. etc. —

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 15, 1915, No. 3: Deutschlands Exportlage jetzt und in Zukunft, von Dr. N. Hansen. — Die Patente der Ausländer in Rußland. — etc.

Bank, Die. März 1915, Heft 3: Grundsätzliches zur Frage der Kriegsentschädigung (I), von Alfred Lansburgh. — Finanzielle Abhängigkeiten, von Ludwig Eschwege. — Zur Dividenden- und Schuldenpolitik der deutschen Aktiengesellschaften, von Hans Hirschstein. — Vorläufiges zu den Großbank-Abschlüssen 1914. — Das Geld-Duell zwischen London und New York. — Die neue deutsche Kriegsanleihe. — Die Mainlinie im Hypothekenbankwesen. — etc.

Bankarchiv. Jahrg. 14, 1915, No. 12: Bemerkungen zum Börsen- und Effektenrecht der Kriegszeit, von (Rechtsanw.) Dr. Arthur Nußbaum. — Die Rechtslage der Banken auf besetztem feindlichen Staatsgebiet, von (Gerichtsassess.) Dr. Hans Wehberg. — etc. — No. 13: Deutsche Kraft, von (Bankdirektor) Dr. August Weber. — Die Einkommensteuerpflicht der zu Kriegsdiensten einberufenen Angestellten, von (Rechtsanw.] Heinrich Seyffert. — Kriegsbilanz und Dividendenfrage in Ungarn, von Dr. jur. et pol. Béla Havas. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. 10, Februar-März, No. 8/9: Einwirkung des Krieges auf Schuldverhältnisse nach italienischem Recht, von (Rechtsanw.) Dr. Ernst Frankenstein. — Der Schutz der Vertragsverbindlichkeit in der Verfassung der amerikanischen Union (Schluß), von Dr. phil. Willi Möller. — Die deutsche und internationale Bewegung für Mutterschutz und Sexualreform, von (Justizr.) Dr. M. Rosenthal. — Kriegswirtschaft, Vortrag von (Privatdoz.) Prof. Dr. Franz Oppenheimer. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 6, März 1915, No. 3: Die Brotfrage und die Gemeinden. — Zur Fleischversorgung durch die Gemeinden. — Die Nutzbarmachung von Brachland durch die Gemeinden. — Der gemeindliche Haushaltsplan im Kriegsjahre. — Eine entschiedene Wahrung des Rechtes der städtischen Selbstverwaltung. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. 14, No. 1/2: Aufgaben der Volkswirtschaft während des Krieges, von Dr. Peter Wagner. — Organisation der Kriegslieferungen, von (Handwerkskammersynd.) Dr. J. Wilden. — Die Verdingungsämter der

Handwerkskammern (unter besonderer Berücksichtigung der Verdingungsstelle der Handwerkskammer zu Breslau), von Ernst Schindler. — etc. — No. 3/4: Die japanische Auswanderung, von Dr. Wilhelm Mönckmeier. — Die Arbeitgeberverbände des Auslandes (I. England), von (Reg.-Assess.) Dr. Cl. Heiß. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 22, 1915, No. 4 u. 5: Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen, von Ilse Müller-Oesterreich. — Die Sozialversicherung im Dienste der Heilbehandlung und Berufsumschulung von Kriegsinvaliden, von (Landesrat) Dr. Schmittmann. — Ansiedlung von Kriegsinvaliden, von (Stabsarzt a. D.) Dr. Christian. — etc. — No. 6: Dr. Emil v. Schenckendorff, von Dr. H. Albrecht. — Der Krieg und die Volksbibliotheken, von Walter Hofmann. — Die Baugenossenschaften und der Krieg, von Dr. Altenrath. — etc.

Export. Jahrg. 37, 1915, No. 14—17: Fürst Bismarck. — Ein deutsch-österreichisch-ungarischer Zollverein. — Englands wirtschaftlicher Selbstmord, von (Ing.) Otto Schulz. — Die deutschen Großbanken im Jahre 1914 (Forts.), von Prof. Dr. R. Jannasch. — Geschäftslage in Argentinien, Brasilien und Chile. — etc.

Finanz-Archiv. Jahrg. 32, 1915, Bd. 1: Tarifwesen und Tarifpolitik im Fernsprechverkehr von Ort zu Ort unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse, von Dr. Hugo Wittiber. — Zur Frage des Steuerprinzips bei den Gemeindesteuern, von Georg Schanz. — Robert Meyer und sein Wirken auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft, von (Privatdoz.) Dr. Emanuel Hugo Vogel. — Der böhmische Dezennalrezeß von 1748 und die Stempelabgabe (Forts.), von (Hofrat) Dr. Stephan Koszyński. — Das französische Kapital in Rußland, von Dr. Ernst Schultze. — Die Finanzen der europäischen und der wichtigeren außereuropäischen Staaten, von (Wirkl. Geh. Ob.-Finanzr.) Dr. Otto Schwarz. — Die Besteuerung der Erbschaften in den Hansastädten unter bes. Berücksichtigung Bremens, von Dr. Ernst Zahn. — Hamburgisches Einkommensteuergesetz vom 9. Januar 1914, von John Peters. — Die direkten Steuern Frankreichs und ihre Reform (II. Teil), von (Privatdoz.) Dr. Emanuel Vogel. — Aus der ministeriellen Denkschrift, betr. die Fortführung der Steuerreform in Württemberg, vom 26. Januar 1914. — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 44, 1915, No. 12: Vom geistigen Gewinn dieses Krieges, von R. Potonié. — etc. — No. 13: Bismarck zu seinem 100. Geburtstag. — etc. — No. 14: Kriegsgerüchte und Kriegsgerichte, von Franz Grätzer. — etc. — No. 15: Das Spiel mit dem Feuer, von Spectator. — Bündnistreue und Dreiverband, von Arved Jürgensohn. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 160, April 1915, Heft 1: Bismarck als religiöser Charakter, von (Prof. der Theologie) Otto Baumgarten. — Die Sozialdemokratie und der Weltkrieg, von Monitor. — Die Philosophie des Krieges und des Völkerrechts, von (Amtsrichter) Gustav Schneider. — Die innerpolitischen Mächte Italiens, von Dr. E. W. Mayer. — Die deutsche Kultur im Spiegel englischer Urteile, von Prof. Dr. Carl Dietz. — Die Polen, von Dr. E. Daniels. — Bismarcks hundertster Geburtstag. Die Zukunft unserer inneren Politik. Die „Freie Vaterländische Vereinigung", von Hans Delbrück. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 13, 1915, Heft 1/2: Das Kartellwesen in und nach dem Kriege. — Konventionssatzungen als Handelsbräuche, von Dr. S.Tschierschky. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 35, April 1915, Heft 4: Die Stellung der Hausmutter in der Berufsstatistik, von Elisabeth Gnauck-Kühne. — Die agrarische Bewegung der 80er und 90er Jahre, von Dr. Eugen Jäger. — Die Zollvereinigung Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn, von Dr. Franz Schmidt. — Der Krieg und die schweizerische Volkswirtschaft, von Hättenschwiller. — Der Einfluß der Getreidebeschlagnahme in Deutschland auf die Konterbandefrage, von Dr. Hans Wehberg. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1915, Heft 5: Das Volkswohl, von Dr. Leo Arons. — Die Kolonien und die Arbeiter, von August Winnig. — Enttäuschungen? von Max Schippel. — England und Europa, von Dr. Ludwig Quessel. — Kriegsfürsorge und Arbeitsvermittlung, von Paul Umbreit. — etc. — Heft 6: Zollvereinspläne und Friedensziele, von Max Schippel. — Ueber den Internationalismus der Sozialdemokratie, von Wally Zepler. — Einigkeit im Kampf, von Wolfgang Heine. — Die sozialpolitische Bedeutung des ersten Frühstücks, von Edmund Fischer. — Fürsorge für die Kriegsinvaliden und die Hinterbliebenen Gefallener, von Johannes Heiden. — Ein sozialpolitisches Dokument nationaler Zusammenarbeit, von Hermann Weinschild. — etc.

Monatsschrift, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 14, April, 1915, No. 1: Zum 1. April 1915, von Prof. Dr. H. G. Holle. — Ueber Grundsätze und Ziele in der Politik, von Dr. Otto Schmidt. — Rasse und Weltkrieg, von Josef Stolzing. — Die deutsche Vorgeschichte und das arische Rassenbewußtsein in ihrer pädagogischen und politischen Bedeutung, von Karl Felix Wolff. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 33, 1915, No. 1680: Japan und der europäisch-amerikanische Handel mit China. — etc. — No. 1681: Der Ehrentag des deutschen Kapitals. — etc. — No. 1682: Los von London! von Louis Eddelbüttel. — Das Hypothekengeschäft der Versicherungs-Gesellschaften. — etc. — No. 1683: Amerikas schwächliche Abwehr gegen den englischen Handelskrieg. — etc.

Plutus. Jahrg. 12, 1915, Heft 11/12: Witte. — England und die Schweiz, von Fritz Zutrauen. — Deutschlands Wirtschaftsleben im Kriege. III. Verschiedene Industrien, von Josef Mendel. — etc. — Heft 13: Kein Spuk. — Die Neutralen und der Krieg. IV. Der Papst, von Myson. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 4, April 1915, No. 4: Bismarck und die Rückkehr zum Schutzzoll 1879, von Prof. Dr. Friedrich Luckwaldt. — Das soziale Versicherungsrecht während des Krieges, von (Direktor im Reichsversicherungsamt) Witowski. — Deutschlands Textilindustrie im Kriege, von (Geh. Reg.-R. Dipl.-Ing.) Hugo Glafey. — Der Krieg und die Unmöglichkeit der Erfüllung von Kauf- und kaufähnlichen Verträgen, von (Justizrat) Dr. Lemberg. — Ueber die Gründe der industriellen Produktionsverschiebung in der deutschen Kriegswirtschaft (Schluß), von (Dipl.-Ing.) Dr. Th. Schuchart. — Aus der Patentamtsstatistik des Kriegsjahres. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 40, April 1915: Erinnerungen an Bismarck. — Wer trägt die Schuld? Eine völkerrechtliche Untersuchung (II), von Philipp Zorn. — Frankreichs Widerstand gegen die letzten Einheitsbestrebungen der Italiener, von (Archivrat) Dr. J. Lulvès. — Hygienische Betrachtungen über Volksernährung im Kriege, von Prof. Carl v. Noorden. — Oesterreichs Balkanpolitik im Urteil eines russischen Staatsmannes, von Wolfgang Windelband. — Der deutsch-englische Seekrieg, von (Konteradmiral z. D.) Fritz Hoffmann. — Die Schweiz und Savoyen, von Jan Eyssen. — etc.

Revue, Soziale. Jahrg. 15, 1915, Heft 2: Kriegsfasten, von Dr. A. Retzbach. — Alkohol und Verbrechen, von (Landgerichtsrat) Rupprecht. — Der Arbeitsnachweis im Handwerk, von Dr. H. Purpus. — Der Boykott (Forts.), von Dr. A. Retzbach. — Die württembergische Landwirtschaft im Lichte der Statistik (Schluß), von A. Neher. — etc.

Rundschau, Deutsche. April 1915: Die innere Politik Bismarcks und die Gegenwart, von Felix Rachfahl. — Das heutige Rußland. Zur Entwicklungsgeschichte der russischen Seele, von Karl Nötzel. — Aus Marwitz' Memoiren. Der Zusammenbruch des preußischen Staates 1806, von Friedrich Meusel. — Frankreich im Urteil von Fransosen, von Charlotte Lady Blennerkasset. — etc.

Rundschau, Koloniale. Februar 1915, Heft 2: England und Japan. Ein asiatischer Ausblick von Dr. Ernst Schultze. — Der Kampf der Engländer gegen deutsche Kaufleute, von J. K. Victor. — Englands Sehnsucht nach dem russischen Markt: The Times Russian Supplement, von Dr. Otto Goebel. — Die Kolonien der europäischen Staaten (Teil IV). — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 14, 1915, Heft 6: Die Mittel zur Bekämpfung von Kohlenstaubexplosionen in Bergwerken. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für Deutsche Beamte). Jahrg. 5, April 1915, Heft 4: Staatsanleihen als Kapitalanlage der Versicherungsanstalten, von Prof. Dr. A. Petersilie. — Trunksucht als Todesursache in der Schweiz. — etc.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 4, März 1915, No. 12: Die weltwirtschaftlichen Wirkungen des Krieges auf Südamerika, von Prof. Dr. P. Gast. — Englands indischer Kriegsschatz, von Dr. Ernst Oberfohren. — Der Handel im griechischen Saloniki, von Dr. N. Hansen. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 11, 1915, No. 6: Zur Frage eines Zollbündnisses zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, von Dr. Karl Keller. — Krieg und Wirtschaft. — Die Handelspolitik nach dem Kriege, von Prof. Dr. Lujo Brentano. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Der Wirtschaftskrieg zwischen Deutschland und England. — Das deutsche Exportgeschäft und der Krieg. — etc. — No. 7: Ueber ein Zollbündnis mit Oesterreich-Ungarn, von Prof. Dr. Hellauer. — Akademische Berufsbildung für Zeitungskunde, von (Geh. Hofrat

Dr. jur. h. c. et phil.) Prof. Karl Bücher. — Reform des Nachrichtenverkehrs mit dem Ausland. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Deutsch-amerikanische Beziehungen. — Außenhandel der Vereinigten Staaten von Amerika. — etc. — Beilage: Die Ausländer an den deutschen Handels-Hochschulen. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 33, 1. Bd., 1915, No. 24. Italien im Dreibunde, von Anton Hofrichter. — Die Einheit der Partei und die Gewerkschaften, von Adolf Braun. — Die Probe auf das Exempel, von Otto Hue. — Deutschland und die Türkei, von Spectator. — etc. — No. 25: Der Krieg und die Probleme der Handelspolitik, von Spectator. — Die Schuldfrage, von Max Sachs. — Vom Wirtschaftsmarkt. Japan und China, von Heinrich Cuno. — Die Angestellten und der Krieg, von Hermann Lüdemann. — etc. 2. Bd., 1915, No. 1: Oekonomische Wirkungen der Staatsschulden, von K. Kautsky. — Die amerikanischen Arbeiter während des Krieges, von Hermann Schlüter. — Graf Ernst zu Reventlow über die deutsch-englischen Beziehungen, von Spectator. — Der industrielle Kriegskrüppel, von Richard Woldt. — etc. — No. 2: Zwei Schriften zum Umlernen, von K. Kautsky. — Die amerikanischen Arbeiter während des Krieges (Schluß), von Hermann Schlüter. — Vom Wirtschaftsmarkte. Zur Lage der Textilindustrie, von Heinrich Cunow. — Zur Geschichte der proletarischen Bildungsarbeit, von Fr. Petrich. — etc.

Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 54, 1914, IV. (Schluß-)Abteilung: Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle im preußischen Staate während des Jahres 1913. — Steuerermäßigung bei der Einkommensteuer-Veranlagung in Preußen, von Dr. F. Kühnert. — Ueber Beruf und Berufsschema. Einleitung in die Probleme der Berufsstatistik, von Dr. R. Meerwarth. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 36, 1915, Heft 5: Die rechtlichen Grundlagen des Strafaufschubes und der Strafunterbrechung, von (Kriegsgerichtsrat) Dr. P. Pietsch. — Zur Frage der Strafbarkeit des Arbeitsvertragsbruchs, von Dr. jur. Alexander Elster. — Die Sicherungsmaßnahme gegen liederliche und arbeitsscheue Rechtsverletzer, gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrecher nach den Entwürfen für ein künftiges deutsches Strafgesetzbuch. Kurze Betrachtung, von (Ob.-Reg.-R.) Lenhard. — Preßfreiheit und Briefgeheimnis unter dem Kriegszustand, von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Gerhard Anschütz. — Die strafbare Nichterfüllung von Lieferungsverträgen in Kriegszeiten, von (Rechtsanw.) Dr. Werneburg. — etc.

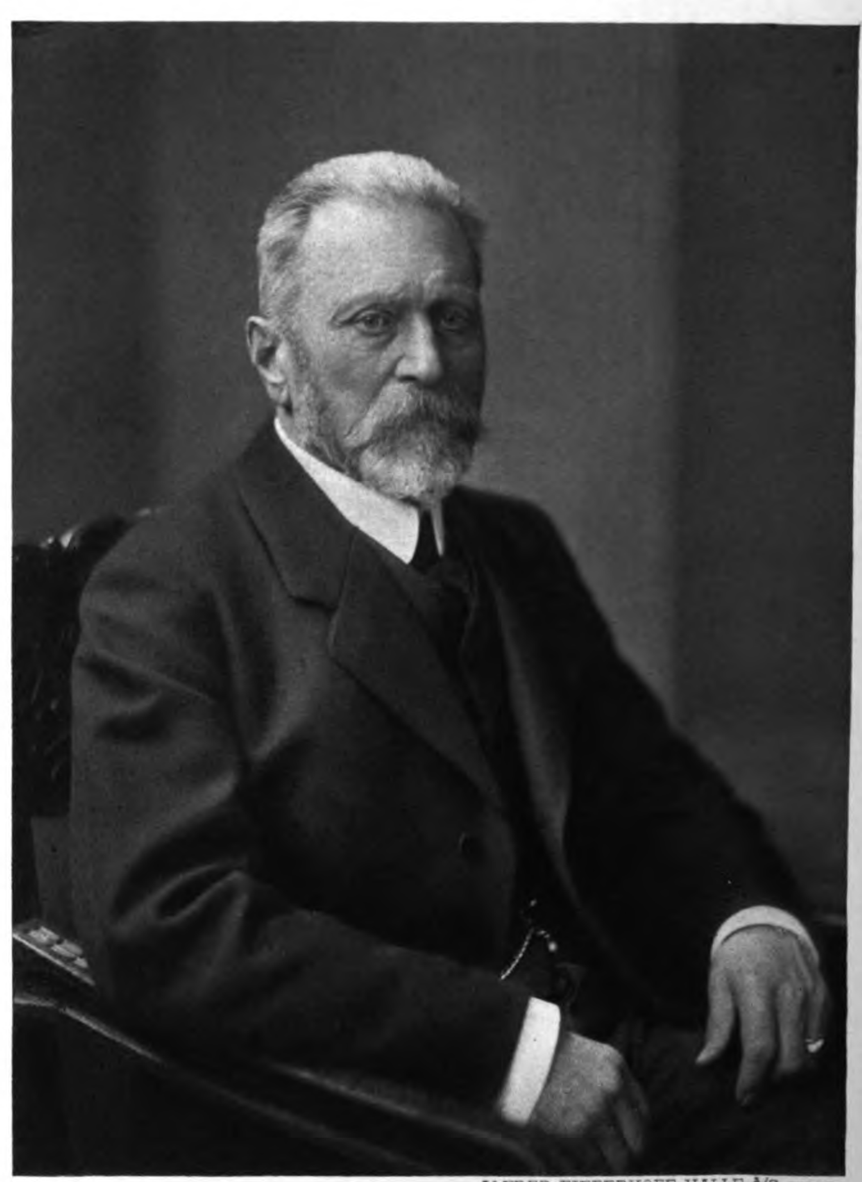
Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 71, 1915, Heft 1: Die Erfordernisse des rechtsgemäßen Staatsaktes, von Dr. Bruno Beyer. — Kraftaufspeicherung und Kraftanwendung. Gedanken zur Philosophie der Technik und des Staates, von Dr. Ernst Schultze. — Die Arbeitsteilung zwischen Sparkassen und Depositenkassen, von Walter Hoffmann. — Eine Züricher Wirtschaftsrechnung von 1883—1910, von Dr. Max Duttweiler. — Unsere Sache, von Karl Bücher. — Der Anteil der uns feindlich gesinnten Staaten an der Ausländerbevölkerung des Deutschen Reiches, von Robert Kootz. — Weltwirtschaft und Inlandproduktion, von D. Heinrich Pudor. — Mindestlohnbehörden, von H. Fehlinger. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 8, April 1915, Heft 1: 18. Februar und Völkerrecht, von Prof. Dr. Hermann Rehm. — Die Gewinnbeteiligung an Erwerbsunternehmungen, von Prof. Friedrich Leitner. — Betriebsgewinn und Liegenschaftswertzuwachs in Gesellschaftsunternehmungen, von Prof. Dr. Ernst Pape. — Das „tägliche Geld" (Call money), von Jean Hotz. — etc. — Beiblatt: Bismarck und der deutsche Kaufmann, von Prof. Dr. S. P. Altmann. — Aufgaben und Wege der Werbeforschung, von Hans Weidenmüller. — Der Einfluß des Krieges auf das Wirtschaftsleben der Vereinigten Staaten, von Ludwig W. Schmidt. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 6, 1915, Heft 4: Neue Beiträge zur Frage der Kapitalanlage im Auslande (II), von Paul Arndt. — Volk und Wirtschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika (II. Schluß), von H. Fehlinger. — Die Kriegsgetreidepolitik Deutschlands 1914 (II. Schluß), von Dr. S. Tschierschky. — Eine neue Untersuchung über den Geburtenrückgang, von J. Wolf. — Die Reklame vom volkswirtschaftlichen Standpunkt, von W. Eggenschwyler. — Frankreichs Kohlennot. — Die Weizenerzeugung der Welt. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.





ALFRED PIEPERHOFF, HALLE a/S. PHOT.

Prof. J. Conrad

VIII.

Johannes Conrad †.

Von

Karl Diehl, Freiburg i. B.

Vorbemerkung.

Schon das Mai-Heft der Jahrbücher, das erste, das seit dem Ableben ihres Herausgebers erschien, brachte einen kurzen Nachruf auf Conrad aus der Feder von Wiedenfeld, des Nachfolgers auf seinem Lehrstuhl. Die folgenden Blätter sollen den Lesern der Jahrbücher eine eingehendere Würdigung des Lebenswerkes Conrads bieten. Diese Aufgabe wurde mir anvertraut, weil ich seit längerer Zeit in engen persönlichen Beziehungen zu Conrad stand. Während meines zwölfjährigen Aufenthaltes in Halle (1886—1898) war ich zuerst Schüler Conrads und Mitglied seines Seminars, dann neben ihm als Privatdozent und Extraordinarius an der Universität tätig; aber auch später verbanden mich stets enge persönliche Beziehungen zu Conrad, die bis zu seinem Tode fortdauerten.

In dankenswerter Weise stellten mir die Hinterbliebenen Conrads die Lebenserinnerungen zur Verfügung, die er niedergeschrieben hatte, und die in erster Linie für seine Familie bestimmt sind. — Für Mitteilungen über Conrad als Statistiker danke ich Professor Hesse, Königsberg, für Angaben über Conrads Tätigkeit im Verein für Sozialpolitik Professor v. Schmoller, Berlin.

1. Jugend und wissenschaftlicher Entwicklungsgang. — Promotion und Habilitation. — Dozententätigkeit in Jena und Halle.

Johannes Conrad wurde am 28. Februar 1839 in Borkau in Westpreußen geboren, lebte dort nur ein Jahr und siedelte 1840 nach dem Kreise Schwetz über, wo seine Eltern das Gut Plochoczin gekauft hatten. Seine ganze Kindheit hat Conrad auf dem Lande zugebracht und auch, als er mit 12 Jahren auf das Danziger Gymnasium kam, brachte er die Ferien stets auf dem väterlichen Gute zu; bis zur Gymnasialzeit hatte er nur Privatunterricht. Alle seine freie Zeit konnte er der Landwirtschaft widmen, was er auch mit der größten Liebe tat. Nicht nur half er bei allen landwirtschaftlichen Arbeiten mit, auch die Tischlerei lernte er praktisch ausüben.

— Dieses enge Verwachsensein mit der Landwirtschaft war für Conrads Entwicklungsgang von der größten Bedeutung. Hier gewann er seine große Vorliebe für die Natur und die Naturwissenschaft, hier sein lebhaftes Interesse für alle landwirtschaftlichen Fragen, hier vor allem seinen Sinn für genaueste und liebevollste Beobachtung auch der scheinbar kleinsten Vorgänge des wirtschaftlichen Lebens, hier auch sein im Leben so oft bekundetes großes Verständnis für alle praktischen Fragen. Hier konnte er beobachten, wie sein Vater, der noch schwer unter den Nachwirkungen der Agrarkrisis der zwanziger Jahre zu leiden hatte, durch zähen Fleiß, rastlose Arbeit und stetige Verbesserung seiner Gutswirtschaft aus der schwierigen Lage herauszukommen verstand. Zweifellos sind gerade diese Beobachtungen für Conrads Stellung zu manchen agrarpolitischen Fragen von größter Wichtigkeit gewesen.

Als Conrad 14 Jahre alt war, erlitt seine Gymnasialtätigkeit eine jähe Störung durch ein Ereignis, das für sein ganzes Leben von größter Bedeutung werden sollte. Er war beim Schlittschuhlaufen eingebrochen, hatte sich dabei eine heftige Erkältung zugezogen und es bildete sich infolgedessen ein schweres Knochenleiden aus, das trotz sorgsamster Behandlung auch durch den berühmten Chirurgen Langenbeck sich nicht bessern wollte. Dieses Leiden mit seinen Folgeerscheinungen hat ihn lange Zeit aufs schwerste gequält und ihm die heftigsten Schmerzen bereitet. Lange Zeit hindurch kam er noch als Universitätslehrer mit Krücken in das Auditorium, und da sich zu diesem Leiden später noch heftige Migräneanfälle und im Alter Gicht hinzugesellten, konnte er nur mit ungewöhnlicher Willenskraft und Energie die Ziele erreichen, die er sich gesteckt hatte und die umfangreiche Arbeit ausführen, die er zeitlebens geleistet hat. — Zunächst hatte das erwähnte Leiden die Folge, daß er seinen Plan, das Abiturientenexamen auf dem Danziger Gymnasium abzulegen, aufgeben mußte. Zahlreiche Badekuren, unter anderen in Teplitz, Wildbad, Franzensbad, unterbrachen den Unterricht, und seine Unfähigkeit, mit der rechten Hand zu schreiben, ergab eine neue Erschwerung. So mußte er sich entschließen, auf Rat der Aerzte nach Absolvierung der Obersekunda bereits das Gymnasium zu verlassen und sich privatim für das Abiturientenexamen vorzubereiten. Doch auch diese Absicht mußte wieder aufgegeben werden. Nach $2^1/_2$-jährigem Unterricht, der immer wieder durch Krankheit und Badereisen unterbrochen wurde, verlangten die Aerzte, daß auch diese Examensvorbereitung aufhörte. Um sich für den von ihm erwählten landwirtschaftlichen Beruf vorzubereiten, ging Conrad 1857 zuerst auf das Gut seines Vaters, dann seines Onkels, um dort praktisch landwirtschaftlich tätig zu sein. In demselben Jahre ging er auf das Gut von Dr. Humbert in Waldau (Niederlausitz), wo er ein Jahr lang blieb und als einfacher Lehrling alle Landarbeiten mitmachte. Dann siedelte er auf ein Gut in der Provinz Posen über, wo er als Wirtschaftsbeamter tätig war. Auch diese Tätigkeit dauerte nur ein Jahr lang, da sein schweres Knieleiden solche Be-

schwerden verursachte, daß er auf Rat der Aerzte auch diese Tätigkeit aufgeben mußte. Nach längerem Kuraufenthalt in Kreuznach kehrte er zum väterlichen Gut zurück. In dieser Zeit entschloß er sich, zunächst zur Universität zu gehen und Naturwissenschaft zu studieren, immer noch in der Absicht, diese Kenntnisse später als praktischer Landwirt zu verwerten. Vom Wintersemester 1860/61 ab studierte er in Berlin. Zunächst betrieb er noch kein eigentliches Fachstudium; er besuchte alle möglichen Vorlesungen: historische, philosophische, juristische und naturwissenschaftliche. Dann warf er sich ganz vorwiegend auf das naturwissenschaftliche Studium und arbeitete im chemischen Laboratorium. Besonders interessierten ihn die Vorlesungen über Physik von Magnus und Dove. Nebenher hörte er auch mit Eifer historische, kunstgeschichtliche und nationalökonomische Vorlesungen, von denen ihn am meisten die von Georg Hanssen fesselten. Aber immer überwog doch das Interesse für Naturwissenschaft, mit Vorliebe studierte er naturwissenschaftliche Werke. Im Frühjahr 1862 ging Conrad zur Fortsetzung seiner Studien nach Jena; teilweise nahm er diesen Ortswechsel auch aus Gesundheitsgründen vor, da für seinen schwerleidenden Zustand der Aufenthalt in Berlin wenig zuträglich war. Auch in Jena konzentrierten sich seine Studien im ersten Semester auf die Naturwissenschaften, und auch dort arbeitete er eifrig im chemischen Laboratorium. Daneben hörte er philosophische Vorlesungen bei Kuno Fischer, historische bei Adolf Schmidt. Erst im Winter darauf, als er wieder in Berlin studierte, widmete er sich etwas eifriger den nationalökonomischen Studien und hörte wieder bei Georg Hanssen und Riedel. Aber immer standen noch die naturwissenschaftlichen Interessen bei ihm im Vordergrund, und besonders interessierte ihn das Studium der Werke von Darwin und Liebig. Dies änderte sich, als er im Sommersemester 1863 nach Jena zurückkam. Jetzt wandte er sich in der Hauptsache der Nationalökonomie zu und zwar studierte er dieses Fach mit der Absicht, dic so gewonnenen Kenntnisse später einmal als Abgeordneter zu verwerten. Von größter Bedeutung wurde für ihn in Jena seine Bekanntschaft mit Hildebrand, der damals eine umfassende Lehrtätigkeit in Jena ausübte und ihm die entscheidendsten Anregungen für sein Leben gegeben hat. In Hildebrands Seminar hielt Conrad seinen ersten Vortrag über das Werk von Liebig: Die organische Chemie in ihrer Anwendung auf Agrikultur und Physiologie. Aus diesem Seminarvortrage ist seine erste größere wissenschaftliche Arbeit hervorgegangen. Außer bei Hildebrand hörte er noch bei dem Nationalökonomen Gustav Fischer, der sogar seine Vorlesungen in der Wohnung Conrads hielt, der durch sein Leiden am Gehen schwer behindert war.

Auf Grund der erwähnten Arbeit, die unter dem Titel: „Liebigs Ansicht von der Bodenerschöpfung und ihre geschichtliche, statistische und nationalökonomische Begründung“ erschien, promovierte Conrad

1864. Es ist charakteristisch für seinen Studiengang, daß er als Nebenfächer beim Examen Chemie und Botanik gewählt hatte. — In dieser Schrift hatte sich Conrad die Aufgabe gestellt, die erwähnte Liebig-Theorie zu prüfen, nach welcher die alten Kulturländer Persien, Mesopotamien, aber auch Griechenland, Italien etc. durch den Rückgang der Landwirtschaft mehr und mehr in Verfall geraten seien. Dieser Rückgang sei aber durch Raubbau verschuldet, bzw. durch die Bodenerschöpfung infolge mangelnder Düngung. So bedeutungsvoll gerade in dieser Epoche die Liebigschen Lehren waren, indem sie auf die Gefahren hinwiesen, die aus dem mangelnden Ersatz der dem Boden entzogenen Stoffe entstehen, und auf die Wichtigkeit sachgemäßer Düngung hinlenkten, so irreführend, ja geradezu gefährlich waren sie durch ihre Uebertreibungen, ihre Einseitigkeiten, ihre Schwarzseherei. Liebig war nur Naturwissenschaftler und verfügte nicht über die nötigen nationalökonomischen Kenntnisse. Conrad dagegen kam es zustatten, daß er gleichzeitig Naturwissenschaftler und Nationalökonom war. So konnte er die Behauptungen Liebigs vom nationalökonomischen Standpunkt aus kritisch prüfen, hatte andererseits aber auch Verständnis für die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Liebigschen Theorie. Auf Grund eingehender historischer und statistischer Studien konnte Conrad vor allem nachweisen, daß die ziffernmäßigen Angaben Liebigs über die Bevölkerungsentwicklung einzelner Länder großenteils irrige waren. Die Liebigschen Lehren hatten nicht nur größtes Aufsehen erregt, sondern weithin Angst und Besorgnis für die künftige Entwicklung der europäischen und vor allem der deutschen Landwirtschaft hervorgerufen, und gerade an die Nationalökonomen hatte sich Liebig mit seinen Warnungsrufen gewandt und behauptet, daß wir auch in Deutschland im Begriff seien, die Grundlage unseres Wohlstandes, die Fruchtbarkeit des Bodens, zu untergraben und damit die Basis nicht nur unserer wirtschaftlichen, sondern auch der geistigen Kultur und unserer politischen Machtstellung zu vernichten. Conrad zeigte, daß jene alten Kulturländer keineswegs an landwirtschaftlicher Unfruchtbarkeit des Bodens gelitten hatten, daß man nur die Neubearbeitung in richtiger Weise vorzunehmen, namentlich in jenen südlichen Ländern die Bewässerung methodisch auszunützen habe, um in gleicher Weise die reichsten Ernten dem Boden abzugewinnen wie in Zeiten ihrer Blüte. Er wies des weiteren nach, daß politische Umwälzungen, besonders Kriege, die Blüte jener Länder zerstört hätten. Er leugnete auch den Raubbau in unserer Zeit nicht, suchte aber zu zeigen, daß, soweit statistische Angaben vorliegen, bisher ein Rückgang der Fruchtbarkeit nicht nachzuweisen sei, und behauptete, daß jener Rückgang heutigentags außerordentlich schnell bemerkt werden würde und man ihm schnell entgegenzuarbeiten vermöchte. Er legte den ganzen Nachdruck darauf, daß der Landwirt ganz von selbst durch sein eigenes Interesse dazu gebracht würde, die Düngung zu vervollständigen, weil ein Bedarf eines reichlichen Ersatzes für den Boden auch entsprechend höhere Renten erzielen

würde und es deshalb keiner künstlichen Gewaltmaßregeln bedürfe, um den Raubbau im richtigen Moment aus der Welt zu schaffen. Jedenfalls hatte Conrad durch seine sorgfältigen Untersuchungen gezeigt, daß die Besorgnis Liebigs vor kommender Erschöpfung des Bodens unbegründet, bzw. stark übertrieben war. Seine Arbeit wurde bei den Fachgenossen sehr günstig aufgenommen und machte ihn auch in weiten Kreisen schnell bekannt. Hildebrand riet ihm, die akademische Laufbahn einzuschlagen — zunächst mußte er aber aus Gesundheitsgründen eine Reise nach Italien und der Schweiz antreten.

Fast ein Jahr lang hielt er sich dort auf und weilte besonders lange in Mailand, Florenz, Rom und Genf. Im Jahre 1867 machte er wieder eine längere Studienreise zu der Weltausstellung nach Paris. Bei diesen wie auch allen seinen späteren Reisen suchte Conrad auf alle mögliche Weise die wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Länder kennen zu lernen; besonders interessierten ihn die landwirtschaftlichen, aber auch die kleingewerblichen und großindustriellen Zustände in den betreffenden Ländern. In sehr geschickter Weise wußte er die maßgebenden Persönlichkeiten auszusuchen und unter ihrer Führung die sehenswertesten Betriebe kennen zu lernen. Nach Rückkehr von der italienisehen Reise ging Conrad zuerst auf das elterliche Gut, um dort in Muße seine wissenschaftlichen Arbeiten fortzuführen. Auch in dieser Zeit war er vielfach durch Krankheit an das Bett gefesselt. Als endlich seine Kräfte zugenommen hatten, siedelte er zu Beginn des Jahres 1867 nach Jena über in der Absicht, sich zu habilitieren.

Im Frühjahr 1868 vollendete er seine erste größere agrarstatistische Arbeit (Die Statistik der landwirtschaftlichen Produktion, Kritik ihrer bisherigen Leistungen, sowie Vorschläge zu ihrer Förderung, in Hildebrands Jahrb., 1868), auf Grund deren er sich habilitierte. Die Arbeit bietet eine äußerst gründliche und gewissenhafte Kritik der bisherigen agrarstatistischen Methoden. Conrad weist nach, daß mit den älteren Methoden viel zu ungenau und oberflächlich gearbeitet wurde. Er verlangte, daß die Statistik sich ernstlich bestrebe, zur exakten Beobachtung überzugehen, und sich auf die Aufnahme faktischer Tatsachen beschränken solle, während sie damals in einem Meer von Willkür und Oberflächlichkeit sich zu verlieren drohte. Er wünschte, der früheren Gesamtermittelung eine mikroskopische Detailerhebung, der Staatsstatistik eine lokale Privatstatistik gegenüberzustelleu, die auf dem Weg der Induktion die Beantwortung nationalökonomischer Fragen erstrebe, wozu man auf dem der Deduktion allein nicht gelangen konnte. Vor allen Dingen müßte die Statistik sich auf die Orte beschränken, wo wirklich exakte Angaben mit Bestimmtheit zu erwarten seien, und dies könnten immer nur einzelne Betriebe sein. Als Ziel schwebte ihm vor, für die Produktionsstatistik zu ermitteln, auf welche Weise bei der Landwirtschaft unter den vorhandenen natürlichen Bedingungen Kapital und Arbeit dauernd nützliche Verwertung fänden, und zwar durch

Gewinn an landwirtschaftlichen Rohprodukten. Er war sich bewußt, mit welcher Vorsicht man hierbei mit Durchschnittszahlen operieren müsse. Zum Schluß weist er auf das vorhandene Material hin und die Art, wie es am besten verwertet werden könnte.

Seine Antrittsvorlesung hielt Conrad über die Findelhäuser. (Die Findelanstalten. Ihre geschichtliche Entwicklung und Umgestaltung in der Gegenwart, Hildebr. Jahrb., 1869.) Er konnte dabei die persönlichen Eindrücke, die er auf seinen Reisen, namentlich in Neapel gewonnen hatte, gut verwerten. Seine Dozententätigkeit war so erfolgreich, daß er schon nach 2 Jahren, nämlich im Jahre 1870, zum außerordentlichen Professor befördert werden konnte und obendrein noch ein Gehalt von 300 Talern erhielt. Zusammen mit Ernst Abbe wurde er in das Generalkonzil eingeführt.

Die Dozentenjahre in Jena verliefen für Conrad äußerst befriedigend und glücklich, besonders nachdem er sich im Mai 1870 mit Bertha Hildebrand, der Tochter seines Lehrers, verlobt hatte, die er im Oktober desselben Jahres heiratete. In dem anregenden Jenenser Kreise, wo neben dem Hildebrandschen Hause namentlich auch das Haus von Ebers, von Frau von Knebel und das Frommannsche Haus eine große Anziehungskraft auf Conrad ausübten, wo er in geselligem Verkehr mit Kuno Fischer, Haeckel, den Historikern Caro und Simson vielfache Anregung erhielt, verlebte er eine sehr glückliche Zeit. — Seine wissenschaftlichen Studien waren wesentlich der Agrarstatistik gewidmet, die er mit hingebendem Fleiß und Eifer förderte und weiterzuführen suchte. Als Frucht dieser Studien erschienen 1871/72 seine „Neuen agrarstatistischen Untersuchungen“ (Hildebr. Jahrb., Bd. 17 u. 18, 1871/72). Auf Grund dieser Arbeit erhielt er 1872 den Ruf nach Halle als Nachfolger Schmollers. — Die Wahl fiel besonders deshalb auf Conrad, weil der landwirtschaftliche Unterricht unter Julius Kühn zahlreiche junge Landwirte nach Halle gezogen hatte und man daher einen Nationalökonomen wünschte, der auch auf landwirtschaftlichem Gebiete bewandert war.

1872 siedelte Conrad nach Halle über, wo er zeitlebens blieb und 42 Jahre hindurch eine ungemein fruchtbare und vielseitige Wirksamkeit entfaltet hat. Einen an ihn ergangenen Ruf nach Göttingen lehnte er ab.

2. Conrad als wissenschaftlicher Forscher, besonders als Agrarstatistiker und Agrarpolitiker.

Für seine wissenschaftliche Forschertätigkeit bildeten immer seine Lieblingsgebiete diejenigen, aus denen er auch die Themata zu seiner Promotions- und Habilitationsschrift gewählt hatte: Die Agrarstatistik und die Agrarpolitik. Durch eine große Anzahl von Schriften und Abhandlungen hat er diese Spezialgebiete in bedeutsamer Weise bereichert; beide Gebiete ergänzten sich für

ihn dabei vorzüglich. In seinen gewissenhaften und exakten agrarstatistischen Untersuchungen gab er gern gewisse Nutzanwendungen für Fragen der Agrarpolitik, ebenso zeichneten sich seine agrarpolitischen Arbeiten dadurch aus, daß sie immer ein besonders sorgfältig ausgewähltes statistisches Material darboten. — Um seine Leistungen als Agrarstatistiker zu würdigen, müssen wir noch einmal auf die erwähnten agrarstatistischen Untersuchungen aus dem Jahre 1871/72 zurückkommen; sie leiteten eine große Anzahl ähnlicher Untersuchungen für die verschiedensten Einzelfragen ein. Nachdem er dort zuerst die verschiedenen Versuche kritisch geprüft hatte, für die verschiedenen Feldfrüchte einen gemeinsamen Nenner zu finden, ging er zu einer nochmaligen Prüfung der Liebigschen Frage über. Er ergänzte seine früheren Arbeiten durch gründlichere statistische Prüfung namentlich der Probleme: Wird gegenwärtig in Deutschland im großen und ganzen Raubbau getrieben? Haben sich die Verhältnisse in den letzten Jahrzehnten verschlimmert oder verbessert? und schließlich: Lassen sich Anhaltspunkte finden, die zu der Annahme berechtigen, daß in Deutschland der Raubbau in irgendeiner Weise bereits üble Folge gehabt hat? Er stellte die Untersuchungen in doppelter Weise an, nämlich in dem er das ganze Land betrachtete und untersuchte, ob der Gesamtheit der Aecker durch den Verkehr mit dem Auslande Verlust erwachse durch Gegenüberstellung des Imports und Exports von Feldfrüchten, Vieh, Dünger usw. Dann untersuchte er eine Anzahl Wirtschaften im einzelnen besonders darauf, wie weit der Zu- und Verkauf an Produkten eine Bereicherung oder Verarmung der Felder herbeigeführt hatte. Indem er der älteren allgemeinen Statistik eine Teilstatistik hinzugesellt hatte, ergab sich eine so genaue Untersuchung, wie sie früher noch nicht geboten war. Mit gewissenhaftem Fleiß hatte er die Zusammenstellung von 38 großen und mitteren Gütern vorgenommen; mit welchen Schwierigkeiten er bei dieser Arbeit zu kämpfen hatte, geht daraus hervor, daß er z. B. von über 300 brieflichen Anfragen an Landwirte, die früher in Jena studiert hatten und deren Adresse er kannte, nur 6 befriedigende Antworten erhalten hatte. Das meiste Material hatte er durch persönliche Bemühungen erlangt, und dabei kamen ihm besonders die Wirtschaftsrechnungen zugute, die er aus den Büchern der Güter aus seiner Familie benutzen konnte. Mit Hilfe des Schulmeisters und Rechnungsführers hatte er für sein väterliches Gut Plochoczin manche Berechnung bis zum Jahre 1833 zurückführen können.

Von seinen agrarstatistischen Untersuchungen seien besonders noch seine wertvollen Abhandlungen über den Grundbesitz in verschiedenen preußischen Provinzen (Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Pommern) erwähnt. Als Statistiker hat Conrad neben der Agrarstatistik besonders auch die Universitätsstatistik gepflegt und gefördert. Eine Frucht dieser Studien ist unter anderem seine Schrift: Das Universitätsstudium in Deutschland während der letzten 50 Jahre (erschienen 1884). Auf Anregung Conrads hatte um diese Zeit

der Ministerialdirektor Althoff die preußische Universitätsstatistik wesentlich verbessert und gefördert.

Wesentliche Verdienste erwarb sich Conrad auch um die Preisstatistik. Regelmäßig veröffentlichte er in den von ihm herausgegebenen Jahrbüchern Statistiken über die Veränderung des Preisniveaus. Dort sind auch seine wertvollen Beiträge zur Beurteilung der Preisreduktion in den 80er Jahren erschienen (Neue Folge Bd. 15). Die von Conrad bei seinen preisstatistischen Arbeiten benutzten Indexziffern schließen sich an die von Soetbeer benutzten Hamburger Tabellen an. Conrad fügte aber noch Indexziffern auf Grund von Preisen der deutschen Reichsstatistik hinzu; die älteren Indexziffern wurden von ihm in bedeutsamer Weise modifiziert dadurch, daß er sie nach der Methode der „gewogenen“ Indexziffern weiterführte. — Zur Frage des Verhältnisses zwischen Detailpreisen und Großhandelspreisen lieferte er einen sehr lehrreichen Beitrag in seinem 1888 erstatteten Referat für den Verein für Sozialpolitik (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 1888). Das Formal-technische der Statistik hat Conrad wenig interessiert, noch weniger lag ihm die statistische Theorie mit ihren mathematischen Grundlagen; seinem praktischen Sinne kam es darauf an, die Statistik als Erkenntnismittel für die verschiedenartigsten Fragen zu verwenden. Sein Verdienst war namentlich, möglichst scharf die Grenzen angegeben zu haben, inwieweit überhaupt die Statistik für die betreffende Frage brauchbares Material bieten kann, und die Grenze zu finden für das, was statistisch erfaßt, aber auch für das, was auf diese Weise nicht gelöst werden kann. Endlich ist sein Verdienst die Zusammenfassung des zersplitterten Materials, die internationale Vergleichung und die klare Veranschaulichung und streng sachliche Auslegung der oft schwer übersichtlichen Zahlentafeln.

Unter den Problemen der Agrarpolitik, die Conrad am meisten gefördert hat, sind in erster Linie seine Untersuchungen über die Frage der Getreidezölle zu nennen. Zahlreiche Arbeiten hat Conrad zu dieser Frage geliefert. Jede große Phase in der deutschen Getreidezollpolitik hat Conrad mit wertvollen Untersuchungen, die er in seinen Jahrbüchern veröffentlichte, begleitet. Größere zusammenfassende Darstellungen über die Getreidezölle lieferte er in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie (2. bis 4. Auflage), im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (2. und 3. Auflage) und in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1902 (Die Stellung der landwirtschaftlichen Zölle in den 1903 zu schließenden Handelsverträgen Deutschlands). Der große Vorzug der Conradschen Schriften über die Getreidezölle vor manchen anderen Bearbeitungen dieses Themas liegt in seiner absoluten Vermeidung des Doktrinarismus auf diesem Gebiete. Bei seinen Untersuchungen über die Zweckmäßigkeit der Getreidezölle ging er nicht von einem prinzipiellen handelspolitischen Dogma aus, z. B. von dem Standpunkt, daß man zu prüfen habe, durch welche Handelspolitik dem Kapital der möglichst große Ertrag, der Arbeit der möglichst große

Lohn und der ganzen Volkswirtschaft die möglichst große Menge an Gütern zugeführt wird. Er behandelt die Frage nicht als prinzieller Anhänger des Industriestaates oder des Agrarstaates, ja man wird schwerlich die Frage glatt beantworten können, ob Conrad Schutzzöllner oder Freihändler war. Gerade in der Vermeidung solcher dogmatisch-einseitiger Ausgangs- und Zielpunkte liegt der Reiz seiner fleißigen Untersuchungen. Der Anhänger wie der Gegner der Getreidezölle konnte immer die Conradschen Arbeiten mit größtem Nutzen verwerten, denn ihm lag besonders daran, das vorhandene statistische und historische Material zusammenzustellen, um dem Leser dadurch ein eigenes Urteil zu ermöglichen. Er förderte dadurch eine Anzahl von Einzelproblemen, die sowohl für Schutzzöllner als für Freihändler in gleicher Weise beantwortet werden können, z. B. welchen Einfluß der Getreidezoll auf die Getreidepreise habe, worüber er in seinen Jahrbüchern 1881 eine lehrreiche Abhandlung veröffentlichte (Der deutsche Getreidezoll und der Getreidepreis). Conrads Behandlung dieser Frage erinnert an die Art und Weise, wie Lexis zu diesem Problem Stellung genommen hat. (Lexis: Die Wirkungen der Getreidezölle. Festgabe von Hanssen, 1889.) Stets ist er an diese Frage weder als Freihandelspolitiker noch als Schutzzollpolitiker herangetreten, sondern als Wissenschaftler und Gelehrter, der das ganze Streitgebiet klarstellen wollte und vor allen Dingen die tatsächlichen, auf Erfahrung beruhenden Verhältnisse klarzustellen sich bemüht hat. In keiner Weise will ich damit sagen, daß etwa Conrad mit seiner eigenen Meinung zurückgehalten hätte, oder als ob er einem gewissen Eklektizismus in dieser Frage gehuldigt hätte. Im Gegenteil, er hat seinen eigenen Standpunkt immer in aller Schärfe hervorgekehrt. Es ist sogar rühmend hervorzuheben, wie er als früherer Landwirt seinen ehemaligen Berufsgenossen gegenüber immer wieder zum Ausdruck brachte, wie viel mehr sie von der eigenen Tüchtigkeit und Energie zu erwarten hätten als von dieser Form des staatlichen Schutzes. In vielen landwirtschaftlichen Kreisen hat er sich infolgedessen auch einer großen Unbeliebtheit erfreut. Ebenso muß rühmend hervorgehoben werden die freimütige und rückhaltslose Kritik, die er gegenüber den wirtschaftspolitischen Argumentationen des mächtigen Staatsmannes ausübte, der die neue deutsche Getreidezollpolitik inauguriert hatte. Aber so klar er auch seinen kritischen und skeptischen Standpunkt den Getreidezöllen gegenüber hervortreten ließ, er hat diese seine Meinung niemals dem Leser aufgedrängt und ist immer dabei auch der gegnerischen Meinung gerecht geworden. Mit seiner allem Doktrinarismus abgewandten Haltung in dieser Frage hängt es auch zusammen, daß seine praktische Stellungnahme zu den einzelnen gesetzgeberischen Vorschlägen auf diesem Gebiete gewisse Wandlungen zeigt. — Sein anfänglich ablehnender Standpunkt in der Frage der Getreidezölle änderte sich allmählich zu einem bedingt zustimmenden um, als Conrad auf Grund der tatsächlichen Entwicklung der Getreide-

preise und der landwirtschaftlichen Rentabilität ein größeres Schutzbedürfnis der Landwirtschaft anerkannte. Zweifellos sind für seine Stellung zu den Getreidezöllen auch die praktischen Erfahrungen, die er auf dem Gute seiner Eltern und seiner Gutsnachbarn gewonnen hatte, von großer Bedeutung gewesen. Vielfach hat er bei seinen Arbeiten über die Getreidezölle auch statistisches Material aus diesen Gütern verwendet. Da er selbst erfahren hatte, wieviel ein Landwirt durch persönliche Tüchtigkeit und Energie zur Verbesserung seines Betriebes und zur Erhöhung der Reinerträge beitragen kann, erblickte er in dieser Selbsthilfe immer das wichtigste Mittel zur Besserung der Lage der Landwirtschaft. Dem weitgehenden Pessimismus, der in Wissenschaft und Praxis hinsichtlich der Lage der Landwirtschaft in Deutschland hervortrat, setzte er einen unerschütterlichen Optimismus entgegen. Gegenüber seiner stark auf das subjektiv-persönliche Moment gerichteten Betrachtung schlug er die Bedeutung der objektiven Faktoren, die namentlich durch die Veränderung der Preisverhältnisse infolge der internationalen Konkurrenz hervortraten, nicht so hoch an. Einen großen Optimismus bewies er auch in bezug auf die politische Seite dieses Problems. Das Argument der Anhänger der Getreidezölle, daß auch wegen einer im Falle eines Krieges möglichen Absperrung der Nahrungsmittelzufuhr der deutsche Getreidebau staatlichen Schutz haben müsse, wollte er nicht gelten lassen. Gerade in unseren Tagen, wo wir in den größten Krieg verwickelt sind, den je die Geschichte gesehen hat, ist es interessant, zu lesen, wie z. B. 1879 Conrad über diese Frage dachte (Jahrbücher, Bd. 34): „Kann man Deutschland einschließen wie eine Festung? Oder ist es nicht gerade durch seine eigentümliche Lage und das ausgebildete Eisenbahnnetz unter allen absehbaren Umständen in die Möglichkeit versetzt, eventuell auf Umwegen hier die nötigen Quantitäten Getreide zuzuführen? Stehen aber alle in Betracht kommenden Länder, nicht nur Rußland und Frankreich, sondern auch Oesterreich und England zugleich Deutschland mit den Waffen in der Hand gegenüber, dann ist nicht erst Aushungerung nötig, um ihm die Friedensbedingungen zu diktieren, und für diesen Fall künstlich mit bedeutendem Opfer die Volkswirtschaft einrichten zu wollen, geht denn doch noch weit über das hinaus, was man selbst im vorigen Jahrhundert in dieser Hinsicht dem Lande zumutete" (S. 31). Und ähnlich hielt er auch noch im Jahre 1900 diese Besorgnis für unbegründet: „In einem Kampf mit Frankreich und Rußland wäre die Zufuhr vom Süden und bei einer einigermaßen starken deutschen Flotte wohl auch vom Norden gewahrt. Bei einem Kampf mit England bliebe vermutlich der Verkehr mit Rußland frei. Wären aber alle Länder gegen Deutschland vereinigt, so würde der Kampf wohl ohnehin nicht viel Zeit in Anspruch nehmen." (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 90, 1900, S. 155.)

Im einzelnen möchte ich zu den Conradschen Arbeiten über Getreidezölle noch folgendes hinzufügen: Seine erste Arbeit be-

handelte die Getreidezollpolitik vom Jahre 1879 (Die Tarifreform im Deutschen Reiche nach dem Gesetze vom 15. Juli 1879, Jahrbücher, Bd. 34). Er übt hier scharfe Kritik an der neuen Getreidezollpolitik. Er will keineswegs Schutzzölle ablehnen, auch nicht einen Schutzzoll für einen besonderen Erwerbsstand, z. B. die Landwirte. Voraussetzung ist für ihn nur, daß der Zoll wirklich in letzter Linie der Gesamtheit zugute komme. Alles hängt für ihn von der Wirkung für die Gesamtheit ab: „So können selbst Agrarzölle“, schreibt er, „gerechtfertigt sein, wenn durch eine Reihe überreicher Ernten im Auslande die Getreidepreise bei dürftigen Erträgen der einheimischen Landwirtschaft so gedrückt sind, daß der Ruin eines sehr großen Teiles der Pächter und Grundbesitzer zu erwarten steht, der landwirtschaftliche Betrieb erheblich ins Stocken gerät, die Güter devastiert werden und die Sicherheit der Hypothekengläubiger in hohem Maße gefährdet ist. Unter solchen Verhältnissen liegt die Möglichkeit vor, auf Kosten der gesamten Konsumenten durch einen Schutzzoll die Landwirtschaft zu stützen, den Betrieb im regulären Gange zu halten und damit dem Nationalvermögen empfindliche Verluste zu ersparen und eine Verminderung der Produktion wie der Steuerfähigkeit des Landes zu verhüten.“ (Jahrb., Bd. 33, S. 451.) — Conrad gibt zu, daß die Landwirtschaft damals schon eine schlechte Rentabilität aufwies, bestritt aber, daß ein Schutzzoll angebracht sei; um diese Lage zu verbessern, gelte vielmehr, daß der Landwirt in der Lage sei, sich selbst zu helfen. Auch hielt er den damaligen niedrigen Zoll für viel zu unbedeutend, um eine wirkliche Besserung herbeizuführen. Er könne nur ein „papierener Schutz“ sein (Bd. 34, S. 247). Er schloß den Artikel mit einer ausdrücklichen Hervorhebung der Verehrung für die Verdienste Bismarcks, des „größten Staatsmannes Deutschlands“.

Auch als im Jahre 1885 die Getreidezölle eine Erhöhung erfahren sollten, ergriff Conrad von neuem hierzu das Wort (Die Erhöhung der Getreidezölle im Deutschen Reiche im Jahre 1885, Jahrb., Bd. 44); er hielt die Erhöhung volkswirtschaftlich nicht für gerechtfertigt und sprach namentlich die Befürchtung aus, daß auf diese Weise der Zoll zu einer dauernden Institution werden könnte, während er ihn höchstens als eine Uebergangsmaßregel gutheißen könnte.

Als sich im Jahre 1891 in Deutschland der Umschwung in der Handelspolitik von der autonomen Zollpolitik zur Handelsvertragspolitik vorbereitete, trat er wieder mit einem Aufsatz über die Getreidezölle hervor (Die Wirkung der Getreidezölle während des letzten Dezenniums, Jahrb., 1891, Bd. 1). Hier ist sein Standpunkt schon weniger ablehnend dem Getreidezoll gegenüber als früher. Er tritt zwar für eine Ermäßigung der Getreidezölle gegenüber den Sätzen von 1887 ein, erkennt aber an, daß die Zölle von günstigem Erfolge begleitet waren. Er sagte damals: „War somit die Wirkung der Zölle für die Landwirtschaft nicht von durchschlagendem Erfolge gekrönt, so ist sie nichtsdestoweniger nicht

gering zu schätzen, da ohne dieselbe ein bedeutender Preisrückgang erhebliche Bankerotte unter den Landwirten herbeigeführt haben würde, durch welche sicher auch viele Hypothekengläubiger intensiv berührt worden wären“ (S. 513). Er hebt auch hervor, daß die Zölle ein so bedeutendes Sinken der Getreidepreise verhindert hätten, wie es in anderen Ländern der Fall gewesen sei, aber eine Ermäßigung der Zölle erschien ihm eine politische Notwendigkeit und zwar sowohl aus internationalen wie aus inneren Rücksichten. Er schlug damals eine Ermäßigung des Zolls für das Brotgetreide auf 3 M. vor, die aber nicht auf einmal erfolgen sollte, sondern allmählich und zwar so, daß eine monatliche Herabsetzung des höheren Zolles um 10 Pfg. eintreten sollte. Auch in der 1896 erschienenen vierten Auflage des Schönbergschen Handbuches gab er die günstigen Wirkungen des Getreideschutzzolles zu: „Auf der anderen Seite ist anzuerkennen, daß den Landwirten, die sich durch ihre pekuniäre Lage wie durch ihre Intelligenz der Situation gewachsen zeigten, durch die Zölle eine wesentliche Hilfe gewährt ist, eine große Zahl von Grundbesitzern ist dadurch ihrem Besitz und ihrer Tätigkeit erhalten, weil sie Zeit gewannen, ihren Wirtschaftsbetrieb den veränderten Verhältnissen anzupassen, und dann wieder trotz der niedrigen Preise einen Reinertrag zu erzielen vermochten“ (S. 259).

Als vor Ablauf der Handelsverträge von 1892 der Verein für Sozialpolitik umfassende Untersuchungen über die Frage anstellte, unter welchen Gesichtspunkten die neuen Handelsverträge abzuschließen seien, beteiligte sich Conrad an diesen Untersuchungen mit der ausführlichen, 1900 erschienenen Abhandlung über die Agrarzölle (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 90). Auch hier tritt die günstigere Meinung, die Conrad inzwischen von der Wirkung der Getreidezölle gefaßt hatte, hervor. Er erkannte an, daß unsere Landwirte damals in erheblichem Maße unter niedrigen Getreidepreisen litten und daß auch in nächster Zeit nicht anzunehmen sei, daß die Weltmarktpreise in die Höhe gingen. Deshalb sei einstweilen die Beseitigung der bestehenden Zölle untunlich; eine Erhöhung der Zölle schien ihm allerdings nicht unbedingt geboten. Am ersten wäre sie noch bei Gerste zu rechtfertigen, am entschiedensten verwerflich dagegen bei Roggen, weil dadurch die große Masse der unteren Klassen noch mehr belastet würde. Wenn er also auch nicht für eine Erhöhung der Getreidezölle eintrat, so stimmte er doch durchaus ihrer Beibehaltung zu und wünschte auch einen erhöhten Zoll für andere agrarische Produkte: „Da eine Erweiterung anderer Produktionszweige in der Landwirtschaft neben dem Getreidebau in hohem Maße wünschenswert ist, nicht zur Verdrängung des Getreidebaus, der die Grundlage der deutschen Landwirtschaft nach wie vor bilden muß, sondern zur Ergänzung desselben, so wird es gerechtfertigt erscheinen, da einen Schutz durch Zoll zu gewähren, wo ein intensives Aufstreben bereits zu bemerken ist und man sich von einer besonderen Anregung daher etwas versprechen kann, ohne die Gesamtheit zu be-

lasten. Das wird der Fall sein vor allem durch einen erhöhten Zoll auf lebende Tiere, Butter und Käse“ (S. 184).

Von wichtigen agrarpolitischen Problemen, denen Conrad sein Interesse zuwandte, seien noch die folgenden hervorgehoben.

Ueber „Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes“ erstattete Conrad im Jahre 1884 ein Referat im Verein für Sozialpolitik (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 28, 1884). Auch damals war sein Bestreben besonders darauf gerichtet, dem übertriebenen Pessimismus entgegenzutreten, der sich in neuerer Zeit kundgegeben hatte und der dazu angetan war, dem Landwirt das Selbstvertrauen zu rauben: „Ich suchte darauf aufmerksam zu machen“, erklärte Conrad, „daß der Bauer nicht in schlimmerer Lage ist als der große Grundbesitzer und daß das beste Mittel, den Bauernstand zu halten, darin liegt, ihn in seinem landwirtschaftlichen Betriebe zu heben und ihm die Mittel an die Hand zu geben, sich in die moderne Kreditwirtschaft einzuleben. Man soll ihn heben, nicht künstlich herabdrücken. Wohl ist die Krisis, die wir zu durchleben haben, schwer, aber sie kann dazu dienen, den Bauern aus seiner grenzenlosen Lethargie aufzurütteln, und sie könnte dann sogar zum Segen für unser Vaterland werden. Nichts wäre aber trauriger, als wenn man ihn durch die Aussicht auf Staatshilfe in seinem alten Schlendrian bestärkte. Die Gesetzgebung kann und muß ihn bei der Erbfolge stützen und den Druck der Steuerlast erleichtern. Die Verwaltung kann und soll in mannigfacher Hinsicht helfend eintreten, die Hauptsache bleibt aber den landwirtschaftlichen Kreisen selbst vorbehalten, und ich habe die Ueberzeugung, daß der Bauernstand Kraft genug besitzt, um auch diese Krisis ohne äußere direkte Hilfe zu bestehen und sich gedeihlich weiter zu entwickeln, wie während dieses ganzen Jahrhunderts, denn wir sind nicht im Rückschritt, sondern im Fortschritt begriffen“ (S. 28).

Sehr eingehend behandelte er auch in mehreren Artikeln die Frage des Rentenprinzips und die darauf bezüglichen Ideen von Rodbertus. (Das Rentenprinzip nach Rodbertus, in den Jahrbüchern, Bd. 11, 1868; Bd. 13, 1869; Bd. 14, 1870. Die Verwertung des Rentenprinzips zur Sicherung der Grundbesitzerverhältnisse, Jahrb., 3. Folge Bd. 6, 1893.)

So rückhaltlos er das Verdienst von Rodbertus hervorhob, neue und entscheidende Gesichtspunkte in der Frage der Verursachung der landwirtschaftlichen Verschuldung gegeben zu haben, so scharf wies er gewisse Uebertreibungen dieses Autors zurück. Namentlich zeigte er, daß nicht in dem Maße, wie Rodbertus behauptet hatte, die landwirtschaftliche Verschuldung den Charakter der Besitzverschuldung trage. Auch die praktischen Vorschläge von Rodbertus hielt er für zu weitgehend und trat für Aufrechterhaltung der Individualhypotheken ein. Die Rentenschuld wünschte er besonders für die Anerbengüter eingeführt zu sehen. — Wertvolle Untersuchungen stellte Conrad ferner zur Frage der Fideikommisse an:

einmal nach der statistischen Seite hin (Die Fideikommisse in den östlichen Provinzen Preußens, Festgabe für Hanssen, Tübingen 1889, und in seinen Jahrbüchern, N. F. Bd. 16), ferner in prinzipieller Hinsicht (Ein Gesetzentwurf über Fideikommisse für Preußen, Jahrb., 3. Folge Bd. 26, und Artikel: Fideikommisse im Handwörterbuch der Staatswissenschaften). Conrad war stets ein Gegner des Fideikommißwesens. Den Hauptnachteil derselben erblickte er in der durch die Fideikommisse begünstigten Latifundienbildung. Eine weitere Gefahr sah er in der durch die Fideikommisse leicht gegebenen Möglichkeit, daß der Betrieb großer landwirtschaftlicher Güter in Hände käme, die dafür gänzlich ungeeignet seien. Viel zitiert wurden seine Sätze: „Die Zeiten sind vorbei, wo man auch ohne spezielle fachliche Vorbildung Landwirtschaft mit Erfolg zu betreiben vermag und der Husarensattel oder die Gerichtsstube noch eine angemessene Vorschule für den Landwirt zu bieten vermöchte ... Solange unsere Gutsbesitzer glauben, ihren Söhnen die beste Vorbereitung für die spätere Aufgabe, das ererbte Gut zu bewirtschaften dadurch zu gewähren, daß sie sie einige Jahre Offiziere werden oder Jura studieren lassen, so lange werden auch die höchsten Schutzzölle nicht genügen, um ihnen eine angemessene Rente zu sichern, und nur fideikommissarische Festlegung wird sie im Besitz zu erhalten vermögen, was zu teuer erkauft ist." (Jahrb., 1888, S. 168.)

Als im Jahre 1894 Graf Kanitz zum erstenmal mit seinem bekannten Antrag an den Reichstag herantrat, der auf Verstaatlichung des auswärtigen Getreidehandels hinauslief, trat sofort Conrad wieder auf den Plan mit einem Aufsatz über diesen Antrag Kanitz (Jahrb., 1895), in dem er auf die schweren Bedenken dieser Bestrebungen hinwies. Er meinte, daß, wenn dieser Antrag Gesetzeskraft erlange, dies zum sozialistischen Staat führen müsse.

Die schriftstellerische Tätigkeit Conrads, soweit sie nicht auf dem Gebiete der Agrarstatistik und Agrarpolitik lag, behandeln wir im Zusammenhang mit seiner Lehrtätigkeit, zu der wir uns jetzt wenden.

3. Conrad als akademischer Lehrer und Seminarleiter.

Zweifellos lag Conrads stärkste Befähigung auf pädagogischem Gebiet; seine größten Leistungen waren die, die er als akademischer Lehrer vollbracht hat. Die Lehrtätigkeit erfüllte ihn mit der größten Freude, und ihr hat er den besten Teil seiner Kraft gewidmet. Außer den großen Hauptvorlesungen über allgemeine Nationalökonomie, spezielle Nationalökonomie und Finanzwissenschaft hielt er auch noch größere Vorlesungen über Statistik. Zuerst hielt er eine 3—4-stündige Vorlesung über Statistik, dann teilte er die statistischen Vorlesungen in zwei Hälften und las in einem Semester 2-stündig Theorie und Geschichte der Statistik und Bevölkerungsstatistik, im anderen Semester Statistik der wirtschaftlichen und geistigen Kultur. Ferner hielt er noch Spezialkollegien über Geschichte der Nationalökonomie,

über Armenwesen und Armenpflege, über die Entwicklung der Volkswirtschaft im 18. und 19. Jahrhundert, über die soziale Fragen der Gegenwart und über Sozialismus und Kommunismus. Conrad war in seinen Vorlesungen ungemein anregend, vielseitig und aufs klarste verständlich. Sie wurden so gehalten, daß auch die zahlreichen Studierenden, die nicht Nationalökonomen waren, namentlich die Juristen und Landwirte, leicht folgen konnten. Sehr belebt wurden seine Vorlesungen durch die vielfach eingestreuten Beobachtungen und Erlebnisse aus der Praxis und namentlich von seinen Reisen. Außer den bereits erwähnten Reisen hat er zweimal Reisen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, ferner Reisen nach Rußland, Schweden etc. unternommen. Auch alle größeren Weltausstellungen hatte er besucht, außer den Pariser Weltausstellungen die in Chicago, St. Louis, Stockholm, Berlin. Durch zahlreiche Mitteilungen von den vielen Eindrücken, die er auf diesen Reisen gewonnen hatte, suchte er das theoretisch Ausgeführte zu ergänzen und zu beleben. Von der Lebendigkeit seines Vortrages geben auch die von ihm im Zusammenhang mit seinen Vorlesungen herausgegebenen Grundrisse keine genügende Vorstellung, denn naturgemäß eignen sich diese einzelnen eingestreuten Bemerkungen nicht zum Druck. Im übrigen geben aber seine Grundrisse ein gutes Bild von der Klarheit und Allgemeinverständlichkeit seines Vortrages. — Conrad hatte, als er mit seinen Vorlesungen in Halle begann, ein kurzes Diktat drucken lassen und es seinen Zuhörern bei der Anmeldung eingehändigt. Dieses Diktat sollte nur für seine Zuhörer bestimmt sein und als Ergänzung der Vorlesungen dienen. Mit diesem gedruckten Diktat wurde aber bald ein gewisser Mißbrauch getrieben. Ich selbst habe z. B. als Student in Jena erlebt, daß diese Diktate ein schwunghafter Handelsartikel in den Hörsälen waren, und dies soll auf anderen Universitäten ebenfalls vorgekommen sein. So entschloß sich Conrad nach mehrfacher Aufforderung, dieses gedruckte Diktat zunächst als Leitfaden, später in erweiterter Form als Grundriß in den Buchhandel zu geben. Es sind Grundrisse erschienen über die allgemeine Nationalökonomie, über die Volkswirtschaftspolitik und über die Finanzwissenschaft; auch einen Grundriß über Statistik gab Conrad heraus, der aber nicht vollständig von ihm verfaßt wurde. Von Conrad erschien der erste Teil: Geschichte und Theorie der Statistik und Bevölkerungsstatistik, und vom zweiten Teil: Statistik der wirtschaftlichen Kultur die erste Hälfte, umfassend: Berufsstatistik, Agrarstatistik, Forst- und Montanstatistik. Von der zweiten Hälfte wurde von Professor Hesse, Königsberg, der erste Teil: Die Gewerbestatistik übernommen. — Die Conradschen Grundrisse sind in vielen Auflagen außerordentlich weit verbreitet und sind heute an Universitäten, wie auch Handelshochschulen, technischen und landwirtschaftlichen Hochschulen besonders beliebt zur Vorbereitung für Examina. — Unter diesen Grundrissen ist der über Volkswirtschaftspolitik der gelungenste, wie auch diese Vorlesung die

beste Conrads war. Der erste Teil, der die theoretische Nationalökonomie enthält, tritt dagegen an Bedeutung zurück, wie überhaupt Conrad die Beschäftigung mit begrifflichen theoretisch-abstrakten Problemen nicht lag.

Der Schwerpunkt der Conradschen Lehrtätigkeit lag in dem von ihm begründeten staatswissenschaftlichen Seminar Schon Schmoller hatte in Halle Uebungen mit den Studierenden abgehalten und bereits die einleitenden Schritte getan, um diese Uebungen zu einer ständigen Einrichtung zu erweitern, auch die Bewilligung einer dauernden Beihilfe aus Staatsmitteln zum Zweck der Anlegung einer besonderen Bibliothek erreicht. Conrad betrachtete es als seine Aufgabe, zunächst diese Bibliothek einzurichten, und verknüpfte damit gleich im Winter 1872 die Einrichtung des Seminars. Conrad setzte in der Art seines Seminarbetriebs die Traditionen von Hildebrand fort, übertraf aber seinen Lehrer noch an pädagogischem Geschick. Das Hallenser Seminar erfreute sich einer immer wachsenden Beliebtheit. Mit 6 Mitgliedern hatte Conrad begonnen, allmählich wurden es 30—40. Bewundernswert war Conrads Gabe, auch den schüchternsten, unbeholfensten Anfänger zu ernster, gewissenhafter Arbeit zu erziehen und ihm vor allen Dingen Freude am wissenschaftlichen Arbeiten einzuflößen. Eine Anzahl der Arbeiten, die aus dem Seminar hervorgegangen sind, finden sich in der von Conrad herausgegebenen Sammlung von Abhandlungen des Seminars vereinigt. Ein Blick auf die stattliche Zahl von Schriften, die dort erschienen sind, zeigt, eine wie umfassende, vielseitige und ernste Arbeit im Conradschen Seminar geleistet wurde. Diese Sammlung hat keineswegs den Charakter einer bestimmt ausgeprägten Schule. Hierdurch unterscheidet sie sich von so manchen anderen Unternehmungen dieser Art. Geologischen Schichten vergleichbar, weisen diese Seminararbeiten die Gegenstände wissenschaftlicher Betätigung auf, die der betreffende Lehrer in seinen verschiedenen Lebensabschnitten bevorzugt hatte. Ich weiß wohl, daß diese Methode auch ihre Vorzüge hat, denn der betreffende Seminarleiter kann die Mitglieder immer in solchen Gebieten unterweisen, die ihm durch seine eigene wissenschaftliche Tätigkeit besonders vertraut und gut bekannt sind. Dennoch scheint mir die Conradsche Methode den Vorzug zu verdienen. Man findet unter den Verfassern dieser Seminarbeiten Anhänger der verschiedensten wissenschaftlichen Richtungen und Methoden.

Als beim 25-jährigen Jubiläum des Seminars im Jahre 1897 Conrad eine Sammlung von Bildern der Mitglieder des Seminars dargebracht wurde, durfte ich namens der älteren Schüler diese Gabe überreichen und aus der Ansprache, die ich damals hielt, führe ich einige Sätze hier an, weil ich auch heute nicht besser diese spezielle Seite der Conradschen Pädagogik charakterisieren könnte: „Die Bilder werden nicht etwa eine bestimmte Richtung, eine bestimmte Schule repräsentieren. Es gibt keine Conradsche Schule, und ich

glaube, es ist ein Vorzug Ihres Seminars, daß es nicht eine bestimmte ‚Schule‘ ausbildet, Sie lenken Ihre Schüler nicht auf eine bestimmte Bahn, um sie zu Spezialisten auf dem oder jenem Gebiete sozialwissenschaftlicher Forschung zu erziehen, etwa auf dem der Wirtschaftsgeschichte oder der Wirtschaftsstatistik, der Wirtschaftstheorie oder Wirtschaftspolitik. Sie lassen nicht vornehmlich etwa Arbeiten über Zunftwesen, Handwerkerfrage oder Bauernbefreiung anfertigen, Sie lassen jeden das Feld beackern, zu dem er nach Talent, äußerer Lebensstellung und Fähigkeit am besten sich eignet. So finden sich unter den Mitgliedern Ihres Seminars Anhänger der allerverschiedensten methodologischen und wirtschaftspolitischen Richtungen. Wenn Sie aber auch nicht ‚Schule‘ gemacht haben, in dem Sinne, daß Sie eine Spezialrichtung ausgebildet haben, so haben Sie dennoch ‚Schule‘ gemacht insofern, als Ihnen die Förderung jedes einzelnen Ihrer Schüler je nach seiner Individualität stets am Herzen lag. Das ist das Verdienst, das Sie sich erworben haben und das Ihnen niemals von Ihren dankbaren Schülern vergessen werden wird.“ Das Conradsche Seminar war auch stark von Ausländern besucht, unter ihnen war eine besonders große Zahl von Amerikanern. Henry W. Farnam berichtet in dem Aufsatz, den er in der Festgabe für Schmoller über deutsch-amerikanische Beziehungen in der Volkswirtschaftslehre veröffentlicht hat, daß er durch Fragebogen zu ermitteln gesucht habe, an welchen deutschen Universitäten die Mehrzahl der amerikanischen Nationalökonomen studiert hätten. Er hat dann mehrere Klassen von deutschen Nationalökonomen aufgestellt, bei denen die Amerikaner besonders ihre Studien betrieben hatten. Die erste Klasse umfaßt diejenigen Nationalökonomen, die 20mal oder mehr angeführt werden. Sie weist die Namen Wagner, Schmoller und Conrad auf. Viele nationalökonomische Lehrstühle an amerikanischen Universitäten sind von Schülern Conrads besetzt, und das staatswissenschaftliche Seminar der Universität Philadelphia ziert das Bild Conrads. Ueberblickt man die Namen der hauptsächlichen amerikanischen Schüler Conrads, so findet man darunter Gelehrte wie James, Patten, Falkner, Adams, Seager, Fetter, Rowe, Elliot, Hill, Mains, Lindsay, auch hier also wieder Männer der verschiedensten Richtungen, darunter auch Theoretiker und sogar ausgesprochene Anhänger der Grenznutzentheorie. Wie kommt es, daß also auch solche Männer, die eine besondere Neigung zur Theorie bekundeten, sich gerade nach Halle hingezogen fühlten? Es lag dies nicht allein in den erwähnten pädagogischen Fähigkeiten Conrads begründet, sondern vor allen Dingen auch in seinen menschlichen persönlichen Eigenschaften. Jedem seiner Schüler ist Conrad mit der größten Freundlichkeit und Herzlichkeit entgegengetreten, suchte ihnen in ihren Studien und bei allen wissenschaftlichen Arbeiten zur Seite zu stehen. Es ist klar, daß diese Art seine Schüler von vornherein mit großem Vertrauen erfüllte, und besonders für den Ausländer war es im

höchsten Maße anziehend, daß er im fremden Lande so viel persönliche Teilnahme fand. Das Conradsche Seminar hat durch die zahlreiche Beteiligung von Ausländern einen bedeutenden Gewinn gehabt; die Beobachtungen und Erfahrungen aus den verschiedensten Ländern wurden in Diskussionen ausgetauscht. Auch in der Familie Conrads hatten seine engeren Schüler immer die freundlichste Aufnahme gefunden, und sein Haus bildete für viele Seminarmitglieder den Mittelpunkt schönster Geselligkeit.

Nachdem Conrad im Jahre 1875 durch den Tod seiner ersten Frau in schweres Leid versetzt war, hatte er sich im Jahre 1877 wieder verheiratet und zwar mit der Tochter des Philologen Ritschl. — Wie in seinem eigenen Familienkreise, so trat Conrad auch sonst seinen Schülern sehr nahe. Fast allwöchentlich unternahm er mit seinen Seminarmitgliedern Exkursionen in landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe, und als 1886 der Akademisch-volkswirtschaftliche Verein gegründet wurde, war ein neuer Vereinigungspunkt geschaffen, wo sich Conrad mit seinen Schülern traf. Häufig war Conrad bei den Sitzungen und Festlichkeiten dieses Vereins anwesend, den er durch Vorträge und Beteiligung an den Debatten wesentlich zu fördern verstand. Es ist unter diesen Umständen erklärlich, daß bei den verschiedensten Gelegenheiten das innige Dankbarkeitsgefühl der Conradschen Schüler ihrem Lehrer gegenüber zum Ausdruck kam. Am schönsten wohl war die erhebende Feier aus Anlaß des 25-jährigen Bestehens des Seminars. Von weiter Ferne her waren die Schüler Conrads in großer Zahl herbeigeeilt, und ein kleinerer Kreis hatte in einer ihm gewidmeten Festgabe durch wissenschaftliche Arbeiten seinen Dank zum Ausdruck gebracht. — Von neuem wurde Conrad diese Dankbarkeit bekundet, als das 30-jährige Bestehen des Seminars gefeiert wurde. Damals wurde Conrad eine Zeichnung mit Emblemen zur Kennzeichnung seiner wissenschaftlichen Tätigkeit überreicht. Als Anfang Juli 1905 das staatswissenschaftliche Seminar in das neue Kollegiengebäude übersiedelte, wurde ihm von seinen Schülern seine von Max Kruse angefertigte Marmorbüste als Geschenk dargebracht, und im Namen der alten Schüler hielt Paasche eine Ansprache. — Neue Ehrungen wurden ihm am 70. Geburtstag von seinen Schülern zuteil, wobei ihm eine Stiftung in der Höhe von 15 000 M. überreicht wurde, die den Namen Conrads tragen, und zu Stipendien für seine Schüler Verwendung finden sollte.

Die Zahl der Schüler, die Conrad in seinem Seminar in 42-jähriger Tätigkeit herangebildet hat, ist außerordentlich groß. Sehr viele unter ihnen sind heute die Leiter staatlicher und städtischer statistischer Aemter. Ihnen wurde noch die besondere Ausbildung in den statistischen Uebungen zuteil, die Conrad abhielt, und denen er sich mit besonderem Eifer widmete. Zahlreiche Schüler bekleiden auch praktische Stellungen, namentlich als Geschäftsführer von Interessenverbänden. Recht ansehnlich ist ferner die Zahl seiner Schüler, die wichtige akademische Lehrstühle an Universi-

täten, technischen Hochschulen, landwirtschaftlichen Hochschulen und Handelshochschulen inne haben.

4. Conrad als Herausgeber der Jahrbücher und des Handwörterbuches der Staatswissenschaften.

Die Tätigkeit Conrads, die ich bisher geschildert habe, als wissenschaftlicher Forscher und Schriftsteller sowie als akademischer Lehrer, war schon umfassend genug, um die Arbeitskraft eines fleißigen Mannes auszufüllen, besonders in Anbetracht des schwer leidenden Zustandes, der fast das ganze Leben hindurch Conrad häufig am Arbeiten hinderte. Dieser unermüdlich tätige Mann fand aber noch Zeit zu umfassender Herausgebertätigkeit. Hier sind vor allem die von ihm herausgegebenen Jahrbücher zu erwähnen.

Die Jahrbücher für Nationalökonomie waren 1863 von Hildebrand gegründet worden. Sie waren damals die einzige nationalökonomische Zeitschrift neben der Tübinger Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften. Durch die Tatkraft und das große Organisationstalent Hildebrands waren sie bald zu hohem Ansehen und großem Einfluß gelangt. Es fehlte aber diesem genialen Manne die zähe Ausdauer, ein gut begonnenes Werk auch nachhaltig und dauernd zu fördern. Sein Interesse an den Jahrbüchern erlahmte allmählich, und so war nach einiger Zeit ein gewisser Rückgang zu konstatieren. Beim Weihnachtsfest des Jahres 1871 überreichte Hildebrand Conrad das Titelblatt der Jahrbücher, worauf der Name Conrad als Mitherausgeber verzeichnet war. Von 1872 ab hat Conrad mit Hildebrand zusammen die Redaktion geführt. Als Hildebrand 1878 starb, übernahm Conrad allein die Redaktion. Gleichzeitig war auch im Verlag eine Aenderung eingetreten, indem damals Gustav Fischer den Dufftschen Verlag, wo bisher die Jahrbücher erschienen waren, übernahm. In gemeinsamer Arbeit mit seinem tatkräftigen Verleger hat Conrad die Jahrbücher wieder in die Höhe gebracht und verschaffte ihnen allmählich den Rang einer der angesehensten und zweifellos der am meisten gelesenen nationalökonomischen Fachzeitschrift. Was die Conradschen Jahrbücher auszeichnet, ist vor allen Dingen ihre Vielseitigkeit. Nach allen Seiten baute Conrad die Zeitschrift aus und suchte sie durch immer neue Rubriken, wie z. B. die über die wirtschaftliche Gesetzgebung Deutschlands und des Auslandes zu vervollständigen. Hervorzuheben ist die Objektivität und Toleranz die Conrad als Herausgeber allen politischen und wissenschaftlichen Richtungen seiner Mitarbeiter gegenüber geübt hat. In den Bahnen Hildebrands weiter wandelnd, suchte Conrad durch die Jahrbücher eine innigere Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen; immer war er bestrebt, wissenschaftlich gebildete Praktiker, namentlich aus den Kreisen der Industrie und des Bankwesens, zur Mitarbeit heranzuziehen. Freilich war diese Mühe oft vergeblich. Es ist bekannt,

wie schwer gerade die tüchtigsten Praktiker zu bewegen sind, sich schriftstellerisch zu betätigen. — Zur Popularisierung unserer Wissenschaft haben die Jahrbücher in großem Maße beigetragen; namentlich auch im Auslande werden sie sehr viel gelesen. Conrad war aber nicht nur der Herausgeber, sondern auch der fleißigste Mitarbeiter seiner Zeitschrift. Zahlreich sind die Korpusartikel, die Miszellen und die Rezensionen aus seiner Feder. Bis zum Jahre 1891 führte Conrad die Redaktionsgeschäfte allein, seitdem gemeinsam mit Elster, Lexis und Loening. 1898 trat Elster aus der Redaktion aus, 1905 trat Wäntig in die Redaktion ein. Eine wesentliche Bereicherung haben die Jahrbücher seit dem Jahre 1898 durch die Volkswirtschaftliche Chronik erfahren. Diese Neuerung ist auf eine Anregung Elsters zurückzuführen. Seitdem sind diese wertvollen monatlichen Uebersichten mit fortlaufenden Berichten über die wirtschaftlichen Verhältnisse in Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, Verkehr, Geld-, Bank- und Kreditwesen den Jahrbüchern beigegeben, und in immer größerem Umfang erschienen. Die Volkswirtschaftliche Chronik umfaßte im Jahre 1898 274 Seiten, 1912 1095 Seiten. — Als im Jahre 1912 40 Jahre vergangen waren, seitdem Conrad seine redaktionelle Tätigkeit an den Jahrbüchern ausgeübt hatte, wurde ein Festband herausgegeben, der Beiträge der Mitherausgeber und seiner Hallenser Fachgenossen enthielt, die alle mehr oder minder Conrad bei der Redaktion der Jahrbücher zur Seite gestanden hatten. Dieser Band ist mit dem Bild Conrads nach der Büste von Kruse geziert. Am Schlusse des von Loening, Gehrig und Fischer unterzeichneten Vorwortes zu diesem Festband heißt es: „Möge es Ihnen noch viele Jahre vergönnt sein, Ihre arbeits- und segensreiche Wirksamkeit auszuüben, mögen Sie noch lange sich der Ihnen so lieb gewordenen Tätigkeit mit der gleichen Kraft widmen können — der deutschen Wissenschaft zu Nutzen und Ehre." Noch 3 Jahre lang konnte Conrad sich dieser Tätigkeit widmen, und bis zu seinem Tode hat er die redaktionellen Geschäfte geführt. Noch wenige Tage vor seinem Ableben erhielt ich einen Brief von Conrad, worin er mir noch Pläne über die Ausarbeitung der folgenden Hefte mitteilte. Gleich nach Ausbruch des Krieges bemühte er sich darum, von verschiedenen Seiten, auch von Praktikern, Berichte über die wirtschaftlichen Veränderungen, die der Krieg hervorgebracht hat, zu erhalten. — Dauernd verknüpft mit dem Namen Conrad ist auch das größte und beste enzyklopädische Werk, welches unser Fach aufweist: das Handwörterbuch der Staatswissenschaften. In erster Auflage ist es 1889 erschienen, 1895 kamen 2 Supplementbände hinzu, 1898 erschien die zweite Auflage, und die dritte, fast wieder schon vergriffene Auflage 1909. Dieser Erfolg ist dem Verlag und den Herausgebern gleicher Weise unerwartet gekommen. Denn die Entstehungsgeschichte des „Handwörterbuches" weist mehr als eine Zusammenkunft auf, in denen die ernstesten Bedenken finanzieller Art Gegenstand langer Diskussionen waren. Und es dauerte geraume Zeit, bis sie überwunden wurden.

Als dies aber geschehen war, wurde das Unternehmen von Conrad und den anderen Herausgebern — Elster, Lexis und Loening — sofort energisch in Angriff genommen. Mit allem Eifer ging Conrad sogleich an die Verteilung der einzelnen Artikel und benutzte auch die Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik 1888 in Frankfurt a./M., um zahlreiche Fachgenossen für das Unternehmen zu gewinnen. Er suchte auch die Ministerien der verschiedenen Bundesstaaten auf, um die volkswirtschaftlich gebildeten Beamten als Mitarbeiter heranzuziehen, und reiste nach Wien, um dort nationalökonomische und juristische Hilfskräfte zu gewinnen. Wenn man die Bedeutung des Handwörterbuches recht würdigen will, muß man einen Blick auf den Zustand der Enzyklopädien unseres Faches vor dem Erscheinen des Handwörterbuches werfen. Die vorhandenen Wörterbücher, wie z. B. Rotteck und Welckers Staatslexikon, Rentzsch's Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre, Bluntschli und Braters Staatswörterbuch, waren veraltet, Robert von Mohls Enzyklopädie der Staatswissenschaften war besonders dem öffentlichen Recht gewidmet, Staats- und Verwaltungsrecht standen im Vordergrund. Das Handwörterbuch der Staatswissenschaften sollte in erster Linie die Volkswirtschaftslehre umfassen. Vielleicht ist der Titel insofern irreführend, als die Meinung aufkommen konnte, als ob dieses Werk ähnlich wie das Mohlsche, das öffentliche Recht bevorzuge; davon sollte im Handwörterbuch nicht die Rede sein. Umgekehrt sollte in erster Linie das Handwörterbuch der theoretischen und praktischen Volks- und Staatswirtschaftslehre und der unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgefaßten Gesellschaftslehre und Sozialpolitik dienen. Das Staats- und Verwaltungsrecht wurde nur berücksichtigt, soweit es als Rechtsgrundlage der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung von Bedeutung war. Auch das Handwörterbuch der Staatswissenschaften sollte, wie alle übrigen von Conrad geleiteten Unternehmungen, völlig parteilos sein. Alle wirtschaftspolitischen Richtungen sind darin vertreten; aus allen Ländern der Welt wurden Mitarbeiter herangezogen, um die betreffenden wirtschaftlichen Zustände zu schildern. Es ist das umfangreichste und umfassendste Nachschlagewerk, das wir in unserer Wissenschaft besitzen, und heute ist es ganz unentbehrlich für jeden, der nationalökonomische Forschungen treibt.

5. Conrads Wirksamkeit im öffentlichen Leben, besonders seine Beziehungen zu Caprivi und seine Mitwirkung bei der Kommission für das Bürgerliche Gesetzbuch.

Daß ein Mann wie Conrad mit seinem klaren Blick für die praktischen Fragen des Wirtschaftslebens auch im öffentlichen Leben eine Rolle spielte und Einwirkung auf die praktische Wirtschaftspolitik gewinnen mußte, liegt auf der Hand. Als aktiver Politiker ist allerdings Conrad nicht hervorgetreten; er gehörte zwar längere Zeit der nationalliberalen Partei an, aus der er erst austrat, als die

Partei mehr in die schutzzöllnerischen Bahnen einlenkte als seinen Anschauungen entsprach, aber auch solange er zu der Partei gehörte, hat er nie eine führende Rolle in ihr gespielt. Wiederholte Anregungen, die an ihn ergingen, ein politisches Mandat zu übernehmen, lehnte er ab, weil ihm eine solche politische Wirksamkeit mit den Verpflichtungen, die ihm sein Lehramt auferlegte nicht vereinbar schien. Auch sonst ist Conrad niemals in der Oeffentlichkeit als Politiker hervorgetreten, wenn ich von seiner kurzen Tätigkeit als Stadtverordneter in Jena absehe; aber rege betätigte er sich bei den Wahlagitationen, besonders bei den Reichstagswahlen in Halle und dem Saalkreise. Hier verstand er es, selbst einem so schlagfertigen und gewandten Gegner wie Alexander Meyer, der häufig zu Wahlreden nach Halle kam, durch seine Objektivität und sein gründliches nationalökonomisches Wissen in wirksamster Weise entgegenzutreten. Um so mehr gewann Conrad indirekt Einfluß auf das politische Leben, nicht nur durch seine Schriften über wirtschaftspolitische Tagesfragen, sondern auch durch seine sonstige Tätigkeit in Vereinen, Kongressen und Konferenzen. Hier ist zunächst Conrads Mitarbeit beim Verein für Sozialpolitik zu erwähnen. Schon an der ersten Versammlung, die am 13. Juli 1872 in Halle stattfand, bei welcher die Gründung dieses Vereins beraten werden sollte, nahm er teil, ebenso an der zweiten Sitzung am 14. Juli, an der nur 8 Herren beteiligt waren, nämlich Engel, Hildebrand, v. Eckart, Mitthoff, Conrad, Brentano, Knapp und Schmoller. Es war für die ganze Stellung des Vereins nach außen hin von Wichtigkeit, daß gerade ein Mann mit so liberalen wirtschaftlichen Anschauungen wie Conrad bei der Gründung dieses Vereins beteiligt war. Darin dokumentierte sich, daß der Verein keineswegs ausschließlich der staatssozialistischen Richtung huldigte; es ging vielmehr daraus hervor, daß das einigende Band im Verein mehr etwas Negatives war, nämlich die Ablehnung des Manchestertums und der Politik des laisser faire; im übrigen aber sollte der Verein allen möglichen wirtschaftspolitischen Anschauungen offenstehen. Im Jahre 1884 wurde Conrad in den Ausschuß des Vereins gewählt. Wenn Conrad auch nicht zu den führenden Männern des Vereins gehört hat, so hat er doch bis an sein Lebensende an den Arbeiten des Vereins mit Eifer und Geschick teilgenommen: „Conrads Anwesenheit in den Ausschußsitzungen“ — so schreibt mir Schmoller — „war mir stets sehr willkommen, weil er stets taktvoll und gemäßigt bemüht war, die Beschlüsse auf eine mittlere und vernünftige Linie hinzulenken.“ Die Verhandlungsgegenstände, denen Conrad besondere Förderung zuteil werden ließ, waren außer den bereits erwähnten Fragen der Lage des bäuerlichen Grundbesitzes und der Detailpreise, worüber er auch im Verein Referat erstattete, namentlich auch die in letzter Zeit begonnene Untersuchung über die Entwicklung der Preise in den letzten Jahrzehnten. Conrad gehörte auch zu den Mitgliedern des Unterausschusses, welcher die Schriftenpublikation vorzubereiten hatte. Zahlreiche

Monographien des Vereins sind aus dem Conradschen Seminar hervorgegangen.

Am einflußreichsten auf den Gang unserer inneren Politik war Conrad in der Zeit, als Caprivi Reichskanzler war. Der damalige Umschwung in der Getreidezollpolitik ist wesentlich auf Conrads Eingreifen zurückzuführen. Im Jahre 1891 erhielt Conrad einen Brief des Direktors der Reichskanzlei, Geheimrat Göhring, der ihn im Auftrage von Caprivi aufforderte, diesen aufzusuchen und ihm einen Vortrag über die Frage der Getreidezölle zu halten. Ueber diese Frage war damals gerade eine erbitterte Diskussion in der Presse ausgebrochen, weil von liberaler Seite mit größter Energie in jenen Teuerungsjahren eine Ermäßigung der Getreidezölle verlangt wurde, wogegen sich die Landwirte auf das entschiedenste sträubten. Göhring hatte den Reichskanzler auf Conrads Artikel in den Jahrbüchern gegen die Getreidezölle aufmerksam gemacht. Caprivi hatte sie gelesen und gewünscht, mit Conrad selbst darüber Rücksprache zu nehmen. Caprivi legte Conrad eine große Anzahl von Fragen vor, namentlich die Frage: Kann die Landwirtschaft eine Ermäßigung der Zölle ertragen, oder liegt die Gefahr einer verschärften Agrarkrisis vor? Conrad sprach sich mit aller Entschiedenheit dahin aus, daß die Landwirtschaft im Moment nicht bedroht sei, im Gegenteil schienen ihm damals die Preise übermäßig hoch zu sein, so daß er die Herabsetzung des Zolles als eine Gerechtigkeit und Notwendigkeit empfahl. Conrad machte auch auf die Gefahr aufmerksam, die in der fortdauernden Steigerung des Wertes des Grund und Bodens lag. Die Besprechung wurde sodann unter Teilnahme der Geheimräte Göhring und Günther fortgesetzt. Conrad war dann noch öfters bei Caprivi, um ihm Vortrag zu halten. Als der österreichische Handelsvertrag mit der Herabsetzung der Getreidezölle zum Abschluß gekommen war, schickte Caprivi an Conrad den Roten Adlerorden 3. Klasse nebst einem eigenhändigen Briefe, worin er sagte, er habe den Kaiser um diesen Orden für Conrad gebeten, weil er durch ihn den Mut gewonnen hätte, den auch seiner Ansicht nach notwendigen Schutz der Industrie in dem Vertrage festzulegen. In einer anderen wichtigen Frage konnte Conrad ausführlich seine Anschauungen dem Reichskanzler darlegen, nämlich in der Währungsfrage. Die Zahl der Anhänger des Bimetallismus hatte gerade damals stark zugenommen. Caprivi wünschte von Conrad Aufklärung über diese Frage und Conrad hielt ihm einen längeren Vortrag darüber, wobei Caprivi sich fortwährend Notizen machte. Auch ein längeres schriftliches Votum über diese Frage sandte Conrad an Caprivi ein. Zur großen Freude Conrads sprach sich Caprivi kurze Zeit darauf im Reichstag über die Währungsfrage ganz in seinem Sinne aus. In anderen Fragen aber ist Conrad energisch den Anschauungen Caprivis entgegengetreten, namentlich bei Gelegenheit des Zedtlitzschen Entwurfs eines neuen Volksschulgesetzes. Conrad versammelte damals einige der hervorragendsten Professoren der Hallenser

Universität bei sich und erörterte mit ihnen die Frage, ob es nicht an der Zeit sei, daß die Universitäten mit einem Protest gegen dieses Gesetz auftreten sollten. Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen und Beyschlag und Loening mit der Abfassung der Petition an das Abgeordnetenhaus betraut; sie ist an alle Universitäten verschickt worden, die sich ausnahmslos derselben anschlossen und beim Abgeordnetenhaus und der Regierung nicht ohne Eindruck geblieben sind. Zum letzten Male wurde Conrad zu Caprivi eingeladen, um ihm seine Auffassung über die Polenfrage auseinanderzusetzen. Caprivi war der Meinung, daß man sich mit den Polen besser gütlich einigen könne und weniger durch scharfe Maßregeln zu erreichen sei. Geheimrat Göhring war daran gelegen, daß Conrad als geborener Westpreuße seine Erfahrungen auf diesem Gebiete dem Reichskanzler auseinandersetzte. Es kam aber nicht dazu, weil ein paar Tage vorher Caprivi von seinem Posten zurückgetreten war.

Als die größte Freude und höchste Auszeichnung, die ihm im Leben zuteil wurde, hatte Conrad es wohl empfunden, als er im Jahre 1889 zum Mitglied der Kommission für die Beratung des zweiten Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches für Deutschland berufen wurde. Bis zum Jahre 1895 nahm er mit Eifer an den Arbeiten der Kommission teil. Er konnte diese Tätigkeit mit seinem Lehramt nur in der Weise vereinigen, daß er seine Vorlesungen auf drei Tage in der Woche zusammenlegte und die 3 übrigen Tage in Berlin zubrachte. Conrad verfügte seiner Ausbildung gemäß nur über ein geringes juristisches Wissen; da er aber diese neue ihm gestellte Aufgabe mit derselben Gewissenhaftigkeit erfüllen wollte wie seine ganze sonstige Tätigkeit, so besprach er fast allwöchentlich mit seinem Freunde und Kollegen Loening alle juristischen Einzelfragen der gerade zur Beratung stehenden Gegenstände. Auf diese Weise konnte er wohl vorbereitet an den Verhandlungen teilnehmen. Es ist klar, daß Conrad als Nationalökonom in diesem Kreise, in dem das juristische Element so stark überwog, keine allzu große Wirksamkeit ausüben konnte. Er hielt sich daher im allgemeinen zurück, hat aber doch bei einigen volkswirtschaftlich wichtigen Fragen entscheidend eingegriffen, so z. B. in der Frage des Vereinsrechts, wo er den liberalen Standpunkt vertrat, daß die früheren Beschränkungen der Arbeitervereinigungen nicht aufrecht zu erhalten seien. Auch überall, wo statistisches Material eine Rolle spielte, griff er in die Debatte ein, z. B. bei einzelnen Verkehrsfragen, dann in der Frage der Behandlung der unehelich Geborenen. Vielfach unterlag auch Conrad, wo er energische Initiative ergriffen hatte, so z. B. in der Frage des Anerbenrechts, wo er bestimmte Vorlagen zu einer reichsrechtlichen Regelung machte. Es wurde darüber in privaten Versammlungen unter Zuziehung von Vertretern des Landwirtschaftsministeriums verhandelt, und von dieser Seite wie auch von den landwirtschaftlichen Mitgliedern der Kommission erhielt Conrad Unterstützung, aber die Juristen

stimmten geschlossen dagegen. Ebenso erging es Conrad in der Frage betreffend die Haftung des Eigentümers für durch seinen Besitz herbeigeführten Schaden, wo die Landwirte seine Gegner waren. Auch in der Frage des gesetzlichen Zinsfußes unterlag Conrad. Er wünschte die Festsetzung auf 4 Proz., während die Kommission für 5 Proz. eintrat; erst der Reichstag hat dann in Conrads Sinne entschieden. Ebenso war Conrad in der Frage des Erbbaurechts anderer Meinung als die Majorität. Er wollte dieses Recht nur dem Staate und den Gemeinden vorbehalten wissen, war aber gegen die Gewährung desselben an Privatpersonen. Sehr gegen Conrads Wunsch wurde die Fideikommißgesetzgebung dem Landesrecht überlassen, während er eine reichsgesetzliche Regelung wünschte. — Als der Kaiser an einer Sitzung der Kommission teilnahm, wurde die Frage des Anerbenrechts behandelt. Conrad vertrat bei dieser Gelegenheit seinen Standpunkt als Anhänger dieser Rechtsinstitution. Hierbei überreichte er dem Kaiser eine von Stammler-Halle angefertigte Karte, welche die Buntscheckigkeit der hierauf bezüglichen Rechtsbestimmungen in Deutschland erkennen ließ.

Sehr häufig wurde Conrad von der Reichsregierung und der preußischen Regierung zu Beratungen über wichtige volkswirtschaftliche Gesetzentwürfe herangezogen und hat sich auch dieser Tätigkeit mit besonderem Eifer und Interesse gewidmet. Im Jahre 1894 nahm Conrad an der vom preußischen Landwirtschaftsminister berufenen Konferenz zur Beratung der Grundzüge einer Reform des geltenden Agrarrechts teil. Auf dieser Agrarkonferenz sprach sich Conrad gegen die obligatorische Einführung einer Verschuldungsgrenze aus; nur eine fakultative Schuldbeschränkung in vorsichtigen Formen wollte er zulassen. Auch zu den kontradiktorischen Verhandlungen über die deutschen Kartelle, die seit dem Jahre 1902 in Berlin stattfanden, zur sogenannten Kartellenquete, war Conrad als volkswirtschaftlicher Sachverständiger zugezogen, ebenso zur Untersuchung über die Ursachen der Fleischteuerung 1912/13.

An äußeren Anerkennungen seiner Wirksamkeit hat es Conrad nicht gefehlt. Die schönsten waren ihm die Dankesbezeugungen seiner Schüler. — Zu der bereits erwähnten Ordensauszeichnung sind später noch weitere inländische und ausländische hinzugetreten, darunter auch im Jahre 1909 der russische Stanislausorden 2. Klasse mit dem Stern. — Bei der Jubiläumsfeier des Institut de France im Jahre 1895 wurde er zum Membre correspondant des Instituts ernannt, im Jahre 1896 zum Ehrenmitglied der Academy of social science in Philadelphia, 1897 wurde er in die Liste der Membres correspondants de l'Académie Impériale des Sciences zu Petersburg eingetragen. 1896 wurde er in Princetown zum Doctor of Laws h. c. ernannt, 1911 wurde er Ehrendoktor der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Schluß.

Bis in sein 76. Lebensjahr herein übte Conrad seine erfolgreiche Wirksamkeit als akademischer Lehrer an der Universität Halle aus, dann trat er in den Ruhestand. Sein Wunsch war, diese Zeit der Ruhe vor allem zur Lektüre zu benutzen. Oft sagte er mir, wie er sich darauf freue, einmal von den Lasten des Lehramtes befreit, zum Studium manches Werkes die Muße zu gewinnen, die er bei seiner großen Berufstätigkeit nicht finden konnte. Dieser Wunsch sollte ihm nicht erfüllt werden. Nur ein Semester war ihm noch beschieden frei von den Pflichten des Lehramtes, aber es war infolge des Krieges kein Semester beschaulicher Ruhe. Auch in dieser Zeit war er noch rastlos tätig in der Erfüllung der Pflichten, die er noch glaubte übernehmen zu müssen. Er meldete sich zum Dienst für das Rote Kreuz und bedauerte sehr, daß er hierbei jüngeren Kräften weichen mußte; er arbeitete sich auch noch in die kriegswirtschaftlichen Fragen ein und suchte das Studium derselben mit Hilfe der Jahrbücher zu fördern.

So hat ihn der Tod mitten aus rastloser Arbeit, die sein Lebenselement war, herausgenommen. In den weitesten Kreisen der Nationalökonomen hat die Nachricht vom Ableben Conrads das schmerzlichste Bedauern ausgelöst über die große Lücke, die jetzt entstanden ist. In der Geschichte der nationalökonomischen Wissenschaft wird der Name Conrads dauernd in hohen Ehren stehen. Nicht wird Conrad darin verzeichnet stehen als einer der großen und bahnbrechenden Geister, die unser ganzes Wissenschaftsgebiet durch neue Lehren oder neue Forschungswege bereichert haben; dies alles würde Conrad in seiner großen, allzu großen Bescheidenheit selbst abgelehnt haben. Er wird aber fortleben als der treffliche Agrarstatistiker und Agrarpolitiker, der dieses sein spezielles Fachgebiet durch tiefgründige und gewissenhafte Arbeiten nachhaltig gefördert hat. Er wird vor allem aber fortleben in der dankbaren Erinnerung vieler Tausender von Schülern, für die er einer der besten und hingebungsvollsten Lehrer war, die wir in Deutschland aufzuweisen hatten. Er wird seine Stelle einnehmen als der gediegenste und einflußreichste Popularisator unserer Wissenschaft aus der Zeit von 1870 bis 1915. Seinen schönsten Ehrenplatz wird er aber dauernd behaupten bei dem kleinen Kreise seiner engsten Schüler und Fachgenossen. Sie, die sein grundgütiges Wesen immer von neuem erwärmt hat und die es stets als hohen Gewinn für ihr Leben betrachten, ihm menschlich nahe gestanden zu haben, werden, von Dankbarkeit erfüllt, auch über seinen Tod hinaus ihn als Vorbild betrachten, das sie anspornt zu nimmer ermüdender Erfüllung der Pflichten, die jeder Tag ihnen auferlegt.

IX.

Zur Theorie vom internationalen Handel.

Von

Prof. Dr. **Béla Földes** (Budapest).

Die großen Störungen, welche der Weltkrieg in den internationalen Handelsbeziehungen hervorgerufen, und die großen Veränderungen, welche wahrscheinlich der Friede auf diesem Gebiete mit sich führen wird, lassen es zeitgemäß erscheinen, die Phänomene des internationalen Handels wieder einmal eingehenderer Untersuchung zu unterwerfen. Nicht nur theoretisch bieten solche Untersuchungen einen Gewinn, sondern auch praktisch, indem eigentlich in der richtigen Erfassung der Erscheinungen des internationalen Handels, der natürlichen Potenzen, die denselben beeinflussen, auch der Schlüssel zur Beurteilung der praktischen Gestaltungen liegt, zur Entscheidung über Berechtigung der sich hier geltend machenden Bestrebungen und Interessen. Nur eine das Wesen des internationalen Handels erfassende wissenschaftliche Theorie kann zu einer richtigen Handelspolitik führen, wenn auch ihr Wert nicht allein hierdurch bestimmt wird, da eine solche Theorie auch an und für sich ihren ganz bedeutenden szientifischen Wert besitzt.

Die Literatur hat sich nur wenig mit den grundlegenden Fragen des internationalen Handels befaßt. Wie ja überhaupt wenig mit den grundlegenden Fragen der Wirtschaftspolitik, wie ich dies in einer in diesen „Jahrbüchern" veröffentlichten Abhandlung nachwies, der von mancher Seite zugestimmt wurde. Die Wirtschaftspolitik oder der sogenannte angewandte Teil der Nationalökonomie ist überwiegend praktisch geblieben und hat sich nur mit der tatsächlichen Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens, und namentlich der Hauptzweige der Produktion, also Gesetzgebung, Statistik, Geschichte, beschäftigt. Bloß die englische Wissenschaft von Ricardo bis J. St. Mill und Cairnes — denen sich viele andere anschließen oder vorangingen, so Torrens, der ältere Mill, Sidgwick, Jevons, Bastable, in Amerika Bowen — haben die Grunderscheinungen des internationalen Handels zum Gegenstande eingehender, tiefgreifender und höchst interessanter Untersuchungen gemacht, Untersuchungen, die manchmal große Ansprüche an das Abstrahierungsvermögen stellen, wie ja Mill zu diesen Untersuchungen einleitend sagt:

„Ich muß bemerken, daß wir uns nun in der Region der kompliziertesten Fragen befinden, welche die politische Oekonomie beschäftigen; daß dies ein Gegenstand ist, der in elementarer Weise nicht vorgetragen werden kann, und daß eine kontinuierlichere Anstrengung der Aufmerksamkeit als bisher erfordert wird, um die Reihe der Deduktionen zu verfolgen. Der Faden übrigens, den wir nun in die Hand nehmen, ist an sich einfach und handlich; die Schwierigkeit besteht nur darin, ihn durch die Windungen und Verschlingungen der komplexen internationalen Transaktionen zu verfolgen“ [1]).

Die Untersuchung der Grunderscheinungen des internationalen Handels hat auch darum Bedeutung, weil der internationale Handel zum großen Teile den Charakter des direkten Warenaustausches annimmt und so die Untersuchungen über den internationalen Handel gleichzeitig Untersuchungen über die ursprünglichen Formen des Warenverkehrs bilden.

Ein neuerer Schriftsteller, ausgehend von der Tatsache, daß die Lehren der klassischen englischen Oekonomie starken Angriffen ausgesetzt sind und einer gründlichen Revision bedürfen, hält es für wichtig, daß nichtsdestoweniger die solideren Partien des alten Lehrgebäudes erhalten werden sollen, und zu diesen gehört die Theorie des internationalen Handels [2]). In der Tat läßt sich nicht leugnen, daß z. B. die Behandlung des Problems der Gestaltung der internationalen Werte resp. Preise (international values) von John Stuart Mill eine klassische Leistung der deduktiven Schule darstellt.

Die hier zu behandelnden Theorien des internationalen Handels, dessen Verhältnis zu den Produktionskosten, die Preisbildung im internationalen Verkehr, haben das Interessante, daß sie auf der Tatsache der unvollständigen Konkurrenz im auswärtigen Handel basieren, also gewissermaßen gleichzeitig eine allgemeine Ergänzung der auf Grund der Annahme der vollständig freien Konkurrenz aufgestellten Theorien der klassischen Nationalökonomie bilden. Wir sind geneigt, gerade dieser Seite der Theorie besonderes Gewicht beizulegen, da die Gestaltung wirtschaftlicher Erscheinungen bei Mangel der Konkurrenz oder bei unvollständiger Konkurrenz infolge der in unseren Tagen zunehmenden Ausschließung der Konkurrenz auch praktisch wichtig ist und die Einseitigkeit der älteren Theorie abschwächt.

Wir wollen im folgenden überhaupt untersuchen, ob die Ricardosche Theorie des internationalen Handelsverkehrs nicht einer Revision zu unterziehen ist. Die Literatur verzeichnet manche Stellungnahme gegenüber dieser Theorie. So wurde dieselbe als veraltet bezeichnet, weil heute im Außenhandel der Uebertragung der Produktivfaktoren keine größeren Schwierigkeiten gegenüberstehen, als im Binnenhandel. Das läßt sich freilich nicht behaupten, denn trotz der riesenhaften Entwicklung der Weltwirtschaft ist z. B. die Ueber-

---

1) Principles of political economy, people edition (London 1869), p. 353.
2) Bastable, Theory of international trade (Dublin 1887), preface.

tragung von Kapitalien noch immer schon von wegen der das Vertrauen beeinflussenden Faktoren doch viel schwieriger als im Inlande. Aber an anderen Punkten werden wir Gelegenheit haben, darzulegen, daß die Theorie mancher Modifikation bedarf und namentlich nur ganz allgemeine Tendenzen bezeichnet, die das Gestalten der wirtschaftlichen Erscheinungen nur in groben Umrissen verraten.

Die erste Frage, die sich uns aufwirft, ist natürlich die, ob der internationale Handel zu seiner Erklärung eine andere Theorie erfordert, als der Binnenhandel. Macht es einen Unterschied, vom einfachen Standpunkte des Tausches, ob ein Verkehrsakt innerhalb der Grenzen eines Landes, oder zwischen zwei verschiedenen Staatskörpern resp. wirtschaftlichen Verkehrsterritorien stattfindet? Macht es einen Unterschied, ob ein Budapester Kaufmann oder Fabrikant mit Berlin einen Verkehrsakt eingeht oder mit Fiume? Ob die Verkehrsakte innerhalb der Landesgrenzen oder zwischen verschiedenen Ländern vor sich gehen? Die von uns erwähnte Theorie, wir wollen sie die Ricardo-Mill-Cairnessche Theorie nennen, antwortet darauf, daß die Erscheinungen des internationalen Tauschverkehrs anders erklärt werden müssen, als die des Binnenverkehrs. Die wichtigste Ursache hierfür liegt in dem Umstande, daß nach dieser Auffassung die Produktivkräfte innerhalb eines Landes leicht von einem Orte zum anderen wandern und so eventuell den Tausch überflüssig machen, während im internationalen Handel zwischen verschiedenen Ländern die Uebertragung der Produktivkräfte Schwierigkeiten begegnet. Während also der Binnenverkehr das Bild der ungehemmten Konkurrenz darbietet, ist im internationalen Verkehr diese Konkurrenz eine unvollständige. Es werden also im internationalen Verkehr Beziehungen entstehen, welche im Binnenverkehr nicht Platz finden würden.

Der hier angegebene Umstand als Grund einer besonderen Theorie des Außenhandels soll nicht in Zweifel gezogen werden. Doch muß folgendes bemerkt werden. Erstens, daß es sich hier bei einem Vergleich des Binnen- und Außenhandels doch nur um einen Gradunterschied, nicht um einen Qualitätsunterschied handelt. Auch im Binnenhandel können sich zwischen verschiedenen Territorien Schwierigkeiten bezüglich der Uebertragung der Produktivkräfte geltend machen: Verschiedenheiten der Sprache, des Klimas, der Produktivität, der wirtschaftlichen Entwicklung und Entwicklungsfähigkeit etc. können sich auf demselben staatlichen Gebiete ergeben; doch sind wohl viele andere Momente in Tätigkeit, welche den Verkehr zwischen verschiedenen Ländern in der Regel stärker beeinflussen als den Binnenverkehr. Hierher gehört vor allem der entschiedene Interessengegensatz, in der Regel verschiedene wirtschaftliche und rechtliche Organisation, verschiedene Maß- und Geldsysteme, größere Entfernung, langsamere Realisation der Verkehrsakte etc.

So finden wir die verschiedene Behandlung der Probleme des internationalen Verkehrs vollständig berechtigt, ja notwendig. Nur bedarf es einer genauen Umschreibung der Erscheinung, die den

Gegenstand der Erklärung bilden soll. Und da ergibt sich nun, daß die Bezeichnung „internationaler Verkehr“ eigentlich die fragliche Erscheinung nicht genau charakterisiert, da, wie wir darauf hinwiesen, auch innerhalb desselben staatlichen Territoriums der Verkehr das Moment der unvollständigen Konkurrenz und der verkehrlichen Hemmungen aufweisen kann, umgekehrt verschiedene staatliche Gebilde mehr weniger von diesen Hemmungen befreit sein können. Haben wir ja betont, daß es sich hier mehr um Gradverschiedenheiten handelt. Man hat versucht, anstatt der Bezeichnung „internationaler Handel“ andere Bezeichnungen zu gebrauchen. Doch glauben wir dieser Frage der Nomenklatur keine große Bedeutung beilegen zu sollen. Für die in Frage kommende Erscheinung ist doch der internationale Handelsverkehr der an sich wichtigste und zugleich typisch der für wissenschaftliche Untersuchung geeignetste. So wollen wir uns auch hier nicht länger aufhalten.

Wir schicken noch voraus, daß wir uns im folgenden nur mit den wirtschaftlichen Faktoren des internationalen Handels befassen werden und die sonstigen Faktoren außer Augen lassen. Wir betrachten nicht die Rechtsverhältnisse, die den Außenhandel beeinflussen. Ein bestimmtes System von Handelsverträgen wird den Außenhandel wesentlich bestimmen. Rechtssicherheit und Rechtsunsicherheit, gleiche oder diverse Rechtsinstitutionen mit Bezug auf Handel und Wandel, desgleichen Kriege werden den Außenhandel gänzlich modifizieren. Im ersten Monat nach Ausbruch des Weltkrieges sank der Außenhandel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes auf 14 Proz. des vorjährigen Resultates. Zwischen den kriegführenden Staaten hörte natürlich der Außenhandel gänzlich auf. Ebenso haben auch die Verkehrsverhältnisse einen bedeutenden Einfluß. Nach Ausbruch des Krieges war für lange Zeit der Eisenbahnverkehr für militärische Zwecke in Beschlag genommen, und auch späterhin stand dem wirtschaftlichen Verkehr die Eisenbahn nur in beschränktem Maße zur Verfügung. Ein großer Teil der Arbeitskräfte wurde der wirtschaftlichen Produktion entzogen, ein Teil der Rohstoffe, der Güter aller Art; die Kapitalien zogen viele zurück; der Kredit stockte; Vermögen wurden zunichte; die internationalen Zahlungsmittel fehlten; der Seeverkehr wurde in höchstem Maße unsicher. Diese und viele andere Momente wühlten den regelmäßigen Gang des Außenhandels vom Grunde auf. Von allen diesen Momenten und Eventualitäten wird im folgenden abgesehen. Wir betrachten die Gestaltung des Außenhandels und deren Faktoren unter der einfachen Voraussetzung, daß denselben nur wirtschaftliche Kräfte beeinflussen, daß derselbe unter gewissen wirtschaftlichen Bedingungen dem Interesse des einzelnen und dem der Weltwirtschaft gemäß ist, unter diesen Bedingungen stattfinden kann und caeteris paribus auch stattfinden mnß.

Das Wesen des Unterschieds, der mit den Worten „heimisch“ und „international“ bezeichnet wird, und der auf die freie Strömung der Produktivkräfte zurückzuführen ist, drückt sich am prägnante-

sten in dem verschiedenen Preise der Produktivkräfte aus. Wo die Strömung eine freie, dort sprechen wir im Sinne des Handels von Binnenhandel, selbst wenn die betreffenden Gebiete politisch nicht zueinander gehören, dagegen von Außenhandel, Fremdhandel, internationalen Handel, wo diese Strömungen auf starke Hindernisse stoßen, selbst wenn die betreffenden Gebiete politisch einen Staatsganzen angehören. So hat der Verkehr von England und Irland, von West- und Ostamerika in diesem Sinne mehr den Charakter des Außenhandels. Hier zeigen sich große Verschiedenheiten im Preise der Arbeit und des Kapitals. Solche Verschiedenheiten können oft auf dem Gebiete desselben Staates infolge verschiedener wirtschaftlicher Entwicklung, politischer Einrichtungen, Rassen-, Naturunterschiede, Entfernungen usw. sich geltend machen. Nachdem die technische Ueberwindung der Entfernung infolge der vollkommenen modernen Verkehrsmittel den Faktor der Entfernung seiner früheren Bedeutung beraubt — wie Cairnes hervorhebt, während Sidgwick auch in unserer Zeit noch diesen Faktor für den wichtigsten hält — so bleiben nur die übrigen Faktoren in besonderer Kraft. Und in der Tat sehen wir, daß trotz der Ausdehnung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den verschiedenen Kulturvölkern sich doch bedeutende Differenzen in der Höhe der Preise der Produktionsfaktoren erhalten, Beweis dessen, daß trotzdem und alledem die Strömung von Kapital und Arbeit aus einem Wirtschaftsgebiet in ein anderes großen Schwierigkeiten begegnet, wofür Cairnes auch in dem Umstande eine Bestätigung findet, daß selbst bedeutende Strömungen von Kapital und Arbeit — wie z. B. der letzteren nach Nordamerika — den dortigen Preis der betreffenden Produktionsfaktoren wenig oder gar nicht beeinflussen. Die Schwierigkeit der Nomenklatur zeigt auch der Umstand, daß der unifizierende, zentralisierende Einfluß der Staatsgewalt entfernte Gebiete wirtschaftlich zu vereinigen vermag, weshalb der Handel mit den Kolonien den Charakter des Binnenhandels annehmen kann.

Ricardo war es, der die Eigentümlichkeit des Außenhandels gegenüber dem Binnenhandel mit der Unübertragbarkeit der Produktivkräfte im internationalen Verkehr begründete, gegenüber der Tatsache, daß im inneren Verkehr die Produktivkräfte immer dahin strömen, wo dieselben die beste Verwendung finden. Abgesehen von der schon hervorgehobenen Tatsache, daß auch im Binnenhandel sich dieszügliche Schwierigkeiten ergeben können, daß überhaupt Uebertragbarkeit und Unübertragbarkeit nicht einfach dem Gegensatz von Binnenhandel und Außenhandel koordiniert sind, ist noch folgendes zu bemerken: 1) Die Uebertragung der Produktivkräfte wird nicht immer der Tätigkeit derselben dieselbe Produktivität verleihen, die in einer gewissen Lokalität zu beobachten ist. Dies wäre nur der Fall, wo diese erhöhte Produktivität auf an die Lokalität gebundene Naturkräfte zurückzuführen ist, während Arbeit und Kapital am Ursprungsort, wie an dem Ort der Uebertragung gleiche Produktivität aufweisen. Nun mag aber Arbeit und Kapital an sich an dem

einen Orte größere Produktivität besitzen, welche sie sich durch die Uebertragung nicht aneignen können. Es mag dies z. B. auf tüchtigere Unternehmerfähigkeiten zurückzuführen sein. 2) Es darf nicht davon abgesehen werden, daß die verschiedenen Produktionszweige und Tätigkeiten nicht bloß mit Rücksicht auf die Produktivität gewählt werden. Es wird bei vielen Unternehmungen nachweisbar sein, daß eine Uebertragung mit einer größeren Produktivität verbunden wäre, und trotzdem sehen wir diese Unternehmungen und die in denselben verwendeten Produktivkräfte dem Reize der Wanderung widerstehen. 3) Endlich ist auch der Fall nicht zu übersehen, daß die Niederlassung fremder Unternehmungen verschiedenen gesetzlichen Hindernissen begegnen kann, welche dieselbe erschweren oder ganz verhindern, es können den heimischen Unternehmungen Begünstigungen eingeräumt werden usw. Es ist also nicht bloß die aus der Unübertragbarkeit der Produktivkräfte sich ergebende Differenz zwischen Binnenland und Ausland, welche den Außenhandel notwendig macht. Wir stehen eben hier, wie bei manchen anderen ökonomischen Problemen, der Tatsache gegenüber, daß Ricardo und seine Schule durch ganz allgemeine Abstraktionen und Reduktionen der komplizierten Fälle auf einfache Typen sich von dem tatsächlichen Leben und seiner Reichhaltigkeit an Formen und Gebilden zu weit entfernt haben.

Ja, es gilt hier auch des Umstandes zu erwähnen, daß auch die Neigung Ricardos, alle Erscheinungen auf ökonomische Motive zurückzuführen — wie dies in seinen Briefen an Malthus vielfach hervortritt — einer vollständigeren Erklärung der Erscheinungen im Wege steht. Freilich hat die Nationalökonomie nur die wirtschaftliche Seite der Erscheinungen zu untersuchen, aber sie kann doch nicht an Tatsachen schweigend vorübergehen, die an und für sich nicht dem Kreise der wirtschaftlichen Erscheinungen angehören, aber doch auf dieselben Einfluß nehmen, also in diesem Sinne dann doch als ökonomische Faktoren zu betrachten sind. Es sei mir gestattet, zum Beweise dieser Tatsache auf die Resultate einer Arbeit zu verweisen, die sich mit der Gestaltung des kanadischen Importes und dessen Verteilung zwischen Britannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika seit Inslebentreten des Präferentialtarifes beschäftigt[1]). Diese Arbeit weist nach, daß trotz des Präferentialtarifes der Import aus den Vereinigten Staaten in viel höherem Maße gestiegen ist, als aus Großbritannien, daß ganz merkwürdigerweise bestimmte Waren einer Gruppe, die im ganzen einen hohen Import aus den Vereinigten Staaten aufweist, aus Britannien eingeführt werden und umgekehrt. Die Abhandlung findet die Erklärung in dem Umstande. daß die bürgerlichen, gesellschaftlichen Einrichtungen, Sitten, Gewohnheiten der Bewohner von Canada mehr denen der Einwohner der Vereinigten Staaten gleichen, daß der Kanadier und die Kanadierin dieselben Waren konsumieren wollen, wie

1) Stanwood, The trade of Canada (Edinburgh Review, April 1913).

der Bewohner resp. die Bewohnerin der Vereinigten Staaten, daß also die Gewohnheit — ganz abgesehen von der größeren Nähe, also der Billigkeit und der Schnelligkeit des Bezuges — die Richtung des Außenhandels vollständig erklärt. Und ähnliche Beispiele lassen sich ja viele anführen. Bekannt ist es ja, daß in gewissen Ländern, namentlich bei weniger kultivierten Völkern, die Vorliebe für eine gewisse Package entscheidend ist und an dieser Vorliebe die ganze Theorie der Produktionskosten scheitert. Ebenso läßt sich ja nicht leugnen, daß die Tüchtigkeit, Ueberredungskunst von Reisenden Verbindungen schafft, die in der Gestaltung der Produktionskosten keine genügende Basis finden. Gleichheit des Münzwesens, der Gesetzgebung — hierauf beruht ja oft der Vorteil des Kolonialhandels — können Relationen schaffen. All diese Momente müssen bei der Erklärung der kaleidoskopischen Gestaltung des modernen Welthandels herbeigezogen werden; die komparative Gestaltung der Produktionskosten bringt nur das Essentielle des Welthandels zum Ausdruck.

Da die Eigentümlichkeit des internationalen Handels darauf zurückgeführt wird, daß die Produktionsfaktoren schwieriger zu übertragen sind, so wollen wir gleich diese Produktionsfaktoren näher ins Auge fassen. Was den natürlichen Produktionsfaktor betrifft, den Boden als Stätte der Produktion und die an demselben haftenden produktiven Eigenschaften, ferner Klima, Wasserkräfte, Bodenschätze und unterirdische Schätze, geographische Lage etc., so sind diese natürlich ganz und gar unübertragbar. An eine Ausschaltung des Außenhandels und dessen Ersetzung durch den Binnenhandel ist nicht zu denken. Die Produkte der Tropen oder der kalten Zone kann sich der Bewohner der gemäßigten Zone nur durch Zufuhr verschaffen, ebenso die im Innern der Erde an gewissen Punkten aufgehäuften Mineralschätze, Metalle, Edelsteine etc.; die Gaben des Meeres, die Kräfte des Wassers, ja den Genuß der Naturschönheiten können wir uns nicht einmal durch den Außenhandel verschaffen, sondern zu diesem Zwecke müssen wir die betreffenden Orte selbst aufsuchen, was dann nicht in der Warenbilanz, sondern in der Zahlungsbilanz zum Ausdruck kommt. Was nun den Produktionsfaktor Kapital betrifft, so spielt dessen Uebertragung, internationale Wanderung im gegenwärtigen Stadium des Welthandels bekanntlich eine große Rolle. Doch ist hierbei folgendes vor Augen zu halten. Natürlich tritt die Auswanderung des Kapitals nur für jenen Teil des Kapitalstammes ein, welcher im Inlande keine gleich produktive Verwendung findet. Auch in diesem Falle trachten gerade die kapitalreichen Staaten Territorien zu gewinnen, die nicht ganz Ausland sind: Kolonien, die dem heimischen Recht unterworfen sind, unter der Botmäßigkeit des Mutterlandes stehen etc. Dann zeigt sich eine Verschiedenheit in der Uebertragbarkeit der Kapitalien. Am leichtesten wandert das Kapital in der Form von Wertpapieren, am schwierigsten, wenn neben der Uebertragung des Kapitals auch die Ansiedelung, Expatriierung des Kapi-

talisten notwendig ist. Der Uebertragung von barem Geld, Edelmetallen werden in gewissen Fällen Schwierigkeiten bereitet, während umgekehrt die Uebertragung in der Form von Waren stimuliert wird. Ein höchst wichtiges Moment bei Uebertragung von Kapitalien ist — was nicht besonders betont zu werden braucht — das Vertrauen. So werden sich denn in der Uebertragbarkeit der Kapitalien nach den verschiedenen Produktionszweigen bedeutende Gradunterschiede zeigen. Was endlich die Uebertragbarkeit des Produktionsfaktors Arbeit betrifft, so ist folgendes zu bemerken. Die Arbeitskraft ist überhaupt nicht an und für sich übertragbar, weil vom Arbeiter nicht loszulösen, sondern natürlich nur in der Weise, daß der Arbeiter seinen Aufenthaltsort ändert. Dem stehen aber beim Arbeiter große Schwierigkeiten entgegen, wenn auch die neue Zeit bekanntlich bedeutende internationale Wanderzüge und Wanderbewegungen von Arbeitern mit sich gebracht hat. So können vor allem klimatische und sanitäre Verhältnisse die Uebertragung der Arbeitskraft verhindern, dann ökonomische Verhältnisse, da der Arbeiter bei Uebertragung der Arbeitskraft gewisse Kosten und Gefahren zu tragen hat; die Trennung von der Familie, vom Heimatlande, dem Freundeskreise etc.; Verschiedenheit der Sprache, der Religion, der politischen Zustände, der Nationalität, der Sitten und Gebräuche, der Lebensart, der Ernährung etc. können unzählige Hindernisse in den Weg legen. Oft sind es nicht ab- und einlösbare Verpflichtungen, welche dem Arbeiter die Möglichkeit nehmen, seine Arbeitskraft auf einem günstigeren Markt zu verwerten. Diese und viele andere Umstände machen die Arbeiter mehr oder minder bodenständig, mit Ausnahme von solchen Fällen, wo gerade die Auswanderung des Arbeiters die Regel, dessen Verbleiben in der Heimat die Ausnahme ist.

Daß der Außenhandel seine Voraussetzung nur in der Schwierigkeit der Kapitals- und Arbeitsübertragung hat, ist eine zu enge Auffassung, ein Fall, der nur auf einfachere Typen der Weltwirtschaft gültig ist, aber durchaus nicht geeignet ist, die Komplikationen des heutigen Welthandels zu erklären. Schon die angeführten Beispiele zeigen, daß bei der Konstruierung dieser Theorie nur der Fall in Betracht gezogen wird, daß ein Land Waren produziert oder Waren kauft für seinen eigenen Gebrauch. Gerade England hat heute einen großen Vermittelungsverkehr, hier kommt also für England die Frage nicht in Betracht, ob es durch Uebertragung von Kapital in ein anderes Land die Ware billiger produzieren könnte. Nicht seine Produktionsbedingungen kommen in Betracht, sondern die der vermittelten Länder. Dann kann trotz der Schwierigkeit der Uebertragung von Kapital doch eine bedeutende Uebertragung stattfinden infolge von Ueberkapitalisierung. England führt trotz der Schwierigkeiten der Kapitalübertragung viel Kapital nach dem Ausland, weil es für dasselbe überhaupt im eigenen Lande keine Verwendung hat; in anderen Ländern geschieht dasselbe mit der Arbeitskraft. Und der Ertrag dieser im Auslande verwen-

deten Produktivkräfte wird eventuell nicht zur Anschaffung von Konsumtionsartikeln verwendet, sondern wenigstens zum Teil wieder kapitalisiert. England legt alljährlich viel mehr Kapitalien im Auslande an, als im Inlande: so z. B. 1912 im Inlande 45,3 Mill. £, im Auslande und in den Kolonien 165,4 Mill. £.

Als Besonderheit des internationalen Handels gegenüber dem nationalen Handel, führt Cairnes auch den Umstand an, daß der Außenhandel auf jener Arbeitsteilung basiert, welche in der Verschiedenheit örtlicher und eventuell persönlicher Eigenschaften wurzelt. Die einfache Arbeitsteilung basiert bloß auf dem Umstande, daß jeder einen Beruf wählt und sich in demselben ausbildet, ohne daß hierbei eine Verschiedenheit der Fähigkeit zugrunde läge. Der eine wählt nach Belieben den einen Beruf, der andere einen anderen, und das Resultat wäre dasselbe, wenn die Wahl umgekehrt geschähe. Der Vorteil der Arbeitsteilung beruht hier bloß auf dem Umstande, daß jeder durch dauernde Uebung in seinem Berufe tüchtig wird. Diese Art der Arbeitsteilung spielt im Verkehr der Länder eine geringere Rolle. Der Außenhandel vermittelt zwischen Ländern, deren verschiedene Produkte auf verschiedenen natürlichen Eigenschaften beruhen, die an jedes Land gefesselt sind und eine Uebertragung nicht zulassen. An Stelle der Uebertragung, die natürlich stattfände, wenn es sich um dasselbe Land handeln würde, tritt der Austausch der Produkte. Dies begründet also gleichfalls einen Unterschied zwischen Außenhandel und Binnenhandel. Denn wenn innerhalb der Grenzen desselben Landes sich ergeben würde, daß ein bestimmtes Gebiet mit dem bisher ein Warenaustausch stattfand, für Produktion der gesamten Waren geeigneter ist, so würde der Austausch bald aufhören, und die Produktionsfaktoren würden dahin übertragen werden, wo sich die gesamten Vorbedingungen vorfinden. Dies ist bei verschiedenen und entfernteren Ländern aber infolge der größeren Schwierigkeiten der Uebertragung der Produktivkräfte nicht möglich und so tritt an deren Stelle der Außenhandel.

Von der hier gegebenen Auffassung abweichend, sieht Sidgwick die Ursache und Erklärung des Außenhandels nicht so sehr in der Immobilität der Produktionsfaktoren, sondern in der Entfernung. Die Entfernung ist die Ursache, warum gewisse Länder zum Austausch ihrer gegenseitigen Produkte in Verbindung treten müssen. Der schon von Mill betonte Faktor der Entfernung, wird hier als hauptsächlicher Erklärungsgrund des Außenhandels in Betracht gezogen, was wohl nicht ganz mit dem auch von Sidgwick betonten Momente übereinstimmt, daß die Eigentümlichkeit des Außenhandels eigentlich nicht ausschließliche Eigenschaft des Außenhandels ist. Die Entfernung freilich ist eine der Ursachen der Unübertragbarkeit der Produktionsfaktoren, erklärt aber nur einen Teil dieser Erscheinung.

Wenn wir die Fälle in Betracht ziehen, in denen Länder miteinander in Handelsbeziehungen treten, so müssen wir vor allem unterscheiden zwischen dem Verkehr mit fremden Produkten und mit

Eigenprodukten. Der Verkehr mit fremden Produkten, als gewissermaßen der reine Handelsverkehr, losgelöst von innerer Produktion, ist zumeist auf Handels- resp. Verkehrsvorteile, Kapitalreichtum des vermittelnden Staates zurückzuführen. Die innere Produktion des vermittelnden Staates hat mit diesem Verkehr fast gar nichts zu tun, der Verkehr der vermittelten Länder hinwieder ist auf dieselbe Ursache zurückzuführen, wie der direkte Verkehr zweier Länder mit Eigenprodukten. Vermittelnden Handelsverkehr haben Venedig, Genua, später Antwerpen, dann Amsterdam resp. Holland, endlich England etc. getrieben. Gegenstand dieses Handelsverkehrs waren zunächst Stapelartikel verschiedener Zonen, namentlich Beschaffung der Artikel der tropischen Produktion für die Länder der gemäßigten Zone, namentlich Europa. Eine wichtige Voraussetzung dieses Verkehrs ist die Transportfähigkeit dieser Artikel, welche absolut von den natürlichen und wirtschaftlichen Eigenschaften der Güter, relativ von der Entwicklung der Verkehrsmittel, abhängt. Namentlich hochwertige Güter mit verhältnismäßig geringem Gewicht und geringer Ausdehnung (Sperrigkeit) sind für den Fernverkehr besonders geeignet.

Ein vermittelnder Handelsverkehr kann neben dem hier angeführten Falle auch infolge kriegerischer Ereignisse eintreten, durch welche gewisse Staaten aus dem Verkehr ausgeschaltet, andere eingeschaltet werden.

Wir verweilen bei diesem Falle des Handelsverkehrs nicht länger, da, wie gesagt, auch hier eigentlich bei Ausschaltung des die Vermittelung übernehmenden Landes, zwischen zwei Staaten Verkehr in Eigenprodukten stattfindet und somit in letzter Reihe auch hier jene Momente ihre Gültigkeit nicht verlieren, welche für den direkten Verkehr zweier oder mehrerer Länder maßgebend sind.

Fassen wir nun den Verkehr zweier Länder in Eigenprodukten ins Auge, so zeigt sich uns, daß sich dieser auf folgende Fälle zurückführen läßt. Für den Verkehr zweier Länder in Eigenprodukten gelten folgende Voraussetzungen:

1. Das eine Land kauft die Produkte des anderen, weil infolge von natürlichen Verhältnissen es nicht in der Lage ist, dieselben zu produzieren. Dies gilt aber in vollem Maße nur von Naturprodukten, die an gewisse natürliche Vorbedingungen geknüpft sind, die sich nur in einem der Länder vorfinden. Dieser Natur ist in erster Linie der Verkehr mit den tropischen Gegenden. Diese Produkte können in der gemäßigten Zone überhaupt nicht hergestellt werden. Darum zeigt uns die Geschichte, daß seit Jahrtausenden der Welthandel sich um die Produkte dreht, welche in der tropischen Welt hergestellt resp. gefunden werden. Hier stehen wir der absoluten Notwendigkeit des internationalen Handelsverkehrs gegenüber. Es hat auch den Anschein, als ob dies das Hauptgebiet des internationalen Handels wäre, und selbst Cairnes geht von der Annahme aus, daß der Handelsverkehr zweier Länder um so fester gegründet ist, je mehr sich in den Produktionsverhältnissen Verschiedenheiten

ergeben. Das ist aber nur insoweit richtig, als dies nur so viel bedeutet, daß hier der Handelsverkehr unvermeidlich ist. Was aber den Umfang des Handelsverkehrs betrifft, — ein Blick auf die handelsstatistischen Zahlen beweist dies —, so ist in unseren Tagen der Verkehr der großen Handelsstaaten zum großen Teil ein Verkehr in Produkten, die eventuell in beiden Ländern produziert werden können. Und damit kommen wir zum zweiten Typus des Handelsverkehrs.

2. Die Länder tauschen Produkte vermittelst des Handelsverkehrs aus, welche wohl im allgemeinen in beiden Ländern produziert werden können, wo aber doch an Stelle der Produktion der Austausch tritt, weil das eine Land dem anderen gegenüber Produktionsvorteile besitzt, infolge deren das Produkt in dem einem Lande billiger produziert wird als in dem anderen. Diese Verschiedenheit der Produktionsvorteile führt zu einer internationalen Arbeitsteilung, der gegenüber die Rolle der Arbeitsvereinigung der internationale Handel spielt. Der kolossale Handelsverkehr, welchen die europäischen Staaten untereinander treiben, beruht zum großen Teil auf dieser Basis.

3. Vorübergehend kann auch momentaner Mangel einen Handelsverkehr hervorrufen, indem Länder, infolge von Produktionsstörungen, schlechter Ernte, gezwungen sind, Waren, die sie sonst exportieren, vom Auslande zu beschaffen.

4. Endlich bietet uns der internationale Verkehr die interessante Erscheinung, daß nicht immer die Produkte in jenem Lande produziert werden, wo sie am billigsten hergestellt, und dahin exportiert werden, wo sie teurer produziert werden, sondern daß der internationale Verkehr häufig das Beispiel bietet, daß ein Land ein Produkt aus dem Auslande bezieht, das es zu Hause billiger herstellen könnte, und hinwieder ein Land im Außenhandel als Verkäufer eines Produktes teilnimmt, welches nicht zu seinen vorzüglichsten Produkten gehört. Dies ist der Fall, den Ricardo in scharfer Weise beleuchtet hat und der in der Theorie der komparativen Produktionskosten seine Erklärung findet, in der Tatsache, daß im internationalen Verkehr nicht die absoluten, sondern die komparativen Produktionskosten darüber entscheiden, welche Güter den Gegenstand des Verkehrs bilden.

Wir gehen nun zur Erklärung dieser Erscheinung über.

Es muß vor allem darauf aufmerksam gemacht werden, daß unter Produktionskosten hier streng genommen die tatsächlichen Opfer an Arbeit und Gütern zu verstehen sind, die die Herstellung von Waren erfordert, nicht aber die vom Standpunkte des Unternehmers sich als pekuniäre Auslagen darstellenden Opfer an Arbeitslohn, Kapitalzins etc. Auf diesen Punkt bezieht sich die Kontroverse zwischen Cairnes und Mill, die gewiß im Sinne Cairnes' zu entscheiden ist. Schon Ricardo sagt, daß unter den Produktionskosten die im Interesse der Güterproduktion gebrachten Opfer an Arbeit und Kapital zu verstehen sind. Eben im Gegensatze zu Smith hebt er hervor, daß unter den Produktionskosten der Güter nicht die Belohnung der

Produzenten zu verstehen ist, sondern deren Bemühungen, Opfer. Mill hat diese Theorie akzeptiert, doch hat er Verwirrung verursacht dadurch, daß er an einer Stelle seines Werkes insofern von dieser Auffassung abweicht, als er Arbeit und Kapital durch Arbeitslohn und Kapitalzins für substituierbar hält [1]). Hiervon geht nun Cairnes in seinem gegen Mill gerichteten Angriffe aus, da hiermit Mill zwei grundverschiedene Begriffe, Kosten und Belohnung, Opfer und Gegenleistung, verwechselt [2]). „Unter den zum Kreise des ökonomischen Denkens gehörigen gesamten Ideen" — sagt Cairnes — „kann man keine entgegengesetzteren finden, als Opfer und Kosten, resp. Belohnung der Opfer, die durch den Menschen im Interesse der Produktion gebrachten Opfer und deren durch die Natur gebotene Belohnung. Jeder wirtschaftliche Fortschritt besteht in der Veränderung des zwischen beiden bestehenden Verhältnisses: darin, daß die Belohnung im Verhältnis zu den Kosten steigen oder die Kosten im Verhältnis zum Lohne sinken. Kosten und Belohnung sind wirtschaftliche Gegensätze, so sehr, daß geringe Kosten und hohe Belohnung synonyme Begriffe sind." Den zwischen der Auffassung von Cairnes und Mill bestehenden Unterschied verstehen wir, wenn wir uns vor Augen halten, daß, wenn z. B. in einem Lande der Arbeitslohn hoch ist, das nicht hohe Gestehungskosten bedeutet, da in demselben Maße der Wert, die Produktität der Arbeit höher ist; überdies die hohe Belohnung das Resultat einer hohen Produktivität der Wirtschaft sein kann, infolge deren ein größeres Quantum von Gütern auf den Arbeiter entfällt. Dies zeigt ja auch die Tatsache, daß z. B. nicht jene Länder Industrieartikel exportieren, wo der Arbeitslohn niedrig ist, sondern jene, wo er hoch ist, was ja ein unaufzuklärender Widerspruch wäre, wenn hoher Arbeitslohn hohe Kosten, teuere Produktion bedeuten würde. Wir haben also im folgenden unter Produktionskosten die tatsächlichen Opfer an Arbeit und Kapital zu verstehen.

Es wird am zweckmäßigsten sein, uns die Lehre vom Einfluß der komparativen Kosten auf den Außenhandel in der Darstellung ihres Schöpfers vor Augen zu führen. Ricardo führt aus [3]): „Unter einem System vollkommen freien Handels widmet jedes Land sein Kapital und seine Arbeit solchen Beschäftigungen, die für jedes am vorteilhaftesten sind. Diese Verfolgung des individuellen Vorteils ist in wunderbarer Weise mit dem allgemeinen Wohle des Ganzen verbunden. Durch Förderung der Industrie, durch Belohnung des Genies, durch wirksamste Benutzung der eigentümlichen, durch die Natur gebotenen Kräfte wird die Arbeit auf das wirksamste und ökonomischste verteilt; während durch Steigerung der allgemeinen Masse der Produktion allgemeiner Wohlstand verbreitet wird und durch das gemeinsame Band der Interessen und des Verkehrs die

1) Principles of political economy, people edition, p. 277.
2) Some leading principles, p. 47.
3) Works p. 75 u. f.

Gesellschaft der Staaten in der zivilisierten Welt aneinander geknüpft wird. Aus diesem Prinzipe folgt, daß Frankreich und Portugal Wein produzieren, Amerika und Polen Korn, und daß Hartware und andere Güter in England produziert werden.

In einem und demselben Lande sind die Profite, allgemein gesprochen, immer auf gleichem Niveau, oder differieren nur insofern, als die Verwendung von Kapital mehr oder weniger sicher und angenehm ist. Nicht so zwischen verschiedenen Ländern. Wenn die Profite des in Yorkshire verwendeten Kapitals die des in London verwendeten überschreiten würden, dann würde das Kapital rasch von London nach Yorkshire ziehen und eine Ausgleichung des Profits würde stattfinden; wenn aber infolge der abnehmenden Produktionsrente des Bodens in England, infolge der Vermehrung von Kapital und Bevölkerung, die Löhne steigen und die Profite fallen, so folgt hieraus nicht, daß Kapital und Bevölkerung notwendigerweise von England nach Holland oder Spanien oder Rußland ziehen, wo die Profite höher sein mögen.

Wenn Portugal keine Handelsverbindungen mit anderen Ländern hätte, dann müßte es, anstatt einen großen Teil seines Kapitals und seines Fleißes der Produktion von Wein zu widmen, womit es von anderen Ländern seinen Bedarf an Kleidungsstoffen und Hartware erhielte, einen Teil des Kapitals für Herstellung dieser Ware verwenden, welche sie so wahrscheinlich in minderer Qualität und Quantität erhielte.

Das Quantum Wein, welches es im Austausch für die Kleidungsstoffe von England geben muß, ist nicht bestimmt durch das relative Quantum an Arbeit, welche zur Produktion jeder Ware verwendet wird, wie dies der Fall wäre, wenn beide Waren in England oder in Portugal produziert würden.

England kann in der Lage sein, daß dort zur Produktion der Stoffe die Arbeit von 100 Arbeitern für ein Jahr nötig ist; und wenn es Wein produzieren wollte, so wäre die Arbeit von 120 Arbeitern während derselben Zeit nötig. Es wäre daher das Interesse Englands Wein zu importieren und ihn mit dem Export von Stoffen zu bezahlen.

Zur Produktion des Weines mag in Portugal bloß die Arbeit von 80 Arbeitern während eines Jahres nötig sein; und die Produktion der Stoffe in demselben Lande mag die Arbeit von 90 Arbeitern erfordern während derselben Zeit. Es mag daher vorteilhaft sein, Wein zu exportieren gegen Stoffe. *Dieser Tausch mag Platz nehmen, trotzdem die durch Portugal importierte Ware dort mit weniger Arbeit hergestellt werden kann, als in England.* Obwohl es den Stoff mit der Arbeit von 90 Mann herstellen kann, wird es denselben aus einem Lande einführen, wo dessen Produktion 100 Arbeiter erfordert, weil es für das Land vorteilhafter sein wird, sein Kapital zur Produktion von Wein zu verwenden, für welchen es von England mehr Stoff erhält, als es produzieren würde, wenn ein Teil des Kapitals von

der Produktion von Wein zur Produktion von Stoffen abgeleitet würde.

England würde so das Arbeitsprodukt von 100 Arbeitern hingeben für das Arbeitsprodukt von 80 Arbeitern. Ein solcher Austausch ist nicht möglich zwischen den Individuen desselben Landes. Die Arbeit von 100 Engländern kann nicht ausgetauscht werden gegen die Arbeit von 80 Engländern, aber das Arbeitsprodukt von 100 Engländern kann ausgetauscht werden gegen das Arbeitsprodukt von 80 Portugiesen, 60 Russen oder 120 Ostindiern. Der Unterschied in dieser Richtung zwischen einem und mehreren Ländern ist leicht zu erwägen, wenn wir die Schwierigkeiten der Uebertragung des Kapitals zu vorteilhafterer Verwendung aus einem Lande in ein anderes in Betracht ziehen, und die Aktivität, mit der es beständig von einer Provinz in die andere desselben Landes zieht."

Die Wichtigkeit dieser Theorie wurde bald anerkannt. „Eine der wichtigsten Entdeckungen in der politischen Oekonomie, welche seit der Zeit Adam Smiths gemacht wurde, ist die von Ricardo entwickelte Theorie des Außenhandels. ‚Vor dieser Zeit, bemerkt Mill, war die Theorie des Außenhandels ein unverständliches Chaos.' Die Entdeckung Ricardos war kurz folgende: er wies nach, daß der Umstand, welcher einen Warenaustausch zwischen zwei Nationen herbeiführt, nicht, wie dies vorher vorausgesetzt wurde, die Differenz in den absoluten Produktioskosten der ansgetauschten Waren, sondern in deren komparativen Kosten ist" [1]).

Es sei nebenbei bemerkt, was die Priorität Ricardos betrifft, so hat Torrens behauptet, daß er die obige Theorie zuerst entwickelt hat und daß Ricardo sie ihm entlehnte. (Siehe Bonar, Letters of David Ricardo to Thomas Robert Malthus, Oxford 1887, p. 112.) Bonar bezweifelt die Berechtigung dieses Anspruches um so mehr, als in einem der folgenden Briefe (p. 116) Ricardo mitteilt, daß es ihm gelungen ist, in allem, was seine spezielle Auffassung ist, Torrens zu belehren. Ricardo hatte von Torrens, wie dieser Brief zeigt, eine hohe Meinung. Es ist übrigens möglich, daß sich die hier konstatierte Konvertierung nicht auf die Theorie des Außenhandels bezieht, da Ricardo nur „profits, rents etc." erwähnt Ihre Uebereinstimmung ist so vollständig, daß Ricardo in diesem Briefe sagt, daß er kein Prinzip der Nationalökonomie kennt, in dem er nicht mit der Ansicht Malthus oder Torrens' übereinstimmen würde. Mill (Principles of political economy, people edition, London 1869, p. 348) sagt über den Anspruch Torrens': „Früher dachte ich, Ricardo sei der einzige Schöpfer der im allgemeinen von den Nationalökonomen akzeptierten Theorie über die Natur und das Maß der Vorteile, die ein Land aus dem Außenhandel schöpft. Aber Oberst Torrens hat

1) Cairnes, The character and logical method of political economy, 2. Auflage, (London 1875), p. 104.

durch die Neuausgabe einer seiner älteren Schriften „The Economist refuted“ zum mindesten einen gemeinsamen Anspruch mit Ricardo auf die Begründung dieser Theorie und einen ausschließlichen auf deren erste Publikation bewiesen“.

Das von Ricardo aufgestellte Prinzip der Abhängigkeit des internationalen Handels von den komparativen Kosten läßt sich folgendermaßen darstellen:

Die Uebertragung von Kapital und Arbeit aus einem Lande in das andere ist mit viel größeren Schwierigkeiten verbunden, als deren Uebertragung aus einem Teile eines Landes in einen anderen Teil desselben Landes. Hieraus ergibt sich die Folge, daß zwischen zwei Ländern ein Handelsverkehr entstehen kann, welcher unterbliebe, wenn die beiden Territorien einem Staate angehören würden, weil in diesem Falle nicht die Waren, sondern die Produktionsfaktoren wandern würden. Wenn z. B. Siebenbürgen Eisenerze produziert und das ungarische Alföld Weizen, so beweist dies, daß jedes Gebiet in dem dort produzierten Gute dem anderen überlegen ist, sonst würde der Handel zwischen beiden bald aufhören. Wenn es sich aber um zwei verschiedene Länder handelt, so ist es möglich, daß das eine Gebiet bezüglich beider Güter dem anderen überlegen ist und doch das eine Gut aus dem Auslande beziehen wird. Der Grund dafür ist, daß obwohl der Zustand der Produktion ein vollkommenerer wäre, wenn die Produktionsfaktoren von dem weniger produktiven Gebiet in das produktivere übertragen werden, da dies aber verschiedenen Schwierigkeiten begegnet, so wird jenes Arrangement eintreten, welches dem Interesse beider Staaten am besten entspricht. Dies ist aber nicht die gänzliche Sistierung des Handels, sondern dessen Fortsetzung, aber unter der Voraussetzung, daß die Vorteile des begünstigteren Landes in den verschiedenen Produktionszweigen verschieden sind. Dann wird nämlich jenes Land, welches in allen Produktionszweigen im Vorteil ist, jene Ware vom Auslande bringen, bei welcher sein Vorteil ein geringerer, weil dies es möglich macht, daß es seine ganze Kraft der Produktion jener Ware zuwendet, in welcher sein Vorteil der größte; das ist aber nur so möglich, wenn es hinwieder geneigt ist, vom Auslande jene Ware zu kaufen. Wir können uns diesen Vorgang auch so vorstellen, daß im Anfange das begünstigte Land alles selbst produzierte, folglich weder Export noch Import besaß. Nun nimmt das Land wahr, daß es großen Vorteil hätte, wenn es die dort besonders vorteilhaft herstellbare Ware exportieren würde, was aber voraussetzte, daß es dem Auslande für jene Ware den Markt eröffnete, die es wohl auch zu Hause billiger produzieren könnte, wo aber der Verlust beim Einkauf nicht so groß ist, wie der Gewinn beim Verkauf der ersteren Ware. Mit der Zeit wird auf Grund dieses Prinzips jedes Land die Ware produzieren, wo die Vorteile die größten, wenn auch dies mit dem Opfer erkauft wird, daß eine Ware vom Auslande importiert wird, die zu Hause billiger herzustellen wäre. Hier findet aber zwischen zwei Ländern ein Verkehr statt, der nicht möglich wäre,

wenn die betreffenden Länder Gebiete eines Staates wären. Damit also zwischen zwei Ländern Handelsverkehr stattfinde, hierfür ist die „wesentliche, aber auch genügende" Voraussetzung, daß bei der Produktion der den Gegenstand des Handels bildenden Waren die komparativen Kosten differieren, d. h. die Kosten der Waren verglichen miteinander, worin eigentlich die Produktivität der verschiedenen Produktionsfaktoren in beiden Ländern sich ausdrückt. Nehmen wir z. B. an, daß Oesterreich infolge seiner Produktionsvorteile jede Ware mit 100 Arbeitstagen zu produzieren imstande ist, während hierzu in Ungarn 150 Arbeitstage nötig wären. Hier wird ein Handelsverkehr nicht stattfinden können, da ja Ungarn bei allen Artikeln in gleichem Maße im Nachteil wäre; der Handelsverkehr brächte also für dasselbe keinen Vorteil. Wenn aber bei einem Artikel der Unterschied größer als bei einem anderen, Oesterreich z. B. in Leinen mit 100 Arbeitstagen so viel produziert, wie Ungarn in 200 Tagen, dann wird es sowohl für Oesterreich als für Ungarn von Vorteil sein, in einen Handelsverkehr einzutreten, denn wenn Oesterreich Leinen zu 175 Arbeitstagen berechnet, gewinnt es 75 Arbeitstage; indem es den Weizen zu 150 Arbeitstagen kauft, verliert es 50 Arbeitstage. Der Gewinn beträgt also für Oesterreich 25 Arbeitstage; Ungarn gewinnt 25 Arbeitstage, da dort die Herstellung von Leinen 200 Arbeitstage betrüge. Würde der Handelsverkehr ausbleiben, so wäre wohl Oesterreich nicht genötigt, seinen Weizen teurer zu bezahlen, würde aber auf den Gewinn bei Leinen verzichten; so verliert es wohl 50 Arbeitstage beim Weizen, gewinnt aber 75 Arbeitstage bei Leinen. Hieraus können wir folgende Formel ableiten:

Es sei A = der Preis von Leinen, A' = der Preis von Weizen, P = die Produktionskosten von Leinen in Oesterreich, p' = Produktionskosten von Weizen in Oesterreich, P' = die Produktionskosten von Leinen in Ungarn, p = Produktionskosten von Weizen in Ungarn, dann beträgt der Gewinn (G) von Oesterreich:

$$G = (A - P) - (A' - p').$$

Der Gewinn Ungarns beträgt:

$$g = (P' - A) + (A' - p).$$

Der gesamte aus dem Außenhandel sich ergebende Gewinn ist:

$$S = G + g.$$

Wir sehen hieraus, daß jener Staat, der im allgemeinen über günstigere Produktionsbedingungen verfügt, nur beim Verkauf gewinnt, dann nämlich, wenn $A - P$ größer ist als $A' - p'$; jener Staat, welcher unter ungünstigeren Verhältnissen produziert, gewinnt doppelt, beim Einkauf und beim Verkauf.

Unter dem Einflusse der komparativen Kosten kaufen daher die Länder Waren im Auslande, die zu Hause billiger produziert werden könnten, um ihre ganze Kraft der Produktion jener Waren zuzuwenden, welche noch billiger produziert werden können, bei deren Verkauf daher der Gewinn größer ist als der Verlust, den sie dadurch erleiden, daß sie die gleichfalls billiger herzustellenden Waren

von anderwärts einführen, was aber die Voraussetzung dafür ist, daß dieses Land in kaufmännischen Verkehr eintreten kann. Andererseits ergibt sich aus dem Einfluß der komparativen Kosten noch die eigentümliche Erscheinung, daß ein Land nicht immer jene Waren produziert, die es am vorteilhaftesten produziert, sondern jene, bei denen seine Vorteile eventuell geringer sind. Wenn nämlich die in diesem Lande von allen Waren am vorteilhaftesten produzierbare Ware gerade diejenige ist, für welche das andere Land über noch größere Vorteile verfügt, so wird die Produktion jenem Lande überlassen werden müssen. Die vollständige Wirkung der komparativen Kosten ergibt sich erst aus der Betrachtung auch dieses Falles, so daß sich aus dem Einflusse der komparativen Kosten folgende Resultate ergeben können:

1) Das Land A, das in zwei Waren, a und b, die günstigsten Produktionsbedingungen besitzt, wird sich ganz auf die Produktion von a verlegen;

2) das Land A kauft die Ware b, die es billiger zu produzieren imstande ist als das Land B, in B, damit es mit diesem in Handelsverkehr treten könne;

3) das Land B kommt in die Lage, die Ware b an A zu verkaufen, obwohl A die Ware billiger zu produzieren vermag, und diese Ware ist diejenige, welche das Land B von allen Waren am billigsten zu produzieren vermag;

4) das Land B hat für die Ware c die größten Vorteile, da dies aber diejenige Ware ist, die A noch vorteilhafter zu produzieren vermag, so muß B diesen Produktionszweig aufgeben und die Ware b produzieren, für welche eigentlich seine Produktionsvorteile geringer sind als für c.

Wir sehen hieraus, daß die Wirkung der komparativen Kosten eigentlich eventuell mit einem doppelten Opfer verbunden sein kann: das Land A unterläßt die Produktion einer Ware, die dort günstiger zu produzieren, und auch das Land B produziert nicht jene Ware, die dort die günstigsten Bedingungen findet. Die Erreichung der höchsten Vorteile vermittels des Außenhandels fordert also eventuell auf beiden Seiten gewisse Opfer und während das Land A unter der Einwirkung der Komparativkosten seine ganze Kraft auf die Produktion der Ware verwendet, für welche eben dort die günstigsten Bedingungen vorherrschen, hat das Prinzip der komparativen Kosten in dem Lande B gerade die entgegengesetzte Wirkung, indem dort eventuell die Produktion der die günstigsten Bedingungen aufweisenden Ware gegen die einer anderen aufgeopfert werden muß.

Als Beweis für die Wirksamkeit des Gesetzes der komparativen Kosten lassen sich charakteristische Fälle anführen. Als Schulbeispiel dient der von Cairnes geschilderte Prozeß nach Entdeckung der australischen Goldfelder. Vor dieser Entdeckung betrug der Arbeitslohn in Australien 4 Schilling. Plötzlich verdient nun ein Arbeiter so viel Gold, dessen Wert 15—20 Schilling beträgt. Die Kosten der Goldproduktion sinken, während die der anderen Pro-

dukte, die bisher gewonnen wurden, unverändert bleiben. Die komparativen Kosten des Goldes sinken, die Bedingungen für die Wirkung der komparativen Kosten sind eingetreten. Und in der Tat sehen wir, daß während 4—5 Jahren — bis die Gegentendenzen nicht eintreten — Australien alles mögliche einführt, vieles, was dort billiger zu produzieren wäre: Holz vom baltischen Meere, Butter aus Irland, Getreide, Schuhe etc. Worin finden wir die Erklärung für diese Erscheinung? Australien hatte in der Produktion aller der genannten Waren Vorteile gegenüber den übrigen Ländern, den größten Vorteil besaß es aber in der Produktion von Gold. Das gleiche beobachtete der amerikanische Nationalökonom Bowen in den Beziehungen des Staates New-York und der Insel Barbadoes. New York lieferte Brotfrüchte und Fleisch, Barbadoes tropische Produkte. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Barbadoes auch die Brotfrüchte mit weniger Kostenaufwand produzieren könnte, als New-York, seine größten Vorteile kommen aber bei der Produktion der tropischen Produkte zur Geltung. Die Vorteile sind also bei allen Waren auf seiten Barbadoes', da aber seine Vorteile bei den tropischen Früchten viel größer, als bei den Brotfrüchten, so ist für Barbadoes von Vorteil, sich auf die Produktion dieser zu beschränken und New-York durch Kauf von Brotfrüchten die Möglichkeit des Handelsaustausches zu bieten. Cairnes hält es für wahrscheinlich, daß auch in dem Handelsverkehr zwischen Europa und den Vereinigten Staaten von Nordamerika alle Vorteile auf seiten Nordamerikas sind, die Wirkung des Gesetzes der komparativen Kosten aber dasselbe Resultat hervorruft, wie in den angeführten Fällen.

Was Bowen und nach ihm Cairnes in diesem Beispiele nachwiesen, hat übrigens schon lange vorher Tooke in der „Geschichte der Preise“ dargestellt und zwar nicht bloß für Australien, sondern auch für Kalifornien.

„Im Mai bildete sich eine gewaltige, stets wachsende Auswanderung nach Australien. Es waren Deputationen von Sydney und Melbourne eingetroffen, um die Notwendigkeit einer Vermehrung der dortigen Arbeitskräfte recht eindringlich vorzustellen; und alle, die bei dem Wollen-Geschäft beteiligt waren, stimmten mit ein, aus Besorgnis, daß die Schur durch das Ausreißen der Schäfer nach den Goldgruben ernstlich gefährdet werden möchte“ [1]).

„Das Jahr 1853 war Zeuge des Höhepunktes der ersten Wirkungen, welche aus den Entdeckungen in Kalifornien und Australien hervorgingen; denn die Preiserhöhungen, der zunehmende Verbrauch, die von Monat zu Monat sich steigernde Ausfuhr, die Frage nach Schiffen, die größeren Erfordernisse an Arbeitskräften aller Art, die sich schon in der zweiten Hälfte von 1852 bemerklich gemacht, erreichten während der ersten neun Monate von 1853 auf eine Zeitlang ihren höchsten Gipfel“ [2]).

---

1) **Tooke und Newmarch, Geschichte und Bestimmung der Preise (deutsch von Ascher, Dresden 1859), Bd. 2, S. 112.**

2) **Ebenda, S. 115.**

„Die schlimmen Folgen, die man so lange und mit so großem Recht von den übertriebenen Ausfuhren nach Australien erwartet hatte, waren nicht eingetreten“ [1]).

Aehnliches ereignete sich in Kalifornien. „Bei weitem die Mehrzahl der arbeitenden Klassen hatte ihre Beschäftigungen aufgegeben, um Gold zu suchen; aber auch sehr viele andere — Kaufleute und ihre Kommis, Krämer und ihre Gehilfen, Advokaten, Aerzte, Beamte aus allen Departements des Staates, der Provinz und der Städte — schlossen sich ihnen an; und zwar nicht nur aus Amerika, sondern aus allen Gegenden der Welt. — Daß die Preise aller Nahrungsmittel und Lebensbedürfnisse außerordentlich stiegen, läßt sich denken. Eine Erhöhung von 400 Proz. für Weizenmehl und 500 Proz. für Rindfleisch war eine Kleinigkeit gegen das, was bald folgte, als man nachstehende Preise zahlte:

Eier per Stück	12 sh 6 d
ord. Zucker per Pfund	16 „ 8 „
Wein per Bouteille	8 £ 7 sh
Schaufeln per Stück	3 „ 2 „ 6 d

1854: Maurer per Tag 2 £ 1 sh 8 d, weibliche Dienstboten 15 £ 12 sh 6 d per Monat, Rindfleisch per Pfund 1 sh 7 d [2]).

Die aus der Wirkung der komparativen Kosten sich ergebende Gestaltung des Außenhandels wird als Beweis dessen betrachtet, daß die Natur der wirtschaftlichen Organisation zu einer Gestaltung der Beziehungen der Völker führt, welche die größtmögliche Produktivität der Wirtschaft garantiert. Die vollkommenste Befriedigung der Bedürfnisse wird auf diese Weise für alle Völker gesichert und jeder Eingriff in diese natürliche Gestaltung verringert die Vorteile und stört die Erreichung des höchstmöglichen Nutzens. Die Begründer der Theorie der komparativen Kosten schließen also aus derselben auf die Notwendigkeit der vollkommensten Freiheit des internationalen Handels. Wir haben in dieser Arbeit uns nur mit der Theorie des Außenhandels zu befassen vorgesetzt und gehen deshalb auf den alten Streit von Freihandel und Schutzzoll — bei welchem es sich endlich um komplizierte praktische Verhältnisse und dann überhaupt nicht um rein ökonomische Verhältnisse handelt — nicht ein. Wir haben gesehen — und das müssen auch die Vertreter der genannten Theorie, wie z. B. Bastable, zugeben — daß das Gebiet der Wirksamkeit des Gesetzes der komparativen Kosten eventuell ein enges ist und daß doch selbst Mill zu dem Resultate kommt, daß jene Länder am billigsten kaufen, die entweder am wenigsten gezwungen sind, zu kaufen, oder deren Produkte für andere Länder unentbehrlich. Es läßt sich gewiß nicht leugnen, daß jeder Mangel die Abhängigkeit erhöht, die Widerstandskraft eventuell mindert. Andere Theoretiker, wie Sidgwick, heben die Vorteile her-

1) Tooke und Newmarck, Geschichte und Bestimmung der Preise (deutsch von Ascher, Dresden 1859), Bd. 2, S. 137.

2) Ebenda, S. 752 u. f.

vor, welche mit der Vermeidung der Transportkosten verbunden sind, die trotz der Vervollkommnung des Verkehrswesens immense Summen in Anspruch nehmen, dann die Langsamkeit des Bezuges etc. Ohne auf diese und viele andere Fragen einzugehen, heben wir dieses nur hervor, um zu zeigen, daß man die Bedeutung der Theorie der komparativen Kosten anerkennen kann, ohne darum den gänzlich uneingeschränkten, bedingungslosen Freihandel als logische Konsequenz jener Theorie zu betrachten.

„Es ist — wie Sidgwick sagt[1]) — caeteris paribus ein ökonomischer Nachteil, daß eine Ware ferne von jenem Markte produziert wird, auf welchem sie in der Regel verkauft wird; und wenn dieser Nachteil vermieden werden kann — ohne irgendwie gleichen ernsten Nachteil — durch die heimische Produktion einer Ware, die bisher von auswärts exportiert wurde, würde die hieraus sich ergebende Abnahme des Handels offenbar ein Zeichen des industriellen Fortschrittes sein und nicht Rückschritt. Und wir haben a priori Grund, vorauszusetzen, daß aus dem fortwährenden Wechsel der Bedingungen der Industrie Gründe für diese Art des Fortschrittes sich stets ergeben werden; und daß die vis inertiae der Gewohnheit nicht weniger verantwortlich ist, die Einfuhr von Gütern von außen aufrecht zu erhalten, welche in der Nähe des Marktes vorteilhaft erzeugt werden könnten, wie den Prozeß der Produktion in einem retrograden Zustande zu erhalten. Während also der Fortschritt der Industrie, unter dem Stimulus des wachsamen und aufgeklärten Selbstinteresses, unzweifelhaft den Handel in einer Richtung ausbreiten und erweitern dürfte, so ist es zugleich wahrscheinlich, daß es denselben in anderer Richtung reduzieren und vermindern wird.“

Wenn wir das Prinzip der komparativen Kosten von der praktischen Seite betrachten, so folgern deren Schöpfer, daß es zur vollkommensten Einrichtung der Volkswirtschaft führt, wie ja schon Ricardo den Außenhandel mit der Einführung einer vollkommeneren Maschine vergleicht, die die Befriedigung der Bedürfnisse verbessert. Der Austausch der Waren auf Grund der absoluten Kosten und der absoluten Vorteile einzelner Länder ist ein wichtiger Faktor der vollkommenen Funktionierung der Weltwirtschaft und die Grundlage der internationalen Arbeitsteilung. Die Theorie der komparativen Kosten zeigt nun, daß in die Weltwirtschaft und die internationale Arbeitsteilung auch solche Länder einbezogen werden, die eigentlich auch ohne diesen Austausch existieren können, weil sie in allen Produktionszweigen anderen Ländern gegenüber im Vorteile sind. Würden die absoluten Produktionskosten entscheiden, so würden diese Länder nicht in den internationalen Handel eintreten, während sie eintreten infolgedessen, daß für den internationalen Verkehr die komparativen Kosten entscheidend sind. Voraussetzung hierfür ist natürlich, daß das in allem bevorzugte Land bei den im Inlande billiger produzierten und im Auslande gekauften Gute weniger

1) Sidgwick, The principles of political economy (London 1883) p. 214.

verliere, als es bei den nun einen neuen Markt erobernden Produkten gewinnt. Für das unter unvorteilhafteren Bedingungen produzierende Land ergibt sich unbedingt der Vorteil, daß es für seine Produkte Absatzmärkte findet, die sonst natürlich fehlen würden. Nun ist noch folgendes ins Auge zu fassen. Das weniger begünstigte Land produziert ebensoviel, wie das begünstigte Land von der betreffenden Ware zu produzieren unterläßt. In dem einen Lande finden Kapital und Arbeit Verwendung, welche sonst Verwendung nicht fänden, dagegen dringen in dem begünstigten Lande Kapital und Arbeit nach dem Produktionszweige, in dem die günstigsten Verhältnisse sich darbieten. Nun kann, wie wir oben gesehen, das weniger begünstigte Land in die Lage versetzt sein, gerade einen günstigeren Produktionszweig verlassen zu müssen, weil es in diesem dem stärkeren Lande nachsteht, und einen solchen Produktionszweig ergreifen zu müssen, in dem es nicht am stärksten ist. Das in dem begünstigteren Lande günstigere Produktionsgebiet wird also dem Produktionsgebiete des schwächeren Landes geopfert; und auch hier wird eventuell ein günstigeres Produktionsgebiet einem ungünstigeren Gebiete geopfert, wenn gerade hier die Konkurrenz des Auslandes dazu zwingt. Die Berechtigung hierzu können nur die Vorteile bieten, daß erstens in dem begünstigteren Lande alles Kapital und alle Arbeit in die produktivsten Zweige dringt, dann daß das weniger begünstigte Land für seine Produkte Absatzgebiete findet. Nur unter diesen Voraussetzungen wird der Einfluß der komparativen Kosten wirklich Vorteil bringen und zwar für beide Länder.

Die Lehre von dem Einfluß der komparativen Produktionskosten läßt noch eine wichtige Nutzanwendung zu, welche die englischen Vertreter dieser Lehre nicht beachtet haben. Wenn nämlich für den Außenhandel die Voraussetzung in der Verschiedenheit komparativer Kosten liegt, so ist bei einem Schutzzollsystem nur ein solcher Schutzzoll von Erfolg, welcher die Differenz der komparativen Kosten möglichst erhöht, nicht aber ausgleicht. Ein die komparativen Kosten ausgleichender Schutzzoll würde für den Außenhandel nicht befördernd wirken. Den größten Erfolg kann aber ein Schutzsystem haben, wenn es nicht allgemein, sondern spezialisierend wirkt, also die bisherigen Differenzen verschärft. Dies um so mehr, als ja an und für sich jeder Schutzzoll, welcher nach allen Richtungen hin schützend wirken will, eigentlich niemand schützt. Wer jeden begünstigen will, begünstigt niemand. Ein allgemeiner Schutzzoll nützt jedem, sofern er Produzent ist, und schadet jedem, sofern er Konsument ist. Da nun jeder Produzent auch Konsument ist, muß hier die Wirkung des Schutzzolls versagen resp. wird er nur dann Vorteil bieten, wenn er differenzierend wirkt, den Schutz ungleich verteilt und so die Wirkung des Gesetzes der komparativen Kosten nicht stört.

Einen der wichtigsten Belege für die Richtigkeit der Theorie der komparativen Kosten in ihrer allgemeinen Anwendung liefert der Uebergang eines Landes von gewissen Produktionszweigen zu

anderen. Wenn ein Land infolge der Veränderungen seiner produktiven Tätigkeit anstatt Bodenprodukte Industrieprodukte ausführt, so beweist dies, daß es bei der Ausfuhr von Industrieprodukten größere Vorteile zu erringen vermag, als bei der Ausfuhr von Bodenprodukten. Freilich wäre es ein Fehler, alle Erscheinungen auf diesem Gebiete einzig und allein auf die Wirkung der komparativen Kosten zurückführen zu wollen. Kann ja die obige Erscheinung auch Folge des Umstandes sein — und ist es auch in den meisten Fällen — daß die Steigerung der Bevölkerungszahl die Ausfuhr von Bodenprodukten nicht mehr gestattet, dagegen der mit der Zunahme der Bevölkerung steigende Gewerbefleiß Industrieprodukte zur Ausfuhr zur Verfügung stellt. Auch die Ausfuhr von Bodenprodukten kann die Folge einer höheren Bevölkerungszahl sein, die die Bebauung weiter Flächen gestattet, während bis zu dem Eintritt dieses Zustandes das Land nur Produkte der Viehzucht, der Jagd und Fischerei auszuführen vermag.

Bei einfacheren Verhältnissen wird natürlich das Gesetz der komparativen Kosten nicht zum Ausdruck kommen, das eben den verwickelteren Erscheinungen des Außenhandels zugrunde liegt. Bei einfacheren Verhältnissen ist ja der Fall denkbar, daß auf beiden Seiten überhaupt nur vom Austausch zweier Waren die Rede sein kann, wo jedes Land nur eine der Waren zu produzieren imstande ist, z. B. das eine Pelze, das andere Brotfrucht. Hier findet das Gesetz der komparativen Kosten keine Anwendung.

Ob ein Verkehr zwischen zwei Ländern auf Grund der komparativen Kostenunterschiede stattfindet, hängt auch im einzelnen Falle davon ab, wie groß der Gewinn des einen Landes ist im Vergleich zum Verlust, den es durch den teueren Ankauf der Ware im Außenhandel erleidet, was wieder von der Differenz der komparativen Kosten und von der Größe der gegenseitigen Nachfrage abhängt. Wenn die Differenz in den Kosten der unterlassenen Produktion eine große und die Nachfrage in diesem Artikel eine bedeutende, so kann eventuell jeder Vorteil verschwinden, und dann hört auch der Verkehr auf. Nehmen wir an, daß der Gewinn des bevorzugten Landes bei dem in Tausch tretenden Artikel a, der Verlust, den es durch Unterlassung der Produktion des vom anderen Lande angebotenen Gutes erleidet, $a + b$ ist, dann wird der Tausch unterbleiben.

Das Hauptgewicht bei Beurteilung der Richtigkeit der Theorie von den komparativen Produktionskosten muß darauf gelegt werden, daß dieselbe auf die Voraussetzung hinweist — an und für sich ja selbstverständlich — daß Außenhandel zwischen zwei Ländern nur so entstehen kann, wenn beide Länder wirklich mit Vorteil tauschen können. Um diese Voraussetzung zu erfüllen, kann nun die Notwendigkeit eintreten, daß ein Land, das in der Produktion aller Güter bevorzugt ist, dem anderen Lande die Möglichkeit des Tausches in der Weise darbietet, daß es die Produktion eines Gutes dem anderen Lande überläßt. Das begünstigte Land bringt hiermit ein Opfer, denn es kauft eine Ware teuer, die es zu geringeren

Kosten produzieren könnte, aber dies Opfer wird aufgewogen durch den Gewinn, den es bei einem anderen Gute erreicht, für dessen Produktion ihm ganz besondere Vorteile zur Seite stehen. Das weniger begünstigte Land hinwieder hat den doppelten Vorteil, daß es einmal eine Ware produzieren und verkaufen kann, welche sonst nicht marktfähig wäre, dann eine im Auslande zu günstigen Preise hergestellte Ware sich verschaffen kann, für die es sonst keine Rimesse hätte. Die Produktivkräfte erreichen hier eigentlich nicht das Maximum ihrer Leistungsfähigkeit, wie dies die Vertreter dieser Theorie andeuten, wohl aber das Maximum der im internationalen Verkehr realisierbaren Leistungsfähigkeit.

Das Gesetz der komparativen Kräfte läßt sich daher auch so ausdrücken, daß die Länder jene Waren tauschen, bei welchen gegenseitig die Differenz, die Spannung der Produktionskosten mit Berücksichtigung der Tauschmöglichkeit die größte ist, wenn sie auch de facto nicht immer die größte, sofern nämlich die vom weniger begünstigten Lande angebotene Ware gerade nicht diejenige ist, die dort mit den wenigsten Kosten produziert werden kann.

Natürlich wird sich auch unter der Wirkung des Prinzipes der komparativen Kosten die Sache nicht einfach so gestalten, daß alles Kapital und alle Arbeit auf den ergiebigsten Produktionszweig verwendet wird. Halten wir den typischen Fall von Australien im Auge. Daß nach Auffindung der reichen Goldlager alles Kapital und alle Arbeit jetzt die bisherigen Produktionszweige verläßt und der Goldproduktion zuströmt, das wäre ja nur dann der Fall, wenn diese alles Kapital und alle Arbeit auch zu absorbieren vermögen. Wenn dies nicht der Fall, so werden die früheren Produktionszweige nur in geringerem Maßstabe betrieben werden und der Import nur zur Deckung des eingetretenen Mangels, des infolge der Wohlhabenheit gesteigerten Konsums dienen. Dann werden ja doch nicht alle Kapitale und alle Arbeit geeignet sein, den neuen Produktionszweig aufzusuchen, manche die Neigung bei den früheren Produktionszweigen zurückhalten. In einzelnen Fällen werden frühere Produktionsstätten auch genügenden Vorteil bieten. Dann wird auch das Ueberströmen einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen. Andererseits wird — wie ja auch Tooke sowohl bezüglich Australiens als bezüglich Kaliforniens darauf hinweist — der große Gewinn fremdes Kapital und fremde Arbeitskraft anlocken und nach einer gewissen Zeit, sagen wir, nach einem Jahre, bald wieder das gleiche Gewinniveau der Goldproduktion und der anderen Produktionszweige hervorrufen, in welchem Falle im Gange des Außenhandels eine Aenderung eintreten wird. In der Tat änderte sich nach einigen Jahren das Bild des Außenhandels, und Australien exportierte wieder hauptsächlich Rohprodukte.

Es ist auffallend, daß eine Folge dieser Theorie, gewissermaßen die Achillesferse derselben, nicht wahrgenommen wurde. Bei strenger Konsequenz folgt aus dieser Theorie, daß eigentlich die Produktionsfaktoren dorthin übertragen, werden müßten, wo sie den größten Er-

folg aufweisen. Sagt ja in der Tat Ricardo in Fortsetzung obiger Darstellung: „Es wäre unzweifelhaft von Vorteil für die Kapitalisten Englands und für die Konsumenten beider Länder, daß unter solchen Umständen beides, Wein und Stoffe, in Portugal produziert würden, daß daher Kapital und Arbeit, welche in England zur Herstellung von Stoffen verwendet werden, zu diesem Zwecke nach Portugal übertragen werden müßten ... Die Erfahrung zeigt jedoch, daß die angebliche oder wirkliche Unsicherheit des Kapitals, wenn der unmittelbaren Kontrolle des Eigentümers entzogen, in Verbindung mit der natürlichen Abneigung jedes Menschen, das Land seiner Geburt und seiner Konnexionen zu verlassen und sich mit allen seinen fixierten Gewohnheiten einer fremden Regierung und seinen Gesetzen anzuvertrauen, die Auswanderung des Kapitals verhindert. Diese Gefühle, deren Abschwächung ich bedauern würde, veranlassen die meisten vermögenden Menschen, sich mit einer niedrigen Gewinnskala im eigenen Lande zu begnügen anstatt bei fremden Nationen vorteilhaftere Verwendungen für ihr Vermögen zu suchen.“

Von rein ökonomischem Standpunkte wird also die Möglichkeit angenommen — so absurd es doch klingen muß — daß die Produktivkräfte, also Kapital und Arbeit, ein Land gänzlich verlassen könnten, wenn sich in einem anderen Lande für dieselben eine günstigere Verwendung darböte. Was wäre aber ein Land, aus dem alles Kapital und Arbeit auswandert? Doch kaum mehr als eine Wüste. Dieser Fall kann also nicht eintreten, und wenn er eintreten wollte, würde ihn die Gesetzgebung verhindern. Auch hier zeigt sich die Klippe einer Auffassung, die, von allem abstrahierend, rein nur das utilitarische, das geschäftliche Moment vor Augen hält. Auch wenn übertragbar, werden Kapital und Arbeit nicht unbedingt übertragen werden. Im wesentlichen beruht also der Außenhandel auf der Tatsache, daß sich die einzelnen Länder, Nationen zu wirtschaftlichen Individualitäten entwickeln. Die Erhaltung dieser Individualität ist das Grundgesetz im Leben der Völker, dem alles andere untergeordnet ist. Diese Individualität führt zur internationalen Arbeitsteilung, der gegenüber — wie bereits bemerkt — der Außenhandel das Prinzip der Arbeitsvereinigung repräsentiert.

Schließlich noch eine Bemerkung. Die Theorie der Gestaltung des Außenhandels nicht auf Grund der absoluten, sondern der komparativen Produktionskosten, entdeckt von Ricardo, weiterentwickelt von Mill und Cairnes, scheint etwas ganz Apartes, Ueberraschendes zu bedeuten. Wenn wir jedoch näher zusehen, so werden wir finden, daß dem nicht so ist, daß wir es hier mit einen Vorgang zu tun haben, der im gewöhnlichen Leben alltäglich vorkommt. Nehmen wir den Fall eines Arztes, der ein Virtuos auf dem Klavier ist. Würde er sein Kind selbst im Klavierspiel unterrichten, so würden die Kosten für den Unterricht wegfallen. Da er aber die Zeit, die er so dem Klavierunterricht widmen würde, in seinem Berufe viel höher verwertet, so wird er besser tun, seine ganze Zeit seinem Berufe zu widmen und für den Klavierunterricht einen Lehrer zu engagieren.

3. Eine der wichtigsten Fragen der Theorie des Außenhandels ist die Frage der Preisbestimmung. Die Frage hat auch vom praktischen Standpunkte Bedeutung, denn von der Preisbestimmung hängt es ab, in welchem Maße der Außenhandel für die einzelnen Nationen nützlich ist. Wenn wir die oben aufgestellte Formel in Betracht ziehen, so erkennen wir alsbald, daß im Außenhandel die Preise (wir verstehen hier vorerst der Einfachheit wegen Sachpreise) sich nicht so genau den Produktionskosten anschmiegen. Die Ursache hiervon liegt in dem Umstande, daß im Außenhandel, wie bereits hervorgehoben, gewöhnlich nur unvollkommene Konkurrenz herrscht, denn die Uebertragung der Produktionskräfte stößt auf Hindernisse. Wir haben es hier gewissermaßen mit vollständigen oder teilweisen Monopolien zu tun; jeder Staat hat in dem den Gegenstand des Handels bildenden Artikel Vorteile vor dem anderen. Bei der Preisgestaltung werden daher, wie sonst bei der Bildung von Monopolpreisen, nicht die Produktionskosten maßgebend sein, sondern die Stärke der Nachfrage. Die Grenze der Nachfrage bildet die Grenze des Preises, das Preismaximum. Unterhalb dieses Preismaximums wird der Preis der Stärke der Nachfrage gemäß sich festsetzen. Wenn das Monopol eines Landes vollständig ist, dann wird der von der Nachfrage ausgeübte Druck durch nichts geschwächt; wenn aber das Monopol nur in solchen Vorteilen besteht, die die Produktion in einem anderen Lande nicht ausschließen, dann wird der Preis der Ware wohl unter dem Einflusse der Produktionskosten stehen, aber nicht der eigenen Produktionskosten, sondern der im kaufenden Staate sich ergebenden Produktionskosten, oder von dem Nutzen, welcher dem kaufenden Staate die Verwertung solcher Waren bietet, die der Staat billig produziert und die mit dem Aufhören der Einfuhr den Markt verlören [1]). Wenn den Nutzen der Ausfuhr der bei den eingeführten Waren erlittene Verlust gänzlich aufzehrt, dann würde der Verkehr zwischen beiden Ländern aufhören. Im internationalen Verkehr schwankt daher der Sachpreis einer Ware zwischen den Produktionskosten, mit welchen dieselbe zu Hause produzierbar, und zwischen jenen, mit welchen dieselbe in einem anderen, billiger produzierenden Staate herstellbar ist. Innerhalb dieser Grenzen wird sich der Preis dann nach den Produktionskosten jener Ware richten, mit welcher dieselbe angekauft wird. Wenn Ungarn z. B. aus Oesterreich Stoffe einführt und dafür Wein ausführt, dann wird der Preis des Stoffes nicht davon abhängen, zu welchem Preise derselbe in Ungarn herzustellen ist, sondern von der Nachfrage nach Stoffen, welche wieder von den Produktionskosten jener Ware abhängt, mit der Ungarn die Einfuhr bezahlt, also von den Produktionskosten des Weines. Wenn in Ungarn die Gestehungskosten des Weines niedrig sind, so wird Ungarn für ein Quantum Stoffe mehr Wein geben, ganz unabhängig davon, wieviel die Produktionskosten des Weines in Oesterreich betragen. Wenn beide Waren in Ungarn oder in Oesterreich

1) Dies zieht Cairnes nicht in Betracht.

produziert würden, so würden sie im Verhältnisse ihrer Produktionskosten getauscht werden; da sie aber in verschiedenen Ländern produziert werden, so hängt das Verhältnis, in welchem sie getäuscht werden, von der wechselseitigen Nachfrage ab. Diese reziproke Nachfrage wird so wirken, daß der Verkehr der ausgetauschten Waren sich ins Gleichgewicht setzt. Wenn in Ungarn 10 hl Wein dieselben Produktionskosten hätten, wie 200 m Rumburger Leinwand, in Oesterreich wie 400, dann wird es für Oesterreich vorteilhaft sein, von Ungarn Wein zu kaufen, für Ungarn wird es vorteilhaft sein, Leinwand zu kaufen. Wovon hängt nun der Preis ab? Wenn Ungarn für 10 hl Wein 400 m Leinwand verlangte, dann hätte Ungarn den ganzen Vorteil und für Oesterreich läge kein Grund vor, in den Tausch einzugehen; umgekehrt wieder, wenn Oesterreich nur 200 m geben wollte, dann würde Oesterreich den ganzen Vorteil haben. Es muß daher ein beide Interessen befriedigendes Verhältnis zustande kommen. Nehmen wir an, der Handel würde sich so gestalten, daß die wechselseitige Nachfrage ins Gleichgewicht käme, wenn 10 hl Wein gegen 300 m Leinwand ausgetauscht werden, und daß bei diesem Preis 1000 Male 10 hl Wein gegen 1000 Male 300 m Leinwand getauscht werden. Wenn bei diesem Preise die wechselseitige Nachfrage nicht ins Gleichgewicht käme, dann müßte der Preis anderswie sich gestalten. Gesetzt, daß bei dem obigen Preise Oesterreich nicht geneigt wäre, 1000mal 10 hl Wein zu kaufen, was geschieht dann? Wenn es z. B. nur 900mal 10 hl Wein zu kaufen geneigt wäre, das wäre nicht genug, um 1000mal 300 m Leinwand zu bezahlen. Ungarn wäre daher genötigt, entweder seinen Leinwandkonsum gleichfalls auf 900 zu reduzieren, oder aber den Preis des Weines herabzudrücken; wenn Ungarn aber geneigt wäre, für 300 m Leinwand 12 hl Wein zu geben, dann könnte sein Leinwandkonsum wieder auf 1000mal 300 sich steigern. Das Gegenteil würde eintreten, wenn Oesterreich bei dem erwähnten Preise mehr denn 1000mal 10 hl Wein konsumieren wollte. Dann würde der Preis der Leinwand fallen oder der des Weines steigen. Es ergibt sich also, daß zwischen den bezeichneten maximalen und minimalen Grenzen die Gestaltung der internationalen Preise stets von der wechselseitigen Nachfrage abhängt. Hieraus folgt des weiteren, daß in jedem Lande die Einfuhr im Gleichgewicht sein muß mit der Ausfuhr und umgekehrt. Dies ist die sogenannte Gleichung der internationalen Nachfrage. Dieses Gesetz verkündet übrigens nur dieselbe Wahrheit, wie jenes, wonach bekanntlich auch im Binnenverkehr Angebot und Nachfrage ins Gleichgewicht kommen müssen, so daß die Gesamtheit der Nachfrage der Gesamtheit des Angebotes entsprechen müsse. Die Aufgabe der richtigen Preisbildung besteht eben darin, dieses Gleichgewicht herbeizuführen, resp. es muß ein solcher Preis zustande kommen, der dieses Gleichgewicht zur Folge hat.

Die Dringlichkeit des Handelsbedürfnisses, welches entscheidend auf die Preisgestaltung Einfluß ausübt, hängt also von der Macht

eines Landes ab, welche in der Nachfrage nach seinen Waren sich ausdrückt. Cairnes unterscheidet in dieser Hinsicht folgende Fälle. Der erste Fall ist der, wenn die Beherrschung des Marktes eine ausschließliche ist für jedes der Länder; der zweite, wenn diese Beherrschung keine ausschließliche ist; jedes Land vermag die betreffenden Produkte herzustellen, aber mit mehr weniger Vorteil; der dritte Fall tritt dann ein, wenn nur das eine Land eine monopolistische Stellung besitzt, das andere nicht. Vollständig und gegenseitig ist z. B. das Monopol für Produkte des tropischen und des nördlichen Erdteils. Häufiger ist der Fall, in dem das Monopol ausschließlich, aber einseitig, oder wenn gegenseitig, doch nur auf einer Seite ausschließlich ist. Der häufigste Fall ist der, in welchem die monopolistische Stellung nur eine bedingte ist. Von der Natur dieser ausschließlichen Verhältnisse wird es abhängen, in welchem Maße die Energie der Nachfrage die Gestaltung der internationalen Werte beeinflußt resp. durch die Höhe der Produktionskosten in dem kaufenden Lande kontrolliert und eingeschränkt wird.

Die Theoretiker des internationalen Handels, namentlich Mill, kommen zu dem Resultate, daß die Gestaltung der internationalen Werte die Wirkung hat, daß jenes Land den günstigsten Handelsverkehr aufweisen wird, nach dessen Provenienzen die stärkste Nachfrage herrscht, welches aber selbst nach den Provenienzen anderer Länder nur eine geringe Nachfrage hat. Es kann nicht in Frage gezogen werden, daß sich hieraus für jedes Land folgende Richtschnur ergibt. Jedes Land muß trachten, solche Waren zu produzieren, für welche in anderen Ländern große Nachfrage besteht, und möglichst wenig konsumieren von Waren, welche in anderen Ländern produziert werden[1]. Als allgemeine Maßregel kann diese Theorie natürlich ebensowenig Anwendung finden, wie die Verallgemeinerung des Merkantilismus oder des Schutzzolles. Einzelne Länder könnten natürlich nach dieser Maxime leben. Aber auch in dieser partiellen Anwendung muß vor Augen gehalten werden, daß, nachdem die Beeinflussung der Nachfrage fremder Länder nur ausnahmsweise möglich ist, nur der zweite Teil der obigen Maxime zu realisieren ist, nämlich, daß ein Land danach trachte, möglichst sich von dem fremden Markt unabhängig zu machen, da dies nicht nur als Käufer, sondern auch in der Rolle als Verkäufer dem betreffenden Lande Vorteil bringen wird.

Mit der Frage der Regulierung der Preise im internationalen Verkehr erneuert sich, wie wir sehen, wieder die Frage über die Bestimmungsgründe der Preise. Nach Smith bestimmt den Preis eines Gutes das Quantum, welches in einem anderen Gute dafür gegeben wird. Nach Ricardo dagegen bestimmt den Preis eines Gutes jenes Quantum, welches wir bei Herstellung des Gutes opfern. Wir

1) Der ganze Profit, welcher sich aus jeder Transaktion im Außenhandel ergibt, wird zwischen den beiden Handel treibenden Ländern im umgekehrten Verhältnisse zur Nachfrage geteilt, die jedes Land für jene Ware aufweist, die aus dem anderen eingeführt wird (Fawcett, Manual of political economy, London 1874, p. 376).

glauben, daß in diesem Streite Ricardo recht gegeben werden muß. Der primäre Preisfaktor jedes Gutes ist das Opfer, das dessen Herstellung kostet, und diesem Opfer entsprechend gestaltet sich das Maß der Güter, welche für dasselbe hingegeben werden. Aeußerlich, vom Verkehrsstandpunkte ist wohl der Preis eines Gutes in dem Quantum eines anderen Gutes, das dafür eingetauscht wird, ausgedrückt, dieses Quantum bestimmt aber das relative Opfer, das für die Herstellung beider Güter gebracht wurde. Die innere Ursache des Preises ist also das gebrachte Opfer der Herstellung oder Gewinnung. Ohne Kenntnis dieses Preisfaktors ließe sich der Verkehrspreis nicht bestimmen und nicht verstehen. Weil ein Gut A x Opfer erfordert bei der Herstellung, B y Opfer, werden die beiden Güter im Verhältnis von x und y getauscht. Das Tauschverhältnis zweier Güter ist der Ausdruck des Preises, nicht dessen Ursache. Mit einem Worte, der Bestimmungsgrund des Preises sind die Produktionskosten, der Ausdruck des Preises ist das Gut, das für ein anderes Gut hingegeben wird. Dies entspricht ja auch dem alltäglichen Vorgang. Das Geld ist nicht die Ursache des Preises, sondern Ausdruck für denselben.

Und hierin ist eigentlich keine wesentliche Verschiedenheit, ob es sich um den inneren oder den internationalen Verkehr handelt. Wenn nach der Mill-Cairnesschen Theorie im internationalen Verkehr für jedes Land beim Preis für das eingetauschte Gut nicht die Produktionskosten dieses bestimmend sind, sondern die Produktionskosten des hingegebenen Gutes, wenn, z. B. im Verkehr von Deutschland und Ungarn Ungarn Schlachtvieh hingibt für Chemikalien, die Produktionskosten der Chemikalien für Ungarn eigentlich nicht die Produktionskosten dieser, sondern die des Schlachtviehs sind und diese den Preis bestimmen, so ist das im Grunde im inneren Verkehr, im individualen Verkehr desgleichen der Fall. Wenn im inneren Verkehr der Landwirt Chemikalien kauft für Schlachtvieh, so ist das eigentliche Opfer, das der Landwirt für die Chemikalien bringt, also der Preis der Chemikalien vom Standpunkte des Landwirtes, jenes Opfer, welches der Landwirt im Interesse der Produktion des für die Chemikalien hinzugebenden Schlachtviehs bringen muß. Da aber dieses Opfer in letzter Linie von den Produktionskosten des Schlachtviehs abhängt und das Tauschverhältnis von Schlachtvieh und Chemikalien von den verhältnismäßigen Produktionskosten von Schlachtvieh und Chemikalien, so hängt sowohl im internationalen, als im internen Verkehr der Preis in letzter Linie von den Produktionskosten ab. So viel mag freilich zugegeben werden im Sinne der Mill-Cairnesschen Theorie, daß bei den größeren Interessengegensätzen verschiedener Länder es von größerer Bedeutung ist, wie viel Opfer jedes Land zur Erlangung der im anderen Lande produzierten Güter bringen muß, als im Inlande, wo zwischen den einzelnen Gruppen der Interessengegensatz ein geringerer ist. Es ist geradezu ein Machtfaktor, wie sich ein Land die Produkte eines anderen mit geringen eigenen Opfern verschaffen kann, die

letzte Ursache dieser Erscheinung bleibt aber unleugbar die relative Gestaltung der Produktionskosten.

Die Voraussetzung, daß im internationalen Handel die Preise sich so gestalten, daß sich Angebot und Nachfrage ins Gleichgewicht setzen, ganz so wie im Binnenverkehr, gilt natürlich nur innerhalb der Grenzen der komparativen Kosten und für den Fall, daß zwischen zwei Ländern ein anderes wirtschaftliches Verhältnis nicht besteht, als Warenverkehr. In dem Falle, da ein Land einem anderen auch aus anderen Quellen Gegenwerte zu senden hat, wird natürlich Import und Export sich nicht ins Gleichgewicht setzen, im Gegenteil hier ist ein solches Verhältnis von Einfuhr und Ausfuhr nötig, das dem gesamten Stande der Zahlungsbilanz entspricht. Setzen wir z. B. den Fall, daß Ungarn Oesterreich gegenüber für Kreditgewährungen, Staatskredit, Unternehmungskredit, jährlich Zahlungen schuldet, dann für Staatsangehörige, die in großer Zahl österreichische Kurorte und Sommerfrischen aufsuchen usw., dann wird Ungarn eine größere Ausfuhr aufweisen, womit diese Verpflichtungen erfüllt werden. Denn gesetzt, daß auch in diesem Falle Wareneinfuhr und Warenausfuhr im Gleichgewicht ständen, was wäre die Folge davon? Natürlich müßte dann Ungarn sein Debet mit Geldsendungen begleichen, dann würde, wie in allen solchen Fällen, die Ausströmung von Edelmetall in Ungarn die Preise drücken, die Einströmung in Oesterreich die Preise erhöhen, Oesterreich würde als Käufer ungarischer Waren auftreten, und so würde dann die Ausfuhr auf diese Weise steigen und jenes Verhältnis zwischen Export und Import hervorrufen, welches eben dem gegebenen Verhältnis der Zahlungsbilanz entspricht. Die Gleichung der internationalen Nachfrage kann also in diesem Falle nicht das Gleichgewicht von Einfuhr und Ausfuhr bedeuten.

Wir müssen natürlich theoretisch und praktisch die Gleichung der internationalen Nachfrage auf einen gewissen Zeitpunkt beziehen, z. B. auf ein Jahr. Im wirklichen Verlaufe des Wirtschaftslebens gibt es freilich keine solche Zäsur, keinen künstlichen Abschluß; das wirtschaftliche Leben ist ein kontinuierlicher Strom von Ursachen und Wirkungen. Die Gleichung der internationalen Nachfrage ist daher nie vollständig zu realisieren; es wird sich fortwährend ein Debet oder Credit ergeben, ein Ueberströmen der Nachfrage oder des Angebots auf einer Seite. Es handelt sich immer nur um eine Tendenz, die aber so fest gewurzelt ist, daß wir die Annahme trotzdem als berechtigt und logisch allein stichhaltig betrachten können, daß sich im internationalen Verkehr Nachfrage und Angebot ausgleichen müssen. Das ist so unzweifelhaft, daß wir das fast als Truism betrachten können, da wir ja eine nicht befriedigte Nachfrage, ein nicht befriedigtes Angebot als nicht wirksames, als nicht existierendes betrachten können. Hieraus ist aber eine nicht genügend berücksichtigte Tatsache abzuleiten, nämlich die, daß in gewissen Momenten die Festsetzung der internationalen Werte gewisser zum Austausch gelangender Waren eben auch von dem Stande

der internationalen Zahlungsbilanz im Ganzen abhängig ist. Dehnen wir dies auf das ganze Feld der internationalen Verkehrserscheinungen aus, so können wir diesem Satze auch eine allgemeine Fassung geben und sagen, daß für die Festsetzung der internationalen Werte der Waren neben der in den betreffenden Waren sich geltend machenden gegenseitigen Nachfrage der allgemeine Stand der Zahlungsbilanz als Faktor zur Geltung kommt.

Zur Vereinfachung der Untersuchung über die internationalen Werte haben wir angenommen, daß bloß zwei Länder und bloß in zwei Waren Handelsverkehr treiben. Die Erscheinung kompliziert sich, wenn wir den Fall in Augenschein nehmen, in dem mehrere Länder oder mehrere Waren, oder mehrere Länder und mehrere Waren, was ja den tatsächlichen Verhältnissen am meisten entspricht, zu berücksichtigen sind. Nehmen wir also an, daß der Verkehr nicht allein zwischen Ungarn und Deutschland, sondern überdies noch mit Holland stattfindet. Nehmen wir an, daß Ungarn für 1 Meterzentner Mehl 150 m Leinwand eintauscht. Gesetzt nun, daß Ungarn für sein Mehl in Holland einen Markt findet, und daß es in Holland für 1 Meterzentner Mehl 170 m Leinwand bekommt. In diesem Falle wird Deutschland genötigt sein, gleichfalls 170 m Leinwand für 1 Meterzentner Mehl zu geben, da sonst Ungarn seinen ganzen Bedarf an Leinwand in Holland decken würde. Das würde sich nur dann ändern, wenn entweder Holland den ganzen Bedarf Ungarns an Leinwand nicht zu decken vermag oder für das ganze verfügbare Quantum von Mehl keine Verwendung hätte, resp. Deutschland zu dem höheren Preise nur ein geringeres Quantum abzunehmen geneigt wäre. Der Vorteil Ungarns ergibt sich aus dem Umstande, daß es für sein Produkt mehrere Absatzmärkte findet, denn in dem Falle, daß der eine Absatzmarkt, Deutschland, wegfiele, würde Ungarn auch den Vorteil der Preisbildung verlieren, selbst dann, wenn Holland die Leinwand billiger zu produzieren imstande ist, als Deutschland.

Fassen wir endlich den Fall ins Auge, daß der Verkehr zwischen beiden Ländern sich nicht auf zwei Waren beschränkt, sondern daß z. B. Ungarn, außer dem Mehl auch mit Zucker den deutschen Markt zu versehen imstande ist. Nehmen wir an, daß auch die Produktion des Zuckers in Ungarn dieselben Kosten verursacht, wie ein Meterzentner Mehl, dagegen in Deutschland dieselben Kosten wie 180 m Leinen. Wenn Ungarn nun den Zucker für 160 m Leinen bietet, so wird Ungarn den deutschen Zucker verdrängen. Deutschland wird jetzt den Zucker in Ungarn kaufen, dagegen nur einen Teil des früher gekauften Mehles, vorausgesetzt, wie angegeben, daß in Ungarn für deutsche Leinenware zu dem gegebenen Preise eine höhere Kauflust fehlt.

Es sei hier noch einer nicht unwichtigen Bemerkung gedacht, die Mill bezüglich des Einflusses der Zahlungsbilanz auf die Gestaltung der internationalen Werte ausübt. Wie bereits auseinandergesetzt, wird z. B. in dem Falle einer passiven Zahlungsbilanz die

Gleichung der internationalen Nachfrage sich so gestalten, daß die Warenbilanz eben kein Gleichgewicht zeigt, sondern die Ausfuhr die Einfuhr um so viel übersteigen muß, als zur Ausgleichung des passiven Saldo gegenüber dem Gläubigerlande nötig ist. Diese gesteigerte Ausfuhr setzt aber eine Adjustierung der internationalen Werte voraus, denn sie kann ja nur dann stattfinden, wenn vom Schuldnerland Waren, welche früher keinen Gegenstand der auswärtigen Nachfrage bildeten, jetzt gesucht werden. War also dieser Export beim früheren Stande der internationalen Werte nicht möglich, so beweist dessen Möglichkeit eine Aenderung in dem Verhältnisse der internationalen Werte. Mit einem Worte, das Schuldnerland muß die exportierten Waren zu günstigeren, d. h. billigeren Preisen anbieten. Ein Land in dieser Lage trägt also nicht bloß die Last, den Nachteil der internationalen Zahlungen, sondern es ist gezwungen, seine Waren zu ungünstigeren Bedingungen dem Auslande zu überlassen, als dies ohne passive Zahlungsbilanz geschehen würde. Wie dem auch sei, es ergibt sich unzweifelhaft die Folgerung, daß ein verschuldetes Land, ein Land mit passiver Zahlungsbilanz danach trachten muß, daß die Preise im Inlande sinken, damit die Ausfuhr zunehme.

4. Es ist das Verdienst Ricardos, die komplizierten wirtschaftlichen Verhältnisse auf einfachere Formeln zu reduzieren. Dies gilt auch von dem Zusammenhang der Goldbewegung mit dem Außenhandel. Im allgemeinen nimmt der Außenhandel die Form des Tausches an [1]). Die Edelmetalle spielen hierbei nur eine sekundäre Rolle. Wenn Ungarn von Deutschland Leinen, Deutschland von Ungarn Mehl kauft, so wird der ungarische Importeur von Leinen den Exporteur von Mehl aufsuchen, den in dessen Portefeuille befindlichen deutschen Wechsel ankaufen, denselben dem Leinenfabrikanten einschicken, der durch den Berliner Mehlimporteur den Wechsel einlösen lassen wird. Weder Ungarn schickt daher Geld nach Deutschland, noch Deutschland nach Ungarn. Durch die Vermittelung von Kreditpapieren werden die gegenseitigen Forderungen ausgeglichen. Anders stellt sich die Sache dar, wenn Ungarn wohl Leinen kauft, Deutschland aber das ungarische Mehl nicht braucht. Dann wird nach Ricardo Edelmetall von Ungarn nach Deutschland ausströmen, in Ungarn werden die Preise sinken, in Deutschland werden die Preise steigen, worauf dann der Import nach Ungarn abnehmen, der Import nach Deutschland steigen wird. Dies ist ein schematischer Vorgang, der wohl die komplizierteren Fälle des wirk-

---

1) Smith führt den interessanten Fall an, daß England mit den Tabakkolonien den Handel in der Weise betrieb, daß diese mit Tabak bezahlten zu einem festgesetzten Preis; bis zur Ernte wurden die importierten Waren kreditiert — „Gold und Silber kam in diesem Verkehr höchst selten vor". In den Zuckerkolonien hinwieder betrug wohl der Import Englands mehr als der Export, und die Kolonien mußten demnach zur Begleichung der Bilanz Gold nach England schicken; da aber die Plantagenbesitzer zumeist in England residieren, so ist die Versendung von Gold aus den Kolonien überflüssig. (Inquiry, London, Nelson and Sons, p. 401.)

lichen Lebens nicht erklären kann. Aus verschiedenen Gründen. Erstens geht Ricardo von der ihm eigenen grundlegenden Auffassung über den Zusammenhang zwischen Menge des Geldes und Gestaltung der Preise aus. Dieser Zusammenhang ist aber kein so zwingender. Die Preise folgen nicht immer den Schwankungen der Geldmenge und, was sehr wichtig, verschiedene Warengruppen zeigen ein verschiedenes Verhalten gegenüber den Einflüssen der Schwankungen im Werte des Geldes. Es gibt viele Warengruppen und Dienstleistungen, deren Preise diesem Einflusse lange Zeit Widerstand leisten. Auch Tooke hat in seinen wichtigen Untersuchungen nachgewiesen, daß die Vermehrung der Goldmenge infolge der großen Goldproduktion in Kalifornien und Australien in den Preisen lange nicht und nicht restlos zum Ausdruck kam. Dann sind auch andere Umstände in Betracht zu ziehen. Jedes Land ist nicht bloß mit einem Lande in Verbindung, sondern bei der großen Ausdehnung des Außenhandels läßt sich fast sagen, daß jedes Land mit jedem Lande in Verbindung steht. Nun kann nach einer Reihe von Ländern die Handelsbilanz — von der Zahlungsbilanz gar nicht zu reden — eine Einfuhr von Edelmetallen bedingen, jedoch nach einer Reihe anderer Länder eine Ausfuhr. Dann ist auch der Umstand im Auge zu behalten, daß in vielen Fällen wohl Edelmetallströmungen stattfinden, die aber zu gering sind — und dies wird wohl die Regel sein, da ja eine große Entziehung und Vermehrung von Edelmetall in jedem Wirtschaftsgebiet große Störungen hervorrufen würde — um die Preise zu beeinflussen. Wir müssen auch des Falles gedenken, daß die einströmenden Edelmetallmengen den Hoards zuströmen, die ausfließenden denselben entnommen werden, also in beiden Fällen die im Verkehr befindlichen Edelmetallmengen sich nicht ändern, daher auch die Preise nicht. Endlich treten der ausgleichenden Wirkung der Edelmetallströmungen oft Hindernisse in den Weg, so z. B. in Papiergeldländern, wo weder aus dem Verkehr Edelmetalle zu entnehmen sind, da keine vorhanden, noch Edelmetall einströmen kann, da das Disagio des Papiergeldes dies verhindert. Diesen Fall erwähnt auch Ricardo in Verbindung mit der Bemerkung, daß gleiche Wirkung jede Störung der Edelmetallströmung zur Folge haben muß. „In diesem Falle haben die möglichen Schwankungen der Wechselkurse keine Grenzen“, sagt Ricardo [1]).

Die Ausgleichungen werden daher nicht so einfach stattfinden, wie in dem Ricardoschen Schema vorausgesetzt wird. Es werden eventuell Schuldverhältnisse eintreten, die auf verschiedene Weise ihre Begleichung finden können.

Die hier berührte Frage hängt wieder mit einem der wirschaftlichen Grundprobleme zusammen, mit der Frage, ob die Menge des Geldes Ursache oder Wirkung der Preise ist. Bekanntlich hat diese Frage in tiefgehenden Polemiken ihre Erörterung gefunden. Im

1) Works, p. 84.

Grunde stehen wir hier dem Umstande gegenüber, den ich in diesen Jahrbüchern[1]) an anderer Stelle kurz dargelegt habe, der Tatsache nämlich, daß in den sozialen Erscheinungen die Wirkungen zu Ursachen werden. In einem gegebenen Zustande der Wirtschaft werden die Preise also auch sich als Ursache darstellen, welche auf die Menge des Geldes Einfluß haben, wenn auch an und für sich der Preis von der Menge resp. von dem Werte des Geldes abhängt, d. h. in dem Gelde ausgedrückt wird. Der Ricardosche Satz bezüglich der Verteilung der Edelmetalle bedeutet also so viel, daß in einem gegebenen stationären Zustande die Menge des Geldes Resultat, Wirkung ist, nicht Ursache, und somit eigentlich bei der Untersuchung des Außenhandels ausgeschaltet werden kann. Die Gestaltung des Außenhandels bestimmt das Gesetz der komparativen Kosten der den Austausch bildenden Waren, dem gegenüber ist das Geld nur eine Ausdrucksform, seine Funktion also eine formelle.

Daß die Tatsache des Edelmetallumlaufes den Gang des Außenhandels im wesentlichen nicht ändert, ergibt sich leicht aus folgender Betrachtung. Im Zustande des Gleichgewichtes von Einfuhr und Ausfuhr — und danach wird ja für die Länge der Zeit die Natur der Dinge streben — wird bei Austausch von Waren gegen Waren bei Ausschaltung der Edelmetalle der Wert der gesamten Einfuhr dem Wert der gesamten Ausfuhr gleichkommen. Dasselbe wird natürlich auch nach Einführung des Edelmetallumlaufes stattfinden; kein Land weist ein Defizit auf, das durch Sendung von Edelmetallen ausgeglichen werden müßte. Was geschieht nun, wenn dieses Gleichgewicht gestört wird, d. h. der Wert der Wareneinfuhr des Landes A größer ist, als der Wert der Warenausfuhr desselben Landes? Im einfachen Zustande des Warenaustausches kann natürlich das Gleichgewicht nicht anders hergestellt werden, als indem das Land entweder seine Einfuhr vermindert oder seine Ausfuhr vergrößert. Das ist klar. Und wie wir gleich sehen, kann auch nach Einführung des Edelmetallumlaufes das Gleichgewicht nur auf diese Weise hergestellt werden, wenn auch infolge der Einschiebung eines neuen Gliedes in der Kette der Verlauf ein anderer zu sein scheint. Auch in diesem Falle muß das betreffende Land seine Einführung verringern oder seine Ausfuhr heben. Tertium non datur. Das wird aber jetzt in der Weise geschehen, daß das Land den Einfuhrüberschuß mit Geldsendungen ausgleichen muß. Infolge der Geldsendungen wird nun im Lande A die Menge des Geldes vermindert, in dem Lande B vermehrt; dort sinken die Preise, hier steigen die Preise, es wird demnach der Import von A sinken, der Export steigen, weil es eine Reihe von Waren geben wird, die bei der hervorgerufenen Differenz zum Import nicht mehr geeignet sind, andere zum Export geeignet werden. Wir haben hier den Fall der Einfachheit wegen beiseite gelassen, daß die erste Wirkung des gestörten Gleichgewichtes sich erst bei den Wechselkursen zeigen

1) Kurze Beiträge zur theoretischen Sozialökonomie, 1912.

wird; das Land A wird nicht genug Zahlungsmittel vorfinden, infolgedessen steigt der Wechselkurs, wodurch der Import verteuert wird und abnimmt, andererseits in B die fremden Zahlungsmittel einen Diskont aufweisen, was den Export von A nach B befördert. Immerhin ist also das Resultat ganz dasselbe, wie in einem Zustande, wo die Edelmetalle nicht als Zahlungsmittel dienen und Waren gegen Waren getauscht werden. Nebenbei bemerkt, sehen wir hieraus, welche wichtige ausgleichende Wirkung der Mechanismus der Preisbildung im internationalen Handel ausübt.

Bei der großen Komplexität der wirtschaftlichen Erscheinungen darf natürlich nicht darauf gerechnet werden, daß diese Erscheinungen immer typisch verlaufen. Vor allem nicht wegen der Eigentümlichkeit der wirtschaftlichen Ursächlichkeit. Denn wenn wir davon ausgehen, daß Wechselkurse und Edelmetallströmung von der Handels- und Zahlungsbilanz abhängen, so bietet uns das wirtschaftliche Leben oft Gelegenheit, das Gegenteil zu beobachten, daß Wechselkurse und Edelmetallbewegung nicht Folge, sondern Ursache der Zahlungsbilanz sind. Natürlich haben wir auch immer Veranlassung, uns vor Augen zu halten, daß bei dem heutigen, auf Telegraph und Telephon basierten Weltverkehr, in dem Milliarden hin und her fliegen, der jeweilige Stand der Zahlungsbilanz eine genaue Konstatierung gar nicht zuläßt [1]). So müssen wir uns bescheiden, einfach Tendenzen angeben zu können und uns von der Tatsache nicht verwirren zu lassen, daß die Erscheinungen nicht immer unserem Schema gemäß verlaufen, also Wechselkurs und Edelmetallbewegung einerseits, Zahlungsbilanz andererseits nicht harmonieren, und Edelmetalle einströmen, wo die Zahlungsbilanz deren Ausströmen erwarten läßt, und umgekehrt.

Der Außenhandel stellt sich, wie wir sehen, als Austausch von Waren dar. Was demnach den Einfluß der Edelmetalle resp. des Geldes betrifft, so kommt derselbe hier nicht zum Ausdruck, wie er ja auch eigentlich im Binnenhandel nicht zum Ausdruck kommt. Das Geld, das Edelmetall ist nur Maßstab, ist nur Tauschmittel. Anstatt die Waren und deren Wert direkt miteinander zu vergleichen, vergleichen wir sie mit dem allbekannten Maßstabe und tauschen sie vorerst in dem allgemein angewandten Tauschmittel. Ob auch im Grunde der Bauer für sein Korn sich Kleidung verschaffen will, drückt er den Wert des Kornes doch erst in Geld aus, und dann wieder die Kleidung in Geld. Das Verhältnis zwischen Korn und Kleidung wird aber dadurch nicht im mindesten geändert. Im Außenhandel, wo das Geld vor allem Ware wie jede andere, ist die Relation der Waren eine noch unmittelbarere. Das Geld resp. Edelmetall fungiert wie jede andere Ware und wird daher im Austausche ebenso dem Gesetz der komparativen Kosten unterliegen,

---

1) Jaffé: Während früher der Stand der fremden Wechselkurse einen einigermaßen sicheren Maßstab für voraussichtliche Goldbewegungen abgab, heute durch einige sich in wenigen Händen vollziehende Riesentransaktionen auf der Fondsbörse die ganze Zahlungsbilanz auf Wochen hinaus ein völlig verändertes Bild zeigen kann (Das englische Bankwesen, Leipzig 1905, S. 171).

wie jede andere Ware. Als eigentliches Zahlungsmittel fungiert das Geld nur im Falle des Ausgleiches eines Saldos. Aber auch in diesem Falle wird das Geld dem Außenhandel kein neues Moment zufügen. Denn insofern dies stattfindet, insofern als die Menge der Umlaufsmittel sich verändert, wird freilich durch Aenderung von Angebot und Nachfrage eine Veränderung eintreten. Doch auch dann wird sich der Vorgang in der Regel so abspielen: Die Vermehrung der Umlaufsmittel in dem einen Lande wird dort die Preise steigern, im Auslande drücken, was dort zu einer Abnahme, hier zu einer Steigerung der Ausfuhr führt, wodurch wieder jenes Niveau in der Verteilung der Edelmetalle hergestellt wird, das sich den Verhältnissen der einzelnen Länder gemäß nach Ricardo entwickelt hat.

In der Regel sagen wir. Ausnahmen sind nicht ausgeschlossen. Die Entdeckung neuer Edelmetallstätten, eine kolossale Kriegskontribution, die Inumlaufsetzung dem Verkehr entzogener großer Edelmetallmengen, wie dies im Laufe der Geschichte mehrmals vorkam, werden auf den Außenhandel einen starken Einfluß ausüben. Wir haben oben schon den Fall der australischen Goldproduktion herangezogen. Die kolossale Steigerung der Goldgewinnung hat dort die Einfuhr einer Reihe von Waren hervorgerufen, welche unter anderen Umständen eher Gegenstände der Ausfuhr gewesen wären.

Auf eines sei noch hingewiesen. Da, wie oben bemerkt, im internationalen Verkehr das Geld resp. Edelmetall gleichfalls als Ware fungiert, während im Binnenverkehr das Geld gesetzliches Zahlungsmittel und Wertmesser ist, so ergibt sich folgender Unterschied. Im Innenverkehr betrachten wir bekanntlich den Wert des Geldes als unveränderlich; das Geld selbst ist das Maß aller Werte, fungiert daher als wertbeständig. Im Außenverkehr ist das Edelmetall bloß Ware und als Ware natürlich im Werte veränderlich. Im Binnenverkehr werden die eventuellen Schwankungen des Edelmetalles bis zu einer gewissen Grenze als nicht existierend betrachtet; im Außenverkehr dagegen sind wir uns der Schwankungen des Wertes der Edelmetalle bewußt. Insofern findet eigentlich im Außenverkehr eine strengere Wertung der Waren, gemessen in Geld, statt. So werden die Schwankungen der inländischen Preise, sofern wir im Binnenverkehr die Edelmetalle als wertbeständig betrachten, immer auf Veränderungen in den betreffenden Waren zurückzuführen sein, die Außenhandelspreise aber auch die Veränderungen im Werte der Edelmetalle widerspiegeln.

Es wurde oben von der Tatsache ausgegangen, daß der Außenhandel eigentlich ein Austausch von Waren, Gütern ist. Dies bezieht sich natürlich auf den Außenhandel eines Landes im ganzen. Bei den einzelnen kaufmännischen Transaktionen spielt natürlich das Geld als Wertformel dieselbe Rolle wie im Binnenverkehr. Die Milliardensummen, die der Außenhandel in Umlauf setzt, werden aber trotzdem in Waren umgesetzt und nicht in Geld, was ja gar nicht zu effektuieren wäre. Ganz in derselben Weise können wir

auch wieder sagen, daß ja im ganzen genommen auch der Binnenhandel ein Austausch von Waren ist, das Geld ist nur das Vehikel, und die kolossalen Summen des Verkehrs können eventuell mit einem bescheidenen Vorrat von Umlaufsmitteln effektuiert werden.

Wenn im allgemeinen der Einfluß des Geldes resp. der Edelmetalle auf den Außenhandel als latent betrachtet werden muß, so darf diese Auffassung nicht auf gewisse spezielle Gestaltungen des Geldumlaufes resp. der Währung ausgedehnt werden. Nur nebenbei sei erwähnt, daß schon der Schlagschatz der Münze eine gewisse Veränderung hervorzurufen geeignet ist, indem derselbe als Hemmnis, als Verschiebung der komparativen Kosten betrachtet werden muß. Besondere Aufmerksamkeit verdient aber der Einfluß einer deteriorierten Währung. Ein minderwertiges, mit Agio belastetes Papiergeld — und was von diesem gilt, gilt auch von jeder anderen deteriorierten Währung, z. B. Silberwährung — wird nach verschiedenen Richtungen in die Gestaltung des Außenhandels eingreifen. Vor allem wird ein solches Papiergeld das Metallgeld verdrängen und in seiner Hauptmasse nach dem Ausland treiben. Im Auslande wird — gleichbleibende Nachfrage nach Edelmetallen vorausgesetzt — der Wert des Edelmetalls vermindert. Desgleichen wird das ins Ausland verdrängte Edelmetall in Waren umgetauscht werden; es werden daher Waren vom Auslande nach dem Inlande strömen. Durch das Eindringen des Papiergeldes in den Verkehr wird die Rückströmung der Edelmetalle verhindert. Dies ist die eine Richtung der Einflüsse einer deteriorierten Währung. Der andere Einfluß ist auf den Umstand zurückzuführen, daß das Papiergeld gewissermaßen die Rolle einer Ausfuhrprämie spielt, unter deren Einfluß die Ausfuhr zunimmt, die Einfuhr abnimmt[1]). Da das Ausland mit Metall bezahlt, das der Exporteur im Inlande mit Papiergeld austauscht, so wird bei mit Disagio belastetem Papiergeld scheinbar der im Auslande erhaltene Preis ein höherer sein, als bisher für die Ware erzielt wurde. Nehmen wir an, daß in zwei Ländern die Produktionskosten eines Meterzentners Zucker 60 Kronen in Gold betragen und daß bei dem gegebenen Verhältnisse der komparativen Kosten ein Verkehr in Zucker nicht stattfindet. Nun greift das eine dieser Länder zur Papierwährung. Das Disagio des Papiergeldes gegen Gold beträgt 50 Proz. Folge: im Inlande muß der Preis des Zuckers in Papiergeld auf 90 Kronen sich erhöhen. Der Fabrikant verkauft den Zucker nach dem Auslande, wo er für den Zucker, nehmen wir an, nicht die vollen 60 Kronen, sondern bloß 56 Kronen in Gold erhält, die aber zu Hause für 84 Kronen in Papier eingewechselt werden. Scheinbar ist der Preis ein vorteilhafter. Aber nur scheinbar. Es ergibt sich kein Gewinn, sondern ein Verlust. In dieser Weise ist es möglich, daß die Aenderung der Währung den Außen-

---

1) Es ist interessant, daß auch die entgegengesetzte Ansicht ihre Vertreter hat, daß nämlich der Papiergeldumlauf die Einfuhr befördert. Siehe Cairnes (Some leading principles, international values, p. 83) u. a.

handel beeinflußt, indem das Disagio, wie gezeigt, die Ausfuhr steigert und, da die Wirkung bei der Einfuhr eine umgekehrte ist, die Einfuhr hemmt. Es ist ja bekannt, daß in Papiergeldländern gewisse Produzentenkreise gegen die Rückkehr zur Hartgeldvaluta Stellung genommen, weil sie in dem geschilderten Vorgang einen Vorteil erblickten. Freilich beruht diese Auffassung entweder auf einem Irrtum, einer ungenau beobachteten Tatsache oder auf einer Verschiebung. Auf einem Irrtum, denn der Produzent müßte ja im obigen Falle in Gold 60 Kronen erhalten, damit seine Produktionskosten gedeckt seien; geschieht dies nicht, so bedeutet dies für ihn nicht nur keinen Gewinn, sondern einen Verlust. Gewinn kann für ihn nur daraus resultieren, daß im Inlande der Einfluß des Agios auf gewisse Ausgaben des Fabrikanten unterbleibt, daß er z. B. in minderwertigem Papiergeld dem Arbeiter nur so viel zahlt, wie früher in Gold, dem Staate an Steuer nur so viel wie früher etc. Dann ergibt sich aber sein Gewinn nicht aus dem internationalen Handel, sondern aus der Verkürzung des Einkommens gewisser mit ihm in wirtschaftlichem Vertragsverhältnis stehenden Interessenkreise. Sehen wir von diesem Falle ab, so ergibt sich wohl nur das eine sichere Resultat, daß die Papierwährung, wie sie alle Zweige des wirtschaftlichen Lebens ungünstig beeinflußt, auch auf den Außenhandel infolge der mit derselben verbundenen Unsicherheit, Wertschwankung der Zahlungsmittel, Beschränkung der Produktion etc. im ganzen einen ungünstigen Einfluß ausüben kann.

Weit getriebene Abstraktionen sind wohl geeignet, uns die Rolle einzelner Faktoren klarer erkennen zu lassen, von dem wirklichen Geschehen geben sie uns nur eine blasse Vorstellung. So können wir sehen, daß z. B. die Beeinflussung des Außenhandels durch das Fluktuieren der Zahlungsmittel nur selten und nur nach langer Zeit und bei großer Intensivität tiefgehendere Veränderungen in den internationalen Beziehungen hervorrufen kann. Im Grunde beruht der internationale Verkehr auf den Produktionsverhältnissen (resp. Konsumtionsverhältnissen) der einzelnen Länder, darauf, daß das eine Land seinen natürlichen Produktionsquellen, seiner wirtschaftlichen Entwicklung gemäß, von der einen Ware mehr produziert, als sein eigener Gebrauch, daher den Ueberfluß ausführt, von der anderen Ware weniger produziert, als sein Bedarf, daher den Mangel durch Einfuhr deckt. Es wird wohl noch nicht vorgekommen sein, daß Reims oder Bordeaux oder Malaga oder Italien keinen Wein, daß Sheffield keine Stahlware, Newcastle keine Kohle, Deutschland keinen Rheinwein etc. ausgeführt hätte, mag sich die Bewegung der Edelmetalle und der Zahlungsmittel wie immer gestalten, denn die Produktionsverhältnisse der erwähnten Territorien sind derartige, daß diese Ausfuhr als natürliche Folge sich ergibt. Daran kann so leicht nichts geändert werden und in manchen Waren dauert die durch die Produktionsverhältnisse gegebene Richtung des Außenhandels während Jahrhunderte fort. Das Maß der Erscheinung kann sich ändern, aber nicht das Wesen derselben, weil deren Elemente

in natürliche, historische, volkswirtschaftliche Verhältnisse fest verankert sind.

Namentlich zur Beurteilung der Edelmetallprovenienzen hat man es für notwendig gefunden, verschiedene Bilanzen aufzustellen. So von seiten der Merkantilisten die Warenbilanz des Außenhandels, Vergleichung der Einfuhr und Ausfuhr von Waren. Man hat dann, nachdem die Unvollständigkeit und Unverläßlichkeit dieser Bilanz bewiesen wurde, die Zahlungsbilanz angewendet, die natürlich ein viel vollständigeres Bild der aus den internationalen (und damit indirekt auch den nationalen) Beziehungen sich ergebenden Wirtschaftslage bietet. Auch mit dieser unzufrieden, hat man dann — dieser Vorschlag fußt eigentlich auf Smith — die Wirtschaftsbilanz, Vergleichung der gesamten Produktion und der gesamten Konsumtion, vorgeschlagen. Wir wollen diese schwierige Frage hier nicht so nebensächlich absolvieren. Wir bemerken nur, daß wir noch weit entfernt sind, schon die Unvollkommenheit der Statistik kommt hier in Betracht, vollständig die Frage der wirtschaftlichen Bilanz lösen zu können. Es muß vorerst damit begonnen werden, einzelne Spezialbilanzen aufzustellen, resp. nach deren Vervollkommnung zu trachten. Als solche Spezialbilanzen betrachten wir: 1) die Warenbilanz, 2) die Kreditbilanz (bei der großen Rolle von Telegraph und Telephon im modernen Verkehr die am schwierigsten zu lösende Aufgabe), 3) die Edelmetallbilanz, 4) die Bilanz der Verkehrsleistungen, 5) die Bilanz der internationalen Reisen, der Ein- und Auswanderung. Was speziell die Zahlungsbilanz und deren Verhältnis zur Handelsbilanz betrifft, so ergibt sich aus obiger Betrachtung, daß auch aus der Handelsbilanz sich teilweise auf die Zahlungsbilanz schließen läßt. Nach obigem ergibt sich nämlich, was auch kaum in Zweifel gezogen werden kann: wenn wir sehen, daß die Warenausfuhr die Einfuhr übersteigt, so spricht dies in der Regel — wenn auch nur vorübergehend — für eine passive Zahlungsbilanz des betreffenden Landes; wenn dagegen die Einfuhr die Ausfuhr übersteigt, so spricht dies für eine aktive Zahlungsbilanz des betreffenden Landes. So kehrt sich denn der Sinn der Worte um, denn wo die Merkantilisten eine aktive Bilanz konstatierten, wird wohl die Zahlungsbilanz passiv sein und umgekehrt. Denn der Ueberschuß der Einfuhr wird in der Regel das Credit der Zahlungsbilanz ausgleichen, der Ueberschuß der Ausfuhr das Debet der Zahlungsbilanz. Freilich bezieht sich dies nicht auf den Fall, wo ein Land z. B. momentan leiht, das andere borgt, weil in diesem Falle bis zur Abwicklung, und wenn die Kreditoperation überwiegend in Waren stattfindet, das leihende Land eine steigende Ausfuhr, das borgende eine steigende Einfuhr aufweisen. Läßt ja dies ohnehin die Deutung zu, daß für diese Periode das leihende Land das passive, das belastete, das borgende Land das aktive, das begünstigte ist. Jedenfalls ist zu konstatieren, daß Waren- und Zahlungsbilanz in enger Wechselwirkung stehen, indem die Zahlungsbilanz auf die Warenbilanz und diese auf jene rückwirkt.

Das Studium der internationalen Bilanzen bietet einen der wichtigsten Stützpunkte jeder Untersuchung über den internationalen Handel. Darum kann nicht genug betont werden, daß die Weiterbildung der bezüglichen Zweige der Statistik für das Eindringen in die komplizierten Verhältnisse des Außenhandels eine wichtige Forderung ist. Denn wenn auch manche Anhänger der deduktiven Methode — so auch Cairnes — sich vornehm über die statistischen Tabellen hinwegsetzen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß ohne dieselben die Theorie der wichtigsten Grundlage entbehren würde.

Eine vollständige Theorie des Außenhandels müßte auch die Erscheinung der Kapitalsübertragung — eigentlich auch Uebertragung der Arbeit resp. Auswanderung — zum Gegenstande der Untersuchung machen. Was insbesondere die Kapitalsübertragung betrifft, so ist deren Charakter namentlich darin zu suchen, daß sie eine dauernde Quelle der Wertzuflüsse bedeutet für das verleihende Land und damit auch auf die Warenzufuhr ihren Einfluß ausübt. Freilich erfolgt ein großer Teil der Kapitalsübertragung in Form von Waren und unterliegt insofern den Gesetzen, welche wir im allgemeinen für den Warenverkehr entwickelt haben. Häufig werden Kapitalsaufnahmen überhaupt nur zu dem Zwecke gemacht, um in dem leihenden Lande Warenbestellungen machen zu können, ja, wie bekannt, wird in neuerer Zeit bei Anleihen, namentlich Staatsanleihen, sogar die Bedingung gestellt, daß deren Betrag, wenigstens zum Teil, zu Bestellungen in dem leihenden Lande verwendet werden müsse. Der Vorgang der Kapitalsübertragung in Form von Waren ist besonders in dem Falle von hohem Interesse, wo ein Land durch Schutzzölle sich gegen die Einfuhr fremder Waren wehrt. Solche Kapitalsübertragungen sind daher ein Durchbruch des Bestrebens, den einheimischen Markt der inländischen Produktion zu bewahren. Und da gerade Länder auf einer tieferen Stufe der Entwicklung auf den ausländischen Kapitalsmarkt angewiesen sind, während sie andererseits durch Schutzzölle die inländische Produktion zu schützen suchen, zeigt sich hier ein auffallender Widerspruch.

Nur nebenbei sei hier noch eines anderen, mit den Kapitalsübertragungen und dem Außenhandel zusammenhängenden Widerspruches Erwähnung getan, nämlich des ganz der merkantilistischen Auffassung entsprechenden und namentlich im fortgeschrittensten Staate, in England, beliebten Vorgehens, der Ausströmung des Kapitals in Form von Edelmetall Hindernisse in den Weg zu legen, dagegen der Ausströmung des Kapitals in Form von Waren allen möglichen Vorschub zu leisten.

5. Nachdem wir den Zusammenhang von Produktion und Zirkulation resp. Preisbildung mit dem Außenhandel untersucht haben, soll noch kurz der Beziehung zwischen Außenhandel und Einkommensverteilung gedacht werden. Der Einfluß des Außenhandels ist zunächst die Erhöhung der Produktivität der Gütererzeugung. Mit der Arbeit von 2 Tagen, wollen wir z. B. sagen, werden nun Pro-

dukte gekauft, die früher die Arbeit von 3 Tagen in Anspruch nahmen. Da den Wert der Güter in der einfachsten Form die Arbeit ausdrückt, so dürfen wir mit Ricardo sagen, daß sich durch diese Transaktion die Tauschwerte nicht vermehrt haben, aber der Sachwert der Güter ist gestiegen resp. das nationale Einkommen besteht aus einer größeren Menge von Genußgütern, als vorher. Ebenso ist es gewiß, daß die Einkommensverteilung, die Auflösung des Nationaleinkommens in Grundrente, Arbeitslohn, Kapitalgewinn keine Veränderung zu erleiden braucht. Dasselbe Resultat ist bei der Ausfuhr zu konstatieren. Auch hier wird die Produktivität erhöht, die nationale Arbeit in günstigerem Sachgüterverhältnis umgetauscht. wie eingetauschten Güter repräsentiren aber doch nur so viel Arbeit, Die für dieselben geopfert wurde. Es ergibt sich dies schon daraus, daß ja Güter eingeführt werden, die alle drei Produktionsfaktoren in sich vereinigen. Ganz anders würden sich die Dinge gestalten, wenn Produktionsfaktoren eingeführt würden und so die Konkurrenz in den betreffenden Produktionsfaktoren gesteigert würde. Eine Veränderung der Einkommensverteilung würde auch dann stattfinden, wenn es sich um eine solche Einfuhr handelt, die direkt das Verhältnis der Produktionsfaktoren und somit den Marktpreis ändert. Eine gesteigerte Einfuhr von Bodenprodukten wird die Grundrente herabmindern, damit auch den Arbeitslohn, dagegen den Kapitalgewinn erhöhen. Nach Ricardo ist das überhaupt die einzige Möglichkeit der Erhöhung des Kapitalgewinnes infolge des Außenhandels. Die Erhöhung desselben in einzelnen Zweigen wird bald durch Zu- und Abströmen von Kapitalien ausgeglichen. Umgekehrt wird eine gesteigerte Ausfuhr von Bodenprodukten die Bodenrente steigern, die Arbeitslöhne erhöhen, den relativen Anteil des Kapitalgewinnes mindern. Freilich ist bei dem komplizierten Wesen der modernen Oekonomie hiermit die Mannigfaltigkeit der Fälle nicht erschöpft. So kann die Einfuhr von Industrieprodukten den Kapitalgewinn herabmindern und die Bodenrente und Arbeitslohn steigern. Aber auch umgekehrt kommt die Erscheinung in Betracht, wie die Veränderung der Einkommensverteilung den Außenhandel beeinflußt. Hier hat namentlich die Frage auch praktisches Interesse, welchen Einfluß die Veränderungen des Arbeitslohnes auf den Außenhandel ausüben. Die landläufige Auffassung, daß hoher Arbeitslohn die Ausfuhr hemmt, motiviert eine eingehendere Untersuchung. Diese Auffassung muß als falsch bezeichnet werden, da eine allgemeine Veränderung des Arbeitslohnes zu einer anderen Verteilung der Produktivkräfte keine Anregung bieten kann. Mit Recht weist aber Cairnes auf den Umstand hin, daß bei der im Außenhandel supponierten unvollständigen Konkurrenz eine Veränderung des Arbeitslohnes in einzelnen Zweigen der Produktion den Außenhandel beeinflussen kann. Dies gilt z. B., wenn in einem Lande neben den gewöhnlichen Arbeitern eine Gruppe tätig ist mit ganz anderen, sagen wir viel geringeren Ansprüchen, wie die Kulis. Von solchen Fällen abgesehen, zeigt der Außenhandel nur dann eine scheinbare

Abhängigkeit von den Arbeitslöhnen, wenn beide die gemeinsame Folge eines dritten Faktors sind. Wenn z. B. in einem Lande infolge der Veränderung der Edelmetallbewegung die Kaufkraft des Landes sinkt, dann wird der Arbeitslohn sinken, der Außenhandel wird abnehmen und ein Teil der früher aus dem Auslande bezogenen Waren werden im Inlande hergestellt werden. Hier ist nicht der Arbeitslohn die direkte Ursache der Veränderung des Außenhandels, sondern beide sind Folge einer gemeinsamen Ursache.

6. Eine wichtige Frage ist auch die der Wechselwirkung von Außenhandel einerseits, Binnenhandel und Binnenproduktion anderseits. Nur bei Marx finden wir diesbezüglich eine Andeutung. Er sagt: „Die Verhältnisse der Industrie und des Handels innerhalb jeder Nation sind beherrscht durch den Verkehr mit anderen Nationen, sind bedingt durch ihr Verhältnis zum Weltmarkt“ [1]). Daß die wirtschaftliche Tätigkeit jedes Landes — namentlich auf höherer wirtschaftlicher Stufe — vom Außenhandel beeinflußt wird, läßt sich natürlich nicht bezweifeln. Aber ebensowenig läßt sich bezweifeln, daß in erster Reihe die innere Produktion maßgebend ist für den Außenhandel. Es findet hier eben eine Wechselwirkung statt. Gewiß gibt oft der Außenhandel den mächtigsten Anstoß zur Produktion. So hat der phönizische Kaufmann in Griechenland den Anstoß zu höherer Produktion gegeben, so die Hansa in den Ostseeländern, so die neuzeitige Entwicklung der die Länder verbindenden Schienenstränge etc. Dagegen darf nicht übersehen werden, daß der Außenhandel oft mit bisher unbekannten Produkten eines Landes erfolgt. Es werden in einem Lande bisher nicht hergestellte Produkte entdeckt, Produkte des Bergbaues etc., z. B. Gold. Hier kann natürlich nicht die Rede davon sein, daß der Außenhandel die innere Produktion hervorgerufen hat. Und solcher Fälle gibt es ja viele, wo ein Land bisher nicht produzierte Waren in den Außenhandel einführt, oder durch gewisse wirtschaftliche Maßnahmen, sagen wir Verbesserung der Kommunikation, in der Lage ist, Waren dem Auslande zuzuführen, die in dem betreffenden Lande auch früher produziert wurden, aber nicht zur Ausfuhr kommen konnten wegen zu hoher Transportspesen. Dasselbe gilt von Aufhebung von Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen.

7. Ohne hier eingehender auf die Frage über die Vorteile des Außenhandels einzugehen, wollen wir doch derselben nicht ganz aus dem Wege gehen. Es klingt heute wie Ironie, wenn Mill uns sagt, daß der Außenhandel den Frieden der Nationen verbürgt, während ja der gegenwärtige Weltkrieg gerade seine Ursache in der grenzenlosen Monopolsucht Englands auf dem Gebiete des Außenhandels findet. Und damit in Verbindung ist es unvermeidlich zu betonen, daß außer den theoretischen Gründen — was wir ja nicht bezweifeln wollen — Englands Stellung hinsichtlich der Handelspolitik überwiegend von seinen speziellen Interessen diktiert ist. England wird

---

1) Neue Rheinische Zeitung, 1. Januar 1849.

immer diejenige Handelspolitik verteidigen, welche seinen Interessen entspricht.

Wenn wir nun weiter zurückgehen auf den Vater der modernen Wirtschaftslehre, Smith, so verdient namentlich jene Auffassung Aufmerksamkeit, wonach Smith hinsichtlich der Nützlichkeit Unterschied macht zwischen dem Binnenhandel, dem Außenhandel und dem Durchfuhr- oder Vermittlungshandel[1]). Am vorteilhaftesten ist ihm der Binnenhandel, weil hier beide Kapitalien, die der Außenhandel befruchtet, dem Lande angehören, wie er jede Transaktion danach beurteilt, inwiefern sie die Kapitalien befruchtet, den inneren Markt erweitert. Der Außenhandel ist schon weniger vorteilhaft, weil hier das eine der befruchteten Kapitalien dem Auslande angehört und daher diesem zugute kommt. Am geringsten ist die Produktivität des Durchfuhrhandels, da hier beide Kapitalien dem Auslande angehören, und der Vorteil nur in der Befruchtung der dem Durchfuhrhandel gewidmeten Kapitalien besteht. Uebrigens gibt Smith zu, daß nicht nur das hier hervorgehobene Moment in Betracht kommt, sondern die Zahl der Umläufe des Kapitals, welche in der Regel mit der Entfernung abnehmen. Freilich kommen auch andere Umstände in Betracht, so die Hohe der Profitrate, die im Außenhandel eventuell höher ist, als im Binnenhandel. Daß der innere Markt, worauf Smith immer das Hauptgewicht legt, den externen Markt an Bedeutung weit übertrifft, wird selbst für ein par excellance Welthandel treibendes Land, wie England, festgestellt. Angeblich beträgt der Außenhandel nur den sechsten Teil des Binnenhandels. Ja, Giffen sagt: „Das in den Auslandsindustrien angelegte Kapital und darin verwendete Arbeit ist nur ein Bruchteil der englischen Industrie. Auch wenn dieser Bruchteil verschwinden würde, wäre England ein großes und reiches Land“ [2]).

Also auch hier finden wir die Bestätigung der Smithschen Ansicht, welche die Nützlichkeit des Binnenhandels über die des Außenhandels stellt. Der Standpunkt Ricardos ergibt sich aus folgendem.

Das Resultat des Außenhandels ist — sagt Ricardo — nicht die Vermehrung der Werte, sondern allerdings die der Waren und Genüsse [3]). Ein Getreide ausführendes Land kann mit seinem Exporte eine ganze Reihe von Waren austauschen und damit viele Bedürfnisse befriedigen, die sonst nicht befriedigt werden könnten. Aber die Menge der Werte vermehrt sich nicht. Wenn zwei Länder z. B. Mehl und Zucker tauschen, so wird das Land A, mit einem Aufwande von 10 Tagen Arbeit Mehl produzieren und dafür von dem anderen Lande B wieder Zucker in einem Quantum bekommen,

1) Wealth of Nations (London, Nelson and Son, 1869), p. 151.

2) Financial essays (London 1880), p. 146.

3) Ricardo tritt also hier in direkten Gegensatz zu dem Merkantilismus. Während nach der Lehre des Merkantilismus ein Land nur durch den Außenhandel bereichert werden kann, vertritt Ricardo den Standpunkt, daß der Außenhandel überhaupt die Wertmenge nicht vermehrt.

das mit der Arbeit von 10 Tagen herzustellen ist. Der Vorteil für beide Länder besteht darin, daß das eine Land mit dem Aufwand von 10 Tagen mehr Mehl, das andere mehr Zucker zu produzieren vermag. Die ausgetauschten Warenmengen repräsentieren aber auf beiden Seiten nicht mehr und nicht weniger als 10 Arbeitstage. In dem Verhältnis der getauschten Waren kommt aber die Produktivität der verschiedenen Länder zum Ausdruck, die wieder die Folge der verschiedensten Faktoren, Naturkräfte und Naturanlagen, Rasse, wirtschaftliche Entwicklung, politische Machtentfaltung etc. ist.

Der Auffassung von Smith und Ricardo läßt sich hinzufügen, daß das Essentielle im Außenhandel darin besteht, daß sowohl die Produktion, als die Konsumtion näher an die Produktions- resp. Konsumtionsgrenze gerückt wird. Der Nutzertrag der Produktionsfaktoren wird gesteigert, die Konsumtion wird vervollkommnet.

Die Ausdehnung des Außenhandels ist also — von politischen, kulturellen Interessen ganz abgesehen — begründet mit der Vervollkommnung der Produktion und Konsumtion, da namentlich unter dem Einfluß der komparativen Kosten — wie wir oben gesehen — die Vorteile der verschiedenen Länder vollständiger organisiert sind. Diese große Bedeutung der internationalen Arbeitsteilung kommt nur unter dem Einflusse des Außenhandels zur Geltung, und darum muß der Vorteil des Außenhandels für alle Völker und alle Länder anerkannt werden. Aber in dem Gesagten zeigt sich auch die Grenze für die Ausdehnung des Außenhandels, der ebenso wie jeder Handel seine begrenzte Rolle im Wirtschaftsleben hat. Namentlich wenn wir vor Augen halten, daß für lange Zeit noch die einzelnen Völker mehr das Prinzip der Rivalität als der Solidarität leitet.

Bekanntlich hat mit Rücksicht auf die aus dem Außenhandel sich ergebenden Vorteile die Streitfrage lange die Wissenschaft beschäftigt, ob für ein Land der Import oder der Export von größerem Vorteil ist? Es muß wundern, wie es möglich war, diese Frage geradezu zum Mittelpunkt der wissenschaftlichen Bestrebungen zu wählen. Wir möchten dies sogar der Rückständigkeit der Theorie zuschreiben, die selbst logisch denkende Männer in Verwirrung brachte. Natürlich gehören Import und Export zusammen und lassen sich nicht scheiden, da beide sich gegenseitig voraussetzen. Vom Standpunkt jedes einzelnen Landes ist der Export das Mittel, um Import zu schaffen. Der Export ist das Mittel, der Import ist der Zweck. Aber der Zweck ist nicht zu erreichen, wenn ich über das Mittel nicht verfüge. Der Import weist auf einen Mangel hin, der Export weist auf einen Ueberfluß hin. Natürlich ist der Export an sich eine Entäußerung von Gütern, der Import eine Heranziehung von Gütern, durch den Export werden also Güter dem Lande entzogen, durch den Import ihm Güter zugeführt. Der Import dient also jedenfalls unmittelbar der vollständigen Bedürfnisbefriedigung, der Export nur mittelbar, und insofern läßt sich sagen, daß eigentlich der Import die Bedürfnisbefriedigung befördert — aber unter Voraussetzung des Exportes. Ebenso gesucht, wie die Frage des

Vorteiles von Import oder Export, wäre ja auch die Frage: Was ist zweckmäßiger, kaufen oder verkaufen? Da das Verkaufen mit einer Einnahme, das Kaufen mit einer Ausgabe verbunden ist, so halten die Menschen das erstere für das Vorteilhaftere. Es ist eben Folge der Arbeitsteilung, daß der Gesichtspunkt des Produzenten resp. des Verkäufers im Leben und Treiben des einzelnen in den Vordergrund tritt, weil das Los jedes einzelnen davon abhängt, wie er seine Produzententätigkeit zu verwerten vermag. Dies gilt auch im Verkehr der Völker miteinander Die Maxime: trachte zu exportieren, damit du importierest, scheint logischer, als: trachte zu importieren, damit du exportierest. Indem also Import und Export zusammengehören, können wir weder jenen recht geben, die den Rat geben, immer frisch darauflos zu importieren und nur hierin Vorteil sehen, noch jenen, die den entgegengesetzten Rat geben, von dem merkantilistischen Denkfehler ganz abgesehen.

Der Exportfanatismus führt in seinen äußersten Bestrebungen zu der Erscheinung, die man allgemein als Imperialismus zu bezeichnen pflegt, der möglichsten Ausdehnung des Marktes, eventuell durch Erwerbung von Kolonien und deren festeren Angliederung an das Mutterland. Von England ausgehend, das mit der Entwicklung anderer Länder zu Industriestaaten den Verlust bedeutender Märkte in übertriebenem Maße fürchtet, haben sich mehr weniger in Staaten mit intensiverer Industrie gleiche Bestrebungen gezeigt, die bekanntlich die politischen Erscheinungen der neuesten Zeit in hohem Maße und in bedauerlicher Weise beeinflußt haben. Es ist hier nicht der Ort, über die Erscheinung des Imperialismus abzuhandeln, er sei nur erwähnt als ein Resultat, das mit dem modernen internationalen Handel in enger Verbindung stehend, dessen Gestaltung in vielfacher Weise beeinflußt. Die Ueberproduktion resp. Ueberkapitalisation kann die Mutter, der nach Extension strebende Außenhandel der Vater des Imperialismus genannt werden. Welche Folgen derselbe noch haben wird, politische, ökonomische, kulturelle, das läßt sich kaum ahnen. Auch das Rassenproblem drängt sich in dessen Gefolge hervor, wie ja dies der in der Zeit des Imperialismus von England inscenierte Rassenkongreß zeigt. Im Hintergrunde des Rassenproblems wieder lauert — was manche das größte Problem der Weltpolitik nennen — das Gespenst der gelben Gefahr.

Endlich noch folgende Bemerkung. Die Frage des Außenhandels wird namentlich durch den gegenwärtigen Krieg eine drastische Beleuchtung finden und wohl werden sich starke Tendenzen zur Isolierung der einzelnen Staaten geltend machen. Es wird sehr wahrscheinlich das Gefühl sich verbreiten, daß ein Land in keinem wichtigen Produkte von einem anderen Lande in seiner Versorgung abhängig bleiben darf, also danach streben müsse, alle Produktionszweige zu vereinigen. Diese Richtung wird die durch den Krieg verursachte feindliche Spannung zwischen den einzelnen Staaten noch verstärken. Und es unterliegt keinem Zweifel, daß, was in erster Reihe die Kriegsindustrien betrifft, dies auch seine volle Berech-

tigung hat. Was ist aber Kriegsindustrie? Der gegenwärtige Krieg zeigt uns aufs deutlichste, daß Wirtschaft und Krieg aufs engste zusammenhängen. Das bürgerliche Leben und das militärische Leben ergänzen sich um so mehr, als ja auch das Leben im Felde nicht bloß aus Schlachten besteht, sondern aus einer ganzen Reihe von wirtschaftlichen, technischen Verrichtungen. Jede Störung der Produktion, jede Störung der Konsumtion wirkt zurück auf die kriegerische Kraft. So ist denn mehr weniger die ganze Industrie Kriegsindustrie. Trotzdem würden wir es als Schädigung der allgemeinen Interessen der Menschheit halten, wenn diese Erwägungen in ihre äußersten Konsequenzen verfolgt würden. Die für die Ausrüstung und Kriegsbereitschaft des Heeres arbeitenden Industrien werden gewiß nicht der ausländischen Konkurrenz überlassen werden, vielleicht muß ihr Kreis sogar ausgedehnt werden. Dann wird gewiß Vorsorge getroffen werden, daß jede Nation für lange Zeit mit jenen Waren versehen werden könne, welche zur Versorgung des Heeres und der Bevölkerung nötig sind. Eine völlige Abschließung und das Trachten jedes Staates, in keinem Bezug von anderen Staaten abhängig zu sein, würden große Interessen der Menschheit stören. In denjenigen Produktionszweigen, welche direkt der Verteidigung dienen, wird gewiß die Sicherung der heimischen Arbeit Platz greifen. Hat ja selbst Adam Smith das Freihandelsprinzip in diesem Punkte zu beschränken für nötig befunden und so z. B. die heimische Schiffahrt für England als Inselland der ausländischen Konkurrenz zu entziehen gewünscht. Was aber für die Schiffahrt gilt, gilt wohl noch für viele Zweige der wirtschaftlichen Tätigkeit. Gesetzt, daß die Rückwirkung des Krieges sich darin äußern wird, daß die feindlichen Staaten sich straffer gegeneinander abschließen und sich durch die allseitige Entwicklung der heimischen Produktion unabhängig machen, so wird sich andererseits ebenso dringend das Bedürfnis geltend machen, daß die befreundeten Staaten sich auch wirtschaftlich enger aneinander anschließen.

Miszellen.

XVIII.

Das Lieferungswesen im Bereich der Heeresverwaltung.

Von Dr. Hanns Heiman-Berlin.

Wenig beachtet von den weiten, an Heereslieferungen interessierten Kreisen haben unlängst in Berlin Verhandlungen stattgefunden, zu denen das Kriegsministerium eine Anzahl Handelskammern, ferner den Deutschen Handelstag, den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag, den Deutschen Landwirtschaftsrat, den Kriegsausschuß der deutschen Industrie, den Hansabund sowie Vertreter der großen Angestellten- und Arbeiterorganisationen nach dem Abgeordnetenhaus eingeladen hatte. Gegenstand der Beratungen war das Heereslieferungswesen und zwar im wesentlichen unter Beschränkung auf Bekleidung und Ausrüstung. Geleitet wurden die Verhandlungen vom Abteilungschef der Bekleidungsabteilung des Kriegsministeriums, dessen andere Abteilungen ebenso wie Bekleidungs-Beschaffungsamt und Feldzeugmeisterei gleichfalls vertreten waren. Nach der jetzt im Druck vorliegenden Niederschrift waren die Besprechungen, um ihren Zweck zu erfüllen, für die breiteste Oeffentlichkeit bestimmt. Verlauf und Ergebnis auch weiteren Kreisen wiederzugeben, dürfte hiernach gleichermaßen im Wunsche der Heeresverwaltung wie bei ihrer grundsätzlichen Bedeutung auch im Interesse der zahlreichen beteiligten Erwerbsgruppen liegen. Kritische Stellungnahme im einzelnen wird allerdings einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben müssen.

I.

„Die Mobilmachung des Heeres war auf dem Gebiete der Bekleidung und Ausrüstung so vorbereitet, daß, als der Mobilmachungsbefehl erging, es an keiner Stelle auch nur an irgendeinem Stück fehlte, und tatsächlich hat denn auch der Verlauf der Mobilmachung gezeigt, daß in dieser Beziehung alles in vollendeter Ordnung war. Als die letzte planmäßig vorgesehene Formation aufgestellt war, war jeder Mann im Besitz dessen, was er haben sollte."

Indem der Chef der Bekleidungsabteilung diese erfreuliche Feststellung seinem die Verhandlungen einleitenden Ueberblick voranstellen konnte, bestätigte er nur, wovon das deutsche Volk in vollem Vertrauen auf die Gründlichkeit und Rechtlichkeit der verantwortlichen und sonst beteiligten Organe unserer Heeresverwaltung im vorhinein überzeugt war. Ueber den sofortigen Mobilmachungsbedarf hinaus war aber auch der voraussichtliche Bedarf der nächsten 6 Monate für Ersatz- und Neuausstattungen an die Industrie verteilt nach Maßgabe der zuvor durch Sachverständige ermittelten Leistungsfähigkeit der Betriebe und ihrer

Bereitschaft zur Uebernahme von Mobilmachungsverpflichtungen. Insoweit diese Uebernahme von der Erteilung von Friedensaufträgen abhängig gemacht wurde, hat die Heeresverwaltung dies zur Verhütung größerer Zersplitterung und dadurch geminderter Leistungsfähigkeit in der Regel abgelehnt.

Der nach dem Grundsatz zusammengefaßter Verdingung für den Bedarf des ersten Halbjahres aufgestellte und durch (zum Teil allerdings immer noch nicht genügend) große Materialvorräte, unter anderem in Leder und Tuch, unterstützte industrielle Mobilmachungsplan für die Bedarfsdeckung des ersten Kriegshalbjahres hat sich nun im wesentlichen aus zwei unerwartet eintretenden Gründen nicht lückenlos durchführen lassen. Zunächst hat die alles Erwarten und damit jede planmäßige Bereitstellung überschreitende Zahl von Kriegsfreiwilligen sämtliche Rekrutendepots, damit aber auch deren Bekleidungsbedarf außerordentlich anwachsen lassen, was im Verein mit zahlreichen alsbald aufgestellten Neuformationen rasch zu einem Aufbrauchen der verfügbaren Bekleidungsreserven führte. Außerdem haben die für den Mobilmachungsfall lieferungsverpflichteten Fabrikanten diese ihre Verbindlichkeiten zum nicht geringen Teil nicht voll erfüllt, teils weil sie sich nicht genügend mit Rohmaterialien versorgt oder selbst in ihrem Betrieb unter der überplanmäßigen Einstellung zu leiden hatten, teils hätten „selbst große Heereslieferanten aus der Friedenszeit sich nicht gescheut, ihre Erzeugnisse Zwischenhändlern anzubieten, und zwar nachweislich für einen höheren Preis, als die Heeresverwaltung ihnen bewilligt hätte".

Zu dem so von einzelnen Fabrikanten geförderten, an sich durchaus begreiflichen Bestreben des in seinen sonstigen wirtschaftlichen Funktionen durch den Krieg vielfach lahmgelegten Zwischenhandels, sich auch seinen Platz an der Sonne zu sichern, trat vor allem hinzu der im Grunde wirtschaftlich gesunde, nur freilich auf Abwege geratene Betätigungsdrang zahlreicher, häufig branchefremder Elemente, die in ihrem bisherigen Arbeitskreis durch den Krieg betroffen waren und darum als Fabrikanten, Händler und Agenten sich neuen Aufgaben zuwandten.

All dies hat dann im Herbst jenen vorübergehenden Zustand unerfreulichen Wettlaufens von Angebot, Vermittlung und Nachfrage herbeigeführt, den, wie der Vertreter des Kriegsministeriums mit Recht betonte, „auch der Handel genau so beklagt wie die Heeresverwaltung", und der auch in den Anzeigenteilen ein nicht immer ganz fleckenloses Spiegelbild fand. Er hat seinerseits wiederum zu bedauerlichen Auswüchsen schlimmer Preistreibereien eines illegitimen Zwischenhandels geführt.

Um dem zu steuern, war den einzelnen Bekleidungsämtern die Anweisung gegeben, falls die planmäßige Mobilmachung nicht ausreiche, sich zwar nach anderen Bezugsquellen umzusehen, jedenfalls aber damit im Bereiche ihres Armeekorps zu bleiben und nur im Notfalle und auch dann nur durch Vermittlung des zuständigen anderen Bekleidungsamtes darüber hinauszugehen. Stärker als dieses Prinzip erwies sich die allem

vorangehende Notwendigkeit, den vermehrten Bedarf der aufzustellenden Truppen zu sichern: „Die Hauptsache war, daß den Anforderungen entsprochen wurde, und Nachteile, die sich dabei ergaben, mußten in Kauf genommen werden.“

Wie sich die Schuld hieran auf die gewerblichen Kreise und auf die militärischen Beschaffungsstellen verteilt, möge hier dahingestellt bleiben: ungezügelter Geschäftssinn auf der einen, kurzsichtige Sparsamkeit auf der anderen Seite haben anscheinend zusammengewirkt und mögen im Schatten irgendwelcher, bei dem Andrang der Geschäfte kaum vermeidbarer Organisationsmängel gelegentlich wohl auch einmal Mittelspersonen Aufträge zu höheren Preisen zugeführt haben, die den Herstellern bei günstigerem Angebot abgelehnt worden waren. Da inzwischen auch die wichtige Frage der Deckung des nach dem ersten Halbjahr einsetzenden Gesamtbedarfs in ernstliche Nähe gerückt war und damit wieder die Zweckmäßigkeit entsprechender Zentralisierung, griff die Heeresverwaltung auf das nur vorübergehend außer acht gelassene Prinzip zusammengefaßter Verdingung zurück, und zwar in der früher bereits in Aussicht genommenen Gestalt eines Bekleidungs-Beschaffungsamtes.

Dieses Bekleidungs-Beschaffungsamt, dem auch die Bundesstaaten Bayern, Sachsen und Württemberg sich anschlossen, wurde als eine dem Kriegsministerium unmittelbar unterstellte, selbständige militärische Verwaltungsbehörde im Dezember ins Leben gerufen mit der Aufgabe, den vom 1. Februar 1915 an (also nach Ablauf des ersten Kriegshalbjahres) eintretenden Bedarf unter anderen folgender Gegenstände zu decken: Tuche, Leinen- und Baumwollstoffe, die wichtigsten Ausrüstungsstücke für die Mannschaften aus Leder, Tressen, Fransen, Portepees, Wirkwaren, Brotbeutel, Zeltausrüstungen, Zeltzubehör, Signalinstrumente, Winterbekleidung, wie Pelze, und Reitzeug für Neuformationen. (Die Beschaffung von warmem Unterzeug wurde aus praktischen Erwägungen und sozialen Gründen wieder den Bekleidungsämtern, diejenige von Wäsche den stellvertretenden Intendanturen der einzelnen Armeekorps übertragen.) Darüber hinaus hat das Bekleidungs-Beschaffungsamt, wie dessen Direktor bei den Verhandlungen ausführte, auch die Aufgabe, Vorsorge zu treffen, daß für Fälle besonderen Bedarfs der Armee ein entsprechender Vorrat beschafft und an Stellen niedergelegt wird, die die Heranschaffung der benötigten Mengen so schnell wie möglich an die Bedarfsstellen gewährleisten. Im Zusammenwirken mit der Rohstoffabteilung des Kriegsministeriums arbeitet das Bekleidungs-Beschaffungsamt zwecks Sicherstellung der erforderlichen Rohstoffe Hand in Hand mit den für deren Beschaffung und Verteilung gebildeten Gesellschaften, wie Kriegs-Wollbedarf-A.-G., Kriegs-Leder-A.-G. Das Bekleidungs-Beschaffungsamt umfaßt eine Textil- und eine Ausrüstungsabteilung, die wieder in je mehrere Unterabteilungen gegliedert sind. Die verantwortliche Leitung, Vergebung und Prüfung liegt in den Händen von Offizieren, denen Sachverständige zur Seite stehen. Der von den verschiedenen Bekleidungsämtern gemeldete Bedarf wird vom Bekleidungs-Beschaffungsamt zusammengestellt und unter anderem nach folgenden

Grundsätzen vergeben, wobei aber „allen Erwägungen selbstverständlich das Interesse der Armee vorzugehen hat, deren Bedarf unter allen Umständen in einwandfreier, pünktlicher und dabei möglichst preiswerter Lieferung zu decken ist“:

a) Heranziehung nur leistungsfähiger, einwandfreier und pünktlicher Selbsthersteller innerhalb der Grenze ihrer Leistungsfähigheit.
b) Verteilung des Bedarfs nach Maßgabe örtlicher Nähe der Bezugsquellen zu der Bedarfsstelle.
c) Berücksichtigung eines möglichst großen Kreises von Anbietern, um weiteste Kreise der Industrie und des Handwerks zu beschäftigen und damit Notstände dieser Erwerbskreise möglichst zu mildern.
d) Berücksichtigung von Wohlfahrtseinrichtungen, auch von Handwebern.
e) Aus der Friedenszeit her bereits beschäftigte Betriebe — auch der Bundesstaaten — sind zu beschäftigen, wobei zu berücksichtigen ist, daß den neu hinzugetretenen Unternehmern die Möglichkeit der Betätigung gewahrt bleibt.

Die Zentralisierung der Beschaffung hat zum Teil auch eine solche des Angebots zur naheliegenden Folge gehabt, so in dem unter Mitwirkung der Heeresverwaltung gebildeten Kriegs-Tuchverband, dem Kriegs-Weberverband, dem Kriegs-Lederausrüstungsverband, die den Gesamtbedarf unter den Mitgliedern vorbereitend verteilen, vorbehaltlich der endgültigen Auftragserteilung durch das Bekleidungs-Beschaffungsamt. Allgemein, und soweit das Amt nicht ausdrücklich persönliche Rücksprache wünscht, soll der Verkehr mit den Lieferanten, insbesondere Angebot und Auftragserteilung, aus Gründen der Rechnungslegung im wesentlichen schriftlich erfolgen. Zur Anbahnung von Geschäftsbeziehungen werden Vertreter oder Agenten seitens des Bekleidungs-Beschaffungsamtes abgelehnt, auch gibt es keine bei ihm besonders zugelassenen. Um unberufene und ungeeignete Elemente nach Möglichkeit fernzuhalten, sind Angebote durch Vermittlung der zuständigen Handels- bzw. Handwerkskammer einzureichen mit einem Zeugnis derselben über Geschäftszweig, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Anbietenden und darüber, ob er Selbsthersteller ist.

Die Preise werden festgesetzt auf Grund gutachtlicher Aeußerungen der in der Regel von der Berliner, gegebenenfalls auch von der betreffenden auswärtigen Handels- bzw. Handwerkskammer bestellten Sachverständigen. Die Abnahme der Lieferungen erfolgt durch die einzelnen Bekleidungsämter.

So etwa stellt sich in den Grundzügen die Organisation der Beschaffung des Heeresbedarfs an Bekleidung und Ausrüstung dar. Ueber grundsätzliche Fragen und Schwierigkeiten der Durchführung haben die weiteren Verhandlungen manchen bemerkenswerten Aufschluß gebracht.

II.

In der grundlegenden Frage: Zentralisation oder Dezentralisation der Beschaffung steht die Heeresverwaltung auf dem Standpunkte, „daß die zentralisierte Beschaffung ein unbedingtes Erfordernis sei“. Dieser Grundsatz ist auch für die Mobilmachung befolgt und nur zeitweilig außer Betracht gelassen worden. Bei der Wichtigkeit und dem Umfange der Bedarfdeckung steht das Kriegsministerium auf dem Stand-

punkte, sich die unmittelbare Einflußnahme zu wahren. Prinzipielle Einwendungen hiergegen sind seitens der Vertreter von Handel, Industrie und Handwerk nicht erhoben worden; man hat nur eine billige Handhabung in der Richtung gewünscht, daß darunter die Verteilung auf die einzelnen Bundesstaaten und Landesteile nicht zu kurz komme. Dem wird Rechnung getragen (so hat man z. B. die süddeutschen Staaten an dem Bekleidungs-Beschaffungsamt sogar unverhältnismäßig stark beteiligt), und grundsätzlich erfolgt die Verteilung des Bedarfes auf alle Bundesstaaten unter Berücksichtigung der in dem betreffenden Gebiet einschlägigen Industrie.

Der gleiche Gesichtspunkt wird berücksichtigt bei der Auswahl der Sachverständigen, indem „überall da, wo das Gebiet eines besonderen Landesteiles berührt wird, natürlich auch in erster Linie auch ein Sachverständiger aus diesem betreffenden Industriegebiet gewählt wird“. Doch muß aus Gründen der vereinfachten Geschäftserledigung daran festgehalten werden, daß der ständige Sachverständigenbeirat des Bekleidungs-Beschaffungsamtes sowohl wie derjenige des Kriegsministeriums selbst aus Berlin gebildet ist, weil eine regelmäßige Heranziehung von außerhalb zu störenden Verzögerungen und Schwierigkeiten führen würde. Im übrigen ist auch darauf Bedacht genommen, daß das Offizierkorps der Bekleidungsämter, dessen Sachkunde in Friedenszeiten ausdrücklich anerkannt wurde, jetzt in Kriegszeit durch Einberufung von Fabrikdirektoren, Chemikern, Technikern, Handelskammersyndicis ergänzt ist. Daß auch die Heranziehung von Sachverständigen nicht immer vor Fehlgriffen schützt, wurde mit Recht als unausbleiblich zugegeben. Im übrigen veranlaßte die Einrichtung der Zuziehung eigener Sachverständiger besonders bei Vertretern des am Verdingungswesen auch sonst wesentlich interessierten Handwerks beifällige Zustimmung und zugleich die Forderung, auch auf anderen Gebieten der Heeresverwaltung den gleichen Grundsatz durchzusetzen.

Für die Auswahl der Lieferanten liegt eine Hauptschwierigkeit darin, daß neben den bisherigen, den „Friedenslieferanten“, neue auftreten, daß neben der Industrie auch der Handel berücksichtigt sein will, kurz, daß ein möglichst großer Kreis sonst durch den Krieg notleidender Gewerbetreibender sich aus der Krippe der Heeresaufträge sein Futter holen will. Hier stellt sich die Heeresverwaltung auf einen erfreulich großzügigen Standpunkt: sie ist „sich klar bewußt, daß sie augenblicklich in vielen Dingen der einzige Auftraggeber ist, jedenfalls ein sehr großer Auftraggaber für alle, und daß sie dementsprechend die Verpflichtung hat, so weite Kreise des Volkes wie nur irgend möglich so zu beschäftigen, daß sie leben können“. Dieser grundsätzlichen Auffassung entspricht im wesentlichen auch die Durchführung.

In dem Interessenwiderstreit der alten und der neuen Lieferanten hat sich die Heeresverwaltung der Forderung, nur solche Firmen zuzulassen, die auch im Frieden liefern, nicht angeschlossen; einmal weil sie ihre Aufgabe darin sieht, jetzt möglichst weite Kreise des Volkes zu Brot kommen zu lassen, dann weil die Friedenslieferanten allein vielfach gar nicht in der Lage sind, den gesamten Bedarf zu decken, und

schließlich auch weil sie „durch Firmen, die bisher nicht gearbeitet haben, reichlich so gute Lieferungen erhalten habe als von alten Heereslieferanten, z. B. in der Tuchbranche“. Aber bei grundsätzlicher Zulassung neuer Lieferanten will die Heeresverwaltung doch „in erster Linie unsere altbewährten Heereslieferanten beschäftigen. Denn das sind die Firmen, die auch nach Friedensschluß wieder bei dieser Fabrikation bleiben, während die anderen wieder ihre alten Beziehungen anknüpfen werden“. Vorbedingung bleibt freilich in jedem Falle, „daß wir gut bedient werden, d. h. pünktlich, ordentlich und zu verständigen Preisen“.

Ganz besondere Bedeutung bekommt die Frage für solche Gewerbetreibende, die sich bisher überhaupt nicht mit Herstellung oder Vertrieb des betreffenden Erzeugnisses befaßt haben. Hier wurde aus rheinischen Kreisen verlangt, daß zum mindesten der branchefremde Handel nicht zugelassen werden soll. Auch hier hat sich die Heeresverwaltung auf den durchaus annehmbaren Standpunkt gestellt, „daß sie Betriebe, die sich, weil sie sonst still stehen würden, auf neue Sachen geworfen haben und zwar auf Dinge, die die Heeresverwaltung braucht, auch beschäftigen wird, wenn sie sich im Frieden nicht damit befaßt haben, sofern ihnen eben die Handelskammern das erforderliche Zeugnis ausstellen und sie uns gut und ordentlich bedienen“. Gerade in der Anpassungs- und Wandlungsfähigkeit des deutschen Gewerbefleißes liegt ja eine in der Kriegszeit erst wieder zur vollen Bewährung gelangte Hauptstärke der deutschen Volkswirtschaft, und es ist erfreulich, daß die Heeresverwaltung sich durch naheliegende Interesseneinflüsse nicht hat bestimmen lassen, dem neuen Wettbewerb die Tore zu verschließen. Das allgemeine Streben, sich doch irgendwo und -wie nutzbar zu machen, und der Wunsch, an Stelle des stilliegenden Geschäftes irgendein anderes anzufangen, sind dem verantwortlichen Vertreter des Kriegsministeriums „beides Standpunkte, die an sich in keiner Weise irgendwie verurteilt werden können“. „Bei dem Stilliegen ganzer im Frieden nicht von der Heeresverwaltung beschäftigter Industriekreise lag es nahe, daß sie sich Kriegslieferungen zuwandten und sich zum Teil in überraschend schneller und in einwandfreiester Weise eingearbeitet haben.“

Nur insoweit sich damit wirtschaftlich unerwünschte Nebenerscheinungen verbinden, hat die Heeresverwaltung hiergegen mit vollem Recht entsprechende Vorkehrungen getroffen, so insbesondere gegen das unerfreuliche Abspenstigmachen der Arbeiter und gegenseitige Lohntreibereien, wie sie dann leicht eintreten können, wenn an sich branchefremde Betriebe neue Fabrikationszweige aufnehmen (so hat das Kriegsministerium z. B. in der Lederausrüstungsbranche hiergegen entschieden eingreifen müssen). Bei Behandlung der Lohnfrage wird hierauf noch zurückgekommen.

In Uebereinstimmung mit der Dienstanweisnng für die Bekleidungsämter erfolgen nach den Vergebungsgrundsätzen des Bekleidungs-Beschaffungsamtes die Beschaffungen „soweit angängig unmittelbar vom Fabrikanten oder Selbsthersteller“. Da es sich bei dem Bedarf des Be-

kleidungs-Beschaffungsamtes in der Hauptsache um Stapelartikel handelt, ist der Bezug vom Selbsthersteller ohnehin gegeben. Weder seitens der Heeresverwaltung noch der gewerblichen Vertreter wurde die Notwendigkeit und auch nur Zweckmäßigkeit anerkannt, diese grundsätzlich geübte Handhabung durch eine — von rheinischer Seite vorgeschlagene — besondere Regelung dahin zu verschärfen, daß eine ausdrückliche Beschränkung auf solche Firmen stattfinde, die nach eidesstattlicher Erklärung die angebotenen Gegenstände nur im eigenen Betriebe oder nur durch direkt entlohnte Arbeitskräfte (vorbehaltlich etwaiger im Lohnanteil auf die Hälfte zu begrenzender Hilfsarbeiten) herstellen lassen. „Es ist ganz selbstverständlich“ — so erklärt der Leiter der Bekleidungsabteilung — „daß im Gebiete der Heeresverwaltung in dieser Richtung nach einem ganz strikten einheitlichen Grundsatz nur insofern verfahren werden kann, als wir alle das Bestreben haben, soweit wie möglich unmittelbar vom Anfertiger zu beziehen, daß es aber große Gebietsteile gibt, wo dies nicht möglich ist.“

Die insbesondere auch vom Vertreter des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages geforderte stärkere Berücksichtigung des Handwerks ist, wie der Vertreter der Heeresverwaltung erklärte, in Friedenszeiten bereits ein überaus umfangreiches Gebiet der Tätigkeit, und die von gleicher Seite gegebene Anregung, auch mit dem genossenschaftlich zusammengeschlossenen Schuhmacherhandwerk in Verbindung zu treten, fand bei der Bekleidungsabteilung, die auch in Schneiderarbeiten die Vergebung an eine Stelle ins Auge gefaßt hatte, um so bereitwilligeres Gehör, als es „für die Heeresverwaltung und das Bekleidungs-Beschaffungsamt gar nichts Besseres geben könne als eine Stelle zu haben, die für alles haftet“.

Eine besonders schwierige und umstrittene Stellung nimmt der Zwischenhandel ein: „Den Handel als solchen, also eigentlich doch den Zwischenhandel, gedenkt die Heeresverwaltung im allgemeinen überhaupt nicht zu beschäftigen; denn sie tut das ja auch im Frieden nicht.“ Demgegenüber sprach man sich aus Handelskreisen, so die Vertreter der Handelskammer und der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, dahin aus, daß eine generelle Ausschaltung des legitimen Zwischenhandels nicht möglich sein und durchaus nicht im Interesse der Heeresverwaltung liegen würde; die neuen Fabrikanten seien zum großen Teil erst durch den Handel auf das neue Arbeitsgebiet der Heereslieferungen hingewiesen und auch vom Handel finanziert worden; ihre von der Heeresverwaltung anerkannte Leistungsfähigkeit sei also zum großen Teil ein Verdienst des Handels. Im übrigen wurde aus Handelskreisen selbst eine Beschränkung des Großhandels zum mindestens insoweit gewünscht, „als er nicht größere Artikel aufnehmen soll, von denen er garnichts versteht“. Tatsächlich dürfte der dem reellen Zwischenhandel bei der Beschaffung des Heeresbedarfs zufallende Anteil sich auf solche Aufträge erstrecken, für die entweder kein unmittelbares Produzentenangebot vorliegt bzw. bei denen der Branche nach der Zwischenhandel seine besondere Berechtigung hat, oder, wie zutreffend betont wurde, für einen Bedarf, der nicht von der Zentralbeschaffungs-

stelle auf eine längere Zeit ausgeschrieben, sondern von lokalen militärischen Stellen zur Befriedigung eines sofortigen Bedürfnisses gedeckt wird; nicht zuletzt aber auch auf solche Fälle, wo ein Auslandsbezug in Frage kommt, wie überhaupt auf die seitens der Heeresverwaltung selbst zugestandenen großen Gebietsteile, wo der unmittelbare Bezug vom Erzeuger nicht möglich ist.

Scharfe Verurteilung gab sich im übrigen kund in der schroff ablehnenden Stellungnahme zu einem illegitimen Zwischenhandel, wie er sich zeitweilig auf den verschiedensten Gebieten schmarotzerhaft breit gemacht hat.

Daß „suspekte“ Mittelspersonen wie überhaupt alle jene Drohnen, die — womöglich unter dem Vorgeben besonders wirksamer Beziehungen — sich leider nicht immer ohne Erfolg zwischenzuschieben verstanden haben, künftig unbedingt auszuschalten sind, darin bestand allseitige Uebereinstimmung. Sie richtete sich gegen jene parasitären Existenzen, deren Mitwirkung nur zu Lohndrückerei auf der einen, zu Preisverteuerung auf der anderen Seite führt, nicht aber gegen den ehrenwerten Stand der Agenten überhaupt, die, wie zu ihrem Schutze der Vertreter des Deutschen Handelstages nachdrücklich betonte, „für Industrie und Handel ein unbedingt notwendiges Mittelglied sind, das wir in gewissen Fällen nicht entbehren können“. Zu diesen Fällen würde nun allerdings nach dem Willen der Heeresverwaltung die Anbahnung von Geschäftsbeziehungen zu ihr und die Einholung ihrer Aufträge eben nicht gehören.

Für die Erteilung von Aufträgen der Heeresverwaltung stellt diese sich auch für das Bekleidungs-Beschaffungsamt auf den Standpunkt, daß nur die ihr durch die zuständigen Handels- bzw. Handwerkskammern überwiesenen und durch deren Zeugnis empfohlenen schriftlichen Angebote zu berücksichtigen sind. Wünscht daraufhin vor Erteilung des Auftrages oder bei Abwicklung desselben die Heeresverwaltung eine mündliche Rücksprache, so benachrichtigt sie den Fabrikanten, und diesem bleibt es dann unbenommen, durch wen er sich vertreten läßt, ob durch den Chef selbst oder einen leitenden Angestellten oder seinen ständigen Vertreter oder einen besonderen Agenten oder einen sonstigen Vertrauensmann. Die bei den Verhandlungen gegebene, aber schon wegen ihrer verdächtigenden Tendenz mit Recht nicht weiter beachtete Anregung, Frauen, soweit sie nicht alleinige Firmeninhaber sind, überhaupt von der Vertretung bei der Heeresverwaltung auszuschließen, sei nur der Kuriosität halber erwähnt. Selbstverständlich legt die Heeresverwaltung auch ihrerseits Wert darauf, daß, wie es ja nur im eigenen Interesse des Lieferanten liegt, „wirklich nur achtbare, ehrbare und tatsächlich für diesen Fall geeignete Leute zur mündlichen Verhandlung mit der Heeresverwaltung zugelassen werden“.

„Soweit die Verhältnisse des Unternehmers nicht klipp und klar bis in die letzte Konsequenz bekannt sind, hat als erste Grundlage das Zeugnis der Handels- oder Handwerkskammer zu dienen.“ Davon ausgehend, legt die Heeresverwaltung auf diese Bescheinigungen der Kammer über Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Anbieters ent-

scheidenden Wert. Die Kammer wird in ihrem Bezirk die Verhältnisse wenigstens in der Regel überblicken, zum mindesten aber ermitteln können. Eine weitere Grundlage bilden die Urteile der Bekleidungsämter über diejenigen Unternehmer, die bereits Kriegslieferungen ausgeführt haben und die „auf das eingehendste, auf Herz und Nieren, in bezug auf ihre Leistungsfähigkeit und die Qualität ihrer Lieferungen geprüft worden sind“. Daß in dem einen wie dem anderen Falle Irrtümer nicht zu vermeiden sind, gilt gleichermaßen für bisher unbekannte, neuauftretende Firmen wie auch für seitherige Heereslieferanten. Aus diesem Grunde ist mit Recht gefordert und grundsätzlich zugesagt worden, daß die Kammerbescheinigung auch über solche Firmen eingeholt werden soll, die schon für die Militärverwaltung geliefert haben. Die Auskünfte der Handelskammern werden von der Heeresverwaltung vertraulich behandelt; um in dieser Richtung Versehen vorzubeugen, wird empfohlen, nach dem Beispiel der Berliner Handelskammer jedes Gutachten mit dem in farbiger Schrift herzustellenden Vermerk zu versehen: „Dieses Urteil ist der darin behandelten Firma nicht zugänglich zu machen.“

III.

Aus den Kreisen der Angestellten-Organisationen wurde zur Erörterung gestellt, „ob in der Bescheinigung, die über die Vertrauenswürdigkeit der Firma seitens der Handelskammer erteilt wird, auch auf die Frage Rücksicht genommen wird, ob die betreffende Firma auch ihre sozialen Pflichten gegenüber ihren Arbeitern und Angestellten so erfüllt, wie man es in dieser Zeit wohl allgemein erwarten dürfte“. Durch das Kriegsministerium solle auf die Handelskammern dahin einzuwirken versucht werden, „daß bei der Auskunftserteilung über eine Firma auch eine Anfrage von der Handelskammer an die Angestellten-Organisationen darüber gerichtet wird, ob über die Firma irgend etwas Nachteiliges in sozialer Beziehung bekannt ist, was vielleicht gegen einen Auftrag sprechen könnte“. Dieses Verlangen fand, auch wenn seitens einzelner Handelskammern schon in Friedenszeit entsprechend verfahren wird, doch als in seiner Verallgemeinerung zu weitgehend Widerspruch. Eine Vorschrift für die Kammern, die Erfüllung der sozialen Pflichten bei den betreffenden anbietenden Firmen nachzuprüfen, besteht jedenfalls nicht. Immerhin hat, wie auch die stellvertretenden Generalkommandos schon verschiedentlich eingegriffen haben, die Heeresverwaltung sich der Frage der Angestelltengehälter usw. unter folgenden Gesichtspunkten angenommen: „Es soll soweit wie irgend möglich verhindert werden, daß eine Firma, die durch den Krieg an sich ihren Betrieb hat schließen müssen, aber nun zu Heeresaufträgen kommt, ihren Angestellten sagt: Ihr könnt froh sein, daß ihr überhaupt etwas verdient! ihnen nur den halben Lohn zahlt und den ganzen Verdienst in die eigene Tasche steckt“. Entsprechendes gilt auch für die Arbeitslöhne, und es sollen bereits Kammern durchaus im Sinne der Heeresverwaltung die nachgesuchte Bescheinigung nicht ausgestellt haben, weil der betreffende Betrieb nicht die ortsüblichen Löhne zahlte.

Es ist bemerkenswert, wie sich die ganze Lohnfrage allmählich in den Vordergrund der Verhandlungen schob. Der Heeresverwaltung ist die schwierige Aufgabe zugefallen, und sie hat sie mit Klarheit erkannt und mit Nachdruck angefaßt, zwischen Lohndrückereien auf der einen und Lohntreibereien auf der anderen Seite regelnd einzuwirken. Beides war verschärft durch die geschilderten vorübergehenden Störungserscheinungen. Die so nach zwei Seiten gerichtete Stellung der Heeresverwaltung findet ihren Ausdruck in den Lieferungsbedingungen des Bekleidungs-Beschaffungsamtes, worin es einleitend heißt:

„Voraussetzung für die Erteilung von Aufträgen ist, daß der Unternehmer seinen Arbeitern Lohnsätze gewährt, die es diesen ermöglichen, einen Tagesverdienst zu erreichen, welcher nicht hinter demjenigen gelernter Arbeiter der in Frage kommenden Arbeitsart zurücksteht";

aber anschließend alsbald auch weiter:

„In gleicher Weise ist für die Aufrechterhaltung des Vertrages Voraussetzung, daß der Unternehmer den Betrieben, die mit gleichen oder gleichartigen Lieferungen für das Bekleidungs-Beschaffungsamt oder andere Militärbehörden betraut sind, nicht durch Zusicherung der Zahlung außergewöhnlich hoher Löhne oder sonstiger Entschädigung Arbeitskräfte entzieht."

Gegen die Auffassung, der Lohn dürfe in Kriegszeiten niedriger als im Frieden sein, wurde seitens der Vertreterin des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands nachdrücklich Verwahrung eingelegt. Zum Schutze gegen niedrige, aber auch gegen willkürlich hohe Löhne wurde von dieser Seite die militärische Einführuug bestimmter Löhne verlangt; der festgesetzte Lohn sei der einzig richtige Weg, um die Fehler, die nach beiden Seiten gemacht werden, auszuschalten. Die Heeresverwaltung hat zwar von der Festsetzung von Mindestlöhnen abgesehen, sie hat aber durch Verfügung vom 12. November 1914 die mit der Beschaffung des Heeresbedarfs betrauten Dienststellen angewiesen, „mit aller Entschiedenheit, gegebenenfalls durch entsprechende Vertragsbestimmungen dafür Sorge zu tragen, daß den mit Näharbeit beschäftigten Arbeiterinnen von den Unternehmern angemessene Löhne gezahlt werden, und daß die Notlage der Arbeiter nicht ausgenützt werden darf; . . . Unternehmern, die dagegen verstoßen, sind keine Aufträge mehr zu geben".

Aber dem von der Heeresverwaltung ausdrücklich aufgenommenen Grundsatz: „Der Lohn für das einzelne Stück muß derselbe bleiben; es darf nicht deshalb, weil Krieg ist, der Stücklohn gedrückt werden" steht mit gleicher Bestimmtheit der seitens des Chefs der Bekleidungsabteilung des Kriegsministeriums zu den Arbeiterforderungen eingenommene Standpunkt gegenüber, nämlich, daß auch ein Kriegszuschlag abzulehnen sei. Ebenso wie hiergegen sprach sich der Vertreter des Kriegsministeriums überhaupt gegen Lohntreibereien aus, mögen sie nun veranlaßt sein durch wechselseitiges Ausmieten der Fabrikanten, oder durch ein die Lage unbillig ausnützendes Ueberspannen in den Forderungen der Arbeitnehmer-Vertretungen. Die dieserhalb gepflogenen Verhandlungen sind augenscheinlich nicht ohne Erfolg geblieben. Ausdrücklich wird betont: „daß bei dieser Gelegenheit die Gewerkschaften sich bewährt und die Heeresverwaltung gut unterstützt haben", ebenso

wie es auch an dem Entgegenkommen der Arbeitgeber in keiner Weise gefehlt habe, wenn es hier auch fraglich erscheine, ob sie in der gleichen Weise zusammenhalten würden und die Abmachungen auch durchführten könnten.

In der Richtung der seitens der Heeresverwaltung herbeigeführten Vermittlung bewegte sich auch die Aeußerung des Vertreters des Zentralverbandes der christlichen Gewerkschaften, „daß alles, was hier verhandelt worden ist, dazu drängt, nach dem Frieden zu einem viel größeren organisatorischen Zusammenwirken zwischen den Behörden und den Vertretern der Industrie und ihren Verbänden auf der einen Seite, und den Vertretern der Arbeiter auf der anderen Seite zu kommen“. Dieser Appell erscheint um so beachtenswerter, als von maßgeblicher Arbeitgeberseite bei den Verhandlungen, unter Zustimmung der Versammlung, ausgeführt wurde:

„Die Industrie zahle Löhne wie nie zuvor, und mit Angst und Sorge blickt sie auf den kommenden Frieden, da sie nicht weiß, wie es dann werden wird. Wenn die jetzigen Löhne weiter gezahlt werden sollen, so würde es mit der künftigen Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie sehr böse bestellt sein.“

Zu dem von der gleichen Seite geäußerten Wunsche, eine übermäßige Vergebung von Näharbeiten an Wohltätigkeitsvereine mit Rücksicht auf die dadurch geschaffene ungünstige Beeinflussung des Arbeitsmarktes einzuschränken, wurden die Bedenken, die gegen eine Abwanderung der Heimarbeit in die Wohltätigkeit sprechen, von dem Vertreter der Heeresverwaltung grundsätzlich anerkannt und eine einsichtsvolle Handhabung seitens der betreffenden Wohlfahrtsunternehmen durch Begrenzung auf den Friedensverdienst befürwortet.

Aus der Fülle interessanter Fragen, die im Verlaufe der Verhandlungen auftauchten und teils ausführlicher behandelt, teils auch nur kurz gestreift wurden, so auf die Revisionsbedürftigkeit mancher fortlaufender Lieferungsvorträge, die Form der Zuschlagserteilung und ihre spekulationsverhütende Durchführung usw., kann hier im einzelnen nicht eingegangen werden.

Im allgemeinen fanden einschränkende Bestimmungen, die besonders von rheinischer Seite angeregt wurden, bei der Heeresverwaltung so wenig wie bei der Versammlung selbst Unterstützung. Man war beiderseits gegen eine Bindung durch scharfe Vorschriften, die im gegebenen Falle niemandem nützen, aber die Durchführung erschweren und schädigen können.

Die vermittelnde Mitwirkung der Presse wurde, unter scharfer Ablehnung der gelegentlich im Anzeigenteil hervorgetretenen, inzwischen durch das Chiffreverbot im wesentlichen behobenen Uebelstände, in der Richtung möglichst frühzeitiger und regelmäßiger Veröffentlichung der benötigten Gegenstände und der Beschaffungsstellen gewünscht und — soweit militärisch unbedenklich — grundsätzlich zugesagt. Dies auch, um das eine geordnete Erledigung erschwerende Uebermaß überflüssiger Anfragen und ungeeigneter Angebote nach Möglichkeit einzudämmen, durch welche die Dienststellen mit störenden Schreibereien und Be-

suchen überschwemmt werden. Je schneller und deutlicher die Industrie weiß, was und von wem es zu vergeben ist, desto besser wird beiden Teilen gedient.

Dies empfiehlt sich um so mehr zur Beachtung, als das Angebot sich gegenüber dem Bedarf überwiegend unverhältnismäßig höher stellt, so daß überhaupt nur zu einem ganz verschwindenden Prozentsatz darauf zurückgegriffen werden kann. Ebendeshalb wurde seitens der Vertreter der Heeresverwaltung mit allem Nachdruck wiederholt „vor der Einrichtung und Umänderung von Betrieben, die bisher noch nicht die genannten Ausrüstungsstücke geliefert haben, gewarnt. Ganz abgesehen davon, daß diese Betriebe zum Teil noch keine Erfahrung in der Fertigung dieser Stücke haben, ist zu befürchten, daß ihre Erwartungen unter Umständen bitter enttäuscht werden, weil das Ueberangebot so groß ist, daß es nicht in Anspruch genommen werden kann.“ Dieser Mahnung (sie wurde besonders nachdrücklich für Zeltbahnen gegeben) schloß sich die weitere, ausdrücklich für die breiteste Oeffentlichkeit bestimmte Warnung an, „daß nunmehr eine sehr energische Sichtung unter den von der Heeresverwaltung beschäftigten Betrieben eintritt“. Mit Recht nimmt diese für sich in Anspruch, mit Firmen, von denen sie schlecht bedient worden ist, nicht weiter zu verhandeln. Und daß es an solchen Fällen tatsächlich nicht gefehlt hat, geht auch hervor aus verschiedenen angeführten Beweisbeispielen.

Manche herbe Wahrheiten, die seitens des Vertreters des Kriegsministeriums gegen Angehörige von Handel, Industrie und Handwerk erhoben wurden, fanden immerhin eine Milderung in dem offenen Zugeständnis, daß es auch auf seiten der Heeresverwaltung an Irrtümern und Mängeln nicht gefehlt hat: „Einstimmigkeit besteht darüber, daß nicht alles nach Wunsch gegangen ist.“ Man wird dies durchaus begreifen und gewiß nicht verdammen angesichts des Uebermaßes von Arbeit, welche den betreffenden leitenden und ausführenden Stellen der Heeresverwaltung vom ersten Tage der Mobilmachung bis heute zugefallen ist. (Liegen doch z. B. dem Bekleidungs-Beschaffungsamt, wie dessen Direktor erklärte, nicht weniger als „etwa 15 000 Angebote vor, die einer sehr ernsten Bearbeitung in Gestalt von Prüfungen des betreffenden Anbieters mit Rücksicht auf den vorliegenden sehr geringen Bedarf unterzogen werden müssen“.) Aber gerade deshalb, weil Unvollkommenheiten auf beiden Seiten unvermeidbar sind, hätte man immerhin gewünscht, daß Vorwürfe, wie sie seitens des Vertreters der Heeresverwaltung erhoben wurden, so berechtigt sie im einzelnen sein mögen, doch in ihrer Verallgemeinerung etwas mehr Beschränkung erfahren hätten. Dies hätte nur dazu beigetragen, den vorteilhaften Eindruck zu erhöhen, den der unbefangene Leser des Verhandlungsprotokolls aus diesem von der Sachkunde, der organisatorischen Tüchtigkeit, der Zielklarheit und nicht zuletzt auch von der geschäftsmäßigen Gewandtheit derjenigen Männer gewinnt, die an verantwortlicher Stelle berufen sind, unsere Truppen marschtüchtig und kampffähig auszurüsten,

und in deren Händen somit zum nicht geringen Teil die Schlagfertigkeit des Heeres ruht.

Zu verschiedenen, im Vorstehenden behandelten Fragen hat inzwischen das Kriegsministerium in einem neuerlichen Erlaß an die nachgeordneten Stellen sich, wie folgt, geäußert:

„Angebote auf Lieferung von Heeresbedarf können nach den bisher erlassenen Vorschriften nur dann berücksichtigt werden, wenn sie durch Vermittlung der zuständigen Handels-, Handwerks- oder Gewerbekammer vorgelegt werden, die ihnen ein Zeugnis darüber beifügt, daß der Anbieter zuverlässig und leistungsfähig ist und daß er dem Geschäftszweig, aus dem er Waren anbietet, als Fabrikant oder Großhändler angehört. An dieser Vorschrift soll zunächst festgehalten werden. Soweit es sich aber um Selbsthersteller mit Fabrikationseinrichtung handelt, erscheint es weiter erforderlich, daß die Beschaffungsstellen vor Erteilung des Auftrages, namentlich wenn große und wichtige Aufträge in Frage stehen, außer der bereits vorliegenden Aeußerung der betreffenden Handels-, Handwerks- und Gewerbekammer noch eine gutachtliche Aeußerung des zuständigen Gewerbeinspektors darüber einholen, ob die Firma in betriebstechnischer Hinsicht in Höhe des Auftrages leistungsfähig ist.

Außerdem wird zu beachten sein, daß Heereslieferungen nur solchen Fabrikanten und Großhändlern übertragen werden, bei denen einwandfrei festgestellt ist, daß sie hinsichtlich der Beschäftigung und Entlohnung ihrer Angestellten und Arbeiter den sozialen Anforderungen gerecht werden. Diese Feststellung wird bei den Fabrikanten, insbesondere auch durch entsprechende Anfrage bei den Gewerbeinspektoren möglich sein; hinsichtlich des Großhandels bleibt es den Beschaffungsstellen überlassen, sich die erforderliche Auskunft bei den Ortspolizeibehörden und sonstigen geeigneten Stellen, im geeigneten Falle auch bei der Handelskammer zu erbitten.

Wird für die Folge von allen Beschaffungsstellen streng nach diesen Vorschriften verfahren, worauf das Kriegsministerium größten Wert legt, so darf erwartet werden, daß unlauteres Unternehmertum und unlauterer Zwischenhandel ei der Vergebung von Heeresaufträgen endgültig ausgeschaltet wird. Dann erden auch die noch immer häufigen Beschwerden über Zuweisung von Aufträgen an den unberechtigten Zwischenhandel wegfallen.

Das Bekleidungs-Beschaffungsamt, die stellvertretenden Intendanturen, die Intendantur des Militär-Verkehrswesens und die Intendantur der militärischen Institute sowie sämtliche Kriegsbekleidungsämter und die Reserve-Bekleidungsämter sind unmittelbar mit Anweisung versehen."

XIX.

Die Methoden der Verwertung der Einkommensteuerstatistik.

Von Julius Wolf.

Die Kritik, die ich in meinem Buche „Sozialismus und kapitalistische Wirtschaftsordnung“ 1892 an der damals üblichen Methode der Verwertung der Einkommenseuerstatistikt zur Erfassung der Aenderungen der Einkommensverteilung geübt habe, und meinen Vorschlag, an Stelle der Ermittlung des prozentualen Klassenzuwachses die Berechnung des Zensitenaufstiegs zu setzen, darf ich als bekannt voraussetzen. An beides hat sich eine Debatte angeschlossen, die noch heute nicht beendet ist.

Als bisheriges Ergebnis dieser Debatte darf aber konstatiert werden, daß die Methode der Berechnung des prozentualen Klassenzuwachses heute, wenn auch praktisch von Einzelnen immer noch geübt, so doch methodologisch erledigt ist.

Selbst der in seiner Kritik alles Ueberkommenen außerordentlich vorsichtige Robert Meyer gibt zu, daß sich mit ihrer Hilfe nicht ermitteln lasse, ob die Einkommensverteilung gleichmäßiger oder ungleichmäßiger geworden ist. Die Methode des prozentualen Klassenzuwachses räume den absoluten Zahlen der Klassenangehörigen einen zu großen Einfluß ein, was insbesondere bei den unverhältnismäßig gering besetzten höheren Stufen leicht zu einer Ueberschätzung der Zunahme führe.

Um vieles ungünstiger, ja geradezu vernichtend ist das Urteil über die Methode des prozentualen Klassenzuwachses, zu dem Bresciani in seiner ausgezeichneten Studie über die Methoden der Einkommensverteilungsstatistik gelangte. Er berechnete, um welche Beträge die Zensitenzahl der verschiedenen Steuerstufen bei einer allgemeinen Einkommenshebung um 10 Proz. sich ändern müsse, je nachdem man die Einkommensverteilung Hollands, Hessens, Preußens oder Hamburgs, bzw. die Vermögensverteilung Preußens oder Basels zugrunde legt. Dabei ergab sich, daß die gleiche Einkommenshebung für die Zensiten sehr verschiedene Wirkungen in bezug auf die prozentuale Zunahme der Zensitenzahl in den einzelnen Stufen hervorruft. Nur in einem Falle entsprach der gleichen Einkommenshebung eine annähernd gleiche Zunahme der Zensiten sämtlicher Steuerstufen. In den übrigen Fällen fiel oder stieg der Prozentsatz von Stufe zu Stufe. Die Einkommensverteilung, für die allein die Methode des prozentualen Klassen-

zuwachses zu befriedigenden Resultaten führt, ist dadurch ausgezeichet, daß nicht bloß die *Grenzeinkommen*, sondern auch die *Zensitenzahlen* der verschiedenen Stufen *eine geometrische Reihe* bilden[1]). *Einzig und allein* unter dieser Voraussetzung ergibt sich bei *gleicher* Einkommenshebung eine *gleiche prozentuale* Zunahme der Zensiten der verschiedenen Steuerstufen. Sobald der aus zwei aufeinanderfolgenden Zensitenzahlen gebildete Quotient von Stufe zu Stufe aber kleiner oder größer wird, erniedrigt oder erhöht sich trotz *gleicher* Einkommenshebung auch der Prozentsatz der Zensitenzunahme. Es ist also grundfalsch, aus einer relativ stärkeren Zensitenzunahme der oberen Klasse ohne weiteres auf eine zunehmende Differenzierung der Einkommen zu schließen. In praxi wird sehr oft das *gerade Gegenteil* der Fall sein!

In diesen durchaus schlüssigen, mit den Hilfsmitteln der höheren Mathematik elegant erbrachten Beweis hat *Bresciani* eine Kritik meiner Behauptung eingeflochten, daß schon der Umstand, daß die oberste Klasse nach oben offen ist und mithin keine Zensiten an eine darüberliegende Stufe abzugeben hat, eine Trübung des Bildes hervorbringen muß. Es ist mir jedoch nicht eingefallen, zu behaupten, daß die hohe Prozentziffer der obersten Klasse sich *ausschließlich* oder auch nur in der *Hauptsache* darauf zurückführe[2]). Ebensowenig ist von mir ausgesprochen worden, daß die Unbegrenztheit nach oben *unter allen Umständen* zur Ueberschätzung der Zunahme der Zensitenzahl in der obersten Klasse führen müsse. Nur in diesem

---

1) Ein Beispiel möge das klar machen. Die Grenzeinkommen der Steuerstufen seien 1000 M., 2000 M., 4000 M., 8000 M., 16 000 M., 32 000 M. u. s. f. Je zwei der Stufen mögen zu einer Gruppe zusammengefaßt werden, so daß wir als unterste Gruppe erhielten alle Einkommen unter 2000 M., als nächste alle Einkommen zwischen 2000 und 8000 u. s. f. Die Besetzung der Stufen sei von oben herab: 1000, 2000, 4000 u. s. f. Zensiten. Insgesamt erhalten wir dann folgendes Bild:

Gruppe	Stufe	Einkommen	Zensiten
Gruppe I	Stufe I	(alle Einkommen bis 1000 M.)	= 512 000 Zensiten
	„ II	(„ „ von 1 000— 2 000 M.)	= 256 000 „
Gruppe II	„ III	(„ „ „ 2 000— 4 000 „)	= 128 000 „
	„ IV	(„ „ „ 4 000— 8 000 „)	= 64 000 „
Gruppe III	„ V	(„ „ „ 8 000— 16 000 „)	= 32 000 „
	„ VI	(„ „ „ 16 000— 32 000 „)	= 16 000 „
Gruppe IV	„ VII	(„ „ „ 32 000— 64 000 „)	= 8 000 „
	„ VIII	(„ „ „ 64 000—128 000 „)	= 4 000 „
Gruppe V	„ IX	(„ „ „ 128 000—256 000 „)	= 2 000 „
	„ X	(„ „ über 256 000 M.)	= 1 000 „

Lassen wir nun, um die Dinge möglichst einfach zu gestalten, eine allgemeine Einkommenshebung von 100 Proz. eintreten, dann rücken die Zensiten der Stufe I in die Stufe II, die Zensiten der Stufe II in die Stufe III u. s. f. Durch diese „Zensitenbewegung“ wächst die Zensitenzahl jeder Stufe um 100 Proz. mit Ausnahme der Stufen I und X. Erstere kommt in Wegfall, und letztere erfährt wegen der Nichtabgabe von Zensiten eine Zensitenzunahme von 200 Proz. Entsprechend vermehrt sich die Zensitenzahl der Gruppe II, III und IV um *gleiche* Prozentsätze.

2) In meinem „Sozialismus und Kapitalismus“ heißt es (S. 237): „Die bisher geläufige Rechen- und Lesart müßte irrige Ansichten in Hinsicht der größten Vermögen und größten Einkommen auch (!) deswegen nach sich ziehen, weil diese Klasse im Gegensatz zu allen anderen nach oben nicht begrenzt wird.“

Falle hätte Bresciani mit seiner Bemerkung recht, daß ich außer acht gelassen habe, daß die oberste Klasse, eben weil sie nach oben nicht abgegrenzt ist, auch unverhältnißmäßig stark mit Zensiten besetzt sein kann und diese starke Besetzung natürlich auf die Prozentziffer des Aufstiegs stark drückt. Bresciani ist sonst in der Beurteilung meiner Kritik peinlich darauf bedacht, im Auge zu behalten, daß meine Kritik sich nur auf den Fall berieht, wo die Zensitenzahl von Stufe zu Stufe progressiv abnimmt. Ich setze also eine unverhältnismäßig schwach besetzte oberste Klasse voraus. Unverhältnismäßig schwach besetzt wird die oberste Klasse sehr oft zu Beginn anhaltender Einkommenshebung sein. Dagegen wird der von Bresciani ins Auge gefaßte Zustand das Ergebnis einer schon längere Zeit währenden Einkommenshebung sein. Bei unverhältnismäßig schwacher Besetzung der obersten Klasse muß sich aber längere Zeit hindurch der Umstand fühlbar machen, daß die Klasse nur einen Gewinn-, nicht aber einen Verlustposten, wie die übrigen, zu buchen hat. Eine Frage für sich ist, ob und wieweit noch heute diesem Umstande eine Bedeutung zukommt. Die Zeiten haben sich seit Anfang der neunziger Jahre, im Sinne der damals von mir gegebenen Voraussage, gründlich geändert. Die Besetzung der obersten Klasse ist wenigstens in Preußen infolge vieljährigen Einbehaltens aller Zensiten so stark geworden, daß der Nichtabgabe von Zensiten an eine höhere Stufe lange nicht mehr die Bedeutung von früher zukommt. Man glaube aber ja nicht, daß die Methode des prozentualen Klassenzuwachses dadurch für die Messung der Zu- oder Abnahme der sozialen Differenzierung brauchbarer geworden ist.

Der wundeste Punkt dieser Methode ist zweifellos die von mir seinerzeit in den Mittelpunkt der Kritik gestellte Unvergleichbarkeit der beiden Zensitenzahlen einer Steuerstufe in zwei verschiedenen Jahren. Unvergleichbar sind die Zensitenzahlen darum, weil dieselbe Stufe zu verschiedenen Zeiten nicht nur sehr verschiedene Personen, sondern auch solche sehr verschiedener sozialer Herkunft aufweisen kann und wird. Es sind ja inzwischen aus ihr eine mehr oder minder beträchtliche Anzahl Zensiten aufgestiegen und haben anderen, aus einer unteren Schicht entstammenden Platz gemacht. Die Berechtigung meiner hierauf bezüglichen Einwendungen ist im Laufe der letzten zwanzig Jahre von einer immer größeren Zahl Einkommenstatistiker anerkannt worden. Besonders entschieden von Bresciani. „Es hat keinen Sinn“, schreibt er, „z. B. für den ersten Zeitpunkt die Einkommensverteilung unter gelernten Arbeitern, Mittelstand, Reichen, sehr Reichen zu ermitteln und die aus dieser ersten Reihe sich ergebenden Relativzahlen mit denjenigen zu vergleichen, die sich auf dieselben Einkommensstufen beziehen, wenn inzwischen eine Verschiebung der Einkommen stattgefunden hat, so daß die zweite Reihe nunmehr die Einkommen der ungelernten Arbeiter, der gelernten, des Mittelstandes und der Reichen umfaßt.“

An diesem Fehler krankt übrigens auch die Soetbeersche Methode, die Darstellung der Klassenbesetzung in Prozenten der Zensiten

oder der gesamten Bevölkerung, die von Meyer an Stelle der Methode des prozentualen Klassenzuwachses warm empfohlen wird und in die Praxis mehr und mehr eindringt. Unter anderem bedient sich ihrer auch das Kgl. Preußische Statistische Landesamt in den „Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate".

So wenig wie meiner Kritik der damals herrschenden Methode der Verwertung der Einkommensteuerstatistik hat es auch meinem Vorschlag, den Zensitenaufstieg der verschiedenen Steuerstufen als Vergleichungsmaßstab zu benutzen, an Zustimmung gefehlt.

Völlig abgelehnt ist dieser Vorschlag meines Wissens nur von Isidor Singer worden, der in seinem Husarenritt gegen mein Buch ihn als Rechnung mit doppelter Kreide verspottete, damit aber nur sich selbst eine Blöße gab. Die von mir berechneten Ziffern des sozialen Aufstiegs sind nämlich in Wirklichkeit nicht zu groß, sondern, wie Bresciani mit Recht moniert hat, ein wenig zu klein.

Schon früh hat man, wenn nichts anderes, so wenigstens den Grundgedanken der von mir angewandten Methode anerkannt. Bald mit mehr, bald mit weniger Wärme. Robert Meyer räumt ein, daß ich mit meiner Rechnung die Anregung zu einer neuen Betrachtungsweise der Statistik gegeben habe. Bresciani erklärt sogar: Ich halte die Wolfsche Grundauffassung für die einzig richtige.

Im einzelnen ist an meiner Methode, soviel ich sehe, dreierlei beanstandet worden.

Erstens wurde als Mangel derselben empfunden, daß sie die Bevölkerungsbewegung oder, wie Georg Evert es ausdrückte, das Verhältnis der Zensiten zur Gesamtbevölkerung nicht berücksichtige.

Es ist zweifellos richtig, daß ein Teil des von mir ausgewiesenen Zensitenzuwachses mit einer allgemeinen Einkommenshebung nichts zu tun hat, sondern mit der Bevölkerungszunahme zusammenhängt. Nun läßt sich aber, wie Bresciani zutreffend bemerkt, natürlich nicht feststellen, wieviel von der Zunahme der Zensiten auf die Bevölkerungszunahme und wieviel auf die Einkommenshebung zurückzuführen ist. Die Trennung läßt sich nur approximativ vornehmen.

Bresciani schlägt vor, von der Annahme auszugehen, daß, ohne Einkommenshebung in jeder Steuerstufe die Zensitenzahl im gleichen Schritt mit der Bevölkerung zugenommen habe.

Diese Annahme hat jedoch ihr Wenn und Aber. Sie steht und fällt mit einer ganz bestimmten Art der Bevölkerungsbewegung.

Damit nämlich die Annahme Brescianis einigermaßen zutrifft, ist allem voran erforderlich, daß die Bevölkerungszunahme in allen Altersstufen die gleiche ist, was bei abnehmender Geburtenziffer zur Voraussetzung hat, daß der Rückgang der Sterblichkeit in den durch die abnehmende Geburtenziffer in ihrem Bestande gefährdeten jüngeren Altersklassen entsprechend jener Abnahme größer ist. Unterbliebe dieser Ausgleich, so müßte der Anteil der erwerbstätigen Bevölkerungsklassen in der Gesamtbevölkerung steigen und infolgedessen auch die Zensitenzahl schneller als die Bevölkerung wachsen. Würde jedoch die Geburtenabnahme „überkompensiert", wäre etwa

gar die Bevölkerungszunahme so gut wie ganz auf den Rückgang der Sterblichkeit der Kinder oder auch nur des jüngeren Teiles der Erwerbstätigen zurückzuführen, so würde die Zensitenzahl fürs erste nur wenig oder nur in den unteren Steuerstufen wachsen. Denn darüber kann ja keine Meinungsverschiedenheit bestehen, daß der jüngere Teil der Erwerbstätigen (einschließlich der reichen) vorwiegend in den untersten Steuerstufen zu suchen ist und daß die Kinder zum allergeringsten Teil Zensiten sind (in Preußen, wo nur die Haushaltungsvorstände besteuert werden, überhaupt nicht). Was von der Bevölkerungszunahme gilt, die ausschließlich dem Rückgang der Sterblichkeit der Kinder und Jugendlichen zu danken ist, trifft natürlich erst recht für jene zu, die sich auf eine Zunahme der Geburten zurückführt. Es ist auch durchaus nicht gleichgültig, ob die Kinderzahl bloß der wohlhabenden Familien oder auch eines Teiles der Arbeiterfamilien andauernd zurückgeht. Im ersteren Falle wird im Laufe der Zeit die Besetzung der oberen Steuerstufen unverhältnismäßig schwach werden müssen, wofern, wie Bresciani voraussetzt, eine mehr oder weniger allgemeine Einkommenshebung nicht erfolgt. Eine proportionale Zunahme der Zensiten aller Steuerstufen hat also auch gleichmäßige Zeugungssitten bei allen Schichten der Bevölkerung zur Voraussetzung.

Je nachdem nun die Voraussetzungen für eine dem Bevölkerungswachstum proportionale Zunahme der Zensiten aller Steuerstufen zu verschiedenen Zeiten gegeben sind oder nicht, wird die Korrektur, die Bresciani vornimmt, berechtigt sein oder nicht. In der Gegenwart spricht vieles für die Berechtigung dieser Korrektur. Der Anteil der erwerbstätigen Altersschichten an der Gesamtbevölkerung nimmt zwar stetig, aber nur langsam zu. Der Rückgang der Sterblichkeit war in den jüngsten Altersklassen am beträchtlichsten und glich den Rückgang der Geburtenziffer einigermaßen aus. Von Jahr zu Jahr gleichen sich auch die Zeugungssitten der verschiedenen Schichten der Bevölkerung immer mehr aus, da die Praxis der Geburtenbeschränkung sich immer mehr ausbreitet. Die Zunahme der Zensiten der verschiedenen Stufen wäre in letzter Zeit ohne Einkommenshebung dem Volkswachstum zweifellos einigermaßen proportional gewesen.

Dagegen scheint es mir sehr fraglich, ob ich vor mehr als 20 Jahren bereits berechtigt gewesen wäre, das Volkswachstum in der Weise, wie Bresciani es vorschlägt, zu berücksichtigen. Der Geburtenüberschuß von damals führte sich weit weniger auf abnehmende Sterblichkeit, als auf das starke Anwachsen der absoluten Geburtenziffern zurück. Die Bevölkerungszunahme äußerte sich demgemäß im wesentlichen als Verstärkung der jüngeren Altersstufen. Von 1871—1880 ging der prozentuale Anteil sowohl der 15—40-jährigen als auch der 40—60-jährigen an der Gesamtbevölkerung ganz erheblich zurück. Besonders entsprach nicht die Zensitenzunahme der oberen Steuerstufen dem Bevölkerungswachstum, da die Fortpflanzung der oberen Schichten längst unzureichend geworden war. Andererseits fiel in diese Zeit freilich eine starke Zunahme der erwerbstätigen Frauen, was an sich einer Zunahme der Zensitenzahl hätte günstig sein müssen. Die Erfassung dieser Ein-

kommen durch die Einkommensteuern ließ jedoch zu Beginn der 80er Jahre sehr zu wünschen übrig. Von einem Schritthalten der Zensitenzunahme der verschiedenen Steuerstufen mit der Bevölkerungszunahme konnte damals im Ernste nicht die Rede sein. Man kann meines Erachtens die auf Bevölkerungszunahme sich zurückführende Zensitenzunahme der oberen Steuerstufen überhaupt nicht niedrig genug einschätzen.

Es dürfte danach kaum in die Wagschale fallen, wenn ich es unterließ, vor der Berechnung der Prozentzahl der aufgestiegenen Zensiten von jeder Stufe eine dem Bevölkerungszuwachs entsprechende Zensitenzahl zu subtrahieren [1]).

Selbstverständlich kann nur eine unberechtigte Nichtbeachtung der Bevölkerungszunahme als Ursache des Zensitenzuwachses die von Bresciani aufgezeigte Folge haben, daß das Aufrücken der Zensiten von unten nach oben, also die allgemeine Besserung der Einkommensverhältnisse beträchtlicher erscheint, als sie in Wirklichkeit ist, und das Aufrücken der Zensiten relativ um so kleiner erscheint, je höher die Stufe, bei der es beobachtet wird, daß also die unteren Einkommen stärker angewachsen zu sein scheinen als die oberen.

Muß ich sonach bereits die Berücksichtigung der natürlichen Bevölkerungszunahme, des Geburtenüberschusses, nach einem allgemeinen Schema ablehnen, so noch viel mehr die von Bresciani stillschweigend zugelassene Anwendung dieses Schemas auch auf Ab- und Zuwanderungen. Einer ins Gewicht fallenden Ab- oder Zuwanderung muß man für sich gerecht zu werden versuchen. Das ist besonders bei isolierter Betrachtung der Einkommenverhältnisse von Stadt und Land von größter Bedeutung.

Das zweite, was man meiner Methode zum Vorwurf machte, war, daß sie der Willkür der Klassenabgrenzung nicht genügend Rechnung trage. Diesen Vorwurf hat zunächst Robert Meyer erhoben. Er kleidete ihn in folgende Form: „Das Aufsteigen von 10 Proz. der Steuerpflichtigen aus einer Steuerklasse von 0 bis 500 M. oder von 500 bis 800 M. Einkommen und (ein solches) aus einer Steuerklasse von 3300 bis 9500 M. sind . . . ganz inkommensurable Vorgänge. Im ersten Falle liegt die Klassengrenze um 23 Proz. über der Klassenmitte (650) und 60 Proz. über der Untergrenze, im zweiten Falle um fast 50 Proz. über der Klassenmitte (6450) und 190 Proz. über der Untergrenze. Bei Klassen mit so weiten Grenzen bedeutet . . . ein gleiches prozentuales Aufsteigen der Zensiten eine viel stärkere Bewegung als bei Klassen mit geringerer Spannung.“ Es ist nur eine Ergänzung dessen, was Robert Meyer rügt, wenn Evert beanstandet, daß meine Rechnung auf den Stand der Einkommensverteilung, d. h. die Besetzung der Steuerklassen nicht Rücksicht nehme. Denn es hängt die Größe der Aufstiegs-

---

1) Besser wäre zweifellos der Zunahme der erwerbstätigen Altersklassen der Bevölkerung irgendwie Rechnung getragen worden, wie überhaupt die Berücksichtigung dieser Zunahme den Vorzug verdient vor der von Bresciani geforderten Berücksichtigung des Bevölkerungswachstums.

ziffer nicht bloß von der Spannweite der Steuerstufen ab, sondern auch davon, wie stark einzelne Steuersätze mit Zensiten bedacht sind.

Meyer und Evert haben recht und haben unrecht. Sie haben recht, wenn sie ihre Kritik auf die verbesserungsbedürftige ursprüngliche Gestalt meiner Methode beschränken, unrecht, wenn sie in der Nichtbeachtung der verschiedenen Spannweite der Steuerklassen und des Standes der Einkommensverteilung konstitutive Fehler der Methode erblicken.

Meyers Kritik veranlaßte Bresciani, mir mit dem Nachweis zu Hilfe zu kommen, daß die Zensitenaufstiege aus zwei verschiedenen Klassen durchaus nicht immer inkommensurabel sind. Läßt man die Grenzeinkommen der einzelnen Stufen in gleichen relativen Abständen aufeinander folgen, so daß alle Klassen die gleiche relative Spannung aufweisen, und wählt man als unterste Klasse die Stufe 400 bis 600 M., so muß eine allgemeine Einkommenshebung um 50 Proz. bewirken, daß alle Zensiten sämtlicher Stufen in die nächsthöhere aufrücken. Der allgemeinen Einkommenshebung von 50 Proz. entspricht also ein gleicher Aufstieg von 100 Proz. aus allen Stufen. Nimmt man jedoch statt der Klassen 400 bis 600, 600 bis 900, 900 bis 1350 M. usf. eine beliebige andere Folge, deren Grenzeinkommen keine geometrische Reihe bilden, etwa die Stufen 400 bis 600, 600 bis 1500 und über 1500 M., so kann man sich leicht davon überzeugen, daß eine allgemeine Einkommenshebung sehr verschiedene relative Aufstiegszahlen für die einzelnen Stufen zur Folge hat.

Wenn wirklich, wie Bresciani glaubt, jede beliebige andere Einkommenshebung als die 50-proz. bei gleicher relativer Spannung der Steuerstufen in gleicher Weise einen gleichen prozentualen Aufstieg aus allen Steuerstufen zur Folge hätte, brauchte man in der Tat bloß, wie Bresciani verlangt, darauf zu achten, daß die gewählten Steuerstufen der geforderten Eigenschaft genügen.

Leider trifft aber Brescianis Annahme allgemein nicht zu. Man wähle statt der Einkommenshebung um 50 Proz. eine solche um 25 Proz. In diesem Falle rücken nur die Zensiten mit Einkommen über 480 M. in die zweite Stufe und die Einkommen über 740 M. in die dritte Stufe usf. auf. Je nach der Verteilung der Zensiten über eine Steuerklasse wird die absolute und relative Zahl der Aufsteigenden eine sehr verschiedene sein. Es ist doch sehr wohl denkbar, daß in einer Stufe, namentlich einer unteren, die Mehrzahl der Zensiten über der Klassenmitte und in einer anderen unter der Klassenmitte sich befindet. Aus der ersten Klasse werden dann aber verhältnismäßig viel, aus der zweiten unverhältnismäßig wenig aufsteigen.

Nur unter einer ganz bestimmten Voraussetzung hat also Bresciani recht. Die Verteilung der Zensiten innerhalb der verschiedenen Steuerstufen muß die gleiche sein. Dann, aber auch nur dann wird der Aufstieg in Prozenten der Besetzung der abgebenden Klasse in allen Stufen gleich sein. Anderenfalls nützt der gleiche relative Abstand der Steuerstufen gar nichts. Man erhält trotz gleicher Einkommenshebung unrettbar verschiedene Prozentzahlen.

Unter diesen Umständen ist es zweifellos das Klügste, auf die Darstellung des Zensitenaufstieges in Prozenten der Zensitenzahl der abgebenden Klasse ganz zu verzichten.

Zum Glück lassen sich die absoluten Aufstiegsziffern noch auf eine andere Weise miteinander vergleichen.

Das kann vor allem in der Weise geschehen, dass man ermittelt, um wie viel sich das Grenzeinkommen einer Klasse erhöht hat. Dazu braucht man nur die Zahl der Aufgestiegenen in der Steuerklasse, die sie aufgenommen hat, von unten nach oben auszuzählen und zuzusehen, in welche Zwischensteuerstufe der letzte der Aufgestiegenen fällt.

In Preußen waren für das Steuerjahr 1911 physische Personen veranlagt zum Einkommen

über 3000—3300 M.		94 271
„ 3300—3600 „		76 113
„ 3600—3900 „		61 155
„ 3900—4200 „		55 008

Weiß ich nun, daß seit einem bestimmten zurückliegenden Jahre aus der Steuerklasse 900—3000 M. in die Steuerklasse 3000—6000 M. 275 000 Zensiten aufgerückt sind, so habe ich ceteris paribus diejenigen Zensiten, die nahezu 3000 M. Einkommen bezogen, an der Spitze der Aufgestiegenen zu suchen, d. h. in der höchsten der nunmehr von ihnen besetzten Zwischensteuerstufen der Steuerklasse 3000—6000 M. Das ist aber, wie man durch Auszählung der oben angeführten Zwischensteuerstufen des Jahres 1911 ermitteln kann, die Steuerstufe 3900—4200 M. Das Grenzeinkommen 3000 M. hat sich also um 900—1200 M. erhöht. Nimmt man an, daß die Besetzung dieser Zwischenstufe ziemlich gleichmäßig ist, zu welcher Annahme der geringe Unterschied in der Besetzung sämtlicher angeführter Zwischensteuerstufen berechtigt, so läßt sich ein noch viel genauerer Wert für die Erhöhung des Grenzeinkommens 3000 M. ermitteln. Die Aufgestiegenen füllen die Steuerstufe 3900—4200 M. etwa noch zu $^5/_6$. Der Höchstbesteuerte der Aufgestiegenen würde danach ein Einkommen von annähernd 4140 M. haben. Das Grenzeinkommen 3000 M. hat sich danach um ca. 1140 M. erhöht.

Eine prozentual gleiche Einkommenshebung sämtlicher Zensiten zweier Steuerklassen schließt natürlich eine prozentual gleiche Erhöhung der Grenzeinkommen dieser Klassen in sich. Umgekehrt ist auch (für nicht zu kleine Gebiete) der Schluß von prozentual gleicher Erhöhung der Grenzeinkommen zweier Steuerklassen auf prozentual gleiche Einkommenshebung durchaus berechtigt. Ebenso muß größerer und geringerer prozentualer Erhöhung der Grenzeinkommen immer größere oder geringere prozentuale Einkommenshebung entsprechen.

Die Brauchbarkeit des neuen Maßstabes ist danach über jeden Zweifel erhaben.

Die von Meyer gerügte Nichtbeachtung der verschiedenen Spannweite hat aufgehört, ein Fehler zu sein. Die Aufstiegszahl wird nicht mehr mit der Besetzung bestimmt abgegrenzter Steuerklassen in

Beziehung gebracht. Und der zweite (von Evert getadelte) Fehler ist vermieden. Der Stand der Einkommensverteilung ist berücksichtigt. Es ist nicht bloß der Besetzung der Steuerklassen, sondern auch der Besetzung der Zwischensteuerstufen aufs peinlichste Rechnung getragen. Die von mir vorstehend aus meiner früheren Methode abgeleitete neue Rechnungsweise ist völlig identisch mit derjenigen, die Bresciani der Ermittelung der Quartilen, Dezilen bzw. Prodezilen bei Vergleichung von Lohnreihen nachgebildet hat. Nur zählt Bresciani entsprechend der anderen Ableitung von oben nach unten, benutzt nicht die Zahl der Aufgestiegenen, sondern die Prozentzahlen der Zensiten, die vor der Einkommenshebung innerhalb bestimmter Grenzeinkommen sich befanden.

Meine modifizierte Methode ist auch annähernd dieselbe, die Kiaer in Vorschlag bringt. Kiaers Methode unterscheidet sich nämlich von der Brescianis nur dadurch, daß er die Bevölkerungsbewegung außer acht läßt, was für die Gegenwart, wie ich gezeigt habe, jedenfalls nicht unbedenklich ist.

Bleibt nur noch der dritte gegen meine ursprüngliche Methode erhobene Einwand zu erörtern. Er ist von Evert und Vogel erhoben und betrifft die Möglichkeit, daß der Zuwachs der Zensiten einer Einkommensklasse auch aus einer niedrigeren als der unmittelbar darunter befindlichen oder einer höheren Klasse stammen könne.

Diese Möglichkeit ist von mir nie in Frage gestellt worden. Ihr muß man übrigens noch die des Abgangs von Zensiten durch Todesfall hinzufügen. Diese Eventualitäten haben aber mit dem Zensitenaufstieg, den ich meine, nicht das geringste zu tun. Es ist offenbar Evert und Vogel entgangen, daß mich die verschiedenen Steuerstufen als Ganzes, als Einheit interessieren, nicht aber die Personen, die dieser Stufe zu irgendeiner Zeit angehören. Ich vergleiche nicht die Einkommensverhältnisse einer Anzahl bestimmter Personen zu verschiedenen Zeitpunkten, ermittele nicht, was aus den betreffenden Zensiten im Laufe der betreffenden Zeit geworden ist. Derartiges hat Robert Meyer zu ermitteln versucht, ist aber infolge der Fluktuation der Bevölkerung zu brauchbaren Ergebnissen leider nicht gelangt. Von mir werden, im Grunde genommen, nicht bestimmte Zensiten, sondern Einkommen bestimmter Höhe miteinander verglichen ohne Rücksicht darauf, wer sie bezieht. Ich suche zu ermitteln, wie die Einkommenspyramide sich ändert, welche Lagenänderung die und jene Schicht erfährt. Solche Umlagerungen können aber immer nur in der Weise vor sich gehen, daß die nach ihrer Größe geordneten Einkommen sukzessive in die unmittelbar darüber liegende Steuerstufe einrücken oder in die unmittelbar darunter liegende hinabfallen. Hätten Evert und Vogel die eigentliche Einkommensbewegung, welche Aenderungen der Einkommensverhältnisse des ganzen Volkes oder wichtiger Gruppen des Volkes zur unerläßlichen Voraussetzung hat, und den Personenwechsel hinter den Einkommen, wie er auch ohne jedwede Aenderung vorbezeichneter Art möglich ist und stattfindet, auseinandergehalten, dann hätten sie schwerlich ihre Einwände erhoben.

Nun sind aber meinem Vorschlag, es einmal mit dem Zensitenaufstieg als Maß des sozialen Aufstiegs zu versuchen, in letzter Zeit Rivalen von nicht zu unterschätzender Bedeutung erstanden. Es sind Vorschläge zu besserer Verwertung der Einkommensteuerstatistik fast wie Pilze aus dem Boden geschossen. Vielleicht ist einer darunter, der mehr als mein Vorschlag verspricht?

In der Tat wird von Kiaer die Berechnung der Aenderung des Durchschnittseinkommens bestimmter Zensitenschichten für besser als die Berechnung der Verschiebung der Grenzeinkommen gehalten.

Es läßt sich zunächst nicht bestreiten, daß beide Methoden ein, wenn auch nicht wesentlich anderes, so doch ein unterschiedliches Bild von der Differenzierung der Einkommen geben.

Nach meiner Methode würde im Königreich Sachsen zwischen 1888 und 1906 eine Einkommenshebung der 1000 Reichsten um 30,6 Proz., der 6000 Nächst reichen um 25,5 Proz. und der beiden folgenden Gruppen von 16 000 und 27 000 Zensiten um 35,8 und 31,5 Proz. ergeben.

Nach Kiaers Rechnung betrüge die Einkommenshebung statt dessen 40 Proz., 28,7 Proz., 34,6 Proz. und 40,9 Proz.

Bei so verschiedenen Ergebnissen lassen sich die beiden Methoden nicht gut nebeneinander verwenden.

Ein bestechenderes Aussehen hat zweifellos die Kiaersche Methode. Sie berücksichtigt nicht bloß die Grenzeinkommen, sondern sämtliche Einkommen der verschiedenen Steuerstufen. Dieser Vorzug ist aber nur ein scheinbarer. Die Kiaerschen Methode ist geeignet, Unterschiede im Aufstieg zu verwischen. Zu unanfechtbaren Ergebnissen würde sie nur dann führen, wenn die Zensiten jeder Klasse in gleicher Weise zwischen den Grenzeinkommen verteilt wären, zumindest überall unter und über der Klassenmitte gleiche Prozente der Zensitenzahl sich befänden und darauf Rücksicht genommen würde, daß die oberste Klasse nicht zu schwach besetzt ist, weil sonst dem Zufall in dem Sinne Tür und Tor geöffnet wäre, daß wenige Zensiten mit sehr hohem Einkommenszuwachs zu großen Einfluß auf die Prozentzahl der obersten Stufe erlangten. Glaubt man, daß die Verschiebung der 4 oder 5 Grenzeinkommen kein ganz befriedigendes Bild von der Differenzierung der Einkommen gibt, so braucht man nicht zu den Durchschnittseinkommen seine Zuflucht zu nehmen. Viel näher liegt doch, an weiteren beliebigen für besonders instruktiv erachteten Stellen die Größe des Aufstiegs zu messen. Es dürfte sich etwa empfehlen, die Medianen und Quartilen jeder Einkommenstufe dazu zu benutzen.

Noch von einer anderen Methode verspricht sich Kiaer recht viel, wenn auch nicht ganz so viel wie von der soeben erörterten. Das ist Würzburgers Vorschlag, das Gesamteinkommen in eine bestimmte Anzahl gleicher Teile zu teilen und zu berechnen, wie sich die nach der Größe ihres Einkommens geordneten Zensiten auf diese gleichen Teile verteilen. Ergibt ein Vergleich, daß die Verhältnisziffern sich einander nähern oder auseinanderstreben, so ist dem natürlich zu entnehmen, daß die Einkommensverteilung gleichmäßiger oder ungleichmäßiger geworden ist. Das einzige, was Kiaer an dieser Methode beanstandet, ist die

Unvergleichbarkeit der Durchschnittseinkommen der den ersten, zweiten, dritten . . . und nten Teil des Gesamteinkommens beziehenden Zensiten zu verschiedenen Zeitpunkten. In Wahrheit sind aber schon die Verhältnisziffern der Zensiten unvergleichbar. Das Hinzutreten vieler kleiner Einkommensbezieher trübt, wie Würzburger selbst vermutete, das Bild. Indessen ist Würzburgers Methode verbesserungsfähig. Wie Bresciani gezeigt hat, braucht man nur den Vergleich auf entsprechende Zensitenzahlen zu beschränken, also statt alle Zensiten über 500 M. in zwei zu vergleichenden Zeitpunkten zu benützen, im späteren nur die Zensitenzahl zu wählen, die der des früheren Zeitpunktes entspricht, um brauchbare Ergebnisse zu erlangen. Ganz deckt sich freilich die nach dieser Methode ausgewiesene Differenzierung der Einkommen infolge der Ausschaltung zahlreicher Einkommen mit der eigentlich zu ermittelnden Differenzierung aller Einkommen nicht.

Ein ganz einwandfreies Bild vermag auch die zweite von Würzburger vorgeschlagene Methode nicht zu geben, die nach den eigenen Worten Würzburgers „statt des absoluten Betrags des Einkommens des einzelnen Eingeschätzten seinen Prozentualanteil am Gesamteinkommen (oder, was die Berechnung vereinfacht und zu dem nämlichen Ergebnis führt, sein Verhältnis zum jeweiligen Durchschnittseinkommen auf den Kopf der Bevölkerung) zum Maßstab macht“. Würzburger ermittelt in dieser Weise, welche Einkommen zu verschiedenen Zeiten „im Organismus der Gesellschaft an derselben Stelle stehen“, und berechnet alsdann, wie stark absolut und relativ die Steuerstufen besetzt sind, die mit Hilfe dieser einander entsprechenden Einkommen abgegrenzt werden. Mit Bezug auf diese Methode kann ich mich ohne jede Einschränkung der Kritik Brescianis anschließen, die besagt, daß in Würzburgers unterschiedliche Abgrenzung der Klassen der Reichen, Wohlhabenden und Aermeren sehr leicht ein Teil der Aenderung der Differenzierung der Klassenlage eingeht. Anders ausgedrückt: Eine starke Vermehrung und Aufbesserung der untersten Zensitenschicht führt wohl zur Erhöhung des Durchschnittseinkommens, darum aber noch nicht zu einer anderen Bewertung der großen Einkommen. Das Hinaufrücken der unteren Grenze dieser großen Einkommen in der Würzburgerschen Methode ist sonach durchaus unberechtigt.

Von den übrigen neueren Methoden hält keine den Vergleich mit den soeben gekennzeichneten aus.

Fürs erste dürfte danach die Methode, zu der ich vor 20 Jahren den Grundstein legte, und die ich, in Anerkennung dessen, was andere um sie geleistet haben, immer nur cum grano salis „meine“ Methode nennen möchte, aus der Statistik der Einkommensentwicklung das Wertvollste herausholen, was aus ihr zu holen ist.

Literatur.

V.

Amonn, Alfred, Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie.

Wiener staatswissenschaftliche Studien. Herausgegeben von Edmund Bernatzik und Eugen Philippovich in Wien. 10. Bd., 1. Heft. Wien und Leipzig 1911.

Besprochen von Karl Diehl, Freiburg i. Br.

Das Amonnsche Werk gehört zu den wertvollsten Erscheinungen der theoretischen Nationalökonomie aus neuerer Zeit. Der Referent bedauert lebhaft, erst so spät zum Studium dieses Buches und damit zur Erfüllung seiner Rezensentenpflicht gekommen zu sein.

Der Hauptwert des Werkes liegt in der scharfsinnigen, logischen Auseinandersetzung über die Frage, was der wahre Gegenstand der Nationalökonomie sei. — Der Verfasser kommt zu dem Resultate, daß man durchaus in die Irre gehe, wenn man die nationalökonomischen Probleme aus einer rein individualen Bedingtheit des menschlichen Handelns, wie dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit, ableitet; vielmehr setzten diese Probleme eine soziale, d. h. nur in bezug auf ein gesellschaftliches Zusammenleben und korrespondierendes Miteinanderhandeln mögliche und denkbare Bedingtheit voraus. Diese Bedingtheit besteht nach Amonn in einer bestimmten äußeren, von der Gesellschaft oder durch sie gegebenen, sei es ausdrücklich gesetzten oder stillschweigend anerkannten, dem Individuum unabhängig von seinem Willen auferlegten Ordnung des sozialen Verkehrs: „Die Nationalökonomie als Sozialwissenschaft, ihre Probleme, ihr Objekt als sozial bedingt aufgefaßt: das ist der einzig mögliche Ausgangspunkt, denn hier trifft sich die tatsächliche Wissenschaft in ihren sie charakterisierenden Grundproblemen und die logische Forderung eines bestimmten und klaren theoretischen einheitlichen Gesichtspunktes der Betrachtung“ (S. 162).

Amonn erläutert einmal des näheren seine Auffassung an dem Problem, das seiner Ansicht nach das wichtigste Problem der Nationalökonomie und der Ausgangspunkt aller anderen Probleme sei, dem Preisproblem. Er meint, das nationalökonomische Preisproblem und im Anschluß daran alle spezifisch nationalökonomischen sozialwissenschaftlichen Probleme entstünden nur bei einem sozialen Tausch, d. h. nur bei einem zwischen mehreren Personen auf Grund eines sich gegenseitig bedingenden und miteinander korrespondierenden Willens sich voll-

ziehenden Tausches, bzw. sozialen Verkehrs, und nur unter der Voraussetzung einer bestimmten sozialen Ordnung oder Organisation des sozialen Tauschverkehrs. Diese soziale Ordnung soll durch folgende vier wesentlichen Momente charakterisiert sein:

1) Die Anerkennung einer in gewisser Hinsicht ausschließlichen (d. h. von allen anderen zu respektierenden, aber nicht notwendig unbeschränkten) individuellen Verfügungsmacht über äußere, d. h. außerhalb der Person eines der Tauschenden befindliche Objekte.

2) Die Anerkennung eines freien, d. h. ganz von dem individuellen Willen der sozialen Verkehrssubjekte abhängigen Wechsels dieser Verfügungsmacht zugleich mit der dauernden Bindung an die einmal getroffene Verfügung.

3) Freiheit (d. h. lediglich vom individuellen Willen der Tauschenden abhängige Möglichkeit) des quantitativen Verhältnisses auszutauschender Verkehrsobjekte.

4) Die Anerkennung eines allgemeinen sozialen Wertmaßes und Tauschmittels. (S. 181.)

Diese vier Bedingungen bezeichnet Amonn als die allgemeinsten, jedwede spezifisch-nationalökonomische Problemstellung bedingenden Voraussetzungen, als die notwendigen konstitutiven Bedingungen des nationalökonomischen Tauschphänomens und Preisproblems und der spezifisch nationalökonomischen Probleme überhaupt. — Ohne diese bestimmte Organisation der sozialen Verkehrsbeziehungen seien die Grundprobleme der Nationalökonomie nicht denkbar, mit dieser bestimmten Organisation seien sie aber zugleich schon notwendig gegeben. Ausdrücklich lehnt Amonn zwei andere Voraussetzungen ab, die sonst bei der Betrachtung nationalökonomisch-sozialwissenschaftlicher Probleme zugrunde gelegt werden: das freie Verkehrsrecht und das Privateigentum. Er erklärt zusammenfassend: „Erkenntnisobjekt der theoretischen Nationalökonomie sind jene sozialen Beziehungen, die unter der Bedingung jener vierfach bestimmten Organisation des sozialen Verkehrs als ihrer allgemeinsten und notwendigen Voraussetzungen stehen. Oder Erkenntnisobjekt der Nationalökonomie ist die eigenartige einheitliche Form und Gestaltung, welche soziale Beziehungen in dieser allgemein bestimmten Organisation des sozialen Verkehrs erhalten“ (S. 191).

Amonn zeigt dann des weiteren, wie seine sozialwissenschaftliche Betrachtungsweise zu einer gänzlich veränderten Auffassung der üblichen nationalökonomischen Grundbegriffe führen müsse, z. B. der Begriff des Gutes. Nicht der Umstand sei maßgebend, daß ein Ding im mittelbaren oder unmittelbaren Kausalnexus zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse stünde, sondern weil es in bestimmter gesetzmäßiger Weise verflochten sei in einen Zusammenhang bestimmt gearteter sozialer Verkehrsbeziehungen. Also die Eigenschaft eines Dinges, Objekt individualistischer Verkehrsbedingungen zu sein, sei das Spezifisch-Nationalökonomische, nicht aber irgendwelche allgemeine wirtschaftliche Qualität. — Amonn lehnt auch den subjektiven Wertbegriff ab, da er überhaupt kein nationalökonomischer und überhaupt kein sozialwissenschaftlicher, sondern ein rein psychologischer Begriff sei,

ebenso wie der objektive Wert nur Gebrauchs- und Ertragswertbegriff sei. In der Nationalökonomie handle es sich vielmehr um das soziale Preisphänomen d. h. um dessen spezifisch-soziale Bedingtheit. Der Preis sei überhaupt nicht eine bloße äußere technische Relation zwischen Gütern verschiedener Art, sondern seinem eigentlichen Wesen nach eine innere Relation der beiden tauschenden Individuen zum ausgetauschten Objekt. Diese innere Relation sei das eigentlich Soziale und Wesentliche für die nationalökonomische Problemstellung. Ebenso dürfe bei dem Begriff der Arbeit im nationalökonomischen Sinne das Kriterium nicht in einer bestimmten technischen Art bzw. psychologischen Richtung der menschlichen Tätigkeit gesucht werden, sondern lediglich in der besonderen Stellung, die die menschliche Tätigkeit in einem bestimmt gearteten sozialen Verkehr, nämlich im individualistischen Sozialverkehr einnimmt.

Von besonderem Interesse ist auch der fünfte Abschnitt des Amonnschen Werkes, betitelt: Die kapitalistische Gesellschaftsordnung und ihre Grundbegriffe. Amonn gibt hier eine neue Erklärung für das Wesen der kapitalistischen Gesellschaftsordnung. Das Eigentümliche derselben bestände darin, daß zu den vier oben genannten Voraussetzungen, die allen nationalökonomischen Problemen zugrunde liegen sollen, noch eine weitere hinzukomme, nämlich die Voraussetzung einer Ungleichheit individueller Verfügungsmacht im sozialen Verkehr, also einer sozialen Uebermacht einzelner Individuen gegenüber anderen. Damit glaubt er die Bedingung gewonnen zu haben, welche die besonderen nationalökonomischen Probleme konstituiere, die man allgemein als die Probleme des Kapitalismus oder der kapitalistischen Gesellschaftsordnung zu bezeichnen pflege.

Ich kann den grundlegenden Anschauungen Amonns durchaus beistimmen. Was er zur Begründung seines Standpunktes sagt, daß nicht ein irgendwie definiertes „Wirtschaftliches" das Ausschlaggebende für den Gegenstand der nationalökonomischen Wissenschaft sei, ist zutreffend und überzeugend. Die allzu häufige Verwechslung technischer, naturwissenschaftlicher und psychologischer Gesichtspunkte mit den nationalökonomischen wird hier so einleuchtend nachgewiesen, daß es nur zu wünschen ist, daß seine Ausführungen möglichst beachtet werden; vielerlei Unklarheit auf dem Gebiete der theoretischen Oekonomie könnte dann vermieden werden. — Nicht minder als in der Zurückweisung solcher unhaltbarer Ausgangspunkte scheint mir Amonn glücklich zu sein in seiner positiven Hervorhebung des wirklich entscheidenden Gesichtspunktes, aus dem heraus allein eine nationalökonomische Betrachtungsweise möglich ist, nämlich des sozialen. Nur wenn die sozialen Verumstandungen bei allen volkswirtschaftlichen Erscheinungen beachtet werden, läßt sich eine nationalökonomische Theorie aufbauen, die der logischen Forderung eines streng abgegrenzten Untersuchungsgebietes gerecht wird.

Auch der Referent hat diesen sozialen Ausgangspunkt in verschiedenen Schriften, die methodologischen Problemen gewidmet sind, her-

vorgehoben. Damit komme ich auf einen wunden Punkt des Amonnschen Werkes. Seine allgemeinsten grundlegenden Auffassungen sind keineswegs neu; er knüpft damit nur an die Anschauungen älterer Autoren an. Dabei denke ich selbstverständlich nicht daran, etwa meine eigenen Arbeiten in den Vordergrund stellen zu wollen, ich denke vielmehr an die viel weiter zurückliegenden Vertreter dieses „sozialen Standpunktes". Wie Sombart schon mit Recht in seiner Besprechung des Amonnschen Werkes [1]) hervorgehoben hat, sind hier vor allen Dingen Marx und Rodbertus zu erwähnen, dann weiterhin Adolph Wagner, und besonders hätten auch Stammler und Stolzmann Erwähnung finden müssen. Von diesen Autoren ist nur Adolph Wagner erwähnt, aber auch er nur mit wenigen Worten. Dagegen weist Amonn auf Knies, Dietzel, Schmoller, Sax, Philippovich hin, Autoren, die dem von ihm vertretenen Standpunkt ferner stehen als die von mir erwähnten Nationalökonomen. Man mißverstehe mich nicht: es ist selbstverständlich nicht meine Ansicht, als ob der Verfasser eines solchen Werkes eine ausführliche literargeschichtliche Uebersicht über die Vorläufer seiner Anschauung geben müßte, aber ein Autor, der so nachdrücklich die Umwälzung hervorhebt, die sein „sozialer" Standpunkt auf die Wirtschaftslehre hervorrufen soll, der ferner seitenlange Auseinandersetzungen mit den Gegnern seiner Auffassung bringt, müßte — wenn auch in aller Kürze — die Vorläufer seiner Ideenrichtung erwähnen. Wenn er überhaupt auf die „bestehenden Ansätze" zu seiner Anschauung zu sprechen kam, durfte er nicht gerade die Autoren auslassen, die sich so eng mit vielen seiner Grundanschauungen berühren, wie die von mir genannten Gelehrten. Ebenso liegt es mir völlig fern, dem Verfasser etwa Mangel an Originalität vorzuwerfen; im Gegenteil, die weitere Durchführung seiner Grundgedanken enthält sehr viel Neues, Eigenartiges und Anregendes, ebenso ist richtig, daß er in wesentlichen Punkten von einzelnen der genannten Autoren, namentlich von Stammler, abweicht; aber er mußte doch zeigen, daß er einen großen Teil seines Weges mit anderen Autoren gemeinsam geht, und dann den Punkt angeben, von dem ab er seine eigenen Wege einschlägt.

So sehr wir den grundlegenden Ausgangspunkt Amonns akzeptieren können, so sehr entfernen wir uns von ihm, wenn wir an die Durchführung seiner Grundgedanken im einzelnen herangehen. Es würde den Rahmen eines Buchreferates weit überschreiten, wollte ich alle die Punkte hier behandeln, in denen ich vom Verfasser dissentiere. Ich will nur in einigen wenigen Punkten diese Abweichung begründen, welche mir für den Hauptinhalt seines Werkes, nämlich Objekt und Gegenstand der Nationalökonomie, von grundsätzlicher Bedeutung zu sein scheinen:

1) Begrenzung der theoretischen Oekonomie auf das Preisproblem. Amonn bezeichnet das Preisproblem und die aus dem Preisproblem hervorgehenden anderen Probleme als den eigentlichen Kern und Inhalt

---

1) Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 1914.

unserer Wissenschaft, es seien die Probleme, welche unsere Wissenschaft in ihrer spezifischen Eigenart konstituieren. Ich glaube, daß diese Beschränkung des Untersuchungsobjektes der theoretischen Oekonomie unhaltbar ist; denn der Preis und die damit zusammenhängenden Erscheinungen gehören der Sphäre der Zirkulation und der Distribution an; die bestimmte Art dieser Phänomene aber sind erst wieder die Folgeerscheinungen bestimmter Art der Produktion. Die Produktion muß als die eigentliche grundlegende Sphäre angesehen werden. Es soll nicht bestritten werden, daß die Erscheinung des Preises und die damit zusammenhängenden Erscheinungen zu den schwierigsten und interessantesten Gebieten der theoretischen Forschung gehören, aber die Erscheinungen aus dem Gebiete der Produktion müssen ebenfalls und zwar zuerst erklärt und erläutert werden. Hier liegen theoretisch so interessante Probleme vor, wie z. B. die Tendenz zur Konzentration, die Krisenerscheinungen im Zusammenhang mit der Produktion etc.

2) Die vier Voraussetzungen Amonns. Wenn man die vier Voraussetzungen Amonns genau prüft, fällt auf, daß nirgendwo der Faktor der Rechtsordnung erwähnt ist. Amonn lehnt bewußtermaßen ab, eine bestimmte rechtliche Ordnung als Basis zu nehmen, aus Gründen, die ich noch später prüfen werde. Er setzt an die Stelle der rechtlichen Norm faktische Verfügungsverhältnisse, z. B. die ausschließliche Verfügungsmacht und die freie Tauschmöglichkeit. Ich will ganz davon absehen, daß damit implicite der Verfasser doch eine Rechtsordnung voraussetzt, nämlich das sogenannte freie Konkurrenzsystem. Die Hauptsache scheint mir zu sein, daß mit der Formulierung seiner vier Voraussetzungen der Verfasser mit sich selbst in Widerspruch gerät. Amonn, der so klar und scharf die soziale Bindung als das Ausschlaggebende für nationalökonomische Phänomene erklärt, gibt hier sehr vage und allgemeine Voraussetzungen. Es scheint, daß er trotz seiner Betonung der empirisch-sozialen Bedingtheit aller volkswirtschaftlichen Erscheinungen doch zu exakten Gesetzen der Oekonomie kommen wollte. — Er sieht eine bestimmte Regelung als die normale an, und so ist es ihm möglich, aus diesem supponierten Verhältnis wirtschaftlicher Kräfte bestimmte Folgerungen abzuleiten. Damit kommt er wieder auf die Methode der klassischen Oekonomie zurück, die der von ihm sonst so streng geforderten sozialwissenschaftlichen Grundlage entbehrt. Wenn Amonn die soziale Bindung als Ausgangspunkt der theoretischen Oekonomie nehmen will, so darf er nicht eine bestimmte Form derselben für die alleinige ansehen, die uns theoretische Kenntnisse liefern könnte. Er mußte vielmehr, wenn er seinem Standpunkte treu bleiben wollte, sagen, daß es Sache der theoretischen Oekonomie sei, die aus bestimmten sozialen Organisationsformen hervorgehenden ökonomischen Erscheinungen zu erklären. Aber warum soll diese Organisation gerade nur allein die von ihm so genannte individualistische Verkehrsorganisation sein? Gerade ein Nationalökonom, der die soziale Bedingtheit der ökonomischen Erscheinungen erkennt, muß doch z. B. auch die besonderen Erscheinungen, die sich aus gemeinwirtschaftlicher Regelung oder aus der Bindung durch Kar-

telle etc. ergeben, ebenfalls in den Kreis seiner Betrachtung ziehen. Also zwei Dinge sind nur möglich: entweder man abstrahiert aus bestimmten psychologischen Trieben der Menschen bestimmte Gesetze der Oekonomie oder man geht auf die Formen der sozialen Organisation zurück. Im letzteren Falle ist es aber nicht möglich, eine einzige historische Erscheinungsform oder eine willkürlich konstruierte Organisation zugrunde zu legen. Amonn wollte offenbar beide Systeme, das System der exakten oder reinen Theorie und das System der empirisch-realistischen Theorie vereinigen, und daran scheiterte er. Er hätte statt der vier Voraussetzungen, die er in seiner sogenannten individualistischen Verkehrsorganisation liefert, vielmehr sagen sollen, daß die Voraussetzung der volkswirtschaftlichen Erscheinungen die wirtschaftliche Rechtsordnung und vor allen Dingen die Ordnung des Privateigentums ist, und hätte dann zeigen sollen, wie aus bestimmten Normen dieser wirtschaftlichen Rechtsordnung bestimmte typische Erscheinungen des Wirtschaftslebens sich erklären lassen. Ich will jetzt die Gründe prüfen, warum er dies nicht tat.

3) Die Ablehnung der Rechtsordnung als Voraussetzung der wirtschaftlichen Phänomene. Hören wir, was der Verfasser zur Rechtfertigung seines antijuristischen Standpunktes sagt. Er meint, es sei für die nationalökonomische Betrachtung ohne jede wesentliche Bedeutung, daß eine bestimmte soziale Verkehrsordnung in einer bestimmten konkreten positiven Rechtsordnung manifestiert sei. Einer bestimmten sozialen Verkehrsordnung müsse keineswegs eine bestimmte Rechtsform zur Seite stehen, ja die Rechtsform könne sogar der sozialen Verkehrsordnung direkt entgegengesetzt sein, wie z. B. das Duell beweise. Die Rechtsordnung fixiere entweder nur eine schon geltende soziale Ordnung, oder sie habe nur den Wunsch, neue soziale Verkehrsbeziehungen zu schaffen, oder sie will auch geltende soziale Verkehrsordnungen beseitigen. Die letzteren beiden Bestrebungen könnten aber auch mißlingen, wobei dann der Widerspruch zwischen Rechtsordnung und tatsächlich geltender sozialer Ordnung entstünde (S. 216). — Neben der Rechtsordnung sei auch die Konventionalordnung von Bedeutung, und die soziale Bedingtheit trete in einer bestimmten äußeren Ordnung des sozialen Verkehrs, die er Organisation nennen will, hervor, eine Ordnung, die sowohl rechtlichen wie konventionellen Charakters sein könne. Wer diese Bedeutung gesellschaftlicher Machtverhältnisse übersähe, geriete in das Fahrwasser einseitig-juristischer Auffassungsweise sozialwissenschaftlicher Probleme. Als Hauptbeispiel dafür, daß im sozialen Leben die gesellschaftlichen Machtverhältnisse wichtiger seien als juristische Satzungen, erwähnt Amonn neben dem Duell und dem rechtlich unerlaubten Stimmenkauf hauptsächlich folgenden Fall. Bei den untertänigen Bauern des 18. Jahrhunderts sei die tatsächliche soziale Abhängigkeit vom Grundherrn weit über die rechtliche hinausgegangen, und sogar der Fabrikarbeiter derselben Zeit sei in manchen Gegenden im klaren Widerspruch zur Rechtssatzung als Inventar der Fabrik behandelt worden, wie der Bauer als Inventar des herrschaftlichen Gutes (S. 186 und S. 292).

Ich kann dieser Auffassung nicht beistimmen. Alles, was Amonn in vager Weise „gesellschaftliche Machtverhältnisse“ oder „Verkehrsbeziehungen“ oder „in gesellschaftlichem Bewußtsein anerkannte Ordnung“ etc. nennt, ist im Grunde genommen nichts anderes als die rechtliche Ordnung. Die konventionellen Gebräuche und Sitten, die selbstverständlich im sozialen Leben auch eine gewisse Rolle spielen, treten an Bedeutung völlig zurück, sind auch wieder nur innerhalb einer gewissen Rechtsordnung möglich. Das Beispiel der Herrengewalt über Bauern und Fabrikarbeiter, die im Widerspruch mit der geschriebenen Rechtsordnung steht, will doch nur besagen, daß innerhalb jeder rechtlichen Ordnung Mißbräuche vorkommen, daß immer zeitweise die Schranken des Rechts durchbrochen werden. Solche Beispiele hindern aber gar nichts an der weit wichtigeren Tatsache, daß das grundsätzlich Bestimmende, das allem Wirtschaftsleben den Stempel aufdrückt, die Rechtsnorm ist und sein muß, sobald überhaupt klare und festbestimmte Formen des wirtschaftlichen Verkehrs denkbar sein sollen. Nicht die tatsächliche Verfügungsgewalt, sondern die rechtlich gesicherte Verfügungsgewalt bringt die starke soziale Bindung hervor. Wie kann man gerade vom Standpunkt der sozialwissenschaftlichen Betrachtungsweise die Phänomene des Wirtschaftslebens feststellen, ohne solche Vorfragen, wie z. B.: was bestimmt die Rechtsordnung in betreff der Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel? Ist das Gewerberecht nach dem Prinzip der Gebundenheit (Zunftwesen) oder der Gewerbefreiheit eingerichtet? Der Irrtum Amonns geht hervor aus seiner allzu geringen Schätzung der normativen Kraft der Rechtsinstitutionen. Dafür ein Beispiel. Er spricht (S. 219) von den Aktiengesellschaften, den Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderen Formen der Handelsgesellschaften und meint, alle diese Formen habe die Rechtsordnung keineswegs erst geschaffen oder künstlich konstruiert, sie hätten sich vielmehr aus den Bedürfnissen des sozialen Verkehrslebens heraus selbst organisch entwickelt und die Rechtsordnung bedeute für sie nur eine sichere Festlegung und Sanktion Hierbei ist die Bedeutung der Rechtsordnung stark unterschätzt. Tatsächlich ist gerade das Gegenteil der Fall. Erst durch das Aktienrecht und die anderen Formen des Gesellschaftsrechts sind die wirtschaftlichen Phänomene möglich geworden, die wir mit dem sogenannten Aktienwesen bezeichnen. Wie ausschlaggebend dabei die juristische Norm ist, zeigt sich daran, daß in den Ländern, wo die sogenannten kleinen Aktien vom Recht zugelassen sind, das Aktienwesen auch eine ganz andere Entwicklung genommen hat als dort, wo andere Rechtsnormen gelten.

4) Der Kapitalismus und die kapitalistische Gesellschaftsordnung. — Amonn meint, daß zum Begriff des Kapitalismus und der kapitalistischen Gesellschaftsordnung zu den vier Voraussetzungen, die er für alle sozialwissenschaftlichen Erscheinungen für notwendig hält, noch eine fünfte hinzukommen müsse; und jetzt erst kommt der Verfasser zur Anerkennung der Bedeutung des Privateigentums. Das Privateigentum sei nämlich die unerläßliche Voraussetzung sozialer Natur für alle jene sozialen Verkehrserscheinungen, die man allgemein als die

kapitalistischen zu bezeichnen pflege: „das Privateigentum ist daher die konstitutive Bedingung für die kapitalistischen Phänomene“ (S. 388). Mit dieser Voraussetzung sei nämlich die Möglichkeit einer Ungleichheit individueller Verfügungsmacht im sozialen Verkehr gegeben, und dadurch käme man zu den nationalökonomischen Problemen, die man als die des Kapitalismus und der kapitalistischen Gesellschaftsordnung bezeichnet.

Mir scheint das alles eine sehr gekünstelte Konstruktion zu sein. Hätte Amonn statt seiner vier Voraussetzungen einfach die wirklich ausschlaggebende Voraussetzung gesetzt, nämlich die wirtschaftliche Rechtsordnung und speziell die Ordnung des Privateigentums, so wäre diese eine Voraussetzung hinreichend gewesen, um auch die sogenannte kapitalistische Gesellschaftsordnung wie die übrigen Phänomene zu erklären. Die kapitalistische Gesellschaftsordnung ist einfach diejenige, in der prinzipiell das Privateigentum an Erwerbsvermögen zugelassen ist. Damit ist also implicite schon die Erscheinung gegeben, die Amonn noch besonders als Kriterium hervorhebt: die Ungleichheit individueller Verfügungsgewalt und die Möglichkeit sozialer Uebermacht. Sobald einmal das Privateigentum konstituiert ist, ergeben sich diese Differenzierungen und sozialen Machtverhältnisse als selbstverständliche logische Konsequenz. Welche sozialen Phänomene im einzelnen sich dann ergeben, wie sich diese wiederum im Zeitalter des Frühkapitalismus, des Hochkapitalismus etc. differenzieren, läßt sich im einzelnen nur erklären unter Heranziehung bestimmter konkreter neuer Tatsachen, wie z. B. bestimmter technischer Erscheinungen (Maschinenwesen) und spezieller juristischer Normen (z. B. das freie Gewerberecht etc.). Jedenfalls ist es für das Grundwesen der sogenannten kapitalistischen Gesellschaftsordnung völlig ausreichend, auf die allgemeinen Voraussetzungen bestimmter wirtschaftlicher Rechtsnormen hinzuweisen.

Mit diesen wenigen Einwendungen möchte ich mich begnügen und nochmals das Studium des Amonnschen Werkes warm empfehlen. Es bietet Anregungen im reichsten Maße, fordert aber auch zu vielen Widersprüchen heraus.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Gehrig, Hans, Die Begründung des Prinzips der Sozialreform. Eine literar-historische Untersuchung über Manchestertum und Kathedersozialismus. Jena 1914.

Gehrig bietet in der vorliegenden Untersuchung eine instruktive Darlegung der nationalökonomischen Wurzeln, aus denen das sogenannte Manchestertum einerseits, der Kathedersozialismus andererseits hervorgegangen sind. In besonders eingehender Weise wird John Stuart Mill geschildert, dessen Anschauungen in gewisser Hinsicht den Uebergang bilden vou den Ideen des ökonomischen Individualismus der klassischen Nationalökonomie zu den sozial-ethischen Auffassungen des sogenannten Kathedersozialismus. Wie die individualistischen Lehren der klassischen Nationalökonomie dargestellt werden, so finden auch die ganz anders gearteten Anschauungen der Manchesterdoktrin, die auf Bastiat und Prince Smith zurückgehen, eine gründliche Darstellung. Wie diese aus den englischen und französischen Wurzeln entsprungenen individualistischen Doktrinen in Kampf gerieten mit den sozial-ethischen Anschauungen mehrerer deutscher Nationalökonomen, und wie schließlich die Ideen der letzteren Richtung in der Gründung des Vereins für Sozialpolitik ihren Niederschlag fanden, wird im dritten Abschnitt zur Darstellung gebracht. — Im letzten Abschnitt findet sich eine Würdigung der ethischen Auffassung des Kathedersozialismus nebst einer Darlegung der Kontroversen, die sich über die Bedeutung der Ethik und der Werturteile für die wissenschaftliche Nationalökonomie in neuerer Zeit herausgebildet haben.

Bei der Beurteilung des Gehrigschen Werkes wird man unterscheiden müssen, an welchen Leserkreis das Buch sich wenden soll. Wenn es dazu bestimmt ist, einem größeren, breiteren Kreise die Kenntnis zu vermitteln über die Beziehungen, welche die wirtschaftspolitischen Strömungen des Manchestertums und des Kathedersozialismus zu bestimmten Gedankengängen der theoretischen Volkswirtschaftslehre haben, so wird man anerkennen müssen, daß diese Absicht dem Verfasser gut gelungen ist. Die Darstellung ist klar, objektiv und im großen und ganzen auch vollständig, so daß sie zur Aufklärung über diese wirtschaftlichen Richtungen durchaus geeignet ist. — Ganz anders muß die Beurteilung lauten, wenn man fragt, was das Werk den nationalökonomischen Fachgenossen bieten soll. Da muß man feststellen, daß das Buch erheblich Neues nicht zu sagen hat. Wenn ich absehe

von der bereits erwähnten eingehenderen Würdigung John Stuart Mills, die ausführlicher gegeben ist, als in den meisten anderen Schriften, bietet das Buch im übrigen nur Dinge, die aus früheren Darstellungen bekannt waren. Der Verfasser hat selbst die Quellen angegeben; bereits durch die allgemeinen und speziellen Darstellungen zur Geschichte der Nationalökonomie, dann aber auch durch Arbeiten, wie z. B. Herkners Arbeiterfrage, oder die Spezialuntersuchungen von Else Conrad für den Verein für Sozialpolitik, sind uns die Zusammenhänge zwischen dem Manchestertum und Kathedersozialismus einerseits und der nationalökonomischen Theorie andererseits vertraut; der Verfasser hat wesentlich neue Züge diesem Bilde nicht hinzugefügt. Auch der Schlußabschnitt, der sich mit der Streitfrage über Werturteile befaßt, geht nicht über eine Darstellung der hier vorhandenen gegensätzlichen Meinungen hinaus.

Freiburg i. B. Karl Diehl.

Briefs (Priv.-Doz.), Dr. Götz, Untersuchungen zur klassischen Nationalökonomie. Mit besonderer Berücksichtigung des Problems der Durchschnittsprofitrate. Jena, Gustav Fischer, 1915. gr. 8. VII—283 SS. M. 6.—.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 145: Untersuchungen über Preisbildung. Abt. C: Kosten der Lebenshaltung. Hrsg. von Frz. Eulenburg. IV. Teil: Kosten der Lebenshaltung in deutschen Großstädten. I. Ost- und Norddeutschland. 2. Hälfte. Mit Beiträgen von E. Meyer-Pollack, H. Hennig, R. Fischer, R. E. May u. R. Herbst. Im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik hrsg. von Frz. Eulenburg. V—538 SS. m. Kurven. M. 13,60. — Bd. 153: Untersuchungen über Auslese und Anpassung (Berufswahl und Berufsschicksal) der Arbeiter in den verschiedenen Zweigen der Großindustrie. Neue Folge. Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft in der Schuhindustrie und einem oberschlesischen Walzwerke. Mit Beiträgen von Drs. Rich. Watteroth u. Frdr. Syrup. VIII—218 SS. m. Kurven. M. 5,60. — München, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8.

Todd, John A., Political economy. A handbook of economics and public finance for Egyptian students. 5th impression. London, W. Hodge. 8. 434 pp. 7/6.

Peddie, J. Tayler, First principles of production. A study of the first principles of production and the relation of science to industry. London, Longmans. Cr. 8. 238 pp. 5/.

Toniolo, Giuseppe, Trattato di economia sociale; introduzione. Seconda edizione, riveduta ed ampliata. Firenze, libr. ed. Fiorentina, 1915. 8. XVIII—410 pp. l. 3,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Warszawski, M. J., Die Entwicklung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Polen und die Bauernfrage im 18. Jahrhundert. (Züricher volkswirtschaftliche Studien, Heft 8.) Zürich und Leipzig (Rascher u. Co.) 1914. 129 SS. M. 4,40.

Die Agrargeschichte unseres östlichen Nachbarlandes bietet gerade für uns Deutsche ein starkes Interesse. Hat doch die Entwicklung der Agrarverhältnisse ein gutes Teil zur Schaffung jener wirtschaftlichen und innerpolitischen Zustände beigetragen, die seinerzeit die Aufteilung Polens begünstigten. Spukt doch in der Literatur der Gedanke herum, daß sich die Gestaltung der Agrarverfassung unseres eigenen Ostens, speziell der gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen nur unter der Annahme eines starken direkten oder indirekten Einflusses des polnischen

Vorbildes erklären lasse, eine Hypothese, der ich allerdings sehr skeptisch gegenüberstehe. Jedenfalls müßte eine Arbeit sehr willkommen sein, die, wie die vorliegende beabsichtigt, unter Zusammenfassung des in deutscher und polnischer Sprache vorliegenden literarischen Materials eine Geschichte dieses wichtigen Ausschnittes aus der Agrarverfassung jenes Gebietes zu geben. Die Lösung dieser Aufgabe ist dem Verf. aber nur zu einem kleinen Teile geglückt. Er hat zwar eine ziemlich große Zahl deutscher Arbeiten herangezogen — nur diese kann ich beurteilen — aber ihre Benützung ist eine recht willkürliche und keineswegs erschöpfende. Er hätte bei einiger Aufmerksamkeit in den benutzten Schriften und der übrigen Literatur noch so manches für seine Zwecke Brauchbare finden können. Zudem fehlt ihm zum Historiker die wichtigste Eigenschaft: die historische Objektivität, das Streben, die Zustände einer vergangenen Periode aus den Voraussetzungen ihrer eigenen Zeit zu betrachten und zu verstehen. Ich fühle durchaus nicht den Beruf in mir, als Verfechter der Agrarpolitik des polnischen Adels vom 14. bis 18. Jahrhundert aufzutreten, habe auch über sie ein recht ungünstiges Urteil. Aber man muß doch nachdrücklichst gegen eine Darstellung Front machen, die jene Politik nur unter dem Gesichtswinkel eines politisch anscheinend sehr weit links stehenden Individualisten des 20. Jahrhunderts ansieht und sich bis zu der geschmacklosen Redewendung vom „adeligen Mob“ versteigt. Der Verf. ist in seine Abneigung gegen den Adel so verrannt, daß ihm dessen nur aus gröbstem Eigennutz entspringendes Verhalten zum bewegenden Agens der ganzen innerpolitischen Geschichte Polens wird, und daß er jeden Versuch einer bedingten Rechtfertigung jener Politik, jeden Versuch der Heranziehung anderer Ursachenreihen schroff ablehnt. Man vergleiche etwa seine Ausführungen auf S. 32 Anmerkung, in denen er gegen den Gedanken polemisiert, daß die Steigerung der bäuerlichen Lasten als eine Kompensation für die Verluste angesehen werden könne, die den Grundherren bei dem Bestehen von Geldabgaben durch die immer schlechtere Ausprägung der Münzeinheit zugefügt worden sind. Ein Gedanke, der durchaus berechtigt ist, wie sich der Verf. durch einen Blick in die Tabelle auf S. 118/119 meines ihm ja bekannten Buches über das gleiche Problem in Ostpreußen überzeugen kann.

Der Verf. sieht in dem frühzeitig einsetzenden Getreideexport Polens die wichtigste Ursache, daß sich hier schon im 14. Jahrhundert die Ausbildung der Gutswirtschaft mit all den bekannten unerfreulichen Folgen für die bäuerliche Bevölkerung bemerkbar macht. Ich stimme ihm hierin im ganzen und großen bei, möchte mich aber energisch dagegen verwahren, daß er mich zum Kronzeugen für das frühe Datum jener Getreideausfuhr macht. Ich habe die Vermutung, daß das im Jahre 1287 auf dem flandrischen Markte erwähnte „oestersche“ Getreide aus Polen stammt, nur für den Fall ausgesprochen, wenn, „was ja unerweisbar ist“, jenes Getreide aus einem preußischen Hafen kam. Ebenso habe ich nirgends behauptet, daß das im 14. Jahrhundert aus Danzig ausgeführte Korn „zum größten Teile“ aus Polen gekommen

sei. Meine Formulierung, „nun war wohl zeitweise ein größerer Teil" dieses Getreides polnischen Ursprungs, besagt ganz erheblich weniger. Auch steht der Beweis des Verf., daß in jener Zeit der Gutsherr schon eigenes Getreide auf den Markt gebracht habe, auf schwachen Füßen. Das Getreide konnte sehr wohl aus den bäuerlichen Wirtschaften stammen, von denen es der Grundherr auf dem Wege der Abgabe oder eines nicht ganz freiwilligen Kaufes erworben hatte. Daß aber der polnische Getreideexport schon vor dem Jahre 1445 sich bemerkbar gemacht hat, hätte der Verf., wenn er nicht auf die Literatur über den Handel der Hanse zurückgreifen wollte, schon aus mehreren Stellen meines Buches entnehmen können. — Die Einschätzung der Bedeutung der Schollenpflichtigkeit ist recht unhistorisch. Grünberg hat einmal ganz mit Recht darauf verwiesen, daß man diese Fesselung an die Scholle nicht nur mit modernen Augen ansehen dürfe. Der Bauer hätte in früherer Zeit gar nicht den Wunsch gehabt, sein Besitztum aufzugeben und in die Fremde zu ziehen. Den Beweis einer solchen Wanderlust der polnischen Bauern hat der Verf. aber nicht erbracht, wohl auch nicht erbringen können.

Den Rückgang der polnischen Getreideausfuhr, der mit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts einsetzte, zu erklären, ist dem Verf. nicht voll gelungen. Allerdings liegen hierüber noch wenig Vorarbeiten vor. Jedenfalls hat er die Bedeutung von Brandenburg als Absatzmarkt für das polnische Getreide erheblich überschätzt, übrigens auch die Ausbildung der Gutswirtschaft in diesem Lande um mindestens $^{3}/_{4}$ Jahrhundert zu spät angesetzt. Auch der Abschnitt über die Leibeigenschaft zeigt deutlich, daß der Verf. in der Agrargeschichte des deutschen Ostens nicht recht zu Hause ist. Er kennt die Bedeutung des Terminus „Leibeigenschaft", wie ihn die deutsche Wissenschaft seit mehr als 25 Jahren festgelegt hat, nicht, zieht den Begriff der Erbuntertänigkeit nicht ein einziges Mal zum Vergleiche heran, obwohl wir es in Polen nur mit einer besonders strengen Abart dieser Form der Abhängigkeit zu tun haben. Die Antithese zwischen „wirtschaftlicher" und „sozialer" Sklaverei verdankt wohl nur dem mangelnden deutschen Sprachgefühl des Verf. ihre Entstehung.

Besser sind hingegen die Abschnitte geraten, in denen die Bauernreform auf den herrschaftlichen Magnatengütern, sowie die Bauernfrage in der Publizistik und der Gesetzgebung Polens behandelt werden. Das Bild, das der Verf. da entwirft, ist grau in grau gemalt, aber doch nicht so stark verzeichnet wie andere Abschnitte seines Buches. Vor allem wird man seiner Einschätzung der Konstitution von 1791, bzw. ihrer auf die Regelung des gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisses bezüglichen Sätze vollkommen zustimmen müssen. Die Phrasen dieser Konstitution sind bisher aus politischen Gründen regelmäßig stark überschätzt, kaum jemals nüchtern auf ihren wahren Gehalt untersucht worden.

Scharfen Widerspruch fordert hingegen der leitende Gedanke der Schlußbetrachtung heraus. „Die Schollenpflichtigkeit, die Frondienste mußten gänzlich aufgehoben werden, der Grundbesitz beweglich gemacht

werden, um dem modernen Kapitalismus den Eingang zu ermöglichen." Das ist nach aller wirtschaftshistorischen Erkenntnis unbedingt falsch. Gewiß wird sich der Kapitalismus bei freiem Arbeitssystem und freiem Eigentum am Boden rascher und kräftiger entwickeln, aber einzelne Erscheinungen im antiken Kulturkreise, die Plantagenwirtschaft Amerikas und nicht zuletzt die Gutswirtschaft des deutschen Ostens haben deutlich gezeigt, daß ein kapitalistischer Betrieb sich auch sehr wohl mit einem unfreien oder halbfreien Arbeitssysteme und mangelndem Besitzrecht eines Teiles der Bevölkerung verbinden kann.

Halle. Gustav Aubin.

Herwarth v. Bittenfeld, Dr. E., Belgien. Eine Beurteilung seiner Geschichte bis zur Gegenwart. Wiesbaden, Heinrich Staadt, 1915. gr. 8. 35 SS. M. 0,50.

Hoetzsch, Otto, Rußland. Eine Einführung auf Grund seiner Geschichte von 1904—1912. Nachdruck. Berlin, Georg Reimer, 1915. gr. 8. XVIII—562 SS. m. 1 Karte. M. 10.—.

Roth, Dr. Karl, Geschichte Albaniens. Leipzig-Raschwitz, Bruno Volger, 1914. 8. 144 SS. M. 2.—.

Schnapper-Arndt, Dr. Gottlieb, Studien zur Geschichte der Lebenshaltung in Frankfurt a. M. während des 17. und 18. Jahrhunderts. Auf Grund des Nachlasses von Sch.-A. hrsg. von (Doz.) Dr. Karl Bräuer. 2 Teile. (Veröffentlichungen der historischen Kommission der Stadt Frankfurt a. M., No. II.) Frankfurt a. M., Joseph Baer u. Co., 1915. Lex.-8. XXXII—405 u. XL—433 SS. mit 1 farb. Taf. u. 1 Autotypie. M. 20.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Hansen, Geo., Die drei Bevölkerungsstufen. Ein Versuch, die Ursachen für das Blühen und Altern der Völker nachzuweisen. Neue (Titel-) Ausgabe mit einer Einleitung von Prof. Dr. H. Kraemer. München, J. Lindauer, 1915. 8. XVI—407 SS. mit 1 farb. Plan. M. 3.—.

Marr, Dr. Johs., Der Krieg und das Geburtenproblem. Werder a. H., Verlag Sexualreform, 1915. gr. 8. 12 SS. M. 0,80.

Carli, Filippo, L'evoluzione economica della Germania e la legge di popolazione. Scansano, tip. degli Olmi, di C. Tressitori, 1914. 8. 33 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Buchenberger, A., Agrarwesen und Agrarpolitik. In neuer Bearbeitung von W. Wygodzinski. Bd. I. Leipzig 1914. 531 SS.

Das 1892 erschienene Werk von Buchenberger, welches einen Teil des Lehr- und Handbuchs der politischen Oekonomie von Adolf Wagner bildete, hat seinerzeit allgemeine Anerkennung sowohl in der Gelehrtenwelt wie bei den Landwirten und Staatsmännern gefunden und eine Neubearbeitung war nach 22 Jahren in unserer schnell fortschreitenden Zeit in hohem Maße erwünscht. Wie Wygodzinski mit Recht hervorhebt, war das Buch durchaus erfüllt von Werturteilen, von Aeußerungen über das „Seinsollen". Unserer Ansicht nach lag darin sein Hauptwert, denn es war für alle Teile erwünscht und höchst bedeutsam, zu erfahren, wie der wissenschaftlich und praktisch hervorragend orientierte Staatsmann über die Hauptfragen der Agrarpolitik urteilte. Aber ebenso mußte man es für die praktische Verwertung des Werkes bedauern, daß die Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse darüber etwas zu

kurz gekommen war. Wohl waren die Gesetzgebung und die Geschichte berücksichtigt, aber fast gar nicht die Statistik, und auch jene doch hauptsächlich nur so weit, wie sie notwendig waren, um die politischen Ausführungen zu stützen. Hierin hatten wir in dem vorliegenden Bande in höherem Maße eine Ausfüllung der Lücke erwartet und gewünscht. Wir haben es aber, genau genommen, nicht mit einer in Aussicht gestellten „neuen Bearbeitung“, sondern nur mit einer etwas sporadischen Ergänzung, namentlich der Literatur, zu tun. Wir bedauern das um so mehr, als kaum jemand für die Aufgabe so berufen war wie W., wie jeder bestätigen wird, der seine Schriften kennt. Ein Lehr- und Handbuch soll das Hauptsächlichste selbst geben, nicht aber dafür auf die Literatur verweisen, wie W. das vorzugsweise tut.

W. weist im Vorwort ausdrücklich darauf hin, daß die Kapitel über die innere Kolonisation und die Arbeiterfrage „besonders umfangreiche Zusätze“ erfahren haben. Aber auch da wollen sie mir bei der Bedeutung derselben nicht genügen. Das Vorgehen Rußlands und Englands in der ersteren Hinsicht hätte weit ausführlicher behandelt werden müssen. Unstatthaft erscheint mir, „die Besiedlung der Neuländer“ gar nicht zu berücksichtigen, während die betreffende Gesetzgebung von Amerika, Australien, Neuseeland für uns überaus lehrreich ist, und die Anführung der betreffenden umfangreichen Literatur nicht befriedigen kann. Auffallen muß, daß die Viehzucht so gut wie gar nicht berücksichtigt ist. Sie erscheint nur beiläufig S. 72, wo eine kleine statistische Tabelle nur für ein Jahr gegeben ist, wie ebenso die Anbaustatistik nur für 1907, während die Entwicklung für die politische Behandlung den besten Anhalt bietet. Die Viehhaltung findet noch S. 330 eine Erwähnung bei der Erörterung des Groß- und Kleinbetriebes. W. sagt dabei: „Auf die Tatsache, daß in kleinen Wirtschaften verhältnismäßig mehr Vieh gehalten wird als in großen Gütern, ... darf ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden, denn die Rente des Gutes läuft keineswegs mit der Stückzahl des gehaltenen Viehs parallel.“ Das wird niemand bestreiten, ist auch wohl von niemand übersehen. Er gibt aber nachher selbst zu, daß die Quantität der tierischen Produkte, wie die verkaufsfähige Menge auf den kleinen Betrieben größer ist; und es wäre angebracht gewesen, auf dies volkswirtschaftliche Moment und seine Bedeutung unter unseren Verhältnissen näher einzugehen. Das hätte dann von selbst auf die Aus- und Einfuhr resp. den Bedarf an landwirtschaftlichen Produkten und zu der wichtigen Untersuchung geführt, wie weit unsere Landwirtschaft imstande ist, denselben selbst zu decken, worauf überhaupt gar nicht eingegangen ist. Daß aber all dies in einer Agrarpolitik erwartet werden muß, und worüber wir in der neuesten Zeit so außerordentlich viel Material erhalten haben, wird nicht zu bestreiten sein. Von den gewaltigen Fortschritten unserer Agrarstatistik erfahren wir nichts, und ihre Ergebnisse bleiben fast völlig unverwertet.

Wir haben die „Neubearbeitung“ mit großen Erwartungen in die Hand genommen, müssen aber leider sagen, daß wir sie arg enttäuscht aus der Hand gelegt haben. J. Conrad †.

Arbeiten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg. Heft 38: Der Krieg und die deutsche Landwirtschaft. 6 Vorträge; von (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. v. Rümker: „Fragen des Ackerbaues", Prof. Dr. Lemmermann: „Düngungsfragen", (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. Zuntz: „Fütterungsfragen", (Tierzuchtdir.) Dr. Wilsdorf: „Tierzuchtfragen", (Rechtsanw.) Riebold: „In welcher Form und unter Beobachtung welcher Gesichtspunkte müssen (landwirtschaftliche) Kauf- und Lieferungsverträge abgeschlossen werden?", (Lehrer) Wischer: „Inwieweit kann durch gesteigerte Kaninchenzucht zur Fleischversorgung beigetragen werden?". Berlin, Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, 1915. 8. 49 SS. M. 0,60.

Borchers (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. ing. Wilhelm, Metallhüttenbetriebe. Die Vorgänge und Erzeugnisse der Metallhüttenbetriebe vom Standpunkt der neuesten Forschungsergebnisse. Bd. I: Kupfer. Unter Mitwirkung von (Abteilungs-Dir.) Rud. Franke. Halle (Saale), Wilhelm Knapp, 1915. Lex.-8. V—450 SS. mit 226 Abbild. u. 6 farb. Taf. M. 26.—.

Funk (Oekon.-R., Landwirtschaftsschuldir. a. D.), Dr. Vict., Die Milchwirtschaft. 2. verb. Aufl. (Thaer-Bibliothek, Bd. 52). Berlin, Paul Parey, 1915. 8. VIII—234 SS. m. 59 Abbild. M. 2,50.

Kleeberger, Prof. Dr. Wilh., Grundzüge der Pflanzenernährungslehre und Düngerlehre. II. Teil. 1. Bd.: Gesetzmäßigkeiten bei der Pflanzenernährung. Hannover, M. u. H. Schaper, 1915. gr. 8. IX—291 SS. m. 11 (5 farb.) Taf. M. 8.—.

Krahmann (Bergakad.-Doz.), Prof. Max, Krieg und Montanindustrie. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, hrsg. von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin, No. 284 [36. Jahrg., 4. Heft] Krieg und Volkswirtschaft, Heft 1). Berlin, Leonhard Simion, 1915. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Raefler, Frdr., Die Brauneisenerzlagerstätten Oberschlesiens. (Arch. f. Lagerstättenordnung, hrsg. von der Kgl. preuß. geolog. Landesanstalt, Heft 22.) Berlin, Betriebsstelle der Kgl. preuß. geolog. Landesanstalt, 1915. Lex 8. 101 SS. m. 7 Fig. u. 9 (1 farb.) Taf. u. 3 Bl.-Erklärungen. M. 6.—.

Schumacher, Prof. Dr. Herm., Deutsche Volksernährung und Volksernährungspolitik im Kriege. Berlin, Carl Heymann, 1915. gr. 8. VII—92 SS. M. 2.—.

Svoboda (Untersuchungsanst.-Dir.), Dr. Hanno, Die Erzeugung und Verwendung der Kraftfuttermittel. Beschreibung der Futtermittel des Handels. Handbuch f. prakt. Landwirte, Produzenten und Händler. (Chemisch-technische Bibliothek, Bd. 356.) Wien, A. Hartleben, 1915. 8. VII—600 SS. mit 59 Abbild. M. 8.—.

Winckel (Handelschem.), Dr. Max, Kriegsbuch der Volksernährung. München, Carl Gerber, 1915. 95 SS. M. 1,80.

Zastrow, Frdr., Die Fischerei auf den Schweriner Amtsseen in ihrer geschichtlichen Entwickelung. Berlin, Paul Parey, 1914. gr. 8. M. 3,50.

Descombes, Paul, L'evolution de la politique forestière. Seconde année du cours libre de sylvonomie. Économie et politique forestières, professé à la faculté des sciences de Bordeaux. Préface de M. Théophile Schlœsing. Nancy-Paris, Berger-Levrault, 1914. 1914. 16. X—332 pag. fr. 3.—.

Villiate des Prugnes, R., La pêche et les poissons d'eau douce. Introduction par le docteur P. Regnard. Avec 238 figures intercalées dans le texte. Paris, J. B. Baillière et fils, 1914. 18. 490 pag. fr. 5. (Encyclopédie agricole publiée par une réunion d'ingénieurs agronomes sous la direction de G. Wery.)

Enciclopedia (Nuova) agraria italiana, in ordine metodico, diretta dal dott. Vittorio Alpe, ing. Mario Zechini, dott. Mario Soave. Disp. 141—142 (fine della Selvicoltura). Torino, Unione tipografico-editrice, 1914. 8. 577—671 pp. L 1 la dispensa.

5. Gewerbe und Industrie.

Brandt (Handelsk.-Geschäftsführ.), Dr. Otto, Die deutsche Industrie im Kriege 1914/15. Berlin, Carl Heymann, 1915. gr. 8. VIII—263 SS. M. 5.—.

Braunkohlenindustrie, Die deutsche. I. Bd. Handbuch für den deutschen Braunkohlenbergbau, hrsg. v. G. Klein. 2. neu bearb. Aufl. 21. u. 22. (Schluß-)Lfg. Halle a. S., Wilhelm Knapp, 1915. Lex.-8. XIII u. S. 833—880 m. Abbild. u. 2 Taf. Je M. 2.—.

Epstein, Jac. H., Unser industrieller Zweikampf mit England. Dresden, O. V. Böhmert, 1915. 8. 29 SS. M. 0,50.

Grossmann (Priv.-Doz.), Prof. Dr. H., Krieg und chemische Industrie. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge u. Abhandlungen, hrsg. von der volkswirtschaftl. Gesellschaft in Berlin, No. 285 [36. Jahrg., 5. Heft], Krieg u. Volkswirtschaft Heft 2.) Berlin, Leonhard Simion Nachf., 1915. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Hasse (Doz.), Dr. Herm., Krupp in Essen. Die Bedeutung der deutschen Waffenschmiede. Umschlag v. Aug. Hajduk sowie zahlreiche Abbild. u. Tabellen. (Deutsche Kraft. Kriegskultur und Heimarbeit, hrsg. v. Leo Colze, Heft 2.) Berlin, Arthur Collignon, 1915. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Laur (Bauernsekr.), Dr. E., Industrie und Landwirtschaft. Vortrag. (Schriften f. Schweizer Art und Kunst, No. 6.) Zürich, Rascher u. Cie., 1915. 8. 27 SS. M. 0,60.

Nasse (Gen.-Sekr.), L., Krieg und Metallindustrie. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge u. Abhandlungen, hrsg. von der Volkswirtschaftl. Gesellschaft in Berlin, No. 286 [36. Jahrg., 6. Heft], Krieg u. Volkswirtschaft, Heft 3.) Berlin, Leonhard Simion Nachf., 1915. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Reuther, Dr. Otto, Die Entwickelung der Augsburger Textilindustrie. Gewerbegeschichtliche Studie. Diessen, Jos. C. Huber, 1915. gr. 8. 88 u. 6 SS. m. 1 Bildnis u. 1 Taf. M. 2,80.

Schwab, Dr. Alex., Möbelkonsumtion und Möbelproduktion in Deutschland. Berlin, Franz Siemenroth, 1915. gr. 8. III—82 SS. M. 2.—.

Claxton, William J., Our country's industrial history. Illustrated. London, Harrap. Cr. 8. 254 pp. 1/6.

Murray, H. Robertson, Krupp's and the international armaments ring. Illustrated. London, Holden. Cr. 8. 192 pp. 2/.

Ferretti, Mario, L'industria cotoniera: norme pratiche d'amministrazione. Milano, U. Marcucelli e C., 1915. 8. 260 pp. L. 10.

6. Handel und Verkehr.

Hoppe, Alfred, Zur Geschichte und Beurteilung der Papierzölle im Zolltarif von 1902. 129. Stück der Münchener Volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. Stuttgart und Berlin (J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger) 1914. VIII u. 80 SS.

Am Papierzoll sind wegen seines Einflusses auf den Preis des Druckpapiers die Zeitungen in hohem Maße interessiert. Der Kampf gegen diesen Zoll spielte sich infolgedessen mehr als bei anderen Waren, abgesehen vom Brotgetreide, im Lichte der großen Oeffentlichkeit ab. Ferner besitzen sowohl die Erzeuger wie die Verbraucher des Papiers zur Wahrnehmung ihrer Interessen wohl ausgebaute Organisationen, in deren Berichten und Denkschriften eine Fülle von Material enthalten ist. Die Bedingungen für die Bearbeitung des vorliegenden Gegenstandes waren somit sehr günstig, und es ist dem Verfasser auch gelungen, eine interessante Schrift herauszubringen, in der besonders anschaulich dargestellt ist, wie die Papierverbraucher, und unter ihnen namentlich die Zeitungsverleger, ihr Interesse vertraten und durch die schließliche Gestaltung der Zölle in ihren Erwartungen enttäuscht wurden. Demgegenüber kommt die Darlegung der Gründe, mit welchen die Papierfabrikanten ihr Verlangen nach einem Zoll rechtfertigten, zu kurz, denn der Leser muß sich hier eigentlich mit der Auskunft begnügen, daß es sich um schutzzöllnerische Bestrebungen handelte. Vielleicht darf ich dies zum Anlaß der Bemerkung nehmen, daß Anfängerarbeiten — die vorliegende Schrift ist eine Doktordissertation — sicher an Wert gewinnen würden, wenn die Verfasser nicht

von allgemeinen wirtschaftsphilosophischen Aufstellungen ausgehen, und sich schlagwortartiger Bezeichnungen wie Schutzzöllner, Freihändler, Agrarier, tunlichst ganz enthalten wollten; die dadurch bewirkte größere wissenschaftliche Gediegenheit würde die scheinbare Einbuße an journalistischer Gewandtheit reichlich aufwiegen. Die von dem Verfasser aufgestellten Tabellen geben manche lehrreiche Uebersichten, insbesondere über wirtschaftliche Verhältnisse des Zeitungswesens. Wenn auf S. 57 der Saldo der Einnahmen und Ausgaben im Zeitungsgeschäft und die Papierverteuerung durch den Zoll zueinander in Verhältnis gesetzt werden, so halte ich dies allerdings für verfehlt, weil hier für den Einfluß der Papierverteuerung um so größere Zahlen erscheinen, je kleiner Gewinn oder Verlust sind. Gegen Schluß des Buches überwiegen zu dessen Vorteil immer mehr tatsächliche Angaben die allgemeinen wirtschaftspolitischen Erörterungen. In den Abschnitten „Die graphische Industrie“ und „Die Wirkung der Handelspolitik auf einige andere Zweige der Papierverarbeitung“ wird auch der Einfluß ausländischer Zölle auf die Entwicklung der deutschen Ausfuhr behandelt, was nach dem Titel der Schrift nicht vorauszusehen ist.

Mit der Niederschrift dieser Anzeige beschäftigt, lese ich, daß Dr. Alfred Hoppe einer in den Karpathenkämpfen erlittenen Verwundung erlegen ist. Mit ihm ist der Verlust eines Talentes zu beklagen, von dem noch tüchtige Leistungen zu erwarten gewesen wären.

Halle a. S. Pfahl.

Beutinger (Gewerbesch.-Dir., Architekt), E., Das Submissionswesen. Untersuchungen über die Einflußfaktoren und ihre Wirkungen auf die wirtschaftliche Lage in Gewerbe, Handel und Industrie. Leipzig, Carl Scholtze, 1915. Lex.-8. 235 SS. m. 9 Abbild. u. 52 Tab. M. 5,50.

Dix, Arthur, Deutschland im Wirtschaftsleben seiner Gegner. Berlin, Schriftenvertriebsstelle der nationallib. Partei Gustav Ziemsen, 1915. 8. 77 SS. M. 1.—.

Faehre, Dr. Hans, Die Organisation der Ziegel-Verkaufsvereinigungen. Berlin, Verlag der Tonindustrie-Ztg., 1915. gr. 8. XII—138 SS. M. 10.—.

Gerloff, Prof. Dr. W., Der wirtschaftliche Imperialismus und die Frage der Zolleinigung zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften, hrsg. v. Ernst Jäckh, Heft 45.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, vorm. Eduard Hallberger, 1915. gr. 8. 35 SS. M. 0,50.

Haushalter, Dr. Franz, Deutsch-österreichische Zolleinigung. München, J. Lindauer, 1915. kl. 8. 35 SS. M. 0,80.

Vogel (Priv.-Doz.), Dr. Walther, Geschichte der deutschen Seeschiffahrt. Bd. 1. Von der Urzeit bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Berlin, Georg Reimer, 1915. gr. 8. XVII—560 SS m. Abbild., 4 Taf. u. 1 farb. Karte. M. 14.—. — Die überseeische Getreideversorgung der Welt. (Meereskunde, Sammlung volkstüml. Vorträge zum Verständnis der nationalen Bedeutung von Meer- und Seewesen. Hrsg. vom Institut für Meereskunde zu Berlin unter Schriftltg. v. Walt. Stahlberg. IX. Jahrg., Heft 4.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1915. 8. 40 SS. M. 0,50.

Zollkompaß. Red. u. hrsg. vom k. k. Handelsministerium. IX. Bd., 2. H. Schweiz. 2. Tl. Zoll- und handelsrechtliche Bestimmungen. Wien, Manz, 1915. Lex.-8. II—243 SS. M. 6,40.

V. Zollordnung, Schwedische. (Aus: „Deutsch. Handelsarchiv“.) Berlin, E. Sl Mittler u. Sohn, 1915. 8. 122 SS. M. 1,50.

Tableau général du commerce et de la navigation. Année 1913. Premier volume. Commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères. Paris, Impr. nationale, 1914. Grand in-4, 1051 pag. (Direction générale des douanes.)

Ripley, William Z., Railroads: Finance and organization. London, Longmans. 8. With 9 maps and 20 diagrams. 14/.

Segre, Arturo, Manuale di storia del commercio. Vol. II. (Dalla rivoluzione francese ai giorni nostri 1789—1913.) Torino, S. Lattes e C., 1915. 8. 513 pp. L. 7.

Whelpley Davenport, James, Il commercio del mondo. Dall' inglese. Torino, Fratelli Bocca (V. Bona), 1915. 8. VII—383 pp. L. 6.

7. Finanzwesen.

v. Tscharner, J. Fr., Die Staatssteuern des Kantons Graubünden in neuerer und neuester Zeit (1838—1913). 134. Stück der Münchener Volkswirtschaftlichen Studien. Stuttgart und Berlin (Cotta) 1915. XI u. 223 SS. M. 6.—.

Mit dieser „Studie" hat der Verfasser, ein Graubündner und tüchtiger Kenner seines Landes, zum Kapitel „Staatssteuern" im Gebäude der Finanzwissenschaft einen wertvollen Beitrag geliefert. Ist diese Abhandlung doch „ein Beispiel dafür, in welch starken Wechselbeziehungen die Entwicklung einer Volkswirtschaft mit Steuersystem und Steuerleistungen steht". Bis zur Eröffnung der Gotthardbahn (1882) spielte in Graubündens Volkswirtschaft neben der Landwirtschaft auch der Warentransit eine bedeutende Rolle, namentlich seitdem der Staat in der direkten Besteuerung auf Grund des elastischen Steuerfußes die Quelle fand, das begonnene Werk der Kunststraßen für den Transitverkehr weiterführen zu können. Als dann der Warentransport aufhörte, verloren die für Verkehrswege gemachten Aufwendungen ihren Wert nicht. Denn inzwischen war dank den Kunststraßen schon die Fremdenindustrie an die Stelle des Warentransits zu treten im Begriffe. Und diese „Industrie" hat sich dann rasch entwickelt, so daß sie heute der ausschlaggebende Faktor in der bündnerischen Volkswirtschaft ist.

Wie überall stieg auch in Graubündens öffentlichen Körperschaften der Bedarf an Geldmitteln stark. Dabei nahm aber der Bund wie überall auch hier einen Teil der indirekten Steuern und übrigen Einnahmequellen an sich, wodurch die Kantone gezwungen wurden, die direkten (veranlagten) Steuern, wie Vermögens- und Erwerbssteuern, in so ausgedehntem Maße zu benutzen, daß dieser Zustand als äußerst drückend empfunden werden mußte, zumal ja noch die Gemeindeabgaben zum allergrößten Teile auch aus direkten Steuern bestehen. Der Bund hat nun den Kantonen die Möglichkeit der indirekten Besteuerung genommen, ohne diese aber jetzt schon aus finanzpolitischen Gründen voll auszunützen, was für das Steuersystem der Kantone aber große Nachteile zur Folge hat. Denn wenn nicht bedeutende Erträge auch den indirekten Steuern verdankt werden, so „ist es ganz unmöglich, ein genügend hohes Existenzminimum zu befreien". Aber es wird auch „die Progression desto drückender und für die Allgemeinheit schädlicher, je weniger sich ihr Dasein als Korrektiv gegenüber den indirekten Steuern rechtfertigt". Da übrigens über Wesen und Wirkung der „Progression" unser Wissen noch nicht vollkommen ist, so verdienen nicht zuletzt auch die gehaltvollen und lehrreichen Ausführungen des Verfassers darüber großes Interesse, zumal es sich ja gerade hier-

bei auch um eminent praktische Probleme handelt. Besonders hinzuweisen wäre aber hier dann auch noch auf die Ausführungen über die Stellung des Steuergesetzgebers zur Frage der Leistungsfähigkeit und auf den über die Bedeutung der direkten Steuern für das Wirtschaftsleben des Kantons handelnden Abschnitt.

Diese Studie ist nicht nur eine tüchtige finanzwissenschaftliche Leistung, sondern dürfte zweifellos auch dem Finanzpolitiker gute Dienste leisten, da sie sich ja auch mit solchen Problemen beschäftigt, welche zum Teil auch außerhalb Graubündens noch zu lösen sind.

München. Dr. Ernst Müller.

Bamberger (Justizr.), Geo., Finanzvorschläge. Berlin, Carl Heymann, 1915. gr. 8. III—42 SS. M. 1.—.

Fernow (Wirkl. Geh. Ober-Finanzr., vortr. Rat, Präsid.), A., Gewerbesteuergesetz vom 24. 6. 1891. Textausg. m. Anmerkgn. u. Sachreg. 6. verm. u. verb. Aufl. (Guttentag's Sammlung preußischer Gesetze. Textausgaben m. Anmerkgn., No. 11.) Berlin, J. Guttentag, 1915. kl. 8. 400 SS. M. 4,50.

Rottmann, Dr. Dav., Die Wehrsteuer. Diss. Berlin, Emil Ebering, 1915. gr. 8. 119 SS. M. 2,50.

Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der inneren Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. I, 2. Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640—1697. 2. Bd. Die Zentralverwaltung des Heeres und der Steuern. Von Frdr. Wolters. München, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. XXIV—600 SS. m. 4 Tab. M. 20.—.

Glover, James, Income-tax reform. A reasonable, simple, practical, and scientific income-tax. London, Sherrat. Royal-8. 24 pp. 1/.

Wall, Walter William, The war and our financial fabric. London, Chapman and Hall. Cr. 8. 242 pp. 5/.

Codato, Giovanni, L'imposta progressiva sulle successioni nella teoria e nella pratica. Gozzano-Omegna-Domodossola, la Cartografia, 1915. 8. 74 pp. L. 1,50.

Marsili Libelli, Mario, Urgenti problemi economici e finanziari in Italia: discorso inaugurale. Firenze, tip. Galileiana, 1915. 8. 40 pp.

Ohmstede, V. S., Wet op de inkomsten-belasting 1914 toegelicht. Gouda, Electrische drukkerij Joh. Mulder. gr. 8. 296 blz. fl. 0,90.

Raaijmakers, Ch., Beginselen der staathuiskunde. Nijmegen, L. C. G. Malmberg. gr. 8. 8 en 211. fl. 1,60.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Gutmann, Franz, Das französische Geldwesen im Kriege (1870—1878). Straßburg 1913. (Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E., Heft 30.) 525 SS.

Die vorliegende Abhandlung ist dem Gedanken entsprungen, „währungsgeschichtliche Ereignisse eines Staates einmal unter dem Gesichtspunkte ihrer Verknüpfung mit den gleichzeitigen Vorgängen und Bedingungen der staatlichen Finanzwirtschaft zu untersuchen", d. h. also „einmal" finanzwirtschaftliche und geldrechtliche Angelegenheiten eines Staates in ihren Wechselwirkungen zu beleuchten. Das geeignetste Material, das dem Verf. zu seinem Experiment zur Verfügung stand, bot zweifellos die französische Finanz- und Geldwirtschaft der Jahre 1870—1878, die eine in sich abgeschlossene Epoche — worauf es, wie weiter unten gezeigt werden soll, in erster Linie ankommt — bildet und als solche auch bereits Gegenstand spezieller

Untersuchungen (wenn auch finanz- „oder“ geldwirtschaftlicher) geworden ist. (Ich verweise z. B. auf Mathieu-Bodet: Les finances françaises de 1870—1878, Paris 1881.) Das Buch von Gutmann interessiert nun nach zwei Seiten hin.

Erstens muß sich der kritische Leser die Frage vorlegen, inwieweit das Buch neues Tatsachenmaterial über die Entschädigungsoperation und deren finanzielle Transaktion bringt. Der Versuch des Verf., Einblicke in das bisher verschlossene französische amtliche Material zu erhalten, ist leider gescheitert. Er war also auf dieselben Quellen angewiesen wie die bisherigen Bearbeiter. Dennoch muß hervorgehoben werden, daß die Darstellung des reinen Tatsachenmaterials allein schon ein wissenschaftliches Verdienst des Verf. ist, wenn auch zugegeben werden muß, daß er Glück mit dem Zeitpunkte des Erscheinens gehabt hat: der Krieg 1914 hat sein Buch plötzlich in den Mittelpunkt der finanz- und geldwissenschaftlichen Literatur gestellt und das Interesse auch aller Nicht-„Spezialkollegen“ darauf konzentriert. Es dürfte wohl jetzt auf dem Tische so ziemlich jedes Volkswirtes zu finden sein. Allerdings mehr aus dem besagten praktischen Bedürfnisse heraus. Und wir können froh sei, daß eine Schilderung dieser so überaus wichtigen Materie rechtzeitig und aus der Feder eines Gutmann erschienen ist.

Die zweite Seite, von der aus man das Buch betrachten muß, betrifft nun die Frage, ob der Verf. wirklich neue Wege in der Darstellungsmethode geldgeschichtlicher Vorgänge gewiesen hat. Hier muß man nun feststellen, daß er das, was er als letztes Ziel erstrebte und hier wohl auch erstreben mußte, wohl nicht ganz erreicht hat. Er wollte den im Zusammenhange von Finanz- und Geldpolitik „wiederkehrenden“ Erscheinungen eine prägnante Formulierung geben. Zugestanden, daß ihm dies immer geglückt ist, es fehlt aber dann als Krönung des Ganzen der Nachweis, daß diese Zusammenhänge gesetzmäßig bedingt sind und inwieweit es möglich ist, aus dieser Gesetzmäßigkeit allgemein gültige Regeln und Ratschläge abzuleiten. Hiervor scheut er aber selbst zurück (Vorwort S. X). Insoweit wird die Arbeit viele Leser unbefriedigt lassen. Allerdings liegt dies weniger an ihm selbst, als vielmehr an der Materie. Daß Finanz- und Geldpolitik in engster Wechselwirkung stehen, ist eine volkswirtschaftliche Selbstverständlichkeit, und alle neueren Schriftsteller, die sich mit währungspolitischen Fragen beschäftigt haben, sind an dieser Wechselwirkung nicht achtlos vorübergegangen. (Daß diese einschlägigen Untersuchungen erst nach Knapps Forschungen möglich geworden sind, diese Ansicht bedeutet wohl eine zu weitgehende Pietät des Schülers Gutmann gegenüber seinem Lehrer Knapp, die auch nicht so weit gehen sollte, die hervorragende Arbeit Helfferichs über „die deutsche Geldreform“, welche die entsprechenden Vorgänge in Deutschland behandelt, wegen dessen grundsätzlich entgegengesetzten Anschauungen zu übergehen.) Die fortschreitende Umwandlung aller dieser Verhältnisse geht zumeist innerhalb längerer Zeiträume und so allmählich vor sich, daß es schwer fallen würde, die währungs- und finanzgeschichtliche Ent-

wicklung für größere Zeitepochen unter den vom Verf. gewollten Gesichtspunkten darzustellen, oder nun gar hieraus allgemein gültige Regeln zu gewinnen. Um sein Experiment durchzuführen mußte eben der Verf. zu dieser Epoche 1870—1878 greifen — wie bereits oben angedeutet — wo sich innerhalb kurzer Zeit währungs- und finanzpolitisch das abspielte, wozu sonst größere Zeiträume gebraucht werden. Hieraus ergibt sich einerseits der natürliche Vorteil, daß einige wenige, die Finanzwirtschaft und das Währungswesen beeinflussende Faktoren besonders klar sichtbar werden und daß deren Wechselwirkungen ziemlich einwandfrei dargestellt werden können. Andererseits ist aber zu beachten, daß diese Zeit unter dem Drucke des Zwanges steht, wo also nicht die normale, man könnte sagen, gesetzmäßige volkswirtschaftliche Entwicklung, sondern der Zufall eine Hauptrolle spielt. Ob daher die vorliegende Untersuchung einen weiteren Schritt zur „Wahrheit" und eine weitere praktische Stütze des Knappschen Dogmas bedeutet, muß in Zweifel gezogen werden.

Diese prinzipiellen Erörterungen sollen natürlich den wissenschaftlichen Wert des Buches nicht beeinträchtigen, vielmehr muß restlos anerkannt werden, daß der Verf. mit seiner Untersuchung eine wissenschaftliche Leistung ersten Ranges auf dem Gebiete des Geld- und Finanzwesens vollbracht hat, die durch die systematische Anordnung des Stoffes noch erhöht wird. Er zergliedert das Buch in vier Kapitel. Im einleitenden Kapitel gibt er in historischer Schilderung zunächst ein Bild der Geldverfassung Frankreichs bis zum Beginn des Krieges 1870, um im folgenden Kapitel die Wirkung des staatlichen Finanzbedarfs auf das französische Geldwesen während des Krieges zu untersuchen. Gerade dieses Kapitel dürfte in der Jetztzeit am meisten interessieren, zumal die finanziellen Transaktionen rein chronologisch dargestellt werden (was man allerdings aus den Ueberschriften der einzelnen Abschnitte nicht ersehen kann). Im dritten Kapitel wird die Kriegsentschädigungsschuld in ihren Beziehungen zum französischen Geldwesen behandelt (die Zahlungsmittel der Kriegsentschädigung, die finanzielle Deckung der Entschädigungsschuld, die Beschaffung der Entschädigungszahlungsmittel, die Entstehung des Devisenmaterials, die intervalutarischen Beziehungen der Frankennote, das französische Geldwesen in seinen inländischen Beziehungen), während das Schlußkapitel die Rückkehr Frankreichs zur Metallvaluta schildert.

Berlin. H. Hilbert.

Weber, Prof. Dr. Adolf, Depositenbanken und Spekulationsbanken. Ein Vergleich deutschen und englischen Bankwesens. 2. neu bearb. Aufl. München, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. XVI—384 SS. M. 10.—.

Michel, E., La dette hypothécaire et le crédit foncier de France. Préface de M. Ch. Laurent. Paris, Berger-Levrault, 1914. Grand in-8. VIII—71 pag. avec 2 graphiques et 2 cartogrammes.

Falco, Alberto, Contabilità bancaria. Milano, U. Hoepli, 1915. 24. XII—289 pp. con ventitre prospetti. L. 4,50.

Fazzo, Luigi, I contratti a termine su valori e su merci, seconda la nuova legge sulle borse. Napoli, tip. F. Giannini e figli, 1915. 8. 120 pp.

9. Soziale Frage.

Anstaltsfürsorge, Die, für körperlich, geistig, sittlich und wirtschaftlich Schwache im Deutschen Reiche in Wort und Bild. I. Abtlg. 1. u. 2. Bd. Krankenanstalten, Deutsche, für körperlich Kranke. Hrsg. v. (Krankenh.-Dir.) Prof. Dr. L. Brauer. Halle a. S., Carl Marhold, 1915. Lex.-8. VI, 453 u. VI, 460 SS. Je M. 18.—.

Croll, Dr. Walth., Die Entwicklung der Anschauungen über soziale Reform in der deutschen Sozialdemokratie (nach den sozialdemokratischen Parteitagsprotokollen von 1890—1912). Diss. Berlin, Emil Ebering, 1915. gr. 8. 86 SS. M. 1,80.

Gotter (Fortbildgsch.-Dir.), Karl, Fürsorge für Kriegsbeschädigte. Berufsberatung, Ausbildung und Stellenvermittlung. 1. Heft: Die Sorge für die berufliche Zukunft der Kriegsinvaliden, eine Aufgabe des Staates und der Gemeinden. 2. Die Schule für Kriegsverwundete in Düsseldorf, eine freie soziale Einrichtung. Leipzig, Seemann u. Co., 1915. 8. 32 SS. M. 0,50.

Schmid, Dr. C. A., Internationale Armenfürsorge. Eine nationale Frage. Vortrag. (Schriften f. Schweizer Art u. Kunst, No. 7.) Zürich, Rascher u. Cie., 1915. 8. 16 SS. M. 0,50.

Seiffert (Rechnungsr., Geh. exped. Sekr.), Willib., Die Versorgung der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. Frankfurt a. O., Trowitzsch u. Sohn, 1915. 8. VIII —92 SS. M. 1,50.

Vuoli, Romeo, Il problema delle abitazioni nel diritto pubblico moderno. Roma, tip. Unione ed., 1915. 8. 152 pp. L. 3.

10. Genossenschaftswesen.

Hermann Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden. Herausgeg. von F. Thorwart-Frankfurt a. M. Bd. 5. Berlin 1913. 338 SS.

Auf dem allgemeinen Genossenschaftstag in Leipzig im August 1907 wurde beschlossen aus Anlaß des 100. Geburtstages (1908) von Schulze-Delitzsch eine Sammlung seiner Schriften und Reden herauszugeben. Die Hauptarbeit übernahm der Bankier F. Thorwart in Frankfurt a. M. in Verbindung mit fünf Herren, die teils Schulze persönlich nahestanden, teils sich im Dienste des Genossenschaftswesens besondere Verdienste erworben haben. In dem oben angegebenen Band 5 ist nun das verdienstliche Werk zum Abschluß gekommen. Leider hat F. Thorwart, der namentlich den ersten und fünften Band bearbeitet hat, die Ausgabe dieses letzten Bandes nicht mehr erlebt, während er ihn noch zum Druck fertigstellen konnte.

Der erste Band, der schon 1908 erschien, enthält hauptsächlich Schriften und Aufsätze Schulzes, welche die Entwicklung des Genossenschaftswesens von 1850—1873 betreffen und nach dem Original abgedruckt sind. Der zweite, von Prof. Dr. Stein-Frankfurt a. M. herausgegebene Band bringt Reden und Aufsätze von 1857—1883 zur Arbeiterfrage (die Koalitionsfreiheit, die gesetzliche Regelung des Hilfskassenwesens u. dgl. betr.), dann wirtschaftspolitische Reden (Staats- oder Privatbahnen, das Notenprivileg, die Hypothekenbanken etc. betr.). Band 3, von Dr. F. Schneider bearbeitet, enthält besonders Reden politischer Natur von 1848—1861, vereinzelt darüber hinaus, der vierte Band in gleicher Weise diejenigen der Konfliktszeit in der ersten Hälfte der sechziger Jahre und die folgende Zeit bis 1882. In dem letzten Bande hat F. Thorwart gewissermaßen einen Extrakt aus dem früheren Material gegeben, ergänzt durch eine große Zahl

von Briefen von und an Schulze aus seiner ausgedehnten Korrespondenz mit persönlichen Freunden, Politikern und sonstigen hervorragenden Männern, die dem Herausgeber von allen Seiten zur Verfügung gestellt waren. Thorwart hat sich offenbar die Aufgabe gestellt, die Originale möglichst selbst sprechen zu lassen, während er nur den verbindenden, erklärenden Text zu geben suchte. Ueberall orientiert er den Leser gewissenhaft über seine Quellen und erleichtert die Nachprüfung und Ergänzung nach denselben. Sehr geschickt ist die Auswahl getroffen und nur das Notwendigste aus den Briefen und Reden wiedergegeben. Nur ausnahmsweise nimmt er selbst Stellung zu den wiedergegebenen Auffassungen, wo es gilt, Mißverständnissen vorzubeugen. So sehr er Schulze verehrt, wahrt er sich doch sein selbständiges Urteil und betont hie und da die Einseitigkeiten und Kurzsichtigkeiten in Schulzes Urteilen rückhaltlos. So erkennt er verschiedene Angriffe Lassalles gegen ihn als berechtigt an, wie die unzureichende Scheidung von Handwerkern und Arbeitern in der Genossenschaftsfrage, die extreme Betonung des laisser faire, wie später in der Konfliktszeit die einseitige Wahrung des demokratischen Standpunktes, die ihn hindert, den großen politischen Tatsachen genügend Rechnung zu tragen. Um so mehr gelingt es ihm dann, die Lichtseiten des vortrefflichen Menschen und in vieler Hinsicht vorurteilslosen, weitblickenden Politikers, ausgezeichneten Redners und schlagfertigen Dialektikers, dann den echten deutschen Volksmann und sozialen Organisator und Wohltäter zu charakterisieren und die historische Persönlichkeit uns in seiner ganzen Bedeutung lebenswahr vor Augen zu führen. Es ist doch zu beachten, wie Schulze nicht nur im Nationalverein wesentlich der Einigung Deutschlands vorgearbeitet hat, sondern wieder und wieder bereits auf die Notwendigkeit hinwies, eine große Flotte zu schaffen. Er erkannte klar, daß ohne ein mächtiges Preußen und ohne dessen Führung Deutschland nicht vorwärtszubringen sei, und daß das Ziel nicht durch eine Republik, sondern nur durch die Monarchie erreicht werden könnte. Die große Selbstlosigkeit und schlichte Wahrhaftigkeit, die beharrliche Energie, mit der er unentwegt dem klar erkannten Ziele entgegenarbeitete, tritt aus der Schrift vortrefflich hervor. Da Schulze seit Anfang der fünfziger Jahre drei Dezennien hindurch zu den parlamentarischen Führern gehörte, wird der Leser vermittels der Reden und Briefe durch die ganze politische Bewegung hindurchgeleitet, ohne durch zu große Längen ermüdet, sondern stets in interessanter Weise angeregt zu werden. Ganz besonders ist dann natürlich die Entwicklung des Genossenschaftswesens in allen Phasen dargestellt und die Tätigkeit des Meisters in seiner ganzen Bedeutung zur Geltung gebracht.

Wird auch derjenige, der die Zeit mitdurchlebt und sich mit den politischen und sozialen Fragen in der Literatur näher beschäftigt hat, kaum wesentlich Neues aus dem Bande schöpfen, so ist er doch in hohem Maße dazu angetan, auf weite Kreise aufklärend und belehrend zu wirken, da er leicht lesbar und interessant geschrieben ist. Es ist einem jeden dadurch ermöglicht, sich, ohne die ersten vier Bände besonders heranzuziehen, nicht nur ein treues Bild des Lebens und

Wirkens sowie der sympathischen Persönlichkeit des vortrefflichen Mannes zu verschaffen, sondern auch die politische Entwicklung Deutschlands in den letzten Dezennien an sich vorüberziehen zu lassen. J. C. †

Statistisches Jahrbuch der Stadt Zürich. 6. und 7. Jahrgang, 1910 und 1911, zum Teil auch 1912. Zürich (Rascher & Co.) 1914. 177 und 428 SS. 2 fr.

Das Statistische Amt der Stadt Zürich legt nach einer längeren Unterbrechung den 6. und 7. Jahrgang seines Jahrbuchs gemeinsam vor mit der Erklärung, daß eine frühere Herausgabe infolge ausgedehnter Aufbereitungsarbeiten des Materials der Volks-, Wohnungs- und Grundstückszählung von 1910, deren Ergebnisse ins Jahrbuch mit aufgenommen werden sollten, nicht möglich war; auch wirkten einige Erweiterungen und Neubearbeitungen verzögernd auf die Fertigstellung ein.

In der äußeren Anlage des Jahrbuchs sind keine Veränderungen eingetreten. Den ausführlichen textlichen Darstellungen über die Bevölkerungsbewegung, Liegenschaften, Bautätigkeit, den Wohnungsmarkt und die Mietpreise in Zürich in den Berichtsjahren 1910—1912 sowie über den Geburtenrückgang in Zürich folgt das groß angelegte Tabellenwerk mit den üblichen bevölkerungs-, wirtschafts- und sozialstatistischen Jahresübersichten für 1910 und 1911 sowie den vergleichenden Zusammenstellungen, die durchweg bis zum Jahre 1912 fortgeführt sind. Auch Angaben aus der politischen Statistik und über die Witterungsverhältnisse sind vorhanden. Dann erscheint zum ersten Male die Statistik der Umgebung der Stadt Zürich in gleicher Anordnung wie die Jahresübersichten und für dieselben Zeiträume. Eine besondere Vorbemerkung zu diesem Abschnitt gibt die erforderlichen Erklärungen über die Ausdehnung der lokalen Statistik über die Verwaltungsgrenzen Zürichs auf 16 Vororte in der Umgebung der Stadt und behandelt kurz die Einrichtung dieser Statistik der Umgebung der Stadt Zürich. Den Beschluß des Jahrbuchs bilden Ergebnisse der Volks- und Wohnungszählung vom 1. Dezember 1910.

Die Textbeilagen sind an sich recht beachtenswert und bieten ganz zweifellos eine Fülle wertvoller Tatsachen, sie erschweren aber die Handhabung des Jahrbuchs, das fast 40 Bogen umfaßt, beim öfteren praktischen Gebrauch beträchtlich. Die bereits ausgesprochene Absicht des Statistischen Amtes der Stadt Zürich, die Erläuterungen in Zukunft vom Jahrbuch abzulösen und in der „Statistik der Stadt Zürich“ zu veröffentlichen, erübrigt jedoch weitere Bemerkungen in dieser Beziehung.

Der Inhalt des vorliegenden Jahrbuchs, in dem, wenn auch in längerer Zeit, ein gewaltiges Material zur Bearbeitung gelangt ist, legt von neuem ein günstiges Zeugnis für die bekannte Leistungsfähigkeit des Züricher Statistischen Amtes ab und bildet einen recht brauchbaren Beitrag zu den noch verhältnismäßig wenigen Mitteln und Sammelwerken, die der Beobachtung und Darstellung außerdeutscher Stadtverhältnisse genügend zu dienen vermögen.

Halle a. S. Richard Herbst.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Brändle, Thom., Der Staatsbürger. Ein Leitfaden für den staatskundlichen Unterricht an Schulen und zum Selbststudium. Mit schemat. Darstellgn. u. 8 (farb.) Kärtchen. St. Gallen, A. u. J. Köppel, 1914. gr. 8. VII—280 SS. m. 1 Bildnistaf. M. 3,80.

Endell, Eddy, Die Vermögensrechte des Königs von Preußen. Eine rechtshistor. Studie. Berlin, R. Trenkel, 1915. V—47 SS. M. 1,20.

Heinrici (Geh. Reg.-R., vortr. Rat), Dr. Carl, Die Bundesratsverordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Vom 25. I. u. 6. II. 1915. Erläutert. Nebst einer Einleitung u. 4 Anhängen. 2. Abdr. Berlin, Franz Vahlen, 1915. kl. 8. 217 SS. M. 3.—.

Huberich, ehem. Prof. Charles Henry u. Alex. Nicol-Speyer, Drs., Deutsche Gesetzgebung für die okkupierten Gebiete Belgiens. (In deutscher, französ. u. vläm. Sprache.) Haag, Martin Nijhoff, 1915. 8. VII—100 SS. M. 2,95.

Kaftan (Stadtr.) u. (Dir.) Dr. Blaum, Die Aufsicht über die öffentliche Armenpflege und ihre Regelung im Reichsarmengesetz. Berichte. (Schriften des deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit, Heft 102.) München, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. VII—65 SS. M. 1,80.

Kohut (Rat), Dr. Adph., Bismarcks Beziehungen zu Ungarn und zu ungarischen Staatsmännern. Berlin, Ernst Hofmann u. Co., 1915. 8. 201 SS. m. 1 Bildnis. M. 2,80.

Kriegsgesetze, -Verordnungen und -Bekanntmachungen, Sämtliche. Eingeleitet durch einen Auszug aus der Denkschrift des Reichskanzlers über wirtschaftl. Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 1914/15 u. Anh.: Preußische Ausführungsbestimmungen. Mit Inhaltsverzeichnis, ausführl. Sachreg. u. Gesetzesverzeichnis nach der Zeitfolge, hrsg. v. der Red. des Deutschen Reichsgesetzbuchs f. Industrie, Handel u. Gewerbe. 1. Ergänzungsheft. Abgeschlossen am 15. IV. 1915. Berlin, Verlag Deutsches Reichsgesetzb. f. Industrie, Handel u. Gewerbe (Otto Drewitz), 1915. gr. 8. VI—94 SS. M. 1,50.

Lins (Ob.-Lehr.), Jos., Frankreich. Verfassung, Verwaltung, Volkswirtschaft. (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 58.) M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1915. 8. 72 SS. M. 0,40.

Liebrecht (Magistr.-R.), Arth., Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. VI. 1873 nebst den hierzu ergangenen reichsrechtlichen und preußischen Verordnungen und Erlassen. Erläutert. Berlin, Franz Vahlen, 1915. kl. 8. 114 SS. M. 2,20.

Liszt, Prof. Dr. Frz. v., Das Völkerrecht. Systematisch dargestellt. 10. umgearb. Aufl. Berlin, Julius Springer, 1915. gr. 8. XII—560 SS. M. 12.—.

Planta, Gaudenz v., Die Schweiz im Staatenbunde. Gedanken und Ausblicke. Basel, Ernst Finckh, 1915. 8. 24 SS. M. 0,80.

Potthoff, Heinz, Volk oder Staat? (Deutsche Kriegsschriften, Heft 10.) Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1915. gr. 8. 49 SS. M. 0,80.

Schelcher (Minist.-Dir.), Dr. Walter, Wassergesetz für das Königreich Sachsen vom 12. III. 1909. Handausgabe, mit den zugehörigen Bestimmungen bearb. 2. Bd., enth. Erläuterungen zum Wassergesetz und ein ausführl. Sachregister. 2. verm. u. verb. Aufl., bearb. unter Mitwirkung von (Reg.-R.) Dr. Albr. Wolf. (Juristische Handbibliothek, hrsg. v. ObLandger.-Sen.-Präs. Max Hallbauer u. Minist.-Dir. Geh.-R. Dr. W. Schelcher, 291. Bd.) Leipzig, Arth. Roßberg, 1915. kl. 8. XII—471 SS. M. 8.—.

Seidenberger (Realsch.-Dir.), Dr., Kleine Bürgerkunde in systematischem Aufbau. (Sammlung Kösel, Bd. 79.) Kempten, Josef Kösel, 1914. kl. 8. XI—173 SS. M. 1.—.

Studer (Nationalr.), Dr. Fritz, Bundesgesetz, betr. die Arbeit in den Fabriken vom 18. VI. 1914. Textausg. m. Einleitg. u. Sachreg. (Sammlung schweizerischer Gesetze, No. 77—81.) Zürich, Orell Füßli, 1915. 8. 101 SS. M. 2.—.

Urban, Dr. Jos. M., Von der Notwendigkeit und dem Inhalt eines Reichstheatergesetzes. Die privatrechtlichen Probleme des Bühnenrechts nach geltendem Rechte und den deutschen und österreichischen Gesetzentwürfen. München, J. Schweitzer Verlag, 1915. gr. 8. 85 SS. M. 2,20.

Zoller, Dr. jur., Das Völkerrecht und der Krieg 1914/15. Zürich, Rascher u. Cie, 1915. 8. IV—146 SS. M. 1,80.

Thibaut, A., et A. Saillard, Précis de droit. Les pouvoirs publics. Organisation et attributions des pouvoirs législatif, exécutif et judiciaire. Matières administratives diverses. 3ᵉ éd. Paris, Berger-Levrault, 1914. 16. XI—472 pp. fr. 5.—.

Copinger, Arthur, The law of copyright. 5th ed. revised by J. M. Easton. London, Stevens. 8. 35/.

Battisti, Cesare, Al Parlamento austriaco e al popolo italiano: discorsi. Milano, Fratelli Treves, 1915. 16. VII—203 pp. L. 2,50.

Cesare (Di) Arturo, La divisione dei poteri come dottrina giuridica nello Stato moderno. Firenze, tip. G. Carnesecchi e figli, 1914. 8. 29 pp.

Chimienti, Pietro, Saggi: diritto costituzionale e politica. Napoli, F. Persella. 1915. 8. 2 voll. VIII—290; 485 pp. L. 8.—.

Navarrini, Umberto, Trattato elementare di diritto commerciale. Seconda edizione riveduta. Torino, Fratelli Bocca, 1914. 8. 2 voll. VIII—496; 408 pp. L. 25.—.

Trattato (primo) completo di diritto amministrativo italiano, a cura del prof. V. E. Orlando. Fasc. 297—298. (Fine del vol. VII, p. I.) Milano, Società editrice libraria (tip. Indipendenza), 1914. 8. XXXIII, 1437—1497. L. 1. il fasciolo.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Mitteilungen, Statistische, über das höhere Unterrichtswesen im Königreich Preußen. 31. Heft, 1914. (Zentralblatt für die ges. Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jahrg. 1914. Ergänzungsheft.) Berlin, J. G. Cotta, 1915. gr. 8. 93 SS. M. 1.80.

Zimmermann (Kammerpräs.), Dr. F. W. R., Stand und Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebs- und Bevölkerungsverhältnisse im Herzogtum Braunschweig. (Beiträge zur Statistik des Herzogt. Braunschweig. Hrsg. vom Herzogl. Statist. Amt. Heft 27.) Braunschweig, Schulbuchhdlg., 1914. 31,5×24 cm. 73 SS. M. 3.—.

Oesterreich-Ungarn.

Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Königreichs Böhmen. Deutsche Ausg. XXI. Bd., 1. Heft: Statistik der Gemeindeausgaben und -einnahmen im Jahre 1907 in 57 ausgewählten Bezirken und in Gemeinden mit über 5000 Einwohnern im Königreich Böhmen. VII—213 SS. u. 160 Bl. u. S. M. 5,40. — XXIII. Bd., Heft 2: Anbau- und Erntestatistik sowie Statistik der wichtigsten Zweige der landwirtschaftl. Industrie im Königr. Böhmen für die Betriebsperiode 1913/14. 2. Teil: Haupttabellen. 70 SS. Prag, J. G. Calve, 1914. Lex.-8.

Frankreich.

Documents statistiques concernant les transports généraux et les recettes du trafic des chemins de fer de l'État pendant l'exercice 1913. Paris, Impr. nationale, 1914. 4. 311 pag.

Italien.

Annuaire international de statistique agricole 1911 et 1912 par Institut international d'agriculture. Rome 1914. 621 SS.

Mit großer Ausführlichkeit und zugleich sehr übersichtlich sind hier die statistischen Zahlen über den Anbau und die Ernteergebnisse der hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Produkte für 31 Länder von 1903—12 zusammengestellt. Ebenso sind die Ergebnisse der letzten Viehzählungen geboten. Es schließt sich daran die Darstellung des internationalen Handels der verschiedenen Länder mit den landwirtschaftlichen Erzeugnissen von 1903—12, der für die Hauptländer und Produkte sogar auf die Monate der einzelnen Erntejahre ausgedehnt ist. Dasselbe ist auch für die Preise der Produkte durchgeführt, so daß man in der Lage ist, die Aus- und Einfuhr mit den Preisen in

Zusammenhang zu bringen. Auf Grund der Ernte, nach Abzug der Saat und unter Berücksichtigung der Ein- und Ausfuhr ist dann für die einzelnen Jahre und Länder die zur Konsumtion verfügbare Menge der einzelnen Produkte berechnet. Damit ist in sehr dankenswerter Weise ein wertvolles, statistisches Material zusammengestellt. Zum Schluß ist noch die Literatur angegeben, welcher die Zahlen entnommen sind und eine Erklärung und Uebersetzung einzelner Ausdrücke gegeben.

Möchte nun von dem Institut noch in einem besonderen Bande die Art der Erhebung in den einzelnen Ländern gebracht werden, wodurch man erst ein Urteil über den Wert der Zahlen erhält. Darüber Aufklärung zu erhalten, ist für den einzelnen Forscher überaus schwer, wo nicht unmöglich. Gerade das berühmte Zentralinstitut in Rom wäre dazu in der Lage und berufen. J. C. †

Statistica del debito ipotecario fruttifero italiano e delle operazioni degli istituti di credito fondiario, al 31 dicembre 1910 (Ministero delle finanze: direzione generale delle tasse su gli affari). Roma, tip. coop. Sociale, 1914. 4. LXXIV—465 pp. con tavola. L. 5.—.

Statistica delle imposte di fabbricazione dal 1° luglio 1913 al 30 giugno 1914. (Ministero delle finanze: direzione generale delle gabelle, ufficio centrale di revisione delle scritture gabellarie.) Roma, tip. coop. Sociale, 1915. 4. 172 pp.

13. Verschiedenes.

Jahrbuch 1913 der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Wien (Manz) 1913. 193 SS.

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, einen jeden der 8 Aufsätze, die den Inhalt des letztjährigen Buches bilden, des ausführlichen zu besprechen; teils ist das bedauerlich, teils aber auch nicht unbedingt notwendig. Die einzelnen Artikel befassen sich mit recht verschiedenen Fragen und Problemen, und sind auch recht verschieden an innerem, dauerndem Wert. Das mag zum Teil daher kommen, daß sie zunächst als Vorträge in der Gesellschaft gehalten worden sind, also vor einem gelehrten Publikum, bei dem ein Maximum von Verständnis und Kenntnis vorausgesetzt werden dürfte; das verführt den Referenten leicht dazu, so summarisch — kondensiert — über seinen Gegenstand zu reden, daß seine Behandlung für andere, die der betreffenden Frage etwas ferner stehen, ziemlich illusorisch ist. Ganz frei von dieser — Eigenschaft ist wohl keiner der 8 Aufsätze; besonders gilt es aber von der Abhandlung Josef Püreggers über „Die Entwicklung der österreichischen Staatsschulden seit Bestand der Verfassung". Ich glaube nicht, daß jemand, der sich mit dieser Materie erst befassen will, aus diesem Aufsatz auch nur den geringsten Nutzen wird ziehen können. Dabei soll keineswegs die Sachkenntnis des Autors angezweifelt werden. Im Gegenteil . . . —

Aehnlich liegen meines Erachtens die Dinge bei dem Aufsatz von Friedrich Hertz über „Die örtlichen Produktionsbedingungen der Industrie in Oesterreich". Der Verf. scheute sich wohl, ganz simple Analysen für einzelne Industriezweige zu geben, und hielt sich verpflichtet, für diese enorm komplizierte Frage gleich

eine geschlossene Theorie versuchen zu müssen. Freilich kommt er nicht über einen ersten Ansatz hinaus, und seine Ausführungen weisen im wesentlichen nur auf eine Reihe von Faktoren hin, die möglicherweise als standortsbedingend wirken können. Da er jedoch hierbei nicht systematisch genug verfährt, sondern theoretische Ueberlegungen mit praktischen Beobachtungen wundervoll bunt durcheinandermengt, so kommt er zu keinem irgendwie bedeutenden Resultat. Die ganze Arbeit macht den Eindruck, als ob der Verf. sich verpflichtet gefühlt hätte, sein Thema von einem möglichst hohen Standpunkt zu behandeln, und als ob ihm dann seine Aufgabe über den Kopf gewachsen wäre.

Nach dem Aufsatz von Alexis von Markow (Hofrat und Beamter für besondere Aufträge des kais. russ. Finanzministeriums) über „Die finanzielle und wirtschaftliche Entwicklung Rußlands" zu urteilen — müßte das russische Finanzwesen eines der gesündesten der Welt sein. Mit einem geradezu bewundernswerten Optimismus interpretiert er die Tatsache, daß der Barbestand der russischen Reichsrentei von 1909—1912 dauernd gestiegen ist, und daß in derselben Zeit die Reichsschulden sich vermindert haben; er nimmt dies als ein untrügliches Zeichen dafür, daß der russische Fiskus goldenen Zeiten entgegengehe. (Peinlich mag es dem Autor gewesen sein, bei der Drucklegung einige ungünstigere Schlußziffern für das Jahr 1912 nachtragen zu müssen.) — Realistischer sind seine Ausführungen über die russische Landwirtschaft und Industrie. Hier orientiert er sehr ansprechend über die Umrisse der verschiedenen Produktivkräfte seines Vaterlandes.

Otto Neurath, der, nebenbei gesagt, den Reigen der Vortragsserie eröffnete, erzählt unter dem Titel „Die ökonomischen Wirkungen des Balkankrieges auf Serbien und Bulgarien" über Eindrücke, die er auf dem Kriegsschauplatz gehabt hat. Der Aufsatz hat wenig Geschlossenes an sich, aber einiges ganz Instruktive und Bemerkenswerte; so z. B. über den Aufschwung des Genossenschaftswesens in den beiden Staaten, oder über die Beziehung zwischen der dortigen typischen Form des Grundbesitzes, der Hauskommission, und den relativ geringen Ernteschäden in dem Kriege. Auch was Neurath über die Initiative der Staaten sagt, nach dem Kriege sofort die neuerworbenen Gebiete reformierend anfassen zu wollen — und die entgegenstehenden Schwierigkeiten (Bedürfnislosigkeit der Bevölkerung usw.) zeigt von guter Beobachtung. Aus der Schilderung der handelspolitischen Lage der Balkanstaaten sei einmal hervorgehoben, daß N. die durch die neuerlich fester geknüpften Beziehungen zum westlichen Europa drohende Gefahr für Oesterreichs handelspolitische Stellung auf dem Balkan nicht sehr hoch einschätzt; ferner sei eine Notiz über die Fleisch- und Viehexportmöglichkeit Serbiens angemerkt, die, wie N. meint, vielfach überschätzt werde; er mag recht haben, wenn es sich so verhält, wie er schreibt: „Das Belgrader Schlachthaus kann nur eine beschränkte Menge von Tieren schlachten; in absehbarer Zeit ist mit seiner Erweiterung nicht zu rechnen" (S. 15). Endlich wird noch die Frage eines Balkanzollvereins gestreift. Neurath ist

geneigt, die Bedeutung eines solchen wesentlich nur in dem größeren Gewicht zu erblicken, das er den Staaten beim Abschluß von Handelsverträgen zu geben vermöchte.

Josef Schumpeter hat in seinem Vortrag „Zinsfuß und Geldverfassung“ ein Kabinettstück abstrakter Forschung geliefert. Es macht diesem modernen Meister der „theoretischen Nationalökonomie“ förmlich eine Freude, seine Zuhörer oder Leser durch die Labyrinthe möglicher, bestechender, aber deswegen doch nicht einwandfreier Gedankengänge und Argumentationsreihen zu schleifen, um ihnen dann zum Schluß mit sehr einfachen Mitteln seine eigene — und wohl recht gut fundierte — Meinung von den Dingen auseinanderzusetzen. Leider ist es, wie gesagt, im vorliegenden Rahmen nicht möglich, des näheren seinen Aufsatz zu würdigen, der mir auch methodologisch sehr wertvoll erscheint. So sei er wenigstens allen, Freunden wie Gegnern der theoretisierenden Behandlungsweise praktischer Fragen, aufs wärmste empfohlen. Es ist direkt ein Vergnügen, seinen pointierten Deduktionen und Induktionen zu folgen.

Othmar Spanns Behandlung des Problems der „Produktivität der Berufsstände, insbesondere der Beamten“ scheint mir mehr der Form nach verunglückt, als seinem Inhalte nach mißraten zu sein. Er tritt dafür ein, daß im Rahmen der Volkswirtschaft — bei gegebenen Zielen der Produktion — die Produktivität aller Berufsstände als gleich groß anerkannt werde. Er geht dabei von dem unsinnigen Widerspruch aus, der sich bei der seit alters herrschenden Theorie ergibt, daß z. B. ein Kuchen, in der Konditorei angefertigt, produktive, im Haushalt gebacken aber unproduktive Arbeit sein solle! Also — was er will — ist klar und vernünftig. Aber seine Argumentation — und leider auch seine Ausdrucksweise — ist nicht recht klar und viel zu kompliziert. Worauf er hinaus müßte, — und wohl auch will — ist, zu zeigen, wie 1000 Handlungen, von der herrschenden Theorie als unproduktiv gescholten, tatsächlich, gegebenen Verhältnissen entsprechend, produktiv genannt werden müssen, weil sie volkswirtschaftliche Bedürfnisse befriedigen. Anstatt dessen ergeht er sich in geschraubten Abstraktionen, mit dem Resultat, daß, wie die im Anschluß an den Vortrag stattgefundene Diskussion zeigt, man den Kern seiner Ausführungen gar nicht recht — wegbekommen hat. — Da der Verf. hier nur eine gekürzte Wiedergabe seines Vortrags hat zum Abdruck bringen lassen und sich eine ausführliche Veröffentlichung für einen späteren Zeitpunkt vorbehält, so ist zu hoffen — und zu wünschen — daß er dies interessante Problem in glücklicherer Form — und dann hoffentlich auch mit besserem äußeren Erfolge — behandelt. — Wenn endlich die beiden Aufsätze von Heinrich Friess „Die Brüsseler Zuckerkonvention“ und von Eugen Kaufmann „Das französiche Bankwesen“ nur noch im Titel genannt werden, so ist das nicht falsch aufzufassen. Es sind so klare Ausführungen, daß sich jedes weitere Wort darüber erübrigt.

Berlin. Marcard †.

Gierke, Otto v., Der deutsche Volksgeist im Kriege. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. von Ernst Jäckh, Heft 46.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, vorm. Eduard Hallberger, 1915. gr. 8. 40 SS. M. 0,50.

Harms, Dr. Paul, Die Parteien nach dem Kriege. (Zwischen Krieg und Frieden. Hrsg. von Geo. Irmer, Karl Lamprecht, Franz v. Liszt. No. 21.) Leipzig, S. Hirzel, 1915. 8. 58 SS.

Hötzsch, Prof. Dr. Otto, Oesterreich-Ungarn und der Krieg. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. von Ernst Jäckh. Heft 44.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, vorm. Eduard Hallberger, 1915. gr. 8. 35 SS. M. 0,50.

Pfeilschifter, Prof. Dr. Geo., Religion und Religionen im Weltkrieg. Auf Grund des erreichbaren Tatsachenmaterials dargestellt. Freiburg i. B., Herdersche Verlagsh., 1915. 8. VIII—115 SS. M. 1,40.

Redlich, Dr. Alex., Der Gegensatz zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland. 2. Aufl. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, vorm. Eduard Hallberger, 1915. gr. 8. 110 SS. M. 1.—.

Roethe, Gust., Von deutscher Art und Kultur. (Erweiterter und ergänzter Vortrag.) Berlin, Weidmannsche Buchh., 1915. 8. 56 SS. M. 0,80.

Salis, Prof. Dr. Arnold v., Die Neutralität der Schweiz. (Zwischen Krieg und Frieden, No. 22.) Leipzig, S. Hirzel, 1915. 8. 48 SS. M. 0,80.

Triebs (Fürstbischöfl. Konsist.-R.), Prof. D. Dr. Franz, Die religiösen, insbes. die sittlichen Werte des jetzigen Weltkrieges für unser deutsches Volk. Vortrag. Breslau, Franz Goerlich, 1915. gr. 8. 24 SS. M. 0,50.

Vogeler, Prof. D. Adolf, Der Kaiser und der Krieg. Wolfenbüttel, Heckner, 1915. gr. 8. 23 SS. M. 0,50.

Wettstein, Prof. Dr. Richard, Der Krieg und unsere Schulen. (Zur Zeit- und Weltlage. Vorträge, geh. von Wiener Universitätslehrern auf Veranlassung des Ausschusses für volkstüml. Universitätskurse, No. 7.) Wien, Ed. Hölzel, 1915. 8. 27 SS. M. 0,70.

Wundt, Wilh., Die Nationen und ihre Philosophie. Ein Kapitel zum Weltkrieg. 2. Aufl. Leipzig, Alfred Kröner, 1915. gr. 8. VII—146 SS. M. 3.—.

Bronte, Emile, Germany and the war. London, Nutt. Cr.-8. 6/.

Eddleston, R. H., Italian neutrality. London, W. Heffer. Cr.-8. 78 pp. 2/6.

Jones, C. Sheridan, The story of the Hohenzollerns. London, Jarrold. Cr.-8. 268 pp. 5/.

Norman, C. H., Britain and the war. A study in diplomacy. London, National Labour Press. 3rd ed. 8. 1/.

Toynbee, Arnold, J., Nationality and the war. London, Dent. 8. 534 pp. 7/6.

Delfino, Camillo, L'attuale guerra e la bancarotto della diplomazia. Firenze, F. Gonnelli, 1915. 8. 144 pp. L. 1,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

B. England.

Century, The Nineteenth and after. April 1915, No. 458: The neutral merchant: Three American notes and the answers, by Francis Piggott. — Bismarck and William II: a centenary reflection, by J. Ellis Barker. — La Belgique d'aujourdhui et la Belgique de demain, par Emile Vandervelde. — War and the farmer, by S. L. Bensusan. — Home railways during the war, by H. J. Jennings. — Problems in the Near East: 1) The territorial ambitions of the Balkan States, by Alfred Sharpe; 2) Italy and intervention, by Gino Calza-Bedolo. — etc.

Review, The Contemporary. April 1915, No. 592: The reconstruction of Belgium, by (Senator) H. La Fontaine. — Germany as a member of the community of European States, by J. A. Murray Macdonald. — The outlook for neutrals, by John Macdonell. — British farmers and the war, by William Diack. — Turkey and German capitalists, by Synd Hossain. — etc.

Review, The Fortnightly, March 1915, No. DLXXIX: British and German policy, by Dr. J. Holland Rose. — Socialdemocracy and peace, by H. M. Hyndman. —

Militarism and the war, by Holford Knight. — The war and British industry, by L. G. Chiozza Money. — etc. — April 1915, No. DLXXX: The future Turkey, by Politicus. — The economic triumph of British seapower, by Excubitor. — England, Russia and Constantinople, by J. B. Firth. — William the Sudden, by Anne Tophani. — Labour and the war, by J. M. Kennedy. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 30, 1915, No. 15: Der Stand der Moratoriengesetzgebung in den kriegführenden und neutralen Staaten Europas, von Dr. Friederich Deci. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Großbritannien und Irland, Frankreich, Schweiz, Italien, Niederlande, Dänemark, Schweden, Rußland, Rumänien, Bulgarien, Spanien, Türkei). — Griechenlands Handel mit Deutschland während des Krieges. — Die argentinische Wollproduktion. — Der Krieg und die dänische Seeschiffahrt. — etc. — No. 16: Die Rückwirkungen des Krieges auf die Wirtschaftsverhältnisse Argentiniens. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Schweiz, Italien, Niederlande, Dänemark, Rumänien, Bulgarien, Spanien, Türkei). — etc. — No. 17: Die Geschäftslage in Syrien. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Italien, Niederlande, Rußland, Rumänien, Spanien, Türkei, Britisch-Ostindien). — Schwedens Eisenhandel im Jahre 1914. — etc. — No. 18: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Ungarn, Deutschland, Frankreich, Schweiz, Italien, Niederlande, Dänemark, Schweden, Rußland, Rumänien, Griechenland, Argentinien). — Das Seidengeschäft in den Vereinigten Staaten seit dem Kriege. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. L, Marzo 1915, No. 3: Le casse di risparmio ordinarie e il mercato dei valori mobiliari in Italia, di Giovanni Nicotra. — L'industria dei laterizi, suoi caratteri e sue condizioni attuali. Il commercio dei laterizi, di Eugenio Anzilotti. — La questione Irlandese ed il nostro problema meridionale, di Achille Necco. — etc.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno XIX, Fasc. I, Gennaio—Febbraio 1915: Fattori latenti delle guerre, di Corrado Gini. — Sul problema della popolazione, di Ettore Fornasari di Verce. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 64, April 1915, No. 4: De eerste publicatiën over koloniale economie na Nederlands herstel in 1813, door P. H. van der Kemp. — Cijfers naar aanleiding van de duitsche rijsbank politiek, door F. W. L. de Beaufort. — Handelskroniek: Argentinie en Brazilie. — De buitenlandsche handel der Vereenigde Staten, door A. Voogd. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue Suisse. Tome LXXVIII, Avril 1915, No. 232: La guerre actuelle et le panslavisme, par Louis Leger. — L'Allemagne, la conquête économique et la guerre (II), par Maurice Millioud. — Le péril musulman, par Sam Lévy. — etc.

M. Amerika.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. Vol. XIV, March 1915, No. 109: Some statistical ideals, by John Koren. — A standard accident table as a basis for compensation rates, by J. M. Rubinow. — The statistical work of the United States government, by Walter F. Willcox. — The statistical work of the United States government, by E. Dana Durand. — Some features of the statistical work of the bureau of labor statistics, by Royal Meeker. — Concerning uniform international financial statements, by Harvey S. Chase. — International cooperation for the standardization of statistical work, by Roger W. Babson. — The census office in commission, by S. N. D. North. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 48, 1915, No. 2/3: Ueber die Wirkung der Aufhebung der Oktrois, von Dr. Gentzsch. — Reichsbank und Krieg, von (Doz.) Dr. Siegfried Buff. — Das Kleingewerbe in Bayern vor dem Kriege 1914/15 und die Bestrebungen zu seiner Hebung, von (Diplomhandelslehrer) Emil Heberlein. — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 41, Mai 1915, Heft 1: Die elterliche Gewalt im BGB. Ihr Inhalt und ihre Zuständigkeit, von Dr. Clara Eck. — Vorbereitende Rechtsverhältnisse, von (Gerichtsassessor) Dr. Fischbach. — Studien zur Lehre von den unsittlichen Handlungen, Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften, insbesondere Verträgen, von (Gerichtsass.) Dr. Ernst Eckstein. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. vom Kgl. preuß. Ministerium der öffentl. Arbeiten. Jahrg. 1915, Mai u. Juni, Heft 3: Die Eisenbahnen der Erde 1909—1913. — Das Problem der Neuordnung der österreichischen Staatsbahnverwaltung, von Dr. Victor Krakauer. — Die Beförderungspreise auf der österreichisch-ungarischen Donau und die Eisenbahnen (Schluß), von Dr. Alfred Zimmermann. — Die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten im Eisenbahnbetriebe der Vereinigten Staaten von Amerika nach dem Bundesgesetz vom 5. Juli 1913 (Newlands Act), von Röhling. — Der Einfluß der Frachtkosten auf die Preise der Massengüter (Forts.), von Dr. W. H. Edwards. — Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs in den Jahren 1909 bis 1911. — Die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und die Wilhelm-Luxemburg-Bahnen im Rechnungsjahr 1913. — etc.

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung (Thünen-Archiv). Bd. 6, 1915, Heft 3 u. 4: Krieg und Volksrecht, von Prof. Dr. Richard Ehrenberg. — Industrielle Einkaufskartelle, von Prof. Dr. Richard Passow. — Intensität und Reinertrag. Untersuchungen über die Entwicklung, Eigentümlichkeiten und wirtschaftlichen Leistungen der hauptsächlichsten Betriebsformen in der mecklenburgischen Landwirtschaft, von Dr. E. Baumann. — Häusler und Einlieger. Antwort an Herrn Reg.-R. Dr. Stumpfe, von Prof. Dr. Richard Ehrenberg. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 7, April 1915, Heft 7: Der Ruf nach Siedlungsland. Eine Blätter- und Schriftenschau. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. 8, April 1915, Heft 3: Zur Lehre von den Grundlagen des Völkerrechts, von (ord. Prof.) Dr. P. Schoen. — Der Begriff der Sitte, von (Landrichter) Dr. Ernst Weigelin. — Sitte und Sittlichkeit, von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Josef Kohler. — Zur Philosophie der politischen Parteien (Schluß), von Prof. Dr. Otto von der Pfordten. — Soziale Entwicklung der Neuzeit (Schluß), von (ord. Prof.) Dr. Julius Makarewicz. — Die Emission von Wertpapieren. Vortrag (Schluß), von (Synd.) Dr. Trumpler. — Die Organisation der Großgemeinden in Deutschland. Referat (Schluß), von (Magistratsrat) Paul Wölbling. — Die Gefangenschaft und die Fürsorgeerziehung als Rechtsverhältnisse, von (Oberlandesgerichtsrat) Franz Janisch. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 40, 1915, Heft 3: Die „Militarisierung" unseres Wirtschaftslebens (prinzipielle Aenderungen der Wirtschaft durch den Krieg), von Edgar Jaffé. — Der deutsche Eisenbahnverkehr und der Krieg, von (Ministerialrat) von Völcker. — Die wirtschaftlichen Wirkungen des Völkerkrieges auf Italien in den ersten Monaten, von Robert Michels. — Die Maßnahmen der niederländischen Regierung zum Schutze der Staatswirtschaft im Kriege und der bisherige Einfluß des Krieges auf die niederländische Wirtschaft, von Dr. Theodor Metz. — Die russische Volkswirtschaft im Kriege, von Dr. Judith Grünfeld-Coralnik. — Die wirtschaftliche und politische Lage Polens bei Ausbruch des Krieges, von Dr. Zofia Daszyńska-Golińska. — Die Finanz- und Wirtschaftslage Frankreichs im Kriege (Nachtrag), von Dr. Eugen Kaufmann. — Die inneren Anleihen der kriegführenden Staaten im zweiten Halbjahr 1914, von Dr. Emanuel Hugo Vogel. — Die Regelung der Lebensmittelversorgung während des Krieges in Deutschland, von Dr. Emil Lederer. — Die prinzipielle Berechtigung der Höchstpreise, von (Landgerichtsrat) W. Kulemann. — Die Zuckererzeugung im Jahre 1915, von Dr. Paul Jacobs. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 5, April 1915, Heft 2: Die Idee der Universalökonomie bei Boisguillebert und Argenson, von Dr. Ernst Oberfohren. — Die internationaleinheitliche Handelsstatistik, von Prof. Dr. J. P. Sevenig. — Deutschland und die Balkanfrage im Wandel der Jahrhunderte (Forts.), von Prof. Dr. Felix Rachfahl. — Weltwirtschaft und Weltkrieg, von Prof. Dr. A. Sartorius Frh. v. Waltershausen. — Oesterreichs Volkswirtschaft im Kriege, von Prof. Dr. Josef Gruntzel. — Die amerikanische Trustpolitik und ihre Beurteilung im Lichte der ökonomischen Theorie, von Prof. Dr. Robert Liefmann. — Das Seekriegsrecht im gegenwärtigen Kriege, von (Gerichtsass.) Dr. Hans Wehberg. — Die ökonomischen Verhältnisse Dänemarks unter dem Einfluß des Krieges, von Prof. Dr. Einar Cohn. — Der Baumwollhandel in Bremen, von Prof. Dr. A. Oppel. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 15, 1915, No. 4: Die wirtschaftlichen Aussichten nach dem Kriege, von (M. d. R.) Georg Gothein. — Ist die Aushungerung eines Landes im Seekriege zulässig?, von (Gerichtsass.) Dr. Hans Wehberg. — Die Türe zu! — Rußlands künftige Handelspolitik. — etc.

Bank, Die. April 1915, Heft 4: Die Berliner Großbanken im Kriegsjahr 1914, von Alfred Lansburgh. — Die Konjunktur des wirtschaftlichen Sozialismus, von Dr. Felix Pinner. — Grundsätzliches zur Frage der Kriegsentschädigung (II), von A. L. — Die neuen Reichskassenscheine. — Die Neunmilliarden-Anleihe. — Privatbetrieb und Monopol. — Kleine Scheine und Scheckstempel. — Kartellzwang als Handelsbrauch. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 14, 1915, No. 14: Unsere Geldwirtschaft, vorher, jetzt und nachher, von Max Schinckel. — Kriegführende Staaten als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger, von Prof. Dr. Wilhelm Kaufmann. — etc. — No. 15: Der Einfluß des Weltkrieges auf die Finanzen Frankreichs, von F. Köbner. — Der Krieg und die Börse, von (Kommerzienrat) A. Moser. — Zur deutschen Emissionsstatistik, von Dr. B. Breslauer. — Verlängerung während des Krieges fällig gewordener Hypotheken durch die deutschen Hypothekenbanken. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 6, April 1915, No. 4: Die Rechtsberatung der Minderbemittelten, eine Kriegsaufgabe für die Gemeinden, von Dr. H. Bolzau. — Die Durchführung der Verteilung von Brot und Mehl durch die Kommunalverbände und Gemeinden. — Zur Fleischversorgung durch die Gemeinden. — Die Aufgaben der Kommunalverbände bei der Kartoffelversorgung. — Die Arbeitsgemeinschaften im Handwerk und ihr Nutzen für die Kriegszeit. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. 14, 1915, No. 5/8 (Sonderheft Presse): Akademische Berufsbildung für Zeitungskunde und Studienplan zur berufsmäßigen Ausbildung in der Zeitungskunde an der Universität Leipzig, von Prof. Dr. Karl Bücher. — Die Tätigkeit des Auslandskorrespondenten, von Dr. Ernst Geigenmüller. — Reform des Nachrichtenverkehrs mit dem Ausland, von Prof. Dr. Max Apt. — Krieg und Inhalt der Tageszeitungen, von Dr. Rolf Uderstädt. — Kriegsziel und öffentliche Meinung. — Die Presse in Rußland, von Dr. Ed. Paul Stoklossa. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 22, 1915, No. 7: Die Aufbietung des wirtschaftlichen Landsturms, von Dr. B. Jaroslaw. — Die Baugenossenschaften und der Krieg (Schluß), von Dr. Altenrath. — etc. — No. 8: Zur Fürsorge für die Kriegswitwen und -waisen, von (Stadtrat) Rosenstock. — Die Hinterbliebenenfürsorge, von Dr. Käte Kalisky. — Jugendheim und Jugendamt als Oberbegriffe in der Organisation der Jugendwohlfahrt, von Dr. Klaus Wagner-Roemmich. — Die Kriegsfürsorge der Landesversicherungsanstalten, von Dr. K. Kalisky. — etc. — No. 9: Die Baugenossenschaften und der Krieg, von Prof. Dr. H. Albrecht. — Allgemeine deutsche Tagung über soziale Fürsorge für Kriegerwitwen und Kriegerwaisen am 16. und 17. April 1915. — etc.

Export. Jahrg. 37, 1915, No. 18—21: Geschichtliche Wurzeln der sozialen Krise in England, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Die deutschen Banken im Jahre 1914 (Schluß), von Dr. R. Jannasch. — Deutschlands Wirtschaftsinteressen. — Um die Vorherrschaft im Stillen Ozean. — Die englische Politik nach der Auffassung von Neutralen und Engländern. — Zur Lage in Chile (Originalbericht). — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 44, 1915, No. 16: Japans wirtschaftliche Lage und seine Forderungen an China, von Paul Ostwald. — etc. — No. 17: Oesterreichs Thronerbe, von Hans Wantoch. — Cave Romania! von (Synd.) Carl Lauer. — etc. —

No. 18: Das deutsch-irische Bündnis in Amerika, von Karl Eugen Schmidt. — Deutschland, von Peter Bosch. — Der Internationalismus und das Hotelwesen, von (Oberamtsrichter a. D.) Sautier. — etc. — No. 19: Die Tiroler des Ostens, von Hans Wantoch. — Krieg und Konfession, von (Lic.) Dr. Friedrich Lipsius. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XLVII, 1915, Heft 5: Ueber den Futterwert des ausgebrauten Hopfens, des Trubes (Kühlgelägers) und der Hefe. (Mitteilung aus der ernährungsphysiologischen Abteilung des Instituts für Gärungsgewerbe der Kgl. Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin.) Von W. Völtz, N. Muhr, A. Baumann und W. Drauzburg. — Die Brache, ihre Physiologie, Formen, Zweck, Bedeutung und Verbreitung einst und jetzt. Eine kritische Studie. Von Willy Makkus. — Rolnik, Landwirtschaftliche Einkaufs- und Absatzvereine im Verbande: „Zwiazek Spólek Zarobkowych“ für Posen und Westpreußen in ihrem Wesen und ihrer Entwicklung, von Dr. Zdzislaw Niklewski. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 160, Mai 1915, Heft 2: Deutschland und die Völker Ostasiens in Vergangenheit und Zukunft, von (Lic. Missionsinspektor) J. Witte. — Aus dem russischen Industrieleben. Erfahrungen und Erlebnisse, von Dr. phil. Karl Nötzel. — Oesterreich-Ungarn, von Dr. E. Daniels. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 35, Mai 1915, Heft 5: Deutschland und Oesterreich-Ungarn, von Dr. Alfred Schappacher. — Die Mieteinigungsämter und andere Probleme des Wohnungswesens während des Krieges, von Dr. Clemens Heiss. — Die öffentliche Armenpflege, ihr Recht und ihre Beschränkung, von Prof. Dr. Thielemann. — Zur Geschichte der Zuckerproduktion, von Erlbeck. — Die Versorgung der deutschen Landwirtschaft mit Pflanzennährstoffen und ihre Bedeutung für die Volksernährung in Kriegszeiten, von Erlbeck. — Gliederung der Berliner und Pariser Bevölkerung nach Alter und Nationalität, von Bernard. — etc.

Monatsschrift, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 14, Mai 1915, No. 2: Geburtenrückgang — Völkerselbstmord, von W. Bräunlich. — Rasse und Weltkrieg (Schluß), von Josef Stolzing. — Der englische Charakter als Ursache des jetzigen Weltkrieges, von Dr. G. Eichhorn. — Rücksiedlung Auslanddeutscher nach dem Deutschen Reiche, von Hans Siegfried Weber. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1915, Heft 8: Unser Zentralorgan, von August Winnig. — Deutschland, England und Rußland, von Max Schippel. — Der plebiszitäre Kabinettscäsarismus, von Karl Leuthner. — Deutsche und jüdische Orientinteressen, von Dr. Ludwig Quessel. — Arbeitsgemeinschaften im Krieg und im Frieden, von Karl Severing. — etc. — Heft 9: Forderungen nationaler Selbsterhaltung, von Julius Kaliski. — Englische Hoffnungen auf den russischen Markt, von Max Schippel. — Das Werden des Elektrizitätsmonopols, von Edmund Fischer. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 33, 1915, No. 1684: Ein Zollbund zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn. — Gerichtliche Wertschätzung der mit englischen Versicherungsgesellschaften geschlossenen Verträge, von Dr. Hans Lieske. — etc. — No. 1685: Los von London. — etc. — No. 1686: Deutschlands Kampf für freie Meere. — etc. — No. 1687: Gesichtspunkte des wirtschaftlichen Lebens für die Eventualität eines Friedensschlusses. — Die Darlehnskassen des Reiches im Jahre 1914. — etc.

Plutus. Jahrg. 12, 1915, Heft 14/15: Kriegswirtschaft. — etc. — Heft 16/17: Der Zentralbund. — Die Neutralen und der Krieg. V. Portugal, von Myson. — Fusionstendenzen italienischer Banken. — etc. — Heft 18/19: Börsenschluß. — Die letzte Milliarde, Betrachtungen zur Frage der finanzwirtschaftlichen Ausdauer der Parteien im jetzigen Weltkriege, von (Privatdoz.) Dr. Herbert v. Beckerath. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 4, Mai 1915, No. 5: Die Größe der Produktion von Rohstoffen als Grundlage einer wirtschaftlichen Vereinigung zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, von Prof. Dr. Eugen v. Philippovich. — Die Brotkarte, von (Reichsgerichtsrat) Dr. Neukamp. — Deutschlands Stickstoffbedarf im Kriegsjahre, von Prof. Dr. A. Koeb. — Friedensrichter im Kriege, von (Landrichter) R. Eberhard. — Die Kriegsbereitschaft Oesterreichs auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Nachtrag, von (Landesgerichtsrat) Dr. Friedr. v. Engel. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 40, Mai 1915: Urteile eines französischen Staatsmannes über Frankreich und die europäische Lage der neunziger Jahre, von Wolfgang Windelband. — Englands Vasallenstaaten in Indien. Eine staatspolitische Studie, von

(Univ.-Prof.) Dr. Julius Hatschek. — Der Bankrott der Kongoakte, von (Geh. Reg.-R.) Dr. A. v. Danckelmann. — Gefühl und Politik, von Wilhelm v. Massow. — Unsere Feldbestellung und die ferneren Aussichten unserer Volksernährung, von F. Wohltmann. — Der Krieg und die Gesetze, die er brachte, von (Reg.-R.) Johannes Neuberg. — Der Krieg und die Industrie, von Prof. Dr. P. Rohland. — etc.

Rundschau, Deutsche. Mai 1915: Das Deutschtum in Südamerika (II), von Ernst Wagemann. — Das heutige Rußland (Schluß), von Karl Nötzel. — Aus Marwitz' Memoiren: Der Zusammenbruch des preußischen Staates 1806 (Forts.), von Friedrich Meusel. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 27, 1915, Heft 3: Lebensversicherung und Krieg, von Sven Palme. — Die Zerstörung von Prisen im Unterseebootkriege und die Seeversicherung. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 5, Mai 1915, Heft 5: Die deutsche Volksernährung und der englische Aushungerungsplan, von Richard Herbst. — Statistisches über die besetzten Teile Russisch-Polens, von Dr. E. Petersilie. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 11, 1915, No. 8: Wider die Miesmacher in Handel und Industrie, von (Dipl.-Ing.) Hans Wettich. — Krieg und Wirtschaft. — Was wird aus unseren Handelsverträgen? — Bedenken gegen eine Kriegsgewinnsteuer. — Krieg und Lieferungsverträge. — etc. — No. 9: Das ostasiatische Problem, volks- und finanzwirtschaftlich betrachtet, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Mitteilung des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Kein Boykott amerikanischer Waren in Deutschland. — Aus dem amerikanischen Wirtschaftsleben. Bericht der New Yorker Geschäftsstelle des Verbandes. — Deutschlands Handel mit den Vereinigten Staaten von Amerika. — etc. — Beilage: Der Krieg und die Handels-Hochschulen. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 33, 1915, 2. Bd., No. 3: Das Problem der äußeren Politik, von Dr. Max Adler. — Zwei Schriften zum Umlernen (Forts.), von K. Kautsky. — Zur Charakteristik der englischen Arbeiterbewegung, von O. Jenssen. — Die gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung und die Gewerkschaften, von H. Mattutat. — etc. — No. 4: Treibende Kräfte, von Kurt Eisner. — Vom Wirtschaftsmarkt. Kohle und Eisen, von Heinrich Cunow. — Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der gefallenen Kriegsteilnehmer, von Friedrich Kleeis. — etc. — No. 5: Zum 1. Mai, von Gustav Eckstein. — Zwei Schriften zum Umlernen (Schluß), von K. Kautsky. — Deutschland und Ostasien, von Spectator. — etc. — No. 6: Zur Stellungnahme von Marx und Engels während des Deutsch-Französischen Krieges, von N. Rjasanoff. — Zur Seßhaftmachung von Kriegsinvaliden und Kriegerwitwen, von Karl Marchionini. — etc. — No. 7: Lehren des Krieges, von August Erdmann. — Die Rechenfehler in der Witwen- und Waisenversicherung, von Hermann Molkenbuhr. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Bd. 15, Mai 1915, Heft 3: Beitrag zur Frage eines Versicherungs-Monopols, von (Wirkl. Geh. R.) Dr. E. Gruner. — Kriegsfragen der Sozialversicherung, von (Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R.) Dr. Hoffmann. — Die bisherigen ärztlichen Kriegserfahrungen und ihre Bedeutung für die Lebens- und Unfallversicherung, von (Sanitätsrat) Dr. med. Leopold Feilchenfeld. — Betrachtungen über die Rückversicherung der Kriegsgefahr in der Lebensversicherung, von Dr. phil. Lothar Lubarsch. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 8, Mai 1915, Heft 2: Seehandel und Seekriegsrecht, von Prof. Dr. Hermann Rehm. — Die Entwicklung der Buchhaltung in Deutschland im 16. Jahrhundert, von Prof. Dr. B. Penndorf. — Das „tägliche Geld" (Call money) (Forts.), von Jean Hotz. — Die Provisionszahlung, von Dr. Alfredo Hartwig. — etc. — Beiblatt: Der deutsche Außenhandel und die Mittel zu seiner Förderung, von Th. Kreuzkam. — Lloyds, von Prof. Dr. B. Penndorf. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4504

e, von Gei[illegible]
Manner – [illegible]
g, von [illegible]
[illegible] Verge – [illegible]

Südamerik[illegible]
[illegible]el. – [illegible]
[illegible]

[illegible] Jahre [illegible]
[illegible]

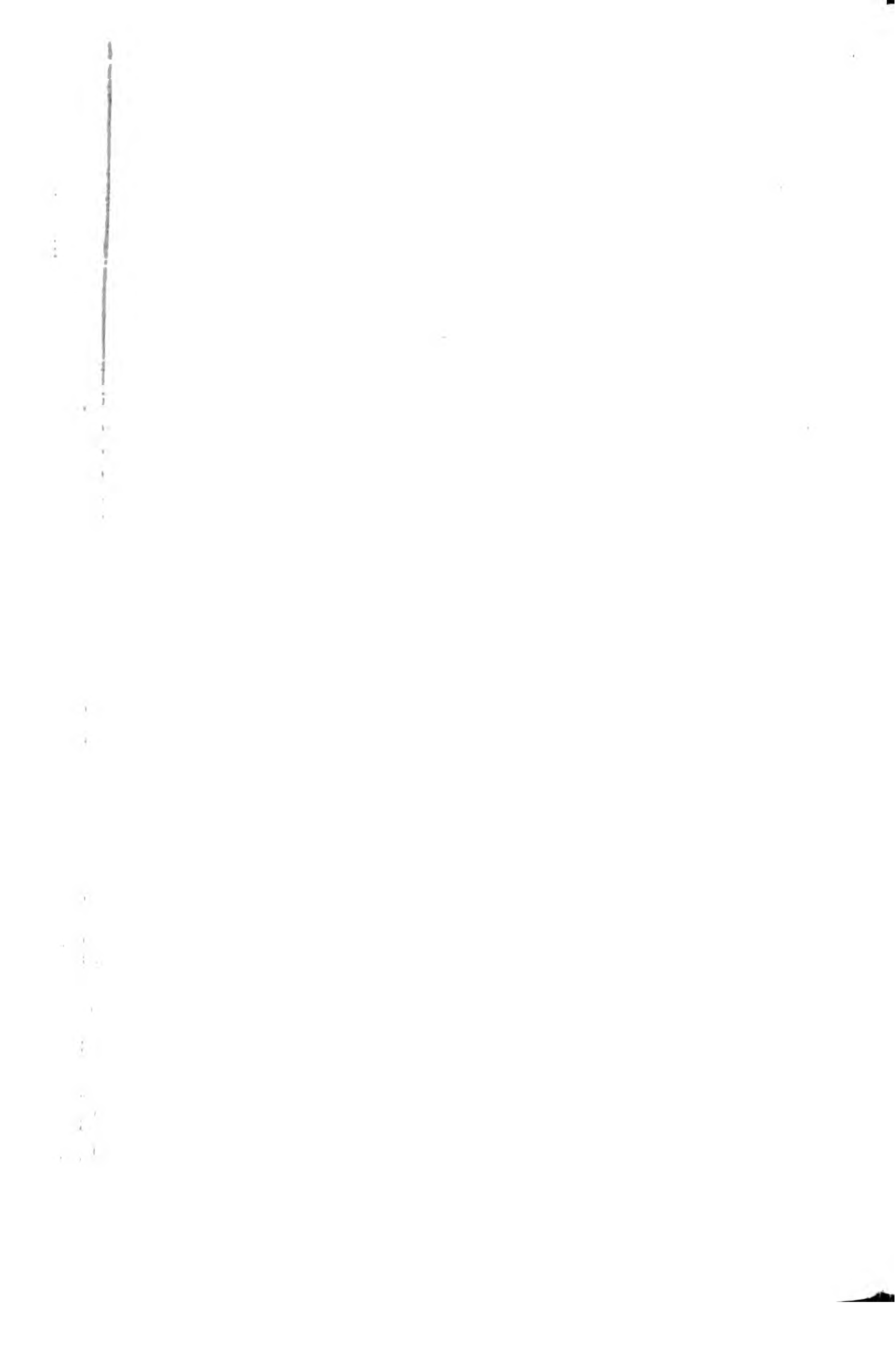
[illegible] Jahr [illegible]
[illegible]
[illegible]-Poesie [illegible]

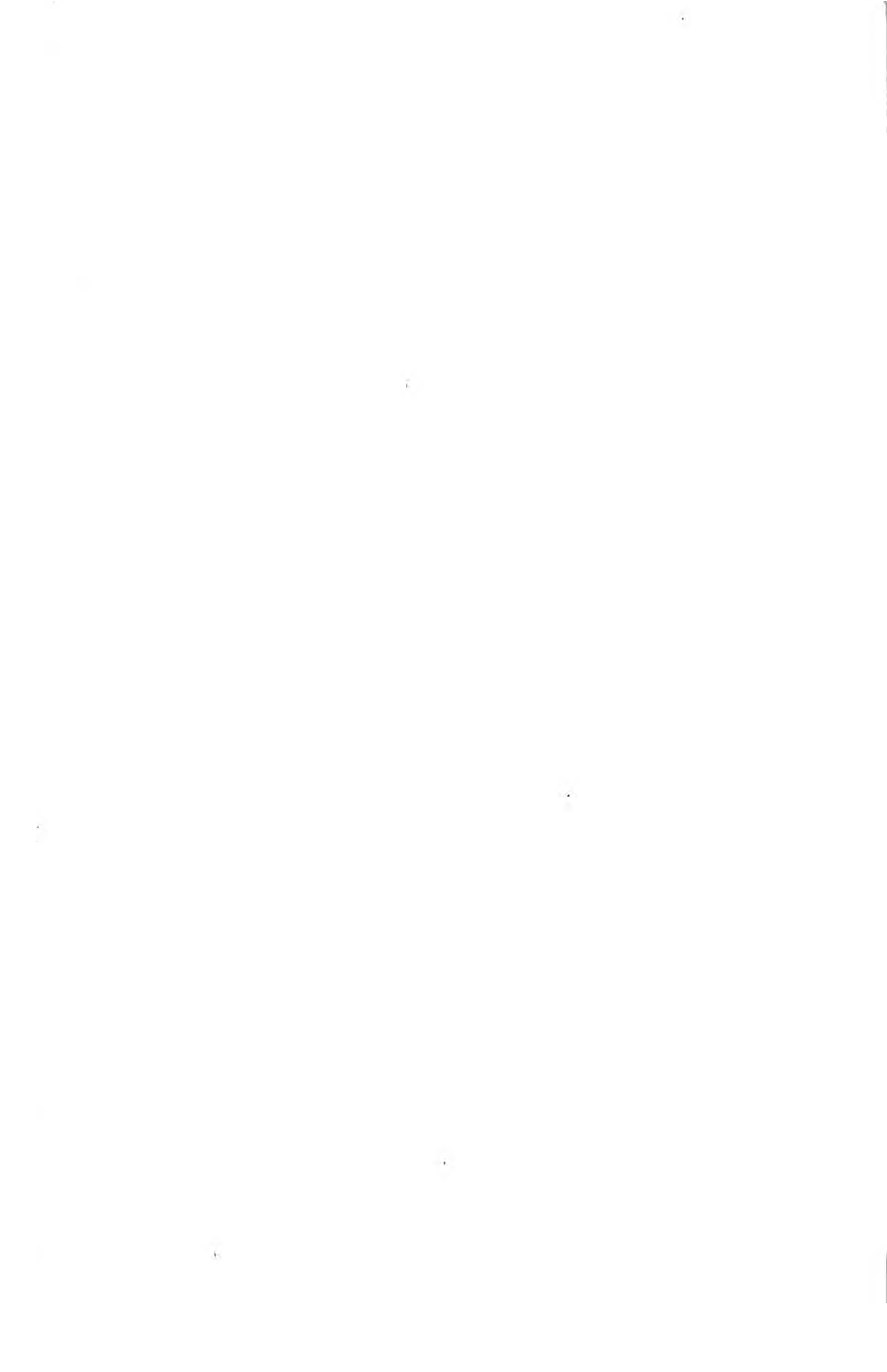
[illegible] Wille [illegible]
– Krieg [illegible]
[illegible]
Die [illegible]
Manner – [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]
Kunst – [illegible]
– Die [illegible]
[illegible] – [illegible]
[illegible]
[illegible] der [illegible]
[illegible]
– [illegible]
[illegible]
– Die [illegible]
[illegible] – [illegible]
[illegible] der [illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]
– Die [illegible]
Dr. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]






Princeton University Library
32101 067873321



